

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 4

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 4

HERAUSGEGEBEN VON DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

UNTER DER LEITUNG VON
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION
JASMIN HACKER
BÄRBEL KRÖGER
NATHALIE KRUPPA
JULIANE MICHAEL
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

RÄUME UND IDENTITÄTEN

STIFTSDAMEN UND DAMENSTIFTE IN AUGSBURG
UND EDELSTETTEN IM 18. JAHRHUNDERT

VON

DIETMAR SCHIERSNER

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-034091-4
e-ISBN 978-3-11-034106-5
ISSN 0585-6035

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany
www.degruyter.com

Für Annegret

VORWORT

Vorreden [...] sind wie ein Vorgemach: wenn man in demselben allzulange aufgehalten wird; so wird uns die Zeit und die Lust benommen, daß wir uns in den innern Zimmer [!] wenig umsehen können, oder auch desto weniger Vergnügung finden.¹

Am Anfang dieser Studie – vor vielen Jahren und noch während der (Voll-) Zeit als Studienrat im Schuldienst – stand mein Wunsch, die noch weitgehend unbearbeitete Geschichte der reichsritterschaftlichen Damenstifte in Schwaben aufzuarbeiten, mit einem struktur- und insbesondere institutionengeschichtlichen Zugriff, nicht unähnlich dem ‚Germania Sacra‘-Konzept. Die Lektüre von Briefen und Testamenten, von Ego-Dokumenten aller Art – Begegnungen gewissermaßen mit Menschen, zwei-, dreihundert Jahre posthum im Archiv – veränderte jedoch das ursprüngliche Konzept. Stattdessen entwickelten die Geschichten von adligen Frauen zwischen 13 und 103 Jahren, ihr Handeln, Denken und Fühlen, und die ganz eigenen Dynamiken ihrer stets kleinen Stiftsgemeinschaften bei der Arbeit an diesem Buch immer stärkeren Reiz. Oder um es mit Marc Blochs berüchtigtem Menschenfresser-Vergleich zu formulieren: Hier sah ein Historiker seine Beute, weil er Menschenfleisch witterte. Die erfrischenden und faszinierend anderen Perspektiven der Neuen Kulturgeschichte halfen dabei auf die Fährte, aber auch bei der Darstellung.

Nicht mehr so sehr darum ging es mir nun, ‚kalte‘ Transformationsprozesse zu analysieren. Vielmehr wollte ich die institutionell-abstrakte Perspektive überwinden und ein Beschreibungsmodell wählen, dessen weitgefasstes Raumverständnis möglichst viel von dem aufnehmen konnte, was über das Leben der Akteurinnen im Damenstift ans Licht kam, vor dessen Hintergrund sich Kontinuität und Wandel klarer abhoben und das eine integrative Sicht auf Individuum, konkrete Gemeinschaft und überaktuelle Institution gestattete. ‚Räume‘ erwiesen sich als historisierbare Projektionsfläche jeder

1 ZEDLER 50, Art. ‚Vorrede‘, Sp. 1073–1077, hier Sp. 1075.

der drei Dimensionen, als Zeugen vieler, sich biographisch wie historisch wandelnder Identitäten auf individueller, kommunitärer und institutioneller Ebene. Herausgekommen ist dabei keine neue Sicht auf die Makroprozesse des 18. Jahrhunderts, sondern ein tieferes Verständnis dafür, was in dieser Zeit bei einzelnen Menschen in ihren kleinen Gemeinschaften konkret vor sich ging und was das mit den allgemein vorausgesetzten Prozessen zu tun hatte oder diese mit jenen.

Offen gestanden, steckt aber im Konzept von ‚Räumen und Identitäten‘ letztlich auch ein doppeltes, persönliches Bedürfnis: die Augen übergehen zu lassen und doch die Vielfalt ordnend zu bändigen. Insofern ist es – auch – meine Geschichte, die aus dem Geschehenen die Geschichte der Damenstifte und Stiftsdamen von Edelstetten und St. Stephan machte, freilich eine Geschichte, an der viele durch ihre unschätzbare Hilfe Anteil haben.

Ihnen allen gilt mein Dank, vorweg ganz besonders den Angestellten des Staatsarchivs Augsburg, wo ich zeitweise meinen gefühlten Erstwohnsitz aufgeschlagen habe. Die zuvorkommende, engagierte und hervorragend informierte Art, mit der die Archivare Hermann Schweiger, Thomas Steck und Günther Steiner sowie Sigrid Buhl und Gerd Lemmermeier mir selbst noch im größten Andrang begegneten, lässt mich gerne an diese ‚Epoche‘ zurückdenken. Außergewöhnliches Entgegenkommen erfuhr ich auch im Generallandesarchiv Karlsruhe von dessen Leiter, Prof. Dr. Wolfgang Zimmermann, sowie von Prof. Dr. Kurt Andermann, der mich an seinem enormen Wissensschatz über den südwestdeutschen Adel teilhaben ließ. Kollegiale Hilfe schenkte mir nicht weniger der Leiter des Lindauer Stadtarchivs, Heiner Stauder M.A., der mich meine knappe Zeit bereitwillig in seinem Archiv nutzen ließ. Dr. Volker Trugenberger, dem Leiter des Staatsarchivs Sigmaringen, möchte ich danken, weil er als quellen- und adelskundiger Kollege im Vorstand der Gesellschaft Oberschwaben meiner Fragen nie überdrüssig wurde und mir mit seinen Auskünften stets ein unschätzbare Ratgeber war.

Ich hatte auch das Glück, eine Reihe privater Adelsarchive besuchen zu können. Freundliche Aufnahme in seinem Schloss gewährte mir Wilderich Graf von und zu Bodman, der sich zudem für seine stotternde und wirklich bemerkenswerte Ahnin Franziska sehr interessierte. Ebenso danke ich Baron Alexander von Riedheim für die Benutzung des Schlossarchivs Harthausen. Unschätzbare Unterstützung ließ mir dabei Dr. Thomas Schieche, nicht nur im Harthäuser Archiv, zukommen. All meine An- und Nachfragen beantwortete er hilfsbereit, zuverlässig und ungemein akribisch. Ihm bin ich zu besonderem Dank verpflichtet. Ebenso danke ich Rudolf Beck, der mir das

Waldburg-Zeil'sche Gesamtarchiv Schloss Zeil zugänglich machte und dabei jede nur denkbare Rücksicht auf meine Terminplanungen nahm.

Wertvolle Anstöße verdanke ich auch der ortskundigen Führung im ehemaligen Stift Edelstetten durch Hubert Wagner von der Esterhazy'schen Fürstlichen Domänenverwaltung. Dr. Bernhard Brenner, der sich zur selben Zeit ebenfalls mit der Geschichte Edelstettens befasste, gab mir bereitwillig Auskunft und versorgte mich mit vielen wertvollen (Literatur-)Hinweisen. Danken möchte ich aber auch meinem Weingartener Kollegen, Prof. Dr. Waldemar Grosch, der nicht nur die zusätzlichen Belastungen während meines Forschungssemesters freundschaftlich schulterte, sondern dessen Rat und Kenntnisse mir von großer Hilfe waren – ganz abgesehen vom inspirierenden Kontext unserer fachlichen Unterhaltungen.

Meinem Betreuer Prof. Dr. Rolf Kießling (Augsburg) und den Mentoren Prof. Dr. Johannes Burkhardt (Augsburg) und Prof. Dr. Helmut Flachenecker (Würzburg) gebührt besonderer Dank für das Interesse und Wohlwollen, mit dem sie das Werden dieser Arbeit begleiteten. Der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg und insbesondere ihrem Dekan Prof. Dr. Freimut Löser bin ich verbunden für die freundliche und kollegiale Durchführung des Habilitationsverfahrens. Schließlich danke ich Prof. Dr. Hedwig Röckelein, Göttingen, für die Aufnahme dieser Studie in die Publikationsreihe der *Germania Sacra* sowie Bärbel Kröger M.A., Dr. Nathalie Kruppa, Juliane Michael M.A. und Dr. Christian Popp für die redaktionelle Betreuung der Drucklegung. Alle Probleme, die der dann doch umfangreicher gewordene Text mit sich brachte, meisterten sie mit unerschütterlichem Optimismus und stets freundlicher Hilfsbereitschaft.

Dass ich in schwieriger Zeit die Kraft aufbrachte, meine Arbeit an dieser Studie mit neuer Begeisterung anzugehen und zum Abschluss zu bringen, habe ich einem wundervollen Menschen zu verdanken, dem ich dieses Buch widmen möchte: meiner Frau.

Krumbach, im März 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	VII
I. Räume und Identitäten – Einleitung	1
1. Fragestellung, Begriffe und Methoden	1
2. Damenstifte: Forschungsstand und Quellenlage	21
II. Eintreten und Austreten	39
1. Anbahnen – Zusagen und Ablehnen	39
Exkurs: Die Causae Minucci und Strasoldo im Damenstift Lindau	53
2. Eintreten und Aufschwören	59
Exkurs: Essen und Trinken – Einverleibung einer Lebensform	74
3. Kutte, Mantel und Stuhl: weitere Stufen der Aufnahme	85
4. Austreten: Anbahnen, Resignieren, Heiraten und die Alternativen	90
III. Die Körper der Damen	109
1. Damen und Stift: Klangkörper und Klangraum	109
2. Chor-Fräulein: Disposition, Instrumentalisierung und Disziplinierung	117
Exkurs: Spielräume des Eigensinns – Grenzen der Autorität: Violanta von Speth	144
3. Kranke, sterbende, tote Körper	149
3.1. Medikale Kulturen im Stift: Personal, Institutionen, Therapien	155
3.2. Vom Heiligkeitsanlass zur Todesursache – von der schönen Leiche zum toten Körper	177

4. Kranke Damen – leidende Stifte: vier Störfälle	193
4.1. Die <i>schweremuth</i> der Josepha von Ratzenried	195
4.2. Das Stottern der Franziska von Bodman	202
4.2.1. Stottern als Problem und als Krankheit	203
4.2.2. Medikalisierung und Juridifizierung: Gefährdung der Stiftsautonomie	213
4.3. Der <i>fehler</i> der Walburga von Riedheim	226
4.4. Die <i>raserey</i> der Johanna von Helmstatt	234
4.4.1. Symptome, Reaktionen, Therapien, Lösungen	236
4.4.2. Integrität und Individualität: Krankenrolle und Identität	248
IV. Frauen-Zimmer	257
1. Gehäuse der Identitäten: Kleidung zwischen religiösem und sozialem Stand	259
2. Raum für Eigentümliches: Einzel-Zimmer als Konsumräume .	274
3. Räume der Imaginationen	294
3.1. Spielen und Genießen	295
3.2. Lesen und Schreiben	303
3.3. Zeichnen und Musizieren	319
V. Außen und Innen	323
1. Stadt und Umland: Konflikte, Ökonomie und Kulturkonsum	324
2. Familie und Stand: Integrationen und Inversionen	344
3. Kirchen, Klöster und Stifte: Vernetzung und Verweigerung ..	360
VI. Zeiträume	385
1. Jahr, Tag und Stunde	387
1.1. Rhythmen und Strukturen	387
1.2. Individualisierung und Departmentalisierung: von geteilter Zeit zu geteilten Zeiten	393
2. Lebensalter, Lebenskrisen und Generationenkonflikte	416
Exkurs: <i>nicht vihl vernunft</i> – die Adoleszenzkrise der Violanta von Speth	419
2.1. Zwischen Entlastung und Identifikation: Strategien der Bewältigung	427
2.2. Ordnung unter Spannung: Generationen im Damenstift ..	435

3. Sterbestunde, Trauerzeit und Ewigkeit	442
3.1. Beistehen und Trauern: die Rolle der Stiftsgemeinschaft ..	443
3.2. Trauern-Lassen und Testieren:	
die individuelle Perspektive	458
Exkurs: Aufgeklärt sterben – Johanna von Falkenstein ..	471
4. Tradieren, Filtern und Verändern: institutionelle Geschichtlichkeit und Zukünfte	480
VII.1789: Neue Zeiten – Schluss	505
Abkürzungen, Quellen und Literatur	523
Edition	567
Register	655

I. RÄUME UND IDENTITÄTEN – EINLEITUNG

1. Fragestellung, Begriffe und Methoden

Dieses Buch handelt von Frauen zwischen kaum 14 und manchmal über 90 Jahren in einer kleinen Gemeinschaft, meist zu acht oder zehnt, als Mitglieder einer kirchlichen Institution. Es sind adlige Frauen, fast immer gehören ihre Familien zur schwäbischen Reichsritterschaft, sie erscheinen als Töchter oder Schwestern, Tanten oder Nichten, als Chorfräulein, Kapitular Damen, Äbtissinnen, Junge und Alte. Wie kommt man diesen Menschen näher, wie versteht man ihr Leben in einem Damenstift? Den Fragen nachzugehen setzt inhaltliche und begriffliche Vorentscheidungen voraus und konfrontiert mit erkenntnistheoretischen, methodischen und narrativen Problemen.

1. Zunächst: Worum geht es in dieser Studie nicht? Es geht nicht um eine Stiftsgeschichte im Sinne einer politischen Institutionengeschichte ‚von außen‘, nicht, jedenfalls nicht systematisch, um Damenstifte als feudale Herrschaftsträger gegenüber ihren Untertanen, auch nur am Rande um einen Vergleich zwischen den beiden behandelten ostschwäbischen Stiften St. Stephan in Augsburg und Edelstetten, nicht um eine Beschreibung sozialer Strukturen oder um die Geschichte der hier genannten adligen Familien, aber auch nicht darum, biographische Porträts von Äbtissinnen oder einzelnen Stiftsdamen zu zeichnen. Die Arbeit bekennt sich dagegen zu einer nicht-reduktionistischen, mikrohistorischen Perspektive, die immer wieder vom Menschen, dem Individuum, der konkreten Person, ausgeht und zu ihm/zu ihr zurückkehrt.¹ Dieser Perspektive liegt hier jedoch ein integriertes Identitätskonzept zugrunde, das

1 Selbst der Verfasser einer monumentalen ‚Geschichte des 19. Jahrhunderts‘ (2010) gibt der Faszination nach, „aus dem Speziellen und vermeintlich Abseitigen eine ganze Welt entstehen zu lassen“ (OSTERHAMMEL, Große Transformationen, S. 625). – Vgl. zur wissenschaftsgeschichtlichen Genese des Konzepts SCHLUMBOHM, Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Vorliegende Darstellung tendiert daher zu einer ‚dichten Beschreibung‘ möglichst vieler beobachtbarer – freilich: überlieferter – Erscheinungen, um die Perspektive der Akteurinnen zur Geltung bringen zu können und sich den Strukturen über die Individuen, nicht den Individuen über die Strukturen, zu nähern. Vgl. GEERTZ, Dichte Beschreibung, bes. S. 289–309.

die Verzahnung und wechselseitige Bedingtheit von individuellen, gemeinschaftlichen und institutionellen Identitäten voraussetzt.²

Eine weitere Vorbemerkung ist wichtig: Mit der Wahl des 18. Jahrhunderts gilt das Interesse dem Zeitraum vor der Säkularisation und der Aufhebung der beiden Damenstifte in Augsburg und Edelstetten. Dennoch ist die Darstellung – auch in der gewählten Architektur – um Offenheit der historischen Perspektive bemüht: um Vermeidung einer Teleologie der Erzählung, die jegliches zeitlich Vorgelagerte nur als ‚Noch Nicht‘ oder ‚Schon‘ begriffe, also ausschließlich als Geschichte der ‚Säkularisierung vor der Säkularisation‘,³ als eine der ‚Individualisierung vor dem Individualismus‘⁴ oder was an gegenwartsgeliteten Perspektiven noch denkbar wäre.⁵ Auch wenn der Wandel ein Teil dieser Geschichte sein wird: Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen lässt der hier gewählte räumliche Zugang zwangsläufig deutlicher hervortreten.

2. Was ist mit ‚dem Menschen‘ gemeint, der im Folgenden im Mittelpunkt stehen soll? Seine nähere Beschreibung kann die Vielfalt der möglichen Präzisierungen und damit der denkbaren Forschungs- und Darstellungsperspektiven illustrieren: aufgrund des Geschlechtes, des Alters, des sozialen und des institutionellen Rahmens, der familialen Beziehung oder der Position in

2 Derselbe Zusammenhang liegt auch dem umgekehrt auf das „Soziale“ bezogenen Interesse am „Individuum“ zugrunde, wie das AUGÉ, *Nicht-Orte*, S. 29, ausführt: „[...] die Vorstellung vom Individuum interessiert den Anthropologen nicht bloß deshalb, weil sie eine soziale Konstruktion darstellt, sondern weil jede Vorstellung vom Individuum notwendig eine Vorstellung des ihm konsubstantiellen sozialen Bandes ist.“

3 Vgl. den Sammelband von BLICKLE/SCHLÖGL, *Säkularisation im Prozeß der Säkularisierung*.

4 Vgl. auch die Kritik von JANCKE/ULBRICH, *Vom Individuum zur Person*, S. 16.

5 Zu Säkularisierung und alternativen Konzepten wie Entkirchlichung, Dechristianisierung usw. im Überblick jetzt Friedrich Wilhelm GRAF, Art. ‚Säkularisierung‘, in: ENZ 11 (2010), Sp. 525–542. Vgl. kritisch zur Problematik des Säkularisationsbegriffs den vorzüglichen Überblick von POHLIG u. a., *Säkularisierungen in der Frühen Neuzeit*, S. 9–123. Aus europäischer Perspektive GREYERZ, *Religion und Kultur*, S. 285–324. – SCHLÖGL, *Glaube und Religion in der Säkularisierung*, legt eine differenzierte Definition des Säkularisierungsbegriffs zugrunde, in der die Vielzahl der verwandten Begriffe und Phänomene aufgehoben ist. Danach bezeichnet Säkularisierung zunächst die „Verdrängung von Religion aus anderen, sich verselbständigenden und institutionalisierten Sphären“, sodann innerhalb der kirchlichen Sphäre die Abstimmung zwischen „Gruppennormen und institutionellen religiösen Normen“ sowie schließlich den „Wandel von Religion [...] als Anpassung von religiösen Normen, Praktiken und Institutionen an die sich ändernde (Um-)Welt“. – Nochmals mit einem stärker operationalisierbaren Ansatz SCHLÖGL, *Rationalisierung als Entsinnlichung*.

der Gemeinschaft – weiteres ließe sich hinzufügen. Der gesellschaftlichen ‚Rolle‘ als moderner (analytischer) Kategorie,⁶ die hier angesprochen ist, steht der auf Totalität zielende Begriff der ‚Identität‘ gegenüber. Identität lässt sich nicht von der Rolle ablösen, aber sie erschöpft sich auch nicht darin. Eignet Identität einem ‚Individuum‘ oder einer ‚Person‘? Was bedeutet es für diese Identität vor dem Hintergrund ihrer sozialen und kulturellen Konstruktion, in einer konkreten Gemeinschaft, an einem definierten Ort und zu bestimmter Zeit zu leben? – Die mit über 100 Jahren verstorbene Anna Barbara von Hallweil (1620/22–1725) wurde, um ein außergewöhnliches Beispiel zu nennen, jahrzehntelang von der Stiftsgemeinschaft und der Institution ebenso geprägt, wie sie umgekehrt Einfluss nahm auf deren Identitäten. – Wie stand es um das ‚Selbstverständnis‘ oder das ‚Selbstbild‘ – um zwei weitere wichtige Begriffe zu nennen – der aktuellen Gemeinschaft und wie um jenes der überaktuellen Institution, deren Identität wiederum bezogen war auf Gemeinschaft und Individuum?

Um diesen Wechselbeziehungen Rechnung zu tragen, geht die vorliegende Arbeit nicht von einer einzigen, jeweils dem Individuum zukommenden Identität, sondern von einer Identitäten-Trias aus. Stiftsdame – Stiftsgemeinschaft – Damenstift: alle besitzen sie Identität, genauer Identitäten.⁷ Es liegt auf der Hand, dass es sich dabei um eine theoretische Klassifikation handelt, denn personale, kommunitive oder institutionelle Identität sind nicht voneinander geschieden vorstellbar – gerade diese Überzeugung macht die Suche nach dem Menschen notwendigerweise zu einer gleichzeitigen Suche nach den individuellen, sozialen und kulturellen Dimensionen seines Selbstverständ-

6 Vgl. LUCKMANN, Persönliche Identität, soziale Rolle und Rollendistanz, bes. S. 301–303.

7 Der Plural zeigt an, dass hier Jean-Claude Kaufmanns für die Moderne entwickelter anti-substantialistischer, vielmehr prozessualer Identitätsbegriff auf das 18. Jahrhundert übertragen wird. Kaufmann weist die „Vorstellung eines homogenen Selbst als irreduzibler Kern der Person“ zurück (ebenso, aber im vorliegenden Zusammenhang nicht eigens auszuführen, „die Postulierung von Identität als Endpunkt einer Entwicklung oder anzustrebendes Ziel“). Stattdessen sieht er „im Individuum in jeder Situation immer schon mehrere, häufig miteinander rivalisierende Identitäten“ wirksam. Die „Integrität“ des Individuums – ein Begriff, den er an die Stelle der vormals irreduzibel gedachten Identität treten lässt, – wird dabei zu einer, allerdings notwendigen „Fiktion“ (PARIS, Kaufmanns Identitätstheorie, S. 725). Nicht anders ist auch bei je konkreten Gemeinschaften und bei überzeitlichen Institutionen von konkurrierenden Identitäten auszugehen, die man versucht, z. B. unter dem Begriffspaar ‚Repräsentationen und Praktiken‘ zu fassen zu bekommen.

nisses. Wenn im Folgenden von ‚individueller‘ Identität gesprochen wird, so ist näherhin zunächst nicht die jeweilige Einzigartigkeit einer ‚nackten Existenz‘ gemeint, sondern immer eine bereits sozial und kulturell integrierte ‚personale‘ Identität.⁸ Ebenso wenig liegt dem Begriff des Individuellen oder des Individuums die für die Moderne kennzeichnende Vorstellung von ‚Autonomie‘ zugrunde. Gerade die Annahme einer ineinander verzahnten Identitäten-Trias sollte diesen ahistorischen Kurzschluss vermeiden helfen.⁹

Der Begriff der kommunitären Identität bezeichnet – im Unterschied zu dem eher für große Gemeinschaften oder die Gesellschaft gebrauchten Kollektiv-Begriff – die Stiftungsgemeinschaft, eine zu einer konkreten Zeit und

8 Damit soll nicht geaugnet werden, dass auch die im Wortsinne individuelle Identität – gekennzeichnet etwa durch „Leibhaftigkeit des Daseins“ und „Grundbedürfnisse“ (J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 132) – innerhalb gewisser Grenzen sozial und kulturell konstruiert ist. – Gerade die Vorstellung einer „partizipativen“ oder „Netzwerk-Identität“ entspricht dabei der Alterität frühneuzzeitlicher Identität in besonderer Weise und führt auch zu einer begrifflichen Bevorzugung der ‚Person‘ (Claudia JARZEBOWSKI/Wolfgang SCHMALE/Volker LEPPIN, Art. ‚Identität‘, in: ENZ 5 (2007), Sp. 769–780, hier Sp. 770). Vgl. als Plädoyers JANCKE, Vom Individuum zur Person; HACKE, Selbstzeugnisse von Frauen, bes. S. 30f.; zur unhintergehbaren Sozialität des Individuums z. B. ELIAS, Gesellschaft der Individuen. – Das Verwobensein einer dort als „individual“ bezeichneten Identität mit einer kollektiven verdeutlicht jüngst z. B. GÖTTMANN, Identität, S. 16, konzise: „Das Ich fühlt sich der Gruppe zugehörig – identifiziert sich mit ihr – und entwickelt in deren Spiegel ein Bewusstsein von sich selbst als Individuum [...]. Des Weiteren antizipiert das Individuum im Verhalten zu sich selbst und zu anderen Subjekten deren Einstellungen und Reaktionen [...]. Andererseits beansprucht die soziale Gruppe Einfluss auf die Identitätsbildung des einzelnen und macht ihm dazu Identifikationsangebote (u. a. durch Sozialisation, Symbole, Rituale, gemeinsame Geschichte und Vergangenheit). Und grundsätzlich erfordert das soziale Leben die Herstellung einer Balance zwischen der persönlichen und der sozialen Identität. Dies wird diskursiv ausgehandelt [...] oder durch Macht bestimmt.“ Die vorliegende Studie teilt diese Vorannahmen, differenziert aber auf der kollektiven Ebene nochmals zwischen einer kommunitären und einer institutionellen Identität. Dieser wären dann als „Identifikationsangebote“ Symbole, Rituale, gemeinsame Geschichte, jener das der „Sozialisation“ zuzuordnen.

9 Vgl. die Forderungen nach Historisierung von SCHEUTZ/TERSCH, Individualisierungsprozesse in der Frühen Neuzzeit?; HACKE, Selbstzeugnisse von Frauen, S. 27–34. – Bereits DAVIS, Bindung und Freiheit, S. 7, hat sich allerdings auch gegen den anderen Kurzschluss gewandt, Männer und Frauen hätten „in einem Jahrhundert, in dem die Grenzen um das – geistige wie körperliche – Selbst nicht immer klar und fest umrissen waren,“ auf „Selbstfindung und Autonomie“ zielende Strategien nicht entwickeln können.

an einem bestimmten Ort interagierende kleine Gruppe, eine Gemeinschaft von weniger als einem Dutzend Anwesender. Die für eine monastische Gemeinschaft geprägte Begrifflichkeit von „Nonnen-Selbst“ und „Konvents-Wir“ geht in dieselbe Richtung der Unterscheidung von personaler und kommunitärer Identität.¹⁰ Die Vorstellung einer institutionellen Identität versucht schließlich, das Damenstift als überaktuelle und überzeitliche, von den einzelnen und den leibhaftigen Gemeinschaften abstrahierte Realität zu fassen, für die eine Reihe von Repräsentationen steht, nicht zuletzt eine Architektur gewordene Lokalisation.¹¹ Weder erschöpft sich dabei die kommunitäre Identität in der Summe ihrer Mitglieder-Identitäten, noch ist das institutionelle Selbstbild ausschließlich als geronnenes oder ‚geschichtetes‘ Ergebnis vergangener Gemeinschaften zu sehen. Schließlich aber – und diese Vorstellung trägt viel zum Verständnis von Stiftsdamen und Damenstift bei – besitzen weder Individuen, noch Gemeinschaften, noch Institutionen nur eine einzige Identität, sondern mehrere ‚fließende‘ und je nach „Definition der Situation“ unterschiedene, kontextabhängige Identitäten.¹²

In einigen der in dieser Arbeit erprobten theoretischen Zugängen wurden auch andere Modelle entwickelt. Victor Turner etwa differenziert die kommunitäre oder kollektive Ebene nochmals und unterscheidet zwischen einem „Modell von Gesellschaft als einer Struktur rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Positionen, Ämter, Status und Rollen, in denen sich das Individuum nur sehr verschwommen hinter dem sozialen Typus abzeichnet“, und einem Modell von Gesellschaft „[...] als einer aus konkreten idiosynkratischen Individuen bestehenden *Communitas* – Individuen, die, obwohl sie sich in ihren körperlichen und geistigen Talenten unterscheiden, dennoch im Hinblick auf ihr gemeinsames Menschsein als gleich betrachtet werden. Das erste Modell ist das Modell eines differenzierten, kulturell strukturierten, segmentierten und oft hierarchischen Systems institutionalisierter Positionen. Das zweite stellt Gesellschaft als ein undifferenziertes, homogenes Ganzes

10 Die Begriffe hat Susanne B. KNACKMUSS in einem Vortrag über Caritas Pirckheimer geprägt (zitiert nach HACKE, *Selbstzeugnisse von Frauen*, S. 31, Anm. 112).

11 Räumliches Pedant zur hier so bezeichneten institutionellen Identität ist bei AUGÉ, *Nicht-Orte*, S. 60, der historische Ort, der „sich in der Verknüpfung von Identität und [sc. sozialer] Relation durch ein Minimum an Stabilität bestimmt“.

12 So gibt BURKE, *Kulturgeschichte*, S. 144, vgl. S. 140, eine Position des französischen Anthropologen Jean-Loup Amselle wieder. Eine vergleichbare Ansicht hat Maurizio GRIBAUDI, *Échelle, pertinence, configuration*, entwickelt. Vgl. TAYLOR, *Quellen des Selbst*; auch GÖTTMANN, *Identität*, S. 12.

dar, in dem sich die Einzelnen als ganze Menschen gegenüberstehen – nicht in Status und Rollen ‚segmentiert‘.¹³

Die Unterscheidung Turners zielt darauf ab, den Sinn von Ritualen als Vermittlung zwischen ‚Struktur‘ und ‚Communitas‘ zu begreifen. Beides aber ist für ihn eine Erscheinungsform von „Gesellschaft“ im Hier und Jetzt. Die überzeitliche Dimension, die zweifellos Turners Strukturbegriff zwar implizit ist, kommt für die Zwecke seiner Analyse und Beschreibung dagegen nicht eigens in den Blick.

Jan Assmann übernimmt zunächst die bei Norbert Elias grundlegende Dichotomie von ‚Ich-‘ und ‚Wir-Identität‘.¹⁴ Seine These von der Wechselseitigkeit bei der Konstruktion beider Identitäten – also einer ambivalenten, passiv wie aktiv begriffenen ‚Soziogenese‘ – ist auch für den vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung: Die einzelne, in ein Stift eintretende junge Frau entwickelte ihre Ich-Identität ebenso in Auseinandersetzung mit der Gemeinschaft, wie die Wir-Identität dieser Gemeinschaft „nicht außerhalb der Individuen, die dieses ‚Wir‘ konstituieren und tragen“,¹⁵ und man könnte hinzufügen: gestalteten, existierte. Denn die Praktiken der je einzelnen und ihre konkret auf Bewahrung oder Veränderung zielenden Initiativen formten die Wir-Identität aktiv.¹⁶ Auch hier ist der sprachliche Doppelsinn aufschlussreich: Die Stiftsdame gab dem Damenstift in dem Sinne Gestalt, dass sie sowohl als Trägerin der Wir-Identität fungierte, das Stift also durch sie überhaupt in Erscheinung trat, als auch das Stift mit ihren jeweiligen Vorstellungen und Bedürfnissen konfrontierte und dadurch veränderte. Für

13 TURNER, *Ritual*, S. 169.

14 Vgl. ELIAS, *Gesellschaft der Individuen*, S. 207–310 (‚Wandlungen der Wir-Ich-Balance‘); zum Folgenden J. ASSMANN, *Kulturelles Gedächtnis*, S. 130–133.

15 J. ASSMANN, *Kulturelles Gedächtnis*, S. 130.

16 Gelegentlich wirkt an diesem Punkt bei allem Interesse für ‚den Menschen‘, das die historische Anthropologie gegenüber einer an Strukturen orientierten Sozialgeschichte geltend macht, vermutlich das Unbehagen an einem Geschichtsbild nach, das der Biographik alten Typs als Vorstellung von der Geschichtsmächtigkeit ‚großer Männer‘ zugrunde lag. Mit größerer Aufmerksamkeit können die ‚Helden des Alltags‘ und ihre Praktiken und Taktiken, ihre ‚Kunst des Handelns‘ (Michel de Certeau) rechnen. Bezeichnenderweise im Plural formuliert eine Einführung, die neue Kulturgeschichte mache „die einzelnen Menschen zu historischen Akteuren“, sie seien „nicht mehr nur Objekte, denen Geschichte widerfährt“ (M. LORENZ, *Leibhaftige Vergangenheit*, S. 39). Vgl. demgegenüber das Insistieren auf der Konkretheit der „Person in einer bestimmten Lebenssituation“ z. B. bei JANCKE/ULBRICH, *Vom Individuum zur Person*, S. 19.

Assmann sind beide Formen von Identität immer auch kulturell konstruiert und insofern historisch bedingt. Wenn in vorliegender Studie individuelle und kommunitäre Identität als präsentisch aufgefasst werden im Gegensatz zu einer überzeitlich begriffenen Institution, ist damit nicht die Gewordenheit und kulturelle bzw. historische Prägung und Prägewirkung der aktuellen Existenz und Gemeinschaft in Abrede gestellt. Festzuhalten ist aber, dass die institutionelle Identität nicht durch Lebenszeit und Leibhaftigkeit beschränkt ist.¹⁷ – Die von Assmann vorgenommene Differenzierung in eine einerseits individuelle, andererseits personale Ich-Identität wurde für diese Arbeit nicht übernommen, vielmehr werden beide Begriffe synonym gesetzt – nicht, weil die Unterscheidung in eine auf die „Leibhaftigkeit des Daseins und seiner Grundbedürfnisse“ bezogene Individualität und eine „auf die soziale Anerkennung und Zurechnungsfähigkeit des Individuums“ bezogene Personalität nicht plausibel wäre,¹⁸ sondern weil es im Folgenden ausschließlich um personale Ich-Identität im Sinne Assmanns geht.

Aus systemtheoretischer Perspektive verweist auch Rudolf Schlögl auf den Unterschied zwischen ‚Individualität‘ und ‚Persönlichkeit/Person‘, ohne dass diese Differenzierung allerdings für seine Darstellung durchgängig von Bedeutung wäre.¹⁹ Die auf breiter empirischer Basis geführte Untersuchung zu ‚Glaube und Religion in der Säkularisierung‘ beschreibt Wandlungsprozesse zwischen 1700 und 1840 als Folge der Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Teilbereiche oder Teilsysteme.²⁰ Eine zentrale Konsequenz dieses Vorgangs betraf dabei gerade den „auf Identität zielenden Wechselbezug“ zwischen Individuum bzw. Person und sozialem System: Während in der Vormoderne die Person sich in das (eine) System eingepasst hatte und umgekehrt das Individuum durch seine Inklusion in dieses System konstituiert worden war,

17 Für J. ASSMANN, *Kulturelles Gedächtnis*, S. 132, charakterisiert es – m. E. zu wenig präzise – die „kollektive Identität“, d. h. die Wir-Identität, dass sie nicht auf die „natürliche Evidenz eines leiblichen Substrats“ bezogen sei, sondern einer „ausschließlich symbolischen Ausformung“ unterliege. Das kennzeichnet aber keineswegs den „Sozialkörper“ – ein Chor beispielsweise ist sogar nicht nur sicht-, sondern auch hörbar –, sondern vielmehr die Institution.

18 J. ASSMANN, *Kulturelles Gedächtnis*, S. 132.

19 „Individualität meint die psychische Relevanz der sozialen Systeme, Persönlichkeit/Person umgekehrt die soziale Relevanz des psychischen Systems“ (SCHLÖGL, *Glaube und Religion*, S. 289, Anm. 25).

20 Zugrunde gelegt sind seiner Studie 2600 Testamente, 271 Bibliotheksverzeichnisse und 875 Totenzettel aus den katholischen Städten Köln, Aachen und Münster (SCHLÖGL, *Glaube und Religion*, S. 32–37).

stellte der Differenzierungsprozess der Moderne das Individuum mehr und mehr vor die Herausforderung, sowohl den von je unterschiedlichen Systemen ausgehenden Rollenerwartungen gerecht zu werden als auch sie andererseits in eine einzige Biographie zu integrieren.²¹ Als Ausweg zeichnete sich der Rückzug ins Private ab, ablesbar auch an Phänomenen wie der Privatisierung des Wohnraums. – So sehr dieser Ansatz sein Erklärungspotential in makrohistorischen Zusammenhängen eindrucksvoll unter Beweis gestellt hat – als analytischer Zugang zu Identitäten auf der Mikroebene erscheint er nur bedingt tauglich: Zu leicht fällt gerade das Individuelle einer Determination durch die Theorie zum Opfer.²²

Gerade für die dem Beobachtungsraum ‚Damenstift‘ zugrundeliegenden Beziehungen innerhalb kleiner Gruppen konnte dagegen ein handlungstheoretisches Modell den Blick schärfen. Das von Kurt Lüscher in die Generationenforschung eingeführte Ambivalenzkonzept verknüpft dabei die Analyse sozialer Beziehungen mit der Frage, wie sich Identitäten konstituieren.²³ Demnach erstreckt sich das Spannungsfeld sozialer Beziehungen zwischen den beiden Dimensionen ‚Individualität/Subjekthaftigkeit‘ und ‚Sozialität/Gesellschaftlichkeit‘, die auch als ‚personal-subjektive‘ und als ‚strukturell-institutionelle‘ Dimensionen bezeichnet werden. Die Begriffe ‚Individuum‘, ‚Subjekt‘ und ‚Person‘ – in anderem Zusammenhang auch ‚Selbst‘ – einerseits²⁴ und ‚Gesellschaft‘, ‚Struktur‘ und ‚Institution‘ andererseits werden hier also

21 SCHLÖGL, Glaube und Religion, bes. S. 288–290, Zitat: S. 289.

22 Ausgangspunkt der Systemtheorie ist freilich auch nicht der einzelne Mensch, sondern das System. Vgl. wohl darauf gemünzt die Kritik von AUGÉ, Nicht-Orte, S. 30: „Das Konkrete der Anthropologie ist das Gegenteil jenes Konkreten, welches soziologische ‚Schulen‘ gelegentlich im Bereich von Größenordnungen, aus denen die individuellen Variablen eliminiert sind, zu erkennen glauben.“ – Problematischer scheint, dass Schlögl, indem er die Entstehung von ‚Individualität‘ im Sinne der Moderne systemtheoretisch zu erklären versucht, für die Vormoderne mit denselben Begriffen operiert, deren Bedeutungen erst Ergebnis des beschriebenen Prozesses waren. – Eigens thematisiert wird die historische Semantik der Begriffe „personality“, „individuality“, „mind“, „soul“ und „heart“ dagegen in der qualitativen Studie von McMANNERS, Death and the enlightenment, über den Einstellungswandel im Frankreich des 18. Jahrhunderts, und zwar im Zusammenhang mit den Jenseitsvorstellungen (ebd., S. 120–147).

23 LÜSCHER, Ambivalenz.

24 Vom ‚Subjekt‘ in einem das Individuum bezeichnenden Sinne zu sprechen, ist für das 18. Jahrhundert unproblematisch, solange dabei nicht die Vorstellung von ‚Subjektivität‘ mitschwingt. Zur Entwicklung einer von objektiven Instanzen und Autoritäten (z. B. Gott oder Natur) absehbenden Subjektivität seit der Wende zum

synonym gebraucht, wobei insbesondere nicht zwischen ‚Gesellschaft‘ und ‚Institution‘ unterschieden wird.²⁵ Diese beiden Begriffe lassen sich aber, ohne die Theorie zu sprengen, auseinanderhalten, und ‚Gesellschaft‘ soll im Folgenden im dyadischen Modell der institutionalen Dimension zugeschlagen werden. Identitäten nun, so die Annahme, „[...] konstituieren sich [...] in einem (imaginären) Fadenkreuz der beiden Dimensionen Subjektivität und Institutionalisierung. Die beiden Dimensionen lassen sich als Kräfte auffassen, die in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, das sich nicht vollständig auflösen läßt, sondern als solches die Voraussetzung für die dynamische Entwicklung des ‚Selbst‘ bildet.“²⁶

Zur Grundlage eines Ambivalenzkonzepts wird dieses Modell dadurch, dass für jede der beiden Dimensionen ihrerseits zwei Pole angenommen werden, zwischen denen sich, für die Subjektivität, ein Spannungsfeld von ‚Konvergenz‘ (‚Vertrautheit‘, ‚Annäherung‘) und ‚Divergenz‘ (‚Fremdheit‘) und, für die Institutionalisierung, besser eigentlich: ‚Institutionalität‘, eines von ‚Reproduktion‘ (‚Beharren‘, ‚Bewahren‘) und ‚Innovation‘ (‚Verändern‘, ‚Erneuern‘) erstreckt. Für die auf Identität zielende personal-subjektive Begegnung mit der strukturell-institutionalen Dimension ergeben sich aus dieser Konstellation unendlich viele, nunmehr inhaltlich zu typisierende mögliche Berührungspunkte: Einer auf Reproduktion ausgerichteten Gemeinschaft und/oder Institution begegnet – konvergierend – ein Individuum mit Solidarität (übereinstimmend-bewahrend) oder – divergierend – mit Kaptivation (uneinig-ausharrend), einer auf Innovation ausgerichteten Gemeinschaft und/oder Institution – konvergierend – mit Emanzipation (einvernehmlich-entwickelnd) oder aber – divergierend – mit Atomisierung (ablehnend-lossagend).²⁷

18. Jahrhundert vgl. Gerrit WALTHER/Alf CHRISTOPHERSEN, Art. ‚Subjektivität‘, in: ENZ 12 (2010), Sp. 1201–1205.

25 An anderer Stelle aber wird diese Unterscheidung prinzipiell vorgenommen, wenn drei „Dialogfelder“ bzw. „Beziehungskategorien“ angenommen werden, neben dem „inneren Dialog mit sich selbst“, der mit „signifikanten anderen“, wozu Lüscher die Eltern-Kind-Beziehung zählt, und der mit „verallgemeinerten anderen“, worunter gesellschaftliche Erwartungen und kollektive Identitätsvorstellungen gerechnet werden (LÜSCHER, Ambivalenz, S. 74). Die Kategorie der „signifikanten anderen“ würde demnach z. B. durch die Stiftsgemeinschaft gebildet, während die „verallgemeinerte [...]“ Form des/der Anderen in der Institution des Stiftes selbst vorläge.

26 LÜSCHER, Ambivalenz, S. 72 f.

27 Vgl. LÜSCHER, Ambivalenz, S. 74 (Diagramm).

Trotz seiner begrifflichen Unschärfen und der Orientierung an den Gegenwartsbedeutungen liegt der Wert des Konzeptes für den Zusammenhang dieser Studie darin, dass es das in der Überlieferung jeweils empirisch vorfindbare Verhalten der Akteurinnen mit dessen sozialer und institutioneller Kontextualisierung erklärt und zweitens als konstitutiv für die Identität bzw. deren Selbst- und Fremdwahrnehmung beschreibt. Unzureichend in den Blick kommt dabei allerdings, dass nicht nur das Individuum auf die Begegnung mit der institutionalen Dimension reagiert, sondern auch umgekehrt Gemeinschaft und Institution durch Verhalten und Einstellungen der einzelnen bewahrt, entwickelt und innerlich oder äußerlich verlassen und dadurch in ihrer – sozialen und institutionellen – Identität verändert werden können.

3. Auf welchem Weg, mit welchen Methoden kann man den Stiftsdamen des 18. Jahrhunderts näherkommen? Historische Anthropologie und Kulturgeschichte haben in den letzten Jahrzehnten Zugänge entdeckt und entwickelt, die sich im Blick auf die vorhandene Überlieferung mit Gewinn erproben ließen: Ritualtheorie, Körper- und Medizingeschichte, moderne Konsumgeschichte oder das Konzept des kulturellen Gedächtnisses. Allen diesen Ansätzen ist ihr – mehr oder weniger expliziertes – Interesse an ‚Identitäten‘ gemeinsam: Die aus der Ethnologie übernommene Ritualtheorie geht von einer „Transformation der Teilnehmer oder der Gemeinschaft“ als Grundfunktion von Ritualen aus,²⁸ was nichts anderes heißt, als dass sie den Wandel – genauer: das Wandeln – von Identitäten in den Blick nimmt, nicht ohne damit zugleich viel über deren Beschaffenheit auszusagen.

Den Körper als „Projektionsfläche kultureller Normen“ zu begreifen –²⁹ diese grundlegende Annahme der Körper- und – speziell im Fall des kranken Körpers – der Medizingeschichte³⁰ eröffnet gerade für eine Institution wie die Damenstifte und ihre Bewohnerinnen tiefe und vielfältige Einblicke in deren beiderseitiges Selbstverständnis, einschließlich ihrer aufeinander bezogenen Einflüsse – von der Erziehung zu ‚gefügigen Körpern‘ (Michel Foucault) von

28 Iris GAREIS, Art. ‚Ritual‘, in: ENZ 11 (2010), Sp. 297–306, hier Sp. 298 (jedenfalls sei „häufig“ von dieser Wirkung auszugehen). – Zur Ritualtheorie grundlegend VAN GENNEP, Übergangsriten; TURNER, Ritual.

29 M. LORENZ, Leibhaftige Vergangenheit, S. 25.

30 Vgl. zur gegenseitigen Abgrenzung beider ‚Disziplinen‘, deren Ansätze ich hier angesichts der prinzipiellen Unvereinbarkeit von Essentialismus und Konstruktivismus vielleicht allzu unbedenklich und eklektisch ausbeute, aus Sicht der Körpergeschichte M. LORENZ, Leibhaftige Vergangenheit, S. 42–47, bzw. der Medizingeschichte ECKART/JÜTTE, Medizingeschichte, S. 204–218.

Choristinnen bis zu Gefährdungen durch Krankheiten. In der Forschung wird dabei bisweilen die Differenzierung eines objektivierten Körper- und eines personal definierten Leib-Begriffes gefordert.³¹ Generell wird hier dem Körper-Begriff der Vorzug gegeben; ohnehin sind Selbstaussagen über den eigenen Körper, die eigene ‚leibliche‘ Körper- bzw. Krankheitserfahrungen reflektieren und thematisieren, äußerst selten. Andererseits sollen entsprechende Konnotationen dann durchaus zum Ausdruck gebracht werden, wenn einmal vom ‚Leib‘ die Rede ist.

Die Konsumgeschichte bot sich deshalb als Zugriff an, weil sie in ihrer neueren kulturgeschichtlichen Ausrichtung die Bedeutung des Konsums oder vielmehr des Konsumierens für die Identitätskonstitution betont.³² Dieser Zusammenhang gilt für die materiellen wie immateriellen Gegenstände des Konsums ebenso wie für ihre Verortung am Körper der Damen, in deren Umgebung und nicht zuletzt in der Imagination sowie grundsätzlich auch für die – ebenfalls in diesem weiten Sinn – konsumierende Stiftsgemeinschaft und das Damenstift.

Als Instrument, um insbesondere überzeitliche institutionelle Identitäten freilegen zu können, erwies sich schließlich das von Jan und Aleida Assmann entwickelte Konzept des kulturellen Gedächtnisses als dienlich. Denn die Funktion des neuronalen Gedächtnisses auf der Ebene der Individuen nimmt im „Gruppendächtnis“ die Kultur mit ihrem ganzen „Komplex identitätssichernden Wissens“ wahr –³³ man könnte auch sagen, mit ihren ‚Repräsentationen‘. Stärker, als es das Gegensatzpaar Norm vs. Praxis nahelegt, fokussiert dabei die Unterscheidung von Repräsentationen und Praktiken auf wechselseitige Interdependenzen:³⁴ Die Geschichte der Stiftsdamen spielte sich ab in Räumen und Zeiten, für die ‚es‘ Ordnungen gab. Sie wurden befolgt oder improvisiert und verändert, gegen sie wurde verstoßen oder sie wurden

31 Vgl. M. LORENZ, *Leibhaftige Vergangenheit*, S. 32–35; HENGERER, *Forschung zum Körper*, S. 244 f.

32 Vgl. BREWER, *Moderne Konsumgeschichte* S. 73. – MULSOW, *Kulturkonsum, Selbstkonstitution und intellektuelle Zivilität*, S. 539.

33 J. ASSMANN, *Kulturelles Gedächtnis*, S. 89.

34 Vgl. zum kulturgeschichtlichen Forschungsbegriff der „Repräsentation“ POHLIG u. a., *Säkularisierungen in der Frühen Neuzeit*, S. 115–120; ISAIASZ u. a., *Soziale Ordnungen und ihre Repräsentationen*.

ignoriert. Den vorstrukturierenden Repräsentationen standen ‚Logiken der Praxis‘ gegenüber oder zur Seite.³⁵

Sowohl als erkenntnisleitendes Modell wie als Möglichkeit zu komplexitätsreduzierender Darstellung wurde auf die Kategorie des Raumes zurückgegriffen.³⁶ Im Hintergrund stand einerseits die von unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen und Ansätzen aus immer wieder, in jüngster Zeit aber vermehrt zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, dass Identität und Raum aufs engste miteinander verbunden seien,³⁷ andererseits die Frage, wie sich die Vielschichtigkeit der gelebten, sich entwickelnden und verändernden

-
- 35 LUTTER, *Monastische Reformgemeinschaften*, S. 6f., stellt dazu klar, dass normative diskursive Formationen „nicht notwendigerweise dominant oder hegemonial“ sind oder es nicht „immer schon“ waren. Gerade die „dauerhaften Effekte [...] von normierenden Vorstellungen“ provozierten verschiedene Fragen, vor allem: „Wann, von wem und warum wurden Argumente rezipiert, angeeignet, ‚einverleibt‘, in und für welche Situationen und Handlungsfelder wurden sie Teil von symbolischen Formationen, selbstverständlichen Denkweisen und habituellen Lebensformen?“
- 36 Vgl. in diesem Sinne auch den Aufsatz von KIRCHHOF, *Geschlechterräume*, die sich vor allem stützt auf die theoretischen Überlegungen von Löw, *Raumsoziologie*. – Auch ein Sammelband, der sich der transkulturellen Selbstzeugnisforschung widmet, hat sich beim Arrangement der Beiträge von solchen Zusammenhängen inspirieren lassen; allerdings wird dort aus der ‚Spatialität‘ selbst keine eigene Erkenntnis gezogen. Vgl. BÄHR u. a., *Räume des Selbst*. – Zu bemerkenswerten Ergebnissen kam z. B. das 31. Fortbildungsseminar des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung (10.–13.04.2012, Stuttgart) mit seinem Versuch, Ansätze des ‚spatial turn‘ für die Medizingeschichte fruchtbar zu machen (vgl. den Tagungsbericht „Orte medizinischer und pflegerischer Versorgung“. 10.04.2012–13.04.2012, Stuttgart, in: *H-Soz-u-Kult*, 28.07.2012, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=4331>>).
- 37 Einen von René Descartes bis Vilém Flusser reichenden Band „Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften“ haben 2006 DÜNNE/GÜNZEL, *Raumtheorie*, vorgelegt. Der „Raum als Gegenstand der Soziologie“, so der Untertitel eines 2003 erschienenen Sammelbandes von KRÄMER-BADONI/KUHM, *Die Gesellschaft und ihr Raum*, ist keine Neuentdeckung dieser Disziplin, wie z. B. die bei SCHROER, *Räume, Orte, Grenzen* (ebenfalls 2006), vorgestellten Raumkonzepte von Emile Durkheim, Georg Simmel, Pierre Bourdieu, Anthony Giddens oder Niklas Luhmann verdeutlichen. Das in den letzten Jahren nahezu ‚explodierte‘ Interesse am Raum lässt sich einerseits – paradox – mit dessen „sukzessive[m] Bedeutungsverlust“ in der Moderne (SCHROER, *Räume, Orte, Grenzen*, S. 47) erklären, andererseits mit dem Wunsch, Identität zu lokalisieren, sichtbar und verfügbar zu machen. Der Sehnsucht nach dem Raum entspricht deshalb die Klage über die von ‚Übermoderne‘ (Augé) und Globalisierung hervorgebrachten ‚Nicht-Orte‘, wie Flughäfen, Supermärkte oder Hotelketten, die für AUGÉ, *Nicht-Orte* (2. Aufl.

Identitäten synchron wie diachron angemessen erzählen ließe. Wer sich auf die Suche nach den Identitäten macht, kann also die Räume des Menschen betrachten, an denen er lebt und die er geschaffen hat, die aber ebenso auf ihn zurückwirken und mit denen er zurechtkommen muss: Das „räumliche Dispositiv“, formuliert Marc Augé, bringt die Identität „zum Vorschein“³⁸ oder – noch deutlicher – die Analyse ‚anthropologischer Orte‘ ergibt Sinn, „weil sie mit Sinn aufgeladen sind“.³⁹ Als gleichzeitige Abbilder des Ungleichzeitigen eignen sich Räume aber auch, um an ihnen ein ‚Narrativ der Gleichzeitigkeit‘ zu entwickeln. Denn die Geschichten von Individuum, Kollektiv und Institution fordern im Grunde unterschiedliche Formen und Tempi des Erzählens. ‚Räume‘ gehen diesem Problem aus dem Weg, sie setzen das Nebeneinander gegen „die Vorherrschaft des Nacheinander“.⁴⁰

Die hier erprobte Orientierung am Raum legte ein ‚Eingangs-Kapitel‘ nahe. Es ist dem ersten, initialen und dem letzten, ‚exitialen‘ Raum- und Identitätswechsel gewidmet. Der Eintritt ins Stift bzw. die weiteren Schritte der Aufnahme machten zur Stiftsdame, der Austritt ging – in aller Regel – einer Eheschließung und der damit verbundenen Annahme einer neuen Identität als Ehefrau voraus. Der Tod hingegen ist an dieser Stelle nicht Thema: Er nahm das Leben, die Tote aber blieb Stiftsdame. Eintreten zu lassen setzte die reziproke Bereitschaft der Stiftsgemeinschaft voraus, die Aufgenommene als Teil der eigenen kommunitären Identität zu begreifen, sie hinzuzuwünschen, zu ‚kooptieren‘ und dabei das Selbstverständnis der Institution zu wahren. Im Aufnehmen selbst – das drücken nicht zuletzt die hier untersuchten Rituale aus, und zwar indem sie „einen Raum“ eröffnen, „in dem die Beteiligten

2011), Ausdruck kollektiven Identitätsverlustes sind. – Zu Raum und Identität jetzt nochmals zusammenfassend GÖTTMANN, Identität, S. 18 f.

38 Im angeführten Zitat (AUGÉ, Nicht-Orte, S. 53) ist diese Annahme zwar auf die „Identität der Gruppe“ bezogen, die durch „die Identität des Ortes“ begründet werde, an dem sie als Gruppe überhaupt erst zusammenkommt und den sie „gegen äußere und innere Bedrohungen verteidigen muss“, doch gilt derselbe Zusammenhang nicht weniger für das einzelne Individuum und die Institution. Ja, die von Augé vorgeschlagene Differenzierung in individuelle, relationale und historische Orte (AUGÉ, Nicht-Orte, S. 59–62) entspricht sogar im wesentlichen der hier zugrunde gelegten Identitäten-Trias.

39 AUGÉ, Nicht-Orte, S. 59. – Der ‚anthropologische Ort‘ bei Augé ist ein Raum im Sinne von CERTEAU, Kunst des Handelns, S. 218: „Insgesamt ist der Raum ein Ort, mit dem man etwas macht.“

40 SCHLÖGEL, Narrative der Gleichzeitigkeit, 584.

miteinander kommunizieren“ –⁴¹ sprach sich performativ, in actu dieses Selbstverstehen aus. Versuche, vor allem des Kaisers, auf dem Weg von Ersten Bitten (‚*Primae preces*‘ oder ‚*Preces primariae*‘) eigene Kandidatinnen zu lancieren, waren deshalb nicht einfach eine Gefährdung der Stiftsautonomie, sondern darüber hinaus ein Angriff auf die Identität von Gemeinschaft und Institution gleichermaßen.

Der Fortgang der Geschichte orientiert sich zunächst an der Chronologie, denn die erste und zentrale Konsequenz eines Eintritts ins Damenstift betraf die Zurichtung des dem Menschen unmittelbaren körperlichen Raumes,⁴² die Erziehung und Formung zur Chorfrau, die Instrument-Werdung der Stiftsdame – wiederum eine auf allen Ebenen greifbare räumliche Transformation: Die Chorfrau singt im Chor, der ohne sie nicht denkbar und doch mehr als die Summe seiner Einzelstimmen ist; der Chorraum als architektonische Lokalisation verweist dabei auf die institutionelle Komponente. Leibhaftigkeit und Anwesenheit waren Voraussetzung für den individuellen Transformationsprozess, und sie blieben Bedingung für eine realisierte Funktionalität des Stifts. Am Störfall der Krankheit lassen sich die wechselseitigen Beziehungen und Bedingtheiten der Identitäten-Trias deshalb besonders eindringlich zeigen, und nicht zuletzt deswegen fiel hier eine so reiche Überlieferung in den Archiven an: Persönliche Krankheit bedeutete auch Leiden und Störung der Gemeinschaft, Gefährdung und Infragestellung der Institution.

Allerdings zu unterlaufende und schließlich auch zu verändernde Rahmungen und Repräsentationen restringierten oder prästrukturierten die Möglichkeiten des Umgangs mit dem Raum: mit dem Kleid als nächster räumlicher Hülle ebenso wie mit dem Zimmer oder Alkoven, in dem die Stiftsdame schlief oder sich aufhielt.⁴³ Diese vier Wände waren auch gestaltbares und

41 Iris GAREIS, Art. ‚Ritual‘, in: ENZ 11 (2010), Sp. 297–306, hier Sp. 308.

42 Zum Verständnis des Körpers als Raum auch AUGÉ, *Nicht-Orte*, S. 66; zum grundlegenden Zusammenhang von Körper und Raum (bzw. Bewusstsein und Zeit) vgl. GUMBRECHT, *Präsenz*, S. 51.

43 Die letztlich mit identifikatorischen Prozessen verknüpfte Verbindung von Körper und Raum – die Räumlichkeit des Körpers bzw. die Körperlichkeit des Raums – bringt LECHTERMANN, *Körper-Räume*, S. 174f., im Anschluss an Otto F. BOLLNOW, *Probleme des erlebten Raums* (1962), zum Ausdruck: „[...] denn was für die Doppelaspektigkeit unseres Leibes bzw. Körpers gilt: Ich bin ein Leib und ich verfüge über meinen Körper, gilt ähnlich auch für den Raum: Einerseits spanne ich – welterfassend – Raum um mich herum aus, konstruiere ihn in den meinem Leibesbauplan entsprechenden Dimensionen (oben/unten, vorn/hinten, links/rechts) sowie durch Gesichtspunkt und Horizont – andererseits bewege ich mich immer

gestaltetes Gehäuse für viele Dinge, die sich kaufen oder sonst wie erwerben ließen, zu denen die Bewohnerin eine Beziehung aufbauen konnte und die deshalb etwas aussagen über sie. Aber nicht nur auf Materielles bezogene und keineswegs nur erfolgreich vollzogene Konsumententscheidungen lassen sich als individuelle Sinnoperationen verstehen; und nicht nur reale Räume waren gestaltbar. Auch die Imagination baut Räume, oft freilich angeregt oder bedingt durch Gegenständliches: Lesen und Schreiben, Zeichnen und Musizieren, Genießen und Spielen sind nicht einfach nur (negativ) Möglichkeiten zum ‚Zeitvertreib‘, sondern (positiv) Praktiken des ‚Raumgewinns‘.

Das folgende Kapitel über Außenräume thematisiert drei Bereiche, in die einerseits Stift und Stiftsdamen einbezogen waren, in die sie andererseits aber auch ausgriffen: Die topographische Nachbarschaft von Stadt oder Land mit ihren wechselseitigen politischen, ökonomisch-fiskalischen und gesellschaftlichen Beziehungen, der soziale Stand und seine je spezifische familiäre Erscheinung, die in das Stift integriert und als Strukturprinzipien invertiert wurden, und die kirchlichen Netzwerke und Verbindungen, die sich nicht allein institutionell nachzeichnen lassen, sondern die auch von den einzelnen Stiftsdamen individuell unterhalten wurden. Erschöpfend konnte das Außen dabei nicht in Beziehung mit den Stiftsdamen und mit den Damenstiften gebracht werden, aber die für das individuelle und institutionelle Selbstverständnis zentralen und aufschlussreichsten Punkte sollten angesprochen werden.

Gewöhnlich wird der Kategorie des Raumes – in Naturwissenschaft, Philosophie, Soziologie oder Geschichtswissenschaft – die der Zeit gegenübergestellt. Andererseits wird immer wieder hervorgehoben, wie sehr Sprache und Alltagsverständnis die Abstraktheit von ‚Zeit‘ mit räumlich-konkreten spatialen oder motorischen Begriffen – ‚kurz/lang‘, ‚schnell/langsam‘ usw. – versuchen zu fassen. Wesentlich ist hier die Überzeugung, dass das Umgehen mit Zeit – sei es die Strukturierung von zyklischen Zeiten wie Jahr, Tag und Stunde, die Bewältigung linearer Zeitverläufe bzw. Lebensaufgaben oder das Ausgreifen in individuelle und institutionelle Zukünfte – dem Umgehen mit Raum als identifikatorische Selbstaussage im Prinzip entspricht: Auch die Beobachtung ihrer (gemeinsamen) Zeit(en)räume erlaubt daher, die einzelne Frau, die Gemeinschaft und die Institution zu identifizieren. Freilich legt

schon in einem Raum, der um mich herum vorgegeben ist, der in Nähe und Ferne gespannt ist, in dem ich mich orientiere, den ich bewohne, in dem ich hantiere und handle, den ich deutend auslege.“

die temporale Perspektive in besonderer Weise die Wahrnehmung des Wandels nahe – aber auch hier konvergieren Räume und Zeiten, weil am Ende, am Vorabend der Säkularisation beider Stifte, sowohl neue Zeiten als auch Räume entstanden waren. Mit ihnen zugleich hatten sich die Identitäten von Stiftsdame, Stiftungsgemeinschaft und Damenstift grundlegend transformiert.

Raum und Zeit sind ineinander verschränkt; sie stellen nur verschiedene Perspektiven oder Fokussierungen dar. Tatsächlich hätten die Gegenstände der Raumkapitel noch stärker ebenfalls oder zunächst als Phänomene der Zeit aufgefasst werden können – oder umgekehrt. Ist – um ein Beispiel zu geben – das Grab ein Raum oder die Metapher für einen antizipierbaren Zeitraum?⁴⁴ Das ist – wie das meiste andere hier Behandelte – eine Frage der Perspektive und der Darstellungsoportunitäten. Nur: Diese Frage ist grundsätzlich unerheblich. Der Blick wird immer auch zu den dahinterliegenden Identitäten vordringen können. Die Gliederung dieser Studie kann insofern keine zwingende oder alternativlose sein; und sie ist auch keine vollständige, sondern prinzipiell fragmentarische: Den hier thematisierten Räumen ließen sich weitere hinzufügen, oder es ließen sich ganz andere Gliederungseinheiten finden: Wissensräume, Gefühlsräume, Sprachräume – um nur wenige weitere inspirierende Perspektiven zu nennen.⁴⁵ Das allerdings dürfte sich bei dem gewählten Zugang letztlich nicht vermeiden lassen.

4. Die im Bistum Augsburg gelegenen Damenstifte St. Stephan und Edelstetten fungieren in dieser Versuchsanordnung als ‚Reagenzgläser‘, in denen die Identitäten-Trias von Individuum, Gemeinschaft und Institution

44 Das liegt im Grunde an der Differenzierung zwischen Körper und Bewusstsein, worauf GUMBRECHT, Präsenz, S. 52, hingewiesen hat: „Das Verschränktsein der Dimensionen ‚Raum‘ und ‚Zeit‘ gilt bis heute als jene Struktur, in der die Beziehung zwischen ‚Körper‘ und ‚Bewusstsein‘ zugleich als Einheit (‚Raum‘) und als Differenz (‚Zeit‘) erlebt werden kann.“ Das bedeutet etwa, dass alle vergangenen und zukünftigen körperlichen – also lokalisierbaren – Zustände nur durch eine Operation des Bewusstseins vergegenwärtigt werden können, was z. B. für die meisten Konsumzusammenhänge gilt.

45 Für eine Betrachtung des Damenstifts als ‚Gefühlsraum‘ böte sich z. B. als Anknüpfung das Konzept der „emotional communities“ an, zu denen Barbara ROSENWEIN, Pouvoir et passion. Communautés émotionnelles en France au VIIe siècle, in: *Annales. Histoire, science sociales* 58 (2003), S. 1271–1292, z. B. eine Stadt, ein Kloster oder einen Hof zählt (zitiert nach SCHNELL, Historische Emotionsforschung, S. 225).

an überschaubaren Objekten untersucht werden kann.⁴⁶ Was sind das für Einrichtungen und warum wurden gerade sie gewählt?

Als Kloster oder Stift wurde St. Stephan angeblich 969 durch Bischof Ulrich (923–973) bei der nahe dem Augsburger Dom gelegenen gleichnamigen Kirche gegründet. Im späten Mittelalter hatten die Kanonissen die *Vita communis* zugunsten eigener Haushaltung in der Nachbarschaft der Stiftskirche aufgegeben. Um diese Zeit dürfte auch die adlige Exklusivität der Gemeinschaft fest etabliert gewesen sein. In nachreformatorischer Zeit, im Gefolge der Trienter Reformbemühungen, kehrten die adligen Damen zu gemeinsamem Leben, Essen und Schlafen im Stift zurück. Für das dem Markt – seit 1524 der Vöhlin-Herrschaft – Neuburg an der Kammel benachbarte und in der Markgrafschaft Burgau gelegene Edelstetten wird eine Gründung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angenommen. Ebenso wie für St. Stephan lässt sich keine Zuordnung zu einem Orden treffen; vielmehr kann seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert auch Edelstetten als freiweltliches adliges Damenstift angesprochen werden.⁴⁷

Beide Stifte waren dank einer entsprechenden grundherrschaftlichen Ausstattung mit Pfründen versehen, deren Erträge – im 18. Jahrhundert höchstens – acht Chorfrauen oder Stiftsdamen und einer sog. Äbtissin finanzielle Versorgung boten. Bis in die letzten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts pflegten die Frauen zwar das gemeinsame Chorgebet, legten aber keine Ordensgelübde ab, waren also nicht zur Armut, zu Gehorsam gegenüber ihrer Vorsteherin nur mit Einschränkungen verpflichtet und konnten – nach Aufgabe („Resignation“) ihrer Präbende – aus dem Stift austreten. Mindestens ein Drittel der Damen machte während des 18. Jahrhunderts von dieser Möglichkeit Gebrauch, um anschließend eine Ehe einzugehen. Das war auch der Äbtissin – was in der Literatur meist anders zu lesen ist – keineswegs verwehrt, kam aber in beiden Stiften nicht vor. Strenggenommen kannte das Kirchenrecht solche Einrichtungen gar nicht. So folgten die Stiftsdamen – ihnen sind noch höchstens zwei bzw. vier Anwärterinnen („Exspektantinnen“) hinzuzuzählen, denen kein oder

46 Zum Stand der Forschung über diese Stifte vgl. Kap. I.2.

47 Die monastische Vorgeschichte St. Stephans, die Generalvikar Johann Adam Nieberlein am 9. Juli 1734 (AA 4) gegenüber dem Edelstetter Pfarrer als Unterschied zu Edelstetten hervorhebt, dürfte in Wirklichkeit für beide Stifte gleichermaßen – mehr oder weniger – zutreffen: *Was s. Stephan allhier betrifft, vermaine, das solches eine ganz andere beschaffenheit habe als Edelstetten, weiln das hochadel.e stüfft ad s. Stephanum fundiert wordten ist vor closterfrauen, welches sodann in ein adel. stüfft geendert wordten.*

nur geringeres Einkommen zustand – auch nicht einer Ordensregel, sondern ‚Statuten‘. Diese Regelungen wurden im 16. Jahrhundert verschärft, im 17. teils entschärft, teils modifiziert und beanspruchten im Prinzip bis 1789 – in Teilen darüber hinaus bis zur Aufhebung beider Stifte – Gültigkeit.

Die Statuten regelten auch die Zusammensetzung der Stiftsgemeinschaft, die sich durch Kooptation ergänzte. Aufgenommen werden sollten demnach nur adlige Mädchen von deutschem Geblüt, deren Großeltern, später auch Urgroßeltern, ebenfalls von Adel waren. Tatsächlich wurden nur Töchter des reichsritterschaftlichen, und zwar insbesondere schwäbischen Adels in beiden Stiften aufgenommen. Auch das Aufnahmealter stieg immer mehr über die statutenmäßig festgelegten Höchstgrenzen und lag während des 18. Jahrhunderts meist drei Jahre darüber. Gleichzeitig verloren die Damenstifte immer mehr ihre vormals noch ausgeprägtere Funktion als Erziehungs- und Bildungsstätten für den weiblichen Adel.

Beide Stifte verband damit als reichsritterschaftliche Stifte die – mit Lindau und Säckingern vergleichbare, vom reichsgräflichen Buchau und gar vom hochadligen Essen aber unterschiedene – ständische Herkunft ihrer Bewohnerinnen, und beide Stifte unterlagen – als einzige und anders als die zum Konstanzer Bistum zählenden Buchau und Säckingern – der Jurisdiktion des Bischofs von Augsburg.⁴⁸ Sie war von Bedeutung bei der Gewährung von Dispensen, der Genehmigung von Statuten und der Konfirmation von Äbtissinnenwahlen, bei Visitationen und im Fall von Konflikten, bei denen die Äbtissin, Stiftsdamen oder Dritte an den Bischof appellierten. Nicht zuletzt für die in der Neufassung der Statuten von 1789 kulminierende Diskussion und Rezeption von Reformvorstellungen in beiden Stiften erwies sich die Beteiligung der bischöflichen Bürokratie als entscheidend.

Die Gemeinsamkeit der beiden charakteristischen Merkmale von ständischer Homogenität und Zugehörigkeit zum Bistum Augsburg spiegelt sich schließlich auch in einem in vielfacher Hinsicht engen und dabei exklusiven gegenseitigen Verhältnis von St. Stephan und Edelstetten auf institutioneller wie auf individueller Ebene – hier wie dort erscheinen dieselben Familien – und begründet zusätzlich – neben weiteren überlieferungsbedingten Erwägungen – die Auswahl der beiden Stifte als Untersuchungsobjekte.

48 Eine weitere, das 15. Jahrhundert aber nicht überdauernde Gründung war das Stift Reistingen (heute Gde. Ziertheim, Landkreis Dillingen). Vgl. KÖRNER/SCHMID, Handbuch der Historischen Stätten. Bayern 1, S. 706 f.

Im Einzelnen stellt sich die politische Einbindung bzw. verfassungsmäßige Einordnung der beiden Stifte allerdings etwas differenzierter dar, weil die Augsburger Einrichtung stärker an Hochstift und Domkapitel, das Edelstetter Stift mehr an der Reichsritterschaft der Region orientiert war: Das auch räumlich in unmittelbarer Nachbarschaft der Bischofsstadt angesiedelte St. Stephan war in das Hochstift inkorporiert und über den Domdekan als Protektor des Stiftes auch enger mit dem Domkapitel verbunden, während die Edelstetter Schutzvogtei bzw. das Protektorat ein vom Stift selbst bestimmtes Mitglied der schwäbischen Reichsritterschaft wahrnahm und das Damenstift seit 1784 als ein dem Kanton Donau der Ritterschaft in Schwaben immatrikuliertes, reichsunmittelbares Stift geführt wurde.⁴⁹ Unterschiede zwischen beiden Stiften ergaben sich aber auch aufgrund ihrer verschiedenen, städtischen bzw. ländlichen Situierung. Sie hatte Konsequenzen für die Möglichkeiten konsumtiven und insbesondere medialen Handelns, und im Einzelfall bewirkte die ländliche Lage offenbar auch einen höheren, von nahen Untertanen ausgehenden Disziplinierungsdruck.⁵⁰ Die räumliche Nähe einer

49 Im Besitz der Vogtei war die habsburgische Markgrafschaft Burgau, in deren Gebiet Edelstetten lag. Seit 1460 bzw. 1561 hatte das Stift die Vogtei pfandweise, seit 1784 (EUrlk. 902, 1784 Mai 24) als unablösliches habsburgisches Lehen inne (vgl. KÖRNER/SCHMID, Handbuch der Historischen Stätten. Bayern 1, S. 182). Während des ganzen 17. und 18. Jahrhunderts wurden vorzugsweise Adlige der näheren Umgebung – aus den Familien von Westernach, von Riedheim und vor allem von Freyberg – gewählt, die meist zugleich als Ritterschaftsdirektoren amtierten: 1643–1681 Dietrich von Freyberg, 1693 (EUrlk. 662, 1693 Februar 2) Christoph Alexander von Heidenheim, 1725 (EUrlk. 726, 1725 s. m.) Marquard Anton von Riedheim, 1726 (EUrlk. 728–730, 1726 Juli 25/29) Johann Carl von Westernach, 1730 (EUrlk. 736, 1730 Juni 24, bzw. RAH Urkunden 246, 1730 Juni 24, vs. ABA Hs. 138, S. 158: 1750) Adam Marquard Christoph Anton von Riedheim, 1757 (EUrlk. 788, 1757 Mai 22) Johann Christoph von Freyberg, 1779 (vgl. AA 2531, 1791 September 6) Johann Anton von Freyberg (AA 828, 1693–1779: Besetzung des Schutzherrnamtes über Edelstetten; vgl. ABA Hs. 138, S. 158). – Bei Adam Marquard Christoph Anton und Marquard Anton von Riedheim dürfte es sich um dieselben Personen handeln. Für diesen nennt A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 418, die nämlichen Ämter wie SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 637, für jenen.

50 Das Gerede der Leute wird explizit für Edelstetten, und zwar im Fall der um besondere Nähe zum Stiftspfarrer bemühten Violanta von Speth in den 1730er Jahren erwähnt (vgl. Kap. VI.2.). Aus der Nähe von Untertanen resultiere demnach eine besondere Verpflichtung zu vorbildhaftem Verhalten. So begründet Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) gegenüber dem Bischof ihren Wunsch, an den bisher zwölf Beichttagen im Jahr – ihrer Stellungnahme liegen die davon abweichenden Reformvorschläge von St. Stephan zugrunde – festhalten zu wollen, weil

Gruppe von Akteurinnen im Augsburger Stift zu Reformern im Umfeld des Ordinariates, also eine Folge des urbanen Standorts, brachte schließlich am Ende des 18. Jahrhunderts St. Stephan gegenüber den Edelstetter Entwicklungen in eine deutliche Vorreiterrolle.

ihre Stiftsdamen ja *auch allzeit in der kirche öffentlich communiciren* wollten, *um dadurch dem volke ein gutes beyspiel zu geben, wozu doch eine herrschafft besonders auf dem lande verbunden ist* (AA 486, 1789 Mai 27). Die Äbtissin markiert den Unterschied zum Augsburger Stift damit als Stadt-Land-Gegensatz, der ihr zufolge im Grunde ein Frömmigkeitsgefälle bezeichnet.

2. Damenstifte: Forschungsstand und Quellenlage

Die Erforschung der Damenstifte hat in den vergangenen fünfzehn Jahren einen beachtlichen Aufschwung genommen – eine Belebung, die sicher auch zusammenhängt mit dem ebenfalls seit einiger Zeit wieder erwachten Interesse am Adel⁵¹ und die nicht zuletzt von den Impulsen und Perspektiven der Gender-Forschung profitiert.⁵² Zwei vor kurzem publizierte Literaturberichte⁵³

- 51 Die Literatur zur Adelsforschung ist in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten immens angewachsen. Besonders hinzuweisen ist auf die im Abstand etwa einer Dekade (1990–1999–2008) publizierten Sammelbände und Überblicksdarstellungen von WEHLER, *Europäischer Adel 1750–1950*; ZWAHR, *Deutscher Adel*; ASCH, *Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Regionalgeschichtliche Schwerpunkte* setzten 2006, 2008 und 2013 die Sammelbände von HENGERER/KUHN, *Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*; DEMEL/KRAMER, *Adel und Adelskultur in Bayern*; ASCH u. a., *Adel in Südwestdeutschland und Böhmen ca. 1450 bis 1850*. – Als alltagsgeschichtliche Detailstudie auf der Basis breit überlieferter Ego-Dokumente besonders hervorzuheben ist die Dissertation von KINK, *Adelige Lebenswelt, über einen bayerischen Landadligen des 18. Jahrhunderts. Adels- und Kloster- bzw. Stiftspolitik Josephs II. bringt jüngst FORSTER, Aufhebung der Tiroler Damenstifte, überzeugend in Zusammenhang*. – Ein Forschungsschwerpunkt liegt dabei auf der adligen Familie: vgl. etwa SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters*; RUPPEL, *Geschwisterbeziehungen im Hochadel*. – Wichtige frühe Wegbereiter moderner Adels- und Familiengeschichte in Deutschland sind die (regionalgeschichtlichen) Studien von REIF, *Westfälischer Adel*; REIF, *Adelsfamilie und soziale Plazierung*; REIF, *Familienkonflikte im katholischen Adel Westfalens*; REIF, *Adel in der modernen Sozialgeschichte*; vgl. neuerdings auch HIRSCHMANN, *Formen adliger Existenz im 18. Jahrhundert*.
- 52 Vgl. DAVIS, *Frauen, Politik und Macht*; PALETSCHEK, *Adelige und bürgerliche Frauen (1770–1870)*; WUNDER, *Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit*; DIEMEL, *Adelige Frauen im bürgerlichen Jahrhundert*; BASTL, *Tugend, Liebe, Ehre*; ROGGE, *Sozial- und Kulturgeschichte hochadliger Frauen und Fürstinnen*; ROGGE, *Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen*; darin insbesondere der Beitrag von SCHMITT, *Handlungsmöglichkeiten von Äbtissinnen im Spätmittelalter*; zum Amt der Äbtissin in seinen verschiedenen stiftsinternen und externen Spannungsfeldern jetzt grundlegend die Dissertation von KLAPP, *Äbtissinnenamt*; KELLER, *Frauen und Politik in der höfischen Gesellschaft*. Vgl. insbesondere zu Essen mit diesem thematischen Schwerpunkt die Arbeiten von U. BRAUN, *Frauentestamente*; KÜPPERS-BRAUN, *Katholische Hochadelsstifte als Orte weiblicher Sozialisation*; KÜPPERS-BRAUN, *Macht in Frauenhand*; KÜPPERS-BRAUN, *Lebensentwürfe adliger Frauen*.
- 53 EHMER, *Zwischen Geistlicher Anstalt und sozialer Fürsorge (2005)*; SCHIERSNER, *Einführung (2011)*.

registrierten dabei die signifikanten zeitlichen und regionalen Schwerpunkte der Damenstiftsforschung, die sich bislang zum einen auf das Mittelalter, zum anderen auf norddeutsche Einrichtungen konzentriert hat.⁵⁴ Eine wichtige Ausnahme stellte in mehrfacher Hinsicht bereits 1997 die magistrale Dissertation von Ute Küppers-Braun zur Geschichte des Damenstiftes Essen (und der Stifte Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln) dar, weil sie sich mit dem 17. und 18. Jahrhundert befasste und dabei vor allem auch alltags- und kulturgeschichtlichen Fragestellungen nachging – eine Thematik, die in der mittlerweile bereits in vierter Auflage erschienenen Fassung der Monographie für einen breiteren Leserkreis nochmals prominenter zutage tritt.⁵⁵ Fragen der (religiösen) Kultur stehen auch im Zentrum einer Reihe neuerer Beiträge zu (mittelalterlichen) Damenstiften.⁵⁶ Es ist aber nicht zu übersehen, dass sich

-
- 54 Vgl. die wegweisenden Beiträge und Sammelbände von CRUSIUS, *Das weltliche Kollegiatstift als Schwerpunkt der Germania Sacra*; CRUSIUS, *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland*; CRUSIUS, *Studien zum Kanonissenstift*; MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE, *Untersuchungen zu Kloster und Stift*; HOERNES/RÖCKELEIN, *Gandersheim und Essen*; HANKEL, *Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte*. – Der Band von SCHLOTHEUBER u. a., *Religiöse Frauengemeinschaften in Süddeutschland*, klammert in den Einzelstudien den Südwesten aus. Der Publikation ist eine sehr nützliche Bibliographie beigegeben, die am Institut für Geschichtswissenschaften der Universität Düsseldorf laufend ergänzt wird und einen hervorragenden, online abrufbaren Einblick in den aktuellen Stand der Forschung gewährt. Der Tagungsband von S. LORENZ/ZOTZ, *Frühformen von Stiftskirchen in Europa*, beschränkt sich ebenfalls auf das Mittelalter. – Zahlreiche Monographien, vor allem in der Reihe der ‚Germania Sacra‘, liegen zu norddeutschen Stiften vor: WEINING, *Fräuleinsstift Borchorst (Borghorst)*; GOETTING, *Kanonissenstift Gandersheim*; KOHL, *Damenstift Freckenhorst*; KLUETING, *Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock*; MÜLLER, *Kanonissenstift und Benediktinerkloster Liesborn*; SOLLBACH, *Herdecke, Clarenberg und Gevelsberg*; KOHL, *Damenstift Nottuln*; LÖER, *Kanonissenstift St. Cyriakus zu Geseke*. – Zu den Damenstiften in Regensburg vgl. MÄRTL, *Obermünster, Niedermünster, St. Paul*; MAI/HAUSBERGER, *Reichsstift Obermünster*; EICHLER, *Baugeschichte*. – Das in Einzelheiten und Bewertungen revisionsbedürftige Grundlagenwerk von SCHÄFER, *Kanonissenstifter, bzw. SCHÄFER, Kanonissen und Diakonissen*, beschränkt sich ebenfalls auf das Mittelalter.
- 55 KÜPPERS-BRAUN, *Macht in Frauenhand*. – Nochmals am Essener Beispiel die Rahmenbedingungen von Kloster und Stift gegenüberstellend, allerdings kaum mit Bezügen zur Alltagskultur im Stift jetzt T. SCHRÖDER, *Lebensführung und Herrschaftspraxis in Kloster und Stift*.
- 56 Vgl. z. B. SIGNORI, *Memorialkultur eines nicht regulierten Augustiner-Chorfrauenstifts im ausgehenden 15. Jahrhundert*; SCHILP, *Totengedenken am Frauenstift Essen im Mittelalter*; BOSHOF, *Fest und Alltag in einem spätmittelalterlichen Da-*

hier ein nach wie vor reiches und insbesondere für das 18. Jahrhundert noch weitgehend unbestelltes Forschungsfeld auftut.

Nicht zuletzt aber konnte die Studie zum Essener Damenstift das pauschale und meist negativ wertende Junktim von Damenstift und ‚Versorgungsanstalt‘ in Frage stellen und weitere und andere Motive für den Eintritt nachweisen. In der älteren Forschung verstand man den Versorgungsaspekt lange Zeit als geradezu erschöpfende Erklärung für das Phänomen ‚Damenstift‘ – eine Gleichung, die allerdings nicht zwingend auf misogynen Geschichtsbilder zurückgehen muss, wie gelegentlich behauptet wird.⁵⁷ Denn die Polemik von Aufklärern und Historikern richtete sich nicht minder gegen die männlichen ‚Spitäler‘ des Adels. Jüngere Arbeiten bemühen sich, diesen Zusammenhang zu relativieren und zurücktreten zu lassen.⁵⁸ In Essen und den verwandten nordwestdeutschen Stiften z. B. schien es den hochadligen Aspirantinnen viel stärker darum gegangen zu sein, einen allgemein anerkannten Ausweis ihres exklusiven Adels zu erlangen.⁵⁹

Diese Beobachtungen sollten jedoch nicht undifferenziert auf alle freiweltlichen adligen Damenstifte übertragen werden: Ohnehin waren Einrichtungen wie St. Stephan, Edelstetten, Lindau oder Säckingen ritterschaftliche Stifte,

menstift; FEISTNER, Höfische Repräsentation und religiöse Selbstinszenierung; sowie die allerdings stärker an monastischen Gemeinschaften orientierten Beiträge im Ausstellungskatalog ‚Krone und Schleier. Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern‘ von BYNUM, Formen weiblicher Frömmigkeit im späteren Mittelalter; JÄGGI/LOBBEDEY, Architektur mittelalterlicher Frauenklöster; RÖCKELEIN, Patrone der Frauenkonvente; SCHREINER, Seelsorge in Frauenklöstern; SIGNORI, Kommunikationsmedien im Austausch zwischen Kloster und Welt. Vgl. jüngst auch POPP, Heilige und Reliquien im Frauenstift Gandersheim.

57 Differenzierend dagegen z. B. bereits 1964 DOMARUS, Äbtissin Eva Theresia von Schönborn, S. X: „Es wäre verfehlt, die fränkischen Damenstifte nur als Institutionen zur Versorgung weiblicher Adelsmitglieder zu betrachten und ihre Bedeutung als Träger grundherrlicher Rechte, baulicher Unternehmungen, religiöser und kultureller Zeitbestrebungen zu übersehen.“

58 Vgl. zur Illustration des Spannungsfeldes den Sammelband von ANDERMANN, Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart; sowie darin insbesondere den Beitrag von STAAB, Standesgemäße Lebensform und Frauenfrömmigkeit. Außerdem: GERCHOW/MARTI, „Nonnenmalereien“, „Versorgungsanstalten“ und „Frauenbewegungen“ – Bausteine einer Rezeptionsgeschichte der mittelalterlichen Religiösen in der Moderne; MUSCHIOL, Versorgung, Unterdrückung, Selbstbestimmung? Religiöse Frauengemeinschaften als Forschungsfeld.

59 KÜPPERS-BRAUN, Damenstift Essen, S. 267–303.

und selbst ein reichsgräfliches Stift wie Buchau war viel zu stark den durch *Preces primariae* geltend gemachten kaiserlichen Einflüssen ausgesetzt, als dass es die elitären Funktionen Essens hätte erfüllen können. In Edelstetten oder St. Stephan aufgenommen zu werden bedeutete tatsächlich für eine adlige Frau zwar kein üppiges, aber doch ein auskömmliches und standesgemäßes Einkommen zu erhalten. Es wäre realitätsblind, solche ökonomischen Motive einer adligen Familie zu unterschätzen.⁶⁰ Auf denselben Grundlagen stand die (Reichs-)Kirche ja allenthalben: Jeder und jede erwarb mit der Aufnahme in ein geistliches Kollegium oder eine Ordensgemeinschaft bzw. mit der Verleihung eines Benefiziums einen Versorgungsanspruch. Dagegen ist die einseitige Betonung der Gleichsetzung von Damenstift und Versorgungseinrichtung banal. Sie erklärt alles und nichts. Der ‚Sinn‘ der Institution und die Bedeutung der Lebensform ‚Stiftsdame‘ erschöpfte sich nicht im Versorgungsaspekt. Es ist nämlich nicht nur die Frage, mit welchen – möglicherweise voneinander durchaus abweichenden – Motiven junge Frauen bzw. deren Familien Aufnahme in ein Stift zu finden suchten. Mindestens ebenso entscheidend ist, wie sich die Stiftsdamen im Folgenden zu ihrer Lebensform verhielten, ob und welche Prozesse der Aneignung, Abgrenzung oder auch der aktiven Umgestaltung institutioneller Rahmenbedingungen stattfanden. Es sind Fragestellungen, die, neben anderen, für die vorliegende Arbeit im Zentrum stehen.

Eine zweite Monographie, kurz nach den Forschungen zu Essen, 1999, erschienen, muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, weil sie sich mit Olsberg einmal einem südwestdeutschen Stift widmete und dabei in überzeugender Weise neue Forschungsperspektiven erprobte. Das im Fricktal gelegene landsässig-habsburgische Stift stellt allerdings einen Sonderfall dar: Die Aufhebung bzw. Umwandlung des vormaligen, 1236 gegründeten Zisterzienserinnenklosters in ein Damenstift ging auf einen Beschluss Kaiser Josephs II. von 1787 zurück und wurde 1790 unter Leopold II. vollzogen. Exklusiven Zugang sollte hier der österreichische Adel erhalten, und zwar insbesondere auch Töchter aus neunobilitierten Familien mit besonderen Verdiensten um den Staat. Mit ihrer methodisch beispielhaft reflektierenden Dissertation legte Marietta Meier aber nicht nur eine Geschichte des ebenfalls 1806 aufgehobenen Stifts vor, sondern leistete zugleich einen „Forschungsbei-

60 Auch EHMER, *Zwischen geistlicher Anstalt und sozialer Fürsorge*, S. 117, setzt sich mit den Thesen für Essen auseinander und nimmt ebenfalls an, dass die „Spitalfunktion bei den niederadligen Stiften wohl bedeutender gewesen sein“ muss.

trag zur Familien-, zur Frauen- und Geschlechtergeschichte und zur Geschichte des Adels“, wobei sie, orientiert am Habitus-Konzept Pierre Bourdieus, den Strukturwandel jeweils auf den Ebenen von Familie, Stand und Geschlecht nachzeichnete.⁶¹ Ein ähnlich innovativer, sozialgeschichtlich kontextualisierter Zugang zum tieferen Verständnis des Phänomens ‚Damenstift‘ wurde seither nicht mehr erprobt. – Er müsste für Forschungen zum Südwesten des Reiches das Desiderat moderner Grundlagenwerke zum Kollegium der schwäbischen Reichsgrafen und zur Reichsritterschaft der Kantone Hegau-Allgäu-Bodensee und Donau miteinkalkulieren.⁶²

Das Damenstift Olsberg muss streng genommen als Neugründung gelten, der sich weitere Beispiele mit ähnlicher Zielsetzung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an die Seite stellen lassen: allein in den habsburgischen Territorien 1755 das Stift auf dem Prager Hradschin, 1765 in Innsbruck, 1769/1772 das Herzoglich-Savoysche Stift zu Wien, 1784 das Damenstift in Graz und 1792 das ebenfalls in ein freiweltliches adliges Stift umgewandelte Maria-Schul in Brünn.⁶³ Diese frühneuzeitlichen, landesherrlichen Schöpfungen legten – je später die Gründung erfolgte, desto stärker – besonderen Wert einerseits auf Bedürftigkeit, andererseits auf Verdienste der adligen Bewerberfamilien; sie waren insofern nicht korporativ, sondern etatistisch gedacht,

61 MEIER, Damenstift Olsberg, S. 6.

62 Es fehlt eine moderne Geschichte des schwäbischen Reichsgrafenkollegiums, das insbesondere für Buchau große Bedeutung besaß. Vgl. immer noch HOFFMANN, Theorie von der inneren Verfassung des schwäbischen Reichsgrafenstandes (1788). Allgemein zur Genese CARL, Zur politischen Formierung des Reichsgrafenstandes im 15. und 16. Jahrhundert; zu Franken BÖHME, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Zum Südwesten als ‚Adelslandschaft‘ ANDERMANN/JOSS, Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert; ANDERMANN/S. LORENZ, Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert. – Zu den anderen schwäbischen Ritterkantonen vgl. HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald; SCHULZ, Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft.

63 Vgl. GAMPL, Adelige Damenstifte, S. 70–80; speziell zu Innsbruck LANGER, Geschichte des Adelligen Damenstiftes zu Innsbruck. – Im Kurfürstentum bzw. Königreich Bayern wurde 1783 das St.-Anna-Stift und, ebenfalls in München, 1813 das königliche Max-Joseph-Stift gegründet. Vgl. zum St.-Anna-Stift den Beitrag von Christine RIEDL-VALDER im „Klosterportal“ des Hauses der Bayerischen Geschichte (mit weiterer Literatur): <http://www.datenmatrix.de/projekte/hdbg/kloster/index.php> (Abruf: 26.02.2013).

sollten für den modernen, aufgeklärten Staat nützlich sein.⁶⁴ Aber auch im reichsritterschaftlichen Adel kam es während des 18. Jahrhunderts vermehrt zur Gründung von Damenstiften, und zwar unter allen Konfessionen, nicht zuletzt als Reaktion auf zunehmende ökonomische Probleme im Niederadel. Für die wenigsten dieser Neugründungen des 18. Jahrhunderts existieren überhaupt ausführlichere Darstellungen – sieht man von einem verdienstvollen Sammelband von Kurt Andermann und älteren oder kürzeren Beiträgen einmal ab.⁶⁵ Gerade für sie würde sich eine konfessionell-vergleichende Perspektive aufdrängen, denn zumindest von außen scheint es so, als hätten die aus der Reformation umgestaltet hervorgegangenen – und zum Teil bis heute bestehenden – evangelischen Damenstifte in vielem die Entwicklungen des 18. Jahrhunderts auf katholischer Seite vorweggenommen.⁶⁶

Den regionalgeschichtlichen Versuch, eine Region, ‚Süddeutschland‘, den ‚Südwesten‘ oder ‚Oberschwaben‘, als Kloster- oder Stiftslandschaft ins Bewusstsein zu rücken, repräsentieren drei neuere Tagungsbände: Der 2009 zu religiösen Frauengemeinschaften in Südwestdeutschland erschienene Band

64 Vgl. für die österreichischen Gründungen GAMPL, *Adelige Damenstifte*, S. 82; insbesondere zur Armut als Aufnahmebedingung in Innsbruck LANGER, *Geschichte des Adelligen Damenstiftes zu Innsbruck*, S. 22, Art. I der Statuten.

65 ANDERMANN, *Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen*; darin die Beiträge von ANDERMANN, *Das Kraichgauer Adelige Damenstift*; KÖRNER, *Damenstifte der Reichsritterschaft in Franken und des Patriziats in Frankfurt am Main*; vgl. ANDERMANN, *Gründung des Kraichgauer Adelligen Damenstifts*; sowie zum selben Stift KRIMM/MAAG, *275 Jahre Kraichgauer Adeliges Damenstift*. – Zu weiteren Gründungen vgl. neben GAMPL, *Adelige Damenstifte*, und LANGER, *Geschichte des Adelligen Damenstiftes zu Innsbruck*, z. B. DENZINGER, *Ad Sanctam Annam in Würzburg*; DOMARUS, *Äbtissin Eva Theresia von Schönborn*; NEUMAIER, *Ritterkanton Odenwald: das Projekt eines adligen Damenstifts in Kochendorf*; TRUCHSESS, *Adeliges Damenstift Waizenbach*; STASCH, *Stift Wallenstein von 1759 bis 1992*.

66 Zu evangelischen Damenstiften mit mittelalterlicher Gründung vgl. EHMER, *Das Stift Oberstenfeld von der Gründung bis zur Gegenwart*; MAGER, *Niedersächsische Frauenklöster und Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart*. HANKEL, *Evangelische Damenstifte*, bietet einen Überblick, konzentriert sich aber auf Fragen der Politik und Verfassung im Kontext des Reiches und thematisiert das Leben im Stift nur am Rand. Zu Gründungen und Projekten nach dem Dreißigjährigen Krieg vgl. z. B. für Gotha PAHNER, *Gründung*; WOLFF, *Stiftsideen in Sachsen-Gotha*; zu einem Projekt des sächsischen Adels in Altenburg MATZERATH, *Adelsprobe an der Moderne*, S. 177–179. Zu weiteren evangelischen Einrichtungen vgl. KOCH, *Protestantische Damenstifte an der Wende zum 17. Jahrhundert*.

streift das Damenstift allerdings nur am Rand,⁶⁷ und der 2011 vorgelegte Sammelband zu oberschwäbischen Damenstiften, der auch norddeutsche, elsässische und bayerische Vergleiche und (Gegen-)Beispiele enthält, kann noch nicht als systematische Analyse der Institution ‚Damenstift‘ vor dem Hintergrund der politischen, kirchlichen oder gesellschaftlich-sozialen Bedingungen einer spezifischen Region gelten.⁶⁸ Dasselbe gilt für den auf das Mittelalter beschränkten Tagungsband ‚Religiöse Frauengemeinschaften in Süddeutschland‘ (2008), der südwestdeutsche Beispiele nicht miteinbezieht.⁶⁹

Einzelstudien zu zwei Damenstiften im Südwesten des Alten Reiches wurden Anfang der 1990er Jahre veröffentlicht: 1993 war eine materialreiche, aus den Quellen gearbeitete Monographie zum reichsritterschaftlichen Säckinger Damenstift erschienen, die in Teilen allerdings bereits 1969 als Manuskript im Archiv vorlag,⁷⁰ und 1994 schloss der *Germania-Sacra*-Band zum Damenstift Buchau am Federsee eine empfindliche Lücke, denn nach „Rang und Würde“ kam diesem Stift eine „hervorragende Sonderstellung“ zu: Die Buchauer Äbtissin galt seit dem 16. Jahrhundert als Reichsfürstin, ihr Stift war Mitglied des schwäbischen Reichsgrafenkollegiums.⁷¹ Hinzu kommt für Buchau inzwischen der gewichtige Band mit Regesten für die Urkunden von 819 bis 1500, der für die Forschung von großem Nutzen sein wird.⁷² Auch das 1466 gefürstete Damenstift Lindau wurde in der Reichsmatrikel von 1521 als Reichsstand geführt, rekrutierte sich aber im Unterschied zu

67 ‚Religiöse Frauengemeinschaften in Südwestdeutschland‘ = Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 27 (2008).

68 SCHIERSNER u. a., *Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit*.

69 SCHLOTHEUBER u. a., *Religiöse Frauengemeinschaften in Süddeutschland*.

70 JEHLE/ENDERLE-JEHLE, *Geschichte des Stiftes Säckingen* (vgl. bes. S. 7); vgl. ENDERLE, *Ende des Damenstiftes Säckingen*.

71 THEIL, *Damenstift Buchau*, hier S. V. – Vgl. auch die Aufsätze desselben Verfassers, in denen vor allem das Problem der Verortung Buchaus zwischen Kirche und Welt vor dem Forschungshintergrund diskutiert wird: THEIL, *Stift Buchau und seine geistlich-weltliche Doppelstellung*; THEIL, *Buchau am Federsee zwischen Kirche und Reich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*; THEIL, *Buchau am Federsee zwischen Kirche und Reich im 17. und 18. Jahrhundert*; THEIL, *Hochadelige Damenstifte zwischen Reichsverfassung und Diözesanbischof*. Daneben zu weiteren Aspekten: THEIL, *Geistliche Einkehr und adlige Versorgung*; THEIL, *Damenstift als adlige Lebensform*; THEIL, *Buchau am Federsee und seine Pfarreien*; THEIL, *Zur Aufhebung des adeligen Damenstifts Buchau*. – Außerdem KLAIBER, *Stift und Stiftskirche zu Buchau*; HÄRLE, *Zwölf Abtmaierhöfe des Stifts Buchau*; LADENBURGER, *Stift Buchau*; KAUFMANN, *Der Prälat von Schussenried und die Fürstin von Buchau*.

72 SEIGEL u. a., *Urkunden des Stifts Buchau* (2009).

Buchau aus dem vor allem schwäbischen reichsritterschaftlichen Adel. Eine umfangreichere Studie fehlt für Lindau und müsste aufgrund der erheblichen Ausfälle bei der stiftsinternen Überlieferung den Fokus auf andere, spezielle Aspekte, z. B. die Beziehungen zur Reichsstadt Lindau, legen.⁷³

Für die ebenfalls reichsritterschaftlichen Damenstifte St. Stephan in Augsburg und Edelstetten lässt sich die Forschungslage insgesamt als übersichtlich bezeichnen.⁷⁴ In unterschiedlichem Maß kann für die vorliegende Arbeit auf Vorarbeiten zurückgegriffen werden, deren Schwerpunkte allerdings in beiden Stiften auf die Frühgeschichte und auf verfassungs- und institutionengeschichtliche Fragestellungen gelegt wurden.⁷⁵ Für das Augsburger

73 Aus mehreren Gründen sind „wesentliche Quellen über geistliches Leben, Frömmigkeit, kulturelles Selbstverständnis, zur Alltagsgeschichte oder zur inneren Verfassung, wie es die neuere Forschung erwartet“, „unwiederbringlich verloren“ (FLEISCHMANN, Archivalische Überlieferung, S. 295). Aufgrund der konflikträchtigen und konfliktreichen Nachbarschaft von katholischem Reichsstift und evangelischer Reichsstadt verspricht vor allem der Bestand StaALi Stiftsakten 74,1 bis 92,7, Aufschluss für entsprechende Problemstellungen. – Literatur zu Lindau: BOULAU, Lindau vor Altem und Jetzt; WOLFART, Geschichte der Stadt Lindau; HORN/MEYER (Bearb.), Stadt und Landkreis Lindau; OTT, Lindau; DOBRAS, Lindau um 1500. – Speziell zum Damenstift: PRIMBS, Das Todenbuch [!] des Stiftes Lindau; PRIMBS, Besitzstand des Stiftes Lindau; PRIMBS, Besitzungen, Rechte und Gefälle des Stiftes Lindau im Jahre 1807; STEINER/STEINER, Zinsbücher des Frauenstift-Konvents Lindau von 1360 und 1430; DOBRAS, Gewährung des Asyls: ein Privileg des Lindauer Damenstifts; DOBRAS, Lindauer Damenstift (1993 und 1996); KOLB, Fresken im Festsaal des ehemaligen Damenstifts in Lindau; WEIS, Das ehemalige fürstliche Damenstift Lindau (1995 und 2003); DOBRAS/WEIS, Stiftskirche Lindau; BRADLER, Beobachtungen über die Ministerialität des Damenstifts Lindau; DOBRAS, Das einstige Lindauer Damenstift; SCHNEIDER-BACHMANN, Ein Prozeß zwischen Stift und Stadt Lindau im Spätmittelalter; SCHWÄRZLER, Notenschatz des ehemaligen Stifts in Lindau; HARTUNG, Damenstift und Stadt; SCHLEGEL, Das freiweltlich-adelige Damenstift und die Stiftskirche zu Lindau; STAUDER, Die *Standhaffte Rettung und Beweysung* des vermeintlich karolingischen Freiheitsbriefes; HARTUNG, Anfänge des Damenstiftes Lindau; BRENNER, Augustinusregel und Lebenswirklichkeit. Zur bekanntesten Äbtissin Lindaus, Friederike von Bretzenheim: SCHLEGEL, Fürstäbtissin; EBERSOLD, Eleonore und Friederike von Bretzenheim.

74 Wirklich nur eine erste Orientierung geben die Überblicke von BACKMUND, Kollegiat- und Kanonissenstifte, und MACHILEK, Säkularkanoniker- und Kanonissenstifte.

75 Vgl. zu der von der älteren Forschung mit Hingabe diskutierten kirchenrechtlichen Klassifizierbarkeit der freiweltlichen adligen Damenstifte KOHL, Bemerkungen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit; KOTTJE, *Claustra sine armario?*; SCHILP, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im

Stift stellt dabei die erst 1969 im Druck erschienene „Geschichte des adeligen Damenstiftes St. Stephan“ aus der Feder des Benediktiners P. Placidus Braun (1758–1829) von St. Ulrich und Afra in Augsburg die erste moderne Aufarbeitung der Stiftsgeschichte dar.⁷⁶ Braun hat für seinen zunächst 1794 abgeschlossenen, nach der Aufhebung des Stifts nochmals ergänzten Aufsatz eine im Wesentlichen chronologische, an den Viten der Äbtissinnen orientierte Darstellungsform gewählt, geht aber eingangs auch auf die Gründung und Fragen der kirchenrechtlichen Verfassung bzw. der Ordenszugehörigkeit und abschließend auf Stiftskirche, zugehörige Kapellen, Stiftungen und Pfarrei ein. Nahezu 80 Jahre später setzte sich Karl Primbs, offenbar ohne das Manuskript Brauns zu kennen, in einem nur unsystematisch auf Quellen verweisenden Zeitschriftenbeitrag erneut mit der Stiftsgeschichte auseinander und stellte eine jeweils mit Ereignissen der politischen, der Bau- und Besitzgeschichte St. Stephans angereicherte Liste der Äbtissinnen, ein „Verzeichniss der Stiftsfräuleins“, der Stiftsgeistlichen, „Notizen“ aus den Jahrtagbüchern und ein Güterverzeichnis zusammen.⁷⁷ Anfangs des 20. Jahrhunderts entstanden ein leider nur kurzer und unebildeter Aufsatz über Baugeschichte, Architektur und Ausstattung der Stiftskirche, die im Zweiten Weltkrieg zerstört wurde,⁷⁸ sowie eine in der Reihe der kunsthistorischen ‚Germania Sacra‘ veröffentlichte Studie von Alfred Schröder über Gründung, Verfassung und älteste Quellen des Stifts.⁷⁹ Ebenfalls auf die früheste Geschichte bezogen sich in der Folge zwei kurze Aufsätze von Romuald Bauerreiß⁸⁰ und vor allem die Monographie zu den Gründungsgütern St. Stephans von Wilhelm Volkert. Seine intensive besitzgeschichtliche Auswertung der „Ulrichsurkunde von

Frühmittelalter; CRUSIUS, Kanonissenstift als Forschungsproblem; FLACHENECKER, Damenstifte in der Germania Sacra; resümierend jetzt auch BRENNER, Augustinusregel und Lebenswirklichkeit, bes. S. 74 f.

76 P. BRAUN, St. Stephan. Die von Braun selbst neben den Archivalien herangezogene ältere Literatur – Werke zur Geschichte des Bistums und der Reichsstadt – P. BRAUN, St. Stephan, S. 49. Zum Verfasser und zur Entstehung seines Beitrages P. BRAUN, St. Stephan, S. 1 f., sowie hier Kap. VI.4.

77 PRIMBS, St. Stephan.

78 MUCHALL-VIEBROOK, St. Stephanskirche (1915).

79 A. SCHRÖDER, Alt-St. Stephan. Der Bistumshistoriker (1865–1935) hatte seine Arbeit zum hundertjährigen Jubiläum der 1828 bei St. Stephan gegründeten Bildungseinrichtungen fertiggestellt. 1835 wurde dort eine Benediktinerabtei gegründet (daher der Titel „Alt-St. Stephan“).

80 BAUERREISS, Zur frühesten Geschichte der Benediktinerabtei St. Stephan (1952); BAUERREISS, Studien zu den frühesten Gotteshäusern der Stadt Augsburg (1970).

969⁸¹ war ebenso ein Beitrag zur Tausendjahr-Feier der Gründung wie der von Anton Uhl und den Benediktinern Egino Weidenhiller und Bernhard Weißhaar herausgegebene Sammelband ‚Ad sanctum Stephanum 969–1969‘.⁸² Er enthielt neben der jüngeren Geschichte St. Stephans als Benediktinerkloster⁸³ und der erwähnten Stiftsgeschichte von Placidus Braun, einem an archäologischen Befunden orientierten Aufsatz zur römischen Besiedlung des Areals⁸⁴ und Beiträgen zu kunst-,⁸⁵ bau-⁸⁶ und grundherrschaftlichen⁸⁷ Themen erstmals eine umfangreichere, aus den Quellen gearbeitete Darstellung der Stiftsgeschichte im 18. Jahrhundert von Anton Uhl.⁸⁸ Nachdem insbesondere die Daten zur Besitz- und Herrschaftsgeschichte im Rahmen der historischen Atlasforschung 1975 bzw. 1984 aufgearbeitet waren,⁸⁹ ruhte das Interesse an St. Stephan nun wieder für Jahrzehnte. Erst jüngst gingen von einer 2008 in Bad Buchau veranstalteten Tagung zu südwestdeutschen Damenstiften neue Impulse aus:⁹⁰ Thomas Groll widmete sich speziell den Regelungen und Statuten St. Stephans und beleuchtete Veränderungen und Entwicklungen auf der normativen Ebene seit den ersten überlieferten Ordnungen des 14. Jahrhunderts über die weiteren Stationen von 1581/1582, 1612, 1667, 1682 und 1789 hinweg.⁹¹ Dadurch angeregt, bündelte er 2010 in einem Aufsatz vor allem noch einmal die Ergebnisse der älteren Arbeiten und stellte eine hilfreiche „Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte“ des Stifts zusammen.⁹² Mit Überlegungen zur Frage der Verfassung in den Stiften

81 Tatsächlich handelt es sich nach den 1997 publizierten Untersuchungen von WEISS, Frühe Siegelurkunden in Schwaben, S. 9–24, bei der Urkunde zwar um eine Fälschung, allerdings um ein Dokument, das einen tatsächlich erlangten Besitzstand des Stifts und die Nähe zum Augsburger Bischof festhält.

82 WEIDENHILLER u. a., Ad sanctum Stephanum.

83 LETTNER, Gründung des Gymnasiums bei St. Stephan; WEIDENHILLER, Abt Barnabas Huber; LECHNER, Abt Theodor Gangauf.

84 WEBER, Vor- und Frühgeschichte von St. Stephan.

85 WEISSHAAR, Thesauri Sancti Stephani Catalogus.

86 WEISSHAAR, Baugeschichte von St. Stephan.

87 FRIED, Grundherrschaft des adeligen Damenstifts bei St. Stephan. Vgl. auch den Aufsatz von GROOS, Zinslehen in der Stadt Augsburg.

88 UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert.

89 D. SCHRÖDER, Stadt Augsburg; JAHN, Augsburg Land.

90 SCHIERSNER u. a., Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit.

91 GROLL, Statuten im Wandel. Vgl. den erweiterten und vor allem um die ausführliche Paraphrase der Regelungen und Statuten ergänzten Vorabdruck seines Beitrages (GROLL, Zur Geschichte des adeligen Damenstifts bei St. Stephan).

92 GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte.

St. Stephan, Edelstetten und Lindau, einem Überblick über die archivalische Überlieferung dieser drei Einrichtungen und einem Beitrag zum Umgang mit Krankheit und Tod in oberschwäbischen Damenstiften des 18. Jahrhunderts rückte der Sammelband der Buchauer Tagung die Geschichte St. Stephans darüber hinaus erstmals in den regionalgeschichtlichen und in einen kulturgeschichtlichen Kontext.⁹³ Zuletzt erschien 2011 eine Untersuchung zur Rolle der Gemeinde von St. Stephan während des reformatorischen Umbruchs in der Reichsstadt.⁹⁴

Nochmals erheblich überschaubarer präsentiert sich der Forschungsstand zum Damenstift Edelstetten. Spätere Autoren beziehen sich im Wesentlichen auf die 1895 im fünften Band der historisch-statistischen Beschreibung des Bistums Augsburg publizierte Darstellung von Alfred Schröder, der auch die Frühe Neuzeit miteinbezieht und die Äbtissinnen auflistet.⁹⁵ Darüber hinaus gehen für die mittelalterliche Zeit Joseph Zeller, der Gründung, Abbatiat der Mechthild von Dießen, eine Äbtissinnenreihe und ein Verzeichnis der Stiftsdamen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bietet und ebenfalls breit auf die Frage der Stiftsverfassung zu sprechen kommt,⁹⁶ sowie die zwei bereits zitierten Beiträge im genannten Buchauer Tagungsband.⁹⁷ Nicht in allen Einzelheiten zuverlässig sind die knappen Ausführungen im 1982 vorgelegten historischen Atlas zur „Stiftsherrschaft Edelstetten“.⁹⁸ Speziell den ersten beiden Äbtissinnen – der sagenhaften „Stifterin“ Edelstettens, einer „Gräfin von Schwabegg“, sowie Mechthild von Dießen – widmen sich zwei Beiträge der 1990er Jahre.⁹⁹ Etwas ausführlicher dargestellt wurde dagegen auch neuerdings die kunsthistorische Bedeutung des Stiftsgebäudes, der Stiftskirche, einer dort aufgestellten außergewöhnlichen Barockkrippe und des

93 BRENNER, Augustinusregel und Lebenswirklichkeit; FLEISCHMANN, Archivalische Überlieferung; SCHIERSNER, Krankheit und Tod.

94 SCHIERSNER, Gescheiterte Reformation.

95 A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen. Vgl. z. B. VON HAGEN, Damenstift Edelstetten (2003), sowie den Art. ‚Edelstetten‘ in KÖRNER/SCHMID, Handbuch der Historischen Stätten. Bayern 1, S. 182 f. (2006).

96 ZELLER, Stift Edelstetten (1912–1915).

97 BRENNER, Augustinusregel und Lebenswirklichkeit; SCHIERSNER, Krankheit und Tod.

98 HAHN, Krumbach, S. 48–55. Unzutreffend sind z. B. die Bemerkungen zu den Statuten von 1643, es sei der Äbtissin verwehrt auszutreten, oder die Damen trügen dezidiert keine Schleier. Auch von den Statuten vorangehenden „älteren Ordensregeln“ zu sprechen, ist nicht haltbar (HAHN, Krumbach, S. 55).

99 SEITZ, Zur Person der Gisela; PÖRNACHER, Mechthild von Dießen und Andechs.

1768 geschaffenen Heiligen Grabes.¹⁰⁰ Darüber hinaus legte erst vor kurzem Bernhard Brenner eine sorgfältige und konzise Zusammenfassung der Stiftsgeschichte von der Gründung (und ihren Legenden) über die Säkularisation bis zur Gegenwart vor.¹⁰¹

Die wissenschaftliche Literatur zu beiden Damenstiften konzentriert sich also im Wesentlichen zeitlich auf das Mittelalter und inhaltlich auf Fragen der (vermeintlichen) Verfassung, auf Besitz- und Herrschaftsgeschichte und auf politisch herausragende Ereignisse für die Institution, wie Reformation, Dreißigjähriger Krieg und Säkularisation, oder bauliche Leistungen einzelner Äbtissinnen. Wurden Leben und Alltag überhaupt thematisiert, dominierte eher ein normativer, an Regeln und Statuten orientierter Blick.

Die archivalische Überlieferung beider Damenstifte – heute zusammengeführt im Staatsarchiv Augsburg – gestattet dagegen durchaus Einblicke in die Alltagsgeschichte der Stifte und ihrer Bewohnerinnen. So findet sich in dem dort seit 1995 als Depotbestand des Eigentümers – der 1804 in den Besitz Edelstetens gelangten Fürsten Esterházy de Galántha – verwahrten, seit kurzem neu geordneten und detailliert verzeichneten Edelstetter Stiftsarchiv in „seltener Dichte [...] Schriftgut zum Lebensalltag, dem geistlichen Leben der Stiftsdamen und zu den ökonomischen und rechtlichen Verhältnissen der vielen Grundholden in den umliegenden Orten“.¹⁰² Insbesondere für Edelstetten, etwas weniger für St. Stephan, macht sich dabei jedoch bei den Amtsbüchern und Akten die Zäsur des Dreißigjährigen Krieges und der eingetretenen Überlieferungsverluste schmerzhaft bemerkbar – 1632 und 1639 hatten die Damen, offenbar mit den Urkunden aus ihrem Archiv, das Stift verlassen und kehrten in ein weithin verwüstetes Haus zurück.¹⁰³ Dass auch für die nachfolgende Zeit, ebenso wie im Stiftsarchiv von St. Stephan, „kaum

100 HABEL, Edelstetten (1989); VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 386–398 (2004); SCHRETZENMAYR, Edelstetter Barockkrippe (2010); BRENNER, Edelstetten. Das Heilige Grab (2013).

101 In BRENNER, Edelstetten, werden – mit Ausnahme eines zweiten, jüngeren und aufgrund unsachgemäßer Restaurierung verunstalteten Porträts der Äbtissin Margaretha Anna von Werdenstein (1629–1681) – erstmals auch alle in Edelstetten überlieferten Äbtissinnenporträts und darüber hinaus eine Reihe von Stiftsdamenporträts, die sich ebenfalls im heutigen Schloss Edelstetten befinden, publiziert. Insbesondere auch die architektur- und kunstgeschichtliche Bedeutung von Stift und Kirche sind beispielhaft dargestellt und bildlich ausführlich dokumentiert.

102 FLEISCHMANN, Archivalische Überlieferung, S. 302.

103 FLEISCHMANN, Archivalische Überlieferung, S. 301 f.; vgl. auch SEITZ, Zur Person der Gisela, S. 360.

Spiritualia“ greifbar sind, genauer: „dass die geistliche Zuständigkeit des Bischofs von Augsburg kaum Niederschlag in der Überlieferung [...] gefunden hat“ – und zwar sowohl der beiden Damenstifte als auch des Hochstifts –, ist dabei weniger dem Überlieferungsschicksal anzulasten.¹⁰⁴ Der Umstand selbst ist vielmehr bereits als aussagekräftiger Befund zu deuten, der das Verhältnis zwischen dem Ordinarius und den beiden Damenstiften charakterisiert.

„Spiritualia“ im Sinne von Quellen allerdings, die Aufschluss geben über religiöse Handlungen und Einstellungen von Stiftsdamen und Äbtissinnen, finden sich in großer Breite und Vielfalt. „Münchener Bestand“ und „Akten“ von St. Stephan bzw. die „Amtsbücher und Akten“ in Edelstetten enthalten Testamente und Verfügungen für den Todesfall, Todesanzeigen, Beschreibungen von Leichenbegängnissen, Verlassenschaftsinventare und noch zu begleichende Rechnungen, die allgemein das Konsumverhalten in vielen seiner Dimensionen – von Ernährung und Genussmitteln über Kleidung und Zimmerausstattung bis hin zu ‚religiösem‘ und kulturellem Konsum – und insbesondere die medikale Kultur in den Stiften anschaulich machen können. Das auf dieser Grundlage mögliche Nachzeichnen im weitesten Sinne konsumbestimmter Außenbeziehungen kann dabei allerdings nur bedingt über den Mangel an Quellen hinweghelfen, aus denen die Sicht der Stiftsnachbarn, der reichsstädtischen Bürger oder gar der Edelstetter Bauern hervorginge.¹⁰⁵

Das meiste davon, was die Stiftsakten über ‚die letzten Dinge‘ überliefern, fände sich – nicht nur in solcher Dichte, sondern prinzipiell – nicht bei verheirateten adligen Frauen, die z. B. nicht oder jedenfalls nicht im selben

104 Der Klosterakten-Bestand im Augsburger Bistumsarchiv wurde im Zweiten Weltkrieg komplett vernichtet. Abgesehen von ganz vereinzelt und marginalen Überlieferungssplittern unter den Ordinariatsakten (zu St. Stephan ABA BO 7477, vgl. zur Auswertung GROLL, Statuten im Wandel, S. 100; zu Edelstetten nur BO 5736 und BO 5742 zu Vorgängen aus den Jahren 1581 und 1638), findet sich unter den Handschriften vor allem die 1805 abgeschlossene Stiftsgeschichte von P. Grimo Kornmann (ABA Hs. 138) und das bischöfliche Dekret, in dem 1795 die Rücknahme des deutschen Breviers angeordnet wurde (ABA Hs. 89a).

105 Nur für die Zeit der reformationsbedingten Konflikte zwischen dem Damenstift und der Gemeinde St. Stephan bzw. dem Rat der Stadt findet sich Überlieferung reichsstädtischer Provenienz (StaAA EWA Akten 635; Kirchen und Klöster St. Stephan 6; Reformationsakten 1550 [s. m.]). – Für das Verhältnis zwischen Stadt und Stift Lindau gibt es dagegen im reichsstädtischen Archiv Quellen, die insbesondere Kondolenz- und Glückwunschrитуale nach Todesfällen und Äbtissinnenwahlen festhalten (StaALi Stiftsakten 74,4; 92,3). Sie gewähren immerhin Einblick in die gegenseitige offizielle Wahrnehmung zweier Reichsstände auf Augenhöhe.

Maß über derart grundsätzliche Freiheiten beim Vererben verfügten.¹⁰⁶ In ähnlicher Weise institutionell bedingt sind die zahlreich erhaltenen ‚Krankenakten‘: Dokumente, die entstanden, weil Krankheiten den Chordienst tangieren, die (endgültige) Aufnahme verhindern und den Pfründengenuss gefährden und darüber hinaus zu Auseinandersetzungen mit den anderen, gesunden Stiftsdamen führen konnten. Generell schlugen sich Konflikte und damit auch mit ihnen verknüpfte divergierende Werturteile in einem institutionellen Zusammenhang eher in schriftlicher Überlieferung nieder. Das gilt in besonderer Weise für die am Ende des 18. Jahrhunderts in beiden Stiften geführte Auseinandersetzung um die Neufassung der Stiftsstatuten. Denn dass die freiweltlichen Damenstifte keine Ordensregel, sondern veränderbare Statuten kannten, also eine Besonderheit der Institution ‚Damenstift‘, gab der Äußerung unterschiedlicher Standpunkte, etwa um auf den Bischof einzuwirken, besondere Bedeutung und führte so zu einer schriftlichen Überlieferung, die heute Einblick gewährt in die auch in den Stiften geführten Diskurse um Reform und Aufklärung. Ein Ergebnis dieser Diskurse war für das Augsburger Stift die Einrichtung wöchentlicher Kapitelssitzungen. Wenn deshalb im Literalienbestand von St. Stephan – und nur dort – ab 1789 nun erstmals überhaupt Kapitelsprotokolle auftauchen, dann ist auch das nicht einem Glücksfall der Überlieferungsgeschichte zu verdanken, der wenigstens diese „paar“ Protokolle übriggelassen hätte, sondern mit der Statutenreform setzt überhaupt erst eine neuartige, serielle Überlieferung ein, die gleichzeitig Ausdruck eines gewandelten Selbstverständnisses des Damenstiftes und der Stiftsgemeinschaft ist.¹⁰⁷

Rechtlich bzw. ökonomisch relevant und daher – auch im Urkundenbestand – ebenfalls gut dokumentiert sind Eintritt ins Stift und Austritt. Aber neben den biographisch und prosopographisch wertvollen Daten, die in die Stiftsmatrikel, die Stamm- und Wappenbücher, Eingang fanden, geben die Details von Resignationen und insbesondere Aufschwörungen – vom erfolgreichen Abschluss der Bewerbung und der Einladung adliger Beiständer über die ritualisierten Formen der Aufnahme bis hin zur Dokumentation der gemeinsamen Aufschwörmahlzeiten – Aufschluss über die Einbindung des Stiftes und seiner Bewohnerinnen in ein adlig-ständisches Netzwerk. – Dessen grundlegende Infragestellung durch kaiserliche Interventionen für

106 Vgl. Werner OGRIS, Art. ‚Testament‘, in: HRG 5 (1998), Sp. 152–165.

107 FLEISCHMANN, Archivalische Überlieferung, S. 299. Vgl. StAA Augsburg Damenstift St. Stephan, Literalien 63–68 (*Protocolla capitularia* 1789–1802).

sog. ‚Prezistinnen‘ lässt sich anhand einer in diesem Punkt besonders guten Lindauer Überlieferung exemplarisch nachvollziehen.¹⁰⁸

Die ständisch-offizielle Vorderseite besaß oft auch eine familial-private Rückseite: Kontakte nach ‚draußen‘, insbesondere zur Familie, zu pflegen, erlaubten die den Stiftsdamen zugestandenen Vakanzen – erst sechs Wochen, seit 1789 drei Monate – und, zumal im ‚Zeitalter des Briefes‘, das Korrespondieren mit Angehörigen und Freunden.¹⁰⁹ Die Überlieferung privater Briefe von Stiftsdamen wurde allerdings, auch aus pragmatischen Gründen, nicht systematisch eruiert. – Überlieferung von an Stiftsdamen gerichteten Briefen unter den Stiftsakten kommt dagegen praktisch nicht vor.¹¹⁰ – Dort, wo aufgrund von Krisensituationen, in denen sich einzelne Frauen befanden, Korrespondenz mit der eigenen Familie nachweisbar oder wahrscheinlich war, wurde versucht, Privatarhive auf eine entsprechende Überlieferung hin zu überprüfen. In einigen Fällen blieb es beim Versuch, weil auch auf wiederholte Anfragen keine Reaktion der Archiveigentümer erfolgte,¹¹¹ weil Adelsarchive zersplittert oder untergegangen waren¹¹² oder weil eine ein-

108 Vgl. den Exkurs nach Kap. II.1. – Zur Problematik wurde auch in Edelstetten Stellung genommen. Vgl. daneben die durch die bischöflich-konstanzer Schirmherrschaft über Lindau bedingte Überlieferung (EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635).

109 ROTHE, Lesen und Zuschauen im 18. Jahrhundert, S. 66. STEINHAUSEN, Geschichte des deutschen Briefes 2, S. 245, spricht vom „Jahrhundert des Briefes“.

110 Einzige mir bekannte Ausnahme ist ein Bündel von Briefen aus dem Nachlass der Katharina Schliederer von Lachen in St. Stephan (MüB 46), meist kurze Billets, die wenig über ihre Empfängerin verraten.

111 So bei Anfragen zur 1699 in Edelstetten aufgeschworenen und 1701 wegen ‚Mobbing‘ wieder ausgetretenen Theresia von Ulm zu Mittelbiberach und zu der durch ihr nonkonformes Verhalten auffällig gewordenen Violanta von Speth zu Zwiefalten und Hettingen. Sie wurde 1722 in Edelstetten aufgeschworen und starb dort 1776.

112 So im Fall der 1777 in Edelstetten aufgeschworenen Franziska von Bömmelberg, die 1779 nach dem von ihrer Mutter unterstützten erfolglosen Versuch, eine Schwangerschaft zu verheimlichen, ihre Präbende resignieren musste. Von der auf Erolzheim ansässigen Linie der Herren von Boyneburgk (Bemmelberg/Bemmelburg/Bömmelberg) hat sich weder im Schloss-, heute Gemeindearchiv, noch im HStA Stuttgart, wo das Herrschaftsarchiv aufbewahrt wird, noch in den ins StA Marburg eingegangenen Familienarchiven unterschiedlicher Linien entsprechende Überlieferung erhalten.

schlägige Überlieferung schlicht nicht angefallen bzw. vorhanden war.¹¹³ In anderen Fällen konnten auf diese Weise nicht sehr zahlreiche, aber überaus wertvolle Selbstzeugnisse von Stiftsdamen erschlossen werden.¹¹⁴ Die Zufälligkeit gerade dieser Überlieferung bzw. ihrer Auswertung gilt es allerdings ebenso im Auge zu behalten wie die Spezifika der Quellengattung ‚Brief‘.¹¹⁵

Im Falle Edelstettens fand das Verhältnis zur schwäbischen Reichsritterschaft institutionellen Ausdruck im Amt des Schutzherrn, den das Stift seit dem 15. Jahrhundert frei wählen konnte. Zum Teil rege geführte Korrespondenz über ‚Personalprobleme‘ und Fragen der Statutenreform findet sich in der Stiftsüberlieferung und beleuchtet unter anderem die von dieser Seite an das Damenstift herangetragenen Interessen und Erwartungen, aber auch die Frage nach den Handlungsspielräumen seiner Äbtissin. Die Durchsicht der umfangreichen,

113 So im Fall der 1774 in Edelstetten aufgeschworenen Carolina von Reischach, der die zum Chordienst nötige *nervenstärke* (AA 71, 1779 Oktober 28: ärztliches Attest) abging (freundliche Auskunft von Dr. Götz, Betreuer des Archivs der Freiherren von Reischach im Schloss zu Schlatt).

114 Neben ergänzenden Hinweisen zur 1779 wegen mutmaßlichen Bettnässens aus Edelstetten verwiesenen Walburga von Riedheim im Schlossarchiv Harthausen der Freiherren von Riedheim (RAH Akten, Fasz. 4, A 73; Fasz. 5, A 81) insbesondere Briefe (heute ‚Ratzenrieder Archiv‘ im Fürstlich Waldburg-Zeil’schen Gesamtarchiv Schloss Zeil: WZAZ RA 14–17) der ‚schwermütigen‘ Josepha von Ratzenried (Aufschwörung in Edelstetten 1733, wo sie 1773 starb), der Franziska von Bodman (Aufschwörung in St. Stephan 1766, Austritt wegen Verehelichung 1781) an ihren Vater in den Jahren 1775 (Gräfllich von Bodmansches Archiv, Bestand K: BAB K 193) und der an einer unbekanntem Krankheit leidenden Johanna von Helmstatt (1773 Aufschwörung in Edelstetten, wo sie 1792 starb) sowie einiger Stiftsdamen und der Äbtissin an Johannas Familie in Heidelberg (heute GLAK Bestand 69 von Helmstatt). – Tagebücher sind bei den Recherchen nicht zum Vorschein gekommen. – Zum problematischen Ausfall privater Dokumente in der Überlieferung adliger Familienarchive vgl. für das von ihr untersuchte Stift MEIER, Damenstift Olsberg, S. 22f.

115 Vgl. allgemein Wolfgang BEHRINGER, Art. ‚Selbstzeugnisse‘, in: ENZ 11 (2011), Sp. 1082–1086; speziell Robert VELLUSIG, Art. ‚Brief‘, in: ENZ 2 (2005), Sp. 406–417; aus germanistischer Sicht ROTHE, Lesen und Zuschauen im 18. Jahrhundert, bes. S. 66–88; als Beispiel für eine methodisch reflektierte Auswertung von Briefkorrespondenz zur Analyse von Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts RUPPEL, Geschwisterbeziehungen im Hochadel, bes. S. 31–56. Die Autorin hebt die Bedeutung von Briefen als „einmalige Grundlage für vielfältige Themen aus Mentalitäts- und Alltagsgeschichte, aus historischer Anthropologie und Sozialgeschichte“ hervor (RUPPEL, Geschwisterbeziehungen im Hochadel, S. 38).

aber kaum erschlossenen Bestände der reichsritterschaftlichen Kanzleien im Hauptstaatsarchiv Stuttgart zeigt dagegen, dass dort darüber hinaus keine für diese Zusammenhänge aussagekräftigen Quellen zu erwarten sind.¹¹⁶

Als gedruckte Quellen konnten zwei Leichenpredigten für die Edelstetter Äbtissin Katharina von Westernach (1681–1691) und die schriftliche Fassung von dreitägigen Exerzitien, die in der Karwoche 1759 in St. Stephan abgehalten wurden, herangezogen werden.¹¹⁷ Die von Thomas Groll wiedergegebenen Auszüge bzw. Paraphrasen der Statuten von St. Stephan sind zwar mit gelegentlichen Verständnis- und Lesefehlern behaftet,¹¹⁸ gleichwohl ermöglichen sie eine Orientierung über den Inhalt und erleichtern gegebenenfalls das Auffinden der gesuchten Stellen in den Quellen. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, auch die für die vorliegende Arbeit vor allem einschlägigen Augsburger Regelungen von 1682 und 1789 zu edieren. Dagegen werden die älteren, umfangreicheren, in ihrer Struktur und in den Einzelheiten luzideren Edelstetter Statuten von 1643 – sie waren dort bis 1789 und z. T. darüber hinaus bis zur Aufhebung des Stifts in Geltung – als Edition in den Anhang aufgenommen.¹¹⁹

116 HStAS B 572 (Schwäbischer Ritterkreis), B 572 Au (Schwäbischer Ritterkreis, Augsburger Ablieferung), B 572 M (Schwäbischer Ritterkreis, Münchner Ablieferung), B 573 (Ritterkanton Donau), B 573 Au (Ritterkanton Donau, Augsburger Ablieferung), B 574 (Ritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee), B 574 Au (Ritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee, Kanzlei Wangen, Augsburger Ablieferung), B 574 M (Ritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee, Kanzlei Wangen, Münchner Ablieferung), B 579 (Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, Allgemeines), B 580 (Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, Familien), B 581 (Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, Topographie).

117 MÄNDL, Unzerstörlicher Tugend-Bau Deß Weisen Weibs (1691); ATHANASIVS VON DILLINGEN, Vinea Evangelica (1692); NEUMAYR, Festum Lacrymarum Oder: Dreytägiges Zäher-Fest (1764).

118 Z. B. handelt es sich bei den in den Statuten von 1682 für die Äbtissin unter anderem bestimmten 4 Schaff (à 154 kg) *kern* keineswegs um „Nüsse“ (so GROLL, Zur Geschichte des adeligen Damenstifts bei St. Stephan, S. 85), sondern um insgesamt 616 kg (!) ‚Korn‘, also Getreide (hier: Weizen). Vgl. DWB 11, Art. ‚Kern‘, Sp. 594 f. – Zu den Augsburger Maßen und Gewichten vgl. GRÜNSTEUDEL u. a., Augsburger Stadtlexikon Online.

119 AA 13. – Die Einrichtung des Textes folgt den üblichen Empfehlungen: ARBEITSKREIS „EDITIONSPROBLEME DER FRÜHEN NEUZEIT“, Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte; SCHULTZE, Richtlinien; HEINEMEYER, Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen. – Der leichteren Orientierung halber wurde der Text durch in eckige Klammern gesetzte Buchstaben nach inhaltlichen Abschnitten strukturiert.

II. EINTRETEN UND AUSTRETEN

1. Anbahnen – Zusagen und Ablehnen

Unterschiedliche Motive konnten für eine junge Adlige oder für ihre Eltern bei der Aufnahme ins Damenstift eine Rolle spielen: Erziehung und Bildung, ständische und soziale Etablierung der Familie, der Wunsch nach einem intensiveren religiösen Leben oder eine auskömmliche, standesgemäße Versorgung – Anliegen, die sich gegenseitig nicht ausschlossen, sondern im Damenstift auf attraktive Weise zugleich befriedigt werden konnten.¹ Die Eltern – in der Regel die Väter –² bewarben sich deshalb nicht nur gleichzeitig bei verschiedenen Stiften, was die Chancen auf Aufnahme erhöhte, sie betrieben bisweilen auch ‚institutionelle Arbitrage‘, um unter verschiedenen Einrichtungen das beste Angebot zu ermitteln.³ Umgekehrt hatte auch das

1 Vgl. die Auflistung unterschiedlicher Motive für die Aufnahme und entsprechender ‚Profile‘ von Damenstiften in Lucia KOCH, Art. ‚Damenstift‘, in: ENZ 2 (2005), Sp. 831–834.

2 Vgl. auch die Beobachtungen von MEIER, Damenstift Olsberg, S. 111.

3 Das geht hervor aus dem Überlieferungszusammenhang eines beantworteten Fragebogens, der undatiert unter den Johanna von Helmstatt (1758–1792, aufgeschworen in Edelstetten am 9. Februar 1773) betreffenden Papieren im Familienarchiv aufbewahrt wurde. Die Familie hatte sich über die Usancen im gemischtkonfessionellen dillenburgischen Stift Keppel informiert. Die Quelle ist deshalb so aufschlussreich, weil sie eine Antwort gibt auf die Frage, worauf die Familien von Bewerberinnen im Einzelnen Wert legen konnten. Im Fall der Familie von Helmstatt waren das vor allem finanzielle Aspekte. Unter anderem wollte man wissen, ob es Möglichkeiten gab, die mit der Aufnahme und Aufschwörung verbundenen Kosten zu reduzieren, ob man auch noch eine zweite Stiftsstelle anderswo annehmen dürfe, ob zum Pfründengenuss Präsenz im Stift vorgeschrieben sei, ob neben der Kost auch Wein, Holz und *frühstück* (gemeint sind wohl Zwischenmahlzeiten oder Imbisse) frei seien, was das Stiftsabzeichen koste, ob die Kammerjungfer vom Stift gestellt und bezahlt werde, wie oft und wie lang Vakanzen gestattet seien, ob und wie eine Dame im Krankheitsfall versorgt werde, wie umfangreich die Gebetsverpflichtungen für katholische Stiftsdamen seien und *ob sie auch ziemliche ansprach haben von frembden* (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, o. D.). – Zum Stift Keppel in der Zeit der Bikonfessionalität vgl. SHIMADA, 150 Jahre Simultaneum.

Damenstift – die gewachsene Institution wie auch die aktuelle Gemeinschaft der Kapitularinnen – von einer geeigneten Stiftsdame bestimmte Vorstellungen, die in den Statuten niedergelegt waren und regelmäßig vor der Aufnahme mitgeteilt wurden:⁴

Um der religiösen Verpflichtung zum regelmäßigen Chorgebet nachkommen zu können, musste eine Bewerberin die erforderliche Musikalität und Konstitution mitbringen – zumal bei einer recht überschaubaren, durch Vakanzen und Krankheiten oft noch dezimierten Zahl von Chorfrauen keine geringe Herausforderung. Nicht zuletzt mit dieser Aufgabe in Verbindung stand die Bedingung körperlicher und geistiger Gesundheit bzw. ausreichender intellektueller Fähigkeiten. Die Bewerberin musste zudem von ehelicher Geburt – nachgewiesen durch einen Taufschein –, einem bestimmten Alter – zuerst zwischen sieben und zwölf, dann mindestens 15 Jahre bei der Aufnahme –,⁵ ledig und weder einem Mann noch einem anderen Stift oder Kloster versprochen sein. Wohl im späten Mittelalter herausgeschält hatte sich als Voraussetzung deutsche, adlige Herkunft.⁶ Die Statuten von 1643 (Edelstetten) und 1682 (St. Stephan) verlangten zwar nur vier adlige Ahnen, also die Adligkeit aller Großeltern. Doch war es bereits bald üblich und faktisch verbindlich, den Nachweis durch ein Abstammungsschema – beglau-

4 Vgl. die aus den Statuten zusammengestellten Informationen in: Akten 330, o. D.

5 Die Edelstetter Statuten von 1643 (AA 13, [A] 4/II) und die Augsburgener Statuten von 1682, Kap. IX, § 4 (MüB 1), bestimmen ein Alter zwischen sieben und zwölf Jahren – eine Grenze, die bereits in früheren Jahren gelegentlich überschritten wurde, so im Falle der bei der Aufschwörung 20 Jahre alten Eva von Bodman und der Anna Felizitas von Neuperg (MüB 8, 1623 April 24, 1627 Mai 18: Dispensbitten der Aufschwörerherren *wegen erlebten überjahren*). Die Edelstetter Bestimmungen sehen eine Dispens bezüglich des Höchstalters ausdrücklich vor. In jedem Fall war das angesetzte Höchstalter im 18. Jahrhundert längst anachronistisch. Es lag, soweit überprüfbar, regelmäßig über zwölf Jahren, was für die Aufschwörung – nicht den Eintritt – in Edelstetten dann sogar ausdrücklich gefordert wurde (AA 16, [1774]). Die 1789 reformierten Statuten (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI, § 8) verlangten schließlich ein Mindestalter der Aufzuschwörenden von 15 Jahren. Faktisch lag es um diese Zeit in beiden Stiften meist zwei Jahre darüber.

6 So die Bestimmungen in AA 13, [A] 4/II. In diesem Zusammenhang steht auch die Forderung nach einem guten Leumund. – Für das 16. Jahrhundert sind z. B. in St. Stephan möglicherweise noch Bürgerliche – „Beamtentöchter“ – nachzuweisen, zuletzt wohl 1596 mit einer Elisabeth Gross von Zeulenried; vgl. die Personalliste in GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 506 und Anm. 143 (Zitat), S. 535f. – Vgl. auch KÜPPERS-BRAUN, Zu regionalen Unterschieden im Selbstverständnis hochadeliger Frauen, bes. S. 154–156.

bigt von der Reichsritterschaft oder einem Domkapitel und beeidet von den ebenfalls erforderlichen Aufschwörherren –⁷ bis auf acht adlige Ahnen zu führen, also die Adligkeit aller Urgroßeltern zu belegen.⁸ Dagegen scheiterte

7 Eigens gefordert, wenn auch schon längst gängige Praxis, wird die graphische Darstellungsform der Verwandtschaftsverhältnisse jedoch erst in den Statuten von 1789: Zum *leichtern begrife* sollten die Damen ihre adlige Abstammung in einem *schemate oder stammbaum, mit namen und stammen aufgezeichnet*, darstellen (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI, § 8). Weil in allen überlieferten Nachweisen immer nur die Aszendenz der Damen dargestellt ist, wurde damit im genealogisch strengen Sinne kein *stammbaum*, sondern eine Ahnentafel verlangt; eine Unterscheidung der Begriffe hatte sich offenbar in St. Stephan auch am Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht durchgesetzt (HARDING/HECHT, Ahnenproben, S. 12, konstatieren eine allmählich übliche Differenzierung seit der zweiten Jahrhunderthälfte). Interessant ist die explizit formulierte Forderung auch als mediengeschichtliches Phänomen. Die leichtere Fasslichkeit der graphischen Darstellung besteht nämlich in der Verräumlichung von Zeit. – Vgl. allgemein zum Zusammenhang von Adelsprobe und Schriftlichkeit Klaus GRAF, Art. ‚Ahnenprobe‘, in: ENZ 1 (2005), Sp. 146–148, bes. Sp. 147; Gerrit WALTHER, Art. ‚Genealogie‘, in: ENZ 4 (2006), Sp. 426–432, bes. Sp. 426, und HECK, Genealogie als Monument und Argument, der Ahnen- und Stammtafeln als raumgreifende Zeichensysteme deutet; speziell zum vermehrten Aufkommen von wappenverzierten Schemata und gemalten Wappenzyklen im österreichischen Adel vgl. KNOZ/WINKELBAUER, Geschlecht und Geschichte, S. 132–145; jetzt auch der instruktive Sammelband von HARDING u. a., Ahnenprobe; darin die umfangreiche Einleitung der Herausgeber sowie insbesondere zu Damenstiften des Hochadels der Beitrag von KÜPPERS-BRAUN, Ahnenproben.

8 Bereits am 9. September 1720 (AA [!] 71) bittet die Augsburgische Äbtissin Eva von Bodman den Bischof um Genehmigung einer Anhebung von vier auf acht nachzuweisende Agnaten. Zur Begründung gibt sie an, alle gegenwärtigen Stiftsdamen seien ohnehin schon auf acht aufgeschworen. (Abweichungen der Praxis von den Normen der Statuten konstatieren auch HARDING/HECHT, Ahnenproben, S. 20.) – In das Stamm- und Wappenbuch von St. Stephan (MüB 77/1) werden Urgroßeltern erstmals für die am 6. Februar 1766 aufgeschworene Franziska von Bodman aufgenommen. Bei der danach, am 14. April 1773, aufgeschworenen Josepha von Reischach beschränkt sich der Eintrag ein letztes Mal auf die Großeltern. Ab dem Eintrag der Antonia von Welden, aufgeschworen am 2. Februar 1778, erscheinen regelmäßig acht Ahnen. Bei den von den Bewerberinnen selbst vorgelegten Wappenbriefen setzt der Wandel bereits ein Jahrhundert früher ein. Schon die 1670 aufgeschworene Margaretha Giel von Gielsberg wies acht Ahnen nach. Den spätesten Beleg für einen Wappenbrief mit nur vier Ahnen liefert Benigna von Hallweil (Aufschwörung 1682), deren Tante die Augsburgische Äbtissin Cleophea von Hallweil (1679–1681) war (vgl. OBGB 1, S. 529). Dagegen wird im 18. Jahrhundert vereinzelt auch eine 16-Ahnenprobe vorgelegt, so 1778 von Theresia von Speth (MüB 9,

1707 in Edelstetten der Versuch, eine 16-Ahnenprobe einzuführen.⁹ Beides, sowohl der Abschluss gegenüber Bürgerlichen als auch die Erhöhung der Agnatenzahl, waren Tendenzen, wie sie sich in den Domkapiteln bereits seit langem abgezeichnet hatten.¹⁰ Speziell die Edelstetter Statuten von 1643 wollten zudem auch vermieden wissen, dass sich zu viele enge Verwandte gleichzeitig im Stift aufhielten.¹¹ Vor allem weil die ökonomische Basis der grundherrschaftlichen Einkünfte und damit die Präbendenerträge beschränkt waren, war es in beiden Stiften auf jeden Fall im 18. Jahrhundert üblich, dass nicht mehr als acht Damen aufgenommen werden durften. Zusammen mit der Äbtissin waren es damit höchstens jeweils neun Frauen, die eine Pfründe genossen und Sitz und Stimme im Stiftskapitel besaßen. Darüber hinaus erwarteten seit dem 18. Jahrhundert jeweils zwei bzw. vier sog. ‚Exspektantinnen‘ im Stift das Freiwerden einer Pfründe.¹²

Die Bewerberinnen konkurrierten also um prinzipiell knappe Ressourcen. Um deshalb auf Seiten des Stifts den Überblick nicht zu verlieren, wurden Bewerbungen archiviert oder Listen von Bittstellern angelegt.¹³ Die Eltern versuchten, allen Bedingungen gerecht zu werden, die ständische Eignung

10. Juli 1778) – eine bei den meisten Domkapiteln bereits ein Jahrhundert zuvor zu beobachtende Tendenz (vgl. HARDING/HECHT, Ahnenproben, S. 21; ANDERMANN, Zur Praxis der Aufschwörung, S. 199). Bis zu jeweils einer Ururgroßmutter weist Josepha von Guttenberg (MüB 8, 1711 Januar 10) ihre adligen Vorfahren nach.

9 AA 71, 1707. Von dem gescheiterten Versuch berichtet Stiftschronist Grimo Kornmann knapp: *Man wollte zwar im jahre 1707 festsetzen, daß jede stiftedame bey ihrer aufnahm 16 ahnen beweisen sollte, allein es blieb wieder beym alten* (ABA Hs. 138, S. 106).

10 Vgl. DUCHHARDT, Aufschwörurkunde, S. 125f.; mit Bezug auf die Domstifte Würzburg, Bamberg und Mainz, sowie allgemein RAUCH, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit, S. 738–748; kritisch antwortend und ergänzend dazu SCHREUER, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit. – Speziell das Augsburger Domkapitel bekräftigte nochmals 1474 das Aufnahmeverbot für Augsburger Bürger und dehnte es auf deren Söhne aus (KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter, S. 30). – Allgemein zur Ahnenprobe vgl. Klaus GRAF, Art. ‚Ahnenprobe‘, in: ENZ 1 (2005), Sp. 146–148; VON DUNGERN, Stiftsfähigkeit.

11 Um *ungelegenheiten zu verhüetten* sollten nie zwei Schwestern und nicht mehr als zwei im 3. Grad Verwandte zugleich ins Stift aufgenommen werden (AA 13, [A] 4/II).

12 Vgl. im Detail Kap. V.2.

13 Vgl. den Bestand MüB 15, ein Faszikel, das nur Bittgesuche um erledigte Präbenden in St. Stephan enthält. In Edelstetten stellte Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) eigenhändig etwa 17 Bittsteller zusammen, die in den Jahren von 1691 bis etwa 1709 für die Aufnahme einzelner Damen warben (AA 72, o. D.).

ihrer Töchter zweifelsfrei zu erweisen und ihnen bereits im Vorfeld einer Bewerbung eine erste Ausbildung, insbesondere im Lesen und Singen, angedeihen zu lassen. Schließlich aber bemühten sie sich auf vielerlei Weise, Beziehungsnetze zu knüpfen, zu nutzen und unter Einsatz ihres symbolischen, seltener auch ökonomischen Kapitals eine Aufnahme ins Stift zu erreichen. Mit der Anbahnung wurde bisweilen buchstäblich nach der Entbindung der Mutter von einem Mädchen begonnen, indem Stiftsdamen und Äbtissinnen Zeugen- und Patenschaften bei der Taufe angetragen wurden.¹⁴ Kaum später begannen einzelne Väter, schriftlich bei Äbtissinnen und Kapitel vorstellig zu werden, um sich für den Fall einer erledigten Präbende lange im Voraus eine Zusage zu sichern, die das Mädchen später dazu berechnete, aufgenommen zu werden – über ihr erfolgreiches Fortschreiten in den Residenzjahren und den Zugang zu Kapitel und vollem Pfründengenuss war damit freilich noch nicht entschieden. Was dabei Marietta Meier für das Stift Olsberg festgestellt hat, galt auch für Edelstetten und St. Stephan:¹⁵ In diesem Stadium benannten

14 Drei erfolgreiche Fälle solch langfristiger Arrangements aus der Mitte des 17. Jahrhunderts sind in den Vorarbeiten zum Edelstetter Stammbuch (AA 36) dokumentiert. Stiftsdamen und Äbtissinnen übernahmen Funktionen bei der Taufe der nachmals ebenfalls in Edelstetten aufgeschworenen Maria Anna (I) von Heidenheim (* 30. November 1656, Aufschwörung 7. Februar 1667, † 29. September 1709), Franziska von Freyberg (* 24. August 1652, Aufschwörung 5. Februar 1668, † 15. März 1722) und Carolina von Westernach (* 1. April 1657, Aufschwörung 9. Juni 1670, † 5. August 1726): Maria Anna (I) von Heidenheim wurde zur Taufe getragen durch die Stiftsdame Anna Maria von Gemmingen, unter den *zeügen* wird Äbtissin Margaretha Anna von Werdenstein aufgeführt. Franziska von Freyberg, deren Vater Schutzherr des Stiftes war, wurde zur Taufe getragen durch Anna Barbara von Hallweil. Die Gevatterschaft übernahm unter anderem Äbtissin Margaretha von Werdenstein. Taufzeugin der Carolina von Westernach war unter anderem Maria Dorothea von Ow. – Beispiele aus dem 18. Jahrhundert zeigen, dass sich diese Praxis auch weiterhin bewährte. So amtete die Augsburger Äbtissin Eva Rosina von Bodman am 8. November 1739 als Taufpatin der 1752 in St. Stephan aufgeschworenen Eva von Hacke (MüB 7, 1752 Januar 29: Taufurkunde).

15 MEIER, Damenstift Olsberg, S. 110–112, hat auf der Basis einer umfangreichen Überlieferung von Aufnahmegesuchen sprachliche und inhaltliche Strategien der Briefschreiberinnen und -schreiber analysiert, etwa ihr Hinweisen auf die große Zahl von Töchtern, allgemein auf die wirtschaftliche Lage der Familie oder auch auf deren Verdienste. Olsberg wurde allerdings erst 1790 in ein freiweltliches adliges Damenstift umgewandelt, in das bevorzugt Töchter eher bedürftiger und „verdienstvoller Männer“ des Adels (MEIER, Damenstift Olsberg, S. 83) aufgenommen wurden. Diese ‚moderne‘ Konzeption kannten die reichsritterschaftlichen Stifte in Edelstetten und St. Stephan nicht. Die rhetorische Analyse der hier überlieferten

die Väter selten die Bewerberin namentlich, oft sprachen sie im Plural von ihren Töchtern, von denen sie eine gerne im Stift sähen. Das tat auch Damian Carl von Welden, der, als er im Sommer 1716 erstmals für eine seiner Töchter um eine Exspektanz in St. Stephan bat, unter anderem die am 24. Februar 1715 geborene Beata im Sinn hatte.¹⁶ Die nachmalige Äbtissin (1747–1789) wurde schließlich am 12. September 1729 in St. Stephan aufgenommen und am 6. Februar des Folgejahres aufgeschworen.

Die Praxis der Väter, für die den Windeln noch kaum entwachsenen Mädchen auf ein Aufnahmeversprechen zu drängen, wurde innerhalb der Stifte allerdings auch kritisch gesehen. An helles Gelächter unter den Damen etwa erinnerte sich Josepha von Ratzenried, weil einer der adligen Herren – der Vater der Maria Anna von Beroldingen – um 1735 eine feste Zusage für seine Tochter in Edelstetten erreichen wollte. Das Mädchen war damals gerade drei Wochen alt: *So haben wir dan alle gelacht über seine so grosse sorgfalt und fruehzeitiges anhalten. Haben alle freyle sametlich zu der gnädigen frauen gesagt, sie solle nur wüder schreiben, wir machten uns alle eine freüid, wan wir im etwas dienen können, alleinig gebe man hier kein versprechen vorhinein und auch, das zu Edelstätten keine exspectanzen geben werden.*¹⁷

Zu Beginn des Jahres 1740 brachte Baron von Beroldingen erneut sein Anliegen gegenüber Äbtissin Franziska von Bubenhofen vor und erwähnte dabei, bereits mehrere Stiftsdamen – unter ihnen Josepha von Ratzenried – hätten zugesagt, sich für eine Aufnahme des Töchterchens einzusetzen. Auch in einem Schreiben an Josephas Vater Johann Anton hatte der Baron das angebliche Engagement Josephas angesprochen, wovon diese jedoch genauso wenig wusste wie die anderen Damen. Sie fühlte sich vereinnahmt und unter

Bittgesuche ist wegen der Begrenztheit des Quellenkorpus nicht entsprechend ergebnisreich.

16 MüB 8, 1716 Juli 3 (Antwort der Äbtissin). Die Bitte wiederholte Damian Carl am 14. September 1718 (MüB 8).

17 WZAZ RA 17, 1740 Januar 20 (Josepha von Ratzenried an ihren Vater). Im beschriebenen Fall scheint die speziell auf Frauen abzielende „neuzeitliche Lachkontrolle“ versagt zu haben (Mareike KERN, Art. ‚Lachen‘, in: ENZ 7 [2008], Sp. 430–433, hier Sp. 431). – In St. Stephan konnte man sich seit 1703 bzw. 1719 durch eine im Einzelnen geregelte Exspektanz die Anwartschaft bereits Jahre vor einer möglichen Aufnahme sichern. Später scheint diese Modifikation auch in Edelstetten eingeführt worden zu sein. Allerdings handelte es sich bei solchen ‚Exspektantinnen‘ auf jeden Fall um Heranwachsende, die den Chorgesang unterstützen konnten, während die Bitte des Herrn von Beroldingen auf das Versprechen gerichtet war, seine Tochter möge ggf. künftig bevorzugt berücksichtigt werden (vgl. Kap. V. 2).

Druck gesetzt, ebenso wie die Äbtissin, die nun deutlichere Worte gefunden und von Beroldingens Neujahrsschreiben *gantz teüsch* beantwortet habe: Er solle sich *kein hoffnung* machen, *weillen er doch die compleaten nit verstehen will, dan es halten ja so velle an, das nur das gantze stüfft aussterben* [sc. müsste].¹⁸

In ähnlicher Weise hatten auch Franz Joseph von Bernhausen – Bruder des Augsburger Domherrn Marquard Anton und nachmaliger (ab 1728) Ritterschaftsdirektor des Kantons Donau – und dessen Gattin Anna Franziska Fugger von Kirchberg den Bogen überspannt:¹⁹ Im Frühjahr 1714 waren sie persönlich in St. Stephan vorstellig geworden, um für eine ihrer beiden Töchter eine Zusage zu erwirken. In kurzen Abständen wiederholten sie ihre Bitte zweimal schriftlich gegenüber der Äbtissin.²⁰ Weil Eva Rosina von Bodman (1706–1747) in ihrer abschlägigen Antwort – es seien bereits zwei Anwärterinnen aufgenommen – zugleich darauf hingewiesen hatte, die Entscheidung erfolge nach den *maiora votarum* im Stiftskapitel, wandten sich die Eltern am 26. Juli auch an die Kapitular Damen mit der Bitte, eine Tochter möge *unter die competentinen designiert und ad marginem beygelegt* werden.²¹ Dies nun fasste die Äbtissin als unziemliche Beeinflussung auf und beschied die Bewerber, *daß niemahl nicht [...] wider die gehörig uhrallte statuta und observanz durch vorzeitige engagierung der freyen wahlstimmen ichtwaß zue verhengens sei*.²² – Trotz ihrer zweifellos vorteilhaften Verwandtschaftsbeziehungen sollte keine der Töchter in St. Stephan zum Zug kommen.²³

Aber auch wer nicht im selben Maße penetrant agierte, brachte sich und sein Anliegen bei passenden Gelegenheiten – insbesondere im Rahmen von Glückwunschschriften zum Neuen Jahr – immer wieder ins Gedächtnis.

18 WZAZ RA 17, 1740 Januar 20. – Acht Jahre später sollte sich für Josepha dann doch noch eine engere Verbindung mit der Familie von Beroldingen ergeben, denn 1748 schloss ihr Bruder Johann Philipp eine Ehe mit der 1734 (!) geborenen Ursula von Beroldingen (OBGB 2, S. 169; BÜCHELE, Ratzenried 2, S. 413), und etwa um dieselbe Zeit dürfte es dann auch Maria Anna geschafft haben: 8. Oktober 1749 wurde sie in Edelstetten aufgeschworen, wo sie am 17. März 1772 an einer *auszöhrung* starb (AA 36).

19 Zur Genealogie vgl. OBGB 1, S. 63; SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 310 f.

20 MüB 15, 1714 Mai 29, 1714 Juli 26.

21 MüB 15, 1714 Juli 26.

22 MüB 15, 1714 August 3.

23 Anna Maximiliana (* 1703) war zunächst Stiftsdame in Niedermünster in Regensburg, ehe sie 1730 heiratete, Franziska Claudia (* 1701) trat in Mindelheim bei den Englischen Fräulein ein (OBGB 1, S. 63).

Schreibenlässe wurden gesucht, und bisweilen wirkten sie auch so.²⁴ Wer zudem angesehene Unterstützer kannte, konnte durch fürbittende Schreiben sein Anliegen befördern: Abgesehen von den ungeliebten, weil prinzipiell bindenden kaiserlichen Bitten dürfte dabei der Verwendung der Bischöfe von Augsburg, Konstanz oder Eichstätt oder des Fürstabtes von Kempten besonderes Gewicht, keineswegs aber unabweisbare Autorität zugekommen sein.²⁵

-
- 24 So verknüpfte Baron von Syrgenstein seine an die Augsburger Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) gerichtete Anfrage zur Genealogie und Biographie der Susanna von Syrgenstein – Äbtissin von St. Stephan zwischen 1694 und 1706 – nebenbei mit der Bitte um eine Anwartschaft für seine Tochter. Beata von Welden gab ihm am 21. April 1757 (MüB 8) *wegen widerholt-suechender annahm einer dero frln. töchteren in disßeithiges stüfft und entzwischen ertheilender anwarthschafft* schließlich zur Antwort, für eine Exspektanz sehe sie derzeit keinen Spielraum. Die genealogische Anfrage wurde so nebenhin beantwortet, wie sie vermutlich auch gedacht war: als Versuch, die historische Verbundenheit des Stifts mit der Familie des Bittstellers für die Gegenwart nutzbar zu machen. Vielleicht aber wirkte das geschichtliche Argument zuletzt doch: am 3. November 1761 erhielt Katharina Theresia von Syrgenstein (1750–1773) endlich die ersehnte Exspektanz in St. Stephan und wurde am 14. Februar 1765 aufgeschworen (MüB 77/1).
- 25 MüB 8, 1683 Dezember 11: Der Konstanzer Bischof Franz Johann von Altensumerau und Praßberg (1645–1689) bittet in St. Stephan um Aufnahme einer der Töchter seiner verwitweten Base Ursula Vögtin von Altensumerau und Praßberg. Die am 4. Februar 1669 geborene Rosa kommt schließlich zum Zug und wird am 5. Juni 1685 aufgeschworen (MüB 14). Nach Bitten Johann Alexanders von Welden (17. Dezember 1728 und 9. März 1729) und schließlich einer Fürbitte des Eichstätter Bischofs Franz Ludwig Schenk von Castell (1725–1736) sagt am 23. April 1729 das Kapitel die Aufnahme einer seiner drei Töchter zu (Josepha von Welden: 29. März 1731 aufgenommen und 29. Januar 1732 aufgeschworen, MüB 8). Ebenso verfieng die Fürbitte (MüB 8, 1715 November 24) des Kemptener Fürstabtes Rupert von Bodman (1678–1728) für Hildegard von Bodman (* 19. Oktober 1707), der am 30. Dezember 1715 die dann am 16. Februar 1723 erfolgte Aufnahme in St. Stephan zugesagt wurde. In ihrem Fall lag allerdings auch eine Bitte der Kaiserinwitwe vom 21. November 1714 vor (MüB 8), auch war sie mit der Äbtissin verwandt, die eine Tochter von Hildegards Großonkel Johann Marquard war. – Keinen Erfolg hatte dagegen Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg (Bischof von Konstanz 1704–1740) mit seiner Bitte (MüB 15, 1738 Juni 13) um Berücksichtigung der Tochter seines Veters, Oberstallmeister Lothar Schenk von Stauffenberg (dessen Bittschreiben: MüB 15, 1738 Juni 12), obwohl Johann Franz seit 1737 auch Bischof von Augsburg war. Selbst der Augsburger Bischof Heinrich von Knöringen konnte seinen Schützling, die Tochter des Landvogtes der Grafschaft Fürstenberg, nicht in St. Stephan unterbringen: Alle Exspektanzen seien bereits vergeben, teilte ihm Äbtissin Magdalena von Langeneck (1602–1612/14) mit (MüB 8, 1602 Juli 16).

Heikel dagegen waren für grundsätzlich alle kollegialen Institutionen der Reichskirche die vom neu gekrönten Kaiser geäußerten Ersten Bitten, mit deren Hilfe er im Dienst um Dynastie und Reich verdiente Familien mit einer Stifts- oder Domkapitelspräbende belohnen konnte.²⁶ Auch den Damenstiften St. Stephan und Edelstetten wurden immer wieder Prezistinnen angetragen. Dem zu widerstehen, war zwar manchmal mit guten Gründen und listigen Ideen möglich – etwa durch *dissimulation* des ans Stift gerichteten Bittschreibens oder durch einen möglichen *Preces* zuvorkommenden Vollzug einer anderen Aufschwörung.²⁷ Mit Rücksicht auf die charakteristische Kaisernähe des deutschen Südwestens – *respectu maiestatis* –²⁸ aber waren solche Strategien mit Vorsicht anzuwenden. Hochadlige Damenstifte im Nordwesten des Reichs taten sich hier nachweislich leichter. Die kaiserlichen Bitten bedeuteten grundsätzlich eine Infragestellung für das Selbstverständnis der Damenstifte als weitgehend autonom handelnde Korporationen. Faktisch stellten sie nicht selten Störungen des Bemühens um ständische Exklusivität dar, wie Ute Küppers-Braun für das ebenfalls im habsburgisch-kaiserlichen Einflussbereich gelegene gräfliche Stift Buchau festgestellt hat.²⁹ Ständische Zumutungen blieben allerdings in Augsburg und Edelstetten die Ausnahme: Während noch im 16. Jahrhundert – 1534 und 1571 – König Ferdinand und Kaiser Maximilian II. Kandidatinnen in St. Stephan durchsetzen konnten, obwohl sie nicht einmal von Adel waren,³⁰ gehörten die im 18. Jahrhundert

26 Vgl. AYRER, *Ius primiarum precum*; BAUER, *Recht der ersten Bitte*; BENNA, *Preces Primariae und Reichshofkanzlei (1559–1806)*; FEINE, *Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers*.

27 Das Bittschreiben der Kaiserinwitwe Eleonora vom 21. November 1714 (MüB 8) für eine der Töchter des Johann Franz von Bodman hatte man in St. Stephan *dissimuliert*. Man reagierte offenbar einfach nicht auf das Schreiben, in der Hoffnung, der Kaiserhof werde es auf sich beruhen lassen. – In Edelstetten verdankte es Maria Anna von Giel auf Reisenburg den befürchteten kaiserlichen Bitten, dass sie am 4. November 1745 aufgenommen *und, umb dennen kaisl. primas preces zuevor[zu]koben, gleich auffgeschwobren* wurde (AA 36).

28 Vgl. MüB 8, 1714 November 21 (Vermerk auf der Rückseite des Bittschreibens der Kaiserinwitwe). – Vgl. PRESS, *Kaiser und Reichsritterschaft*.

29 KÜPPERS-BRAUN, *Zu regionalen Unterschieden im Selbstverständnis hochadeliger Frauen*, bes. S. 154–156.

30 Äbtissin Anna von Freyberg (1523–1551/53/55) gelingt es am 31. Mai 1534 (MüB 6) offenbar nicht, König Ferdinand von seinem Wunsch nach Aufnahme der Margaretha Mettlinger abzubringen, obwohl im Stift *allain jung personen, von vatter und mutter edell geporen, uffgenomen und ertzogen werden sollen [...]. So ist aber die Mettlingerin ains gestanden gutten alters, auch von vatter und mutter nit edll*

hier präsentierten Prezistinnen mit Ausnahme der aus landsässig-bayerischem Adel stammenden und 1795 aufgeschworenen Carolina von Gravenreuth reichsritterschaftlichen Familien an.³¹ Aber selbst wenn die vom Kaiser lancierten Damen die ständischen Voraussetzungen erfüllten, blieb der bittere Nachgeschmack von Fremdbestimmung zurück und schlug sich in der Stiftsmemoria mitunter in entlastenden Bemerkungen nieder, etwa wenn im Stamm- und Wappenbuch von St. Stephan zur 1719 aufgrund kaiserlicher

geporen. [...] Zudem so hat sy in ainem verschlosnen sant Katherinen closter hie zu Augspurg profession gethan, vil jar darinnen gewesen. Uß was gwalt oder ursach sy daruß komen, ist mier verborgen. Deswegen [...] ich und mein capittelfrauen sy auch bey der straff, von der kirchen uffgesetzt, nit uffnemen kunden noch sollen. Nichtsdestoweniger erscheint eine „Margaretha von Metlingen [= Möttlingen]“ seit 1534 in der Liste der Stiftsdamen (GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 535). Am 19. Januar 1571 (MüB 6) ersucht Kaiser Maximilian II. Äbtissin Euphrosina von Kreuth (1561–1596) und den Konvent von St. Stephan mit Erfolg um Aufnahme der Anna Maria, Tochter des verstorbenen Johann Ulrich Zasius, kaiserlicher Geheimer Rat und Vizekanzler, die *aus sonnderm eyffer zu der catholischen religion unnd danebens beruemung euers* [sc. der Äbtissin] *wolhaltens unnd lobwürdigen wandels bey euch zu sein unnd zu leben begierig.*

- 31 In den Vorarbeiten zu einem Stammbuch der Stiftsdamen von E d e l s t e t t e n wird für das 18. Jahrhundert als Prezistin nur Viktoria von Hornstein (Aufnahme 8. April 1744) aufgeführt (AA 36). – In S t . S t e p h a n werden am 18. Oktober 1707 Carolina von Remching, am 27. Juni 1719 Anna Helena Schenkin von Schweinsberg, am 13. November 1724 Hildegard von Bodman, am 5. September 1747 Johanna von Reischach, am 14. April 1773 (Aufschwörung) Josepha von Reischach, am 3. März 1792 Theresia von Freyberg sowie am 9. April 1795 (Aufschwörung) Carolina von Gravenreuth als Prezistinnen aufgenommen (MüB 77/1; MüB 8). – Nach den beiden Fällen aus dem 16. Jahrhundert scheinen in Augsburg erst wieder zu Beginn des 18. Jahrhunderts Erste Bitten vorgebracht worden sein, was mit dem wiedererwachten Interesse des Kaisers, Josephs I. (1705–1711), an der Reichspolitik zusammenhängen mag (vgl. in diesem Sinne summierend BURKHARDT, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763, S. 283–285, 294–298). Jedenfalls reagierte Äbtissin Susanna von Syrgenstein (1694–1706) erstaunt auf die von Franz Karl von Remching präsentierten *Preces primariae*, sicherte zwar Respekt gegenüber der kaiserlichen Bitte zu, spielte aber zugleich auf Zeit (MüB 8, 1706 August): [...] *ob nun zwahr dergleichen hohe anbegehren in unserm stüfft bishero ungewohnlich und hiervon nichts findlich ist, so würdet man nichtsdestoweniger mehrgedachte primas preces an seithen dis stüffts zu seiner zeit allerunderthenigst [...] respectieren [...], jedoch citra omne praeiudicium, und da anderst die nöthige requisita verhanden [...].* Die Tochter solle sich gedulden, *bis daß die sambentliche capitular freylin sich widerumb allhier einfinden und unsere weitere resolution hieüber werden machen können [...].*

Preces aufgenommenen Anna Helena Schenkin von Schweinsberg (1692–1752) geradezu triumphierend hinzugefügt wird: *die ganze zeit aber per 32 jahr kranckh und zum chor unbrauchbar gewesen.*³²

Wie wichtig für das Stift die Wahrung der prinzipiellen Entscheidungsfreiheit war, zeigt sich beispielhaft am Fall der über jeden Verdacht mangelnder ständischer Eignung erhabenen Hildegard von Bodman: Im November 1714 hatte – offenbar ein Präzedenzfall – die Kaiserinwitwe Eleonora für eine Tochter des Johann Franz Joseph von Bodman Fürbitte in St. Stephan eingelegt.³³ Obwohl die zu dieser Zeit amtierende Äbtissin, Eva Rosina von Bodman (1706–1747), eine nahe Verwandte – die Tochter von Hildegards Großonkel Johann Marquard – war, unterschlug man doch die Bitte der Kaiserinwitwe. Zur Begründung notierte man im Stift auf der Rückseite des

32 MüB 77/1. Ebenso wird dort das überdurchschnittlich hohe Alter der am 21. Oktober 1720 bei ihrer Aufschwörung 27-jährigen eigens festgehalten. Die Preces waren damals aber schon fast sechs Jahre zuvor ausgesprochen und dem Stift präsentiert worden (MüB 8, 1714 Dezember 5). – Zur Beliebtheit der Prezistin mochte in ihrem Fall neben ihrer schwachen Konstitution aber auch das durchsetzungsbereite Verhalten des Vaters, Johann Rudolfs Schenk von Schweinsberg, beigetragen haben, der mehrfach gegen Verzögerungen Protest einlegte (MüB 8, 1718 September 13, 1719 Januar 17) und dabei zuletzt der Äbtissin drohte: *Also werde hiemit bemüessiget, mich hierüber namens der precistin höchstens zu beschwehren, anbenebens zu versichern, daß mich bey allerhöchst ged. sr. kayser. may. oder deren in deme diplomate höchsternanten hb. executores diesertwegen angeben und gebührend anruffen werde, wie dann alle kösten und der precistin daraus habenden schaden hiermit mir per expressum referire. Hoffe iedoch, eüer gnad. sich vor der kaysser. schwehren undgnadt und poen so viel möglich verhüten.*

33 Ihren Wunsch begründete die Witwe des Kaisers mit dem Hinweis, Johann Franz Joseph sei *mit verschiedenen leibs erben, insonderheit töchteren von gott dem herrn gesegnet*. Sie verwende sich für ihn *in ansehung der besonderen verdiensten, welche bem. freyherr von Bottmann bey uns undt unserem durchleuchtigsten ertzhauß in civil- undt militärischen functionen von jugendt auff treu-gehorsambst erworben* (MüB 8, 1714 November 21). Johann Franz Joseph Leopold von Bodman-Wiechs (1675–1740) hatte neben drei Söhnen sieben Töchter. Eine Schwester Hildegards (Anselmina, 1725–1788) wurde 1739 ebenfalls in St. Stephan aufgeschworen. Zu diesem Zeitpunkt war Hildegard dort bereits wieder ausgetreten und hatte geheiratet (1731). Zwei weitere Schwestern wurden 1719 (Carolina, * 1706) und 1730 (Antonia, * 1709) in Edelstetten aufgeschworen. Letztere amtierte dort 1760–1782 als Äbtissin (vgl. AA 36). Eine weitere Schwester (Ursula, 1704–1782) trat zunächst in das Damenstift Cleve ein und heiratete später ebenfalls (VON BODMAN, Freiherren von Bodman 2, Tafel VII; Hildegard wird bei OBGB 1, S. 125, irrtümlich dem Stift Edelstetten zugewiesen).

Wiener Schreibens: [...] *dises schreiben ist, weil es respectu maiestatis nicht abschlagig, hingegen aber propter consequentiam nicht acceptando beantwortet werden können noch wollen, dissimuliert worden.*³⁴

Erst als sich ein Jahr darauf, im November 1715, Hildegards Großonkel Johann Sigmund – d. i. Fürstabt Rupert von Kempten (1678–1728) – an die Äbtissin – seine Nichte – wandte, sagte Äbtissin Eva Rosina die Aufnahme als Exspektantin zu. Nach einer weiteren Erinnerung des Fürstabtes im November 1722 beschloss das Kapitel im Februar des Folgejahres die auf den 3. April festgesetzte Aufnahme.³⁵

Mehr Verständnis brachte man in Edelstetten jedoch in den 1780er Jahren auf, als eine ständische Öffnung nicht als politisch bedenklicher Präzedenzfall erschien und obendrein mit finanziellen Anreizen verknüpft war: In diesem Fall wurde nachweislich versucht, dem Kapitel durch entsprechende Angebote auf die Sprünge zu helfen. Aufschwörfeier, Lehrjahre und zum Teil auch noch die Residenzjahre verursachten ohnehin erst einmal Kosten, ehe dann – in der Regel frühestens nach zwei Jahren – mit gesicherten vollen Einkünften gerechnet werden konnte.³⁶ Der kurbayerische Kammerherr, Hof- und Kammerrat Baron von Mandl aber war in den Jahren 1780 und 1781 bereit, für einen Pfründentausch erst 4000, dann sogar 6000 Gulden zu bieten: Seine verwitwete Schwester sollte die Stelle der zur Belastung für das Stift Edelstetten gewordenen Johanna von Helmstatt übernehmen. Der an die Familie der Schwerkranken zu zahlende Abschlag hätte, so die Hoffnung von Äbtissin und Kapitel, dem Stift immerhin weitere unkalkulierbare finanzielle Aufwendungen erspart und sich daher auch für Edelstetten bezahlt gemacht. Letztlich scheiterte das Tauschgeschäft vermutlich an der Ablehnung durch die Familie von Helmstatt, während das Stift dazu trotz des hohen Alters der fast 40-jährigen Aspirantin bereit gewesen wäre. Für ihren hohen finanziellen Einsatz hatte sich die bayerisch-landsässige Familie von Mandl vermutlich

34 MüB 8, 1714 November 21.

35 MüB 8, 30. Dezember 1715 (Zusage), 5. Januar 1716 (Kapitelsbeschluss zur Aufnahme als Exspektantin), 7. November 1722 (Bitte des Fürstabtes um Aufnahme), 11. Dezember 1722 (unverbindliche Zusage der Äbtissin), 16. Februar 1723 (Kapitelsbeschluss zur Aufnahme), 3. Oktober 1724 (Ankündigung der Aufschwörung an den Fürstabt), 13. November 1724 (Aufschwörung). – Hildegard resignierte ihre Pfründe am 22. Januar 1731 wegen einer Eheschließung.

36 Vgl. im Detail S. 60, Anm. 77.

Zugewinn an symbolischem Kapital erhofft: Aufnahme in die Kreise des reichsunmittelbaren bzw. reichsritterschaftlichen Adels in Schwaben.³⁷

Äbtissinnen und Stiftskapitel fühlten sich – das zeigten die Reaktionen im Fall Bernhausen oder Beroldingen – bisweilen von Bittstellern *sehr bombardieret*,³⁸ glaubten, den zahlreichen Wünschen allenfalls beim Aussterben des gesamten Stifts gerecht werden zu können.³⁹ Kritisch und – nachdem die Ritterschaft Einlagekapital in Edelstetten gekündigt hatte, das bislang die Einkünfte der Stiftsdamen aufbesserte – empört betrachtete wiederum Josepha von Ratzenried in einem Schreiben an ihren Bruder die darin zum Ausdruck kommenden Inkonsequenzen: *Das seind mir schöne vetter! Wollen allenweil, mir sollen exsperdantenen [= Exspektantinnen] aufnehmen, und wan so forthgebet, so haben mir kaum noch das essen.*⁴⁰

Führt man sich zusammenfassend nochmals die hohe Autorität kaiserlicher Preces, die herausgehobene Position und soziale Vernetzung zahlreicher Fürbitter und Bittsteller, schließlich die von Verwandtschaftsbindungen durchzogenen Strukturen vor Augen, muss man die Wahrung der Autonomie bei Aufnahme-Entscheidungen als besondere Leistung der Damenstifte würdigen.

Die um Dimissionen bereits aufgenommenener oder aufgeschworener Damen geführten Auseinandersetzungen bestätigen diesen Eindruck.⁴¹ Die Erklärung dafür dürfte zum einen darin liegen, dass die Äbtissinnen insgesamt sehr konsequent zwischen ihren sozial begründeten Verbindlichkeiten und ihrer Amtspflicht unterschieden. Das wird besonders deutlich, wenn einmal besonders nahe Verwandte der Vorsteherin aufgenommen werden wollten.⁴² Unter dem Identitätsaspekt betrachtet, dominierte dann das funktionale Rollenverständnis, das mit Wahl und bischöflicher Konfirmation – von einer Weihe der Äbtissin, wie etwa in Buchau, ist nur einmal für Edelstetten zum Jahr 1691 eine Notiz überliefert –⁴³ offenbar sehr rasch internalisiert wurde.

37 AA 71, August 1780–Februar 1781. – Möglicherweise handelt es sich bei den Interessenten um Nachfahren des 1623 geadelten Johann von Ma(e)ndl (1588–1666). Zu ihm vgl. NDB 16 (1990), Art. ‚Mandl, Johann Freiherr von‘, S. 17 f. (Maximilian LANZINNER).

38 So berichtet der Bruder der Edelstetter Äbtissin Franziska von Bubenhofen (1726–1760), Johann Anton von Ratzenried, der mit jenem wegen der Aufnahme seiner Tochter Josepha Kontakt aufgenommen hatte (WZAZ RA 14, 1728 Dezember 25).

39 Vgl. WZAZ RA 17, 1740 Januar 20.

40 WZAZ RA 14 und AA, 1767 Februar 18.

41 Vgl. Kap. III.4.2. und 4.

42 Vgl. Kap. V.2.

43 Vgl. dazu ausführlich S. 360, Anm. 139.

Dem entsprach eine letztlich gleichgerichtete Rollenerwartung der adligen Umgebung, ohne die das Handeln der Äbtissin nicht akzeptiert worden wäre.

Ein weiterer wichtiger Grund aber liegt in der Rückbindung an Entscheidungen des Kapitels, das sowohl in Edelstetten als auch in St. Stephan über die Aufnahme einer Bewerberin entschied, wobei allerdings das Abstimmungsvotum der Vorsteherin – in St. Stephan nur bis 1789 – doppelt gewichtet wurde. Wenn dort dann die reformierten Statuten seit dem Ende des Jahrhunderts das Majoritätsprinzip vollständig umsetzten – der Beschluss hatte jetzt ausnahmslos *durch die mehrheit der stimmen* zu erfolgen –, konnte das die integrativen Wirkungen der Aufnahme- bzw. Ablehnungsentscheidung nochmals verstärken.⁴⁴ Die hier vorgestellten Fälle machen deutlich, dass die Äbtissin – bis hin zum emotional vergemeinschaftenden Gelächter – im Konsens mit ihren Damen agierte und beide wechselseitig auch über Einzelheiten informiert waren. Die Einmütigkeit solcher Beschlüsse, eine grundlegende Homogenität im Inneren und die Geschlossenheit nach außen waren eine wichtige Voraussetzung für das autoritative Durchsetzen und das Durchhalten von Entscheidungen gegenüber dem Kaiser und seinen Protegés ebenso wie gegenüber Standesgenossen und adligen Verwandten. Das zeigen gerade auch die Folgen, die sich ergeben konnten, wenn Konsens einmal nicht zu erzielen war.⁴⁵ Die statutenmäßig geforderte Verschwiegenheit über die im Stiftskapitel behandelten Gegenstände erfüllte nicht zuletzt in diesem Zusammenhang eine wichtige Funktion, einmal um der einzelnen Kapitularin das Absehen von verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Rücksichtnahmen und die Übernahme ihrer institutionellen Rolle zu erleichtern, zum anderen um das Stift selbst vor Manipulationen von außen möglichst zu schützen.⁴⁶

44 Vgl. AA 13, [A] 4/I; MüB 1, 1682, Statuten, Kap. IX, § 1; MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten Kap. VI, § 1.

45 Als sich das Kapitel von St. Stephan darüber uneins war, welche Position gegenüber der Familie der stotternden Franziska von Bodman – sie war bereits aufgeschworen, aber noch nicht ins Kapitel eingerückt und hatte noch keine Präbende erhalten – einzunehmen sei, und zwei der Damen ein Sondervotum abgaben, wurde dies von der Gegenseite sogleich wirkungsvoll in die eigene Argumentation eingebaut. Vgl. Kap. III.4.2.

46 Es würde sich lohnen, die – von den Adelsbünden bis hin zu den Domkapiteln – gerade für adlige Institutionen der Frühen Neuzeit üblichen Kooptationsverfahren einmal zusammenfassend auf ihre legitimatorische Leistungsfähigkeit hin zu untersuchen. Relative Autonomie des Verfahrens und weitgehende Akzeptanz der Entscheidungen im Rahmen eines formalisierten Ablaufes lassen sich jedenfalls für die allermeisten der Aufnahmevergänge in den Damenstiften konstatieren. Vgl. z. B.

Aufnehmen und Ablehnen waren aber nicht nur ‚politische‘, sondern auch soziale Kernaufgaben der Stiftsgemeinschaft, sie waren Gelegenheiten zu deren Selbstvergewisserung: Indem definiert wurde, wer dazugehörte und wer nicht, entwarf die Gemeinschaft ein Bild von sich selbst. Solche Identitätsbeschreibung war aber nicht erst das Ergebnis der so oder so getroffenen Entscheidungen, sondern sie erfolgte schon durch den Vollzug von Beraten und Entscheiden. Hier erfuhren sich die Kapitular Damen als gleichberechtigt und korporativ handelnd, die Stiftsgemeinschaft definierte sich als aristokratische Körperschaft, die sich in diesem Sinne eine Bewerberin einverleibte.⁴⁷

Exkurs: Die Causae Minucci und Strasoldo im Damenstift Lindau

An zwei Lindauer Beispielen lassen sich Problematik, Interessen, Argumente, Strategien und Lösungsansätze im Zusammenhang mit den kaiserlichen *Preces primariae* wie in einem Brennglas gebündelt darstellen. Schon den ersten Fall stufte die schwäbische Reichsritterschaft sofort als *wichtigen, gesamte stifter hochinteressierenden gegenstand* ein,⁴⁸ weil man Konsequenzen *sowohl für den reichsadel als auch für die stifter und kapitel überhaubts* befürchtete.⁴⁹ In den Konflikt war am Rande auch Stift Edelstetten eingebunden.

Im Januar 1792 setzte Franziska von Minucci das Lindauer Damenstift in Kenntnis über die ihr zuteil gewordenen *Primaes preces* Kaiser Leopolds II. (1790–1792). Franziska, Tochter des Grafen Carl von Minucci, verstieß praktisch gegen alle in Lindau aufgrund von Statuten oder Herkommen geltenden ständischen Aufnahmebedingungen, nämlich *teutsche abkunft und teutsche[r] adel*⁵⁰ sowie reichsunmittelbarer, und zwar freiherrlicher Stand: Die Minuccis stammten aus Italien,⁵¹ Franziska wies *der menge welsche familien*

als Versuch, Niklas Luhmanns Konzept von der ‚Legitimation durch Verfahren‘ an der Vormoderne zu überprüfen, die Beiträge in STOLLBERG-RILINGER/KRISCHER, Herstellung und Darstellung von Entscheidungen.

47 Exakt diese Begrifflichkeit wurde auch zeitgenössisch gewählt, um den Vorgang der Aufnahme ins Kapitel nach Abschluss der Kleinen und Großen Woche zu umschreiben: Die Stiftsdame erhält den Chormantel, *darmit solche dem freystift völlig einverleibt wirdt* (AA 13, [A] 5/III).

48 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 März 29.

49 HStAS B 579 Bü 1527, 1792 März 21.

50 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Mai 10.

51 Vgl. NDB 17 (1994), Art. ‚Minucci (*Minutii*)‘, Minuccio (*Minutius*)‘, S. 547–549 (Klaus JAITNER).

in ihrem *stammenbaum* auf,⁵² ihre Familie zählte zum bayerischen Landadel und führte außerdem noch den Grafentitel.⁵³ In Lindau war man alarmiert und schaltete sogleich den Konstanzer Fürstbischof und Konservator des Damenstifts, Maximilian Christoph von Rodt (1775–1799), ein, der *vorsicht, mäßigung und bescheidenheit* empfahl⁵⁴ und Kontakt zu Reichsvizekanzler Colloredo-Mansfeld aufnahm, damit weitere Rezeptionsgesuche der Minucci unterblieben.⁵⁵ Gleichzeitig informierte er die Ritterschaftsdirektorien der Kantone Donau und – in Abschrift – Hegau, Allgäu und Bodensee.⁵⁶ Der Kanton Donau seinerseits ging den Ritterkanton Mittelrhein um Rat an.⁵⁷ Der Tragweite dieser *unangenehmen und sehr heicklen sache* war man sich also auf Seiten des Damenstifts von Anfang an bewusst.⁵⁸

Um Autonomie und Selbstverständnis Lindaus als reichsritterschaftliches Damenstift musste es geschehen sein, wenn sich die Position des kaiserlichen Hofes durchsetzen sollte: Colloredo-Mansfeld – im Übrigen der Familie Minucci verwandtschaftlich verbunden –⁵⁹ beschied den bischöflichen Konservator in recht kühlem Ton, da *diese prezistin väter- und mütterlicherseits von altadelichen familien abstammet, so würde es sehr auffallend seyn, wenn derselben aus der alleinigen ursache, daß sie nicht von einer reichs-unmittelbaren familie ist, die aufnahme wollte versagt werden.*

Die Lindauer Stiftsstatuten von 1730, die den landsässigen Adel ausschlossen, ließ er nicht gelten. Die Regelung würde *am allerwenigsten das kaiserliche befugnis in der zu treffenden freien auswahl einer prezistin* beschränken. – In einem früheren Schreiben hatte er darauf verwiesen, dass

52 AA 60, 1792 April 4. – Selbst an der Bewerbung eines hochadligen Wettiners wie Anton von Sachsen um eine Speyerer Domherrenpfründe (1768) auf der Grundlage kaiserlicher *Primae preces* – der Kandidat war jüngerer Bruder des Kurfürsten Friedrich August III. und verwandt unter anderem mit mehreren Kaisern – konnte ein adliges Domkapitel Anstoß nehmen, weil drei der 16 Vorfahren ausländischen Dynastien entstammten (vgl. die Schilderung des Falles bei ANDERMANN, Praxis der Aufschwörung, S. 191 f.).

53 Vgl. die Benennung der Defizite in EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Januar 30, 1792 Mai 5, 1792 Juni 16.

54 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Februar 3.

55 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Februar 3.

56 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Februar 3.

57 HStAS B 579 Bü 1527, 1792 März 21.

58 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Februar 15.

59 Vgl. NDB 17 (1994), Art. ‚Minucci (*Minutii*), Minuccio (*Minutius*)‘, S. 547–549 (Klaus JAITNER). – Zu Reichsvizekanzler Franz de Paula von Colloredo-Mansfeld (1731–1807) NDB 3 (1957), S. 326 (Johann Christoph ALLMAYER-BECK).

die Statuten nicht kaiserlich konfirmiert, daher zwar für Lindau, nicht aber für den Kaiser bindend seien. –⁶⁰ Abschließend vergaß er nicht, vor einem im Widerspruchsfalle drohenden Reichshofratsprozess zu warnen, der *nicht nach Wunsch der stiftsdamen ausgehen würde*. Dem Bischof überließ er es, die Damen *auf die folgen einer solchen erhebenden Irrung aufmerksam zu machen*.⁶¹ Ohne konkret zu werden, ja, gerade indem er vage blieb, versuchte der Vizekanzler Imaginationen nachteiliger Konsequenzen aufzurufen und so Druck aufzubauen.

Die unterschiedlichen Interessen in der Causa Minucci liegen klar zutage: Während für den Kaiser *Preces primariae* ein wichtiges Instrument seiner Klientelpolitik darstellten, um verdiente Adlige bzw. deren Familien zu belohnen und zugleich seinen Einfluss insbesondere im Südwesten zu festigen, war es, neben dem grundsätzlichen Bemühen, einem Autonomieverlust entgegenzuwirken, Ziel des Stifts, ständische Homogenität und Identität zu wahren, also auch weiterhin exklusiv Familien aus der schwäbischen Reichsritterschaft zum Nutzen zu sein. Insofern stellt die Auseinandersetzung auch ein Beispiel dar für den am Ende des Jahrhunderts innerhalb des Adels zunehmend schärfer geführten Verteilungskampf um Pfründen der Reichskirche.⁶² An der Reichsritterschaft selbst fand das Stift daher einen natürlichen Verbündeten, der angesichts der bedrohlichen Situation in seinen unterschiedlichen landschaftlichen Gremien eng zusammenarbeitete und rührige Aktivität entfaltete.⁶³ Zur selben Interessengruppe zählte im Grunde

60 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Februar 12.

61 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Februar 18. – Der Hinweis auf den Reichshofrat wirkte nicht auf alle abschreckend: Allein aus der Zeit Kaiser Franz' I. (1745–1765) waren, so FEINE, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers, S. 51, 20 Prozesse wegen *Primae preces* anhängig.

62 Vgl. DIPPER, Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit, S. 57 f., der die Reichsritter in der Konkurrenz zur „Hocharistokratie“ als überlegen sieht. Ebenso das generelle Urteil von PRESS, Kaiser und Reichsritterschaft, S. 190: „Die südwestdeutsche Reichskirche war eine reichsritterschaftliche Kirche“.

63 Vgl. das Zusammenwirken der Juristen des Kantons Donau (Syndikus Gronmayer, Konsulent Gasser) und Hegau (Syndikus Mayer, Konsulent Lebetgern) als Kreisgesandtschaft in Ulm (EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Mai 10) und weitere Kontakte auf juristischer Ebene (ebd., 1792 Juni 16, 1792 Juni 20).

auch der kaiserliche Konservator des Stifts, der Konstanzer Bischof, seinerseits Spross einer reichsritterschaftlichen Familie.⁶⁴

Der reichsritterschaftlichen bzw. stiftischen Seite dienten dabei Statuten und Gewohnheiten als Beweismittel. So gab die Auseinandersetzung auch Anstoß dazu, Stiftsgeschichte(n) zu durchleuchten nach möglichen Präzedenzfällen in der Vergangenheit. Man wollte bei der eigenen Begründung den *hauptgegengrund aus der a saeculis ununterbrochnen observanz* entnehmen und daraus beweisen, *daß Lindau, so wie andere stifter sich gräfl. stifter nennen, vor ein ritterstift zu achten sey*.⁶⁵ Um solches Argumentieren mit Geschichte auf eine breitere Basis zu stellen, wurde auch in Edelstetten angefragt, wie man es dort mit Gräfinnen halte, und bekam zur Antwort: *Zwar stehe dazu nichts in den Statuten, aber außer der Stifterin selbst, Gräfin Gisela von Schwabegg, und deren Nachfolgerin, Gräfin Mechthild von Andechs, habe man nicht eine einzige gräfinn hier angenohmmen, was aus den uralten vorhandenen stammbüchern, worinnen nur freyinenn enthalten, genugsam bewisen werden kann*. Und Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802) versicherte abschließend, gegen das *uralte herkommen* werde man es *nie* zulassen, *eine gräfin hier aufschwöhren zu lassen*.⁶⁶ Sie erklärte mit anderen Worten ihre Solidarität mit dem Lindauer Stift: Der Konflikt führte damit nicht nur für das direkt betroffene Lindau zugleich zu einer Schärfung des ständischen Profils als ritterschaftliches Damenstift.⁶⁷

64 NDB 16 (1990), Art. ‚Maximilian Christoph von Rodt‘, S. 506f. (Rudolf REINHARDT).

65 Den Ratschlag erteilte Rittersrat von Speth, als dem Damenstift Lindau am 24. Januar 1793 erneut Preces primariae, jetzt Kaiser Franz' II., für eine Gräfin – Josepha von Strasoldo – präsentiert wurden. Weiter führte er aus: *Vielleicht findet sich in den akten etwas über diesen punkt von den verhältnüssen des dasigen stifts gegen Buchau. [...] Vielleicht findet sich auch der fall, daß ehemals auch ein grafen oder landsäsige von adel sich um eine lindauische präbende gemeldet und aber aus dem neml. grunde abgewiesen worden* (EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1793 Februar 13).

66 AA 60, 1792 April 19 (Antwort an Protektor von Freyberg, der mit Stift Lindau korrespondiert).

67 Kritisch war allerdings vom Ritterkanton Mittelrhein auf eine fatale Schwäche der Lindauer Argumentation hingewiesen worden. Eher rhetorisch fragte man nach, *woher es gekommen sey, daß die gegenwärtige frau fürstabbtissin, eine gebohrne reichsgräfin von Brezenheim, die unsers wissens bey dem unmittelbaren reichsadel nicht recipiret ist, zu dieser würde gekommen und ob nicht gerade durch diesen eingang ein einbruch in das herkommen und die statuten des stifts gemacht worden, somit auf dieselbe sich nicht wohl mehr bezogen werden könne* (HStAS B 579 Bü

In der Zwischenzeit war Kaiser Leopold II. am 1. März 1792 überraschend gestorben. Der Ritterkanton Mittelrhein hatte daher in seiner Stellungnahme dazu geraten, man solle sich mit der Ahnentafel der Prezistin so lange aufhalten, bis das Interregnum vorüber sei,⁶⁸ und ging wohl davon aus, dass der dann am 5. Juli gewählte Nachfolger Franz II. eine andere, weniger problematische Erste Bitte äußern werde. Auf Seiten von Stift, Ritterschaft und Bischof wurden in diesen Monaten die Überlegungen dennoch weitergeführt, und es tauchte der Gedanke auf, dem Kaiser nahezulegen, Gräfin Minucci *auf ein ander stift praesentiren und unserem stifte zwei andere fräulen von der schwäb. reichsritterschaft per preces praesentiren* zu wollen.⁶⁹ Diesen Vorschlag machte sich der Konstanzer Bischof als kaiserlicher Konservator *nomine celsissimi*, indem er also als vom Kaiser bestimmter Schutzherr Lindaus gegen diesen selbst argumentierte, zu eigen und bat Reichsvizekanzler Colloredo-Mansfeld, das neue Reichsoberhaupt möge den Bitten des Freiherrn von Reichlin zu Meldegg entsprechen und *Preces primariae* für zwei von dessen Töchtern, und zwar auf die Stifte Lindau und Edelstetten, aussprechen.⁷⁰ In Lindau hatte man die Solidaritätsadresse der Äbtissin Adelheid dankbar zur Kenntnis genommen und ging von der Bereitschaft im Stift Edelstetten aus, für eine gemeinsame ‚Personalpolitik‘ auch gemeinsame Opfer bringen zu wollen.

Am kaiserlichen Hof hielt man von dem vorgeschlagenen Geschäft offenbar wenig, eine Reichlin von Meldegg taucht in Edelstetten jedenfalls nicht auf. Vielmehr formulierte am 13. Oktober auch Franz II. eine Erste Bitte für eine Gräfin, deren Familie erneut weder deutschen Ursprungs noch reichsunmit-

1527, 1792 April 3). Äbtissin in Lindau war seit 1782 (bis zur Resignation 1796) Friederike von Bretzenheim (1771–1816), natürliche Tochter des bayerischen Kurfürsten (seit 1777) Karl Theodor. Zu ihr SCHLEGEL, Fürstäbtissin; EBERSOLD, Eleonore und Friederike von Bretzenheim; vgl. WEIS, Damenstift Lindau, S. 255.

68 HStAS B 579 Bü 1527, 1792 April 3.

69 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 Juni 20 (Stiftskanzler Fidelis Braun an den bischöflichen Hofkanzler Andreas von Hebenstreit).

70 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1792 August 23. – Der Großvater der Mädchen habe als *vormaliger ritterschaftlicher deputatus, bey dem fürstl. stift Lindau sehr gute oeconomische einrichtungen getroffen und sich andurch bey diesem fürstl. stift wirkliche verdienste erworben* (ebd.). Als Subdelegierter der Kantone Donau und Hegau-Allgäu-Bodensee war er von 1768 bis 1771 maßgeblich an der Untersuchung und Verbesserung der Stiftsökonomie in Lindau beteiligt (HStAS B 574 Au Bü 1019).

telbaren Standes war: Josepha, Nichte des Grafen Vinzenz von Strasoldo, k.u.k. wirklicher Hofrat und Kontrolleur der österreichischen Finanzen.⁷¹

Ob oder wie die *Causae Minucci* und Strasoldo vor der Aufhebung und Säkularisation des Damenstiftes noch gelöst wurden, lässt sich aufgrund der schlechten Überlieferungslage für Lindau nicht klären. Vielleicht ging der Wunsch von Rittersrat und *conservatorial-commissar* von Speth zu Gammertingen in Erfüllung,⁷² *daß der fall einer apertur sich bis zur gänzlichen berichtigung der sache verzögern möchte.*⁷³ Beide Fälle sah von Speth im Zusammenhang: *Aus der abermaligen ertheilung der primarum precum an eine gräfin laßet sich auf die gesinnungen des hohen kay. ministerii unschwer schließen*, urteilte er im Februar 1793 nach der Präsentation Josephas als Prezistin: Gesonnen war der kaiserliche Hof offenbar, sich in seiner Klientelpolitik keine Schranken auferlegen zu lassen. Die ständische Selbstbeschreibung Lindaus als reichsritterschaftliche Institution ignorierte er dabei, doch signalisieren die Anfragen des Stiftes etwa in Edelstetten und die alarmierte Reaktion innerhalb der Reichsritterschaft der gesamten Region, dass hier nicht nur die Sache Lindaus verhandelt wurde, sondern grundsätzlich die der ritterschaftlichen Damenstifte als ständisch nach unten wie oben abgegrenzter Einrichtungen.

71 Zur Herkunft der Familie vgl. NDB 21 (2003), Art. ‚Raimund (*Raymund*) Anton Graf von Stras(s)oldo‘, S. 117 (Bruno LINGENFELDER).

72 Er erhielt am 2. März 1785 vom Ritterschaftsdirektorium des Kantons Donau den Auftrag, in der Nachfolge Johann Eustachs von Westernach dem Stift Lindau erforderlichenfalls schriftlich oder persönlich Assistenz zu gewähren und dem Direktorium zu referieren (HStAS B 574 Au Bü 1023).

73 EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 635, 1793 Februar 13.

2. Eintreten und Aufschwören

War die Zusage an die Eltern zur Aufnahme, bisweilen viele Jahre nach einer Bewerbung, ergangen, musste die Tochter umziehen. Sie verließ das elterliche Haus, anders als gegebenenfalls bei einem von vornherein auf Zeit angelegten Pensionatsbesuch möglicherweise für immer. Und zugleich anders – jedenfalls gemeinhin – als bei einem Eintritt ins Kloster oder bei einer Heirat: möglicherweise. In dieser Hinsicht war gerade das Leben in einem freiweltlichen Damenstift mit der Option, auch wieder austreten zu können, zunächst ein identifikatorisches ‚Provisorium‘.⁷⁴ Beim Abschied von zuhause stand die junge Frau buchstäblich auf der Schwelle, die den Beginn einer Phase der Ambiguität markierte. Wenn die 14-jährige Franziska von Bodman in dieser Situation des Abschiednehmens und Abgeschieden-Werdens, vom Vater nach der Ursache ihrer Tränen befragt, ausrief, *sie werde halt nit forthkomen können*, dann drückte sie damit nicht nur ihre Befürchtung aus, es wegen ihres Sprachfehlers im Stift nicht bis zur Verleihung einer Präbende zu bringen.⁷⁵ Wörtlich beschreibt der Ausruf nichts anderes als ihre Sorge, immer auf der Schwelle zu verbleiben, über den liminalen Zustand nicht hinauszugelangen.

Die Offenheit der Schwellensituation, die nicht nur den Augenblick des Abschieds, sondern im Grunde die ersten Jahre im Stift charakterisiert, muss man sich vor Augen führen, um Problematik und Konsequenzen für die Identitätswürfe der jungen Stiftsdamen nachvollziehen zu können. Selbst

74 Die jahrelange Nicht-Endgültigkeit der Stiftsdamen-Existenz wirft Fragen für die Identifikation mit der Institution auf. Zu den sich aus dieser Problematik möglicherweise ergebenden spezifischen Lebenskrisen vgl. Kap. VI.2.

75 Die am 16. Juli 1751 geborene Franziska von Bodman-Möggingen trat am 9. November 1765 in St. Stephan ein, wo sie am 6. Februar 1766 aufgeschworen wurde. Weil Äbtissin und Stiftsdamen von St. Stephan Franziskas Stottern als Beeinträchtigung und Hindernis für eine Aufnahme ins Kapitel beurteilten, wurde sie vor das versammelte Kapitel geladen, um Auskunft zu geben, *warumb sie dan ihr herr vatter in das stüfft gethan, da er vorgesehen, sie werde nit bestehen und den cohr nit versehen können*. Darauf gab sie zur Antwort, *alls sie von haus abgereist und bitterl. gewainth, hetten eure hochwohlgeb. sie gefragt, warumb sie waine, da sie doch ihre versorgung antrette, sie erwidert, sie werde halt nit forthkomen können. Worauff mein h.b. vätter zu ibro gesagt, du must es halt probieren* (MüB 36, 1768 Oktober 24). – Die beschriebene Situation weist bereits mehr Gemeinsamkeiten mit der Schwellen- als mit der Trennungsphase auf. Nicht zuletzt die Bemerkung Franziskas, sie werde *nit forthkomen können*, ist Ausdruck einer für den liminalen Zustand charakteristischen Passivität. Vgl. TURNER, Ritual, S. 94 f.

häufig noch – wie Franziska von Bodman – im übertragenen Sinn ihrer physischen und psychischen Entwicklung auf der Schwelle stehend, waren die jungen Frauen nicht mehr ganz Töchter und noch nicht ganz Stiftsdamen. Entsprechend offen blieb zunächst auch die räumliche Orientierung: Was als ‚Zuhause‘ bezeichnet wurde, war nicht mehr und noch nicht klar.⁷⁶ Und waren sie einmal Stifts- oder schon Kapituldamen, blieben sie es vermutlich nicht auch bis zum Ende ihrer Tage.

Die einer Zusage folgenden Stufen der Aufnahme ins Stift, so wie sie ausführlich in den Edelstetter Statuten von 1643 und vergleichbar in den Augsburger Regelungen von 1682 vorgesehen waren, gibt die tabellarische Übersicht wieder.⁷⁷

76 Vgl. Kap. V.2.

77 In St. Stephan galten seit 1703 bzw. 1719 ergänzende Regelungen zur Exspektanz, die über die dort einschlägigen Statuten von 1682 (MüB 1, 1682, Statuten, Kap. IX) hinausgingen (MüB 7, [1719 April 15]); vgl. P. BRAUN, St. Stephan, S. 37 f.). Danach sollten, *damit der chor und andre gottesdienst um so richtiger versehen werden könnte*, vier Exspektantinnen *angenommen* werden, um bei Erledigung einer Präbende (sc. durch Resignation oder Tod) sogleich eine Nachrückerin für den Chor zu haben. Maximal jeweils zwei dieser Exspektantinnen konnten dabei bereits aufgeschworen sein und ihre Probe- oder Residenzjahre (Kleine und Große Woche) ableisten, ohne dafür allerdings ein Einkommen zu erhalten. Danach stand es ihnen frei, entweder zuhause oder im Stift auf das Freiwerden einer Pfründe zu warten. Im letzteren Fall erhielten sie gegen ihre Beteiligung am Chordienst Unterkunft und Kost im Stift. Vermutlich nur für das 17. Jahrhundert galten deshalb die Bestimmungen einer undatiert überlieferten Aufzeichnung (MüB 77), aus der hervorgeht, dass eine Aufgeschworene ab dem zweiten Residenzjahr, der Großen Woche, *vor daß erstmal an dem einkommen des gedreyds* jeweils 3 Schaff Korn (á 154 kg), Fesen (á 88,1 kg), Roggen (á 150 kg), Gerste (á 143 kg) und Hafer (á 95,5 kg) bekam. Nach Abschluss dieses zweiten Residenzjahres und bis zum Freiwerden einer Präbende und dem Eintritt in das Kapitel standen ihr dann je 4 Schaff Korn und Gerste sowie je 5 Schaff Roggen, Fesen und Hafer zu. *Beynebens hat sie freye tafel, auch die jahrtags gelder und verdiente vespren zu geniessen, wann sie am abend des fests in der vesper gegenwüthig ist und mit bettet und singet.* – Zu den Augsburger Maßen und Gewichten vgl. GRÜNSTEUDEL u. a., Augsburger Stadtleikon Online. – In Edelstetten scheinen später, nach 1735 (vgl. das Schreiben der Josepha von Ratzenried in WZAZ RA 17, 1740 Januar 20), ebenfalls zwei Stellen für Exspektantinnen geschaffen worden zu sein, dabei ist für 1777 eine Stiftung der Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) über ein Kapital in der Höhe von 3500 fl. nachgewiesen, woraus jede der beiden Damen zusätzlich zu Kost und Logis 70 fl. erhalten sollte (A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 164, Anm. 32). Nach dem Wortlaut der Statuten von 1643 stand dagegen vormals einer Stiftsdame in Kleiner und Großer Woche bereits der halbe bzw. volle Pfründerertrag zu (AA 13,

Ereignis	Zeitpunkt (Ort)	Zeitdauer	Bezeichnung nach Übergang	gegenständliche Symbolik	Rechte (Pflichten)
1. Eintritt	im Alter zwischen sieben und zwölf Jahren	Lehrjahre (Zeitdauer flexibel)	Lehrjungfrau	(„in weltlichen kleideren“)	– (Bezahlung von Tisch, Kleidung und Unterricht; Verehrung für Äbtissin, Stiftsdamen, insbesondere Lehrmeisterin, Obervogt) – keine Verpflichtung zum Besuch der Mette und Prim
2. Aufschwörung	Zeitpunkt unklar (Vorzimmer in der Abtei)				
2.1. Aufschwörung durch Beiständer	(Refektorium)				
2.2. Aufschwörungsmahlzeit					
3.1. Bitte vor Äbtissin und Kapitel	Montag in der Karwoche (Chor)	Kleine Woche (ein Jahr)	Chorjungfrau		– halber Pfündengenuß – (halbes Kostgeld)
3.2. Gewährung der Bitte	Mittwoch in der Karwoche (Chor)		(Kleine Wöchnerin)	Übergabe der Kutte (und des Schleiers)	– Recht zum Chorgesang (einschließlich besonderer Verpflichtungen)
			(Große Wöchnerin)		– ganzer Pfündengenuß – Recht zum Chorgesang (einschließlich besonderer Verpflichtungen)
4.1. Bemäntelung	noch während oder nach der Großen Woche		Kapiteljungfrau, Kapiteldame	Übergabe des Chormantels	– ganzer, gesicherter Pfündengenuß
4.2. Stühlung im Chor				Platzieren	– Recht, sich im Chor niederzusetzen – Stimmrecht im Kapitel

Die Stufen der Aufnahme ins Damenstift nach den Edelstetter Statuten von 1643 (AA 13, [A] 5/I, [K], [M], [N])⁷⁸

[A] 5/I f.). – Die Expektanz-Regelung des 18. Jahrhunderts macht auch deutlich, dass die vormals eigenwertige und unter Umständen ausgedehntere Lehrzeit nach der Aufschwörung ihre Funktion (weitgehend) verloren haben musste: Der Aufschwörung schloss sich wohl bei nächster Gelegenheit der Zugang zum Chor an.

⁷⁸ Um angesichts der teils komplexen Details einen Überblick zu bieten, werden hier die klarer strukturierten Edelstetter Statuten dargestellt (vgl. die tabellarische Übersicht). Deren Interpretation wirft allerdings auch Probleme auf. So ist z. B.

Das Beispiel der Sophia Schenkin von Schweinsberg mag die erwähnten Einzelschritte illustrieren: Am 14. Dezember 1719 wurde Sophia in unbekanntem Alter durch ihre Eltern und ihre Schwester in Edelstetten eingeführt, im Jahr darauf, am 16. Oktober 1720,⁷⁹ durch Alexander von Vöhlin und Franz von Bubenhofen aufgeschworen. Nach Abschluss ihrer Lehrzeit trat sie – jeweils in der zweiten Woche nach Ostern – am 21. April 1721 in die Kleine, am 11. April des Folgejahres in die Große Woche ein. Am 1. Juli 1723 wurde sie ins Kapitel aufgenommen und erhielt den Chormantel.⁸⁰

Nicht geregelt war in den Statuten, wie viel Zeit einerseits zwischen dem Eintreten, also dem Umzug ins Stift, und der Aufschwörung, andererseits zwischen der Aufschwörung und der Aufnahme in den Chor zu verstreichen hatte. Gelegentlich wurde die feierliche Aufschwörung unmittelbar nach Eintritt vollzogen,⁸¹ in den meisten Fällen erfolgte sie wenige Monate

davon die Rede, dass eine Jungfrau *aufgenommen* und *würcklich auffgenommen* wird, was einerseits einen Unterschied bezeichnet, weil an Letzteres die Funktion der Aufschwörherren gebunden wird und in der Praxis eine meist deutliche, teils monatelange Frist zwischen den beiden Aufnahmeteilten lag, andererseits aber das dezidiert für das bloße *auffgenommen* Werden festgesetzte Mindestalter ebenfalls in der Praxis als Alter bei der Aufschwörung, dem *würcklich auffgenommen* Werden, verstanden wurde. Auch mit Erhalt der *stimm* kann zweierlei gemeint sein: die Zulassung zum Chor oder die Verleihung des Stimmrechts im Kapitel (AA 13, [A] 4/IV). Verwirrend ist darüber hinaus die von den Statuten teils abweichende Terminologie in den Vorarbeiten zum Edelstetter Stammbuch der Stiftsdamen (AA 36), weil darin einmal vom Antritt der Kleinen Woche, ein andermal vom Erhalt des *schleyers* oder dem Beginn der *residenz* gesprochen wird. In den Statuten von 1643 (AA 13, [G] 4/II) ist nur von der Verwendung der *schleüer* an Sonn- und Feiertagen durch jene Damen die Rede, die bereits die (halbe?) Pfründe genießen. Eine zereemonielle Übergabe, wie sie das Stammbuch nahelegt, scheint demnach erst später in Übung gekommen zu sein (zur Funktion des Schleiers im Rahmen von Trennungs- und Übergangsriten vgl. bereits VAN GENNEP, Übergangsriten, S. 162f.).

79 Als abweichendes Datum überliefert Grimo Kornmann den 16. September 1720 (ABA Hs. 138, S. 113).

80 AA 36, Vorarbeiten zu einem Stammbuch der Stiftsdamen.

81 In Edelstetten wurde z. B. Anna Barbara von Hallweil drei Tage nach ihrer Einführung (21. Oktober 1641) aufgeschworen. Sie war damals bereits 21 oder 23 Jahre alt und *von ihren elteren* offenbar so hinreichend erzogen und ausgebildet worden, dass sie am 16. April 1642 in den Chor aufgenommen werden konnte. – Auch die 18-jährige Eusebia Hundtbiß von Waltrams wurde am 1. Juni 1657 aufgenommen und *kurz hernach*, Carolina von Bodman am 17. April 1719 aufgenommen und *gleich aufgeschworen*; ebenso am 4. November 1745 Maria Anna von Giel, bei der als Ursache angegeben ist, *umb dennen kaisl. primas preces zuevor[zu]komben*

später,⁸² und zuletzt nur noch in den 1660er Jahren kam es vor, dass die ins

(AA 36). – In St. Stephan wurde Marianna von Ungelter am 13. Februar 1747 (MüB 8) *eingeführt und zugleich [...] aufgeschworen*. Antonia von Welden und Antonia von Riedheim wurden beide am 12. März 1778 *gleich nach der Einführung, in ruksicht, der chor wegen anderen kränklichen dames nicht genuessam besetzt ware*, aufgeschworen. Derselbe Grund wird für die Aufschwörung der Eleonora von Ulm am 4. April 1782 genannt. Auch Carolina von Reisach wird am 18. Februar 1783 *kurze zeit nach der einföhrung* aufgeschworen (MüB 77/1).

- 82 Soweit überliefert in Edelstetten Rosa von Leonrodt (Aufnahme 21. August 1692/Aufschwörung 1. Oktober 1693), Sophia Schenkin von Schweinsberg (14. Dezember 1719/16. Oktober 1720), Eva von Freyberg (25. April 1727/23. August oder September 1727), Viktoria von Hornstein (8. April 1744/7. Oktober 1744), Maria Anna von Beroldingen (14. August 1749/8. Oktober 1749), Maria Anna (II) von Heidenheim (25. Oktober 1752/27. Februar 1753), Anselmina von Freyberg (27. Mai 1760/29. Oktober 1760), Claudia von Hacke (8. Juni 1761/8. Oktober 1761), Febronia von Tänzl (17. Juli 1766/26. November 1766), Johanna von Helmstatt (12. Oktober 1772/9. Februar 1773), Katharina von Heidenheim (19. November 1772/9. Februar 1773). Mit dem Jahr 1773 enden die Aufzeichnungen des Stammbuchs (AA 36). Für die Zeit danach hat P. Grimo Kornmann die Aufnahmen zusammengestellt, aber nurmehr den Tag der Aufschwörungen und ggf. der Resignation vermerkt (ABA Hs. 138). – In St. Stephan sind die Schwankungen allgemein weniger ausgeprägt; hier sind, ebenfalls soweit überliefert (MüB 77/1), Wartezeiten über ein Jahr vom Eintreten bis zur Aufschwörung noch bis 1720 üblich, so bei Katharina Schliederer von Lachen (12. März 1686/5. August 1687), Josepha von Eyb (25. April 1690/20. August 1692), Eva von Bodman (29. April 1692/30. März 1694), Johanna von Leonrodt (8. Februar 1696/4. Februar 1698), Johanna von Guttenberg (25. September 1697/6. November 1698), Viktoria von Hornstein (10. Mai 1699/1700), Anna Barbara von Harthausen (16. April 1700/1701), Antonia von Stain (24. Juli 1702/1703), Anna Philippina von Ulm (22. Dezember 1704/10. Februar 1706), Katharina von Eyb (16. Mai 1705/10. Februar 1706), Carolina von Remching (18. Oktober 1707/6. März 1709), Philippina von Frankenstein (18. Oktober 1707/6. März 1709), Anna Magdalena von Altensumerau und Praßberg (22. Mai 1709/10. Februar 1711), Josepha von Guttenberg (6. Juli 1709/10. Februar 1711), Isabella von Schönberg (20. Juli 1709/10. Februar 1711), Anna Helena Schenkin von Schweinsberg und Susanna von Werdenstein (27. Juni 1719/21. Oktober 1720). Ab 1738 verkürzt sich hier die Frist insgesamt nochmals, z. B. bei Anselmina von Bodman (17. Mai 1738/29. Januar 1739), Mauritia von Ulm (13. August 1741/27. Januar 1742), Antonia von Ramschwag (25. Mai 1743/9. April 1744), Josepha von Reischach (5. September 1747/12. Februar 1748), Theresia von Speth (8. September 1747/12. Februar 1748), Eva von Hacke (16. August 1751/8. Februar 1752), Anna Maximiliana von Rechberg (20. Dezember 1751/8. Februar 1752). Danach ist nur noch das Datum der Gewährung einer Exspektanz, nicht mehr die Aufnahme, mit genauem Datum überliefert.

Stift Eingetretene noch mehrere Jahre auf ihre Aufschwörung warten musste.⁸³ Dagegen wurde nach der Aufschwörung – von Ausnahmen abgesehen –⁸⁴ der nächstmögliche Termin für die Aufnahme in den Chor wahrgenommen.

Solche Schwankungen lassen sich nicht immer damit erklären, dass die Bewerberinnen beim Eintritt eigentlich das Mindestalter noch nicht erreicht hatten, sich beim Lernen mal leichter, mal schwerer taten oder akute Engpässe im Chor zu beheben waren, sondern dürften auch dadurch verursacht sein, dass mit der Aufnahme in den Chor die Vergabe der halben Pfründe verknüpft war, also das Freiwerden einer präbendierten Stelle – sei es durch Resignation oder Tod einer Stiftsdame – abgewartet werden musste. Wenn dabei das Edelstetter Stammbuch erstmals 1728 bei Eva von Freyberg und dann regelmäßig vom Antritt der *residenz* spricht und damit den Beginn der Kleinen Woche meint, legt der geänderte Sprachgebrauch auch nahe, dass die ursprünglich vorgeschalteten Lehrjahre wenigstens teilweise ihre Funktion verloren hatten und die bereits aufgeschworene Dame das Stift unter Umständen sogar nochmals verließ, ehe ihre durchgehende Anwesenheit (Residenz) verlangt war. Zugleich stieg das Eintrittsalter der Bewerberinnen, die jetzt freilich einen Teil der im Stift notwendigen Fertigkeiten bereits anderwärts einigermaßen erlernt haben mussten.⁸⁵

83 Noch vier Jahre lang musste die am 7. August 1663 in *Edelstetten* eingeführte Maria Anna (I) von Heidenheim auf ihre Aufschwörung am 7. Februar 1667 warten, die *biß auf ihr rechtmessiges alter verschoben* worden war: Mit dann zehn Jahren hätte sie nach dem Wortlaut der Statuten allerdings bereits lange aufgeschworen sein können. – Dasselbe gilt für die am 24. August 1652 geborene Franziska von Freyberg, die am 6. August 1663 eingeführt, aber erst am 5. Februar 1668 aufgeschworen, dann jedoch bereits am 28. März 1668 in den Chor aufgenommen wurde (AA 36). – In *St. Stephan* sind jedenfalls seit der Mitte des 17. Jahrhunderts keine vergleichbar langen Wartezeiten mehr belegt (MüB 77/1).

84 Anselmina von Freyberg musste nach ihrer am 29. Oktober 1760 erfolgten Aufschwörung anderthalb Jahre, bis zum 28. März 1762, warten, bis sie in den Chor aufgenommen wurde. Claudia von Hacke wurde am 8. Juni 1761 ebenfalls in *Edelstetten* eingeführt, bald darauf, am 8. Oktober 1761, aufgeschworen, trat aber erst 1764 die Kleine Woche an (AA 36).

85 Das niedrige Aufnahmealter und auch die Bezeichnung der folgenden Phase als Lehrjahre (vgl. AA 13, [A] 5), also eines ggf. über mehrere Jahre ausgedehnten Zeitraumes, ist ein deutlicher Hinweis auf die ursprünglich stark ausgeprägte pädagogische Funktion der Damenstifte. Diese Aufgabe wurde seit dem 17. Jahrhundert zunehmend von anderen, teils stärker spezialisierten Institutionen der katholischen Mädchenbildung übernommen, wodurch das Alter der in beide Stifte aufgenommenen Mädchen stieg und die Dauer der ‚Lehrjahre‘ schließlich auf wenige Monate

Nach der Statutenreform von 1789 fiel in St. Stephan die vormalige Aufnahme im Stift zusammen mit dem Antritt eines ersten Probier- oder Residenzjahres, das mit der Aufschwörung abgeschlossen wurde.⁸⁶ Danach folgte ein zweites Residenzjahr und ein drittes Jahr, während dem die Stiftsdame keine Einkünfte bezog. Dann erst rückte sie zugleich in eine freiwerdende Pfründe und in das Kapitel ein.⁸⁷ In Edelstetten folgte man dagegen in diesem Punkt wohl bis zur Aufhebung den vormaligen Gepflogenheiten. Die Aufnahme ins Damenstift war also in den ersten Jahren noch keineswegs mit finanziellen Vorteilen verbunden. Im Gegenteil: Zunächst einmal verursachte der Aufenthalt Kosten.

Besonders zu Buche schlug dabei die Ausrichtung der Aufschwörfeier. Sie war der erste zeremoniell detailliert ausgestaltete Akt, dessen überragende Bedeutung auch daraus erhellt, dass in den meisten Fällen zumindest dieses Datum in den Stammbüchern beider Stifte verzeichnet ist, in St. Stephan sogar

sank. Bereits die Statuten von 1643 (AA 13, [A] 5/I) gingen von einer individuell unterschiedlichen Dauer der Lehrzeit aus: *Die lehrjahr haben wegen unterschiedt deß alters unnd gelährnigkeit kein gewiß auffgesetzte zeit, sollen derohalben so lang wehren, biß eine so vil erlernt, dz sie zu dem chor tauglich und genugsam erfunden wirdt.* – Die Statuten von 1643 und ebenso die Regelungen für St. Stephan von 1682 hatten zwar ein Alter zwischen sieben und zwölf Jahren für die Aufnahme verbindlich gemacht (AA 13, [A] 4/II; MüB 1, Statuten, Kap. IX, § 4d: in der Abschrift wurde *siben* gestrichen und mit *11* überschrieben), tatsächlich lag es aber sehr bald bereits in beiden Stiften darüber. Die Statuten von 1789 machten dann ein Mindestalter von 15 Jahren zur Richtgröße (MüB 4, Kap. VI, § 8), als sich das Aufnahmealter faktisch schon etwa zwei Jahre darüber eingependelt hatte. Dieser Entwicklung war man sich in den Damenstiften selbst sehr bewusst: Am 3. Juni 1770 (MüB 36) wurde in St. Stephan im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die angestrebte Dimission der stotternden Franziska von Bodman notiert, *weilen vor zeiten die expectantinen in sehr jungen, und zwar unter 11, 12 oder 13 jahren in das stift gekommen, man also vernünftigerweis, damit nämlichen dergleichen schwache fräulen im chor nicht allzusehr angestrenget werden, mit der aufschwörung längere zeit an sich zu halten, für nöthig erachtet habe, so aber dermahlen, da die fräulen bey einem höheren alter und sohin mit reifferem verstand und mehreren kräften in das stift eingenommen werden, nicht mehr erforderlich, denenselben auch, wie ihren elteren weith verträglicher ist, wenn ihre kinder in einem gesezteren alter ins stift und sonach was fruehzeitiger zur aufschwörung gelangen.*

86 Vgl. die in MüB 77/1 niedergelegten Daten.

87 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI. Vgl. die darüber bereits Jahre vor der Statutenneufassung aus Anlass der Auseinandersetzung um die stotternde Franziska von Bodman gewechselten Argumente im Augsburgers Stiftskapitel (Kap. III.4.2.).

durchgängig auf die Wiedergabe der weiteren Wendepunkte, der Zulassung zum Chor und zum Kapitel, verzichtet wurde.⁸⁸ Mit der Aufschwörung wurde ein Passageritus der Statuserhöhung inszeniert, der öffentlichkeitswirksam einen liminalen Zustand beendete und die Tochter zur Stiftsdame werden ließ.⁸⁹ Gelegentlich geäußerte Bitten um eine Verschiebung des von der Äbtissin angesetzten Aufschwörtermins wurden regelmäßig abgelehnt – auch ein Ausdruck für die jetzt vom Stift beanspruchte Zugehörigkeit der Tochter bzw. die neuartige Bedeutung ihrer institutionellen Rolle.⁹⁰

Wenn die Familie einer Dame, die nach der Aufschwörung noch abgelehnt werden sollte, eine Einbuße an Ehre befürchtete und nicht allein aus ökonomischen Erwägungen empfindlich reagierte, erhellt auch daraus die wichtige soziale Dimension des Vorgangs innerhalb der Adelsgesellschaft, hinter dem die noch folgenden Aufnahmeschritte deutlich zurücktraten. Ablehnungen mussten deshalb, um akzeptiert zu werden, möglichst bald erfolgen, wie die gescheiterte Dimission der stotternden Franziska von Bodman zeigt.⁹¹ Fast ausschließlich wurde dabei eine Entfernung aus dem Stift mit mangelnder Musikalität oder fehlender Gesundheit begründet. Delikatere, den Ruf einer Dame möglicherweise nachhaltig schädigende Ursachen wurden entweder nur mündlich angesprochen oder aber getarnt als – lässliches – musikalisches Defizit.⁹² Als besonders inakzeptabel mussten es die Eltern dabei empfinden, wenn die eigene Tochter dennoch alles tat – oder vielmehr alle vorgeschriebenen Verpflichtungen unterließ –, um wieder aus dem Stift herauszukommen, wie es wenigstens zweimal für das 17. Jahrhundert belegt ist.⁹³

88 Vgl. AA 36 und MüB 77/1.

89 Vgl. speziell zur Deutung von „Ahnenproben als Einsetzungsritual“ mit einer Reihe von Beispielen auch HARDING/HECHT, Ahnenproben, S. 37–44.

90 Vgl. z. B. MüB 8, 1719 Mai 11.

91 Vgl. in diesem Sinne die Argumentation des Vaters der Franziska von Bodman (Kap. III.4.2.).

92 Im Fall der offenbar bettnässenden Walburga von Riedheim wurde als offizieller Grund für die noch vor der Aufschwörung erfolgende Dimission mangelnde Eignung zum Chorgesang festgehalten (vgl. Kap. III.4.3.). – Mit Mündlichkeit, also mangelnden Quellen, gerade bei sensibleren Absprachen ist grundsätzlich zu rechnen. Indiz dafür ist z. B. ein Schreiben der Augsburger Äbtissin Magdalena von Langeneck an den Onkel der Judith von Wildenstein, in dem sie ihn um raschen Besuch im Stift bittet, *dieweil die sachen mit eurem schwöster tochter Judit von Wildenstein also beschaffen, des sich dan nitt schreiben last* (MüB 8, 1602 Dezember 12).

93 Anna Maria von Landenberg versuchte es angeblich mit dem Vortäuschen von Krankheiten, wofür ihr die Eltern durch die Augsburger Äbtissin schwerste Strafe

Den Ablauf einer Aufschwörung in Edelstetten schildert in Anlehnung an die Stiftsstatuten von 1643 ein Auszug von 1774.⁹⁴ Eine zentrale Rolle nahmen dabei die beiden Aufschwörherren ein, die *guethen althen adelichen geschlechts und weltlich sein* mussten,⁹⁵ Letzteres aber gerade in Augsburg nicht immer waren.⁹⁶ Sie leisteten die notwendigen Eide und Aussagen für die Aufzunehmende: Beide Aufschwörherren empfängt das Stiftskapitel im *abbteyliche[n] vorzimmer*, wo der Obervogt des Stiftes deren Wunsch erfragt. Der erste Aufschwörherr trägt sein Begehren vor, worauf jener Gelegenheit zur Überlegung erbittet und die beiden Adligen nach Aushändigung der Ahnentafel wieder vor das Zimmer führt. Nach einiger Zeit werden sie, jetzt zusammen mit der aufzuschwörenden Dame und deren Eltern und Verwandten, wieder hereingebeten. Der Obervogt verliest die *requisita*, also die – bereits vor dem Eintritt ins Stift der Familie kommunizierten – Aufschwörbedingungen: deutsches Geblüt, vier reichsadlige Agnaten, keine Bindung durch andere Gelübde, Gesundheit, ein Mindestalter von zwölf Jahren und die Eignung für

in Aussicht stellten. Sie kündigten an (MüB 15, 1602 Mai 13): *Ihm fahl es* [sc. das Kind] *aber nach verfliesung des jars ye kheinen lust zum gaistlichen stand haben würde unnd es getrungenlich wider nemmen müessen, soll es daselbig die zeit seins lebens ergelten und in warhait nit geniessen.* – Von Franziska von Freyberg heißt es, sie sei in St. Stephan *auf ein prob mit singen und lesen hereingethan worden, weilen sie khain lust darzue gehabt noch sich zum lehrnen geschickbt, als ist die widerumb zue den ihrigen nacher Hopfferau geschickbt worden* (MüB 14, 1656 August 11). Die Reaktionen der Eltern sind nicht überliefert. – Möglicherweise gab es darüber hinaus noch mehr junge Frauen, die dem Stift wieder entkommen wollten. Ohne deshalb schon obstruktiv zu erscheinen, wäre dafür zumindest noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts der beste Weg gewesen, falsch oder allzu schwach zu singen. Ob sich hinter den wegen mangelnder Musikalität oder Konstitution Abgewiesenen auch solche Fälle verbergen, ist allerdings spekulativ. (Außer zu Franziska von Freyberg vermerkt MüB 14, Eleonora von Neuhausen sei 1626 *wegen unvernögenheit deß gesangß wider hinauskhommen*, derselbe Grund ist 1629 für Anna von Nippenburg vermerkt.) Die allerdings bereits bepfründete Violanta von Speth äußerte jedenfalls ihre Unlust am Stiftsleben nachweislich durch musikalische Verweigerungshaltung (vgl. Kap. III.2., Exkurs).

94 AA 16, [1774].

95 MüB 8, 1660 Dezember 23.

96 Der Augsburger Domizellar Joseph Philipp Franz Schenk von Stauffenberg etwa resignierte erst am 26. April 1745 sein Augsburger Kanonikat, trat 1746 in den weltlichen Stand zurück und heiratete 1747 die am 27. oder 29. Januar 1742 aufgeschworene Augsburger Stiftsdame Mauritia von Ulm (SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 728f.). Zuvor hatte er am 9. April 1744 bereits als Aufschwörherr in St. Stephan geamtet (MüB 77/1).

den Chor. Hinzu kommen ein Vorbehalt bei Täuschung sowie Regelungen bei einer bedrohlichen Krise für das Stift. In diesem Zusammenhang werden auch die zwei Aufschwörherren in die Pflicht genommen, dem Stift im Bedarfsfall Schutz zu bieten und Hilfe zu leisten.⁹⁷ Daraufhin legen beide das *gewöhnliche handgelübde* ab, die neuaufgeschworene Dame verspricht der Äbtissin Gehorsam und küsst den Damen die Hände.⁹⁸

97 Auch in St. Stephan (Akten 330, [17. Jahrhundert]) mussten sich die Aufschwörherren *verglüben*, *wofern dem stift schwere anstös unnd zuessfall zuessenden, derselben recht und gerechtigkeiten, in was sachen daß were, und do man sie neben anderen vom adel beschrieb, sich unbeschwert alda zue gebrauchen lassen.*

98 AA 16, [1774]: *Außzug auß denen statuten, wasß bey aufschwöhrung einer angehender stiftfräulein zu beobachten. Nachdem die ad hunc actum requirierte beede herren beystände in daß abbteyliche vorzimmer, wo das adel. capitul versammelt, berueffen worden, werden hochdieselbe von dem a latere der gnädigen frauen stehenden obervogten also angeredt: ‚Freyreichshochwohlgebohrne freyherren, gnädige herren herren! S. e hochwürden und gnaden, meine gnädige frau, und gesambte meine gnädige stift und capitularfräulen erachten allschon von selbst, daß euer hochfreyhl. gnaden, meine gnädige herren, an hochdieselbe einigen vortrag zu thun haben werden. Es wird also euer hochfreyhl. gnaden nicht entgegen seyn, dero intention zu eröffnen mit der versicherung, daß hochged. meine gnädige frau und gnädige capitularfräulen hierauf gebührende reflexion machen und nach vermögen willfahren werden.‘ Hierauf thuet einer von beeden aufschwöhrherren den vortrag nach eigenen guthbefinden. Alsdenn gibt der obervogt in nahmen s. hochw. und gnaden, der gnädigen frauen, folgende antworth: ‚(Praemisso titulo ut supra) Ibro hochw. u. gnaden etc. und daß anwesende adel. capitul haben euer hochförl. gnaden etc. beliebte solicitation wegen aufnahm der freyreichshochwohlg. Fräulen v. R. u. v. S. bereith nach genügen vernohmmen. Weilen aber zu abfassung wirklichen entschlusses eine ferner weithere deliberation erforderlich, als wollen beede gge. herren assistenten noch einen kurzen abtritt zu nehhmen und zu vorgehender einsicht die agnaten zu übergeben belieben.‘ Nach einer kurzen verweilung introduciert der obervogt beede gge. adjuranten, welche die [...] aufschwöhrrende fräulein mit sich führen, und werden auch die elteren und hohe anverwandten etc. zugleich eingelassen. Denn macht der obervogt die mehrmalige anrede: ‚Freyreichshochwohlgebohrne hh.! Es haben s. hochw. und gnaden etc. und sammentliche gge. capitular dames dero zuvor gemachte proposition und ansuchen wegen aufnahm der freyreichshochwohlg. Fräulen v. & v. auf allh. adl. stift nicht allein in wiederholte deliberation genohmmen, sondern auch den endlichen schluss gefasst, euer hochfl. gnaden etc. dergestalten zu deferieren, wenn nur hoch hochselbe als zu dem ende erbettene aufschwöhrherren auch demjenigen ein genügen zu thun bereith, was des allh. adl. stifts statuta folgenden innhalts mit sich bringen, als: 1mo: Solle diejenige candidatin, so aufgenohmmen zu werden verlangt, von geblüth teütsch und auf 4 reichsadel. agnaten probe machen, 2do: frey und unversprochen, noch sonst mit einem closter oder anderen gelübde verbunden seyn, 3o: keinen merk-*

Die Aufschwörfeier enthielt demnach keinerlei religiöse Anteile;⁹⁹ entscheidend war ihr ständisch-sozialer Charakter. Nur mit wenigen inhaltlichen Abweichungen – genauere Vorgabe der auszuschließenden Krankheiten, Mindestalter von 15 Jahren, Einforderung von Ehrerbietung und Achtung gegenüber der Äbtissin und den Stiftsdamen sowie sofortige Begleichung der Aufschwörunkosten – ordnen die vermutlich auch in diesem Punkt von Edelstetten übernommenen Augsburgur Statuten von 1789 den Aufschwörvorgang. Zeremonielle Unterschiede zur älteren Praxis lassen sich dabei nicht erkennen.¹⁰⁰

lichen defect oder leibs krankheit an sich haben, 4to: in dem alter nicht unter 12 jahr und 5o: mit guther stimm, genugsamen stärkbe und zu dem chor erforderlichen qualitaeten versehen seyn. 6to: Sofern sich in zukunfft an besagten qualitaeten verhehlet zu seyn zeigen wurde, ist einer gnädigen frau abbtissin und adel. capitul die entlassung austrucklich vorbehalten. 7o: Sollen die gge. herren adjuranten des adl. stifts ehren bedärrfendenfalls zu schützen und zu erhalten sich angelegen sein lassen. Und sofern bey kriegs- oder anderen unglücklich zeithen dieses [...] stifts einkommen nicht solte oder könnte genossen werden, sollen die elteren oder hohe anverwandte ihre fraülein tochter oder baaß mit genugsammen mittlen versehen oder, so sie in dem stift nicht zu bleiben hätten, dieselbe zu nehmen und dem stift keine beschwehrrnis aufladen, noch etwaß wieder desselben herkommen zu begehren befuegt und also rechtsverbündlich gehalten seyn.‘ Als dann ergeht an hochg. hh. cavaliers die schlußrede dahin: ‚(Praevio titulo) Ihr hochw. und gnaden, meine gge. frau und abbtissin wie auch sammentliche gge. stift und capitulardamen tragen nun keinen zweifel, euer hochfreyl. gnaden werden die statutengemäße requisita genugsamb vernohmmen haben. Dahero auch sich gefallen lassen, durch das gewöhnliche handgelübde zu bestärkhen, das, soviel hochdenselben wissend, die gge. fraülein [...] die erforderliche adelsprob und ander beschaffenheiten an sich habe, auch deroselben elteren und anverwandte allem deme, was dieselbe betrifft, getreülich nachzukommen verlangen.‘ Nach diesem gehet die aufschwörende fraülein in gezder. reverenz zu der der ggen. frauen, stipuliert den gehorsamb und küsset den übrig damen die hande. Die eltern machen ihr danksagung, und gratuliert, was gegenwärtig. – Bei den Damen v. R. u. v. S. dürfte es sich um die am 14. März 1774 zusammen aufgeschworenen Carolina von Reischach und Adelheid Keller von Schleithem gehandelt haben.

99 Anders als etwa beim funktional vergleichbaren Eintritt in das Noviziat von Ordensgemeinschaften (vgl. PERMANEDER, Art. ‚Noviciat‘, in: WWKL 9 [1895], Sp. 550 f.) oder bei den nachfolgenden Schritten der Zulassung zum Chor und zum Kapitel.

100 Im Einzelnen lauten die abweichend formulierten Inhalte, die Dame solle *keine ansteckende oder sonst langanhaltende krankheit haben, worunter gicht, fallenes weh und tollheit vorzüglich zu verstehen sind, weßwegen die aufzunehmende dame ein attestat vom medicus beyzubringen hat, daß sie mit keinem derley uebel*

Die Aufschwörerherren oder Beiständer erfüllten eine doppelte Funktion: Sie sicherten durch ihre Eidesleistung die Rechtsverbindlichkeit des Aufnahmeprozesses ab und handelten im Interesse der aufzuschwörenden Dame bzw. ihrer Familie. Anders als etwa bei einer – im Übrigen ausgeschlossenen – Vertretung durch den Vater oder einen Bruder repräsentierten sie dabei eine von der Kategorie Familie oder Verwandtschaft abstrahierte Adligkeit.¹⁰¹ Zugleich verlangte ihnen das Stift bei diesem Anlass und ebenfalls unter Eid eine – pauschale – Zusage über mögliche Hilfeleistungen im Bedarfsfall ab. Sowohl individuell als auch institutionell zeigte diese Praxis also die ständische, auch die regionale Vernetzung und Integration der einzelnen Dame und des Stiftes an.

Konsequent also erscheint es auch von daher, wenn die Stammbücher der Stifte Name, Titel und Funktionen der Aufschwörerherren penibel vermerken¹⁰² und üblicherweise einer von ihnen vom Stift aus vorgeschlagen, der andere aber von den Eltern benannt wurde.¹⁰³ Insgesamt griffen die Stifte gerne

behaftet sey, sie solte [...] das 15te jahr erreicht haben und es müsse ihr besonders alle ehrerbietigkeit gegen die frau abbtisßin und vorzügliche achtung gegen die übrigen damen eingeschärft werden (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI). – Grimo Kornmanns 1805 formulierte Einschätzung, [*e*]hemals waren die ceremonien der aufschwörung weitschichtiger, bezieht sich also mindestens auf die Jahre vor 1774 oder eher noch auf die Zeit vor Abfassung der Statuten von 1643 (ABA Hs. 138, S. 126).

101 In den Statuten ist explizit festgeschrieben, die Aufschwörerherren hätten *von gleichem adel, wie von den jungfrauen erforderet wirdt*, zu sein (AA 13, [A] 4/IV). – Es passt zu dieser Deutung, wenn, wie DUCHHARDT, Aufschwörrkunde, S. 130, beobachtet hat, unter den Zeugen von Aufschwörungen zum Mainzer Domkapitel gelegentlich selbst evangelische Adlige als Zeugen firmierten. – Ritualtheoretisch gesprochen, geht die Abstraktion von der Familie zugleich mit einer Vereinfachung der Sozialstruktur einher (vgl. TURNER, Ritual, S. 159 f.).

102 Vgl. AA 36 und MüB 77/1.

103 Die Beispiele sind zahlreich. Um nur ein frühes und spätes für St. Stephan herauszugreifen: Äbtissin Dorothea von Westernach schlägt Hans Jakob von Syrgenstein als ersten Aufschwörerherren seiner Tochter Susanna den Schwiegersohn des Adressaten, einen nicht näher identifizierbaren Herrn von Pappenheim, vor. Ein weiterer Jurant stehe im *belieben* des Adressaten (MüB 8, 1660 Dezember 23). Eine Eheverbindung Pappenheim-Syrgenstein lässt sich in den genealogischen Handbüchern (PAPPENHEIM, Pappenheimer Marschälle; SCHWACKENHOFER, Pappenheim) für die Mitte des 17. Jahrhunderts allerdings nicht nachweisen. – Beim Vater der am 23. April 1794 aufgeschworenen Franziska von Speth fragt Äbtissin Antonia von Welden (1798–1803/1806) an, *ob dieselbe selbst zween aufschwörern mit sich bringen oder etwa die ohnehin meistens hier anwesende herrn*

– obwohl gerade das in St. Stephan 1682 ausdrücklich untersagt wurde – über Jahre hinweg auf dieselben Adligen zurück, was eine kontinuierliche Festigung der gegenseitigen Bindungen begünstigen mochte.¹⁰⁴ Die Edelstetter Äbtissin lud bevorzugt den jeweiligen Schutzherrn des Stifts oder Adlige aus der Umgebung ein, was nicht nur wegen der geringen Entfernung etwa der Vöhlin von Neuburg oder der von Heidenheim in Münsterhausen praktisch war, sondern als Nachbarschaftspflege im Interesse des Stifts lag.¹⁰⁵ Auch die

cavalliers, [...] herrn grafen Anton Schenk von Castell zu Waal und herrn kämmerer Freyherrn v. Stein, welche schon zum öfftern bey aufschwörungen in dem [...] hochadelichen freystift ihre diennste geleistet haben, erbetten wollen [...] (MüB 9, 1794 März 12).

- 104 MüB 1, 1682, Statuten, Kap. IX, § 3: *Dritens sollen dise zwen von adel zuvor allhie niemahln ein freylen helffen aufschweren [...]*. – Sehr häufig und in Folge herangezogen wurde in St. Stephan etwa der fürstbischöfliche Rat und Pfleger Johann Carl von Werdenstein, nämlich am 20. August 1692, 30. März 1694, 4. Februar 1698, 6. November 1698, in den Jahren 1700, 1701 und 1703, am 10. Februar 1706, 6. März 1709 (zweifach) und am 10. Februar 1711, oder Joseph Philipp Franz Schenk von Stauffenberg (1695–1768), nämlich am 9. April 1744, 8. Februar 1752 (zweifach), 26. April 1753, 2. April 1755, 16. Februar 1762, 14. Februar 1765 und 6. Februar 1766 (MüB 77/1). Zu Stauffenberg vgl. SEILER, Augsburgischer Domkapitel, S. 728 f.
- 105 AA 49 enthält Einladungen der Äbtissin an Eltern und Angehörige zu Aufschwörfestlichkeiten, außerdem Bitten zur Übernahme des Aufschwöreramtes. Am 4. November 1780 beispielsweise wird Ritterschaftsdirektor und Schutzherr Johann Anton von Freyberg eingeladen, am 19. desselben Monats einer der Beiständer für Maria Anna von Pappus zu sein, denn: *euer etc. als erbettenen schutzherrn gebühret bey derley feyerlichkeiten der vorzug am ersten*. Darüber hinaus ist er in dieser Funktion nachgewiesen am 11. März 1777 (zweifach), 11. März 1782, 8. März 1784, 2. April 1793 und 7. April 1795, während er am 18. April 1797 wegen zu naher Verwandtschaft mit der aufzuschwörenden Aloysia von Freyberg abgelehnt wird. – Johann Albrecht Vöhlin von Neuburg amtet am 5. Februar 1668 und 9. Juni 1670, Johann Ludwig am 13. Oktober 1705 und 1. September 1722, Alexander am 17. April 1719, 16. Oktober 1720, 22. Oktober 1725 und 20. Oktober 1733 als Aufschwörherr (AA 36). Zusammen mit seiner Gattin wird Johann Albrecht auch namentlich unter den Teilnehmern der drei Beerdigungsfeiern am 4. und 5. August sowie 1. September 1681 für Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) aufgeführt (AA 35). Noch häufiger als Aufschwörherren eingebunden waren als Inhaber der ebenfalls angrenzenden Herrschaft Münsterhausen Johann Ludwig von Heidenheim am 9. Juni 1670, Marquard Christoph Alexander – seit 2. Februar 1693 zugleich Schutzherr Edelstettens – am 25. Oktober 1690, 1. Oktober 1693, 21. Oktober 1699, 13. Oktober 1705, 5. Oktober 1706 und 1. September 1722 sowie Ludwig am 13. April 1737, 8. Oktober 1749, 29. Oktober 1760 und 26. November 1766 (AA 36).

in St. Stephan immer wieder, in Edelstetten im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts fast regelmäßig praktizierten Doppelaufschwörungen boten viele Gelegenheiten für pragmatische Lösungen.¹⁰⁶

Solche Doppelaufschwörungen erhöhten darüber hinaus die Zahl der illustren Gäste, ermöglichten Bekanntschaft und Zusammenführung von Familien und dämpften zugleich die Kosten des anschließenden Mahles. Zahl und Rang der Gäste, aber auch die Anzahl der Bedienten und Pferde wurde in den chronikalischen Aufzeichnungen immer wieder stolz vermerkt, war damit doch zugleich eine Steigerung der Reputation auch für das Stift verbunden, das sich als Teil eines adligen Netzwerkes erlebte. Möglicherweise deshalb übernahm man beim späteren Eintrag in das Edelstetter Stammbuch entsprechende Informationen bewusst für zwei nachmalige Edelstetter Äbtissinnen. So waren bei der am 10. Oktober 1730 begangenen Aufschwörung der Antonia von Bodman (Äbtissin 1760–1782) neben den Eltern und dem Augsburger Domherrn Prinz August von Baden *noch 18 standspersonen und eine menge der bedienthen und pferdt* anwesend und bei Anselmina

106 In St. Stephan wurden am 10. Februar 1706 Maria Anna von Ulm und Katharina von Eyb aufgeschworen. Der Vater der Ersteren übernahm bei Letzterer die Aufgabe eines Aufschwörherren. Ebenso verfuhr man anschließend am 6. März 1709 bei Carolina von Remching und Philippina von Frankenstein. Zu dritt aufgeschworen wurden beim nächsten Anlass am 10. Februar 1711 Anna Magdalena von Altensumerau und Praßberg, Josepha von Guttenberg und Isabella von Schönberg, deren einer Aufschwörherr Verwandter der Erstgenannten war. Wechselseitig übernahmen die Väter der danach, am 21. Oktober 1720, aufgeschworenen Helena Schenkin von Schweinsberg und Susanna von Werdenstein. Nach einer längeren, auch überlieferungsbedingten Lücke standen am 2. Februar 1748 Johanna von Reischach und Theresia von Speth jeweils unterschiedliche Adlige als Aufschwörherren zur Seite, anschließend übernahmen am 8. Februar 1752 bei Eva von Hacke und Anna Maximiliana von Rechberg jeweils dieselben zwei Herren das Amt. Die letzte Doppelaufschwörung ist in St. Stephan dann für den 12. März 1778 für Antonia von Welden und Antonia von Riedheim belegt, bei denen wiederum die jeweiligen Väter kreuzweise als Beiständer amtierten (MüB 77/1). – In Edelstetten wurden am 16. Oktober 1720 sowohl Sophia Schenkin von Schweinsberg als auch Magdalena von Bubenhofen aufgeschworen. Neben Alexander von Vöhlin bzw. Baron (Marquard Anton?) von Riedheim amtierten die Väter bei der jeweils anderen Dame. Gemeinsam aufgeschworen wurden auch am 14. März 1774 Carolina von Reischach und Adelheid Keller von Schleithem, am 11. März 1777 Beata von Ulm und Franziska von Bömmelberg, am 29. März 1784 Aloysia von Welden und Franziska von Reisach und am 18. April 1797 Kreszentia von Stotzingen und Aloysia von Freyberg. Sogar zu dritt schworen am 2. April 1793 Kunigunde von Falkenstein, Kreszentia von Neuenstein und Anna von Rasser auf (AA 36).

von Freyberg (Äbtissin 1782–1791) am 29. Oktober 1760 eine Reihe im Einzelnen aufgeführter hochrangiger Gäste *mit villen bedienten*, 22, *auch so ville pferdt*.¹⁰⁷

Bei der Aufschwörung wurden unter anderem für die teils bereits absolvierte, teils noch bevorstehende Lehrzeit einige Zahlungen fällig. Zuletzt, das geht aus einer wohl exemplarischen Zusammenstellung von Anfang 1800 hervor, beliefen sich in Edelstetten diese Ausgaben auf etwa 350 fl., darunter sogenannte *consueten*, also gewohnheitsrechtliche Geschenke an die Stiftsgemeinschaft (140 fl.) und an die Angestellten (16 fl. 6 kr.). Insgesamt 190 fl. waren für Logis, Kost, Holz und Licht für die Folgejahre im Voraus zu zahlen.¹⁰⁸ Nicht in dieser Summe enthalten waren dabei die vorgeschriebenen Anschaffungen für Mobiliar, Kleidung oder andere Gegenstände des täglichen

107 AA 36. – Zu Markgraf August Georg Simpert von Baden-Baden (1706–1771), der kurz zuvor Sitz und Stimme im Augsburger Domkapitel erhalten hatte, SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 290–292.

108 Es handelt sich um ein Kostenverzeichnis für die am 22. Januar 1800 aufgeschworene Theresia von Freyberg (AA 16, 1800 Januar 22): Die Äbtissin erhält 12 Dukaten (= 60 fl.), die Lehrmeisterin 4 Dukaten (= 20 fl.), darüber hinaus jede der sechs Kapitular Damen weitere 2 Dukaten (= 60 fl.). In die Kirchenfabrik sollte 1 Dukaten (= 5 fl.) eingelegt werden, dieselbe Summe *dem beamten* – wohl dem bei der Aufschwörung amtierenden Obervogt – bezahlt werden. Die für die Stiftsökonomie bzw. die Einkünfte der einzelnen Dame zuständige Kustorei erhielt 6 Pfd. hlr., also 3 fl. 36 kr. Dem *gärtner, thorwart etc.* standen 6 fl. zu, dem *fraülein jungfer* 1 fl. 30 kr. In *küche und stall* konnte die Aufgeschworene *nach belieben* austeilen. Das Kostgeld für beide Residenzjahre belief sich auf 150 fl., das *zimmergeld* auf 40 fl. – Mit ähnlich hohen Kosten musste man in St. Stephan rechnen: Ein undatiertes Verzeichnis des 17. Jahrhunderts beziffert die Zahlungen – ohne die Konsueten – auf 100 fl. pro Jahr im Voraus für Kost, Logis, Holz und Licht, dazu Lehrgeld und Trinkgeld für die Stiftsangestellten in Höhe von 14 fl. (MüB 12, 17. Jahrhundert). Die Höhe der Konsueten wird am 29. August 1720 (MüB 8) vor der Aufschwörung der Anna Helena Schenkin von Schweinsberg beziffert auf 50 fl. für die Äbtissin sowie je 2 fl. *jeder gegenwertigen stüfft- und capitular dame*, im vorliegenden Fall 6 fl. 2 Dukaten erhält die Lehrmeisterin (= 10 fl.), 1 Dukaten (= 5 fl.) der Oberamtman und jeder Stiftsbedienstete 1 fl. – Überliefert sind allerdings auch höhere Rechnungen. So erhielten am 6. Januar 1773 (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560) die Eltern Johannas von Helmstatt, die in Edelstetten aufgeschworen werden sollte, die Mitteilung über anfallende Aufschwörkosten samt Kostgeld in Höhe von 500 fl. Für Kleidung und Leinwand solle man der Tochter mindestens 400 fl. schicken, das Bett nicht inbegriffen. Auch für das ‚Taschengeld‘ wird eine Richtgröße genannt: *Zur jährlich underhaltung kann sie sich mitt 100 fl. zufriden sein, wirdt mehrer geben, desto besser.*

Gebrauchs sowie die im Vorfeld entstandenen ‚Bewerbungskosten‘, also etwa die Auslagen für die illuminierte Ahnenprobe, bestätigt durch Nachweise der Ritter- und Stiftsmäßigkeit, die Taufurkunde oder ein medizinisches Attest.¹⁰⁹ Unberücksichtigt geblieben waren aber vor allem noch die erheblichen Aufwendungen für die sich an die zeremonielle Aufschwörung anschließende Mahlzeit. Auf sie durfte jedoch nicht verzichtet werden.¹¹⁰

Exkurs: Essen und Trinken – Einverleibung einer Lebensform

Einige Aufschwörmahlzeiten des 18. Jahrhunderts sind für das Damenstift St. Stephan detailliert überliefert. Aus den Aufstellungen und Abrechnungen eingekaufter Nahrungsmittel und den Speisenfolgen oder Küchenezetteln lassen sich interessante konsumgeschichtliche Aufschlüsse, Einblicke in die adlige Festkultur der Zeit, aber auch in die ökonomischen Verflechtungen des Damenstifts mit seinem städtischen Umfeld gewinnen. Das Stift verlangte in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts von der Familie der Aufgeschworenen üblicherweise einen Beitrag in der Höhe von 100 fl. zur Ausrichtung des Festmahles. Möglicherweise handelte es sich dabei auch um zwei Mahlzeiten.¹¹¹ Die tatsächlichen Kosten lagen allerdings zu dieser Zeit bereits erheblich darüber; die Differenz ging in der Regel zu Lasten der Stiftskasse – vermutlich mit ein Grund für finanziell entlastende Dop-

109 Für Kunigunde von Freyberg (Aufschwörung 31. März 1731) wurden *vor die wapen in daß wappenbuch einzuemahlen per acort* 3 fl. bezahlt (MüB 9, 1731 April 16). – Seit der Statutenreform von 1789 war ein ärztliches Attest verbindlich (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI, § 8). Der Ehinger Stadtphysikus und Hausarzt der Familie bestätigte beispielsweise am 11. April 1794 (MüB 9), dass Franziska von Speth (Aufschwörung 1794 April 23) *von jugend auf (die allgemeine kinderkrankheiten ausgenommen) niemahlen einer bedenckhlichen krankheit, als gichtterischen, epileptischen, noch tollsucht artigen zufällen, weder gicht oder sonstigen ansteckenden krankheiten unterworfen* war.

110 Auf die Verpflichtung, das Mahl auf eigene Kosten auszurichten, weist schon Äbtissin Dorothea von Westernach im Schreiben an Hans Jakob von Syrgenstein wegen der Aufschwörung seiner Tochter Susanna in St. Stephan am 14. Februar 1661 hin (MüB 8, 1660 Dezember 23).

111 Aus einer Kostenaufstellung für die Aufschwörfeier der Kunigunde von Freyberg am 29. März 1731 (MüB 9) geht hervor, dass man den einen Wein *yber mitag*, den anderen *bey der nachts taffel* servierte.

pelaufschwörungen.¹¹² Eine singuläre Höhe erreichten die Ausgaben für die Aufschwörmahlzeit der Mauritia von Ulm am 29. Januar 1742 mit 300 fl., die zur Gänze vom Vater bezahlt wurden.¹¹³ Die genaue Gästezahl ist allerdings für keine dieser festlichen Mahlzeiten bekannt, mindestens waren es wohl an die 20 Personen.¹¹⁴ Zumindest die engsten Verwandten der Aufgeschworenen dürften dabei auch im Stift übernachtet haben.¹¹⁵ Sei es wegen der Menge der Gäste oder der Zahl der Gänge – Geschirr und Tafelsilber des Damenstifts

112 Vgl. die abgerechneten Kosten für die am 12. Januar 1728 aufgeschworene Augusta von Baden. Für die Aufschwörmahlzeit der Johanna von Leonrodt wurden am 4. Februar 1698 für Speisen, Getränke und Küchendienste noch 92 fl. 37 kr. und 1 hr. bezahlt. Am 6. Februar 1730 kostete das Festessen bei Beata von Welten dann bereits 169 fl. 22 kr., von denen der Vater 108 fl. (eingeschlossen 8 fl. für den Koch) übernehmen musste. Die am 2. Februar 1748 aufgeschworenen Johanna von Reischach und Theresia von Speth hatten für ihr gemeinsames Mahl 213 fl. 28 kr. 5 hr., die am 8. Februar 1752 aufgeschworenen Eva von Hacke und Anna Maximiliana von Rechberg mit insgesamt 214 fl. 20 kr. 12 ½ hr. nahezu genauso viel ausgegeben. – Als deshalb Äbtissin Eva von Bodman (1706–1747) am 29. August 1720 von Johann Christoph von Werdenstein und Johann Rudolf Schenk von Schweinsberg jeweils 100 fl. forderte, aber behauptete, damit jedem faktisch rund 50 fl. auf die erwarteten Kosten zu erlassen, hatte sie die Großzügigkeit des Stiftes zweifellos übertrieben dargestellt, sollten die beiden Töchter doch gemeinsam aufgeschworen werden (MüB 8).

113 Zusammen mit den Konsueten ließ Franz Eucharius von Ulm, Landvogt der Markgrafschaft Burgau, insgesamt 452 fl. durch seine Schwester Maria Anna, ebenfalls Stiftsdame in St. Stephan, bezahlen (MüB 8, 1742 Januar 12). Er hatte zunächst von sich aus nur zugesagt, 250 fl. zu bezahlen, eine Summe, die die Äbtissin *unangesehen der großen theurung deren victualien* annahm, aber doch darum bat, dass der Vater *noch den wein oder doch ein gewisses quantum von ein so anderer gattung beyzuschaffen beliebten*. Eine feste Summe sei nämlich seit fünf oder sechs Aufschwörungen nicht mehr vorab zugesagt worden, sondern hernach die jeweilige ganze Summe (*der belauff des tractaments*) von den Aufgeschworenen bezahlt worden (MüB 8, 1742 Januar 4). Unklar ist, wie dies mit den sonst abweichenden Summen und Gepflogenheiten in Einklang zu bringen ist. Vielleicht waren bei dieser Aufschwörung besonders viele Gäste geladen.

114 Die Äbtissin, sieben Kapitular Damen, die Aufgeschworene selbst und ggf. noch eine oder zwei Damen in der Probezeit, Eltern oder Verwandte, Stiftsgeistliche, dazu die beiden Aufschwörherren und der Oberamtmann des Stifts, zumindest teilweise wohl mit Gattinnen.

115 Z. B. bietet Äbtissin Eva von Bodman (1706–1747) dem Vater der Mauritia von Ulm und dessen beiden Schwestern (4. Januar 1742) sowie dem Aufschwörherrn Johann Marquard von Freyberg-Knöringen zu Binswangen (12. Januar 1742) Logis in St. Stephan an (MüB 8).

mussten durch Leihgaben aus den Elternhäusern oder aus der bischöflichen Hofhaltung ergänzt werden.¹¹⁶ Auch den Koch scheint man von dort entliehen zu haben. Zusammen mit anderen Bediensteten war er beispielsweise vor der Aufschwörung der Mauritia von Ulm (1742) acht, vor der der Johanna von Reischach und der Theresia von Speth (1748) drei Tage lang in der Küche zugange.¹¹⁷ Das aufwartende Personal wurde ebenfalls aufgestockt¹¹⁸ und Musiker spielten auf.¹¹⁹

Bei den Mengen bzw. Kosten der verzehrten Nahrungsmittel fällt das Übermaß an Fleisch auf, insbesondere das vielfältig angebotene Wildbret und Wildgeflügel,¹²⁰ das teilweise aus dem Elternhaus der Aufgeschworenen

-
- 116 Für die Aufschwörung der Kunigunde von Freyberg (29. März 1731) hatte man aus der fürstbischöflichen Hofhaltung entliehen: Spanische Salzfüßer, 2 *bodollien* (wohl ‚Flaschen‘ bzw. ‚Karaffen‘), 8 *kleine salzfasßen*, 12 silberne Leuchter, 8 silberne Ringe, 4 *kleine silbern badallien sampt blech und leffel*. Der Vater hatte 5 *duzet deller*, 5 *gesundthait glessen sambt den töptel* [?], 15 *klein kraus kelch glessen sampt 15 vor underschidlichen corfinen* [?] hergegeben. Graf Fugger-Kirchberg, wohl der seit 1718 mit der ehemaligen Augsburgsburger Stiftsdame Isabella von Schönberg verheiratete Adam Franz (MüB 8), lieferte ebenfalls ein spanisches Salzfass, 2 *grosse podallien*, 2 *kleine podallien* und *ein duzet confect bestockh mesßergebelleffel* [!] (MüB 9).
- 117 *Dem herren pfalz probst vor die mahlzeit zue kochen* bezahlte man am 2. Februar 1748 (Aufschwörung der Johanna von Reischach und der Theresia von Speth) 9 fl. 40 kr., am 8. Februar 1752 (Aufschwörung der Eva von Hacke und der Anna Maximiliana von Rechberg) 10 fl. Am 12. Januar 1742 bittet die Äbtissin Franz Eucharius, Vater der Mauritia von Ulm, *dero koch etwa 8 tag vor dem aufschwöhren anhero zu schicken* (MüB 8).
- 118 Der *stüffts messner und gertner zue Bazenhofen* erhielten *fürs aufwarthen* am 8. Februar 1752 (Aufschwörung der Eva von Hacke und der Anna Maximiliana von Rechberg) je 1 fl. (MüB 8). Am 29. März 1731 (Aufschwörung der Kunigunde von Freyberg) hatte man dem *messner wegen aufwarthen, auch des gartens bruder*, zusammen noch 45 kr. bezahlt. Der *kestler* bekam nicht nur für die *aufmachung und wider hinweckhtuung* des Tisches, sondern auch für *aufwarth* insgesamt 1 fl. (MüB 9).
- 119 Bei der Aufschwörung der Kunigunde von Freyberg am 29. März 1731 (MüB 9) teilte man *denen musiccanten aus gnedig gegebenem befehl* 10 Maß Wein für 2 fl. 30 kr. zu.
- 120 Am 8. Februar 1752 wurden – um ein Beispiel ausführlich zu zitieren – bei der Doppelaufschwörung der Eva von Hacke und der Anna Maximiliana von Rechberg folgende Mengen Fleisch zubereitet: 6 Waldschnepfen, 1 Wildgans, 16 *teitsche* und 10 *veldt hiener*, 10 *widlen* Krammetsvögel, 2 geräucherte Schinken, *ein westpallischer und ein hiessiger*, 10 Tauben, 1 frische und 2 geselchte Zungen, 1 Rehbock, 1 Ziemer vom *rothwildbreth*, 1 Schweinskopf, 2 Fasanen, 6 Wildenten,

nach Augsburg geschickt wurde.¹²¹ Der enorme Verzehr beeindruckt noch mehr vor dem Hintergrund des bis in das 19. Jahrhundert hinein allgemein abnehmenden Fleischkonsums, eine Tendenz, die sich ansonsten auch in St. Stephan niedergeschlagen hat.¹²² Daneben bot man exotische oder kostspielige Speisen – Südfrüchte, Trüffeln, Austern, auch Kartoffeln –¹²³ an,

4 Kapaunen, 100 Schnecken, 12 Pfd. *schwarz wildbreth* (1 Augsburger Pfund wog ca. 472,5 g), 200 Krebse, 12 Kälberohren, 32 Ochsen gaumen, Kutteln, 18 Kalbsfüße, 5 Kuheuter, 79 Pfd. Rindfleisch *auf taffel und zum kochen*, 3 Pfd. Nierenfett, 51 Pfd. Kalbfleisch, 1 ganzes Lamm, 200 Austern (MüB 8). Allein 22 Pfd. *schwarz wilt breth* wurden bei der Aufschwörung der Kunigunde von Freyberg serviert (MüB 9, 1731 März 31). – Zu den Augsburger Maßen und Gewichten vgl. GRÜN-STEUDEL u. a., Augsburger Stadlexikon Online.

- 121 Am 28. Dezember 1731 bittet Johann Alexander von Welden vor der Aufschwörung seiner Tochter Josepha (29. Januar 1732) die Äbtissin um Auskunft, *was ich etwann von hier aus an naturalien, als etwan fasanen, krommetsvögel, schwarzen wildpret (welch alles zwar auch dieser obrten herumb hart zu bekommen), auch wie vill an wein dahin yberschickhen solle*. Am 16. Januar 1736 teilt die Äbtissin Franz Marquard von Hornstein den Termin für die Aufschwörung seiner Tochter Anna Elisabeth am 6. Februar 1736 mit und gibt zu bedenken, *daß die rebhüener albier 45 kr. und die vögl 12 kr., ein rechbockh wenigst 4 fl. und daß schwarzwildbrett auß denen haaren bisß 15 kr. kosten*. Daher regt sie an, ob er nicht *etwa ein duzet rebhüener [!], 6 duzet vögl, einen rechbockh und 20 £ schwarz wildbrett sambt einem schweinskopf wolfeihler zubekommen und mit sich anhero zu bringen beliebt*. *Worüber noch zeitliche nachricht zu geben mir außbitte, auch beyfüege, daß die faßhanen von München bestellt worden und daß stueckh a 1 fl. 30 kr. koste* (MüB 8).
- 122 Am 28. Januar 1797 (Lit. 65, § 2535) beschließt das Stiftskapitel, aus finanziellen Gründen den Dienstboten nur noch an Donnerstagen und Sonntagen Fleisch, ansonsten aber lediglich Mehlspeisen zu gewähren. Unabhängig von einer nachvollziehbaren Verschärfung der finanziellen Situation am Ende des 18. Jahrhunderts, veranlasst durch den Neubau des Stiftsgebäudes und kriegsbedingte Belastungen, folgten die Ernährungsgewohnheiten, besser Ernährungsmöglichkeiten, dem Trend zur Depekoration (vgl. Gunther HIRSCHFELDER, Art. ‚Fleischkonsum‘, in: ENZ 3 [2006], Sp. 1015–1018; TEUTEBERG/WIEGELMANN, Unsere tägliche Kost, S. 65–68; ABEL, Stufen der Ernährung, S. 39–44).
- 123 *S ü d f r ü c h t e*: Nur 2 fl. gab man am 4. Februar 1698 bei Johanna von Leonrodt für Zitronen aus; am 6. Februar 1730 bei Beata von Welden dieselbe Summe für 48 Stück, am 29. März 1731 bei Kunigunde von Freyberg erheblich mehr, nämlich für 90 Zitronen 4 fl. 30 kr. und für 30 Pomeranzen 4 fl., und am 12. Februar 1748 bei Johanna von Reischach und Theresia von Speth 2 fl. 36 kr. für 48 *zutteronen*. Der Augsburger Pomeranzenhändler Paulus Burger stellte bei der Aufschwörung der Eva von Hacke und der Anna Maximiliana von Rechberg (11. Februar 1752) 5 fl. 34 kr. in Rechnung. Neben 60 Zitronen und 20 Pomeranzen hatte er, wohl

diverse Weine und Champagner,¹²⁴ Kaffee und Zucker¹²⁵ und nicht zuletzt

ebenfalls aus Italien eingeführt, auch 1 Pfd. *parbneßan keß* zu 24 kr. geliefert (MüB 8). Zu den Bezugswegen vgl. LANG, Welsche Zitronen- und Pomeranzenkrämer, bes. S. 230–241. – Trüffel: *Vor dure driffel in die ragu* zahlte man am 30. Januar 1731 bei Beata von Welden noch 1 fl. Schon zum Preis von 6 fl. 40 kr. besorgte man für die Doppelaufschwörung am 2. Februar 1748 insgesamt 10 Pfd. *trifel frisch auf die taffel zue geben und zum kochen*. *Vor grine et thüre triffel* gab man am 8. Februar 1752 – ebenfalls eine doppelte Aufschwörung – 4 fl. 52 kr. 4 hlr. aus (MüB 8). Vgl. Rengenier C. RITTERSMA, Art. ‚Trüffel‘, in: ENZ 13 (2011), Sp. 799–801. – A u s t e r n: Für 5 fl. Austern gab es am 4. Februar 1698 bei der Aufschwörung der Johanna von Leonrodt, für 8 fl. 47 kr. 5 hlr. bot man den Gästen 160 Stück bei der Doppelaufschwörung vom 2. Februar 1748 und 200 Stück für 9 fl. bei der vom 8. Februar 1752. Dieselbe Anzahl, mit 11 fl. etwas teurer, gab es am 6. Februar 1730 bei der Aufschwörung der Beata von Welden, doppelt soviele, 400 Stück zu 16 fl., die das Stift übernahm, bei der Aufnahmefeier für Josepha von Welden (MüB 8). – K a r t o f f e l n zählten am Anfang des 18. Jahrhunderts in Süddeutschland wohl noch zu den besonderen und wertvolleren Speisen. Vgl. für das Jahr 1728 mit Bezug auf das Beispiel Stuttgart TEUTEBERG/WIEGELMANN, Unsere tägliche Kost, S. 109; das 1715 in Leipzig erschienene Frauenzimmer-Lexicon, Sp. 483, zählt sie hingegen bei „gemeinen Leuten“ bereits zur „guten Hauß=Kost“, ebenso werden sie in Barbara KRUG-RICHTER/Clemens ZIMMERMANN, Art. ‚Ernährung‘, in: ENZ 3 (2006), Sp. 463–485, hier Sp. 478, „als klassisches Beispiel für ein ‚aufsteigendes Kulturgut“ bezeichnet; dem mit Belegen z. B. aus Nordbayern widersprechend Frank KONERSMANN/Gunter MAHLERWEIN, Art. ‚Kartoffel‘, in: ENZ 6 (2007), Sp. 403–407, bes. Sp. 405 f. Bei der Aufschwörung der Beata von Welden am 6. Februar 1730 werden $3\frac{3}{4}$ £ *ardoffel* für 2 fl. 30 kr. gebraucht (= ‚Kartoffel‘, vgl. DWB 1, Art. ‚Artoffel‘, Sp. 576). Am 30. Januar 1731 werden für 2 Pfd. *frische artoffel* 2 fl. in Rechnung gestellt (MüB 8), 1 Pfd. *erdapfel* erscheinen in der Speiseliiste für Kunigunde von Freyberg (MüB 9, 1731 März 31).

- 124 Johann Carl Merkl, Gastwirt zum *Goldenen Adler*, bekam am 12. Februar 1748 für 12 Flaschen Rheinwein (10 fl.), 12 Maß Neckarwein (7 fl. 12 kr.), 3 Flaschen *muentebuliano* (4 fl. 30 kr.) und 2 Flaschen Champagner (3 fl. 30 kr.) insgesamt 24 fl. 12 kr. Ebenfalls für eine Doppelaufschwörung kassierte er am 8. Februar 1752 für $\frac{1}{2}$ *eimer*, 6 *mas neckber wein* (16 fl. 36 kr.), 7 Flaschen Rheinwein (5 fl. 50 kr.), 6 Flaschen Burgunder (5 fl.), 2 Flaschen Champagner (3 fl. 30 kr.) und 2 *flaschen ribnesalden* [?] (2 fl. 24 kr.) insgesamt 33 fl. 20 kr. (MüB 8). Zur rechten Einordnung der Mengen muss berücksichtigt werden, dass einige dieser Getränke – ebenso wie Bier – auch dem z. T. viele Tage tätigen Personal gereicht wurden. – Ein Augsburger Maß hatte ca. 1,05 Liter, ein Eimer ca. 75,4 Liter. Zu den Augsburger Maßen und Gewichten vgl. GRÜNSTEUDEL u. a., Augsburger Stadtlexikon Online.
- 125 Am 4. Februar 1698 brauchte man bei Johanna von Leonrodts Aufschwörung 5 Pfd. Kochzucker zu 2 fl. 30 kr. Kaffee war nicht aufgeführt. *Vor coffee, zuckber, gewurz und mandel* wurden dagegen bei der Doppelaufschwörung vom 2. Feb-

pfundweise Konfekt, das, von Augsburger Konditoren geliefert, nicht unerheblich zu Buche schlug und seit dem 18. Jahrhundert offenbar nochmals einen enormen Beliebtheitsschub erfahren hatte.¹²⁶

Die Aufschwörmahlzeit führte um die Aufgeschworene herum altes und neues soziales Umfeld zusammen und beschloss damit – ritualtheoretisch gesprochen – die Wiederangliederungsphase nach Beendigung des kritischen liminalen Zustands.¹²⁷ Anders als die Aufschwörung selbst tat sie das in einer betont körperlichen Weise, nämlich durch gemeinsames Essen und Trinken. Der gleichzeitige und gleichberechtigte Verzehr von Speisen glich einem Schauspiel, bei dem die egalitär-aristokratische Struktur des Stiftes und jener adligen Umgebung, in die es integriert war, vorgeführt wurde.¹²⁸ Überfluss des Dargebotenen bekam in diesem Kontext die spezifisch ständische Note ‚demonstrativen Konsums‘ (Thorstein Veblen) – man denke nicht zuletzt an das reichlich servierte, so adelstypische Wildbret.¹²⁹ Im Festmahl vergewisserte sich das Stift als aktuelle Gemeinschaft und als überzeitliche Institution, die – wie bei Tisch – in einen ständischen Kontext eingebettet

ruar 1748 zusammen 9 fl. 40 kr. berechnet. Für 13 Pfd. Zucker und 4 Pfd. Kaffee waren am 11. Januar 1752 (Doppelaufschwörung) insgesamt 5 fl. 27 kr. und 2 fl. 16 kr. fällig. Die Hälfte, 2 Pfd. Kaffee zu 1 fl. 48 kr., verbrauchte man am 6. Februar 1730 bei der Feier für Beata von Welden (MüB 8). Allein bei Kunigunde von Freyberg wurden gar 29 Pfd. Zucker zu insgesamt 10 fl. 38 kr. und außerdem 3 Pfd. Kaffee zu 2 fl. 48 kr. verbraucht (MüB 9, 1731 März 31).

126 40 fl. zahlte man bei der Aufschwörung am 2. Februar 1748 dem Konditor Johann Michael Bitzer. Etwas weniger gab man für Konditor Johann Sebastian Magg am 8. Februar 1752, ebenfalls bei einer Doppelaufschwörung, aus, nämlich 30 fl. 14 kr. Es sind jeweils die zweit teuersten Positionen hinter den Kosten für den Wein. Am 4. Februar 1698 (Aufschwörung der Johanna von Leonrodt) hielten sich die Kosten für Konfekt von *Frantz B.* noch in den vergleichsweise bescheidenen Grenzen von 3 fl. 45 kr. für 2 ½ Pfd. *confeckht* (MüB 8).

127 Für VAN GENNEP, *Übergangsriten*, S. 37, ist das „gemeinsame Mahl bzw. der Ritus des gemeinsamen Essens und Trinkens [...] eindeutig ein Angliederungs- bzw. Binderitus im körperlichen Sinne“.

128 Schon VAN GENNEP, *Übergangsriten*, S. 164, weist auf die eigentumsnivellierende Funktion des gemeinsamen Mahls im Rahmen von Initiationsriten hin. Die Tischgemeinschaft erscheint als „Abbild der Gesellschaft, indem sie die Essenden nach innen vereinte und nach außen abgrenzte“ (Hasso SPODE, Art. ‚Essen‘, in: ENZ 3 [2006], Sp. 562–569, hier Sp. 563).

129 Überfluss wird im Rahmen des Festes grundsätzlich jedoch in allen Ständen und sozialen Schichten inszeniert (vgl. Wolfgang BERHINGER, Art. ‚Fest‘, in: ENZ 3 [2006], Sp. 915–939, hier Sp. 917), was aber bei VEBLÉN, *Theorie der feinen Leute*, nicht in den Blick kommt.

war, der seinerseits sich als adlig-familial vergemeinschaftet erfuhr. Für die Aufgenommene, die sich innerhalb des neuen Raumes ‚Stift‘ in die alt-neue soziale Gemeinschaft redintegrierte, war das Mahl deshalb nichts anderes als eine doppelte Einverleibung: Sie wurde damit dem Stift einverleibt und verleibte zugleich sich die neue Lebensform als Stiftsdame ein.

Essen und Trinken markierte nicht nur Lebenspassagen im Stift wie Aufschwörung oder Tod. Ihr identifikatorisches Potential trug noch erheblich weiter. Neben der auf die Ordnung der Zeit gerichteten Funktion, Tag und Jahr zu strukturieren, war Essen eine Frage der ständischen Selbstverortung und eine der Binnenhierarchisierung. Nahrungs- und Genussmittel im Besitz der Damen, die in den zahlreich überlieferten Nachlassinventaren und Testamenten belegt sind, lassen auf eine starke ständische Prägung alltäglicher Konsumgewohnheiten schließen: Tee, Schokolade, Kaffee und Zucker nebst entsprechendem Geschirr und Besteck waren individuelle Luxusgüter, wurden als kostbar empfunden und vererbt. Bei aller im Laufe des 18. Jahrhunderts eingetretenen ‚Verbürgerlichung‘ bzw. sozialen Ausweitung des Konsums¹³⁰ in der Verwendung der noch immer teuren und prestigeträchtigen Genussmittel sprach sich nach wie vor adliges Selbstverständnis aus.¹³¹

Askese jedenfalls erwarteten die Damen nicht von sich; ein Armutsgelübde wurde ja auch nicht abgelegt. Umso mehr Spielraum ergab sich aus der Möglichkeit freier Entscheidung für den ganz persönlichen Verzicht. Hier bot

130 SANDGRUBER, Anfänge der Konsumgesellschaft, S. 196, datiert für Österreich die „erste Welle der Zunahme des Kaffeeverbrauchs beim Bürgertum und bei der Arbeiterschaft [...]“ erst ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts. Beim Zucker stellt er den Beginn einer allmählichen Verbilligung sogar erst seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert fest (ebd., S. 206).

131 Ganz zu Recht weist SANDGRUBER, Bittersüße Genüsse, S. 75, darauf hin, dass etwa der häusliche Kaffeegenuss auch die Anschaffung entsprechender Gerätschaften und teuren Porzellans erforderlich machte. Kaffee und Tee als Süßgetränk aufzufassen und mit Zucker zu genießen, war zudem selbstverständliche, aber kostspielige Konsumgewohnheit (vgl. SANDGRUBER, Bittersüße Genüsse, S. 176; MERKI, Zucker, S. 262f.). Auf die soziale Ausweitung des Kaffeekonsums konnte deshalb mit distinguierender Wirkung reagiert werden, indem das Getränk umso exklusiver arrangiert und konsumiert wurde. Das in den Nachlassinventaren aufgelistete Kaffee- oder Teegeschirr und die teils nicht geringen Zuckervorräte sprechen ebenso für einen solchen Stilisierungswillen unter den adligen Damen der Stifte wie der Kontext der feierlichen Aufschwörmahlzeiten. PRINZ, „Konsum“ und „Konsumgesellschaft“, S. 26, betont in diesem Sinne die Bedeutung der „Beherrschung von Stilen“: „So verlagert sich der Zeichencharakter vom einzelnen Ding auf die Fähigkeit zur Gestaltung eines konsistenten Ensembles“.

sich Raum für einen individuellen, stärker religiös geprägten Selbstentwurf, der sich an strengen, teils durchaus ‚hagiographischen‘ Normen orientierte, wie etwa die Vorsätze der Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726), *in speis undt tranckh zu mortifizieren und nicht gleich zue begirig in speisen zuelangen*, belegen.¹³² Die Beachtung von Fastenzeiten dagegen gehörte prinzipiell zu den Verpflichtungen aller Katholiken. In welchem Ausmaß jedoch die Frauen in den Damenstiften zu fasten hatten, war Gegenstand einer Anfrage, die Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747) im Januar 1739 an den Augsburger Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1737–1740) richtete. Sie hatte erfahren, dass in der anstehenden Fastenzeit die Weltlichen im Gegensatz zu den Geistlichen vom Fleischverzicht dispensiert werden sollten, *worüber mir ein zweifel gemacht worden, ob eur hochfstl. gden. das mir gdgst. anvertraute stüfft disßfabls der geistlichkeit oder denen weldtlichen personen beygezehl gdgst. wüssten wollen*.¹³³

Die im vorliegenden Zusammenhang harmlos klingende Frage rührte in Wirklichkeit an das Grundverständnis der Institution, es war die – bis in die moderne Forschung hinein immer wieder gestellte – ‚Grundsatzfrage‘ für freiweltliche adlige Damenstifte schlechthin: Waren sie „eine geistliche Einrichtung für den Adel oder, umgekehrt, eine ständische Einrichtung im Rahmen der Kirche“?¹³⁴ Die bischöfliche Vikariatskanzlei allerdings beschied die Frage nach der Fastenverpflichtung mit einem salomonischen ‚theoretisch ja – praktisch nein‘ und hielt einerseits unmissverständlich fest, dass *das gelobte adeliche stüfft ein geistliches corpus, also auch zu der geistlichen vollkommenheit verbundten seye*, verfügte jedoch andererseits, dass *das fleisch essen sammentl. erlaubt seyn solle*.¹³⁵ Das für die Institution der frühneuzeitlichen Damenstifte so charakteristische wie offenbar irritierende Irisieren zwischen ‚weltlicher‘ und ‚geistlicher‘ Identität wurde durch die Fastenbestimmung der

132 AA 72, o. D.

133 Akten 330, 1739 Januar 14. In ersterem Fall bat sie vorsorglich gleich um Dispens, *weilen sowohl ich alsß einige stüfft dames wegen respective alters und sonst schwacher natur halber öffters zuestosßendten unbesßlichkeiten deren fleischspeißen auf so lange zeit ohne gefahr der gesundheit nit wohl entrathen können*.

134 Auf diesen Punkt bringt U. BRAUN, *Frauentestamente*, S. 24, Anm. 1, das „Desiderat der Forschung“.

135 Akten 330, 1739 Januar 20. Man ging dabei davon aus, dass Äbtissin Eva Rosina eine Kompensation verfügen werde, weil *die zarte andacht der gnedigen forsteherin sr. hochfürstl. gnaden alsowohl bekant, das dero eyfer ein anderes ausserordentliches guetes werck die fasten durch ihro hintergebenen gebietten werde*.

bischöflichen Verwaltung auf einen fasslichen Punkt gebracht: Geistlich war das Damenstift, weltlich die Stiftsdamen.¹³⁶

Stiftsbrauchtum im Zusammenhang mit dem Essen und seiner Zubereitung, wie es in einem um 1680 angelegten Edelstetter Kalendarium überliefert wurde,¹³⁷ wirft auch an anderen Stellen des Kirchenjahres Schlaglichter auf das Selbstverständnis der Institution. Die (Selbst-)Verortung des Damenstifts Edelstetten innerhalb der Kirche bzw. der kirchlichen Hierarchie aktualisierte ein alljährlich am Festtag der Unschuldigen Kinder praktizierter Brauch. Wie lange er gepflegt wurde, ist nicht bekannt. Später hinzugefügte Glossen – z. B. an anderer Stelle die Bemerkung *Ist abzuthun!* – deuten zwar auf eine längere Benutzung des Verzeichnisses, ein Anfang des 18. Jahrhunderts verfasstes jüngerer Kalendarium verzeichnet den Brauch jedoch nicht mehr.¹³⁸ Am 28. Dezember also sollten *lebezelten* [!] – Lebkuchen – *gerichtet* und dem Bischof, dessen Generalvikar, Kanzler und Siegler, dem Edelstetten benachbarten Prälaten von Ursberg und dem Pfarrer, daneben auch den Amtleuten und Knechten, *überschickt* werden.¹³⁹ Die gemeinsame Zubereitung durch die Damen, von der man ausgehen darf, und der Gestus des Schenkens bedeuten eine Form der ritualisierten, teils unter-, teils überordnenden Ehrzuweisung speziell gegenüber den kirchlichen Würdenträgern, denn weder wird die weltliche Nachbarschaft des Stifts noch Vertreter der Reichsritterschaft mit dem Gebäck ausgezeichnet. Dass sich der Brauch im 18. Jahrhundert wohl verloren hatte, kann viele Ursachen haben, spricht aber nichtsdestoweniger für eine Lockerung der vormals durch das Schenken zum Ausdruck gebrachten Bindungen.

Mit Essen verknüpft waren im Alltag aber auch Selbstaussagen zur sozialen Binnenordnung des Damenstifts. Einerseits wurden auf diese Weise Hierarchien zum Ausdruck gebracht, so durch die Zuweisung von Fleisch- und anderen Speiserationen an die Bediensteten, durch Einladungen von Geistlichen und

136 Bewusst oder nicht – diese Antwort hatte die Äbtissin in der Art, wie ihre Frage formuliert war, bereits nahegelegt, hatte sie doch zwischen der *geistlichkeit* (der Institution ‚Stift‘) und *denen weltlichen personen* unterschieden (Akten 330, 1739 Januar 14).

137 AA 6, um 1680.

138 AA 36, Anfang 18. Jahrhundert.

139 Die Besenkung Letzterer kann man mit SCHINDLER, Fastnachtsküchlein, S. 29 und Anm. 4, zu den „feudalen Reziprozitätsbräuche[n]“ zählen, also „jahresbräuchlich terminierte[n] Riten, mit denen die Herren ihren Untergebenen durch symbolische Gaben, in der Regel festliche Bewirtungen, ihren Dank für geleistete Dienste abstatteten“.

Oberbeamten an die Stiftstafel oder durch Sitzordnungen bei der Bewirtung der Gäste.¹⁴⁰ Andererseits konnten bestimmte Essensbräuche gerade auf das Unkenntlichmachen, ja das Umkehren von Hierarchien zielen, wie es insbesondere für Fasnachtsbräuche kennzeichnend ist. Innerstiftisch sozial entlastende Funktion besaß etwa das erwähnte gemeinsame Lebkuchen- wie auch das Kühlebacken von Damen und Äbtissin am Fasnachtsmontag¹⁴¹ oder die reziproken Einladungen von Äbtissin und Kapitel am Fasnachtsdienstag,¹⁴² weil dadurch an die prinzipiell egalitäre Grundstruktur im Stift erinnert wurde. In gewisser Weise stellte das Beschenken der jüngeren durch die älteren Stiftsdamen und die Äbtissin am Nikolaustag die Hierarchien auf den Kopf.¹⁴³ Die Imitation des heiligen Vorbildes folgte nicht nur einem Anspruch

140 Zahlreiche Detailregelungen für die Speisung von Bediensteten und die Einladung von Geistlichen und Beamten finden sich in den beiden Edelstetter Kalendarien von ca. 1680 (AA 6) und vom Anfang des 18. Jahrhunderts (AA 36). Im älteren Verzeichnis wird unter dem Neujahrstag vermerkt: Pfarrer, Frühmesser, Obervogt und Frau sind mittags und abends zu Tisch im Stift geladen; es gibt 28 Speisen. *Es ist aber zu mercken, daß bey den mahlzeiten oder wo gäst vorhanden, die jungfrauen pflegen alle nacheinander [sc. dem Alter nach] an meiner, der lincken seiten des tischs setzen (!) unnd auff der anderen die männer.* Anliegen der Regelung war wohl weniger die Hierarchisierung der Damen nach ihrem Alter, vielmehr eine gewisse Separation von den männlichen Gästen.

141 Explizit wurde die Gemeinsamkeit des Backens festgehalten (AA 6): *Es werden auch [sc. nicht nur für die Bediensteten] fasnachtküchlen für die frau äbttissin unnd jungfr. gebachen, welche alle darzuhelffen.* – Die Augsburger Statuten von 1582 (!) erwähnen ebenfalls noch das gemeinsame Lebkuchen- und Kühlebacken, bezeichnenderweise unter dem Kapitel *Von der frau äbttissin* als *gelegenheit* für die Vorsteherin, die Damen *zue sich zu ziehen* und ihnen ein Vorbild zu sein. Hier wird also auf den hierarchischen bzw. didaktischen Aspekt abgehoben (MüB 1).

142 Mittags lädt die Äbtissin Priester, Amtleute und Fräulein zu Tisch *unnd gibt zu trincken genueg. Zu nacht hatt daß capittel ein frau abbtissin unnd amptleut zu gast* (AA 6).

143 AA 6, um 1680: *Denen, so noch nit in chor gehen, gibt die frau abbtissin einen niclaß, wie auch die chorjungfren.* – Der Nikolaustag galt weithin noch bis ins 19. Jahrhundert im katholischen Süddeutschland als Beschertag (vgl. WEBER-KELLMANN, Weihnachtsfest, S. 98).

Jesu,¹⁴⁴ sondern war eine Geste der intergenerationellen Fürsorge und insofern Ausdruck der sozialen Kohärenz der Stiftsgemeinschaft.¹⁴⁵

144 Vgl. Marc. 10, 43–45: [...] *quicumque voluerit fieri maior erit vester minister et quicumque voluerit in vobis primus esse erit omnium servus nam et filius hominis non venit ut ministraretur ei sed ut ministraret* [...].

145 TURNER, Ritual, würde von Ritualen der Statusumkehrung sprechen, die zum Erleben von *Communitas* und damit paradoxerweise zur Stärkung der hergebrachten Sozialstruktur beitragen (vgl. z. B. TURNER, Ritual, S. 164).

3. Kutte, Mantel und Stuhl: weitere Stufen der Aufnahme

Anders als die Aufschwörung wurde sowohl die Aufnahme in den Chor und der damit verbundene Bezug der halben Pfründe als auch der Zutritt zum Kapitelskapitel – nach dem erfolgreichen Durchlaufen von Kleiner und Großer Woche – nicht nochmals mit einer vergleichbaren Mahlzeit gefeiert.¹⁴⁶ Die Bedeutung beider Übergänge, die einer Stiftsdame zunächst den halben, nach einem Jahr den ganzen und erst jetzt sicheren vollen Genuss aller Einkommen und das Stimmrecht im Kapitel gaben, wurde gleichwohl jeweils durch Initiationsriten der Statutserhöhung – die Übergabe der Kutte und des Schleiers¹⁴⁷ und die Bemäntelung sowie Stühlung – markiert.¹⁴⁸ Ihr religiöser Grundgehalt zeigt sich in der Wahl der Orte für beide Rituale, die sich, anders als die im weltlichen Bereich des Stiftes stattfindende Aufschwörung, auf dem Chor abspielten, sowie an den die Zeremonien begleitenden oder rahmenden religiösen Formeln und Gebeten.

Komplexer angelegt ist dabei die Aufnahme in den Chor, die in gewisser Weise sogar die Aufschwörung nochmals integriert oder abschließt, weil erst nach ihrem Vollzug neben *jahr und tag*, den Namen der Äbtissin und der Stiftsdame die Namen der Aufschwörherren *in ein sonderbares buch verzeichnet werden* sollten.¹⁴⁹ Das Ritual, das – beziehungsreich – in der Karwoche stattzufinden hat, hebt sich vor allem ab durch eine ausgeprägte Schwellenphase: Am Montag in der Heiligen Woche tut die Bewerberin ihr Begehren vor Äbtissin und Kapitel kund, in den Chor aufgenommen zu werden und damit erstmals einen Teil der Pfründe genießen zu dürfen. Vier Wochen zuvor – eine Frist, die an die Adventszeit erinnert – hatte sie ihr Anliegen bereits angekündigt. Nachdem sich zunächst die Äbtissin und die Kapitular Damen untereinander nach festgesetzter Reihenfolge über den Aufnahmewunsch ausgetauscht haben, wird die Bewerberin hereingebeten und ersucht die Anwesenden *demüetig umb gottes singenß unnd lesens willen* um

146 Vgl. Tabelle, S. 61.

147 Allerdings nennen nur die Augsburger Statuten (MüB 1, 1682, Statuten, Kap. X, § 4) explizit die Übergabe eines Schleiers, dessen Verwendung aber auch in Edelstetten mit dem Eintritt in den Chor verbunden sein musste. Vgl. die Bestimmung in AA 13, [G] 4/II, für die, *so die pfründt haben*, also schon im Chor sangen, die Damen sollten *an sonn- unnd feyrtägen die schleür auffsetzen, andere zeit aber [...] ihre hauben unnd stürnbünderlein gebrauchen*.

148 Vgl. VAN GENNEP, Übergangsriten, bes. S. 105 f.

149 AA 13, [M] IX.

Erteilung von *stimm* [sc. im Chor] *unnd pfründt*.¹⁵⁰ Die Versammlung hält ihr daraufhin bislang beobachtete *mängel oder verbrechen* vor, was sie *mit demutt unnd gedult anhöret*. Sie bittet um Verzeihung und gelobt Besserung. Der Vorgang trägt damit klar erkennbar Züge der für Schwellenphasen so typischen (Selbst-)Erniedrigung des Initianden.¹⁵¹ Die Äbtissin kündigt abschließend die Gewährung der Bitte am folgenden Mittwoch an, und die Bewerberin verabschiedet sich von der Vorsteherin mit Handschlag.¹⁵² Genau drei Tage später und damit entsprechend jener Frist, die Christus von Karfreitag bis Ostern im Grab lag, tritt die Aspirantin erneut vor die Versammlung,¹⁵³ gelobt der Äbtissin mit Handreichung Keuschheit, Gehorsam und treues Verrichten der Chorverpflichtungen und empfängt daraufhin die Kutte, die sie mit Hilfe der assistierenden Lehrmeisterin anlegt.¹⁵⁴ Anschließend empfängt sie

150 AA 13, [M] IV.

151 Vgl. TURNER, Ritual, S. 100f. und 163.

152 AA 13, [M] V–VII.

153 Zur Inszenierung des Totseins als Bestandteil von Initiationsriten vgl. VAN GENNEP, Übergangsriten, S. 107–110.

154 Der entsprechende Passus der Augsburger Statuten von 1682 weicht davon in Einzelheiten ab: Die Bitte um Aufnahme wird Äbtissin und Kapitel nicht in der Karwoche, sondern erst am Samstag nach Ostern entgegengebracht und ohne eine dreitägige Karenzzeit, allerdings ebenfalls nach Vorhaltung der *mängel oder verbrechen* durch die Kapitularinnen, beschieden (MüB 1, Kap. X § 4). Die Bewerberin tritt jetzt mit halbem Pfründengenuss in die Kleine Woche ein, an deren Ende ihr erst *der mantel von cartiss und dem [!] schleir zugelassen [!]* wird. Mit Beginn der Großen Woche erhält sie das volle Einkommen und nach Verlauf dieses und – so eine Ergänzung am Rand – eines weiteren Jahres *wirdt ir der manthel von schwarz duech zugelassen* (MüB 1, Kap. X § 5). Diese eigentliche Bemäntelung ist dann mit dem Zugang zum Stiftskapitel verknüpft, die in § 11 geregelt wird. Die hier formulierten Bestimmungen sind widersprüchlich, weil einerseits die Eidesleistung durch die Aufzunehmende und die Übergabe des Chormantels erfolgt, andererseits eine weitere Probezeit – *ein zeitlang, auf ein halbes, ganzes oder zwey jahr* – eingefügt ist, nach der die Dame ihre *gelübtsleistung* wiederholt und erst dann ins Kapitel aufgenommen wird. In einer Überarbeitung der Statuten von 1687 (MüB 1, Kopie für Stift Lindau vom 16. September 1730) wurde dieser Zusatz und auch das nach der Großen Woche abzuleistende dritte Jahr wieder getilgt, aber auch für die Zeit der Großen Woche nur der halbe Pfründengenuss festgesetzt. – Insgesamt zeigen die Augsburger Statuten von 1682 damit im Vergleich mit den Edelstetter Regelungen die Tendenz zur Verunklarung: Rituelle Zäsuren sind verwischt, weil Rangerhöhungen und Übergabeakte hier nicht unmittelbar miteinander verknüpft sind bzw. die Durchführung von Riten nicht eo ipso mit einem Zugewinn an Rechten verbunden ist. Der Eintritt in volle Rechte ergibt sich dagegen erst nach einer Wartezeit, deren Ende dann aber keine Ritualisie-

die Glückwünsche und Handschläge der anderen Damen und wird von der Lehrmeisterin an einen eigenen Platz geführt, darf sich aber solange noch *in keinen stul setzen, bis sie den mantel empfängt*.¹⁵⁵ Sie ist nun der Gemeinschaft der Chorfrauen angegliedert und in den Chor integriert, hat aber noch etwa zwei Jahre ‚durchzustehen‘, bis sie ihren endgültigen Platz gefunden hat.

Dies zugleich zu bewirken und auszudrücken ist Funktion und Leistung des letzten Rituals, das die inzwischen zur Chorfrau avancierte Stiftsdame zur Kapitular dame und damit zu einem vollberechtigten Mitglied der Stiftsgemeinschaft werden ließ. Nichts anderes als diesen Sinn formuliert die Formel, mit der die ‚Novizin‘ vor der Äbtissin und dem ganzen versammelten Kapitel ihr Begehren nach vollendeter Probezeit von Kleiner und Großer Woche vorzubringen hat: *Ich bitte umb gottes willen, disem chorstiftt under dem schutz deß heiligen Augustini durch empfangung deß chormantels völlig einverleibt zu werden*.¹⁵⁶ Danach wird der Bewerberin eine Reihe von Artikeln bzw. Forderungen vorgelegt, denen entsprechen zu wollen sie unter Eid schwört. Die Äbtissin ergreift den zu Beginn der Zeremonie *neben sich auff einem tischlin oder stul* bereitgelegten Mantel und übergibt ihn der Chorfrau, indem sie – eine typisch performative Äußerung – spricht: *Hiemit bist du dem stiftt und capitel völlig einverleibt und aller derselben privilegien unnd gnaden theilhaftig. Trage und behalte disen mantel zu grosseren ehren gott des allmechtigen und deiner seelen wohlfahrt*.

Die Stiftsdame legt den Mantel, unterstützt von ein oder zwei sie begleitenden Damen, an, wird an nunmehr ihren Stuhl geleitet und dort niedergesetzt. Wieder ist es also ein Kleidungsstück, mit dem die Transition zum Ausdruck gebracht wird, denn funktional entspricht der Mantel ganz der bei der Aufnahme in den Chor überreichten Kutte. Die einheitliche Kleidung lässt nicht zuletzt von der Individualität abstrahieren und fügt die einzelne Stiftsdame buchstäblich in eine Körperschaft ein, wie gerade die Metaphorik der ‚Einverleibung‘ nahelegt.¹⁵⁷ Dass dabei der Chormantel zwar von der

rung mehr erfährt. Die in St. Stephan wohl aus einer Edelstetten vergleichbaren Regelung hervorgegangen, aber nachträglich gestufte Folge der Aufnahmeschritte ist wohl als Versuch zu deuten, zwar einerseits raschere Verstärkung des Chores zu erhalten, andererseits die noch (zu) jungen Frauen länger von den für das Stift relevanten Entscheidungen im Kapitel fernzuhalten. Die Korrektur von 1687 erscheint dabei aus ritualtheoretischer Sicht nur als konsequent.

155 AA 13, [M] IX.

156 AA 13, [N] III.

157 Vgl. KEUPP, Wahl des Gewandes, S. 170–176.

Stiftsdame angefertigt und bezahlt werden muss, die Äbtissin jedoch *die leinwath zum fütteren* bereitstellt,¹⁵⁸ hat auch die Bedeutung, dass individuelle und gemeinschaftliche Anteile, der Beitrag der Aufzunehmenden und jener der Aufnehmenden, zusammengehören, um die Institution des Stiftskapitels bzw. allgemein des Damenstiftes auszuprägen. Danach drückt nochmals ein, wenn auch noch so minimaler, räumlicher Übergang vom Stehen zum Sitzen einen sozialen Positionswechsel aus.¹⁵⁹ Gesang und Glückwünsche schließen diesen *act* ab.

Vom Eintritt der jungen Bewerberin ins Stift bis zur abschließenden Aufnahme ins Kapitel waren inzwischen mindestens zweieinhalb, in der Regel jedoch drei bis fünf Jahre vergangen – eine lange Zeit des Übergangs und der Umwandlung, die durch rituelle Praktiken in verschiedene Phasen strukturiert war. Vergleicht man abschließend die drei ausgeprägten Riten der Aufschwörung, des Zugangs zum Chor und zum Kapitel, so machen Ortswahl, Gebetseinbettung und Dingsymbolik deutlich, dass die letzten beiden Rituale auf eine religiöse Initiation abzielen. Dabei ist es konsequent, wenn insbesondere der Übergang der Bewerberin zur Chorfrau besondere zereemonielle Ausgestaltung erfährt, denn gerade die Ableistung des Chorgebetes bezeichnet den religiösen Kern der Stiftsdamen-Existenz. Während bei der Aufschwörung religiöse Elemente praktisch fehlen, steht die sozial-ständische Selbstvergewisserung im Vordergrund, bei der sich die junge Frau ebenso wie ihre Familie und die Stiftsgemeinschaft als Teile einer Adelsgesellschaft erleben und feiern. Wenn schließlich Rituale etwas über die gesellschaftlich akzeptierten und erwarteten Identitätsentwürfe derer verraten, die diese Rituale praktizieren (müssen), dann steht gerade die Kombination sozial-ständischer und religiöser Aufnahmearten in den Damenstiften bzw. deren bis ans Ende des 18. Jahrhunderts gültigen Statuten für eine ebenso ‚kombinierte‘, ambivalente Selbstverortung der Stiftsdamen und der sie aufnehmenden Institution, für das Sowohl-als-auch religiös-kirchlicher und ständisch-adliger Identität.

Vor diesem Hintergrund lassen sich nun die 1789 neugefassten Statuten deuten:¹⁶⁰ Kein Wort mehr verloren wird über den zentralen religiösen Ritus der Aufnahme in den Chor mit der Übergabe der Kutte. Er ist ersatzlos gestrichen. Dagegen ist der Zugang zum Stiftskapitel, der nun mit dem erstmaligen, aber vollen und sicheren Pfründgenuss verbunden wird, nach wie vor Teil

158 AA 13, [A] 5/III.

159 Vgl. VAN GENNEP, Übergangsriten, S. 184.

160 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI (*Von der aufnahme einer dame*).

der Aufnahme. Mit Stimmenmehrheit – in einer inzwischen in St. Stephan nochmals verstärkt egalitär-aristokratischen Form, denn bis dato war die Stimme der Äbtissin auch dort doppelt gewichtet worden – beschließen die Kapitular Damen *im kapitel* – also wohl im später so bezeichneten *kapitelzimmer* und nicht im Raum der Kirche – die Aufnahme der Bewerberin, die man nach dem Beschluss hereinbittet und der *nach abgelegtem handgelübde ihr platz von der frau abbtisßin ohne andere ceremonien gleich angewiesen werden soll*.¹⁶¹ Die Statuten schließen also *andere ceremonien*, wie etwa die Übergabe des Chormantels oder das physische Niedersetzen der Aufgenommenen in einen Chorstuhl dezidiert aus. Auch eine Zusage, religiöse Pflichten zu übernehmen, ist weder hier noch an anderer Stelle vorgesehen. Während damit jegliche sakrale Handlung und jede religiös-kirchliche Initiation weggefallen ist, regeln die Statuten jedoch nach wie vor in großer Ausführlichkeit die Aufschwörung im *kapitelzimmer*.¹⁶² Die Verlagerung des Schwerpunktes spricht für sich: Der identifikatorische Gehalt des erhalten gebliebenen Aufschwörrituals und der verbliebenen Ritualrudimente ist befreit von der vormaligen Ambiguität und auf den sozial-ständischen Anteil reduziert – ebenso wie am Ende des 18. Jahrhunderts das Damenstift als Institution.¹⁶³

161 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI, § 12.

162 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI, §§ 5–10.

163 Umgekehrt wird man dann davon ausgehen müssen, dass am Vorabend der Statutenneufassung von 1789 die beschriebenen religiösen Rituale ihre für die Institution „stabilisierende Wirkung“ eingebüßt hatten und dass auch schon einige Zeit zuvor „viel an Dissimulation und Unaufrichtigkeit“ deren Durchführung begleitete. (Mit diesen Worten gibt der Bericht zur Tagung „Rituale in Reformation und Konfessionalisierung“ [02.09.–06.09.2012, Erlangen, in: H-Soz-u-Kult, 28.02.2013, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=4674>] die grundsätzlich geführte Diskussion zum Punkt des ‚Umschlagens‘ von Ritual-Wirkungen im Anschluss an den Vortrag von Barbara Stollberg-Rilinger ‚Von der sozialen Magie der Promotion. Ritual und Ritualkritik in der Gelehrtenkultur der Frühen Neuzeit‘ wieder.)

4. Austreten: Anbahnen, Resignieren, Heiraten und die Alternativen

Es ist halt ein elendt, das stüfft ist schon recht, doch ist es drausen umb vill besser! Die Klage der damals 24-jährigen Franziska von Bodman, die sich in St. Stephan *fast nit angewohnen* konnte,¹⁶⁴ ist auch ein Beleg dafür, wie die Stiftsdame Lebensräume unter der dichotomen Perspektive von ‚Dringen‘ und ‚Draußen‘ wahrnahm und offenkundig emotional besetzte. ‚Dringen‘ zu sein war für Franziska mit unangenehmen Erfahrungen verknüpft: Während der Probezeit wäre ihr ums Haar eine Sprachstörung zum Verhängnis geworden, weil das Stift sich über Monate hinweg, wenn auch letztlich erfolglos, bemühte, die Stotternde wieder loszuwerden. In jüngster Zeit war schließlich aufgefliegen, dass sie sich heimlich mit Schulden von mehr als 2600 fl. beladen hatte, wodurch sie sich die schwere Ungnade der Äbtissin zugezogen hatte und befürchten musste, *etwann nicht gar ihr versorgung in dem stüfft [zu] verliehren*.¹⁶⁵ Franziska hatte also Gründe, sich nach ‚draußen‘ zu sehnen, wo ihr – so bei einem Heimaturlaub im Sommer 1775 – *die zeit sehr kurz herumkamen* war.¹⁶⁶ Und sie unternahm Schritte, um nach draußen zu gelangen: Aus einem Brief an ihren Vater Johann Joseph (1719–1779) wird deutlich, dass die Stiftsdame verschiedene Adlige erwog und Heiratsprojekte ventilerte, von deren Scheitern sie sich allerdings nicht entmutigen ließ.¹⁶⁷ Denn war

164 BAB K 193, 1775 August 16 (an ihren Vater Johann Joseph). – Franziska wurde am 16. Juli 1751 geboren (MüB 9), erhielt am 3. November 1761 eine Exspektanz in St. Stephan und wurde am 6. Februar 1766 aufgeschworen.

165 BAB K 193, 1775 Juli 26; vgl. ebd., 1775 August 16. – Zur Verschuldung der Franziska von Bodman vgl. auch Kap. IV.3.

166 In einem Schreiben an ihren Vater nach der Rückkunft in St. Stephan bekannte sie – wortreicher, als es bloße Höflichkeit erfordert hätte (BAB K 193, 1775 August 16): *Ich wünschete, ich kunte wider in dem lieben Freüenthall sein. Ach, das waren gutt zeiten. Es ist mir die zeit sehr kurz herumkomen. Ich zehl nun schon wider alle täg, bis es widerkomet, das ich eüer gnaden papa wider unterthänig die handt küssen kann.*

167 BAB K 193, 1775 August 16: *Der Carl ist sehr disgouttiert gewest, das ihn die abtissin niemahls eingeladen. Die junge Speth von Würzburg k[...], ein sohn von dem obriststallmeister von Märspurg, ist hier, und disser hat erzehlt, das der h. von Bubenhoven in Würzburg eine frl. von Welden von dem sel. Constantin thut hey-rathen. Folglichen ist da nichts mehr zu hofen.* – Die Gedankenführung in vier von Franziska von Bodman überlieferten Briefen an ihren Vater gleicht teilweise einem ‚stream of consciousness‘. Die Inhalte wechseln ohne äußere formale Anzeichen, assoziativ und abrupt. Umso authentischer dürften diese Texte deshalb darüber Auskunft geben, was tatsächlich in der Verfasserin vorging. Im vorliegenden Fall

auch vom Herrn von Bubenhofen *nichts mehr zu hoffen* – wenige Wochen später gab es Angenehmes über Venerand von Wittenbach zu Buchenbach zu berichten:¹⁶⁸ *H. von Wittenbach hatt mir erst vorgestern wider recht obligeante geschriben. Hatt eüer gnaden papa die gnädig frau abbtissin nichts darvon geschriben? Sie lobt ihn ungemein und jedermann sagt, er mache sich recht zu seinem avantage. Vermuthlich wirdt er eine gelegenheit suchen, umb eüer gnaden papa zu schreiben. Ich recommendire ihn sambt mir unterthänig zu gnaden, doch dürfen eüer gnaden papa versichert sein, das ich nichts ohne dero consens und rath unternehme.*

Es dauerte indes noch gut fünf weitere Jahre, ehe die Heiratsabsichten beider konkrete Gestalt annehmen konnten, denn *ohne einen anständigen dienst-character und der damit verknüpfften besoldung* habe er, so Venerand von Wittenbach, seiner Frau *nicht dasjenige verschaffen [...] können, was ihr stand erforderet*. Anfang 1781, nunmehr seit einem Jahr im Genuss einer geregelten Besoldung als Ritterschafts- und Landschaftsassessor in Freiburg, sah er jedoch *die haupt-hinderniß* für eine Eheschließung beseitigt – andere, offenbar weniger gravierende Hindernisse führte er nicht aus. Mit Franziskas Bruder – Johann Joseph von Bodman war inzwischen verstorben – verhandelte er deshalb über die Ausfolgung ihres väterlichen und mütterlichen Erbes.¹⁶⁹ Am 21. April 1781 resignierte die Stiftsdame ihre Präbende¹⁷⁰ und heiratete Venerand.

Der Weg Franziska von Bodmans aus dem Stift war keine Ausnahme, auch wenn andere weniger Erfolg hatten, darunter Franziskas gleichaltrige beste Freundin im Stift, die von ihr emphatisch als ihre *schwester* bezeichnete Josepha von Reischach. Von ihr wusste Franziska zu berichten, wie *unendlich bedruckt sie wegen dem herrn von Schellenberg* war. Hier hatte sich offenbar eine Option zerschlagen, und Josepha verblieb bis zur Aufhebung in St. Stephan.¹⁷¹

werden die Heiratsprojekte oder Verbindungen tatsächlich unmittelbar nach dem Wunsch, wieder aus dem Stift fortzukommen, thematisiert. Heiraten war für sie zumindest auch ein Weg, nach ‚draußen‘ zu gelangen.

168 BAB K 193, 1775 September 30.

169 BAB K 193, 1781 Februar: 5437 fl. sollten ihr ratenweise übertragen werden, den Zins sollte sie aber bereits jetzt erhalten. Der Briefwechsel in dieser Angelegenheit zog sich noch bis 1784 hin.

170 AÜrk. 1542; vgl. MüB 77/1.

171 BAB K 193, 1775.

Insgesamt dürfte sowohl in Augsburg wie Edelstetten mindestens ein Drittel aller Aufgeschworenen wegen einer Heirat das Stift wieder verlassen haben.¹⁷² Die Resignationsurkunden vermerken, soweit sie überliefert sind, in der Regel die Eheschließung als explizite Austrittsursache.¹⁷³ Die Möglichkeit dazu war in den Statuten eigens vorgesehen, und auch der übergangsweise Verbleib von Damen, die vorhatten, in Kürze zu heiraten, war dort besonders geregelt.¹⁷⁴ Obwohl die Statuten es nicht verboten: Dass auch eine Äbtissin jemals ausgetreten wäre und geheiratet hätte, ist weder in der Geschichte Edelstettens noch St. Stephans bekannt – im Gegensatz zum Damenstift Lindau, wo Äbtissin Friederike von Bretzenheim (1782–1796) am Ende des 18. Jahrhunderts diesen Schritt tat.¹⁷⁵ Während Franziska bei

172 Ein Verzeichnis der zwischen 1612 (Regierungsantritt der Äbtissin Dorothea von Schwendi) und 1684 in St. Stephan aufgenommenen Frauen (MüB 14) listet insgesamt 35 Namen auf (darunter auch jüngst Aufgenommene), für 27 von ihnen werden nähere Angaben gemacht: drei von ihnen wurden, wohl noch vor der Aufschwörung, wieder aus dem Stift entfernt, 17 heirateten, vier starben, drei wurden zur Äbtissin gewählt, und eine ging ins Kloster. – Von den bei GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 537–540, verzeichneten, seit 1700 präbendierten 57 Frauen heirateten vor der Aufhebung des Stifts 22, danach vier. – In Edelstetten, so hat Alfred Schröder gezählt, heirateten von den 38 zwischen 1705 bis 1797 aufgeschworenen Damen 14. Einschließlich der drei Äbtissinnen dieses Zeitraums starben 20 Frauen oder verließen das Stift bei der Aufhebung. Drei traten in ein Kloster ein, eine „in die Welt“ (vgl. A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 161, Anm. 27).

173 Nur vereinzelt fehlt der Hinweis auf die motivierende Heiratsabsicht, obwohl eine unmittelbar anschließende Verehelichung nachweisbar ist: In der Resignationsurkunde der Edelstetter Stiftsdame Antonia von Welden (EURk. 743, 1742 September 24), die kurz darauf – vermutlich nicht ganz planmäßig – heiratet, fehlt die Angabe. Auch Carl von Ulm erwähnt nur, seine am 11. März 1777 in Edelstetten aufgeschworene Tochter Beata habe *gegenwärtig eine anständige verßorgung, weshalb sie zu hauße nothwendig* sei (AA 68, 1781 Februar 12). Bald darauf (26. Februar 1781) heiratete Beata Joseph Anton Fidel Marquard von Hornstein (OBGB 2, S. 135). Auch für Friederike von Rassler ist kurz nach der ohne weitere Begründung vollzogenen Resignation in Edelstetten (AA 68, 1791 April 20) eine Eheschließung nachweisbar (AA 36).

174 Vgl. MüB 1, 18. Jahrhundert.

175 Vgl. SCHLEGEL, Fürstäbtissin; EBERSOLD, Eleonore und Friederike von Bretzenheim, S. 175–177; vgl. WEIS, Damenstift Lindau, S. 255. Friederike gelangte dadurch sogar zu literarischer Berühmtheit: Sie ist eine der Hauptfiguren im Roman ‚Der liebe Augustin. Die Geschichte eines leichten Lebens‘ von Horst Wolfram Geißler (1921). – REIF, Westfälischer Adel, S. 135, gibt eine Notiz Franz Theodor von Fürstenbergs vom 5. März 1743 wieder, aus der zwar die Denkmöglichkeit

ihrer Eheschließung bereits kurz vor ihrem 30. Geburtstag stand, lag das durchschnittliche Heiratsalter eher darunter. Eine Ausnahme stellt dabei die Edelstetter Stiftsdame Claudia von Hacke dar, die sich 1786 mit etwa 40 Jahren *als fräule seniorin annoch verheurathet* hatte.¹⁷⁶

Hinter diesen Zahlen gewähren die Briefe Franziskas Einblick in die mit den Eheprojekten verbundenen Schwierigkeiten und Hoffnungen. Die Anbahnung einer Verbindung war hier und auch in anderen Fällen keineswegs – wie immer wieder behauptet – nur Sache der Elternhäuser,¹⁷⁷ auch wenn letztlich die allermeisten Ehen nur *aus ohngezweifelter schickung gottes mit beyderseitiger familien raht und einwilligung* zustande kommen konnten.¹⁷⁸ Franziska selbst aber empfahl dem Vater auf unterschiedlich subtile Weise den in finanzieller Hinsicht (noch) nicht allzu attraktiven Kandidaten, sie

des Heiratens für Äbtissinnen um die Mitte des 18. Jahrhunderts hervorgeht, allerdings auch die größere Attraktivität stärkerer ‚Eigenständigkeit‘: *Eine Äbtissin zu Heerse wollte mit 24, 30 endlich annoch mit 40 Jahren heiraten, hatte sich aber hernach gegen mich öfters erfreuet, daß sie es nicht getan hätte, sondern unverheiratet ihr eigener Herr wäre geblieben.* Zum adligen Damenstift Heerse vgl. GEMMEKE, Neuenheerse. – Zur angeblichen Ehelosigkeit der Äbtissinnen von Buchau, Edelstetten und Säckingen vgl. KÜPPERS-BRAUN, Damenstift Essen, S. 104.

176 ABA Hs. 138, S. 115. Sie ehelichte den Freiherrn von Stain zu Ichenhausen. – Etwas sibyllinisch äußert Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) darüber gegenüber der Mutter Johanna von Helmstatts (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1786 Dezember 10): *Gott gebe ihr glück in ihrem stand. Sie würdt es brauchen!*

177 Die etwa von SCHRAUT, Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft, S. 20, am Beispiel des Hauses Schönborn formulierte Überzeugung, die Heiratskandidaten hätten „kaum Möglichkeiten“ gehabt, „individuellen Neigungen und Prioritäten zu folgen“, dürfte im Blick auf die gesellschaftlich weniger exponierten – damit aber auch in ihrem Heiratsverhalten freieren – reichsritterschaftlichen Familien Schwabens zu modifizieren sein. Auch BASTL, „Adeliger Lebenslauf“, S. 377–380, geht für das 16. und 17. Jahrhundert von einer ‚fremdgesteuerten‘ Partnerwahl aus. Dagegen weist Margareth LANZINGER, Art. ‚Partnerwahl‘, in: ENZ 9 (2009), Sp. 894–899, auch auf individuelle Spielräume innerhalb sozialer Strukturierung und Reglementierung hin. Zeitgenössische theologische und medizinische Argumente für die ‚neigungsbestimmte‘ Partnerwahl referiert AGO, Junge Adlige, S. 411–413.

178 MüB 8, 1737 Juli 30: Johann Alexander von Welden teilt Äbtissin Eva von Bodman (1706–1747) von St. Stephan die Resignationsabsicht seiner Tochter Josepha von Welden mit. – Ganz ähnlich erkennt auch LESEMANN, Adlige Ehen, hier S. 207, eine amalgamierte „Doppelung von Liebe und Strategien“ während des ganzen 18. Jahrhunderts: „Gefühle“ waren insofern „nicht abgelöst von Strategien“.

machte sich kundig, gab gezielt Informationen weiter und kann als ‚selbstaktiv‘ gelten. Auch die Äbtissin gab eine Art Votum ab, in anderen Fällen scheinen Äbtissinnen sogar von sich aus Verbindungen initiiert zu haben,¹⁷⁹ vielleicht dachten sie mitunter auch daran, geeignete Aufschwörherren einzuladen.

Wann und bei welcher Gelegenheit Franziska und Venerand sich erstmals begegneten, ist nicht bekannt, bisweilen aber lassen sich auch begründete Vermutungen über mögliche frühe persönliche Kontakte anstellen: Als die 20-jährige Mauritia von Ulm im Sommer 1747 austrat und den 30 Jahre älteren Joseph Philipp Schenk von Stauffenberg heiratete, hatte sie bereits längere Zeit zuvor Gelegenheit, ihren Zukünftigen kennenzulernen. Der Augsburger und Würzburger Domkanoniker amtete nämlich bereits im Juni 1744 bei Antonia von Ramschwag als Aufschwörherr in St. Stephan. Ob diese oder eine andere Begegnung ausschlaggebend war, lässt sich nicht sagen, jedenfalls resignierte Joseph Philipp im April 1745 bzw. im September 1746 seine Kanonikate in Augsburg und Würzburg, trat in den weltlichen Stand zurück – er hatte nur die Niederen Weihen empfangen – und heiratete Mauritia.¹⁸⁰ Die Parallelität von Damenstift und Domkapitel ist in diesem Fall mit Händen zu greifen: Beide Institutionen hatten sich als ständische Einrichtungen innerhalb der Kirche in diesem Fall dank ihrer Offenheit gegenüber der ‚Welt‘ bewährt.

Ein anderes Beispiel vom Ende des Jahrhunderts legt die Vermutung nahe, dass die Stiftsdamen auch füreinander aktiv wurden und erfolgversprechende Begegnungen aus dem eigenen Bekannten- und Verwandtenkreis arrangierten; das Beispiel der Franziska von Bodman hatte ja bereits die Anteilnahme für ihre Freundin Josepha von Reischach gezeigt. Möglicherweise so ist es zu erklären, dass die Stiftsdame Aloysia von Welden 1791, wohl etwas über 20 Jahre alt, ihre Präbende in Edelstetten resignierte und Johann Adam von Reischach (1765–1820), Landrichter zu Monheim, heiratete.¹⁸¹ Johann Adam

179 Am 31. Dezember 1625 (MüB 7) resigniert Felizitas von Hornstein in St. Stephan aufgrund einer Eheschließung, für deren Anbahnung (*zuvor gethones belieben unnd werben*) sie ausdrücklich den beiderseitigen Eltern und Freunden, besonders aber der Säckinger Äbtissin Agnes von Greuth (1621–1658) dankt.

180 Joseph Philipp war auch in den 1750er und 60er Jahren noch mehrfach als Aufschwörherr in St. Stephan verpflichtet worden (vgl. MüB 77/1). Zur Resignation der Mauritia von Ulm am 3. Juli 1747 wegen Eheschließung vgl. MüB 8. Zu Joseph Philipp vgl. SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 729.

181 EUrk. 908, 1791 August 6 (Resignation). – Zur Genealogie der von Reischach vgl. STAUDINGER, Der Stammbaum der adligen Familie Staudinger/von Stauding. Online verfügbar: <http://www.staudinger-net.de/Stauding/F139.html> (Abruf: 09.04.2012).

war der jüngere Bruder der Franziska (1768–1795) und der Katharina von Reisach (1767–1849). Franziska war 1784 zusammen mit Aloysia in Edelsstetten aufgeschworen worden,¹⁸² Katharina hatte im Dezember 1790 vom Kapitel in St. Stephan die Erlaubnis erwirkt, länger als drei Monate vom Stift abwesend zu sein, um die erkrankte Aloysia in Edelsstetten gesund zu pflegen.¹⁸³ Eine enge, vertrauensvolle Beziehung zwischen den beiden künftigen Schwägerinnen sowie Zeit und Gelegenheit genug, um Kontakte zu ermöglichen und Heiratsprojekte zu bedenken, lassen in diesem Fall eine bewusste Eheanbahnung plausibel erscheinen.

Generell gehörte das Ermöglichen adliger Begegnungen – mit und ohne Heiratspotential – wesentlich zum Selbstverständnis freiweltlicher adliger Damenstifte im 18. Jahrhundert. Auch wenn der Blickwinkel in diesem Kontext berechtigt ist: Das Bedürfnis nach Gesellschaft und Geselligkeit darf grundsätzlich nicht nur unter der verengten Perspektive der Heiratsanbahnung gesehen werden. Denn es waren keineswegs ausschließlich die jüngeren Damen, die entsprechende Wünsche äußerten und befriedigten. Nicht zuletzt die Äbtissinnen selbst pflegten Kontakte und konnten ein *sonderbares* [...] *belieben an öffentlichen gesellschaften* empfinden.¹⁸⁴ Auch die Eltern wünschten für ihre Töchter eine *ziemliche ansprach* [...] *von frembden*.¹⁸⁵ Eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen – z. B. rechtzeitige Heimkehr ins Stift, Verbot der Übernachtung außerhalb, Nutzung eines Sprechzimmers in Gegenwart einer älteren Dame – sollte dabei Sexualkontakte verhindern – was offensichtlich nicht immer gelang.¹⁸⁶ Dabei dürfte der recht streng formulierte Wortlaut der

182 ABA Hs. 138; AA 49, 1748 Februar 13 (Einladung ihrer Eltern zur Aufschwörung am 29. März 1784).

183 Lit. 63, 1790 Dezember 18, § 473. – Aloysia starb bereits 1793. 1792 hatte sie eine Tochter, Maria Anna, geboren.

184 MüB 2, 1703 April 20: So drei Kapituldamen über Äbtissin Susanna von Syrgenstein (1694–1706).

185 Im Familienarchiv der von Helmstatt wird ein Fragebogen überliefert, der die Attraktivität des (gemischt-konfessionellen) Stiftes Keppel (*Capel*) abprüft (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, o. D.). Auf die Frage, ob die Damen dort *auch ziemlich ansprach haben von frembden*, wurde allerdings die wohl enttäuschende Antwort erteilt: *Die ansprach ist wenig und kommen nicht viele frembde dahin*. – Im Stift Keppel zeichneten sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer stärkere Auflösungserscheinungen ab, z. B. das schrittweise Entfallen jeder Residenzpflicht (vgl. SHIMADA, 150 Jahre Simultaneum, bes. S. 52).

186 So vermerken die Vorarbeiten zum Edelsstetter Stammbuch bei der am 22. Oktober 1725 (dagegen ABA Hs. 138, S. 113: 21. April 1725) aufgeschworenen Antonia von Welden, sie sei 1742 *ohne daß stüffts gerings wissen bey h. von Sturmmfeder*

Statuten des 17. Jahrhunderts nicht der Praxis jedenfalls des 18. Jahrhunderts entsprochen haben. Denn dass Kontaktpflege und Gesellschaftsleben unter den adligen Standesgenossen als integraler Bestandteil des Stiftslebens galten, machen nicht zuletzt zwei Konflikte vom Anfang und vom Ende des 18. Jahrhunderts in St. Stephan bewusst. In beiden Fällen setzten sich die Damen gegenüber einer an strengeren Vorstellungen orientierten Äbtissin durch.

Eigens im Statutenbuch festgehalten wurde eine Auseinandersetzung vom Frühjahr 1703 und ihr Ergebnis. Damals richteten drei Kapitular Damen – 21, 24 und 35 Jahre alt – eine Petition an den Augsburger Ordinarius, *daß die wider alt hergebrachte freyheit inhibiert werden wollende wochentliche assembleén und zusammenkunfften widerumb unbedencklich besuecht werden dürfften*. Dreimal in der Woche hatten sich den Winter über *hoche geist- und weltliche standtspersohnen*,¹⁸⁷ darunter auch Domherren, getroffen, wobei man sonntags im Stift zusammenkam und an den anderen Tagen umwechselte, *wie es der tag und gelegenheit gab*.¹⁸⁸ Auch früher hätten es die Äbtissinnen den Damen niemals verboten, *zu gastereyen, dänzen ausfahren und in assembleén*

gewesen. Ob die spätere Verhelichung mit einem Herrn *von Onz* (ABA Hs. 138, S. 113, 1742 November 21) damit in Zusammenhang steht, ist unklar. In Antonias auf den 24. September 1742 datierter Resignationsurkunde (EUrk. 743) fehlt die sonst übliche Angabe des Resignationsgrundes. – Bei Franziska von Bömmelberg (11. März 1777 aufgeschworen: AA 49) kam es wohl zu einer ungeplanten Schwangerschaft, die sie und ihre Mutter gegenüber dem Damenstift Edelstetten gerne geheimgehalten hätten (vgl. die Mutmaßungen der Äbtissin und des Protektors Johann Anton von Freyberg: AA 68, 1779 Juli 6, 1779 Juli 16, 1779 Juli 26). Unter anderem mithilfe zweier Atteste des Arztes Dr. Wogau (AA 68, 1779 Juni 8, 1779 Juli 10) sollte versucht werden, die Absenz der Stiftsdame im elterlichen Schloss Erolzheim auszudehnen, um Zeit zu gewinnen oder vielleicht sogar die Niederkunft zu vertuschen. Scharfsichtigkeit und Hartnäckigkeit der Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) setzten die Eltern aber so unter Druck, dass Franziska ihre Präbende am 18. Juli 1779 – schriftlich und ohne Angabe eines Grundes – resignierte (AA 68). ABA Hs. 138, S. 115, erwähnt die spätere Eheschließung mit einem Herrn von Riepel.

187 MüB 2, 1703 April 20: Es handelte sich um die Seniorin Katharina Schliederer von Lachen (1668–1734), Eva Rosina von Bodman (* 1682, Äbtissin 1706–1747) – der Name *Euphrosina* dürfte eine Verschreibung beim Übertrag des Briefes in das Statutenbuch sein; eine Euphrosina von Bodman ist jedenfalls in St. Stephan nicht nachweisbar – und Josepha von Eyb (1679–1749). – Vgl. zum Vorgang P. BRAUN, St. Stephan, S. 37; GROLL, Zur Geschichte des adeligen Damenstifts bei St. Stephan, S. 697.

188 MüB 2, 1703 Mai 4.

zu kommen, wo dames und cavalliers sich befunden und die stüfftdames darzu begehrt worden.¹⁸⁹

Nach Einschätzung der Äbtissin Susanna von Syrgenstein (1694–1706) waren es insbesondere *die jüngere fraylin*, die *ein grosses verlangen zu diesen gesellschaftten verspühren lassen*. In ihrer Stellungnahme wies sie gegenüber dem Bischof auf das Gerede der Leute hin und wandte gegen die Fortsetzung der *assembleén* ihre eidliche Verpflichtung ein, bei den Damen auf *sitten und lebenswandl inner- und ausser des stüffts genaue acht [zu] haben, damit sye jederzeit ein gottesfürchtiges, auferbäwliches und mehr geistliches alß weltliches leben führen*.

Um die Übereinstimmung ihrer Position mit den bischöflichen Vorgaben zu belegen, verwies sie auf eine Bestimmung des Visitationsdekretes von 1667, das unter anderem dazu ermahnt hatte, man solle im Stift *den unnötigen zuegang geistlich- und weltlicher persohnen vermeyden*.¹⁹⁰ Bischof Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg (1690–1737) entschied dennoch mit knappen Sätzen im Sinne der klagenden Kapituldamen: Seine Intention war es, eine Schlechterstellung St. Stephans gegenüber *andern dergleichen adelichen stüfftern* zu vermeiden. Da es dort allenthalben gestattet sei, *adeliche und geistliche gesellschaftten ausser des stüffts zu besuchen*, müsste die Attraktivität des Augsburger Stiftes unter einer strengeren Praxis leiden.¹⁹¹

Der Konflikt belegt klar den hohen Stellenwert, der gesellschaftlichem Freiraum für die Stiftsdamen beigemessen wurde: Selbst der Bischof als geistlicher Oberaufseher übergang Warnungen vor einem sittlichen Gefährdungspotential der Zusammenkünfte und hatte ausschließlich die Vergleichbarkeit der adligen Damenstifte im Blick – und zwar hinsichtlich ihrer gesellschaftlich-ständischen Funktionen für die Damen, mittelbar auch für die Herren. Aber noch in manch anderer Hinsicht ist die Auseinandersetzung aufschlussreich, weil in ihr auf mehreren Ebenen das Selbstverständnis der Institution ‚Damenstift‘ am Anfang des 18. Jahrhunderts verhandelt wurde. Das Festhalten der ausgetauschten Positionen und der bischöflichen Entscheidung im Statutenbuch des Stiftes zeigt, dass man es genau so damals auch sah. Es ging um die Verortung des Stiftes zwischen den Polen von ‚geistlich‘ und ‚weltlich‘ und das Verhältnis von Gehorsam und ‚Freiheit‘ bzw. um die Rolle der Äbtissin. Schließlich lässt das angeführte Visitations-

189 MüB 2, 1703 Mai 11.

190 MüB 2, 1703 Mai 4.

191 MüB 2, 1703 Mai 15.

dekret, aber auch der Hinweis der Äbtissin, *assembleén* seien vormals nur deswegen nicht verboten gewesen, weil man sie noch gar nicht gekannt und praktiziert habe, vor allem aber die Entscheidung des Bischofs, der sich jetzt als Wahrer ständischer Interessen sah, auf einen tiefgreifenden Wandel in den zurückliegenden 36 Jahren schließen.

Der zweite gut dokumentierte Vorfall, der die Möglichkeiten der Stiftsdamen zu Geselligkeit und damit auch Heiratsanbahnung berührte, ereignete sich vermutlich um die Jahreswende 1788/89. Er bildete sogar den Anlass für den Sturz der Äbtissin Beata von Welden und die Formulierung neuer Statuten, zunächst in St. Stephan.¹⁹² Oberamtmann Eberle hielt seine Sicht der Vorgänge in persönlichen *Nota* fest. Demnach hatte es Äbtissin Beata für *bedenklich* gehalten, *unter anderem einer gdgen. domicellardame v. R. die spazierfahrt mit h. dd. N. v. R. zu verwilligen*.¹⁹³ Mit diesem Verbot glaubte der Kavalier offenbar seine untadelhaften Absichten in Zweifel gezogen und sah sich *beleidiget*: Er begab sich ins Stift, und *es kam zwischen ihme und der gdgen. frau abbtissin zu einem wortwechsel, bey welchem man eben auch nicht alle worte auf die waagschaale zu legen pflegt. Die jüngern gdgen. damen nahmen die parthie des ersteren, die sache kam selbst an den gdgsten. ordinarius*.

Schließlich gab die Angelegenheit – so die Vermutung Eberles – Äbtissin Beata den Anstoß, ihre schon längere Zeit gehegten Resignationsabsichten zu verwirklichen. Interessant an der Auseinandersetzung ist nicht zuletzt die Beobachtung, dass es keineswegs nur im Interesse der Stiftsdamen war, Kontakte mit Adligen außerhalb des Stiftes finden und pflegen zu können, sondern daran auch den Kavalieren lag: Es handelte sich um ein reziprokes Bedürfnis, dem Äbtissin und Statuten Rechnung tragen mussten – im übergeordneten ständischen Interesse.

192 Dazu ausführlich Kap. VII. – Zum Folgenden MüB 4, 1789 Juni 20.

193 UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 217, Anm. 12, vermutet – wohl zurecht – hinter der betroffenen Stiftsdame v. R. Clementina Reichlin von Meldeg, die am 14. November 1770 getauft und am 24. März 1788 aufgeschworen worden war (MüB 9; MüB 77/1 nennt dagegen als Geburtsdatum den 19. November 1770). Um wen es sich bei dem adligen Begleiter handelte, ist nicht klar. Allerdings stiftet Domdekan Sigmund Maria von Reischach am 6. April 1790 einen Jahrtag für Clementina auf den 5. April (MüB 57), dem Todestag der mit 19 Jahren Verstorbenen (MüB 33). Zu Sigmund Maria von Reischach vgl. SEILER, Augsburgs Domkapitel, S. 626–632.

Dabei deutet es auf einen inzwischen auch normativ vollzogenen Wandel, wenn wenig später die novellierten Statuten von 1789 die Teilnahme der Stiftsdamen am gesellschaftlichen Leben sehr viel detaillierter regeln als ehe- dem. Gerade die formulierten Einschränkungen bedeuten nämlich umgekehrt eine präzisere Festlegung dessen, was unbedingt als erlaubt zu gelten hat. So sieht zwar Kapitel V für das *betragen der damen außßer dem stift* vor, die Damen müssten *der frau abbtisßin anzeigen, wann und wohin ßie ausgehen wollen*, doch *um erlaubnis anßuchen* müssen nur die Residenzdamen, und auch denen darf die Äbtissin den Wunsch ohne Begründung und *ohne beßonders wichtige urßache nicht abßchlagen*. Im Klartext werden hier speziell für die bereits beprüfunden Kapitulardamen sehr weitgehende Bewegungsfreiheiten erstmals explizit festgehalten. Ganz ohne Begleitung dürfen auch sie allerdings nur Eltern, Geschwister und die *leiblichen oncles* besuchen. Ebenso ist das Verbot, gewisse andere Lustbarkeiten – *würthshäuser[...] und öfentliche[...] gärten in und außßer der stadt* – aufzusuchen, zu lesen als ausdrückliche Erlaubnis, an den *öfentlichen masquirten tänzen in der stadt und den zwischen adel und patritiat geßchloßsenen lustparthien* – wieder *in beyßein einer garde-dame* – teilnehmen zu können. Zu viert und mit einer der *älteren damen* schließlich dürfen die Damen den *komödien, nicht aber im parterre, ßondern in einer loge beywohnen*.

Die Statuten haben bei diesen Regelungen zwar das städtische Umfeld von St. Stephan im Blick, aber auch in Edelstetten ist etwa die Verlängerung der zum Spazierengehen vorgesehenen Zeit bis in die Abendstunden hinein eine Erweiterung von Gelegenheiten zu Kontakten.¹⁹⁴ Die Ausdehnung der Vakanzen auf sechs Wochen für Residenzdamen und auf drei Monate für Kapitular- und Domizellardamen, gebunden an die Erlaubnis der Äbtissin bzw. des Kapitels, zielt schließlich ebenfalls ab auf weitere Möglichkeiten, im elterlichen oder verwandtschaftlichen Umfeld Begegnungen herzustellen und zu pflegen.

Waren solche Gelegenheiten genutzt oder auf andere Weise Ehen angebahnt worden, kam es erneut zu einer Trennung – diesmal führte der Weg aus dem Stift hinaus: Im Februar 1719 hatte – um einen beispielhaften Vorgang herauszugreifen – Anna Magdalena von Praßberg einen Heiratsantrag von Friedrich Ludwig von Knöringen (1686–1757), Oberjägermeister zu Ellwangen,

194 Vgl. Kap. V.3.

erhalten.¹⁹⁵ Ihr Onkel und Vormund Ignaz Amand von Praßberg, bei dem sich die Stiftsdame gerade aufhielt, ersuchte deshalb die Augsburgische Äbtissin um eine Verlängerung der Vakanz um drei Wochen. In dieser Zeit werde Anna Magdalena sich entscheiden, ob sie *in ein versprechen sich einlassen* und die Pfründe resignieren wolle.¹⁹⁶ Wie andere Stiftsdamen auch, wird Magdalena in ihrer Entscheidung dabei grundsätzlich frei vom Druck der Familie gewesen sein, der eine Eheschließung zumindest keine unmittelbaren finanziellen Vorteile brachte.¹⁹⁷ Die gewünschte Verlängerung gestattete Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747) *gar wohl* und beantwortete auch gleich die Fragen zum weiteren Vorgehen bei einer Aufgabe der Stiftspfründe: *Belangendt deren resignation, so ist gebräuchlich, nicht nur allein solche schriftliche zu yberschickhen und zu gleich daß stüfft creüz und bandt zu remittieren, sondern auch yber dises durch einen herzu expresse erbetteten cavalier solchene resignation coram capitulo zu ybergeben und den resignationsynnhalt auch mindtlich abzulegen.*¹⁹⁸

Ignaz Amand bat daraufhin den Augsburgische Domizellar Bernhard Renner von Allmendingen im Namen seiner Tochter, vor deren Verhehlung die Resignation vor Äbtissin und Kapitel anzuzeigen, *nebst ybergebung des gewöhnlichen stüffts creüz auch gehorsambster danckhserstattung für all erzaigte hohe gnaden und wohlthaten.*¹⁹⁹ Der Domizellar unterzeichnete daraufhin einen von Anna Magdalena verfassten schriftlichen Resignationsrevers. Darin

195 Anna Magdalena von Praßberg wurde 1697/98 geboren und am 10. Februar 1711 in St. Stephan aufgeschworen (MüB 77/1). – Zu Friedrich Ludwig Wilhelm von Knöringen vgl. OBGB 2, S. 329.

196 MüB 7, 1719 Februar 10.

197 Im Gegenteil, war doch beim Austritt der Tochter oder der Schwester aus dem Stift und bei einer Eheschließung das Heiratsgut – in der Reichsritterschaft im Allgemeinen 2000 bis 3000 fl. (so SCHRAUT, Familiengedächtnis, S. 196 und Anm. 12) – oder bereits das elterliche Erbe auszuzahlen. Andererseits versprach eine attraktive Eheverbindung auch eine vorteilhafte und reputierliche ständische Vernetzung der Familie. Wenn dagegen SCHRAUT, Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft, S. 20 und 30, Anm. 13, betont, dass es zur Unterbindung der Ehen von Töchtern „keine wirtschaftlichen Gründe“ gegeben habe – sie weist auf die geringe Höhe der Aussteuer hin –, so ließe sich einwenden, dass selbst dieser Betrag, meist als verzinsliches Kapital auf dem Familiengut angelegt, bei einer Stiftsdame häufig – etwa als Vermächtnis – nur an die je eigene Familie zurückfiel.

198 MüB 7, 1719 Februar 13.

199 MüB 7, 1719 April 10. Vorgespräche dürften stattgefunden haben. Der Domizellar wird jedenfalls bereits in zwischen der Äbtissin und Ignaz Amand gewechselten Briefen vom 12. und 14. März 1719 (ebd.) als Beauftragter genannt. – Zu Johann

erwähnt sie die nach Konsens der Äbtissin und Bewilligung ihrer nächsten Anverwandten geplante Eheschließung mit Baron von Knöringen und formuliert die Resignation ihrer Präbende.²⁰⁰ Die mündliche Resignation fand schließlich am Weißen Sonntag 1719 im Rahmen des Peremptorialkapitels statt.²⁰¹ Das dabei zu beachtende Zeremoniell war wie bei der Aufschwörung genau festgelegt, beschränkte sich jedoch auf den Beistand nur eines männlichen Adligen, der im Namen der Stiftsdame handelte und lediglich einen Auftritt vor dem versammelten Kapitel zu absolvieren hatte.²⁰² Auch die persönliche Anwesenheit der Resignierenden war spätestens seit 1789

Bernhard Gustav Renner von Allmendingen vgl. SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 632–634.

200 MüB 7, 1719 April 15 [!].

201 AUrk. 1420, 1719 April 13 [!]. Der Weiße Sonntag wäre 1719 allerdings der 16. April gewesen.

202 Am 27. April 1761 (AUrk. 1523) resignierte der Beiständer im Namen der Anna Maximiliana von Rechberg deren Stiftspräbende mit den folgenden Worten (MüB 7): *Nota: Wann ein tit: herr cavallier, welcher im namen einer g[nä]d[i]gen stüfft=dame eine resignation vernimmt, durch den oberamtman ad perillustre capitulum einbegleithet worden seyn würdt, redet jenen diser ungefehrlich also abn: ‚Freyreichs hochwohlgebohrner Freyherr, gnädiger herr herr! Ihro hochwdin. und gdn., meine gdg. und hochgebiethende frau und abbtissin, auch anwesende capitular dames, wollen vernemmen, waß eür hochfreyherrli. gden. anzubringen belieben?‘ Auf dises tit. der resignierende herr cavallier zue hochwdin. und gdn. gdge. frau abbtissin und gdge capitular dames beyläüffig also anreden mag: ‚Hochwürdige, freyreichs hochwohlgebohrne frey frau, gdge. frau, frau abbtissin, auch freyreichs hochwohlgebohrne freyinen, gnädige capitular dames! Weilen zweifelsfrey aus sonderbarer göttl. anordnung mit eür hochwdin. und gden. gdgen. frauen, frauen abbtissin und gdger. capitular dames consens, auch mit beederseits hochadel. freundschaft rath und guethaissen die frey reichs hochwohlgebohrne frlin. Maria Anna Maximiliana Antonia, gebohrne freyin v. Rechberg, dises hochadel. freyen weldtl. stüffts capitular dame etc., mit dem auch freyreichs hochwohlgebohrnen herrn Joseph Ignati freyherrn v. Welden, herrn der herrschafft Wein, Laubbheim und Hochaltingen, sr. hochfrstl. dchlt. des herrn bischoffen zu Augspurg geheimbden rath und pflegern zu Küllenthal, dann sr. hochfstl. gdn. zu Kempten geheimbden rath und hof=marschallen etc. sich zu verehelichen entschlossen, als hat dieselbe mich erbitten, dero genossne stüfft=stöll und probend [!] an dero statt, so wohl schrüfft= als hiemit mündl. zu resigniren und für alle genossene gnaden gehorsamgezimmenden danckh zu erstatten, wie dann ich gegenwärtig-schrüfftl.-gefertigten resignations-revers sambt dem capitular-zeichen zu eür hochwdin. und gden., meiner gdgen. frauen abbtissin handten hiemit übergibe.‘ wornach oberamtman den revers verlißet etc. – Der Text diente am 9. November 1765 (AUrk. 1526) auch als Formel für die Resignation der Isabella von Hornstein. Dabei wurden nur de-*

fakultativ.²⁰³ – Wieder stand die adlige Frau auf der Schwelle und wandte sich einer neuen Lebensphase zu. Dass sie den neuen Abschnitt auch bewusst mit dem vormaligen verknüpfen konnte, zeigt sich, wenn beispielsweise bei der Hochzeitsfeier – wie schon die Aufschwörung ein Ritual der Angliederung oder Wiedereingliederung und Reorganisation sozialer Beziehungen – ehemalige Mitkapitularinnen Funktionen als *cranzeldamen* übernahmen.²⁰⁴

Welche alternativen Gründe gab es für die Resignation einer Präbende im 18. Jahrhundert? Anders formuliert: Musste eine Frau heiraten, um das Stift zu verlassen? Einige wenige Stiftsdamen traten aus, um einem klösterlichen Leben den Vorzug zu geben. In St. Stephan muss man dafür bis ins 17. Jahrhundert zurückgehen: Unter den dort zwischen 1611 und 1684 aufgenommenen 35 Stiftsdamen wurde nur bei der 1612 aufgenommenen Margaretha von Neuneck der Eintritt ins Benediktinerinnenkloster Holzen (1627) notiert.²⁰⁵ Sie blieb auch für die gesamte Folgezeit die einzige, die in St. Stephan diesen Weg wählte.²⁰⁶ In Edelstetten vermerken dagegen die Vorarbeiten zum Stammbuch der Stiftsdamen drei solcher Fälle von insgesamt mindestens 38

ren Name und der ihres Bräutigams auf der Vorlage mit Bleistift übergeschrieben sowie die Titulatur des Beiständers ergänzt.

- 203 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XIV, § 7: *Die resignation einer dame soll durch einen geistlichen oder weltlichen cavalier als beystand der resignirenden dame vor der frau abbtisßin und den anweßenden kapitulardamen im kapitel mündlich geschehen und dann auch schriftlich übergeben werden, wobey aber die resignirende dame perßöhnlich zu erscheinen nicht angehalten werden soll.* – Möglicherweise entspricht die Schlichtheit der Resignationszeremonien strukturell der von VAN GENNEP, Übergangsriten, S. 139–141, beobachteten grundsätzlichen Einfachheit von Scheidungsriten.
- 204 MüB 8, 1738 Februar 1: Johann Alexander von Welden dankt der Augsburgener Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747), dass *mit dero frauen schwägerin gnaden auch dero untergebene stift-damen, beyde gnädige fräulen von Welden und von Hornstein etc., als cranzeldamen meiner tochter Josepha in Biberbach erfolgte copulation haben darrffen mit ihrer praesenz condecoriren.* – ‚Cranzeldamen‘ sind ‚Brautjungfern‘ (DWB 11, Art. ‚Kränzeljungfer‘, Sp. 2058). – Vgl. auch ein Faszikel mit Trauungs-, Verlobungs- und Niederkunftsanzeigen, die dem Augsburgener Stift zugeschickt wurden (MüB 48).
- 205 MüB 14. In der Resignationsurkunde (AUrl. 1002, 1627 August 28) gibt Margaretha an, sie habe sich *aus sonderer gnad vnd einsprechung des hailigen gaists [...] in einen verglibten gaistlichen ordens stand zue begeben resoluert vnd entschlossen.*
- 206 Vgl. GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 537–540, der für das 18. Jahrhundert und bis zur Aufhebung 57 präbendierte Damen in St. Stephan verzeichnet.

zwischen 1705 und 1797 Aufgeschworenen:²⁰⁷ 1718, 1725 und 1748 traten Johanna von Heidenheim und Carolina von Bodman, nachdem jede jeweils sieben, und Viktoria von Hornstein, nachdem sie vier Jahre im Damenstift verbracht hatte, aus, um im Kloster der Benediktinerinnen St. Walburg in Eichstätt bzw. bei den Augsburger Dominikanerinnen von St. Katharina aufgenommen zu werden.²⁰⁸

Darüber, was den zahlenmäßigen Unterschied zwischen den beiden Stiften bewirkte, lässt sich nur spekulieren: War Edelstetten das ‚frömmere‘ Stift, das ein Bedürfnis nach asketischeren Lebensformen weckte? Oder wurde das Glaubensleben in St. Stephan bereits als so intensiv empfunden, dass das Bedürfnis dort gar nicht erst aufkam? Ins Kloster zu gehen war jedenfalls der weit seltenere Grund für die Aufgabe einer Stiftsstelle. Der Schritt war in keinem Fall finanziell (mit-)motiviert,²⁰⁹ auch einem familiären oder sozialen ‚Heiratsdruck‘ musste im Damenstift grundsätzlich nicht nachgegeben werden. Es waren deshalb wohl Entscheidungen, die in hohem Maß spirituell motiviert waren und autonom gefällt wurden. Warum sich die Frauen dabei gerade für die eine oder andere Gemeinschaft entschieden, könnte – über den grund-

207 Die Gesamtzahl ergibt sich aus der Addition der in den Vorarbeiten (AA 36) aufgeführten 21 Damen, die zwischen 1705 und 1773 aufgeschworen wurden, und weiteren 17 Namen, die P. Grimo Kornmann verzeichnet (ABA Hs. 138).

208 Johanna von Heidenheim wurde am 13. Februar 1695 geboren (OBGB 2, S. 81), trat am 12. Mai 1711 in Edelstetten ein (AA 36) und hatte am 8. August 1718 *das stift verlassen*, um sich ins Kloster zu begeben (ABA Hs. 138, S. 112). Die Resignationsurkunde (EURk. 717) datiert vom Tag der Profess am 1. Oktober 1719, zu dem die Äbtissin des Benediktinerinnenklosters St. Walburg Äbtissin und Stiftsdamen von Edelstetten eingeladen hatte (AA 71, 1719 August 30). – Die 1703 geborene (OBGB 1, S. 125) und am 19. April 1719 aufgeschworene Carolina von Bodman hatte sich am 22. Oktober 1725 *in das kloster zu st. Katharina in Augsburg verfüget* (ABA Hs. 138, S. 113); ihre Resignationsurkunde datiert vom 26. April 1727 (EURk. 732). – In dasselbe Kloster begab sich am 15. September 1748 die am 30. Dezember 1724 geborene und am 7. Oktober 1744 aufgeschworene Viktoria von Hornstein (AA 36). Ihre Resignationsurkunde datiert vom 25. August 1749 (EURk. 772). Viktoria war Priorin von St. Katharina und starb 1796 (OBGB 2, S. 127). – Zu den erwähnten Klöstern vgl. HAFFNER, Dominikanerinnenkloster St. Katharina; ZUNKER, Benediktinerinnenabtei St. Walburg in Eichstätt, bes. S. 49–51.

209 Allerdings war es im Augsburger Dominikanerinnenkloster St. Katharina trotz der sonst verwirklichten Strenge und verschiedentlicher Versuche, dem Armutsgeübde vollständig Geltung zu verschaffen, auch im 18. Jahrhundert noch üblich, dass die Nonnen „frei über ihr Eigentum [...] verfügen“ konnten (HAFFNER, Dominikanerinnenkloster St. Katharina, S. 77f.).

sätzlichen Wunsch hinaus, Gelübde abzulegen – weniger mit den Spezifika des jeweiligen Ordens zusammenhängen, als vielmehr mit verwandtschaftlichen Kontakten in den gewählten Klöstern oder – so im Fall von Kloster Holzen – mit traditionell engen Beziehungen zwischen dem Stift und einem Kloster.²¹⁰ Was bereits bei den Eheschließungen der Stiftsdamen beobachtet werden konnte: Auch beim Passageritus der feierlichen Profess knüpften die künftigen Nonnen den neuen an ihren vormaligen Lebensabschnitt an, indem die Äbtissin und Mitkapitularinnen zum Fest eingeladen wurden.²¹¹

Auch die Damen, die den Weg ins Kloster wählten, traten aus dem Stift aus, um eine neue – diesmal explizit auf Lebenszeit angelegte – Bindung einzugehen. Auszutreten, ohne zwangsläufig irgendwo ‚einzutreten‘, beschrieben erst die Stiftsstatuten von 1789 ausführlich als Option. Das 14. Kapitel *Von den resignationen der damen* bestimmte nun, nachdem im vorangehenden Abschnitt die Eheschließung als Resignationsgrund geregelt worden war, es *soll [...] überhaubts [!] einer jeden dame frey stehen, aus was immer für einer urßache ihre präbende ohne einschränkung zu resigniren, jedoch unter beystandtsleistung eines geistlichen oder weltlichen cavaliers.*²¹²

Zumindest denkmöglich war die Option eines Austritts aus dem Stift ohne Heirat oder Klostereintritt allerdings bereits Jahrzehnte zuvor, wie die Reflexionen der damals etwa 50-jährigen Josepha von Ratzenried in Edelstetten zeigen.²¹³ Silvester 1766 hatte sie ihrem Bruder Johann Philipp in einem Brief anvertraut: *Mir ist zwar so hier verleid, das nit sagen kan, an leib und seel!*²¹⁴ Wenige Monate zuvor war ihr Vater gestorben und Josepha setzte sich mit ihrem Bruder über das ihr zustehende Erbe auseinander. In diesem Zusam-

210 So war die Tante der Johanna von Heidenheim, Veronika Viktoria (1659–1712), bereits Klosterfrau in St. Walburg (OBGB 2, S. 81). – Franziska Antonia von Bodman, Cousine der Carolina, war ebenfalls aus einem Damenstift – aus Niedermünster in Regensburg – aus- und in St. Katharina in Augsburg eingetreten, wo Priorinnen aus dem Haus Bodman ab der Jahrhundertmitte mehrfach nachgewiesen sind (vgl. HAFNER, Dominikanerinnenkloster St. Katharina, S. 111). Eine Tante der Franziska Antonia, Franziska (Marianna Josepha), war allerdings auch Priorin in Kloster Holzen (OBGB 1, S. 125).

211 AA 71, 1719 August 30: Äbtissin Anna Barbara Schmaussin (1705–1730) von St. Walburg lädt Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) und ihre Stiftsdamen zur Profess der Johanna von Heidenheim nach Eichstätt ein. Carolina dankt und verspricht, eine Abgesandte zu schicken (AA 71, 1719 September 13).

212 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XIV, § 2.

213 Vgl. Kap. VI.2.

214 WZAZ RA 17, 1766 Dezember 31.

menhang deutet sie eine *standsänderung* an, um sogleich abzuwehren: *daran niehmahlen zu gedenccken gesinnet bin.*²¹⁵ Johann Philipp, alarmiert von der Vorstellung, Josepha möglicherweise das väterliche Erbe von 2000 fl. auszahlen zu müssen, berichtet der gemeinsamen, verheirateten Schwester Therese. Sie weiß ihn zu beruhigen, indem sie ihm Josephas finanziell schwierige Situation, aber auch deren Familienloyalität vor Augen führt: *Ich kan mir nicht einbilden, daß sie auf die gedanckhen fallen wird, in disen jahren aus dem stift zu gehen. In dem stift könte sie meines erachtens wohl mit 200 fl. bestehen. Wan sie aber gedanckhen hätte, aus dem stift zu gehen, so müste sie auf 5 oder 600 fl. antragen, welches aber das ihro betreffende vätterl. und mütterl. vermögen weith übertrefen wurde. Sie wird zum besten wissen, und wird sich schon öfters eraignet haben, wie zu Edelstetten die stifts dames mit ihrigen tractirt haben. – Im übrigen glaube auch, daß der h. bruder eine übrige sorg [sc. hat], daß sie mit der zeith die 2000 fl. vätterl. ihme möchte entziehen. Ihr gewissen wird sie selbsten mahnen, daß sie das capital demjenigen heimstellet, wo sie mehrere jahr den genusß davon gehabt.*²¹⁶

Tatsächlich willigte Josepha letztlich weitgehend in die Aufteilungspläne ihres Bruders mit der Begründung ein, sie *verlange niehmahl der famili ihren schaden nit.*²¹⁷ In ihrer nächsten Umgebung wurde also die mangelnde finanzielle Selbständigkeit Josephas klar als Ursache ihrer Bindung an das Damenstift erkannt. Josepha, für die nach eigenem Bekunden bereits der tägliche Kaffee schmerzhaft zu Buche schlug und die nur noch so viel zur freien Verfügung beanspruchte, *damit mich under den boden zu bringen*, also um ihre Beerdigung bezahlen zu können, war ihre ausweglose Situation selbst allzu bewusst.²¹⁸ Sich nicht fortbewegen zu können, war eine Lage, die

215 WZAZ RA 14, 1767 März 10 (Josepha an Johann Philipp von Ratzenried).

216 WZAZ RA 14, 1767 Mai 4.

217 WZAZ RA 14, 1767 Juni 15 (Josepha an ihre Schwester Therese). Josepha beteuert: *Ich habe wahrhaftig kein bedencken und keinen andern gedanckhen, als wie mein brueder seine lestere gedanckhen seind!* – Der juristische Vergleich zwischen Josepha und Johann Philipp in WZAZ RA 14, 1767 Dezember 30.

218 Den Zusammenhang zwischen knappen Finanzen und Widerwillen gegen das Stiftsleben bringt sie in dem zitierten Brief von Silvester 1766 an ihren Bruder (WZAZ RA 14, 1766 Dezember 31) klar zum Ausdruck: *In vertrauen gemelt: Ich spare, wo ich kan, wan nur des tags einmahl caffee drinckhe, so brauche das gantze jahr was. Mir ist zwar so hier verleid, das nit sagen kan, an leib und seel!* – Die Passage zur Finanzierung der Beerdigungskosten in einem Brief an ihre Schwester Therese (WZAZ RA 14, 1767 Juni 10).

wenige Jahre später, am Ende ihres Lebens, durch eine *lahmung der füesßen* bei Josepha dann geradezu körperlichen Ausdruck fand.²¹⁹

Mit ihrer resignativen Einstellung stieß sie allerdings auf den Widerspruch der Edelstetter Mitkapitularinnen, die Josepha mit Bedenken und Einwendungen *den kopf mieth* machten, so dass sie ihren Bruder drängte, die gemeinsame Vereinbarung über das elterliche Erbe geheim zu halten. Sie würde ansonsten *gewislich von heütiger critischen und curiosen welt [...] nur als einfältig gescholten werden, was bishero mir villes bedenckhen und verzögerung gemacht hat.*²²⁰ Die *critische* Umwelt im Damenstift befürchtete nämlich von der Nachgiebigkeit Josephas eine ungünstige Präcedenzwirkung und damit den Verlust der je eigenen finanziellen Bewegungsfreiheit, wie Josepha ihrer Schwester offen mitteilt: *Eines sagt ietz, wan du es so gemacht hast, so wil man es mit der zeit auch von mir haben.*²²¹

Um es in räumlichen Metaphern auszudrücken: Nicht zuletzt der finanzielle bedingte den existenziellen Spielraum der adligen Frauen im Stift. Von daher war die ‚bedingungslose‘ Resignation kaum je eine realistische Option. Erst 1795 gab in St. Stephan die erste Stiftsdame ihre Präbende auf, ohne ihren Schritt mit einer unmittelbaren Heiratsabsicht zu begründen, was das Stamm- und Wappenbuch des Stifts ansonsten immer für wichtig befunden hatte festzuhalten.²²² Allerdings lebte Katharina von Reisach danach bei ihrem Bruder, also wiederum innerhalb der eigenen Familie, bevor auch sie ein Jahr später heiratete.²²³ Ihre zunächst an das Stift gerichtete, von diesem an den Bischof weitergeleitete Bitte, Ordensband und Stiftszeichen auch weiterhin tragen zu dürfen – zugleich ein Indiz für die Rezeption eines neuen

219 WZAZ RA 14, 1773 Juni 4 (Promemoria des Konstanzer Arztes Dr. Harder für den behandelnden Arzt in Edelstetten).

220 WZAZ RA 14, 1767 Mai 13. Die Passage nahm Johann Philipp von Ratzenried in seine Aufzeichnungen zur Dokumentation der Erbauseinandersetzung mit der Schwester auf und unterstrich sie (ebd., nach 1767 Dezember 19).

221 WZAZ RA 14, 1767 Juni 15.

222 MüB 77/1. Katharina von Reisach wurde am 12. Februar 1767 geboren und 1782 in St. Stephan aufgeschworen (MüB 9).

223 Und zwar Paul von Salin, 1809 dann in zweiter Ehe Max von Leyden: STAUDINGER, Der Stammbaum der adligen Familie Staudinger/von Stauding. Online verfügbar: <http://www.staudinger-net.de/Stauding/F139.html> (Abruf: 09.04.2012). – Zum Umgang mit dem Ledig-Sein vgl. allgemein Art. ‚Ledige‘, in: ENZ 6 (2007), Sp. 736–738.

Ordensbegriffes –,²²⁴ zeigt dabei jedoch an, dass sich die damals 28-jährige vom Selbstverständnis einer Stiftsdame noch keineswegs völlig gelöst hatte.

Freiwillig zu resignieren und das Damenstift zu verlassen, sei es in der Absicht zu heiraten, ins Kloster einzutreten oder – zuletzt – auch ohne weitere Pläne, war einer Kapitular dame grundsätzlich nicht verwehrt. Umgekehrt war es für das Stift faktisch nicht mehr möglich, sie aus der Gemeinschaft noch zu entfernen, wenn einmal die Hürden der Probejahre genommen waren, die Stiftsdame Zugang zum Kapitel erhalten hatte und als Kapitular dame die vollen Pfründen genoss. Während aber die Statuten des 17. Jahrhunderts für Fälle grober Verfehlung immerhin noch die Möglichkeit einer Dimission vorsahen, fehlen entsprechende Regelungen in der novellierten Satzung von 1789 bezeichnenderweise. Nur während der Probezeit – das zeigt eine Reihe von Beispielen – war es dem Stift generell, wenn auch mit abnehmender Selbstverständlichkeit, immer noch möglich, eine Stiftsdame abzulehnen.

224 Zu Ordensband und Stiftszeichen in St. Stephan und Edelstetten vgl. S. 263, Anm. 26. – Die Praxis, Orden bzw. Ehrenabzeichen zu verleihen, nimmt zum Ende des 18. Jahrhunderts erheblich zu und wird zugleich stark auf bürgerliche Empfänger ausgeweitet (vgl. FUHRMANN, Überall ist Mittelalter, S. 172–204). Dass Frauen vergleichbare Abzeichen tragen, scheint in dieser Zeit auf Stiftsdamen beschränkt gewesen zu sein. Sie rücken auf diese Weise optisch in die Nähe staats-tragender, ‚moderner‘ Männer. Vielleicht lässt der Wunsch Katharinas von Reisach auf eine ebenso meritokratische Sozialisierung schließen, wie sie ihren (allzu) ehrgeizigen, später des Betruges bezichtigten Bruder Karl August kennzeichnete (zu ihm vgl. ADB 53 [1907], Art. ‚Reisach, Karl August‘, S. 661–667 [Karl Theodor VON HEIGEL]). Allgemein verstärkte sich in der zweiten Jahrhunderthälfte die Vorstellung einer Konvergenz von Stiftsmitgliedschaft und persönlicher Auszeichnung: So waren kaiserliche *Preces primariae* in der Regel als Auszeichnung für die in Diensten der Herrscherdynastie bzw. des Reiches verdiente Familie der Aufgenommenen gedacht. Manche Damenstifte wurden speziell zu diesem Zweck ins Leben gerufen bzw. umgestaltet, so 1790 in Vorderösterreich das Stift Olsberg (vgl. MEIER, Damenstift Olsberg, bes. S. 81–83). Noch am 16. April 1803 schlug der für Schwaben zuständige bayerische Aufhebungskommissar Wilhelm von Hertling der Münchener Regierung in einem Gutachten vor, das Damenstift St. Stephan zu erhalten, es aber künftig „für die Töchter verdienter Staatsdiener und nicht für den müßigen schwäbischen Reichsadel“ weiterzunutzen (UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 239). – Der Bischof versagte Katharina die Bitte (MüB 77/1); nach seiner Vorstellung war der ‚Orden‘ offenkundig (noch) kein persönliches Abzeichen geworden.

Danach konnte allenfalls versucht werden, die freiwillige Resignation einer untragbar gewordenen Stiftsdame zu erreichen.²²⁵

225 Im Fall der schwerkranken Johanna von Helmstatt scheiterte dieser Versuch, bei der mutmaßlich schwangeren Franziska von Bömmelberg war er dagegen 1779 erfolgreich. Speziell für den Fall einer Schwangerschaft unter den Stiftsdamen legten die Edelstetter Statuten von 1643 (AA 13, [A] 7/IV) fest, dass die Betroffene *gleich nach in dem capitel erkannten sachen auß dem adelichen stiftt, die ärgernuß zu verhuetten, den namen und ehr desselben zu beschützen, außgeschafft und niemehr darein auffgenommen werden solle.*

III. DIE KÖRPER DER DAMEN

1. Damen und Stift: Klangkörper und Klangraum

Weil sie *auch ferners gedencke*, in diesem stüfft durch betten und singen gott zu dienen, erbittet Marianna von Ungelter 1749 vor den versammelten Kapitularinnen in St. Stephan die Zulassung zum Kapitel und den sicheren und vollen Genuss einer Pfründe. Dieselben Worte waren für die Damen in diesem Stift bereits Ausdruck und zugleich Begründung ihres Wunsches, überhaupt in die Kleine Woche bzw. in das erste Residenzjahr und damit in den Chor aufgenommen zu werden, meist verknüpft mit dem Versprechen, *in dem chor forth [...] komen* zu wollen. An zwei zentralen Wendepunkten des Stiftslebens war es also, vermutlich bis zur Statutenreform von 1789, vorgesehen, den eigenen Daseinszweck, man könnte auch sagen: den Lebenssinn als Stiftsdame öffentlich zu definieren als Dienst an Gott und in den Tätigkeiten von Beten und Singen – gedacht als gemeinschaftlich abzuleistende Übungen *in dem chor* – zu konkretisieren.¹ Ein wesentlicher Unterschied zur Lebensform der Domherren bestand gerade auch in dieser Verpflichtung zum persönlichen Beten und Singen, wie es der *auf die absingung des lob gottes abzühlenen foundation* durch Bischof Ulrich entsprach.² Auf dieses Tun beschränkt sich im

1 MüB 13. Es handelt sich bei dem Bestand um undatierte Spruchformeln, die teils ohne, teils mit dem Namen einer Stiftsdame überliefert sind. Die Namen weisen in die Mitte des 18. Jahrhunderts. Es ist aber davon auszugehen, dass die Spruchformeln darüber hinaus als Vorlage dienten. Jüngere Fassungen sind nicht überliefert. – Stifte und Klöster in ihrer Funktion als Orte des Gesangs ernst zu nehmen und konsequent aus dieser Perspektive zu beschreiben ist in der nicht-spezifisch musikwissenschaftlichen Forschung bislang noch kaum versucht worden, obwohl hier Impulse der Körpergeschichte auf besondere Weise fruchtbar gemacht werden können. Wichtige Ausnahmen stellen der vor kurzem erschienene interdisziplinäre Sammelband von RODE-BREYMANN, *Musikort Kloster*, sowie das profunde Handbuch von KOLDAU, *Frauen – Musik – Kultur* (darin Teil III: „Musik in Frauenklöstern und religiösen Frauengemeinschaften“) dar.

2 MüB 36, 1769 April 28. – Äbtissin und Kapitel von St. Stephan weisen in der Auseinandersetzung um die stotternde Tochter Johann Joseph von Bodmans im selben Schreiben darauf hin, *daß bey denen hochstiffteren die domherren ihre vicarios ha-*

Kern, folgt man den für St. Stephan überlieferten Spruchformeln, die Aufgabe einer Stiftsdame, und ganz auf der Grundlage dieser Auffassung wird 1789 die Edelstetter Äbtissin befinden, ihre Damen würden, wenn sie nur noch das reduzierte, deutsche Gebet sprächen, nichts mehr *tun*.³

Beten und Singen füllte die Zeit und beanspruchte die Kräfte: Man wird davon ausgehen können, dass eine Stiftsdame bis zur Statutenreform 1789 in St. Stephan ebenso wie in Edelstetten an einfachen Werktagen mindestens drei Stunden mit gemeinschaftlichem Singen und Beten der Horen beschäftigt war – die seit 1682 für St. Stephan und in ähnlicher Weise seit 1643 für Edelstetten gültigen Statuten verlangen von jeder Stiftsdame, die sieben Tagzeiten aus dem Breviarium Romanum⁴ *chorweis miteinander zu singen oder zu betten*.⁵ Hinzu kamen etwa die Tischgebete vor und nach dem Mittag- und Abendessen, an Samstagen und Marienfesten die Marianische Litanei mit dem Salve Regina sowie das Mitfeiern und Anhören von Messfeiern und Predigten. An Festtagen, Jahrtagen oder bei Todesfällen konnte das Pensum nochmals erheblich ausgeweitet sein, weil die dafür vorgesehenen Vigilien viel Zeit beanspruchten und wohl auch die Schlafenszeit verkürzten. Für die 1715 in Edelstetten verstorbene Eusebia Hundbiß von Waltrams etwa beteten die Damen nach ihrem Ableben miteinander sogleich das Placebo auf dem Chor sowie an den drei folgenden Tagen jeweils den Rosenkranz und eine ganze Vigil.

ben und keiner verbunden seye, den chor mit singen oder vorbetten zu versehen. Gegenüber aber ein solches bey disseitig adel. stiftt (woselbst ein so geringe anzahl deren dames vorhanden und von dem chor ein so andere dispensiert sind) obnumgänglich erforderlich ist, so, daß eine stiftt dame selbst in choro das gesang und vorbetten, und zwar als großwochnerin, das mehrer alleins zu verrichten habe. – Im Unterschied dazu standen etwa in Buchau den Kapitularinnen beim Chordienst eigene „Choralen (Chorknaben)“ zur Seite. Zur Musikpflege in katholischen Damenstiften vgl. KOLDAU, Frauen – Musik – Kultur, die aber vor allem auf Essen, Gernrode und Nottuln Bezug nimmt, S. 885–915 (Zitat S. 886). Auch Koldaus Handbuch weist Forschungen zur Musikpraxis in den meisten katholischen Damenstiften als Desiderat aus (ebd., S. 886).

3 AA 486, VI.

4 Vgl. AA 477, 1610 Dezember 8 (Anweisung von Bischof Heinrich von Knöringen an die Edelstetter Äbtissin, künftig das Breviarium Romanum zu verwenden, wie es auch die Geistlichen und die Damenstifte Lindau und St. Stephan in Augsburg tun).

5 MüB 1, 1682, Statuten, Kap. I, § 1. Explizit genannt werden bei der Zusammenlegung und Kürzung der Gebete im Rahmen der Statutenreform in St. Stephan Prim, Laudes, Terz, Sept, Non, Vesper und Komplet (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I, § 2).

Hervorgehoben wird dabei neben der Gemeinschaftlichkeit auch die Lautstärke des Betens bzw. Singens,⁶ wofür neben der musikalischen Auffassungsgabe auch entsprechende *kräftt, solches zu volbringen*, vorhanden sein mussten.⁷ Es verwundert deshalb nicht, wenn gerade im Hinblick darauf besonderer Wert auf eine gute gesundheitliche Konstitution der Aufnahmewilligen gelegt wurde,⁸ konnten doch in den personell schwach besetzten Stiften schon einfache Erkältungskrankheiten empfindliche Ausfälle verursachen und damit die Aufrechterhaltung des Chorsingens gefährden.⁹

Ob eine Dame *taugenlich zue einer pfründt sey oder nit*, also regelmäßige Einkünfte ziehen dürfe, reduziert ein Verzeichnis statutenmäßiger Verpflichtungen des 17. Jahrhunderts ganz auf die Frage, ob *sie besteth mit dem lesen und singen*.¹⁰ Und auch 1772 hält ein Edelstetter Promemoria fest, eine Dame müsse *mit erforderlicher choral und figural stimm begabet und also in der music vor ihrer aufnahm wohl instruieret* sein.¹¹ Prinzipiell waren mangelnde Musikalität oder fehlende Kräfte zum Chordienst auch

6 AA 69. Das Verzeichnis der Beerdigungskosten für die Dame schließt mit den Worten: *Sobaldt die frelle verschiden gewesen, so haben mier gleich ein plazebo auf dem kor ge[be]ttet, 3 tag miteinander auf dem kor laut jeden tag ein rosenkranz, 3 tag nacheinander jeden tag ein ganze figil, 4 wochen alle tag die vesper von allersellen* (September 1715). – Bei der Zusammenlegung der Gebetszeiten nahm man auch 1789 darauf Rücksicht, dass *das lange lautbetten den damen nicht an ihrer geßundheit schaden möge* (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I, § 2).

7 MüB 8. Diese *kräftt* vermisst die Äbtissin von St. Stephan bei Judith von Wildenstein (Schreiben an deren Großmutter von 1602 April 26).

8 Entsprechende Aufnahmevoraussetzungen kannte man allenthalben, z. B. verlangten die Statuten des damals gerade in ein Stift verwandelten Klarissenklosters Clarenberg 1583/84 Gesundheit und eine gute Stimme (SOLLBACH, *Leben in märkischen Frauenklöstern und adligen Damenstiften*, S. 195).

9 Vgl. die Begründung der Äbtissin von Edelstetten für die Bitte um bischöfliche Dispens vom Gesang und alternatives Beten der Horen in einem *mit dem chor vereinbahrten* [gestrichen: *besonderen*] *kirchenstübel*: Sie weist darauf hin, dass *solch unsere kränklichen umstände leyder noch immer anhalten* und die Damen ihrer *sonst schwachen constitution gemäß solch schwebrem und vielem choral mehr vorstehen* [...] *können* (AA 486, 1782 August 16). – In St. Stephan und Edelstetten gab es im 18. Jahrhundert eine Soll-Stärke von etwa zehn Sängerinnen (Äbtissin, sieben oder acht Damen, zwei Domizellar- bzw. Residenzdamen; die beiden nur in St. Stephan üblichen Exspektantinnen waren noch nicht mit dem Chordienst betraut). Vgl. speziell zu Neugründungen nach dem Dreißigjährigen Krieg STAAB, *Standesgemäße Lebensform und Frauenfrömmigkeit*, S. 160.

10 Akten 330.

11 AA 71, 1772 Juni 20.

noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch dem Anspruch nach ein legitimer Grund, die (weitere) Aufnahme ins Stift zu verweigern: 1625 hatte Eva von Bodman wegen ihrer *unbeständigen stimb* nochmals eine Probe abzulegen,¹² und 1629 mussten ebenfalls in St. Stephan gleich zwei Damen das Stift nach ihrer Aufschwörung wieder verlassen, weil sie nicht singen konnten: Eleonora von Neuhausen, *wegen das sy das gesa[n]g nit vermegt hath*, und Anna von Nippenburg, von der es heißt: *hat nit singen khünden*.¹³ Noch von der 1736 aufgeschworenen Viktoria (gen. Gaudentia) von Bubenhofen verzeichnen die Edelstetter Vorarbeiten zum Stammbuch, sie habe *wegen harther aussprach in dem chor nicht bestehen kennen*, was vielleicht eher auf einen Sprachfehler hindeuten könnte. In ihrem Fall hatte *daß capittul die grosse gefälligkeit erweisen und ihrer schwester Maria Antonia dargegen die prebent zuekomben lassen*.¹⁴

Auch für Theresia von Ulm, die durch häufige Krankheiten und Abwesenheiten von Edelstetten insbesondere im Gesangsunterricht weit zurücklag, bedeutete 1701 die Unfähigkeit, den Chordienst zu versehen, den eigentlichen Resignationsgrund.¹⁵ Vorausgegangen war allerdings eine Anfrage ihres Vaters, *ob die derseits ohnmögliche vocal= nit in eine instrumental music verwechslet werden möchte*, weil Theresia *daß singen ohne verlurst der gesundheit undt desß lebens selbsten nit continuieren werden könne*.¹⁶ Zu Beginn des 18. Jahrhunderts konnte man also immerhin bereits auf den Gedanken verfallen, den an sich für ein Chor-Fräulein konstitutiven Chordienst durch Instrumentalbeiträge zu ersetzen, das Instrument des eigenen Körpers durch ein anderes – gedacht war vielleicht an die Orgel – zu substituieren. Dass sich das Stift auf den ungewöhnlichen Vorschlag nicht einlassen wollte, scheint im Blick auf die mögliche Präzedenzwirkung des Falles naheliegend, aber auch deshalb, weil damit ein integraler Bestandteil der Lebensform aufgegeben worden wäre: Ein Chor-Fräulein, das nicht (mehr) singt, war in der ersten Jahrhunderthälfte noch ganz undenkbar und unerhört. Als dann in den 1780er Jahren in Edelstetten *der choral abgebracht* worden war und *die*

12 MüB 2, fol. 158r. – Sie bestand die Probe und befand sich bis zur Resignation bzw. Heirat 1640 im Stift (PRIMBS, St. Stephan, S. 141; jetzt nochmals GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 536).

13 MüB 14. Es handelt sich um zwei Fälle auf einer Liste von 15 zwischen 1612 und 1650 aufgeschworenen Damen.

14 AA 36.

15 AA 36. 1701 erfolgt die freiwillige Resignation offiziell wegen Krankheit.

16 AA 68, 1701 März 2.

feyerlichern gottesdienste mit musik begleitet wurden, war Instrumentalspiel eine geschätzte, ja notwendige Fertigkeit, weshalb nicht nur der *schulmeister*, sondern auch *einige jungfern gute musikanten seyn müssen*, wie der Chronist P. Grimo Kornmann hervorhob.¹⁷

Dass das Angewiesensein auf Frauen mit tauglichen Stimmen und belastbarer Gesundheit die Stifte immer aufs Neue vor schwer handhabbare Probleme stellte, zeigt sich besonders deutlich am Fall der Augusta von Baden, die im Januar 1728 unter großer Anteilnahme adliger Gäste in St. Stephan aufgeschworen wurde: Über ihr den Statuten nach zu hohes Alter von knapp 21 Jahren glaubte man explizit deswegen hinwegsehen zu können, weil man hoffte, die Exspektantin werde [...] *durch eine genugsamme capacität den chor erforderlichen dingen versehen [...] kennen und [sc. dank] einer frischen geßundheit den abgang der sonsten hiezu requirirten jungen jahren werde ersezen können und wolenn*. Indes: Kaum ein Jahr darauf, am 28. Februar 1729, starb die junge Frau bereits.¹⁸ Mit ähnlichen Ausfällen war – um den pragmatischen Gesichtspunkt einzunehmen – immer wieder zu rechnen.¹⁹

Im Fall der Franziska von Bodman schließlich führt die durch Stottern verursachte partielle Unfähigkeit im Beten und Singen dann bezeichnenderweise nicht mehr zu einer Abweisung aus dem Stift. Denn mochte die Belastung für die Gemeinschaft als noch so groß empfunden worden sein, die Deformation des Stundengebetes als *blame* für das ganze Stift erscheinen, weil Besucher glaubten, *bey St. Stephan wurde der cohre auff solche schlechte arth negligiert*,²⁰ der Fall endete dennoch – wohl 1770 – im Sinne der betroffenen Dame mit ihrem Verbleib. Vorangegangen war eine umfangreiche, von medizinisch ebenso wie juristisch unterfütterten Stellungnahmen begleitete Auseinandersetzung zwischen St. Stephan und der Familie, die im Stift nicht wenige Kräfte band, das Kapitel spaltete und schließlich auch nicht mehr autonom entschieden werden konnte.

Dem Stift war schmerzlich bewusst geworden, dass sich der Anspruch auf Musikalität in der Praxis kaum mehr durchsetzen ließ: Mit dem Chor

17 ABA Hs. 138, S. 149f.

18 MüB 8; vgl. MüB 77/1.

19 Vgl. etwa auch Anna Helena Schenkin von Schweinsberg, die am 27. Juni 1719 Aufnahme in St. Stephan nach *Primae preces* Kaiser Karls VI. fand. Von ihr hielt es die Autorin des Stamm- und Wappenbuchs für angebracht zu erwähnen, dass sie bis zu ihrem Tode 1752 *die ganze zeit aber per 32 jahr kranckh und zum chor unbrauchbar gewesen sei* (MüB 77/1).

20 MüB 36, 1768 September.

in St. Stephan war auch ein auf gemeinsames Gebet und Gesang gegründetes Selbstverständnis ins Stottern geraten. Nichts verdeutlicht das mehr als der Blick auf die Argumentation des Vaters Johann Joseph von Bodman: An keiner Stelle ging er auf das Problem verminderter sprachlicher und musikalischer Qualität, das sich ja aus den Stockungen der Franziska ergab, überhaupt nur ein, und auch entschieden wurde am Ende ausschließlich nach formal-juristischen Erwägungen.²¹ Der Fall markiert deshalb auch für die musikalische Qualifikation im engeren Sinne einen Wendepunkt: Mangelnde Singfähigkeit taucht danach jedenfalls nur noch in einem einzigen Fall in den Quellen auf, und zwar zehn Jahre später als fingierte, gesellschaftlich offenbar als nicht stigmatisierend empfundene Begründung für den Austritt der Walburga von Riedheim, die freilich aus ganz anderen Gründen für das Stift Edelstetten untragbar geworden war.²²

Einerseits war einer strengeren, an musikalisch-konditionellen Bedingungen orientierten Auslese der Kandidatinnen offensichtlich im Laufe des 18. Jahrhunderts in der Praxis eine Grenze gezogen worden. Andererseits aber geriet der Chordienst, insbesondere der anspruchsvollere mehrstimmige Figuralgesang, auch immer stärker in die mit medizinischen Maßstäben operierende Kritik: *des öfftern schon hätten, so hält 1772 ein Promemoria der Äbtissin von Edelstetten für das schwäbische Ritterschaftsdirektorium fest, die adligen Familien für ihre Töchter auf eine erleüchterung in chormäßiger obliegenheit gedungen, denn der starke chor und sonderheitlich der figural sei einer schwächeren constitution beschwehrlich und der gesundheit vielmahl nachtheylig.* Zur Milderung dieser Bürde wolle man von Seiten des Stifts den Vorschlag machen, zumindest den Figuralgesang *durch eigens auf[zu]stellende subjecta* besorgen zu lassen. Die dafür erforderliche Summe von wenigstens 200 fl. im Jahr könne dann ja das Ritterschaftsdirektorium übernehmen, wenn ihm so sehr daran gelegen sei, die Töchter des Adels *ohne so beschwehrliche music erlernung zu versorgen* – ein rhetorischer Appell, der nicht weniger süffisant wirkt als die zuletzt beigegebene Begründung, die auf die ursprüngliche medizinische Argumentation keinen Bezug mehr nimmt, sondern auf eine mangelnde Anstrengungsbereitschaft der jungen Frauen anspielt.²³ Es war vorherzusehen, dass das Projekt einer Entlastung

21 Der vom Vater angerufene Augsburger Bischof dürfte letztlich im Sinne der Familie entschieden haben. Vgl. Kap. III.4.2.

22 Sie litt wohl an Bettnässen. Vgl. Kap. III.4.3.

23 AA 71, 1772 Juni 20.

durch Professionalisierung – wohl aus finanziellen Gründen – nicht weiter verfolgt wurde.²⁴

Am Ende des 18. Jahrhunderts war die Entwicklung dagegen auf eine andere Alternative zugesteuert: Nicht mehr die unmusikalische Dame wurde durch eine besser geeignete oder gar einen ‚Profi‘, sondern der Gesang wurde durch das Gebet ersetzt. Dass zur Begründung aber neben *schwächlicher gesundheit* und *disharmonische[n] töne[n]* nun auch beispielsweise für das Totengedenken angeführt werden konnte, dass Gesang *zur seelenruhe der abgelebten nichts beyträgt*, verweist auf neuartige ‚Argumentationspools‘, die sich aus jüngeren geistesgeschichtlichen Strömungen im Zusammenhang mit der katholischen Aufklärung speisten.²⁵ Konsequenterweise fehlt in den 1789 novellierten Statuten der beiden Stifte schließlich im einschlägigen Kapitel VII *Von der aufnahme einer dame* jeder Hinweis auf irgendwelche musikalische Voraussetzungen. Ja, von ‚Singen‘ oder ‚Gesang‘ ist in den ganzen Statuten nirgends mehr die Rede.²⁶ Wortzusammensetzungen mit dem Bestandteil ‚Chor-‘ beschränken sich auf *chorgebett*, *chorkleidung* und *chorandacht*. *Chorjungfrauen*, wie sie die Edelstetter Statuten von 1643 bezeichneten,²⁷ kannten die Regelungen von 1789 nicht mehr: Aus ihnen waren inzwischen längst *damen* geworden.²⁸

Nicht zufällig entsprach der Entwicklung in Edelstetten auch eine räumliche Veränderung: 1782 war Provikar von Haiden einer Bitte des Kapitels entgegengekommen, *fernerhin [...] unser schuldigkeiten in dem besonderen, mit dem chor und der kirchen vereinbahrten chorstübel und nicht mehr in*

24 Längst, jedenfalls bereits das ganze 18. Jahrhundert über, war es dagegen üblich, bei der musikalischen Gestaltung der Exequien für eine verstorbene Dame in Edelstetten auf Ursberger Prämonstratenser, in St. Stephan auf die ‚Marianer‘ vom Dom zurückzugreifen. Zu ihnen SCHILCHER, Marianer; SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 193.

25 Die Dispensbitte (Lit. 64, § 1847, 1794 November 28) wurde am 13. Dezember 1794 gewährt (ebd., § 1863, 1794 Dezember 20).

26 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, bes. Kap. VII.

27 AA 13. Die älteren Augsburger Statuten von 1682 verwenden ebenfalls – neben *stiftfreulin* und *capitularfreulin* – den Begriff *chorfrauen* (MüB 1).

28 In den jüngsten Statuten (MüB 4, 1789 Juli 6) ist dabei ‚Fräulein‘ bzw. ‚Frau‘ in den Zusammensetzungen mit ‚Stift-‘ oder ‚Kapitular-‘ überall durch ‚Dame‘ verdrängt worden. – Als Beispiel für die bewusste semantische Unterscheidung lässt sich das Konzept eines Schreibens der Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) anführen, mit dem sie beim Ordinariat um Dispens von den Gesangsverpflichtungen ersuchte. An einer Stelle im Postskriptum wurde darin der ursprüngliche Begriff *fräulein* gestrichen und durch *damen* ersetzt (AA 486, 1780 Dezember 15).

dem chor selbstn entrichtn [zu] *dürfen*.²⁹ Der Raum für den Chordienst – in beiden Stiften auf der Westempore der Kirche gelegen –³⁰ war zwar, wie üblich bei geistlichen Frauengemeinschaften,³¹ den Blicken der Öffentlichkeit entzogen, Gesang und Gebet der Damen aber konnte man hören. Nur für den Winter waren vormals Ausnahmen wegen der Kälte gestattet worden.³² Weil aber schließlich in Edelstetten bereits einige Zeit vor 1782 – zunächst wegen ständiger Gesundheitsprobleme und Abwesenheiten – nicht oder kaum mehr gemeinsam gesungen wurde,³³ ging mit der Veränderung der Andachtsform auch eine Verlagerung des Klangraums einher:³⁴ Ohne Chorfrauen war auch der Chorraum obsolet geworden.

29 AA 486, 1782 August 16; Genehmigung ebd., 1782 August 29.

30 Zum architektonischen Befund in Edelstetten HABEL, Edelstetten, S. 7 (Abb.), 10f.; VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 390, mit Teilen von 1670 (durchbrochenes Ziergitter) und 1712 (Adelswappen in Messing); jetzt auch BRENNER, Edelstetten, S. 66f., 70f. – In St. Stephan befand sich der „Psallierchor über den Eingangsjochen“, so MUCHALL-VIEBROOK, St. Stephanskirche, S. 484f.

31 Vgl. JÄGGI/LOBBEDEY, Kirche und Klausur. – In Buchau wurden die Tagzeiten ebenfalls in einem „oberen Chörlein“ abgeleistet (THEIL, Damenstift Buchau, S. 167).

32 In St. Stephan sangen die Frauen *in dem obern chor ihrer kirchen*, und nur zwischen Kirchweihe und St. Georg durfte dann auch nur der erste Gottesdienst, die Mette in der Morgenfrühe, *in der stuben* abgehalten werden (MüB 1, 1682, Statuten, Kap. I, § 1). Zu Edelstetten vgl. Anm. 34.

33 AA 486, 1782 August 29. – Ebenfalls unter anderem wegen Krankheit und Schwachheit wurde den Damen im Stift Neuenheerse ab 1797 gestattet, das Stundengebet zu beten statt zu singen (GEMMEKE, Neuenheerse, S. 218).

34 Dass man sich in Edelstetten durchaus bewusst war, dass die räumliche Exklusion auf eine tieferliegende Problematik verwies, die an das hergebrachte Selbstverständnis rührte, zeigt eine Korrektur des an den Bischof gerichteten Schreibens. Äbtissin und Damen hatten formuliert (AA 486, 1782 August 16): Schon einige Jahre lang sei es nicht anders möglich, *als all besagte obliegenheiten statt choraliter und in dem chor nur in dem mit dem chor vereinbahrten* [gestrichen: *besonderen*] *kirchenstübel miteinander bloß zu betten*. Der kirchliche Obere als Rezipient sollte nicht etwa an der Absonderung dieses Raumes möglicherweise Anstoß nehmen, sondern durch seine immerhin noch gegebene Nähe zum eigentlichen Chorraum für eine Dispens gewonnen werden. – Das fragliche *kirchenstübel* ist wohl eines der beiden geschlossenen Oratorien, die sich links und rechts unmittelbar an die Chor-Empore in Edelstetten anschließen und jeweils mit einem großen Fenster zum Kircheninnenraum nach Osten versehen sind. Das nördliche Oratorium war auch beheizbar (vgl. BRENNER, Edelstetten, S. 67).

2. Chor-Fräulein: Disposition, Instrumentalisierung und Disziplinierung

Noch bis in die 1780er Jahre hinein erscheinen die Stiftskirchen jedoch als buchstäblicher Resonanzraum für die Stimmen der Damen, die sich zum personifizierten Kollektivsubjekt ‚der Chor‘ organisierten – auf die Bedeutung von Gemeinsamkeit bzw. Gleichzeitigkeit des Singens wurde bereits hingewiesen. Die Auszahlung von ‚Präsenzgeldern‘ verweist dabei auch begrifflich nochmals auf den ganz körperlichen Aspekt schierer Anwesenheit. Der ‚Chor‘ als Gemeinschaft und das Individuum ‚Chorfrau‘, kollektiver und individueller Körper, lernen – um an ein Beispiel von Marcel Mauss anzuknüpfen – zugleich zu singen und zu beten, nur so werden sie zum klangvollen Instrument.³⁵ Diese elementare gemeinschaftliche wie individuelle physische Instrument-Werdung kann man kaum ausreichend hervorheben, um sich einerseits dem Alltag und der Identität einer Stiftsdame als Chorfräulein zu nähern und andererseits die Bedeutung des Wandels einzuschätzen, der sich institutionell am Ende des 18. Jahrhunderts vollzogen hatte. Bis dahin war der Erziehung zum Instrument,³⁶ der Produktion „gelehriger“ und „gefügiger Körper“ (Foucault)³⁷ für und zugleich durch stundenlanges Singen

35 MAUSS, Techniken des Körpers, S. 197–220, hat solche Vorstellungen einer verschränkten, individuell-institutionellen Korporalität am Beispiel des Schwimmunterrichtes für französische Matrosen der Kriegsmarine entwickelt. Eine Übertragung auf das Singen im Chor drängt sich geradezu auf, wenn er in diesem Kontext den Körper als das „erste und natürlichste Instrument des Menschen“ bezeichnet (S. 205 f.).

36 Überzeugend legt KOLLBACH, Aufklärung und fürstliche Erziehung, S. 22 f., hier S. 23, ihrer Untersuchung einen denkbar weiten Erziehungsbegriff zugrunde, der „sowohl intentionale und artikulierte Erziehungsmaßnahmen als auch sozialisierende Einflüsse“ einschließt, also auch „eine oft unbewusst verlaufende Integration in bestehende Rollensysteme, für die die Verinnerlichung bestimmter Wertorientierungen notwendig ist“. Gerade am Beispiel des Chordienstes wird deutlich, wie stark kommunizierte Anweisungen, unter die auch Formen des Unterrichts zu subsumieren sind, und unkommentiert nachgeahmte bzw. mitvollzogene Handlungen ineinandergehen. Beides sollte zur buchstäblichen ‚Instrumentalisierung‘ des Körpers einer Chor-Frau führen. – Ebenso integriert die Begriffe LESEMANN, Bildung und Sozialisation landadliger Frauen, S. 265, Anm. 10, die unter Sozialisation sowohl „die Ausbildung formaler Kenntnisse, aber auch die Einübung spezifisch adliger Verhaltens- und Moralkodices sowie bestimmte praktische Fähigkeiten, die von Vorbildern erlernt wurden,“ versteht. Vgl. im selben Sinne KÜPPERS-BRAUN, Katholische Hochadelsstifte als Orte weiblicher Sozialisation, S. 207.

37 Vgl. UFFMANN, Körper und Klosterreform, S. 193.

unter zum Teil widrigen Verhältnissen – gesundheitliche Beeinträchtigungen, kalte, feuchte Räume oder ein geschwächter Chor – ein immenser Teil jedes Tages gewidmet.³⁸ Singen, auch das im Zusammenhang damit stehende (lateinische) Sprechen von Gebeten, war – um es nochmals zu betonen – das ursprüngliche Charakteristikum der Lebensform einer Stiftsdame.

Eine spezifische Haltung war einerseits neben der musikalischen Grunddisposition bereits eine Voraussetzung, um als Chor-Fräulein fungieren bzw. funktionieren zu können, und andererseits schließlich Ergebnis eines jahrelangen Konditionierungsprozesses. Das von Pierre Bourdieu freilich mit Blick auf die gesellschaftliche Distinktionsfunktion formulierte Habitus-Konzept lässt sich insofern stimmig auch auf die durch und durch gemeinschaftlich („sozial“) dimensionierte Chor-Funktion der Stiftsdamen-Existenz anwenden. Er spricht vom „Opus operandi“ als Modus zur Erzeugung einer bestimmten Praxis und vom „Opus operatum“ als Ergebnis des Handelns. In diesem Sinne ist zeitliche, geistige, körperliche Disziplin Voraussetzung, um gemeinsam im und als Chor agieren zu können, zugleich aber bewirkt und verstärkt das chorische Exerzitium die nämliche Haltung der Disziplin, und zwar indem sie sich dem Körper der Damen zunehmend einschreibt.³⁹ Andererseits handelte es sich beim ‚Chorfrauen-Habitus‘ nicht um ein soziales Phänomen im Sinne ständischer Identität, denn unter den exkludierten Bedingungen der Stiftsexistenz konnte ihm nur bedingt eine nach außen hin wirksame Distinktionsfunktion zukommen. Zudem taugte er als geistliche, nicht etwa adlige Verhaltensstrukturierung grundsätzlich nicht zu sozial klassifizierender, feudaler Abgrenzung nach unten. Damit wird freilich nicht in Abrede gestellt, dass der Aufenthalt im Damenstift insgesamt als Erziehungs- und Bildungsarrangement begriffen werden muss, das auf „Vermittlung von Adeligkeit“ bzw. Reproduktion eines spezifisch ständischen Habitus abzielte.⁴⁰ Der unmittelbare Zweck war jedoch zunächst auf die institutionelle Ebene

38 KÜPPERS-BRAUN, Katholische Hochadelsstifte als Orte weiblicher Sozialisation, S. 213, spricht von der Residenzzeit als einer „Art Härte-test, der eine gute gesundheitliche Konstitution voraussetzte, die während eines ganzen Jahres täglich unter Beweis zu stellen war“.

39 Vgl. BOURDIEU, Theorie der Praxis, S. 164. – In diese Richtung argumentiert für die Hochadelsstifte im Nordwesten auch KÜPPERS-BRAUN, Katholische Hochadelsstifte als Orte weiblicher Sozialisation, S. 213, wenn sie aus der fehlenden „Überprüfung der erworbenen Kenntnisse“ schließt, dass es „weniger um den Erwerb von Fertigkeiten als um die Vermittlung von Einstellungen und Werten ging“.

40 MATZERATH, Adelsprobe an der Moderne, S. 161–192, hier 161; vgl. SCHLUMBOHM, Kinderstuben, S. 160–212.

selbst gerichtet, auf die Funktionalität als Chorfrauenstift. Darüber hinaus ging es dann um die Einübung partiell geschlechtsspezifischer Verhaltensnormen – Unterordnung, Einfügung, Selbstdisziplin – bzw. die Strukturierung des Geschlechterverhältnisses, das für prinzipiell jede ins Stift eingetretene junge Frau mit einer späteren Eheschließung ‚akut‘ werden konnte.⁴¹

41 Als prioritär beschreibt dieses Ziel, gleichzeitig konfessionell markierend, generell für die evangelischen Stifte EHMER, Zwischen Geistlicher Anstalt und sozialer Fürsorge, S. 113: „Das protestantische Damenstift will auf den Ehestand vorbereiten, diesen ermöglichen und befördern.“ – SCHRAUT, Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft, S. 19, schreibt der Mädchenbildung speziell im katholischen Reichsadelsadel, im Unterschied zu einem „mehr am weltlichen höfischen Leben orientierten zeitgenössischen Adel [...]“, eine „höhere inhaltliche Qualität, aber auch ein eher antihöfisch ausgerichtetes, katholisches, Leistung und Disziplin bejahendes, erzieherisches, gegenreformatorisch geprägtes Ideengebäude“ zu. Als deren Ziel beschreibt sie jedoch nicht die gelingende Übernahme der zugeordneten Geschlechter- bzw. Eherolle, sondern die Bereitschaft, „sich möglichst widerstandslos in die Eheprojekte des Familienverbandes einzuordnen“. – Bezeichnenderweise gab es den freiweltlichen adeligen Damenstiften vergleichbare Institutionen für junge Männer nicht – trotz mancher Übereinstimmungen mit den Domkapiteln. Wenn auch sie sich die Option zu heiraten noch offenhielten, vor allem um unter den Bedingungen der Patrilinearität eine prekäre Erbfolge zu sichern, und noch möglichst lange keine höheren Weihen empfangen wollten, ging dies gerade nicht mit der (teilweise) monastischen Lebensform als Chor-Herr einher, sondern war in der Regel verknüpft mit einer Domherrenpfründe – deren konkrete Chorverpflichtungen waren an einen eigenen Vikar delegiert – oder gar bereits mit einem hohen kirchlichen Amt (vgl. z. B. für das Augsburger Domkapitel die Praxis innerhalb der Familie von Hornstein-Göppingen: SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 465). Dass umgekehrt bereits zu Äbtissinnen avancierte Stiftsdamen noch austraten und heirateten, ist jedenfalls eine sehr seltene Ausnahme, die für Augsburg und Edeltetten nicht überliefert ist. – Die Augsburger Äbtissin Susanna von Syrgenstein (1694–1706) weist darüber hinaus noch auf einen weiteren Unterschied hin, der in der persönlichen Freizügigkeit liege (MüB 2, 1703 Mai 4): *Es seindt auch dergleichen freylin mit denen dombherren disfaßs nit zu vergleichen, indem diese vor sich selbsten alß privatpersohnen, selbe aber in gemeinschaften unter gewissen ordnung leben und ohne erlaubnus einer abbtissin nit nach ihren gefallen da und dorthin zu allen zeiten wie die dombherren ausgehen oder visite inn- oder ausser des stüffts anstellen oder beywohnen darffen.* (Zu weiteren Charakteristika von Domkapiteln bzw. Domherren im Reich vgl. zusammenfassend CHRIST, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel.) – Die von WOLFF, Stiftsideen in Sachsen-Gotha, S. 289, in die Nähe mit Damenstiften gerückten Ritterakademien boten den jungen männlichen Adligen keine Versorgungsgrundlage und waren auch nicht mit den für die katholischen Einrichtungen so wesentlichen liturgischen Aufgaben verknüpft.

Dass eine Dame sich bewusst in den Chor nicht einfügen wollte, obwohl sie die musikalische Disposition dazu mitbrachte, kam durchaus vor. Von der generell in diesen Jahren recht eigenwilligen Violanta von Speth etwa notierte die Edelstetter Äbtissin wohl um 1734,⁴² sie sei *in dem cohre auch so vertrisslich, und ob sie zwahr nihemahlen kein gesang recht singen dueth, so geschehen doch öfftermahl die mehriste fähler nur auss vertruss*. Dabei, so die Äbtissin, könnte Violanta, wenn sie nur wollte: *Dann schon etlich mahl geschehen, wann fremb[de] leyd da gewesen, wavon sie gefallen gehabt, so hatt sie mit verwunderung umb vihl bösser gesungen*. Da Violanta durchaus singen konnte und prinzipiell auch singen musste, bestand – jedenfalls nach Schilderung durch die Äbtissin – ihre Form der chorischen Obstruktion darin, (sehr) leise zu singen und nicht gleichzeitig mit den anderen einzusetzen. Auf die – dadurch provozierten – Ermahnungen der Äbtissin reagierte sie nicht: [...] *Sie lost sonst keine stimm heraus, und ob ich sie schon oft ernstlich ermahnet, daß sie bey dem täglichen Salve oder Tenepre [= tenebrae] und deutschen gesängen mit andere freylen solle anfangen, kan ichs doch nicht zuewegen bringen [...]*.

Damit aber brachte die damals noch keine 30 Jahre alte Frau⁴³ die Ablehnung ihrer Lebensform in zwei zentralen Dimensionen exakt zum Ausdruck: Zum einen negierte sie zusammen mit den Hinweisen der Äbtissin ihre eigene hierarchische Unterordnung unter deren Autorität, zum anderen missachtete sie zugleich mit der Homophonie auch die soziale Homogenität der Ein- und Gleichordnung – ein Signal, das, folgt man den Worten der Äbtissin, von der Gemeinschaft sofort verstanden wurde, indem diese auf die Gleichheit ihrer Glieder pochte. Über solches Verhalten nämlich seien *die andere vertrissig, mit sagen, sie wolten auch schweigen. Weilen aber alle gleich obligation und einkomb haben, solle sie beschwehrnus auch mit andern tragen*.

Das Beispiel der Violanta von Speth ruft zum einen in Erinnerung, dass es Wege gab, sich einer ‚Instrumentalisierung‘ im Stift zumindest tendenziell zu entziehen, auch dass diese eher subversiven Formen devianten Verhaltens

42 Zum Folgenden AA 71 (Notizen der Äbtissin Franziska von Bubenhofen zum Verhalten der Violanta von Speth, o. D.).

43 Das Geburtsdatum der Violanta von Speth ist nicht überliefert. Nimmt man an, dass sie bei der Aufschwörung am 1. September 1722 (AA 36) etwa 16 Jahre alt war, muss sie um 1706 geboren worden sein. – Die Äbtissin ist am 15. bzw. 17. April 1678 geboren (AA 37 bzw. AA 36), war bei der ersten dokumentierten Auseinandersetzung also 40 Jahre alt.

durch autoritäre Maßnahmen kaum abzustellen waren.⁴⁴ Umgekehrt wird dadurch ebenso deutlich, dass eine gelungene Transformation die innere Einwilligung der jeweiligen Frau, die Internalisierung des Chorfrauen-Habitus, zur Voraussetzung hatte. Zum anderen zeigt der Fall auch, dass die Verweigerung der habituellen Zurichtung zum Klangkörper in sozialer Perspektive eine – zumindest retardierte – Inkorporation in den Chor der Stiftsdamen bedeutete und damit zugleich Ausdruck einer inneren Distanz gegenüber der Lebensform einer Stiftsdame an sich sein musste.

Bereits vor der Aufnahme ins Stift kam deshalb neben der Gewährleistung der musikalischen Grunddisposition der Verankerung einer Haltung der Gefügigkeit besondere Bedeutung zu. Regelmäßig sichern zumeist die Väter gegenüber dem Stift zu, sie hätten ihre Töchter bereits entsprechend erziehen und ausbilden lassen oder wollten es doch sogleich in die Wege leiten. Die Erziehungs- und Unterrichtsinhalte werden dabei teils recht allgemein,⁴⁵ teils orientiert am künftigen ‚Anforderungsprofil‘ wiedergegeben.⁴⁶ Noch vor der

44 Im Damenstift Neuenheerse hatte man zumindest ein Mittel gegen zu große Eile Einzelner im Chorgesang gefunden: Einer der zum Stift gehörenden Benefiziaten versah als „Censor, Corrector oder Notator Chori“ die Aufgabe, die vom Chordienst abwesenden Frauen zu verzeichnen, was die Einbuße von Präsenzgeldern zur Folge hatte. Als abwesend galten dabei auch jene, „die im Singen gar zu sehr eilen, dem Kantor vorschnappen, bei den Asterisken nicht stillhalten oder den Gesang stören“ (GEMMEKE, Neuenheerse, S. 218). Der Asteriskus (ein Sternchensymbol) bezeichnet die Mitte des Psalmverses, bei der eine kurze Zäsur oder Atempause zu halten ist.

45 So verspricht Franz Marquard von Hornstein-Göppingen, seinen Töchtern – Anna Elisabeth wurde 1729 in St. Stephan als Exspektantin aufgenommen und 1736 aufgeschworen – *ein solche education zue geben, daß euer hochwürden und gnaden und das adeliche stüfft hoffentlich ein gnädiges vergnügen darvon schöpfen* werden (MüB 8, 1729 Mai 5), und Franz Eucharius von Ulm sagt zu, seine Töchter – Mauritia wurde ebenfalls in St. Stephan 1741 aufgenommen und 1742 aufgeschworen – *in all hierzu erforderlichen und einem adelichen kindt wohl anständigen tugenten und qualiteten aufzuziehen und underrichten zu lassen* (MüB 8, 1731 Januar 31). – Nur wenig repräsentatives Material bietet STEPHAN, Häusliche Erziehung, S. 98f. und 111f., zu den Unterrichtsgegenständen für ‚die‘ weiblichen Adligen auf dem Land.

46 Äbtissin Barbara von Lindau wirbt bei Äbtissin Euphrosina von St. Stephan um Aufnahme ihrer Verwandten Edeltraud von Wolfurth, *wölches ain schön gesundes kindt unnd schon alberait in anfang der lernung des latins geübet würde, umb gottes singens, lesens unnd bettung willen* (MüB 8, 1587 Dezember 26), und Franz von Praßberg fragt bei der Äbtissin von St. Stephan an, *wo, wie undt in was lehrstückhen* er seine schließlich 1709 aufgenommene und im Jahr darauf aufgeschworene Tochter Magdalena *educieren lasßen solle*, und sichert entsprechende Schritte zu (MüB 8,

ersten Ankunft im Stift hatten viele Mädchen daher, sofern sie nicht privat, etwa auch durch verwandte ehemalige Stiftsdamen, erzogen und unterrichtet worden waren,⁴⁷ bereits propädeutische Einrichtungen durchlaufen, die im

1703 Juni 26). – Im Würzburger St. Anna-Stift musste eine aufnahmewillige junge Frau „des Lateinischen Lesens schon kundig [...] sein“ (GREISLING, Aufnahme und Aufschwörung, S. 102). Zu diesem Stift vgl. DENZINGER, Ad Sanctam Annam in Würzburg, und DOMARUS, Äbtissin Eva Theresia von Schönborn.

- 47 Eine standesgemäße Erziehung durch die Eltern bzw. adlige Verwandte verzeichnen etwa die Materialsammlungen zum Edelstetter Stammbuch (AA 36) im Falle von Anna Barbara von Hallweil (1620/22–1725 [!]), Maria Anna (I) von Heidenheim (1656–1709) und Carolina von Westernach (1657–1726). Genaueres über die private ‚Bildungsbiographie‘ weiß man aus derselben Quelle von Eusebia Hundbiß von Waltrams (1639–1715) und Franziska von Bubenhofen (1676/1678–1760; vom jüngeren Geburtsdatum geht A. SCHRÖDER, Ichenhausen, S. 156, aus). Eusebia wurde [i]m ailtsten ihres alters [...] von ihrer frau mutter nacher Rohnau [= Niederrau] gefiehr und mit der freybergischen jugendt allda biß in das dritte jahr standtsgemäß gehalten und erzogen. Folgendts in daß freyadeliche stüfft zue st. Stephan in Augspurg geschikht, alldorten im lesen und choralgesang dritthalb jahr lang underwißen. – Dass Franziska von Bubenhofen nachmals Äbtissin von Edelstetten wurde (1726–1760), könnte die in ihrem Fall besonders ausführliche Dokumentation im Stammbuch erklären. Von ihr heißt es: *Bey ihren lieben elteren in der gottsfurcht und wolanstendig tugentlichen wandl erzogen worden biß in daß sechste oder sibente jahr, allsdan auf Regenspurg kohmmen zue der frau von Saibelstorff alls ihres h. vatters schwester, so ein stüfftreylen zu Augspurg bey st. Stephan gewesen. Aldorten 3 jahr verbliben. Under solcher zeit im lateinisch lesen, neegen [!] und dergleichen arbeiten underricht worden. Hernach widerumb auf 2 jahr bey ihren herrn vatter und frau mueter gewesen, dann widerumb zu obgemelter frauen auf Regenspurg kohmmen, alldorten innerhalb 2 jahren in geigen und etwas in figuralsingen erlebrnet.* Bei der Tante, die sie nicht nur so zielgerichtet auf die Anforderungen als Stiftsdame vorbereitete, sondern sich auch *etliche mahl schriftlich* um die Aufnahme ihrer Nichte in Edelstetten bewarb, handelt es sich um Anna Maria/Maria Anna von Bubenhofen, die 1658 in St. Stephan aufgenommen wurde und 1681 austrat und Johann Adam von Seiboldsdorf heiratete (PRIMBS, St. Stephan, S. 142; jetzt nochmals GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 537). – Zur häuslichen Erziehung im 18. Jahrhundert, allerdings vor allem mit Blick auf Frankreich, vgl. SONNET, Mädchenerziehung, S. 128–132; für das städtische Bürgertum von GREYERZ, Passagen und Stationen, S. 78f. Für Knaben und Mädchen des westfälischen Adels konstatiert REIF, Westfälischer Adel, S. 146, bis 1770 die Dominanz häuslichen Unterrichts. Diesen Eindruck legt auch BASTL, „Adeliger Lebenslauf“, S. 383–385, für den österreichischen Adel der beiden vorangehenden Jahrhunderte nahe.

18. Jahrhundert zunehmend zur Verfügung standen und genutzt wurden.⁴⁸ Dabei stand häufig ebenfalls der Gesangsunterricht im Vordergrund, auf jeden Fall aber wurden in solchen Instituten Zeitregime und Gefügigkeitshaltungen implementiert, die das gemeinschaftliche Chorsingen, verstanden als regelmäßiger Dienst, zur Voraussetzung hatte. Die Aufzunehmenden sollten, so verlangen es die Augsburger Statuten, so weit präpariert sein, dass sie *in allem gehorsam, underthänig seyn, sich lehren, ziehen und straffen lassen, auch zu adlicher tugend und zierd willig und gehorsam anweisen lassen*. Gefordert wurde also zum Zeitpunkt des Eintritts weniger eine abgeschlossene ‚materiale‘ Bildung als vielmehr die Disposition, sich bilden zu lassen,⁴⁹ der *eine zum lehrnen gewönlichermass taugliche jugend* korrespondiere,⁵⁰ also ein leichter formbares Alter.

48 Allgemein zur klösterlichen Erziehung von Mädchen vgl. Peter WALTER/Rainald BECKER/Hannelore PUTZ/Antje ROGGENKAMP/Erich BRYNER, Art. ‚Erziehung‘, in: ENZ 3 (2006), Sp. 516–531, bes. Sp. 520–523; für das hohe und späte Mittelalter OPITZ, Erziehung und Bildung; bezogen auf Frankreich SONNET, Mädchenerziehung, S. 132–134; mit Blick auf Deutschland RUTZ, Religiöse Frauengemeinschaften und die katholische Mädchenbildung im Rheinland, S. 17–25 (Abriss des Forschungsstandes); demnächst zum deutschen Südwesten M. FISCHER, Klösterliche Bildungskonzepte, bes. Manuskript S. 15–17. CONRAD, Katholische Mädchenbildung, hebt hervor, dass der ursprüngliche Anspruch auf Vermittlung höherer, z. T. dem Knabenunterricht gleichwertiger Bildung im 18. Jahrhundert bei den Ursulinen, Jesuitinnen bzw. Englischen Fräulein und anderen „Schulorden“ fallen gelassen worden war und stattdessen die Schülerinnen „für die – typisch ‚weibliche‘ – Rolle der gleichermaßen bescheidenen wie attraktiven Ehefrau und Hausherrin erzogen“ wurden. Dem entsprachen Verschiebungen in den Unterrichtsgegenständen, z. B. weg vom Latein- und hin zum Französischunterricht, oder die neue Vermittlung von Anstandslehren und Fertigkeiten im Tanz (S. 178). Einer quantitativen Ausweitung des schulischen Angebotes für Mädchen (so auch SONNET, Mädchenerziehung, S. 141) scheint damit eine das Geschlechterverhältnis verfestigende ‚Entschärfung‘ der vermittelten Inhalte entsprochen zu haben.

49 MüB 8, 1716 Januar 22 (Auszug aus den Statuten für die Familie der in St. Stephan aufzunehmenden Anna Helena Schenkin von Schweinsberg). – Zur ständischen Gebundenheit von Tugendvorstellungen vgl. Georg ECKERT, Art. ‚Tugend‘, in: ENZ 13 (2011), Sp. 807–816, bes. Sp. 813.

50 MüB 8, 1724 März 6, am 7. November 1732 abschriftlich an den Bischof: Kapitelsbeschluss aus Anlass entsprechender Probleme, die sich aus der Aufschwörung (21. Oktober 1720) der damals bereits 28-jährigen Anna Helena Schenkin von Schweinsberg ergaben. Künftig habe *cum expressissima protestatione [...] dergleichen in zukunfft keines wegs mehr zu beschechen*. Die Vorbehalte gegen Anna Helena dürften aber noch andere Ursachen gehabt haben: neben ihren häufigen Erkrankungen wohl insbesondere den Umstand, dass sie aufgrund kaiserlicher Pri-

Größere Bedeutung besaß neben St. Stephan selbst,⁵¹ den Englischen Fräulein in Augsburg,⁵² dem Benediktinerinnenkloster Urspring⁵³ oder St. Stephan in Straßburg⁵⁴ für das Augsburger und Edelstetter Stift insbesondere das

mae preces ins Stift gelangt war. Die übrigens waren bereits am 5. Dezember 1714 (AURK. 1406) ausgestellt worden, zu einer Zeit, als Anna Helena immerhin erst 22 Jahre alt war.

- 51 Nämlich bei Eusebia Hundbiß von Waltrams (Stiftsdame in Edelstetten 1657–1715) nach dreijähriger Erziehung im familiären Umfeld (AA 36).
- 52 MüB 8, 1728 November 7: Beispielsweise hatte die Augsburger Äbtissin Eva Rosina von Bodman ihre 1729 als Exspektantin aufgenommene Nichte Eva Clara schon im Jahr zuvor mit sechs Jahren in die Obhut der Augsburger Englischen Fräulein gegeben, und zwar gegen die Vorbehalte ihres Bruders. Sie beruhigt ihn mit dem Hinweis, *daß bey denen Engelländischen fräulen alhier nit die geringste gefahr einer verführung seye, alß deren institut haubtsächlich auf christ- und tugentliche auferziehung der jugent, auch underrichtung in der französ. sprach und besonders denen stands persohnen wohlanständig- und bevorab bey dieser weldt hochnothwendigen siten daß absechen hat, wo noch wohl zu mercken, daß die costkinder und scholaren niemahlen allein, sondern jederzeit ein und andere aufsecherin des engelländ. instituts umb sie seye*. Musikunterricht wird in diesem Fall nicht eigens genannt. – Zur Mädchenbildung der Englischen Fräulein, der Unterrichtsorganisation, den Lernzielen und Methoden im 18. Jahrhundert vgl. RUTZ, Religiöse Frauengemeinschaften und die katholische Mädchenbildung im Rheinland, S. 142–145, 147–162; zu den Anfängen der Gemeinschaft und ihren ursprünglichen Ambitionen insbesondere CONRAD, Ursulinen und Jesuitinnen; zur Augsburger Niederlassung nur die 1962 erschienene Festschrift ‚Dreihundert Jahre Institut der Allerseligsten Jungfrau Maria Augsburg 1662–1962‘; RUMMEL, Katholisches Leben in der Reichsstadt Augsburg (1650–1806), S. 53 f.
- 53 WZAZ RA 14: Nachdem die Äbtissin von Edelstetten von einem Aufenthalt in Straßburg abgeraten hatte (ebd., 1729 Juli 1), plant Johann Anton Franz von Ratzenried, seine Tochter Josepha nach Urspring zu schicken *und sonderheitlichen in der music in solang instruiren zue lassen, bißmahlen allige satisfaction geben möchte* (ebd., 1729 Juli 25; Absage der Äbtissin Hildegard von Syrgenstein: ebd., 1729 September 18). Wenig später kommt Josepha dann jedoch bereits nach Edelstetten in die Kost (WZAZ RA 16, 1729 Dezember 17). – Seit 1617 nahm man in Urspring höchstens drei Kostgängerinnen zur Ausbildung auf. Der Konvent des Benediktinerinnenklosters war auch noch das ganze 18. Jahrhundert über ausgesprochen adlig geprägt und mit den Familien der Region vernetzt. Beispielsweise waren Großmutter bzw. Urgroßvater der genannten Äbtissin Anna Regina bzw. Jost Ludwig von Ratzenried (EBERL, Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring, S. 175, 106, 221, Anm. 28).
- 54 MüB 8, 1725 Oktober 27: Der Vater der 1726 in Augsburg aufgenommenen Augusta von Baden weist auf die erfolgte Ausbildung seiner Tochter in St. Stephan in Straßburg hin, wo sie *in sprache und anständigen sitten* und insbesondere *in latein*

Kloster der Congregation de Notre Dame in Eichstätt,⁵⁵ wo sich zwischen 1721 und 1795/96 insgesamt zehn nachmals Augsburger bzw. acht Edelstetter Damen nachweisen lassen.⁵⁶ In der 1711 gegründeten Anstalt wurden in

und gesang unterrichtet worden sei. – Die Tante der Josepha von Ratzenried beabsichtigt, ihre Nichte vor Aufnahme in Edelstetten *in der music und anderen dem frauenzimmer wohlständigen exercitiis instruieren zu lassen*, indem sie Josepha zur Ausbildung in das Straßburger Kloster schickt, wo vor allem die *fundamenta* in der Musik gelegt würden und sie *sodan auch in anderen schönen arbeiten sich fleißig zu applicieren* habe (WZAZ RA 14, 1728 Mai 8). Davon rät Äbtissin Franziska von Bubenhofen jedoch ab, weil sie *die genuessambe prob habe, daß die music in Strassburg zue lehren mehr schädlich als behilflich ist* (ebd., 1729 Juli 1).

- 55 Zur Ordensgemeinschaft selbst, Unterrichtsorganisation, Lernzielen und Methoden vgl. RUTZ, Religiöse Frauengemeinschaften und die katholische Mädchenbildung im Rheinland, S. 136–142, 147–162; zur Niederlassung in Eichstätt APPEL, Notre Dame in Eichstätt. Vgl. auch ŠTIBRANÁ, Notre Dame in Bratislava, bes. S. 120–125, mit allgemeinen Bemerkungen zur Erziehung und Tagesordnung.
- 56 RIED u. a., Pensionärinnen des Klosters Notre Dame, nennen als nachmals in St. Stephan aufgeschworene Stiftsdamen: Josepha von Welden (Aufnahme ins Pensionat Notre Dame 18. Mai 1726, Aufschwörung 29. Januar 1732; auch ihre ursprünglich für St. Stephan in Aussicht genommene Schwester Maria Anna wurde, 2. Juli 1729, ins Pensionat geschickt. In einem Brief an die Äbtissin kündigt ihr Vater am 5. Mai 1729 [MüB 8]) an, diese Tochter *nacher Aichstett in dasiges französ. closter überbringen undt alda in der andacht, gottesforcht und christl. tugenten, alß auch in lateinischem lesen, auch absonderlich in erlernung des corals undt orgel schlagen undt auch adel. sitten undt anständigen üebungen vollkhomeentlich unterrichten und educiren lassen zu wollen*), Eva Clara Josepha von Bodman-Güttingen (Pensionat 7. November 1731/Aufschwörung 26. Februar 1737; auch in ihrem Fall war ihre Tante Eva Rosina von Bodman, Äbtissin von St. Stephan, aktiv geworden und hatte die Nichte nach Eichstätt gebracht), Mauritia von Ulm (4. August 1736/29. Januar 1742), Antonia von Ramschwag (24. Mai 1738/9. April 1744), Johanna Walburga von Freyberg-Eisenberg (28. November 1750/2. April 1755), Antonia von Riedheim (19. Mai 1766/12. März 1778), Johanna von Freyberg-Eisenberg (5. Mai 1782/28. April 1791), Philippina von Freyberg-Hürbel (?) (1. Februar 1783/15. April 1784), Elisabetha von Westernach (?) (ca. 1790/91/28. Juli 1802), Walburga von Eyb (?) (ca. 1795/96/31. März 1796). – Nachmals in Edelstetten schworen auf: Antonia von Welden (1. August 1721/22. Oktober 1725), Maria Anna (II) von Heidenheim (24. September 1748/27. Februar 1753), Katharina von Heidenheim (20. Februar 1765/9. Februar 1773), Franziska von Bömmelberg (18. Dezember 1766/11. März 1777), Anna von Pappus (9. August 1769/14. November 1780), Walburga von Riedheim (18. Mai 1772/Aufnahme [!] in Edelstetten nach Juli 1779), Kreszentia von Stotzingen (?) (ca. 1792/93/18. April 1797). – Darüber hinaus, jedoch bei RIED u. a., Pensionärinnen des Klosters Notre Dame, nicht genannt, befand sich noch *eine zeitlang* nach ihrer, um Primae preces zuvorzukom-

einer „inneren“ Schule, dem Pensionat, mehrheitlich, aber keineswegs ausschließlich adlige Kostfräulein, meist im Alter zwischen sechs und 14 Jahren, aufgenommen. Berührungssängste mit Bürgerlichen, wie sie Silke Lesemann am Beispiel des (evangelischen) nordostdeutschen Adels konstatiert, gab es dort offenbar nicht.⁵⁷ Unterrichtet wurden die Mädchen insbesondere in Französisch, textilem Arbeiten, aber auch im Gesang. Instrumentalunterricht musste allerdings beantragt und bei eigens bestellten Lehrern genommen werden. Die Attraktivität gerade der sogenannten ‚Welschnonnen‘ dürfte dabei nicht zuletzt mit deren – schon herkunftsbedingter – Betonung des Französischunterrichtes zusammenhängen.⁵⁸

Mit Blick auf die ‚Statuten deren Kostgeherinnen‘ im Eichstätter Pensionat urteilte der seit 1806 für das Schulwesen im ehemaligen Fürstbistum Eichstätt zuständige Franz Graf Starhemberg (1756–1818), sie könnten „für zukünftige Nonnen bestimmt“ sein⁵⁹ – ein Urteil aus einer aufgeklärten Perspektive nach der Jahrhundertwende, das freilich prinzipiell alle Klosterschulen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts treffen musste, die Mädchen aufnahmen. Dabei gehörten die Einrichtungen des Notre-Dame-Ordens wie auch die der Englischen Fräulein als auf die Mädchenbildung spezialisierter Gemeinschaften zu jenen, in denen der Unterricht gegenüber internen klösterlich-liturgischen Abläufen eigenen Stellenwert besaß.⁶⁰ Die Pensionärinnen hatten – jedenfalls laut Statuten – keine Ferien, Angehörige durften sie selbst nur in Ausnahmefällen, Gesellschaften gar nicht besuchen, zu empfangen waren Besucher nur im Sprechzimmer, Briefe und Bücher wurden zensiert, der Aufenthalt im Wesentlichen auf den Pensionatsbau, auf Kirche und Garten

men, am 4. November 1745 rasch vollzogenen Aufschwörung Maria Anna von Giel auf Reisenburg in Notre Dame, um *in der music perfectioniert zu werden* (AA 36).

57 Abgesehen von adligen Damenstiften, so LESEMAN, *Bildung und Sozialisation landadliger Frauen*, S. 256, sei „[n]ahezu ausschließlicher Erziehungsort für Mädchen“ bis 1800 das elterliche Haus gewesen, weil man unter den Adligen Wert gelegt habe auf „Exklusivität und die bewußte soziale Abgrenzung gegenüber dem Bürgertum, das seine Töchter schon früher in Pensionate schickte“.

58 Mit Blick auf den ‚Markt‘ für die „Französinen“ genannten Gouvernanten des 18. und 19. Jahrhunderts vgl. HARDACH-PINKE, *Weibliche Bildung und weiblicher Beruf*, S. 515–521; LESEMAN, *Bildung und Sozialisation landadliger Frauen*, S. 256 f.

59 APPEL, *Notre Dame in Eichstätt*, S. 38. – ŠTIBRANÁ, *Notre Dame in Bratislava*, S. 120, beurteilt die – auch in Eichstätt zugrunde gelegten – Regeln im Pensionat des Ordens zu Bratislava als „maßlos streng“.

60 Vgl. SONNET, *Mädchenerziehung*, S. 133 f., 146.

beschränkt.⁶¹ Der Aufenthalt in Eichstätt – und vergleichbar auch in anderen Einrichtungen – legte also nicht nur die hauswirtschaftlichen, sprachlichen oder musikalischen Grundlagen für die künftige Lebensform als Stiftsdame, er lehrte zugleich, in festen zeitlichen und räumlichen Strukturen zu leben, und festigte nicht zuletzt eine Haltung der Fügsamkeit, die später einer Frau im Stift gegenüber der Äbtissin ebenso wie als Ehefrau gegenüber ihrem Gatten abverlangt wurde. Auch wenn der pädagogische Alltag weniger strikt verlief, als es die Statuten glauben machen: Es gibt Hinweise, dass die jungen Mädchen solche in Notre Dame ebenso wie an anderen Pensionaten üblichen Erziehungsarrangements – der Methoden im engeren Sinne wie auch der hospitalisierenden Struktur – nicht immer ohne seelische Schäden überstanden.⁶²

Spätestens mit dem Eintritt ins Stift wurde jede junge Frau einer durchstrukturierten Tagesordnung unterworfen, der sich ihr körperlicher Rhythmus von Wachen, Schlafen, Essen und Trinken weitgehend fügen musste.⁶³ Eine möglicherweise von Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747) eigenhändig verfasste *tagordnung denen jungen frelein* hält, wohl zu Beginn des 18. Jahrhunderts, die Pflichten der neu Hinzugekommenen in St. Stephan fest.⁶⁴ Die von der Äbtissin formulierte Ordnung verband dabei kleinschrittige, körperlich zu vollziehende Handlungsanweisungen mit Zeitvorgaben, etwa morgens um 3 *verthl. uff 7 vher* – wohl um 6.45 Uhr – aufzustehen,⁶⁵ *sich follig anzuziehen, zu weschen* [Reihenfolge!] *und dan mir* [sc. der Äbtissin],

61 APPEL, Notre Dame in Eichstätt, S. 38.

62 AA 71, 1779 Dezember 26: Johann Alexander von Riedheim, Vater der Walburga, schreibt an die Äbtissin von Edelstetten, seine Tochter habe *den fehler einer öfteren mallpropté auß dem kloster mit sich gebracht*. Gemeint war vermutlich eine nach Ansicht des Vaters im Eichstätter Kloster erworbene (medizinisch also ‚sekundäre‘) Neigung der Walburga zum Bettnässen. Bei ihrem Eintritt in das Eichstätter Institut war Walburga zehn Jahre alt gewesen (RIED u. a., Pensionärinnen des Klosters Notre Dame, S. 90). – Zum Zusammenhang von Heimerziehung und Enuresis sowie Enkopresis vgl. GOODMAN u. a., Kinderpsychiatrie, S. 186–199, bes. S. 188. – Zum Fall der Walburga von Riedheim vgl. Kap. III.4.3.

63 Vgl. dazu ausführlich Kap. VI.1.

64 MüB 11.

65 Für die *jungen frelein* galt – entsprechend den expliziten Bestimmungen in AA 13, [A] 5/I – während der Lehrjahre der Besuch der Mette in der Morgenfrühe noch nicht als verpflichtend. Dagegen hatten nach Antritt der Kleinen Woche die Damen alle Gebetszeiten mitzuvollziehen und daher z. B. auch – bis zur Lockerung 1789 – noch zeitiger aufzustehen: in St. Stephan an Sonn- und Feiertagen bzw. Werktagen um 5.30 Uhr bzw. 5.45 Uhr, in Edelstetten dagegen stets um 5 Uhr. Die Uhrzeiten

wie brichig, einen guten morgen zu wünschen oder um 8.30 Uhr *die subben zu essen*. Die konsequente Verwirklichung solcher Maßgaben bedeutete nicht nur eine Entlastung von Entscheidungen durch Routinen, und sie war auch weit mehr als nur (Selbst-)Disziplinierung im Sinne einer Kontrolle des Willens über den Körper und seine Bedürfnisse – aus der Perspektive der Gemeinschaft: über die Körper und ihre Bedürfnisse. Vielmehr passten sich die Körper der Damen selbst durch tagtägliche Wiederholung den gesetzten Bedingungen an und veränderten sich buchstäblich, etwa durch Ernährungs-, Schlaf-, ja auch Reinigungsgewohnheiten. Chorgebet und -gesang waren ohnehin in Artikulation, aber auch Gestik und Haltungen körperlich simultan auszuführen. Sprachlich spiegelt sich die konkret-körperliche Dimension in den Metaphern von ‚Erziehung‘ und ‚Zucht‘: Von jeder aufnahmewilligen Dame wurde neben Gehorsam und Untertänigkeit auch explizit die Bereitschaft vorausgesetzt, sich *ziehen* zu lassen,⁶⁶ buchstäblich also in eine physische Veränderung bei sich einzuwilligen. Um diesen körperlichen Aspekt hervorzuheben, könnte man, wiederum im Anschluss an Bourdieu, näherhin von „Hexis“ sprechen.⁶⁷

Einer anderen, für bedrohlich eingeschätzten, weil *zucht unnd erbarkeit* widersprechenden Ausdrucksform von – erotischer – Körperlichkeit dagegen sollten sich alle Stiftsdamen enthalten: Zu tanzen verboten z. B. die Edelstetter Statuten von 1643 erstmals ausdrücklich deshalb *expressis verbis*, weil *die jungfrauen solches höher empfänden würden, wans in den gemeinen statutis gesetzt wehre* – ein klarer Beleg dafür, dass mindestens bis dahin

waren damals grundsätzlich noch keineswegs synchronisiert. ‚5 Uhr‘ mochte beispielsweise in Edelstetten eine etwas andere Zeit als in Augsburg bezeichnen.

66 MüB 8, 1716 Januar 22 (Anlage).

67 Vgl. BOURDIEU, Sozialer Sinn, S. 129. Abweichend von Bourdieu betont Jean-Claude Kaufmanns Konzept der Gewohnheit („habitude“) „die Bandbreite je individueller Ausprägungen und Variationen und vor allem die unmittelbare Körperlichkeit und Situationsgebundenheit unserer Alltagshandlungen“ (PARIS, Kaufmanns Identitätstheorie, S. 720). Auf diese „Körperlichkeit“ wird hier abgehoben. Schon Ciceros Beurteilung der Gewohnheit als ‚anderer‘ oder ‚zweiter Natur‘ – *Consuetudo quasi altera natura* (De finibus bonorum et malorum V, 74) – lässt sich in solchem körpergeschichtlichen Sinne lesen. Er stellt die zum Sprichwort avancierte Passage in einen – natürlich – anti-epikureischen Kontext: Selbst die Freunde der Lust (*ipsi voluptarii*) würden meinen, dass die Gewohnheit eine zweite Natur hervorbringe, die den Menschen dazu veranlasse, vieles zu tun, auch wenn es nicht mit Lustgewinn einhergehe. Vgl. zur Einordnung Ciceros in den philosophischen Gewohnheitsdiskurs jetzt KLEBERG, Schlechte Angewohnheiten, bes. S. 15–17.

getanzt wurde. Da die Äbtissin das Tanzen *niemahlen zuelassen* sollte, sah man darin auch dann Gefährdungspotential, wenn keine (männlichen) Gäste im Stift zugegen waren.⁶⁸

Über die Internalisierung des – sieht man von den kranken, gebrechlichen und den gerade auf Urlaub befindlichen Damen ab – für alle verbindlichen Zeitregimes des Stundengebets hinaus hatten sich die neu Aufgenommenen in besonderer Weise um die Erlernung des Choral- und Figuralgesangs zu bemühen. Denn eine – jedenfalls unproblematische – Aufschwörung und schließlich Aufnahme ins Kapitel bzw. Einweisung in eine Pfründe war nur bei ausreichenden Fertigkeiten möglich.⁶⁹ Unterricht in der lateinischen Sprache diente dabei primär dem Zweck, Gebete und Gesänge korrekt wiedergeben zu können. Zweifel an weitergehenden Lateinkenntnissen sind dabei – hier bilden die ritterschaftlichen Damenstifte wohl keine Ausnahme – angebracht. Pointiert und für manche Fälle sicher zutreffend könnte man eher von der Abrichtung als vom Unterricht im Lateinischen sprechen.⁷⁰ Nur eine Stun-

68 Das Verbot in AA 13, [B] 2/IV; der Kommentar dazu in AA 15, 1643. – Sicher wurde aber auch später noch (im Stift) getanzt, z. B. monierte Bischof Christoph von Freyberg (1665–1690) gegenüber der Augsburger Äbtissin Margaretha von Bodman (1681–1694), dass in der Fasnacht 1683 *etliche [...] ThumbCapitulare in Masckerata Schlittenfabren gehalten, auch so wohl im Stift St. Stephan, als im gräflichen] Fuggersch[en] Hause bey angesteltem Ballets se[[]]bst gedantz, und damit allerseits ein ofentliches Ärgernis gegeben* (ABA BO 7477, o. D., zitiert nach GROLL, Statuten im Wandel, S. 100). Selbstverständlich gab es auch auf einem *Ball* zur Feier des Namenstagsfestes von Kurfürst Karl Theodor und Graf Karl August von Bretzenheim am 4. und 5. November 1789 im Damenstift Lindau Tanz (StaALi Reichsstadt Lindauisches Intelligenzblatt, 8. Jg., Nr. 21, 14. November 1789). Die Veranstaltung wurde *durchaus mit türkischer Musik begleitet, durch eine ausgesuchte Gesellschaft von mehr als 80. Personen verherrlicht* und dauerte von abends 18 Uhr bis morgens 8 Uhr. – Weitere Beispiele tanzender Stiftsdamen bei KLAPP, *Stift, Familie, Geschlecht*, S. 107; KÜPPERS-BRAUN, *Macht in Frauenhand*, S. 167.

69 Auch für die hochadligen nordwestdeutschen Stifte verzeichnet KÜPPERS-BRAUN, *Katholische Hochadelsstifte als Orte weiblicher Sozialisation*, S. 211, unter jesuitischem Einfluss – allerdings gescheiterte – Versuche, „die Ausbildung im Chordienst in den Vordergrund zu stellen“.

70 Eingang des ersten Kapitels der Statuten von 1789 (MüB 4) wird das *lateinische gebet* im Damenstift abgelehnt, weil es *für jene, so dieße sprache nicht verstehen, gar nicht zweckmässig* sei, woraus auf fehlende (tiefergehende) Lateinkenntnisse geschlossen werden kann. Selbstverfasste Texte oder Textpassagen in lateinischer Sprache, die auf Äbtissinnen oder Stiftsdamen zurückgehen, scheinen für das 18. und auch 17. Jahrhundert nicht überliefert zu sein. Ein sprachlich kurioses, mit einigen lateinischen (liturgischen) Termini durchsetztes Dokument aus der Feder

de täglich setzt die *tagordnung* dafür an, *latenisch zu lernen und was zum stifts g[e]brichige infermateria von dem leerfreien* [hier: der Lehrmeisterin] *ihr* [sc. der Stiftsdame] *gesagt würd, zu lernen und anzuhören*. Eine weitere Stunde ist reserviert zum *singen und schlagen lernen*,⁷¹ worunter speziell das Spiel auf der Orgel zu verstehen sein dürfte.⁷² Diese beiden Unterrichtsgegenstände werden auch den Familien der Bewerberinnen angekündigt mit dem Hinweis, *daß singen und schlagen auf ihr unkosten lehrnen* zu müssen. 1726 taucht dann auch – offenbar zum ersten Mal – die Bedingung auf, die Aufzunehmende müsse *auch mit einem aigenen clavicord verßehen seyn*.⁷³

In beiden Stiften war eine Lehrmeisterin mit dem Unterricht vermutlich in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten betraut,⁷⁴ und in vielen Fällen lassen sich die Lehrbeziehungen namentlich rekonstruieren.⁷⁵ Fünf Abschnitte

einer Edelstetter Äbtissin (wohl Carolina von Westernach, 1691–1726) ist allerdings überliefert (AA 36): Es weist eine konsequent an der Phonetik orientierte Schreibung auf, die aber auch von der lateinischen Formenlehre erstaunlich unbeeindruckt geblieben ist. Eine mögliche Erklärung wäre, dass die lateinischen Gebete und Gesänge (jedenfalls von der Verfasserin) eher nach dem Gehör als mithilfe des Schriftbildes memoriert worden waren. Dass der Text Ergebnis eines Diktates ist, dürfte unwahrscheinlich sein, zumindest stammt er nicht von einer professionellen Schreiberhand. Das um 1700 eigenhändig niedergeschriebene Kalendarium der Stiftsgebräuche enthält nicht nur dem Dialekt lautlich angepasste Begriffe wie *antefon* (Antiphon), *blazebe* (Placebo) oder *liebera meh* (Libera me), sondern auch grammatikalische Fehlgriffe wie *requium eternum* (Requiem aeternum) oder *requescant in paze* (Requiescant in pace). – Auch KÜPPERS-BRAUN, *Damenstift Essen*, S. 235, hält für die hochadligen Damen in den nordwestdeutschen Stiften weitergehende Lateinkenntnisse für eine „Ausnahme“.

71 MüB 11.

72 ‚Schlagen‘ ließe sich freilich auch jedes andere Tasteninstrument oder eine Harfe oder Laute, vgl. DWB 15, Art. ‚schlagen‘, Sp. 346–414, bes. Sp. 386. – Josepha von Welden (St. Stephan) sollte im Eichstätter Kloster Notre Dame *absonderlich in erlernung des corals undt orgel schlagen* Fortschritte machen (MüB 8, 1729 Mai 5).

73 MüB 8, 1726 Januar 7 (Anlage: Aufnahme der Augusta von Baden in St. Stephan).

74 In Edelstetten in unterschiedlichen Fassungen überlieferte undatierte, wohl Ende des 17. Jahrhunderts erstellte Zimmerverzeichnisse (AA 531) nennen eine *stuben zum geigen*, ein *exercitii stüblin*, eine *studierstuben*, *bibliotheca* und ein *lehrnstüb-len*. Die Verzeichnisse beschreiben zwar offensichtlich nicht die tatsächliche Raumaufteilung in Edelstetten, sollten aber wohl anlässlich des Stiftsneubaus (ab 1682) Orientierung über die idealerweise vorzusehenden Räumlichkeiten in einem Damenstift geben. – Für St. Stephan sehen die Statuten von 1789 (MüB 4, Kap. IV) vor, die *lehrmeister sollen im tafelzimmer die lectionen geben*.

75 Die Vorarbeiten zum Edelstetter Stammbuch (AA 36) verzeichnen die Lehrmeisterinnen nur bis zum Ende des 17. Jahrhunderts konsequent. Genannt werden

der Edelstetter Statuten von 1643 regeln das *ambt füer die frau lehrmaisterin*. Als Inhalt des Unterrichts wird neben *singen, chor unnd stiftsgebräuchen* auch die Lehre *in gutten sitten und tugenden* [...], *sonderlich in dem catechismo* genannt.⁷⁶ Zur zentralen Unterweisung im Chordienst gehörte es insbesondere auch, in den Gebrauch des Breviers einzuführen,⁷⁷ die einzelne Dame also so zu präparieren, dass sie wusste, was wann und wie zu beten oder zu singen,⁷⁸ wo und wann zu schweigen war, aber auch welche Bewegungen und Gesten – Stehen, Sitzen, Knien, Verneigen u. a. m. – zu vollziehen waren.⁷⁹

Anna Maria von Gemmingen als Lehrmeisterin für Anna Barbara von Hallweil (Aufschwörung 1641), die ihrerseits Ursula von Ow (Aufschwörung 1674) unterrichtet. Margaretha von Syrgenstein amtet als Lehrmeisterin für Eusebia Hundbiß von Waltrams (Aufschwörung 1657), Maria Anna (I) von Heidenheim (Aufschwörung 1667), Franziska von Freyberg (Aufschwörung 1668) und Carolina von Westernach (Aufschwörung 1670). Maria Anna (I) von Heidenheim wird Lehrmeisterin für Anna Theresia von Egloff (Aufschwörung 1674) und Franziska von Bubenhofen (Aufschwörung 1690) und ist darüber hinaus in AA 68 noch als Lehrmeisterin der Theresia von Ulm (Aufschwörung 1699) überliefert. WZAZ RA 16 (1733 August 2) nennt Antonia von Welden als Lehrmeisterin der Josepha von Ratzenried (Aufschwörung 1733). Aus ihrem Testament (AA 34, 1788 Februar 13/1791 Dezember 12) ist Äbtissin Anselmina von Freyberg als Lehrmeisterin der Adelheid Keller von Schleithem, ihrer Nachfolgerin im Amt der Äbtissin (1792–1802), zu erschließen. – Für St. Stephan können einzelne Lehrverhältnisse aus Jahresrechnungen für die aufgeschworenen Damen erschlossen werden. So genoss Kuningunde von Freyberg (Aufschwörung 1731) Unterricht bei Antonia von Ramschwag (MüB 9, 1731 März 31: Rechnung).

- 76 AA 13, [F] I. – P. Grimo Kornmann fasst 1805 die Aufgaben der Lehrmeisterin dahingehend zusammen, *die ihr anbefohlenen jungfrauen in dem chor- und stiftsgebrauche wie auch in der tugend und guten sitten zu unterweisen* (ABA Hs. 138, S. 125 f.).
- 77 *Der lehrmaisterin* [...] *daß brevier zu lehren* schuldet Katharina von Eyb 8 fl. für den Zeitraum eines Jahres (MüB 8, nach 1706 Juni 1; vgl. ebd., 1726 Januar 7: Anlage).
- 78 Eine prägnante Zusammenfassung nennt für die ersten Monate die *einer stiftsdame erforderlichen verrichtungen, benantlich im lateinischen lesen, brevier aufschlagen und betten, dan in anderen, einer dergleichen lernerin zukommenen praeliminar wissenschaften* (MüB 36, 1769 April 28). Der im Kontext der Kontroverse um Franziska von Bodman (vgl. Kap. III.4.2.) entstandene Text spricht ganz konkret vom *brevier aufschlagen* als einer ersten Herausforderung, sich im Stundenbuch zurechtzufinden.
- 79 Die in die Edelstetter Statuten von 1643 integrierte ‚Neue Kirchenordnung‘ fordert ganz entsprechend, dass beim Chorgebet, auch wenn es außerhalb der Kirche *in der stuben* gebetet wird, *im sitzen, stehen, knien die gebräuich, welche sonsten in der kirchen herkommen*, gehalten werden (AA 13, [G] 1/II). – Vgl. am Beispiel spätmittel-

Sah die Lehrmeisterin die ersten Voraussetzungen erfüllt, sollte die Schülerin mit Einwilligung der Äbtissin im Chor mitsingen, *damit sie desto besser geübet [sei] und grössern forthgang schaffe*. Hatte sich die junge Frau auch darin bewährt, wurden ihr – wiederum auf Vorschlag der Lehrmeisterin – *pfrüendt und stimm im chor* verliehen.⁸⁰ Im ersten Residenzjahr nach dieser offiziellen Aufnahme in den Chor, der sog. ‚Kleinen Woche‘, und danach im zweiten Residenzjahr, der ‚Großen Woche‘, hatte die Stiftsdame eine besonders aktive Rolle in der Liturgie des Stundengebets einzunehmen, indem sie zahlreiche Passagen allein deklamierte oder solistisch vortrug.⁸¹ Im ersten Jahr genoss sie dafür die Hälfte ihrer Pfründe, im zweiten wurden ihr die

alterlicher Dominikanerinnen strenger Observanz UFFMANN, Körper und Klosterreform, bes. S. 203–206. – NOESKE, Disziplinierung des Wissens, S. 42f., bezeichnet diese Form des Wissens als „performativ“, weil dabei „Techniken des persönlichen Zugangs zu Gott [...] allein durch das mimetische (Körper-)Gedächtnis gespeichert und stabilisiert“ würden. Man sollte diese Form der Spiritualität aber nicht zu den „geschlechtsspezifischen Wissensformen im Kloster“ zählen, ist sie doch überall zu finden, wo Chorgebet bzw. -gesang regelmäßig gepflegt werden.

80 AA 13, [F] 5. Aufnahmetermin dafür war in Edelstetten Mittwoch in der Karwoche (AA 13, [A] 5/I).

81 In Edelstetten musste, wer sich in der Kleinen Woche befand, *die kleine versicul und responsoria singen wie auch die erst in dem chor sein*. Allerdings übernahm die Lehrmeisterin diese Aufgaben an Weihnachten und in der Osterwoche (AA 13, [A] 5/I). In St. Stephan waren die Verpflichtungen sehr viel detaillierter geregelt: Die neu in den Chor Aufgenommene hatte in der Vesper die Zweite Antiphon zu singen, die fünf Psalmen anzustimmen (vermutlich bis zum Asteriscus) sowie den Versikel nach dem Hymnus, das Magnificat und Benedicamus (sc. vollständig) zu singen. In der Komplet *singt oder fangt [sie] an das Iube, Domine, etc. und was hernach folgt*, den Psalm *Cum invocarem* (= Ps 4; nach ihm sang man die Psalmen 91 und 134), das *In manus tuas, Domine* (= Responsorium), das *Benedicamus* und den Versikel *nach dem Salve Regina*. In der Vigil für die Verstorbenen *bettet* sie die neun Lesungen und alle Kollekten (= Orationen), in der Prim das Martyrologium. Besondere Aufteilungen galten, wenn mehrere junge Frauen gleichzeitig die Kleine Woche versahen (MüB 1, Statuten 1681, Kap. II, § 2). – Wer in die Große Woche gekommen war, musste in Edelstetten *die collecten und capitula* singen; Weihnachten und die Osteroktav waren wieder ausgenommen. (AA 13, [A] 5/I). In St. Stephan mussten dann in der Mette alle Lesungen gesungen werden (MüB 1, 1682, Statuten, Kap. II, § 2). – Befanden sich mehrere Residenzfräulein zugleich im Stift, wechselten sie sich ab, wobei es der jüngsten oblag, *die altär [zu] buzen und ziehren* (AA 13, [A] 5/II). Vgl. ebenso die Regelung für St. Stephan, wo für den Fall, dass keine Dame in den Lehrjahren diente, ebenfalls ein Abwechseln unter den anderen bestimmt wurde – die Äbtissin und *die, so groses alter auf sich hat*, ausgenommen (MüB 1, 1682, Statuten, Kap. II, § 2).

Einkünfte ungeschmälert gewährt: Die Versorgung war so aufs engste mit dem Fortschreiten im Chor verknüpft.⁸²

Daneben vermittelten die Lehrmeisterinnen noch weitere, nicht näher spezifizierte Kenntnisse und Fertigkeiten.⁸³ Eine neu aufgenommene Dame hatte ihrer Lehrmeisterin sowohl in St. Stephan wie in Edelstetten jährlich 2 Dukaten (= 10 fl.) zu verehren⁸⁴ sowie nach der Lehrzeit ein Geschenk zu machen, *ein ring oder etwaß dergleichen*, was ins Belieben der einzelnen Dame gestellt wurde.⁸⁵ Erwähnung als Lehrerinnen und Lehrer finden darüber hinaus aber noch weitere Personen, insbesondere Geistliche, die Gesangsunterricht erteilten. So zahlte etwa Beata von Welden in St. Stephan *wegen lehrnung des singen* zwischen November 1729 und Oktober 1730 Chorvikar Isidor Sutor nur 14 fl., weil sie *nit so vil miehe gebraucht*,⁸⁶ und die Äbtissin von Edelstetten ließ Walburga von Riedheim 1779 vom dortigen Frühmesser *im choral unterrichten*.⁸⁷ Pauschal wird auch von *andern*

82 Vgl. Tabelle S. 61.

83 AA 36: Unterricht im Chorgesang und *anderen nothwendigen übungen* (Anna Barbara von Hallweil als Lehrmeisterin für Ursula von Ow, 1674) bzw. *anderen handt-übungen* (Margaretha von Syrgenstein als Lehrmeisterin für Maria Anna [I] von Heidenheim); vgl. MüB 8, 1726 Januar 7 (Anlage). – AA 13, [F] III, sieht außerdem bei jüngeren Schülerinnen noch weitergehende Verpflichtungen der Lehrmeisterin vor: *Wan die lehrjungfrau alters halber noch nit genugsam verstendig und auffmerckhsam ist, daß sie ihre aigne sachen, alß klaider und dergleichen, selbsten verwahren und auffgeben khinde, wirdt der lehrmaisterin obligen, auff selbige acht zu haben und zu versorgen, sie auch underweisen und dahin ziehen, daß sie nach und nach selbsten mit den sachen lehrne umbzugehen*. Nachdem sich zum 18. Jahrhundert hin das Aufnahmealter der jungen Frauen weiter hinausgeschoben hatte und dann immer jenseits von 16 Jahren lag, besaß der Passus für die Praxis des 18. Jahrhunderts sicher nicht mehr dieselbe Bedeutung wie ehemals.

84 AA 13, [A] 5/I; MüB 1, 1682, Statuten, Kap. IX, § 5, 7; MüB 12 (wohl noch im 17. Jahrhundert angelegtes Verzeichnis, was eine aufzunehmende Stiftsdame mitzubringen hat); MüB 8, 1726 Januar 7 (Aufnahme der Augusta von Baden in St. Stephan). – Eben solche Gaben waren auch in Buchau üblich (THEIL, Damenstift Buchau, S. 179).

85 AA 16, 1800 Januar 22 (Aufnahme der Theresia von Freyberg in Edelstetten). In dieser Zeit war der Umfang der liturgischen Lehrinhalte allerdings bereits erheblich reduziert.

86 MüB 8. – Katharina von Eyb zahlte *dem gaistl., so sie im singen instruiert, monatlich 2 fl.* (MüB 8, nach 1706 Juni 1), ebenso bezahlte Augusta von Baden den gewöhnlichen Satz von 2 fl. (MüB 29, 1729 März 29).

87 AA 71, 1779 Dezember 11. Auch dafür zahlt Walburgas Vater eigenes Lehrgeld.

meisteren gesprochen.⁸⁸ Im Fall der Augsburger Stiftsdame Franziska von Bodman versuchte sich Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) selbst als Lehrmeisterin, um der jungen Frau beim Lesen und Singen das Stottern mit ihren eigenen Methoden auszutreiben.⁸⁹ Vertretungsweise lässt Äbtissin Franziska von Bubenhofen während der mehrwöchigen Abwesenheit der Lehrmeisterin Antonia von Welden Josepha von Ratzenried im Sommer 1733 *durch mein mensch instruieren*.⁹⁰ Es dürfte sich wohl um hauswirtschaftliche Gegenstände gehandelt haben. Entsprechende Tätigkeiten gehörten ebenfalls zum Aufgabenbereich, obwohl sie im Detail kaum überliefert sind.⁹¹ Die Statuten des 17. Jahrhunderts geben der Äbtissin das Recht, zu den Damen *gemesser handarbeit* anzuleiten,⁹² und die jüngsten Statuten verlangen von ihr, sie solle *zur nützlichen selbstbeschäftigung zu ermuntern suchen und besonders zur land= und hausökonomie anleiten*.⁹³

88 MüB 36, 1767 November 12.

89 Vgl. Kap. III.4.2.

90 WZAZ RA 16, 1733 August 2.

91 Vereinzelt finden sich Hinweise auf hauswirtschaftliche Tätigkeiten: Weil sie ihr *je zue zeithen zue der blaichung meines fadens geholffen*, vermacht Eusebia Hundbiß von Waltrams († September 1715) der Köchin in Edelstetten ihr *leib bölzle* (AA 69). – Über Violanta von Speth beklagt sich die Äbtissin um 1734 (AA 71), *weilen sie nichts arbaithen mag, nicht einmahl ein hölslin in ein s.v. hemmet neben*. Abweichend von den anderen Damen kümmere sich Violanta auch nicht um ihre *wösch*, sondern gebe sie der Haushälterin des Pfarrers, während *andere freyle die ihrige mehrenthail selbst sterckben und büglen*. Auch einer ihr übertragenen Tätigkeit im *brodt gewölb* zeigte die Stiftsdame sich – wohl absichtlich – nicht gewachsen. – Josepha von Ratzenried entschuldigt ihr langes briefliches Schweigen gegenüber ihrem Bruder einmal mit dem Hinweis, sie sei *ihmerhin gehindert worden wegen viller arbeit in der kuchen und kirchen* in Edelstetten (WZAZ RA 14, 1767 April 14). – Zur Bedeutung haus- und auch gutswirtschaftlicher Unterrichtsinhalte in der adligen Mädchenbildung – *land= und hausökonomie* (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VIII, § 1) – vgl. LESEMANN, Bildung und Sozialisation landadliger Frauen, bes. S. 257–261, und DÜRR, Erziehung zur Ehefrau und Hausmutter. Für die hochadligen Stiftsdamen in Essen fehlten diese hauswirtschaftlichen Lehrgegenstände und Tätigkeitsbereiche, so KÜPPERS-BRAUN, Katholische Hochadelstifte als Orte weiblicher Sozialisation, S. 216.

92 AA 13, [A] 3/III; ebenso MüB 1, 1682, Statuten, Kap. VI, § 3.

93 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VIII, § 1. Noch deutlicher: Die Damen sollen *sich zuhause anständig und nützlich beschäftigen, sich der hausgeschäfte, wenn ihnen mit ihrer einverständnis derley anvertrauet werden, eifrig annehmen* (ebd., Kap. IV).

Insgesamt nahmen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts unter den Unterrichts- und Erziehungsinhalten, die in Edelstetten und St. Stephan vermittelt wurden, Chorgesang und -gebet einen dominierenden Anteil ein. Auch der vergleichende Blick auf andere Stifte bestätigt:⁹⁴ Die Intentionen der Ausbildung waren zu eng mit den Zielsetzungen der Institution selbst verbunden, als dass die katholischen freiweltlichen Damenstifte in allgemeinem Sinne als ‚Erziehungs- und Bildungsinstitute‘ für Töchter des Adels gewertet werden könnten. In diesem Punkt lassen sich wohl nur evangelische Stifte mit den für die adligen Söhne bestimmten Ritterakademien vergleichen.⁹⁵ Die Veränderungen, die sich am Ende des Jahrhunderts durchgesetzt hatten – ein fast vollständiger Bedeutungsverlust des Singens wie auch des Lateinischen in der Liturgie des Stundengebetes –⁹⁶ eröffneten dagegen neue Freiräume

94 Z. B. REIF, *Westfälischer Adel*, S. 145: „Eine planvolle Unterrichtung der angehenden Stiftsdamen war nur für die Gebiete Chorgesang und Religion vorgesehen; weitere Unterweisung konnte sich aus dem Bemühen um Zeitvertreib ergeben, z. B. die Einweisung in Handarbeiten und ins Musizieren, war aber völlig dem Zufall überlassen.“ Und mit Bezug auf zeitgenössische Einschätzungen urteilt er (ebd., S. 149): „Wissen und intellektuelles Niveau vieler junger, heiratsfähiger Stiftsdamen, die von Kind an im Stift lebten, ließen um 1770 [...] sehr zu wünschen übrig.“

95 So WOLFF, *Stiftsideen in Sachsen-Gotha*, bes. S. 289; vgl. PAHNER, *Gründung*; zu einem Projekt des sächsischen Adels in Altenburg MATZERATH, *Adelsprobe an der Moderne*, S. 177–179. – Zu weiteren evangelischen Einrichtungen KOCH, *Protestantische Damenstifte an der Wende zum 17. Jahrhundert*, S. 213. Sie erwägt für die von ihr untersuchten nassauischen Stifte Gnadenthal, Walsdorf und Keppel „die Weiterentwicklung in eine ‚Höhere Töchterchule‘ zu einer Zeit, da auf männlicher Seite [...] Lateinschulen, Universitäten, Ritterakademien und ‚Hohe Schulen‘ gegründet wurden.“ HANKEL, *Evangelische Damenstifte*, setzt den Schwerpunkt auf die Reichspolitik und geht kaum auf die Ausgestaltung des inneren Stiftslebens ein. Zur Ausbildung der männlichen Adligen vgl. ROGALLA VON BIEBERSTEIN, *Adelsherrschaft und Adelskultur*, S. 199–218.

96 Vgl. Kap. VI.1. – Entsprechende Entwicklungen hatte die Reformation bei den nachmals evangelischen Institutionen bereits um 250 Jahre vorweggenommen, so etwa im Stift Gnadenthal, wo zunächst das Stundengebet in deutscher Sprache abgehalten werden sollte, dann (1567) ganz eingestellt und durch ein Psalmengebet am Morgen und Abend sowie häufigeren Predigtbesuch (zweimal unter der Woche, zweimal sonntags) ersetzt wurde. Lateinkenntnisse waren nicht mehr erforderlich. Trotzdem begehrten die Frauen noch gegen die verbliebenen Gesangsverpflichtungen auf (KOCH, *Protestantische Damenstifte an der Wende zum 17. Jahrhundert*, S. 215). Auch in Oberstenfeld waren in den Statuten von 1710 die gemeinsamen Gebete auf eine Morgen- und Abendandacht reduziert worden (EHMER, *Stift Oberstenfeld*, S. 83).

für die (Aus-)Bildung der jungen Frauen. Wie sie konkret gefüllt wurden, ist aber kaum zu ermitteln, den Statuten von 1789 sind jedoch immerhin Andeutungen zu entnehmen: Um sich vor dem Müßiggang zu hüten, sollten die Damen ihre Zeit auf *nützliche, verstand und herz besßernde lectür* verwenden, sich zugleich aber vor religions- und sittengefährdenden Büchern in Acht nehmen.⁹⁷ Die Bestimmung, die das *betragen der damen zuhauße* zum Gegenstand hat, lässt sich auch als erweitertes, gleichwohl informelles Programm zur Selbstbildung und -erziehung verstehen. Anders als bei älteren überlieferten Lektüreempfehlungen auch aus evangelischen Damenstiften wurde dabei nicht mehr die rein religiöse Erbauung nahegelegt,⁹⁸ sondern ein typisch aufklärerischer Anspruch erhoben, nämlich die Bildung von *verstand und herz*.

Nützlich war auch die ebenfalls in den letzten Statuten neben der Hauswirtschaft erstmals als Gegenstand der Anleitung genannte ‚Landökonomie‘.⁹⁹ Der Absicht, die Kenntnisse einer adligen Tochter über das engere Hauswesen hinaus zu erweitern, würde auch das zur selben Zeit gesteigerte Interesse der bereits zum Kapitel zugelassenen Damen an allen Fragen der stiftischen Herrschaft entsprechen. So waren ab 1789 in St. Stephan, nach dem Amtsverzicht von Äbtissin Beata von Welden, wöchentliche Kapitelsitzungen durchgesetzt worden, bei denen sich die Kapitularinnen, wie die Durchsicht der erhaltenen Protokolle vermuten lässt, stundenlang mit allen denkbaren Problemen der Stiftsherrschaft befassten.¹⁰⁰ Dahinter stand ein veränderter, auf stärkere Partizipation und Wirksamkeit nach außen drängender Entwurf für die Lebensform ‚Stiftsdame‘, der sich auch in Erziehung und Unterricht niedergeschlagen haben musste, selbst wenn entsprechende Quellen für die letzte Dekade der Damenstifte offenbar fehlen. Die Arbeit am eigenen Körper,

97 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. IV.

98 AA 13, [A] 3/III, nennt explizit *gaistliche bücher, leben der heiligen* und verbietet *[e]jtele, buhlerische unnd alle andere verdechtliche bücher*. – Beispiele für die Empfehlung frommer, auferbaulicher Lektüre geben für die nassauischen Damenstifte des 16. Jahrhunderts KOCH, Protestantische Damenstifte an der Wende zum 17. Jahrhundert, S. 215, für Oberstenfeld EHMER, Stift Oberstenfeld, S. 84.

99 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. IV.

100 Vgl. den Bestand Lit. 63–68. – Oberamtman Eberle notierte zur Statutennovellierung in diesem Punkt kritisch: *Die Äbtissin dürfe nach der neuen verfassung, wenn man nach dem buchstaben geben wollte, durch sich über gar kein geschäft ohne zuzug des capituls abschließen, so unbeteüend auch der gegenstand seyn möchte, da beynabe alle hauß-, oeconomie- und landregierungsvorkommenheit der entscheidung des capituls überlassen sind* (MüB 4, 1789 Juni 20).

seine Zurichtung zum Instrument des Chorgesangs und -gebets, trat zurück zugunsten von Praktiken, die auf Veränderung der äußeren Umwelt zielten.

Während sich über die musikalischen Inhalte hinaus nur wenig Konkretes über Unterricht und Erziehung im Stift sagen lässt, sind Fragen nach den Methoden in der Erziehung breiter dokumentiert, weniger didaktisch, als vielmehr vor allem unter dem Aspekt von Legitimität und Form von Strafen. Fallbeispiele lassen eine Überprüfung des überlieferten normativen Rahmens zu und führen auch Spielräume und Grenzen der Nonkonformität vor Augen.

Allgemein wurden Bewerberinnen darauf hingewiesen, sie müssten sich *lehren, ziehen und straffen wie auch zu adelicher zierd und tugenden willig und gehorsamben anweisen lassen und in allweeg sich underwürffig erzeugen*.¹⁰¹ Zu den Erziehungsmethoden speziell der Lehrmeisterin äußern sich dabei wiederum die Edelstetter Statuten von 1643 ausführlicher: Grundsätzlich hat die Lehrerin *den gewalt*, die ihr Anvertrauten *mit worten und zu zeitten auch mit strachen zue straffen*. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes Fehlverhalten: sofern nämlich die Schülerin *nachlässig, ungehorsam, widerspennig* war, es also an Fleiß und Bereitschaft zur Unterordnung hat fehlen lassen. Dabei wird die konkrete Ausführung der Strafe mit einigen Einschränkungen verknüpft: *gäntzlich enthalten* soll sich die Lehrmeisterin *deß groben schmebens, rupffens und stossens*. Untersagt sind also, sofern ‚grob‘ sich als Attribut auf alle Verbalsubstantive bezieht, nicht nur besonders distanzlose und schmerzhaft Formen körperlicher Zucht – heftiges Ziehen an den Haaren oder Ausreißen und rohes Zuschlagen –¹⁰², sondern auch ‚grobe‘ – laute, gezielt persönliche – (verbale) Herabsetzungen oder (nonverbale) Formen offensichtlicher Geringschätzung.¹⁰³ Einfache verbale Zurechtweisungen und ‚mildere‘ körperliche Züchtigung erlauben die Statuten demnach. Maßstab soll die *beschaidenheit* sein, wenn denn Strafe nötig ist. Wichtig ist vielmehr, dass *die lehrjun[g]frau ein vertrauen zu ihr [sc. der Lehrmeisterin] gewinne und desto williger und eüfferiger anneme, waß ihr gesagt und gewisen würdt, auch, wo sie anstehrt, vertreulich fragen dörffe*.¹⁰⁴

101 MüB 8, 1716 Januar 22 und 1726 Januar 7 (Zitat): Auszüge aus den Stiftsstatuten für die Familien der Bewerberinnen.

102 DWB 14, Art. ‚rupfen‘, Sp. 1529–1532, hier Sp. 1530; DWB 19, Art. ‚stoßen‘, Sp. 487–548, hier Sp. 488 f.

103 DWB 15, Art. ‚schmähen‘, Sp. 903–906.

104 AA 13, [F] II. – Der Edelstetter Chronist P. Grimo Kornmann exzerpiert 1805 aus den Statuten ebenfalls: Obwohl die Lehrmeisterin *gewalt hat, die untergebenen wegen ungehorsam, nachlässigkeit und widerspenstigkeit zu strafen, so soll sie doch*

Schließlich wird als entscheidendes höheres ‚Lehrziel‘, an dem sich Erziehungs- und Unterrichtsmethoden im Stift auszurichten haben, festgehalten, dass der Schülerin *ein lust zum singen unnd zu dem stift gemacht wirdt*.¹⁰⁵ Eine gelingende Internalisierung des Habitus einer Chor-Frau und die Akzeptanz der Lebensform einer Stiftsdame setzten eben, das hatten die Statuten von 1643 erkannt, *lust* voraus: Handlungen und Verhalten im Stift sollten letztlich emotional positiv besetzt werden. Die mit ihr verknüpften Gefühle sollten die eigene Lebensform als gewollt und bejaht erfahren lassen. – Ein Detail der Regelungen erinnert die Lehrmeisterin auch daran, die Autorität der älteren Stiftsdamen nicht zu gefährden, denn es dürfe *von der eltern mängel unnd unvolkommenheiten bey den jungen kein meldung* geschehen.¹⁰⁶

Wie sah es in Wirklichkeit aus? Auf der Grundlage seiner Untersuchung von Ego-Dokumenten wies jüngst Kaspar von Greyerz die extensive körperliche Züchtigung von Kindern ins Reich einer „schwarzen Legende“: Auch wenn der Hausvater gelegentlich sein Züchtigungsrecht „ins Spiel brachte“ und Exzesse durchaus überliefert sind, sei es nicht so, „dass Kinder in der Frühen Neuzeit sozusagen laufend körperlich gezüchtigt worden wären“.¹⁰⁷ Intensiverer Einblick in die tatsächlichen Erziehungspraktiken von Lehrmeisterin und Äbtissin gegenüber den ihnen übergebenen Mädchen ist für das 18. Jahrhundert in mehreren Fällen möglich. Schlaglichter auf Methoden bzw. allgemein auf Wege, vornehmlich in der Erziehung Autorität durchzusetzen, werfen die Konflikte um Theresia von Ulm (1701) und Violanta von Speth (um 1730) in Edelstetten und um Franziska von Bodman (1770)

sich der strafen nur mit bescheidenheit und sanftmuth, und wenn es die umstände erfordern, gebrauchen, damit die untergebene vertrauen zu ihr gewinnen, was ihr gesagt wird, williger annehme, auch wo sie ansteht, vertraulich fragen dürfe (ABA Hs. 138, S. 125f.). Seine Formulierungen geben also keineswegs erst den ‚aufgeklärten‘ Erziehungsanspruch am Ende des 18. Jahrhunderts wieder, insbesondere körperliche Strafen sollten schon zuvor die Ausnahme bilden und waren ohnehin nur in den Lehrjahren akzeptiert. – Das gängige Bild von der allgemeinen Akzeptanz des körperlichen Strafens von (Schul-)Kindern in der Frühen Neuzeit (vgl. z. B. Wolfgang Uwe ECKART, Art. ‚Schmerz‘, in: ENZ 11 [2010], Sp. 787–795) kann hier keine Geltung beanspruchen.

105 AA 13, [F] IV.

106 AA 13, [F] IV.

107 VON GREYERZ, Passagen und Stationen, S. 77, vgl. S. 98–100. Als Hauptprotagonisten der „schwarzen Legende“, die von einer unterentwickelten Emotionalität der Eltern gegenüber ihren Kindern bis weit ins 18. Jahrhundert hinein ausgeht, nennt er (ebd., S. 73) z. B. ARIÈS, Geschichte der Kindheit; oder BADINTER, Mutterliebe. Kritisch demgegenüber bereits MARTIN/NITSCHKE, Einleitung.

in St. Stephan. Ihnen lässt sich der Fall der Anna Maria von Landenberg in St. Stephan vom Anfang des 17. Jahrhunderts gegenüberstellen.

In einem Schreiben vom März 1701 an den Vater der Theresia von Ulm weist Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) den Vorwurf von ‚Mobbing‘ gegenüber dessen Tochter zurück.¹⁰⁸ Sie räumt in diesem Zusammenhang ein, die, auch wegen wiederholter Krankheiten, im Gesangsunterricht nur langsam avancierende Theresia sei von ihrer *lehrfräulen* [...] *zuezeiten wegen begangner fehler und unwarhaiten, so notwendig gewesen, mit scharpfen worten ange-redt und außgefildet worden*.¹⁰⁹ Dazu habe sie sich um so mehr berechtigt gesehen, *weilen desselben frau gemahlin vermög den vorweisenden briefffen verlangt und begehrt, man solle der schärfpe nach, ja gar mit strachen, alls ernsts mit ihr verfahren*. Dass Letzteres aber wirklich in die Tat umgesetzt worden wäre, weist sie entschieden zurück: Es sei *niemalen geschehen, auch mit schläg sich zu vergreifen, von mir niemalen gestattet wehre worden*.¹¹⁰ Heftige und laute verbale Zurechtweisungen und Ermahnungen also waren nach Angabe der Äbtissin in Edelstetten ein legitimes und wohl gängiges Erziehungsmittel, nicht jedoch Schläge.

Wie weit die *correctio* im Fall der Franziska von Bodman in St. Stephan ging, ist nicht ganz klar.¹¹¹ Nachdem ihrer Ansicht nach sowohl die Lehrmeisterin als auch die *ändern meister*[...] die Ursache des Stotterns – *ohnachtsamkeit* und *übereilung* – nicht entschieden genug angegangen hätten, nahm Äbtissin Beata von Welden, wie sie im November 1767 dem Vater schreibt, den Unterricht selbst in die Hand, und zwar *mit aller schärfpe*. Dabei habe es *manches mahl nasse augen abgesetzt*. Ob aufgrund verbaler oder körperlicher Zucht, bleibt offen. Jedenfalls aber sieht sich die Äbtissin gedrängt, ihr Vorgehen mit dem Hinweis auf die Sicherung einer *so glicklichen versorgung* für die Tochter zu legitimieren. Tatsächlich konnte sie keineswegs davon ausgehen, von den Eltern bzw. dem Vater ‚freie Hand‘ erhalten zu haben. Der Überlieferungszusammenhang offenbart nämlich interessante Details:

Nach zunehmender Eskalation der Auseinandersetzungen mit dem Stift hatte Johann Joseph von Bodman das zitierte Schreiben der Äbtissin im Frühjahr 1770 zusammen mit weiteren Briefen, Attesten und einer eigenen Stellungnahme an den Augsburger Bischof gesandt. Dort war das gesamte

108 Aufschwörung 1699 Oktober 21, Resignation 1701 (AA 36).

109 ‚Ausfilzen‘ im Sinne von ‚hart ausschelten‘ (vgl. DWB 1, Art. ‚ausfilzen‘, Sp. 856 f.).

110 AA 68, 1701 März 31. Die Lehrmeisterin der Theresia von Ulm war Maria Anna (I) von Heidenheim.

111 Zum Folgenden MüB 36, 1767 November 12.

Konvolut kopiert und am 23. März wiederum der Äbtissin zugeleitet worden, damit sie sich dazu äußere. Die Passage, dass Franziska des Öfteren habe weinen müssen, liegt unterstrichen vor. Sehr wahrscheinlich war sie ursprünglich von Johann Joseph selbst markiert worden,¹¹² der über die Tränen der Tochter nicht hinweglesen mochte bzw. für seine Argumentation verwertbare Stellen hervorhob. Die nämliche kritische Aufmerksamkeit, die der Vater für solche Erziehungsmethoden und deren Folgen an den Tag legte, bezeugt denn auch sein 1770 an den Bischof adressiertes Begleitschreiben zum Konvolut. Er habe den Wunsch gehabt, dass mit seiner Tochter *auf eine gelinde art verfahren und in sanfftmüt ihre fehler corrigiret* würden, versichert aber, nicht der Äbtissin die *auf dem chor bey verspührendem fehler gebende stöße und weitere schläg-betrohungen zu last legen* zu wollen.¹¹³ In rhetorischer Verbrämung tut er freilich genau das: Er erwähnt diese körperlichen Aspekte des Erziehungsverhaltens gegenüber seiner Tochter allein schon deshalb, weil er sie offenbar nicht für selbstverständlich hält, benennt sie mit deutlichen Worten (*stöße, schläg-betrohungen*) und nachdem er ihnen zunächst *gelinde art* und *sanfftmüt* als erhoffte Alternative vorangestellt hat.

Man wird auch für die Familien des sozio-kulturell relativ homogenen reichsritterschaftlichen Adels von individuell verschiedenen Erziehungsstilen ausgehen dürfen: Die Einstellungen zum körperlichen Strafen, überhaupt die Praxis des Erziehens konnte von Familie zu Familie divergieren.¹¹⁴ Dabei

112 Außerdem war nämlich nur noch die Stelle im Brief unterstrichen, an der die Äbtissin ihre Ansicht äußerte, das Stottern sei *kein fehler von der natur, sondern eine pure ohnachtsamkeit gewesen*. Damit vertrat sie eine – später revidierte – Auffassung, die die Argumentation der Familie von Bodman stützte (MüB 36, 1767 November 12).

113 MüB 36, 1770 März 23 (Kopie). Im Unklaren lässt er den Leser dabei (vorsätzlich?) über die Urheber der Stöße und Drohungen während des Chorgebetes. Zur *last legen* wolle er sie der Äbtissin vielmehr deshalb nicht, weil eine *correctio* [...] *von einem mit gelassenheit, von dem andern hingegen nicht ohne alteration aufgenommen werde*, sie also die (üble) Wirkung gerade auf die sensible Franziska nicht habe vorhersehen können.

114 REIF, Westfälischer Adel, bes. S. 129–133, betont die hohe Bedeutung harter körperlicher Züchtigung in der häuslichen Erziehung adliger Kinder, stützt sich dabei jedoch vorwiegend auf ‚normative‘ Aussagen Franz Theodor von Fürstenbergs in dessen Erziehungsinstruktionen bzw. -reflexionen aus den Jahren 1737 und 1740. Das gezeichnete Bild dürfte sicher zu einheitlich, einseitig und statisch sein. Der Blick auf die hochadlige Erziehungspraxis offenbart jedenfalls auch Beispiele, dass Kinder „eine weitgehend ungezwungene Kindheit erlebten“, so KÜPPERS-BRAUN, Katholische Hochadelsstifte als Orte weiblicher Sozialisation, S. 210. Diesen Ein-

sind jedoch säkulare Trends unverkennbar, wie ein Beispiel vom Anfang des 17. Jahrhunderts zeigt: Mit deutlichen Worten forderten Hans Rudolf von Landenberg († 1606) und dessen Frau die Augsburger Äbtissin Maria von Frauenberg (1596–1602) auf, drängten sie geradezu, die ungehorsame Tochter Anna Maria – sollten die biographischen Daten zutreffen, wäre sie damals bereits Mitte 20 gewesen – zu züchtigen.¹¹⁵ Anlass war das angebliche Vortäuschen von Krankheiten, das den Eltern zur Kenntnis gebracht worden war. Sollte die Tochter ihr Verhalten nicht ändern und *gehorsamen unnd volgenn*, solle die Äbtissin sie *mit guotter ruothen dahin dreiben* und, *damit sich euer gnaden vieleucht nit uber den loßen sackh erzüernenn mehnten, dasselbig durch euer gnaden diennstmägt thuen unnd verrichten lassen*. Den Wortlaut des elterlichen Briefes aber solle man der Tochter *offentlich* [!] *lassen vorlessen, sich darnach zue halten*.¹¹⁶ Gewiss wird man, auch wenn beides unter den Begriff des ‚Ungehorsams‘ subsumiert wurde, das Simulieren als unaufrichtiges, lügnerisches Verhalten moralisch anders beurteilt haben als beispielsweise das Stottern der Franziska von Bodman. Dennoch ist die zwischen 1602 und 1770 erfolgte Entwicklung nicht zu verkennen: Die Akzeptanz strenger, insbesondere körperlicher Erziehungsmaßnahmen war nach und nach in den adligen Familien der Stiftsdamen so weit gesunken,

druck bestätigt jetzt auch KOLLBACH, Aufklärung und fürstliche Erziehung. Allerdings sind breiter angelegte Studien zur Erziehungspraxis im ritterschaftlichen Adel des 18. Jahrhunderts weiterhin ein Desiderat.

115 In jedem Fall konnte sich Anna Maria noch nicht lange im Stift befinden, weil der Vater in seinem Schreiben an die Äbtissin bedauert, dass *gleich anfangs* schon Schwierigkeiten aufträten (MüB 15, 1602 Mai 13). Die Mutter Anna Marias war Kunigunde Widergrün von Stauffenberg. Die Eheschließung einer 1577 geborenen und 1651 verstorbenen Anna Maria mit Johann Hartmann von Flachsland zu Liestall ist für das Jahr 1600 vermerkt (OBGB 2, S. 442), eine Datierung, die aber nicht mit dem Aufenthalt in St. Stephan zur Deckung zu bringen ist. Daneben ist auch eine nicht mit ihrem Vornamen bekannte Tochter verzeichnet, die Christoph von Andlau zu Wittenheim geheiratet hatte und 1616 starb (ebd.). Es könnte sich bei ihr auch um eine von Hans Rudolf von Landenberg *Beatrix* genannte Schwester Anna Marias handeln (MüB 15, 1602 Mai 13), die in OBGB 2, S. 442, nicht, jedoch bei STUDER, Die Edeln von Landenberg, Tafel VIII, erwähnt ist. Bei STUDER, ebd., fehlt dagegen jeder Hinweis auf Maria Anna. – PRIMBS, St. Stephan, S. 141, verzeichnet Anna Maria ebenso wie GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 536, nur für das Jahr 1602. Die Erziehungsprobleme hatte man wohl, ungeachtet der gewählten Methoden, nicht in den Griff bekommen können.

116 MüB 15, 1602 Mai 13.

dass schließlich auch die 1789 novellierten Statuten in auffälliger Weise die ‚Humanität‘ der angewandten Methoden einfordern:

Im bezeichnenderweise *Von der aufsicht und dem betragen* [!] der Äbtissin überschriebenen achten Kapitel heißt es unter anderem, [...] *ſie ſoll ihre damen mit anstand und beſcheidenheit ihrer geburt gemäs zu behandeln und zu leiten wiſſen. Dabey ſoll ſie den damen zum beyspiele eine ungeheichelte tugend, eine erhabene denkungsart und einen edeln anstand in allen ihren handlungen äußern.*¹¹⁷ Dem Vorbild einer an aufklärerischen Verhaltensidealen orientierten Äbtissinnen-Persönlichkeit – ins Auge springen die zeitgenössischen Hochwertworte ‚erhaben‘, ‚edel‘ oder ‚Tugend‘ –¹¹⁸ wird also in vorzüglicher Weise positive erzieherische Wirkung zugeschrieben.¹¹⁹ Großer Wert wird zudem auf Diskretion oder ‚Privatheit‘ gelegt: Um die Damen nicht öffentlich, d. h. vor den Mitkapitularinnen, bloßzustellen, sollen ihre beim Gottesdienst *begangenen fehler zuerst allein in ihrem zimmer und im weitern falle vor den übrigen damen* geahndet werden,¹²⁰ und generell soll die Äbtissin jedes Fehlverhalten *auf eine beſcheidene art in geheim* vorhalten. Erst im Wiederholungsfall [...] *ſoll ſie ſelben* [sc. Fehler] *das zweyte= oder drittmal vor zwey anderen darzu gerufenen damen auf eine gleichfalls beſcheidene art und mit würde ahnden. Fruchtet aber auch dieſes nicht, ſo hat die frau abbtisſin dieſe fehler in dem nächſten kapitel anzuzeigen und nach gutbefinden der mehrern damen daſelbst der beklagten damen einen ſcharfen und nachdrücklichen verweis mit anstand zu geben.*¹²¹

Und nochmals wird im vierten Abschnitt eingeschärft: *Ueberhaupt ist keine frau abbtisſin befugt, eine dame ohne unterschied außser auf vorerwähnte weiße zu bestrafen, ſondern wenn mütterliche, liebeiche und beſcheidene*

117 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VIII, § 1.

118 Durch das Attribut ‚ungeheuchelt‘ – das sich der zeitgenössisch ebenfalls positiv besetzten ‚Natürlichkeit‘ zuordnet – wird ‚Tugend‘ als ethische Größe bestimmt, wie es dem in seiner Bedeutung gewandelten Tugendbegriff der Aufklärung entspricht (SCHNEIDERS, Lexikon der Aufklärung, S. 415–418; vgl. ausführlich zum bürgerlich geprägten Tugendbegriff MAURER, Biographie des Bürgers, S. 232–377).

119 „Vorbild“ gilt in der Aufklärungspädagogik als „das entscheidende Mittel und Medium der sittlichen Erziehung“ (SCHNEIDERS, Lexikon der Aufklärung, S. 108 f., hier S. 109). Gleichzeitig steht das Ideal der Vorbildhaftigkeit des Vorstehers in einer langen christlichen Tradition, wie schon die Weisung der Benediktsregel für den Abt zeigt (Kap. II, § 12: [...] *omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat* [...]).

120 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VIII, § 2.

121 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VIII, § 3.

*belehrungen und warnungen nichts nützen, so hat solches die frau abtissin immer dem ganzen kapitel anzuzeigen und sich dann nach der mehrheit der stimmen zu richten, wie sie in zukunft eine solche sich nicht besßernde dame in weßentlichen fehlern zu behandeln und allenfalls mit der sperrung der einkünfte zu bestrafen hat.*¹²²

Die ausführlich zitierten Regelungen machen deutlich, wie sehr die Verfasser der Statuten von 1789 auf einem bestimmten durch Begriffe von Vorbildhaftigkeit, Bescheidenheit, ja liebevoller Mütterlichkeit charakterisierten Erziehungs- und Führungsstil insistieren, der zudem durch entsprechende Verfahrensregeln vor der Willkür der Äbtissin abgesichert wird.¹²³ Die mehrmalige Wiederholung, mit der ein entsprechendes Verhalten der Äbtissin eingefordert wird, illustriert den hohen Rang, den man einer an ‚humanitären‘ Prinzipien orientierten Autorität im Stift beimaß. Sie lässt sich indes nicht nur als Reflex populärer Positionen der Aufklärungspädagogik verstehen, mit denen sie sich in Übereinstimmung befindet – die Traditionslinien lassen sich zudem bis in die Statuten des 16. Jahrhunderts hinein ausziehen.¹²⁴ Von mindestens ebensolcher Bedeutung ist der ständische Begründungszusammenhang, den die Statuten gleich eingangs formulieren, indem sie die Äbtissin zu einem Verhalten gegenüber den Stiftsdamen ermahnen, das *ihrer geburt gemäs* zu sein hat.¹²⁵ Jüngst hat noch einmal Claudia Kollbach auf Wurzeln der Aufklärungspädagogik im Adel hingewiesen, die sie speziell in den höfischen Erziehungslehren und der Hofmeisterpädagogik ausmachte.¹²⁶ Der Zusammenhang aber könnte noch sehr viel elementarer sein: Danach waren

122 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VIII, § 4.

123 Dass Äbtissin Antonia von Welden sich nach diesen Vorschriften richtete und die statutenmäßig festgesetzten (neuen) Rechte des Kapitels von St. Stephan achtete, zeigt eine Notiz aus dem Kapitelsprotokoll vom 6. April 1793 (Lit. 64, § 1285): Die drei *jüngeren stiftsdamen*, allesamt noch nicht Mitglieder des Kapitels, die 17-jährige Eva Elisabetha von Bodman, die 15-jährige Theresia von Freyberg und die noch 14-jährige Franziska von Speth – sie hatte auch noch nicht aufgeschworen –, waren vor dem Gremium *zur beobachtung ihrer pflichten angewiesen worden*.

124 Vgl. ROSENBAUM, Formen der Familie, S. 267 und 553, Anm. 56. – Auch die Augsburger Statuten von 1582 (!) verlangen (MüB 1, Kap. II, § 4), die Äbtissin solle *allzeit mehr mütterlicher naigung, glimppf, lieb und trew dann schörpffe und erzaiung ainiges unwillens anwenden*. Im Grunde gehen diese Vorstellungen auf die schon in der Spätantike formulierten Ideale monastischer Gemeinschaften zurück.

125 Wohl in Abgrenzung zum Verhalten gegenüber den Bediensteten und herrschaftlich Untergebenen.

126 KOLLBACH, Aufklärung und fürstliche Erziehung, S. 223–230.

in einer aristokratischen Gemeinschaft prinzipiell alle von gleicher Würde. Die Damen selbst – und nicht zuletzt in den ersten Jahren im Stift deren Eltern – reagierten empfindlich, wenn ihnen, zumal öffentlich, an ihrer Ehre Abbruch getan wurde, sie *prostituirt* wurden.¹²⁷ Dieses adlige Ehrkonzept wäre dann im 18. Jahrhundert gleichzeitig mit seiner bürgerlichen Adaption in die Pädagogik eingegangen, die nunmehr ständisch übergreifende Erziehungsmaßstäbe formulierte.

Inwiefern sich allerdings konkrete Unterrichts- bzw. Erziehungsinhalte, auf die neu ins Stift Eintretende vorbereitet waren bzw. die ihnen vor Ort gelehrt wurden, im Verlauf des Jahrhunderts änderten; inwiefern beispielsweise darin die am Ausgang des 18. Jahrhunderts zunehmend konvergierenden adligen und bürgerlichen Frauenbilder Niederschlag fanden,¹²⁸ lässt sich angesichts der Überlieferungssituation nicht entscheiden. Deutlich wird jedenfalls, dass am Ende des Jahrhunderts das Gefügig-Machen der Damen in sehr viel engere als nur körperliche Schranken gewiesen war. Eine geradezu physische Transformation der Frauen in Instrumente des Chorgesangs war nicht von ungefähr etwa zur selben Zeit obsolet geworden: Das Stiftsleben ging nicht nur sang- und klanglos, sondern zunehmend auch klaglos seinem Ende entgegen.

Exkurs: Spielräume des Eigensinns – Grenzen der Autorität: Violanta von Speth

Der Fall der Violanta von Speth wirft abschließend ein Licht auf Möglichkeiten und Grenzen der Disziplinierung, auch nachdem eine Stiftsdame ihre Lehrjahre abgeschlossen hatte und bereits zum Kapitel zugelassen war.¹²⁹ Die

127 So z. B. die zeitgenössische Formulierung im Fall der Violanta von Speth (AA 71, 1731 Dezember 8 bzw. 29) und der Franziska von Bodman (MüB 36, 1767 Juni 15).

128 So PALETSCHEK, Adelige und bürgerliche Frauen.

129 Aufschwörung 1. September 1722, Kleine Woche ab 4. April 1723, Große Woche ab 24. März 1724 (AA 36), † 8. März 1776 (ABA Hs. 138). – AA 13, [B] 2/VII, schließt körperliche Zucht durch die Äbtissin für die bereits zum Kapitel zugelassenen Damen explizit aus. Stattdessen wird ein Katalog möglicher Methoden vorgeschlagen: *In kleineren sachen könne der Delinquentin für ain- oder mehrmahl der wein abgezogen, ein verweiß vor den anderen geben oder ein gebett auffgelegt werden. Daß schlagen bey denen, so den mantel haben, ist nimer zuelässig, bey den jungen soll es auch nit anderst alß mit grosser beschaidenheit, wo es nemblich die noth erfordert, gebraucht werden. In den grösseren sachen kan man auff ein zeit*

besonders ausführlich dokumentierten Vorgänge – weniger von Interesse ist an dieser Stelle das Violanta zur Last gelegte Verhalten –¹³⁰ machen deutlich, dass die jahrelangen Bemühungen um ‚Instrumentalisierung‘, um individuelle Habitualisierung und soziale Integration, durchaus scheitern konnten. Dabei wird in den Auseinandersetzungen auch deutlich, ob und wie eine Äbtissin durch Sanktionen bzw. Strafmaßnahmen dem eigenen Standpunkt zur Geltung verhelfen bzw. einem Angriff auf ihre Autorität begegnen konnte.

Äbtissin Franziska von Bubenhofen (1726–1760) hatte sich im Herbst 1728 veranlasst gesehen, dem Vater der damals vielleicht 23-jährigen Violanta *etwas unbeliebigen* wegen seiner Tochter zu berichten.¹³¹ Vorgeworfen wurde der Tochter wohl ein allzu vertrauter Umgang mit dem Pfarrer von Edelstetten, wobei die Äbtissin in einem jüngeren Schreiben an den Vater allerdings einräumte, sie könne *selbst nicht genuesamb erkennen [...], waß es vor eine beschaffenheit hatt*.¹³² Der Vater verfasste daraufhin – nicht erhaltene – Schreiben an den Geistlichen und an seine Tochter, die er seiner Antwort an die Äbtissin beilegte. Er hoffte, seine Mahnungen würden *so vil effectuieren, das ich ferners nichts witriges [...] werde zu fernemen haben*, und bat um Mitteilung, *wan meine schreiben nit solten regardiert werdten*.¹³³ Die Tochter dürfte zwar auch dem väterlichen Willen nach Lage der Überlieferung nicht strikt entsprochen haben,¹³⁴ signifikant ist aber, dass Violantas Fehlverhalten nicht stiftsintern geklärt werden konnte. Versuche der Äbtissin, die überaus eigenwillige und auch gegenüber ihren Mitkapitularinnen bisweilen recht grobe junge Frau zu korrigieren, endeten regelmäßig in erstaunlich respektlosen Wortgefechten zwischen den beiden.¹³⁵ Die Äbtissin hatte begonnen, über

die ubertretterin von den anderen absönderen, in wasser unnd brott speisen, auf ein zeit oder gar der pfründ berauben, [je] nach dem die verbrechen.

130 Um ein Bild ihrer Persönlichkeit zu vermitteln, ist der Blick auf dieses Verhalten freilich unverzichtbar. Vgl. dazu Kap. VI.2.

131 AA 71, 1728 September 24 (Antwort des Vaters an die Äbtissin).

132 AA 71, 1728 nach September 24 (Äbtissin an den Vater mit weiteren Details zum Benehmen der Tochter). – Es handelte sich um Johann Josef Greiter (Greuther) von Kirchhaslach, der zwischen 1722 und 1756 als Pfarrer von Edelstetten amtierte. Er war 1720 geweiht worden, wird also zum Zeitpunkt des Briefwechsels um die 30 Jahre alt gewesen sein (WIEDEMANN, General-Schematismus, S. 432).

133 AA 71, 1728 September 24.

134 Vgl. die von der Äbtissin angefertigten, allerdings größtenteils undatierten Memorialien (AA 71).

135 Vgl. Kap. VI.2.

alle Vorkommnisse eine Art Personalakt anzulegen,¹³⁶ wohl im Hinblick auf eine mögliche juristische Auseinandersetzung, z. B. über einen Entzug der Präbende, wozu es dann allerdings nicht kam.

Im Dezember 1731 schaltete sich der Vater nochmals in einen Vorfall ein. Ihm war zu Ohren gekommen, die Äbtissin habe wegen einer Auseinandersetzung Violantas mit einer anderen Stiftsdame – der Nichte der Äbtissin –¹³⁷ seine Tochter *umb eine sehr harthe geltstraff anziehen wollen*, und er argwöhnte, seiner *dochter zue vihrl mechte beygemessen werden*. Die Äbtissin bat er nun um Auskunft, ob *solche bestraffung capittulariter und nach dennen stattutis beschlossen worden*. Sollte dem nicht so sein, werde [...] *ehr seine fl. dochter so geschwinder dingen nicht prostituieren lassen, sonder die sach an höhern orthen [...] anzuebringen wissen, wo alles ohnpassioniert undersucht und aussgemacht werden miesse*.¹³⁸ Die Sache verlief im Sand: Äbtissin Franziska forderte vor ihrer weiteren Auskunft die Mitteilung der anonymen Informationsquelle des Vaters, der den Namen aber nicht preisgeben wollte.¹³⁹ Auch wurde das Ordinariat nicht, wie angedroht, mit der Angelegenheit befasst.

Zu Jahresende 1733 eskalierte die Lage dann offenbar: Die Äbtissin rief das Kapitel um Unterstützung an mit der rhetorischen Frage, *ob sie mich auch vor eine ungerechte regentin halthen oder mich deffendieren wollen*, und wandte sich an den Domdekan und an Äbtissin und Kapitel von St. Stephan. Auf deren übereinstimmenden Rat hin blieb sie dabei, Violanta *auss dem capittul zu stossen und ihrer intraden so lang zu suspendieren*, also ihr die Einkünfte vorzuenthalten, *bis sich selbige submitire und zu dem schuldigen gehorsamb ergebe*. Da die Bestrafte wegen *kriegstrouben* allerdings noch vor Jahreswende ins Elternhaus geholt wurde,¹⁴⁰ blieb *alles in sussenso*, bis sie sich am 6. August 1734 *bey dem capittul eingefunden und auff [...] den beschehenen vortrag bekanth, daß sie sich grob verfähet, umb verzeyung gebetten und bösserung versprochen*. Die Äbtissin hieß sie daraufhin *an ihren blaz sitzen* und ließ *ihr den manttel und stüfftzaichen wider geben*.¹⁴¹

136 AA 71, nach 1734 August 6, und drei weitere undatierte Aktennotizen.

137 Magdalena von Bubenhofen dürfte sich etwa im gleichen Alter wie Violanta von Speth befunden haben. Sie wurde am 16. Oktober 1720 aufgeschworen und resignierte am 23. Dezember 1734 wegen einer Eheschließung (AA 36 und EUrk. 740).

138 AA 71, 1731 Dezember 29.

139 AA 71, 1732 Januar 13.

140 Gemeint sind wohl Auswirkungen des Polnischen Erbfolgekriegs (1733–1735).

141 AA 71, nach 1734 August 6.

Nochmalige oder schärfere Sanktionen gegen Violanta von Speth sind im weiteren Verlauf nicht belegt. Im Februar 1734 war der Äbtissin aus dem Umkreis des Ordinariates auch geraten worden, *die güethigkeit der schärffe, so vill es thuenlich, dermahlen fürzukehren [...], um den ruehstand zu erlangen*. Warnend wurde zur Begründung hingewiesen auf *misshelligkeiten* in Edelstetten in den Jahren 1667 und 1681, die *durch localvisitationen miessen gehoben werden*.¹⁴² In den kommenden Jahren scheint Violanta von Speth denn auch zu einem sozial konformen Verhalten gefunden zu haben. Weitere Nachrichten über konfliktives Verhalten liegen bis zu ihrem Tod am 8. März 1776 nicht mehr vor.¹⁴³

Der Fall der Violanta von Speth ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil er überaus deutlich die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Autorität der Äbtissin gegenüber ihren Stiftsdamen markiert. Dabei waren die Verfehlungen, die Violanta über Jahre hinweg offenbar immer wieder beging, keineswegs Lappalien, sondern belasteten das soziale Miteinander im Stift, die Reputation bei den Untertanen und die Stellung der Äbtissin massiv. Dennoch wirkt die Äbtissin in ihrer Handlungsfreiheit empfindlich einschränkt. Nur an ihrem persönlichen Stil konnte das nicht liegen, denn selbst eine notorisch autoritäre Äbtissin wie Beata von Welden in Augsburg (1747–1789) sollte schließlich durch ähnliche Faktoren Grenzen gezogen bekommen und zum Amtsverzicht bewogen werden.¹⁴⁴ Franziska von Bubenhofen sah sich bereits zu Anfang der überlieferten Konflikte veranlasst, die erzieherische Gewalt des Vaters in Anspruch zu nehmen, weil ihre eigene Autorität nicht hinreichte, Violanta zu einer Änderung ihres Verhaltens zu bewegen. Man darf ja davon ausgehen, dass sie zunächst eigene Erziehungsmaßnahmen gesetzt hatte, die aber vermutlich an der Widersetzlichkeit der Stiftsdame gescheitert waren. Der Vater erwies sich aber keineswegs als bedingungslos loyaler Unterstützer der Äbtissin bei der Erziehung seiner Tochter. Er fragte kritisch nach der Berechtigung von Strafmaßnahmen – der harten *geltstraff* – und forderte die strikte Einhaltung der Formalien beim Bestrafen: *capittulariter und nach demnen statutis*.¹⁴⁵ Alles andere erachtete er als ‚Prostitution‘ seiner Tochter, also als öffentliche Schande,¹⁴⁶ die an die Ehre – der Tochter, aber auch der Familie – rührte. Die dahinterstehende Vorstellung von ständischer Ehre

142 AA 71, 1734 Februar 19.

143 ABA Hs. 138, S. 113.

144 Vgl. Kap. VII.

145 AA 71, 1731 Dezember 29.

146 Vgl. DWB 13, Art. ‚prostituieren‘, Sp. 2173 f.

war es denn auch, die der Vater als Bedingung und Maßstab für Straf- und Erziehungsmaßnahmen formulierte: Er wolle *allzeith* seine *tochter dahin anweisen, das sye zu keiner ungnadt [...] ursach geben thuet*, insofern also mit der Äbtissin kooperieren, unter der Bedingung, dass man Violanta *als eine stiftsdamen haltet undt tractieret*.¹⁴⁷

Mit den von ihm ins Spiel gebrachten *höchern orthten*, an die er sich gegebenenfalls wenden werde,¹⁴⁸ hatte er zugleich – auch wenn ihm Äbtissin Franziska von Bubenhofen nicht unmittelbar nachgab – eine wirkungsvolle Drohung ausgesprochen. Dass Eingriffe des Bischofs – an ihn war gedacht – grundsätzlich die Autonomie des Stiftes bedrohten und möglicherweise initiierte Reformen immer riskant sein konnten, wusste man in Edelstetten – und auch in den der Äbtissin gewogenen Ordinariatskreisen – sehr gut, wenn man 1734 die Äbtissin mahnte, *güethigkeit* statt *schärfe* anzuwenden, *um den ruehstand zu erlangen*. Wie auf ein Trauma war zur Begründung auf die *localvisitationen* der Jahre 1667 und 1681 in Edelstetten hingewiesen worden.¹⁴⁹ Insgesamt scheinen die sowohl in Edelstetten als auch in St. Stephan einmal an den Bischof zur Beurteilung gelangten Streitfälle eher im Sinne der betroffenen Damen und gegen die Äbtissinnen entschieden worden zu sein.

Mit dem Kapitel, an das sich die Äbtissin schließlich um Unterstützung wandte und vor dem Violanta dann im Sommer 1734 auch Reue zeigte und Besserung gelobte,¹⁵⁰ ist der dritte, interne, Faktor genannt, der einer ‚absolutistischen‘ Strafpraxis im Stift entgegenstand. Die Äbtissin mochte sich über das Kapitel hinwegsetzen: Im (juristischen) Konfliktfall hätte sie sich dadurch angreifbar gemacht. Insgesamt illustriert der Fall der Violanta von Speth damit das Spannungsverhältnis zwischen institutionellem Konformitätsdruck („Gehorsam“) und ständisch-familiärem Selbstbewusstsein („Ehre“). Klar werden dabei grundsätzliche Einschränkungen für die Äbtissin, ihrer Autorität gegenüber ihren Stiftsdamen Wirkung zu verschaffen. Deutlich wird zugleich, wie sehr das Verhalten der Vorsteherin durch Nachgiebigkeit und Geduld bestimmt sein konnte oder musste, selbst wenn sie persönlich aufs schärfste verletzt wurde.¹⁵¹

147 AA 71, 1732 Januar 13.

148 AA 71, 1731 Dezember 29.

149 AA 71, 1734 Februar 19.

150 AA 71, nach 1734 August 6.

151 Z. B. bestimmt AA 13, [A] 3/I: *Der frau abbtissin als ihrer vorgesetzten oberkeit werden alle gebürliche reverenz, ehr und demutt erzeigen, selbige von hertzen lieben und ihr sicher vertrauen. Sie auch weder mit worten noch werckhen wissentlich*

3. Kranke, sterbende, tote Körper

Stiftsdamen und Damenstift waren als Chor-Körper stets durch Krankheiten in ihrer Identität bedroht. Denn Erkrankungen gefährdeten nicht nur Gesundheit und Leben der einzelnen Dame, sie beschränkten oder verunmöglichten die sozial und physisch, nämlich als das gemeinschaftlich – chorisches – vollzogene Singen und Beten definierte institutionentypische Tätigkeit. Im Ernstfall konnte eine Stiftsdame ihre Pflichten über Jahre hinweg nicht mehr wahrnehmen. Häuften sich solche Ausfälle, mussten sie kompensiert werden durch zuverlässige Präsenz, höhere Lautstärke, gesteigerte musikalische Zuverlässigkeit oder vermehrte solistische Verpflichtungen der verbliebenen Sängerinnen. Etwa im Fall der stotternden Franziska von Bodman entstanden dabei nachweislich soziale Spannungen in der Gemeinschaft. Nicht selten versuchte die Äbtissin auch, bischöfliche Dispense von den Gesangs- zugunsten von Gebetsverpflichtungen zu erwirken, was wenigstens vorübergehend die einzelnen Damen entlastete.

Trat jedoch noch vor Ablauf der Residenzjahre und der endgültigen Erteilung der Pfründe eine Krankheit auf, die eine zuverlässige Pflichterfüllung im Chor für die Zukunft unmöglich oder unwahrscheinlich machte – so bei Theresia von Ulm oder Franziska von Bodman –, oder kam es zu einer Erkrankung, die mit ungewöhnlich hohen, nicht nur ökonomischen Belastungen verbunden war – so bei Johanna von Helmstatt –, versuchte das Stift, die Damen loszuwerden. Prinzipiell wurde zwar einer Stiftsdame, die das Krankenzimmer nutzen musste oder ein ärztliches Attest über ihre Unfähigkeit zum Chordienst vorlegen konnte, sowohl in St. Stephan als auch in Edelstetten ihr Einkommen weiterhin gewährt.¹⁵² Schwierig konnte es für die Betreffende aber dann werden, wenn sie zu bestimmten hochhoffiziellen Anlässen krankheitsbedingt im Stift nicht anwesend sein konnte. Denn das

oder bedechtlich beleidigen, die straffermahnung unnd underweisung als von ihrer muetter demüthig unnd gedultig annehmen mit ernstlichen willen, sich zu besseren und zu folgen.

152 AA 71, 1720 März 6 (für Edelstetten) und 1720 März 4 (für St. Stephan, Abschrift). – Die Statuten von 1789 (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. IX, § 5) bestimmen für die Äbtissin die Ausnahmeregelung, dass sie nicht eigens ein ärztliches Attest vorweisen müsse: *Hat die frau abbtissin, wenn sie krankheit=, alters= oder schwachheits halber die kirche nicht beßuchen kann, alle präßenzen mützugenuëßen. Die damen sollen aber von ihr aus achtung niemals zeügnisse eines arztes, wie es bey anderen damen erfordert wird, begehren.*

Fernbleiben beispielsweise vom verpflichtenden Peremptorialkapitel hatte das Zurückhalten der jährlichen Pfründen zur Folge – so etwa bei Carolina von Reischach und Johanna von Freyberg in Edelstetten.¹⁵³ In all diesen Fällen kam es zu Konflikten zwischen den Damen und ihren Familien auf der einen und dem Stift auf der anderen Seite, die sich jeweils gegebenenfalls Unterstützung von außen – aus dem Ordinariat oder der Ritterschaft – suchten.

Die beiden für das institutionelle Selbstverständnis grundlegenden Probleme waren dabei erstens die Frage nach der Aufrechterhaltung der religiös-sozial-physisch definierten Identität des Stiftes und mithin seiner durch die Chor-Frauen-Rolle bestimmten Anteile und zweitens die mit dem Stiftsdamen-Stand verknüpften ökonomischen Versorgungsansprüche bzw. -hoffnungen. Unter dem Blickwinkel ihrer familiär bestimmten Rolle wurde die Dame als Tochter oder als Schwester vom Krankheits- zum möglichen Versorgungsfall ihrer Eltern oder Geschwister, wenn ihre stiftische Zukunft auf dem Spiel stand. Schließlich oder zuerst jedoch bedeutete eine schwerwiegende Erkrankung für den betroffenen Menschen in vielfacher Hinsicht eine individuelle Irritation: Fragen wurden aufgeworfen nach der Art der Krankheit, ihren Ursachen, ihrer Behandlung, ihrem ‚Sinn‘ und ihren möglichen Folgen – Sterben, Tod und Ewigkeit. Das freilich betraf nicht allein die wenigen Konfliktfälle, sondern eine große Zahl von Frauen unterschiedlichen Alters, die im Stift krank wurden und starben. Insgesamt kommt daher nicht nur die Analyse der Konfliktfälle, sondern darüber hinaus die umfassendere Betrachtung der in ihre Zeit eingebundenen Krankheitsdiskurse – der medikalen Kulturen im Stift – auch einer Anatomisierung mehrfacher und unterschiedlicher Identitä-

153 Trotz einiger, allesamt aber wohl verspätet eingegangener ärztlicher Atteste hatte das Stift *ihrer Abwesenheit wegen* die Präbende der Carolina von Reischach einbehalten (AA 71, 1780 April 8; vgl. ebd. die Schreiben der Mutter und Atteste vom 28. Oktober 1779, 6. November 1779, 12. Dezember 1779, 19. Dezember 1779, 28. Februar 1780). Im Fall der Johanna Walburga von Freyberg beschloss man dagegen, die Kranke zwar nicht vom Besuch des Kapitels dispensieren zu können, gewährte ihr aber 150 fl. als freiwillige Gabe des Stifts anstelle der Präbende *ohne Verletzung der statuten oder mindeste Konsequenz* (MüB 29, 1777 November 4; vgl. ebendort das Attest für die Kranke mit deren Begleitschreiben vom 28. Oktober 1777). – Vgl. auch die Androhung der Äbtissin Eva Rosina von Bodman, Magdalena von Praßberg solle bei Gefahr des Pfründenverlustes zum Peremptorialkapitel erscheinen. Das vom Vater vorgebrachte Argument für eine Vakanzverlängerung, unter anderem eine *umb Augspurg herum grassierende[...] säuche* (MüB 26, 1713 Oktober 16), wird zurückgewiesen: Man wisse *gottlob von einiger säuchen dieser orte nichts* (ebd., 1713 Oktober 19).

ten gleich: des Menschen als Kranke oder Gesunde, der familiären Rolle als Tochter oder Erbtante, der institutionellen Rolle in Chor oder Krankenstube oder des Stiftes als Klangraum oder Versorgungseinrichtung.

„Gesundheit“ formulieren alle Statuten als Voraussetzung, um Aufnahme ins Stift zu finden: Den Familien überschickte Auszüge halten fest, die Aufgenommene müsse *gesunden, frischen und geraden ohnmanglhafften leibs seyn*.¹⁵⁴ Die zeitgenössische Begrifflichkeit bedient sich generell, wenn „Gesundheit“ überhaupt positiv umschrieben wird, der Wortfelder ‚Stärke‘ und ‚Schönheit‘: Als *schön, gesundes kindt* wird Edeltraud von Wolfurth geschildert,¹⁵⁵ *von gradem leyb und gueter gesundheit* erhofft man sich in Edelstetten Josepha von Ratzenried,¹⁵⁶ *gantz starck und wohlauff* zeigt sich Johanna von Helmstatt vor Ausbruch ihrer Krankheit,¹⁵⁷ einige Zeit später wird dagegen Sorge geäußert, *eine so schöne blum könne vor der zeit verwelcken*.¹⁵⁸ Daneben definieren die Satzungen Gesundheit auch negativ als Abwesenheit von Krankheit und wünschen eine Bewerberin *ohne merklichen mangel des leibs und erbkrankheit*, auch mit *guttem verstand* (Edelstetten, 1643) bzw. *ohne leibs mängl, schwebre kranckheit und sucht* (St. Stephan, 1682).¹⁵⁹ Der Wandel zum Ende des 18. Jahrhunderts zeigt sich dabei in den Statuten von 1789 als medizinische Differenzierung – näherhin *soll die dame keine ansteckende oder sonst langanhaltende krankheit haben, worunter gicht, fallendes web und tollheit vorzüglich zu verstehen sind*,¹⁶⁰ und als Professionalisierung in der Praxis: Um dieselbe Zeit, 1794, ist für St. Stephan erstmals ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung einer Bewerberin überliefert, das Franziska von Speth bescheinigt, außer ihren Kinderkrankheiten [...] *niemahlen einer bedenckhlichen kranckheit*,

154 MüB 8, 1726 Januar 7 (Anlage). – Zu den Begriffen vgl. Wolfgang Uwe ECKART, Art. ‚Gesundheit‘, in: ENZ 4 (2006), Sp. 757–762; DERS., Art. ‚Krankheit‘, in: ENZ 7 (2008), Sp. 121–127, bes. Sp. 121.

155 MüB 8, 1587 Dezember 26.

156 WZAZ RA 14, 1729 November 3.

157 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1774 Sommer.

158 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1777 Dezember 14.

159 MüB 8, 1716 Januar 22 (Anlage). So auch der Wortlaut der Augsburger Statuten von 1682 (MüB 1, Kap. IX, § 5, 5). – ‚Sucht‘ dürfte hier als Synonym von ‚Krankheit‘ schlechthin oder speziell als Bezeichnung für „sittliche, seelische, geistige Krankheit“ verwendet sein, vgl. DWB 20, Art. ‚Sucht‘, Sp. 882–887, hier Sp. 882.

160 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI, § 8.

*als gichtterischen, epileptischen, noch tollsucht artigen zufällen, weder gicht oder sonstigen ansteckenden kranckheiten, unterworfen gewesen [zu] seyn.*¹⁶¹

Krankheiten, die sich an noch nicht lange zuvor Aufgenommenen zeigten, weckten immer wieder – natürlich empört zurückgewiesene – Zweifel, ob dem Stift hier nicht eine im Sinne der Statuten ungeeignete Dame untergeschoben werden sollte. Etwas pikiert zeigte sich beispielsweise Äbtissin Franziska von Bubenhofen (1726–1760) in einem Schreiben an den Vater der Josepha von Ratzenried, als sie erfahren hatte, die noch nicht in Edelstetten eingetroffene Tochter habe *einen hohen ruckhen bekomben* und sei *darbey von so zartt- und suptiller natur, auch kleiner person, daß sie schwehrlich werde kennen in daß stüfft dauglich sein*. Sollte das zutreffen, bittet sie ihn darum, von der Einführung in Edelstetten abzusehen, denn es sei *bekanth, daß alhisiger chor sowohl mit singen als betten vor so wenige personen zimbleich starkh und von so kleberen personen nicht ausszuestehen*.¹⁶² In seinem Antwortschreiben gelingt es dem Vater allerdings, die Zweifel der Äbtissin zu zerstreuen: Josepha sei [...] *gesund und erst 13* [gestrichen: 14] *jahr alt, auch zu disem alther, meiner meinung nach, groß genueg, wie dahero bey dergleichen jugend gemeiniglich keine sonders stärker noch zu vermuethen, sondern das waxen von gott* [eingefügt: *und der natur*] *zu hoffen*.¹⁶³

Im Grundsatz wurden die entsprechenden Vorschriften von den Vätern akzeptiert: Der Vater der Susanna von Werdenstein etwa erklärt sich 1722 nach einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Residenz seiner Tochter

161 MüB 9, 1794 April 11: Attest des Ehinger Stadtphysicus für Franziska von Speth. – Auch im 1714 gegründeten Würzburger Stift St. Anna wurde ein *attestatum Medici* sowie ein Zeugnis über die Jungfräulichkeit (*testimonium Corporis non vitiatum*) der Aufzunehmenden verlangt; ab wann, bleibt bei GREISLING, Aufnahme und Aufschwörung, S. 102, allerdings unerwähnt. Zum Stift selbst vgl. DENZINGER, Ad Sanctam Annam in Würzburg, und DOMARUS, Äbtissin Eva Theresia von Schönborn.

162 ‚Kleber‘ hier im Sinne von ‚zart‘, ‚schwächlich‘ (DWB 11, Art. ‚kleber‘, Sp. 1050).

163 WZAZ RA 14, 1729 September 12. Die Antwort des Vaters (ebd., 1729 Oktober 24) ist auch wegen der Korrekturen aufschlussreich, zum einen, weil ihm Josephas genaues Alter nicht auf Anhieb präsent war, zum anderen, weil die Vorstellung einer rein religiösen Determiniertheit aufgebrochen wird. Wahrscheinlich soll der Adressatin Wachstum und Gedeihen des Mädchens als aussichtsreicher erscheinen, solange sie auch noch auf ‚natürlichem‘ Wege erwartet werden können. Etwas stimmte allerdings tatsächlich nicht mit dem Rücken der Josepha, denn am 2. August 1733 (WZAZ RA 16) teilt die Äbtissin dem Vater mit: *Die frylen ist auch gantz gesundt und an ihrem ruckhen scheint auch, daß eine zimmbliche hilf geschehen wirdt. Der baader gibt guete hoffnung*.

in St. Stephan bereit, sie künftig in entsprechenden Fällen erneut zu sich zu nehmen.¹⁶⁴ Johann Alexander von Welden legt 1729 in einem Brief an die Augsburger Äbtissin freimütig dar, dass von seinen Töchtern nur die dritte – Maria Anna – in Frage komme, weil die älteste zur Hilfe im elterlichen Haushalt vorgesehen, die mittlere aber – Maria Josepha – *wegen ihrer gar zue schwachen complexion dem gewöhnlichen chor vorzuestehen vast nicht wohlanständig undt tauglich seyn dәрffte*.¹⁶⁵ Tatsächlich aufgenommen aber, sollte der Vater die Namen seiner Töchter nicht verwechselt haben, wird dann zwei Jahre später – Josepha.¹⁶⁶ Es ist zwar durchaus üblich, dass Väter für irgendeine, nicht namentlich bezeichnete ihrer Töchter um Aufnahme anhalten, wodurch sie der Familie noch möglichst lange Spielräume zu sichern versuchen.¹⁶⁷ Die Offenherzigkeit Johann Alexander von Weldens stellt dabei aber eine Ausnahme dar, die ihm allerdings keine Nachteile eintrug; Josepha scheint im Stift auch keine Probleme verursacht zu haben.

War es einmal um die Gesundheit geschehen, suchten die Erkrankten auf vielfältige Weise nach Hilfe. Privatkorrespondenzen zwischen den Frauen im Stift und ihren Verwandten und Freunden, privat eingeleitete offizielle Schreiben, die Äbtissinnen mit Müttern und Vätern von Bewerberinnen und Stiftsdamen wechselten, oder die zwischen den Regenten kirchlicher

164 Johann Christoph von Werdenstein wird vom Stift eine Textvorlage übersandt. Danach verpflichtet er sich, sollte seine Tochter *ferners mitt sothaner malefischer unpäßlichkeit [...] würde befallen werden, daß sodann ich schuldig und verbunden seyn solle und wolle, ermelte meine freule tochter ohn einiger gedachten hochadelichen freystüfft entgeltt widerumben zue mir nach haus zu nemmen* (MüB 8, 1722 Februar 13).

165 MüB 8, 1729 Mai 5. – *Complexion* ist hier mit ‚Gesundheitszustand‘ wiederzugeben (DWB 11, Art. ‚Komplexion‘, Sp. 1685 f.).

166 MüB 8, 1731 März 29 (Aufnahme), 1732 Januar 29 (Aufschwörung). 1737 Dezember 30 (Resignation wegen Eheschließung). Alle drei Schwestern waren seit 1726 bzw. 1729 im Pensionat von Notre Dame in Eichstätt untergebracht (RIED u. a., Pensionärinnen des Klosters Notre Dame, S. 98). – Johann Alexander von Welden auf Hochaltingen und Laupheim war *einer reichsritterschaft des cantons Kocher viertel erbettner außschuß* (MüB 77/1).

167 Z. B. bittet Hans Rudolf von Landenberg darum, sollte seine Tochter Anna Maria das Stift verlassen müssen, *das ander* [sc. Mädchen], *so beim vetter zue Bobingen, oder deren eins, so wir noch bey unuß haben, an die statt gnedig auff unnd annemen* (MüB 15, 1602 Mai 13). Auch Johann Alexander von Riedheim bemüht sich ab 1764 bei diversen Damenstiften um eine Exspektanz *vor eine meiner töchteren* (RAH Akten Fasz. 4, A 73). – Zur Praxis in anderen Stiften vgl. z. B. MEIER, Damenstift Olsberg.

Institutionen ausgetauschten Glückwunschschriften zum Neuen Jahr – all diese Briefe enthalten so massenweise Hinweise auf Erkältungskrankheiten, Magen-Darm-Infekte oder nicht näher bezeichnete Unpässlichkeiten, dass man geradezu von einem Jahrhundert der Wehleidigkeit sprechen möchte:¹⁶⁸ Immer wieder begründen Adressaten beispielsweise Verzögerungen ihrer Antworten mit derartigen Bagatellerkrankungen. Dass es sich dagegen um etwas Ernsteres handeln musste, um *eine rechte krankheit*,¹⁶⁹ wurde der Umwelt signalisiert, sobald eine Erkrankte *bethligerig* wurde.¹⁷⁰ Zugleich konnte (oder wollte)¹⁷¹ sie dann nicht mehr umhin, die Kranken-Rolle für alle sichtbar anzunehmen. Krankheiten veränderten damit auch die Bedeutung und Wahrnehmung von Räumen: Bettlägerigkeit hieß räumliche Exklusion von der Gemeinschaft – *bey der gemein nit verbleiben können* –,¹⁷² Aufenthalt

168 Josepha von Ratzenried z. B. berichtet ihrer Schwester Therese aus Edelstetten (WZAZ RA 14, 1767 Juni 10): *Hier und in der gantz gegent gibt es sehr starckhe und üble cathar. Greift die leith sehr harth an, haben ihn schon alle fr. gehabt, ausgenommen ich nit. Fr. v. Schenckh ligt noch daran.* – Der Bestand MüB 44 enthält beispielsweise zwischen 1681 und 1789 vor allem zwischen dem Fürstabt von Kempten und der Augsburger Äbtissin gewechselte Weihnachts- und Neujahrswünsche mit zahlreichen entsprechenden Bemerkungen. – Dass die moderne Trennung von Privat- und Geschäftsbriefen an der Realität der frühneuzeitlichen Briefkultur vorbeigeht, so RUPPEL, Geschwisterbeziehungen im Hochadel, S. 32f., zeigt sich hier auch über das 17. Jahrhundert hinaus. – Die Ausführungen von NOLTE, Zu fürstlicher Körperlichkeit, Gesunderhaltung und Lebenssicherung, S. 50, legen nahe, dass speziell dem Adel als Herrschaftsstand hypochondrische Tendenzen prinzipiell immanent waren: „Adlige lebten im Bewußtsein, leicht verwundbar zu sein. Dieses Bewußtsein der Verletzlichkeit, der Gefährdung von Leib und Leben, der Vergänglichkeit und des drohenden Niedergangs war die Kehrseite ihrer Orientierung am Ideal der Unversehrtheit und Vitalität sowie ihres Strebens nach Bestandwahrung und Expansion. Dahinter stand die Erfahrung, besonderen Gefahren und Belastungen ausgesetzt [...] und [...] von biologischen Wechselfällen abhängig zu sein.“ Vgl. auch die Einzelnachweise bei KINK, Adelige Lebenswelt, S. 364f., über den bayerischen Adligen Sebastian von Pemler (1718–1772).

169 So differenzierend Anselmina von Freyberg in einem Bericht an die Mutter der erkrankten Johanna von Helmstatt (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Januar 28).

170 17 Wochen *bethligerig* war beispielsweise Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) im Jahr 1670 und *anderhalb jahr [...] lugehafft* in der Zeit vor ihrem Tod (AA 35, Lebensbeschreibung). – Vgl. JÜTTE, Medizinischer Alltag in der Frühen Neuzeit, S. 164.

171 Fälle von Simulation kamen vor, z. B. bei Anna Maria von Landenberg in St. Stephan: MüB 15, 1602 Mai 13.

172 MüB 1, 1682, Statuten, Kap. III, § 4.

im eigenen Zimmer oder Verbringung in die Krankenstube, manchmal auch ein Genesungsurlaub bei Eltern oder Geschwistern. Dass die Abwesenheit vom Stift unumgänglich war, musste allerdings immer wieder durch eigene Krankheitsschilderungen, vor allem aber durch ärztliche Gutachten belegt werden.¹⁷³ Die Teilnahme an den täglichen Liturgien wie auch an Kapitelsitzungen war nicht mehr möglich und auch nicht mehr gefordert –¹⁷⁴ eine Form sekundären Krankheitsgewinns.¹⁷⁵ Gegenmaßnahmen wurden in die Wege geleitet und führten in der Regel Menschen von außerhalb in das Stift.

Den exkludierenden Wirkungen von Krankheit entgegengerichtet ist im Übrigen – als besonderer Fall – die Verwendung ‚raumgreifender Prothesen‘. Für die zweite Jahrhunderthälfte ist etwa der Besitz eines Rollstuhls – ein *leinsässel mit rädltlen* – nachzuweisen, den die hochbetagte Maria Anna von Ulm (1689–1778) in St. Stephan nutzte.¹⁷⁶ Betrachtet man die Geschichte des Körpers unter der Perspektive seines Raumbezuges, wird deutlich, dass die Seniorin mit dem vermutlich erst am Ende des 18. Jahrhunderts allgemeiner verbreiteten Gerät körperliche Funktionen substituierte und so die Einengung ihres Bewegungsraumes minderte.¹⁷⁷

3.1. Medikale Kulturen im Stift: Personal, Institutionen, Therapien

Die Fürsorge der Stiftsgemeinschaft wird in den Edelstetter Statuten von 1643 angesprochen und dann in einem Atemzug mit dem ‚finalen‘ Krankheitsfall genannt: *leibliche hilff* sollte der Erkrankten gewährt, auf die Erteilung der Sterbesakramente geachtet und der Beistand der anderen

173 ‚Bett‘ oder ‚Attest‘ lautet die für die Aufrechterhaltung des Pfründengenusses trotz Abwesenheit vom Chordienst formulierte Alternative (AA 71, 1720 März 4 für St. Stephan und 1720 März 6 für Edelstetten).

174 AA 71, 1720 März 6 (für Edelstetten) und 1720 März 4 (für St. Stephan, Abschrift); MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I, § 2.

175 PETERS, Psychiatrie, S. 307.

176 Aus dessen Verkauf wurden nach ihrem Tod 4 fl. erlöst (MüB 32, nach 1778 November 13). Der Begriff ‚Rollstuhl‘ findet keine Verwendung.

177 Mit McLUHAN, Die magischen Kanäle, könnte man bei derartigen Hilfsmitteln von einer Form der technischen Ausweitung unseres Körpers (vgl. ebd., S. 15) sprechen. – Zur kulturgeschichtlichen Deutung von Prothesen im Allgemeinen vgl. GEUS, Geschichte der Prothesen; SCHNALKE, Prothese.

Damen in der Todesstunde sichergestellt werden.¹⁷⁸ So scheint man es auch gehandhabt zu haben: 1659 danken die Verwandten der verstorbenen Anna Maria von Gemmingen Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681), *daß e. gnaden neben andern dero stifts canonissen undt capitularinnen dießer unßerer freulin schwesster so trew fleißigst gepfleget undt zuvorderist in denen so geistlichen hochheil. sacramenten administrirung der gutherzigen h. geistlichen allß auch in weltlichen beygesprungen undt ihr endt allerseits helffen erleichterren.*¹⁷⁹

Die Augsburger Satzungen von 1682 stellen dagegen nur klar, jede Dame habe ihre Behandlungskosten selbst zu tragen.¹⁸⁰ So hielt man es zwar grundsätzlich auch in Edelstetten. Die Äbtissinnen besaßen dabei allerdings einen gewissen Spielraum und waren manchmal mehr, manchmal weniger großzügig, z. B. wenn Kranke besondere Mahlzeiten verlangten. Finanzielle Eigenleistung bzw. Unterstützung durch die Verwandten, insbesondere die Eltern, war deshalb oft zusätzlich zur Betreuung des Stifts notwendig, um eine angemessene medizinische Versorgung sicherzustellen.¹⁸¹ Weil es üblich war, Ausgaben für eine Behandlung erst einmal anschreiben zu lassen, haben sich in den Nachlässen der Stiftsdamen in der Regel Rechnungen im Zusammenhang mit den letzten Erkrankungen vor ihrem Tod erhalten. Sie stellen eine wichtige Überlieferung für die Frage nach den medizinischen Praktiken in der Frühen Neuzeit dar,¹⁸² aber sie fokussieren naturgemäß auf

178 AA 13, [S] I; vgl. auch speziell die Aufforderung an die Äbtissin (ebd., [B] 2/V5), sie solle kranken Damen *alle lieb und hilff erzaigen, selbige oft besuchen unnd trösten, auch solche anordnung thuen, dz inen fleissig außgewartet unnd nichts an denselbigen verabsaumbt werde*. In den Augsburger Statuten von 1682 (MüB 1) und in jenen von 1789 (MüB 4) fehlt ein derartiger Passus. Vgl. Kap. VI.3.

179 AA 69, 1659 November 30.

180 MüB 1, 1682, Statuten, Kap. III, § 4; vgl. GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 684.

181 So klagt etwa Josepha von Ratzenried am 31. Dezember 1766 (WZAZ RA14) gegenüber ihrem Bruder Johann Philipp: *Wan nur ein stund krankh, auch nur eine hennen wil, so muess um mein gelt bezahlt werden. Ich habe es schon erfahren, wie es mir gangen in allen meinen forigen krankheiten, wan der papa seelig nit mit etwas ausgeholffen. Und ietz bey der gnädigen fr. ist es noch ärger. In vertrauen gemelt: Ich spare, wo ich kan [...]*. Der Vater der Stiftsdame, Johann Anton Franz von Ratzenried, war am 30. August 1766 verstorben. Die beiden Äbtissinnen, auf die Josepha anspielt, sind Franziska von Bubenhofen (1726–1760) und Antonia von Bodman (1760–1782).

182 Vgl. JÜTTE, Medizinischer Alltag in der Frühen Neuzeit, S. 199f.

lebensbedrohliche Krankheitsvorfälle und geben nur gelegentlich oder unter Vorbehalt auch Einblick in den medizinischen Alltag im Stift.

Eine räumliche Institutionalisierung stellen die in beiden Stiften nachweisbaren Krankenzimmer dar.¹⁸³ Es kam vor, dass Damen kraft testamentarischer Verfügung religiöse Gegenstände zum weiteren Verbleib in dem Zimmer bestimmten, in dem sie selbst die Tage oder Wochen ihrer Krankheit verbracht hatten.¹⁸⁴ Damit definierten sie einerseits das Krankenzimmer als persönlichen Erinnerungsort von Krankheit (und möglicherweise Genesung) und stifteten andererseits eine überzeitliche Gemeinschaft unter den Kranken, deren Lebensweg sich am selben Ort zu unterschiedlichen Zeiten begegnete: Institutionelle und individuelle Aspekte medikaler Kultur im Stift verbanden sich auf diese Weise auch räumlich.

Mit der Bestellung von Stiftsärzten zeichnet sich spätestens in der letzten Dekade des 18. Jahrhunderts in beiden Stiften auch eine personelle Instituti-

183 Die undatierten und in ihrer Provenienz unsicheren Edelstetter Zimmerverzeichnisse (AA 531) stellen zwar keine Beschreibung der Raumaufteilung in diesem Stift dar, sie dienen aber mindestens zur Orientierung der Bauherrinnen darüber, welche Zimmer zu welchem Zweck beim Bau einzuplanen waren. Nicht fehlen durfte demnach eine *kranckhenstuben*, ein Raum *für ein kranckhenwarter*, daneben auch ein *küchellin*, *speisen warm zu machen*. Einer der Pläne nennt darüber hinaus auch ein *apentheg stüblen*. – Vgl. allgemein als Versuch, Raumkonzepte des *spatial turns* auf die Medizingeschichtsschreibung anzuwenden, die Tagung „Orte medizinischer und pflegerischer Versorgung“. 10.04.2012–13.04.2012, Stuttgart. Tagungsbericht in: H-Soz-u-Kult, 28.07.2012, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=4331>>. Thematisiert wurden z. B. sowohl das frühneuzeitliche Krankenzimmer (Sabine Schlegelmilch) als auch Patientenbriefe als „virtueller Raum“ (Carolin Schmitz).

184 Die am 14. August 1752 mit 61 Jahren verstorbene Anna Helena Schenkin von Schweinsberg ordnete in ihrem Testament (MüB 32, 1749 April 18) an: *Nit weniger soll der altar in meinem bishero bewohnten kranckhenzimmer zum trost der kranckhen alda verbleiben*. Anna Helena war am 27. Juni 1719 aufgrund kaiserlicher *Primae preces* in St. Stephan aufgenommen worden. Im Stamm- und Wapenbuch heißt es, sie sei *die ganze zeit aber per 32 jahr kranckh und zum chor unbrauchbar gewesen* (MüB 77/1).

onalisierung der Gesundheitsversorgung ab.¹⁸⁵ Ähnliche Engagements lassen sich in Buchau oder Essen schon früher ebenfalls nachweisen.¹⁸⁶

Unmittelbarer Anlass für eine feste Regelung in Edelstetten war möglicherweise die schwere und tödlich verlaufene Erkrankung der Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791). Auch die von der Edelstetter Baderin angewandten Klistiere sowie die von Dr. Johann Gernbeck verordneten Arzneien deuten bei ihr auf einen äußerst schmerzhaften Darmverschluss (Ileus), das zeitgenössisch so bezeichnete *miserere*.¹⁸⁷ Die mit den Mitteln des 18. Jahrhunderts kaum zum heilende Krankheit hatte eine intensive medizinische Behandlung unter anderem durch Ärzte aus Weißenhorn, Krumbach und Thannhausen notwendig gemacht und legte für die Zukunft eine verlässliche Versorgung durch einen guten Arzt nahe. Noch während des Interregnums nach dem

185 In St. Stephan wird am 22. Januar 1791 Dr. Christoph Schmid als *stiftsmedicus* für die Dienstboten mit einem Jahresgehalt von 25 fl. aufgenommen, weil Dr. Frank wegen Alter und Gebrechlichkeit nicht mehr so häufig hinzugezogen werden könne. Dafür solle der Arzt jedoch auch *die besorgung des hausses des h. haußmeisters übernehmen* (Lit. 63, § 502, 1791 Januar 2). Dr. Schmid ist bereits zuvor, z. B. im Januar oder Februar 1773, als Arzt der Katharina von Syrgenstein nachzuweisen (MüB 33, 1773 [Februar/März]).

186 In Buchau ist ein Leibarzt der Äbtissin seit 1640 belegt, ein eigener Stiftsarzt wird 1693 gefordert, wobei unklar ist, inwieweit das Vorhaben in die Praxis umgesetzt wurde. 1776 (und 1796) schließlich wird die Besoldung des Hofmedikus geregelt (THEIL, Damenstift Buchau, S. 157f.). In Essen ist die Tätigkeit verschiedener Ärzte seit dem 17. Jahrhundert regelmäßig belegt, 1762 werden Vater und Sohn Dr. Georg Brüning als *Hofmedicus* und *Capituls Medicus* genannt (KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S. 187).

187 AA 35: Offen heißt es in einem nach dem Ableben (13. Dezember 1791) der 47-jährigen angefertigten Memorial, die Äbtissin sei *an der schmerzlichsten krankheit, dem miserere*, gestorben. Vgl. ebenso den Wortlaut der Todesanzeige vom 14. Dezember 1791: *Sie lag nur drey tage, und ein schreckliches miserere war ihr tod, welchen sie mit ungläublicher standhaftigkeit übertragen [...]*. – Die Baderin listet in ihrer Rechnung (AA 35, 1791 Dezember 19) 14 Klistiere (2 fl. 48 kr.) und Kräuter, insbesondere Kamille (1 fl.), auf. Sie hat vier Tage und Nächte bei der Sterbenden gewacht (1 fl. 12 kr.). Aus der ebenfalls überlieferten Rechnung ihres Neuburger Kollegen (23. Dezember 1791) geht hervor, dass er am Todestag der Äbtissin noch *cantarides* (= Cantharides) gegeben hatte, also das Gift der Spanischen Fliege (zum medizinischen Verwendungsspektrum HAHNEMANN, Apothekerlexikon 1, S. 467f.; KRÜNITZ 14, S. 244–247). Aus den Medikationen des Thannhauser Arztes Dr. Gernbeck (AA 35, 1791 Dezember, Rechnung) lässt sich auch auf den Beginn der Beschwerden schließen, die er vom 7. bis zum 14. Dezember täglich mit den pharmakologischen Methoden seiner Zeit zu therapieren versucht (vgl. zum zeitgenössischen Verständnis der „Darm=Gicht“ noch KRÜNITZ 8, S. 743–749).

Tod der Äbtissin nahm das Stift einen eigenen Arzt unter Vertrag. Zwei inhaltsgleiche Bestallungsurkunden von 1791/92 und 1796 halten die Aufgaben der nacheinander angestellten Mediziner fest, die beide zugleich in der Edelstetten benachbarten reichsgräflich-stadionschen Herrschaft Thannhausen als Amtsphysici tätig sind: Der Stiftsarzt ist verpflichtet zur regelmäßigen, kostenlosen vierzehntägigen Visite im Stift bei der Äbtissin, den Damen, dem Oberamtman und seiner Frau sowie den Stiftsbediensteten. Wird er fallweise eigens nach Edelstetten gerufen, stehen ihm 1 fl. für nächtliche, 45 kr. für Besuche bei Tag zu, nichts jedoch, wenn er zu *armen dienstbothen* gerufen wurde. Die aus der eigenen Apotheke verabreichten Medizinen berechnet der Arzt für jeden separat. Für seine Leistungen erhält er ein jährliches Grundgehalt von 20 fl., daneben Getreide und Holz. Festgehalten wird schließlich noch ein gegenseitiges Kündigungsrecht mit vierteljährlicher Frist und die ‚Wahlfreiheit‘ seiner adligen Patientinnen.¹⁸⁸

Vor wie nach der festen Bestallung eines Stiftsarztes werden in Edelstetten neben dem Arzt aus Thannhausen¹⁸⁹ Mediziner aus den benachbarten Städten

188 AA 1024, 1791 Dezember 24/1792 bzw. 1796 März 6 (Bestallungsurkunden für Dr. Johann Gernbeck und Dr. Seraphin Bauberger, Thannhausen). Die während des Interregnums zunächst von Seniorin und Stiftskapitel ausgefertigte Urkunde wurde 1792 von der neugewählten Äbtissin bestätigt. Die Neubestallung wurde 1796 notwendig, weil Dr. Gernbeck *hinweg und nach Günzburg* gezogen war. Die Naturalleistungen bestehen in jeweils 2 Maltern Roggen, Korn und Hafer im Quartal sowie 3 Klaftern Buchenholz und 3 Schobern Wellen (‚Reisigbündel‘ oder ‚Holzscheite‘: DWB 28, Art. ‚Welle‘, Sp. 1395–1398), jeweils frei Haus nach Thannhausen zu liefern.

189 Der Johanna von Helmstatt berechnet Dr. Gernbeck für Medikamente 23 fl. 7 kr., für Visiten 19 fl. 45 kr. und zum *donheur* 15 fl. (AA 69, nach † 1792 April 9; vgl. seine Erwähnung in einem Schreiben der Patientin an ihre Mutter in GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1792 Februar 7; er obduziert die Verstorbene schließlich auch: ebd., A25, 1792 Mai 9), der Franziska von Reisach 12 fl. 6 kr. (AA 69, nach † 1795 Oktober 30). Kreszentia von Neuenstein hat bei Stiftsarzt Dr. Bauberger eine offene Rechnung in der Höhe von 24 fl. für Visiten und 23 fl. 27 kr. für Medizinen aus seiner Apotheke hinterlassen (AA 69, nach † 1798 Mai 31).

und Markorten Günzburg¹⁹⁰, Weißenhorn,¹⁹¹ Krumbach, Babenhausen¹⁹² oder Memmingen¹⁹³ bemüht, gegebenenfalls zudem das *consilium* mehrerer Ärzte gesucht. Auch Fälle von brieflich übermittelter ‚Ferndiagnose‘ bzw. ‚-therapie‘ für den Patienten selbst oder den Kollegen vor Ort durch auswärtige Ärzte gibt es.¹⁹⁴ Bei den für St. Stephan überlieferten Ärzten dürfte

-
- 190 *h. docter von Güntzburg* erhält nach dem Tod der Maria Anna von Beroldingen 15 fl. (AA 17, nach † 1772 März 17). Dr. Millauer bekommt von Katharina Schenkin von Schweinsberg 6 fl. (AA 69, 1773 Juli 22) und Dr. Kögel von Kreszentia von Neuenstein für drei Visiten und Lohn 24 fl. (AA 69, nach † 1798 Mai 31). Ein namentlich nicht genannter *docter von Güntzburg* behandelt Johanna von Helmstatt seit dem ersten Auftreten ihrer Krankheit (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Januar 28; vgl. AA 71, 1780 April 4).
- 191 Ein Arzt aus Weißenhorn erhält aus dem Nachlass der Äbtissin Anselmina von Freyberg 15 fl. (AA 35, nach † 1791 Dezember 13). Johanna von Helmstatt berechnet der Weißenhorner Hirschwirt Sigismund Mayr 10 fl. für zu den Arztvisiten gebrauchte Pferde (AA 69, 1792 April 5). Die Arztrechnung selbst ist nicht überliefert.
- 192 Ein Arzt aus Krumbach erhält aus dem Nachlass der Eleonora von Freyberg 4 fl. 48 kr. (AA 70, 1783 Juli 21), aus dem der Äbtissin Anselmina von Freyberg *für zween gänge* ebenfalls 4 fl. 48 kr. (AA 35, nach † 1791 Dezember 13). Das *chartarfeiber* der etwa 22 Jahre alten Kunigunde von Falkenstein behandelt zunächst *ibr ordinarius* Dr. Klemmer aus Krumbach (Rechnung in der Höhe von 40 fl.). Nachdem sich ihr Zustand weiter verschlimmert, tritt ein medizinisches *consilium* der Kollegen aus Krumbach, Babenhausen und Thannhausen (Rechnung in der Höhe von 3 fl. 36 kr.) zusammen und kommt zu dem Ergebnis, die Patientin sei *zwar sehr gefährlich krank*, gleichwohl *noch nicht alle hofnung zur wiedergenesung verschwunden*. Noch am selben Abend stirbt Kunigunde (AA 69, 1796 Januar 13, Schreiben der Äbtissin an Baron von Falkenstein).
- 193 Carolina von Reischach war von Dr. Konrad von Wogau – Hofrat und Leibarzt des Fürstabtes von Kempten und Physikus der Reichsstadt Memmingen – behandelt worden. Für drei Visiten wurden 21 fl., für die Pferde ebenso viel und für Zehrung und Trinkgeld des Fuhrmanns 16 fl. 2 kr. berechnet, insgesamt also 58 fl. 2 kr. bezahlt (AA 71, 1779 Mai 18). Äbtissin Antonia von Bodman hatte für 38 fl. 8 kr. die Hilfe zweier Memminger Ärzte in Anspruch genommen (AA 37, nach † 1782 Mai 8). – Keine Herkunftsangabe ist möglich für die Ärzte der Eusebia Hundbiß von Waltrams (AA 69, nach † 1715 September 1 oder 2: 24 fl. für den *dockhter*), der Anna Theresia von Egloff (AA 69, Oktober/November 1751: 15 fl. 30 kr. für Arztvisiten) und bei dem Josepha von Ratzenried behandelnden Dr. Prix (WZAZ RA 17, 1737 Juni 12).
- 194 Ein 1766 verstorbener Bruder der Josepha von Ratzenried war Domherr zu Konstanz, ein anderer, Johann Philipp, ist fürstbischöflicher Obervogt auf der Reichenau. Vermutlich kam über die Brüder der Kontakt zum Konstanzer Arzt Dr. Har der zustande. Der Mediziner hatte im Juni 1773 eine, wie er schreibt, bereits

es sich dagegen immer um Augsburger Mediziner handeln –¹⁹⁵ eine Beobachtung, die vorab zu einer grundlegenden Differenzierung des medialen Systems beider Stifte auffordert: Die generell hinter städtischen Möglichkeiten zurückstehende medizinale Versorgung des ländlich situierten Stiftes hatte die Edelstetter Äbtissin selbst in der Auseinandersetzung mit der Mutter Johanna von Helmstatts Ende 1779 als Argument vorgebracht, um die Familie zur Übersiedlung der Schwerkranken ins Elternhaus nach Heidelberg

Wochen zuvor gegenüber seinem in Edelstetten tätigen Kollegen geäußerte Vermutung über die Patientin wiederholt, *daß nemblichen die paralysis eine betrübte folge einer nach schlaffen nerven zuruckgetreten oder nicht genugsam nach der oberfläche der hauth getribenen purpura scorbutica seyn dörrffte*. Konkret litt die Patientin unter einer *lahmung der füesßen* (WZAZ RA 14, 1773 Juni 4). Schon Jahre zuvor berichtet Josepha von Ratzenried ihrem Vater von einem Leiden am Fuß und ihrer durch einen Arzt brieflich angeleiteten Behandlung (WZAZ RA 17, 1740 April 20): *Vor ein dager 8 habe s. v. an dem linkhen fuess einen flus bekommen, das kein dritten habe können aufdretten. So hat mir dan docter geschriben, es seye eine ungesundheit aus dem leib. Es seye zwar guett, das es sich in den s.v. fues gezogen hat, mir auch etwas zum einnemen geschückht, ist auch wüder völlig bösser.* – Im *briefwechsel* mit der zuhause am Bodensee weilenden Carolina von Reischach steht auch der Memminger Physikus Dr. von Wogau (AA 71, 1779 Dezember 12), wie der Meersburger Kollege nach Edelstetten berichtet. – Für Johanna von Helmstatt bemühte sich deren Großmutter, *welche über die umstände [...] die geschickteste leüth zurath ziehet, von dem herrn doctor, welchen sie in Edelstätten gebraucht, eine antworth auff jede in der anlag gestelte fragen auff das geschwindeste zu erhalten* (AA 71, 1780 Februar 29), was von dem behandelnden Günzburger Arzt auch übernommen wird (vgl. AA 71, 1780 April 4). Die Fragen der Gräfin von Helmstatt haben sich nicht erhalten, jedoch zwei unterschiedliche, von Heidelberg nach Edelstetten gesandte Expertisen (AA 71, o. D. und 1780 April 23).

- 195 Die von Dr. Bengen d. Ä. für Augusta von Baden ausgestellte Rechnung beläuft sich auf 51 fl. 20 kr. für *täglich 2 doctors visiten a 20 kr. per 11 wochen lang* (MüB 29, 1729 März 30), die für Susanna von Werdenstein auf 30 fl. (MüB 29, 1729 April 14). Möglicherweise Dr. Bengen d. J. rechnet dann bei Viktoria von Hornstein für 105 Visiten 57 fl. ab (MüB 30, nach † 1743 Februar 27), Dr. Christoph Schmid (später Stiftsarzt in St. Stephan) bei Katharina von Syrgenstein für 70 Visiten 45 fl. Aus dem Nachlass derselben Patientin erhält Dr. Rösner pauschal (*per aversum*) 9 fl. (MüB 33, 1773 [Februar]) und aus dem der Maria Anna von Ulm bekommt Dr. Freundl [?] für 24 *gemachte visiten* 15 fl. (MüB 32, nach † 1778 November 13). Kunigunde von Freyberg wurde von einem Dr. Sartor für 2 fl. 45 kr. behandelt (MüB 33, nach † 1784 Januar 11). – Die sich krankheitsbedingt im heimatlichen Knöringen aufhaltende Johanna Walburga von Freyberg bemüht dort den Günzburger Arzt und Landphysicus der Markgrafschaft Burgau Dr. Johann Anton Millauer, um wegen ihrer Abwesenheit beim anstehenden Peremptorialkapitel ein Attestat für St. Stephan ausstellen zu lassen (MüB 29, 1777 Oktober 28).

zu bewegen. In Edelstetten nämlich müsse man alles *ettliche meillen weith herkommen lasenn*, was das Kranksein erheblich verteuere.¹⁹⁶ Am Beispiel der Carolina von Reischach – ebenfalls 1779 – lässt sich sogar vorrechnen, wie stark die weite Entfernung des Stifts zu den größeren Städten bei den Kosten zu Buche schlagen konnte.¹⁹⁷ Erklärbar werden dadurch auch Unterschiede im ‚Nutzungsprofil‘ der jeweiligen Stiftsdamen, und zwar sowohl bei den Apotheken als auch bei den Baderinnen und Chirurgen:

Ausschließlich bei Augsburger Apotheken scheinen die Stiftsdamen von St. Stephan ihren pharmazeutischen Bedarf gedeckt zu haben.¹⁹⁸ Ihre Ausga-

196 AA 71, 1779 Dezember 13: *So haben sie die medicos und apotege bay der hand, welche jede stüfftdame dahir aus eigenen mittlen ettliche meillen weith herkommen lasenn muß, mithin in loco weit weniger kostbahr und für die patientin weith für-träglicher sein würd.* Vgl. nochmals 24. September 1780 (AA 71): In Edelstetten habe die Kranke *nie eine bequeme gelegenheit [...], doctor und apotheken zu gebrauchen.*

197 Für drei Visiten des Arztes von Memmingen waren 21 fl. berechnet worden, ein nicht geringer Betrag, zu dem nun noch Kosten für Pferde und Kutscher (21 fl. und 16 fl. 2 kr.) hinzukamen. In eine Apotheke ebenfalls in Memmingen waren 16 fl. 32 kr. zu zahlen und *dem botten nacher Memingen vor einen jeden gang 1 fl. 12 kr.* Für den *11 mahligen gang, worunter er einmahlen ein mehreres bekommen*, erhielt er also 13 fl. 24 kr. Auch der Bader wurde von weiterher geholt und erhielt *vor seinen gang von Oyshingen* nach Edelstetten 5 fl., einen Boten dreimal dorthin zu schicken kostete 3 fl. 36 kr. (AA 71, 1779 Mai 18). Selbst wenn man die durch die vielleicht nicht ganz zwingende Wahl des offenbar weiter entfernten Baders bedingten Auslagen abzieht, verursachten schon diese relativ wenigen medizinischen Interventionen allein standortbedingte Unkosten in Höhe von 50 fl. 26 kr.

198 Georg Leopold Thomas hatte zwischen Sommer 1726 und Ende 1728 Medikamente zu 15 fl. 28 kr. für Katharina von Eyb (MüB 28, 1728 Dezember 9) und zwischen Mai 1727 und November 1734 für Katharina Schliederer von Lachen in Höhe von 48 fl. 10 kr. angeschrieben (MüB 29, 1735 September 19). – Christoph Neumayr berechnete für Viktoria von Hornstein für zwischen Januar 1742 und Februar 1743 meist mehrmals wöchentlich abgegebene Medikamente 186 fl. 44 kr. (MüB 30, 1743 März 21) und für Anna Helena Schenkin von Schweinsberg 17 fl. 45 kr. (MüB 30, 1752 August 19). – Franz Xaver von Stahl hatte bei Seniorin Maria Anna von Ulm 12 fl. 8 kr. (MüB 32, 1778 November 18) abgerechnet. – Adam Otto Gerhard gab im Sommer 1740 für 5 fl. Arzneien ab an Viktoria von Hornstein (MüB 30, 1740 Oktober 25). – Franz Joseph Pfaff lieferte Arzneien für Katharina von Syrgenstein zu 29 fl. 10 kr. (MüB 33, 1773 [Februar]), Maria Anna von Ulm zu 188 fl. (MüB 32, 1778 November 17), Carolina von Remching zu 13 fl. 18 kr. (MüB 33, 1781 Dezember 31 und 1782 März 14), Kunigunde von Freyberg zu 2 fl. 14 kr. (MüB 33, 1784 Januar 11), Anselmina von Bodman zu 15 fl. 33 kr. (MüB 33, 1788 Februar 12) und Marianna von Ungelter zu 9 fl. 17 kr. (MüB 33,

ben liegen in einzelnen Fällen deutlich über den für Edelstetten überlieferten Waren-Werten, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Nachfrage hier schneller und einfacher befriedigt werden konnte. Insbesondere für die Selbstmedikation steigerte das den Kaufanreiz, wie die außergewöhnlich hohe Arzneimittelrechnung der 1778 in St. Stephan mit 89 Jahren verstorbenen Maria Anna von Ulm offenbart: Vom Januar 1778 bis zu ihrem Tod am 13. November waren für sie in zwei Augsburger Apotheken insgesamt 200 fl. und 8 kr. angeschrieben worden. Beim einen Apotheker schätzte sie offenbar ein besonderes Mittel gegen Verdauungsprobleme, beim anderen fand sie etwas Stärkendes für ihre Nerven.¹⁹⁹ Unter den in Edelstetten genutzten Apotheken begegnen neben jenen des näheren Umlandes – Thannhausen, Krumbach, Günzburg²⁰⁰ – die der nächsten Reichsstädte Ulm, Memmingen und Augsburg.²⁰¹ Die ältesten

1791 Februar 21). – Nicht überliefert bzw. genannt sind die (Augsburger) Apotheker, bei denen Johanna von Stain 22 fl. 4 kr. (MüB 26, 1657 Mai 29), Augusta von Baden 26 fl. 21 kr. (MüB 29, 1729 März 29) und Susanna von Werdenstein 19 fl. 23 kr. zuletzt noch schuldig waren (MüB 29, 1729 April 14).

199 In die *untere apotheg* des Franz Joseph Pfaff waren 188 fl. zu zahlen (MüB 32, 1778 November 17). Unter den insgesamt 182 abgerechneten Medikationen hatte die Dame allein ein *besonderes (eröffnendes) träncklein*, und zwar *in duplo repetiert á 46 kr.*, insgesamt 95-mal genossen. Die *obere* Apotheke des Franz Xaver von Stahl verabreichte dagegen zu insgesamt 12 fl. 8 kr. viermal zwischen Januar und September 1778 ein *besonder nerven sterckendes liniment*.

200 **T h a n n h a u s e n**: Johanna von Helmstatt bezieht aus der Apotheke des sie behandelnden Stiftsarztes Dr. Gernbeck Medikamente zu 23 fl. 7 kr. (AA 69, 1792 April 14). – **K r u m b a c h**: Dem Apotheker Johann Nepomuk Hayn schuldet Katharina Schenkin von Schweinsberg 26 kr. (AA 69, 1773 Juli 10), Violanta von Speth 28 kr. (AA 69, 1776 April 6) und Äbtissin Antonia von Bodman 5 fl. 54 kr. (AA 35, nach † 1782 Mai 8). Für Kunigunde von Falkenstein waren bei einem Krumbacher Apotheker Ausgaben in Höhe von 18 fl. 36 kr. getätigt worden (AA 69, 1796 Februar 16/17/18). – **G ü n z b u r g**: Ohne nähere Angaben waren bei einer Günzburger Apotheke für Maria Anna von Beroldingen 6 fl. 29 kr. (AA 17, nach † 1772 März 17), für Josepha von Ratzenried 17 fl. (AA 69, 1773 Juli 8) und für Carolina von Reischach 8 fl. 30 kr. (AA 71, 1779 Mai 18) zu zahlen. An diese hatte zudem Anton Keulbach Medikamente für 37 fl. (WZAZ RA 16, 1773 Juni 29) abgegeben, an Katharina Schenkin von Schweinsberg für 9 fl. 58 kr. (AA 69, 1773 Juli 8) und an Violanta von Speth für insgesamt 2 fl. 6 kr. (AA 69, 1776 Mai 8).

201 **U l m**: Aus dem Nachlass der Äbtissin Margaretha von Werdenstein werden einem Ulmer Apotheker 56 fl. 51 kr. bezahlt (AA 35, nach † 1681 Juli 30). Ihre Nachfolgerin Katharina von Westernach hinterlässt eine offene Rechnung der Apothekerswitwe Anna Maria Wittig in Höhe von 10 fl. 35 kr. 2 hlr. für die Zeit zwischen 25. Januar und 25. Oktober 1690 (AA 43, 1691 Januar 31). Bereits 1676 waren Rechnungen Hermann Wittigs aus den Jahren 1672, 1673 und 1681 zu

überlieferten Rechnungen stammen von Apothekern in Ulm, von wo – soweit es die lediglich nachgelassene offene Rechnungen umfassende Überlieferung erkennen lässt – nach 1709 nichts mehr bezogen wurde. Augsburg wurde trotz der weiten Entfernung auch im 18. Jahrhundert, nachdem sich nun auch an kleineren Orten auf dem Land Apotheken etabliert und an Attraktivität gewonnen hatten, noch aufgesucht.

Nicht selten kaufte man auch in mehreren Apotheken ein, zum Teil im selben Zeitraum. Es war also nicht (nur) eine Frage der Dringlichkeit, ob näher gelegene Apotheken bevorzugt wurden. Man scheint bestimmte Apotheker auch wegen ihrer ‚Spezialitäten‘ geschätzt zu haben, wie der geschilderte Fall der Maria Anna von Ulm zeigte. Geschäftsfördernd war es für eine Apotheke insbesondere dann, wenn sie – wie im benachbarten Thannhausen – zugleich vom Arzt betrieben wurde, der auch die Patientin behandelte. Ein ausschließlich auf die ärztliche Verordnung fixierter Blick würde allerdings in die Irre führen. Denn die an der Therapie beteiligten Baderinnen oder Chirurgen stellten ebenso Rezepte aus, wie die erkrankten Frauen sich selbst medizieren konnten,²⁰² indem sie wie Katharina Schliederer von Lachen in St. Stephan (1668–1734) medizinische Ratschläge aufschrieben und Rezepte sammelten und wie Maria Anna von Ulm für die Herstellung der Arzneien,

insgesamt 125 fl. beglichen worden, die auch Medizinen für Untertanen, insbesondere Kinder, und Geistliche enthielten (AA 43, 1676 Januar; AA 35, 1674 und 1681 Oktober 3). Für Maria Anna (I) von Heidenheim werden 13 fl. 53 kr. bei einem Ulmer Apotheker beglichen (AA 69, 1709 Oktober 30). – *M e m i n g e n*: Einem nicht namentlich überlieferten Apotheker hatte Carolina von Reischach 16 fl. 32 kr. zu zahlen (AA 71, 1779 Mai 18). In die Apotheke *Zum Einhorn* des Johann Ernst Schwerdtfeger schuldete Äbtissin Antonia von Bodman 8 fl. 48 kr. (AA 35, nach † 1782 Mai 5). – *A u g s b u r g*: Bei einer nicht bekannten Augsburger Apotheke waren für Maria Anna von Beroldingen 18 fl. 45 kr. (AA 17, nach † 1772 März 17), für Josepha von Ratzenried 4 fl. zu zahlen (AA 69, 1773 Juli 8). Diese hatte zudem bei Johannes Biermann eine Rechnung von 9 fl. 6 kr. offen (WZAZ RA 16, 1773 [Juni]). In die Apotheke des Johann Christoph Neumayr zahlten Katharina Schenkin von Schweinsberg 7 fl. 44 kr. (AA 69, 1773 Juli 13) und Josepha von Ratzenried 30 kr. (WZAZ RA 16, 1773 Juli 13). – Gar nicht festgehalten ist, wo Eleonora von Freyberg 2 fl. 18 kr. *in die apotheck* schuldig war (AA 70, 1783 Juli 21).

202 Allerdings strebten die akademischen Ärzte, unterstützt vom frühneuzeitlichen Staat, in einem im engeren Sinne als ‚Medikalisierung‘ bezeichneten Prozess seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend nach der Monopolisierung apothekarischer Verordnungen (BEISSWANGER, Arzneimittelmarkt um 1800; vgl. BROMAN, Entwicklung des deutschen Medizinalwesens im 18. Jahrhundert).

oder um begehrte Produkte zu kaufen, Apotheken ihrer Wahl aufsuchten.²⁰³ Individuelle Apothekenkästchen verwahrten dann für den Bedarfsfall, wovon man sich Hilfe versprach.²⁰⁴

Eine Leistung des medizinhistorischen Konzeptes der ‚medikalen Kultur‘ ist es, Krankheit – bzw. Sorge um Gesundheit – und Kranke nicht aus einer verengten, auf den professionellen Arzt konzentrierten Perspektive zu beschreiben, sondern die Vielfalt der beteiligten Personen und Institutionen, Einstellungen und Handlungen in den Blick zu nehmen, die für den Umgang mit Krankheit Bedeutung besaßen.²⁰⁵ Zahlreiche Verzeichnisse sind überliefert, aus denen mit den Kosten die – wie die Medizingeschichte auch für andere Regionen gezeigt hat –²⁰⁶ für die Frühe Neuzeit charakteristische Vielzahl der am Behandlungsprozess Beteiligten deutlich wird.²⁰⁷ Besonders hohe unmittelbare Ausgaben verursachte mit 101 fl. 11 kr. beispielsweise die Behandlung der Katharina von Syrgenstein,²⁰⁸ die 1773 aus nicht mitgeteilter Ursache mit 22 Jahren in St. Stephan starb. Äbtissin Beata von Welden versicherte daraufhin dem Vater, sie habe *alle müeße, sorgfalt und kösten aufgewändet, diesen unfahl zu verhünderen*.²⁰⁹ Am meisten Honorar erhielt dabei mit 45 fl. für 70 Visiten der nachmals zum Stiftsarzt bestellte Dr. Christoph Schmid, sein

203 In ihrem Nachlass fanden sich neben 31 *allerhand andachts-, gebett- und betrachtungs büechlen* auch 2 *geschribne arzney büechlen, eines mit, daß anderte ohne einbundt, sambt einem büschel recept* (MüB 29, 1734 Dezember 9/1735 Januar 12, Inventar).

204 So ein Kästchen befand sich beispielsweise im Nachlass der Josepha von Ratzenried (WZAZ RA 16, 1773 Juli 20). – Vgl. die bei SCHENDA, *Medikales Verhalten*, vorgestellte Ratgeberliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts zur Ausstattung einer ‚Hausapotheke‘; speziell zu Augsburg im 18. Jahrhundert GROSSE, *Der ‚Augsburgische Intelligenz-Zettel‘ als populärmedizinischer Ratgeber*.

205 Vgl. Louis PAHLOW, Art. ‚Medizinalpersonen‘, in: ENZ 8 (2008), Sp. 287–291; ROELCKE, *Medikale Kultur*, bes. S. 57; WOLFF, *Perspektiven der Patientengeschichtsschreibung*; JUNG/ULBRICHT, *Krankheitserfahrung*; ECKART/JÜTTE, *Medizingeschichte*, S. 336.

206 Z. B. greift JÜTTE, *Medizinischer Alltag in der Frühen Neuzeit*, auf Kölner Quellen zurück.

207 In der Regel sind nur bei tödlich verlaufenden Krankheitsereignissen Informationen überliefert. In diesem Fall waren nämlich die Kosten aus dem Nachlass der Verstorbenen zu bestreiten.

208 * 20. August 1750, Aufschwörung 14. Februar 1765, † 22. Februar 1773 (MüB 77/1).

209 MüB 31, 1773 Februar 22; die Kostenaufstellung in MüB 33, nach † 1773 Februar 22.

Kollege Dr. Rösner bekam 9 fl., Hofapotheker Franz Joseph Pfaff stellte 29 fl. 10 kr. in Rechnung und *chirurgus* Schuster 5 fl. 30 kr.²¹⁰ Daneben waren 4 *hierzu höchst nöthig gebrauchte* [...] *krankhenwartherinnin* eingestellt worden, für die nur noch 6 fl. anfielen, nachdem das Stift den größten Teil *freywillig* übernommen hatte. Schließlich hatte man noch für ein *weib von der statt, so tägl. die wasch hat säüberen und trockhnen müssen, nebst kost, holtz und anderer zugehör vom stüfft*, 3 fl. ausgelegt. Hinzu kamen kleinere Spesen.²¹¹

Auch im Fall einer lebensbedrohlichen Krankheit wurden – das zeigen solche Kostenverzeichnisse – neben den Ärzten auch Chirurgen bzw. Bader hinzugezogen.²¹² Signifikante, klar quantifizierbare Unterschiede zwischen Stadt und Land sind dabei nicht auszumachen, obwohl man vermuten könnte, dass sich die schlechtere Verfügbarkeit eines Arztes im ländlichen Stift – der nächste befand sich in Thannhausen – gerade im Ernstfall in einer deutlich höheren Frequentierung der benachbarten Bader niedergeschlagen hätte. Dagegen bediente man sich sowohl in Edelstetten als auch in St. Stephan bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts gleichermaßen ihrer Hilfe. In Edelstetten sind Baderinnen und Bader aus dem Ort selbst, aus Neuburg und Behlingen bezeugt,²¹³ für Augsburg fehlen Herkunftsangaben. Die Bader –

210 Der Bader hatte für ein Pflaster 1 fl. 30 kr., fürs Aderlassen 4 fl. berechnet.

211 Das Stift zeigte sich erkenntlich, *weillen die wohlseel. fräulen durch mehrere jahr vor ihre sehr guet gemachte dienste im chorr* [...] *nichts dan die kost genossen hat*. Damen und Äbtissin verzichteten darüber hinaus auch auf die ihnen ansonsten zustehenden Konsueten in Höhe von 43 fl. 30 kr.

212 Vgl. Sabine SANDER, Art. ‚Bader‘, in: ENZ 1 (2005), Sp. 916–921. Der dort, Sp. 920, behauptete Ausschluss von Frauen aus dem Baderhandwerk lässt sich jedenfalls für die ländliche Umgebung Edelstettens nicht bestätigen.

213 Bei Margaretha von Werdenstein berechnet M. Jacob Lenckh, Bader zu Behlingen, für sieben Visiten 2 fl. 30 kr. (AA 35, nach † 1681 Juli 30); Maria Anna (I) von Heidenheim hatte *dem bader zue Edlstetten* 30 fl. *vor medicinen in 2 jahren* zu zahlen (AA 69, 1709 Oktober 30). Auch die junge Josepha von Ratzenried wird vom Bader behandelt, wie die Äbtissin dem Vater mitteilt (WZAZ RA 16, 1733 August 2): *Die frylen ist auch gantz gesundt und an ihrem ruckhen scheinat auch, daß eine zimbliche hilf geschehen wirdt. Der baader gibt guete hoffnung*. Unklar ist die Lokalisierung im Fall der Carolina von Reischach. Sie hatte *dem baader vor seinen gang von Oyshingen hiehero* 5 fl. zu geben (AA 71, 1779 Mai 18). Äbtissin Antonia von Bodman schuldete dem *hiesigen bader* 2 fl. 24 kr. (AA 35, nach † 1782 Mai 5), Johanna von Helmstatt Bader Edelmann von Neuburg 10 fl. 9 kr., der *hiesigen baderin* 1 fl. 36 kr. (AA 69, nach † 1792 April 9). Auch bei Kunigunde von Falkenstein rechnete Friedrich Edelmann, *chirurgus*, ab: 1 fl. 27 kr. (AA 69, 1796 Februar 16/17/18).

eine Baderin taucht hier in den Rechnungen nicht auf – stammen wohl aus der Stadt selbst.²¹⁴ In den Kostenverzeichnissen gehen ihnen dabei stets die meist ebenfalls hinzugezogenen Ärzte voran – auch im finanziellen Umfang ihrer Leistungen bzw. Rechnungen. Sehr wahrscheinlich waren Baderinnen und Wundärzte aber auch in den Stiften stärker präsent, als es die überlieferungsbedingte Verengung der Perspektive auf (meist) tödlich endende Krankheitsfälle glauben macht. Die postmortal angefertigten Krankheitskostenverzeichnisse gewähren jedoch nur Einblick in alltägliche Vorsorge- und Behandlungsmethoden im Stift, wenn sie auch ältere oder sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Rechnungen enthalten. Beispielsweise war das allerorten geschätzte, gelegentlich von Ärzten verordnete und meist von Badern vorgenommene Aderlassen natürlich auch in St. Stephan und Edelstetten mehr oder weniger regelmäßige Übung unter den Stiftsdamen, wie Bemerkungen in ihrer Korrespondenz oder entsprechende Gerätschaften im Nachlass zeigen.²¹⁵

-
- 214 Katharina von Eyb nimmt die Dienste eines Baders für *aderläß* zu 30 kr. in Anspruch (MüB 8, nach 1706 Juni 1: Rechnung für Aufschwörkosten); Katharina Schliederer von Lachen steht bei ihrem Tod noch mit 20 fl. 45 kr. bei Andreas Joseph Voicht in der Kreide. Zwischen 1719 und 1734 hatte er Dienste wie *baaden*, *einsprizen* (= Verabreichung von Klistieren) und *schröpfen* erbracht (MüB 29, 1735 September 19). Helena Schenkin von Schweinsberg war von *chirurgus* Johann Samuel Breitingner *6 monath lang mit fontanell pflaster versehen worden*, das er mit 2 fl. berechnet, *in der letzten nacht* hatte er ihr zu 30 kr. ein Blasenpflaster appliziert (MüB 32, nach † 1752 August 14). Katharina von Syrgenstein zahlt *chirurgus* Schuster *auf dem mauerbaad* fürs Aderlassen 4 fl., für ein Blasenpflaster 1 fl. 30 kr. (MüB 31, nach † 1773 Februar 22). Bei Maria Anna von Ulm berechnete *h. chirurgus Frey* 1 fl. (MüB 32, nach † 1778 November 13), bei Anselmina von Bodman stellte Wundarzt Johann Peter Jack eine Rechnung in Höhe von 14 fl. 54 kr., unter anderem hatte er eine *section der füeße* vorgenommen (MüB 33, 1788 Februar 4).
- 215 Bei Katharina von Eyb ist das Aderlassen bereits ein Posten in der Rechnung ihrer Aufschwörkosten: *Dem h. medico, so ihro 2 mahl vorgeschriben unndt bey der aderlasß beygedacht*, hatte sie 2 fl. und *dem balbierer etc. die aderläß* mit 30 kr. bezahlt (MüB 8, nach 1706 Juni 1: Rechnung). – Katharina Schliederer von Lachen hinterlässt beispielsweise *1 aderlasß bändlin* (MüB 29, 1734 Dezember 9/1735 Januar 12, Inventar), Anna Theresia von Egloff *1 aderlaß bekhet* aus Zinn (AA 69, 1751 November 9). – Die Edelstetter Stiftsdame Josepha von Ratzenried schreibt ihrem Vater, man habe sie *vergangne wochen aus verordnung des docter Prix zu ader gelassen* (WZAZ RA 17, 1737 Juni 12), und Franziska von Bodman berichtet, ebenfalls ihrem Vater, aus St. Stephan (BAK K 193, 1775 November 12): *Meine gesundheit belangendt, so ist selbe la la. Heüt lasse ich ader, dan ich hab es schon seith*

Abhängig vom Alter oder von der Art der Erkrankung wurden zur Versorgung und Betreuung der Kranken auch eigene Pflegerinnen angestellt.²¹⁶ In St. Stephan diente unter anderem diesem Zweck die 1341 eingerichtete Stiftsklausen.²¹⁷ 1758 wurden die Verpflichtungen und Rechte der beiden ledigen oder verwitweten Klausnerinnen, die einen frommen, ehrbaren und katholischen Lebenswandel führen mussten, schriftlich festgehalten. Gegen die freie Nutzung des Klausengebäudes, Bezug von Brennholz und kleinere jährliche Geldzahlungen hatten sie gewisse im Stift anfallende Arbeiten auszuführen, insbesondere den Chor regelmäßig zu reinigen, darüber hinaus aber auch zur Betreuung von Kranken zur Verfügung zu stehen. Zusätzlich erhielten sie in diesem Fall freie Kost und einen geringen wöchentlichen Lohn. Bestimmt wurde: *Wan nicht allein herrschafft. personen, sondern auch bediente beederley geschlechts erkrankheten, ja wan auch gefähr- und erbliche krankheiten [...] einreisseten und eine oder beede beehrt wurden, hätten sie zue einer*

anfangs 8bre verschoben. Ich hab es sehr nothwendig. Das wetter ist zwar zimlich schlecht, disses macht mir aber nichts. Ich bin froh wan das bluth heraus ist.

- 216 Susanna von Werdenstein in St. Stefan hatte Hilfe von einer *frembden krankhenwartherin* erhalten (MüB 29, 1729 April 14), Katharina von Syrgenstein brauchte *höchst nöthig* vier Pflegerinnen – ob zusätzlich zu den in St. Stephan tätigen Stiftsklausnerinnen, ist nicht bekannt (MüB 33, nach † 1773 Februar 22). – Für die Edelstetter Stiftsdame Maria Anna (II) von Heidenheim waren zwei Krankenaufwärterinnen im Einsatz (AA 69, 1766 Juni 12), für Josepha von Ratzenried ebenfalls, jedenfalls eine von ihnen war mit deren Pflege *tag und nacht ein jabrlang beschwehrt* [...] (AA 69, 1773 Juli 8). Im Falle der Äbtissin Antonia von Bodman könnte die *abwartherin* zugleich *wascherin* und *todeneinnäherin* gewesen sein (AA 35, nach † 1782 Mai 8). Auch Johanna von Helmstatt dürfte die Hilfe mehrerer *krankenabwärtherinnen* in Anspruch genommen haben (AA 69, nach † 1792 April 9). Bei Violanta von Speth war die *aufwartherin* zugleich *todteneinklyderin* (AA 69, 1776 Mai 8). Pflegerinnen sind darüber hinaus genannt für Carolina von Reischach (AA 71, 1779 Mai 18) und Kunigunde von Falkenstein (AA 69, 1796 Februar 16/17/18). – Die Entlohnungen sind in diesen Fällen schwer in Geldwert auszudrücken. Ein Tagesgrundlohn scheint üblich gewesen zu sein. Hinzu kamen aber in der Regel Kost und ggf. Unterkunft im Stift sowie zwar erwähnte, aber nicht schriftlich fixierte Erkenntlichkeiten.
- 217 Zur Lage dieser Stiftsklausen WEISSHAAR, Baugeschichte von St. Stephan, S. 86, 131 (Abb.). – Eine zusammenfassende Übersicht über die im Mittelalter bei den meisten Klöstern angesiedelten Pfründnerinnen und Pfründner fehlt (vgl. SIGNORI, Generationenkonflikte, S. 129, Anm. 23).

*geduldig- und unverdroßenen, fleißig- und sorgsam bisten außwarth sich willig und bereith finden zu lassen.*²¹⁸

Ein innovatives, ebenfalls auf Institutionalisierung abzielendes, dann allerdings nicht in die Praxis umgesetztes Projekt verfolgte in Edelstetten Seniorin Eleonora von Freyberg. Sie hatte 1782 testamentarisch die Errichtung einer Stiftung aus ihrem Heiratsgut verfügt, um erkrankte Stiftsdamen zu unterstützen, denen ansonsten keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung standen.²¹⁹ Hintergrund waren möglicherweise die Probleme, die sich 1779/80 aus der kostspieligen Betreuung der schwerkranken Johanna von Helmstatt für das Stift bzw. für die Kranke selbst in der Auseinandersetzung mit ihrem Elternhaus ergeben hatten.²²⁰ Vielleicht war Eleonora dabei inspiriert worden vom neu aufgekommenen Versicherungsgedanken, der in diesen Jahren allgemein Konjunktur hatte, nicht zuletzt in den geistlichen Herrschaften der Region.²²¹ So war es dem Stift Edelstetten in den Jahren 1783 bis 1788 gelungen, die Untertanen in Edelstetten und Balzhausen vom

218 Am 1. April 1758 (AUrl. 1522) wird die Stiftsklausenstiftung vom 21. Juli 1341 erneuert. – Die geringen Einkünfte besserten die Klausnerinnen für ihre Nachfolgerinnen auch durch eigene Zustiftungen auf, z. B. am 23. November 1737 Anna Schwarz und Maria Hund (erwähnt in AUrl. 1522, 1758 April 1; eigenhändige Notizen zu sonstigen testamentarischen Verfügungen der Anna Schwarz in Akten 31, 1729 April 9) oder Ende des 18. Jahrhunderts Candida Schäfer (Akten 33). – Beispielsweise dienten die *beeden so genanten claußnerinnen, kranckhenwartherinnen*, am Sterbebett der Katharina von Eyb und wurden dafür mit 8 fl. entlohnt (MüB 28, 1728 Dezember 9). Bei Augusta von Baden standen Anna Schwarz 7 fl. 20 kr. zu *wegen 11 wochen langer außwarthung á 40 kr.* (MüB 29, 1729 März 29).

219 § 10 des Testamentes (AA 70, 1782 Juni 1) bestimmt: *Was belanget meinen antheil an dem ledigen anfaß auf das landgut Mittl=Bibrach, will und verordne, das dieser verzünlich auf capital geleyet und von dem eroberten interesse aber denen gnäd. stift=damen, die an einer anhaltenden schweren kranckheit darnieder liegen und sonst von haus oder anderswoher keine hilf haben, nach gutachten einer jehweiligen tit. gnäd. fr. abbtissin ein beihilf solle gereicht werden zur bestreitung der kranckheitskösten.* Die Stiftung kam schließlich wegen Erbauseinandersetzung nach dem Tod der Seniorin (20. Juni 1783) nicht zustande (AA 70, 1783 Juli 21): *Nota: Den l. testament § 10 hieher vermachten ledigen anfall betrefend, so beruhet solcher noch auf sich, da selber noch mit streitten verfangen und also nicht wissend, ob etwas und wie viel seinerzeit hiehero betrefen möcht.*

220 Vgl. Kap. III.4.4.

221 Vgl. SPIES, Feuerversicherung; allgemein zur kulturellen Genese des Versicherungsgedankens jetzt ZWIERLEIN, Feuer und Sicherheit.

gemeinsamen Eintritt in die reichsritterschaftliche Feuerversicherung des Kantons Donau zu bewegen.²²²

Auch die Stiftsdamen ihrerseits übernahmen füreinander Pflege- und Betreuungsaufgaben. So setzten sich seit 1778 insbesondere Claudia von Hacke und Anselmina von Freyberg für die erwähnte Johanna von Helmstatt in Edelstetten ein;²²³ Letztere zudem wohl als *vormünderin über ihre einnahm und ausgaben*, wie dies die Mutter der Kranken in einem Brief an Äbtissin Antonia von Bodman gewünscht hatte.²²⁴ Auch ‚stiftsübergreifende‘ Pflege für Angehörige oder Freunde ist bezeugt: 1790 half beispielsweise Katharina von Reisach der erkrankten Stiftsdame Aloysia von Welden in Edelstetten und erhielt dafür zusätzlichen Urlaub von ihrem Stiftskapitel zugestanden.²²⁵ Die Augsburger Statuten von 1789 regeln darüber hinaus auch den speziellen Fall, dass Stiftsdamen Angehörige in der Stadt zu pflegen haben, zu welchem Zweck ihnen erlaubt wird, außerhalb des Stiftes in Augsburg zu übernachten.²²⁶

Das medikale System im Stift integrierte eine Vielzahl unterschiedlicher um Genesung und Gesunderhaltung bemühter Akteure und Akteurinnen, von der betroffenen Dame selbst, dem Arzt, Apotheker, der Baderin und Krankenwärterin bis hin zum Geistlichen oder aus der Ferne Rat erteilenden Briefeschreiber. Dem entsprach auch die Vielfalt und das Nebeneinander

222 Vgl. Kap. V.

223 Vgl. z. B. GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Juli 25: Claudia von Hacke schreibt der Mutter der kranken Johanna nach Heidelberg: *Weillen die freilen Anselmina von Freyberg als besondere gute freündin von deiner freilen dochter dermahlen abwesendt, so hat eben deine freile dochter mich ersucht, dir nachricht von ihren gesondheitumbständen zu geben*. Vgl. ebd. auch das Schreiben der Anselmina von Freyberg an die Mutter vom 28. Januar 1778.

224 AA 71, 1779 Dezember 8: *Das einzige, so ich wünschete und um welches inständig bitte, wäre, das eine von denen damens gleichsam zur vormünderin über ihre einnahm und ausgaben gesezet würde, worzu sich vielleicht frl. Anselmina von Freyberg verstehen würde, welche jederzeit so vielle und wahre freündschafft meiner armen dochter bezeüget*. – Anselmina von Freyberg hatte auch für ihre Nichte Carolina von Reischach die Rechnungen verauslagt, die wegen deren Erkrankung aufgelaufen waren (AA 71, 1779 Mai 18).

225 Lit. 63, § 473, 1790 Dezember 18. Ihr wird gestattet, über das erlaubte Maß von drei Monaten vom Stift abwesend zu sein, um die Kranke zu pflegen. Für die Überziehung soll ihr im Folgejahr der Urlaub gekürzt werden.

226 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. V: *Die damen sollen nicht ausßer dem stift in der stadt übernachten können, ausßer in dem fall einer schweren krankheit ihrer aeltern und nächsten anverwandten, als vatter und mutter, bruder und schwester von vatter und mutter oder eigenen geschwistrigen*.

unterschiedlicher Behandlungsansätze.²²⁷ Einer der Briefe von Franziska von Bodman zeigt diese Pluralität von Personal und Optionen besonders anschaulich und spricht Begründungen, mögliche Helfer und Heilmittel unterschiedlicher Art an. Am 22. November 1775 schreibt die damals 24-Jährige ihrem Vater, der gerade eine Krankheit überstanden hat, aus St. Stephan nach Möggingen.²²⁸ Der Papa solle *sich nit zu vill mit dem arbeitzen anstrengen*. Statt aber zur Begründung vielleicht die medizinisch angezeigte Notwendigkeit gesundheitlicher Schonung anzuführen, versucht sie vielmehr, einen möglichen moralischen Einwand ihres Adressaten gegen das rekonvaleszente ‚Nichtstun‘ zu entkräften, indem sie schließt: *Die kranckheit hatt gott eüer gnaden zugeschückt. Folglichen kan niemandt der verlighen arbeithe eüer gnaden einen vorwurff machen*. Dasselbe, zu Ende gedacht, für die Theodizeefrage brisante Argumentationsmuster begegnet 1777 nochmals bei einer Diskussion in St. Stephan um die Dispens der Johanna Walburga von Freyberg vom Peremptorialkapitel.²²⁹ Man könnte von einer Art Krankheitsgewinn als Folge religiös definierter Kausalitätszuschreibungen sprechen. In ihrem Brief übernimmt Franziska jedoch wenige Zeilen darauf selbst die Verantwortung für die Erkrankung des Vaters, die für sie ganz gewiss durch den *gelittenen verdrus* – die Tochter hatte heimlich Schulden aufgenommen, die der Vater jetzt zurückzahlen musste, – verursacht sei: *Ich habe solches nur gar zu gutt erkännet!* Medizinisch betrachtet, könnte man von einem psychosomatischen Erklärungsansatz sprechen, in religiöser Dimension erscheint die Krankheit als Konsequenz ihres moralischen Versagens. Mittelbar glaubt sie sich aber umgekehrt auch an der eingetretenen Genesung des Vaters beteiligt, weil doch – so ihre Formulierungen im weiteren Verlauf – ihre flehentlichen Gebete zu Gott gefruchtet hätten.

Sie rät dem Vater als Erstes, nicht zu resignieren, er solle sich vielmehr an seiner väterlichen Verantwortung aufrichten und *uns kinder betrachten*, sich

227 Ähnliche Beobachtungen macht KINK, *Adelige Lebenswelt*, S. 360–368, in ihrer Einzelfallstudie über den bayerischen Landadligen Sebastian von Pemler (1718–1772).

228 BAB K 193, 1775 November 22.

229 Die beiden 88 und 81 Jahre alten Maria Anna von Ulm und ähnlich Carolina von Remching hatten befunden, Johanna Walburga von Freyberg solle ihre Präbende ausbezahlt erhalten, *in anbetracht der frylen von Freyberg unpäßlichkeit von gott kome, folgsam diese an der abwesenheit von dem peremptorio keine schuld trage und also von dem genusß des corpus nicht wohl könne ausgeschlossen werden* (MüB 29, 1777 November 4).

nicht gehen lassen, weil man ihn schließlich noch brauche: Krankheit erscheint in dieser Perspektive als Versuchung zu egoistischem Phlegma, Genesung dagegen als altruistische Pflichterfüllung, zu der man sich moralisch motivieren müsse – ein auch heute gängiger Versuch, Kranke aufzumuntern. Als Nächstes gibt Franziska ihrem Vater den Rat, einen geistlichen Spezialisten anzusprechen, zu welchem Zweck sie ein (nicht überliefertes) Fürbittgebet zum hl. Judas Thaddäus beilegt, das *schon villen leüthen in verdrüslichen umständen augenscheinlich geholffen* habe. Judas Thaddäus wird in allen „verzweifelten Anliegen“ angerufen.²³⁰ Aber auch weltliche Hilfe müsse der Vater schließlich gebrauchen, und zwar *die medicinen von dem Renz*, einem Apotheker, vielleicht auch Arzt oder Bader, dem Franziska offenbar viel zutraut: *Auf dissen allein hab ich imer gehoft, das er eüer gnaden gutt anschlagen wirdt*. Abschließend wird aber auch die soziale Dimension der Krankheit thematisiert, denn der Vater hatte offenbar geklagt, niemand habe ihn besucht. Seine Einsamkeit bedauert die Tochter, gerne hätte sie etwas dagegen unternommen und den Kranken gepflegt: *Wie vill mahl hab ich gesagt, ach, wan ich nur dem lieben gnädigen papa könte aufwarthen!* Krankenpflege wird von ihr in erster Linie als Liebes-, nicht als Versorgungsdienst aufgefasst.

Die Laienratschläge der Franziska von Bodman für ihren Vater sind auch ein Teil des medikalen Systems im Stift. Sie zeigen ein Problembewusstsein für religiöse bzw. moralische Letztursachen von Krankheiten, für ihre Genese und die Möglichkeiten der Behandlung. Gerade in dieser Hinsicht sind sie Beleg für einen ausgesprochen aktiven Umgang mit dem Phänomen ‚Krankheit‘. Dieser und andere Fälle direkter Betroffenheit von Krankheit machen die Vorbehalte der Medizingeschichtsschreibung gegenüber einem dem Wortsinne nach durch Passivität bestimmten Patienten-Begriff verständlich.²³¹ Auch bei den überlieferten Apothekerrechnungen dürfte ein gewisser Anteil der Arzneien auf Selbstmedikation zurückgehen.²³²

230 KAULEN, Art. ‚Judas Thaddäus‘, in: WWKL 6 (1889), Sp. 1926–1929, hier Sp. 1927.

231 Vgl. JUNG/ULBRICHT, Krankheitserfahrung, S. 138; ECKART/JÜTTE, Medizingeschichte, S. 182. – Sensibilität für die Implikationen des Patienten-Begriffs einzufordern, heißt nicht, die Leistungen des Perspektivenwechsels hin zur Patientengeschichte – er geht vor allem zurück auf PORTER, *The patient’s view*, – zu verkennen (vgl. die Würdigung von ERNST, Patientengeschichte).

232 Vgl. die bei SCHENDA, *Medikales Verhalten*, für das 16. und 17. Jahrhundert vorgestellte Ratgeberliteratur; speziell zu Augsburg im 18. Jahrhundert GROSSE, *Der ,Augsburgische Intelligenz-Zettel‘ als populärmedizinischer Ratgeber*.

Die therapeutischen Konzepte, die sich aus den Abrechnungen erschließen lassen, spiegeln den medizinischen Kenntnisstand des 18. Jahrhunderts wider.²³³ Aderlass oder die zahlreich verordneten Pflaster haben die Humoralpathologie zur Grundlage.²³⁴ Neben den äußerlich anzuwendenden Zuggpflastern mit Reizsubstanzen bzw. Giften findet sich generell die Anwendung von Heilkräutern,²³⁵ etwa von entzündungshemmender Kamille oder Eibisch, oder die Verabreichung von Chinarinde.²³⁶ Ebenso gehen die offenbar häufiger angewandten Trinkkuren mit *sauerbrunnen*-Wasser²³⁷ wie überhaupt Vorstellungen von der Bekömmlichkeit bzw. Unbekömmlichkeit bestimmter Flüssigkeiten – z. B. von der Abträglichkeit des Bodenseeweins –²³⁸ auf solche

233 Vgl. das von McMANNERS, *Death and the enlightenment*, S. 24–58, für Frankreich gezeichnete Panorama medizinischer Maßnahmen.

234 Vgl. Wolfgang Uwe ECKART, Art. ‚Humorallehre‘, in: ENZ 5 (2007), Sp. 703–706, sowie allgemein Wolfgang Uwe ECKART/Heinrich BIESTERFELDT, Art. ‚Medizin‘, in: ENZ 8 (2008), Sp. 260–284, bes. Sp. 264–271.

235 Z. B. hatte Dr. Prix Josepha von Ratzenried neben einem Aderlass *kreiderthée* verordnet (WZAZ RA 17, 1737 Juni 12).

236 Gegen die Halsentzündung (?) der Johanna von Helmstatt wurden unter anderem (fiebersenkendes) *chinarindenpulver*, (desinfizierende) *boraxauflösung* und (entzündungshemmende) *bleymilch* verschrieben (AA 69, 1792 April 14). – Zur fiebersenkenden Verwendung der Chinarinde vgl. zeitgenössisch HAHNEMANN, *Apothekerlexikon* 1, S. 296–299; eine Isolierung des Wirkstoffs Chinin gelang erst 1820, so GERABEK u. a., *Enzyklopädie Medizingeschichte*, S. 243. – Vgl. allgemein zu außereuropäischen Heilpflanzen Mark HÄBERLEIN, Art. ‚Heilpflanzen‘, in: ENZ 5 (2007), Sp. 341–343; sowie allgemein zu Stand und Fortentwicklung der Pharmazie Christoph FRIEDRICH/Wolf-Dieter MÜLLER-JAHNCKE, Art. ‚Pharmazie‘, in: ENZ 9 (2009), Sp. 1080–1084.

237 Josepha von Ratzenried soll *aus verordnung des docters den Eger sauerbrunnen drinkhen*. Sie bittet ihren Vater (WZAZ RA 17, 1740 April 20), ihr *solchen zu beschückhen, aber nur eine halbe cur und die kleine flaschen*, und fügt versichernd hinzu: *Ich glaube selber, das der [!] sauerbrunnen höchstes nöthig habe*. Noch im Nachlass der 1773 Verstorbenen befinden sich *eger-*, *selzer-*, aber doch auch *burgunderflaschen etc.* (WZAZ RA 16, 1773 Juli 20). – Der Katharina Schenkin von Schweinsberg hatte der Günzburger Arzt Dr. Millauer sechs Flaschen *selzer waser* á 28 kr. berechnet (AA 69, 1773 Juli 22).

238 Äbtissin Eva Rosina von Bodman rät ihrem Bruder Johann Anton, dem Vater der in ihrer Obhut befindlichen Eva Clara von Bodman (* 7. April 1722, Exspektantin in St. Stephan 4. April 1729, Aufschwörung 25. Februar 1737), davon ab, die Tochter wegen einer *lufftsveränderung* nach Neuravensburg zu holen. Unter anderem wäre *ihr auch der seewein nit mehr anständig [...], massen ich sie imer mit meinem wein versechen thue* (MüB 8, 1729 Juli 12). – Ob mit der Übersendung von *kürschenwasser*, wofür Josepha von Ratzenried ihrem Vater dankt, medizinische

an der Vier-Elemente-Lehre orientierte Konzepte zurück.²³⁹ Auch der Versuch, durch Luftveränderung eine Besserung herbeizuführen, lässt sich hier einordnen. Badekuren sind zwar nicht explizit überliefert, dürften aber wie in anderen Stiften auch in Edelstetten und St. Stephan vorgekommen sein.²⁴⁰ Zu *mehrerer festsetzung ihrer gesundheit* trat beispielsweise Carolina von Reischach eine *luft-veränderungsreis* an.²⁴¹ Die Stiftsluft, die man auf diese Weise mied, steht offenbar stellvertretend für alle belastenden Faktoren vor Ort: Das konnten grassierende Infektionskrankheiten sein, denen man zu entgehen suchte, eine unzureichende (medizinische) Betreuung, die man sich im Elternhaus besser vorstellte, oder auch eine sozial bzw. psychisch belastende Umgebung, die man so für einige Zeit zurücklassen konnte.²⁴² Grundsätz-

Zwecke verfolgt werden sollten, lässt sich wohl nicht entscheiden (WZAZ RA 17, 1736 Dezember 10).

- 239 Vgl. als Überblick: GERABEK u. a., Enzyklopädie Medizingeschichte, S. 641–643.
- 240 KÜPPERS-BRAUN, Damenstift Essen, S. 248; WEITLAUFF, Frauenchiemsee, S. 285 f.
- 241 AA 71, 1779 Mai 18. Carolina von Reischach war, so referiert die Äbtissin später in einem Schreiben an Dompropst Johann Nepomuk Ungelter von Deisenhausen, *nach ihrer hier ausgestandenen nervenkranckheit auf einrathen des doctors und vorher von uns erhaltenen erlaubniß nach hause gereiset, um dort einige luftsveränderung zu machen und ihre weiters bedürffenden und von dem doctor vorzuschreibende curen zu gebrauchen* (AA 71, 1780 April 8). Am Bodensee wurde sie von Ärzten aus Überlingen und Meersburg kuriert und stand weiterhin brieflich mit dem Memminger Physicus Dr. von Wogau in Kontakt. – Auch in St. Stephan hatte man der Susanna von Werdenstein erlaubt, zu *beforderung ihrer reconvalescenz sich nacher hauß zu begeben* (MüB 8, 1721 Mai 4) – Johanna Walburga von Freyberg rechtfertigt in einem Schreiben an Äbtissin und Kapitel ihre Abwesenheit beim Peremptorialkapitel an Allerheiligen, mit ihrer Heimreise von Augsburg nach Knöringen habe sie *keine andere absichte als die herstellung meiner damabls wankenden gesundheit* im Sinn gehabt (MüB 29, 1777 Oktober 28). – Regelrechte Krankentransporte waren die Hin- bzw. Rückreisen der Johanna von Helmstatt nach Heidelberg und wieder zurück nach Edelstetten. Zwei Rechnungen geben dabei Einblick, wie kostspielig solche Reisen sein konnten: Für Fuhrlohn von Heidelberg nach Edelstetten waren 50 fl. 6 kr. zu zahlen, hinzu kamen Spesen in Höhe von 13 fl. 42 kr. (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1779 November 28 und Oktober 27).
- 242 Das dürfte ziemlich sicher gelten für Josepha von Ratzenried, die 1766 in einem Brief an den Bruder ausruft: *Mir ist zwar so hier verleid, das nit sagen kan, an leib und seel!* Schon im Frühjahr 1740 hatte sie ihren Vater gebeten, dass sie das ihr verordnete Mineralwasser aus Eger *in der Reichenau drinckhen derff*, und 1759 musste sie für längere Zeit wegen ihres vermutlich depressiven Zustandes nach Ratzenried abreisen (WZAZ RA 17, 1766 Dezember 31, 1740 Mai 2, 1759 April 29; vgl. AA 71, 1757 Mai 8, 1759 April 29).

lich wiesen die zeitgenössisch herrschenden Vorstellungen der Luftqualität eine zentrale hygienische Bedeutung zu, wofür insbesondere die Miasmen-Diskussion der zweiten Jahrhunderthälfte und die dadurch mitbegründeten Verlagerungen von Friedhöfen in die Außenbezirke der Städte Beleg sind.²⁴³ Hierher gehören auch die Veränderungen der Bestattungsgepflogenheiten in St. Stephan, wenn am Ende des 18. Jahrhunderts ein auf Luftzirkulation bzw. Ansteckungsvermeidung gerichteter hygienischer Umgang mit den Leichnamen jüngst Verstorbener in den Statuten verbindlich geregelt wird.²⁴⁴ Auch beim Einbau bzw. Neubau von Einzelzimmern in Edelstetten und St. Stephan spielte Gesundheit als Argument eine wichtige Rolle.²⁴⁵ Die Unterbringung der Damen bis ans Ende des 18. Jahrhunderts in, wenn auch abgeteilten Schlafsälen war ja auch unter hygienischen Gesichtspunkten – man denke an Infektionskrankheiten – problematisch. Insgesamt gestattet die Überlieferung aber nur wenige Einblicke in die Vorstellungen von Körperhygiene, sieht man einmal von der auch ästhetisch mitbestimmten Zahnhygiene der Damen ab.²⁴⁶

Dass Stiftsdamen in St. Stephan wie Edelstetten auf Ärzte, Chirurgen oder Baderinnen vertrauten, pharmazeutische Produkte schätzten und Ernährung und Aufenthaltsorte auch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten betrachteten, ist schon deutlich geworden. Daneben kam aber auch religiösen

243 Vgl. Norbert FISCHER, Art. ‚Friedhof‘, in: ENZ 4 (2006), Sp. 48–51, bes. Sp. 49; Rita GUDERMANN, Art. ‚Miasmen‘, in: ENZ 8 (2008), Sp. 474–481. – ‚Miasma‘ galt als das Ansteckende an einer Berührung oder am Atem (ZEDLER 21, Art. ‚Miasma‘, Sp. 5); vgl. GERABEK u. a., Enzyklopädie Medizingeschichte, S. 985 f.

244 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XII, §§ 2 f.

245 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. X, § 8; AA 472, 1787 November 18.

246 Auf der Rechnung des Ulmer Apothekers Hermann Wittig für die Edelstetter Äbtissin Margaretha von Werdenstein befand sich auch ein Posten in Höhe von 18 kr. für 2 *lädlen zahnpulver* (AA 35, 1674; vgl. ebenso nochmals AA 43, 1676 Januar). Im Besitz der Augsburgener Äbtissin Eva Rosina von Bodman befindet sich ein *zahnpulver schächtelle* und ein *guldener zahnstehrer mit einem sylbernen bichslen* (Akten 356, 1725 [!] August 25). 1712 hatte Katharina Schliederer von Lachen ein *ballirt* [= poliert?] *zahn stiren bixlen* für 7 fl. erstanden (MüB 29, 1735 September 19). Ein *zanstihrer bixlen, mit silber beschlagen*, hinterlässt auch Magdalena von Baden (MüB 29, 1729 März 21/30, Juni 3/4). – Der häufiger angezeigte Wechsel der Wäsche bei Kranken gehört auch hierher. So schlugen bei den Krankheitskosten der Katharina von Syrgenstein auch 3 fl. zu Buche für ein *weib von der statt, so tägl. die wasch hat säüberen und trockhnen müssen* (MüB 33, 1773).

Behandlungsansätzen – Gebeten,²⁴⁷ Wallfahrten,²⁴⁸ Reliquien²⁴⁹ – über das ganze 18. Jahrhundert hinweg hohe Bedeutung zu, wie z. B. die Ratschläge der Franziska von Bodman für ihren Vater zeigten. Erstmals 1792 und dann regelmäßig werden dabei unter der Rubrik ‚Arzt-, Apotheker- und Krankheitskosten‘ Gebete für die in Edelstetten verstorbenen Damen aufgeführt: *für kinder für das bethen* müssen aus dem Nachlass der Johanna von Helmstatt 10 kr. (!) aufgewandt werden, *den kindern für das bethen in der capelle* schulden die Erben der Kunigunde von Falkenstein 1 fl. 20 kr., und 1 fl. 12 kr. gibt

-
- 247 Die Augsburger Stiftsdame Johanna Walburga von Freyberg (1738–1777) etwa bekannt: *Ich hab ohne unterlass mein gebeth zu gott mit innbrunst abgeschüket, auch all erdenkliche mittel angewendet, die verlorne gesundheit mir [...] zu erlangen [...]* (MüB 29, 1777 Oktober 28). – Neben den je individuell verfolgten Gebetsanliegen waren natürlich auch gemeinschaftliche Gebetsübungen auf die Abwehr von Krankheiten gerichtet. Deren liturgische Anlässe müssen hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden. Erwähnt sei allerdings ein religiös-magischer Text zur Abwendung der Pest, den man zusammen mit den Hintergründen seiner Anwendung in Edelstetten tradierte (AA 72, o. D.): Beim Ausbruch einer Seuche, die zur Verlegung des Konzils von Trient nach Bologna führte, wurden jene verschont, die dem Beispiel des Patriarchen von Antiochia folgend einen Armreif mit einer bestimmten Buchstaben- bzw. Zeichenfolge trugen. Buchstaben und Zeichen werden wiedergegeben und ihre Bedeutung dargelegt (im Wesentlichen sind es kurze Gebetstexte). Die Zeichenfolge sollte am Eingang zu einem Haus angebracht werden, um die Bewohner zu schützen. Ob oder wann das in Edelstetten der Fall war, lässt sich nicht sagen.
- 248 Insgesamt 5 fl. sind aus dem Nachlass der Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) zwei Personen *für den gang, messe und opfer* zu zahlen, die anstelle der Verstorbenen *eine wahlfabrt auf Steinbach und Kaufbeuren, so die gnädige fraulein versprochen, unternehmen* (AA 35, nach 1791 Dezember 13).
- 249 Andachtsgegenstände und Reliquien aller Art sind zahlreich in die Nachlassinventare aufgenommen. In einzelnen Fällen lässt sich ihr konkreter Gebrauch im Krankheitsfall belegen: Besonders hilfreiche Wirkung traute man Partikeln vom Kreuz Jesu zu: Nach der Genesung der Augsburger Stiftsdame Susanna von Werdenstein (1702–1729) hoffte ihr Vater, *der algüettigste gott* wolle eine weitere Erkrankung *väterlich abwenden und seine (vermittel eins kleinen particuleus von dem stamen des heyligen creitz) erzaigte göttliche gnad [...] bestettigen* (MüB 8, 1722 Februar 9). Ebenfalls einer Hl.-Kreuz-Reliquie vertrauten Helena Schenkin von Schweinsberg (1692–1752), die zudem ein *hilzernes creizlein mit einem messingen crucifixbild nebst einem h. reliquien von heiligen Joan von Nepomuc* bei sich trug (MüB 32, 1749 April 18), und Maria Anna von Ulm (1689–1778) helfende Wirkung zu. Letztere vermachte den Partikel so, *das derselbe so wohl öffentlich verehret, als auch einer kranckhen fräwlin im stüfft, wan sie ein andacht und verlangen darnach hat, in daß kranckhen zimmer gegeben werden möge* (MüB 32, 1749 Februar 25).

man *dem armen Riederer für das bethen* für Kreszentia von Neuenstein.²⁵⁰ Exorzismen sind auch bei psychischen Leiden nicht belegt, nicht einmal bei der um 1780 immer wieder von *raserey* und *sinnlosigkeit* gepackten Johanna von Helmstatt.²⁵¹ Allerdings könnte Josepha von Ratzenried einen Exorzismus im Sinn gehabt haben, als die wohl unter Depressionen leidende Stiftsdame 1756 aus dem Elternhaus nach Edelstetten schrieb, sie wolle *ietz [...] noch geistliche mittel brauchen*.²⁵²

3.2. Vom Heiligkeitsanlass zur Todesursache – von der schönen Leiche zum toten Körper

Die Betrachtung der in Krankheitssituationen relevanten Institutionen, des Personals und der Therapieformen stellt einen ersten, äußeren Blick auf die medikale Kultur im Damenstift des 18. Jahrhunderts dar. Dahinter standen aber auch unterschiedliche Vorstellungen und Deutungen von Krankheit, ‚Konzepte‘, deren Plausibilitäten im Laufe des 18. Jahrhunderts zwar langfristigen Wandlungen unterlagen, die sich in der Praxis aber nicht ausschließen mussten.²⁵³ Dem eigenen Kranksein einen (religiösen) Sinn zu geben und gleichzeitig der Krankheit mit allen denkbaren (medizinischen) Mitteln entgegenzutreten war für die betroffene Frau und ihre Umgebung kein notwendiger Gegensatz. Auffällig ist gleichwohl, dass man um 1700 religiöse Deutungen von Kranksein und Heilen noch einmal institutionell als Tradition formulierte. Repräsentationen

250 AA 69, 1792 April 9, 1796 Februar 16/17/18, nach † 1798 Mai 31.

251 AA 71, 1780 Mai 24. – Zur Geschichte und Praxis des Exorzismus vgl. PROBST, Art. ‚Exorcismus‘, in: WWKL 4 (1886), Sp. 1141–1146.

252 AA 71, 1756 November 26.

253 Die Literatur zum Wandel des Krankheits- und Todesverständnisses im 18. Jahrhundert ist seit VOVELLE, *Piété baroque et déchristianisation en Provence*, und ARIÈS, *Geschichte des Todes*, auf kaum mehr zu überblickende Dimensionen angewachsen (vgl. zum jeweiligen Stand der Forschung DONVITO, *Ricerche e discussioni recenti in Francia*; LE ROY LADURIE, *New history of death*; MCMANNERS, *Death and the French historians*; BÖSE, *Überblick*; Daniel SCHÄFER, Art. ‚Tod‘, in: ENZ 13 [2011], Sp. 597–609, bes. Sp. 604 f.). Vgl. speziell zur Historizität des Krankseins JUNG/ULBRICHT, *Krankheitserfahrung*, bes. S. 137 f.: „Auch wenn das Kranksein jeweils individuell erlebt wird, so ist es doch zu einem guten Teil kulturelle Performanz, Umsetzung und Ausagieren gelernter Verhaltens, das wiederum in größeren Mustern aufgehoben, und so auch mit der jeweiligen historischen Epoche verbunden ist.“

ähnlichen Inhalts und vergleichbarer Verbindlichkeit finden sich nach Lage der Überlieferung später nicht mehr.²⁵⁴ Dagegen setzten sich im 18. Jahrhundert sprachliche Praktiken durch, die der Krankheit an sich einen vormals nicht gekannten, eigenen Stellenwert – z. B. als Todesursache – zuschreiben. Die Perspektive auf Krankheit und Kranksein hatte sich verändert.²⁵⁵

Das 1683 anonym verfasste, möglicherweise aus jesuitischer Feder stammende *geschichten buech* erzählt die Geschichte des Damenstiftes Edelstetten anhand der Lebensbeschreibungen seiner Äbtissinnen von der mittelalterlichen Gründung bis zur Wahl der jüngsten Vorsteherin im Jahr 1681.²⁵⁶ Bei zwei herausgehobenen Äbtissinnen – der als zweite in der Reihe geltenden Mechthild von Dießen und Andechs (um 1125–1160) und der letzten beschriebenen, 1681 verstorbenen Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) – dienen in auffälliger Weise Beobachtungen zu deren ‚medikalem Selbstverständnis‘ der Zeichnung ihrer Viten. Krankheiten wird dabei hagiographische Bedeutung abgewonnen, weil sie entweder – selbst erlitten – der Betroffenen ermöglichten, standhafte und demütige Ergebenheit in Gott zu beweisen, oder weil sie als Krankheiten der Anderen Anlass für Werke der Nächstenliebe sein konnten. Beide Aspekte werden an den Äbtissinnen deutlich.

Über die seit dem 15. Jahrhundert als Selige verehrte Mechthild heißt es in der Edelstetter Chronik unter anderem:²⁵⁷ *Sie enthielte sich vom fleisshessen und wein trincken, brauchte kein leibliche arzney, war iber die masen demietig, gehorsam, und gedultig, wahre ihr selbsten streng, herentgegen aber anderen gnädig und güetig.*²⁵⁸ In der zitierten Passage wird *leibliche arzney* in einem Atemzug mit Fleisch und Wein genannt. Mit dem asketischen Verzicht auch auf lindernde Medikamente oder Heilbehandlungen konnte die Äbtissin zweierlei zum Ausdruck bringen: Dass sie mehr auf die Wirkung geistlicher Arzneien setzte oder dass sie Schmerzen willentlich in Kauf nehmen und bewusst ertragen wollte. Glaubensstärke und Demut als dahinterstehende Haltungen zeichneten

254 Vielleicht abgesehen von einer auf 1741 datierten Abschrift der Lebensbeschreibung der hl. Mechthild in Edelstetten (AA 529).

255 Tatsächlich handelt es sich dabei um das Teilphänomen eines historisch langfristig zu betrachtenden Prozesses, den STEINEBRENNER, Entzauberung der Krankheit, mit den Begriffen der Systemtheorie beschrieben hat.

256 AA 8, fol. 9r–15r, im Folgenden bes. fol. 11r. – Zur Frage der Verfasserschaft und zur historiographischen Einordnung des Textes vgl. Kap. VI.4.

257 SCHRÖDL, Art. ‚Mechtild‘, in: WWKL 8 (1893), Sp. 1139f.; A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 147–149; ZELLER, Stift Edelstetten; PÖRNBACHER, Mechthild von Dießen und Andechs, bes. S. 30 (Verehrung).

258 AA 8, fol. 4v.

Mechthild demnach aus, wobei die in der Beschreibung nachfolgenden Epitheta verdeutlichen, dass es dem Chronisten insbesondere darum ging, sie als Heilige der Askese zu überliefern. Daneben werden unter den Taten Mechthilds auch zwei Heilungen an anderen Menschen angeführt, Werke der Nächstenliebe also, hinter denen besonders deutlich Gott selbst als Handelnder zum Vorschein kommen kann, weil sie als Wundertaten beschrieben sind. So habe sie *eines weltlichen mans besessene dochter von dem bösen feindt erlediget und einer Schwester, die das aug mit einem pfriemen ausgestochen hate, widerumb unverlezt eingesetzt*.²⁵⁹ Beschwerden mit unsichtbaren und mit sichtbaren Ursachen, vom Teufel und vom Menschen selbst bewirktes Leiden, seelische wie körperliche Krankheiten werden gleichermaßen mit Hilfe Mechthilds geheilt.

Ganz ähnliche Beobachtungen lassen sich auch für die hagiographische Beschreibung der Margaretha von Werdenstein im Edelstetter ‚Geschichtenbuch‘ machen. Eine kurze Passage auch ihrer Vita ist den ‚medikalen‘ Einstellungen und Verhaltensweisen der Äbtissin gewidmet, die sich wie eine etwas nüchternere – übrigens historisch überprüfbare – Variation dessen lesen, was bei Mechthild noch stärker legendarisch literarisiert erscheint: die an der Krankheit – der eigenen und der fremden – demonstrierten Haltungen von gläubiger Demut und Karitas. Zum einen wird von der Äbtissin behauptet, *daz sie in ihrer so schwehren und langwirigen kranckheit so grose und unüberwündliche gedult erzaigt, wol wissent, daß dise daz beste und kräftigiste mittel wäre, ihr hayl und seligkeit zu versichern*.²⁶⁰

Eine andere Überlieferung zu Margaretha von Werdenstein bestätigt und konkretisiert ihre *mit grosser gedult* ertragene Krankheit, wiederholte Schlaganfälle, die sie zuletzt anderthalb Jahre ans Bett fesselten.²⁶¹ Zum

259 AA 8, fol. 5r. – Eine detailliertere Beschreibung ihres Lebens und ihrer Wunder gibt die vermutlich der Edelstetter Chronik mit zugrunde liegende ‚Vita Beatae Mechthildis‘ des Zisterziensermönchs Engelhard von Langheim. Die wohl um 1200 verfasste Schrift liegt in einer Übersetzung von 1574 vor: DOBEREINER, ZWUO schoene wahrhafte History. In diesem Zusammenhang geht es jedoch um die Frage, was im Stift Edelstetten selbst über Mechthild gewusst bzw. tradiert wurde.

260 AA 8, fol. 11v.

261 AA 35 (Lebensbeschreibung): *Anno 1670, den 24. Merzen ist sie daß erste mahl von einem starckhen schlagfluss oder gewalt gottes beriert worden, daß ihr die rede bey zwey oder drey dag benomen und die glider geschwecht, daß 17 wochen bestendig bethligerig gewessen und durch die gnade gottes und beyhilff guotter medici von disem zuestand curiert worden, daß widerumb hat ihren verrichtungen und deß stüffts notwendige reisen kunden volbringen biß auf daß [16]74giste jahr. Da haben sie die schlagfliess widerumb anfangen starckh zue überfallen, sodaa noch*

anderen könne man sie billigerweise *allgemeine mueter und arztin ihrer herrschafft* nennen, [...] *weil sie allen ohn underschidt und mit ihrer aigner grosen ungelegenheit (seitmal sie an feyrtägen nit ehe zu tisch gesessen, bis daz sie alle, so hilf beehrten, abgefertiget hat, dahero sich dan das mittagmal gemeiniglich bis die 12. uhr aufgeschoben ist worden) erzaigt und, damit die glückhselige wirckhung nit ihr, oder ihren artzneyen zuegeschriben wurde, solche mit geistlichen mitlen, als da waren daz weychwasser, daz in dem namen des h. Ignatü geweychte öl und dergleichen mit eingemischt worden sein, dahero dan Gott der herr zum öffteren wider alles verhoffen solchen artzneyen ein glückblichen ausgang verlihen hat*²⁶²

Margarethas Hilfe für bedürftige Kranke lässt sich sogar in der Aktenüberlieferung nachweisen: In den nachgelassenen Apothekerrechnungen sind auch Untertanen, Kinder und Priester als Empfänger von Arzneien genannt, die aus Mildtätigkeit von der Äbtissin unterstützt wurden.²⁶³ Aber nicht die hier dokumentierte karitative Praxis macht den Textausschnitt der Edelstetter Chronik zu einem aufschlussreichen Zeugnis für das Krankheitsverständnis am Ende des 17. Jahrhunderts – ähnliche Praktiken gehörten ja auch in der Folgezeit zum katholischen Selbstverständnis, zumal zu dem kirchlicher Institutionen.²⁶⁴

Bemerkenswert sind vielmehr die mit dem Heilungserfolg verknüpften Deutungsmuster: Die Äbtissin, jedenfalls aber ihr Biograph, geht vordergründig von einem Unterschied zwischen weltlichen und *geistlichen mitlen* aus. Konkret genannt werden hierfür als Beispiele dingliche Sakramentalien – Wasser oder Öl –, deren Materialität für das Untermischen unter pharmazeutische Substanzen Voraussetzung ist. Auf derselben materiellen Ebene scheinen so geistliche

auf 5 mahl geschehen und daß leste mahl anno [Leerraum], von selbiger zeit vierthalb jahr neben andern schweren zuestenden, so sie alles mit grosser gedult angenommen. Kein tritt mehr ohngefehrt gehen kenden undt die leste anderhalb jahr bestendig in der frl. ihrer stuben lighafft gewesen.

262 AA 8, fol. 11r.

263 Aus der Ulmer Apotheke des Hermann Wittig werden 1672–1674 und 1681 Arzneien verabreicht für drei, vier und fünf Jahre alte Kinder, *einem 20 jährigen weib zu Edelstetten, für einen armen jungen, einen jungen von Reischenau, für einen mann von Zemmetshausen, dem baumeister und dem hausmeister* mit ihren Frauen, dem *oxsenknecht*, dem Kaplan Johann Jakob Manz, dem Pfarrer von Haselbach und weiteren z. T. namentlich genannten Untertanen, mehrmals etwa einer Anna Karrer (AA 35, 1674 und 1681 Oktober 3; AA 43, 1676 Januar).

264 Zu erinnern ist nur etwa an das 1775 von der Augsburger Äbtissin Beata von Welten gestiftete Spital in Hausen. Vgl. Kap. V.1.

mit weltlichen Arzneien um die Erfolgzuschreibung zu ‚konkurrieren‘.²⁶⁵ Liest man die vorliegende Beschreibung als Tatsachenbericht, sieht man sich vor schwierigen logischen Widersprüchen: Glaubt die Äbtissin nun an die Wirkung von Weihwasser oder heiligem Öl? Wenn ja, warum belässt sie es nicht von vornherein bei diesen sicher preisgünstigeren Alternativen? Oder will sie das von ihr betreute ‚einfache Volk‘ etwa hinters Licht führen, während sie selbst von einem ‚aufgeklärten‘ Standpunkt aus agiert? Wie aber könnte sich solcher Zynismus zur Charakterisierung eines vorbildlichen Lebenswandels eignen?

Fragen dieser Art gehen an der Eigenart hagiographischer Textsorten vorbei, deren Handlungslogik sich häufig nur von ihrer Intentionalität her erschließt, das Wirken Gottes zu zeigen, zwar im bzw. durch den Heiligen, der aber insofern nur bedingt als autonome Person agiert.²⁶⁶ So scheint es auch im vorliegenden Text zu ‚funktionieren‘: Denn *dahero hat Gott der herr zum öffteren wider alles verhoffen solchen artzneyen ein glückblichen ausgang verlihen*, was ja nichts anderes bedeutet, als dass – gleichgültig, ob geistliche oder weltliche Mittel angewandt wurden, – ihre heilende Wirkung von Gott kam. Insofern sind eigentlich alle Mittel ‚geistlich‘. Genau diese Überzeugung bringt das Untermischen von Sakramentalien unter die Präparate des Apothekers handelnd zum Ausdruck: Damit ist die Nähe zum Wunder und zur Wunderwirksamkeit einer Äbtissin Mechthild offensichtlich. Die dahinterstehende fromme Haltung – der Wille zum Dienst am Nächsten, die Demut der Äbtissin, die sich eben nicht als autonom Handelnde begreift, und letztlich der feste Glaube an die göttliche Allmacht – führt den *glückblichen ausgang* herbei. Der Text belegt damit keineswegs strikt dichotome Vorstellungen von ‚geistlich‘ versus ‚weltlich‘, sondern er führt im Gegenteil die Aufhebung der vordergründigen Gegensätze im Glauben vor Augen.

In der Praxis mag sich das medizinale Selbstverständnis von Äbtissinnen und Stiftsdamen auch am Ende des 17. Jahrhunderts zwar sehr viel weniger hagiographisch ausgenommen haben. Als Zeugnis eines normativen Entwurfes ist der Chronikabschnitt gleichwohl von hoher Bedeutung, nicht nur wegen seines Inhaltes, sondern auch wegen des gewählten Mediums der Äbtissinnenvita mit seinem memorialen, normierenden Anspruch. Das Edelstetter ‚Geschichtenbuch‘ stellt eine institutionelle Repräsentation dessen dar, was im ausgehenden 17. Jahrhundert als religiöser Deutungshorizont unter anderem

265 Zu den Sakramentalien Heinrich F. REINHARD, Art. ‚Sakramentalien‘, in: LThK 8³ (2006), Sp. 1452–1455.

266 Vgl. allgemein Maximilian BERGENGRUEN, Art. ‚Hagiographie‘, in: ENZ 5 (2007), Sp. 43–48.

für medikale Phänomene – Krankheit, Medizin und Heilung – überliefert werden sollte. In welchem Verhältnis stand dieser Horizont zu (sprachlichen) Praktiken im Verständnis von Krankheit und Kranksein im Folgejahrhundert?

Eine auch statistisch auswertbare Quelle stellen in diesem Zusammenhang die in den Stiften überlieferten Totenzettel dar.²⁶⁷ Am Beispiel der katholischen Städte Köln, Aachen und Münster hat Rudolf Schlögl die in solchen Anzeigen gemachten Ausführungen zu finalen Krankheiten auf breiter quantitativer Grundlage untersucht. Die von ihm beobachtete „Entchristlichung, Medikalisierung und Rationalisierung der Krankheitsvorstellung“ erkannte er zwar in Einzelfällen bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts; als durchschlagend erwiesen sich die Veränderungen aber erst in den ersten Jahrzehnten des darauf folgenden Jahrhunderts.²⁶⁸ In St. Stephan und Edelstetten fallen signifikante Verschiebungen bereits ab der Mitte des 18. Jahrhunderts auf. Krankheiten werden zur Todesursache, und die wiedergegebenen Krankheitsbilder gewinnen an Ausführlichkeit und Genauigkeit. Dagegen werden bis zum Ende des Jahrhunderts unverändert Formulierungen verwendet, die, meist zusammen mit der langen Dauer des Leidens, die Geduld der Patientinnen hervorheben. Auch die hergebrachten religiösen Euphemismen im Wortfeld ‚sterben‘ finden weiterhin Verwendung. Das hier untersuchte Quellenkorpus ist übersichtlich und muss nicht tabellarisch aufbereitet werden:

Angaben auf Totenzetteln oder in vergleichbaren Zusammenhängen liegen in insgesamt 21 Fällen vor – 13 aus St. Stephan,²⁶⁹ acht aus Edelstetten. Davon

267 Vgl. SCHIERSNER, Krankheit und Tod, S. 234–236. – In Edelstetten sind die Formulierungen dieser Todesanzeigen allerdings nur mittelbar aussagekräftig für institutionelle Beobachtungen. Hier erfolgte – anders dagegen beim Tod von Äbtissinnen – im betrachteten Zeitraum der Versand der Nachrichten meist durch die Verwandtschaft einer verstorbenen Stiftsdame. Dagegen übernahm es das Stift nur, die Klöster Buxheim, Holzen und Ursberg sowie das Damenstift St. Stephan von sich aus schriftlich zu informieren. Vgl. zu dieser Regelung AA 69, o. D. (Promemoria anlässlich des Todes der Maria Anna von Beroldingen, 1772 März 17). Dennoch kann man davon ausgehen, dass von den Hinterbliebenen jene Inhalte und häufig auch Formulierungen übernommen wurden, die bereits in die an sie ergangenen Mitteilungen des Stiftes über den Todesfall Eingang gefunden hatten.

268 SCHLÖGL, Glaube und Religion in der Säkularisierung, S. 273–280, hier S. 278.

269 Der Allmächtige hatte Äbtissin Dorothea von Schwendi am 5. Juli 1650 *durch einen unversehenen, uhrblützlichen zustandt* (MüB 2, Statutenbuch, fol. 167r) *abgefordert*. Ebenfalls ‚abgefordert‘ wurde am 25. November 1728 Katharina von Eyb *nach einer 9 tägig, mit großer geduldt übertragnen kranckheit* (MüB 32, 1728 November 28). Am 2. November 1734 starb Katharina Schliederer von Lachen *nach einer geduldtig außgestandnen, langwübrigen kranckheit mit allen heyl.*

gehören zwei in die Mitte des 17. Jahrhunderts und betreffen jeweils eine Augsburger und eine Edelstetter Äbtissin, alle anderen Zeugnisse entstammen – bis auf einen Trauerzettel aus dem Jahr 1800 – dem 18. Jahrhundert.²⁷⁰

sacramenten wohlversehen (MüB 32, 1734 November 3), und am 14. August 1752 Helena Schenkin von Schweinsberg, *nachdeme dieselbe mit einem schmerzhaften gliderzustand vil- und lange jahr her behafftet gewesen, am end aber mit einem schlagfluß schnell überfallen worden [...], in den göttl. willen vorhin jederzeit ganz ergeben und mit dem heyl sterbsacrament der letsten oelung versehen [...]* (MüB 32, 1752 August 19). Am 22. Februar 1773 *hat es [sc. Gott] gefallen, Katharina von Syrgenstein in das ewige Leben zu übersetzen. Sie war an einem [...] hitzigen Schleim- und Faul=Fieber erkrankt, dabei in den goettlichen Willen auferbaulichst ergeben* (MüB 31, 1773 Februar 24, Druck). Maria Anna von Ulm wurde ‚abgefordert‘ *nach einem mit aeusserister Geduld, und vollkommenster Ergebenheit in den goettlichen Willen ausgestandnen langwierig= und schmerzlichsten Kranken=Lager [...] an einer innerlichen Entzündung* (MüB 31, 1778 Januar 13, Druck). Carolina von Remching starb *[...] nach einem mit sonderbahrer geduldt und vollkomens-ter ergebenheit in den göttlichen willen außgestanden langwirigen krancken lager, auch empfangenen heiligen sterb-sacramenten, an einer entkräft- und innerlichen entzündung* (MüB 31, 1782 März 11). Am 11. Januar 1784 wurde mit denselben Worten wie bei Katharina von Syrgenstein der Tod der Kunigunda von Freyberg beklagt, die *an einem magenbrandt ganz schnell* verstorben war (MüB 31). Bei der Todesanzeige für Anselmina von Bodman, die *nach einem langwürigen, über ein jahr angedaurten schmerzhaften kranckenlager bey gänzlicher entkräftung und darzu gekommenen entzündung* starb, fehlt – ausnahmsweise – der sonst und auch später noch übliche Hinweis auf die Geduld im Ertragen der Krankheit (MüB 33, 1788 Februar 7). Clementina von Reichlin auf Meldegg starb, *von einem gegen 14. Tage angedawerten hitzigen Faul- und Nerven Fieber aufgelöst, in den göttlichen Willen vollkommen ergeben und mit allen heiligen Sterbsakramenten versehen* (MüB 33, 1790 April 5, Druck), Marianna von Ungelter *nach einem vier monathlichen schmerzhaften Krankenlager durch einen innerlichen Brand aufgelöst, in den göttlichen Willen vollkommen ergeben und mit allen heiligen Sterbsakramenten versehen* (MüB 33, 1791 Februar 21, Druck). Von der am 31. Oktober 1798 im heimischen Binningen verstorbenen Eleonora von Ulm wurde vermeldet (MüB 33, 1798 November 13, Druck): *Sie starb nach einem kurzen Krankenlager [...], mit den heiligen Sterbsacramenten versehen, und in den göttlichen Willen ganz ergeben, durch ein hitziges Fieber [...], von den Banden der Sterblichkeit aufgelöst*. Von Johanna von Falkenstein schließlich hieß es, Gott habe es gefallen, sie *an den folgen einer wassersucht bey dazu gekommen brand, in den göttl. willen vollkommen ergeben, mit allen heiligen sterbsacramenta versehen, von dißer welt abzuforderen* (MüB 33, 1800 November 21).

270 [A]bgefordert wurde in Edelstetten Äbtissin Anna Maria von Gemmingen *nach außgestandener, mit gedult erlittener krankheit undt indeme sie mit denen heil. sacramenten der leicht, communion undt letzten öhlung in gut gehabtem ver-*

Aus St. Stephan sind dabei zwei Beispiele für die erste und neun für die zweite Jahrhunderthälfte überliefert, eines von 1800. In Edelstetten gehören alle sieben Beispiele in die zweite Jahrhunderthälfte, allein fünf davon in die 1790er Jahre. Alle Trauerzettel vor der Jahrhundertmitte – die drei Augsburger (1650, 1728 und 1734) und der Edelstetter (1659) – verzichten auf Angaben zu letzten Erkrankungen der Verstorbenen. Danach werden Krankheiten – fast immer sind sie mit Fieber verbunden²⁷¹ mit Regelmäßigkeit als Ursachen des Todes

standt biß in ihr endt versehen gewesen, in anruffung der göttlichen gnaden (AA 69, 1659 November 30). ‚Abgefordert‘ wurde auch Äbtissin Franziska von Bubenhofen *nach einer sehr kurz, doch schmerzlichen Nerven=Kranckheit, und Abzehrung [...], mit allen H.H. Sacramenten bestens versehen, und in den göttlichen Willen vollkommnist ergeben* (AA 37, 1760 Juni, Druck). Ebenso ‚abgefordert‘ wurde Äbtissin Antonia von Bodman *nach einem mit ausgezeichnete Sanftmuth und Standhaftigkeit überstandenen kurzen Krankenlager an einem Entzündungsfieber [...] nach empfangenen heiligsten Sterbsakramenten in der auferbaulichsten Ergebenheit in den göttlichen Willen* (AA 37, 1782 Mai 11, Druck). Am 13. Dezember 1791 hatte Äbtissin Anselmina von Freyberg *dieses Zeitliche mit der anhoffend ewigen Glückseligkeit verwechseld* und war *nach mit aller Standhaftigkeit erlittenem sehr kurzen Krankenlager, und empfangenen heiligsten Sterbsakramenten an einem nach schmerzhaften Krämpfungen erfolgten Brande* verstorben (AA 35, 1791 Dezember 18, Druck). Von Johanna von Helmstatt hieß es in der Todesanzeige sehr detailliert: *Die krankheit und die ursache ihres todes war ein bösertiges nervenfieber, begleitet mit einer angina, die sich in den hals und die backen ausbreitete. Die angina war man so glücklich zu lindern, die geschwulst am hals und gesichte gieng allen angewandten mittlen unerachtet in brand als eine giftige folge des obbesagten fiebers über.* Auch sie hatte *nach vorher empfangenen heiligsten sterbsakramenten und mit vollkommenster ergebenheit in den willenen des allerhöchsten [...] dises zeitliche mit dem anhofend ewig[en] gestrichen; darübergeschrieben und gestrichen: glückseel.] leben verwechselt* (AA 69, 1792 April 9). Den mit Edelstetten verbundenen Klöstern wird der Tod der Franziska von Reisach mitgeteilt, die *an einer hitzigen krankheit nach vorher empfangenen heiligem sterbsacrament mit todt abgegangen seye* (AA 69, 1795 Oktober 30). Kunigunde von Falkenstein war *nach empfangen allen heiligen sterbsacramenten und mit vollkommenster ergebenheit in den willenen des allerhöchsten an einem hitzigen chartar-fieber* gestorben und hatte *dieses zeitliche mit dem ewigen leben verwechselt* (AA 69, 1796 Januar 14). Ebenso hatte Kreszentia von Neuenstein *dieses zeitliche mit dem ewigen Leben verwechselt* und war 1798 Mai 31 *nach empfangenen allerheiligsten Sterbsakramenten an einem Zehr= und gallichten Nervenfieber* gestorben. Ein Hinweis auf geduldiges, gottergebenes Ertragen der Krankheit fehlt hier (AA 69, 1798 [Juni], Druck).

271 Zur Bedeutung des Fiebers in den Krankheitslehren der Zeit vgl. Wolfgang Uwe ECKART, Art. ‚Fieber‘, in: ENZ 3 (2006), Sp. 990–993; zu säkularen epidemiologi-

genannt, wobei die Entwicklung grammatikalisch mit der Verwendung einer kausalen anstelle der temporalen Verknüpfung einhergeht. Nur die beiden ältesten Totenzettel in Edelstetten (1659 und 1760) und drei der ältesten in St. Stephan (1728, 1734 und 1752) formulieren das bloß zeitliche Nacheinander von Krankheit, hier meist treffender: Kranksein und Tod, alle anderen Formulierungen – sterben ‚an‘ oder auch ‚durch‘ – legen einen kausalen Zusammenhang nahe. Besonders expliziert ist dieser Zusammenhang im Fall der Johanna von Helmstatt in Edelstetten, von der es 1792 heißt: *Die krankheit und die ursache ihres todes war ein bösesartiges nervenfieber, begleitet mit einer angina [...]*.²⁷² Ausnahme ist lediglich das früheste Augsburger Beispiel, bei dem der Tod der Äbtissin Dorothea von Schwendi 1650 *durch* einen – allerdings unspezifischen – *unversehenen, uhrblütlichen zustand* mitgeteilt, also bereits ein begründender Zusammenhang ausgedrückt wird.²⁷³

Der Befund ist deutlich: Die Krankheit an sich hatte für das Kranksein – und für das Sterben – eine neue Bedeutung gewonnen. Sie wurde nicht mehr so sehr wahrgenommen als eine in ihrer Ausprägung letztlich beliebige Durchgangsstation auf dem ohnehin der Ewigkeit zueilenden göttlichen Lebensplan: Ob man *nach einer [...]* *mit großer geduldt übertragnen krankheit* starb²⁷⁴ oder *an einem Zehr= und gallichten Nervenfieber*,²⁷⁵ machte erst jetzt einen Unterschied. Gleichzeitig fehlen nach Lage der Überlieferung für das 18. Jahrhundert auch jene dem Edelstetter ‚Geschichtenbuch‘ vergleichbaren normativen Texte, in denen Erkrankungen als im Grunde austauschbare Anlässe für Karitas und geduldige Demut aufgefasst würden, als ‚gute‘ Gelegenheit, auf dem Weg der Krankheit zur Gesundung der Seele voranzuschreiten. Zwar fand Geduld im Ertragen der letzten Leiden immer noch Erwähnung in den Totenzetteln, aber die primär religiöse Deutungssphäre, der solche

schen Tendenzen bei den Todesursachen vgl. Jörg VÖGELE, Art. ‚Todesursache‘, in: ENZ 13 (2011), Sp. 617–619.

272 AA 69, 1792 April 9.

273 MüB 2, Statutenbuch, fol. 167r. – Von Edelstetten und St. Stephan abweichende Gewohnheiten lassen sich für die einzigen drei überlieferten Totenzettel aus Lindau feststellen. Bei den drei aufeinander folgenden Äbtissinnen Theresia von Pohlheim (1743–1757), Anna Margaretha von Gemmingen (1730–1743 und 1757–1771) und Josepha von Ulm (1771–1781) wird das zeitliche Nacheinander von Krankheit und Sterben formuliert: Alle drei sterben *nach* einer, allerdings spezifiziert wiedergegebenen Erkrankung (EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 632, 1757 März 15, 1771 Januar 25, 1782 April 26).

274 MüB 32, 1728 November 28 (Katharina von Eyb in St. Stephan).

275 AA 69, 1798 Mai 31, Druck (Kreszentia von Neuenstein in Edelstetten).

Formulierungen zugehörten, konkurrierte sprachlich mit einer rationalen, ‚medikalen‘ Sicht auf Krankheit und Sterben. Wenn schließlich am Ende des Jahrhunderts – regelmäßig in Edelstetten ab 1792 – die Kindern oder armen Untertanen geleisteten Zahlungen für ihre den schwerkranken Damen zugewandten Gebete unter die Rubrik ‚Arzt-, Apotheker- und Krankheitskosten‘ aufgenommen wurden,²⁷⁶ war auch in der ökonomischen Bilanz der Wechsel vollzogen: Die weltliche Medizin hatte sich die geistlichen Mittel einverleibt. Ein Jahrhundert zuvor hatte es Äbtissin Margaretha von Werdenstein ja gerade umgekehrt gehandhabt und die verabreichten *artzneyen* durch Zugabe von Sakramentalien als geistliche Hilfe interpretiert.²⁷⁷

Dass dem ein Wandel im Bewusstsein entsprochen hätte, dürften die Stiftsdamen selbst allerdings von sich gewiesen haben: Gleichzeitig hielten sie durchaus an Gott als dem Letztverursacher von Krankheiten fest.²⁷⁸ Ebenso mochte die einzelne Dame, die in Edelstetten oder St. Stephan todkrank darnieder lag, auch am Ende des 18. Jahrhunderts persönlich ihrem Leiden religiösen Sinn abzugewinnen versuchen. Dass aber eine säkulare Perspektive zunehmend an Boden gewann, ist ebenso unübersehbar wie der Bedeutungswandel der Krankheit und des Krankseins vom Heiligkeitsanlass hin zur Todesursache.

Für den Umgang mit verstorbenen Stiftsdamen und Äbtissinnen gab es in beiden Stiften eigene Regelungen. Einige Damen formulierten zudem in detaillierten Schritten, was sie nach Eintritt ihres Todes beachtet wissen wollten. Das Stift und die einzelne Frau griffen damit der (Lebens-)Zeit

276 Z. B. AA 69, 1792 April 9, 1796 Februar 16/17/18, nach † 1798 Mai 31.

277 AA 8, fol. 11r.

278 Das gilt nicht nur für das 17. Jahrhundert, als die Apoplexie der Äbtissin Margaretha von Werdenstein als *schlagfluss oder gewalt gottes* bezeichnet wurde (AA 35, nach † 1681 Juli 30), sondern auch gut einhundert Jahre später, wenn die 24-jährige Franziska von Bodman ihrem Vater, der eben eine schwere Krankheit überstanden hatte, aus Augsburg schreibt (BAB K 193, 1775 November 22): *Die krankheit hatt gott eüer gnaden zugeschücket. Folglichen kan niemant der verlignen arbeit eüer gnaden einen vorwurf machen.* Dieselbe Vorstellung äußern Maria Anna von Ulm und Carolina von Remching bei einer Abstimmung über die Frage, ob Johanna Walburga von Freyberg ihre Präbende ausbezahlt werden solle, obwohl sie beim Peremptorialkapitel in St. Stephan fehlte. Die beiden 88 und 81 Jahre alten Stiftsdamen geben zu Protokoll, *in an betracht der frlen. von Freyberg unpäßlichkeit von gott kome, folgsam diese an der abwesenheit von dem peremptorio keine schuld trage und also von dem genuß des corpus nicht wohl könne ausgeschlossen werden* (MüB 29, 1777 November 4).

voraus und versuchten, Einfluss auf die Zukunft zu nehmen. Unter diesem abstrakteren Aspekt lassen sich Sterben und Tod temporal begreifen und als Phänomen der Zeitordnung beschreiben. Repräsentationen und Praktiken im Stift haben jedoch auch die physisch-räumliche, geradezu haptische Präsenz des toten Körpers zum Thema. Darstellungen und Vorstellungen, Bilder und Texte sterbender und toter Körper sind im Stift und in der Stiftskirche omnipräsent, man denke nur an die plastische und drastische Darstellung des bethlehemitischen Kindermordes in der Edelstetter Barockkrippe oder an die ebenfalls in der dortigen Stiftskirche verehrten Ganzkörperreliquien der Gaudentia und des Generosus.²⁷⁹ Die 1670 und 1769 aus Rom transferierten Katakombenheiligen waren – sind es potentiell immer noch – buchstäbliches Anschauungsmaterial ‚schöner Leichen‘.²⁸⁰ Deren wertvolle, bestickte Gewänder – für *flohr, spizen, borden, sammet* und *silber* wurden 1774 nahezu 400 fl. aufgewendet –²⁸¹ sind transparent für die sterblichen Überreste des skelettierten Leichnams – des Todessymbols schlechthin. Umgekehrt verhält es sich auf der Bedeutungsebene: Der hässliche Tod wird im Gewand der Heiligkeit transparent für die Schönheit des ewigen Lebens.

279 Einzelheiten über die Innenausstattung von St. Stephan sind wegen der kriegsbedingten Zerstörung der Stiftskirche nicht bekannt. Bildliche Darstellungen wie die von der (beabsichtigten) Opferung Isaaks durch Abraham oder der Tötung Ozams (Uzzas) durch David oder Skulpturen vom Leichnam Jesu im Schoß Mariens (fast lebensgroße Pietà von 1500/1510) oder am Karsamstag im Hl. Grab (1768) waren aber sicher nicht nur in Edelstetten zu finden (HABEL, Edelstetten, S. 13; VON HAGEN, Damenstift Edelstetten, S. 391, 390; BRENNER, Das Heilige Grab). – Zu den Edelstetter Reliquien HABEL, Edelstetten, S. 15 (Abb.). Zu der dort seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nachweisbaren, heute ganzjährig zu besichtigenden Weihnachtskrippe vgl. SCHRETZENMAYR, Edelstetter Barockkrippe (Abb. des Kindermords von Bethlehem: S. 31); zur Krippenkritik und den josephinischen Verboten vgl. KRAUSE, Krippen in Aufklärung und Säkularisation. Eine erste Erwähnung verzeichnet SCHRETZENMAYR, Edelstetter Barockkrippe, S. 3, für den 5. Februar 1738. Über Herkunft und Ausstattung sind jedoch nur wenige Details bekannt. Unklar ist, wer genau die Figuren bei wem in Auftrag gegeben, ausgewählt oder erworben und wer sie bekleidet hat. Offen muss daher z. B. bleiben, wie und warum die Freimaurersymbolik in der Ausstattung der drei Heroldsengel Eingang in die Krippe gefunden hat (SCHRETZENMAYR, Edelstetter Barockkrippe, S. 13, 18f.). Nichts weiß man auch über die Verwendung der Krippe in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts.

280 Umgangssprachlich ist von einer ‚schönen Leich(e)‘ die Rede, wenn – metonymisch – das Leichenbegängnis besonders festlich gestaltet ist (vgl. DWB 12, Art. ‚Leiche‘, Sp. 612–614, bes. Sp. 614).

281 AA 530, 1774 Juni 27 (Kostenaufstellung für die Fassung der Reliquien).

Dies ist auch die Erfahrung eines unbekanntem Chronisten, der den aufgebahrten Körper der schon im Edelstetter ‚Geschichtenbuch‘ (1683) als heiligmäßig gezeichneten Margaretha von Werdenstein beschreibt – übrigens jener Äbtissin, die den Leib der hl. Gaudentia nach Edelstetten hatte bringen lassen:²⁸² Nach ihrem Tod am 30. Juli 1681 wurde der Leichnam der Verstorbenen zunächst in ihrem Zimmer, dann, von Freitagabend bis Montagmorgen, in einer Seitenkapelle der Stiftskirche aufgebahrt. Man wachte und betete bei der mit brennenden Kerzen umstandenen Bahre: *Und diser zeit ists gar schön mit bluemen eingemacht worden, deren sie wol die gröste liebhaberin gewest, und gwiss der leichtnam nit nur von hundert persohnen, jung und alt, frembde und hiesige, gesehen worden. Dan der leichtnam schön wol ist zue sehen gewest.*²⁸³

Ähnlich wie die Reliquienleiber wurde auch der Leichnam der verstorbenen Äbtissin so hergerichtet, dass er schön anzusehen war. In Blumen, Zeichen von Vergänglichkeit und lebendiger Schönheit zugleich,²⁸⁴ bettete man die Tote *schön* – mit kunstvollem Aufwand: Der abgestorbene Körper wurde ‚kultiviert‘. Zumindest für einen ephemeren, zeitlosen Moment der Präsentation sollte so über die Natur, die natürlich ablaufenden Auflösungsprozesse, ebenso wie über die Machtlosigkeit des Menschen im Angesicht des Todes hinweggetäuscht werden. Der Blumenschmuck hatte dabei wohl nicht nur ästhetische, sondern auch olfaktorische Funktionen, konnte er doch den von der Toten ausgehenden Verwesungsgeruch – die Äbtissin war im Juli verstorben – mildern. Keineswegs nur angenehme Gefühle antizipierte auch die Edelstetter Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726), als sie in eigenhändigen Verfügungen für den Fall ihres Todes anordnete, gleich nach dem Verscheiden, und *eh das main leichtnam angeriert*, sollten jene Umstehenden Gebete sprechen, die kein *abscheichen von einer leicht haben*.²⁸⁵ Gerade in ihrem Fall konnte die Aufbahrung denn auch nur einen Tag lang erfolgen. Zumal mitten im Hochsommer wollte man *wegen dero gehalten kranckheit* mit der Bestattung *nit lenger verweillen*.²⁸⁶

Eine andere Verfahrensweise mit ihrem Leichnam als Margaretha legte ebenfalls in Edelstetten Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) nahe, wenn sie 1788 testamentarisch verfügte, *meinen sterblichen leib aber überlasse*

282 AA 8, fol. 10v.

283 AA 35, nach † 1681 Juli 30.

284 Vgl. SACHS u. a., Wörterbuch der christlichen Ikonographie, S. 70f.

285 AA 34, vor † 1726 August 5.

286 AA 35, 1726–1727 (Beschreibung von Todfall und Jahrtag).

*ich nach hingefahrender seel seiner mutter, der erden.*²⁸⁷ Möglicherweise wollte sie mit diesen Worten einer aufwendigeren Bestattungsform zuvorkommen und damit gleichzeitig Demut signalisieren – die außerdem bei ihrer Beerdigung gemachten Einsparungen bei Trauerflor und Kerzen für die Trauergemeinde deuten in diese Richtung.²⁸⁸ Die metaphorische Rede von der Erde als Mutter der Menschen besitzt zwar schon alttestamentliche Wurzeln.²⁸⁹ Dennoch spricht sich in der Formulierung ein anderes Verständnis vom toten Körper aus als einhundert Jahre zuvor bei der Bestattung der Margaretha von Werdenstein, weil hier nicht mehr durch Körper-Kultivierung der kreatürliche Verfall überspielt werden sollte. Edelstetten lag damit ganz im Trend: Im Leichnam schien nicht mehr die zweite, ästhetisierte Bedeutungsebene von Heiligkeit und Ewigkeit auf, die ‚schöne‘ Leiche war zum toten Körper geworden. Nichts illustriert diese Tendenz besser als eine im November 1800 von der Augsburger Stiftsdame Johanna von Falkenstein im Vorspann ihres Testamentes getroffene Verfügung. Ebenfalls mit der ‚Mutter-Erde‘-Vorstellung verband sie dabei den Wunsch, sie möge obduziert werden, und ordnete an: *den leichnam aber (nachdem derselbe nach meinem ausdrücklichen willen zuvor geoeffnet worden) übergiebe ich der erde, woher er gekommen.*²⁹⁰ Johanna von Falkenstein wurde damit einer dezidiert aufklärerischen Forderung gerecht. Sie wollte ihren (toten) Körper, entkleidet von ästhetischen Zuschreibungen und transzendenten Bedeutungen, ganz dem – medizinischen, versteht sich – Nutzen für die Lebenden hingeben – etwa so, wie es ein Jahr zuvor die *Anekdote* um einen Londoner Arzt im ‚Lindauischen Intelligenzblatt‘ propagiert hatte.²⁹¹

287 AA 34, 1788 Februar 13.

288 Bei ihren Exequien sparte man an den *sonst so überflüssig ausgeteilten flöre[n]*. Auch die *sonst gewöhnl. kerzlein wurden nicht gegeben* (AA 35, nach 1791 Dezember 13: Kapitelsprotokoll).

289 DWB 12, Art. ‚Mutter‘, Sp. 2804–2812, bes. Sp. 2810. – Die Formel taucht auch in älteren Testamenten auf, z. B. bei Dorothea von Schwendi in St. Stephan (Akten 338, 1644 März 2), die verfügt, ihren *toten körper in dem gewölb meiner capellen der h. unschuldigen kindlein gantz under daß erdtreich, daher wür alle kommen*, zu begraben.

290 MüB 33, 1800 November 17.

291 StaALi, Reichsstadt Lindauisches Intelligenzblatt, 8. Jg., Nr. 21, 1789 November 14: *Kleiner, aber herrlicher Vorsprung gegen die Vorurtheile unserer Zeit. Eine Anekdote*. In der kurzen Geschichte übergibt der Londoner Arzt einem Freund seinen toten Leichnam zur Obduktion. In einem erläuternden Begleitbrief wendet er sich gegen *Pomp* und *Gepränge* beim Umgang mit Leichen und erhebt stattdes-

Spielte die barocke Aufbahrung einer Margaretha von Werdenstein gerade mit der Liminalität des noch nicht beigesetzten toten Körpers, indem die Vegetabilität und Schönheit seiner Zurichtung zugleich ins irdische Leben zurück- als auch auf das ewige Leben vorauswiesen, so verursachte dieselbe körperliche Schnittstelle zwischen Leben und Tod den Menschen im 18. Jahrhundert eine besondere Angst: die Furcht vor dem Scheintod. Was das *geschichten buech* 1683 bei einer nur über das Nekrolog nachzuweisenden mittelalterlichen Äbtissin Margaretha von Roth *genant Nachreisin*²⁹² noch in die Nähe eines Wunders rückte – dass sie nämlich, [...] *als man vermeinte, sie wehre warhafft erstorben, und derohalben schon in der kirchen zue besingen angefangen hate, [...] unversehens wider auferstanden seye und noch etlich jahr das amt einer abbtissin löblich versehen habe* [...] –, galt am Ende des 18. Jahrhunderts als Alptraum²⁹³ – ein bezeichnender, ‚rationalistischer‘ Perspektivenwechsel. Freilich wurden bereits im 17. Jahrhundert Vorkehrungen getroffen, um nicht etwa lebendig begraben zu werden. So sahen z. B. die Augsburger Statuten von 1682 tagsüber Wächterinnen und nachts Wächter an der Bahre einer Verstorbenen vor, die teilweise großzügig mit Branntwein versorgt wurden, um die durch einsetzende Verwesung des Leichnams bedingte Belastung zu lindern.²⁹⁴ Eine raschere Bestattung wurde allerdings

sen den Nutzen für die Lebenden zur Maxime. Dass es sich erstens um einen Mediziner und zweitens um einen Engländer handelt, dem der Appell in den Mund gelegt wird, ist kaum Zufall, denn sowohl Berufsgruppe als auch Herkunft wurden damals mit der modernen Zeit identifiziert. Ein englischer, zumal aus der Hauptstadt stammender Arzt personifizierte geradezu die Avantgarde der Aufklärung. – Zur Geschichte der Obduktion vgl. AMANN, Geschichte der Leichenöffnung.

292 AA 8, fol. 6r. – Der Name bei A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 152, jetzt auch BRENNER, Edelstetten, S. 16f., und ZELLER, Stift Edelstetten, S. 388, der auch eine lateinische Version der wundersamen Geschichte bei BRUSCH, *Monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium centuria prima* (1551), zitiert.

293 Vgl. Daniel SCHÄFER, Art. ‚Tod‘, in: ENZ 13 (2011), Sp. 597–609, bes. Sp. 600f.; CHRISTIANSEN, Scheintod und Scheintodängste; KROCHMALNIK, Scheintodfrage.

294 MüB 1, 1682, Statuten, Kap. XIII, § 1. – Für die verstorbene Helena Schenkin von Schweinsberg werden für *zway maner, zway nacht bey dem leichtnamb zue wachen und zue betten, nebst bier und brodt* insgesamt 2 fl. 40 kr. bezahlt. Sie erhalten darüber hinaus *in 2 nächten 1 mass brandtwein* zu 12 kr. Zudem gibt man *zwayen weibern, 3 tag bey dem leichtnamb zue betten, nebst trinckhen und essen* insgesamt 2 fl. (MüB 32, nach † 1752 August 14). – Die Aufbahrung fand in St. Stephan in der Galluskapelle statt, so z. B. explizit bei Viktoria von Hornstein. In ihrem Fall werden auch die Namen der beiden Männer genannt. Es handelte sich

durchaus praktiziert, wenn Witterung oder Art der Krankheit es nicht anders zuließen, wie bei der im Hochsommer 1726 verstorbenen Edelstetter Äbtissin Carolina von Westernach.

Die 1789 novellierten Statuten widmen jedoch entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen in zwei Paragraphen nochmals erheblich breiteren Raum. So sollte in St. Stephan der bekleidete Leichnam nicht mehr, wie bislang, in der benachbarten Galluskapelle aufgebahrt werden, *sondern in ein abgelegenes, zu dießem einzigen gebrauche bestimmtes zimmer des stifts überbracht werden, worinn im sommer die fenster ofengehalten, im winter aber etwas määßig geheizt wird, um bey einer allenfallsigen schweren ohnmacht die todtscheinende durch das gefrieren nicht gar zu tödten.*²⁹⁵ In diesem Raum *soll der entseelte leichnam drey mal 24 stunden, und wenn sich dann die faülnis noch nicht zeigt, noch länger unbedeckt liegen bleiben, und währenddesßen sollen beständig bey zwey brennenden wachskertzen zwey weiber bey tage und zwey männer bey der nacht den leichnam bewahren und besondere acht haben, ob nicht der leichnam zeichen des lebens giebt, und sobald sie nur das geringste muthmaßßen, es alsobald anzeigen und die aerzte herbeyrufen.*²⁹⁶

Die Belüftung des Zimmers im Sommer sollte durch den Luftaustausch die für gefährlich erachteten Ausdünstungen des Leichnams, die ‚Miasmen‘, vermeiden helfen und die bei der Toten Wachenden schützen. Andererseits bezweckte das Anwärmen der Raumtemperatur im Winter, die Scheintote ins Leben zurückzuholen. Für solche Modifikationen des Raumklimas war die Galluskapelle vielleicht nicht geeignet.

Vor allem aber signalisiert die neue Raumordnung in mehrfacher Hinsicht auch eine veränderte Einstellung zum toten Körper: Nach wie vor steht er auf der Schwelle zwischen Leben und Tod. Seine Situierung findet jetzt aber nicht mehr im sakralen Raum einer Kapelle oder Kirche statt – dorthin wird er erst später transferiert werden. Der Leichnam ist noch nicht dem sakralen Bereich einverleibt, der damit klar als jenseits der Grenze liegender Bezirk definiert wird. Die sich ausdifferenzierende Raumzuweisung drängt mit dem Tod also auch die Sakralität des liminalen Zustandes zurück. Gleichzeitig wird der tote Körper – kaum nur aus hygienischen Gründen – der Annäherung

um den Stiftsuntertanen Matthäus Bosch aus Bazenhofen und um Joseph Wilhelm Hörmann, *ein albhisiger mann* (MüB 30, nach † 1743 Februar 27). – Zu regionalen Entwicklungen der Totenwache vgl. KYLL, Tod, Grab, Begräbnisplatz, Totenfeier, S. 37–44.

295 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XII, § 2.

296 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XII, § 3.

der Lebenden möglichst entzogen und in ein *abgelegenes* Zimmer verbracht. Die Abgelegenheit des Raumes entrückt indes nicht allein den konkret dort aufgebahrten toten Körper, sie entrückt auch den Tod, den der Nächsten, den eigenen, ja den Tod schlechthin, an den kein Zimmer erinnert, an dem man ‚im Leben nicht‘ vorbeikommt. ‚Abgelegen‘ wird so in der Tendenz der Tod selbst. Die Tote und der Tod auf der Schwelle haben einen exklusiven und (vom Leben) exkludierten Platz zugewiesen erhalten.

4. Kranke Damen – leidende Stifte: vier Störfälle

Konflikte um Krankheit und Kranksein im Stift lassen sich lesen als Diskurse über individuelle, kollektive und über normativ repräsentierte institutionelle Identitätsentwürfe. Einzelne Fallbeispiele können Einblick in die persönlichen Tiefendimensionen des Krankseins gewähren, gelegentlich auch in die Gefühle der Kranken. Sie zeigen sich zugleich als Störfälle für die aktuelle Stiftsgemeinschaft und bisweilen sehr grundsätzlich auch für die Institution ‚Damenstift‘.²⁹⁷ Bei solchen in den Stiften St. Stephan und insbesondere Edelstetten umfangreicher überlieferter Fällen handelt es sich fast nur um Krankheitsbilder, die von der modernen Medizin als psychische oder psychosomatische Leiden aufgefasst würden.²⁹⁸ Das dürfte zum einen mit dem nicht unmittelbar mortalen Verlauf und der gleichzeitigen Behandlungsresistenz dieser Erkrankungen zu erklären sein, wodurch sie erst zu drängenden Problemen für die Beteiligten wurden. Zum anderen liegt es daran, dass der Krankheitsstatus der Beschwerden selbst ungeklärt war, sich also über die Anwendbarkeit des Krankheitsbegriffes und damit über die Frage, ob es sich um einen *statutenwidrigen zustand* handele,²⁹⁹ streiten ließ – mit allen Konsequenzen für den Verbleib im Stift. Von ‚psychischen‘ oder ‚psychosomatischen‘ Leiden in diesem Zeitraum zu sprechen setzt dabei im Grunde bereits etwas voraus, was die historische Analyse erst zu belegen hätte: Zum einen bedeutet die Klassifizierung von Krankheiten als körperlich, geistig oder seelisch eine Rückprojektion unserer – im Übrigen ihrerseits nur scheinbar fixierten – (Alltags-)Kategorien in die Vergangenheit.³⁰⁰ Ob etwa das Stottern als physische oder psychische Erkrankung galt, kann für das 18. Jahrhundert oder konkret im gegebenen Zusammenhang gar nicht als

297 Hier alle drei Stränge in ihrer Verflechtung darzustellen, ist auch der Versuch einer Antwort auf das Problem, „wie man den individuellen Zügen von Krankheitserfahrungen gerecht werden, sie aber dennoch mit überindividuellen Strukturen verbinden kann“ (so die Forderung von ERNST, Patientengeschichte, S. 104).

298 Die frühneuzeitliche Wahrnehmung scheint nicht von vornherein zwischen körperlichen und psychischen Leiden unterschieden zu haben (vgl. JUNG/ULBRICHT, Krankheitserfahrung, S. 139).

299 MüB 36, 1770 Juni 3.

300 Dass es sich eher um Alltags-, nicht Wissenschaftskonzepte handelt, zeigt der Blick auf jüngere Entwicklungen in der Medizin. Moderne bildgebende Verfahren der Hirnmedizin etwa haben ins Bewusstsein gehoben, dass zahlreiche geistig-seelische Erkrankungen auf greifbare physische Ursachen, etwa gestörte Stoffwechselfvorgänge im Gehirn, zurückgehen.

gewiss angenommen werden. Ja, es ist – zum anderen – noch nicht einmal ausgemacht, ob Stottern oder andere Leiden für die Zeitgenossen überhaupt als Krankheiten galten.³⁰¹ Auch die Dichotomie von ‚gesund‘ und ‚krank‘ ist zugleich – ohne essentielle Konstanten völlig negieren zu wollen –³⁰² historisch bzw. kulturell mitgeprägt und mitbedingt.³⁰³

Ist man sich dieser konstruktiven Grundbedingungen bewusst, so gestattet gerade der Blick auf Fälle von psychischen und psychosomatischen Leiden im Stift, Reichweite und Inhalt von Begriffen wie ‚Gesundheit‘ und ‚Krankheit‘, ‚Körper‘, ‚Geist‘ und ‚Seele‘ historisch genauer zu vermessen. Darüber hinaus lässt sich speziell im institutionellen Rahmen eines Adelsstifts einer Fülle von kulturgeschichtlichen Fragestellungen nachgehen, um Aufschluss zu erhalten über familien- oder standesspezifisches Verhalten, aber auch über medizinische Begründung und sinngebende Interpretation geistig-seelischer Krankheiten: Wie reagierten die Betroffenen selbst, wie ihre Mitkapitularinnen, wie das Stift als Institution? In welcher Weise sah sich das Elternhaus in der Verantwortung? Welche medizinisch-praktischen, ökonomischen, sozialen oder ethischen Folgen zogen Erkrankungen nach sich? Die vorgestellten Antworten sind auch über den engeren Bereich des Damenstifts hinaus von Bedeutung, die relativ dichte und multiperspektivische Überlieferung der Fälle allerdings verdankt sich gerade dem institutionellen Zusammenhang, der die Kommunikation insbesondere zwischen Stift und Elternhaus erforderlich machte, mit anderen Worten: Wären die Frauen nicht Stiftsdamen gewesen, wüssten wir wohl kaum etwas über ihr Kranksein.

Umfangreicher beschrieben sind insgesamt vier Krankheitsereignisse, die – bei allen Vorbehalten gegenüber retrospektiver Diagnostik – in heutigen Begriffen wohl als Fälle von Depression (1756–1759, Josepha von Ratzenried,

301 Stottern als Krankheit zu bezeichnen wird heutzutage vermieden. PSCHYREMBEL, *Klinisches Wörterbuch*, S. 2000, nennt es eine „Sprechstörung“.

302 Die hier vertretene Position vermittelt zwischen einem strengen Essentialismus und einem radikalen Konstruktivismus. Vgl. zur Diskussion etwa ELLERBROCK, *Geschlecht, Gesundheit und Krankheit*, S. 118 f.; TANNER, *Körpererfahrung*; TANNER, *Historizität und Semiotik des Körpers*, bes. S. 20 f.; ECKART/JÜTTE, *Medizingeschichte*, S. 17.

303 Auf diese grundlegende methodische, eigentlich erkenntnistheoretische Problematik hat STOLBERG, *Körpergeschichte und Medizingeschichte*, S. 92, hingewiesen: „Der Historiker re-konstruiert von außen Konzepte und Modelle, die den historischen Akteuren in dieser Form womöglich gar nicht bewußt waren. Und er vermittelt sie, auch bei Verwendung zeitgenössischer Begriffe, in seiner eigenen, stets mit unbeabsichtigten Assoziationen befrachteten Sprache“.

Edelstetten), Stottern (1767–1770, Franziska von Bodman, St. Stephan) und Bettnässen (1779/80, Walburga von Riedheim, Edelstetten) aufgefasst werden können. In einem Fall (1779–1785, Johanna von Helmstatt, Edelstetten) bleibt das Krankheitsbild rätselhaft. Für die formulierten Fragestellungen ist es dabei nachrangig, ob diese Diagnosen richtig gestellt sind – das hier verfolgte Anliegen ist eben nicht das einer Pathographie einiger junger adliger Frauen des 18. Jahrhunderts.³⁰⁴

4.1. Die *schwermuth* der Josepha von Ratzenried

Das Leben der Josepha von Ratzenried im Stift Edelstetten lässt sich einigermaßen genau nachzeichnen, nicht zuletzt weil sich in ihrem Fall auch private Korrespondenzen erhalten haben.³⁰⁵ Aus ihnen ergibt sich ebenfalls ein Eindruck von der seelischen Verfassung der Stiftsdame. An dieser Stelle beschränkt sich die Auswertung der Überlieferung jedoch im Wesentlichen auf vier Schreiben, die in den Jahren 1756, 1757 und 1759 zwischen Josepha bzw. ihrem Vater Johann Anton Franz³⁰⁶ und Äbtissin Franziska von Bubenhofen (1726–1760) gewechselt wurden und ihren Gesundheitszustand zum Thema haben. Am 26. November 1756 schreibt die damals 40 Jahre alte Frau³⁰⁷ aus dem Ratzenrieder Elternhaus nach Edelstetten wenige Zeilen, in denen sie schildert, wie sie sich fühlt und was in ihr vorgeht. Josephas Brief hat auch die Funktion, ihr Fernbleiben vom Stift zu legitimieren, und ist seinerseits die Antwort auf ein – nicht überliefertes – Schreiben der Äbtissin:³⁰⁸ *Küsse underthänigst die hand vor dero gnädigen nachfrag. Ist halt noch in*

304 Zur retrospektiven Diagnose vgl. im Überblick ECKART/JÜTTE, *Medizingeschichte*, S. 329–331, sowie kritisch LEVEN, *Krankheiten – historische Deutung versus retrospektive Diagnose*.

305 WZAZ RA 14–17.

306 Johann Anton Franz war fürstbischöflich konstanzer Geheimer Rat und Vize-marschall sowie Pfleger der Herrschaft Reichenau. Er starb am 30. August 1766. Zu ihm vgl. BÜCHELE, *Ratzenried 2*, S. 411–413.

307 Josephas Geburtsdatum lässt sich aus einem Schreiben ihres Vaters von 1729 Oktober 24 (WZAZ RA 14) an die Edelstetter Äbtissin erschließen, in dem er sie – nach etwas Nachdenken: *14* wurde gestrichen – als 13-jähriges Mädchen bezeichnet. Sie ist demnach 1716 geboren und war zum Zeitpunkt ihrer Aufschwörung am 20. Oktober 1733 (AA 36) 17 Jahre alt. Auch die Todesanzeige für die damals 57-Jährige bestätigt das Geburtsjahr (WZAZ RA 16, 1773 Juni 26).

308 AA 71, 1756 November 26.

altem stand, bin so gott und der welt nichts mehr nutz, wan das gebett nit hilfft, so ist es aus. Die Baumänin würd alles erzehlen, wie übel es bey dem papa zugangen. Freylich thue mir gewalt an, ietz wil noch geistliche mittel brauchen. O, wie würd es mir noch wei[ter] gehen. Ich weis wol, was dises jahr ausgestanden, und niemand kan helfen. Es ist mir auch überall gleich, mag sein, wo ich wil, bin auch jederman zum creütz. Im übrigen lasse euer gnaden alles über, womit allen submisisten respect beharre [...]. Sametliche freyle meine gehorsame empfehlung. Sollen doch auch vor mich betten.

Wenig später kehrte Josepha nach Edelstetten zurück, wo sich ihr Zustand weiter verschlechterte. Am 8. Mai 1757 bedankte sich Johann Anton bei der Mitkapitularin Maria Anna von Beroldingen *vor die viele wegen meiner dochter tragende sorg und mühe* und ersucht unter demselben Datum die Äbtissin um Erlaubnis, seine Tochter nach Ratzenried abholen zu lassen, zumal sie *ohnedem bey dißsen umständen nicht viele dienst würdet praestiren können*. Der Vater hatte nämlich erfahren, *das es mit meiner dochter, der Josepha, noch niemahlen zu einer vollkommenen besserung sich schickhen, sonderen noch andere und mehrere zueföhle sich eüsseren wollen*.³⁰⁹

Auch im Dezember 1757 ging es Josepha noch nicht entscheidend besser. Aus einem Schreiben ihres Vaters an die Äbtissin – ihr wird für die Erlaubnis gedankt, die Tochter noch *hier bey mir* behalten zu dürfen – geht hervor, dass sich Josepha für einige Zeit auf der Reichenau aufgehalten hatte. Dort und anschließend in Ratzenried habe sie sich *[d]em äußerlichen anschein nach [...] recht mercklich erholet*, so dass man hoffte, *es werde die dann und wann eüsserende melancholie sich vollkommen verliehren*. Ausgerechnet die Anteilnahme der Äbtissin Franziska von Bubenhofen zog dann aber – nach Einschätzung des Vaters – einen empfindlichen Rückfall seiner Tochter nach sich. Die Äbtissin hatte sich nämlich durch eine gewisse *Gaudentz* der *gesundheitsdisposition halber* erkundigen lassen. In der nicht näher bezeichneten Frau³¹⁰ und ihrem Verhalten sah Johann Anton die entscheidende Ursache für

309 WZAZ RA 14, 1757 Mai 8.

310 Die Edelstetter Vorarbeiten zu einem Stammbuch der Stiftsdamen (AA 36) kennen nur eine *Gaudentia*, die drei Jahre nach Josepha von Ratzenried, am 11. April 1736, aufgeschworene Maria Viktoria Ernestina Gaudentia von Bubenhofen. Von ihr wird vermerkt: *Weillen aber bedachte fr. Gaudenzia von Bubenhouen wegen barther aussprach in dem chor nicht bestehen kennen, so hat daß capittul die grosse gefälligkeit erweisen und ihrer schwester Maria Antonia dargegen die prebent zuekommen lassen*. Stiftschronist P. Grimo Kornmann (ABA Hs. 138) listet sie nicht auf. Da Johann Anton von Ratzenried allerdings in einem Schreiben an die Äbtis-

die erneute Verschlechterung des Zustandes seiner Tochter, und aus dieser Beobachtung heraus entwickelte er abschließend auch einige Vorschläge zur Therapie des *zuestands*: *Nachdeme aber die Gaudent gantz ohnverhoft anhero gekommen, so hat das lamentiren und weinen widerumb in allen winckhlen stundtweiß gedauret, und hat die Gaudentz ebenso wie die Josepha geweinet, folglichen so viel wahrnehmmen können, daß der umgang mit dißem menschen nicht, sondern viel ehender die abßönderung anzurathen. Seithero der abrauß geda[chter] Gaudentz hat sich die Josepha widerumb zimmlich erfrischet, und finde rathßsam, thuet es auch die prob geben, mit ihro ihres zuestandts halber nicht viel oder, wo möglich, gar nichts zue sprechen oder zue raisoniren, sonderen alles nur als einbildungen glatterdingen zue tractiren und darmit abzueweißen. Und wann mann schon im hertzen (wie billich) mit ihro eine erbarmnuß und mittleiden zue tragen hat, solches jedannoch äusserlich nicht zue erkennen geben, weniger sagen oder merckhen lassen, am wenigsten aber mit lamentiren ihro darzue anlaß zue geben.*

Ende April des Jahres 1759 vertiefte und verfeinerte Johann Anton von Ratzenried seine Einschätzungen gegenüber der Äbtissin erneut und teilte ihr offen seine Beobachtungen mit. Wieder hatte er sich eingangs bedankt, dass Josepha, *um ihrer geßundheit abzuewarthen*, der weitere Aufenthalt in Ratzenried nochmals erlaubt wurde.³¹¹

sin vom 29. April 1759 (AA 71) *Gaudentz* als [d]iße*s* mensch bezeichnet, dürfte es eher unwahrscheinlich sein, in ihr eine Verwandte der Franziska von Bubenhofen zu sehen.

- 311 AA 71, 1759 April 29: *Die kranckheit oder ohnpäßlichkeith ist mehrerentheils in puhren einbildungen bestanden und hätte immerhin nur gern leüthe haben mögen, die ihro darzue angeholffen und sie darinnen gesteüffet haben wurden, zue welchen, nicht aber zue jenen, so ihro die wahrheit geßagt, sie jederzeit das gantzliche vertrauen gehabt und noch zue haben incliniret. Dahero gantz ohnmaßgeblichen einzuerathen, dergleichen umgang, so viel immer möglich, zu decliniren, wie dann besonders gebetten haben wolte, der schon bekanten Gaudentz keinen zue= oder umgang mit ihro zue gestatten. Dißes mensch hat da- und dorthin außgeßagt, als ob meine dochter mit einem zuestand, von bößen leüthen herrührendt, behaftet seye, und mueß allen umständen nach die Josepham darinnen gesteüfeth und vermuetlichen auch zue ohnnöthigen geltaußgaaben veranlaßet haben. In dißen einbildungen ist die beschwärnuß und die wahre ohnpässlichkeith bestanden. Sie mueß sich selber solche außzueschlagen gewalth anthuen, dann hierinnfabls kein doctor noch medicin helfen kann. Von einem von bößen leüthen herorührenden zuestand ist das wenigste und gar nichts zue gedencken! Versichere in unterthänigkeith, das derenthwillen genuegsame prob sich geeüßert. – Gueth und rathsam ist, wann sie, die Josepha, immerhin etwas zue thuen und mit leüthen, so dero einbildungen kein*

Nach Lage der Überlieferung kam es in den folgenden Jahren und bis zum Tod der 57-Jährigen am 26. Juni 1773 nicht mehr zu markanten Vorfällen.³¹² Gleichwohl kennzeichneten *schwermuth und traur* nicht erst in ihren letzten Tagen die Kranke, die der Edelstetter Pfarrer Johann Ignaz Egner *täglich mit allem fleiß suchte zu trösten und aufzumunteren*.³¹³ Ebenso hält ein anonymes, wohl für Josephas Bruder Johann Philipp bestimmtes Promemoria fest, *ihr seelsorger habe jahr und tag lang mit diser oft kleinmüthigen, kranckhen auserordentliche sorgen und mühewaltung gehabt*.³¹⁴ Auch für die vorangehenden Jahre lässt die Korrespondenz, die Josepha mit ihrer Schwester und ihrem Bruder führte, auf eine ähnliche seelische Verfassung schließen. Sprachlich prägen Formulierungen von Einsamkeit und Hilflosigkeit auch den wegen des väterlichen Erbes mit Johann Philipp geführten Briefwechsel.³¹⁵ Warnungen der Edelstetter Mitkapitularinnen, den Vorstellungen des Bruders nicht zu weit entgegenzukommen, hatten Josepha dabei offenbar besonders verunsichert, zu einer eigenständigen Position zu finden: *Thuet mir recht schwehrfahlen, weillen gar niemand habe, wo auch nur reden kan. Muess*

*gehör und glauben geben, umzuegehen hat, mithin denen lähren faußen nachzuesinnen keine zeith gewinnen kann. – Die Josepha hat mir von einer gewissen begebenheit in einem nebentzimmer erzehlen und diße apprehendiren wollen. Ich verßichere aber, das dißes gantz natürlich und wolbegreiflich, dergleichen mir selber begegnet und erfahren habe. – Kurtz widerholter zue sagen, die Josepha mueß ibro dergleichen saachen (wie böße gedanckhen) außschlagen, sich selber gewalt anthuen und leüthe, so sie darinnen, ibro zue gefallen, mit lähren reden aufhalten und steifen wollen, fliehen! – WZAZ RA 14, 1759 April 29, stellt den Entwurf des Schreibens dar. Bis auf eine Streichung ist er identisch mit dem an die Äbtissin abgegangenen Brief. Ursprünglich war formuliert worden: *Die haubtkranckheit [!] oder ohnpäßlichkeit ist mehrernstheils in puhren einbildungen bestanden [...]*.*

312 WZAZ RA 16, 1773 Juni 26: Die Todesanzeige vom selben Datum hält fest, Josepha sei *an einer schon lang angedaurten nervenkranckheit und leztlich zugestossenen entzündung* gestorben. Abweichend auf den 27. Juni 1773 datiert wird ihr Tod in ABA Hs. 138, S. 114. – Die von ihr beispielsweise 1767 beklagten *leibsohnbässlichkeiten* bezeichnen mit Sicherheit eine andere Art von Beschwerden (WZAZ RA 14, 1767 März 10).

313 WZAZ RA 16, 1773 Juli 24. – Egner stammte aus Neuburg a. d. Donau, empfing 1747 die Priesterweihe und amtete zwischen 1756 und 1798 in Edelstetten als Pfarrer (WIEDEMANN, General-Schematismus, S. 432). – Zur Todesursache äußert sich knapp die Todesanzeige vom 26. Juni 1773 sowie ausführlicher ein ärztliches Promemoria des Konstanzer Arztes Dr. Harder, der auch bei den letzten Leiden der Josepha schriftlich hinzugezogen worden war (WZAZ RA 15, 1773 Juni 4).

314 WZAZ RA 16, um 1773 Juli 11.

315 Zu Johann Philipp Joseph von Ratzenried vgl. BÜCHELE, Ratzenried 2, S. 413 f.

*mein sach gantz alleinig mit mir selber ausmachen. Und wan ein fähler im schreiben geschückht, würd man mir es doch übel auslegen.*³¹⁶ Und weiter: *Ich verstehe einmahl von disen sachen und herkomen gewis nichts und mit frembten leithen von solchen afferen zu reden und fragen, ist nit mein sach.*³¹⁷

Nach dem Tod ihres Vaters am 30. August 1766 belastete sie das Leben im Stift immer stärker, und auch finanziell sah sich Josepha nach dem Wegfall der väterlichen Unterstützung immer mehr eingeengt.³¹⁸ In einem Stoßseufzer fasst sie ihre Gefühle zusammen: *Mir ist zwar so hier verleid, das nit sagen kan, an leib und seel!*³¹⁹ Als sich der Todestag des Vaters jährt, bekennt sie gegenüber ihrem Bruder gar den Wunsch zu sterben: *Ligen mir die vorm jahrige und stunden bestendig im kopf. Wan es nur bald ausgebet, bin hertzlich gern zufriden.*³²⁰

Mit welchen Begriffen versuchen die Betroffene und ihre Umwelt, die spezifische *gesundheitsdisposition* – so der verwendete neutrale Begriff – genauer zu fassen und mitzuteilen? Josepha selbst spricht nicht von Krankheit, sie verortet ihre Beschwerden auch nicht bzw. weist ihnen keine spezielle Sphäre zu. Vielmehr fühlt sie ihren Zustand *an leib und seel* und artikuliert ihn damit als ganzheitliches, buchstäblich psycho-somatisches Empfinden. Wenn sie dagegen später einmal mit Bezug auf körperliche Leiden dem Bruder von ihren *leibsohnbässlichkeiten* berichtet, könnte sie dies zur bewussten Unterscheidung getan haben.³²¹ Der Vater belegt das Leiden seiner Tochter zunächst mit dem zu dieser Zeit inhaltlich zwischen ‚Gemütskrankheit‘

316 Ihrer Schwester Theresia hatte Josepha anvertraut (WZAZ RA 14, 1767 Juni 22): *Sie [sc. die Schwester] weist wohl, under so vil frauenzimmer gibt es allerhand reden, und macht man eim nur den kopf mieth. Eines sagt ietz, wan du es so gemacht hast, so wil man es mit der zeit auch von mir haben.* Theresia ihrerseits leitete diesen Brief an ihren Bruder weiter mit den begleitenden Worten (ebd., 1767 Juni 22): *Dan dem schreiben nach ihro die andere stüfft damen villes ihn kopf bringen und sie verwürth machen und sich ohnnethig darmit abkümmerth.*

317 WZAZ RA 14, 1767 Juni 10.

318 Bereits am 4. August 1748 (WZAZ RA 14) hatte sie in einem Brief an ihre Schwester Theresia von Praßberg den Dank für überschickten Kaffee mit dem Glückwunsch verbunden, dass Theresia *in einem gutten standt und wohlversorgt und vergnügt lebet*. Kaum verhohlen kontrastierte sie damit die mit ihrem Stand verknüpften finanziellen Einschränkungen: *Wann mir schon der papa mehr als zu velle gnaden erzeiget und mir gibet, was nothwendig, so gibt es aber auch anoch nothwendigkeithen, wo man eben auch nit alzeith gern ahn tag gib[t].*

319 WZAZ RA 14, 1766 Dezember 31.

320 WZAZ RA 14, 1767 Juni 10.

321 WZAZ RA 14, 1767 März 10.

und bloßer (Anlage zu einer) ‚trüben Stimmung‘ changierenden Begriff der *melancholie*,³²² von der Josepha nicht immer, sondern nur *dann und wann* betroffen werde. Er kennzeichnet es aber auch als *kranckheit oder ohnpäßlichkeit* bzw. *beschwärnuß*, wobei letztere Bezeichnungen den Ernst der Erkrankung ebenso relativieren³²³ wie die nachfolgende, später wiederholte Gleichsetzung mit *pubren einbildungen*. Sie spricht der Krankheit nicht nur die organisch-substantielle Grundlage ab, sondern rückt sie in die Nähe einer in *lähren faußen* bestehenden Einbildung.³²⁴ Die möglicherweise ursprünglich in diesem Kontext vorgenommene Lokalisation im Gehirn – im Briefkonzept war noch von einer *hauptkranckheit* die Rede gewesen – wurde dagegen wieder zurückgenommen.³²⁵

Josepha selbst schreibt ihrem Zustand das Gefühl zu, *gott und der welt nichts mehr nutz*, vielmehr *jederman zum creütz* zu sein. Ortsveränderung empfindet sie nicht als Besserung ihres Leidens, das sie zu Ausrufen hilfloser Verzweiflung bewegt. Ihr Vater sieht die Auffälligkeiten ihres Verhaltens, die Symptome der Krankheit, in ausgedehntem *lamentieren und weinen*, während Josepha dem *äußerlichen anschein nach* erholt wirkt. Andeutungsweise berichtet er von einer ominösen Erscheinung oder einem Vorfall, der seine Tochter *in einem nebenzimmer* beunruhigt habe, was er selbst aber *natürlich* zu erklären gewusst habe. Kleinmut, Schwermut und Trauer waren schließlich die Begriffe, mit denen Pfarrer Ignaz Egner die Gemütsverfassung der Josepha charakterisierte. Über mögliche Ursachen ihrer Krankheit äußert sich lediglich *Gaudenz*. Glaubt man den Aussagen des Vaters, hatte Jose-

322 Vgl. DWB 12, Art. ‚Melancholie‘, Sp. 1988–1990, hier Sp. 1989: „der fernere Gebrauch des Wortes betont theils die Krankheit, theils die natürliche Anlage, theils die trübe Stimmung aus besonderer Veranlassung“. Vgl. zur Geschichtsmächtigkeit des Phänomens (mit Schwerpunkt auf das 16. und 17. Jahrhundert) höchst anregend W. WEBER, Melancholie im anthropologischen Modernisierungsprozeß. Zusammenfassend nun Wiliam G. NAPHY/Angelika DWORZAK, Art. ‚Melancholie‘, in: ENZ 8 (2008), Sp. 317–319. – Ob auch Johann Anton von Ratzenried Melancholie – wie von GERABEK u. a., Enzyklopädie Medizingeschichte, S. 964–967, hier S. 967, für die Zeit seit dem Ausgang des Mittelalters behauptet – weniger als „Krankheitsbild“ gesehen hat, sondern eher als „Weltgefühl“ oder „Weltschmerz“ verstand, lässt sich nicht entscheiden.

323 ‚Unpässlichkeit‘ beschreibt zeitgenössisch eine Form der Beeinträchtigung noch ‚unterhalb‘ der Krankheit (DWB 24, Art. ‚Unpässlichkeit‘, Sp. 1225 f.).

324 AA 71, 1759 April 29: *faußen* im Sinne von ‚Flausen‘. – *In dißsen einbildungen ist die beschwärnuß und die wahre ohnpässlichkeit bestanden*.

325 *hauptkranckheit* ließe sich allerdings auch im Sinne von ‚hauptsächlicher‘ Krankheit verstehen.

phas Bekannte *da- und dorthin außgeßagt, als ob meine dochter mit einem zuestand, von bößen leüthen herrührendt, behaftet seye*, eine Vorstellung, mit der sie offenbar die Tochter überzeugen und zu *ohnnöthigen geltaußgaaben* veranlassen konnte. Es ist die einzige Äußerung, die mit dem Hexenglauben in Zusammenhang stehende Vorstellungen, etwa den Bösen Blick, aufruft. Dass der Vater derartigen Vermutungen keinen Glauben schenkt, wird aus der Herabwürdigung der Gaudentia – *[d]ißes mensch* – ebenso deutlich wie aus seiner Beurteilung entsprechender Ausgaben als überflüssig.

Aber auch Ärzte oder Apotheker scheinen nicht zu Rate gezogen worden zu sein: Weder *doctor noch medicin*, so die Überzeugung Johann Antons, könnten seiner Tochter helfen. Statt dessen begründet er gegenüber der Äbtissin eigene Therapievorschläge, die letztlich auf das konsequente Ignorieren der Krankheit und ihrer Belastungen durch die Angehörigen gerichtet sind und deren positive Wirkung er empirisch – durch *die prob* – bestätigt sieht. Dagegen empfiehlt er dringend die *abßönderung* von Menschen, die Josepha in ihren trüben Perspektiven noch bestärken und deren Nähe sie – entgegen ihren beschriebenen Neigungen – meiden sollte. Die Entfernung der Gaudentia habe dementsprechend Josepha *widerumb zimlich erfrischet*. Die Kranke ihrerseits solle mit Arbeit abgelenkt werden, *immerhin etwas zue thuen* haben, und *sich selber gewalt anthuen*, sich also ‚zusammenreißen‘. Dies zu tun, hatte Josepha selbst in ihrem Schreiben vom November 1756 gegenüber der Äbtissin versichert, darüber hinaus allerdings noch *das gebett* und *geistliche mittel* – vielleicht ein Exorzismus – erwähnt, auch ihre Mitkapitularinnen zum Fürbittgebet aufgefordert. Über den Erfolg der angewandten Methoden lässt sich wenig sagen. Jedenfalls scheint Josepha von Ratzenried nach der Eskalation in den Jahren 1756 bis 1759 so weit stabilisiert gewesen zu sein, dass sie ihren Verpflichtungen als Chorfrau nachkommen konnte und auch weitere Tätigkeiten im Stift ausübte.³²⁶ Besuche beim Bruder, insbesondere bei ihrer kleinen Nichte, plante sie mit offenkundiger Vorfreude.³²⁷

326 An einem Antwortschreiben, teilt sie einmal ihrem Bruder mit, sei sie *ihmerhin gehindert worden wegen viller arbeit in der kuchen und kirchen* in Edelstetten (WZAZ RA 14, 1767 April 14).

327 So schreibt sie am 24. Februar 1768 (WZAZ RA 14) – nach ausgestandenen Erbauseinandersetzungen – ihrem Bruder Johann Philipp, der sie auf die Reichenau oder nach Ratzenried eingeladen hatte: *Dem Mariannel lasse mich befehlen, und wan es ein braffes schätzle bleibe, so wolle im schon ein krämle mitbringen. Es solle auch ein schönes liedle lehrnen, das mir eines singen könne*.

Besonders aufschlussreich ist die vorliegende Überlieferung nicht zuletzt im Hinblick auf das Vater-Tochter-Verhältnis. So hilflos letztlich auch Johann Anton dem depressiven Leiden seiner Tochter gegenübersteht, so sehr wird sein zupackender, durchaus rationaler Pragmatismus mit einem optimistischen Blick für positive Veränderungsansätze deutlich. Er widmet seiner Tochter Gedanken, Gefühle und Zeit.³²⁸ Bemerkenswert ist, dass er sich gegenüber der Äbtissin gedrängt sieht, die Therapie strikten Ignorierens explizit zu legitimieren: Im Grunde tue auch er sich Gewalt an, wenn er natürliche – *im hertzen* – und moralisch gebotene – *wie billich* – Regungen – *erbarmnuß und middleiden* – unterdrücke oder vielmehr *äußerlich nicht zue erkennen* gebe. Den Anschein emotionaler Kälte gibt sich der Vater also keineswegs ohne Skrupel, sondern nur, um der Tochter zu helfen. Aus Bemerkungen in der Korrespondenz der Josepha mit ihm wie auch mit ihrem Bruder lässt sich auch umgekehrt auf ein vertrauensvolles Verhältnis zum Vater schließen.³²⁹

4.2. Das Stottern der Franziska von Bodman

Besonders ausführlich überliefert ist das Leiden der Franziska von Bodman, weil es in ihrem Fall um den Ausschluss aus dem Stift St. Stephan ging.³³⁰ Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) und die Mehrheit der Kapitular Damen strebten zwischen 1767 und 1770 die Dimission der Stotternden an, gegen die sich der Vater erfolgreich zur Wehr setzte.³³¹ Die von beiden Seiten unnach-

328 Das stützt auch die These von W. WEBER, Melancholie im anthropologischen Modernisierungsprozeß, S. 190, Melancholie trage qua „Selbstbetrachtung, Selbstreflexion und Selbstdisziplinierung“ zur „Individualisierung“ bei, weil diese Tendenz zudem von außen durch persönliche Empathie bzw. Emotionalisierung verstärkt werden kann.

329 Vgl. WZAZ RA 17, 1736 Dezember 10, 1737 Juni 12, insbesondere 1740 Januar 20, 1740 April 20 (an den Vater); WZAZ RA 14, 1766 Dezember 31, 1767 Juni 10 (an den Bruder Johann Philipp).

330 Zwei Faszikel mit insgesamt etwa 20 Dokumenten wurden im Stift eigens wegen des Falles angelegt (MüB 35 und vor allem 36).

331 Über Leben und Persönlichkeit der Maria Franziska Sophia Scholastika von Bodman-Möggingen gehen aus einer Reihe überlieferter Privatbriefe der Stiftsdame an ihren Vater weitere Details hervor, die keinen Bezug zum Problem des Stotterns aufweisen und an anderen Stellen aufgegriffen werden (BAB K 193). Franziska wurde am 16. Juli 1751 als Tochter des Johann Joseph von Bodman zu Möggingen, Güttingen, Liggingen und Freundenthal (1719–1779) und seiner ersten Gattin Sophia von Hornstein (1722–1756) geboren und getauft (MüB 9 und von BOD-

giebig geführte Auseinandersetzung gestattet über die medizinhistorischen, mentalitäts- und familiengeschichtlichen Aufschlüsse hinaus eine Fülle von Einblicken in die Problematik stiftsinterner Organisationsabläufe, in unterschiedliche Vorstellungen vom ‚Wesen‘ eines Damenstiftes im Spannungsfeld seiner ständischen, religiösen und sozialen Dimensionen, und der Streit wirft ein Licht auf politische Rahmenbedingungen bzw. Spielräume des Stiftes – unter einer Außenperspektive hinsichtlich seiner Autonomie, unter einer Binnenperspektive hinsichtlich seiner sozialen Kohärenz. Das Stottern der Franziska steht nicht nur für das persönliche Schicksal einer jungen Frau, der Vorgang legt vielmehr eine Reihe kritischer Punkte für die Institution Damenstift offen, die auf Entwicklungen seiner beiden letzten Jahrzehnte vorausweisen sollten.

4.2.1. Stottern als Problem und als Krankheit

Aktenkundig wurde der Fall zum ersten Mal im Frühjahr 1767, als Johann Joseph von Bodman die Artikulationsprobleme seiner Tochter mitgeteilt wurden.³³² Der sich anschließende Streit um die Aufnahmeverweigerung erreichte dann Anfang 1769 eine neue Eskalationsstufe, als sich Franziskas Vater an Bischof Clemens Wenzeslaus wandte.³³³ Formaler Kern der juristischen Auseinandersetzung war die Frage, ob einer Stiftsdame, die bereits

MAN, Freiherren von Bodman 2, Tafel VII), erwarb am 3. November 1761 die Exspektanz in St. Stephan, wo sie am 9. November 1765 eintrat und am 6. Februar 1766 aufgeschworen wurde. Am 6. April 1766 trat sie die Kleine Woche an (MüB 77/1 und 36). Sie resignierte am 21. Juni 1781, um anschließend Venerand von Wittenbach zu heiraten (AUrl. 6 und 7). Verwandte der Franziska aus der Linie Möggingen waren in St. Stephan neben zahlreichen Stiftsdamen auch die Äbtissinnen Margaretha (1681–1694) und Eva Rosina (1706–1747). Kapitular dame Anselmina von Bodman – eine Schwester der Edelstetter Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) –, die sich zusammen mit Franziska im Stift befand (* 25. März 1725, Aufschwörung 29. Januar 1739, † 7. Februar 1788; MüB 8 und 29), gehörte nicht der Linie Möggingen, sondern Wiechs an. Anselmina wie auch die Edelstetter Äbtissin waren Großcousinen der Franziska (VON BODMAN, Freiherren von Bodman 2, Tafel VII; irrtümlich GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 538).

332 Nur seine Antwort an die Äbtissin hat sich erhalten (MüB 36, 1767 Juni 15).

333 Angekündigt in einem Schreiben an die Äbtissin vom 20. März 1769. Das Ordinariat erbittet daraufhin am 27. März 1769 eine Stellungnahme der Äbtissin (MüB 6).

aufgeschworen war und nach Ableistung der Kleinen Woche bereits am Anfang des zweiten Residenzjahres stand, also schon mehrere Jahre im Stift zugebracht hatte, der Genuss ihrer Präbende und damit auch der Zugang zum Kapitel und die volle Aufnahme prinzipiell noch verweigert werden könne. Vielleicht würde man heute von einem strittigen Anspruch auf ‚Vertrauensschutz‘ sprechen. Im Einzelnen wurden folgende inhaltliche Fragen kontrovers beurteilt: Bedeutete das Stottern eine erhebliche Beeinträchtigung des Chordienstes? War es heilbar? War es Symptom einer anderen schweren Erkrankung? Hatte der Vater den Mangel am Ende bewusst geheim gehalten, um seiner Tochter eine Pfründe zu erschleichen? Während sich das Stift im Streit vor allem auf diese inhaltlichen Punkte bezog,³³⁴ konzentrierte sich die Argumentation des Vaters eher auf die formale Begründung des Vertrauensschutzes.³³⁵ Offenbar hatte er damit bei dem schließlich zur Entscheidung angerufenen Augsburger Bischof Erfolg.³³⁶

Wie nahm die Umwelt die Defizite der Franziska wahr? Waren sie tatsächlich so schwerwiegend, dass sie die junge Frau für den Chordienst untauglich machten? Die Symptome wurden aus unterschiedlichen Perspektiven beschrieben; in einem Kapitelsprotokoll vom 30. September 1768 war dabei

334 Kernanliegen ist für das Stift die Funktionsfähigkeit des Chores. Die am 3. Juni 1770 (MüB 36) an den Bischof abgefertigte Stellungnahme mahnt, die Entscheidungsfreiheit des Stiftes im Falle von Untauglichkeit müsse gewahrt bleiben, sonst *würden die damenstiffter in bald mit mehreren untauglichen subjectis besetzt und am ende denen spittälern gleichkomen.*

335 Prägnant in seinem Schreiben an Bischof Clemens Wenzeslaus (MüB 36, 1769 April 27): *Wann ich nun [...] das anderseits vorgebende impedimentum balbutientis linguae allenfalls für kein antecedens, sondern subsequens ansehe, wordurch das von meiner dochter erworbene recht ihro nicht solte können benommen werden, wen die aufschwörung und praesentation einen effect haben muß. So habe ich einweils für nothwendig erachtet, wider die ab seiten des adelichen stifts vorhabende prob mittelst eines an die frau abbtissin erlassenes schreiben feürlichst zu protestiren und an euer churfürstl. durchl. zu provociren, höchst welche ich dahin unterthänigst angehe, der frau abbtissin die ad fnem dimissionis vorhabende prob mit meiner dochter einweilen gnädigst zu inhibieren, bis die praejudicial frag, ob eine capitulariter zur aufschwörung zugelassene und beynabe 4 jahr als dichtig angesehenene dame ob impedimentum super veniens balbutientis linguae ohne andere ursach könne dimittirt und ihro das erworbene recht weg genomen werden? erlediget seyn werde.*

336 Die Überlieferung bricht am 3. Juni 1770 ab, das Urteil des Bischofs ist nicht überliefert. Franziska von Bodman hält sich aber bis zu ihrer Resignation 1781 noch in St. Stephan auf. Eine Entscheidung in ihrem Sinne muss vorangegangen sein.

zwar zusammenfassend von einer allen Stiftsdamen bekannten *unfähigkeit im singen und vorbetten* der Franziska die Rede,³³⁷ alle anderen Zeugnisse beschreiben dagegen nur Defizite im Sprechen bzw. Vorbeten.³³⁸ Äbtissin Beata von Welden präzisiert in einem Begleitschreiben zum übersandten Kapitelsprotokoll an Johann Joseph von Bodman: *Auch nit nur in lateinisch leesen, sonder auch in teuschem hat sie zu weillen so hefftigen anstandt, das man vor ohngedult sie nit mehr hören kan. Hingögen andere mahl, wan es ihr gelegen und auffmerckhen will, list sie wie ander leuth.* Und zwar insbesondere dann, *wan sie mit einzlen persohnen etwas lißet oder vorbettet, beschichet solches ohne anstand.*³³⁹ In einer Stellungnahme des Kapitels an Bischof Clemens Wenzeslaus vom April 1769 heißt es dazu ausführlicher, dass Franziska im Chordienst ihre *aufhabende functiones nicht nach genüege und erfordernuss der umständen verrichten könnnte, zumahlen dieselbe im vorbetten des martyrlogii schon merentheyls so großen anstand gelitten, daß sie die wort bald mit einer ungewöhnlichen bewägung des kopfs hervorzwängen müsste, bald aber solche halb verschlündete oder in hervorbringung derselben sich so übereylete, daß man sie nicht verstehen kunnte.*³⁴⁰

Zurückgewiesen wird dabei die vom Vater geäußerte Vermutung, *das stamlen oder anstoßen* der Tochter werde durch *zorn oder schröcken* ausgelöst. Vielmehr ereigne es sich auch, *wo sie [...] nicht den mündesten anlass zu dergleichen leydenschaften gefunden oder gehabt hat.*³⁴¹ Tatsächlich trat das Stottern nicht immer zuverlässig auf: Ausgerechnet bei einer von der Äbtissin angesetzten ‚Anhörung‘ durch eine Expertenkommission am Morgen des 11. Oktober 1768 scheint Franziska das meiste anstandslos artikuliert zu haben. Ein darüber ausgestelltes Notariatsprotokoll *super habili- vel inhabilitate ad chorum* des Notars Johann Matthias Lederer und seiner beiden musikkundigen Zeugen war deshalb im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung für die Position des Stiftes als Zeugnis untauglich und wurde unterdrückt.³⁴² Das Evaluationsverfahren selbst entbehrt nicht einer

337 MüB 36, Auszug vom 24. Oktober 1768 aus dem Protokoll vom 30. September 1768.

338 Die meisten Stotternden zeigen beim Singen keine Symptome. Vgl. PETERS, Psychiatrie, S. 532.

339 MüB 36, 1768 Oktober 24.

340 MüB 36, 1769 April 28.

341 MüB 36, 1770 Juni 3.

342 In seinem Schreiben an den Bischof vom 23. März 1770 (MüB 36) erwähnt Johann Joseph von Bodman dieses Gutachten: Das Stift habe einen Notar und zwei Zeu-

gewissen Komik und wird noch einmal zu thematisieren sein, weil es für das Stiftsleben im 18. Jahrhundert bezeichnende Entwicklungstendenzen markiert.

Ob nun Stottern – den Begriff selbst kennen die Quellen nicht – überhaupt als Krankheit, sei es als körperliche oder als geistige, zu gelten habe, war selbst Gegenstand des Konfliktes und wurde von beiden Seiten unterschiedlich bewertet. Handelte es sich nämlich um ein schwerwiegendes Leiden, wie die von den Statuten explizit als aufnahmeverhindernd genannten,³⁴³ und war Franziska daran bereits vor der Aufschwörung erkrankt, so hatte das Stift bessere Argumente, die Aufnahme zu verweigern. In einem frühen Schreiben an Johann Joseph von Bodman, das dieser im Verlauf der Auseinandersetzung gegenüber dem Bischof zur Stärkung seiner eigenen Position wieder anführte, hatte Äbtissin Beata dem Vater noch Entwarnung gegeben: Die ihm gegenüber im Frühsommer 1767 beklagten Schwierigkeiten der Tochter hätten sich seit drei Wochen entschieden gebessert, und sie sei nun überzeugt, *daß es absolute kein fehler von der natur, sondern eine pure obnachtsamkeit geweßen sei.*³⁴⁴ Der Vater seinerseits hatte zunächst nur von einem *fähler, menschliche[r] schwachheith* und einer *übel angenohmmene[n] gewohnheith* gesprochen, die der Tochter mit Strenge auszutreiben seien,³⁴⁵ später aber

gen beim Chorgebet zuhören und die Tochter prüfen lassen. Da aber das darüber ausgefertigte Notariatsinstrument bei den Stiftsakten angeblich nicht mehr auffindbar sei (!), vermutet der Freiherr, dass es keineswegs die Untauglichkeit der Tochter attestiert habe, sondern für die Absichten des Stifts negativ, weil die Fähigkeiten der Tochter zum Chordienst durchaus bestätigend, ausgefallen sei. Auch habe die Äbtissin *dem sicheren vernehmen nach* die Tochter vor vier Augsburger Chorvikaren *singen lassen*. Die Chorvikare hätten aber *keinen dem allegierten statuto widrigen defectum wahrnehmen können*. Ein Protokoll dieses Prüfungsverfahrens ist offenbar nicht überliefert. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bischof weisen Äbtissin Beata und fünf weitere Stiftsdamen den Vorwurf zurück, die Gutachten unterdrückt zu haben, doch seien die Zeugen bezüglich der Frage, ob Franziskas Stottern *von einem innerlichen und statutenwidrigen zustand entspringe, unerfahrene personen* (MüB 36, 1770 Juni 3). Das hätte man – lässt sich dem entgegenhalten – bereits vor den Prüfungen wissen können. Eher wahrscheinlich ist, dass die Gutachter jeweils einen guten Tag bei Franziska erwischt hatten, an dem sie tatsächlich nicht oder kaum gestottert hat.

343 Johann Joseph von Bodman zitierte selbst die Bestimmung des Stiftes, *daß die aufgenommene fräulein ohne leibes mängel, schwehren krankheit und sucht seye, und wo über kurz oder lang dergleichen bey ihr verspühret würden, sie deren ihrigen also bald widerum anheim geschicket werden solle*, hielt sie aber im Falle seiner Tochter für nicht zutreffend (MüB 36, 1770 März 23).

344 MüB 36, 1767 November 12.

345 MüB 36, 1767 Juni 15.

ingeräumt, *daß meine dochter mit keiner so fähigen zungen begabt als viele andere damen*,³⁴⁶ und damit auf genetische Zusammenhänge – das Stottern war offenbar vererbt worden – verwiesen.³⁴⁷ In diese Richtung zielt ebenso seine näher spezifizierende Rede vom *natur fehler*.³⁴⁸ Auch das Kapitelsprotokoll vom September 1768 ordnet das Phänomen immer noch derselben, wenn auch graduell gesteigerten Kategorie zu und diagnostiziert einen *defectus und allerdings ohnverbesserliche[n] fähler der natur*.³⁴⁹

Ein halbes Jahr darauf hatte sich die Einschätzung durch das Stift substantiell geändert: Nun betrachtete man das Stottern als Symptom einer tiefer sitzenden, schwererwiegenden *kranckheit*, die man – zugleich das Wesen von ‚Krankheit‘ definierend – nicht mehr an einem einzelnen Organ, *der zungen*, festmachte, sondern als Störung des gesamten Organismus auffasste und im Fall der Franziska in die Nähe der Epilepsie rückte.³⁵⁰ Dafür glaubte man auch Belege aus der Zeit ihres Aufenthaltes im Kloster Notre Dame in Eichstätt vorbringen zu können.³⁵¹ Die gewandelte medizinische Einschätzung wird besonders deutlich aus den umfangreichen Notizen der Beata von Welden,

346 MüB 36, 1769 März 20. – Das Stift hatte die Widersprüchlichkeit dieser Aussagen vermerkt (MüB 36, 1769 April 28).

347 Ebenso beschreibt 1732 ZEDLER 3, Art. ‚Balbuties‘, Sp. 189f., Stottern als einen „Fehler der menschlichen Stimme, oder Rede, so entweder von einem angebohrnen oder angewoehnten Gebrechen der Zunge herkoemmt“.

348 MüB 36, 1769 März 20.

349 MüB 36, 1768 September 30 (Auszug von 1769 Oktober 24).

350 Vgl. jetzt, auch zur Deutung der Krankheit in der frühneuzeitlichen Gesellschaft sowie zu den sozialen Folgen, SCHATTNER, Bewältigungsverhalten von Epileptikern.

351 MüB 36, 1769 April 28: Der *fehler* des Stotterns komme *nicht bloß von einer angebohrnen stammlung der zungen, sonderen wohl gar von einem was mehrers bedeüttenen unverbesserlichen zustand [...], indeme sicher und zuverlässig zu vernemmen gewesen, ja es die fräule von Bodman selbst widerholter in gegenwarth eines medici eingestanden hat, daß sie zu Eychstätt schon im vorbetten so große difficultaet gehabt, daß man sie mit beeden händen auf denen axlen halten müste, um und damit sie jenes hervorbringen könnte, was sie wegen einer auf der brust empfindenten resistenz und aufenthalt des athems vorzubringen gehündert werde, welcher deffect aber hauptsächlich von dem zu haus und vielleicht in ihren kindsjahren öftters, auch anerst zu Eychstätt verspirten frays oder convulsionibus herriehren könne*. – DWB 4, Art. ‚Freis, Freise‘, Sp. 119f.: Verwendung von ‚freis‘ zur Bezeichnung „von lebensgefährlichen Krankheitsanfällen [...], namentlich von fallender Sucht [= Epilepsie] und Krämpfen“. Die beschriebenen Körperbewegungen werden heute als motorische „Begleitsymptomatik“ des Stotterns begriffen: PSCHYREMBEL, Klinisches Wörterbuch, S. 2000, führt beispielhaft „Anstrengungs-

die sie wohl im Frühjahr 1770 für eine Stellungnahme gegenüber dem Bischof zusammentrug.³⁵² Explizit markiert sie die Differenz und setzt der Auffassung Johann Joseph von Bodmans vom Stottern als *familien fähler* entgegen: *Ich aber sage, das es noch darzu eine kranckheit ist. Als eine Art Chiffre für den ganzheitlichen, personalen Charakter des Krankheitsbegriffes liest sich dabei ihr Hinweis auf die – im Organismus allgegenwärtigen, nicht näher lokalisierten – nerven als dem eigentlichen Sitz des Problems: Die frlen. bekent eine engbrüstigkeit, so ihr den athem benimbt, also ist der haubt fähler nit an der zungen, sondern an der schwachheit der nerven, so von dem frais herkommen mag. Schließlich sollte das – nicht überlieferte Attest – eines erfahrenen medici und statt augsburgischen physici beweisen, daß dieser anstandt nicht bloßhin von einer stamlenen zungen, sondern von einem was mehrers bedeüttenen und ohnverbesserlich=innerlichen nervenzustandt herrüehre, welcher sofort verhindere, daß die frlen. von Bodman denen functionibus chori nicht wohl vorstehen könne.*³⁵³

Die zuletzt formulierte Position steht für den Versuch, die Artikulationsprobleme der Franziska als Symptom einer Nervenkrankheit (*nervenzustandt*) aufzufassen, als Folge in Kindheit und Jugend vorangegangener epileptischer Ereignisse (*frais*). Mit dieser pathologischen oder patho-biographischen Erklärung für das – im Übrigen bis heute nicht restlos erforschte –³⁵⁴ Stottern konkurrieren weitere, nicht immer klar zu unterscheidende Ursachenzuschreibungen. Johann Joseph von Bodman, der die These eines organisch auf die *zungen* als dem Sprechwerkzeug schlechthin beschränkten Defekts vertritt, sieht einen genetischen Zusammenhang, *weil sowohl mein verstorbener liebster h. vatter seel. als auch ich selbstn dise menschliche schwachheith gehabt und ich annoch habe, das, wann mich eintweeders beüffere oder erschrückhe, das*

verhalten, Mitbewegungen, Atemauffälligkeiten“ an. – Zum Eichstätter Kloster des Notre-Dame-Schulordens vgl. APPEL, Notre Dame in Eichstätt.

352 MüB 35, [1770 vor Juni].

353 MüB 36, 1770 Juni 3.

354 Beim für Franziska kennzeichnenden idiopathischen Stottern in der Kindheit wird als Ursache eine „multifaktorielle Genese mit dispositionellen (z. B. genet[ischen] Veränderungen, Entwicklungsstörungen), auslösenden (z. B. Belastungssituationen) u. aufrechterhaltenden Faktoren (z. B. Schamgefühle, Vermeidungsverhalten, verzögerte Sprachentwicklung)“ genannt (PSCHYREMBEL, Klinisches Wörterbuch, S. 2000; vgl. aus psychologischer Sicht BENECKEN, Psychopathologie des Stotterns; GOODMAN u. a., Kinderpsychiatrie, S. 286–293, hier S. 288 f.).

*sozusagen kein wortt ohne anstossen zu reden vermögendt seye, welchem fähler alle meine annoch lebende kinder gleichfabls unterworffen seyndt.*³⁵⁵

Die Offenheit, ja Naivität, mit der Johann Joseph in einem frühen Schreiben über die familiären Dispositionen Auskunft gab, sollte ihn später argumentativ in Bedrängnis bringen, musste er sich doch vorwerfen lassen, er habe über *die umbständt und engbrüstigkeit* seiner Tochter Bescheid gewusst und *bösser gethan, wan [er] disen zustandt bey zeithen und nicht ererst nach der handt eröffnet und es alls einen ererbten famillienfehler selbst anerekent.*³⁵⁶ Was innerfamiliär – das hatte er offenbar nicht bedacht – für die Betroffene entlastend wirken mochte – die Entschärfung des Makels durch dessen ‚Familientradition‘ –, erwies sich in der Auseinandersetzung mit der Äbtissin als kontraproduktive Argumentationsstrategie: Das Familiengedächtnis konnte ihr gleichgültig sein.

Bemerkenswert für das Krankheitsverständnis ist der Versuch, das Stottern zumindest anfangs als moralisches bzw. pädagogisches Problem zu behandeln, nämlich als Folge von schlechten Eigenschaften, Angewohnheiten und als Gehorsamsverweigerung. Zugleich wurden so entsprechende pädagogische Strafmaßnahmen legitimiert. In seiner Antwort an die Äbtissin hatte Johann Joseph von Bodman das ihm erstmals mitgeteilte Verhalten seiner Tochter im Chor als *üeble[s] aufführen und erzeugendte harthnägigkeith* aufgefasst und ließ ihr mit *schärfeste[r] vätterliche[r] ermahnung* mitteilen, sie solle, *in so fern selbe annoch von mir als ein wahres kindt will angesehen und geachtet werden, sich äusserist lassen angelegen seyn, ihre übel angenohmmene gewohnheith, so viel nur immer menschenmöglich, zu verbessern.*

Er denke nicht daran, Franziska *zu defendieren oder recht zu fertigen.*³⁵⁷ [P]ure *ohnachtsamkeit* diagnostizierte um diese Zeit auch noch Äbtissin

355 MüB 36, 1767 Juni 15.

356 MüB 35, [1770 vor Juni].

357 MüB 36, 1767 Juni 15. Der Vater, der ja um das Leiden seiner Tochter sehr wohl wusste, hatte seine Äußerungen dabei nicht als Freibrief für gewaltsame Erziehungsmaßnahmen verstanden. In der Rückschau jedenfalls stellte er 1770 klar, damit bezweckt zu haben, dass mit Franziska *auf eine gelinde art verfahren und in sanftmut ihre fehler corrigiret werden möchten* (MüB 36, 1770 März 23). Seine Reaktion muss vielmehr als Teil einer (letztlich erfolgreichen) Strategie gesehen werden, Zeit zu gewinnen – indem er Briefe lange unbeantwortet ließ und dann nicht auf ihren Inhalt einging oder eben die Äbtissin zu weiteren – zeitraubenden – pädagogischen Versuchen ermunterte: 1768 Oktober 24 (MüB 36), wohl nach einem bereits im September abgesandten inhaltsgleichen Brief, hatte Äbtissin Beata dem Vater in aller Deutlichkeit nahegelegt, die Tochter aus dem Stift zurückzu-

Beata als Ursache für das Stottern: *übereilung* sei der Grund, *wovon einzig und allein das anstoßen hergerühret*, aber diese *Hast mit nachdruck zu corrigieren* habe man bislang sowohl *zuhaus* als auch im Kloster Notre Dame in Eichstätt, wo sich Franziska im Pensionat befunden hatte, unterlassen. Von dieser Vorstellung überzeugt, hatte Beata den Unterricht selbst übernommen – Lehrmeisterin und *ander[e] meister[...]* waren ihr zu nachgiebig gewesen – und sich *selbst die müeße geben, dieses werck mit aller schärpfe zu unternehmen*. Es habe *zwar [...] manches mahl nasse augen abgesetzt*, die inzwischen eingetretene Verbesserung aber gebe der Äbtissin recht.³⁵⁸ Indes, auch die einfühlsamste Pädagogik zeitigte nicht die erhofften Langzeitwirkungen: Im Herbst 1768 war Äbtissin Beata mit ihrer Geduld ganz offensichtlich am Ende, als sie Johann Joseph von Bodman in einem weniger frustrierten als wütend-entnervten Schreiben mitteilte, fünf Wochen sei es jetzt gut gegangen mit seiner Franziska, dann habe sie erneut *die alte ohnfürmb [= Unart]* angefangen und stottere jetzt wieder in alter Regelmäßigkeit, *ohngeacht aller andung, thails durch straffen, thails durch die trüfftigste vorstellungen von mir und anderen damen*. Dabei habe sich die Äbtissin selbst *alle mieh geben [...], das sie sich im leesen mit übereile, die absätz halte, athem schöpffe, sooft*

holen. Erst am 9. Dezember 1768 antwortete Johann Joseph, allerdings mit einer Glückwunschartikel zu Weihnachten und zum Neuen Jahr, der er lediglich die allgemeine Bitte für Franziska *umb gnadt und ferner geduld* hinzugefügt hatte. Zum Jahresende schrieb ihm daraufhin die Äbtissin mit dem Ausdruck des Befremdens, *daß mir als abbtissin auf zway meiner erlassne schreiben keine antworth erthailt worden* (Jahresende 1768). Johann Joseph teilte ihr am 23. Januar 1769 mit, er habe am 28. November 1768 eine Antwort geschickt und wundere sich, wo sie geblieben sei. Eine Konzept-Abschrift jenes Schreibens lege er nun dem aktuellen Brief bei. Er bittet in einem Postskriptum um Nachsicht, dass er wegen seiner Gicht derzeit nicht eigenhändig schreiben könne. Die beigelegte Konzept-Abschrift setzt sich jedoch inhaltlich nicht mit den im Vorfeld vom Stift aus überschiedenen Briefen auseinander. Von Bodman bittet die Äbtissin, sich *allezeit als eine gnädige mutter gegen meine dochter* zu erweisen, und kündigt an, *wan mein dochter solle ihre zukünfftige versorgung durch eine anständige parthie bekommen [...], so werde jederzeit dasienige thun, was ein vattern zustehet*. Am 20. Februar 1769 mahnt er seinerseits, auf sein letztes Schreiben keine Reaktion der Äbtissin erfahren zu haben. Erst einen – nicht überlieferten – Brief vom 28. Februar 1769 beantwortet er nun sehr ausführlich (1769 März 20). Fünf Monate waren inzwischen verstrichen. Später wird Johann Joseph immer wieder auf die Unbilligkeit verweisen, seine Tochter erst nach Verstreichen eines Großteils der Residenzjahre entlassen zu wollen, z. B. in seinem Schreiben an Bischof Clemens Wenzeslaus vom 27. April 1769.

358 MüB 36, 1767 November 12.

es vonöthen. Wenn sie dieses nur beachten wollte, würde sie, was *gaistl. und weltl. persohnen* bestätigen könnten, zweifellos vorankommen. So aber *verscherze* Franziska ihre Versorgung *muthwillig*.³⁵⁹

Nach dem skizzierten Erklärungsansatz beruhte das Stottern also auf *über-eilung* in der Aussprache, die die Betroffene bei Beherzigung einiger Regeln in den Griff bekommen könne, sofern sie den Zusammenhang – die *trüfftigste[n] vorstellungen* – mit Hilfe der Vernunft einsehe und die Anweisungen befolge. Dass es beim Stottern tatsächlich Phasen unterschiedlicher Intensität geben kann, bestätigte fatalerweise diese Fehleinschätzung.³⁶⁰ Fortgesetztes Stottern stellt sich von diesem Standpunkt aus dann als Renitenz und Ungehorsam dar, vielleicht als fehlende Selbstbeherrschung, jedenfalls aber als moralische Verfehlung. Insofern kann man das Verlieren der Versorgungsoption nur als *muthwilliges* Verscherzen tadeln. Als Kategorie im Hintergrund steht hier nicht ‚Krankheit‘, sondern, wenn auch nicht expliziert, ‚Sünde‘, an der Stelle der Therapie steht die Pädagogik. Dass sich diese Auffassung nicht bis zum Ende der Auseinandersetzung verfolgen lässt – im Gegenteil schließlich auch Mitleid mit Franziska ausgedrückt wird –,³⁶¹ liegt auch an der größeren Bedeutung der pathologischen Argumentationslinie für das Stift, zu der die moralische aber im Widerspruch stand.

Schließlich schlägt sich in der Überlieferung noch auf anderer Ebene eine Ursachenzuschreibung nieder, die man als kosmologisch bezeichnen könnte. Die Frage nach dem Grund für das Stottern wird hier nämlich, personal gewendet, zur Frage nach dessen Verursacher: Wer lässt Franziska stottern? Der moralische Ansatz hätte darauf ‚sie selbst‘ geantwortet. Ging man dagegen von einer unverschuldeten Krankheit als Ursache aus, war letztlich unversehens die Theodizeefrage aufgeworfen, denn offenbar ließ Gott das Leiden des Mädchens ja zumindest zu. Dagegen spielten religiöse Aspekte in der gesamten Auseinandersetzung auf keiner Seite eine Rolle. Um den Vorwurf zu entkräften, eine Zurückweisung der Franziska hätte für deren Familie eine *prostitution oder nachklang* zur Folge, führt das Stift in der 1770 an den Bischof gerichteten Stellungnahme aus, den Eltern bzw. der Familie würde vielmehr Anteilnahme entgegengebracht, *da dergleichen künnder aus hass der natur oder wegen einem anderen widrigen zufahl und also nicht aus*

359 MüB 36, 1768 Oktober 24.

360 PETERS, Psychiatrie, S. 532.

361 MüB 36, 1770 Juni 3.

*aigenem verschulden zu einigem beneficio, dienst oder anderem unterkommen untauglich werden.*³⁶²

Es ist schwer zu entscheiden, ob sich aus der nebenhin geäußerten und mit klarer rhetorischer Absicht verknüpften Passage vom *bass der natur* mehr herauslesen lässt als eine topische ‚Entlastung‘ Gottes von der Frage nach dem Sinn des Leids. Weit entfernt jedenfalls sind die angeführten ‚pragmatischen‘ Aussagen von – auch ‚bloß‘ rhetorischen – Bekundungen von Frömmigkeit, die etwa – um eine kontrafaktische Vorstellung aufzurufen – Reaktionen der Ergebenheit oder Demut ins Spiel gebracht hätten.

Ob Franziska von Bodman selbst die Frage nach dem Sinn ihres Leidens gestellt hat, ist nicht bekannt. Wir wissen auch nicht, ob sie sich nun für krank oder schuldig hielt, sich krank oder schuldig fühlte. Mutmaßen lässt sich allerdings, mit welchen Gefühlen für sie die ersten Jahre in St. Stephan verbunden waren. Aktenkundig wurde ihr Abschied aus dem Elternhaus, weil die bei diesem Anlass gewechselten Worte noch verwendet wurden, um dem Vater Täuschungsabsichten nachzuweisen.³⁶³ Bitterlich *gewainth* habe sie damals, weil – so behauptet sie jedenfalls vor dem Kapitel von St. Stephan – sie selbst befürchtete, *nit forthkomen [zu] können*. Das bei ihrem Eintritt ins Stift 14 Jahre alte Mädchen hatte demnach die bald tatsächlich eingetretenen Frustrationserlebnisse antizipiert. Die damit verknüpften Gefühle des Versagens musste sie schon früher schmerzlich erfahren haben. Das Vortragen und Vorsingen im Chordienst, allein und vor ‚Publikum‘, stellte zweifellos eine Steigerung gegenüber negativ erlebten Präsentationsformen zuhause oder im Eichstätter Kloster dar. Sie zog sich dadurch auch rasch den Unmut anderer Damen zu, denn das Stottern verlängerte jede einzelne Gebetshore *umb eine ganze viertl stundt* und störte so die eingespielte Zeitordnung.³⁶⁴ Gefühle der Fremdbestimmung und (Fremd-)Scham dürften jenen der Franziska auf Seiten

362 MüB 36, 1770 Juni 3.

363 Spätestens im Herbst 1768 hatte Äbtissin Beata erkannt, dass die junge Frau ihr Stottern nicht so einfach werde ablegen können, dass es sich vielmehr um einen *natur- oder famillien fehler* handle. Die daraufhin vor das versammelte Kapitel geladene Franziska sollte deshalb Auskunft geben, *warumb sie dan ihr herr vatter in das stüfft gethan, da er vorgesehen, sie werde nit bestehen und den coh mit versehen können*, worauf sie zur Antwort gab (MüB 36, 1768 Oktober 24), *alls sie von haus abgereist und bitterl. gewainth, hetten eure hochwohlgeb. sie gefragt, warumb sie waine, da sie doch ihre versorgung antrette, sie erwidert, sie werde halt nit forthkomen können* [im Original unterstrichen]. *Worauff mein h. vätter zu ihro gesagt, du must es halt probieren.*

364 MüB 36, 1768 Oktober 24.

der Chordamen entsprochen haben. Sie reagierten, indem sie, wie Franziskas Vater einmal kritisch anmerkt, *auf dem chor bey verspührendem fehler [...] stöße und weitere schläg betrohungen* austeilten. Zwangsläufig wird sich die junge Frau dadurch in besonderer Weise innerhalb der Stiftsgemeinschaft isoliert gefühlt haben, auch wenn man mit Johann Joseph von individuellen Unterschieden ausgeht und eine *correctio [...] von einem mit gelassenheit, von dem andern hingegen nicht ohne alteration aufgenommen* wurde.³⁶⁵ Mit *aller schärfte* hatte auch Äbtissin Beata den Kampf gegen Franziskas Stottern aufgenommen. Dabei hatte es *manches mahl nasse augen abgesezt*, wie sie selbst – nicht ohne Stolz auf die dadurch vermeintlich erreichte Besserung – bekannte.³⁶⁶

Unbekannt ist, wie Franziska den Chordienst in St. Stephan nach der Entscheidung des Bischofs für ihren Verbleib bewältigte. Nach Beendigung der Großen Woche und der Aufnahme ins Kapitel waren die liturgischen Aufgaben der Stiftsdame jedenfalls bei weitem nicht mehr so exponiert wie in den Residenzjahren, was speziell für das riskante Vorlesen galt.³⁶⁷ Der Blick auf jüngere Selbstzeugnisse der Franziska von Bodman lässt bei allem offensichtlichen Unbehagen am Aufenthalt in St. Stephan allerdings auf eine insgesamt selbstbewusste Persönlichkeit schließen, die auf die Erfahrungen von ‚Mobbing‘ letztlich *mit gelassenheit* reagiert und sie bewältigt hatte.³⁶⁸ Ob sich freilich das Stottern irgendwann verlor, darüber schweigen die Quellen.

4.2.2. Medikalisierung und Juridifizierung: Gefährdung der Stiftsautonomie

Die Kontroverse um eine Dimission der Franziska von Bodman war verbunden mit der Frage nach der Dimension und dem Wesen des Stotterns. Augenfällig ist dabei die – vormals unbekannte – Bedeutung externer Gutachter, sowohl musikalischer als auch insbesondere juristischer und medizinischer Provenienz – ein Trend, der die Autonomie des Stiftes und im Kern auch

365 MüB 36, 1770 März 23. – Zum Zusammenhang zwischen Stottern und Mobbing vgl. BENECKEN, Psychopathologie des Stotterns, S. 629.

366 MüB 36, 1767 November 12.

367 Vgl. S. 132, Anm. 81.

368 MüB 36, 1770 März 23. – Briefe der Franziska von Bodman sind überliefert in BAB K 193. Vgl. Kap. IV.3.

dessen Identität berührte.³⁶⁹ Im Hintergrund stand eine die gesamte Gesellschaft erfassende Entwicklung, bei der die inzwischen von der Religion emanzipierten Subsysteme ‚Recht‘ und ‚Medizin‘ ihre jeweiligen Eigenlogiken ins Spiel zu bringen und durchzusetzen vermochten.³⁷⁰ In seinem Schreiben an Bischof Clemens Wenzeslaus vom Frühjahr 1770 erwähnt Johann Joseph von Bodman zwei Prüfungen über die Fähigkeiten seiner Tochter im Chordienst.³⁷¹ Einmal habe die Äbtissin *dem sicheren vernehmen nach* Franziska vor vier Augsburger Chorvikaren *singen lassen*.³⁷² Sie hätten aber *keinen dem [...] statuto widrigen defectum wahrnehmen können*. Das Gutachten ist, sofern es verschriftlicht vorlag, nicht erhalten. Ein andermal, am 11. Oktober 1768, ließ das Stift einen Notar und zwei Zeugen – ebenfalls *sowohl in musica als choral* erfahrene Chorvikare – zuhören. Die notarielle Protokollierung des Vorganges bzw. des Zeugnisses ist überliefert.³⁷³ Beide vom Stift veranlassten

369 Für die älteren Fälle der Ablehnung einer Bewerberin oder gerade Aufgenommenen (vgl. z. B. Theresia von Speth) sind keinerlei medizinische oder juristische Gutachten überliefert.

370 In diesem Sinne wird hier von ‚Medikalisierung‘ gesprochen. Vgl. ELLERBROCK, *Geschlecht, Gesundheit und Krankheit*, S. 122: „Medikalisierung meint, dass medizinische Deutungen von Krankheit und Körperlichkeit sich gegen alternative Interpretationen durchsetzten und medizinische Maßnahmen und Anbieter immer größere Geltung erlangten.“ – Anknüpfungspunkt ist dabei die von FREVERT, *Akademische Medizin und soziale Unterschichten im 19. Jahrhundert*, S. 42, formulierte These, dass die Medikalisierung „auch auf der Ebene von Normen und Deutungsmustern statt[and], die die Mentalitäten sozialer Schichten und Klassen prägten und ihr alltägliches Verhalten strukturierten“. Weniger bedeutsam ist für die vorliegenden Zusammenhänge der von ihr gleichfalls hervorgehobene Aspekt einer obrigkeitlich unterstützten Professionalisierung des medizinischen Marktes bzw. einer Monopolisierung des ärztlichen Personals und seiner Methoden (vgl. Wolfgang Uwe ECKART/Robert JÜTTE, Art. ‚Medikalisierung‘, in: ENZ 8 [2008], Sp. 243–249, hier Sp. 244; zum Begriff Iris GAREIS, ‚Mentalitäten‘, in: ebd., Sp. 372–377; zur Entwicklung des Begriffs vgl. ROELCKE, *Medikale Kultur*, S. 47–56).

371 MüB 36, 1770 März 23.

372 Sie zählten zum niederen Domklerus und vertraten die Domkapitulare insbesondere beim Chorgebet bzw. -gesang, mussten also sowohl liturgisch als auch musikalisch versiert sein. Vgl. SEILER, *Augsburger Domkapitel*, S. 183–214, bes. S. 191.

373 MüB 36, 1768 Oktober 11: Am Montag, dem 10. Oktober 1768, 8 Uhr, fand sich Notar Johann Matthias Lederer bei der Äbtissin ein, weil *man mit der hochwohlgebohrnen freyle Francisca von Bodman hocherwehnten stüffts supernumeraria wegen anstossung der lateinischen worten in leßen deren lectionen im brevier sowohl als auch anderen gebetteren kaum mehr fortkommen könte etc. Zur beruhi-*

Expertisen brachten aber nicht das gewünschte Ergebnis, fanden jedenfalls im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung keine Verwendung.

Mehreres an der buchstäblichen Anhörung vom Oktober 1768 ist bemerkenswert: dass man eine geregelte Form der Prüfung suchte; dass man dafür externes Personal heranzog und dass sich – vielleicht aus heutiger Perspektive weniger erstaunlich – neben den musikalischen Sachverständigen auch der Jurist für kompetent hielt, zum Stottern der Franziska Stellung zu nehmen. Offenbar nahm Äbtissin Beata von Welden an, die eigenen Eindrücke, die sie und ihre Mitkapitularinnen von der Sprachstörung gewonnen hatten, würden bei der anstehenden Auseinandersetzung mit Johann Joseph von Bodman als zu wenig stichhaltig empfunden werden. Offiziell hatte sie das Verfahren veranstaltet zur *beruhigung ihres gewissens*, auch mit dem Ziel, der Dame den Verbleib im Stift und ihre Versorgung zu sichern. Tatsächlich war natürlich – das zeigt die Unterschlagung des für Franziska positiven

gung ihres gewissens laut loblichen statuten, auch daß gedachte gnädige dame ihre versorgung behaupten möchte, wurde ich als notarius gezimmend requiriert, mit zwey sowohl in musica als choral erfahrenen gezeügen mit nächsten in daßigem chor zu erscheinen und hierüber ein instrument de habili- vel inhabilitate zu verfaßsen [...]. Am Tag darauf verfügt sich der Notar und die beiden Zeugen – Franz Xaver Bischoff und Franz Georg Bscheider, beide chori vicariü und lectores in arte periti am Dom – um 5.30 Uhr ins Stift, um an der Matutin teilzunehmen, alles zu sehen und anzuhören und Zeugnis darüber zu geben: Wüir postierten uns ganz nahe in stallo chori, wo gedachte gnädige dame bestens könnte gehört und verstanden werden, wüir waren beständig über alle wort aufmerckßam und bemerkten, das hochdießelbe eine gutte expedite chor stimm und aussprach habe, auch wohl lateinisch (welches sie absonderlich gezeigt in denen 3 lectionibus de scriptura occurent[is] feriae tertiae infra hebdom. Februar oct. L. 1. Machal. In dem wort a n a t h e m a t i z a v i t n o n [im Original unterstrichen] etc. etc. etc.) lesen könne. So ist zwar auch bemerket worden, daß gedachte gnädige dame in ablesung deren 9 lectionum an denen worten, so mit denen buchstaben D, Q, S anfangen, zuweilen (aber nicht allezeit) anstosse, auch nicht alsogleich weiters fortlesen könne, hiemit die bestimmte kirchenzeit und ordnung in etwas versaumet wurde. Es könnte aber meines geringen guttachtens erwähnte anstossung per exercitium des beständigen betten und lesen in chor theils soforth durch dissimulieren und moderiertes stilles einsagen verbesseret und hiemit alle satisfaction denen statuten gemäss hergestellt werden, mithin oberwehnte gnädige freyle h a b i l i s [im Original unterstrichen] zu erklären, weilen es scheint, als kommet dergleichen wortanstossung hervor ex gravi metu reverentiali [...], welches zwar auf das erst und zweyte mahl nicht gänzlich kan erprobet werden. Hierin bestehet meine und beeder herren gezeigen der wahrheit zur steür gewissenhaffte guttachtung und ist solch alles [...] prothocolliert worden [...].

Ergebnisses – angestrebt, sie aus St. Stephan zu entfernen. Obwohl zweifellos die Chorfrauen selbst die besten Voraussetzungen für ein sachrichtiges Urteil besaßen, gingen sie davon aus, dass externer – und womöglich männlicher – Expertenrat objektiver, gewichtiger oder jedenfalls überzeugender wirken musste. Sehr wahrscheinlich antizipierten sie damit eine ihrem Kontrahenten und – sollte die Auseinandersetzung eskalieren – dem bischöflichen Schiedsrichter unterstellte Erwartung. Dabei suchte die Äbtissin nicht allein die Meinung der *lectores in arte periti*, sondern initiierte als Rahmen ein formalisiertes, notariell begleitetes und beglaubigtes sowie aufgrund seiner Protokollierung überprüfbares Vorgehen – im Grunde auch ein Versuch von „Legitimierung durch Verfahren“.³⁷⁴ Die Tätigkeit des Notars Johann Matthias Lederer schließlich beschränkte sich keineswegs aufs Protokollieren, der Jurist zeichnete zusammen mit den beiden Chorvikaren als verantwortlich für die *gewissenhafte guttachtung* und gab auch Ratschläge, wie im Chor mit dem Stottern umgegangen werden könne – *durch dissimulieren und moderiertes stilles einsagen* –, um künftig *alle satisfaction* zu erhalten.

Als Ergebnis ihrer Prüfung formulierten die Gutachter ein *instrumentum super habilitate ad chorum* für Franziska von Bodman. Es entsprach so gar nicht den Intentionen der Stiftsgemeinschaft, die wohl Opfer eines ‚Vorführeffekts‘ geworden war:³⁷⁵ Der Schuss war nach hinten losgegangen, das Prüfungsergebnis musste unterdrückt und seine Unterschlagung dann auch noch in der Stellungnahme gegenüber dem Bischof – mit fragwürdigen Argumenten – begründet werden. Die Gutachter seien, so rechtfertigte das die Äbtissin, *unerfahrene persohnen*, was die statutenrelevante Hauptfrage angehe,

374 Die Vorstellung von der ‚Legitimation durch Verfahren‘ (Niklas Luhmann) geht wesentlich von einer Einbindung der Gegenseite aus. Äbtissin Beata sucht (höhere, wirkungsvollere) Legitimität für die Entfernung der Franziska aus dem Stift dagegen lediglich durch eine einwandfrei arrangierte Prüfung herzustellen, deren Verbindlichkeit sie dann aber nicht akzeptiert. Nichtsdestoweniger repräsentiert der Vorgang eine Entwicklungsstufe auf dem Weg zu modernen Verfahrensabläufen (vgl. STOLLBERG-RILINGER/KRISCHER, Herstellung und Darstellung von Entscheidungen).

375 Anhaltspunkte für ein anderes Motiv, Franziska aus dem Stift zu entfernen, gibt es nicht. Denkbar ist aber, dass Äbtissin Beata das Stottern als gravierender bewertet und sich auf einen Standpunkt gestellt hatte, den sie ohne Gesichtsverlust nicht mehr räumen konnte. Schwierig für eine objektive Einschätzung der durch das Stottern verursachten Störung des Chorgebetes musste auch das starke Schwanken der Symptomatik sein. Die Äbtissin selbst hatte dem Vater ja von Wochen ohne jedes Stottern berichtet (vgl. MüB 36, 1768 Oktober 24).

ob nämlich Franziskas Stottern *von einem innerlichen und statutenwidrigen zustand entspringe*.³⁷⁶ Tatsächlich wurde zwar in St. Stephan inzwischen die medizinische Argumentationslinie priorisiert. Doch war man in der Lage, über die Symptomatik – das Stottern – hinwegzusehen, dann konnte auch die Krankheitsursache kaum so schwerwiegend sein, dass sie den Ausschluss aus dem Stift rechtfertigte. Insgesamt trugen damit die Begutachtungsverfahren schon von ihrem Ansatz her, erst recht in ihrem Ergebnis, zu einer Schwächung der Stiftsautonomie bei.

Hätten die Damen von St. Stephan der Sache nach einer fremden Expertise nicht bedurft, um über das Gelingen oder Misslingen des Chorgebetes eigenständig und kompetent zu urteilen, so wurden beim Argumentieren mit tieferliegenden und schwererwiegenden Krankheitsursachen – *leibes mängel, schwebre[...] kranckheit und sucht* standen laut Statuten einer Aufnahme entgegen –³⁷⁷ Einschätzungen aus medizinischer Sicht für beide Seiten notwendig. Äbtissin und Kapitel behaupteten im April 1769, dem Stottern der Franziska liege ein *verborgene[r] und allerdings incurable[r] zustand* zugrunde, ein *deffect* der *hauptsächlich von dem zu haus und vielleicht in ihren kindsjahren öftters, auch anerst zu Eychstätt, verspirten frays oder convulsionibus herriehren könne*.³⁷⁸

Johann Joseph von Bodman legte daraufhin drei verschiedene Gutachten vor, um den Vorwurf zurückzuweisen.³⁷⁹ Die Notre-Dame-Schwester in Eichstätt, in deren Pensionat sich Franziska vor ihrer Aufnahme in St. Stephan befunden hatte, bestätigten, dass das Mädchen *kein ainziges anzeichen einer fraiß oder gichter, noch eine mindist andere considerationswürdige unpässlichkeit gehabt* habe, und Dr. Johann Starckmann, bischöflicher Leibmedikus und Arzt des Domkapitels in Eichstätt, attestierte Franziska ebenso, in dieser Zeit niemals ernsthaft krank gewesen zu sein. Ja, dem seit 1752 für die Familie tätigen Radolfzeller Hausarzt Dr. Karl Kolb gelingt es sogar, mithilfe seines Kalenders – *e diario meo* – den Nachweis zu führen, dass Franziska *ab incunabilis* niemals an irgendwelchen besorgniserregenden Krämpfen oder epileptischen Zuständen gelitten habe.³⁸⁰ Eine Art Behandlungstagebuch machte es dem

376 MüB 36, 1770 Juni 3.

377 MüB 36, 1770 März 23.

378 MüB 36, 1769 April 28.

379 MüB 36, 1770 März 23.

380 MüB 36, 1769 Mai 29 (zwei Schreiben vom selben Datum). – Dr. Kolb schreibt: Er betreue Franziska *ab incunabilis (excepto eo tempore, quo dentes prodire solebant, et ante eruptionem variolarum, ubi insultus convulsivi aderant, sed nullius*

Arzt also möglich, auch rückblickend über Krankheit und Gesundheit seiner Patienten Auskunft zu geben und einen belastbaren Nachweis darüber zu geben. Beide Bestätigungen könnte man als Fremdanamnesen bezeichnen, die allerdings als Zeugnis für die ‚Gesundheitsgeschichte‘ der Franziska fungierten. Dagegen legte das Stift dem Bischof das – nicht erhaltene – Attest *eines erfahrenen medici und statt augsburgischen physici* vor: Im Hinblick auf das Stottern gebe es *hinnlängl. zu erkennen, daß dieser anstandt nicht bloßhin von einer stamlenen zungen, sondern von einem was mehrers bedeüttenen und ohnverbesserlich=innerlichen nervenzustandt herrüehre, welcher sofort verhindere, daß die frlen. von Bodman denen functionibus chori nicht wohl vorstehen könne*. Gleichzeitig erklärte sich die Äbtissin bereit, es *auf eine weithere ohnpartheyl. untersuchung und prob ankommen [zu] lassen*.³⁸¹

Mochten sich Gutachten, erst musikalisch-logopädische, dann medizinische, gegenseitig auch aufheben und deshalb eine Entscheidung nicht (mehr) zwangsläufig bewirken: Kein Zeugnis durfte unwidersprochen bleiben, aus der Expertisen-Praxis konnte man nicht so einfach aussteigen. Der Rückgriff auf Atteste und Gutachten war dabei Ausdruck einer Entwicklung, in deren Verlauf gesellschaftliche Teilsysteme wie Recht und Medizin immer größere Bedeutung bzw. Deutungsbefugnis erhielten. Dieser fundamentale Differenzierungsprozess bildet den Hintergrund für die im Einzelnen zu beobachtenden Veränderungen des institutionellen Selbst- und Fremdverständnisses.³⁸² An der offenkundigen Bedeutungssteigerung juristischer Argumentationen lässt sich dieser Zusammenhang nochmals vertiefen:

In der Kontroverse um das Stottern der Franziska – ihrem Inhalt, Verlauf und Ergebnis – werden unterschiedliche Vorstellungen vom Wesen der Institution Damenstift greifbar. Der unaufhebbare Gegensatz zwischen den verschiedenen Identitätskonzepten führte zur Verlagerung der Auseinandersetzung auf eine juristisch-formale Ebene, die man als Juridifizierung bezeichnen kann. Sie lässt sich als Ausdruck einer zunehmend fragiler werdenden Integration der religiösen und der ständischen Identitätsaspekte fassen. Im Kern liegen dem Konflikt zwei Intentionen zugrunde, die sich

considerationis, multo minus attentionis, utpote facta eruptione ulro cessantes) aut postmodum hisce aut aliquo insultu epileptico aegrotasse. Hoc prout e diario meo fideliter saepius pensitato [...].

381 MüB 36, 1770 Juni 3.

382 Auf die Zusammenhänge zwischen Ausdifferenzierung und Problemen der Identitätsbildung weist z. B. SCHLÖGL, Glaube und Religion in der Säkularisierung, S. 288–291, hin.

meistens, im Fall der stotternden Franziska jedoch nicht in Einklang bringen ließen: Äbtissin und Kapitel sehen die dem Stift statutenmäßig obliegende religiöse Aufgabe des Chorgebetes bzw. -gesangs durch die Sprachstörung der Franziska in Gefahr.³⁸³ Die Verfolgung dieses religiösen Zwecks durch die Institution ist an entsprechende physische und psychische Voraussetzungen der Aufgenommenen gebunden. Sing- oder allgemein Artikulationsfähigkeit ist dabei eine fundamentale – historisch gewendet könnte man auch sagen: archaische –, vor allem aber eine vollkommen individuelle Kategorie.

Dem steht die Auffassung Johann Joseph von Bodmans von der ökonomischen Funktion des Stiftes gegenüber. Sie wird nicht so sehr in individueller, auf Franziska hin orientierter Hinsicht, als vielmehr familienbezogen eingefordert. Insofern es sich bei den Damenstiften um spezifisch adlige Einrichtungen handelt, kann man auch die ständische Dimension des Versorgungsaspektes hervorheben. In einer Spiel(er)metaphorik bringt Franziskas Vater den ökonomischen Bezug treffend zum Ausdruck: Seine Weigerung, die Tochter einer weiteren, diesmal nun nicht einseitig arrangierten Prüfung unterziehen zu lassen, begründet er mit dem Hinweis auf bereits erworbene Rechte: Er habe nicht vor, *sozusagen nun das [zu] spielen [...], was ich wirklich gewonnen zu haben vermeine*.³⁸⁴ Der Vater beschreibt sich hier als Spieler, der seine Tochter eingesetzt und ihre Anwartschaft auf Versorgung gewonnen hat. Auf ein neuerliches Spiel will er sich nicht einlassen. Es gelingt ihm, die Auseinandersetzung auf die formal-juristische Ebene zu ziehen: In seiner Appellation an Bischof Clemens Wenzeslaus bittet er, [...] *die ad finem dimissionis vorhabende prob mit meiner dochter einsweilen gnädigst zu inhibieren, bis die praejudicial frag, ob eine capitulariter zur aufschwörung zugelassene und beynabe 4 jahr als dichtig angesehene dame ob impedimentum super veniens balbutientis linguae ohne andere ursach könne dimittirt und ihro das erworbene recht weg genomen werden, erlediget seyn werde*.³⁸⁵

383 In einem *bericht, erörterung und vorstellung* von Äbtissin und Kapitemehrheit begleitenden Schreiben an Bischof Clemens Wenzeslaus (MüB 36, 1769 April 28) weist Beata von Welden auf den wesentlichen Bestandteil des Stiftslebens bzw. Fundationszwecks hin, wonach die täglichen Gebetsverpflichtungen im Chor und laut vorbetend absolviert werden müssen.

384 MüB 36, 1769 März 20.

385 MüB 36, 1769 April 27; vgl. S. 206, Anm. 342. – Äbtissin und Kapitemehrheit antworteten darauf in ihrer für den Bischof abgefassten Stellungnahme, Johann Joseph von Bodman habe *zu hintertreibung der sache die praejudicial frag, ob man es mit einer stiftsfrlen. nach der aufschwörung auf eine dimission können ankommen lassen, aufgeworffen*. Sonst hätte man seitens des Stifts längst den er-

War Franziskas Sprachstörung erheblich? Lag ihr eine gravierende Krankheit zugrunde? – Diese eigentlichen Sachfragen waren jetzt aufgehoben. Gutachter waren in beiden Punkten zu unterschiedlichen Auffassungen gelangt; der Konflikt war nicht durch medizinische oder musikalische Expertise zu klären. Die Juridifizierung bot zwar einen Ausweg aus diesem Dilemma, aber sie hatte auch zur Folge, dass die Frage nach der religiösen Identität der Institution suspendiert, damit aber in ihrem Stellenwert herabgemindert wurde. Dass der Vorgang Ausdruck einer historischen Entwicklung ist, zeigt der Blick auf frühere Vorkommnisse vergleichbarer Art. Äbtissin Beata selbst hatte in ihrer Argumentation darauf hingewiesen, man habe in St. Stephan *vor zeiten ein wenigeres bedencken [...] getragen, sogar eine[r] würckl. praebendirte stiftt dame [...] wegen erzaigter unfähigkeit in dem chor* die Pfründe solange nicht zu gewähren, *insolang dieselbe nicht ihr fortkommen im gesang zutag geleet hat*,³⁸⁶ und als Beispiel einen in das Statutenbuch eingetragenen Fall aus dem Jahr 1724 zitiert. Entscheidend und bemerkenswert ist – ungeachtet der von Johann Joseph von Bodman ins Feld geführten Unterschiede zwischen den beiden Fällen –,³⁸⁷ dass es 1724 eben noch nicht zu juristischen Folgen und zu einer Juridifizierung des Konfliktes kam, sondern das Problem – offenbar im Wesentlichen unwidersprochen – stiftsintern geregelt wurde.³⁸⁸

Aufgehoben war durch die nun vom Bischof übernommene Entscheidungsgewalt also auch die Möglichkeit des Stiftes – der Äbtissin und des Kapitels –, den Fall vielleicht nach eigenen Vorstellungen, jedenfalls aber in eigener Regie abzuschließen. Dass der Ordinarius bzw. seine Verwaltung – auch in anderen Fällen –³⁸⁹ die ihm prinzipiell zukommenden Kompeten-

foderlichen beweis des sich nur allzuviel verificirenten innerlicher [!] defects oder nerven zustands und der sodurch entsprüngenten unfähigkeit ad chorum angetreten (MüB 36, 1770 Juni 3).

386 MüB 36, 1769 April 28.

387 MüB 36, 1770 März 23. Die daraufhin formulierte Entgegnung der Äbtissin (MüB 36, 1770 Juni 3) stellt nochmals klar, das Beispiel sei angeführt worden, um zu belegen, dass bereits in der Vergangenheit eine Dame nach Aufschwörung wegen Unfähigkeit im Chor dimittiert wurde.

388 Anfügen ließe sich hier auch das Beispiel der Augsburger Exspektantin Susanna von Werdenstein (1702–1729), die 1721 krankheitsbedingt einen Aufschub für den Antritt ihres ersten Residenzjahres erhielt. Nach ihrer Genesung erklärte sich ihr Vater Johann Christoph von Werdenstein explizit dazu bereit, die Tochter im Krankheitsfall *ohne die mündiste beschwerte dero hoch adelichen stüffts* erneut zu sich zu nehmen (MüB 8, 1722 Februar 9).

389 Vgl. Kap. V.3.

zen immer mehr nutzen konnte, ja nutzen musste, ist auch eine Folge von Auseinandersetzungen wie die um Franziska von Bodman.

Die Autonomie des Stiftes war aber auch von innen heraus gefährdet, weil der Konflikt um die Dimission der Stiftsdame zur Spaltung des Kapitels führte und der Gegenseite Ansatzpunkte für die Argumentation gegen Äbtissin und Kapitemehrheit gab. Der Fall der stotternden Franziska wirft ein Licht auf die innere, soziale Struktur von St. Stephan in der zweiten Jahrhunderthälfte und gibt Einblick in Art und Spielräume der Beschlussfassung, in Rollenkonflikte zwischen ständisch-verwandtschaftlicher Solidarität und institutionellem Interesse.

Auf die unmittelbaren sozialen Folgen des Stotterns für das stiftische Gemeinschaftsleben wurde schon hingewiesen: Insbesondere bei den Wechselbeten verloren die Damen die Orientierung, Gebetszeiten verlängerten sich, der Tagesrhythmus geriet durcheinander und Aggressionen stauten sich auf, die zu Formen von Mobbing gegenüber Franziska führten. Darüber hinaus sah insbesondere die Äbtissin auch den Ehranspruch ihres Stiftes gefährdet. Offenbar schämte sie sich für den Eindruck, den das Stottern bei Zuhörern hinterließ: *Nicht nur durch das beständ. corrigieren verursacht sie [sc. Franziska] ein solches disturbium, sondern sie halt uns umb ein ganze viertl stundt länger auff, wo öfters all übrige ordnung leidet, auch jederman zu gröster ohngedult raizet, zudem prostituiert sie uns alle bey gaist= und weltl. persohnen, so in die kirch komen, die etwa glauben möchten, bey St. Stephan wurde der cohrr auff solche schlechte arth negligiert, wordurch mir alls abbtissin das größte blame zugeht.*³⁹⁰

Das Publikum differenzierte eben nicht, sondern rechnete – ganz im Sinne des Chor-Begriffes – die mangelhafte Darbietung der ganzen Gemeinschaft zu, deren Reputation auf diese Weise Schaden nahm. Die unvermutet auftretenden *zufälligkeiten* in Franziskas Artikulation würden *auch dem in der kirchen anweßenten volcke zu einem öffentlichen gespött, gelächter oder einer anderen üblen beurtheylung anlass geben, und also zu besorgen ware, das dergleichen nachtheyligem raisoniren des publici nicht die einzelweys fehlende stiftidame, sondern das ganze stiftt selbstn sich aussetzen därffte.*³⁹¹

Im September 1768 hatten die Kapitular Damen noch zu einer gemeinsamen Linie gegenüber Johann Joseph von Bodman gefunden: Äbtissin Beata hatte die Versammlung befragt, was mit Franziska geschehen solle, und man war

390 MüB 36, 1768 Oktober 24.

391 MüB 36, 1769 April 28.

übereingekommen, die junge Frau bis Ostern nach Hause zu schicken, wo ihre Sprachstörung behoben werden sollte. Darauf ließ sich ihr Vater jedoch nicht ein.³⁹² Im darauf folgenden Frühjahr gaben dann zwei der Stiftsdamen – Johanna von Falkenstein und Johanna Walburga von Freyberg – ein abweichendes Votum zu Protokoll. Das Mehrheitsvotum vom selben Datum wurde niedergelegt in einer an den Bischof übersandten, *bericht, erörterung und vorstellung* genannten umfangreichen Stellungnahme, die auf die Dimission der Franziska von Bodman abzielte.³⁹³ Die beiden in diesem Zusammenhang immer als *die zwey jüngere gde. frlen.* Bezeichneten – sie waren damals 30 bzw. 25 Jahre alt –³⁹⁴ meinten, es würde Franziska *zu hart geschehen* [...], *wann selbe erst jezundt ihre praebend wegen einem fehler verliehren solte, welcher schon vorhinein bekant waare.* Sie sprachen sich daher für einen Verbleib des Residenzfräuleins aus, und schlugen für die Zukunft vor, die Stiftsverfassung so zu ändern, *daß keine dame vor denen 2 probierjahren wirklich auffgeschworren werde.*³⁹⁵ Noch einmal wiederholten die beiden ihre *privat meinung* im Jahr darauf, als wiederum eine Stellungnahme für den Bischof abgegeben werden sollte.³⁹⁶

Johanna von Freyberg und Johanna von Falkenstein glaubten einen widersprüchlichen, zumindest missverständlichen Punkt in den Stiftsstatuten bzw. -konventionen erkannt zu haben. Entweder nämlich – darauf lief ihre Argumentation hinaus – musste die Aufschwörung ihre Bedeutung als Anwartschaft oder die Kleine und Große Woche ihre Funktion als Probezeit verlieren. Johann Joseph von Bodman hielt diese Auffassung für *ganz hoch-erleucht* und sah sich durch die Stellungnahme der beiden Damen bestätigt.³⁹⁷

392 MüB 36, 1768 September 30. Neben der Äbtissin waren Seniorin Maria Anna von Ulm, Anna Carolina von Remching, Kunigunde von Freyberg, Anselmina von Bodman-Wiechs, Marianna von Ungelter und Johanna von Falkenstein anwesend. Johanna von Freyberg fehlte.

393 MüB 36, 1769 April 28.

394 Johanna von Freyberg wurde 1738 Dezember 22 (MüB 14), Johanna von Falkenstein 1743 Mai 7 (MüB 77/1) geboren.

395 MüB 36, 1769 April 28.

396 Daraufhin äußern die Äbtissin und die übrigen Damen, *daß die zwey jüngere gde. frlen. capitulares solchergestalten gleichwohlen ihre [!] absonderliches votum judicative ser[enissi]mo. übergeben könnten. Sie aber wolten an der bisherigen observanz und denen statuten nichts abgeändert haben* (MüB 36, 1770 Juni 3).

397 In seinem Schreiben an den Bischof griff Johann Joseph das Sondervotum auf: Die Zusage auf Erhalt einer Pfründe sei, so seine Auffassung, an die erfolgte Aufschwörung, nicht an das Absolvieren der Kleinen und Großen Woche gebunden

Man kann also davon ausgehen, dass das Sondervotum die Überzeugungskraft der Mehrheitsposition im Stift gegenüber dem als Schiedsrichter agierenden Bischof schwächte. Gerade deshalb zeigt die Kontroverse innerhalb des Stiftskapitels aber auch auf, welche Spielräume einzelne Damen besaßen und nutzten, ihre persönliche Auffassung selbst gegen eine breite Mehrheit zu vertreten. Die innere Verfassung des Stiftes war demnach keineswegs von der Autorität der Äbtissin – und Äbtissin Beata von Welden wurde nachgesagt, besonders viel davon geltend gemacht zu haben –³⁹⁸ so dominiert, dass die demokratischen Elemente und Prozeduren bedeutungslos geworden wären. Im Gegenteil: Selbst die Würde des höheren Alters zog die jüngeren Stiftsdamen nicht auf die andere Seite. Zum Teil wird man dafür auch ein individuell stark ausgeprägtes Selbstbewusstsein mitverantwortlich machen dürfen – Johanna von Falkenstein wird 1789 beim Amtsverzicht der Äbtissin Beata noch die Rolle der Königsmörderin übernehmen und auch sonst eher zu nonkonformistischen Auffassungen neigen. Aufschlussreich ist aber darüber hinaus, dass die Linien im Abstimmungsverhalten des Kapitels nicht nur generationell verliefen, sondern auch als Trennung zwischen jung und alt explizit wahrgenommen wurden. Unbekannt ist allerdings, ob die Ursache für das Sondervotum das Bedürfnis nach Abgrenzung und Behauptung, die Solidarisierung in der Sache, etwa aufgrund ähnlicher Erlebnisse, oder aber besondere freundschaftliche oder verwandtschaftliche Verbundenheit mit Franziska oder ihrer Familie war.

Mit solchen Verbundenheiten rechnete seinerseits Johann Joseph von Bodman. Er versuchte, das symbolische Kapital seiner Familie für Franziska einzusetzen, indem er in einem frühen, noch defensiv gestalteten Schreiben an die Äbtissin die eigene Reputation und die seiner Familie dem Kapitel in Erinnerung rief: *Alleinig sowohl euer hochwürden und gnaden als auch übrigen gnädigen damen bekannthe hocheleuchte besitzende kluege einsücht geben mir die lebhafteste hoffnung, da euer hochwürden und gnaden mit denen übrigen gnädigen damen nicht nur alleinig auf mich, sondern auch auf die sammentliche familie eine gnädige reflection umb so viel mehrers*

und werde folglich nicht von einem in dieser Zeit auftretenden *impedimentum superveniens* verhindert, ein welches die zwey jüngste gnädige capitular damen von Freyberg und von Fa[!]ckenstein [...] von selbsten ganz hocheleucht erkennt und auf die beybehaltung meiner tochter [...], pro futuro aber keine dame vor verfluss deren zwey probierjahren aufschwöhren zu lassen, votiert haben (MüB 36, 1770 März 23).

398 Vgl. UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 201.

*machen werden, weillen solche schon so viehle jahr mit ehr und ruhm in dem hochadelichen stüfft jederzeit bekannth gewesen ist.*³⁹⁹ Seit 1623 und bis zum Eintritt der Franziska von Bodman hatten sich insgesamt sieben weitere Frauen aus dem Haus Bodman, darunter zwei Äbtissinnen – Margaretha (1681–1694) und Eva Rosina (1706–1747) – in St. Stephan befunden. Sie warf Johann Joseph gewissermaßen gegen die eine stotternde Tochter in die Waagschale und bat darum, ihm und seiner *sammenthlicher familie* die Schande einer Zurückweisung – eine *ohngemeine und grosse prostitution* – zu ersparen.⁴⁰⁰ Rücksichtnahme auf die Familie der Franziska bzw. ständische Solidaritäten – begünstigt durch die Art der Sprachstörung mit ihren erheblichen Schwankungen – waren wahrscheinlich auch mit ein Grund, warum man im Stift lange geneigt war, es immer wieder mit der jungen Frau zu versuchen. Das Eintreten einer sprachstörungsfreien Phase im Herbst 1767 wurde dem Vater jedenfalls sofort freudig mitgeteilt und gleichzeitig – wie sich bald herausstellte: zu früh – gänzliche Entwarnung gegeben.⁴⁰¹ Dadurch aber wurde bei Johann Joseph die fatale Erwartungshaltung, Franziska werde letztlich auch als Kapiteldame übernommen, nur stärker aufgebaut. Bei der Schonung seiner Familieninteressen waren auf diese Weise schließlich die Anliegen des Stiftes ins Hintertreffen geraten.

Angesichts des begrenzten ‚Pools‘ bewerbungsberechtigter und dabei irgendwie immer auch untereinander verwandter, jedenfalls bekannter Familien waren Konflikte solcher Art freilich vorprogrammiert. Auch für die Handlungsoptionen der Äbtissin zwischen Sympathie mit dem *herr[n] vätter* – nähere Verwandtschaft zwischen den beiden bestand allerdings nicht – und Institutionenpolitik ist die um den Verbleib der Franziska geführte Auseinandersetzung aufschlussreich.⁴⁰² Nachdem wohl im Frühsommer 1767 eine beunruhigende Meldung nach Güttingen abgegangen war, glaubte die Äbtissin im November 1767 bereits wieder Entwarnung geben zu können. Franziskas Zustand habe sich seit drei Wochen *dergestalten gebesseret*, dass sie inzwischen *ohne mindesten anstand* mit dem Lesen vorankomme. Nicht

399 MüB 36, 1767 Juni 15.

400 MüB 36, 1767 Juni 15.

401 MüB 36, 1767 November 12.

402 So die Anrede in MüB 36, 1768 Oktober 24. Dagegen redet Johann Joseph die Äbtissin nicht mit *frau baas* an. – Enger verwandt waren dagegen Franziska und ihre älteren Großcousinen Anselmina von Bodman (1725–1788), die sich zur selben Zeit in St. Stephan aufhielt, und Äbtissin Antonia von Bodman von Edelstetten (* 1709, Äbtissin 1760–1782).

ohne Stolz schreibt Beata von Welden diesen Fortschritt ihrem Unterricht zu und bekennt freimütig die angewandten harten Methoden. Ihrer Beobachtung fügt sie dann auch noch die optimistische Einschätzung bei, das Stottern sei, *was ich allzeit gesagt, [...] absolute kein fehler von der natur, sondern eine pure obnachtsamkeit gewesen*.⁴⁰³ Einige Zeit später macht die Äbtissin jedoch erneut frustrierende Erfahrungen und revidiert ihre Auffassung so grundsätzlich, dass sie nun unmissverständlich auf eine Entfernung der Stotternden aus St. Stephan drängt.⁴⁰⁴ Das positive Zeugnis aber wird Johann Joseph von Bodman zu seinen Akten nehmen, exzerpiert und mit Unterstreichungen der einschlägigen Stellen im März 1770 an Bischof Clemens Wenzeslaus schicken. Zusammen mit fünf weiteren Anlagen sollte es seine Argumentation gegen das Stift unterstützen.⁴⁰⁵

Der Optimismus, vielmehr die Mitteilungsfreude und Offenheit der Äbtissin, ihr Wunsch, dem Vater der Franziska vermeintlich gute Nachrichten überbringen zu können, erwies sich als unklug und schwächte die Position des Damenstiftes. Eine Ursache für die ‚Kommunikationsspanne‘ lag zum einen im Medium des Briefes begründet, bei dem offenkundig auch im 18. Jahrhundert noch nicht überall klar zwischen Geschäfts- und Privatbrief unterschieden wurde. Der Adelsbrief, so – allerdings für das 17. Jahrhundert – Sophie Ruppel, unterlaufe die „Trennung von ‚privat‘ und ‚öffentlich‘“, hier träfen sich „die Mikrohistorie der Beziehungen und die Politikgeschichte“. Ein Indiz dafür ist etwa die Formensprache, die sowohl in den Schreiben der Äbtissin wie auch Johann Josephs ein weites Spektrum zwischen Nähe und Distanz zum Ausdruck bringt. Die „in der Person verankerte Gleichzeitigkeit von Herrschaftsausübung und Sozialbeziehung“ – also ein Rollenkonflikt – ist dafür auch im Fall der Äbtissin von St. Stephan die eigentliche Ursache.⁴⁰⁶

Verwandtschaftsbande und ständische – reichsritterschaftliche – Homogenität unter den Damen hielten dabei auch in den Beziehungen zu den Familien der Stiftsdamen die Hierarchien flach. Aristokratische Egalität prägte den Umgang untereinander, das Surplus an Autorität zog die Äbtissin aus ihrer institutionellen Rolle. Im Falle der Beata von Welden ist die grundsätzliche Problematik des inneren Konfliktes greifbar: das Hin- und Hergerissensein

403 MüB 36, 1767 November 12.

404 MüB 36, 1768 September 30 und Oktober 24.

405 MüB 36, 1770 März 23. Unterstrichen sind die Passagen *daß es absolute kein fehler von der natur, sondern eine pure obnachtsamkeit gewesen* und *Es hat zwar [...] manches mahl nasse augen abgesetzt*.

406 RUPPEL, Geschwisterbeziehungen im Hochadel, S. 32f.

zwischen dem Bemühen um Solidarität unter Gleichen und der Verantwortung gegenüber dem eigenen Amt und der Institution, deren Mitglieder zudem die Störung des Chorgebetes mit *gröster ohngedult* aufnahmen und die Äbtissin auch sozial unter Druck setzten.⁴⁰⁷ Es ist deshalb mehr als nur rhetorische Floskel, wenn sie gegenüber Johann Joseph von Bodman um Verständnis dafür wirbt, Franziska aus dem Stift entfernen zu wollen: *Die pflichten meines obhabenten ampts veranlassen mich auch wider meinen willen, euer hochwohlgebörn all dises zu hinterbringen.*⁴⁰⁸ Angesichts solcher Rahmenbedingungen ist es sogar beeindruckend, wie Äbtissinnen immer wieder Motivation und Energie aufbrachten, sich unbeliebt zu machen.⁴⁰⁹ Auch in der Auseinandersetzung um das Stottern der Franziska lähmte der Rollenkonflikt zwar die Äbtissin letztlich nicht in ihrem Handeln und führte auch nicht zu einer Preisgabe der institutionellen Interessen. Aber er war doch mitbestimmend für den Gang und das Ergebnis der Auseinandersetzung. Denn die mangelnde Entschiedenheit der ersten Reaktionen von Seiten des Stifts, aber auch die teils private Offenheit der Kommunikationssituation gaben der Gegenseite wichtige Argumente an die Hand.

Um zusammenzufassen: Das Stottern der Franziska steht nicht nur für das persönliche Schicksal einer jungen Frau, der Vorgang legt vielmehr eine Reihe kritischer Punkte für die Institution Damenstift offen, die auf Entwicklungen seiner beiden letzten Jahrzehnte vorausweisen: Die zunehmende Fragwürdigkeit des religiösen Fundationszweckes bzw. seiner Verwirklichung im Chordienst, die Ausweitung des bischöflichen Einflusses, die sich verfestigende Heterogenität innerhalb des Stiftskapitels oder die erodierende Autorität des Äbtissinnenamtes waren als grundlegende Probleme Indizien dafür, dass gewissermaßen die Institution selbst ins Stottern geraten war.

4.3. Der *fehler* der Walburga von Riedheim

Am Beispiel der Walburga von Riedheim in Edelstetten lässt sich insbesondere der Konflikt zwischen ständischer Rücksichtnahme und Stiftsinteresse nochmals intensiver beleuchten. Die Kontroverse um die damals 16-jährige

407 MüB 36, 1768 Oktober 24.

408 MüB 36, 1768 Oktober 24. – Vgl. im selben Zusammenhang MüB 35, [1770]: *Die statuta, welche ich beschwohren und darauff confirmiert worden, muß ich handhaben.*

409 Vgl. dazu Kap. VI.2.

Walburga beschränkt sich auf wenige Monate um die Jahreswende 1779/1780. Walburga war 1763 als Tochter Johann Alexander von Riedheims und seiner vierten Gemahlin Antonia von Freyberg-Eisenberg in Eichstätt geboren worden. Bereits im Sommer 1764 richtete der Vater Aufnahmegesuche unter anderem an Stift Edelstetten *vor eine meiner töchteren*.⁴¹⁰ Zusammen mit ihrer Schwester Johanna trat Walburga im Mai 1772 in das Pensionat der Notre-Dame-Kongregation in Eichstätt ein,⁴¹¹ wo sie bis zum Sommer 1779 blieb. Nach der überraschenden Resignation der Franziska von Bömmelberg erhielten die Eltern am 28. Juli die Einladung zur Einführung Walburgas in Edelstetten. Neben den erforderlichen Requisiten sollte sie *nebst guter gesundheit die nöthige chor- und figuralstimme* vorzuweisen haben.⁴¹²

Walburga wird sich noch nicht lange in Edelstetten befunden haben – aufgeschworen hatte sie noch nicht –, als ihr Leiden ruchbar wurde und der Stiftsgemeinschaft auffiel. Aus den überlieferten (älteren) Antwortschreiben Johann Alexanders und den (jüngeren) Briefen der Äbtissin lässt sich auf ein nächtliches Bettnässen der Walburga schließen, das diese – so der Vater – *auß dem kloster mit sich gebracht*, zuhause aber wieder weitgehend verloren habe.⁴¹³ In Edelstetten hielt man das Problem Walburgas hingegen für so gravierend, dass das Kapitel beschloss, die Tochter wieder wegzuschicken.⁴¹⁴

Die Symptomatik wird in der Überlieferung eher umschrieben als beschrieben. Die Rede ist von einem *fehler*,⁴¹⁵ von einer *üble[n] gewohnheit*[...],⁴¹⁶

410 Außerdem schrieb er auch Äbtissin und Kapitel in St. Stephan an. Er versprach, seine Töchter *so vill möglich, wohl zu erziehen und all dasjenige erlernen zu lassen, was zu erfüllung ihrer obligenheit in dem euer hochwürden gnaden untergebenen weltlichen damenstüffts erforderlich seyn dürfften* [...] (RAH Akten Fasz. 4, A 73, 1764 August 18).

411 RIED u. a., Pensionärinnen des Klosters Notre Dame, S. 90. – Vgl. zu dieser Einrichtung APPEL, Notre Dame in Eichstätt.

412 AA 50, 1779 Juli 28.

413 AA 71, 1779 Dezember 26. – Danach handelte es sich um eine sekundäre Enuresis nocturna. Als Ursache kommen aufgrund der Bemerkungen des Vaters zur Genese „psychosoziale Probleme“ in Betracht (PSCHYREMBEL, Klinisches Wörterbuch, S. 590). PETERS, Psychiatrie, S. 167, hält die *Enuresis* in den weitaus meisten Fällen für ein „Symptom seelischer Störungen“ und „Zeichen oder Folge“ von „Trotz, Aggression, verwöhnender oder zu strenger Erziehung oder Verwahrlosung“.

414 Von einem *capitulariter abgefaßten und wohlüberlegten entschlusse* ist in AA 71, 1780 Januar 18, die Rede.

415 AA 71, 1779 Dezember 11, Dezember 26, 1780 Januar 5, Januar 18.

416 AA 71, 1779 Dezember 30.

in moralisierendem Sinne auch von einem *weesen*⁴¹⁷ und – noch am deutlichsten – von einer *malpropreté*,⁴¹⁸ die sich offenbar *im ersten und tiefen schlaf* äußere.⁴¹⁹ Von einem möglichen *naturseffect* dagegen wollte Johann Alexander nichts wissen.⁴²⁰ Auf beiden Seiten wurden die ‚Heilungschancen‘ unterschiedlich beurteilt: Während Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) und das Stiftskapitel davon ausgingen, dass *dieser fehler sich bey einer person schon von solchem alter entweders gar nicht oder doch sehr hart verliehren dürfte*,⁴²¹ meinte Stiftsprokurator Anton von Freyberg ganz im Gegenteil: *Derley üble gewohnheiten heben sich mit den jahren und versprechen es auch die medici selbsten*.⁴²² Andere therapeutische Möglichkeiten als das Verstreichenlassen der Zeit oder den moralisch gemeinten erzieherischen Appell an die Tochter – einem *sehr ungnädigen brief* der Mutter wollte der Vater seinerseits ein Schreiben folgen lassen –⁴²³ sah man offenbar nicht.⁴²⁴

Der hier in aller Kürze skizzierte medizinische Hintergrund ist insofern von Bedeutung, weil er die Problematik des Falles erst nachvollziehbar und den unnachgiebigen Standpunkt des Stiftes verständlich macht. Äbtissin Antonia weist Johann Alexander nämlich darauf hin, dass *dieser fehler in einer communitaet besonders wie hier, da die schlaffzimmer allerorten offen und miteinander alle verbindung haben, einer jeder mitfraülein sehr beschwehrlich und mehr dann unerträglich fallen muß*.⁴²⁵

417 So der Tadel des Vaters (AA 71, 1779 Dezember 11).

418 Also ‚Unsauberkeit‘, ‚Unanständigkeit‘. – AA 71, 1779 Dezember 11, Dezember 26.

419 AA 71, 1779 Dezember 11. – Entgegen landläufigen Vorstellungen ist nächtliches Einnässen erwiesenermaßen „kein Problem des besonders tiefen Schlafes“ (GOODMAN u. a., Kinderpsychiatrie, S. 188).

420 AA 71, 1779 Dezember 26.

421 AA 71, 1780 Januar 5.

422 AA 71, 1779 Dezember 30.

423 AA 71, 1779 Dezember 11. – Im selben Brief ist auch davon die Rede, der Ausweisung Walburgas aus dem Stift hätte eine *verwarnung oder allenfalsige bestrafung* vorangehen müssen. Dass Johann Alexander das Bettnässen seiner Tochter moralisch auffasst oder eine solche Auffassung nahelegen möchte, wird auch deutlich, wenn er gegenüber der Äbtissin seiner Hoffnung Ausdruck gibt, sie und die anderen Damen *werden daß vergangene verzeien und meiner tochter in der zukunfft nit entgelten lassen* (AA 71, 1780 Januar 12).

424 Nur unkonkret forderte Johann Alexander, anstelle der Abweisung *mildere und von allen seithen unanstößlichere hülfsmittel* anzuwenden. Die Äbtissin werde – das hoffe er – *diesem weesen abzuhelfen wissen* (AA 71, 1779 Dezember 11).

425 AA 71, 1780 Januar 5.

Aufgrund der Raumsituation in Edelstetten – Einzelzimmer werden erst Ende der 1780er Jahre eingebaut; bis dato trennten nur Bretterwände einzelne Kojen ab –⁴²⁶ stellte die Krankheit für das alltägliche Leben im Stift eine soziale Belastung dar, ist doch etwa an die Störung der gemeinsamen Nachtruhe durch Geräusche und Gerüche zu denken. Der Zustand war offenbar von den Damen – die Äbtissin selbst besaß ja ein eigenes Appartement – als so *beschwehrlich* und *unerträglich* geschildert worden, dass sich Antonia von Bodman durch *meine schuldigkeit und die liebe zu meinen fraülein* zum Handeln gedrängt sah.⁴²⁷

Im Rollenkonflikt der Äbtissin ist damit die eine Seite – die Pflichten gegenüber dem Amt und für die ihr anvertrauten Stiftsdamen – bezeichnet. Als andere Seite nennt Antonia selbst die Sympathie gegenüber der *sonst so lieben fraülein tochter*,⁴²⁸ zudem macht Johann Alexander sie auf verwandtschaftliche Bindungen aufmerksam, indem er die Äbtissin als *unsere nächste anverwandtin* anspricht.⁴²⁹ Mehrfach zielen seine Äußerungen auf ständische Solidarität ab, indem er Walburgas befürchtete Entfernung aus dem Stift – er spricht von *verstossen* –⁴³⁰ als öffentlich beobachtete Zurücksetzung und damit als Gefahr für Reputation und künftige Versorgungsoptionen der Tochter wie auch als Herabsetzung der Familienehre schildert. Der *fehler* der Walburga könne doch nicht so gravierend sein, dass er dazu berechtige, *eine junge person auß dem stüfft zu verstossen, dadurch im ganzen land zu verrufen und etwan an einer weiteren versorgung den empfindlichsten schaden zuzufiegen [...]*.⁴³¹ In dieselbe Kerbe schlug Johann Anton von Freyberg, erst seit wenigen Monaten Protektor des Damenstiftes Edelstetten,⁴³² mit seinem Rat, auf die Familie und auf Walburga selbst Rücksicht zu nehmen: *Bekanterdingen ist die von riedheim.e familie eine unßrer anßehnlichsten, und solche ßo blatterdingen vor den kopf zu stosßen, finde ßehr bedencklich, nicht zu gedenken, daß es ebenfals eine gewisßenssach, ein mädel ohne genugßame prüfung zu*

426 Vgl. Kap. IV.2.

427 AA 71, 1780 Januar 5.

428 AA 71, 1780 Januar 5.

429 AA 71, 1779 Dezember 11. – Nähere Blutsverwandtschaft liegt jedoch nicht vor.

430 AA 71, 1779 Dezember 11.

431 AA 71, 1779 Dezember 26.

432 Johann Anton von Freyberg-Hürbel war Direktor des Ritterkantons Donau und Sohn des vormaligen Schutzherrn und Kastvogtes Johann Christoph. Er trat sein Amt am 28. Mai 1779 an (AA 828).

*verstoßen und andurch solche für beständig unglücklich zu machen und für jeden stand öffentlich untauglich zu declariren.*⁴³³

Anders als Äbtissin Antonia und ihr Kapitel sah er in der Abweisung der Walburga zugleich einen Nachteil für das Damenstift. Er mahnte dazu, *die gegenwärtige lage von Edelstätten* nicht zu vergessen – das Stift war 1779 tatsächlich *mit mehreren untauglichen subjectis besetzt*.⁴³⁴ Damit hatte er weniger die sozialen Herausforderungen des alltäglichen Zusammenlebens im Stift als vielmehr dessen äußeres Ansehen, sein *lustre*, im Blick. Dazu aber trugen seiner Ansicht nach am meisten Stiftsdamen aus angesehenen und einflussreichen Familien – wie die von Riedheim – bei: *Die seit einiger zeit das hochadeliche stift getroffene unglücksfälle haben dasßelbe zimlich in abnehmen und mißcredit gebracht. Demnach dürfte die noth erheischen, dasßelbe in ehevoriges lustre zu bringen, fraülein zu suchen, dern familles dem stifte ansehen und unterstützung geben können.*⁴³⁵

Ansehen und Einfluss besaß Walburgas Familie in der schwäbischen Ritterschaft durchaus: Johann Alexander selbst war kaiserlicher Kammerherr, Geheimer Rat und Oberststallmeister des Fürstbischofs von Eichstätt, sein Vater Marquard Anton, kurbayerischer Rat und kaiserlicher Kammerherr, amtete als Ritterschaftsdirektor und war von 1725 bis 1726 und von 1730 bis 1757 Schirmherr über Stift Edelstetten.⁴³⁶ Andererseits stand Protektor Johann Anton von Freyberg zu Hürbel selbst in engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Walburga, denn Johann Alexander von Riedheim war (in

433 AA 71, 1779 Dezember 30.

434 Die Formulierung hatte Äbtissin Beata von St. Stephan in der Auseinandersetzung um die stotternde Franziska von Bodman geprägt. Sie warnte davor, würde man die Probezeit aufheben, *würden die damenstiffter in bälde mit mehreren untauglichen subjectis besetzt und am ende denen spittälern gleichkomen* (MüB 36, 1770 Juni 3). – Vermutlich dachte der Protektor an die kurz zuvor *aus ganz besonderen gründen* (AA 50, 1779 Juli 28) erfolgte Resignation der Franziska von Bömmelberg – sie war schwanger –, die krankheitsbedingt lange Abwesenheit der Carolina von Reischach und den ebenfalls kurze Zeit zuvor erfolgten Ausbruch einer schweren geistigen Erkrankung bei Johanna von Helmstatt.

435 AA 71, 1779 Dezember 30.

436 EUrk. 726, 1725 s. m.; EUrk. 736, 1730 Juni 24, bzw. RAH Urkunden 246, 1730 Juni 24; ABA Hs. 138, S. 158. – Zu Marquard Anton vgl. A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 418. Der in der Urkunde von 1725 genannte Marquard Anton dürfte identisch sein mit dem in der Urkunde von 1730 erscheinenden Adam Marquard Christoph Anton. Denn für diesen nennt A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 418, die nämlichen Ämter wie SEILER, Augsburgs Domkapitel, S. 637, für jenen.

vierter Ehe) mit der Cousine des Protektors, Antonia, verheiratet.⁴³⁷ Johann Anton nahm hier offenbar keinen Konflikt wahr, sondern glaubte, die Interessen des Stiftes und die der Familie von Riedheim könnten sich ergänzen.

Indes folgten Äbtissin und Kapitel den so dringlich vorgebrachten Ratschlägen des Schutzherrn keineswegs. Auch die von ihm vorhergesehenen *weitläufigkeiten* schreckten die Edelstetter Damen nicht.⁴³⁸ Es spricht für die politischen Spielräume des Stiftes und das Selbstbewusstsein der Äbtissin, wenn Antonia von Bodman den Protektor zwar um seine Meinung in der Angelegenheit anging, seine Auffassungen dann aber keineswegs teilte und entgegengesetzt handelte. Der Schirmherr selbst scheint diese Eigenständigkeit anstandslos akzeptiert zu haben. Den ihm von der Äbtissin im Februar 1780 mitgeteilten Abschluss des Falles kommentiert Johann Anton mit den Worten, er habe *mit außnemenden vergnügen ersehen, daß die verträßliche sache mit der gnädigen fraulein von Riedheim zu hochbeederseitiger zufriedenheit geendet worden sey*.⁴³⁹

Wie war es zur Lösung des Konfliktes gekommen? Voraussetzung für einen glimpflichen Ausgang des Falles waren Arrangements, die insbesondere Walburga und ihrer Familie erlaubten, das Gesicht zu wahren. Offenbar bereits zusammen mit der ersten Nachricht vom Leiden der Tochter hatte das Stift Johann Alexander angeboten, *dieselbe überspringen zu lassen und dann eine ihrer schwestern statt ihrer aufzunehmen*, eine Option, die der Vater zu diesem Zeitpunkt aber noch von sich wies. Zu sehr fürchtete er Nachteile für den Ruf der Walburga.⁴⁴⁰ Der Vorschlag beruhte im folgenden Briefwechsel auf sich, wurde aber im Februar 1780 wieder aufgegriffen. Nachdem Johann Alexander in den Austritt der Walburga einzuwilligen bereit war, ließ er Äbtissin Antonia mitteilen, er sei der festen Hoffnung, die Damen würden *seinerzeit dan widerum auf eine seiner frayl. töchteren gnädig undt vorzüglichen [...] reflectieren*,⁴⁴¹ und postwendend sagten Äbtissin

437 Der Vater Antonias (* 1737) war Maximilian von Freyberg-Eisenberg zu Allmendingen. Dessen Schwester Theresia hatte Johann Christoph von Freyberg-Eisenberg zu Hürbel-Haldenwang geheiratet, den Vater des Protektors Johann Anton (ebenfalls * 1737). Die Mutter Walburgas und der seit Mai 1779 amtierende Edelstetter Schutzherr waren also Cousins. – Für seine Hilfe bei der Klärung der komplizierten verwandtschaftlichen Beziehungen innerhalb der weitverzweigten Freyberg-Familie danke ich Dr. Thomas Schieche, Haldenwang, sehr herzlich.

438 AA 71, 1779 Dezember 30.

439 AA 71, 1780 Februar 24.

440 AA 71, 1779 Dezember 11.

441 AA 71, 1780 Februar 13.

und Kapitel zu, auf *eine andere dero flein. töchtern bey einer seinerzeit sich wieder ereignenden vacatur eine vorzügliche reflection nehmen* zu wollen.⁴⁴² Die Übereinkunft sicherte der Familie also die prinzipielle Versorgungsmöglichkeit durch eine Stiftsstelle – wenn auch nunmehr für eine andere Tochter.⁴⁴³ Um aber die Reputation der Walburga nicht zu gefährden, war sie – auch auf ihren eigenen Wunsch hin – von Edelstetten aus zu ihrer Tante geschickt worden, *bloß*, so Äbtissin Antonia gegenüber dem Vater, *das es euer etc. um so leichter ankommen sollte, selbe ehender dorten als hier aus dem stifte abzuruffen*.⁴⁴⁴ Eine weitere Anwesenheit Walburgas in Edelstetten konnte dadurch einerseits nicht zur Verschärfung von Spannungen in der Stiftsgemeinschaft führen, andererseits vermied man so den Eindruck ihrer Abschiebung ins Elternhaus. Vor allem aber einigte man sich auf einen *praetext*,⁴⁴⁵ der die weiteren Chancen Walburgas nicht gefährden sollte, denn *unter dem vorwandt einer nicht genüglichen starken brust undt ermanglung eines musicalischen gehörs* sollte Walburga Abschied vom Stift nehmen.⁴⁴⁶ Eine entsprechend lautende Mitteilung wurde daraufhin vom Stift zugestellt.⁴⁴⁷ Schlechtes Gehör und leise Stimme disqualifizierten offenbar nicht für eine

442 AA 71, 1780 Februar 17. – Für diese Zusage bedankte sich Johann Alexander am 23. Februar 1780 (AA 71).

443 Eingelöst wurde die Zusage aber offenbar nicht. – Eine (Halb-)Schwester der Walburga, die schon am 19. Februar 1757 als Tochter des Johann Alexander und der Sophia von Hornstein-Göppingen geborene Antonia Walburga [!], war bereits am 12. März 1778 in St. Stephan aufgeschworen worden und resignierte am 23. Februar 1782 vor ihrer Eheschließung mit Reichsgraf Joseph von Thurn (MüB 9 und 77/1 sowie AÜrk. 1543).

444 AA 71, 1780 Januar 18. – Der Vater adressiert seine Post ans Stift aus Eichstätt, Sitz der Familie ist jedoch das zwischen Günzburg und Burgau gelegene Harthausen.

445 AA 71, 1780 Januar 5: Der Vater solle Walburga *unter was immer für einem praetext wieder zu sich nehmen und uns vor diser beschwebrniß gütigst entledigen*, so die Äbtissin.

446 AA 71, 1780 Februar 13.

447 AA 71, 1780 Februar 17: Weil sich bei der Tochter Walburga *nach ausgestandener probe eine allzu schwache brust und musicalisches geber gezeiget, so das sie denen choral und figural obliegenheiten, die den hiessigen statuten von jeweiliger stiftsdame erfordern, ohnmöglich genügen leisten könnte und sich auch hierinnen nie ein anderes versprechen läßt*, werde sie wieder nach Hause geschickt. Gleichzeitig sagen Äbtissin und Kapitel die prioritäre Berücksichtigung einer anderen Tochter Johann Alexanders zu. Der beklagt in seiner Antwort vom 23. Februar 1780 (AA 71) zwar, dass seine Tochter Walburga *die in Edelstetten erforderlichen eigenschafften nit besize und auch zu deren erlangung keine hoffnung zu machen seye*, ist aber erfreut über das mit der Entlassung verknüpfte Angebot der Äbtissin.

mögliche spätere Heiratsverbindung, der Ruf, Bettnässerin zu sein, dagegen schon eher. Eine Besonderheit des Stiftslebens – die musikalischen Anforderungen an die einzelne Dame – funktionierten die Parteien so zu ihrem Ausweg aus dem Dilemma um.

Schließlich wurde auch prozedural ein Weg gefunden, hinter einmal bezogene Positionen zurückgehen und auf bereits angebotene, aber nicht angenommene Kompromisse doch noch eingehen zu können, ohne das Gesicht zu verlieren: Am 24. Januar 1780 teilte Marquard von Hornstein dem Stift mit, er sei vom erkrankten Vater der Walburga beauftragt, der Äbtissin und den Damen *aufzuwarten*. Inhaltliche Positionen legte er in diesem Schreiben nicht nieder.⁴⁴⁸ Vermutlich folgten nun zuerst persönliche Gespräche in Edelstetten. Am 13. Februar dann konnte der Unterhändler Äbtissin Antonia mitteilen, dass er mit der Familie zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen war, den er zugleich schriftlich festhielt: Walburga wurde aus dem Stift verabschiedet unter dem Vorwand, den musikalischen Anforderungen nicht zu genügen, und ihr Vater erhielt die Zusage, das Stift wolle bei entsprechender Gelegenheit eine andere Tochter für die Aufnahme berücksichtigen. Marquard von Hornstein selbst führte Walburga zur Verabschiedung noch einmal nach Edelstetten zurück.⁴⁴⁹ Mit ihm war die Vermittleraufgabe ideal besetzt worden: Als Schwager Johann Alexanders, der in erster Ehe mit Sophia von Hornstein-Göffingen verheiratet war, und damit als (Stief-)Onkel der Walburga vermochte er einerseits die Familieninteressen engagiert zu vertreten; andererseits war der Regierungs- und Hofkammervizepräsident des Hochstifts Augsburg, Ritterschaftsrat und Stadtpfleger in Dillingen durch seine Position in der (allerdings weltlichen) bischöflichen Verwaltung auch für das Stift als Autorität akzeptabel.⁴⁵⁰ Seine beiden an die Äbtissin gerichteten Schreiben sind dabei Musterbeispiele ausgesuchter Höflichkeit.⁴⁵¹ Der angeblich krankheitsbedingte Rückzug Johann Alexanders und wohl dessen Initiative, den Schwager als Unterhändler zu gewinnen, hatte die Möglichkeit für den erfolgreichen Vermittlungsversuch eröffnet.

Für Walburga aber wurde eine neue Versorgung gefunden: 1781 wurde sie in das freiweltliche adlige Damenstift Schwarzrheindorf bei Bonn aufge-

448 AA 71, 1780 Januar 24.

449 AA 71, 1780 Februar 13.

450 SEILER, Augsburgener Domkapitel, S. 459; OBGB 2, S. 126.

451 AA 71, 1780 Januar 24, bes. 1780 Februar 13.

nommen, wo sie sich bis an ihr Lebensende 1835 aufhielt.⁴⁵² Ob ihr *fehler* dort noch einmal zu Problemen führte, geht aus der Familienkorrespondenz nicht hervor; ‚verraten‘ hatte man ihn nach Lage der Überlieferung bei der Anbahnung der Aufnahme in Schwarzhemd wohl nicht. Walburgas schlechtes musikalisches Zeugnis jedenfalls war für ihre Aufschwörung kein Hindernis. Vielleicht konnte sie in Wahrheit gut singen.

4.4. Die *raserey* der Johanna von Helmstatt

Die 1758 als Tochter des Damian Hugo von Helmstatt (1719–1782) und der Isabella von Knöringen geborene Johanna von Helmstatt wurde im Oktober 1772 in Edelstetten eingeführt und dort im Februar des Folgejahres aufgeschworen.⁴⁵³ Vom 14. Dezember 1777 datiert die erste private Mitteilung über eine bedenkliche Erkrankung der damals etwa 20 Jahre alten Frau. In der folgenden Zeit, regelmäßig seit 1779, sollte sie immer wieder, mehr oder weniger periodisch – im Abstand von etwa vier Wochen – von einer *sinnlosigkeit und raserey* erfasst werden, die bis zu 14 Tagen andauern konnte.⁴⁵⁴ Johanna musste in Edelstetten separiert und bewacht werden und wurde nach längerer Auseinandersetzung im Herbst 1780 ins Elternhaus nach Heidelberg gebracht. Nach Edelstetten kehrte sie erstmals im Frühjahr 1785 wieder zurück, nach zwischenzeitlichen Aufenthalten in Heidelberg zuletzt wohl zum Jahreswechsel 1791/92 anlässlich der Neuwahl der Äbtissin. Wenige Monate später, am 9. April 1792, stirbt die 34-Jährige in Edelstetten *an einem böartigen nervenfieber und begleitet mit*

452 Die Aufnahme wurde Johann Alexander am 15. Oktober 1781 mitgeteilt, er bedankte sich am 2. November 1781 und sagte zu, die *tochter werde sich derselben* [sc. Stelle] *durch ihre aufführung nicht unwürdig machen*. Die Aufschwörung erfolgte am 24. September 1782 (RAH Akten Fasz. 5, A 81; zum Nachlass der Walburga ebd., Fasz. 8, A 122). – Vgl. RIEFENSTAHL, Villich, Schwarz-Rheindorf und Dietkirchen, S. 56, 96 (Nennung der Walburga als Stiftsdame). Nach BIER, Schwarzrheindorf, litt das Stift zu Beginn der 1780er Jahre an schweren wirtschaftlichen Problemen, so dass die Pfründenerträge „keinen standesgemäßen Unterhalt der Stiftsdamen“ ermöglichten (S. 29). Die zwischen 1781 und 1788 amtierende Äbtissin lebte zudem im tiefen Zerwürfnis mit ihrem Kapitel (S. 28f.). FRIZEN, Schwarzrheindorf, befasst sich nur mit der Zeit zwischen ca. 1150 und 1550.

453 AA 36; vgl. ABA Hs. 138, S. 115; zum Alter vgl. AA 69, 1792 IV. – Isabella von Knöringen heiratete am 20. November 1751 Damian Hugo von Helmstatt auf Hochhausen und Kaelbertshausen (OBGB 2, S. 329).

454 So die Benennungen des Übels z. B. in AA 71, 1780 Mai 24.

einer angina.⁴⁵⁵ Die so schwerwiegende psychische Krankheit scheint im Stift nach ihrer Rückkehr 1785 nicht mehr aufgetreten zu sein.

Grund für die umfangreiche Überlieferung zu Johanna ist neben ihrer krankheitsbedingt notwendigen Dispens von der im Mai 1782 stattfindenden Neuwahl der Äbtissin die zwischen Stift und Elternhaus geführte Kontroverse um ihren Verbleib in Edelstetten.⁴⁵⁶ Als bereits zum Kapitel zugelassene Stiftsdame besaß sie zwar die vollen Rechte einschließlich des Pfründengenusses, die durch ihre Krankheit verursachten Probleme – Sicherheit des Stifts, geeignete Unterbringung und Betreuung, medizinische Versorgung – belasteten das Damenstift jedoch nicht nur finanziell so sehr, dass es sich um die Verbringung der Kranken ins Elternhaus bemühte, was man dort aber ablehnte, um die finanzielle Versorgung Johannas als Stiftsdame nicht zu schmälern oder ihre Rechte nicht zu gefährden. Gestritten wurde beispielsweise um die Frage, ob bzw. in welcher Höhe Johanna für die in Edelstetten freie Kost und Logis bei einer längeren Übersiedlung entschädigt werden sollte. In diesem Zusammenhang wurden auch Alternativvorschläge diskutiert, etwa ein Pfründentausch oder eine Abschlagszahlung. Ohne dass man zu einer Einigung gefunden hätte, wurde die kranke Stiftsdame dann im Herbst 1780 doch nach Hause gebracht. Wohl weil sich ihr Gesundheitszustand Mitte der 1780er Jahre wieder gebessert hatte, waren auch die weiteren Überlegungen obsolet geworden.

Am Beispiel der Johanna von Helmstatt wird abschließend in besonders eindringlicher Weise deutlich, wie im Stift Edelstetten ökonomisch, organisatorisch und sozial mit langwährenden und drückenden (psychischen) Krankheiten oder besser: mit Schwerkranken umgegangen wurde. Der Fall gewährt deshalb nochmals intensiven Einblick in die medikale Kultur im Stift und in Veränderungsprozesse, von denen die Institution und ihre Mitglieder erfasst wurden. Davon abgesehen, stellte sich für die sowohl vom Stift als auch vom Elternhaus abgeschobene und in ihrer personalen körperlich-geistigen Integrität gefährdete Johanna von Helmstatt die Frage ihrer Rollenidentität zwischen Stiftsdame und Tochter in bedrängender Weise. Ihr Fall ist deshalb auch ein bedrückendes Zeugnis für die Fragilität einer weiblichen adligen Existenz am Ende des 18. Jahrhunderts.

455 AA 69, 1792 April (Protokoll über Todesfall und Leichenbegängnis und Mitteilung der Äbtissin an die Mutter der Verstorbenen).

456 AA 31, 69 und bes. 71. Die umfangreiche Überlieferung stiftischer Provenienz wird ergänzt durch die im Familienarchiv der von Helmstatt erhaltene (Privat-) Korrespondenz zwischen Elternhaus, Tochter, Äbtissin und Mitkapitularinnen (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, A362 und A560).

4.4.1. Symptome, Reaktionen, Therapien, Lösungen

In einigen Strichen muss die Krankheit – möglicherweise handelt es sich auch um mehrere Erkrankungen – bzw. deren Wahrnehmung durch Johannas Umfeld skizziert werden, um das Ausmaß der Belastung für die Betroffene, das Stift und die Familie einschätzen zu können. Recht allgemein ist – im Zusammenhang mit einer Dispens vom *chorgesang* – die Rede von *schwächlichen gesundheitsumständen*,⁴⁵⁷ Johanna selbst spricht, fast schon rückblickend, von *meine[n] bewußten kränklichen umständen*.⁴⁵⁸ Begriffe wie *sinnlosigkeit*, *raserey*, *gedollet* oder *fantasiret* zur Kennzeichnung ihres Verhaltens weisen auf eine psychische Dimension hin.⁴⁵⁹ Das erste Auftreten einer Krankheit wurde von der Umgebung Johannas aufmerksam wahrgenommen: Eine regelmäßige Besucherin des Damenstifts und Bekannte Johannas schrieb im Advent 1777 deren Vater, sie habe *öfters remarquiert, daß dero freyle dochter abgeblast und mit klagen, daß sie ein hefftiges brenen auff der brust empfindet, auß dem cohr gekommen. Also beförchte ich, daß der starcke cohr, welchen sie haben, ihr eine geferliche k[r]anckheit oder gar eine dersucht [!] zufügen möchte*.⁴⁶⁰

Ende Januar erhielt dann Johannas Mutter, Isabella von Helmstatt, durch Stiftsdame Anselmina von Freyberg die Mitteilung, dass die Tochter etwa drei Wochen zuvor *mit einem starcken abweichen überfallen* worden sei, also einer Diarrhoe,⁴⁶¹ von der sie zwar nach ärztlicher Behandlung wieder genesen sei, seither aber habe Johanna *ein tägliches erprächen bekommen*. Ihren Zustand beschrieb die Mitkapitularin als *sehr schwach*. Der Günzburger Arzt hatte *ein mutter krämpfiges fieber* diagnostiziert, für bedrohlich hielt er die Krankheit nicht.⁴⁶² Im Sommer 1778 hatte sich die Erkrankung deutlich verschlimmert – gesetzt, die zuvor beschriebenen Vorfälle hatten alle dieselbe Ursache. Im Auftrag der Anselmina von Freyberg gab Stiftsdame Claudia von Hacke der Mutter Auskunft von den *gesontheitumbständen* Johannas.

457 AA 71, 1779 Dezember 6 (Generalvikar von Ungelter an Äbtissin von Edelstetten).

458 AA 31, 1782 Mai 16.

459 AA 71, 1780 Mai 24, 1779 Dezember 8.

460 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1777 Dezember 14 (Euphrosyna Schertlin von Burtenbach, geb. von Müller, an den Vater der Johanna).

461 Vgl. DWB 1, Art. ‚Abweichen‘, Sp. 150.

462 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Januar 28. Vgl. DWB 12, Art. ‚Mutterkrampf‘, Sp. 2819: eine ‚krampfhaftes Beschwerde der Gebärmutter‘. – Auch zwei Monate vor ihrem Tod am 9. April 1792 wird Johanna ihrer Mutter mitteilen (ebd., 1792 Februar 7): *Ich wider mein erprechen gehabt, und bey 14 tage kann ich nicht gut schlaffen*.

Einem – nicht überlieferten – Brief des behandelnden Arztes fügte sie die eigene Einschätzung hinzu, *das deine freilen dochter in üblen umbständen sich befündt*. Bei deren *lesteren zufahl*, so die Mitkapitularin, habe es *übell ausfahllen* können: *Wan es nochmahlen also kommen solde, welches man aber dermahlen nit anderst glaubt, als eine rechte kranckheit zu sein. Und ist zu besorgen, es mechte zulöst ein abzehrendes füeber werden.*⁴⁶³

Für über ein Jahr klafft nun eine Lücke in der Überlieferung. In dieser Zeit müssen die Anfälle der Johanna weiter aufgetreten sein und im Stift zu erheblichen Problemen geführt haben, so dass sie sich ins Elternhaus nach Heidelberg begab. Im Herbst 1779 kehrte sie von dort nach Edelstetten zurück.⁴⁶⁴ Isabella von Helmstatt teilte Äbtissin Antonia von Bodman mit, wie es Johanna in der Zwischenzeit ergangen war: *Sie ist drey mahl dahier mit befallen worden, hatt einige tage gedollet oder fantasiret, wobey wir ihr nichts als fleischbrühe gegeben. Nach und nach kame sie wieder zu sich, wo sie alsdan freylich allerley begehret. Und man mus auch, umb sie nicht zum zorn zu reitzen, sich stellen, als wan man es ihr geben wolte, sie vergist es aber alsdan wieder und bleibt ruhig.*⁴⁶⁵

In den folgenden Monaten verschärfte sich die Situation. Die Anfälle Johannas nahmen an Schwere zu und veranlassten die Äbtissin zu immer dringlicheren Vorstellungen bei den Eltern, die Tochter erneut zu sich zu nehmen. Sie versuchte ihnen plausibel zu machen, *wie schwähr, ja unmöglich für eine comunitaet es seye, dero freülein tochter bey so gewaltsamen und manches mahl gefährlichen ausbrüchen führohin in dem stüfft zu behalten* –⁴⁶⁶ rückblickend war sogar davon die Rede, durch Johannas *raserey* sei *das stift schon 2 mal der feürsgefahr ausgesetzt worden*, weshalb sie *um gröseres übel zu verhüten, eingesperret, bewachtet und gebunden werden musste.*⁴⁶⁷

463 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Juli 25.

464 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1779 Oktober 27 und 1779 November 28: Reisekosten- bzw. Fuhrlohnrechnung für die Fahrt der Johanna von Heidelberg nach Edelstetten in Höhe von 13 fl. 42 kr. bzw. 50 fl. 6 kr.

465 AA 71, 1779 Dezember 8.

466 AA 71, 1779 Dezember 23.

467 AA 31, 1782 Mai 11. Diese Schilderung sollte gegenüber dem Bischof helfen, eine Dispens für Johanna zu erwirken, weil sie nicht zur Wahl der neuen Äbtissin – Antonia von Bodman war am 8. Mai 1782 gestorben – anreisen konnte. Zu diesem Zeitpunkt war Johanna nach eigener Auskunft *seit 8 wochen* anfallsfrei (AA 31, 1782 Mai 16).

Mit ihren Vorstellungen stieß die Äbtissin aber monatelang auf taube Ohren.⁴⁶⁸ Im Mai 1780 wandte sie sich deshalb an den Bischof, dem sie schilderte, Johanna müsse etwa alle vier Wochen und dann gleich *14 tage lang in der äussersten sinnlosigkeit und raserey, an banden gefesselt zu männlicher betrübniß tobend daliegen*.⁴⁶⁹ Auf einen letzten alarmierenden Hilferuf vom 24. September 1780 hin – *Dero fraülein tochter läßt sich nun keinen augenblick mehr länger hier aushalten!* –⁴⁷⁰ reagierten die Eltern dann offenbar und fanden sich bereit, Johanna zu sich holen zu lassen. Auf dem Transport nach Heidelberg kam es schon wenige Kilometer nach Edelstetten zu Komplikationen: *Der anfall gleich bey Knöringen auf der raiß dergestalten wider ausgebrochen ist, daß dieselbe durch 3 persohnen bewahrter nach Heidelberg hat transportirt werden müssen*.⁴⁷¹ Auch im Elternhaus erlitt Johanna – ausweislich eines Attestes vom November 1783 – noch bis Ostern 1782 weitere Attacken.⁴⁷² Frühestens im Sommer 1785 kehrte sie schließlich als geheilt nach Edelstetten zurück, und im Dezember konnte die Äbtissin – inzwischen ist es Anselmina von Freyberg (1782–1791) – erleichtert ausrufen: *Gott erhalte ihr nur ihre gesundheit!*⁴⁷³ Im Februar 1792 meldete Johanna zwar nochmals ähnliche Symptome – *mein erprechen* – nach Hause,⁴⁷⁴ wie sie schon 1778

468 Auf ein Schreiben der Äbtissin an den Vater der Johanna vom 23. Dezember 1779, wiederholt am 27. März 1780, ging dessen Frau inhaltlich erst am 22. Juli 1780 ein. Auch auf einen Brief, den Stiftsprotector Anton von Freyberg auf Bitten der Äbtissin am 20. März 1780 abgeschickt hatte, blieb die Antwort aus (AA 71).

469 AA 71, 1780 Mai 24.

470 AA 71, 1780 September 24.

471 AA 31, 1782 Mai 11. – Aus demselben Grund war bereits im Juli 1780 der Rücktransport nach Heidelberg gescheitert, weil die *abermalig heüte angefangene rase-rey dero flein. tochter solches gehindert* hatte (AA 71, 1780 Juli 30).

472 So berichtet ihre Mutter der Edelstetter Äbtissin am 2. Januar 1781, nach ihrer eigenen Rückkehr nach Heidelberg am 27. Dezember 1780 habe sie Johanna dort *in nemlichen betrübten umständen angetroffen, darbey aber recht wohl und starckh ausehend. Sie ist würklichen noch nicht darvon befreyet, und dauert der paroxis-mus schon 7 tag. Wan er aber vorbey, so ist sie recht vernünfftig und gehet hier in die gesellschafften* (AA 71). – Dekan J. Waldhart und Dr. F. Schoenmezel bestätigen am 13. November 1783 (AA 71), dass Johanna *von denen kranckheitsum-ständen, womit sie im stift Edelstatten behaftet gewesen, schon seith ostern 1782 befreyet seye und dieselbe sich seith denen nunmehro über anderthalb jahren in ununterbrochenen wohlseyn dahier befinde*.

473 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1786 Dezember 10 (Äbtissin Anselmina von Freyberg an Isabella von Helmstatt).

474 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1792 Februar 7.

aufgetreten waren,⁴⁷⁵ wenige Monate darauf jedoch, am 9. April 1792, starb sie an einer gänzlich anderen Krankheit, einer fiebrigen *angina*.⁴⁷⁶ Dass man schließlich ihre Leiche öffnen und dabei die Geschlechtsorgane untersuchen ließ, spricht jedoch für das Interesse an ihrer früheren rätselhaften Erkrankung. Denn während die zeitgenössische Medizin psychische Krankheiten beim Mann im Gehirn lokalisierte, sah sie dafür bei Frauen Abweichungen an den Geschlechtsorganen als ursächlich an. Hier wurde der obduzierende Stiftsarzt denn auch fündig.⁴⁷⁷

Auch zu ihren Lebzeiten war der gutachtende Blick der – meist medizinischen – Experten auf den Körper der Johanna gerichtet. Ein Teil der überlieferten Diagnosen verdankt sich dem Interesse einer verwandten Gräfin von Helmstatt, die, so Johannas Mutter, *über die umstände meiner dochter die*

475 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Januar 28.

476 Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802) berichtete der Mutter (AA 69, 1792 April 9): *Die krankheit und die ursache ihres todes war ein bösesartiges nervenfieber, begleitet mit einer angina, die sich in den hals und die backen ausbreitete. Die angina war man so glücklich zu lindern, die geschwulst am hals und gesichte gieng allen angewandten mittlen unerachtet in brand als eine giftige folge des obbesagten fiebers über.* Die überlieferten Apothekerrechnungen belegen entsprechend entzündungshemmende Medikationen, nämlich unter anderem *chinarrindenpulver, boraxauflösung, damit den mund zu pinseln, oder chamomil* (AA 69, 1792 April 14: Rechnungen von Arzt Dr. Johann Baptist Gernbeck und Bader Friedrich Edelmann).

477 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1792 Mai 9 (Obduktionsbericht des Stiftsarztes Dr. Gernbeck): *Bei der leichenöffnung fanden wir die große magendrüse verhärtet, den rechten eyerstock um die hälfte größer, als er im gesunden zustande seyn sollte. Er formierte einen sack, der gelbes wasser enthielt. Der linke eyerstock war um die hälfte kleiner als im gesunden körper, mißfärbig, ganz hart. Die höhle der gebärmutter sowie ihr körper waren beyde nicht merklich widernatürlich beschaffen. Die übrige eingeweide waren alle unverdorben und ganz und gar in ihrem natürlichen zustande. Die traurige ursache der vielen leiden und krankheiten, die unsere hochseelige dulden musste, war also verstopfung und endliche verhärtung der oben angezeigten eingeweide, die eine allgemeine schwäche und wiedernatürl. reizbarkeit der festen theile, jene verderbniß aller säfte und endliche auflösung der ganzen blutmasse zur folge hatte, welche mit vereinten kräften unsere hochseelige dem grabe immer näher brachten und in der letzten krankheit all unsern vorschlägen und angewandten mitteln so hartnäckig widerstanden sind [...].* – Zur zeitgenössischen Verbindung von insbesondere psychischen Erkrankungen von Frauen und Krankheiten der Gebärmutter vgl. Claudia JARZEBOWSKI, Art. ‚Gebärmutter‘, in: ENZ 4 (2006), Sp. 205–207; ELLERBROCK, Geschlecht, Gesundheit und Krankheit, S. 119f.

geschickteste leüth zurath ziehet. Dem Johanna in Edelstetten behandelnden Arzt übersandte sie deshalb eine Liste von Fragen,⁴⁷⁸ deren Beantwortung dann als Grundlage für eine Reihe überlieferter Ferndiagnosen diente. Diese vier französisch abgefassten Schreiben wurden dann wiederum nach Edelstetten geschickt, um eine bessere Therapie der Patientin zu ermöglichen.⁴⁷⁹ Der Vorgang zeigt nicht nur die zeittypische Tendenz zu medizinischer Professionalisierung. Er belegt einerseits auch Eigenständigkeit und Initiative medizinischer Laien aus dem Umfeld von Kranken, andererseits aber auch die Bereitschaft, ärztliche Autorität anzuerkennen. Die Zurückhaltung von Laien, Urteile zu fällen und Behandlungen vorzuschlagen, ist mit Blick auf die anderen überlieferten Fälle eher ungewöhnlich, dürfte aber zu erklären sein mit dem Wesen von Johannas Geisteskrankheit, der ihre Umwelt besonders ratlos gegenüber stand.

Nicht einem therapeutischen Zweck dienten die zwei Jahre später entstandenen Gutachten zum Gesundheitszustand der Stiftsdame, die sich inzwischen im Heidelberger Elternhaus befand: Nach dem Tod der Äbtissin Antonia von Bodman am 8. Mai 1782 waren Neuwahlen notwendig geworden. Um deren Gültigkeit fürchtete das Kapitel wegen der Abwesenheit der Kapitularin und drängte zudem aus politischen Gründen auf einen raschen Vollzug.⁴⁸⁰ Bischof Clemens Wenzeslaus wurde deshalb gebeten, Johanna von der statutengemäßen Verpflichtung zu persönlicher Anwesenheit zu dispensieren, und die Abwesende übersandte ihr Votum brieflich an Pfarrer Ignaz Egner. Gutachten, die ihr dafür klaren Verstand attestierten, legte sie bei.⁴⁸¹ Indiz für die psychische Natur ihrer Krankheit bzw. für die religiösen

478 AA 71, 1780 Februar 29.

479 AA 71, o. D., 1780 April 23, 1780 Mai 5, 1780 Juni 12. – Der undatierte Befund mit angeschlossenen Medikationsvorschlägen diagnostiziert einen Befall mit Würmern (*vers*), auf den angeblich z. B. die geröteten Wangen, die Mundtrockenheit, die glasigen Augen, das Aufstoßen und die Bauchkrämpfe der Patientin ebenso wie ihre Schlaflosigkeit schließen ließen. Auf die psychische Symptomatik gehen die Schreiben nicht ein.

480 Auch *wegen besorglich burgauischer eingriffen* sollte die Wahl umgehend vollzogen, die lange Anreise der Johanna aus Heidelberg also vermieden werden (AA 31, 1782 Mai 11). Die habsburgische Markgrafschaft Burgau, in deren Hochgerichtsbezirk Edelstetten lag, versuchte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch einmal, die eigenen Herrschaftsrechte auf Kosten sog. ‚Insassen‘ wie dem Damenstift Edelstetten auszuweiten (vgl. Wüstr, „Partielle Landeshoheit“).

481 Das Stift agierte in der Angelegenheit widersprüchlich: Auf der einen Seite wurde gegenüber dem Bischof die Geisteskrankheit der Johanna betont, um sie nur nicht

Aspekte im Umgang mit ihr ist dabei, dass eines der Atteste zwar von einem Arzt, das andere aber von einem Geistlichen ausgestellt worden war.⁴⁸² Beide Gutachter gemeinsam bezeugten schließlich – vermutlich um eine mögliche Rückkehr Johannes nach Edelstetten vorzubereiten – noch einmal Ende 1783 ihre Anfallsfreiheit seit Ostern des Vorjahres.⁴⁸³

Als therapeutische Option finden geistliche Mittel, anders als etwa 1756 bei der schwermütigen Josepha von Ratzenried,⁴⁸⁴ keine explizite Erwähnung. Exorzismen sind ohnehin in keinem der hier untersuchten Fälle belegt. Pauschal gibt Äbtissin Antonia – in Übereinstimmung mit den Ratschlägen des behandelnden Arztes –⁴⁸⁵ ihrer Hoffnung Ausdruck, die *luftveränderung und die curen*, die man Johanna sicher zuhause vorschreiben werde, könnten fangen. Zugleich weist sie auf die bessere Versorgung mit Ärzten und Apothekern im elterlichen Heidelberg hin.⁴⁸⁶ Einige Monate zuvor hatte sie *einige medizinischer proben* erwähnt, die man an der Patientin versuchen könnte, wenn denn deren Finanzierung gesichert sei.⁴⁸⁷ Konkretere Überlegungen sind jedoch nicht überliefert. War Johanna einmal von einem Anfall erfasst worden, empfahl es sich – so schildert deren Mutter ihre Erfahrungen –, den

nach Edelstetten zitieren zu müssen: Sie sei *mit einer schwebren, den gebrauch der gesunden vernunft ver hindernden kranckheit* befallen und könne – ganz zu schweigen von der mangelnden eigenen Befähigung zur *abbatialwürde* – *wahrscheinlicher weise [...] ob defectum sanae rationis kein gültiges votum [...] abgeben* (AA 31, 1782 Mai 11). Auf der anderen Seite gibt Johanna, zweifellos vom Stift dazu bewogen, ein schriftliches Votum ab, das sie von Gutachten begleiten lässt, die ihr eben diese *sana ratio* unterstellen (AA 31, 1782 Mai 16). Sie selbst beteuert, bereits acht Wochen anfallsfrei zu sein.

482 Dr. Schoenmezel, *medicus ordinarius* der Patientin in Heidelberg, bestätigt, dass Johanna *bey vollkomen guten verstand sich befinde*. Sie sei *so offenbar bey guter vernunftft [...], daß niemand daran am mindesten zu zweifeln mir die geringste ursach habe*, und Dekan und Stadtpfarrer Waldhart bezeugt, dass sie *bey vollkommener vernunft seye und von ihren handlungen, die sie verrichtet, vollkommene einsicht, auswahl und wissen habe* (AA 31, 1782 Mai 16).

483 AA 71, 1783 November 13.

484 Sie hatte ihre Absicht bekundet, *geistliche mittel [zu] brauchen* (AA 71, 1756 November 26).

485 Der Günzburger Arzt Dr. Johann Anton Millauer habe, so die Äbtissin in einem Schreiben an Johannes Vater, geraten, *das entweder die fraülein patientinn nach hause genohmen oder in einem anderen orte, wo sie der beständigen obsicht eines geschickten medici anvertrauet wäre*, behandelt werden solle (AA 71, 1780 März 27).

486 AA 71, 1780 September 24.

487 AA 71, 1780 März 1.

Wünschen der Tochter zumindest zum Schein nachzugeben, *umb sie nicht zum zorn zu reitzen*.⁴⁸⁸ Dass es damit nicht getan war, zeigt jedoch die in Edelmetten für notwendig erachtete Fixierung, Bewachung und schließlich Isolierung der Patientin, um die Sicherheit des Stiftes zu gewährleisten: Schon zweimal habe Johanna in einem Zustand der *raserey* versucht, Feuer zu legen.⁴⁸⁹ Hatte sich die unter Umständen viele Tage währende Attacke gelegt, war Johanna wieder die *sonst so gute fraülein*⁴⁹⁰ und sogar in der Lage, *in die gesellschaften zu gehen*.⁴⁹¹

Seit Jahresende 1779 hielt man es in Edelmetten für unmöglich, Johanna noch länger bei sich zu behalten. Ihre Ausbrüche gefährdeten die anderen Bewohnerinnen des Stifts offenbar zu stark.⁴⁹² Wenig später wurden dann auch die hohen Betreuungs- und Pflegekosten zum Problem. Sie zehrten die für Johanna bestimmten Pfründererträge zur Gänze auf, so dass andere Ausgaben, etwa für Kleidung, nun nicht mehr getätigt werden konnten.⁴⁹³ Man schlug daher den Eltern vor, sie sollten die Kranke zu sich nach Heidelberg nehmen, wo Ärzte und Apotheker näher gelegen seien und daher die medizinische Versorgung billiger und wirkungsvoller sei. 150 fl. – jährliche Pfründererträge Johannas in Höhe von 100 fl. und Kosten für Verpflegung in Höhe von 40 fl., aufgerundet zu insgesamt 150 fl. –⁴⁹⁴ wollte das Stift in diesem Fall als jährliche Pension für die Tochter auszahlen, sie auch bei völliger Genesung wieder ins Stift zurücknehmen.⁴⁹⁵ Als die Familie der Kranken auch nach einem weiteren Schreiben noch immer nicht auf die Offerte reagiert hatte,⁴⁹⁶ schaltete Äbtissin Antonia den Bischof ein, den sie über ihr

488 AA 71, 1779 Dezember 8.

489 AA 31, 1782 Mai 11. Vgl. auch AA 71, 1779 Dezember 23, 1780 Mai 24.

490 AA 71, 1780 Mai 24.

491 AA 71, 1781 Januar 2.

492 AA 71, 1779 Dezember 2.

493 Johannas Leiden, so die Äbtissin in einem Schreiben an Protektor Anton von Freyberg, *nehmen von tag zu tage leyder nur mehrer iberhand, und wird es allgemach zu einer unmöglichkeit, die unkosten, die man auf abwärtherinnenn und anderen in solchen fällen unvermeidlichen ausgaben täglich verwenden muß, zu geschweigen ihrer nöthigen kleider und anderer gewande, so allgemach ganz unbrauchbar werden, fernerhin aus ibren wenigen stift intraden zu bestreiten* (AA 71, 1780 März 1).

494 Die Zusammensetzung des Betrages erläutert die Äbtissin in ihrer Antwort auf ein Schreiben Isabella von Helmstatts (AA 71, 1780 Juli 30).

495 AA 71, 1779 Dezember 23.

496 Ende März 1780 stellte die Äbtissin die neuerliche Verschärfung der finanziellen Situation in dramatischen Worten dar und informierte Damian Hugo von Helm-

Angebot informierte und um Erlaubnis bat, Johanna wieder nach Hause schicken zu dürfen.⁴⁹⁷ Wider Erwarten – auch der bischöfliche Statthalter Johann Nepomuk von Ungelter hatte sich für den Vorschlag der Äbtissin eingesetzt –⁴⁹⁸ fiel der höchste Bescheid im Juni 1780 jedoch wenig hilfreich aus. Clemens Wenzeslaus drückte sich um eine Entscheidung: Falls sich im Stiftsbereich kein geeigneter Ort für die Verwahrung der Johanna finde, müsse man sie außerhalb, im Dorf oder in einem Kloster, *auf eigene kosten* – gemeint war: zu Lasten der Kranken – verpflegen lassen. Der Familie solle

statt (AA 71, 1780 März 27): *Die so betrübten umstände dero bedaurungswürdigsten fraülein tochter, statt daß sie sich besseren sollten, nehmen von tag zu tage leider nur mehrer überhand, und erforderen solche entweder die schleinigste hilfe oder sie ziehen die beste fraülein noch vollends in das erbärmlichste verderben. Und zeigt sich zugleich die unmöglichkeit von selbsten, die unkosten, die man auf abwärtherinnenn und andere in disen fällen ohnvermeidentliche ausgaben täglich verwenden muß, zu geschweigen der nöthigen kleider und anderer gewande dero flein. tochter, die allgemach ganz unbrauchbar werden, fernerhin aus ihren wenigen stiftseinkünften zu bestreiten, so wie dises nur der einzig nebenliegende conto des h. doctor Millauers a 36 fl. bezeugen und der von ihren einkünften ohnmöglich mehr bezahlet werden kann.* Eine beständige ärztliche Versorgung sei in Edelstetten *ohne aufwand etwelcher 100 fl.* nicht zu gewährleisten. – Ein undatiertes Zettel mit Fragen und Antworten (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, o. D.), betreffend die Aufnahme als Stiftsdame im gemischt-konfessionellen Keppel, ist aufgrund des Überlieferungszusammenhangs Beleg dafür, dass man in der Familie die Usancen der einzelnen Damenstifte miteinander verglich, möglicherweise um das attraktivste Stift für eine Tochter auszuwählen oder aber um in der Auseinandersetzung mit Edelstetten besser argumentieren zu können. Eine der Fragen lautete, ob die Stiftsdamen *wohl verpflegt können werden, wan selbe kranck seynd.* Die Antwort dürfte unbefriedigend ausgefallen sein: *Für ihr eigen gelt können sie doctor und feldscherern haben, woher sie wollen. Vom stift wird nichts bezahlt.* Das Stift Keppel war während der Regierungszeit der Äbtissin Dorothea von Syberg (1753–1779) immer stärker für Landfremde geöffnet worden, weil es im Siegerland kaum mehr Adel gab. Parallel dazu war auch die Residenzpflicht schrittweise ganz entfallen (vgl. SHIMADA, 150 Jahre Simultaneum, S. 52).

497 AA 71, 1780 Mai 24.

498 AA 71, 1780 Juni 9: Er habe das Schreiben der Äbtissin *in beherzigung der wahrhaft beschwerlichen umstände mit einem so nachdrücklichen bericht begleitet, das zuversichtlich einer entsprechenden gnädigsten entschließung entgegengesehen werden kann.* Die Enttäuschung Ungelters gibt dann sein Begleitschreiben zur Entschließung des Bischofs wieder. Den von ihm darin angekündigten *weiteren unterthänigsten bericht* scheint er Clemens Wenzeslaus jedoch nicht vorgelegt zu haben (AA 71, 1780 Juli 5).

die Äbtissin nochmals ihr Angebot unterbreiten.⁴⁹⁹ Immerhin antwortete nun – am 22. Juli 1780, also nach sieben Monaten – Isabella von Helmstatt und verlangte eine Erhöhung der angebotenen ‚Ablöse‘-Summe – später konkret auf 300 fl. beziffert –⁵⁰⁰ sowie eine Zusage des Stifts, Johanna in jedem Fall – genesen oder nicht – wieder aufzunehmen.⁵⁰¹ Beide Bedingungen waren für die Äbtissin unannehmbar.⁵⁰² Offen bekannte sie gegenüber Stiftsprokurator Anton von Freyberg: *Auf dise art wird mir diser last noch langer auf dem halse verbleiben.*⁵⁰³

Im selben Schreiben unterrichtet Äbtissin Antonia den Schutzherrn jedoch von einem ungewöhnlichen Lösungsvorschlag, der – möglicherweise nach Vermittlung des Bruders von Anton von Freyberg –⁵⁰⁴ an das Stift herangebracht worden war: Der kurbayerische Kammerherr Baron von Mandl bot an, die von der Familie von Helmstatt geforderte jährliche Summe oder aber einmalig ein Kapital in Höhe von 4000 fl. – später steigerte er sein Angebot

499 AA 71, 1780 Juni 28.

500 AA 71, 1780 August 8. Die Mutter stellt gegenüber der Äbtissin folgende Rechnung auf: *Will und kan das hochwürdige stiftt meiner dochter den tisch dermahliggen umständen nach nicht in natura richten, so mus solcher ihr, sie seye, wo sie will, anderstwo gestellt und nach seinem wahren werth bezahlet werden. Die gemelte 40 fl. mögen wohl zu jenen zeiten, wo man mit 10 fl. mehr als dermahliggen mit 100 fl. ausgerichtet, hinreichig gewesen seyn, bey dermahliggen zeiten aber, wo der ertrag deren fundationsgüter, so mercklich gestiegen, wirdt wohl, wan es zu einem richterlichen ausspruch (!) gelangen sollte, ein groser unterschied anerkennt werden und gewis das ganze prebent mit allen seinen nuznüsßlichkeiten höher dann 300 fl. berechnet werden, mit welcher suma aber für meine dochter allenfalls zufrieden seyn wolte [...].*

501 AA 71, 1780 Juli 22. Sie weist auf die bedrängten finanziellen Verhältnisse hin und wirbt um Verständnis, dass sie andernfalls Johanna *in rücksicht meiner mit vielen kindern beladenen famillien und nunmehr durch den todt meiner mutter jährlich um 500 fl. geschmählerten einkünfften nicht wohl zu mir nemen könne.*

502 Vgl. ihre Ablehnung von 1780 August 13 (AA 71).

503 AA 71, o. D. Zur Begründung fügte sie an, dass *ich mich ohnmöglich entschliessen kann, die anverlangten jährl. 300 fl. und mehrer, als mir aufgebürdet werden darf, hinauszubezahlen.*

504 Darauf deutet die Formulierung, dass *der h. baron v. Freyberg v. Knöringen* dem Schutzherrn den Vorschlag *bereits des mehrer eröffnet haben wird* (AA 71, o. D.), was dieser in seiner Antwort (AA 71, 1780 September 4) auch bestätigt: *Sowohl der herr baron v. Mandl alß mein herr bruder haben mir von dem project wegen verkauffung der v. helmstätt.en praebend, welches nun auch euer [...] mir zu be- nachrichten die gnade haben, einen vorgeschmack gegeben.*

gegenüber der Familie von Helmstatt sogar auf 6000 fl. –⁵⁰⁵ zahlen zu wollen, wenn im Gegenzug Johanna Präbende seiner verwitweten Schwester *v. 39¾ jahren* übertragen würde.⁵⁰⁶ In einem Beschluss vom 16. August 1780 stimmte das Stiftskapitel dem Präbendentausch zu, falls die Aspirantin sowohl eine bischöfliche Dispens wegen ihres arg statutenwidrigen Alters als auch eine ausreichende Ahnenprobe vorlegen sollte.⁵⁰⁷ Anton von Freyberg äußerte zwar Bedenken wegen des hohen Alters der Dame, die Äbtissin Antonia aber nicht gelten ließ.⁵⁰⁸ An sich ebenso berechtigte Zweifel an der ständischen Eignung der Bewerberin – sie gehörte keinem schwäbischen Rittergeschlecht an – wurden dagegen allenfalls indirekt formuliert.⁵⁰⁹

Dabei dürfte gerade dieses ständische Defizit gegenüber dem reichsunmittelbaren freiherrlichen Adel für die Familie von Mandl der Grund gewesen sein, die Aufnahme ins Damenstift anzustreben und dafür erheblich mehr finanzielle Mittel aufzuwenden als aus den künftigen Pfründererträgen je zu erwarten waren: Die Attraktivität Edelstettens rührte in diesem Fall vom Prestigegewinn, der für die landständische Familie von Mandl mit der Aufnahme einer ihrer Töchter in die Reihen des angeseheneren Adels verbunden

505 AA 71, 1781 Januar 13.

506 AA 71, o. D.

507 AA 71, 1780 August 16. Frau von Mandl wird als verwitwete *Khuen* bezeichnet.

508 Er stellte die rhetorische Frage, ob *eine person von 40 jahren dem stift angemessen seyn werde*, und befürchtete deswegen eher noch mehr Probleme (AA 71, 1780 September 4). Äbtissin Antonia setzte dem entgegen, es werde keinen anderen Weg geben, als in die Vorschläge der Familie von Mandl einzuwilligen (AA 71, 1781 Januar 13): *Nehmen wir diese nicht an und geben wir nicht die gänzl. versicherung von uns, so wird auch die von helmstatt. praebende nie ledig werden und so einer anderen flein. exspectantin auf dise praebende ein einige hoffnung zu wachsen, sondern uns der last stets auf dem halse bleiben. Nehmen wir sie aber an, dise vorschläge, so können wir auch wegen aufnahme der flein. v. Mandl als einer nothwendigen zusammenhangenden folge des ersten uns niemalsen entschlagen und werden wir dadurch dises lastes auf allzeit befreiet, so wie auch im gegentheile eine andere flein. exspectantinn nie was dabey verliebret.* Der Protektor gab daraufhin nach und urteilte, die Äbtissin werde *sehr erläucht handeln, die verkauffung der helmstättischen praebende vor sich geben zu lassen* (AA 71, 1781 Februar 9).

509 Seine wegen des hohen Alters der Dame zunächst ablehnende Haltung verband Anton von Freyberg am Ende seines Schreibens (AA 71, 1780 September 4) mit einer Werbung für die ihm bekannte Tochter des Freiherrn von Ressler (möglicherweise der im Kanton Neckar immatrikulierte Ritterrat Joseph Adam, vgl. HELLSTERN, Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, S. 211; OBGB 3, S. 346), *da im übrigen das hochadeliche stift hauptsächliches augenmerk auf fräulein der unmittelbaren schwäbischen ritterschaft zu nehmen hat.*

war. Sie kam einer Anerkennung der Aufsteiger durch die ältere Elite, einer Transformation ökonomischen Kapitals in symbolisches, gleich⁵¹⁰ – ein Vorgang, der zusammen mit den über *Primae Preces* verfolgten meritokratischen kaiserlichen Besetzungsstrategien langfristig auf eine Aushöhlung der ständisch exklusiv reichsritterschaftlichen Identität der Institution hinauslaufen musste und auch bei anderen Damenstiften ab dem 18. Jahrhundert nochmals verstärkt beobachtet werden kann.⁵¹¹

Während Familie von Mandl das Projekt mit Nachdruck betrieb,⁵¹² Äbtissin, Kapitel und schließlich auch Protektor von Freyberg mit einem Pfründentausch einverstanden waren, scheiterte das Unternehmen nach Februar 1781 offenkundig. Die Gründe sind nicht bekannt, dürften aber letztlich in der Weigerung der Familie von Helmstatt zu sehen sein. Vielleicht schätzte man in Heidelberg die Genesungschancen der dort seit Herbst 1780 weilenden Johanna optimistischer ein, vielleicht setzte man auch auf die ebenfalls bereits 1781 erwogene Option, Johannas Schwester Augusta statt ihrer im Stift unterzubringen.⁵¹³ Zu diesem Tausch erklärte sich Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) grundsätzlich bereit, als im Frühjahr 1785 die Rückkehr der Stiftsdame nach Edelstetten in Begleitung ihrer Mutter und Schwester vereinbart wurde. Zunächst wollte man sich im Stift von der Nachhaltigkeit der Genesung überzeugen, widrigenfalls aber Johanna gegen Augusta auswechseln.⁵¹⁴ Dazu kam es nicht; Johannas Gesundheitszustand erwies sich als stabil.

In der Auseinandersetzung mit Familie von Helmstatt und bei der Suche nach alternativen Lösungen für das Problem wandte sich Äbtissin Antonia an den Augsburger Bischof und an den reichsritterschaftlichen Protektor des Stiftes – im einen Fall, weil sie des Bischofs Autorität nutzen wollte, um ihre der Familie unterbreiteten Vorschläge durchzusetzen bzw. um andernfalls freie

510 Die Funktion von Damenstiften als „Bestätigungsinstanzen für sozialen Aufstieg“ hat am Beispiel des Hochadels KÜPPERS-BRAUN, *Damenstift Essen*, S. 295–301, hier S. 301, nachgewiesen.

511 Vgl. zu Lindau die *Causae Minucci und Strasoldo* (Kap. II.1., Exkurs). Zum Eindringen des Briefadels in Buchau und Essen KÜPPERS-BRAUN, *Zu regionalen Unterschieden im Selbstverständnis hochadeliger Frauen*, S. 155 f.

512 Vgl. eine nochmalige Anfrage 1780 November 20 (AA 71, 1780 November 27: Antwortschreiben der Äbtissin) und vor allem die Erhöhung des Angebotes an Familie von Helmstatt von 4000 auf 6000 fl. Kapital bei Abtreten der Pfründe (AA 71, 1781 Januar 13).

513 AA 71, 1781 Februar 3.

514 AA 71, 1785 April 25.

Hand zu haben, Johanna auch ohne Zustimmung der Eltern nach Hause zu schicken; im anderen Fall, weil insbesondere die Herkunft der Tauschkandidatin die Interessen der schwäbischen Reichsritterschaft berührte. Beide Institutionen beeinflussten grundsätzlich die Handlungsfreiheit der Äbtissin: Dem Ordinarius kam die geistliche Oberaufsicht über das Stift zu, ihm hatte eine Äbtissin auch Gehorsam geschworen; der Protektor dagegen nahm die Aufgabe wahr, das Stift mit Rat und Tat zu schützen und zu unterstützen. Seine Einflussmöglichkeiten waren also informeller Art.

An beide war die Äbtissin aus eigener Initiative herantreten. Um sich gegenüber der Familie von Helmstatt durchzusetzen, suchte sie ihre Position durch fremde, bischöfliche Autorität zu stärken, riskierte damit jedoch auch ihre Handlungsfreiheit. Tatsächlich war ihr des Bischofs Antwort keine Hilfe, im Gegenteil: Er verwies das Stift in allem erneut darauf, Konsens mit den Eltern herbeizuführen, und schloss die eigenmächtige Rückführung Johannas aus. Vom Protektor erwartete sich die Äbtissin dagegen *einsicht und gütigste erklärung*, was er vom Tauschprojekt halte.⁵¹⁵ An dessen ablehnende Stellungnahme jedoch sah sie sich keineswegs gebunden, sondern führte eine Reihe von Gegenargumenten an, die der Ritterschaftsdirektor nochmals bedenken und dann seine *endlich gütigst beliebige eröffnung* machen sollte.⁵¹⁶ Mehr oder weniger umgestimmt, versicherte er der Äbtissin daraufhin, sie werde mit der Verwirklichung des Pfründentausch- bzw. -kaufprojektes *sehr erläucht handeln*, er seinerseits wolle *nicht zu- oder abraten, folglich weder an einem noch dem andern antheil nehmen*.⁵¹⁷ Letztlich gab damit Anton von Freyberg – nicht anders als im Fall der Walburga von Riedheim 1779/80 –⁵¹⁸ Äbtissin Antonia freie Hand. Im Unterschied zur bischöflichen Oberhoheit schränkte das reichsritterschaftliche Protektorat faktisch nicht die Handlungsfreiheit des Stifts ein, wohl aber war der Schutzherr zu informieren, und einfach übergangen werden konnte dessen Rat auch nicht. Andererseits aber brachten beide Institutionen dem Stift für die Lösung des Konflikts keine wirkungsvolle Hilfe. Es blieb im Wesentlichen auf sich gestellt; eine weitere Eskalation verhinderte dann zunächst die Genesung und schließlich der frühe Tod Johanna von Helmstats.

515 AA 71, o. D.

516 AA 71, 1781 Januar 13.

517 AA 71, 1781 Februar 9.

518 Vgl. Kap. III.4.3.

4.4.2. Integrität und Individualität: Krankenrolle und Identität

Was bedeutete es für Johanna von Helmstatt selbst, krank zu sein, und was verrät ihre Krankheit über die sozialen Beziehungen und Netze der Stiftsdame? Auf dem Höhepunkt ihres Leidens war Johanna während der Anfälle von *raserey* und *sinnlosigkeit* weder ansprechbar noch berechenbar, gleichsam ganz auf ihre Körperlichkeit reduziert. An diese Phasen dürfte sie selbst sich nach dem Abklingen kaum erinnern haben.⁵¹⁹ Ihre Umwelt reagierte auf den harschen Wechsel pragmatisch: einerseits mit einer Aufspaltung der Identitätszuschreibung in die Krankenpersönlichkeit und die des *gute[n]*, *zwar unschuldige[n]* und *sonst so gute[n] fraülein[s]*,⁵²⁰ das man für ihr Handeln – etwa die von ihr ausgelöste *feürsgefahr* – nicht verantwortlich machte,⁵²¹ andererseits mit einer ‚Dissozialisierung‘, indem dem kranken Körper ein anderer, von der Gemeinschaft getrennter Raum als der gesunden Johanna zugewiesen wurde. Man ließ sie *in einem besonderen, ganz abgelegenen zimmer [...] verschliessen*, das eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde.⁵²² Fixiert und bewacht hatte man sie bereits zuvor.⁵²³ Dort wollte man Johanna zwar verpflegen, darüber hinausgehende finanzielle Belastungen aber nicht übernehmen.⁵²⁴

Eine Folge der hohen Behandlungskosten war deshalb, dass auf die Anschaffung *der nöthigen kleider und anderer gewande* verzichtet werden musste und die noch vorhandenen Kleidungsstücke *allgemach ganz unbrauchbar* wurden.⁵²⁵ Dazu freilich hatte bereits im Dezember 1779 Johannas Mutter gemeint: *Ich finde es bey ihren kräncklichen umständen sehr ohnnöthig, viel auf staatt und kleidung zu wenden*.⁵²⁶ Bedenkt man die Funktion von Bekleidung, ihre Bedeutung für individuelle Integrität bzw. personale Würde sowie für soziale Identität bzw. ständische Ehre, bedenkt man zudem, welchen hohen Wert man insbesondere innerhalb des Damenstifts der Kleidung beimaß,⁵²⁷ dann wird deutlich, wie sehr Johanna gerade dadurch in ihrer

519 Vgl. AA 71, 1779 Dezember 8.

520 AA 71, 1780 Mai 5 (Protector), 1780 Mai 24 (Äbtissin).

521 AA 71, 1782 Mai 11.

522 AA 71, 1780 August 13.

523 Vgl. AA 71, 1780 Mai 24.

524 AA 71, 1780 August 13.

525 AA 71, 1780 März 27.

526 AA 71, AA 71, 1779 Dezember 8.

527 Wie wichtig Kleidung speziell im adligen Damenstift war, erhellt z. B. aus den für St. Stephan und Edelstetten überlieferten Verlassenschaftsinventaren. Kleidungs-

Identität auf die Krankenrolle reduziert wurde. Schon äußerlich begann sich die Stiftsdame damit auch in gesunden Phasen von ihren Mitkapitularinnen zu unterscheiden, schadhafte oder ungeeignete Kleidung wurde zum Stigma der ‚Kranken‘. Kontrollverlust bedeutete für die Stiftsdame schließlich auch der entmündigende Wunsch ihrer Mutter, Johanna die Aufsicht über ihre Finanzen wegzunehmen und eine andere Stiftsdame *zur vormünderin über ihre einnahm und ausgaben* zu setzen.⁵²⁸ Krank zu sein hieß für Johanna (lebens-)räumliche Einschränkung: zeitweise aus- bzw. eingeschlossen und sogar angebunden zu werden, dauerhaft den Verlust von – geeigneter – Kleidungshülle und ökonomischem Freiraum.

Selbstaussagen der Johanna von Helmstatt über ihr Befinden sind selten, und sie betreffen im wesentlichen soziale Dimensionen des Krankseins, insbesondere die Befürchtung, von den Eltern alleingelassen zu werden. Diese Sorge war nicht unbegründet: Als bei Johanna im Advent 1777 zum ersten Mal körperliche Beschwerden auftraten, sah sich eine häufige Besucherin des Stifts, Euphrosyna von Schertlin, veranlasst, dem Vater von Johannas Stoßseufzer Mitteilung zu machen: *Ach, wann es nur mein lieber papa wiste, er ließ mich gewiß nicht lange leiden!*⁵²⁹ Wie sehr die Brieffschreiberin dabei rhetorisch eigenmächtig verfuhr, um den Vater zu einer Reaktion zu bewegen, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls sind Schreiben von ihm nicht überliefert,⁵³⁰

stücke stehen dort regelmäßig an der Spitze der hinterlassenen bzw. vererbten Gegenstände (vgl. zum Stellenwert von Kleidung beim Testieren adliger Frauen SCHRAUT, Familiengedächtnis, S. 197).

528 AA 71, 1779 Dezember 8. – Nach Heidelberg gesandte, wenig detaillierte Abrechnungen von Ein- und Ausgaben Johannas durch Obervogt Ludwig Wocheer liegen vor für den Zeitraum vom 23. August 1780 bis Jahresende 1785, in dem sich die Stiftsdame im Wesentlichen im Elternhaus aufhielt (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1783 Juli 23, 1786 Dezember 21 [!]). Vor Ausbruch ihrer Krankheit, noch für die Residenzzeit zwischen 1773 und April 1775, wurden die Ausgaben Johannas genauer notiert und die Abrechnungen ebenfalls nach Heidelberg gesandt (ebd., A362, 1773 Januar 12, 1775 April 22).

529 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1777 Dezember 14. – Die Absenderin bezeichnet sich als Witwe E. R. Schertlin von Burtenbach, geb. Freiin von Müller. Nach NEBINGER, Schertel (Schertlin) von Burtenbach, S. 19, handelt es sich um Euphrosyna von Müller (Müller) zu Neckarberg, die Gattin des Friedrich Carl Schertlin von Burtenbach (1691–1751). Zusammen mit ihrem Sohn Friedrich (1736–1773) konvertierte sie am 22. März 1766 im nahen Augustinerchorherrenstift Wettenhausen zum katholischen Bekenntnis.

530 Aus einem Schreiben Claudia von Hackes an Isabella von Helmstatt geht hervor, dass Johanna einen Brief an ihren Vater beigelegt hatte, den sie bat *zu übergeben*

und auch die im Verlauf der Auseinandersetzung von der Äbtissin oder dem Protektor an ihn adressierten Briefe wurden ausschließlich von seiner Frau beantwortet.⁵³¹

Eine wichtigere Rolle spielte Johannas Mutter Isabella von Helmstatt, eine geborene von Knöringen. Schon lange vor der ersten schwerwiegenden Erkrankung glaubte die Stiftsdame Claudia von Hacke, sie daran erinnern zu sollen, doch wieder einmal Kontakt zu ihrer damals etwa 16-jährigen Tochter aufzunehmen, weil die sich ansonsten zu sehr um ihre Mutter sorgte.⁵³² Im Juli 1778 schrieb Claudia dann im Auftrag der Kranken nach Heidelberg, Johanna bitte darum, *ihr die mütterliche liebe zu erweisen* und sie zu besuchen, da sie selbst nicht in der Lage sei, die Reise nach Hause auf sich zu nehmen *und doch sich wünschet, eines von ihren gnädigen elderen zu sehen*. Sollte das nicht möglich sein, *so erbettet eben deine freilen dochter, sie doch nit zu verlassen und in denen so notwendigen umständen mit überschickung einigen gelt beyzuspringen*.⁵³³ Gleichwohl musste Johanna im Stift wohl weitgehend mit der eigenen Präbende über die Runden kommen. Das – an den Vater gerichtete – Schreiben der Äbtissin von Weihnachten 1779, in dem sie darauf dringt, Johanna nach Hause zu nehmen, beantwortete Isabella von Helmstatt genau sieben Monate später⁵³⁴ – eine Verzögerung, die man nur als Hinhaltenaktik bezeichnen kann,⁵³⁵ weil man dadurch wenigstens in der Zwischenzeit Johannas Verbringung nach Heidelberg vermieden hatte.

oder in abwesenheit zu überschicken (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Juli 25).

531 AA 71, 1779 Dezember 23, 1780 März 27, vgl. 1780 März 20. – Lediglich an einer weiteren Stelle ist von Johannas Vater die Rede, von dem die Mutter in einem Schreiben an Äbtissin Antonia behauptet, er habe, *wie er mir sagt*, vor, jährlich 60 fl. für Johanna zuzuschießen (AA 71, 1779 Dezember 8).

532 Claudia von Hacke schrieb Isabella von Helmstatt (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, o. D. [1774]): *Habe doch die gnad und schreibe ihr bald, dan du kanst nit glauben, in was sorgen sie sich befündet, wan sie so lang nichts von dir vernimbt, und besorgt dein übell auff sein, so ich aber mit ihr nit hoffen will*.

533 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Juli 25.

534 AA 71, 1779 Dezember 23, 1780 Juli 22.

535 Unterbrochen wurden die sieben Monate lediglich am 29. Februar 1780 (AA 71) durch eine kurze briefliche Bitte Isabella von Helmstatts, die Äbtissin möge den in Edelstetten behandelnden Arzt eine Reihe von Fragen beantworten lassen, damit man darüber von Heidelberg aus weitere Ärzte konsultieren könne, sowie am 4. April 1780 (AA 71) durch den knapp formulierten Dank für die gewünschte Übersendung.

Das muss zwar für diese Zeit persönlichen Briefkontakt der Mutter zu Johanna – für den allerdings nur ein Beispiel aus Johannas Todesjahr überliefert ist –⁵³⁶ nicht ausschließen, bezeichnend ist aber nichtsdestoweniger, dass die um den weiteren Verbleib der Kranken geführte Auseinandersetzung im Folgenden auch kreist um die Frage elterlicher Pflicht, deren emotionale Komponente gerade Äbtissin Antonia in ihren Briefen deutlich anklingen lässt. Das mag ebenfalls rhetorisch begründet sein, beweist deshalb aber umso mehr den normativen moralischen Stellenwert, den elterliche Liebe für beide Parteien besaß, auch wenn an keiner Stelle von ‚Liebe‘ oder gar ‚Elternliebe‘ die Rede ist. Inwiefern die Vorhaltungen der Äbtissin dazu beitrugen, dass Johanna zwischen Oktober und Dezember 1780 schließlich doch nach Heidelberg gebracht wurde, lässt sich nicht entscheiden. Als Johannas Mutter die Edelstetter Vorschläge ablehnt, klärt die Äbtissin in ihrer postwendenden Entgegnung zunächst aus ihrer Sicht die rechtliche Verantwortung der Eltern – *Wer aber ist wohl im falle, wie dieser ist, da sich die flein. selbstn nicht verhalten kann und da ihr das stiftt weiter nichts schuldig ist, [als] sie zu ernähren, anders als die elteren schuldig?* –, um anschließend in Mitleid bewirkenden Ausdrücken an deren moralische Verpflichtung zu erinnern: *Zugleich bedauern wir aber die aigne tochter am mebristen, das ihr in ihrem nicht zu beschreibenden elende ihr väterl. haus verschlossen seyn solle [...].* Und noch deutlicher: *Wir einmal, wenn wir an dem platz euer etc. wären, könnten uns jeden augenblick zu lange werden lassen, bis wir nicht unser so elende tochter in unser haus aufnehmen und ihr all mögliche verpflegung verschafen könnten.*⁵³⁷

So unüberhörbar die insinuierten Vorwürfe von elterlicher Lieblosigkeit und Kaltherzigkeit auch klingen mochten, Isabella von Helmstatt übergang in ihrer Antwort *der weithläuffigkeit wegen die mir gemachten vorwürffe wegen meines bishero beobachteten betragens gegen meine dochter* und versicherte, gerade *in ansehung ihrer traurigen umstände* läge diese ihr *näher als meine übrige kinder an dem herzen.*⁵³⁸ Sie stellte klar, dass elterliche Verantwortung im Falle ihrer Tochter gerade umgekehrt bedeute, Johannas Versorgung nicht durch eine Entfernung aus dem Stift bzw. die Aufnahme ins Elternhaus aufs

536 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1792 Februar 7.

537 AA 71, 1780 Juli 30.

538 AA 71, 1780 August 8.

Spiel zu setzen⁵³⁹ – eine Einschätzung, die Äbtissin Antonia wiederum nicht gelten ließ.⁵⁴⁰

Insgesamt ist unübersehbar, wie stark das Verhalten der Familie von Helmstatt gegenüber der Tochter von ökonomischen Erwägungen bestimmt war – freilich nicht minder die Raison des Damenstifts. Beide Seiten argumentierten dabei mit der elterlichen Verantwortung, wobei das Stift erheblich größeren moralischen Druck aufzubauen vermochte, zweifellos weil in der bürgerlichen wie adligen Gesellschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts ‚Elternliebe‘ eine starke emotionale Tönung besaß.⁵⁴¹ Ohne die bedrängte finanzielle Lage der Familie von Helmstatt in Zweifel ziehen zu wollen: Rückhalt, auch menschliche Nähe konnte Johanna in ihrem Elternhaus wohl nur bedingt erfahren. Es konnte ihr kaum verborgen bleiben, dass man sie in Edelstetten loshaben, zuhause aber nicht aufnehmen wollte, ja offenkundig hinhaltend taktierte. Wie tief vor diesem Hintergrund der *schmerz* Isabella von Helmstatts angesichts der Nachricht vom Tod ihrer Tochter am 9. April 1792 ging, lässt sich deshalb schwer beurteilen.⁵⁴² Auch in dieser Hinsicht

539 AA 71, 1780 August 8: *Und eben darumb mus ich sorgen tragen, das ihr austritt aus dem stiftte mitt der nöthigen vorsicht bekleittet seye und selbe nicht heüth oder morgen über ihre eltern (deren leben noch von kurzer dauer sein kann) klagen möge, das selbe bey diesser gelegenheit ihr bestes vernachlässiget.*

540 In ihrem Antwortschreiben hielt sie ihre Deutung des Verhaltens fest (AA 71, 1780 August 13): Die Eltern würden *dero flein. tochter das elterl. haus eben mit allem gewalt verschlüssen und ihr, da sie nicht von dem stiftt ausgeschicket, sondern ihr aignes verlangen ware, selbsten nach hause zu missen, um dorten all mögliches anzuwenden, ihre gesundheit wiederzuerlangen, auf solche art alle rettungsmittel abschneiden.* Dadurch werde *nun auf ein weiteres ihr der gröste anlaß zu einer noch größeren um sich greifung des übels gegeben.*

541 Vgl., vor allem in Abgrenzung zur vorausgehenden Zeit, BADINTER, Mutterliebe, S. 113–188; kritisch gegenüber einer einseitig negativen Sicht der älteren Zeit äußert sich dagegen VON GREYERZ, Passagen und Stationen, S. 73 f.

542 Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem hatte ihre Mitteilung mit einfühlsamen Worten – *Erschrecken sie ja nicht über eine der traurigsten nachrichten, die sie sich leider schon vorstellen können!* – eingeleitet (AA 69, 1792 April 9). Die hinterbliebene Mutter antwortete (AA 69, 1792 April 14): *Der schmerz, den ich über den tödlichen hintritt meiner liebsten tochter so tief in der seele fühle, ist in der that bei mir fast gränzenlos geworden. Nur die ergebung in den willen des allerhöchstens [!], die jedem christen statt eines gesäzzes dienen mus, kann solch mütterlichen trauerempfindungen steuern, um dem so ganz natürlichen leiden nicht vollends zu unterliegen.* Es folgen Dankesworte für die Mühewaltung des Stifts, die Bestimmung einer Verwalterin für die Verlassenschaft aus den Reihen der Stiftsdamen und schließlich die – nicht unübliche – Absage, persönlich zur Ordnung des Nach-

ging Johannes Krankheit für sie also mit einem ‚Raumverlust‘ einher, nämlich mit einer Einbuße an räumlicher Zugehörigkeit. Übersetzt in die Frage nach ihrer Identität, musste Krankheit für sie einen Zwischenzustand bedeuten, in dem sie sich weder völlig in ihrer Tochterrolle noch ganz in der einer Edelstetter Stifts- und Kapitular dame empfand.

So deutlich einerseits die institutionelle Haltung von Äbtissin und Kapitel war, die junge Frau aus dem Stift fort und ins Elternhaus verbringen zu wollen, so unübersehbar ist gerade in Johannes Fall das Netz von Freundschaften, das mit anderen Stiftsdamen geknüpft war. Mitkapitularinnen hatten einen sorgenden Blick auf Johanna, gewährten der Kranken praktische Hilfe und gaben ihr menschliche Zuwendung: *alle dammen haben sie recht gern*, schreibt Freifrau von Schertlin – selbst zwar keine Stiftsdame – zu Beginn der dokumentierten Leidensgeschichte an Johannes Vater, dem sie aus *freindschafft und liebe* – zur Tochter – vom angegriffenen Gesundheitszustand Johannes Mitteilung macht. Sympathie spricht aus ihrer Sorge, es wäre *schad vor eine so schöne blum, wann sie vor der zeit verwelcken solte*.⁵⁴³ Zu Johannes älteren Freundinnen zählte auch die Seniorin Claudia von Hacke, die der Mutter am Ende der Residenzzeit über Johanna berichtete und sie darum bat, der Tochter einmal wieder zu schreiben.⁵⁴⁴ In Vertretung Anselmina von Freybergs verfasste sie im Juli 1778 ein medizinisches Bulletin für die Mutter, der sie den Wunsch ihrer inzwischen schwerkranken Tochter nahebrachte, besucht oder doch zumindest unterstützt zu werden.

Im selben Brief wurde die zwölf Jahre ältere Anselmina als *besondere gutte freündin* Johannes bezeichnet.⁵⁴⁵ Sie hatte Isabella von Helmstatt auch im Januar desselben Jahres im Vertrauen vom wochenlangen *abweichen* bzw. *erprächen* der Tochter berichtet und versprochen, *bis über achttag gleich wüder zu*

lasses nach Edelstetten zu reisen: *Ich bin noch zu viel niedergeschlagen, als daß ich den trauerort, ohne mich neüerdings dem kampf natürlichen leidens mit gefahr meiner gesundheitszuständen auszusezzen, für iez zu besuchen imstande wäre.*

543 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1777 Dezember 14.

544 Claudia von Hacke trat am 19. November 1786 noch etwa 40-jährig aus dem Stift aus und heiratete (ABA Hs. 138, S. 115). – Sie schrieb der Mutter über Johanna (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, o. D. [1774]): *Selbe befindet sich recht wohl, und schlägt ihr so gutt disser sommer zu, das selbe gantz starck und wohlauff wirdt, auch ihr verhalten so vernimpftig, das du ein grosses vergnügen von ihr haben kanst.*

545 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Juli 25.

schreyben.⁵⁴⁶ Das besonders enge Freundschaftsverhältnis zwischen den beiden Stiftsdamen ließ nach der weiteren Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes die Mutter der Johanna auch darum bitten, Anselmina zur *vormünderin über ihr einnahm und ausgaben* zu bestimmen, weil diese *jederzeit so vielle und wahre freundschaft meiner armen dochter bezeüget*.⁵⁴⁷ Nachdem Johanna, genesen von ihrer Krankheit, 1785 nach Edelstetten zurückgekehrt und nach der Resignation Claudia von Hackes selbst Seniorin des Stifts geworden war, schrieb die inzwischen im Mai 1782 zur Äbtissin erwählte Anselmina von Freyberg Johannas Mutter Zeilen, die eine emotional tiefere Bindung zwischen den beiden Stiftsdamen belegen: *Nun habe ich an deiner freyl. dochter alß meiner freyl. segniorin eine solche freündin, die mir villes bey tragen würdt zu meiner gesundhait. Mir leben jetz rächt gut zusam. Sie gehet mir in allem an die hand. Gott erhalte ihr nur ihre gesundheit, so ist alles, was ich wüntschen kan, erfüllet, mir kenen unß wohl finden*.⁵⁴⁸

Als Anselmina nur fünf Jahre darauf, am 13. Dezember 1791, stirbt, erhält Johanna zum Andenken an ihre Freundin aus dem Nachlass einen Ring vermacht, wie sie ihrer Mutter nach Heidelberg berichtet. Im selben Brief schildert sie auch die ihrer Gesundheit erneut abträgliche Unruhe, die zahlreiche Besuche nach der Wahl Adelheid Kellers von Schleithelm – sie selbst hatte ihre Stimme der erst etwa 23 Jahre alten Franziska von Reisach gegeben – im Stift verursachten.⁵⁴⁹ Johanna sollte Anselmina von Freyberg nur um vier Monate überleben. Ihren Nachlass zu ordnen, bat Johannas Mutter Franziska von Reisach *gleichsam als schwester meiner seeligen tochter*.⁵⁵⁰

Die ungewöhnlich gute Überlieferung im Fall der Johanna von Helmstatt gewährt allgemein Einblick in die soziale Binnenstruktur eines Stiftes. Insbesondere wird die Bedeutung greifbar, die den freundschaftlichen Beziehungen unter

546 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Januar 28. Der angekündigte zweite Brief ist nicht überliefert.

547 AA 71, 1779 Dezember 8.

548 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1786 Dezember 10.

549 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1792 Februar 7: *Es scheid, die hiessige lufft mir nicht dienlich zu sein vor meine gesundheit. Ich wider mein erprechen gehabt, und bey 14 tage kann ich nicht gut schlaffen. Der dockter von Thanhausen will, ich soll morgen aderlassen, und dan, hofft er, das ich gesund werd. Gott gebe mir seinen segen. Mein disen [?] trinke ich recht fleissich. Wir leben jez recht unruich, sey deme die wahl wahr, ist kein tag, wo nicht frembten hir sein. Die ganze familien von Schleithelmb wahren über 3 wochen hir. Vor nachts 12, ein uhr kennen wir nicht in die better.*

550 AA 69, 1792 April 14.

den Stiftsdamen gerade im Fall von Krankheiten und Belastungen zukommen konnte. Die offizielle Haltung der Institution Damenstift – das zeigt sich hier sehr deutlich – war das eine; auf die Frage aber, wie eine Johanna von Helmstatt mit dem Schicksal ihrer Krankheit und deren Folgen zurechtkommen konnte, gibt die um sie und über sie hinweg geführte Auseinandersetzung jedoch keine Antwort. Die Netze, die innerhalb des Stiftes auf zwischenmenschlicher Ebene gespannt waren, mochten hier Hilfe und Halt gegeben haben. Dieselben Frauen aber, die Johanna persönlich freundschaftlich zugetan waren – auch das darf man nicht vergessen –, handelten in ihrer Rolle als Kapitularinnen oder Äbtissinnen dann doch auch wieder im Interesse des Stiftes und seiner ökonomischen Grundlagen.⁵⁵¹ Auch sie besaßen mehrere Identitäten.

551 So auch Anselmina von Freyberg, die auf die Ankündigung von der Rückkehr Johannas nach Edelstetten hin Protektor von Freyberg berichtet (AA 71, 1785 April 25): *Nun aber haben wir unter uns so viel verabredet, der frau von Helmstatt [...] zurückzuschreiben, daß wir zwar ihre tochter, die stift dame, mit ihrer schwester Augusta hier erwarthen wollen, doch mit deme, das wir selbe so lange zu nacht von uns absönderen werden, bis wir nicht von ihrer gänzl. herstellung überzeugt. Im fall aber sich bey ihr keine besserung zeigen sollte, wir selbe wieder auf kosten des stifts nach hause transportieren [...].*

IV. FRAUEN-ZIMMER

Kleidung wird oft als ‚Zweite Haut‘ bezeichnet und gleichsam noch als äußerster Teil des Körpers selbst empfunden.¹ Zugleich aber legt das Kleid um den Leib eine artifizielle Hülle, gibt ihm einen geschaffenen Raum. Es stellt dabei nur die nächstliegende Form materieller Kultur dar, deren Schalen sich in unterschiedlicher Distanz und Verfügbarkeit um eine Person legen: Es mag eben auch eine dritte, vierte oder fünfte ‚Haut‘ geben, die mit dem Körper im Zentrum in Verbindung gebracht wird.² Kleidung gehört zu den Dingen um ihn herum, zu denen ein Mensch denkend, fühlend und handelnd Beziehungen aufbaut. Solches Aufbauen von Beziehungen, solche Kommunikation aber ist konstitutiv für alle Prozesse von Identifikation.³ Grundsätzlich alles, was Stiftsdamen anzogen und wodurch sie angezogen wurden, ist deshalb Gegenstand des Kapitels ‚Frauen-Zimmer‘, das dieser grundlegenden Überzeugung einer kulturgeschichtlich ‚gewendeten‘ Konsumgeschichte folgt.⁴ Der Ausspruch der Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791), *stüfftdamen brauchen immer was*, verweist dabei

-
- 1 Vgl. z. B. den kulturgeschichtlichen Sammelband von HOLENSTEIN u. a., *Zweite Haut*.
 - 2 Bekleidung als räumliche Chiffre der Einengung durch die stiftische Lebensform verstand der Titel einer 2002 in der Stiftskirche in Gernrode veranstalteten Ausstellung „SchleierHaft? Mittelalterliches Leben im Frauenstift Gernrode“. Eine Dokumentation der Ausstellung ist online verfügbar (<http://www.stift-gernde.uni-goettingen.de/>).
 - 3 Vgl. allgemein Gabriele MENTGES, Art. ‚Kleidung‘, in: ENZ 6 (2007), Sp. 749–758, sowie insbesondere zur Einordnung in den Kontext der Kulturanthropologie MENTGES, *Kleidung als Technik und Strategie am Körper*, S. 17f.
 - 4 Katrin KELLER, Art. ‚Frauenzimmer‘, in: ENZ 3 (2006), Sp. 1121–1123, nennt drei Bedeutungsvarianten des Begriffs seit dem Spätmittelalter: eine auch im Adel übliche Bezeichnung des weiblichen Geschlechts im Unterschied zu den „Mannspersonen“, die Aufenthaltsräume von Frauen innerhalb des Hauses und schließlich „ein konkretes soziales Gebilde, in dem die Elemente Geschlecht und Raum zusammenkamen“ (ebd., Sp. 1122), nämlich den Hofstaat von Damen höheren bzw. fürstlichen Adels. Letztere Bestimmung lässt sich, allerdings verstanden in abstrakterer Weise, auch dem hier Ausgeführten zugrunde legen.

zudem auf die überindividuelle, gruppenbezogene Dimension des Konsums.⁵ Beide Aspekte – die „Rolle des Konsums bei der Schaffung von individueller und kollektiver Identität“ – hat etwa John Brewer hervorgehoben.⁶ Folgt man seiner These, eröffnet sich ein weiterer methodischer Zugang für die Frage nach den Selbstentwürfen der einzelnen Stiftsdamen, ihrer Gemeinschaft und Institution.

5 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1786 Dezember 10 (an Isabella von Helmstatt, Mutter der Edelstetter Stiftsdame Johanna). – Vgl. z. B. die Forschungsüberblicke von PRINZ, „Konsum“ und „Konsumgesellschaft“, bes. S. 18, und von BECK, Konsumgeschichte der Frühneuzeit, bes. S. 43, der auch die Dimension der sozialen Selbstvergewisserung mit einbezieht: Konsum „stiftet Identität durch den persönlichen Gebrauch von Dingen; und er ist durch kollektive Konsumtionsformen an der Ausbildung von Gruppenidentitäten beteiligt“.

6 BREWER, *Moderne Konsumgeschichte*, S. 73. – MULSOW, *Kulturkonsum, Selbstkonstitution und intellektuelle Zivilität*, S. 539, spricht mit Bezug auf individuelle Praktiken von ‚self-fashioning‘ qua Konsumverhalten.

1. Gehäuse der Identitäten: Kleidung zwischen religiösem und sozialem Stand

Gerade der Blick auf den Umgang mit Kleidung im Damenstift macht die Mehrschichtigkeit der damit verknüpften identifikatorischen Prozesse besonders deutlich, weil Kleidung nicht nur einen Selbstentwurf des Individuums, sondern auch den der aktuellen sozialen Gruppe und darüber hinaus den der Institution ‚Damenstift‘ formte oder zum Ausdruck brachte:⁷ In sowohl religiösem wie sozialem Sinne ständische Abgrenzungsfunktionen nach außen gingen einher mit der Möglichkeit und dem Bedürfnis, durch Kleidung – wie darüber hinaus generell durch Konsum – Individualität sichtbar und erfahrbar werden zu lassen.⁸ Modale Schattierungen – sich so oder so kleiden zu wollen, zu dürfen, zu sollen oder zu müssen – artikulieren dann das zwischen Distanz und Aneignung changierende Spannungsverhältnis von Individuum, sozialer Gruppe und Institution.

Kleidung begegnet in den Statuten des 17. und 18. Jahrhunderts in zwei Zusammenhängen:⁹ als Gewand der Chorfrauen bei der Feier der Liturgie und als Bekleidung außerhalb dieser Gottesdienstzeiten. Wer in Edelstetten eintreten wollte, musste *mit erbaren kleideren zu chor unnd zu tisch wohl versehen sein*.¹⁰ Für den Dienst im Chor oder die Feier der Messe galten in Edelstetten bis 1789 die Bestimmungen der Stiftsstatuten von 1643, die – ähnlich wie in St. Stephan – in mehreren Abschnitten Art und Gebrauch der Chorkleider regelten.¹¹ Bis zur Aufschwörung nahmen die jungen Frau-

7 Vgl. HOLENSTEIN u. a., *Zweite Haut*, S. 8: „Als Membran zwischen dem Körper und seiner Umwelt können Kleider als soziale Kommunikationsmittel gelesen werden, durch welche die Identität eines Individuums oder einer Gruppe geformt und ausgedrückt wird.“ – Vgl. am Beispiel mittelalterlicher Quellen die von KEUPP, *Wahl des Gewandes*, S. 158–200, herausgearbeiteten „Spielregeln der Identität“, die durch Kleidung, Bekleiden und Entblößen konstituiert würden.

8 Für BREWER, *Moderne Konsumgeschichte*, S. 51 und 58, besteht die kulturgeschichtliche Bedeutung des Konsums in den beiden Funktionen der (individuellen) Sinnstiftung und der (sozialen) Identitätsstiftung. Dabei lassen sich beide Aspekte nicht strikt voneinander trennen.

9 Neben den überlieferten Porträts von Äbtissinnen können für Edelstetten – allerdings nur für das 16. und frühe 17. Jahrhundert, für Beatrix von Waldkirch (1514–1542), Regina von Rohrbach (1542–1575) und Sibylla von Landenberg (1575–1609) – drei Epitaphien als kleidungsgeschichtliche Quelle dienen (vgl. die Abbildungen bei BRENNER, *Edelstetten*, S. 19–27).

10 AA 13, [A] 4/III.

11 AA 13, [G] 4. Vgl. MüB 1, 1682, Statuten, bes. Kap. I und III.

en noch in ihren *weltlichen kleideren* am Chorgebet (und der Messe) teil, danach mussten *alle in schwarzen, gewöhnlichen röckhen, so den gantzen leib bedeckhen, sambt schwartzen fürtücheren unnd kleinen uberschläglin auffziehen, an sonn- unnd feyrtägen die schleür auffsetzen, andere zeit aber mögen sie ihre hauben unnd stürnbünderlein gebrauchen.*

Wenn dagegen für die Äbtissinnen galt, sie sollten *auch in dem stift* – also auch außerhalb des Chordienstes – *allezeit einen schleür oder hauben unnd stürnbündlen* tragen,¹² wird daraus deutlich, dass sie sich – zumindest, solange sie sich im Stift aufhielten, – ganz mit ihrer Chorfrauen-Rolle identifizieren sollten. Daneben besaß die ‚exklusiv‘ getragene Kopfbedeckung der Äbtissin auch eine distinguierende Funktion innerhalb der Stiftsgemeinschaft, indem sie die soziale Hierarchie ansichtig machte.¹³

Wer bereits die Probejahre beendet hatte und ins Kapitel aufgenommen, ‚bemäntelt‘ worden war, wie es in anderen Stiften ausdrücklich hieß,¹⁴ nutzte fortan stets den Chormantel. Zu den weitläufigeren Prozessionen¹⁵ und bei Trauergottesdiensten waren *kutten* zu tragen, die am Karfreitag den ganzen Tag nicht abgelegt wurden. Die Kutte stellt damit offenbar den monastischen Kern der liturgischen Gewandformen dar, bei der zudem nicht nur Individualität, sondern auch Geschlecht der Trägerin zurücktrat. Zusätzlich zu den Kutten legte man bei der Klage schließlich auch *stürz unnd klagbinden*

12 AA 13, [G] 4/V.

13 Vgl. Gabriele MENTGES, Art. ‚Kopfbedeckungen‘, in: ENZ 7 (2008), Sp. 30–33. – Im heute fürstlichen Schloss Edelstetten befindet sich eine größere Zahl von Äbtissinnenporträts, die z. T. allerdings durch Übermalungen in den 1940er und 50er Jahren sehr gelitten haben. Erstmals abgedruckt sind die Porträts jetzt bei BRENNER, Edelstetten, S. 21–27. – Vgl. auch KLIEGEL, Selbstverständnis adeliger Stiftsdamen in Gewand und Stand, S. 207–212.

14 Z. B. in Buchau (vgl. THEIL, Damenstift Buchau). – Vgl. für Edelstetten AA 13, [N]; für St. Stephan MüB 1, 1682, Statuten, Kap. XI: *Form und gebrauch, einer stiftfreylen den cohmandel zu geben und seinerzeit auch zu einer capitulfreylen zu machen.*

15 In Edelstetten gehörten dazu die Gänge von der Stiftskirche aus durch das Dorf hinauf auf den Michaelsberg zu einer gleichnamigen Kapelle, wo an mehreren Tagen des Kirchenjahres der Gottesdienst gefeiert wurde: am Palmsamstag, Markustag (25. April), Vorabend und Fest des hl. Laurentius (9./10. August), Vorabend und Fest des Erzengels Michael (28./29. September) und an St. Ursula (21. Oktober). Nach der ‚Alten Kirchenordnung‘ (AA 13, [W]) führten zudem Bittgänge am Montag und Mittwoch in der Kreuzwoche dorthin. – Vgl. zur um 1600 erneuerten, 1736 umgebauten Michaelskapelle VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 399f., sowie jetzt BRENNER, Edelstetten, S. 82–85.

an.¹⁶ Unter solche *klagbinden* fielen wohl auch die langen Trauerflore, die bei Beerdigungsgottesdiensten reichlich an die Trauergemeinde, unter anderem an die Stiftsdamen, ausgeteilt wurden.¹⁷ Einzelheiten der liturgischen Tracht variierten je nach Jahreszeit bzw. Ort, Fest oder Anlass, aber auch Stufe der Zugehörigkeit zum Stift, wie für Edelstetten aus der *Jährliche[n] kirchenordnung auff besondere täg deß jahrs* hervorgeht.¹⁸ Die den Statuten am Ende beigeschlossene *Alte kirchenordnung* belegt dabei eine vormals noch größere Variationsbreite der liturgischen Kleidung. Tradiert ist eine ältere Kleiderordnung, die daneben noch weitere Kleidungsstücke vorschrieb – einen weißen Kaninchenpelz, einen gefältelten Mantel und einen Binder um den Mund – und von solchen weiß, die *mit der zeit abkommen*: bestimmte Schleierformen und *spitzige kappen anstatt der hauben*.¹⁹ In neun Abschnitten werden differenzierte Regelungen zur Verwendung dieser Kleidungsstücke bei den täglichen Gottesdiensten und im Verlauf des Kirchenjahres gegeben.²⁰

Trotz abnehmender Differenzierung blieb die Chorkleidung der Damen im 17. und 18. Jahrhundert damit ein Ausdrucksmedium, das grundsätzlich die liturgische vom Rest der Zeit am eigenen Leib unterschied. Sie ließ den eigenen Körper zum sakralen Raum werden, der entweder innerhalb ihrerseits sakraler Räume agierte oder – insbesondere beim Vollzug von Prozessionen – Räume (und Zeiten) durch seine Gegenwart sakralisierte. Varianten in der Bekleidung markierten Abstufungen im liturgischen Alltag und während des Kirchenjahres,

16 Vgl. DWB 20, Art. ‚Sturz‘, Sp. 687: „in der Bedeutung schwankend zwischen einer weiblichen bloßen Kopfbedeckung und einem vom Kopf herabfallenden größeren Schleier, von anderen Arten Schleier jedoch unterschieden“.

17 In Edelstetten wurden noch 1782 bei den Beerdigungsfeierlichkeiten für Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) 115 fl. 1 kr. für den schwarzen Stoff ausgegeben (AA 35, nach † 1782 Mai 8), etwas weniger als die Hälfte (52 fl. 34 kr.) im folgenden Jahr für Seniorin Eleonora von Freyberg (AA 70, 1783 Juli 21). Bei der darauf folgenden Beerdigung in Edelstetten – Äbtissin Anselmina von Freyberg war im Dezember 1791 gestorben – legte ein Kapitelprotokoll (AA 35, nach † 1791 Dezember 13, § 9) für die Zukunft Einsparungen bei den *sonst so überflüssig ausgetheilten flöre[n]* fest. Entsprechend hielt man es auch bei den künftigen Trauerfällen, so beliefen sich bei Franziska von Reisach die Ausgaben für Flor nur noch auf 22 fl. 18 kr. (AA 69, 1795 November 4).

18 Vgl. AA 13, [J].

19 Möglicherweise sind Kopffächer nach dem Vorbild des mittelalterlichen Hennin gemeint, wie sie bis 1788 in Buchau üblich waren, ehe sie durch schlichtere Kopfbedeckungen abgelöst wurden. Vgl. KLIEGEL, Selbstverständnis adeliger Stiftsdamen in Gewand und Stand, S. 211 (Abb. 6a), 216.

20 AA 13, [W] 4.

brachten aber auch sozial die Binnenstrukturierung der Stiftsgemeinschaft zum Ausdruck, denn den Chormantel konnten erst jene verwenden, die ihre Probejahre bereits hinter sich gebracht hatten. Den ‚Mantel‘ zu haben oder nicht zu haben, galt als Umschreibung für den Eintritt in die vollen Rechte einer Kapitular dame.²¹ Dementsprechend symbolisch ‚aufgeladen‘ war ja das Übergeben des Kleidungsstücks im Kontext des Passageritus beim Eintritt in das Stiftskapitel.²²

Bei aller Differenzierung im Einzelnen ließ die einheitliche Chorkleidung der Damen aber vor allem deren Individualität zurücktreten und betonte stattdessen die soziale Homogenität. Denn der akustischen ‚Instrumentalisierung‘ der Damen, deren Einzelstimmen zum kollektiven Chorsubjekt wurden, entsprach optisch die Uniformierung ihres Aussehens. Individuelle Kennzeichnungen traten zurück, vor allem das Gesicht einer Dame war durch Schleier und – früher – Kinnbinde auf ein Minimum reduziert. Von besonderer Bedeutung war es vor diesem Hintergrund, wenn – in der Frühen Neuzeit gang und gäbe – nicht nur private Kleidung, sondern auch für die Liturgie verwendete Gewänder als häufig teure Wertgegenstände vererbt wurden.²³ Gerade die Übernahme des Chormantels aus dem Nachlass einer verstorbenen Stiftsdame, was gelegentlich aus Gründen der Sparsamkeit vorkam,²⁴ ließ die Trägerin dann nicht nur aktuell in eine liturgische Rolle schlüpfen. Sie ging auch nicht nur räumlich-optisch im gegenwärtigen Chorkörper auf, sondern fügte sich in einen überzeitlichen, Lebende und Tote verbindenden kulturellen Körper ein.²⁵

21 Vgl. z. B. AA 13, [A] 3/V: Das unzensierte Lesen und Schreiben von Briefen gilt nicht für jene, *welche den mantel noch nit haben*.

22 Vgl. Kap. II.2. – Vgl. auch den Entzug von Chormantel (und Stiftsabzeichen) als sichtbaren Ausdruck der Bestrafung und zeitweisen Ausschließung bei Violanta von Speth (Kap. III.2., Exkurs).

23 Vgl. die der Anselmina von Bodman in St. Stephan von deren Schwester, Äbtissin Antonia von Edelstetten (1760–1782), vererbten Kleidungsstücke, darunter auch ein *beth mantel* (MüB 33, nach † 1788 Februar 7). – In den Edelstetter Statuten von 1643 (AA 13, [A] 8/I) war festgelegt, jede Stiftsdame solle dem hl. Johannes d. T. als Stiftspatron – also der Kirchenfabrik – einen *seidine[n] rock* vermachen.

24 Die neu in Edelstetten aufgenommene Johanna von Helmstatt übernahm für 10 fl. den Chormantel der verstorbenen Josepha von Ratzenried (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A 362, 1775 April 22).

25 Grundsätzlich vorgeschrieben war z. B. in Edelstetten, dass die Stiftsdame selbst den *chormantel* bezahlte, für den allerdings die Äbtissin *die leinwath zum füttereren* gab (AA 13, [A] 5/III).

Nicht mit der genuinen Chorfrauen-Tätigkeit des gemeinschaftlichen Singens und Betens verknüpft waren dagegen Ordensband und Stiftszeichen.²⁶ Auch sie betonten die Zugehörigkeit zur Stiftsgemeinschaft, fungierten allerdings stärker als Zeichen einer rechtlichen Zugehörigkeit, als Statussymbol, das gegenüber anderen Ansprüche bzw. Privilegien erkennen ließ. Deshalb auch wird nach den novellierten Statuten von 1789 von allen das *kapitelzeichen* bei der Wahl einer neuen Äbtissin angelegt.²⁷ Außer in diesem Zusammenhang findet es weder in den neuen noch in den alten Statuten weitere Erwähnung. Viel spricht dafür, dass es sich um eine jüngere Erscheinung handelt, denn im Hintergrund stand eine allgemeine Entwicklung: Generell wurden Orden im Verlauf des 18. Jahrhunderts immer häufiger verliehen, gewannen stärker meritokratischen Charakter und wurden systematisch als – vorwiegend militärische – Ehrenzeichen vergeben. Möglicherweise an dieser Zuschreibung partizipieren wollte die 1795 in St. Stephan resignierte Katharina von Reisach, die – ohne Erfolg – darum bat, Ordensband und Stiftszeichen auch weiterhin tragen zu dürfen. Dagegen ist eine Bitte, auch den Chormantel weiterhin gebrauchen zu dürfen, – natürlich – nirgends belegt.

Nach der Novellierung der Statuten am Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich auch das Erscheinungsbild der Damen in den verbliebenen Resten gemeinsamen Gottesdienstes erheblich verändert.²⁸ Im Kapitel *Von der kleidung im chor und bey öffentlichen gottesdiensten in der stiftskirche und in andern*

26 P. Grimo Kornmann beschreibt das in Edelstetten gebräuchliche Stiftszeichen der Äbtissin: Es war *von gold, länglicht rund und ungefähr von der größe einer ordinären carldor*. Auf der Vorderseite trug es den Namen der Stifterin, Gräfin Gisela von Schwabegg, auf der Rückseite das Bildnis des hl. Johannes Evangelista. Das Band war schwarz-seiden, mit Gold bestickt, wurde von der linken Schulter zur rechten Hüfte geführt, mit *glufen* (Klammern) befestigt und unter der linken Brust mit einer *steck-nadel angehäftet*. Die Stiftsdamen besaßen ein Abzeichen mit dem Bildnis des hl. Johannes Baptista und ein Band von *himmelblauer farbe* (ABA Hs. 138, S. 96). – Von einem ähnlichen Stiftszeichen kann man auch für St. Stephan ausgehen, wie beispielsweise ein Gemälde der Äbtissin Dorothea von Westernach (1650–1678) zeigt (vgl. GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 529). Nach dem Tod der Carolina von Remching am 8. März 1782 wurde unter anderem ihr Ordensband (zusammen mit dem Stiftszeichen?) für 1 fl. 30 kr. veräußert (MüB 33). – Zum möglichen Hintergrund der Verwendung von Ehrenabzeichen bzw. Orden in Damenstiften vgl. S. 107, Anm. 224.

27 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VII, § 2.

28 Vgl. auch zur neuartigen Selbstdarstellung der letzten Äbtissin von Edelstetten das Porträt der Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802) in BRENNER, Edelstetten, S. 26: Von der vormals üblichen Haube ist allenfalls die Kümmerform eines hell-

kirchen hieß es jetzt knapp:²⁹ *Die alte nonnenförmige chorkleidung soll abgethan seyn.* Stattdessen sollten die Damen in der eigenen oder in anderen Kirchen sowie bei Prozessionen *in ihrer schwarzen kleidung* erscheinen. Im Winter durften sie einen schwarzen oder gefärbten Pelz tragen. Offenbar nicht zur Zeit in der Kirche gerechnet wurden dabei die beiden ebenfalls ab 1789 geltenden Gebetszeiten am Vor- und Nachmittag, die wohl auf dem Chor oder in einem Raum innerhalb des Stifts abgehalten wurden. Für diese aus dem vormaligen Stundengebet hervorgegangenen Zeiten war die einheitliche Bekleidung völlig abgeschafft worden. Die Damen durften in ihrer individuellen Kleidung erscheinen, solange sie ordentlich und anständig war und insbesondere auf Hüte und Federn verzichtet wurde.³⁰ Für Edelstetten wurden speziell diese Bestimmungen im September 1789 präzisiert und differenziert. Unter schwarzer Kleidung verstand man hier näherin *schwarze kleider, einen schwarzen mantel und eine anständige haube von flohr mit einem schwarzen band.* Die Kleidungs Vorschrift galt für jene Tage, an denen die Stiftsdamen *öffentlich in der kirchen erscheinen müssen.* Werktags und in den Vespers und Vigilien durfte wie in St. Stephan *ein anständiges hauskleid bzw. sonst eine anständige kleidung* getragen werden, an Feiertagen, an denen sie *nicht öffentlich in der kirche erscheinen,* immerhin ein *schwarze[r] mantel oder ein grosses schwarzes halstuch.*³¹ Damit war auch der bereits bezeichnend defensiv formulierten Minimalforderung der Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) Rechnung getragen, dass *doch eine stiftsdame sich von andern weltleuten in etwas distinguiren sollte.*³² Letzter Rest der sozialen Binnendifferenzierung war *ein graues band auf der haube,* das die Stiftsdamen während der Probezeit *zur distinction, bis sie zu kapitel gehen, täglich zu tragen* hatten.³³

Die historische Entwicklung wird dabei noch augenfälliger, wenn man die Vorschriften betrachtet, die für die Bekleidung außerhalb des Chores

blauen Haarbandes übrig geblieben. Umso besser dagegen kamen nun die Ohrgehänge der Porträtierten zur Geltung.

29 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. III.

30 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. III: *Im vormittägigen gottesdienste können sie alle ihre ordentliche, anständige hauskleidung tragen, auch eine ordentliche haube aufhaben. Nachmittags aber mögen sie in dem anzug, in dem sie sind, erscheinen, nur sind keine hüte und keine federn auf dem kopf zu tragen.*

31 AA 19, 1789 September 15, [Statuten], § 1.

32 AA 486, [1789 Mai 27] (Anlage).

33 AA 19, 1789 September 15, [Statuten], § 1.

formuliert wurden. Die Edelstetter Statuten von 1643 hatten gefordert: *Sie mögen zwar in schönen, erbaren, ihrem stand gemessen trachten der kleideren auffziehen, jedoch sollen sie sich der frembden, neu entstehender gattungen enthalten und in dem stiftt keine spitz an den kregen, keine gantz seidene kleider, ausser dessen aber keine mit gold verbrembte tragen, es weren dan dergleichen börtlin gar ring, auch dreyer hohen farben, brun, rott und gelb, sich nit gebrauchen. In der fasten unnd, wo es fueglich sein kan, im advent, wie auch an den vier festen unnd unser lieben frauen tägen werden sie schwartz auffziehen [...].*³⁴

Ganz entsprechend verhielt es sich in St. Stephan. Nachdem bei der bischöflichen Visitation im Sommer 1667 dort unter anderem angemahnt worden war, die Äbtissin müsse künftig darauf achten, dass die Damen *so wol inner als ausser deß stüffts in klaydung erbar auffziehen, sonderlich aber im stüfft selbß der erbarkheit sich bequemmen*,³⁵ was sie also bislang nicht ausreichend getan hatten, formulierten 1682 die Augsburger Statuten zu Edelstetten analoge Bestimmungen. Die Damen sollten *nit mit frechen, selzamen, neüen kleideren auffziehen, sondern sich fein erbar und dem adelichen standt gemes bekleiden*. Darin eine *modestation* oder *vergünstigung* zu gestatten, stand allenfalls der Äbtissin zu.³⁶ In Edelstetten hielt darüber hinaus nur für den Neujahrstag eine um 1680 entstandene Beschreibung von Bräuchen und Festen des Damenstifts explizit fest: *Nach der kirchen mögen die jungf. ihre gefärbte kleider tragen*.³⁷

Die Ordnung für den Gebrauch der Kleider außerhalb des Chordienstes ist demnach von einem grundlegenden Maßstab bestimmt: Sie orientiert sich an dem, was dem *stand gemessen* ist. ‚Stand‘ bezeichnet hier nicht den religiösen Stand – Chorjungfrau oder Stiftsdame –, sondern die gesellschaftliche Zugehörigkeit zum Adel. Sie soll durch die Art der Kleidung, durch ihre Stoffe und Schnitte, zum Ausdruck gebracht werden – allerdings mit einer klaren Einschränkung: Der Mode – *neu entstehende[n] gattungen* –³⁸ sollten die Damen ausdrücklich nicht folgen. Die Stoßrichtung der Bestimmung wird mit Blick auf die konkret beargwöhnten Textilien – Spitze, Seide, Goldverbrämungen

34 AA 13, [A] 2/IV.

35 Akten 334, 1667 August 13.

36 MüB 1, 1682, Statuten, Kap. III, § 6.

37 AA 6, ca. 1680.

38 Vgl. AMARANTHES, Frauenzimmer-Lexicon, Art. ‚Mode‘, Sp. 1275: „Mode heisset eigentlich nach der Frauenzimmer Redens=Art, eine neue oder frembde Erfindung weiblicher Kleidung und Tracht.“

und bestimmte Farben –³⁹ deutlich, handelt es sich doch offenbar um Sanktionen gegen besonders teure Materialien. Die dekretierte Sparsamkeit folgte dabei nicht allein einer an sich moralischen Forderung nach ‚Modestia‘,⁴⁰ sondern sie besaß nicht zuletzt auch eine sozial harmonisierende Funktion, indem so vermieden werden sollte, dass die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Stiftsdamen in ihrer Kleidung allzu augenfällig würden bzw. unter Umständen zu Verschuldung verleiteten.⁴¹ Dass die Statuten den Anspruch aristokratischer Egalität gerade und ausschließlich anhand der Kleidung formulierten, verweist nebenbei auf deren zentrale Bedeutung für die soziale Distinktion. Außerdem wird ein zweiter, religiöser Einflussfaktor für die Kleidung genannt: In den beiden Fastenzeiten sollte ebenso wie an den höchsten Festen des Kirchenjahres und an den Marienfesten schwarz getragen werden. Der Bußcharakter von Fastenzeit und Advent sollte also ebenso wie die Festesfreude der Feiertage auch außerhalb der liturgischen Zeiten spürbar sein und auf sie ‚abfärben‘.

Im Widerspruch zu diesen Vorstellungen steht nun allerdings, was aus den Nachlässen und Testamenten verstorbener Stiftsdamen über deren Besitz an Kleidung bekannt ist. Sei es, dass die außerhalb des Stiftes, insbesondere bei Urlaubsaufenthalten fernab im Elternhaus, getragene Garderobe nicht denselben strengen Maßstäben unterworfen wurde, oder sei es, dass innerhalb des definierten Rahmens der gegebene Spielraum durch die Verwendung von Accessoires, Unterkleidung oder durch Überfluss an gleichartigen Gewändern ausgeschöpft wurde: Unübersehbar ist, dass das von den Statuten nahegelegte Bild die Wirklichkeit keineswegs vollständig erfasst. Zum Teil liefen die Tendenzen durch Verwendung von Accessoires selbst der optischen Homogenisierung im Chordienst zuwider; vor allem aber wurde Mäßigkeit zugunsten von Mode und Vielfalt hintangesetzt und auf diese Weise die von den Statuten intendierte Prägung der gesamten Kleidung durch den religiösen Stand unterlaufen: Die Schere zwischen liturgischer Chorfrauentracht und außerliturgischer Damenkleidung öffnete sich zusehends. Rückübersetzt in die Frage nach den Identitäten der Stiftsdamen bedeutet dies, dass die ohnehin

39 AA 13, [A] 2/IV.

40 Mäßigung gilt als christliche Kardinaltugend (vgl. J. KIRCHKAMP, Art. ‚Tugend‘, in: WWKL 12 [1901], Sp. 134–139).

41 Sowohl unter den Passiva der 1734 verstorbenen Katharina Schliederer von Lachen als auch bei den Schulden der Franziska von Bodman (BAB K 193, 1775 Juli 26) nahmen Ausgaben für Kleidung und Stoffe einen wichtigen, wenn nicht den wichtigsten Posten ein.

grundlegende Duplizität des Selbstentwurfs zwischen Kirche einerseits und Welt andererseits verstärkt artikuliert und wahrnehmbar wurde. Das Anlegen weltlicher (adliger) Damenkleidung war zugleich ein Hineinschlüpfen in eine nicht-stiftische Existenz, allererst die Kleidung schuf – tatsächlichen wie imaginären – Raum für eskapistische Bedürfnisse.

Keineswegs auf die eigentlich verbotenen Farben Rot oder Gelb und auf Spitze etwa verzichtete die im November 1728 mit 39 Jahren verstorbene Katharina von Eyb in ihrer reichhaltigen Garderobe.⁴² Die bei ihrem Tod noch

42 Um einen Eindruck von Menge und Beschaffenheit einer Stiftsdamen-Garderobe zu geben, soll hier einmal ein Bekleidungsinventar vollständig wiedergegeben werden (MüB 28, 1729 Dezember 9). *An klayderen* besaß Katharina von Eyb: 1 blau carderenes klaydt mit rockh und manteau, 1 weiß cardereneß klaydt sambt rockh und manteau, 1 gelb damastener entrieng, 1 carmesin- und grünen carderener entrieng, 1 weiß crotidurener silber farber entrieng, 1 grünen barderener und 2 barchete unnderröckh, 1 langer böllz sambt rockh von gelb undt weisem zeug, 2 raiff röckh, ein alt- und ein neuer, 1 raiche brust sambt palladiel mit gelber seyden, 1 weiße brust mit rothen bandt, mehr 3 schnüer brust, worunder 2 von weisem taffet, 1 e. [f.?] schell mit weisen bandt, 4 raichgestückhte hals tüecher, 3 paar handt schuech, worunder zwey gelbe undt ein weises paar, mehr ein gelb gestückhtes mantelin und 1 schwarz gestückhtes mantelin, 1 schoteron von weisem taffet, 1 neues paar gelbe schuech, 4 mandlet oder contusch, ein gestreiffter und 3 barchete, 3 fürtüecher von cotun, 2 ganze und ½ perouque oder haar tourn, 1 masearn wämbeßle sambt weisen ärmblen von taffet mit guldenen spizen, [...] 1 gelb gefärbtes aufbraith tuech von gestraiffen taffet sambt rockh und canzel further, 1 stückhle blawe fränzlen, 1 falbelen auf ein corset, 9 unnderschildliche gefärbte pallatiel, unnderschildliche trümmer bandt, unnderschildliche klein- undt große von klydern ybergeblibne fleckh oder stückhlen. Außerdem wurde *an hauben, manchettes, auch gemacht- und obngemachter leynwadt*, worunter allerdings auch Bettwäsche fiel, aufgeführt: 1 doperter marmot, außgenehet mit marlin, 1 ganz neuer doperter marmot in einem schachtelen sambt unnderschildlichen spizer und 1 paar doperls manchettes, 3 einfache marmot hauben, 1 manheimer häublen, 1 gespizte undt 2 außgenehete tag hauben, 4 madrazen hauben von barchet, 2 deto von bomersell, 9 gefüeherte madrazen hauben ins bett, 4 dickh abgenehete weiße bött hauben, 6 zug hauben, 9 paar einfache manchettes, 1 paar doperls mit spizen, 39 flexene hemmeter, 15 haar- und schnupftüecher, 3 paar flexene leylacher und 1 paar würckhene, 2 flexene pfulgen und 7 kisset-zwiblen, 2 aufbreihtüecher, 11 hemet-falbelen mit spizen und 1 falbelen auf ein corset, 7 unnderschildliche weiße brustfleckh, 3 weiße baumwollene halßtüecher, 2 weiße haar mäntel, worunder einer mit weisen dupfen, 1 tisch salvet, 11 paar weise gestrickhte strümpf, 4 nacht corset, 1 doperter schlaffzeitig mit blauen silber bandt, 3 einfache schlaffzeitig mit spizen, ein ganzes stuckh flexen tuech, ein zarte haußleynwadt von etlich ehlen. – Nicht weniger exquisit setzte sich die Garderobe der 1729 mit nur 21 Jahren verstorbenen Augusta von Baden zusammen:

unbezahlten Rechnungen betreffen darüber hinaus praktisch ausschließlich den Kauf von Stoffen, die Anfertigung und Änderung von Kleidung und schlagen mit einer Summe von immerhin rund 58 fl. wohl höchstens über einen Zeitraum von etwa einem Jahr zu Buche.⁴³ Dass darunter die von den Statuten auch außerhalb des Chordienstes intendierte optische Egalität der Damen litt, musste in die Augen springen, wenn man etwa mit jener der Katharina von Eyb die ungleich bescheidenere Garderobe der zeitgleich in St. Stephan lebenden, allerdings 21 Jahre älteren Katharina Schliederer von Lachen vergleicht.⁴⁴ Dennoch hatte die Seniorin bei ihrem Tod 1734 einen

Ohne Hauben, Manschetten und Weißzeug führt das Verlassenschaftsinventar (MüB 29, 1729 März 21/30, Juni 3/4) diverse Kleider und Röcke in den zum Teil ausdrücklich inkriminierten Farben auf, nämlich unter anderem *1 schwarz klayd von crodetur, rogg und manteau, 1 grien borderens klayd von rogg und manteau, 1 gelb borderens klayd von rogg und manteau, 1 roth borderens klayd von rogg und manteau, 1 blau damastener rogg mit silbernen spizen, 1 endrieng von daffet und 1 deto von bast, 1 schwarzer endrieng sambt, 1 rogg von crepon.*

- 43 *Handelsmann Franz Goney* hatte am 31. Oktober 1727, 15. Juni 1728 und 5. Oktober 6 *elen fein schwartz kreppon á* × 22, 2 *bar kastor strimpf daß bar fl. 2*, 4 ½ *elen gestreifte karton* [?] á 28, 2 *elen fein doplet kreppon á* 45, 4 *elen kelnische baendl*, 3½ *elen schwartz kreppon á* 20, 1/8 *loth schwartz seiden*, 1 *elen fein seiden sammeth* zu insgesamt 13 fl. 38 kr. geliefert. Schneider Michael Baur berechnete im August und Oktober 1728 unter anderem folgende Leistungen: Er hatte *ein weis dafetes mieder weiter gemacht*, dann für 9 fl. *ein schnier mieder gemacht, vornen mit weissen damast, die hinder theill mit konenfas*, ferner *ein mandelle von gelben dafett*, einen anderen Mantel, ebenfalls von gelbem Damast, gefüttert und *zwy ermell dareingemacht*. Aufträge erhielten außerdem Kaufmann Johann Peter Belli, Kramer Johann Georg Ott, Kürschner Johann Hanke, die beiden Klausnerinnen und drei weitere Frauen, vor allem für Näh- und Änderungsarbeiten (MüB 28, 1729 Dezember 9).
- 44 MüB 29: Das Verlassenschaftsinventar (1734 Dezember 9 und 1735 Januar 12) ist wohl hinsichtlich der Kleidung nicht vollständig, weil nur wenig Oberbekleidung angeführt wird: *1 schlaffrockh von pomeßin mit flanell gefüethert, 1 alt-schwarzer schlaff rockh von crepon, 1 dergleichen contuge, 1 gestraiffter underrockh mit flanell gefüethert, 1 bözener underrockh mit wollen gestreiften zeüg überzogen, 1 par gelbe und 1 par filz schuech, dan 1 par blaue pantoffel, 1 fischbainenes mieder mit schwarzer glanz leinwandt überzogen und mit weisser leinwandt gefüethert, 1 schwarz taffet wohl altes mantile, 1 schwarz taffeter chorschuez, 1 schwarzer chodron von razemor, 2 schwarze bandt auf daß haubt, 3 fürtüecher von cotton, 6 abgenähte hauben mit schleyr leinwandenen falvelen, worundter 4 mit spizlen und 2 glatte, 6 weiße gefüetherte schlaffhauben, 13 deto einfache mit kleinen spizlen, 3 gefürtherte häublein, 5 abgenähte underhäublen, 1 abgenähte madrazen hauben, 6 kleine abbuz tüechlen, 8 gränglete handttüecher, 5 weiße harrtüecher, 1 haar mantel, 5 halßtüecher von mußlin, darundter eines viereckhig, die übrige nur halb,*

Berg von Schulden aufgetürmt, unter denen sich sogar noch Aufwendungen für Textilien, Schneider- und Näharbeiten aus den Jahren 1707 bis 1717 in Höhe von 91 fl. 4 kr. befanden: Insgesamt 200 fl. und damit etwa ein Sechstel der Gesamtschulden entfielen auf Kleidung und Stoffe.⁴⁵

Generell zählte Kleidung in der Frühen Neuzeit – sowohl wegen der verwendeten Stoffe als auch aufgrund des Schneiderlohns – zu den Konsumgütern, für die verhältnismäßig viel auszugeben war.⁴⁶ So verwundert es nicht, wenn Isabella von Helmstatt der Edelstetter Äbtissin riet, bei den Ausgaben für ihre über viele Wochen hinweg bettlägerige Tochter gerade daran zu sparen.⁴⁷ Zugleich musste, nach allem, was über die Bedeutung der Kleidung für die Stiftsdamen deutlich wurde, der Verzicht auf eine erneuerte Garderobe zusätzlich stigmatisierend wirken – nicht nur, weil dadurch die

3 weiße halß falvelen, 1 par manchettes, 2 par handträdlen, 1 aderlasß bändin, 2 nachtcammißöler von cotton, worundter eins mit flanell gefüethert, 5 gefüether-te brustfleckh, 1 alt par lederne handtschuech, 21 flechßene hemmeter warundter zwelfe mit schleyr leinwandt garniert, 1 weiß barcheter underrockh, 9 par fädene strümpf. Zudem, das geht aus der Exekution des Prioritätsurteils (1735 November 17), einem Verzeichnis der zur Satisfaktion von den Gläubigern übernommenen Gegenstände, hervor, besaß die Verstorbene noch einen *schnuer barheten unter rokh, 3 hemmeter, einen schwarzen schampper*, zwei Paar Lederhandschuhe und *ein par von schilien* und *ein altes mantill sambt einem schodron, palatin und flor.*

- 45 Katharina Schliederer von Lachen stand bei den Augsburger Schneidern Lorenz Schaur (Lieferung 1732 und kurz vor dem Tod), Johann Walch (1716) und Matthias Becher (1707–1717) in der Kreide, außerdem bei Näherinnen und Kaufleuten (MüB 29, 1735 September 19).
- 46 Vgl. Georg STÖGER/Reinhold REITH, Art. ‚Schneider/in‘, in: ENZ 11 (2010), Sp. 821–824. Unter der weniger wohlhabenden Bevölkerung ist insbesondere bei Verwendung billigerer Stoffe von Selbstversorgung bei der Anfertigung von Kleidung auszugehen. Vgl. VAN DÜLMEN, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit 1, S. 74–77. – ROCHE, Culture des apparences, S. 95 f., hat für die Zeit zwischen 1700 und 1789 auf der Grundlage Pariser Daten bei allen Bevölkerungsschichten enorme Steigerungen der für Konsum und insbesondere für Kleidung bestimmten Ausgaben errechnet. So nimmt es nicht wunder, wenn Kleidungsstücke als Wertgegenstände betrachtet und ihre Erben in den Testamenten der Stiftsdamen genau bestimmt wurden (vgl. allgemein zum entsprechenden Testierverhalten adliger Frauen SCHRAUT, Familiengedächtnis, S. 197; dieselbe Beobachtung in anderem historischen und regionalen Kontext formuliert FRENCH, „I leave my best gown as a vestment“).
- 47 AA 71, 1779 Dezember 8: *Ich finde es bey ihren kräncklichen umständen sehr ohn-nöthig, viel auf staatt und kleidung zu wenden. So ist es auch in ansehung meiner mit so vielen kindern beladenen familie ohnmöglich, sie oft hieher komen zu lassen und frisch zu equipiren.*

prekäre finanzielle Situation Johanna von Helmstatts offensichtlich wurde, sondern weil die Schadhaftigkeit der Kleidung zum augenfälligen Ausdruck ihrer gesundheitlichen Versehrtheit wurde: Den Makel des kranken Körpers verbarg nicht mehr die Makellosigkeit der Kleidung. Das kam ebenso einem Kontrollverlust über den einer Gesunden offenen Gestaltungs-Raum gleich wie die Verbringung der Kranken in ein eigenes Zimmer, das sich – anders als das eigene Wohn- und später auch Schlafzimmer einer Stiftsdame – ebenfalls der Gestaltbarkeit durch sie selbst weitgehend entzog und sie auf die Krankenrolle reduzierte.⁴⁸

Dass sich die Diversifikation der Kleidung während des 18. Jahrhunderts nur außerhalb des Stiftes bemerkbar machte, ist unwahrscheinlich. Eher ratifizierten die novellierten Statuten einen bereits weitgehend vollzogenen Wandel, als schließlich 1789 die Vorgaben für die Kleidung – ausgenommen die öffentlichen Auftritte in der Kirche – stark reduziert wurden: *Die damen sollen allen comödiantenmäßigen affectirten anzug vermeiden und sich so kleiden, wie eingezogene, sittsame damen sich kleiden. sie sollen überhaubts die übertriebene pracht vermeiden und sich immer erinnern, daß sie gemäs der stiftung mehr mit christlicher tugend als mit affectirtem putz schimmern sollen.*⁴⁹

Auffällig ist, dass als Maßstab für die Wahl außerliturgischer Kleidung nun nicht mehr der ständische Rahmen expliziert wird, sondern moralische Qualitäten als Orientierungsgröße dienen sollen: ‚Eingezogenheit‘, ‚Sittsamkeit‘ und ‚Tugend‘ liegen als Begriffsfeld zugrunde. Es sind nicht nur schlechthin Hochwertworte der Aufklärungsethik – wenn auch begründet mit dem angeblichen Zweck der Stiftung St. Stephans durch Bischof Ulrich.⁵⁰ Darüber hinaus artikuliert sich in der Vorstellung einer ‚eingezogenen‘ Lebensweise ein spezifisch weibliches Leitbild, wie gerade die Kontextualisierung des Begriffs bei Schriftstellern des 18. Jahrhunderts belegt.⁵¹

48 Vgl. zum Fall der Johanna von Helmstatt ausführlich Kap. III.4.4.

49 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. III.

50 Die Diskussion um die Echtheit der Stiftungsurkunde muss hier nicht aufgegriffen werden. Einen irgendwie ausführlicher beschriebenen Stiftungszweck gibt die Urkunde jedoch keineswegs wieder (vgl. den Textabdruck bei P. BRAUN, St. Stephan, S. 5).

51 DWB 3, Art. ‚einziehen‘, Sp. 353–355, hier Sp. 355, führt Beispiele der Aufklärungsschriftsteller Lessing, Rabener und von Hippel an, die das Wort zur Charakterisierung zugleich ‚braver‘ und ‚tugendhafter‘ junger Frauen verwenden.

Nicht zu übersehen ist dabei mit Blick auf den Tenor der novellierten Statuten das Spannungsverhältnis zwischen Eingezogenheit bzw. häuslicher Zurückgezogenheit als Ideal einerseits und Streben nach größerer Bewegungsfreiheit auch außerhalb des Stiftes andererseits. Tatsächlich eröffneten die neuen Regelungen den Damen weitergehende Möglichkeiten, sich zu kleiden. Ausdrücklich ausgeschlossen waren künftig weder bestimmte Stoffe noch Farben. Die stattdessen formulierten Beschränkungen, auf *comödiantenmäßigen affectirten anzug* zu verzichten, waren dagegen so allgemein wie subjektiv gehalten, dass sie in der Praxis kaum beschränkend gewirkt haben dürften. Dementsprechend konnte beispielsweise im Juni 1796 für die Versteigerung des Nachlasses der *kaum im anfang des 23ten jahrs*⁵² verstorbenen Edeltetter Stiftsdame Kunigunde von Falkenstein damit geworben werden, dass *sehr viele frauenzimmerkleider und weiswasch* erworben werden könnten.⁵³ Wirklich machten dann Kleider (474 fl. 32 kr.) und Leinwand bzw. Weißzeug (223 fl. 22 kr.) glatt die Hälfte des erzielten Versteigerungserlöses (1393 fl. 35 kr.) aus.⁵⁴ Unter der Gaderobe der Kunigunde befanden sich jetzt auch so neuartige Dinge wie seidene Schuhe, ein teures rosenfarbenes Kleid oder auch mehrere Strohhüte und ein Filzhut.⁵⁵ Zusammen mit *sonnentächel* und Spazierstock ergeben Letztere ein Ensemble, das in besonderer Weise den Zusammenhang zwischen Kleidung und (erweitertem) Bewegungsraum belegt: Das Spazierengehen war üblich geworden.⁵⁶

Die eingetretene Entwicklung lässt sich in ihrer Ambivalenz beschreiben einerseits als Verlust an sozial-distinguierender Qualität, andererseits als Zuge-

52 AA 69, 1796 Januar 14. – OBGB 1, S. 332, führt eine Maria Kunigund Walburg Elisabeth auf, die am 31. Dezember 1773 in Freiburg geboren wurde. Demnach war sie die Tochter des Franz Anton Marquard (1744–1800) und die Schwester der 1795 in St. Stephan aufgenommenen Walburga (* 1779; Akten 382 und GLAK Bestand 69 von Falkenstein A290) sowie des Franz Anton (1777–1852), der als Neffe der Augsburger Stiftsdame Johanna von Falkenstein (1743–1800; Geburtsdatum in MüB 77/1), die allerdings in OBGB nicht genannt wird, belegt ist (vgl. MüB 33, 1800 November bis 1801 Januar).

53 AA 69, 1796 Juni 13.

54 AA 69, 1796 Februar 16–18.

55 Sie wurden ersteigert vom Edelstetter Obervogt und dem Oberamtmann von Ursberg – also Bürgerlichen. Den Filzhut bekam Freiherr von Freyberg-Raunau zugeschlagen (AA 69, 1796 Juli 5). – Augusta von Baden, die am 8. Juni 1726 in St. Stephan Aufnahme fand, sollte zwar ein *seidenes klyd auf die festäg* mit ins Stift bringen, es durfte aber ausdrücklich nicht *rosenfarb* sein (MüB 8, 1726 Januar 7).

56 AA 69, 1796 Februar 16–18. – Vgl. ausführlich zum Spaziergang der Damen Kap. V.1.

winn an individueller Variationsfreiheit. Denn während jetzt gesellschaftliche Grenzmarkierungen zugunsten überständischer Moralvorstellungen ebenso wie religiöse Unterscheidungen der Lebensform aufgegeben waren – selbst kirchliche Fasten- und Festzeiten schlugen sich nicht mehr zwingend in einer speziell vorgeschriebenen außergottesdienstlichen Kleidung nieder –, war der einzelnen Dame erheblich mehr Freiraum bei der Auswahl ihrer Bekleidung gegeben. Diversifikation wurde zunehmend individuell, aber weniger sozial definiert.⁵⁷ Daniel Roches Parallelisierung von Französischer und Kleidungsrevolution am Ende des Jahrhunderts, die er auf die einprägsame Formel ‚liberté, égalité, frivolité‘ brachte,⁵⁸ ist damit auch in den ‚revolutionären‘ Statuten von 1789 zu greifen: Individuelle Freiheit, deren grundsätzliche Offenheit oder Anfälligkeit für frivole, ‚leichtfertige‘, Mode ja gerade die Forderung der Statuten nach Tugendhaftigkeit im Kleidungsstil bezeugt, ging mit ständischer Angleichung, und zwar zwischen Adel und Bürgertum, einher.⁵⁹

Sittsamkeit als Anspruch an die Kleidung muss aus dieser Perspektive gar nicht so sehr als moralische Nähe zur religiös mitbestimmten Lebensform einer Stiftsdame aufgefasst werden. Die Forderung ist auch eine Reaktion der klassizistischen Mode auf die vorangehende Rokokozeit: ein mit bürgerlichen Selbstkonzepten kompatibler Gegenentwurf von Schlichtheit und Einfachheit, der einer höfisch konnotierten Üppigkeit und Laszivität gegenübergestellt wird.⁶⁰ Das von Friedrich Justin Bertuch herausgegebene ‚Journal des Luxus und der Moden‘ (1786–1827) trug in Deutschland wesentlich zu diesem Stil-

57 Beides hängt auch insofern zusammen, als Distinktion nach außen und Einheit im Inneren grundsätzlich korrelieren (vgl. J. ASSMANN, *Kulturelles Gedächtnis*, S. 152), also z. B. besondere Kleidung nicht nur nach außen abgrenzend wirkt, sondern auch nach innen die Gemeinschaft stärkt.

58 ROCHE, *Culture des apparences*, S. 471. – Während der Französischen Revolution waren Kleiderordnungen explizit verworfen worden (Ulinka RUBLACH, Art. ‚Mode‘, in: ENZ 8 [2008], Sp. 644–646, bes. Sp. 646).

59 Die Kleidung Kunigunde von Falkensteins konnte ebenso gut von wohlhabenden Nicht-Adligen getragen werden, wie das Versteigerungsprotokoll ihres Nachlasses zeigt. – Vgl. Gabriele MENTGES, Art. ‚Kleidung‘, in: ENZ 6 (2007), Sp. 749–758, bes. Sp. 755 f., sowie allgemein zur ständisch nivellierenden Wirkung des Konsums im 18. Jahrhundert das Fazit von NORTH, *Konsumgeschichte und Kulturkonsum*, S. 499 f.

60 An diesem Gegenentwurf haben auch medizinische Forderungen nach gesunder Kleidung teil. Vgl. ROCHE, *Culture des apparences*, S. 464–467; SCHNEIDERS, *Lexikon der Aufklärung*, S. 272 f.

wandel bei, den Daniel Purdy als „Abkehrung von dem pompösen Luxus der frankophilen Aristokratie“ und als Hinwendung zu einem „eher pragmatischen, neo-klassischen Stil, der häufig mit englischer Schlichtheit assoziiert wurde“, charakterisierte.⁶¹ Nicht weniger aber richtete sich die Modekritik anderer populärer Frauenzeitschriften gegen den Einfluss aus Paris. Das gilt gerade auch für die ausweislich der Subskribentenlisten in St. Stephan gleich sechsmal abonnierten ‚Amaliens Erholungsstunden‘, in denen die Herausgeberin Marianne Ehrmann den „schnellen Wechsel“ der französischen Mode, ihre „Unzweckmäßigkeit, Unzüchtigkeit und ihre Übertreibungen“ kritisch beleuchtete. Auch wenn die Zeitschrift erst zwischen 1790 und 1792, also bereits nach der Statutenreform von 1789, erschien, dürfte ihre Beliebtheit doch damit zu erklären sein, dass diese – und andere – Auffassungen Ehrmanns unter den Damen grundsätzlich auf Zustimmung stießen.⁶²

Die Vorgaben der Statuten korrespondieren im Wesentlichen mit dem Bild, das Stiftsdamen, insbesondere Äbtissinnen, von sich machen, vielmehr malen ließen. Marieluise Kliegel hat solche Darstellungen in sakralen Fresken ebenso wie auf Porträts untersucht und die Genese der Stiftsdamenkleidung aus ihrer einerseits monastischen Tradition, andererseits ihrem adligen Selbstverständnis heraus erklärt.⁶³ Wie jedoch außerhalb des Gottesdienstes und der stiftischen Repräsentation jenseits der normativen Vorgaben die Damen in den Stiften St. Stephan und Edelstetten bekleidet waren, zeigte ein Blick in die zahlreich überlieferten Nachlassinventare. Generell stellten Textilien den umfangreichsten Posten dar. Dies allein belegt die Bedeutung, die Kleidung für die Damen besaß. Der quantitative Aspekt gehört ausdrücklich dazu: Viel Kleidung zu besitzen war schon Teil ihres adligen Selbstbildes. Dass dabei sich Kutte und Korsage keineswegs ausschlossen, weltliche Kleidung jedoch am Ende des 18. Jahrhunderts überragende Bedeutung gewonnen hatte, zeigt die Doppelung der Identitäten und die Verlagerung des Schwerpunktes an.

61 PURDY, *Modejournale*, S. 223; vgl. Gerrit WALTHER, Art. ‚Anglophilie‘, in: ENZ 1 (2005), Sp. 390–393.

62 WECKEL, *Frauenzeitschriften*, S. 133; vgl. allgemein Ulrike WECKEL, Art. ‚Frauenzeitschrift‘, in: ENZ 3 (2006), Sp. 1119–1121; zu Marianne Ehrmann jetzt PETZ, Marianne und Theophil Ehrmann; zum medienhistorischen Kontext WECKEL, *Brief flowering of women’s journalism*. – Allein sechs Augsburgsburger Stiftsdamen – Clementina Reichlin von Meldegg, Katharina von Reischach, Theresia von Speth, Eleonora von Ulm sowie Äbtissin Beata von Welden – lasen ausweislich der Subskribentenverzeichnisse die ‚Erholungsstunden‘. Edelstetter Stiftsdamen sind in den Verzeichnissen nicht aufgeführt (vgl. WECKEL, *Frauenzeitschriften*, S. 330).

63 KLIEGEL, *Selbstverständnis adeliger Stiftsdamen in Gewand und Stand*.

2. Raum für Eigentümliches: Einzel-Zimmer als Konsumräume

Kleidung ist – sieht man von Schmuck und Formen der Körperbemalung und -beschriftung ab – die erste ebenso notwendige wie jedoch in ihrer spezifischen Gestaltung disponible räumliche Hülle des menschlichen Körpers. Marshall McLuhan beschreibt sie als „Wärmekontrollmechanismus wie auch als Möglichkeit, das Ich gesellschaftlich einzustufen“. Und er fährt fort: „In dieser Hinsicht sind Kleidung und Wohnung fast wie Zwillinge“.⁶⁴ An seine These lässt sich beim Blick auf die Ausgestaltung der den Stiftsdamen eigenen Räume anknüpfen. Denn das Hinzufügen von Gegenständen im Raum und deren Arrangement – von der ‚neutralen‘ Tapete über die Kommode und das Bild an der Wand bis hin zum Weihwasserkessel oder zum Vogelhäuschen auf dem Fensterbrett –, das Ausbilden einer ‚object domain‘ durch Konsumgüter und deren tatsächlichen oder imaginierten Konsum⁶⁵ ist nicht nur ein Bekleiden des Raumes, sondern auch ein Sich-Bekleiden mit einer spezifischen räumlichen Umgebung, ein ‚Raumanzug‘ in doppeltem Sinne.⁶⁶

64 McLUHAN, Die magischen Kanäle, S. 186.

65 Unter ‚object domains‘ versteht die Konsumgeschichte „Räume“, in denen Objekte bewusst arrangiert wurden, um Bedeutung zu erzeugen“. Solche Objektbereiche schaffen dann „Sphären des Geschmacks, der Mode und des Stils“ (BREWER, Moderne Konsumgeschichte, S. 67f. und 54).

66 Diesen ursprünglichen Aspekt veranschaulicht gerade das Anbringen von Tapeten besonders gut – ZEDLER 41, Art. ‚Tapeten‘, Sp. 1771, spricht von der „Bekleidung der Wände“, das Frauenzimmer-Lexicon, Art. ‚Tapeten‘, Sp. 1961, von „Teppichte[n] [...], womit die FrauenzimmerPutz=Stuben an den Waenden behangen und bekleidet werden“ –, zumal den günstigeren, gleichwohl immer noch kostspieligen Papiertapeten ältere textile Formen – erst Teppiche, dann Leinengewebe – vorangingen (zur Entwicklung der Tapete vgl. bes. KRÜNITZ 180, Art. ‚Tapete und Tapetenfabrik‘, S. 106–177; Stephanie GROPP, Art. ‚Tapete‘, in: ENZ 13 [2011], Sp. 275–277). Schon vor der Einrichtung regelrechter Einzelzimmer freute sich in Edelstetten Josepha von Ratzenried (WZAZ RA 17, 1740 Januar 20): *Meine tabeten habe schon in meinem zimmer. Sie komen recht guett heraus. Sie sein blau und weis vor der gestrehden [?] arbeit. Mein zimmer ist noch das allerschänste!* Auch Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) bedankte sich am 10. Dezember 1786 (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560) für das Geschenk von Tapeten, das ihr Isabella von Helmstatt gemacht hatte. Ebenso war das Zimmer von Tochter Johanna in Edelstetten mit Tapeten versehen: *7 stück tappeten, grau mit großen figuren* (21 fl.) waren zusammen mit *2 stück lambery* (4 fl. 48 kr.) – eine Verkleidung des unteren Wandbereiches (vgl. KRÜNITZ 179, Art. ‚Täfelwerk‘, S. 367f.) – aus dem heimatlichen Heidelberg bezogen worden (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1792 Februar 6). Dezidiert *pappierene[...] tappeten, so auf leinwand aufgemachet,*

Einerseits sind Räume Kleidung zweiten Grades, andererseits werden nackte Räume bewusst ausgestaltet. Sie sind erweiterter Körper und damit Teil des Subjektes und zugleich Objekte des Gestaltungswillens.

Wie Kleidung die Identitäten augenfällig sortiert nach liturgischer und nicht-liturgischer Zeit, so geschieht dies auch auf der zweiten, architektonischen Ebene, die zwischen den Polen des sakralen, kirchlichen Raumes von Gebet, Gesang und Gottesdienst auf der einen und dem Wohnzimmer der einzelnen Dame auf der anderen Seite ausdifferenziert ist: zum einen äußerlich, weil es eine Reihe von Räumen gibt, die der Soziabilität des Stiftslebens Rechnung tragen, den politischen Funktionen im Kapitel- ebenso wie den sozialen im Speise- oder Schlafsaal; zum anderen, weil die Wohnzimmer der einzelnen Damen sehr unterschiedlich eingerichtet und etwa mehr oder minder sakralisiert sein konnten. Gerade die Ausstattung der eigenen Zimmer war in besonderer Weise ins Belieben ihrer Bewohnerin gestellt. Überhaupt individuell einrichten konnten die Stiftsdamen freilich nur die eigenen vier Wände. Die Entwicklung hin zu Privaträumen verlief dabei weder in Edelstetten noch in St. Stephan linear: In beiden Stiften kann man bis zum Greifen der Tridentinischen Reformen von Einzelzimmern, teilweise sogar eigenen Wohnungen außerhalb des Stifts ausgehen; gemeinsame Dormitorien und Speisesäle wurden dagegen mit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert verbindlich, ehe sich die Entwicklung im Verlauf des 18. Jahrhunderts dann nochmals umkehrte.⁶⁷

werden für 20 fl. aus dem Nachlass der Kunigunde von Falkenstein versteigert (AA 69, 1796 Februar 16–18), und für einen Tapezierer namens *Reiser* müssen nach dem Tod der Kreszentia von Neuenstein noch 28 kr. bezahlt werden (AA 69, nach † 1798 Mai 31). – In den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, als sich auch in Deutschland die Papiertapete immer stärker durchsetzte, widmeten sich nicht zuletzt Zeitschriften wie Bertuchs ‚Journal des Luxus und der Moden‘ der Frage, ob und wie Papiertapeten zur Raumgestaltung Verwendung finden sollten (THÜMLER, Geschichte der Tapete, S. 87f. mit Abb.). Die Nachrichten über Tapeten in den Einzelzimmern und die teils überlieferte Begeisterung für den Wanderschmuck belegen die Teilhabe der Stiftsdamen an diesem Modediskurs.

67 Auf seiner Visitationsreise im Spätherbst 1579 hielt der päpstliche Visitator Nuntius Felician Ninguarda OP über die Frauen im Stift unter anderem fest, jede lebe ‚für sich‘ und nutze eine eigene Magd (Archivio Segreto Vaticano, Arm. 64, Vol. 16. Kopie in: ABA NL Lohmüller): [...] *degunt (ut ipsae aiunt) quasi in quodam hospitali puparum virginum nobilium inceduntque in habitu viduali. Quaelibet autem seorsum vivit, propriam habens famulam* [...]. – In Augsburg setzten die Statuten von 1582 das gemeinsame Übernachten der Damen im Stift fest; die separate Haushaltsführung außerhalb wurde erst 1596 untersagt (GROLL, Statuten im Wandel,

Das Spannungsverhältnis zwischen Norm und Wirklichkeit schlägt sich dabei in widersprüchlichen Befunden zur Raumsituation nieder. So ist die Einzelzimmer-Frage für Edelstetten nicht restlos zu klären: Die Statuten von 1643 gehen sowohl von einem einzigen Wohnraum, einer *gemeine[n] stuben*, als auch von einem gemeinsamen Schlafsaal aus, der nur jeweils das Bett und Möbel, z. B. zur Aufbewahrung der Kleidung, enthielt. Die Schlafbereiche waren zu diesem Zeitpunkt wohl auch nicht voneinander abgetrennt, wenn das wechselseitige Besuchen und *geschwetz* offenbar ohne Hindernis möglich war. So erfüllte das gemeinsame Dormitorium der Damen auch eine – zeitlich – disziplinierende Funktion, indem es die Rhythmen des Wachens und Schlafens harmonisierte und generell die gegenseitige Sozialkontrolle besser ermöglichte. Individuelle Zimmer sollte es nur für Kranke und Inhaberinnen von Ämtern im Stift geben – für welche neben der Äbtissin genau, ist nicht festgehalten.⁶⁸ Eine bauliche Veränderung dieser Situation scheint erst etwa ein Jahrhundert später vollzogen worden zu sein. Die genaue Datierung ist nicht möglich, doch erwähnen die Vorarbeiten zum Stamm- und Wappenbuch des Damenstiftes als bemerkenswerte Leistung der zwischen 1726 und 1760 regierenden Äbtissin Franziska von Bubenhofen, sie habe [...] *in ihrer regierung daß dormitory geendrett von dennen freyllen, daß ein jede ihr besonders zimer mit disem vorbehalte, daß unertagen im gewöhnlich zimer beysamen wohnen, keine compagne in ihrem zimer halten und keine frembden allein darin emp[angen] außser die nächste bluhtsverwantten*.⁶⁹

S. 92 und 97), wobei Äbtissin Maria von Frauenberg (1596–1602) für die älteren Damen ab etwa 31 Jahren eigene Wohnungen außerhalb des Stifts und die eigene *kostgehung* weiterhin zu erhalten versuchte (MüB 1, 1596 August 1). Noch 1625 reagierte Äbtissin Dorothea von Schwendi (1612–1650) ablehnend auf ein bischöfliches Empfehlungsschreiben (1624 Dezember 24) für eine Tochter des Ottheinrich von Grafenegg, der das Mädchen *ein zeitlanng umb gebüerendts costgelt* im Stift unterbringen wollte. Die Äbtissin argumentierte mit der beengten Raumsituation, zumal in St. Stephan *ain oder mehr junckhfrauen, wie sie dann wol befuogt seindt, selbst hausen wollten* (MüB 10, 1625 Januar 18). Das Wohnen außerhalb des Stiftes – für unertags – scheint dann erst nach dem Dreißigjährigen Krieg ganz aufgegeben worden zu sein. – Gemeinsames Wohnen war in westfälischen Damenstiften z. T. bereits im 10. Jahrhundert zugunsten einzelner Kurien aufgegeben worden, wie WEMHOFF, Vom Klostergebäude zur Kurie, an archäologischen Befunden gezeigt hat.

68 AA 13, [A] 2/III.

69 AA 36.

Die ‚Änderung‘ des Dormitoriums muss dabei darin bestanden haben, dass der Schlafsaal durch Bretterwände in einzelne, nach oben jedoch nicht vollständig geschlossene Parzellen abgetrennt wurde, die gleichwohl als *zimer* bezeichnet wurden.⁷⁰ Die Existenz solcher ‚Einzelzimmer‘ belegt erstmals ein Schreiben Josepha von Ratzenrieds im Januar 1740 an ihren Vater, dem sie freudig mitteilt: *Mein zimmer ist noch das allerschänste!*⁷¹ Auch von Johanna von Helmstatt weiß 1786 die Edelstetter Äbtissin deren Mutter zu berichten, sie *fraiet sich kindisch, ihr zimmer auf das frühjahr zu arrangieren.*⁷² Schwer vorstellbar wäre auch, dass die beispielsweise im Besitz der 1751 verstorbenen Maria Anna von Egloff befindlichen Gegenstände und Möbel ausschließlich in einem gemeinsamen Wohn- bzw. Schlafsaal Platz gefunden hätten.⁷³ Demnach besaß also eine Stiftsdame in Edelstetten noch vor der Mitte des 18. Jahrhunderts ein *besonders zimmer*, zumindest – dem Wortlaut des Stamm- und Wappenbuchs nach – ein Schlafzimmer, nicht jedoch ein

70 Eine vergleichbare Raumsituation nach dem Einbau allerdings gänzlich separierter, geschlossener ‚Kojen‘ kann man heute noch z. B. im Kloster bzw. Stift Lüne besichtigen.

71 WZAZ RA 17, 1740 Januar 20.

72 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1786 Dezember 10. Eingangs desselben Schreibens bedankt sich die Äbtissin für das Geschenk von Tapeten, kündigt an, sich zu revanchieren und lädt die Adressatin ein, sie zu besuchen, *wan sie werden aufgemacht sein, dich bey mir zu bedienen, damit du sächest, wie du mein zimmer ausgezieret hast.*

73 AA 69, 1751 November 9 (Verzeichnis der Mobilien). Der Besitz Anna Theresia von Egloffs (1664–1751) war nicht beträchtlich, nahm aber entsprechenden Raum in Anspruch, zumal wenn man davon ausgeht, dass die Gegenstände nicht nur verwahrt und weggepackt, sondern aufgestellt und in Benutzung waren, also beispielsweise Kaffee oder Tee auch individuell genossen wurden. Außer Kleidung, Bett- und Tischwäsche befanden sich in ihrem Nachlass: *An zinn: 1 aderlaß beket, 3 flache schüssel, 1 suppenchüsserl mit einem deckhel, 1 kleines abwäscheschüsserl, 2 tischleüchter, 2 theekandtl sambt der milchgeschirr, 1 zinners blech, 1 schoppen kandtl, 1 weichwaßerkesserl, item 2 leuchter von gelbem sturz sambt denen buzern, 1 klein kupfernes caffeesgeschirr; an Galanteriewaren besaß sie 1 spiegel mit einer silbernen kam, 1 derley mit gelber kam, ½ dutzend caffeeschalen mit öhrten, sächsisch porcelaine, 5 braune vergoldte thee schalen von holländ. porcelaine, 1 muettermoggenbild mit einer alten silber kam, 1 derley kleines mit dem kind, die gaislung Christi von helfenbain, ein mit meß eingelegtes sterbcreutz nebst einigen derley klainigkeithen, schließlich an holtz und schrainwerkh: 1 aufgesetzter commodkasten, 1 klydkasten mit 4 thüren, 2 kleine schwarz gebaizte schreibkästel mit schubläd, 1 mit holtz eingelegtes aufsazkästel, 1 hölzernes geldtrüchtl mit dem wappen, 2 eisen geldtrüchel inneinander gesezet, ein schlecht mit silber beschlagenes bettbuech.*

eigenes Wohnzimmer. Der individuelle Rückzug in dieses Zimmer bzw. der Aufenthalt darin außerhalb der Schlafenszeit war offenbar nicht vorgesehen.

Die Autopsie des Gebäudes und Befunde der Denkmalpflege können für die Zeit vor 1790 keine definitive Klärung herbeiführen: Lediglich sind im Osttrakt des ersten Obergeschosses „sieben gleich große, zellenartige Räume“ gesichert, die in der kunst- bzw. baugeschichtlichen Literatur mit Einbauten unter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) an der Stelle des ursprünglichen Schlafsaales identifiziert und übereinstimmend – allerdings sämtlich ohne Angabe von Quellenbelegen – auf die Jahre 1788–1790 datiert werden.⁷⁴ Um diesen Einbau oder Umbau finanzieren zu können, hatte sich die Äbtissin 1787 und 1788 darum bemüht, Zuschüsse der Reichsritterschaft für den Bau von Einzelzimmern bzw. Appartements zu erwirken. Sie schilderte dazu die Bequemlichkeit und Gesundheit beeinträchtigende Raumsituation im Stift und führte aus, *daß sieben unserer damen nebst noch zwone jungfern immer miteinander in einem und nämlichen zimmer schlafen und zusammen wohnen müssen*.⁷⁵ In einem undatierten Schreiben an Bischof Clemens Wenzeslaus wurde präzisiert, diese Damen *nebst noch einer jungfer* würden *in einem großen, nur durch niedere bretterne scheidwände abgesonderten zimmer zur größten beschwerniß zusammen wohnen müssen*.⁷⁶ Die Initiative zu dem Bauvorhaben war dabei nicht von der Äbtissin ausgegangen: Im Herbst 1789 – im Umkreis der Statutenreform – klagte sie in einer nicht adressierten Aufzeichnung, ihre Damen setzten sie zunehmend unter Druck. Sie würden *absolute verlangen, daß die zimmer dieses jahr noch gebauet werden*, und hätten gar damit gedroht, *die sache weiters gelangen zu lassen*.⁷⁷ Wohl aus diesem Grund war mit Prokurator Anton von Freyberg ein Ortstermin in Edelstetten vereinbart worden. Im Oktober schrieb er der Äbtissin, in den nächsten Tagen *mit ein bauverständigen wegen den zu verändernden damen-*

74 DEHIO, Schwaben, S. 295; HABEL, Edelstetten, S. 20; VON HAGEN/WEGENER-HÜSEN, Landkreis Günzburg, S. 395. Ich danke Dr. Bernt von Hagen zudem für seine freundliche schriftliche Auskunft. Vgl. jetzt nochmals BRENNER, Edelstetten, S. 45 f. Nicht nachzuweisen ist ein von GROLL, Zur Geschichte des adeligen Damenstifts bei St. Stephan, S. 705, fälschlich nach BACKMUND, Kollegiat- und Kanonissenstifte, S. 126, behaupteter Bau von Einzelzimmern im Jahr 1784.

75 AA 472, vor 1787 November 18.

76 AA 472, o. D.

77 AA 486, [1789 Mai 27] (Anlage).

*zimmern sprechen und sodann selbst in Edelstetten aufwarthen zu wollen.*⁷⁸ Die Baumaßnahmen selbst dürften dann 1790 durchgeführt worden zu sein.⁷⁹

Ein Blick auf den von Anselmina von Freyberg formulierten Spendenauf-ruf, seine Genese und Argumentationsstrategie sowie die Reaktionen, die er hervorrief, vermittelt ebenso einen Eindruck von der politischen Situation im Umfeld Edelstettens und dessen gesellschaftlich-ständischer Einbettung wie von den kulturellen Diskursen der Zeit:⁸⁰ Eingangs ihres Bittschreibens streicht Anselmina die Bedeutung des Damenstiftes für die *versorgung so vieler fräulein töchter des gesamten hohen reichsadels* heraus, weist allgemein auf die schwierige finanzielle Situation hin, die konkret durch eine Zahlung von 2000 fl. zum Erwerb der Kastenvogtei von der Markgrafschaft Burgau wenige Jahre zuvor verschärft worden war. Damit lässt sie das ambivalente, keineswegs spannungsfreie Verhältnis zum Haus Habsburg anklingen, das für die Reichsritterschaft im gesamten deutschen Südwesten von eminenter Bedeutung war, möchte Verständnis für die prekäre Haushaltslage des Stiftes wecken und eine Solidarisierung mit den Anliegen des Stiftes im Allgemeinen bewirken. Sparsam bis zur Selbstgefährdung sei man in Edelstetten bereits, denn *selbst oft für die nothwendigsten bedürfnisse müssen wir auf kosten nicht so sehr der bequemlichkeit als selbst der von jedermann nie genug zu schätzenden gesundheit alls weiteres entbehren [...]*; eben beispielsweise Einzelzimmer. Die medizinische Argumentation wird schließlich nochmals in drastischer Form aufgegriffen, *von selbst schon zu einleüchtend sei der nachtheil für unsere bequemlichkeit und vielmehr für unsere gesundheit [...], als daß wir hievon nur noch eine sylbe erwähnen sollten*. Bequemlichkeit und

78 AA 486, 1789 Oktober 20.

79 So A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 157, dagegen nennen VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 395, als Entstehungszeitraum 1788/89.

80 AA 472, vor 1787 November 18. – Das Schreiben wurde gerichtet an den Kanton Kraichgau (1788 August 26: vorerst ablehnende Antwort), Neckar, Schwarzwald und Ortenau (1788 August 30: vorerst ablehnende Antwort), Hegau-Allgäu-Bodensee (1788 September 25: Zusage von 300 fl.), den Kanton Donau (1789 November 20: Zusage eines gemeinsamen Zuschusses aller vier Kantone ausschließlich des Kantons Hegau-Allgäu-Bodensee in Höhe von 1278 fl. 30 kr.), an den Bischof von Augsburg (o. D.; keine Antwort überliefert), den Abt von Salem (1788 August 24, keine Antwort überliefert), den Fürstabt von Kempten (1789 Januar 3: hinhaltende Antwort, zugleich Bitte um Aufnahme seiner Nichte Kreszentia von Neuenstein: 1793 April 2 Aufschwörung = AA 49), die Domkapitel in Augsburg und Eichstätt (1790 Februar 14, keine Antwort überliefert) und an den Johanniter-Orden (AA 486, 1790 Mai 28: Zusage von 300 livres).

Gesundheit erachtete die Äbtissin damit als zugkräftige, plausible Begründungen für ihr Vorhaben, die bei der Reichsritterschaft verfangen sollten.

Wohl um in diesem Punkt sicherzugehen, hatte sie den Entwurf ihres Aufrufs an Joseph von Rassler geschickt – nicht etwa an den Protektor des Stiftes –, der grundsätzliches Lob spendete – *Daß mitgetheilte concept finde ich recht gut gefaßt* –, mit Chancen auf einen Spendenerfolg rechnete und seine *gedanken* dem archivalisch überlieferten Schreiben am Rand beifügte.⁸¹ Dabei brachte Joseph von Rassler an einer entscheidenden Stelle einen Änderungsvorschlag ein: Er strich aus der Schlusspassage des Briefes die Worte *für unsere bequemlichkeit und vielmehr*, so dass nur noch die medizinische Argumentation übrig blieb, und setzte an den Rand: *bequemlichkeit würde ich auslassen*. – Ob ihm die Äbtissin darin folgte, ist nicht bekannt. – Für zielführender hielt er es, das Bauvorhaben ausschließlich als unumgängliche Notwendigkeit erscheinen zu lassen, nicht etwa als verzichtbaren Luxus. In der Einschätzung jedoch, dass die Adressaten für den Wunsch nach *bequemlichkeit* weniger Verständnis aufbringen könnten, scheint er sich getäuscht zu haben: Zumindest Direktorium und Ritterräte des Kantons Hegau, Allgäu und Bodensee gaben wie selbstverständlich als Verwendungszweck für die bewilligten 300 fl. die *herstellung bequemer wohnung für die stiftsdamen* an.⁸² Im Grunde zeigen die Beobachtungen damit, dass am Ende des 18. Jahrhunderts innerhalb des reichsritterschaftlichen Adels der Region nicht nur ein spezifisches, mit Privatheit, Diskretion oder Bewegungsfreiheit verknüpftes Verständnis von *bequemlichkeit* etabliert war, sondern auch, dass dieses Verständnis offensiv vertreten und allenthalben auch für die Lebensform einer Stiftsdame als Wert akzeptiert wurde.

81 AA 472, 1787 November 18. Joseph Adam Fidel Rassler von Gamerschwang (1730–1806) war unter anderem Ritterhauptmann des Kantons Neckar-Schwarzwald (OBGB 3, S. 346). – Abschließend gab er seiner Hoffnung Ausdruck, *euer gnaden werden für meine tochter die nembliche gnaden haben*. Friederika von Rassler ist 1782 als Residenzfräulein im Stift belegt (AA 486, 1782 August 16). Sie resignierte ihre Präbende am 26. April 1791 (EÜrk. 907). Eine Maria Anna von Rassler, Tochter des Franz Michael Maria (1739–1792), Bruder des Joseph Adam (OBGB 3, S. 343), wurde am 2. April 1793 in Edelstetten aufgeschworen (ABA Hs. 138, S. 116). Ein Bild der 17-Jährigen, „gemalt im Jäner 1793“ von Franz Anton Löw und restauriert im Januar 1889 von Hans Weckerle, so der handschriftliche Vermerk auf der Rückseite des Gemäldes, hängt heute im fürstlichen Schloss Edelstetten. Vgl. die Abb. bei BRENNER, Edelstetten, S. 27.

82 AA 472, 1788 September 25.

Dass es sich dabei um eine allgemeine Entwicklung handelte und Einzelzimmer bzw. eigene Appartements zum selbstverständlichen Standard für das Leben und Wohnen im Damenstift wurden, zeigt – ebenso wie sogar die Entwicklung in den Frauenklöstern dieser Zeit –⁸³ der Vergleich mit St. Stephan: Die dort 1789 entstandenen und in Edelstetten weitgehend adaptierten Statuten schrieben jetzt Einzelzimmer geradezu vor. Speziell auf das Augsburger Stift zugeschnittenen räumlichen Dispositionen – alles Teil der Statuten! – wurde dafür eine allgemeine Begründung vorangeschickt: Die *gemeinßamen wohn= und schlafzimmer* seien, hieß es jetzt, *in hinsicht auf die geßundheit, auf den wohlstand und auf die innere ruhe und frieden höchst gefährlich*.⁸⁴ Wie bei den Edelstetter Spendenaufrufen wird auch hier an erster Stelle eine medizinische Begründung – *geßundheit* und *wohlstand* –⁸⁵ formuliert, schließlich aber mit dem Hinweis auf die Situierung von Ruhe und Frieden im ‚Inneren‘ des Einzelnen auf Individualität abgehoben.

Gerade in St. Stephan intensivierten sich diese Tendenzen sogar nochmals erheblich, denn als Ende des 18. Jahrhunderts das gesamte Stiftsgebäude neu aufgerichtet wurde, beschränkte sich für die Jahre zwischen 1796 und 1802

83 Vgl. HERSCHE, Muße und Verschwendung, S. 351 f. – Die Differenzierung der innerhäuslichen Wohnsituation stellt eine allgemeine frühneuzeitliche Tendenz hin zum 19. Jahrhundert dar (vgl. Andreas GESTRICH, Art. ‚Privatheit‘, in: ENZ 10 [2009], Sp. 366–374, hier Sp. 368 f.). In besonderer Weise zeigt sich die Entwicklung am Schlafzimmer, das im Verlauf der Frühen Neuzeit „zu einem der ‚privatesten‘ und ‚intimsten‘ Bezirke menschlichen Lebens“ wurde (ELIAS, Prozeß der Zivilisation, S. 315).

84 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. X, § 8. Im Einzelnen sollte in St. Stephan, *wie es immer die umstände des stiftes zulassen, die obere kammer nebst allen gastzimmern, folglich der ganze oberste stock des vordern theiles des stifts für beßondere zimmer der damen zugerichtet werden, und zwar dergestalt, daß die drey ältesten damen ihr eigenes zimmer und jede ihre kammerjungfer in einer beßondern kammer neben sich haben. Die wohnungen der übrigen damen aber ßo eingetheilt werden, daß die für zwo damen bestimmte kammerjungfer zwischen ihren damen wohnen und von beyden seiten zu ihren damen kommen könne*. – Einblick in die Wohnsituation in St. Stephan gibt z. B. das Hinterlassenschaftsinventar Johanna Walburga von Freybergs (1738–1777), die auf drei Zimmer verteiltes Mobiliar besaß: Im *fräulen zimer* befand sich unter anderem das Bett, *in dem gang* ein großer Schrank und *in dem hinderen gesellschafft oder gast zimmer* zwei große Truhen (MüB 29, 1778 Januar 11). Dass sich im *hinderen [...] zimmer* keine (eigenen) Sitzmöbel befanden, spricht gegen eine individuelle Nutzung als Wohnzimmer. Es handelte sich wohl um jeweils mehr oder weniger gemeinsam genutzte Räume.

85 ‚Wohlstand‘ meint hier vermutlich, synonym zu *geßundheit*, ‚seelisch-leibliches wohlfinden, wohlergehen, gesundheit‘ (DWB 30, Art. ‚Wohlstand‘, Sp. 1181 f.).

das gemeinsame Stiftsleben auf die Abhaltung der wöchentlichen Kapitelsitzungen. Nicht nur das gemeinsame Chorgebet der Damen wurde eingestellt,⁸⁶ sondern auch das gemeinsame Wohnen aufgegeben. Äbtissin Antonia von Welden (1789–1803/1806) und die Stiftsdamen Johanna von Falkenstein und Josepha von Reischach bezogen Quartiere in der Nachbarschaft des Stiftes. Gerade für Letztere boten sich damit sehr weitgehende Freiräume, die speziell für Johanna von Falkenstein ein besonderes Bedürfnis waren.⁸⁷ Die anderen Damen lebten währenddessen bei ihren Eltern oder Verwandten.⁸⁸ Das neue Gebäude blieb, nachdem es vor Ostern 1802 bezogen werden konnte, dann aber nur noch sieben Monate im Besitz des Stiftes, ehe es durch die Säkularisation zunächst in die Hände der Reichsstadt Augsburg überging, die den Damen allerdings Wohnrecht im Stift einräumte.⁸⁹ Davon Gebrauch machten neben der Äbtissin vier weitere Damen, bis schließlich am 4. März 1806 die Reichsstadt selbst an das Königreich Bayern überging und die Damen end-

86 (Verlängerungs-)Gesuche um bischöfliche Dispens vom Chordienst während des Stiftsbaues wurden mehrfach vorgebracht: 23. Januar, 27. Februar, 1. Oktober, 29. Oktober 1796 (Lit. 65, § 2256, § 2287, § 2448, § 2468). Generalvikar von Nigg gab diesem Wunsch zwar am 17. Februar 1796 statt, verlangte aber gleichzeitig, *daß die stiftsdamen nach eigenem antrieb ihr vorgeschriebenes chorgebeth priyat und jede für sich in dem ort ihres aufenthalts zu verrichten nicht unterlassen werden*. Erst über sechs Jahre später, am Palmsonntag 1802, wurde das gemeinsame Chorgebet wieder aufgenommen (UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 224).

87 Schon vor Beginn des Neubaus, an Heiligabend 1790, hatte sich Äbtissin Antonia beim Bischof beklagt, die Stiftsdame halte sich fast nur noch in der Wohnung ihrer Mutter in Augsburg auf, wo sie seit ihrer einige Wochen zurückliegenden Erkrankung auch übernachtete. Daraufhin scheint Johanna wieder ins Stift zurückgekehrt zu sein (UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 215).

88 Die Äbtissin bezog bis 1798 ein Stockwerk im Hilsen'schen Haus am Stephansplatz, begab sich dann in den Domherrenhof ihres Bruders Carl von Welden und lebte seit 1799 wieder im noch nicht fertiggestellten Stift. Johanna von Falkenstein wohnte bis zu ihrem Tod am 21. November 1800 in der Dompropstei und Josepha von Reischach erhielt bis 1800 ein Zimmer im „Stiftshaus“, das zudem den Beamten und Angestellten Platz bot (UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 223). – Im Falle der Johanna von Falkenstein ergaben sich aus der Wahl des Quartieres nach ihrem Tod Probleme mit der Reseration und Räumung (vgl. Lit. 67, § 286, 1800 November 8; § 305, November 22; § 338, Dezember 20; § 360, 1801 Januar 3).

89 UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 244.

gültig das Stiftsgebäude räumen mussten.⁹⁰ Ihre gemeinsame Haushaltung war bereits am 14. August 1803 beendet worden.⁹¹

Die Einrichtung privater Räume fiel sowohl in St. Stephan wie in Edelstetten seit 1789 zusammen mit einem Zugewinn an Zeit, die nicht mehr gemeinsam im Chor verbracht werden musste bzw. konnte. Privatisierung von Raum und Zeit bedingten sich insofern gegenseitig, weil jetzt einerseits mehr persönliche Zeit gegeben war für räumliche Alternativen des Aufenthaltes, andererseits eigene Räume dazu anregten, sich zurückzuziehen und in ihnen Zeit zu verbringen.⁹² Ähnlich wie die Lockerung der Kleidungsvorschriften zog dabei auch die Schaffung individuellen Raumes Möglichkeiten nach sich, die schon aus finanziellen Gründen nicht alle Damen in derselben Weise nutzen konnten. Soziale Unterschiede traten zutage, die vormals innerhalb des Stiftes nicht im selben Maß offensichtlich geworden waren.

Aber über die soziale Taxierung hinaus gestattet der Blick auf die Einrichtung der Damen auch einen Einblick in persönliche Entwürfe von Identität. Individuelle Unterschiede treten zutage, zugleich aber auch Indizien eines säkularen Wandels. Die Konsumgeschichtsforschung geht von solchem „Dreiecksverhältnis zwischen dem Selbst, seiner Weltanschauung und der materiellen Kultur“ als Prämisse aus und hat ihre Methoden in den vergangenen beiden Jahrzehnten mit Gewinn auch auf die Frühe Neuzeit angewandt.⁹³ Die Frage, wie richten sich die Damen ein, hat vor diesem Hintergrund etwas Doppelsinniges, weil das Ausgestalten des eigenen Zimmers zugleich ein Sich-Einrichten in etwas, in einer Situation, einem Lebensplan, einer Identitätszuschreibung ist: Ausdruck des Sesshaftwerdens im Stift und der persönlichen Definition der Stiftsdamen-Existenz. Domestizierung und Domänenbildung zeigen sich so als zwei Seiten derselben Medaille, weil die Fixierung der Damen auf eine Existenz im Stift, das Arrangieren mit dem Raum, ein Arrangieren des Raumes mit sich brachte.

Womit also umgaben sich die Stiftsdamen im 18. Jahrhundert? Überlieferungsbedingt ist es nicht möglich, die Tür zu allen Wohnräumen zu öffnen: Offizielle Verzeichnisse der bei Eintritt ins Stift mitzubringenden

90 Über die hier nicht mehr thematisierte Zeit nach der Säkularisation UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 244–251, der auch über die weiteren Lebenswege der Damen informiert.

91 UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 240.

92 Vgl. zum Zusammenhang zwischen ‚Freizeit‘ und Konsum BREWER, Moderne Konsumgeschichte, S. 54 f.

93 MULSOW, Kulturkonsum, Selbstkonstitution und intellektuelle Zivilität, S. 539.

Gegenstände geben Aufschluss über die geforderte Mindestausstattung.⁹⁴ Die individuelle Einrichtung der Einzelzimmer ist dagegen im Wesentlichen aus Nachlassinventaren und Testamenten bekannt, weshalb aber fast nur in den Blick kommt, wer auch im Stift starb.⁹⁵ Was man dabei über die früh verstorbenen Frauen erfährt, widerspricht insgesamt der naheliegenden Erwartung, jüngere Damen hätten weniger ‚individualisierte‘ Räume hinterlassen. Die Vorstellung von der Vorläufigkeit ihres Standes hatte jedenfalls keinen nüchtern-provisorischen, allein auf das Notwendige beschränkten Einrichtungsstil zur Folge, auch wenn bei den älteren durch eigenen Erwerb oder Schenkungen vielleicht mehr Gegenstände in das Zimmer eingebracht

94 Ende des 18. Jahrhunderts, also nach dem Ausbau der Einzelzimmer in Edelstetten, sollten ins Stift, einschließlich der Kleidung, mitgebracht werden (AA 16, 1795 November 28): I. *An tischler-arbeit: eine große bettstatt mit vorhängen, ein schreibtisch, ein chommodkasten, ein arbeitstischel, ein toiletetischel mit zugehör, ein nachttischel, endlich vier seßel und ein hockerlein.* II. *An betten: ein barchet oberbett, zwey küßeter und ein fulgen, ein unterbett, 1 maddrazzen, ein strohsack, eine sommerdecken.* III. *An leinwand: 3 paar leilacher, 6 küssen-ziechen, 3 fulgen-ziechen, auf das oberbett 2 ziechen weis oder von cotton nach belieben, auf das untere bette 2 kölschene-ziechen. In summa solle die angerichtete bettstatt mit dreyfachen überzügen versehen seyn. Item 1 ½ douzent serviette, 1 ½ handtücher, ½ abbutztücher, 1 ½ weiße halstücher. An halsleinwand aber solle alles dreydouzentweis gegeben werden oder 2 douzent gemacht und zwey stück leinwand darzu.* IV. *An kleidern: auf den sommer und winter nach nothdurft, besonders aber ein schwarzer schlender von gros de tour, ein schwarz zeügenes hauskleid, schlafzeüß versteht sich von selbst.* V. *An anderer gerätschaft: die jetzigen brevriere, ein silbernes tichbesteck, ein besteck von holz mit einem löfel [...], ein leichter, ein lavor, ein s.v. kammgeschirr nebst mehr andern kleinigkeiten.* – Bemerkenswert ist nicht zuletzt, wie viele und welche Möbelstücke verlangt wurden. Insbesondere die Zahl der geforderten Sitzgelegenheiten lässt an gegenseitige Besuche der Damen im Stift denken. – Es kam auch vor, dass Mobiliar einer jüngst verstorbenen Stiftsdame kostengünstig übernommen werden konnte. Ein *hocher zwithüriger- und ein fuesßetkasten nebst einer bettladen ohne better und umbhäng* aus dem Nachlass Katharina von Eybs wurde beispielsweise Johann Alexander von Welden für seine in St. Stephan eintretende Tochter Josepha angeboten. Ein Kistler hatte die Möbel auf 26 fl. geschätzt. Da es sich um notwendige Einstandsgegenstände handelte, neuanzufertigende wohl 50 fl. kosten würden und die angebotenen *noch gar gueth seind und vil jahr lang ihre dienst thun können*, nahm der Vater das Angebot der Äbtissin an (MüB 8, 1729 Juni 17).

95 Visitationsberichte, die für Nonnenklöster des 18. Jahrhunderts eine oft erstaunliche Vielzahl unterschiedlicher Gegenstände ans Licht bringen – HERSCHE, Muße und Verschwendung, S. 351, nennt Spiegel, Bilder, Musikinstrumente, Spielkarten und -würfel, aber auch Käfigvögel –, liegen für die Damenstifte nicht vor.

wurden.⁹⁶ Grundsätzlich galt für das ganze Jahrhundert, was die Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg 1786 einer Freundin schrieb: *Du waist wohl, stüfftdamen brauchen immer was.*⁹⁷ Auch die zitierten Äußerungen von Josepha von Ratzenried – *Mein zimmer ist noch das allerschänste!* –⁹⁸ oder über Johanna von Helmstatt – *Sie fraiet sich kindisch, ihr zimmer auf das frühjahr zu arrangieren.* –⁹⁹ machen deutlich, wie das eigene Zimmer als Gestaltungsraum begriffen wurde, der sich individuell gegen die Räume der anderen abgrenzte, und wie sehr die persönliche Einrichtung des Zimmers mit angenehmen Empfindungen verbunden war – und dies auch im Fall der beiden keineswegs wohlhabenden Stiftsdamen, denen ihre finanziellen Möglichkeiten enge Grenzen auferlegten.¹⁰⁰

Idealtypisch differenzieren lässt sich also zunächst aus sozialer Perspektive ein wohlhabender von einem bescheidenen Typus. Inhaltlich kann man ein ‚frommes‘ von einem ‚familienbezogenen‘ Einrichtungsmuster unterscheiden. Es sind Typen, die in der Realität prinzipiell in Mischungen vorlagen, allerdings auch in charakteristischen Ausprägungen greifbar sind. So werden große wirtschaftliche Unterschiede augenfällig beim Vergleich z. B. zwischen den Augsburger Stiftsdamen Kunigunde von Freyberg oder Anselmina von Bodman, deren Einrichtungsgegenstände – und Kleidung – nach ihrem Tod versteigert wurden und einen hohen Ertrag einbrachten, und etwa einer Katharina Schenkin von Schweinsberg in Edelstetten. Alle drei starben im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts mit rund 65 Jahren.¹⁰¹

Letztere vererbte ihrem Bruder nach Abzug von Beerdigungskosten (350 fl. 20 kr.) und *milden vermächtnissen* (489 fl.) noch 454 fl. 40 kr. *nebst der eben*

96 Prinzipiell ließe sich sogar das ‚Fehlen‘ von Gegenständen im Raum ‚konsumieren‘, und zwar als bewusstes oder doch bejahtes Verzichten, als eine Haltung der Askese und als Selbstentwurf der Asketin.

97 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1786 Dezember 10 (an Isabella von Helmstatt, Mutter der Edelstetter Stiftsdame Johanna).

98 WZAZ RA 17, 1740 Januar 20.

99 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1786 Dezember 10.

100 Johanna von Helmstatt hatte bei ihrem Einzug ins Stift auch Möbel (*schreingezeüg*) aus der Hinterlassenschaft der verstorbenen Seniorin Josepha von Ratzenried für 39 fl. 25 kr. übernommen (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A362, 1775 April 22).

101 Kunigunde von Freyberg (* 2. Juni 1715, † 11. Januar 1784; MüB 14 und 31); Anselmina von Bodman (* 25. März 1725, † 7. Februar 1788; MüB 8 und 33); Katharina Schenkin von Schweinsberg (Aufschwörung am 16. September oder Oktober 1720, † 4. Juli 1773; AA 36, ABA Hs. 138, S. 113).

*nicht beträchtlichen mobilar verlassenschaft.*¹⁰² Kunigunde von Freyberg dagegen hinterließ Aktiva im Wert von über 5500 fl., darunter 690 fl. 21 kr., die aus dem Verkauf von Kleidern und Einrichtungsgegenständen Erlöst wurden. Nach Abzug von Beerdigungskosten und Legaten bekam ihr Universalerbe noch fast 3000 fl.¹⁰³ Einen Tag nahm die Inventarisierung ihrer Hinterlassenschaft in Anspruch, zwei Tage lang dauerte dann die Versteigerung. Noch mehr, 870 fl. 18 kr. 2 hlr., wurde Erlöst, als der Nachlass der Seniorin Anselmina von Bodman 1788 unter den Hammer kam. Sie hatte über das Mobiliar hinaus besonders viele teure Gegenstände – Silber und Pretiosen, Porzellan und Fayencen – in ihrem Zimmer aufgestellt, daneben aber auch hauswirtschaftliche und Konsumgegenstände wie Kehrwisch, Bügeleisen, Brenneisen, Marmeladen, Kaffee, Schokolade oder *Kölner wasser* sowie einige nicht näher spezifizierte deutsche und französische Bücher – Letztere wohl zumindest teilweise aus dem Vermächtnis der sechs Jahre zuvor verstorbenen Äbtissin Antonia von Bodman.¹⁰⁴ Liest man die gesamte Liste ihrer Hinterlassenschaft, ergibt sich das Bild einer gehobenen, adligen oder bürgerlichen Wohn- und Konsumkultur am Ende des 18. Jahrhunderts.¹⁰⁵

Allgemein dominieren neben ‚neutralem‘ Raumschmuck und den vor allem mit dem Konsum von Genussmitteln verbundenen Gegenständen bei den im Zimmer – an den Wänden oder auf Kommoden – positionierten Blickfängen zwei Themen: Familie und Glaube. Abgesehen von den Porträts adliger Verwandter bzw. bedeutender Persönlichkeiten sind profane Motive in Zeichnungen oder Gemälden dabei erst 1796 im Nachlass der jung – *kaum im anfang des 23ten jahrs* – verstorbenen Edelstetter Stiftsdame Kunigunde von Falkenstein wahrscheinlich.¹⁰⁶ Auch Anselmina von Bodman hatte aus ihrem Besitz unter anderem vier Familienporträts und zwei Muttergottes-

102 AA 69, 1773 September 10.

103 MüB 33, 1784 Januar 11. Die Größe der einzelnen Bilder ist allerdings nicht bekannt.

104 Zum Vermächtnis der Antonia von Bodman AA 34, 1782 Mai 27.

105 MüB 33, 1788 Februar 22/23. – Das gilt auch für den Besitz von mittlerweile gängigen Kommoden. Sprachlich lässt sich allerdings der von NORTH, Genuß und Glück des Lebens, S. 79, 82 f., für die Frühe Neuzeit beobachtete Wechsel von den Kasten- zu den Schrankmöbeln nur dann belegen, wenn Türen erwähnt werden, weil ansonsten in Süddeutschland die Begriffe synonym verwendet werden können.

106 AA 69, 1796 Februar 16–18. Kunigunde hatte eine ganze Reihe von Bildern mit nicht näher bezeichneten Motiven selbst angefertigt. – Zum Porträt vgl. den Überblick in Roland KANZ, Art. ‚Porträt‘, in: ENZ 10 (2009), Sp. 221–229.

bilder testamentarisch vermacht.¹⁰⁷ Nahm in ihrem Zimmer der – buchstäbliche – Familien-Aspekt also mehr Raum als religiöse Darstellungen ein, verhielt es sich im Fall ihrer beiden Verwandten, der Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) und der Augsburger Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747), umgekehrt. Neben einigen nicht näher bezeichneten Bildern besaß Antonia nur drei Familienporträts, aber zahlreiche Gemälde mit religiösen Motiven.¹⁰⁸ Der sehr viel umfangreichere Besitz – zum Teil wohl auch Stiftseigentum –¹⁰⁹ der zu diesem Zeitpunkt etwa 42 Jahre alten Eva Rosina wurde 1725 aus unbekanntem Gründen inventarisiert.¹¹⁰ Unter den Bezeichnungen *galanteri wahr*, *heyligthum*, *contrafee* und *gemöhlter* oder *thafflen* werden Bilder und Gegenstände in ihrem Zimmer wie auch in der *abbtey stuben* von ausschließlich geistlichem Inhalt aufgelistet. Auffällig ist dabei der die religiösen Darstellungen ergänzende bedeutende Besitz teils ausgefallener Reliquien, etwa eines Stoffetzens vom Rock Christi, eines Stücks vom Schleier der hl. Katharina oder Wasser vom Jordan. Ebenfalls reichlich vorhandener Schmuck mit religiöser Motivik wäre im weiteren Sinne hinzuzuzählen. Gemälde mit profanen oder unbekanntem Motiven fehlten dagegen in der unmittelbaren räumlichen Umgebung der Äbtissin völlig. Lediglich *in der grossen stuben* vermutlich des Schlosses in Batzenhofen, das den Damen als „Sommersitz“ diente,¹¹¹ hingen neben wiederum

107 MüB 33, 1788 Februar 5.

108 AA 34, 1782 Mai 27. An *gemählten* aus dem Besitz der Äbtissin sind verzeichnet: 3 *familienportraits*, *der heil. Franciscus*, *die gottseel. Creßcentia*, 2 *muttergottes-tafeln*, *der heil. Jacobus major*, *der heil. Aloysius mit Stanislaus*, *die verßuchung Christi und Johann Baptist*, 4 *auf glaß gemalte tafeln*, 6 *stück der verloborne sohn*, 1 *gestücktes schweistuch*, 1 *chineßisches stück*, 3 *kupferne tafeln*, 30 *st. zerschiedene täfelen*, 1 *gekleidete mutter gottes*, 1 *großer spiegel*.

109 Das Inventar ist zwar eindeutig betitelt: *Mein, Maria Eva Rosina Theresia abbtissin* [...] *aigenthumblichs vermogen* (Akten 356), unter den Gegenständen befinden sich aber auch Dinge, die ausdrücklich in Batzenhofen aufbewahrt wurden. Vgl. zu Batzenhofen S. 287, Anm. 111.

110 Eva Rosina starb am 12. Februar 1747 (MüB 77/1). Das als teils recht unsystematisches Konzept überlieferte Inventar wurde am 25. August 1725 angelegt (Akten 356), das Datum ist zweifelsfrei zu lesen. Der zeitgenössische Inhaltsvermerk auf der Umschlagseite des Konvoluts spricht von der *zurückgelassenen mobiliarschaft* der *gewesten abbtissin*. Dazu passt aber weder das Jahr – Eva von Bodman lebte noch bis 1747 – noch der Monat der Erstellung – sie starb – wie gesagt – im Februar.

111 So JAHN, Augsburg Land, Abb. 11 (Anhang), vgl. zum Amt Batzenhofen ebd., S. 374–376.

zahlreicher religiöser *mallerey* ein Bild vom *first v. Kömbten* und 5 *neue däftele mit gemahlten bilder*.

Die beeindruckende Liste religiöser Gegenstände soll hier einmal ungekürzt wiedergegeben werden. Allein an Schmuck mit religiösen Motiven besaß die Äbtissin *ein roth flussstainenes kreizle, in gold gefasst, mit 5 diemandlen, ein diemandenes kreiz von rauthen, in gold gefasst mit 32 stainlen, ein guldenes crucifix ringle mit zwey rauthen diemandt, ein guldenes ringle mit dem namen Mariae mit 2 diemandtlen, ein guldenes wunderbarliches gueth ringle mit 2 rubinlen, ein schwarz guldenes ringle, alles wie gott wüll, ein guldenes s. Huberti ringle, zwey guldene ringle, das einte mit dem babst Innocentii, das andere mit dem babst Pii wax, ein schwarz geschmelzt in gold gefasstes klagkreiz mit der gleichen baar ohren bügel, das zaichen von der kaysserlichen bruderschaft, ein kreiz von praelianten diemand in gold gefasst mit 7 gross und dan 40 kleine diemand. In einem viertürigen Kasten befand sich weiter an Silber, ebenfalls mit religiöser Motivik: ein sülbernes altärle, ein sylberne kabsel, darinen st. Walburga gemahlt, ein sülbernes st. Walburga büchslen an ein rosenkranz, ein sülbernes brevir, darauff die mutter gottes und st. Michael gemahlt, ein klein sülbernes kabselle mit der mutter gottes von Einsügelten [!], trey sülberne gebettbiecher, darunder eines mit der ganz sülbernen dökkhe, ein von cristal und mit sülber vergultes crucifix, warinnen die h. dörner von der cron Christi, von herren Johann Ehrhardt Gustav Renner von Allemdingen [!], dess hohen domb stüffts alhier respee. domb= und capitl. herren, auch hochfürstl. August gehaimber rath und dombcaelario als letstern dises stammens und nammens, mir verehrt worden, nebst einem darinnen gefassten particul von dem h. kreiz Christi, auch vom babst Innocentio dess eylfften, 4 particul vom pabst Innocentio in sülber gefasst [am Rand:] NB und ein particul von s. Jo[han]n [...], sowie an galanteri wahr: ein crucifix von hölffenbein auff einem sülbernen stöckhle von kistler arbeith, ein christkündlen auff einem dergleichen stöckhle von kistlarbeith, ein beittel von procath mit st. Theresia heyligthumb, ein Jerusalem heyligthum trüehle, s. Franciscus von hölffben geschnitten, ein gross Jerusalemer kreiz, ein herz von st. Franz. de Paula mit einem darin befindenten h. öhl fläschle, ein Salzburger kindtlen mit roth sylbernen [...]or geklaidtet und ein trüekhl, darinnen ein heyligthum von dem schleyr s. Catharinae. An thafflen – Bildern mit religiösem Inhalt – fanden sich, allerdings *im kasten*, also wohl nicht sichtbar aufgestellt: ein galanteri kindlen mit einem blauen rockhle, ein heillthum kabsel mit unterschiedl. heullthum von vilgran arbeith, ein weiteres haltum, ein s. Francisci Xaveri bild, ein h. bischoff von helfenbein,*

ein rosenkranz v. geschnittnem stein mit einem gros sylb. s. Ulrich kreiz, ein Peter et Paul v. vilgran arbeith, ein Rosenkranz mit dem Bild des hl. Ignatius, einer mit den Fünf Wunden Christi, ein Bruderschaftskreuz, ein Rosenkranz mit dem Bild der hl. Theresia, 2 herz brevelle mit perlen gefast, eines mit einem helltum s. Fr. Xaveri, das andere s. Ignatii, ein hilzens [...] kreiz, ein Agnus Dei mit dem Bild des hl. Hieronymus, ein gemaltes Miniaturbild mit dem hl. Franz Xaver, hl. Öl von St. Nicolaus, Wasser vom Jordan, ein Wiener kindtlen. In der grossen stuben in Batzenhofen befand sich an mallerey: das Haupt Christi, die Krönung Christi, die Mater dolorosa sambt einem daffelle Mariae Magtalenae, alles in vergulden rammlen, ein mutter gottsbild v. Passau, ein daffele mit einem [...] kindtlen, auch in einer vergulden ram, ein Salzburger kindtlen, Darstellungen mit dem Wunderbarlichen Gut und dem hl. Ignatius sowie die erwähnten nicht religiösen Gegenstände. Ferner verzeichnete man ohne Angabe des Aufbewahrungs- oder Aufstellungsortes weitere Heiltümer, nämlich ein becherle v. S. Francisci holz, ein schleyer v. der schwester Cresents, 6 mess und ein sylberes spanisch kreizle, ein Jerusalem kreizle, zwey Camaldulenser dreißgerle, 3 hoch gewichte rosenkrenzle, 2 messene romaner (?) abblaß, 3 rommaner besälterle (?) sambt einem [...] rosenkranz, ein particul v. unsers herrn rockh, ein Franciscus gürtel, 3 breve, eins in einem futter, 2 kreizlen, ein braun und ein violeth, ein rothe gürtl, ein gürtl v. Mariae Einsidlen, ein bild von dem rockh Christi, ein bild v. Maria Lorreta, ein h. wool v. s. Antonien v. Florenz, 2 gros und 4 kleine mutter gottes bilder v. Einsydlen, 2 messene 3 könig pfenig und ein broth v. s. Jo. in der wieste, ein heiltum v. s. Stephan, ein zungen von Malta, ein steinle v. s. Tominico maur, ein gros Jerusalem rosenkranz, 2 loreta heible, ein s. Simpert heible, ein schöns scabulier und schließlich 2 schöne mayen.

In Umfang und Wert lag der Besitz der Äbtissin – darunter auch ihr persönliches Eigentum – damit klar über dem Durchschnitt. Prinzipiell vergleichbare Verteilungs- bzw. Einrichtungsmuster finden sich aber ebenso bei Stiftsdamen in St. Stephan, so bei der 1728 mit 39 Jahren verstorbenen Katharina von Eyb: An Bildern besaß sie – bei einer insgesamt wertvollen Hinterlassenschaft – nur solche mit religiösen Motiven, nämlich 4 täffelen von glasß undt 1 s. Ioannis Nepomucini bildtnus sowie ein muetter gottes bildt.¹¹² Dieselbe Beobachtung gilt für die im Jahr darauf ebenfalls jung in St. Stephan verstorbene Augusta von Baden. Die 21-Jährige hatte diverse

112 MüB 28, 1728 Dezember 9.

bildliche und skulpturale Gegenstände – Devotionalien und Kunstwerke – in ihrem Zimmer aufgestellt bzw. angebracht.¹¹³

Ein Paradebeispiel für religiöse Einrichtungspräferenzen mit signifikanter Devotionaliendichte ist schließlich die 1734 drei Wochen vor ihrem 66. Geburtstag verstorbene Katharina Schliederer von Lachen. Außer dem profanen *conterfait* eines Verwandten *auf einem kupfernen blätlein, eines thalers groß*, stattete sie ihre Umgebung ausschließlich mit – insgesamt 42 – Blättern und Gegenständen von religiösem Inhalt aus.¹¹⁴ Sie schmückten das Zimmer der Seniorin, wobei der sicher bescheidene finanzielle Aufwand beim Erwerb den

113 MüB 29, 1729 März 21, März 30, Juni 3, Juni 4: Bei der Inventarisierung fanden sich – außer den am Körper zu tragenden religiösen Schmuckgegenständen: *1 silbernes ablaß pfenningl, 1 mit silber gefasstes heylig land creuz und 1 silberner glauben, 1 päbstl. geweichtes wax in silber gefasst, 1 silber gefasster heyl. land rosenkranz und 1 weichbronnen kößselen*. Außerdem *10 täfelen* unbekanntem Inhalts sowie an *bildhauer arbeit 1 crucifix, 1 muetter gottes bild, 1 St. Johan von Nepomuc*. Gemälde profanen Inhalts gehörten der Stiftsdame offenbar nicht.

114 Sie besaß an *malerey, auch schwarz- und illuminierte kupferstich: [...] 1 die unbeflechte empfängnus Mariae auf papier gemahlt in einer schwarzen rahm von einem rundstäblin, 2 stückhl salvator mundi et mater salvatoris illuminierte bilder in einer schwarzen rahm von einem rundstäblin, 2 stückhl s. Magnus abbas und st. Walburg gemahlt mit rämlein von schwarzen stäblen, 2 stückhl s. Petrus et s. Maria Magdalena illuminiert mit einem rundstäbl, 1 s. Joseph mit dem kindlein geklaydet in einer braunen rahm von nussbaum furniert und weißsen leistlen, 1 s. Theresia mit einer schwarz gebaizten rahm, 1 muetter gottes mit dem kindlein gemahlt mit einem schwarz gebaizten rähmlein, 1 mater dolorosa illuminiert mit einem rundstäblein, 1 ecce homo illuminiert mit einem rundstäblein, 1 s. Anna illuminiert mit einem rundstäblein, 1 eremith mit einem schwarz gebaizten rämlein, 1 dergleichen Franciscus Seraphicus, 1 schweißstuech Christi in einem nussbäumenen rämlein mit weißsen leistlen, 1 Joachim et Anna in einem rämlein ut supra, 1 angelus custos in einem rämlein wie negst vor, 1 Christus und Magdalena im garthen mit einem lagierten rämlein und 1 dergleichen flucht in Egypten, 2 heylige 3 könig und s. Franciscus Xaverius auf sändel in spiegel rähmlen. Nota: alle vorbeschribene bilder (daß contrefait außgenommen) seyndt hinter gläser. 1 kupferstich, daß wunderbahrich guet zum heyl. Creuz alhier mit einer schwarzen rahm 2 große kupferstich oder theses auf blind rahmen. – Von bildhauerarbeit, auch geweichte sachen: 1 crucifix auf einem stockh von braunlechtem holz, die geißelung Christi von helfen bain, unßers herrn ruebe von holz klein, Maria einßidl bildl von erdten, 1 deto von Ettall und 1 von alten Öetting auß holz, 2 reliquiaria von st. Georg und st. Morizen mit der authentique, 3 unterschidliche amulet, 1 klein schächterl mit allerhandt rosenkranz ringlen, 7 geweichte wetter- und sterbkörzlen, 1 mit spaget zusammen gebundenes paquetl von allerhandt geweichtem wax, 1 Aßiser Franciscusgürtl (MüB 29).*

Möglichkeiten der verschuldeten Stiftsdame entsprach. In einer ästhetischen Funktion aber erschöpften sich diese Gegenstände nicht – im Gegenteil. Das zeigt nicht zuletzt, dass es sich um wenigstens zum Teil *geweihte sachen* handelte, wie bei der Inventur auch eigens vermerkt wurde, um Dinge also, die – sofern nicht bereits geweiht erstanden – ihre Besitzerin selbst mit Bedeutung auflud, indem sie diese einem Geistlichen brachte oder bringen ließ, der sie dann der Andacht und Verehrung weihte.¹¹⁵ Auf vergleichbare, den Gegenstand ‚personalisierende‘ Akte der Aufladung mit Bedeutung wird seit langem in der Gabentheorie hingewiesen.¹¹⁶ Im Anschluss daran lässt sich darum fragen: Was taten diese Bilder und Gegenstände im Zimmer Katharinas? Zumindest: Worin lag ihr Potential?

Das *schweißstuech* oder *die geißelung Christi* etwa mochten die Betrachterin an die Leiden des Herrn gemahnen und sie zu Dankbarkeit und Nachfolge auffordern. Ein *Aßiser franciscusgürtl*, ein einfacher Strick mit drei die Gelübde von Armut, Keuschheit und Gehorsam symbolisierenden Knoten,¹¹⁷ führte ihr das Beispiel eines heiligmäßigen Lebens vor Augen: Bilder und Gegenstände konnten oder sollten auf diese Weise als protreptisch wirksame Vergegenwärtigung von Glaubensinhalten fungieren, als hilfreiche Aufforderungen zu rechtem Leben. Dass es sich um derart viele Gegenstände handelte, lässt sich nur vordergründig durch ein sich eigendynamisch entfaltendes Sammelverhalten der Stiftsdame erklären. Das Sammeln verlangt seinerseits nach Begründungen.

Ähnlich wie bei den für die Zeit nach dem Tod angeordneten Messstipendien oder den Mitgliedschaften in Fraternitäten dürfte auch für den Erwerb von Devotionalien die hohe Zahl der Heilmittel eine wesentliche, weil deren Wirkung verstärkende Rolle gespielt haben. Darin entfaltete auch eine didaktische Strategie ihre Wirksamkeit, nämlich durch beständige Anschauung zugleich die Gedanken zu füllen mit religiösen Inhalten. Die Sakralisierung des Raumes zielte grundsätzlich auf eine Sakralisierung der Lebensweise ab. Anders gewendet: Indem Katharina Schliederer von Lachen ihr Zimmer von der Anschaulichkeit religiöser Gegenstände dominieren ließ, artikulierte sie einen

115 Zur liturgischen Form der Benediktionen vgl. *Rituale Romanum, in quo, quae parochis ad administrationem sacramentorum, ad benedictiones, et coniurationes necessaria censentur, accurate sunt posita, Venetiis 1721*. Allgemein zum Thema Johannes DILLINGER, Art. ‚Segnung‘, in: ENZ 11 (2010), Sp. 1037–1039.

116 Vgl. z. B. DÄRMANN, *Theorien der Gabe*, S. 14–26. Diese „chiastische Vermischung von Sache und Person“ bezeichnet der Begriff der „mélange“ (ebd., S. 18).

117 Der Erwerb des Franziskusgürtels dürfte mit einem Ablass verbunden gewesen sein (F. X. WILDT, Art. ‚Ablass‘, in: WWKL 1 [1886], Sp. 94–112, bes. Sp. 111).

individuellen Selbstentwurf, der prinzipiell auf den Weg religiöser Heiligung gerichtet war. In ihrem Leben wollte sie dem Glauben breiten Raum geben. Dass sie – wie der Blick auf die von ihr nachgelassenen offenen Rechnungen zeigt – auch sehr weltliche Konsumfreuden schätzte, sich dafür sogar verschuldete und in Kauf nahm, den Gläubigern das ihnen Zustehende vorzuenthalten, mit anderen Worten Sünden auf sich lud, bedeutet dabei allerdings, dass sich Katharinas Selbstbild nicht auf einen einzigen, besonders augenfälligen Aspekt festlegen lässt. Ihre Identität war facettenreicher, auch gebrochener als es die sakrale Umgebung möglicherweise ihr selbst vermittelte.

Katharina Schliederer von Lachen ist ein dem Idealtypus religiöser Einrichtung sehr nahe kommendes Beispiel. Im Alter von fast 66 Jahren verstorben, bot sich ihr – anders als den noch jungen Stiftsdamen – allerdings auch länger Gelegenheit, ihr Zimmer in einzigartiger Dichte mit den bezeichneten Gegenständen zu füllen, wobei in ihrem Fall das gleichzeitige – bis auf die Ausnahme eines Porträts – völlige Fehlen familienbezogener Bildnisse im Nachlass auffällig ist. Die Beispiele der sehr jung verstorbenen Katharina von Eyb und Augusta von Baden belegen jedoch, dass Vorliebe für frommes Interieur nicht etwa ein Spezifikum des Alters war. So sehr gerade bei Katharina Schliederer von Lachen individuelle Präferenzen greifbar werden, so bezeichnend ist doch, dass ähnlich ausgeprägte Typen in den nachfolgenden Jahrzehnten quellenmäßig nicht mehr zu fassen sind, dagegen Mischungen mit einem verwandtschaftliche Bezüge in der Zimmereinrichtung vergegenwärtigenden ‚Familientyp‘. Langfristig traten dabei religiöse Darstellungsmotive quantitativ zurück, ohne jedoch ganz zu verschwinden. Es ist eine Frage der Perspektive, ob es sich dabei um einen Vorgang der Säkularisierung oder einen des – religiösen – Wandels räumlicher Sakralitätskonzepte handelte.

Beispiel einer Mischung der Einrichtungstypen ist in St. Stephan Carolina von Remching, auch sie Seniorin des Stifts. Aus ihrem 1767 im Alter von 71 Jahren abgefassten Testament – sie starb allerdings erst 15 Jahre später – geht hervor, dass sie sowohl profane als auch sakrale Bildnisse in ihrem Zimmer aufgehängt hatte: Neben anderen, nicht näher bezeichneten Bildern, darunter ein ihrem Bruder zugedachtes Bildnis unbekanntem Inhalts über ihrem Nachttisch, waren sowohl sechs bis acht Aristokraten-Porträts an den Wänden angebracht¹¹⁸ als auch ein *bey der bettstatt hangendes crucifix*,

118 Den fürsten von Kempten, den bischoff Kepfenhiller als unsern gutthäter, die frau von Kernberg nebst ihrem nepoten, item den [...] herrn oberst stallmeister herrn von Zech, den graf und gräfin von Babenhausen vermachte sie Äbtissin Beata von Welden, den fürsten von Freysing seel. Pfarrer Stegmiller (MüB 25, 1767 Januar 22).

ein *weyhbrunnenkessel*, *reliquien*, *die bey dem* [sc. Haus-] *altar hangen*, ein *muttergottes bild ob der thür*, *zwey klosterfrauen* und der heilige Karl Borromäus.¹¹⁹ Ein vergleichbares ‚Mischungsverhältnis‘ wies auch die Einrichtung der Edelstetter Stiftsdame Josepha von Ratzenried auf: Religiöse Gegenstände – etwa *eine wohlgekeydete muttergottes in einem glasgefäss mit vergoldten rahmen* – zierten ebenso ihr Zimmer wie sieben adlige Porträts und ein goldgerahmter Stammbaum ihrer Familie unter Glas.¹²⁰

119 Diese Gegenstände erhielt Pfarrer Stegmiller (MüB 25, 1767 Januar 22).

120 WZAZ RA 16, 1773 Juli 20 (Verlassenschaftsinventar).

3. Räume der Imaginationen

Das Ausstatten von Einzelzimmern im Stift wurde im vorangehenden Kapitel betrachtet als Möglichkeit der Bewohnerinnen, Selbstaussagen zu treffen, sei es gegenüber sich selbst („Status-Selbstverständigung“) oder gegenüber anderen („Status-Demonstration“):¹²¹ Dem Betrachter offenbaren sich in jedem individuell eingerichteten Zimmer auch individuelle Lebensentwürfe – freilich vor dem Hintergrund ihrer Zeit, der institutionellen und ständischen Rahmenbedingungen und der persönlichen finanziellen Verhältnisse. Mit ihrer Einrichtung akzentuierten die Stiftsdamen besonders offensichtlich religiöse und familiäre Selbstkonzepte, die in der Praxis miteinander verknüpft waren. Die Perspektive soll nun aber nochmals auf die Raumfrage zurückgeführt und auf weitere Gegenstände im Raum ausgeweitet werden, mit denen die Bewohnerinnen in Beziehung treten konnten:¹²² Nicht nur eine Mariendarstellung, Wasser vom Jordan oder das Porträt des eigenen Bruders vermochten die eigenen vier Wände sprengende Vorstellungen zu evozieren, ließen die Betrachterinnen fortträumen aus Raum und Zeit, zu anderen Menschen und in andere Landschaften. Dasselbe konnte auch eine Tasse Kaffee oder ein Stück Konfekt bewirken.¹²³ Nimmt man dabei Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) beim Wort – *stüfftdamen brauchen immer was* –¹²⁴, dann war das Konsumieren – immer *was* zu *brauchen* bedeutet nichts anderes – ohnehin ein für die Lebensform einer Stiftsdame geradezu charakteristisches Bedürfnis. Um solche virtuellen Räume innerhalb des realen Raumes, um imaginative Optionen, die physischen Festlegungen zu erweitern, geht es, wenn weitere Dinge, aber auch das ‚dialogische‘ Tätigwerden mit diesen Dingen in den Blick genommen werden. Formen von Kulturkonsum wie Buchbesitz und Lesen,

121 SCHÖN, Verwandlungen des Lesers, hier S. 40, sieht in dem Bemühen um ‚passende‘ Umgebung – wozu er auch Buchbesitz zählt – einen spezifisch adligen Habitus des 18. Jahrhunderts. Der Adlige definiere sich „sowohl durch die Art seines Verhaltens, als auch durch die Ereignisse, Dinge etc., die in einem Bezug zu ihm stehen“. Damit wird in der Tat den Dingen um den Menschen herum, der Kleidung ebenso wie den Gegenständen im Raum, identifikatorische Funktionalität zugeschrieben. Es scheint mir allerdings nicht zwingend, dies unter Rückgriff auf Theorien der Rhetorik auf den Adel zu beschränken.

122 Vgl. TANNER, Historische Anthropologie, S. 26.

123 Allgemein erkennt die neuere Konsumgeschichte im Konsumieren „eine Gelegenheit zu Lustgewinn und Hedonismus, die sich aus Tagträumen und Phantasien speist“ (BREWER, Moderne Konsumgeschichte, S. 58).

124 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1786 Dezember 10.

Schreiben, nicht nur von Briefen, Zeichnen und Musizieren,¹²⁵ aber auch der Besitz von „decencies“, der materiellen Annehmlichkeiten des Alltags, und der Verbrauch von Genussmitteln, die, koffein- oder nikotinhaltig, zugleich das Bewusstsein zu erweitern vermochten, sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

3.1. Spielen und Genießen

Gerade auch das Unterhaltungsspiel als Arrangement gemeinsamer Imagination gehört in diesen Zusammenhang.¹²⁶ Schon die noch junge Edelstetter Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) hatte bei einem Augsburger Händler welsche und deutsche *karttenn*, Spielkarten mit französischem oder italienischem und deutschem Blatt, gekauft.¹²⁷ Die kritische Sicht der Kirche auf das Kartenspielen, gegen das bischöfliche Visitatoren auch bei Weltgeistlichen der Umgebung in diesen Jahren vorgingen, focht die Äbtissin dabei offenbar nicht an.¹²⁸ Fast ein Jahrhundert später gibt es wieder Indizien für

125 Vgl. speziell zu Kultur als Objekt des Konsums die Beiträge von NORTH, Genuß und Glück des Lebens; NORTH, Konsumgeschichte und Kulturkonsum; NORTH, Kultur und Konsum – Luxus und Geschmack.

126 Spiel ist „durch Regeln („tun als ob“) von Raum und Zeit des Alltags abgesetzt [...]“ (Ulrike KRAMPL, Art. ‚Spiel‘, in: ENZ 12 [2010], Sp. 337–342). – Auf der Grundlage umfangreicher Tage- und Ausgabenbücher konnte KINK, Adelige Lebenswelt, S. 342–355, den Alltag des bayerischen Landadligen Sebastian von Pemler (1718–1772) detailliert darstellen. Der Freiherr pflegte, abgesehen von der Jagd, mit Karten- und Gesellschaftsspielen, Spaziergängen, Malen, Kalligraphie und Scherenschnittarbeiten, Musizieren, Tanzen und dem gelegentlichen Besuch von Oper und Theater in der Residenzstadt Tätigkeiten, die jenen der adligen Frauen in den Damenstiften nicht unähnlich waren. Auch wenn von Pemlers Aktivitäten damit ein bemerkenswert breites Spektrum abdeckten, bewegte sich sein ‚Mußeverhalten‘ doch offenbar innerhalb eines für den Niederadel typischen Rahmens, der zugleich den ständischen Hintergrund in den meisten Herkunftsfamilien der Stiftsdamen charakterisiert.

127 AA 35, 1631 März–1632 Juli (Teil einer umfangreicheren Rechnung, Abschlagszahlungen bis 1674). Vgl. zum Besitz von Karten- und Gesellschaftsspielen in Essen KÜPPERS-BRAUN, Damenstift Essen, S. 233.

128 Z. B. warf der verantwortliche bischöfliche Pönitentiar bei einer Mittelpunktvisitation im Landkapitel Ichenhausen im Frühjahr 1615 dem Oxenbronner Pfarrer vor, er habe mit einem Mitbruder Karten spielen wollen (*voluisse ludere chartis*). Kartenspiele – *lusus cartharum* – zu meiden riet man 1667 bzw. 1668 auch dem Pfarrer von Behlingen (SCHIERSNER, Visitation, Nr. 20, Z. 27; Nr. 44, Z. 34, vgl.

den Besitz von Spielen. Vielleicht ist ein 1725 bei Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747) in St. Stephan vorhandenes, *mit sülber beschlagenes lotherin flälschle* eine Art Lostrommel.¹²⁹ Geld- bzw. Glücksspiele finden sich auch im vielfältigen und reichen Besitz der Augsburger Seniorin Anselmina von Bodman, nämlich eine *schachtel mit 4 körb, worinn spielmark* und eine weitere *schachtel mit dem lotteriespiel*.¹³⁰ Ob auch das *kugelspiel* im Besitz der Kunigunde von Falkenstein solchen Zwecken diene, ist nicht bekannt.¹³¹ Die Stiftsdamen hatten offenkundig teil an der das ganze Jahrhundert über währenden, vor allem aber nach der Jahrhundertmitte geradezu grassierenden Begeisterung für Lotteriespiele.¹³² Mit dem Spiel ernst gemacht hatte dabei die Augsburger Stiftsdame Franziska von Bodman, die über ein Jahr lang *auf verschidene mahl in die Günzburger und Münchner lotto* Einlagen getätigt hatte, *so jedes mahl nur aufgeschriben worden*: Im August 1775 hatten sich deshalb bei *kollekteur* Johannes Seitz Schulden von 181 fl. 41 kr. angehäuft.¹³³ Insgesamt stand Franziska bei unterschiedlichen Gläubigern mit 2622 fl. 55 kr. in der Kreide.¹³⁴ Im Glücksspiel hatte die damals etwa 23 Jahre alte Frau möglicherweise einen – trügerischen – Ausweg aus ihrer Verschuldung gesehen,¹³⁵ in die sie ein Konsumverhalten geführt hatte, das sich als eskapistische Reaktion auf ihr Leben im Stift deuten lässt.¹³⁶ Das Lotteriespiel sollte ihr den verlorenen finanziellen Freiraum zurückgeben.

Nr. 45, Z. 49). Allerdings bestand in solchen Fällen auch die Gefahr öffentlichen Ärgernisses, wenn es, vor allem in den Gastwirtschaften, unter Einfluss von Alkohol zu Streit unter den Spielern kam. Damit war bei den Stiftsdamen weniger zu rechnen.

129 Akten 356, 1725 August 25.

130 MüB 33, 1788 Februar 22/23.

131 AA 69, 1796 Februar 16–18.

132 Bayern führte 1735, die Reichsstadt Augsburg 1768 und das Hochstift 1770 das Lotteriespiel ein (vgl. Michael NORTH, Art. ‚Lotterie‘, in: ENZ 7 [2008], Sp.1011–1013). Vgl. allgemein zu Glücksspielen Michaela FENSKE, Art. ‚Glücksspiel‘, in: ENZ 4 (2006), Sp. 977–979.

133 BAB K 193, 1775 August 17.

134 BAB K 193, 1775 Juli 26.

135 Im Pfandhaus hatte sie bereits Gegenstände im Gesamtwert von 226 fl. versetzt (BAB K 193, 1775 Juli 26: Anlage).

136 In einem Schreiben an ihren Vater (BAB K 193, 1775 August 16), mit dem sie sich unter anderem für dessen Schuldenübernahme bedankt, bringt die junge Frau ihr Unbehagen am Stiftsleben und den Wunsch, nach *drausen* gehen zu können, deutlich zum Ausdruck: *Es ist halt ein elendt, das stüft ist schon recht, doch ist es drausen umb vill besser!*

Abgesehen vom finanziellen ‚Ernstfall‘ gehörte gemeinsames Spielen jedenfalls am Ende des 18. Jahrhunderts, aber noch am Vorabend der Statutenrevision, zu den gewohnten Vergnügungen im Stift. Vom späteren Aufstehen hielt nämlich die Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) deswegen nichts, weil sie befürchtete, ihre Damen würden *dann also bis spat in die nacht oder gar bis frühen morgen die zeit mit kleinen spielen und anderm* zubringen. Wegen der höheren Kosten für *holz und liecht* und *weilen sehr viele fremde hieher kommen*, die sie dann *im hause logiren muß*, bat sie den Bischof, bei der Neufassung der Statuten eine frühere Zeit zum Aufstehen festzusetzen.¹³⁷ Schließlich aber sprach sie lakonisch den wohl eigentlich wunden Punkt an: *Die nacht ist gefahrvoll, sowohl für die damen als die ledigen ehalten*.¹³⁸ Ohnehin schon brachte das Spielen die jungen Damen – auch die jungen weiblichen Angestellten – in Kontakt mit (männlichen) Besuchern. Spielen schuf einen innerhalb der Form – der Spielregeln – ungezwungenen Freiraum für geistige, vielleicht auch körperliche Begegnung und Berührung. Es ließ Menschen, hier: die Geschlechter ‚spielerisch‘ zusammenkommen, ohne allerdings die Konventionen völlig zu suspendieren. Die Dunkelheit der Nacht, Schutz vor Blicken und Verheißung des mehr Ahn- als Sichtbaren, verdoppelte die Gefahr von Versuchung und Verführung, die der Äbtissin bei ihrer Kritik wohl vorschwebte. Solches Spielen war in ganz besonderer Weise – gerade auch für die davor warnende Äbtissin – von imaginativer Potenz und schuf Räume der Phantasie jenseits der realen Räume im Stift.

Gemeinsames Spiel war unter den geschilderten Bedingungen immer auch ein Spiel unter seinesgleichen und insofern eine Form adliger Selbstvergewisserung. Noch ausgeprägter geschah dies beim – gemeinsamen oder individuellen – Konsum exklusiver oder als exklusiv empfundener Genussmittel, deren Gebrauch – neben eher alltäglichen Rahmungen – in ein ebenso exklusives Ensemble eingebunden sein konnte:¹³⁹ Kaffee, Tee oder Schokolade

137 Nur am Rande sei hier hingewiesen auf die scharfe Grenzziehung zwischen „Tag- und Nachtwelt“ vor Erfindung der Petroleum- bzw. elektrischen Beleuchtung. GARNERT, Kulturgeschichte der Beleuchtung und des Dunkels, S. 64, hebt aber insbesondere auch die damit verbundene „Veränderlichkeit des Raumes“ hervor. Tatsächlich unterscheiden sich ja die Physiognomien bzw. Wahrnehmungen ein und desselben Raumes markant, wenn er einmal spärlich von offenem Feuer oder Kerzenschein erleuchtet wird, ein andermal in die Helligkeit des Tageslichtes getaucht ist.

138 AA 486, [1789 Mai 27] (Anlage).

139 Angesichts im Verlauf des 18. Jahrhunderts insgesamt sinkender Preise für vormalige Luxusgüter wie Porzellan oder Kolonialwaren bzw. wegen des deshalb

– in dieser Reihenfolge ihrer Beliebtheit – wurden aus Porzellankännchen und -tassen genossen und gesüßt mit – verhältnismäßig – teurem Zucker. Entsprechendes Geschirr und die Genussmittel selbst tauchen in Nachlassinventaren und Testamenten der Stiftsdamen regelmäßig auf.¹⁴⁰ Gerade

gesteigerten und überständig ausweiteten Verbrauchs (vgl. BECK, Konsumgeschichte der Frühneuzeit, S. 39; vgl. NORTH, Konsumgeschichte und Kulturkonsum, S. 484) musste der Inszenierung des Konsums und seiner Einbindung in ein Ensemble besondere Bedeutung für das adlige Selbstverständnis zukommen: „Je weniger es möglich ist, den Erwerb einzelner Güter exklusiv für den Eigenbedarf zu reklamieren, desto wichtiger wird für den Erfolg exklusiver Strategien die Beherrschung von Stilen. Formal gesehen sind diese nichts anderes als komplexe Arrangements. So verlagert sich der Zeichencharakter vom einzelnen Ding auf die Fähigkeit zur Gestaltung eines konsistenten Ensembles“ (PRINZ, „Konsum“ und „Konsumgesellschaft“, S. 26). – Auf die zunehmende Standardisierung von Waren konnte auch mit speziellen Techniken der Bedeutungsattributierung reagiert werden, indem sich die Besitzerin Dinge persönlich ‚zuschrieb‘, wie es etwa Kunigunde von Falkenstein tat, die in ein Glas ihren Namen eingravieren ließ. (In ihrem Nachlass fand sich *1 geschliffenes weinglas mit verzogenem namen*: AA 69, 1796 Februar 16–18.) Vgl. zum Phänomen BREWER, Moderne Konsumgeschichte, S. 66f. – Zur ‚Genussvergesellschaftung‘ vgl. MENNINGER, Genuss im kulturellen Wandel, S. 320–323. Sie erwähnt als Beispiel auch eine eigens für die Trinkschokolade geschaffene Tassenform. Die sog. „Trembleuse“ „bestand aus einer Untertasse mit einem kragenartigen Ring aus Porzellan oder Edelmetall, in den die Tasse gestellt wurde“ (ebd., S. 357, vgl. S. 359). Schokolade war allerdings ohnehin etwa dreimal so teuer wie Kaffee; das bestätigt auch die Berechnung des Nachlasses der Anselmina von Bodman in St. Stephan: für 1 Pfund Kaffee wurden 36 kr., für 1 Pfund Schokolade dagegen 1 fl. 36 kr. bezahlt (MüB 33, 1788 Februar 22/23). – Zum Porzellan vgl. Mark HÄBERLEIN, Art. ‚Porzellan‘, in: ENZ 10 (2009), Sp. 229–240.

- 140 Einige Beispiele können das veranschaulichen: 1728 hinterlässt Katharina von Eyb in St. Stephan 1 Teekanne, 2 kupferne Kaffeekannen, 5 *schüesßelen* und 3 *bächerlen* für Kaffee aus Porzellan (MüB 28, 1728 Dezember 9). – Bei Carolina von Remching sind es 8 *paar schallen*, ein *kupfernes coffee kanlen* und ein *coffeebreth*. Sie hinterließ auch noch offene Rechnungen über insgesamt 33½ Pfund zwischen Oktober 1781 und Januar 1782 gekauften Zuckers in Höhe von 20 fl. 6 kr. (MüB 33, 1782 März 15). – Besonders reichhaltig ist auch diesbezüglich der Nachlass der Augsburger Seniorin Anselmina von Bodman. Die veräußerten Gegenstände sind in der Exekutionsrechnung (MüB 33, 1788 Februar 22/23) jeweils mit ihrem Erlös notiert. Deutlich wird, dass sie abgestufte Rahmenbedingungen des Kaffeegenusses kannte, weil sowohl einfaches irdenes Geschirr als auch wertvolles Porzellan zum Einsatz kam. Insgesamt belaufen sich die mit dem Konsum von Kaffee, Tee und Schokolade verbundenen Posten auf über 74 fl. Die 63-Jährige hatte in ihrem Besitz 1 Zuckerkörbchen mit 6 Löffelchen samt Zange (erlöst für

Kaffeekonsum kann spätestens zur Jahrhundertmitte als selbstverständlich

25 fl. 21 kr.), 1 Schokoladentasse samt Untersetzer und Porzellanschalen (17 fl. 24 kr. 2 hlr.), 2 braune Kaffeeschalen *mit schnauzen* (1 fl.), 2 Kaffeebretter (1 fl. 1 kr. bzw. 11 kr.), 1 *kleiner coffee servis*, 9 st. (2 fl. 2 kr.), 1 schadhafte *garnitour* zu 10 Teilen (1 fl. 15 kr.), 6 Kaffeeschalen (1 fl. 13 kr.), 6 *ungleiche chocolate becher* (30 kr.), 13 Teile eines irdenen Kaffeegeschirrs (35 kr.), 1 *chocolattekannen von mesßing* (30 kr.), 1 *thee kannen von zün* (30 kr.), 1 *chocolate geschirr und zugehör von kupfer* (30 kr.), 1 *caffee mühl* (1 fl. 12 kr.), 1 *thee käßl* (4 kr.) sowie 12 Pfund Kaffee (8 fl.), 1½ Pfund Schokolade (2 fl. 24 kr.), 10¾ Pfund Zucker (5 fl. 53 kr. 7 hlr.) und 5 Gläser Marmeladen (Hagebutten, Johannisbeere und Weichsel). Die Verwendung von Zucker machte sie mit insgesamt 5 fl. 3 kr. zu einem gehobenen Konsumgut. – Marianna von Ungelter vermachte am 6. Januar 1791 (MüB 25) *der frau obrist-lieutenant von Rebling und ihrer fräulen schwester all nach meinem todt vorhandenen coffee und zucker*. – Nicht weniger Beispiele lassen sich aus dem Damenstift Edelstetten anführen, so bei Anna Theresia von Egloff 2 *theekandtl sambt der milchgeschirr*, 1 *klein kupfernes coffeegeschirr*, ½ *duzende coffeeschalen mit öhrnen, sächsisch porcelaine* und 5 *braune vergoldte thee schalen von holländ. porcelaine* (AA 69, 1751 Februar 8/9). Beim Krumbacher Kramer Joseph Biber hatte Katharina Schenkin von Schweinsberg bei ihrem Tod noch eine nicht unbedeutende Rechnung für Zucker und Kaffee in Höhe von 31 fl. 54 kr. offen (AA 69, vor † 1773 Juli 22). Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) gehörte zuletzt ein silbernes Milch- und Teekännchen, ein Kaffee- und Milchkännchen, eine Teeschale mit Untertasse, ½ *duzende sächsische coffeeschaalen*, 1 *ganze garnitur blau faiconierte schaalen* und 7 *kineßische schaalen*. Ihre Vorliebe für Kakao belegen ein silberner und zwei vergoldete Schokoladebecher sowie 2 *pdf. chocolate* im Nachlass (AA 34, 1782 Mai 27). Ihrem Bruder Carl vermachte Anselmina von Freyberg testamentarisch ihr Porzellan-Teeservice (AA 34, 1788 Februar 13). – Einiges an Kaffee und Zucker sowie, was sonst nicht belegt ist, an relativ teurerem Tee, hielt die lange Jahre schwer erkrankte Edelstetter Stiftsdame Johanna von Helmstatt vorrätig (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, nach † 1792 April 9), nämlich 10 *pdf. und 3 vierling kaffee* (6 fl. 27 kr.), *einen zuckerhut zu 8 pdf und ein vierling* (5 fl. 30 kr.) und 1 *pdf. und 3 vierling thee* (5 fl. 15 kr.). Wegen ihrer angespannten finanziellen Situation besaß sie ansonsten nur *die zuckerschaalen mit dem vogel* (2 fl. 45 kr.), *ein duzende waise coffeeschaalen* (2 fl. 24 kr.), *ein kleines waises unvollständiges service vor ein person* (1 fl. 12 kr.) und *die thee maschine* (3 fl.). Die Abbildung einer „Teemaschine“ aus England (wohl ein Samowar) findet sich beispielsweise im ‚Journal des Luxus und der Moden‘ vom August 1788 (NORTH, Genuß und Glück des Lebens, S. 214 Abb. 22). PELGEN, Inventar, S. 323, weist bei seiner Untersuchung des gräflich-stadionschen Schlossinventars von Warthausen aus dem Jahr 1788 aber darauf hin, dass mit einer Maschine nach damaligem Sprachgebrauch oft nur ein ‚Gerät‘ ohne jede Automatisierung bezeichnet wird. Als Beispiel nennt er eine „Waschmaschine von Mahagoni“. – Auch die mit etwa 23 Jahren jung verstorbene Kunigunde von Falkenstein hinterließ eine ganze Palette einschlägiger Gegenstände: 7 *jokolade becher*, 4 *paar theeschalen*, 2 *zuckerbichsen*,

gelten. Auch wer weniger Geld zur Verfügung hatte, wollte zwar nicht auf Kaffee verzichten, konnte aber zumindest bei den Rahmenbedingungen sparen und mit billigerem Geschirr oder Blechdosen als modernem Surrogat für Aufbewahrungsmittel vorlieb nehmen.¹⁴¹ Um wenigstens einmal am Tag Kaffee trinken zu können, gestand Josepha von Ratzenried Silvester 1766 ihrem Bruder, spare sie, *wo ich kan*, und brauche dazu doch *das gantze jahr was*.¹⁴² Die immer wieder unter Zuständen von Schwermut leidende Edelstetter Stiftsdame mochte auch die therapeutische Wirkung des Kaffeekonsums als besonders wohltuend und unverzichtbar empfinden: Kaffee befriedigte nicht nur ein körperliches Bedürfnis nach dem Reizgift Koffein.¹⁴³ Die Art seines Genusses – man stellt sich eine tägliche, ästhetisierte, mehr oder weniger ritualisierte Konsumsituation vor – entfaltete für die Stiftsdame eine geradezu räumliche Wirkung. Der Blick in die dunkle Tasse ließ für kurze Zeit jenen Freiraum vom Stift erstehen, das ihr *an leib und seel* unsagbar *verleid* war.¹⁴⁴ Entlastende Wirkungen des (Koffein-)Genusses dieser Art wurden im

coffee-, thee- und 2 milchkannten, 1 einschichte coffeeschale von terre de pippe, 1 jokolade geschirr samt löfel u. strudel (wohl eine Art Quirl), *1 coffee- und 1 theebichse*, ein lackiertes Kaffeebrett, *1 zuckermeser mit schlegel* und *1 coffeemühle* (AA 69, 1796 Juli 5–7). – Die Zahlen legen einen überdurchschnittlich hohen Zuckerverbrauch der Damen nahe. Zum Vergleich: SANDGRUBER, Bittersüße Genüsse, S. 176, hat für die Zeit um 1770 für Wien einen jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch von 2 kg errechnet, mit dem die Stadt ohnehin innerhalb Österreichs an der Spitze lag.

- 141 Vgl. NORTH, Konsumgeschichte und Kulturkonsum, S. 496. – Die hoch verschuldet am 2. November 1734 mit 65 Jahren verstorbene Augsburgener Seniorin Katharina Schliederer von Lachen besaß neben anderen Blechgegenständen so eine *blechene coffeee bix* und ein *klein blechens güesßerl*, aber keinerlei Porzellan (MüB 29, 1734 Dezember 9 und 1735 Januar 12). Eine *blechene coffeebichsß* und eine *thee pichß* gab es aber unter anderem auch im Nachlass der sonst durchaus wohlhabenden Carolina von Remching (MüB 33, 1782 März 15).
- 142 WZAZ RA 14, 1766 Dezember 31: *In vertrauen gemelt: Ich spare, wo ich kan, wan nur des tags einmahl coffeee drinckhe, so brauche das gantze jahr was. Mir ist zwar so hier verleid, das nit sagen kan, an leib und seel!* – Am 4. August 1748 dankte sie ihrer Schwester Theresia für überschickten Kaffee. Sie hatte *kein bissle mehr gehabt* (ebd.).
- 143 Zur heilenden Wirkung, die man zeitgenössisch Kaffee und Tee zuschrieb, vgl. MENNINGER, Genuss im kulturellen Wandel, S. 253–255; zur tatsächlichen psychophysischen Wirkung dieser Getränke ebd., S. 59–61.
- 144 WZAZ RA 14, 1766 Dezember 31.

18. Jahrhundert immer wieder beschrieben.¹⁴⁵ Die Einplanung des Kaffees als selbstverständlicher Posten im Budget einer Stiftsdame macht darüber hinaus exemplarisch deutlich, wie neue, konsumatorische Bedürfnisse zu der häufig geschilderten Verknappung der aus den Pfründen fließenden Erträge führten und einen Faktor der Verschuldung unter den Damen einführen konnten, den es noch im 17. Jahrhundert so nicht gab.¹⁴⁶

Den Genuss von Kaffee und Tee im Stiftsalltag kann man sich – aus den Quellen lassen sich genaue Rückschlüsse nur für die Aufschwörmahlzeiten und Leichenschmäuse ziehen – als Zusammenkünfte einzelner Stiftsdamen, als gegenseitige Besuche in den abgeteilten Räumen bzw. später auf den eigenen Zimmern, vorstellen. Ob sie den Charakter regelrechter Zwischenmahlzeiten annahmen, ist ungewiss: Konfekt oder Kuchen lässt sich nicht nachweisen, wohl aber in einem Fall Marmeladen, die, als Brotaufstrich genossen, im 18. Jahrhundert zum typischen Begleiter der Heißgetränke geworden waren.¹⁴⁷ Daneben sind auch private Konsumsituationen wahrscheinlich, die dann nicht von Konversation begleitet waren und die Frage aufwerfen, wie die Zeit des Trinkens außerdem gefüllt wurde. Die Kosten des Getränkes und die Verwendung wertvollen Geschirrs lassen ja eher an einen zeitintensiven Genuss denken. Nahmen sich die Damen dazu Lektüre oder eine Näharbeit zur Hand? Schrieben sie Briefe an ihre Verwandten? Beteten sie den Rosenkranz? Oder blickten sie tagträumend aus dem Fenster und schauten den

145 Vgl. die Literaturhinweise zur Kaffee-Panegyrik des 17. und 18. Jahrhunderts bei TEUTEBERG/WIEGELMANN, *Unsere tägliche Kost*, S. 189, Anm. 15.

146 Vgl. die These von BREWER, *Moderne Konsumgeschichte*, S. 64, der die Steigerung von Arbeitszeit und Produktivität bei gleichzeitiger Stabilität der Reallöhne während des 18. Jahrhunderts auf zunehmende Konsumwünsche in der Bevölkerung zurückführt. Jan DE VRIES, *The industrial revolution and the industrious revolution* (vgl. BECK, *Konsumgeschichte der Frühneuzeit*, S. 39f.), bezeichnet die Vorgänge deshalb als eine ‚Revolution des Fleißes‘. An ihr hätten die Stiftsdamen nur indirekt, durch Steigern der Feudallasten, partizipieren können. Stattdessen setzten sie bei den Ausgaben andere Akzente und sparten beispielsweise am Ende des 18. Jahrhunderts bei den Beerdigungskosten – oder sie verschuldeten sich. – In Lindau erhöhte Äbtissin Friederike von Bretzenheim die Pfründererträge durch eine Stiftung *zu bestreitung der unentbehrlichen bedürfnissen* (EAF Bistum Konstanz Specialia: Klöster A 4 / 636, 1788 Juni 24, 1788 Juni 30).

147 Im Besitz der Anselmina von Bodman befanden sich bei ihrem Tod fünf Gläser Marmeladen (Hagebutten, Johannisbeere und Weichsel). Für sie wurden insgesamt 5 fl. 3 kr. erlöst (MüB 33, 1788 Februar 22/23).

Vögeln beim Fressen zu?¹⁴⁸ Der Genuss von Kaffee oder Tee – die anregende Wirkung der koffeinhaltigen Getränke trug dazu bei – öffnete jedenfalls den Raum für imaginäre Welten, ebenso wie er Anlässe schuf für die Inszenierung adliger Gemeinschaft, die Vertiefung von Freundschaften im Gespräch oder für private Beschäftigungen. Gewöhnungs- und Suchtpotential begünstigten dabei Wiederholung und Ritualisierung des Genusses.

Letzteres ist auch von der Wirkung des Schnupftabaks zu erwarten, den die zahlreich überlieferten Tabatieren der Stiftsdamen fassen mochten. Manche besaßen mehr von diesen Döschen als an Rosenkränzen. Es handelte sich nicht nur um teils beachtliche Wert- oder Sammlergegenstände, die als Erbstücke vermacht wurden, denn auch der Besitz von Tabak selbst ist nachgewiesen. Der zeitgenössisch aus medizinischer Sicht gelobte Schnupftabakkonsum dürfte unter den älteren wie jüngeren adligen Damen nicht ungewöhnlich gewesen sein – auch das keine Ausnahme innerhalb der (adligen) Konsumgewohnheiten des 18. Jahrhunderts.¹⁴⁹

148 Anselmina von Bodman dürfte das regelmäßig getan haben, weil sie neben einem *vogelhaus mit zünschüssel* auch eines aus Holz besaß. Die Häuschen dürften sich wohl auf dem Fensterbrett befunden und zur Fütterung von Singvögeln gedient haben, die man dann beim Fressen beobachten konnte. Ein eigener Vogel ist nämlich im Nachlass nicht nachgewiesen (MüB 33, 1788 Februar 22/23). – Die Aufstellung eines eigenen Vogelhäuschens lässt sich zudem übrigens als aktive und manifeste, wenn auch miniatürliche Form der Raumschaffung interpretieren.

149 Die mit 63 Jahren in St. Stephan verstorbene Anselmina von Bodman, deren Nachlass besonders detailliert inventarisiert wurde, besaß insgesamt vier Schnupftabaksdosen, deren Versteigerungserlös auch einen Eindruck vom Wert der Gegenstände vermittelt (MüB 33, 1788 Februar 22/23): *1 oval tabatiere von composition* (3 fl. 6 kr.), *eine von porcellain mit silbernem reif* (2 fl. 25 kr.), *1 silbernes rundes tabatier* (2 fl. 1 kr. 4 hlr.), *1 kleines tabatier mit agat* (wohl ‚Achat‘; 2 fl. 20 kr.). Daneben fand sich bei ihr auch *1 tabak degel* („Deckel“; 5 kr.) und *1 tabakhafen* (6 kr.). – Die für 50 kr. aus dem Nachlass der Kunigunde von Falkenstein ersteigerte lederne Tabatiere dürfte als einfacher Gebrauchsgegenstand auf den tatsächlichen Schnupftabakgenuss der mit etwa 23 Jahren Verstorbenen schließen lassen (AA 69, 1796 Juli 5–7). Ihre ebenfalls in Edelstetten bereits Mitte 20 verstorbene Mitkapitularin Kreszentia von Neuenstein besaß drei Tabatieren, die sie in ihrem Testament vermachte (AA 69, 1798 Mai 21): *eine petriferete*, *eine von papiermaschin* und *eine von Achat*. – Tabak fand sich schließlich im Nachlass der Augsburger Stiftsdame Katharina Schliederer von Lachen. Sie besaß *1 schwarz horene tabackh dose mit möß gefürthert* und hinterließ Schulden für *tabac* und anderes bei Theresia Rischardtin und bei der Augsburger Firma Fischer und Höffler, darunter für 4 Pfund Tabak in den Monaten August und September 1730 insgesamt 1 fl. 28 kr. (MüB 29, 1735 September 19). – Das Schnupfen war im 18. Jahrhundert

3.2. Lesen und Schreiben

Eine Form der Horizonterweiterung wollten die Statuten des 17. Jahrhunderts explizit ausgeschlossen wissen: Das Lesen unterhaltender Texte – *eitele, buhlerische unnd alle andere verdecktliche bücher* – war *bey ernstlicher straff* verboten,¹⁵⁰ muss also, ließe sich schließen, als attraktiv eingeschätzt worden sein. Die Fiktionalität der Literatur – der Begriff der ‚Eitelkeit‘ zielt hier auf diese Bedeutung –¹⁵¹ öffnete den Leserinnen anscheinend gefährliche Imaginationenräume,¹⁵² die sie ‚nach draußen‘ lockten und vom Eigentlichen der Stiftsdamen-Existenz ablenkten.¹⁵³ Friedrich Kittler hat solche (leise) Ro-

Mode und zu einem „Statussymbol der Oberschicht“ geworden (SANDGRUBER, Anfänge der Konsumgesellschaft, S. 215; vgl. SANDGRUBER, Bittersüße Genüsse, S. 102–107). Geschlechtsspezifische Unterschiede gab es dabei innerhalb des Adels nicht. Die Rollenerwartungen waren beim Tabakkonsum „zuvorderst standespezifisch und nicht geschlechtsspezifisch differenziert“. Allerdings galt auch in Frauenklöstern dieser Zeit das Schnupfen offenbar als ‚normal‘. Ein Wandel trat erst Ende des 18. Jahrhunderts, und zwar mit vermehrter Kritik an schnupfenden Bürgerinnen ein (SANDGRUBER, Geschlecht der Esser, S. 402). Rauchen von Tabak löste das am Vorbild der aristokratischen Mode in Frankreich orientierte Schnupfen seit der Französischen Revolution als priorisierte Konsumform ab (Annerose MENNINGER, Art. ‚Tabak‘, in: ENZ 13 [2011], Sp. 191–201, hier Sp. 199). – Einen Eindruck von der historischen Vielfalt der Schnupftabaksdosen vermitteln DIMT/DIMT, Schnupfen und Rauchen, S. 31–37. – Allgemein zum Tabak vgl. Annerose MENNINGER, Art. ‚Tabak‘, in: ENZ 13 (2011), Sp. 191–201; zum Lob des Tabaks als Allheilmittel im 18. Jahrhundert MENNINGER, Genuss im kulturellen Wandel, S. 259–261. – Zu Augsburg als Umschlagplatz im Tabakhandel vgl. NADLER, Besteuerter Genuss, S. 226–233.

150 AA 13, [A] 3/III. Vgl. ebd., Statuten der Äbtissin, Kap. II, § 4, die Mahnung an die Äbtissin, es abzustellen, wenn die Damen *freche schandliche bücher lesen* oder besitzen.

151 Vgl. Jörg WESCHE, Art. ‚Fiktionalität‘, in: ENZ 3 (2006), Sp. 999–1001; Günter BUTZER/Manuela GÜNTER, Art. ‚Roman‘, in: ENZ 11 (2010), Sp. 323–333; vgl. SCHÖN, Verwandlungen des Lesers, S. 46 f.

152 Vgl. auch das ‚buchstäbliche‘ Verständnis von CERTEAU, Kunst des Handelns, S. 218: „Ebenso ist die Lektüre ein Raum, der durch den praktischen Umgang mit einem Ort entsteht, der ein Zeichensystem – etwas Geschriebenes – bildet.“

153 CERTEAU, Kunst des Handelns, S. 237 f., hat diesen Zusammenhang scharfsichtig mithilfe räumlicher Metaphorik beschrieben: „Eine soziale Delinquenz bestünde darin, die Erzählung wörtlich zu nehmen und sie dort zum Prinzip der körperlichen Existenz zu machen, wo eine Gesellschaft von Subjekten und Gruppen keine symbolischen Auswege und Raumerwartungen mehr bietet, also dort, wo es nur noch die Alternative von disziplinierter Anpassung oder illegaler Abweichung

manlektüre als Vollzug einer Illusionstechnik beschrieben, bei der von innen heraus Projektionen von „Welt“ stattfinden.¹⁵⁴ Die von fiktionaler Literatur angeregte Einbildungskraft der Leserinnen war damit jedoch prinzipiell unberechenbar: Niemand konnte ja wissen, was ‚da drinnen‘ vor sich ging, welche Folgen aus einem Vergleich imaginiertes, möglicher Lebenswelten mit der Realität gezogen wurden und was passierte, wenn das möglicherweise ‚heraus‘ kam. Vergleichbare Befürchtungen äußerten Schriftsteller des 18. Jahrhunderts auch mit Bezug auf Frauen, die durch Romanlektüre unzufrieden würden und dadurch ihre Ehen gefährdeten, weil die Wirklichkeit den in den Büchern vermittelten Idealbildern nicht standhielt.¹⁵⁵

Erwartet wurde deshalb von einer Stiftsdame, dass auch ihre Imagination nicht ausbrach, sondern in Lebensform und Lebensraum integriert wurde. So empfahlen beispielsweise 1643 die Edelstetter Statuten die Lektüre erbaulicher Literatur in den vom Gottesdienst freien Zeiten.¹⁵⁶ Insbesondere an den Feiertagen sollten die Damen *bedeichtlich unnd fleissig gaistliche bücher, leben der heiligen lesen und bedencken*.¹⁵⁷ Vor Augen hatten die Statuten also eine Form intensiver und wiederholender Lektüre, bei der Weniges langsam – *bedeichtlich* – und wiederholt – *fleissig* – gelesen und zugleich meditiert wurde. Auf „Interiorisierung und Imagination“ zielte zwar auch die Lektüre erbaulicher Schriften, deren spirituelle und nicht zuletzt emotionale Konsequenzen aber – Liebe, Hoffnung, Schuldbewusstsein, Reue und viele weitere Gemütszustände – waren keineswegs in einem unberechenbaren Sinne subjektiv. Im Unterschied zu fiktionaler Literatur versuchten die Andachtsbücher ihre Leserinnen auf genau diese Vorstellung oder jenes Gefühl hin zu konditionieren: „Der Vorgang der Interiorisierung war“, so Andreas Holzem, „gleichzeitig ein Vorgang der Kanonisierung“.¹⁵⁸

gibt, das heißt die eine oder andere Form von Gefängnis oder des draußen Umherirrens.“

154 Zitiert nach TANNER, Historische Anthropologie, S. 175.

155 LESEMANN, Bildung und Sozialisation landadliger Frauen, S. 261, bezieht sich insbesondere auf entsprechende Ratschläge von Christian Friedrich GERMERSHAUSEN, Die Hausmutter in allen ihren Geschäften 5, Leipzig 1781, S. 622. – Zu Tradition und Tendenzen der Romanfeindlichkeit vgl. MOORE, Mädchenlektüre im 17. Jahrhundert.

156 Zum Hintergrund und zu einschlägigen Textsorten vgl. zusammenfassend Franz EYBL, Art. ‚Erbauungsliteratur‘, in: ENZ 3 (2006), Sp. 390–396.

157 AA 13, [A] 3/III.

158 HOLZEM, Buch als Gegenstand und Quelle der Andacht, S. 234. Dennoch weist gerade Andreas HOLZEM (ebd., S. 256) auf eine mögliche Genese des ‚modernen‘

Noch die novellierten Statuten von 1789 legen den Damen *nützliche, verstand und herz besßernde lectür* und den Abstand *beßonders von gefährlichen und religion und sitten verderblichen büchern* nahe.¹⁵⁹ Die Veränderungen sind aber im Detail signifikant, denn die positiven Lektüreempfehlungen erscheinen als erheblich ausgeweitet, sind weder auf geistliche oder hagiographische Werke noch auf eine meditative Rezeptionsweise beschränkt,¹⁶⁰ sondern sollen – in geradezu überreligiösem Sinne – geeignet sein, Verstand und Herz zu bessern: Der darin greifbare Niederschlag aufklärerischer Ideale bedarf keiner weiteren Erläuterung. Während man unter die 1643 getadelten ‚eitlen‘ Bücher schlechthin alle fiktionale, belletristische Literatur zählen konnte, müssen beispielsweise Romane nunmehr nicht zwangsläufig als indiziert gelten – im Gegenteil, konnten doch gerade durch deren Lektüre Herz und Verstand gehoben werden, wie ja der Bildungsroman der Zeit paradigmatisch zeigen will.¹⁶¹ Der Blick auf die Bestände süddeutscher Klosterbibliotheken bestätigt für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts die zunehmende Offenheit für schöne Literatur – auch in monastischen Gemeinschaften.¹⁶² Frappierend ist schließlich für die neuen Stiftsstatuten auch die Beobachtung, dass Zuwiderhandeln nicht mehr mit *straff* belegt wird,

Lesens aus der Erbauungsliteratur hin: „Darum wäre die Frage zu stellen, in welchem Maß das Andachtsbuch an der Evozierung und Ausgestaltung eigenständiger Gefühlswelten und innerer Imaginationenräume in der Weise beteiligt gewesen ist, dass das nach 1800 viel kritisierte ‚narkotische‘ Lesen von Romanen geradezu in der interiorisierenden Andachtslektüre seinen Vorläufer und seine Voraussetzung hatte?“

159 MüB 4, Statuten 1789, Kap. IV.

160 Den Wandel des Leseverhaltens während des 17. und insbesondere 18. Jahrhunderts von der intensiven zur extensiven Lektüre hat SCHÖN, Verwandlungen des Lesers, z. B. S. 40–46, beschrieben. – Kritik am ‚extensiven‘ Leseverhalten von Frauen, vor allem, wenn es sich auf Romane richtete, blieb in den aufklärerischen Diskursen der Zeit nicht aus, vgl. Reiner PRASS, Art. ‚Lesekultur‘, in: ENZ 7 (2008), Sp. 845–850, bes. Sp. 849; Ute SCHNEIDER, Art. ‚Leser/in‘, in: ebd., Sp. 850–853, bes. Sp. 851 f.; SAUDER, Furcht vor Romanen, bes. S. 83 f.

161 Vgl. Claudia ALBERT, Art. ‚Bildungsroman‘, in: ENZ 2 (2005), Sp. 254–256. – Um die Jahrhundertmitte setzt in den gesellschaftlichen Diskussionen die positive sittliche Wertung des Romans „als aufklärerische Zweckform“ ein, deren ästhetischer Eigenwert allerdings noch unberücksichtigt blieb (SCHÖN, Verwandlungen des Lesers, S. 47 f.).

162 Vgl. SCHLECHTER, „Unnütze Bücher“, sowie darin, allerdings mit wenigen Hinweisen auf Frauenklöster, den Beitrag von M. FISCHER, Nützliche und unnütze Bücher in oberschwäbischen Klöstern, bes. S. 10 f. Ausführlicher demnächst M. FISCHER, Klösterliche Bildungskonzepte (darin Kap. 2.3.2. Bibliotheken).

sondern allenfalls für *widerspenstige damen eine ernst gemesßenste abndung [...] vorbehalten wird*.¹⁶³

Eigentliche Bibliotheken kannten – abgesehen von einem zur Amtsführung der Äbtissin notwendigen Handapparat oder den zum Gottesdienst erforderlichen, wohl in der Sakristei aufbewahrten liturgischen Büchern –¹⁶⁴ weder das Damenstift Edelstetten noch St. Stephan.¹⁶⁵ Bücher mussten also als persönlicher Besitz der Stiftsdamen mitgebracht werden. Explizit galt dies für die liturgischen Stundenbücher, die zur täglichen Ableistung der Horen unabdingbar und manchmal wertvoll ausgestattet vorhanden waren.¹⁶⁶ Darüber hinaus kann man aber aus den Nachlassinventaren und Testamenten der Stiftsdamen auf verbreiteten und teilweise auch etwas umfangreicheren persönlichen Buchbesitz schließen.¹⁶⁷ Wie dies auch für die Bewohnerinnen anderer Stifte konstatiert wurde: Nur selten sind auch die Titel der jeweiligen

163 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. IV.

164 Neben den etwa in AA 13, [V], aufgelisteten Amtsbüchern wird in nachtridentinischen Visitationsinterrogatorien des Bistums Augsburg verlangt, es müssten in den Sakristeien *meßbücher, gradualia, antiphonaria, obsequialia und vigil bücher* vorhanden sein (SCHIERSNER, Visitation, Nr. 4.4, Z. 83 f.).

165 Für das frühe und hohe Mittelalter hat schon KOTTJE, *Claustra sine armario?*, S. 144, das Fehlen von Bibliotheken als Unterschied zwischen Kloster und Stift herausgearbeitet. – Auch in Buchau ist „keine bedeutende Bibliothek“ überliefert (THEIL, *Damenstift Buchau*, S. 38–42, hier S. 38). – Zusammenfassende Untersuchungen zum Buchbesitz der Reichsritterschaft, den Herkunftsfamilien der Stiftsdamen, fehlen für das 18. Jahrhundert. Hier wäre anzuknüpfen an die für das 14. bis 16. Jahrhundert unternommenen Recherchen von REINLE, *Bibliotheken der Ritterschaft im Süden und Südwesten des Alten Reiches* (so z. B. die Studien zum fränkischen Adel von PLETICHA-GEUDER, *Adel und Buch*, und zum österreichischen Adel von O. BRUNNER, *Österreichische Adelsbibliotheken*). – Die Amtsbibliothek eines Ritterkantons hat M. FISCHER, *Bibliothek des Ritterkantons Odenwald*, untersucht.

166 Die Edelstetter Stiftsdame Anna Maria von Gemmingen etwa verfügte in ihrem Testament (AA 69, 1659 November 3) über zwei *silberbeschlagene breviaria*.

167 Vgl. bes. zur Klassifikation von Buchbesitz(erinnen) Erdmann WERRAUCH, Art. ‚Buchbesitz‘, in: ENZ 2 (2005), Sp. 485–488. Als Bezugspunkt eines Vergleiches können die Pionier-Forschungen von PLETICHA, *Adel und Buch*, bes. S. 223–245 (Ergebnisse), dienen. In vielen Punkten entsprechen die Augsburger und Edelstetter Damen dem – überlieferungsbedingt freilich sehr lückenhaften – Bild, das speziell für die Frauen des fränkischen fürstlichen und gräflichen Adels gezeichnet werden kann. Zum Leseverhalten einzelner Adliger z. B. KINK, *Adelige Lebenswelt*, S. 374–385 (über den bayerischen Landadligen Sebastian von Pemler, 1718–1772).

Bücher überliefert.¹⁶⁸ Gibt es überhaupt eine Klassifizierung,¹⁶⁹ so die zwischen gut und schlecht erhaltenen Büchern, zwischen religiöser und nicht-religiöser oder zwischen deutscher und französischer Literatur.

Einen Korb voll *guth und schlechte[r] bett- und leesbücher*, darunter 4 grosse, noch guthe, und 4 kleine, zimlich schlechte brevriere erfindlich sind, hinterließ 1773 Josepha von Ratzenried in Edelstetten.¹⁷⁰ Offenbar nur religiöse Bücher besaß die Augsburgener Äbtissin Margaretha von Bodman (1681–1694), die *jeder freylen ein betbuch*, der nachfolgenden Äbtissin aber ihr *silber beschlagnes brevier* und ihr *st. Gertrudis leßbuch* vermachte.¹⁷¹ Abgesehen von zwei handgeschriebenen Arzneibüchern gehörten auch der 1734 in St. Stephan verstorbenen Katharina Schliederer von Lachen nur 31 *allerhand andachts-, gebett- und betrachtungs büechlen*.¹⁷² Hauptsächlich um religiöse Titel dürfte es sich auch etwa ein Jahrhundert später bei Kunigunde von Freyberg gehandelt haben, die 1782 testamentarisch verfügte, dass ihre *lesbüecher mit ausschluß der bett- und ordinari handbüecher* dem Pfarrer von St. Stephan *zum nöthig und nuzlichen gebrauch* vermacht werden sollten, der sie nicht weiterveräußern durfte. Ihre Bibliothek muss dabei immerhin so umfangreich gewesen sein, dass darüber *eine verzeichnuß zu verfasßen und bey dem stiftt aufzubewahren* war.¹⁷³ Über die hinterlassenen Bücher der Edelstetter Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) dagegen – aufgestellt in einem ebenfalls inventarisierten *bücherkästl* – wurde ausdrücklich kein

168 KÜPPERS-BRAUN, Damenstift Essen, S. 237–240.

169 Nur elf *underschidliche* Bücher werden im Nachlass der mit 21 Jahren am 28. Februar 1729 verstorbenen Augusta von Baden in St. Stephan erwähnt (MüB 29, 1729 März 21/30, Juni 3/4, Inventar). Ebenso unspezifisch hinterlässt einen Bücherkasten mit *samtlichen büecheren* die 1777 Dezember 26 mit 39 Jahren verstorbene Augsburgener Stiftsdame Johanna Walburga von Freyberg (MüB 29, 1778 Januar 11). – Die 61-jährige Helena Schenkin von Schweinsberg hinterlässt bei ihrem Tod am 14. August 1752 eine Reihe von Büchern, die sie *laut beygelegter besonderer specifcation und denomination* vermacht. Das Verzeichnis ist aber nicht erhalten (MüB 32, 1749 April 18). In ihrem Fall dürfte die Lektüre ein unverzichtbarer Teil ihres Alltags gewesen sein, denn Helena war *die ganze zeit aber per 32 jahr krankh und zum chor unbrauchbar* (MüB 77/1).

170 WZAZ RA 16, 1773 Juni 29.

171 Akten 345, 1694 Mai 3.

172 MüB 29, 1734 Dezember 9 und 1735 Januar 12.

173 MüB 32, 1782 Januar 10 (= MüB 25, 1782 Juni 10). Das Verzeichnis hat sich, sofern es wirklich erstellt wurde, nicht unter den Stiftsakten erhalten. – Kunigunde starb fast genau zwei Jahre nach Abfassung des Testamentes am 11. Januar 1784 mit 68 Jahren.

Verzeichnis angelegt, da sich die beiden Erben geeinigt hatten: Die Augsburgische Stiftsdame Anselmina von Bodman erhielt die französischen, Claudia von Hacke die deutschen Bücher der Verstorbenen.¹⁷⁴ Ebenso teilte wiederum die 1788 verstorbene Anselmina testamentarisch ihre Bücher auf: die französischen – zumindest teils aus dem Besitz der letzten Äbtissin – erhielt ihre damals erst etwa 20 Jahre alte Mitkapitularin Franziska von Reisach – eine offenbar eifrige Leserin –,¹⁷⁵ die deutschen sollten unter den 17 Stiftsangestellten verlost werden.¹⁷⁶ Ähnlich hatte die 1794 verstorbene Augsburgische Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) ihrer Nachfolgerin im Amt die französischen, dem Spital in Hausen die deutschen Bücher vermacht.¹⁷⁷

Nur selten sind auch die Titel der Bücher im Besitz der Damen überliefert. Speziell genannt werden einmal ein *kochbuech* (1729)¹⁷⁸ oder allerdings handgeschriebene Arzneibücher (1734).¹⁷⁹ Bei der 1728 mit 39 Jahren verstorbenen Katharina von Eyb führt das Verlassenschaftsinventar *nebst anderen unnder-schidlichen büecheren* auf: *P. Joannes Croisete im französch. einbunt* und *Buttler. Schrüfften*.¹⁸⁰ Franziska von Bodman wollte ihrem Vater im November

174 AA 34, 1782 Mai 27.

175 Bei ihrem frühen Tod am 30. Oktober 1795 – ein Testament war nicht vorhanden – waren noch diverse Rechnungen offen, unter anderem hatte eine Mitkapitularin 3 fl. verauslagt für *die stettinische buchhandlung nach Ulm* (AA 69, nach † 1795 Oktober 30). – Die Buchhandlung gründete 1766 der aus Halle stammende August Lebrecht Stettin (1725–1779) in Ulm, wo sie bis 1876 bestand (Karl Gustav VEESENMEYER, Art. ‚Stettin, August Lebrecht‘, in: ADB 36 [1893], S. 130–132).

176 MüB 33, 1788 Februar 5 (Extrakt aus dem am 6. Februar 1784 verfassten und am 7. Februar 1784 sowie am 4. Dezember 1787 ergänzten Testament).

177 Akten 375, 1792 Mai 14 (Testament).

178 Äbtissin Eva Rosina von Bodman verspricht dem Vater der am 8. April 1729 in St. Stephan verstorbenen Susanna von Werdenstein, ihm bzw. seiner Frau ein Kochbuch aus dem Besitz der Tochter demnächst zum Abschreiben zu übersenden (MüB 29, 1729 April 22).

179 Die 2 *geschribne arzney büechlen, eines mit, daß anderte ohne einbunt sambt einem büschel recept* gehörten zur Hinterlassenschaft der am 2. November 1734 mit 65 Jahren verstorbenen Katharina Schliederer von Lachen (MüB 29, 1734 Dezember 9 und 1735 Januar 12).

180 MüB 28, 1728 Dezember 9. – Eher nicht ist mit Letzterem der englische Dichter Samuel Butler (1612–1680) gemeint. Seine satirischen Schriften, in denen er unter anderem die Puritaner mit Spott überzieht, hätte die Stiftsdame damals jedenfalls nur auf Englisch lesen können. Eine Übertragung des ‚Hudibras‘ durch Johann Jacob Bodmer erschien erst Frankfurt 1737 unter dem Titel ‚Versuch einer deutschen Übersetzung von Samuel Butlers Hudibras. Einem satyrischen Gedichte wider die Schwermer und Independenten zur Zeit Carls I.‘

1775 ein buch auf den postwagen auflegen, das sie selbst für ein *magnifiques buch zum lesen und recht unterhaltlich* hielt: *die sogenant kreüz schule*.¹⁸¹

Einen Ausnahme- und Glücksfall stellt der fast komplett bibliographierbare Buchbesitz der 1796 mit erst etwa 23 Jahren verstorbenen Kunigunde von Falkenstein dar. Sie ist auch noch in anderer Hinsicht eine bemerkenswerte, sehr ‚individuell‘ greifbare Persönlichkeit am Vorabend der Säkularisation und repräsentiert einen neuen, künstlerisch und musikalisch ambitionierten, vielleicht ‚empfindsam‘ zu nennenden Typus von Stiftsdame. Kunigunde besaß eine Reihe ausgesprochen moderner Einrichtungsgegenstände,¹⁸² zeichnete, malte, spielte Klavier – und schätzte offenbar Bücher: 56 Titel in 76 Bänden befanden sich in ihrem Besitz – dazu eine Weltkarte. 43 der Titel waren französisch, zwölf deutsch, einer lateinisch. Es handelte sich zum ganz überwiegenden Teil (40 Titel) um geistliche, dabei zugleich fremdsprachige Werke (32 französische, sieben deutsche, ein lateinischer Titel), aber auch um Hand- und Wörterbücher (fünf), wissenschaftliche Bücher (drei geographische, ein historischer und ein allgemeinwissenschaftlicher Titel) oder Unterhaltendes (ein lehrhaft-unterhaltendes Jugendmagazin, zwei umfangreiche Briefsammlungen, drei belletristische Titel).¹⁸³ Die Büchersammlung Kunigundes stellt damit die größte nachweisbare Bibliothek unter den Stiftsdamen dar. Ihre Zusammenstellung weist insgesamt noch in die erste Hälfte des Jahrhunderts zurück,¹⁸⁴ möglicherweise auch als Ergebnis von Vermächtnissen, die nicht unbedingt auf die Lesevorlieben der Büchererbin schließen lassen. Gleichwohl stand beispielsweise mit Christian Fürchtegott Gellerts ‚Leben der Schwedischen Gräfinn von G****‘ (1747/48) auch einer der beliebtesten und wichtigsten Romane der Empfindsamkeit in Deutschland oder mit dem ‚Pestzug‘ der Wiener Schriftstellerin Caroline Pichler (1769–1843) eine der neuesten Erzählungen in ihrer Bibliothek.¹⁸⁵

181 BAB K 193, 1775 November 22. – Vielleicht handelt es sich um die 1738 bei Ilgner in Augsburg gedruckte ‚Creutz-Schul Christi‘ des Raitenbacher Augustinerchorherrn Anselm Mannhardt (zu ihm BAADER, Lexikon aller Schriftsteller, S. 179 f.).

182 Das am 16.–18. Februar 1796 erstellte Inventar (AA 69) weist Papiertapeten, eine Bettstatt mit eisernen Stangen und sogar ein *perspektiv*, also ein Fernrohr, aus.

183 AA 69, 1796 Februar 16–18.

184 Vgl. NORTH, Genuß und Glück des Lebens, S. 19–26.

185 Die Dominanz geistlicher Literatur scheint – konfessionelle Propria sind zu berücksichtigen – z. B. für Patriziertöchter anfangs des 18. Jahrhunderts noch üblich zu sein. Zugleich weiten sich die zeitgenössischen – meist männlichen – Empfehlungen für ‚Frauenzimmerbibliotheken‘ allmählich auf Sachbücher (‚Frauen-Zimmer-Bibliotheken oder Thuelicher Vorschlag‘, 1705) und Werke wissenschaft-

Zu den unterhaltenden Büchern Kunigunde von Falkensteins zählen auch zwei der vier Bände des ‚Magasin des adolescentes‘ (London, 1760) der französischen Schriftstellerin Jeanne Marie Leprince de Beaumont (1711–1780). Gerade das ‚Magasin‘ ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert, weil es zum einen inhaltlich ganz dem moralisch-erzieherischen Anspruch der Aufklärungsbewegung verpflichtet ist, zum anderen weil zur Präsentation die Form eines zwischen mehr oder weniger holzschnittartigen Typen geführten Dialoges gewählt wird.¹⁸⁶ Leprince lässt mehrere ‚Ladies‘ und ‚Misses‘, teils mit so englischen Vornamen wie *Mary* oder *Molly*, auftreten und gibt damit auch einen Beleg für den zunehmenden Einfluss Englands im Bereich von Mode und Geschmack seit der Jahrhundertmitte.¹⁸⁷ Unter den insgesamt 17 Damen der ‚Dialogues‘ sind daneben auch Personifikationen guter und schlechter Eigenschaften, von Tugenden und Lastern, versammelt, etwa die Ladies *Senseé*, *Spirituelle* oder *Tempête*. Elf Personen legt die Autorin auch ein

lichen und unterhaltenden Charakters aus (‚Discourse der Mahler‘, 1723; ‚Der Patriot‘, 1724; ‚Die vernünftigen Tadlerinnen‘, 1725), so BECKER-CANTARINO, *Frau und Literatur*, S. 172f. – Rein fiktionale Literatur wurde dagegen von den Moralischen Wochenschriften noch bis über die Jahrhundertmitte hinaus generell als problematisch eingestuft (SCHÖN, *Verwandlungen des Lesers*, S. 47). – NORTH, *Genuß und Glück des Lebens*, S. 25, konnte bei der Durchsicht von Nachlassinventaren Tübinger Bürgerhaushalte (ohne Universitätsangehörige), sofern man überhaupt belletristische Literatur besaß, speziell die Beliebtheit Gellerts nachweisen; PLETICHA, *Adel und Buch*, S. 237, bestätigt den Befund für die von ihr untersuchten Bibliotheken des fränkischen Adels und zählt den Autor neben Molière und Cervantes zu den „eindeutige[n] Favoriten“ innerhalb der schöngestigen Literatur. Vgl. als Einzelnachweis für eine norddeutsche Adlige auch VON GREYERZ, *Passagen und Stationen*, S. 103. – Gellert hält BECKER-CANTARINO, *Frau und Literatur*, S. 174, für einen „Lieblingsschriftsteller der Frauen“.

186 LEPRINCE DE BEAUMONT, *Magasin des adolescentes*, Londres 1760. In neuerer Auflage online verfügbar: <http://www.archive.org/stream/magasindesadoles04lepr#page/n11/mode/2up> (Abruf: 09.04.2012). – Die Autorin und ihr ‚Magasin‘, teils in der deutschen Übersetzung von 1767, konnte PLETICHA, *Adel und Buch*, S. 94, 125, 128, 242, auch in fränkischen Adelsbibliotheken nachweisen.

187 Das ‚Magasin‘ wurde ja auch in London, bei J. Nourse, verlegt. – Vgl. Gerrit WALTHER, Art. ‚Anglophilie‘, in: ENZ 1 (2005), Sp. 390–393, sowie speziell für die Rezeption des eher bürgerlich-englischen Stils in Deutschland PURDY, *Modejournale*, S. 223, der speziell dem seit 1786 erschienenen ‚Journal des Luxus und der Moden‘ Wirkungen auf den populären Konsumstil zuschreibt, weg vom „pompösen Luxus der frankophilen Aristokratie, hin zu einem eher pragmatischen, neo-klassizistischen Stil, der häufig mit englischer Schlichtheit assoziiert wird“.

Alter – zwischen fünf und 18 Jahren – bei. So ist eine *Lady Violente* acht, *Lady Sincere* und *Miss Frivole* aber schon 17 und 18 Jahre alt. Es ist deutlich, dass die Darstellungsstrategie der Leprince auf die identifikatorischen Wirkungen des Lesens setzt: Ihre Leserin spielt gewissermaßen Selbstentwürfe zwischen den Polen von ‚gut‘ und ‚böse‘ durch, um freilich ihr Selbstkonzept im Vollzug der Lektüre moralisch positiv zu bestimmen und zu festigen. Entscheidend ist dabei weniger die – erwartbare – Intention und deren Ergebnis, sondern vielmehr die Entfaltung imaginativer Wirkungen beim Lesen, das Hinein- und Fortdenken oder -fühlen in unterschiedliche menschliche Typen – und seien sie noch so blutleer dargestellt – und damit die Möglichkeit, andere Räume für potentielle Identitäten zu öffnen.¹⁸⁸

Generell wird man der Lektüre fremdsprachiger Literatur – sieht man von der lateinischen liturgischen Gebrauchsliteratur ab, handelte es sich ausschließlich um französische Werke – eine raumerweiternde Wirkung beimessen. Dasselbe gilt im buchstäblichen Sinne für die im Nachlass der Kunigunde von Falkenstein genannten geographischen und historischen Werke, vor allem ihre *mappemonde*: Lektüre und Betrachtung versetzte die Leserin in andere Gegenden und Zusammenhänge und trennte sie vom Hier und Jetzt. Das Lesen konnte aber auch mit den ‚draußen‘ geführten gegenwärtigen Diskursen verbinden oder die Teilhabe an gerade aktuellen Konsumpräferenzen ermöglichen.¹⁸⁹ Solche Intentionen standen hinter dem Abonnement periodischer Zeitschriften, das zumindest für die Stiftsdamen in St. Stephan für das Ende des 18. Jahrhunderts nachgewiesen ist: ‚Amaliens Erholungsstunden‘ erfreuten sich beispielsweise so großer Beliebtheit, dass dort sechs Damen zwischen 1790 und 1792 gleichzeitig das durchaus klerus- und katholizismuskritische Heft bezogen.¹⁹⁰ Insbesondere die ‚Erholungsstunden‘

188 Was SCHÖN, *Verwandlungen des Lesers*, S. 47, von der historischen Exempla-Literatur sagt, gilt auch für die Lektüre der ebenso wenig fiktionalen ‚Dialogues‘: Sie vermittelt nicht „Alteritätserfahrung“, sondern zielt auf „Imitation“. Nichtsdesto-weniger aber setzt sie identifikatorische Prozesse in Gang.

189 PURDY, *Modejournale*, sieht in der Bedeutung der Journale eine Eigenart der Entwicklung des Konsums in Deutschland. Im Gegensatz zu England und Frankreich, wo die Metropolen diese Aufgabe wahrnahmen, hätten in Deutschland die Zeitschriften in weit stärkerem Maß die Funktion einer Öffentlichkeit für Mode besessen und den populären Konsumstil seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert beeinflusst. Vgl. auch NORTH, *Konsumgeschichte und Kulturkonsum*, S. 496.

190 Marianne Ehrmann wandte sich in ihren Publikationen „regelmäßig gegen frömelnde Betschwestern, weltfremde Nonnen und feiste ‚Schwarzröckle‘“. Ihre aufklärungstypische Auffassung über wahre Andacht (vgl. ‚Karakterschilderungen.

wurden besonders auch vom adligen und fürstlichen Publikum geschätzt und avancierten offenbar zur im ‚Milieu‘ typischen Zeitschrift, die man eben als Stiftsdame las: In Buchau wurden 13, im Münchener St.-Anna-Stift drei Exemplare subskribiert, während für Edelstetten allerdings keine Bestellung nachgewiesen ist.¹⁹¹ Eher als ein einziges gemeinsames Stiftsabonnement legt dabei der individuelle Bezug auch die tatsächliche Lektüre nahe. Daneben ist in einem Fall auch ein Abonnement der mehrmals wöchentlich erscheinenden *Stutgarder zeitung* durch die Augsburgener Stiftsdame Kunigunde von Freyberg nachzuweisen.¹⁹²

Um einen besonderen Fall von Lektüreerfahrung handelt es sich, wenn Frauen im Stift Empfängerinnen persönlicher Briefe ihrer Verwandten und Freunde sind. Solche Texte orientieren sich mehr oder weniger stark an den Bedürfnissen der Rezipientinnen, geben Auskunft über den Gesundheitszustand, über gemeinsame Bekannte und teilen *neykeiten* mit.¹⁹³ Meist sind sie Teil einer längerwährenden reziproken Kommunikationssituation, eines Briefwechsels zwischen der Stiftsdame und ihrem Korrespondenten oder ihrer Korrespondentin. Persönliches Schreiben von Stiftsdamen ist – vom rechtlich relevanten Testieren und wenigen überlieferten Ausnahmen religiöser Inhalte abgesehen –¹⁹⁴ in diesen Kontext eingebunden. Während die novellierten Statuten von

Die Andächtlerin‘, in: Amaliens Erholungsstunden 2 [1791], 1, 2, S. 120–128) liegt auch den Stiftsstatuten von 1789 nicht fern (WECKEL, Frauenzeitschriften, S. 139 und Anm. 392). – Zur Autorin und ihren Projekten jetzt auch PETZ, Marianne und Theophil Ehrmann; vgl. S. 273, Anm. 62.

191 ‚Amaliens Erholungsstunden‘ wurden auch im evangelischen Stift Herford gelesen (WECKEL, Frauenzeitschriften, S. 334 f., 370). – Marianne Ehrmanns Nachfolgeblatt ‚Die Einsiedlerin in den Alpen‘ wurde in Buchau – nicht jedoch in Augsburg – dann noch insgesamt elfmal abonniert (ebd., S. 370).

192 MüB 33, nach † 1784 Januar 11. Die mit 68 Jahren Verstorbene hatte noch eine Quartalsrechnung in Höhe von 1 fl. für den Bezug der Zeitung offen. – Eine Zeitung ähnlichen Namens erscheint seit dem frühen 18. Jahrhundert und wechselt häufig ihren Titel. Erst seit 1831 heißt sie ‚Stuttgarter Zeitung‘, zwischen 1762 und 1804 nennt sie sich ‚Stutgardische privilegirte Zeitung‘ und erscheint dreibis fünfmal wöchentlich (HAGELWEIDE, Deutsche Zeitungsbestände, S. 286; vgl. Online-Katalog der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart). Ich danke Dr. Paul Hoser, München, für den freundlichen Hinweis.

193 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1774 Sommer (Claudia von Hacke an die Mutter der Johanna von Helmstatt in Edelstetten).

194 Eine solche Ausnahme sind etwa die handschriftlich verfassten Bitten der Edelstetter Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) um den Haus- und Landfrieden und um eine gute Sterbestunde sowie ihre Vorsätze *zue mortifizieren*, also

1789 kein Wort mehr darüber verlieren, sind die älteren Regelungen um eine Normierung der Briefkorrespondenzen bemüht. Bemerkenswert ist, dass die Edelstetter und Augsburgers Statuten des 17. Jahrhunderts Lesen und Schreiben von Briefen in einem Atemzug mit dem Verreisen der Stiftsdamen – der Erlaubnis *außzuraisen* – nennen. Wenn bei den jüngeren Damen die Überprüfung ein- und ausgehender Briefe durch die Äbtissin vorgesehen ist, zeigt dies, wie sehr Lesen und Schreiben in ähnlicher Weise nicht nur als Aufbrechen nach Hause oder nach draußen, sondern als Möglichkeit des ‚Ausreißen‘ verstanden wurde, als Ausbrechen ‚im Kopf‘: *Die jungen, welche den mantel noch nit haben, werden die brieff, so sie schreiben oder empfangen, zuvor einer frau äbttissin zu lesen geben, auch die sie schreiben mit deroselben bettschafft außfertigen lassen und kein macht oder erlaubnuß haben außzuraisen.*¹⁹⁵

Nicht zuletzt der zeitgenössische Horizont, die Einsicht der älteren Statuten in die eskapistische Potenz des Lesens und Schreibens, fordert zu einer Analyse des Briefwechsels unter dem Gesichtspunkt imaginativer räumlicher Erweiterungen heraus und damit zur Frage: Was tat, was bewirkte dieses Briefwechseln?¹⁹⁶ Aus Sicht der Stiftsdamen formuliert, ergeben sich drei Aspekte: Erstens vermochte sich beim Lesen der Briefe von Eltern, Geschwistern oder Freunden – das freilich ist auch bei anderen Lektüren prinzipiell vorauszusetzen – ebenso wie beim Schreiben an die Lieben ein Vorstellungsraum fernab vom Stift zu öffnen.¹⁹⁷ Zweitens ging das eigene Schreiben mit einer Selbstverortung einher, indem über den eigenen Lebensraum Auskunft gegeben wurde. Die Schreiberin trat dabei zwangsläufig in eine mehr oder weniger reflektierte Selbst-Distanz. Und schließlich schuf das Widerspiel von Schreiben und Lesen, Fragen und Antworten einen dritten, gemeinsamen Kommunikationsraum unter den Briefpartnern, in welchem und durch welchen sich beide ihrer Zusammengehörigkeit versicherten, nicht nur, aber nicht zuletzt in Verständigung über andere, ‚Abwesende‘. Dem in den

Askese im Trinken, Essen, Reden oder Betrachten zu üben. Diese Notizen wollte sie *alzeit lesen*, insbesondere nach der Kommunion an Marienfesten (AA 72, o. D.). Ein anderes Beispiel ist der undatiert im Nachlass der 1709 verstorbenen Maria Anna (I) von Heidenheim in Edelstetten überlieferte Notizzettel mit Gebetsanliegen (AA 69, o. D.). Auch die im Stift verfasste memoriale Literatur gehört hierher (vgl. dazu ausführlich Kap. VI.4.).

195 AA 13, [A] 3/V. Vgl. MüB 1, 1682, Statuten, Kap. VI, § 5.

196 Vgl. BURKE, Kulturgeschichte, S. 134; ROTHE, Lesen und Zuschauen im 18. Jahrhundert, bes. S. 66–71.

197 ROTHE, Lesen und Zuschauen im 18. Jahrhundert, spricht treffend von der „Erzeugung und Aufhebung von Abwesenheit“.

Korrespondenzen ausgebreiteten Klatsch und Tratsch kam gerade auch diese Funktion bilateraler Selbstvergewisserung zu.

Alle drei Aspekte lassen sich an Beispielen beschreiben. Angesichts des mit drei etwas umfangreicheren privaten Briefwechselln von bzw. über Stiftsdamen – Franziska von Bodman in St. Stephan (1775) und Josepha von Ratzenried (ab 1736) sowie Johanna von Helmstatt (1777/78 und 1792) in Edelstetten – sehr beschränkten Korpus ist es allerdings nicht möglich, etwaige Wandlungsprozesse im Verlauf des 18. Jahrhunderts hinreichend zu begründen.¹⁹⁸ Allerdings deutet die Veränderung auf der normativen Ebene – der Wegfall von Restriktionen für den Briefverkehr in den Statuten von 1789 – auf eine generelle Zunahme des Korrespondierens, auf ein gewachsenes Bewusstsein für die Privatheit des Briefeschreibens und auf die Bereitschaft, diese Privatheit auch bei den noch nicht zum Kapitel zugelassenen Damen zu respektieren. Freilich war, das gilt es mitzubedenken, auch das Aufnahmealter der Frauen im Verlauf von anderthalb Jahrhunderten immer weiter angestiegen.

Die Imagination der heimatlichen Umgebung etwa wird besonders deutlich in einem Schreiben, das die 24-jährige Franziska von Bodman, eben von Freudental, einem Sitz der Familie auf dem Bodanrück, ins Stift nach Augsburg zurückgekehrt, im August 1775 an ihren Vater Johann Joseph richtete.¹⁹⁹ Die Eindrücke ihres Urlaubs waren also noch frisch, als sie schrieb: *Ich wünschete, ich kunte wider in dem lieben Freüdenthall sein! Ach, das waren gutt zeiten! Es ist mir die zeit sehr kurz herumkomen. Ich zehl nun schon wider alle tåg, bis es widerkomet, das ich eüer gnaden papa wider untherthänig die handt küssen kann.*

Andere Gefühle hingegen verband sie mit ihrem Aufenthalt in St. Stephan: *Ich kan mich hier fast nit angewohnen;* und in direkter Gegenüberstellung der Räume: *Es ist halt ein elendt, das stüft ist schon recht, doch ist es drausen umb vill besser!* Derselbe Brief gibt auch ein gutes Beispiel ab für die Schaffung eines Vater und Tochter gemeinsamen Kommunikationsraumes. Die freimütigen Formulierungen Franziskas rückten beide in ein enges und gegenüber der Äbtissin geradezu komplizenhaftes Verhältnis: *Ich weis,* schrieb sie, *das ich mit eüer gnaden papa recht von der brust reden därfff.* Hintergrund war eine Verfehlung der Stiftsdame, die heimlich beträchtliche Schulden angehäuft hatte. Während Franziska bei ihrem Aufenthalt am Bodensee die Verzeihung des Vaters erfahren konnte – *Gott wirdt es eüer gnaden papa gewiss belohnen,*

198 Darüber hinaus findet sich in der Überlieferung von St. Stephan ein umfangreiches Konvolut mit Briefen an eine Stiftsdame (Nachlass der Katharina Schliederer von Lachen: MüB 46).

199 BAB K 193, 1775 August 16.

das mich euer gnaden nit haben stäckhen lassen. –, fiel der leste empfang bey der gnädigen frau [...] zimlich hartt aus.²⁰⁰ Auch an Neuigkeiten über Andere fehlt es in diesem und weiteren Briefen Franziskas, die sie an ihren Vater richtete, nicht. In vielen Fällen wird dabei deren Funktion der Selbstvergewisserung in frappierender Weise deutlich: Gescheiterte Heiratsprojekte ihrer Freundin und Mitkapitularin Josepha von Reischach etwa dienen geradezu als Negativfolie für die eigenen – erfolgreichen – Versuche einer Eheanbahnung mit Venerand von Wittenbach.²⁰¹ Berichte über grassierende Krankheiten machen die eigene Gesundheit bewusst,²⁰² und auch die Bemerkung, es habe sich *ein lutterischer Kaufmann hier geberngt aus disperation, weilen er an einer schuld 1000 fl. verlohren*,²⁰³ ist als Auseinandersetzung Franziskas mit ihrer eigenen, dank der väterlichen Hilfe glücklich gewendeten Geschichte zu verstehen.

Auch die *offt kleinmüthige*[...] Josepha von Ratzenried versucht in ihren Briefen,²⁰⁴ durch eigenes Schreiben dem Stift ferne, zugleich mit dem Adressaten geteilte gemeinsame Räume zu imaginieren und sich so aus dem als drückend empfundenen Stiftsleben ‚fortzuschreiben‘.²⁰⁵ Die Erleichterung der *tres fidelle soeur* über die ausgestandene Erbaueinandersetzung mit ihrem Bruder ist einem Brief anzumerken, den sie im Februar 1768 an Johann Philipp richtete.²⁰⁶ Der hatte ihr kurz zuvor von seinem Sohn Franz Konrad berichtet, dass er Französisch lerne, weiterhin das Klavierspiel übe und sich *in allen wißenschaften zu perfectionieren* suche, und ließ so die Schwester im Stift teilhaben an den Geschicken des Stammhalters.²⁰⁷ Josepha nun beantwortete die Einladung nach Ratzenried freudig und stellte sich zugleich bereits die Ausgestaltung der Anreise vor Augen: *Mich kunde nichts mehrers vergnügen und freyen, als wan ich durffte mit dem Frantz Conrad nacher Ratzenried reissen. Were mir auch gleich, ob die reis nacher Ratzenried zu wasser oder land am commodisten angestehlt wurdt.*

200 Am 12. November 1775 (BAB K 193) allerdings konnte Franziska ihrem Vater – vielleicht etwas zu überschwänglich – von dem inzwischen entspannteren Verhältnis zur Äbtissin berichten: *Die gnädig frau abtissin hatt recht vill gnaden vor mich. Ich liebe und erkänne sie als meine mutter.*

201 Vgl. BAB K 193, 1775 August 16, September 30, November 12, November 22.

202 Vgl. BAB K 193, 1775 November 12, November 22.

203 BAB K 193, 1775 November 12.

204 So um den 11. Juli 1773 (WZAZ RA 16) der Edelstetter Pfarrer an den hinterbliebenen Bruder Johann Philipp.

205 WZAZ RA 14, 1766 Dezember 31 (Josepha von Ratzenried an ihren Bruder).

206 WZAZ RA 14, 1768 Februar 24.

207 WZAZ RA 14, 1768 Februar 7.

Auch die Ankunft und die Begegnung mit ihrer kleinen Nichte *Mariannel* malte sie sich aus. Sie wollte dem Mädchen, *wan es ein braffes schätzle bleibe, [...] ein krämle mitbringen*, und bat, es solle auch ein schönes liedle lehrnen, das mir eines singen könne. Im selben Brief berichtete sie dem Bruder auch über gemeinsame bekannte Adlige und meinte beispielsweise, *mit dem graff Fugger von Kirchheim ist nit vil auszumachen. Die alte und junge thuen nichts als comidia spihlen und sich das gantze jahr lustig machen. Der leedige anfabl betreffent, höre wohl auch nichts. Weissenburg, das schloss und die übrige haushaltung solle gar schlächt sein.*²⁰⁸

Mit solchen Worten stellte Josepha sich selbst wie auch ihrem Adressaten ein Negativbild vor Augen, von dem sich das eigene Selbstverständnis abheben sollte – in diesem Fall z. B. durch Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit im Lebenswandel, eine gewissenhafte Pflege des Eigentums und eine solide Führung des Haushaltes.²⁰⁹ In seiner Antwort setzte Johann Philipp nicht nur die persönlichen Nachrichten aus seiner Familie fort, wobei er insbesondere auf die Beziehungen Josephas zu ihrer Nichte einging: Die *kleine Marianne* war inzwischen *vom kopf=ausschlag gänzlich befreyet und gantz lustig und wohlauf*. Er bat auch um die Unterstützung der Schwester, weil er – selbst finanziell zu sehr eingeschränkt – für seinen Sekretär Mader eine besser be-

208 WZAZ RA 14, 1768 Februar 24. – Beim ‚Ledigen Anfall‘ handelt es sich um eine erbrechtliche Sonderregelung beim Aussterben des Mannesstamms (vgl. KRÜNITZ 59, Sp. 394). Anstelle von *Weissenburg* ist wohl die Stadt Weißenhorn gemeint, wo sich zwei Schlösser – das von Jörg von Rechberg 1460/70 und das von den Fuggern im 16. Jahrhundert erbaute Schloss – befanden (vgl. DEHIO, Schwaben, S. 1058 f.). Sarah HADRY, Kirchberg-Weißenhorn, Herrschaft, konnte für das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts zunehmend prekäre finanzielle Verhältnisse der Herrschaft Kirchberg-Weißenhorn feststellen, wofür sie den „Repräsentationszwang der Zeit“ mitverantwortlich macht: Bayerische Staatsbibliothek, Historisches Lexikon Bayerns. Online verfügbar: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45801#26 (Abruf: 09.04.2012).

209 Ein weiteres schönes Beispiel für die Mitteilung von Gerede im Stift gibt die noch junge Josepha von Ratzenried in einem Brief an ihren Vater. Am 20. Januar 1740 (WZAZ RA 17) berichtet die damals etwa 23-jährige von einem allzu frühzeitigen Versuch des Herrn von Beroldingen, für sein gerade drei Wochen altes Töchterchen bereits eine künftige Aufnahme im Stift Edelstetten in Aussicht gestellt zu bekommen: *So haben wir dan alle gelacht über seine so grosse sorgfalt und fruehzeitiges anhalten*. Das Gelächter, an dem Josepha durch ihr Schreiben den Vater teilhaben lässt, bindet die Lachenden zusammen und kommuniziert unter ihnen ein Einverständnis über das Fehlverhalten des zur Unzeit werbenden Herrn von Beroldingen.

zahlte Tätigkeit *in Schwaben* suchte. Josepha traute er dabei zu, abschätzen zu können, was für den Sekretär in Frage käme, sie nämlich kenne *sein humor am besten*. Johann Philipp signalisierte damit seiner Schwester besondere Wertschätzung, und er schrieb sie so bewusst und exklusiv – ausdrücklich sollte der Schwester Theresia von Praßberg nichts davon mitgeteilt werden – in einen gemeinsamen Kommunikationsraum ein.²¹⁰

Der Wunsch, mit einem Brief von zuhause bedacht zu werden, ist vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen zu deuten als Bemühen, auch als Stiftsdame in jenen familiär definierten Kommunikationsraum eingeschrieben zu werden, weiterhin ‚Zugang‘ zum elterlichen Haus, zum Raum der Familie gewährt zu bekommen. Beides scheint zusammenzuhängen: Johanna von Helmstatt etwa musste um Briefe der Eltern mehrmals betteln lassen, und während ihrer Krankheit sollte ihr dann auch die reale Aufnahme ins Elternhaus lange Zeit verwehrt bleiben. Bereits 1774 schrieb die Edelstetter Stiftsdame Claudia von Hacke der Mutter Johannas nach Heidelberg: *Habe doch die gnad und schreibe ihr balt, dan du kanst nit glauben, in was sorgen sie sich befündet, wan sie so lang nichts von dir vernimbt, und besorgt dein übell auffsein [...]*.²¹¹ Selbst als Johanna Ende 1777 schwer erkrankte, scheinen die Eltern den direkten Briefkontakt mit ihr vermieden zu haben und wurden mehrmals im Namen der Tochter von Dritten um Besuche oder finanzielle Hilfe gebeten.²¹²

Damit zeigt das Beispiel zugleich, dass das Korrespondieren zwischen den Stiftsbewohnerinnen und ihren Familienangehörigen Teil eines größeren Kommunikationsnetzes sein konnte: Gleich zwei Stiftsdamen hielten die mit ihnen befreundete Isabella von Helmstatt – die Anreden der Stiftsdamen sind in der Du-Form gehalten – über die Tochter auf dem Laufenden, und eine regelmäßige Besucherin im Stift – eine verwitwete Adlige aus der Umgebung – hatte sich bei den ersten beunruhigenden Anzeichen an Johannas Vater gewandt. Zwei der Informantinnen legten dabei den Adressaten Diskretion nahe.²¹³ Angesichts

210 WZAZ RA 14, 1768 März 20. – Johann Philipp hatte darum gebeten, *aber der schwester Prasbergin* [gestrichen: *von die gewiser ursachen halber*] *gar nichts von h. Mader zu berichten*.

211 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, [1774].

212 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1777 Dezember 14 (Euphrosyna Schertlin von Burtenbach an Herrn von Helmstatt); ebd., A560, 1778 Januar 28 (Anselmina von Freyberg an Isabella von Helmstatt); ebd., A560, 1778 Juli 25 (Claudia von Hacke an Isabella von Helmstatt).

213 Frau von Schertlin bat *gehorsambst, mich gegen niemand zu melden, sonsten möchte ich bey der genedigen frau abtissen wie auch bey andern dammen einbießen* (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1777 Dezember 14), und Anselmina

grundsätzlich mehr oder weniger enger verwandtschaftlicher Bindungen unter den Stiftsdamen bzw. deren Familien dürfte die Vorstellung strikter kommunikativer Exklusivität bzw. Diskretion zwischen den Briefpartnern, worauf auch andere Beispiele deuten,²¹⁴ in den meisten Fällen an der Realität vorbeigehen.

Selbsteignisse eines ausdrücklichen Einverständnisses mit der Lebensform als Stiftsdame und dem Damenstift als Lebensraum sind singular und zudem auf die Probezeit beschränkt. Sie dienen dann, insbesondere als Aussagen gegenüber der Äbtissin, dem Zweck, die weitere Aufnahme zu befördern, so im Fall der mehrfach von Krankheiten am Lernfortschritt im Stift Edelstetten gehinderten Theresia von Ulm, die im Oktober 1699 aufgeschworen worden war. Vom Krankenbett im elterlichen Mittelbiberach aus schrieb sie im Juli 1700 persönlich an Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726): *Sobalt es ein wenig besßer mit mir werde[n] wirdt, will ich gleich widerumben in mein allerliebste Edlstätten komen.*²¹⁵ Die Liebe zu Edelstetten blieb jedenfalls nicht von Dauer: Die im März 1701 erfolgte Aufgabe ihrer Stelle begründete Theresias Vater mit einer Art Mobbing, das die Tochter durch eine namentlich nicht genannte *verfolgerin* im Stift durchlitten habe, so dass *meine desolate Therese sich [...] herzbrechig erklet hat, lieber daß geringste schwesterkloster zu erwöhlen, als ihre gesund= undt seelikheit in weitrer gefahr zu setzen.*²¹⁶

Insgesamt lässt sich das hier betrachtete Briefeschreiben der Stiftsdamen damit begreifen als Praxis des Zuschreibens von Identität – sieht man einmal von Theresias flüchtiger Liebeserklärung für Edelstetten ab, eher im abgrenzenden

von Freyberg setzte unter ihr Schreiben den Hinweis (ebd., A560, 1778 Januar 28): *Deine freyl. dochter weiß nichts, daß ich dir geschriben habe.*

214 Die Geschwister Johann Philipp und Theresia sowie die Stiftsdame Josepha von Ratzenried etwa kommunizieren nicht nur einzeln miteinander, sondern tauschen sich auch untereinander über den jeweils Anderen aus (vgl. z. B. WZAZ RA 14, 1767 Mai 4, 1767 Mai 13, 1767 Juni 10, 1767 Juni 15, 1767 Juni 22). – Wenn darüber hinaus Josepha am Ende der Auseinandersetzung mit ihrem Bruder um das elterliche Erbe darum bittet, er solle die Einigung, zu der sie sich bereitgefunden hatte, *niemand verofenbahren*, weil sie *ansonsten [...] gewißlich von heüthiger critischen und curiosen welt ihrer tragenden aufrichtig mainung halber nur als einfältig gescholten* würde (ebd., 1767 Mai 13) und insbesondere die Mitkapitularinnen ihr mit Bedenken *nur den kopf mieth* machten (ebd., 1767 Juni 15), belegt dies eher den Normalfall einer ‚inkluisiven‘ Kommunikationssituation im Stift.

215 AA 68, 1700 Juli 7 (1). – Ebenso in einem weiteren Brief vom selben Tag: [A]ch, *wan ich nur widerumben bald in mein allerliebsteß Edlstätten kende! Sobald es nur ein wenig besßer mit mir wirth, so werden meine elderen keinen tag versaumben und mich widerumb hinundert fieren lassen.*

216 AA 68, 1701 März 2; vgl. 1701 März 7, 1701 März 9, 1701 März 31.

Fort-Schreiben aus den Bezügen des Stiftsalltags in die familiäre Umgebung des Adressaten hinein bzw. als Einschreiben in gemeinsame Identitäten.

3.3. Zeichnen und Musizieren

Stärker als Möglichkeit eines künstlerischen Entwurfs anderer, fremder, fiktionaler Welten zu werten ist dagegen das Zeichnen und Malen, das nur ein einziges Mal, und zwar bereits ganz am Ende des 18. Jahrhunderts in Edelstetten nachzuweisen ist. Die mit 22 oder 23 Jahren dort verstorbene Kunigunde von Falkenstein scheint dieser Beschäftigung ausführlicher nachgegangen zu sein. In ihrem Nachlass fanden sich *2 englische eigenhändige zeichnungen mit detto rähmlein, 1 eigenhändige kleine zeichnung in weißem rahmen und verschiedene eigenhändige zeichnungen in zween bänden nebst farben-mischlen und andern zugehörden zum malen.*²¹⁷ Was genau Kunigunde zeichnete oder malte, wird nicht erwähnt. Mochten es Personen oder möglicherweise – was relativ modern gewesen wäre –²¹⁸ Landschaften gewesen sein, wofür das *perspektiv* in ihrem Besitz und das Interesse des Stiftsgärtners, der aus dem Nachlass *verschiedene zeichnungen* für 50 kr. ersteigert hatte,²¹⁹ sprächen: Es waren immer auch Entwürfe anderer, ‚künstlicher Räume‘. Die Beschäftigungen der Kunigunde von Falkenstein – ihre Lektüren, ihr Klavierspiel und eben auch ihre künstlerische Kreativität – hatten eine vom Gottesdienst und von geistlicher Erbauung in den Zwischenzeiten dominierte Lebensform schon weit hinter sich gelassen. Der Blick durch das *perspektiv* machte es augenscheinlich: Das Stift als Gehäuse dieser Lebensform war aufgesprengt.

Kunigundes Kreativität beschränkte sich nicht auf das Malen und Zeichnen, sondern richtete sich auch auf die Musik. Im Damenstift zu musizieren war an sich zunächst eine ‚professionelle‘ Aufgabe, die bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts den Alltag prägte: Gemeinsames Singen – einfacheres Psalmodieren, homophones Choralsingen und polyphones Figuralingen mit ihren unterschiedlichen stimmtechnischen und ästhetischen Herausforderungen – war die Kernaufgabe der Chor-Frauen, der sie sich unter Umständen

217 AA 69, 1796 Februar 16–18.

218 Vgl. allgemein Nils BÜTTNER, Art. ‚Landschaftsbild‘, in: ENZ 6 (2008), Sp. 550–558, bes. Sp. 555–558, sowie (allerdings bereits für eine Frankfurter Auktion von 1762) NORTH, Genuß und Glück des Lebens, S. 128.

219 AA 69, 1796 Februar 16–18, Juli 5.

mehrere Stunden am Tag widmeten. Entsprechend großer Wert wurde auf die Musikalität und körperliche Kondition bereits der Bewerberinnen und auf deren musikalische Vorbildung gelegt. Auf den Gesang aber beschränkte sich nicht das musikalische Spektrum im Damenstift – wenigstens darin ein Stück weit den italienischen Konservatorien vergleichbar.²²⁰ Einzelne Damen erlernten das *schlagen*, worunter wohl das Spiel der Orgel zu verstehen ist. Sie unterstützten damit möglicherweise den Choralgesang, jedenfalls war das Spiel des Instruments Teil der Liturgie. Dasselbe ist auch denkbar für die im Stift wahrscheinlichen Streichinstrumente, die prinzipiell im Gottesdienst Verwendung finden konnten, auch wenn Genaueres dazu nicht überliefert ist.²²¹ Notenmaterial, und zwar als umfangreiche Sammlung sakraler Kompositionen, ist dabei lediglich für das Damenstift Lindau bezeugt und teils erhalten.²²² Ausdrücklich – und vergeblich – schlug 1701 der Vater der gesanglich nicht zufriedenstellenden Theresia von Ulm vor, seine Tochter könne doch *die derseits ohnmögliche vocal= [...] in eine instrumental music* verwechseln.²²³ Naheliegend, wenn auch ebenso wenig überliefert, ist dabei, dass einige Damen mit ihren Streichinstrumenten auch außerhalb der Liturgie weltliche Musik gemeinsam musizierten; als Solo-Instrumente dürften Geigen jedenfalls nur bedingt als ansprechend empfunden worden

220 Zur Musikpflege in italienischen Frauenhäusern (Konservatorien) ebenso wie in süddeutschen (Frauen-)Klöstern vgl. HERSCHE, Muße und Verschwendung, S. 377–379.

221 Für die spätere Äbtissin Franziska von Bubenhofen wurde in den Vorarbeiten zum Edelstetter Stammbuch eigens erwähnt, dass sie vor der Aufnahme ins Stift bei einer Tante *innerhalb 2 Jahren in geigen und etwas in figuralsingen erlernet* habe (AA 36). – Unter den Ausgaben der 1773 in Edelstetten aufgeschworenen Johanna von Helmstatt finden sich auch 8 kr. *vor gehörige musichalien abzuschreiben*. Für welches Instrument die Noten bestimmt waren, ist nicht mitgeteilt (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A362, 1773 Januar 12).

222 Nicht bekannt sind die Ausführenden der zahlreichen Kompositionen. SCHWÄRZLER, Notenschatz, S. 80, nennt 80 vollständige Messen, 70 Psalm- und Hymnenvertonungen, Offertorien, Marianische Antiphonen und Requien, Kirchensymphonien und andere liturgische Titel, die sämtlich erst nach dem Kirchenbrand von 1728 angeschafft wurden. Unter den Drucken sind fast ausschließlich Produkte des Augsburger Musikverlages Lotter; unter den Handschriften befindet sich ein 1769 speziell für das Damenstift komponiertes Offertorium.

223 AA 68, 1701 März 2.

sein. Wahrscheinlich waren in den Stiften auch eigene Räumlichkeiten für das Üben und (gemeinsame) Musizieren vorgesehen.²²⁴

Einen Paradigmenwechsel bedeutete es deshalb im mehrfachen Sinn, als das Klavier bzw. eine ihm jeweils verwandte Entwicklungsform zum dominierenden Instrument im Stift avancierte. Vergleichbare Beobachtungen in französischen Klosterinternaten des ausgehenden 18. Jahrhunderts zeigen dabei das Übergreifende der Entwicklung.²²⁵ Erstmals bereits 1729 unter den beim Eintritt der Augusta von Baden nach St. Stephan mitzubringenden Gegenständen – sie sollte ein *aigene[s] clavicord* haben – erwähnt,²²⁶ findet es, zusammen mit Musikalien, mehrfach erst am Ende des Jahrhunderts Erwähnung in den Nachlassinventaren und Testamenten von Damen in Edelstetten.²²⁷ Zum einen stellt das Klavier mindestens insofern ein profanes Instrument dar, als es jedenfalls in der Kirche und beim Gottesdienst nicht benutzt werden kann, auch wenn sich freilich geistliche Literatur auf ihm gleichermaßen spielen lässt. Zum anderen ist das Klavierspielen in besonderer Weise solistisch möglich: Die Pianistin genügt sich grundsätzlich selbst, bedarf nicht des Zusammenspiels mit anderen Instrumentalistinnen – auch wenn dies ebenso wenig ausgeschlossen ist wie Darbietungen vor Publikum.²²⁸ Aus

224 In Edelstetten in unterschiedlichen Fassungen überlieferte undatierte, wohl Ende des 17. Jahrhunderts erstellte Zimmerverzeichnisse (AA 531) nennen unter anderem eine *stuben zum geigen*. Zwar bilden die Verzeichnisse nicht die realen Verhältnisse im dortigen Stift genau ab; womöglich handelt es sich um Informationen aus anderen Stiften, die vor dem Neubau in Edelstetten eingeholt worden waren. Dennoch belegt die Überlieferung, welche Überlegungen man bei der Zimmeraufteilung auch in Edelstetten zugrunde legte.

225 SONNET, *Mädchenerziehung*, S. 148, schließt aus den Beschlagnahmungen während der Französischen Revolution, dass Cembalo und Pianoforte in den von Pariser Frauenklöstern geführten Internaten bzw. Pensionaten „am gebräuchlichsten“ waren.

226 MüB 8, 1726 Januar 7 (Anlage). – Beim Clavichord handelt es sich um eine Art Cembalo (vgl. HAASE/KRICKEBERG, *Tasteninstrumente*).

227 1796 hinterlässt die etwa 23 Jahre alte Kunigunde von Falkenstein in Edelstetten ein *clavier samt untergestell nebst musicalien* im Schätzwert von 20 fl. (AA 69, 1796 Februar 16–18). – Die ebenfalls mit etwa 26 Jahren jung verstorbene Kreszentia von Neuenstein hinterlässt dem Edelstetter Fröhmesser Johann Michael Müller *für seine während meiner krankheit so viel gebabte bemühungen mein clavier nebst musicalien* (AA 69, 1798 Mai 21). – Von Klavierunterricht oder -lehrern im Stift ist dabei nirgends die Rede.

228 LEPPERT, *Social order and the domestic consumption of music*, S. 518–520, weist auf die erotischen Implikationen hin, wenn beim Musikkonsum durch Dritte Zuhören mit Zuschauen verknüpft wird.

musikalischer Perspektive löste es das am Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr in Abgang gekommene und dann verstummte Singen im Chor ab. Das Klavier im Damenstift steht damit für eine Musikpraxis, die durch Säkularisierung und – zumal nach der gänzlichen Etablierung eigener Zimmer für die Stiftsdamen – durch Privatisierung und Individualisierung gekennzeichnet ist. Im Unterschied zum Melodie-Instrument erlaubt es zudem symphonische Imaginationen im wörtlichen Sinn: paradoxerweise individuell produzierte Zusammen-Klänge. Unter räumlichem Aspekt schuf die Klavierspielerin mit Klängen Utopien fernab ihres Zimmers, ihres Stiftes und entwarf sich virtuelle Identitäten jenseits z. B. ihrer Stiftsdamen-Identität.²²⁹

Versucht man abschließend, die Leittendenz des 18. Jahrhunderts für die dargestellten Raumbezüge der Stiftsdamen zu erfassen, so lassen sich die Entwicklungen besonders markant als Formen von Privatisierung und Individualisierung beschreiben. Die häufig bereits praktizierten, schließlich auch sanktionierten Freiheiten in der Auswahl der Bekleidung, die Errichtung oder der Ausbau persönlicher Zimmer, die neue Möglichkeiten des Rückzuges ins Private und persönliche Optionen für die Einrichtung eröffneten, und der in solchen Räumen mögliche individualisierte Konsum in allen seinen Ausprägungen, vom Genuss von Reizmitteln wie Koffein und Tabak bis hin zu den geistig-kreativen Formen des Konsumierens durch Lesen, Schreiben, Zeichnen oder Musizieren – sämtlich Formen, die ihrerseits wieder virtuelle Räume zu schaffen imstande sind: All diese Beobachtungen dokumentieren eine generelle Erweiterung von Wahloptionen und Entscheidungsfreiheiten, die dabei einem grundlegenden, teils schichtenübergreifenden und europäischen Trend des 18. Jahrhunderts entsprechen.²³⁰

229 Gerade dieses als ‚feminin‘ diffamierte anti-rationale Potential rief aufklärerische Kritik an Musizieren und Musikgenuss hervor, so LEPPERT, *Social order and the domestic consumption of music*, bes. S. 530f. – Für KESSEL, *Langeweile*, S. 113, steht dieses „Proto-Möbel bürgerlicher Töchter“ zugleich für die weibliche Langeweile-Erfahrung im 19. Jahrhundert.

230 Als ‚europäisch‘ ist die Dimension des Wandlungsprozesses vor allem im Bereich des Konsums zu bezeichnen (vgl. BREWER, *Moderne Konsumgeschichte*, S. 62; NORTH, *Genuß und Glück des Lebens*, bes. S. 1–4); vgl. zur Entwicklung der ‚Privatheit‘ DUCHHARDT, *Barock und Aufklärung*, S. 196 (mit weiterer Literatur). Beide Vorgänge lassen sich nicht nur im Bürgertum, sondern auch im Adel nachweisen. SCHMIDT, *Wandel durch Vernunft, arbeitet für Deutschland auch eine politisch-gesellschaftliche „Ausweitung der Entscheidungs- und Handlungsspielräume“ als charakteristisch heraus* (S. 252–393, hier S. 253).

V. AUSSEN UND INNEN

Das Umland der Stifte St. Stephan und Edelsterten lässt sich als jeweils z. B. politisch, ökonomisch oder gesellschaftlich strukturierter und differenzierter Raum begreifen. In ihn waren die Damenstifte und die einzelnen Damen eingefügt; mit dessen ebenfalls institutionellen und individuellen Bezugspunkten kommunizierten und interagierten sie: mit umliegenden Herrschaftsträgern, speziell mit der Reichsstadt und deren ökonomischen oder kulturellen ‚Anbietern‘, mit ihren Untertanen und deren Dörfern bzw. Gemeinden, mit adligen Standesgenossen, der eigenen Familie und einzelnen Verwandten und Freunden, mit geistlichen Einrichtungen oder einzelnen Geistlichen. Institutionelle und individuelle Netzwerke bildeten sich aus, gewannen oder verloren an Bedeutung. Art und Umfang des Kontaktes mit äußeren Bezugspunkten bzw. die Intensität der Hineinnahme der Außenwelt in das Stift geben Aufschluss über das jeweilige Selbstverständnis und dessen Wandel: Wie ‚aufgeklärt‘ agierte ein Stift im Konflikt mit seinen Grundholden? Wie deutlich nahmen einzelne Damen ihre ökonomische Rolle wahr? Welche Bedeutung besaßen adliger Stand, die eigene Familie bzw. verwandtschaftliche Bindungen? Wie wichtig waren schließlich Kontakte zu Klöstern, und welche Geistlichen wurden bevorzugt angegangen?

1. Stadt und Umland: Konflikte, Ökonomie und Kulturkonsum

Über die konfessionellen Konflikte des 16. und 17. Jahrhunderts hinaus, die gerade für ein Damenstift innerhalb einer evangelischen Reichsstadt wie Augsburg oder auch Lindau zu einer existentiellen Bedrohung wurden und einigermaßen gut dokumentiert sind,¹ ist für St. Stephan für das 18. Jahrhundert so gut wie nichts über politische Beziehungen zur benachbarten Reichsstadt bekannt. Das dürfte weniger an Lücken der Überlieferung liegen – für Lindau dagegen lässt der Stiftsakten-Bestand aus reichsstädtischer Provenienz genauere Einblicke zu –² als vielmehr an der Inkorporation in das Hochstift Augsburg, das vorrangiger politischer Bezugspunkt des Damenstifts bzw. der Stadt war.³ Eine Ausnahme stellen die Ereignisse im Umkreis der Säkularisation dar, die zunächst die Reichsstadt in den Besitz St. Stephans setzten, hier aber nicht mehr zu behandeln sind.⁴

Für Edelstetten dagegen von großer politischer Bedeutung waren die Beziehungen zur habsburgischen Markgrafschaft Burgau, als deren ‚Insasse‘ sich das Stift verstehen musste und die bis 1783 Inhaberin der – freilich regelmäßig verpfändeten – Schutzvogtei war.⁵ Umso wichtiger war für Edelstetten der Rückhalt an der schwäbischen Reichsritterschaft, zu der das Stift steuerte und mit der es über einen seit 1460 vom Stift bestimmten Protektor enge

1 Vgl. für St. Stephan mit Verweis auf die einschlägige Überlieferung des Stadtarchives Augsburg und die Literatur SCHIERSNER, *Gescheiterte Reformation*, S. 262–267.

2 Bestand StaALI A III 74–92.

3 Vgl. JAHN, *Augsburg Land*, S. 214.

4 UHL, *St. Stephan im 18. Jahrhundert*, S. 229–231, 234.

5 Im Sommer 1783 erhielt Edelstetten die bislang pfandweise innegehabte Vogtei als unablässliches österreichisches Lehen (vgl. A. SCHRÖDER, *Landkapitel Ichenhausen*, S. 158f., mit Paraphrase der Urkunde). Zuvor war es wegen der tödlichen Erkrankung von Äbtissin Antonia von Boman (1760–1782) – sie starb am 13. Dezember – bzw. der bevorstehenden Neuwahl zu hektischen Aktivitäten im Stift gekommen, weil man unberechtigte und präjudizierliche Eingriffe Burgaus befürchtete. So bat man das Ordinariat, bereits vorsorglich Vorkehrungen für die Bestellung eines Wahlkommissars zu treffen (AA 31, 1782 Mai 3), wurde von dort aber daran erinnert, wieviel wichtiger diesbezüglich die pünktliche Anwesenheit des Kastvogts und Protektors sei (ebd., 1782 Mai 7). Um bei der Wahl keinen Angriffspunkt zu bieten, ersuchte man den Bischof auch um eine Eventualdispens für die wegen ihrer Krankheit abwesende Johanna von Helmstatt (ebd., 1782 Mai 11). – Zur Markgrafschaft Burgau WÜST, *Günzburg*, S. 29–103; SCHIERSNER, *Politik, Konfession und Kommunikation*, S. 17–22 (mit einem Forschungsüberblick).

Verbindung hielt.⁶ Die Auswertung der institutionellen reichsritterschaftlichen Überlieferung dürfte dabei aber kaum weitere Kenntnisse erbringen, wie eine erste Durchsicht der einschlägigen Bestände nahelegt.⁷

Gut überliefert und entsprechend aufgearbeitet ist dagegen seit langem die Rolle der beiden Damenstifte als Herrschaftsträger gegenüber ihren Grundholden, Leibeigenen und Gerichtsuntertanen, vor allem die damit verknüpften ökonomischen Grundlagen des Stiftes und deren Organisation.⁸ Einzelheiten müssen deshalb hier nicht nochmals referiert werden. Dagegen soll ein Vorgang herausgegriffen werden, der für das ausgehende 18. Jahrhundert ein Licht auf das – verunsicherte – herrschaftliche Selbstverständnis der Institution wirft, ein Streit zwischen St. Stephan und seinen zur Lieferung von Bauholz zum Stiftsneubau verpflichteten Bauern.⁹ Paradoxerweise hatte das Stift selbst die Auseinandersetzung mit einer „entgegenkommende[n] Geste“ gegenüber seinen Pfaffenhofer Untertanen provoziert:¹⁰ Durch den stiftischen Oberamtman[n] bzw. den Verwalter vor Ort hatte man im Februar 1790 anfragen lassen, wieviel die Bauern für den Transport von insgesamt 14 Eichen verlangten. Das war offenbar etwas Neues, denn bis in die jüngste Vergangenheit hinein – beim Bau der Stiftskirche, dem Zehntstadel- und

6 AA 13, [A] 6/VI, regelt die Wahl eines *verständigen, wolerfahrenen, getreuen schutzherrn* für die Dauer von sechs Jahren, nach denen eine erneute Übernahme des Amtes möglich ist. Vom Protektor wird *hilff unnd rath* erwartet, damit *die strittigkeiten deß stifts gegen den benachbarten oder der underthonen wie auch andere fürfallende wichtigere geschafft unnd straffhändel, wo es vonnöthen, kinden entricht unnd die gerechtigkeiten deß stifts erhalten werden.* – Vgl. A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 154 und 156; HAHN, Krumbach, S. 53 f.

7 HStAS B 572 (Schwäbischer Ritterkreis), B 572 Au (Schwäbischer Ritterkreis, Augsburgener Ablieferung), B 572 M (Schwäbischer Ritterkreis, Münchner Ablieferung), B 573 (Ritterkanton Donau), B 573 Au (Ritterkanton Donau, Augsburgener Ablieferung), B 574 (Ritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee), B 574 Au (Ritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee, Kanzlei Wangen, Augsburgener Ablieferung), B 574 M (Ritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee, Kanzlei Wangen, Münchner Ablieferung), B 579 (Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, Allgemeines), B 580 (Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, Familien), B 581 (Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, Topographie). – Zumal angesichts des unbefriedigenden Erschließungszustandes der Ritterschaftsakten scheint der Rechercheaufwand derzeit nicht vertretbar.

8 Vgl. mit Angabe der älteren Literatur zu St. Stephan: D. SCHRÖDER, Stadt Augsburg, S. 135 f.; JAHN, Augsburg Land, S. 374–382; GROLL, Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte, S. 485–504. – Zu Edelstetten: HAHN, Krumbach, S. 50–53.

9 Zum Folgenden UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 218–220.

10 UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 219.

Pfarrhofbau in Pfaffenhofen – war ein Entgelt für Fronfahren noch niemals angeboten bzw. vereinbart worden. Als die Bauern daraufhin aber tatsächlich einen Betrag, und zwar die vermutlich eher ‚marktwirtschaftlich‘ orientierte Gesamtsumme von 364 fl. nannten, reagierten die im Kapitel versammelten Damen pikiert. Im Herbst 1795 schließlich ausbezahlt wurden – zum Vergleich – nur 40 fl. Die entstandenen Irritationen waren zwar bereits im Juni 1790, anlässlich der Huldigung für die neue Äbtissin Antonia von Welden (1789–1803/1806) bei einem Besuch in Pfaffenhofen, wieder beseitigt worden,¹¹ dennoch wirft die Episode ein bezeichnendes Schlaglicht auf das Selbst- und Fremdbild des Damenstiftes.

Was war der Kern dieser ‚Kommunikationsspanne‘? Mit ihrer neuartigen Anfrage hatten Äbtissin und Kapitel den Bauern offenbar etwas anderes sagen wollen, als die verstanden oder verstehen wollten. Die eigentliche Intention der Damen sollte deshalb – so der Kapitelsbeschluss vom 6. März 1790 – der Pfaffenhofer Verwalter den Untertanen *begreiflich machen*: Die Herrschaft wünsche, dass sie *von selbst, und ohne eines zwanges nöthig zu haben, sich hierzu bequemen*.¹² Verzicht auf Zwang auf der einen Seite müsse – so die dahinterstehende Vorstellung – mit Freiwilligkeit auf der anderen Seite einhergehen. Das Stift hielt damit faktisch an seiner Rolle als (Leib-)Herrschaft fest, versuchte sie aber zugleich rhetorisch aufzuheben, um mittlerweile etablierten Maßstäben aufgeklärter Herrschaft gerecht zu werden. Diese kommunikative Doppelbödigkeit aber trugen die Bauern nicht mit: Weder ließen sie sich zur Freiwilligkeit zwingen, noch anerkannten sie den auf diese Weise erhobenen Anspruch ihrer Herrschaft auf ‚aufgeklärte‘ moralische Superiorität. Stattdessen fassten sie die Anfrage des Stiftes als stillschweigende Aufgabe der zugrundeliegenden leibherrlichen Rechte auf und nannten tatsächlich einen realistischen, an ihrer Arbeitsleistung bemessenen Preis für den Holztransport. Sie nahmen nicht die ihnen zuge dachte Rolle als Untertanen ein, sondern verhielten sich wie Geschäftspartner auf ‚Augenhöhe‘. Darin musste im Bewusstsein der Stiftsdamen die eigentliche Provokation liegen. ‚Revolutionär‘ an dem Vorgang ist, dass die von den Damen vorausgesetzte hierarchische Kommunikationssituation nicht mehr akzeptiert wurde.

11 Am 15. Juni 1790 fand die Huldigung *mit allem ländlichen pracht und anstand, auch mit allgemeiner freude und vergnüügen* statt (Lit. 63, § 347, 1790 Juli 3).

12 Lit. 63, § 244, 1790 März 6.

Mit Blick auf die Identitätsproblematik beschreibt der Konflikt ein institutionelles Selbstverständnis in der Transformation: Einerseits hielt das Stift an seiner Rolle als Herrschaft fest, andererseits versuchte es, aufgeklärten Leitbildern gerecht zu werden, die sich mit Ersterem aber grundsätzlich nicht vertrugen. Äbtissin und Kapitel war der prinzipielle Widerspruch – der Grundwiderspruch des ‚Aufgeklärten Absolutismus‘ –¹³ nicht bewusst. Letztlich wurde das Spannungsverhältnis durch den Besuch der Äbtissin auch wieder patriarchalisch ausgeglichen; ein entsprechendes Herrschaftsverständnis bestimmte bis zuletzt Handeln und Selbstbild des Stiftskapitels.¹⁴

Die Auseinandersetzung um die Lieferung von Bauholz für den Stiftsbau ruft noch einmal in Erinnerung: Abgaben und Dienste der Bauern sicherten sowohl dem Stift als auch dessen Bewohnerinnen die Existenz. Für die Verwaltung sowohl der allgemeinen wie der individuellen Einnahmen waren in den Statuten des 17. Jahrhunderts noch eigene Aufgabenbereiche vorgesehen, die von einzelnen Stiftsdamen bekleidet werden sollten:¹⁵ Neben der Vertretung der Äbtissin und der Gewährleistung von Chordienst und Liturgie oblag es einer *custorin*, die Einkommen aller Stiftsdamen zu verwalten, Zinsen, Gülten und andere Gefälle mit Hilfe des Untervogtes rechtzeitig einzufordern und über Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Buch zu führen. Sie kümmerte sich um die Jahrtagsstiftungen und das Heiligenvermögen, wobei größere Ausgaben für die Kirche von Kapitel und Äbtissin zu bewilligen waren. Ihr gegenüber sollte auch *zue seiner zeit* die Rechnungslegung erfolgen. Als einziger Amtsträgerin wurde der Küsterin auch eine zusätzliche Vergütung zugesprochen. Ihre Bedeutung zeigt sich zudem in einer nur für ihre Wahl aufgerichteten detaillierten *Ordnung, eine custerin zu ernennen*.¹⁶ *Ambt der frau castnerin* war dagegen die Kontrolle der Zu- und Abgänge des Getreidekastens, also der Einnahmen und Ausgaben des Stiftes selbst. Sie

13 Vgl. VON ARETIN, Einleitung, bes. S. 12f.

14 Danach hatten die Untertanen gegen den Transport noch den Einwand erhoben, sie hätten keinen dazu erforderlichen *blockwagen*. Das Kapitel ließ aber wissen, die Bauern bräuchten für eigene Zwecke sonst auch keinen solchen Wagen. Außerdem müssten nur die gesägten Bretter ins Stift gebracht werden. Man kam den Bauern im Folgenden entgegen, indem das Stift ihnen für den Transport die von Feldarbeiten freie Zeit zugestand (Lit. 63, § 285, 1790 April 6; vgl. ebd., § 350, 1790 Juli 3; § 516, 1791 Februar 12; § 586, 1791 April 28).

15 AA 13, [A] 6/V, sowie ebd., [C], [D], [E], [F]. – Die Ämter der Küsterin und Kastnerin wurden in Edelstetten 1467 eingeführt (zum Hintergrund BRENNER, Edelstetten, S. 18).

16 AA 13, [P].

ordnete an, das Korn zu mahlen, und trug für die richtige Aufbewahrung von Getreide, Mehl und Brot Sorge. Beim Einbringen der Ernte war ihre persönliche Aufsicht eigens verfügt, sie sollte vor Ort sein, damit alles ordentlich abgeladen und exakt aufgezeichnet würde. Im Verhinderungsfalle hatte die Kastnerin den *baumaister* zu beauftragen.¹⁷ Ein drittes Amt war ebenfalls mit der Stiftsökonomie befasst, besaß seinen Aufgabenschwerpunkt jedoch innerhalb des Hauses: Die *kellerin und kuchenmaisterin* verwaltete, versorgte und besorgte alle Vorräte in Küche und Keller, hatte *insonderheit auff die sauberkeit in dem geschürr, kochen und anrichten achtung* und gab den Angestellten Anweisungen. Die Speisepläne selbst nahm sie von der Äbtissin entgegen. Dem abschließend genannten *Amt für die frau lehrmaisterin* kamen dagegen keinerlei ökonomisch relevante Aufgabenbereiche zu. Auch das Stift verlassen musste die Lehrerin nicht.

Die älteren Statuten formulierten damit einen Anspruch, der auf starke Partizipation an den insbesondere wirtschaftlichen Aufgaben zielte und das Stift im ursprünglichen Sinne als Oikonomia, als einen unter einem gemeinsamen Dach geregelten Lebensbereich, erscheinen ließ. Neben der Äbtissin hatten noch weitere Damen ausdrücklich Aufgabenbereiche inne, die über die Mauern des Stiftsgebäudes hinausreichten. Ob die Wirklichkeit diesen Anspruch auf die beschriebene Weise einlöste, ist mehr als fraglich: Immer wieder Erwähnung findet in der Überlieferung nur die Lehrmeisterin, die anderen Ämter sind in Edelstetten nur für wenige Damen und nur für die ersten Jahrzehnte nach Einführung der Statuten (1643) bezeugt.¹⁸ Lediglich pauschal und möglicherweise nur auf das Äbtissinnenamt bezogen heißt es in einem Promemoria Anselmina von Freybergs (1782–1791) im Umkreis der Statutenreform im Herbst 1789, die Damen wollten, dass künftig *keine mehr keinem amte nachgeheth, sondern [...] eine jede beynabe dies und jenes in der küche anschaffet, ohne der frau abbtissin was zu sagen*.¹⁹ Das Stamm- und Wappenbuch von St. Stephan erwähnt dagegen nie die konkrete Besetzung

17 AA 13, [D].

18 Von den noch im 18. Jahrhundert im Stift lebenden Damen nennen die ab etwa 1700 geführten Vorarbeiten zu einem Stammbuch der Stiftsdamen (AA 36) Anna Barbara von Hallweil, die 1659 die Kellereiverwaltung, 1666–1682 das Kastenamt, 1674 das Amt der Lehrmeisterin und 1682 die Kustorei innehatte. Danach sind Maria Anna (I) von Heidenheim 1673 als Küchenmeisterin und 1682–1687 Carolina von Westernach als Kastnerin genannt.

19 AA 486, [1789 Mai 27] (Anlage).

eines der genannten Ämter.²⁰ Denkbar ist, dass angesichts der geringen Größe beider Stifte – neben der Äbtissin waren es im 18. Jahrhundert nie mehr als acht Stiftsdamen – sich die Differenzierung der Aufgabenbereiche teils als unrealistisch, teils als unnötig herausstellte. Die für das Kastnerinnenamt angesprochene Vertretungsmöglichkeit durch den Baumeister verweist auch für die anderen Ämter auf die Möglichkeit einer ‚professionellen‘ Betreuung durch Angestellte des Stiftes. Die neuen Statuten von 1789 jedenfalls verzichteten ganz darauf, außer für das der Vorsteherin weitere Ämter im Stift festzulegen. Dagegen erhielt – mit Sicherheit in St. Stephan – das ganze Kapitel nunmehr regelmäßig wöchentlich und umfassend Gelegenheit, sich den ökonomischen und allen anderen Problemen der Stiftsverwaltung zu widmen: Der Horizont konnte sich damit für alle Kapiteldamen entscheidend erweitern.²¹

Auch außerhalb ihrer institutionellen Einbindung trat die einzelne Stiftsdame gerade wirtschaftlich mit ihrer Umgebung, der Stadt bzw. dem Umland, in Interaktion: als Kreditgeberin, Konsumentin und Schuldnerin oder, postum, wenn ihr Nachlass veräußert wurde. Das ganze 18. Jahrhundert über vergaben wohlhabendere Stiftsdamen gegen Zinsen in unterschiedlicher Höhe größere und kleinere Kredite an andere Adlige, vor allem aber an Stiftsuntertanen. Forderungen zwischen 10 fl. und 100 fl. an mindestens 38 Untertanen waren beispielsweise 1709 beim Tod der Edelstetter Stiftsdame Maria Anna (I) von Heidenheim offen. Sie beliefen sich auf insgesamt 1100 fl., die fortan das Kapital einer Jahrtagsstiftung für die Verstorbene bilden sollten.²² Hinzu

20 MüB 77/1.

21 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XI: *Die gegenstände, welche in dem kapitel vortragen werden sollen, sind: a) alle oekonomischen geschäfte, welche das stift betreffen, b) alle vergebungen der ober- und unterbeamtenstellen in der stadt und auf dem lande, anzu gehört auch die hausmeisterstelle und des schreibers im stifte, c) die vergebung der pfarreyen und beneficien, dazu die ertheilung des titulus mensae für solche, welche den geistlichen stand antretten, d) die geschäfte, welche die obßorge der unterthanen betreffen, e) welche die frommen stiftungen, die dem stifte untergeben sind, betreffen, f) die letzte entscheidung über streitigkeiten unter den damen und über der damen fehler, welche von der abbtissin an das kapitel gebracht werden, g) alle rechnungen der frau abbtissin, der beamten und des hausmaisters, h) endlich alle jene gschäfte, welche überhaupts das stift betreffen.* – Vgl. Lit. 63, § 1, 1789 Mai 14.

22 AA 69, 1709. Das Verzeichnis der Darlehen und Zinseinnahmen ist viermal, jedoch nicht ganz identisch überliefert. Hier wird auf die ausführlichste Liste Bezug genommen. 28 der Darlehen beliefen sich auf eine Summe von 30 fl. oder weniger. Maria Anna (I) von Heidenheim wurde 58 Jahre alt (AA 36). – In zwei weiteren Fällen sind Kleinkredite an Edelstetter Untertanen belegt. So sind auch unter den

kamen neben einem Darlehen in Höhe von 1000 fl. an Johann Menrad von Speth²³ noch weitere zwei Kleinkredite an den Zimmermann Wilhelm Hafner in Balzhausen und an Leonhard Rotter in Edelstetten. Wie die Kreditvereinbarungen zustande kamen bzw. wer sie vermittelte, ist unklar, doch geht aus den für die beiden Untertanen überlieferten Darlehensverträgen hervor, dass die Stiftsdame sich genau ins Bild setzen ließ über den Verwendungszweck der Mittel. So nutzte Wilhelm Hafner das Geld für den Kauf einer *ödte[n] hoffstatt* von Hans Hieber. Er sei, so führt der Vertrag aus, nicht *mit sattsamen geltsmitten [...] versehen* und *dahero benötigt gewesen, [...] Mariam Annam [...] von Haydenhaimb [...] umb ainiches [...] zue erbitten*.²⁴ Und Leonhard Rotter erhielt den Betrag *zue erkhauffung fünff viertel aigen ackhers*.²⁵ Alle drei Darlehen waren mit jährlich 5 % der Summe zu verzinsen. In anderen Fällen waren unterschiedliche Zinssätze veranschlagt worden. So bezog die 1743 in St. Stephan verstorbene Viktoria von Hornstein von neun zwischen 1720 und 1741 vergebenen Darlehen jährlich 5 %, von vieren aber 4 % Zinsen,²⁶ und die resignierte Augsburger Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) hatte dem Mang Herzog von Lechsberg 1792 oder 1793 einen

Schuldner der 1751 mit 87 Jahren verstorbenen Anna Theresia von Egloff vier Untertanen namentlich aufgeführt, die Kredite zwischen 50 fl. und 200 fl. (insgesamt 435 fl.) aufgenommen hatten (AA 69, 1751 Oktober 25). Die mit etwa 70 Jahren verstorbene Eleonora von Freyberg hatte am 21. Juli 1783 (AA 70) unter anderem neben einem Darlehen an das Damenstift in Höhe von 1000 fl. Kleinkredite von 12 fl. 18 kr., 25 fl. und 110 fl. an Untertanen vergeben. – Die resignierte Augsburger Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) hatte mehrfach besonders hohe Summen als Kredite vergeben: Ein Kredit- und Zinsverzeichnis vom 25. April 1788 (Akten 375) führt bei einer Gesamtsumme von 2870 fl. als Schuldner den Bischof von Augsburg – den *hochfrst. steürkasten* – und acht Untertanen an, und ein ähnliches Verzeichnis vom 1. März 1790 (Akten 375) listet 3000 fl. Darlehen für den Freiherrn von Enzberg auf Mühlheim, 1000 fl. für Oberstallmeister Joseph Ignaz von Welden zu Eichstätt und 1000 fl. – wiederum – an die *hochfürstl. steür cassa* auf. Daneben waren noch 970 fl. an insgesamt fünf Untertanen verliehen. Außerdem sind Nachrichten über weitere 5500 fl. Darlehen überliefert, die am 22. Januar 1782 und 31. Januar 1794 nicht zurückgezahlt waren (Akten 375).

23 AA 69, 1694 Juli 25 (Darlehensvertrag).

24 AA 69, 1707 Juli 28 (Darlehensvertrag).

25 AA 69, 1694 Februar 15 (Darlehensvertrag).

26 Die Gläubiger sind namentlich aufgelistet (MüB 30, 1743 März 7): Neben einem Kredit in Höhe von 600 fl. an den Kirchenheiligen von Pfaffenhofen wurden zwei Kredite zu 200 fl. und einer zu 500 fl. mit jeweils 4 % verzinst, mit 5 % verzinst wurden sieben Kredite zu 100 fl. und zwei zu 200 fl. Möglicherweise hat die Stiftsdame eher die größeren Summen mit dem geringeren Zinssatz belegt.

Betrag von 50 fl. zu *seiner hauß nothdurft ohnverzinslich vorgeliehen*.²⁷ Ebenso wenig musste Georg Steidle von Pfaffenhofen der 1778 verstorbenen Augsburger Stiftsdame Maria Anna von Ulm einen Kredit über 100 fl. verzinsen. Die Seniorin hatte an unter anderem sieben Untertanen eher hohe Darlehen vergeben.²⁸

Das Ausmaß der privaten Kreditvergabe durch Stiftsdamen, insbesondere der den Untertanen eingeräumten Kleinkredite, dürfte insgesamt nochmals erheblich über dem liegen, was sich aus den Nachlässen rekonstruieren lässt, die ja nur Einblick in die Geldwirtschaft der im Stift auch Verstorbenen gewähren. Die dargeliehenen Gelder fungierten als Investitionshilfen und Wirtschaftsförderung, die den Gläubigern in der Regel zuverlässige Rendite (Zinsen) versprachen. Neben den regelmäßig aus dem Nachlass verstorbener Stiftsdamen an arme Untertanen bzw. Hausarme auszuteilenden Almosen oder kleinen Vermächtnissen stellte die Kreditvergabe aber auch eine Form privater sozialer Fürsorge dar, insbesondere wenn dabei in der Höhe des Zinses Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Schuldner genommen wurde. Unter Umständen verzichteten die Damen dabei – aus karitativen Gründen – auf alternative Darlehensgeschäfte mit höheren Zinserträgen.

Dass es zudem noch weitere Arten der privaten Unterstützung für Bedürftige gab, erhellt aus gelegentlichen Notizen: So stiftete die 1778 verstorbene Augsburger Seniorin Maria Anna von Ulm nach Asch, Batzenhofen und Pfaffenhofen jeweils 100 fl., *damit der züns in jedem dieser dreyen ämbtteren armen underthanens kinderen für ein schuel geldt, umb daß lesen und schreiben zu erlehnen, verwendet* würde.²⁹ Und unter den Beerdigungskosten der 1792 mit Mitte 30 verstorbenen Johanna von Helmstatt taucht noch ausstehendes Schulgeld in Höhe von 1 fl. 54 kr. für fünf Kinder auf, die in der zurückliegenden Zeit für jeweils 2 kr. die Woche in Edelstetten die Schule besucht hatten.³⁰ Diesem individuellen sozialen Engagement sind

27 Akten 375, 1795 Juli 21 und August 8 (Notiz des Oberamtsverwalters). Den Betrag sollte – sc. nach erfolgter Rückzahlung – der Kirchenheilige zu Oberdießen erhalten.

28 So hatte sie *Michael Jung, bauren in Pfaffenhofen*, 1000 fl., Xaver Schussmann 700 fl., Joseph Rieger 500 fl. und zwei weiteren Untertanen 300 und 200 fl. geliehen (MüB 32, nach † 1778 November 13).

29 MüB 32, 1749 Februar 25 (mit Ergänzungen und Veränderungen bis 1778).

30 AA 69, 1792. Gerichtsschreiber Jakob Johler hatte notiert: *Ibro [...] gnaden, meiner gnädigen fräulein v. Helmstadt sind dis jahr ao. 1792 in die schuel gegangen, als: Joseph Baur ist 15 wochen in die schul gegangen: 30 kr., Leonardt Rebay ist 11*

schließlich die an Hausarme bzw. bedürftige Untertanen aus dem Nachlass verstorbener Stiftsdamen auszuspendenden Almosen hinzuzurechnen. In ihrer Höhe variierend, stellten sie doch eine übliche Form der Unterstützung dar, mit der Notleidende beim Tod einer Stiftsdame rechnen konnten.³¹

Darüber hinaus nahmen auch die Stifte selbst eine fürsorgende Rolle wahr. Dabei ist insbesondere in St. Stephan die zunehmende Institutionalisierung sozialer Hilfe zu beobachten: von den in akuten Notlagen gewährten Geld- und Naturalspenden, Gültnachlässen und Darlehen, den regelmäßig ausgeteilten Almosen über die Stiftung eines Spitals für zehn Untertanen in Hausen (1775) bis zur Einrichtung der ‚Arme Untertanen Kasse‘ und den seit den 1790er Jahren nachweisbaren alljährlichen Beiträgen zur Augsburger Armenkasse.³² Gerade Letzteres belegt, dass das Stift eine sozial-karitative Verantwortung auch innerhalb der Reichsstadt sah und der Raum der Bürgerstadt auch unter diesem sozialen Aspekt in die eigene Wahrnehmung integriert war. Eine dagegen in Edelstetten – nicht jedoch in St. Stephan – erfolgreich verwirklichte Form institutioneller Unterstützung war der Beitritt zur reichsritterschaftlichen Brandversicherung, zu dem die Untertanen trotz anfänglichen Widerstandes bewegt werden konnten.³³

wochen: 22 kr., Maria Rebayin 11 wochen ---: 22 kr., Theresia Insingerin 10 wochen ---: 20 kr., Waldburga Insingerin 10 wochen ---: 20 kr.

- 31 STAAB, *Standesgemäße Lebensform und Frauenfrömmigkeit*, S. 161, weist zu Recht auf ein durch die Überlieferung verzerrtes Bild hin, weil „Armenpflege und Erziehung nicht als ‚Massenveranstaltung‘, sondern auf persönlicher und lokaler Basis geübt wurde[n], ohne daß darüber amtliche Akten oder Statistiken geführt werden mußten“.
- 32 UHL, *St. Stephan im 18. Jahrhundert*, S. 251–253: Die ‚Arme Untertanen Kasse‘, die 1802/03 einen Grundstock von rund 3300 fl. besaß, schüttete jährlich 170 fl. aus. Die Beiträge St. Stephans zur reichsstädtischen Armenkasse beliefen sich auf bis zu 100 fl. im Jahr. Die Gründung des Hausener Spitals geht auf die Initiative der Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) zurück, die sich dessen Leitung auch für die Zeit nach ihrer Resignation (1789) ausbedungen hatte (vgl. Akten 376, 1789 April 15).
- 33 Seit 1783 ließ die Äbtissin in den Gemeinden dafür werben, der *brandversicherungsanstalt* des Kantons Donau beizutreten. Nachdem sich die Untertanen aber auch in den folgenden Jahren wenig begeistert gezeigt hatten (AA 865, 1783 August 28 und 1784 Dezember 21), erwog die Äbtissin, auf der Grundlage ihrer polizeylichen Obrigkeit vorzugehen (AA 865, 1787 November 22 und Dezember 27). Ein unmittelbarer Zusammenhang geht zwar nicht aus der Überlieferung hervor, jedenfalls konnte sie kurz darauf gegenüber dem Kanton den Beitritt der Gemeinden Edelstetten und Balzhausen mitteilen (14. Februar 1788, Anlage: Verzeichnis von Häusern und Gebäuden). Dagegen waren entsprechende Versuche in Herrschaften des Stifts St. Stephan 1786 gescheitert: Der Oberamtmann konnte die Ge-

Aber auch der umgekehrte Fall – Bedürftigkeit und Verschuldung von Stiftsdamen – ist ausführlich belegt. Anders als der haushälterischen Josepha von Ratzenried, die 1767 bekannte, Schulden *allzeit verabscheuet* zu haben und sich deshalb für den täglichen Kaffee manches am Munde absparen zu müssen,³⁴ gelang es manchen Stiftsdamen nicht, Konsumverhalten und finanzielle Möglichkeiten zum Ausgleich zu bringen: Sie verschuldeten sich. Die Verzeichnung der Passiva im Nachlass gestattet dann einen außergewöhnlichen Einblick in alltägliche ökonomische Verbindungen einer Stiftsdame mit ihrer Umgebung, wie sie sicher nicht nur für die in Schulden Verstorbenen kennzeichnend waren.³⁵ Zusätzliche Kenntnisse verdankt man der gängigen Praxis, anschreiben zu lassen, was insbesondere für den Konsum medizinischer Dienstleistungen und Produkte aufschlussreich ist, über dem eben die meisten Damen starben.³⁶ Dieser Abschnitt stellt dabei nicht das Konsumieren an sich in den Mittelpunkt, das primär verstanden wurde als virtuelle, fantasiebesetzte Form der Horizonterweiterung innerhalb der Mauern des Stiftes. Die hier thematisierte Frage nach den Orten des Einkaufes und dessen Finanzierung lässt dagegen die räumliche und persönliche Dimension von Verbindungen und Abhängigkeiten besonders deutlich hervortreten und führt – vor allem – nach draußen.

Zwei Fälle eklatanter Verschuldung sind von Augsburger Stiftsdamen bekannt, auf deren Haushaltsdisziplin sich speziell der städtische Markt mit seinen Angeboten ungünstig ausgewirkt haben dürfte:³⁷ Das Beispiel der gerade 24-jährigen Franziska von Bodman, deren Vater 1775 das Schlimmste – möglicherweise den Ausschluss aus St. Stephan – noch abwenden konnte,³⁸

meinden Asch und Oberdießen nicht zum Beitritt bewegen. Zwangsmittel wollte er nicht einsetzen (Akten 21, 1786 August 12). – Vgl. allgemein Torsten MEYER, Art. ‚Brandversicherung‘, in: ENZ 2 (2005), Sp. 390–393; jetzt zum kulturgeschichtlichen Hintergrund und zur Genese des Versicherungsgedankens ZWIERLEIN, Feuer und Sicherheit; speziell zu den Initiativen in den Edelstetten benachbarten Klosterterritorien SPIES, Feuerversicherung.

34 WZAZ RA 14, 1767 Oktober 22; vgl. 1766 Dezember 31.

35 Natürlich kam es auch vor, dass sich eine Dame gegenüber der Stiftskasse verschuldete, was dann im Idealfall durch die Versilberung ihrer Verlassenschaft ausgeglichen werden konnte (so bei Johanna von Stain: MüB 26, 1657 Mai 29).

36 Vgl. JÜTTE, Medizinischer Alltag in der Frühen Neuzeit, S. 199f.

37 Vgl. zu den Unterschieden in der Kauflaune zwischen Stadt und Land S. 338, Anm. 48.

38 Franziska hatte *von einiger zeit hero während ihrem alldaßigen aufenthalt* [sc. in St. Stephan] *ohne vorwüßen ihres herrn vatters und freyh. hohen anverwandten an*

und jenes der 1734 mit 65 Jahren verstorbenen Katharina Schliederer von Lachen,³⁹ die so viele Verbindlichkeiten hinterließ, dass das Stift einen aufwendigen Gantprozess durchzuführen hatte, um die insgesamt 31 Schuldner zumindest anteilig an der schmalen Hinterlassenschaft zu beteiligen – ein Vorgang, der eine umfangreiche Überlieferung hervorbrachte und nebenbei auch Einblick in die moralische Bewertung des Schuldenmachens gewährt.⁴⁰

Unter den Gläubigern der beiden Stiftsdamen befanden sich zahlreiche Augsburger Kaufleute, eine Liste, die einen anschaulichen Beleg darstellt für die ökonomischen Verflechtungen zwischen städtischem Handel und Hand-

zerschidenen posten 2500 fl. schulden contrahieret und ausgeborgt. Diese beglich der Vater, damit Franziska *wegen disem vorfall etwann nicht gar ihr versorgung in dem stüfft verliehren möchte.* Aufgebracht wurde die Summe aus einem Legat der Mutter Franziskas. Weitere Hilfestellungen aber sollten ausgeschlossen sein, worin die Tochter *mit mund und hand* einwilligte (BAB K 193, 1775 Juli 26).

39 Zur genealogischen Verortung vgl. ANDERMANN, Schliederer von Lachen.

40 Kaum 100 fl. Bargeld sowie Mobilien im geschätzten Wert von rund 300 fl. fanden sich im Nachlass der Seniorin. Dagegen meldeten sich auf eine entsprechende Bekanntmachung durch Aushang an den Kirchentüren 31 Gläubiger, die Forderungen von rund 1100 fl. erhoben. Ein für das Stift aufwendiger Prozess begann, den Äbtissin Eva von Bodman (1706–1747) gerne vermieden hätte. Sie hatte versucht, den Neffen der Verstorbenen, Franz Anton Schliederer von Lachen zu Heidelberg, und eine weitere Verwandte, Margaretha Schliederer von Lachen zu Eichstätt, zur Übernahme der Schulden zu bewegen. Drei Argumente führte sie dabei an: die Armut der Gläubiger – es seien in der Mehrzahl *arme, sehr bedürffige [...] handels- oder handtwerckhsleüth und ehehalten* –, den Ruf der Familie Schliederer von Lachen – die Sache werde *in viler, so wohl gleichen adelichen als gemeinen standts personen gedächtnus mehrere jahr behangen bleiben* – und schließlich das Seelenheil der Verstorbenen – *in der anderen welt* könnten die Schulden zur Belastung werden (MüB 29, 1735 März 14). Während Margaretha Anna Schliederer von Lachen das Ansinnen mit den Worten *Ich will und mag nits darvon wissen*, sie brauche ihr Geld, *um darvon zu leben, bis ich sterben*, brüsk ablehnte, verwies der Neffe auf seine *zwey arme ohnversorgte, mutterloße kinder*, die er trotz angespannter finanzieller Situation standesgemäß zu versorgen habe, und führte aus, *daß ich vermög der in der natur selbst gegründeter regul, daß nembl. die wohl ordinirte liebe von sich selbsten anfang, mein und meiner kinder nothdurfft und wohlseyn [...] praeferire* (MüB 29, 1735 April 13 und März 29); vgl. S. 336 f., Anm. 44. – Einen Fall von Verschuldung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts im Regensburger Stift Obermünster dokumentiert MÄRTL, Drei Damenstifte, S. 756 und 763, Anm. 38: Aus dem Verlassenschaftsinventar samt 51 Schuldscheinen erhellt das konsumatorische und ökonomische Handeln der 1589 verstorbenen Eva von Sandizell, die 1578 und 1586 wegen Schuldenmachens auch bestraft wurde.

werk und den Bewohnerinnen von St. Stephan.⁴¹ Die Stiftsdamen agierten ganz selbstverständlich als Konsumentinnen innerhalb des Wirtschaftsraumes ‚Stadt‘, wussten über Anbieter und Waren Bescheid, verfügten über Bezugswege und – kannten Möglichkeiten der Kreditbeschaffung. Beide Frauen scheuten weder davor zurück, zum Teil über Jahre hinweg Rechnungen unbezahlt zu lassen, noch davor, andere Damen, aber auch Stiftsangestellte um Darlehen anzugehen.⁴² Katharina Schliederer ließ vermutlich sogar die Unwahrheit

41 Für Katharina Schliederer waren bei der Augsburger Firma Fischer und Höffler insgesamt 4 fl. 53 kr. unter anderem für Kaffee und Tabak angeschrieben worden. Für die *innerhalb etlich Jahren abgeholte medicamenta* standen beim Augsburger Apotheker Leopold Thomas noch 48 fl. 10 kr. aus und bei der verwitweten Lebzelterin Barbara Angelspruger für Wachs und Honig noch 8 fl. 51 kr. Bei Johann Georg Ott hatte sie 1730 unter anderem Leinwand gekauft und die Rechnung (12 fl. 22 kr.) nicht bezahlt. Gleich bei mehreren Augsburger Schneidern stand sie in der Kreide: Lorenz Schaur hatte 16 fl. 54 kr., Johann Walch noch 8 fl. 4 kr. und Matthias Becher für zwischen 1707 und 1717 geleistete Arbeit insgesamt 91 fl. 4 kr. zu fordern. Auch die Stiftsklausnerin Maria Humblin hatte auf den *nadlerlohn* von 4 fl. 30 kr. immer noch gewartet. Anna Schwarz, die andere Klausnerin, forderte den ausstehenden Lohn in Höhe von 8 fl. Selbst die geringe Summe von 58 kr. *für seiden, cöllisch bündel etc.* war Elisabeth Fischer nicht bezahlt worden. Katharina Gruber, Pfründnerin in St. Jakob, hatte *taffet* im Wert von 2 fl. geliefert. Ein Johann Wölffel, *handtelsmann*[...] *alhier*, forderte 10 fl. 2 kr., Schlosser Jakob Holzmaister 3 fl. 3 kr., Buchbinder Johann Georg Mozart 2 fl. 50 kr., Glaser Johann Mayr *für zerschiedene gläßer vor die bilder und auch tranckhgläßer* 2 fl. 45 kr. und Theresia Rischardt *für taffet, seyden und tabac* 7 fl. 34 kr. (MüB 29, 1735 September 19). – Franziska von Bodman schuldete den Kaufleuten Hoffmann 800 fl., Stanka und Reichmann für Stoffe 150 fl. und Franz Mancini 5 fl. 30 kr., der *haubenhöfferin* 6 fl. 6 kr. und einem namentlich nicht bezeichneten Empfänger für *Flor und anders* 5 fl. (BAB K 193, 1775 Juli 26). Hinzu kam eine Rechnung des Johannes Seitz, *collecteur*, in Höhe von 181 fl. 41 kr., weil die Stiftsdame ein Jahr lang *auf verschiedene mahl in die Günzburger und Münchner lotto* Einlagen gemacht hatte (BAB K 193, 1775 August 17).

42 Katharina Schliederer von Lachen hatte bereits 1707 vom Stift eine ‚Vorauszahlung‘ ihrer Präbendenerträge in Höhe von 1400 fl. erhalten. Aus dem Jahr 1709 rührte eine Verbindlichkeit von 50 fl. gegenüber dem Eichstätter Hofrat Johann Sebastian Häusler. 1710 hatte eine Maria Afra Huber aus Augsburg 15 fl. hergeliehen und außerdem für ein Primizgeschenk 3 fl. und für Tafellichter 14 fl. verauslagt. Maria, *gewesste stüffts baumaistern*, hatte der Stiftsdame 1720 einen silbernen Gürtel geliehen, den diese für 34 fl. versetzt hatte. Hinzu kamen 2 fl. für ausgelegtes Postgeld, insgesamt 54 fl. 46 kr. 4 hlr. für das nach und nach von der Baumeisterin ausgeschenkte Bier und 14 fl. für *kost*, die sie ein Jahr lang auf Anweisung Katharinas an einen Bedürftigen ausgab. Ihrer Magd Apollonia Moser schuldete Katharina seit 1733 insgesamt 16 fl. Die Bäckerin am Kappeneck, Maria Vez, hatte zwar wieder

verlauten, um von Lorenz Schaur ein Mieder angefertigt zu bekommen: Der wegen einer seit Dezember 1733 offenen Forderung von fast 15 fl. zurückhaltende Augsburgischer Schneider fand sich nur *nach vilmahligem begehren* und *auf guetsprechen* der Anna Schwarz dazu bereit. Die Stiftsklausnerin, die Katharina in ihrer letzten Krankheit betreute, hatte nämlich behauptet, die Kosten von 2 fl. 55 kr. würden von der Mitkapitularin Anna Philippina von Ulm übernommen.⁴³ Auch ohne die Anwendung solcher Taktiken unterlag das Schuldenmachen ohne realistische Aussicht auf Rückzahlung einem moralischen Verdikt. Den Grund dafür deutet Äbtissin Eva von Bodman (1706–1747) dem Neffen der verstorbenen Katharina Schliederer in einem Schreiben an. Von den Gläubigern der Seniorin seien nämlich [...] *die mehriste [...] arme sehr bedürfftige respee. handels- oder handtwerckhsleüth und ehehalten [...], welchen die frlin. debitorin die außgenommene waaren, handarbeiths- oder anderswo hart verdienten lidlohn und gelihenes geldt schuldig ist.*⁴⁴ Diesen Personenkreis führte die Zwangsversteigerung schließlich

ihr dargeliehenes Kapital, nicht aber den Zins in Höhe von 7 fl. erhalten. Darüber hinaus hatte die Stiftsdame bei der Augsburgischerin Elisabeth Brenner insgesamt 251 fl. geliehen, von denen erst 10 fl. zurückbezahlt waren. Ebenso stand bei der Leitershofer Mesnersgattin Franziska Schratt von den dargeliehenen 40 fl. noch die Hälfte aus. Die ehemals beim Stiftungsgärtner beschäftigte Maria Keutscher hatte 3 fl. hergegeben, dessen Frau Margaretha Heylandt *vor jahren* 11 fl., von denen noch 5 fl. zurückzuzahlen waren, die Pfründnerin in der Augsburgischer St. Jakobsfründe Katharina Gassner 15 fl. und Oberamtmann Johann Baptist Jung ebenfalls 15 fl. Eine größere Darlehenssumme von 232 fl. 57 kr. aus der *milliuß. erbmassa* waren noch dem Kurator Gottfried Laub zurückzuzahlen (MüB 29, 1735 September 19). – Franziska von Bodman hatte 70 fl. bei Äbtissin Beata von Welden (1747–1789), 22 fl. 24 kr. bei Mitkapitularin Marianna von Ungelter, 48 fl. bei der Küchenmagd Anna Maria Schmitt (?), 8 fl. bei der Stiftsköchin, 7 fl. 50 kr. bei der eigenen Jungfer und schließlich 30 fl. bei der Kammerjungfer Afra der Anna Philippina von Ulm geborgt. Im Pfandhaus hatte sie Gegenstände im Wert von 226 fl. versetzt (BAB K 193, 1775 Juli 26). – Erstaunlich sind dabei nicht zuletzt die teils hohen Summen, die Stiftsangestellte imstande und – wohl auch wegen des Abhängigkeitsverhältnisses – bereit waren darzuleihen. Am Beispiel der durch Katharina Schliederer bei Apollonia Moserin aufgenommenen 16 fl. lässt sich der Zusammenhang rekonstruieren: 14 fl. gab ihre Magd hin gegen *specialiter verpfändung zweyer neu barcheter bötter*, also gegen eine Sicherheit, und weitere 2 fl. auf *innständiges bitten* der Stiftsdame, also aufgrund einer gefühlten Verpflichtung.

43 Innerhalb des Liquidationsprozesses bestritt dies Anna Schwarz, doch war Schaur bereit zu einem *iurament* (MüB 29, 1735 September 19).

44 MüB 29, 1735 März 14. Die Äbtissin betont diesen Zusammenhang, um anschließend den Neffen mit zwei Argumenten – ohne Erfolg – zur Übernahme der Schul-

noch einmal im Stift zusammen: Einer durch *offentlich affigiertes* [...] *edict* erfolgten Aufforderung, eventuelle Ansprüche geltend zu machen,⁴⁵ folgte die penibel dokumentierte Auktion oder eher Verteilung des Nachlasses der Katharina Schliederer unter ihren Gläubigern.⁴⁶

Auch sonst kam es immer wieder zu Verkäufen oder Versteigerungen von Nachlässen verstorbener Stiftsdamen. Sie sind der Erwähnung wert, weil es sich um eine Form ökonomischer Kontakte handelte, die einmal Konsumenten des Umlandes ins Stift führte und dabei bürgerliche Interessenten und selbst einfachere Schichten am ‚adligen‘ Geschmack der Stiftsdamen partizipieren ließ. Stift und Umland waren auch in dieser ökonomischen Hinsicht nicht voneinander abgeschottete Räume: Der Weg von Waren und mit ihnen verbundenen Stilvorstellungen war keine Einbahnstraße, bürgerliche und adlige Konsumkultur gingen ineinander über. Besonders detaillierte Informationen über Ablauf und Ergebnisse einer Versteigerung sind bei der am 13. Januar 1796 verstorbenen Kunigunde von Falkenstein überliefert, weil das Stift in ihrem Fall dem *breyssgau. ritterschaftlich-adelichen richteramte zu Freyburg* über alle Einzelheiten Bericht zu geben hatte.⁴⁷ Diesem gegenüber wies der stiftische Obervogt auch vorsorglich darauf hin, dass der Schätzwert womög-

den zu bewegen: die Reputation der Familie Schliederer von Lachen und das Seelenheil der Verstorbenen. Der adligen Familie müsse eine Zwangsversteigerung *nicht wenig disreputierlich* sein. Der Vorgang werde *in viler so wohl gleichen adelichen alß gemeinen standts perßonen gedächtnus mehrere jahr behangen bleiben* [...], *nichts zu melden von dem üblen und schwächlichen nachred der mehrern creditorn, wan sie schier- oder gar nichts für ihre hart entpehrendte forderungen erlangen sollten. Nit weniger dieser schulden last dero fräulin tante wohlseel. in der anderen weldt ein aufenthalt seyn mächte*, also die Zeit im Fegefeuer verlängern könnte. Vgl. S. 334, Anm. 40.

45 MüB 29, 1735 September 19.

46 Vgl. MüB 29, 1735 November 17.

47 AA 69, 1796 Juli 5–7. – Vom 16. bis 18. Februar 1796 (AA 69) erfolgte die Aufnahme des Nachlasses. Anwesend waren Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802), Seniorin Carolina von Reischach, Rat und Obervogt Ludwig Wocher sowie als Bevollmächtigter *auf seiten der hohen erbs interessenten* der kurtrierische Kammerherr Ignaz von Freyberg-Knöringen. Als Schätzer fungierten Schreinermeister Karl Hörmann aus Neuburg und Schneidermeister Ignaz Hutner, die beide jeweils 1 fl. erhielten, sowie Näherin Barbara Grainer, die, weil sie zwei Tage da war, 1 fl. 30 kr. bekam. Daneben zahlte man einer Magd für ihre dreitägige Hilfe insgesamt 2 fl. 15 kr. und Männern, die die Möbel in ein anderes Zimmer trugen, 30 kr. Zu Beginn der Inventarisierung wurden die Sachverständigen vereidigt und die *allerorten angelegte sperre* abgenommen.

lich nicht bei allen Gegenständen erlöst werde, weil *hier auf dem lande nicht so wie in städten sich so viele kauflustige einstellen werden*.⁴⁸ Wo man diese Kauflustigen im Umkreis des Damenstifts vermutete, zeigt eine Liste jener Orte, an denen die Bekanntmachung der Versteigerung publiziert werden sollte.⁴⁹ Städtische Bezugspunkte gab es nicht unter ihnen.

Die Auktion selbst begann am 5. Juli in Anwesenheit von Äbtissin, Seniorin, dem Bevollmächtigten der Verwandten sowie von Obervogt und Gerichtsschreiber.⁵⁰ Zunächst verlief alles in ruhigen Bahnen. Am dritten Tag aber drohte die Nachricht von nahenden französischen Truppen die Veranstaltung zu sprengen. Um dennoch die verbliebenen Gegenstände noch rasch versilbern zu können, bot man sie pauschal zum Erwerb an, wobei Philipp Bader von Neuburg mit 170 fl. um 20 fl. mehr *als die gesamte judenschaft* geboten hatte und den – nicht mehr im Einzelnen protokollierten Rest – zugeschlagen erhielt.⁵¹ Außer den Genannten hält das Versteigerungsprotokoll noch weitere

48 AA 69, 1796 Mai 4. Er vermutete also einen generellen Unterschied zwischen Stadt und Land im Konsumverhalten, den er, wörtlich, nicht etwa mit Kaufkraft, sondern ‚Kauflust‘, nicht mit unterschiedlichen Möglichkeiten, sondern geringeren Wünschen begründete.

49 In Edelstetten, Neuburg, Krumbach, (Nieder-)Raunau, Ursberg, Thannhausen, Münsterhausen, Burtenbach, Knöringen, Wettenhausen, Ichenhausen, Autenried und Waldstetten wurde am 13. Juni 1796 (AA 69) bekannt gegeben: *Den 5ten künfftigen monats July und die darauf folgenden tage werden in dem [...] stifte zu Edelstetten die von weil. [...] Cunigunde [...] von Falkenstein [...] hinterlassene mobliien und prätiiosa, als eine goldene sackuhr, verschiedenes silber, ein clavier, dann bette, bettwasch, sehr viele frauenzimmerkleider und weiswasch, spiegel, schreinwerk und mehr anderes an den meistbiethenden gegen baare bezahlung ofentlich verkauft werden. Die eröfnung dieser versteigerung wird den 5ten July frühe 9 uhr den anfang nehmen [...]*.

50 Gerichtsschreiber Jakob Jöhler amtete als Protokollführer.

51 AA 69, 1796 Juli 5–7 (Versteigerungsprotokoll): *So gut und ruhig nun zwar die ersten zween tage abgelaufen, so sahe man sich doch am dritten bemüßiget, mitten unter der arbeit aufzuhören. Der mit einem male entstandene entsetzliche lärm, daß die franzosen wirklich im anzuge seyen, veruhrsachte nicht nur alleine, daß alles auseinandergelaufen, sondern daß auch im stifte selbst so wie allerorten über kopf und hals eingepackt und geflehnet wurde. Niemand konnte und wollte also bey disen umständen die gefahr über die noch nicht versteigerten effetten auf sich nehmen, und war demnach kein anderes mittel übrig, als selbe mit einverständniß des herrn mandatarii gleichwohlen überhaupts und insgesamt an den meistbiethenden zu vekaufen. Und da der Philipp Bader von Neüburg 20 fl. mehrer als die gesamte judenschaft geschlagen, demselben alles pr. 170 fl. gleichwohlen hindann zu lassen. [!] Diejenigen stücke also, welche hier nach der ordnung des inventarii nicht*

Käufer namentlich fest, darunter neben der Äbtissin, einigen Stiftsdamen und den adligen Herren von Freyberg zu Raunau und zu Knöringen (dem Mandatar der Hinterbliebenen) auch Vertreter anderer Schichten: Angehörige von Funktionseliten wie Obervogt Ludwig Wocher, den Oberamtmann des Prämonstratenserstiftes Ursberg und einen *doctor* – wohl den Stiftsarzt Dr. Seraphin Bauberger –,⁵² jüdische Händler wie Salomon Gukenheim und Joseph Hirsch von Hürben, aber auch Stiftsangestellte und Untertanen wie die *jungfer Magdalena*, den Gärtner, der für *verschiedene zeichnungen* der Verstorbenen 50 kr. gab, und die Schätzer selbst.⁵³ Der Ursberger Beamte beispielsweise erstand für insgesamt 53 fl. 40 kr. eine ganze Reihe prestigeträchtiger Gegenstände, darunter teures Mobiliar und Porzellan.⁵⁴ Das Beispiel illustriert eine Möglichkeit des Transfers zwischen den Bewohnerinnen des Stiftes und der Beamtenschaft des ländlichen Umfeldes, deren Konsumpraxis in diesem Fall aus zweiter, adliger Hand vermittelt wurde.

Die Betrachtung des Konsumverhaltens ließ bislang vorwiegend ökonomische Räume erkennen, die einzelne Stiftsdamen nach draußen einluden oder in Verbindung mit der Umgebung brachten. Speziell den städtischen Raum erschlossen sich die Damen aber nicht nur durch Einkäufe, die sie selbst tätigen oder aber durch Angestellte und Beauftragte ausführen lassen konnten, sondern auch durch Kulturkonsum, z. B. den Besuch von ‚Komödien‘. Detailliert bestimmten ab 1789 die in diesem Punkt freilich nur für St. Stephan einschlägigen neuen Statuten,⁵⁵ es *mögen* sich immer vier Damen, darunter eine der älteren, zusammenschließen, *nicht aber im parterre, sondern*

vorkommen, sind demnach unter obigen überhaupts verkauften begrifen. Endlich kömmt hier noch anzumerken, daß wenn ein und das andere unter der schätzung muste hindann gelassen werden, hieran nicht nur allein die schon den 4ten May unterthänig einberichteten gründe, sondern noch über das die so nahe drohende gefahr wegen dem französischen überfalle mehrste hiezü beygetragen, massen dardurch [...] kaufstüctigen theils gar abgeschreckt worden, theils mit weiterer steigerung zurückgehalten haben [...].

52 Vgl. Kap. III.3.1.

53 AA 69, 1796 Juli 5.

54 Im Einzelnen ersteigerte er (AA 69, 1796 Juli 5): 2 Strohhüte (1 fl. 24 kr.), 1 Aufsatz (1 fl.), 1 Paar seidene Schuhe (1 fl. 15 kr.), 1 *arbeitsack* (40 kr.), 1 rosenfarbenes Kleid (14 fl.), 1 *arbeitsischel* (3 fl. 12 kr.), 1 Schere (40 kr.), 2 Kommodenkästen mit Aufsätzen (26 fl. 5 kr.) und verschiedenes Porzellan (2 fl. 36 kr.). Hinzu kam noch ein nicht näher bezeichneter Posten im Wert von 2 fl. 48 kr.

55 Vgl. zum theatralischen Angebot in der Stadt HETZER, Augsburgs Theaterwesen.

in einer loge sitzen.⁵⁶ Aus demselben Abschnitt geht auch hervor, dass die Augsburger Stiftsdamen an *redouten, den öffentlichen masquirten tänzen in der stadt und den zwischen adel und patritiat geschlossenen lustparthien* im Beisein einer *garde-dame* teilnahmen bzw. teilnehmen durften, während ihnen der Besuch von Wirtshäusern und öffentlichen Gärten inner- und außerhalb der Stadt untersagt war. Kulturkonsum und Aufbau und Pflege gesellschaftlich adäquater Verbindungen waren hier untrennbar miteinander verknüpft, ging es doch nicht nur um den Genuss von Musik, Literatur oder anderen schönen Dingen, sondern auch um die Ermöglichung ständisch angemessener Kontakte unter Seinesgleichen. Dabei stiftete und verstärkte die miteinander geteilte (Kultur-)Konsumerfahrung eine gemeinsame soziale Identität zwischen adligen oder bürgerlichen Besuchern. Auch die gegenseitig abgestatteten Besuche in Privathäusern geistlicher und weltlicher adliger Herren bzw. im Stift, jene *assembleén*, die Anfang des 18. Jahrhunderts den Argwohn der Äbtissin hervorriefen, aber die Zustimmung des Bischofs fanden, waren fester Bestandteil des gesellschaftlichen Außenraumes der Stiftsdamen.⁵⁷

Die normativen Rahmenbedingungen für das kurzzeitige Verlassen des Stiftes, den Aufenthalt in der Stadt und die genannten Vergnügungen legten die Statuten fest. 1789 hieß es im Kapitel *Vom betragen der damen außßer dem stift*, die Kapitulardamen sollten der Äbtissin nur *anzeigen, wann und wohin sie ausgehen wollen*. Die Residenzfräulein müssten zwar zudem noch *um erlaubnis ansuchen*, die aber dürfe man ihnen ohne wichtige und dann auch darzulegende Ursache nicht verweigern. Ausdrücklich ohne Begleitung durften Eltern, Geschwister und die *leiblichen oncles* – vermutlich auch andere Damen – besucht werden. Sonst, so lässt sich daraus schließen, war dagegen (mindestens) eine zweite Stiftsdame mitzunehmen. Den Weg vom Stift zum Ziel des Besuches sollte die Stiftsdame entweder zusammen mit einem Bedienten oder im Wagen des Stiftes zurücklegen oder aber *mit dem wagen oder bedienten dießer nächsten anverwandten oder der dame abgehollt werden*. Übernachtung außerhalb des Stiftes war nur bei schwerer Erkrankung der Eltern, Geschwister, Onkels oder Tanten erlaubt.⁵⁸ Demgegenüber verloren die Vorgängerstatuten des 17. Jahrhunderts nur wenige Worte über

56 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. V.

57 Vgl. dazu ausführlich Kap. II.4.

58 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. V. – Zur Beichte in die St. Stephan nahegelegene Karmelitenkirche durften die Damen ohne Begleitung gehen, zu weiter entfernt liegenden Kirchen sollte sie stets ein Bedienter begleiten (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. II).

den Aufenthalt einer Dame außerhalb des Stiftes. Die älteren Augsburgsburger Regelungen hatten festgehalten: *Es geziemet sich auch und ist billich, das keine stiftfreylen aignes gewalts und ohne vorwissen und erlaubnus einer frau abbtissin einmal aus dem stiftt gehe, auch nit uber die bestimbte zeit außbleibe oder ohne grose ursach ubernacht aus seye [...]*.⁵⁹

Die auffälligsten Unterschiede zwischen den Bestimmungen sind zum einen die gewandelte Position der Äbtissin, deren Weisungsbefugnis gegenüber den Kapitular Damen deutlich eingeschränkt worden war – ob diese das Stift verließen, war nun nicht mehr vom Einverständnis der Vorsteherin abhängig –, zum anderen die größere Ausführlichkeit der jüngeren Statuten. Beides hing teilweise zusammen: Was vormals dem autoritativen, nicht begründungspflichtigen und damit im Einzelfall möglicherweise auch willkürlich empfundenen Urteil der Äbtissin anheimgestellt war, das musste nun aufgrund objektiver, schriftlich fixierter Maßstäbe zu beurteilen sein. Dabei entlastete die Formalisierung der Rahmenbedingungen die Äbtissin andererseits auch von grundsätzlich konflikträchtigen individuellen Entscheidungen. Die Anlässe dafür dürften im letzten Drittel des Jahrhunderts zahlreicher geworden sein, denn das deutlich größere Regelungsbedürfnis lässt sich auch mit einem entsprechend höheren Regelungsbedarf erklären: Immer mehr Damen wollten aus immer unterschiedlicheren Anlässen für einige Stunden das Stift verlassen – Zeit dazu hatten sie nach der Reduktion ihrer Gebetsverpflichtungen mehr denn je.⁶⁰ Von Redouten, Bällen oder Komödien war jedenfalls ein Jahrhundert früher noch nicht explizit die Rede.

Solche Möglichkeiten zu Kulturkonsum und gesellschaftlichen Kontakten besaßen die Stiftsdamen in Edelstetten zwar nicht. Aber auch hier artikulierte sich am Ende des Jahrhunderts ein Bedürfnis nach individuellen räumlichen Erweiterungen mit ungekanntem Nachdruck – und Erfolg: Häufigeres und längeres – damit möglicherweise auch weitläufigeres – Spazierengehen war eine Forderung, die der ländlichen Situierung des Stiftes in besonderer Weise entgegenkam und dabei auch als entschieden ‚modern‘ zu gelten hat, wie die modische Entwicklung eigener Kleidung und besonderer Accessoires zu diesem Zweck zeigt.⁶¹ Darüber hinaus hegten die Edelstetter Damen den

59 MüB 1, 1682, Statuten, Kap. VI, § 7. Vgl. ebenso für Edelstetten AA 13, [A] 3/IV.

60 Vgl. Kap. VI.1.

61 Zu denken ist etwa an spezielles Schuhwerk, eigene Kleidung und Hüte, aber auch an Spazierstöcke und Sonnenschirme, wie sie sich z. B. im Nachlass der Kunigunde von Falkenstein fanden (AA 69, 1796 Februar 16–18). Zum Spaziergang als einer „bürgerlichen Praktik 1780–1850“ vgl. KÖNIG, Kulturgeschichte des Spaziergan-

Wunsch, *daß man sie mit den stiftspferden ausführen müsse*, was die Äbtissin jedoch unter Hinweis auf notwendige *feld- und andere arbeiten* zu verhindern suchte.⁶² Das oft pauschal mit dem Etikett einer spezifisch bürgerlichen Praxis versehene Spazierengehen⁶³ bot ebenso wie das Ausreiten neue Möglichkeiten ästhetischer Erfahrung – ‚Naturerfahrung‘ im weiteren Sinne – und bessere Gelegenheiten zu zwanglosen Kontakten, auch zwischen den Geschlechtern.

Im Umkreis der Statutenreform im September 1789 sah sich Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) mit dem Wunsch ihrer Damen konfrontiert, *zu nachts bis 9 uhr auf der gassen spatzieren zu gehen und dieses auch an den beicht- und feüerabenden*. In einer nicht adressierten, wohl zur Fixierung der eigenen Standpunkte gedachten Aufzeichnung hatte sie zwar nichts dagegen einzuwenden, wenn künftig Spaziergänge auch an Beichttagen und den Tagen vor einem kirchlichen Fest stattfänden, wandte sich jedoch kategorisch gegen eine Verlängerung bis in die Abendstunden hinein: *Wieder dieses bin ich gänzlich, indeme es hier eine eingeführte sache ist, daß die ledigen leute nach dem gebethläuten auf der gasse sich nicht mehr sollen sehen lassen. Wie würden sie nun aber in diesen schranken können erhalten werden, wenn die damen es selbst so machten? Sie haben einen grosen garten, wo sie sich nach dem gebethläuten aufhalten und refroschiren könen und sind sodann auch*

ges; insbes. zur Entwicklung einer entsprechenden Mode ebd., S. 280–295; Gudrun KÖNIG, Art. ‚Spaziergang‘, in: ENZ 12 (2010), Sp. 321–325. – Systematisch in den Blick genommen wird das spezifisch adlige Verhältnis zur natürlichen Umwelt neuerdings in dem Sammelband von DÜSELDER u. a., *Adel und Umwelt* (vgl. dort die Beiträge von Heike DÜSELDER, Martin KNOLL, Jens BECK, Sascha WINTER und Renate OLDERMANN). Speziell zur Gartenkultur von Damenstiften vgl. FORMANN, *Kuriengärten und Broderieparterres*, sowie FORMANN, *Gärten des Stifts Fischbeck*. Das evangelische Damenstift „weist [...] mit dem Abteigarten einen landschaftlich gestalteten Gartenbereich auf, der innerhalb eines Damenstiftes in dieser Erscheinung ungewöhnlich ist“ (ebd., S. 26). An der Wende zum 19. Jahrhundert umgestaltet, dokumentiert der Abteigarten die „Entwicklung vom Gemüse- und Baumgarten hin zum gemischten Nutz- und Blumengarten mit Aufenthaltscharakter“ (ebd., S. 30).

62 AA 486, [1789 Mai 27] (Anlage).

63 So schon im Untertitel KÖNIG, *Kulturgeschichte des Spazierganges: „Spuren einer bürgerlichen Praktik 1780–1850“*. Die Dichotomisierung von ‚repräsentativem‘ adligen versus ‚öffentlichem‘ bürgerlichen Spazierengehen stützt sich (ebd., S. 27 mit weiteren Literaturhinweisen) auf HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. König benennt allerdings auch die Problematik der Begrifflichkeit, weil doch unklar sei, wer hier – Adel oder Bürgertum – wessen Praktik übernommen habe.

im angesichte.⁶⁴ Zwei ihrer Anliegen sah die Äbtissin dadurch gefährdet: die Fürsorge der Stiftsherrschaft für die ledigen Untertanen in Edelstetten und den Schutz bzw. die Kontrolle der Damen selbst, die Äbtissin Anselmina im Stiftsgarten eingehegt wissen und ‚im Blick haben‘ wollte.⁶⁵ Gedacht ist dabei vor allem an die Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, die Sexualekontakte erschweren sollten. Die Wege, die eine Spaziergängerin aus dem Stift heraus führten, sollten keinesfalls in moralische Abwege münden.⁶⁶

Diese Gefahr sah das bischöfliche Ordinariat indes offenbar nur bedingt: *Das spazierengehen ausser dem stifte wird an feyerabenden (ausser es wäre ein vorgeschriebener beichttag) wie an anderen tügen erlaubt, und kann mit dem gebetläuthen die einrichtung getroffen werden, das es erst nach sonnenuntergang geläutet wird, wo sodann die damen, da spaziergänge bey der nacht obnehin nicht schicklich sind, in das stift zurückkehren können*.⁶⁷

Dem ‚liberalen‘ Tenor der novellierten Statuten von 1789 entsprechend, gestand es den Damen künftig mehr Zeit und damit Raum für die begehrten Spaziergänge zu. Geradezu salomonisch hatte der Bischof entschieden, den Wunsch für die Beichttage zwar abzulehnen, ihm dagegen für die Vorabende der Feste zu entsprechen, vor allem aber künftig das Gebetläuten einfach bis zum Einbruch der Dämmerung zu verschieben – eine während der Sommermonate nicht unerhebliche zeitliche Ausweitung.

64 AA 486, [1789 Mai 27] (Anlage). – Vgl. die 1805 gezeichnete Vogelschauansicht des Stiftsareals, abgebildet bei BRENNER, Edelstetten, S. 28 f.

65 Zum ‚Blick‘ als paradigmatischem, allerdings ‚staatlich‘ verstandenen Kontrollinstrument vgl. FOUCAULT, Überwachen und Strafen, S. 251–290 („Der Panoptismus“).

66 Zehn Jahre zuvor war die Stiftsdame Franziska von Bömmelberg schwanger geworden und musste ihre Prébende resignieren. Vorfälle dieser Art gefährdeten zwangsläufig auch die Reputation des Stifts und mussten dringend vermieden werden.

67 AA 19, 1789 September 15, [Statuten], § 12.

2. Familie und Stand: Integrationen und Inversionen

Führte das Spazierengehen oder die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen in der Stadt die Damen in der Regel am Abend zurück ins Stift, gaben die festgesetzten Vakanzen ihnen die Möglichkeit, für mehrere Wochen ganz vom Stift abwesend zu sein – eine Zeit, die im Allgemeinen bei den Eltern oder Geschwistern verbracht wurde.⁶⁸ Die Statuten des 17. Jahrhunderts gestatteten erst einer ins Kapitel aufgenommenen Dame nach erfolgter Genehmigung durch die Äbtissin, und zwar für sechs Wochen, *außzuraisen*. Weltliche Feste – *hochzeiten* – durften nur bei den *negsten befreündten auff deroselben ernstliches anhalten* besucht werden. Sollte eine Dame die Sechswochen-Frist ohne *rechtmessige[...] billiche[...] ursach* überschreiten, war als Strafe ein Abzug vom Pfründeinkommen vorgesehen.⁶⁹ Als ‚billige‘ Ursache galt in erster Linie eine Krankheit, die durch ärztliche Atteste oder andere Berichte über den Gesundheitszustand glaubhaft gemacht wurde, insbesondere dann, wenn eine Dame deshalb das Peremtorialkapitel nicht besuchen konnte.⁷⁰ Damit durch die Vakanzzeiten die stiftsinternen Abläufe und vor allem der Chordienst nicht gefährdet wurden, durften die Damen zu bestimmten liturgischen Hoch-Zeiten das Stift gar nicht verlassen – Weihnach-

68 Die grundsätzlich kaum eingeschränkte Möglichkeit, sei es durch gegenseitige Besuche oder briefliches Korrespondieren, als Stiftsdame regelmäßigen Kontakt zur eigenen Familie zu unterhalten, unterschied das Damenstift prinzipiell vom Kloster (vgl. für das späte Mittelalter den Hinweis von KLEINJUNG, Verhältnis hochadeliger Nonnen zu ihren Familien, bes. S. 21; auch: SIGNORI, Kommunikationsmedien im Austausch zwischen Kloster und Welt).

69 AA 13, [A] 3/V; vgl. inhaltlich ebenso die Regelungen in St. Stephan: MüB 1, 1682, Statuten, Kap. VI, § 5.

70 Eine Kapitelsitzung war verpflichtend für jedes Vierteljahr angesetzt (vgl. AA 13, [A] 6/I). – Vgl. z. B. die an Äbtissin und Kapitel gerichtete Dispensbitte der – zwei Monate später verstorbenen – Johanna Walburga von Freyberg für das Peremtorialkapitel an Allerheiligen (MüB 29, 1777 Oktober 28) oder die mehrfach übersandten Atteste und Entschuldigungsschreiben für Carolina von Reischach (AA 71, 1779 Oktober 28, November 6, Dezember 12, Dezember 19, 1780 März 28, Juni 8) und die Rücksprache, die deswegen Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) mit Generalvikar Johann Nepomuk von Ungelter hielt (ebd., 1780 April 4 und April 25).

ten und Ostern waren für Urlaube ganz gesperrt –⁷¹ und mussten ansonsten miteinander vereinbaren, wann sie jeweils ihren Urlaub nehmen wollten.⁷²

Nicht zuletzt der Verzicht auf das gesungene Chorgebet machte deshalb 1789 eine großzügigere Regelung möglich. Jetzt durften bereits die Residenzdamen sechs Wochen, die Kapitular- und Domizellardamen aber bis zu drei Monate Urlaub vom Stift nehmen, was die Äbtissin bzw. – in zweiter Instanz – das Stiftskapitel zu genehmigen hatte.⁷³ Eine generelle ‚Urlaubssperre‘ war nur noch für die Zeit von Palmsonntag bis zum Weißen Sonntag vorgesehen, ansonsten hatte man sich, um das Chorgebet aufrechterhalten zu können, untereinander abzusprechen.⁷⁴ Aber auch für die Karwoche bemühten sich die Edelstetter Damen um Dispens, *wenn eltern oder geschwisterte sterben oder gefährlich krank seyn sollten*.⁷⁵ Vor allem jedoch erlaubten es die neuen Statuten, grundsätzlich auch an Weihnachten vom Stift abwesend sein zu dürfen. Gerade daran lässt sich eine auffällige Veränderung erkennen, die viel aussagt über das gewandelte Selbstverständnis der Stiftsdamen am Ausgang des Jahrhunderts: Mit dem Wunsch nach ‚Privatisierung‘ eines so herausragenden kirchlichen Hochfestes wie Weihnachten priorisierten die Damen an einem liturgisch entscheidenden Punkt ihre familiäre gegenüber ihrer stiftischen Rolle. Zugleich stehen sie damit am Anfang einer Entwicklung, die Weihnachten schließlich im 19. Jahrhundert immer mehr zum bürgerlich besetzten ‚Fest der Familie‘ werden ließ.⁷⁶

71 Zu den Begriffen ‚Urlaub‘ und ‚Ferien‘ und ihrer frühneuzeitlichen Verwendung vgl. Wolfgang BEHRINGER, Art. ‚Urlaub‘, in: ENZ 13 (2011), Sp. 1131–1133.

72 Vgl. Josepha von Ratzenried an ihren Bruder (WZAZ RA 14, 1768 Februar 24): *Weillen einige fr. von hier im fruehjahr, die andere aber im herbst reisen wollen, mithin müssen mir uns auswekslen.*

73 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. V. Für das Fernbleiben über sechs Wochen hinaus musste aber in jedem Fall ein Obolus von 10 fl. entrichtet werden. – In Edelstetten machte die Äbtissin zunächst Einwendungen gegen den inhaltlich mit der Statutenbestimmung identischen Wunsch ihrer Damen (AA 486, [1789 Mai 27]: Anlage). Sie gab zu bedenken: *Wenn schon die einkünften nicht so gros wie in Augsburg sind, so ist es doch hart, die geistlichen pfründen umsonst zu genießen und so lang abwesend zu seyn. Und da es übrigens nur 8 damen sind und ohnedas bald diese, bald jene auch ausser dem semester bald da, bald dorthin verreisen, so würde es wegen dem chor sehr hart halten und manche verdrüßlichkeit verursachen.*

74 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. X, § 7.

75 AA 486, [1789 Mai 27] (Anlage).

76 Vgl. FOITZIK, Weihnachten; WEBER-KELLERMANN, Weihnachtsfest, S. 107–114 (vgl. auch ebd. die Abbildungen).

Was die Stiftsdamen dabei als ihr ‚Zuhause‘ empfanden, ist nicht leicht zu entscheiden. Die Statuten von 1789 überschreiben das vierte Kapitel *Vom betragen der damen zuhaufse* und meinen damit das Stift.⁷⁷ Auch die Regelungen des 17. Jahrhunderts sprechen von *dahem*, *haimbckhern* oder *haimbgehn* nur in Bezug auf das Damenstift.⁷⁸ So versteht es auch Äbtissin Franziska von Bubenhofen (1726–1760), wenn sie von ihrer *anheimbskunfft* und der *nachhauskunfft* der Stiftsdame Violanta von Speth schreibt.⁷⁹ Dagegen berichtet die 24-jährige Franziska von Bodman, eben nach St. Stephan zurückgekehrt, ihrem Vater, wie schön es *zuhaus* in Freudental gewesen sei,⁸⁰ und die ebenfalls noch junge Theresia von Speth teilt der Äbtissin aus Mittelbiberach mit, sie gebrauche *zue hausß* eine Kur.⁸¹ Insgesamt wird man annehmen, dass sich das Gefühl von Zugehörigkeit und die damit – freilich nicht notwendigerweise – verbundene Begrifflichkeit desto eher auf das Elternhaus bezogen, je kürzer der bisherige Aufenthalt im Stift und je frischer die Erinnerung des Urlaubs für die jungen Frauen war. Eine reflektierte oder überhaupt auch nur eine häufigere Verwendung entsprechender Begriffe ist allerdings in der Überlieferung nicht zu verzeichnen.

Nichtsdestoweniger sollte man sich das grundlegende Problem bewusst machen, dass die Damen nach ihrem Eintritt ins Stift prinzipiell nurmehr als zeitweise Besucherinnen in das Haus ihrer Kindheit bzw. das Schloss ihrer Eltern zurückkehrten. Waren diese gestorben, zog ein Bruder dort ein, meist mit seiner Familie. Andererseits musste auch das Stift nicht das endgültige Zuhause einer Stiftsdame sein, solange sie noch mit einer Heirat rechnen konnte. Die räumliche Verankerung der individuellen Zugehörigkeit zwischen Familiensitz und Stift fiel vor diesem Hintergrund nicht immer leicht. Schmerzhaftes Emotionen von Heimweh, Überdruß, Entwurzelung und Einsamkeit waren mögliche Folgen, die sich in der Überlieferung niederschlagen konnten.

Wie sich die Urlaubsaufenthalte im Kreis der Familie abspielten, ist wenig bekannt. Gelegentlich überlieferte Briefe von Stiftsdamen antizipieren entweder einen bevorstehenden Besuch oder sie blicken darauf emotional resümierend zurück. Immer aber imaginiert dabei die Schreiberin aus dem Stift heraus einen fernen Ort. Josepha von Ratzenried freute sich auf die Zeit beim Bruder und

77 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. IV.

78 AA 13.

79 AA 71, o. D.

80 BAB K 193, 1775 August 16.

81 AA 68, 1700 Juli 7.

dessen Familie, besonders ihre kleine Nichte *Mariannel* wollte sie dann mit einem *krämle* beschenken, *wan es ein braffes schätzle bleibe* und der Tante ein Lied vorsänge.⁸² Nach ihrer Rückkehr schrieb Franziska von Bodman aus St. Stephan ihrem Vater, wie sehr sie die Zeit im elterlichen Schloss Freudental auf dem Bodanrück genossen habe, und wollte am liebsten gleich wieder dorthin zurück.⁸³ Vor allem aber sind Heimaturlaube von Stiftsdamen bezeugt, wenn diese Aufenthalte aus Genesungsgründen verlängert werden sollten. So bat der Vater der Theresia von Ulm seiner Tochter eine *lufftsverenderung* im Elternhaus in Mittelbiberach aus,⁸⁴ von wo aus Theresia bei der Edelstetter Äbtissin um Verständnis für ihren schwachen Gesundheitszustand bzw. das weitere Fernbleiben vom Stift bat.⁸⁵ Franziska von Bömmelberg fand solche Nachsicht nicht, weil man ihr in Edelstetten trotz eines ärztlichen Attestes angebliche Atemwegserkrankungen nicht abnahm. Man vermutete, zuhause in Erolzheim wolle man sie wegen einer Schwangerschaft verstecken.⁸⁶ Johanna von Helmstatt dagegen – sie musste in Edelstetten zeitweise wegen ihrer *raserey* in einem eigenen Zimmer separiert, fixiert und bewacht werden –⁸⁷ versuchte man lange vergeblich, nach Heidelberg abzuschicken. Eine allgemeine Verpflichtung der *elteren oder befreundten*, eine Stiftsdame (wieder) bei sich aufzunehmen, kannten die aufgrund der Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges formulierten Edelstetter Statuten nur für den Fall, dass man *durch krieg oder andere zuständ im Stift lang nit zu bleiben hette*.⁸⁸

Die Reise ins Haus der Eltern oder Geschwister und wieder zurück war je nach Entfernung nicht wenig zeit- und kostenaufwendig und musste entsprechend geplant werden.⁸⁹ Für die Beförderung Johanna von Helmstats von Heidelberg nach Edelstetten etwa war im November 1779 der nicht unerhebliche Betrag von 50 fl. 6 kr. zu bezahlen, allerdings handelte es sich

82 WZAZ RA 14, 1768 Februar 24.

83 BAB K 193, 1775 August 16.

84 AA 68, 1700 Mai 31.

85 AA 68, 1700 Juli 7.

86 AA 68, 1779 Juli 26.

87 So die Benennung des Übels z. B. in AA 71, 1780 Mai 24.

88 AA 13, [A] 4/IV.

89 Josepha von Ratzenried überließ es ihrem Bruder, die Reise, auf der sie von ihrem Neffen begleitet werden sollte, von Edelstetten nach Ratzenried zu planen (WZAZ RA 14, 1768 Februar 24): *Were mir auch gleich, ob die reis nacher Ratzenried zu wasser oder land am commodisten angesteht wurd. Wuste wohl, das bey disen reis consorten guett besorgt wurde.*

um einen Krankentransport.⁹⁰ In der Regel wurden die Damen wohl von Verwandten abgeholt,⁹¹ konnten aber für kürzere Fahrten auch die z. B. in St. Stephan 1764 neu angeschaffte Kutsche des Stiftes nutzen.⁹²

Auf Reisen, beim Aufenthalt am Urlaubsort, aber auch für die private Andacht auf dem Zimmer im Stift mochte ein *silbernes raisaltärl* dienen, wie es sich im Besitz der 1751 in Edelstetten verstorbenen Anna Theresia von Egloff fand.⁹³ Während die älteren Statuten die Damen auch außerhalb des Stiftes an ihre Gebetsverpflichtungen banden,⁹⁴ reduzierten die Regelungen von 1789 das Gebet auf Reisen auf das – in denselben Statuten gegenüber früher deutlich verminderte – *chorgebett an sonn= und gebotenen feiertagen*, ansonsten auf eine tägliche halbstündige geistliche Lesung.⁹⁵ Für die soziale ‚Kompatibilität‘ der Stiftsdame im Haus ihrer Gastgeber bedeutete dies: Selbst wenn einige oder alle im Stift zu sprechenden Gebete zusammengelegt werden konnten, exkludierte bis zur Reform von 1789 die zeitaufwendige und private Tätigkeit die Besucherin doch immer wieder von den anderen, während sie nach der Erneuerung der Statuten mit den Menschen ihrer Umgebung grundsätzlich mehr Zeit teilen konnte. Sowohl für die Selbst- wie auch die Fremdwahrnehmung hatte das Konsequenzen, weil die Stiftsdame damit tendenziell entweder eher den Stiftsraum nach draußen fortsetzte oder aber stärker die Trennung in unterschiedliche Lebensräume markieren konnte: Mehr oder weniger deutlich und distinktiv für sich wie für andere trug sie ihren religiösen ‚Charakter‘ mit sich aus dem Stift hinaus ins Haus ihrer Gastgeber. Bestimmte Kleidervorschriften für den Urlaubsaufenthalt kannten allerdings weder die Statuten des 17. noch die des 18. Jahrhunderts. Eher ist – auch mit Blick auf die überlieferten Kleiderinventare – davon auszugehen, dass sich die Damen auf Reisen ihrer Umgebung und ihrem Alter entsprechend kleideten.

90 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, 1779 November 28.

91 So wurde, wie die Edelstetter Äbtissin Franziska von Bubenhofen (1726–1760) berichtet, Violanta von Speth 1733/34 zu einem Heimaturlaub von ihrer *mamma* abgeholt (AA 71, o. D.). Josepha von Ratzenried sollte von ihrem Neffen Franz Konrad von Edelstetten nach Ratzenried gebracht werden (WZAZ RA 14, 1768 Februar 24).

92 Akten 369, 1764 Juni 20. Der Wagen hatte die Stiftskasse mit 440 fl. 18 kr. belastet.

93 AA 69, 1751 November 8/9.

94 AA 13, [A] 1/IV: *Wo aber eine raisens oder anderer ehrhafften verhindernuß halben mit bewilligung einer frau äbttissin dem chor nit beywohnete, solle sie die siben tagzeiten absönderlich betten.*

95 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I, § 2.

Der Tod einer Stiftsdame führte dann noch einmal – postum – deren familiär-ständische Zugehörigkeit und Vernetzung vor Augen. Die zum Teil weite Entfernung der Hinterbliebenen ließ zwar nur selten deren persönlichen Besuch der Trauergottesdienste zu, dennoch wurde meist Dutzenden von Verwandten und Freunden eine Todesanzeige übersandt. Listen mit Empfängern hielten insbesondere ältere Damen für den Todesfall bereits parat,⁹⁶ bei jüngeren stellten dagegen die nächsten Hinterbliebenen ein entsprechendes Verzeichnis zusammen.⁹⁷ Die Briefe selbst wurden dann – in Edelstetten allerdings längstens bis 1772 –⁹⁸ vom Stift aus versandt, das auch von sich aus noch Adressen aufnehmen konnte. Die Listen illustrieren insgesamt weniger ein von persönlichen Freundschaften als vielmehr ein von Familienzugehörigkeit und Familienräson bestimmtes Beziehungsgefüge, zumal hohe Adressatenzahlen ebenso für sehr jung verstorbene Stiftsdamen vorliegen.⁹⁹ Die Tatsache allerdings, dass in St. Stephan bis zuletzt Äbtissin und Kapitel als Absender firmierten, zeigte hier stärker als – ab 1772 – in Edelstetten die Identität der Verstorbenen als Stiftsdame an und ließ das Stift als Institution stärker an deren familiären Netzwerken und sozialem Kapital partizipieren.

Gerade die familialen Außenräume von Stiftsdamen wurden grundsätzlich und wenigstens zeitweise auch ins Stift integriert:¹⁰⁰ Auch das Stift nahm in seinen Mauern Gäste auf, sei es für wenige Stunden oder über Nacht, wofür

96 Z. B. die im Januar 1725 mit über 100 Jahren verstorbene Edelstetter Seniorin Anna Barbara von Hallweil, die für den Todesfall griffbereit unter anderem eine Liste mit den zu benachrichtigenden Angehörigen und Freunden vorbereitet hatte (AA 69, o. D.)

97 Z. B. bei der 19-jährigen Clementina von Reichlin (MüB 33, 1790 April 5).

98 Vgl. das anlässlich des Todes der Maria Anna von Beroldingen verfasste Memorial (AA 69, nach † 1772 März 17).

99 So wurden insgesamt 41 Adressaten über den Tod der 19-jährigen Clementina von Reichlin informiert. Die Liste war vom Vater zusammengestellt und dem Stift zugeleitet worden, das als Absender firmierte (MüB 33, 1790 April 5). Am größten war die Trauergemeinde demnach unter den Augsburger Stiftsdamen mit 55 Klagschreiben bei der 39-jährigen Katharina von Eyb (MüB 32, 1728 November 28), am kleinsten bei Helena Schenkin von Schweinsberg mit 17 verschickten Trauerzetteln (MüB 32, 1752 August 19). Die Hinterlassenschaft der 60-Jährigen lässt zudem auf ein nur geringes Vermögen schließen.

100 Systematisch und eingehend beschreibt die wechselseitigen Verbindungen zwischen Äbtissinnen(amt) und je eigener Familie jetzt KLAPP, Äbtissinnenamt, am Beispiel der unterelsässischen Frauenstifte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert.

eigene Gästezimmer eingerichtet waren.¹⁰¹ Nicht-Verwandte sahen die Statuten dabei mit größerem Argwohn als Familienangehörige und nahe Verwandte. Die Statuten des 17. Jahrhunderts schrieben jeder Stiftsdame vor, Besucher und Besucherinnen – *befreündte oder bekannte* – vorab der Äbtissin anzukündigen und deren Erlaubnis einzuholen. Gespräche unter vier Augen waren dabei nur dem Bruder oder jenem gestattet, den die Dame *an vatter- oder kindstatt* hatte.¹⁰² Von weiblichen Verwandten ist dabei nicht explizit die Rede. Chor und Dormitorium zu betreten war den Gästen *ohne sonderbare wichtige ursach* verwehrt, und *gemeinglich* um 9 Uhr abends sollte sich die besuchte Stiftsdame aus deren Gesellschaft empfehlen – es war im Sommer die ohnehin für die Damen festgesetzte Zeit, schlafen zu gehen.¹⁰³ Die bis 1789 geltenden Statuten formulierten zudem jedoch einen über die Einhaltung von Rahmenbedingungen hinausgehenden moralisch-religiösen Anspruch an das Verhalten der besuchten Stiftsdame: *eingezogen, erbar unnd tugentsam* sollte sie sich bei ihren Gästen benehmen, damit *solche darob billich mögen aufferbauet werden unnd spüren, dz sie in dem adelichen stift die weltliche frech- und uppigkeit nit suchen sollen noch finden werden*.¹⁰⁴

Forderungen oder Ambitionen dieser Art werden in den novellierten Statuten nicht artikuliert. Von einer Verpflichtung, Besuche bei der Äbtissin anzumelden, geschweige denn bewilligen zu lassen, ist nicht mehr die Rede.

101 In Edelstetten in unterschiedlichen Fassungen überlieferte undatierte, wohl Ende des 17. Jahrhunderts erstellte Zimmerverzeichnisse (AA 531) nennen auch eine *gast stuben* und *gast kamer*. Die Verzeichnisse spiegeln nicht die tatsächliche Raumsituation im Stift wider, sondern waren wohl zur Information im Vorfeld des Stiftsneubaus gesammelt worden. Sie zeigen also immerhin, woran man sich bei dem Bauvorhaben orientierte. Vermutlich nutzte man für die Unterbringung der Gäste ein Mitte des 19. Jahrhunderts abgerissenes Gebäude, das sich an den Ökonomietrakt anschloss und in der Vogelschauansicht von 1805 als „Sommerhaus“ bezeichnet wird (BRENNER, Edelstetten, S. 57). 1789 beklagt Äbtissin Anselmina von Freyberg (1781–1792), es würden *sehr viele fremde hieher kommen* und sie müsse *die chapos im hause logiren* (AA 486, [1789 Mai 27]: Anlage). – Die Statuten von 1789 sprechen für St. Stephan von *gastzimmern* im obersten Stockwerk (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. X, § 8).

102 Vermutlich sind mit Letzterem Patenkinder gemeint.

103 Im Winter war in den Edelstetter Statuten 22 Uhr vorgesehen. – Dagegen sollte die Äbtissin *ohnaufferbauliche gäst, so vil es sein kan, abschaffen, dz tantzen in dem stift niemahlen zuelassen, acht haben, daß keine allein oder uber gewöhnliche zeit sich bey den gästen auffhalte, es weren dann die negste befreündten* (AA 13, [B] 2/IV).

104 AA 13, [A] 3/IV.

Stattdessen wurden – in diesem Fall an der Situation in St. Stephan ausgerichtet – Detailregelungen verschriftlicht: Besonderes Anliegen war es, die *friseurß* künftig ganz aus dem Stift fernzuhalten; ein eigener Abschnitt der Statuten sah deshalb vor, dass die Damen künftig durch mehr und besser bezahlte *jungfern* bedient würden.¹⁰⁵ Ein Grund dafür wird nicht genannt. Im Folgenden aber wird generell eingeschärft, *daß die damen mit aus- und eingängern sich nicht abgeben*. Der Aufenthalt zu zweit sollte – in den neu zu erbauenden Einzelzimmern – nur zusammen mit dem Vater, Onkel und Bruder möglich sein. Andere *cavaliers* mussten im *gesellschaftszimmer* empfangen werden, und zwar nur zwischen 11 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 17 und 20 Uhr, wobei bestimmt wurde: *Wenn es je die geschäfte leiden, soll die frau abbtisßin oder noch eine andere dame dabey anweßend seyn*.¹⁰⁶ Eine Aussprache unter vier Augen war demnach nicht ganz ausgeschlossen. Als Übernachtungsgäste im Stift sollten künftig nur noch *eine ledige schwester oder eine andere ledige verwandtin einer dame, für die es unanständig wäre, allein in einem gasthofe oder in einem anderen privathauße zu wohnen*, aufgenommen werden.¹⁰⁷

Insgesamt bezogen die Statuten von 1789 damit eine eher restriktivere Haltung gegenüber Besuchern im Stift als vormals. Da den Damen gleichzeitig mehr Freiheiten für den Aufenthalt außerhalb des Stiftes eingeräumt wurden, dürften die neuen Regelungen mit Sicherheit nicht auf religiös begründete Exklusion abgezielt haben, wie sie in der Vergangenheit etwa das bischöfliche Visitationsdekret von 1667 im Sinn hatte,¹⁰⁸ sondern vielmehr mit dem Wunsch zu erklären sein, das Stift – zumal mit den neuen Einzelzimmern – stärker als bisher als individuelle Rückzugsmöglichkeit zu nutzen.

Dies entsprach möglicherweise einem insgesamt gewachsenen Bedürfnis nach Privatheit, wie es Johanna von Helmstatt in einem Brief an ihre Mutter zum Ausdruck brachte. Die Edelstetter Stiftsdame klagte 1792 über die

105 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. 4 und Kap. X, § 10: Die Vorschrift sollte greifen, nachdem *für die 4 jüngere kapitulardamen und die 2 domicellardamen statt 2 drey jungfern zu ihrer bedienung gehalten und besser als bisher aus den stiftsmitteln bezahlt* würden. Vollends sollten die Friseurbesuche nach Einrichtung eigener Zimmer untersagt sein.

106 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. IV.

107 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. X, § 9.

108 Der Bischof hatte am 13. August 1667 für St. Stephan verfügt (Akten 334): *Mann soll auch den unnötigen zuegang gaistlich- und weltlicher personen vermeyden*. – Vgl. zum Ergebnis der Visitation GROLL, Statuten im Wandel, S. 100f.

Belastung und Störung der Ordnung, die sich im Stift unmittelbar nach der Wahl Adelheid Kellers von Schleithem (1792–1802) zur Äbtissin bemerkbar machte: *Wir leben jez recht unruich. Seydeme die wahl wahr, ist kein tag, wo nicht frembten hir sein. Die ganze familien von Schleitheimb wahren über 3 wochen hir. Vor nachts 12, ein uhr kennen wir nicht in die better.*¹⁰⁹ Auch wenn die gesundheitlich angeschlagene Johanna von Helmstatt besonders empfindlich auf die entstandene Unruhe im Stift und den Schlafmangel reagiert haben mochte, ist doch nachvollziehbar, wie sehr ausgedehnte oder häufige Besuche den Alltag im Stift und das Wohlbefinden einzelner Damen beeinträchtigen und den Wunsch nach stärkerer Abschließung verstärken konnten.

Im Unterschied zu St. Stephan gab es vermutlich für das ländlich gelegene Edelstetten auch nach 1789 mangels geeigneter sonstiger Unterkünfte keine Einschränkung für die Übernachtung männlicher Besucher. Zwar noch vor der Übernahme der neuen Augsburger Statuten notierte Äbtissin Anselmina von Freyberg (1781–1792), es würden *sebr viele fremde hieher kommen* und sie müsse *die chapos im hause logiren*.¹¹⁰ Die Klage sollte allerdings nur bewirken, dass in den neuen Statuten für die mit den Besuchen verbundenen Abendgesellschaften eine nicht zu späte Sperrstunde bzw. eine frühere Zeit für das Aufstehen am nächsten Morgen festgelegt würde. Denn dass ihre Damen *oft ganze und halbe nächte hindurch mit [...] kurzen spielen* zubrachten, war der Äbtissin nicht nur aus ökonomischen Gründen suspekt.¹¹¹ Im Übrigen hatte sie den Eindruck, die Edelstetter Stiftsdamen wollten *immer für sich gäste einladen, wie bereits die erfahrung und das seit Jakobi ausserordentlich viele gefallene trinkgeld zum genügen beweiset*.¹¹² Solche Abendgesellschaften

109 GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1792 Februar 7. – Mit Adelheid und deren Bruder (OBGB 2, S 260) Joseph Adam Anton Willibald Keller von Schleithem (1756–1831) bekommt man wohl zwei Vertreter der aufgeklärten kirchlichen Funktionselite mit demselben familiären Hintergrund zu fassen. Joseph, der später wegen Überschuldung in Bedrängnis geriet, Kempten verließ und 1798 Bankrott erklären musste, war zunächst unter anderem fürstkemptischer Oberhofmarschall, dann königlich bayerischer Kämmerer. Seit 1788 war er Mitglied der Freimaurerloge „Zur aufgehenden Sonne“ in Kempten (vgl. PETZ, Bürgerliche Öffentlichkeit der Spätaufklärung, Verzeichnis).

110 AA 486, [1789 Mai 27] (Anlage).

111 Bei den geselligen Spielen zur Nachtzeit würden nämlich *holz und liecht verbrennt und die ehehalten, so die zeit hindurch wachen müssen, gleichfalls von ihren arbeiten verhindert*. Zudem wusste die Äbtissin (AA 486, [1789 Mai 27] Anlage): *Die nacht ist gefahrvoll, sowohl für die damen als die ledigen ehalten*.

112 AA 486, [1789 Mai 27] (Anlage).

werden in St. Stephan nicht weniger beliebt und üblich gewesen sein. Die Statuten von 1789 schließen dergleichen jedenfalls nicht aus. Offenkundig stand also dem Bedürfnis nach Privatheit zugleich der Wunsch nach Geselligkeit gegenüber, der man im Stift Raum geben wollte, auch wenn gelegentliche Feste nicht so viel Aufmerksamkeit auf sich zogen wie eine Lindauer Feier im November 1789:

Ausführlich berichtete das Lindauer Intelligenzblatt über diese zwei volle Tage währende Feier des Namenstagsfestes von Kurfürst Karl Theodor und Graf Karl August von Bretzenheim im Damenstift Lindau. Dabei wurde zum Abschluss im Stift selbst von abends um 6 bis morgens um 8 Uhr ein Ball veranstaltet, den zwei Abendessen *geschmackvoll* und *durchaus mit ausländischen Weinen* unterbrachen. Auch die Gäste werden mit Interesse vermerkt: Adlige, aber auch die Angehörigen des reichsstädtischen Magistrats bildeten *eine ausgesuchte Gesellschaft von mehr als 80 Personen*.¹¹³ Der gesellschaftliche Außenraum des Stifts wurde für einmal, im Rahmen der Feier, ins Damenstift aufgenommen.

Dass die wechselseitige Integration von Stift und Stadt – bei allen Problemen nachbarschaftlichen Zusammenlebens im Alltag –¹¹⁴ gerade der Zweck solcher Feiern war, wird für Lindau an einem weiteren Beispiel schon deshalb nochmals deutlicher, weil die offizielle reichsstädtische Überlieferung dem Vorgang so hohe Bedeutung beimaß, dass sie davon eine penible Beschreibung *in futuram rei memoriam ad acta* legen ließ. Detailliert berichtet Ratskonsulent Abraham Fels, was nach der Ankunft der neuen Äbtissin Friederike von Bretzenheim am Abend des 14. Mai 1788 in Lindau geschah: wie die Fürstäbtissin von einer verstärkten Wache *unter den thoren mit klingendem spiel und militairischen ehrenbezeugungen empfangen* wurde, dass am folgen-

113 StaALi Reichsstadt Lindauisches Intelligenzblatt, 8. Jg., Nr. 21, 14. November 1789.

114 Beides ist auch für das Ende des 18. Jahrhunderts belegt: Schwierigkeiten im Umgang miteinander und bereitwilliges Entgegenkommen. Ein Beispiel ist die am 28. März 1794 (StaALi Stiftsakten 92,3) an die Reichsstadt Lindau herangetragene Bitte des Stiftes, von der Kanzel der evangelischen Kirche einen für den 2. April angesetzten Buß-, Bet- und Fasttag anzukündigen, zu dem die Bürger ihre katholischen Bediensteten anhalten sollen. Trotz Präzedenz des Falles genehmigte der Rat das Anliegen wegen *so kritischen zeiten und traurigen aussichten*. Auch der evangelische Pfarrer zeigte sich bereit, äußerte aber eine Gegenbitte, die offenbar auf ein älteres Problem Bezug nahm, seitens des Stifts möge man während des evangelischen Gottesdienstes nicht so viel mit den Kutschen fahren und mit der Peitsche knallen.

den Mittag dem Stift mitgeteilt wurde, eine Deputation der Reichsstadt sei bereit, sie *zu bekomplimentiren*, wer dann tags darauf zur vereinbarten Zeit in welcher Ordnung, von wem begleitet und gefahren zum Stift aufbrach, von wem in welchem Raum empfangen wurde und wer schließlich von der Äbtissin für den 19. Mai eine Einladung zum Essen erhielt. Nicht zuletzt die Sitzordnung bei dieser Tafel wird genau wiedergegeben, offenbar weil dem Autor die Bedeutung des Mahles als symbolhafte Verschränkung von Gästen und Gastgebern, von Stadt und Stift sehr bewusst war. Eine Runde der Äbtissin mit der Kutsche durch die Reichsstadt, bei der sie in den Wohnungen der Bürgermeister *visiten billets* ablegen ließ, beschließt die Begebenheit und deren Überlieferung:¹¹⁵ Die neue Äbtissin ist in die Mauern der Reichsstadt aufgenommen, deren Obrigkeit in das Stift. Beide Institutionen haben Platz beieinander gefunden, wechselseitig sind die jeweiligen Außenräume in das eigene Selbstverständnis integriert worden. In allen Einzelheiten und gestuften Abläufen ist die Begrüßung der neuen Fürstäbtissin, die sich über insgesamt sechs Tage hinzog, damit als Beispiel eines komplexen Übergangsritus mit gedoppelter Schwellen- und Angliederungs- bzw. Bindungsphase zu erkennen.¹¹⁶

Von einer Inversion des Außenraumes, wenn auch in virtueller Form, könnte man sprechen, wenn lebende wie verstorbene Familienangehörige in Form von Porträts oder Stammbäumen ins Zimmer einer Stiftsdame Aufnahme fanden. Dass damit eine familienbezogene Selbstverortung der jeweiligen Bewohnerin zum Ausdruck kam, sie also ihre Rolle als Familienmitglied innerhalb des Stiftszusammenhangs behauptete, wurde bereits beschrieben.¹¹⁷ Aber auch das Stift selbst erscheint als Raum der Familie: Seine Bewohnerinnen waren häufig untereinander verwandt und gehörten gelegentlich auch derselben Familie an – ein Umstand, der sich nicht zuletzt in der formelhaften Anrede unter den Stiftsdamen niederschlug.¹¹⁸ So sah die Edelstetter *Ordnung, wie ein edle jungfrau in das stift auff- unnd anzunehmen* ist, vor, die Äbtissin

115 StaALi Stiftsakten 74,4.

116 Vgl. zur „rituellen Angliederung des Fremden“ VAN GENNEP, Übergangsriten, bes. S. 34–39. Allerdings fehlt in dem beschriebenen Begrüßungsritual ein sonst üblicher Gabentausch.

117 Vgl. Kap. IV.2.

118 SIGNORI, Generationenkonflikte, S. 133, hat solche ‚Klosterfamilien‘, bestehend aus Müttern und Töchtern [!], Tanten und Nichten sowie „Wahlverwandtschaften“ in den von ihr untersuchten Dominikanerinnenkonventen ausgemacht.

solle die Bewerberin mit den Worten *Jungfrau baaß* ansprechen.¹¹⁹ Betrachtet man die Mitglieder mehrerer Stifte der Region zur selben Zeit, verstärkt sich der Eindruck verwandtschaftlicher Verflechtung nochmals.¹²⁰ Die Edelstetter Statuten von 1643 – nicht die Augsburger von 1682 und nicht mehr die von 1789 – hatten deswegen in einer eigenen Klausel die Aufnahme zu vieler enger Verwandter beschränkt, damit es nicht zu *ungelegenheiten* käme. Schwestern etwa sollten nicht zusammen – so ist die etwas unklare Formulierung wohl zu interpretieren – im selben Stift sein.¹²¹ Gewohnheitsmäßig scheint auch eine enge verwandtschaftliche Bindung zwischen den Beiständern und der Aufzuschwörenden vermieden worden zu sein.¹²² Von besonderer Bedeutung

119 Die Aufnahmeerklärung begann mit den Worten (AA 13, [K] III): *Jungfrau baaß, ich nimme dich in dises stift zu einem schuelkind auff [...]*.

120 Das illustriert besonders gut das Beispiel der Frauen aus den verschiedenen Zweigen der Familie von Bodman (vgl. VON BODMAN, Freiherren von Bodman 2; OBGB 1, S. 120–130; und MüB 77/1): Margaretha von Bodman-Möggingen-Güttingen war Äbtissin in St. Stephan (1681–1694), ebenso ihre 1692 aufgenommene und am 30. März 1694 aufgeschworene Nichte Eva Rosina von Bodman-Möggingen (1706–1747). Deren Nichte Eva Clara von Bodman-Güttingen (* 7. April 1722) wiederum wurde am 26. Februar 1737 in demselben Stift aufgeschworen, resignierte aber bereits am 24. September 1738 wieder (MüB 8). Während der Regierungszeit Eva Rosinas befanden sich zwei weitere Verwandte, zwei Schwestern aus der Linie Bodman-Wiechs, im Augsburger Stift: die am 13. November 1724 aufgeschworene Hildegard, die am 22. Januar 1731 resignierte (MüB 8; in OBGB irrtümlich als Edelstetter Stiftsdame geführt), und die am 29. Januar 1739 aufgeschworene Anselmina (MüB 8), die am 7. Februar 1788 im Stift starb (MüB 33). Diese beiden hatten weitere vier Schwestern, von denen zwei als Stiftsdamen in Edelstetten aufgenommen wurden: die 1719 aufgeschworene (AA 36) und 1727 wegen Eintritts in ein Kloster resignierende Carolina (EURk. 732) und die 1730 aufgeschworene Antonia, 1760–1782 Äbtissin in Edelstetten (AA 36). Zur selben Zeit, vom 6. Februar 1766 (Aufschwörung, MüB 77/1) bis zur Resignation am 21. Juni 1781 (AURk. 1542), hielt sich in St. Stephan Franziska von Bodman-Möggingen auf, die Urgroßnichte der Augsburger Äbtissin Margaretha. In St. Stephan wurde schließlich am 12. April 1792 (MüB 77/1) auch noch eine Vertreterin der Linie Bodman-Kargegg, Eva Elisabetha, aufgeschworen. – Dass es sich bei der „Verwandtschaft“ um ein „Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung“ in der Kirche – nicht nur des Mittelalters, sondern auch der Frühen Neuzeit – handelte, hat SCHREINER, „Consanguinitas“, herausgearbeitet (vgl. SCHREINER, ‚Versippung‘ als soziale Kategorie).

121 AA 13, [A] 4/II.

122 Den Edelstetter Protektor Johann Anton von Freyberg bittet Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802) um Verständnis, dass er am 18. April 1797

für die Aufnahmebewilligung musste schon aus diesem Grund die Einhaltung formaler Regeln und die Beteiligung des ganzen Kapitels sein.

Bemerkenswert ist dabei, welche Strategien bei Rollenkonflikten angewandt und wie Interessenskollisionen zwischen Stifts- und Familienräson gelöst wurden. Als beispielsweise im Winter 1738/39 im Augsburger Kapitel darüber abgestimmt werden sollte, ob Anselmina von Bodman entgegen den Bestimmungen vorzeitig aufgeschworen werden könne, sah sich deren Tante, die regierende Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747), herausgefordert, widersprechenden Rollenerwartungen gerecht zu werden: Sie gab daher zu Protokoll, *der gänzlichen meinung zu sein, meine baaß solle die vorgeschribene zeit ohne weithers in gedult abwartten*, tat gleichzeitig aber kund, ein entsprechendes Votum des Kapitels als Zeichen der Zuneigung ihr gegenüber auffassen und akzeptieren zu wollen. Die Problematik, von den allgemein verbindlichen Regeln abzuweichen, war ihr durchaus bewusst.¹²³ Während die Äbtissin damit ihren Rollenkonflikt auf das Kapitel abwälzte und sich der Form nach neutral verhielt, hatte sie faktisch doch ihren familiären Solidaritäten Priorität eingeräumt. Sie selbst hatte ja die Entscheidung des Kapitels ganz mit ihrer Person verknüpft und war gewillt, sie als Ausdruck der Sympathie aufzufassen. Besondere Qualitäten der Exspektantin standen nicht in Rede. So mussten die Stiftsdamen damit rechnen, ein anderes Abstimmungsverhalten würde von ihrer Vorsteherin als Ausdruck von Abneigung und von Vorbehalten interpretiert und – zumal eine geheime Abstimmung für Kapitalsitzungen in den Statuten nicht vorgesehen ist – zu Verstimmungen

(AA 49) wegen zu naher Verwandtschaft mit der aufzuschwörenden Aloysia von Freyberg nicht als Beiständer amten soll.

123 MüB 8, o. D. (Anselmina wurde am 29. Januar 1739 aufgeschworen): *Sollten aber meine mir untergebene liebe capitular damen etwann auß antrib eines mir zu bezaigen wollenden gefallens in disen umbstenden mit meiner baaßen zu dispensieren genaigt seyn, so werde ich auf beschechende fernerweithe explication zwar endlich dise zunaigung gegen mir mit danck annehmen, darbey aber zum voraus versichern, daß ich dises nit anderster werdte permittieren und acceptieren kennen, als ob nichtsdestoweniger der hierüber gemachte recess in die zuekhunfft gleichwohlen durchgehends in allen seinen stücken conserviert und aufrecht erhalten werden solle, allermassen eß unserem löbl. freyen stiftt ser nachtheillig und disputierlic seyn wurde, wann man die capitular-verbindnussen, die mann mit gesambter einwilligung zum besten des stiftts mit großer mühe und sorgfalt zum standt gebracht, ohne reifes einsehen und ohne habende genugsambe beweg- und träfttge ursachen widerum also gleich umbzustossen gedenken wollte [...].*

führen: Der Interessen- bzw. Rollenkonflikt der Äbtissin war zum Dilemma jeder einzelnen Dame geworden.¹²⁴

Anders, nämlich unter Hintanstellung ihrer familiären und freundschaftlichen Bindungen, handelten dagegen Anselmina von Bodman, die 1768 für die Ablehnung ihrer stotternden Großcousine Franziska in St. Stephan votierte, oder Claudia von Hacke und Anselmina von Freyberg, nachmals Edelstetter Äbtissin (1782–1791). Ebenso wie ihre Mitkapitularinnen traten sie dafür ein, dass ihre kranke Freundin bzw. Verwandte Johanna von Helmstatt aus dem Stift ins Elternhaus nach Heidelberg verbracht würde. Solche Reaktionen belegen für den Konfliktfall eher ein Vertreten der Stiftsposition bzw. die Annahme der Rolle als Stiftsdame. Wenn dahinter familiäre oder verwandtschaftliche Solidaritäten zurücktraten, führte dies aber offenbar auch nicht zu – jedenfalls nachweisbaren – Konsequenzen für die Stiftsdame innerhalb ihrer Familie, zum einen, weil die vorgeschriebene Verschwiegenheit über Inhalte der Kapitelsitzungen nicht zuletzt hier ihren Sinn entfaltete,¹²⁵ zum anderen aber, weil wohl allen Beteiligten letztlich bewusst war, wie sehr die Funktionalität der Institution von einem gewissen, nicht zu unterschreitenden Maß an transpersonaler bzw. transfamilialer Identität abhing.¹²⁶

Nichtsdestoweniger wurde im Stift auf verwandtschaftliche Bindungen untereinander geachtet: Sogar im Grab fanden Angehörige bisweilen (wieder) zusammen.¹²⁷ Grundsätzlich diente auch Vererbung und Schenkung

124 Im Stamm- und Wappenbuch des Stiftes (MüB 77/1) wird nur das Aufnahmedatum (25. Februar 1737) und in MüB 8 als Aufschwördatum der 26. Februar 1737 genannt. Die im Stamm- und Wappenbuch angeführten Daten sind allerdings nicht immer zuverlässig.

125 Z. B. AA 13, [A] 6/I: *Die geheimussen ihres capitels unnd gottshauß sollen sie niemand offenbaren bey verlierung ihres mantels unnd andern ernstlichen straffen.* Vgl. die bei der Bemäntelung zu sprechende Eidesformel (ebd., [N] IV): *Du wölest jedes, waß in dem capitel geredt und gehandelt wirdt, bey dir behalten, auch niemands anderen ausser capitels offenbaren.*

126 Aufschlussreich sind gerade in dieser Hinsicht die Beobachtungen von KLAPP, *Stift, Familie, Geschlecht*, bes. S. 129f. (Zusammenfassung).

127 Die Edelstetter Stiftsdame Anna Maria von Gemmingen verfügt am 3. November 1659 (AA 69) testamentarisch, im Grab ihrer Tante in Edelstetten beigesetzt zu werden. Sie will auch *nur mit dem vorigen alten grabstain bedeckt werden*, wünscht allerdings an der Seite des Grabsteins *ein wenige gedächtnuß oder crucifix richten ze lassen*. Auch Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) wurde im Grab ihrer Vorgängerin Anna von Werdenstein (1609–1629), die zugleich ihre Tante war, – *in ihrer frau vorabbtissin alß ihres h. vatters sel. frl. schwester grab auf dem kirchhoff* – beigesetzt (AA 35, nach † 1681 Juli 30).

von Gegenständen der materiellen Veranschaulichung von Herkunft und Bindungen. Dass dabei familiales und institutionelles Selbstverständnis symbolhaft integriert werden konnten, zeigt das Testament der Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791). Während alle anderen Stiftsdamen mit einem Rosenkranz bedacht wurden, erhielt Adelheid Keller von Schleithem – sie sollte zur Nachfolgerin Anselminas gewählt werden – zusätzlich den Diamantring, *als welchen ich von ihrer mamman nach irer vollenter residenz als ihr geweste lehrnmaisterin zum praesent erhalten habe*.¹²⁸ Auf dem Umweg über das Stift fand der wertvolle Schmuckgegenstand wieder zurück in die Familie der Schenkerin und erinnerte Adelheid damit zugleich an ihre Mutter als auch an die Äbtissin, deren Amt sie zudem kurz darauf ‚erben‘ sollte: Leibliche und geistig-institutionelle Tochterschaft und Nachfolge fielen für die Erbin dieses Rings in eins.

Das Vermächtnis der Anselmina von Freyberg ist auch ein Beispiel dafür, welche große Bedeutung das Denken in familialen Strukturen innerhalb des Stiftes besaß, um Beziehungen untereinander zu beschreiben, auszuprägen und zu festigen. Geläufig ist die traditionelle kirchliche Vorstellung von der Äbtissin als Mutter, wie sie in den Statuten mehrfach Niederschlag fand.¹²⁹ An einem entscheidenden Punkt, nämlich als Abschluss der Aufnahme ins Stift, sahen beispielsweise die Edelstetter Statuten von 1643 vor, dass die Stiftsdame das neu entstandene soziale Verhältnis ihrerseits mit den Worten zum Ausdruck brachte, *die frau abbtissin wölle ihr mutter sein, sie wölle hingegen sich fleissig unnd gehorsam in allem erzaigen*.¹³⁰ Sowohl den Regelungen des 17. als auch des 18. Jahrhunderts liegt ein spezifisches Mutterbild zugrunde, an dem sich die Verhaltensnormen für das Amt der Vorsteherin orientierten: Äbtissinnen sollten grundsätzlich *mütterliche*[...] *fürsorg*¹³¹ gegenüber den ihnen anvertrauten Stiftsdamen zeigen, im Konfliktfall aber *mütterliche, liebeiche und bescheidene belehrungen und warnungen* aussprechen.¹³² Auch das 1683

128 AA 34, 1788 Februar 13 (Bestätigung 1791 Dezember 12). Anselmina war Lehrmeisterin Adelheids gewesen. Als Mutter Adelheids nennt OBGB 2, S. 260, Anna Franziska Rasser von Gamerschwang (1726–1795).

129 Zur Deutung der Kloster- als Familiengemeinschaft generell z. B. TURNER, Ritual, S. 106.

130 AA 13, [K]. Vgl. die Bestimmungen in ebd., [A] 3/I, die von den Chorjungfrauen *reverenz, ehr und demutt*, Liebe und Vertrauen gegenüber ihrer Äbtissin verlangen und fordern, sie sollten deren *straff, ermahnung unnd underweisung als von ihrer muetter demütig unnd gedultig annehmen*.

131 AA 13, [B] 2/III.

132 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VIII, § 4. Vgl. AA 13, [B] 2/VI.

angelegte Edelstetter *geschichten buech* hebt von der als Vorbild gezeichneten Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) hervor, wie sie Kranken und Notleidenden *mit so willigem und müeterlichen herzen beygesprungen* sei.¹³³ Umgekehrt diene auch das Kindschaftsverhältnis zur Umschreibung einer Verhaltensnorm gegenüber verstorbenen Mitkapitularinnen, die einen Monat lang *wie vatter unnd mutter* zu beklagen sein sollten.¹³⁴

Zu Metaphern verwandtschaftlicher Bindungen griff beispielsweise auch Franziska von Bodman, um in den Briefen an ihren Vater das besonders freundschaftliche Verhältnis zur drei Monate jüngeren Augsburgers Stiftsdame Josepha von Reischach auszudrücken – *Sie ist mit mir als wie eine schwester so braf und aufrichtig*,¹³⁵ und zwei Monate später: *Wir leben als wie zwey gschwisterig miteinander* –¹³⁶ oder dem Vater eine Entspannung ihres Verhältnisses zur Äbtissin zu signalisieren – *Ich liebe und erkenne sie als meine mutter*.¹³⁷ In dem Bemühen, das Stift selbst als – uneigentlichen – Raum von Familie zu deuten und zu erleben, erweist sich aber nicht nur die Prädominanz des familialen Denkmusters, das auf andere Strukturen übertragen wird. Die Übertragung der Perspektive hatte auch entlastende Funktionen: für die Einzelne, die so unter Umständen fehlende Nähe und Vertrautheit zu kompensieren versuchte, und für die Institution, die durch eine quasi-familiale Solidarität legitimiert und stabilisiert wurde – gegebenenfalls auch gegen blutsverwandte Beziehungen.

133 AA 8, 1683, fol. 11r.

134 AA 13, [A] 8/I.

135 BAB K 193, 1775 September 30.

136 BAB K 193, 1775 November 22.

137 BAB K 193, 1775 November 12.

3. Kirchen, Klöster und Stifte: Vernetzung und Verweigerung

Katholische Damenstifte waren Teil der Reichskirche. Auch Edelstetten und St. Stephan unterhielten zu kirchlichen Einrichtungen vielfältige Beziehungen, die institutionell begründet sein konnten, aber auch individuell geknüpft waren. Teil eines geistlichen Netzes, Punkt auf einer geistlichen Landkarte zu sein, gehörte zum Selbstverständnis der beiden Stifte – wenn auch mit spezifischen und sich wandelnden Nuancen. Daran partizipierten die einzelnen Stiftsdamen auch individuell in unterschiedlicher Intensität.

Von entscheidender Bedeutung war das Verhältnis zum Augsburger Ordinarius, dem die Aufsicht über die Spiritualia beider Stifte – im Falle St. Stephans auch der Temporalia –¹³⁸ zukam. Der Bischof ließ durch einen Kommissar Wahl und Konfirmation einer Äbtissin durchführen,¹³⁹ ihm gegenüber legte

138 Der Besitz St. Stephans war seit 1463 ins Hochstift inkorporiert (vgl. SCHIERSNER, *Gescheiterte Reformation*, S. 242).

139 Vgl. für Edelstetten die fragmentarische Beschreibung der Wahl Franziska von Bubenhofens (1726–1760) – in ihrem Fall war der Generalvikar als bischöflicher Wahlkommissar entsandt worden (AA 35, o. D.) – oder Anselmina von Freybergs (1782–1791; ebd., o. D.). – Nur einmal und ohne Details ist von einer Äbtissinnenweihe, gespendet für die Edelstetter Äbtissin Carolina von Westernach durch ihren Bruder, Weihbischof Eustach Egolf (1681–1707; zu ihm vgl. SEILER, *Augsburger Domkapitel*, S. 918–920), die Rede: In seiner Edelstetter Chronik schreibt der Wettenshauser Augustinerchorherr Franciscus Petrus, Carolina sei *mit gewöhnlichen caeremonien zu einer abbtisßin ganz herrlich eingeweyhet* worden (AA 3, 1695). Auch ein Bestand mit Wahlangelegenheiten der beiden Damenstifte von hochstiftischer Provenienz (StAA Hochstift Augsburg, Neuburger Abgabe, Akten 794) enthält keine Hinweise auf eine Weihe. Überliefert sind darin Briefwechsel zu zwei Neuwahlen, 1747 in St. Stephan und 1760 in Edelstetten. Die Augsburger und Edelstetter Statuten des 17. Jahrhunderts enthalten ebenfalls keine Hinweise auf eine Weihe (vgl. AA 13; MüB 1, 1682, Statuten). – Vgl. dagegen zu Buchau jetzt SEIGEL, „Election“ und „Benediction“.

die Neugewählte dann den Gehorsamseid ab,¹⁴⁰ er führte Visitationen durch,¹⁴¹

140 Z. B.: *Was eine frau abbtissin gelaisten aydtß halber schuldig* (AA 13, [B] 1) und (mit Eidesformel) *Ordnung, in dem ableiben einer frau abbtissin und wahl einer anderen* (ebd., [T]). Vgl. die in einem im April 1729 in St. Stephan angelegten Akt (Akten 330) ebenfalls überlieferte Eidesformel aus dem 17. Jahrhundert. Genannt ist Bischof Johann Christoph [von Freyberg] (1665–1690). Die Statuten von 1789 (MüB 4) enthalten zwar keinen entsprechenden Passus mehr, allerdings war der 1789 gewählten letzten Äbtissin in St. Stephan, Antonia von Welden (1789–1803/1806), nachweislich bei ihrer Wahl die gewöhnliche Eidesformel vorgelegt worden, wobei hinzugefügt wurde, sie verspreche, den neuen Statuten *besten vermögens nach zu leben* (MüB 4, 1789 Mai 23). Auch in der Folgezeit wurden Anordnungen des Bischofs im Stift gehorsam aufgenommen (vgl. z. B. UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 215 f.).

141 Wenn am 16. November 1579 das mit Ursberg, Roggenburg und Wettenhausen auf einer Reiseroute liegende Edelstetten vom päpstlichen Nuntius Felician Ninguarda visitiert wurde (Archivio Segreto Vaticano, Arm. 64, Vol. 16, S. 646 f., Kopie in: ABA NL Lohmüller), lag das jedenfalls nicht an einer Exemtion des Damenstiftes von der bischöflichen Jurisdiktion. 1685 besuchte Bischof Johann Christoph von Freyberg (1665–1690) angeblich persönlich das Stift, wo er eine Reihe von Missständen zu beklagen fand, die ihn sogar über eine Ablösung von Äbtissin Katharina von Westernach (1681–1691) nachdenken ließen (vgl. ANSBACHER, Kirchliche Erneuerung, S. 210). Zu den Visitationen der Pfarrei Edelstetten vgl. SCHIERSNER, Visitation. – Ein im Augsburger Stiftsarchiv angelegter Akt ‚Visitationen‘ (Akten 334) enthält neben einem Schreiben Bischof Marquards vom Berg an Äbtissin Euphrosina von Kreuth (1561–1596) vom 25. Februar 1581 jeweils ein Dokument aus dem 17. und dem 18. Jahrhundert: Am 13. August 1667 wird Äbtissin Dorothea von Westernach (1650–1678) durch ein Visitationsdekret des Bischofs angehalten, künftig darauf zu achten, dass die Damen *so wol inner als ausser deß stüffts in klaydung erbar aufziehen, sonderlich aber im stüfft selbß der erbarkeit sich bequemen*. Ferner solle man *den unnötigen zuegang gaistisch- und weltlicher personen vermeyden*, im Gottesdienst *nit gar zu häfftig eysten*, jährlich *ordenliche rechnung thuen* und *etliche mal capitul halten*. Vgl. zur Gegenüberlieferung des Ordinariats (ABA BO 7477) GROLL, Statuten im Wandel, S. 100 f. – Am 6. März 1777 (Akten 334) kündigte Bischof Clemens Wenzeslaus (1768–1812) nach einer ausführlichen Vorrede zur Last und Notwendigkeit des Visitierens an, dass *die enge der zeit und häufige andere wichtige geschäfte* ihn zwar daran hinderten, das Damenstift selbst zu visitieren, er aber immerhin *dessen kirche und die pfarrey persönlich*, und zwar am 11. März besuchen werde. Ergebnisse der Visitation sind nicht überliefert.

gewährte Dispense,¹⁴² erließ bzw. genehmigte die Statuten¹⁴³ und fungierte als Appellationsinstanz für die Stiftsdamen gegen Entscheidungen ihrer Äbtissin,¹⁴⁴ wurde aber auch umgekehrt von den Äbtissinnen angerufen, wenn sich Stiftsdamen deren Anweisungen widersetzten.¹⁴⁵ Seine Autorität scheint – nach Lage der Überlieferung – auch am Ende des 18. Jahrhunderts unangefochten: Einer Anordnung Bischof Heinrich von Knöringens (1599–1646), endlich das *Breviarium Romanum* einzuführen, widersetzte sich die Äbtissin

- 142 Speziell in den beiden letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts wurden immer häufiger Dispensbitten an den Ordinarius herangetragen: Z. B. ersuchte am 15. Dezember 1780 (AA 486) Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) in Edelstetten um Dispens von *chorschuldigkeiten*, deretwegen sie bereits *mehrmalen [...] mündlichen* mit dem Bischof gesprochen habe. Ihre Nachfolgerin Anselmina von Freyberg (1782–1791) bekannte gegenüber dem Bischof freimütig, sie habe *schon so viel dispensieren lassen, daß ich fürchtete, mein gewissen zu verletzen und mir unruhige tage zuzuziehen, wann ich von einem einzigen der nebenliegenden punkten wollte noch dispensieret werden* (ebd., 1789 Mai 27). Gleichwohl wurde all diesen Dispensbitten ebenso entsprochen wie dem am 17. Juli 1796 geäußerten Wunsch von Äbtissin und Stiftsdamen, von der Residenzpflicht befreit zu werden, *bis die gefahr für hiesige gegenden ganz verschwunden* sei (ebd., 1796 Juli 18). Auch den Bitten um Dispens von (Gesangs-)Verpflichtungen an Allerheiligen (ebd., 1799 September 18) gab der Generalvikar nach (ebd., 1799 Oktober 12). – In St. Stephan beispielsweise bat Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747) um Dispens vom strengen Fleischverzicht, was ihr gewährt wurde (Akten 330, 1739 Januar 14 und Januar 20). In den Jahren 1795 bis 1799 wurde der wiederholten Bitte der Damen, von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession in Augsburg entbunden zu werden (Lit. 64, § 1997, 1795 Mai 30; Lit. 65, § 2323, 1796 April 16, § 2968, 1798 Mai 26, § 1799 Mai 18, § 3282), stattgegeben.
- 143 So für St. Stephan am 7. Juli 1789 (MüB 4), für Edelstetten am 15. September 1789 (AA 19). – Auch Veränderungen in Teilen der Statuten mussten vom Bischof genehmigt werden. So wandten sich die Edelstetter Äbtissin 1707 (AA 71) und die Augsburger Vorsteherin am 9. September 1720 (AA 71 [!]) jeweils mit der Bitte um Anhebung der vorgeschriebenen Agnatenzahl an den Bischof.
- 144 Vgl. AA 13, [A] 3/VI. – In St. Stephan z. B. wandten sich 1703 drei Stiftsdamen gegen den Versuch der Äbtissin, ihre wöchentlichen *assembleén* mit geistlichen und weltlichen adligen Herren zu unterbinden (vgl. Kap. II.4.), oder um 1770 klagte der Vater der Franziska von Bodman gegen die Absicht, seine Tochter wegen ihres Stotterns nicht ins Kapitel aufzunehmen.
- 145 Auf diese Weise zog sich beispielsweise Johanna von Falkenstein in St. Stephan mehrmals bischöfliche Verweise zu: um Weihnachten 1790, als sie sich fast nur noch in der mütterlichen Wohnung in der Stadt und nicht mehr im Stift aufhielt, oder – kurz darauf (19. Januar 1791) und möglicherweise damit zusammenhängend – als sie der Äbtissin die übliche ehrende Anrede verweigerte (MüB 4, 1791 Januar 15; vgl. UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 215 f.).

von Edelstetten 1610 ebenso wenig wie einer seines späteren Nachfolgers Clemens Wenzeslaus (1768–1812), der ein – nachmals wegen dogmatischer Bedenken wieder zurückgezogenes – deutschsprachiges Gebetbuch benutzen ließ.¹⁴⁶ Die Unterschiede zwischen den bischöflichen Erlassen liegen dagegen im Stil, der im ersten Fall sehr viel stärker die hierarchische Unterordnung des Stiftes zum Ausdruck bringt, vor allem aber im Inhalt der Verordnungen, der in jenem Fall auf die Übernahme tridentinischer Reformen abzielt, in diesem aber entgegengesetzte, säkularisierende Wirkungen entfalten musste. Die Position des bischöflichen Ordinariates sollte im ersten Entwurf der 1789 in St. Stephan diskutierten Statuten sogar noch gestärkt werden, wie Oberamtmann Johann Baptist Eberle Äbtissin Antonia von Welden (1789–1803/1806) warnte.¹⁴⁷

Faktisch hatten am Ende des 18. Jahrhunderts die Auseinandersetzungen und Neustrukturierungen in beiden Damenstiften eine klare Bedeutungssteigerung der bischöflichen Seite zur Folge, worauf schon allein die erheblich ausgedehntere Korrespondenz verweist. Die Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) beklagte gar, mit den neuen Statuten von 1789 vom Bischof vor vollendete Tatsachen gestellt worden zu sein.¹⁴⁸ Der Autoritätszuwachs für den Bischof war dabei auch Ergebnis einer Spaltung innerhalb der Damenstifte, konservativer Äbtissinnen auf der einen Seite und Neuerungen anstrebender Kapituldamen auf der anderen.¹⁴⁹

Ein um 1680 angelegtes Edelstetter Kalendarium, das die Bräuche des Stiftes im Jahreslauf festhält, bringt in einer Ehrzuweisung das Verhältnis

146 Bischof Heinrich hoffte, Äbtissin Anna von Werdenstein (1609–1629) werde sich *disen eueren gefaßten wahn, vorab weilen andere euersgleichen gotshäuser, alß Lindau und st. Steffan in Augspurg, von dem augspurgischen breviario guetwillig gewichen und sich dem römischen accomodiert, auß dem sün schlagen* (AA 477, 1610 Dezember 8). – Zur Verwendung dieses 1791 gedruckten deutschen Breviers von Thaddäus Dereser (angekündigt für Edelstetten in AA 19, 1789 September 15, [Statuten], § 3) vgl. Kap. VI.1.

147 Die geplante Benennung des Domdekans als ständiger bischöflicher Delegierter bei der Versiegelung des Nachlasses verstorbener Stiftsdamen wurde nach einem Einspruch der Äbtissin wieder fallengelassen (MüB 4, 1789 Mai 23).

148 Zwar seien *die neuen statuten bereits verfertiget und von sr. churfürstlichen durchlaucht begnehmiget und gefertiget [...], wovon aber die frau abbtissin dan so wenig was weißt, als wenig ihr die augsburgische statuten, die hieher zur einsicht communiciret worden, zum gesichte gekommen* (AA 486, [1789 Mai 27]: Anlage).

149 Das machen insbesondere die Auseinandersetzungen um die Neufassung der Statuten 1789 in beiden Stiften deutlich. Vgl. dazu ausführlich Kap. VII.

zum Bischof, dem Ordinariat sowie dem benachbarten Ursberger Prälaten durch das traditionelle, gemeinsame weihnachtliche Backen von Äbtissin und Stiftsdamen zum Ausdruck: Am 28. Dezember sollten alljährlich Lebkuchen zubereitet und dem Bischof, dessen Generalvikar, Kanzler und Siegler, dem Abt von Ursberg und dem Pfarrer, aber auch den Amtleuten und Knechten geschickt werden. Offenbar verlor sich das Ritual, das in besonderer Weise gerade die geistlichen Bindungen des Edelstetter Stifts symbolisierte, im 18. Jahrhundert.¹⁵⁰

Einen Eindruck von der realen kirchlichen Vernetzung vermitteln auch die Adressatenlisten für die Trauerschreiben beim Ableben einer Stiftsdame oder Äbtissin. So sollten vom Tod der Augsburger Seniorin Katharina Schliederer von Lachen 1734 unter anderem der Fürstbischof von Eichstätt, die Äbtissinnen und Kapitel der Damenstifte zu Niedermünster in Regensburg, zu Lindau und Edelstetten, Fürstabt und Kapitel zu Kempten und die Äbtissin des Benediktinerklosters Holzen erfahren.¹⁵¹ Innerhalb Augsburgs wurden zudem zwei *leichtsagerinnen* mit der mündlichen Benachrichtigung von *patritiat* und *gemeindt* betraut¹⁵². Während auch in Edelstetten bis zuletzt beim Tod einer Äbtissin die offiziellen Todesanzeigen durch das Stift verschickt wurden – neben einer Vielzahl adliger Familien an die Klöster Holzen und Buxheim und an *Linda, Augspurg undt Regenspurg, dise 3 stüfter*, zu denen die mündlich benachrichtigten Nachbarherrschaften, vor allem Ursberg und Wettenhausen, kamen –,¹⁵³ hatte man es dort spätestens seit 1772 den Hinterbliebenen einer Stiftsdame überlassen, wem sie deren Ableben mitteilen wollten. Nur dem Stift St. Stephan und dem Prämonstratenserstift Ursberg sowie den mit Edelstetten verbrüdereten Klöstern Holzen und Buxheim wurde der Todesfall von Seiten des Stifts angezeigt; private Empfänger blieben

150 AA 6, um 1680. Vgl., auch mit Bezug auf MAUSS, Gabe, speziell zum weihnachtlichen Schenken WEBER-KELLERMANN, Weihnachtsfest, S. 87–91; außerdem SCHINDLER, Fastnachtsküchlein. – Vgl. zum Backen unter dem Aspekt der innerstiftischen Gemeinschaft auch Kap. II.2. (Exkurs).

151 MüB 32, 1734 November 3.

152 Z. B. beim Tod der Johanna Walburga von Freyberg (MüB 29, 1778 Januar 8). – Die Abbildung einer Ulmer „Leichensagerin“ des 18. Jahrhunderts findet sich in UNGERICHT, Der Alte Friedhof in Ulm, S. 217.

153 Die Liste hatte Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) testamentarisch festgelegt (AA 34, o. D.). Die genannten Institutionen stellen den Kernbestand der Adressaten dar. Hinzu kamen z. B. bei Anselmina von Freyberg (1782–1791) der Augsburger Bischof, der Dompropst sowie das Benediktinerinnenkloster Ursprung und die Zisterze Kloster Wald (AA 35, 1791 Dezember 18).

außen vor. Die Neuerung ist nicht nur dem Bemühen um Sparsamkeit und Vereinfachung – vormals mussten von den Hinterbliebenen Adresslisten angefordert und dann vom Stift aus die Briefe ausgefertigt werden –¹⁵⁴ geschuldet. Sie ist auch Ausdruck einer signifikanten Verschiebung im Selbst- und Fremdverständnis der einzelnen Stiftsdame, deren familiäre Identität dadurch gegenüber ihrer Mitgliedschaft im Stift hervorgehoben wurde. Zugleich verzichtete damit das Damenstift darauf, den Todesfall einer Stiftsdame zu nutzen, um – kirchliche, aber auch ständische – Beziehungen in Erinnerung zu bringen und wach zu halten.

Auch untereinander pflegten Damenstifte – das zeigen ebenfalls die Adressatenlisten – neben privaten Kontakten ihrer Bewohnerinnen engere institutionelle Beziehungen,¹⁵⁵ insbesondere wenn sie sich, wie St. Stephan, Edelstetten und Lindau,¹⁵⁶ aus denselben ständischen Schichten rekrutierten: Im Krisen- und Kriegsfall fanden Äbtissinnen und Damen Zuflucht in den

154 Nachweisbar in St. Stephan z. B. beim Tod der 19-jährigen Clementina von Reichlin. Vermutlich hatte ihr Vater die Liste mit 41 Adressaten erstellt und sie dem Stift zur Erledigung übersandt (MüB 33, 1790 April 5).

155 Beispiele für den Informationsfluss zwischen den Stiften und das Interesse in Edelstetten an den Damen in Augsburg sind zwei Randbemerkungen in der Korrespondenz der Josepha von Ratzenried, die am 20. April 1740 (WZAZ RA 17) ihrem Vater berichtet: *Es ist beyer ein gefährliches jahr vor die stüfftdamen. Ich habe gehört, es solle auch zu Augspurg wüder eine kranckh sein.* Am 13. Mai 1767 (WZAZ RA 14) warnt sie dann ihren Bruder davor, Silber mit der Post nach Edelstetten zu schicken, weil bei einem Überfall vor kurzem Eigentum von Stiftsdamen abhandengekommen sei. Der Brief ist nicht nur aufschlussreich, weil Josepha auch über eine betroffene Augsburger Dame Bescheid weiß, sondern weil er darüber hinaus auch ein bezeichnendes Licht auf die Sicherheit der Verkehrswege in der Region und damit auf einen wichtigen Aspekt der Kommunikationsbedingungen wirft. Die Stiftsdame schreibt unter anderem: *Es seynd in der gantzen nachbabrschafft alle strassen erschräklich unsicher, wie erst neülichen unser ordinari Augspurger bott in seinem eignen haus nachts ausgeraubt worden. [...] Habe auch das unglückh damahlen gehabt, das mir eine hauben und kragen ist genomen worden, unserer Spethin [= Violanta von Speth] 3 hauben, der gnädigen f. 11 fl. in einem brieff. Ist zwar nit ihr gelt gewesen, sonden hat der freyle von Bodman [= Franziska von Bodman] im stüfft zu Augspurg etwas müessen machen lassen. Die freyle von Bodmann, so die 11 fl. gehören, ist von h. director daroben eine dochter. Desen botten, seinem eignen oberamtman, hat man bey 80 fl. werth genomen. Der bott ware nachts zimlich spath von Augspurg nach haus komen, mithin alles aufgebachhter mitgenomen, haben nit velle mieh anwenden derffen.*

156 Unter den Damen und Äbtissinnen in Niedermünster und Obermünster findet sich viel weniger südwestdeutscher reichsritterschaftlicher als vielmehr landsässig

weniger bedrohten Häusern. So wich 1632 bzw. 1636 die Edelstetter Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) vor schwedischen Truppen erst nach Lindau, dann nach St. Stephan aus.¹⁵⁷ Auch Carolina von Westernach (1691–1726) floh 1703, während des Spanischen Erbfolgekriegs (1701–1714), *mit gesambten stüfftreylen nacher Augspurg* und blieb in St. Stephan, bis *die franzosen und bayer [...] geschlagen worden*.¹⁵⁸ In zahlreichen, ihre innere Verfassung betreffenden Fragen korrespondierten die Stifte untereinander, um sich gegen die Einflussnahme des Kaisers durch dessen Erste Bitten zur Wehr zu setzen und so gemeinsam ihre ständische, reichsritterschaftliche Identität zu behaupten oder um Statuten und Detailregelungen so aufeinander abzustimmen, dass das eigene Stift keine Einbuße an Attraktivität erlitt. So sprang Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802) dem Lindauer Stift bereitwillig mit Informationen über den ständischen Charakter Edelstettens bei, als man 1792 auf der Insel Argumente zur Abwehr einer aus landadligem, gräflichem Haus stammenden Prezistin sammelte.¹⁵⁹

Die Gleichbehandlung mit anderen Damenstiften sahen im Frühjahr 1703 drei Augsburger Stiftsdamen gefährdet, als Äbtissin Susanna von Syrgenstein (1694–1706) versuchte, den Besuch von Gesellschaften geistlicher und weltlicher adliger Herren einzudämmen. Damit hatte die Äbtissin deshalb keinen Erfolg, weil sich Bischof Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg (1690–1737) auf die Seite der betroffenen Damen stellte und dezidiert abhob auf die Egalität der ständisch-gesellschaftlichen Bedingungen in St. Stephan mit *andern dergleichen adelichen stüfftern*. Dass das Augsburger Stift von *minderer condition alß andere von solcher stüftung* werden könnte, wollte er ausdrücklich vermeiden.¹⁶⁰ Ebenso auf Vergleichbarkeit der Stifte untereinander, und zwar hinsichtlich ihrer ständischen Exklusivität, zielte das Bemühen um eine Erhöhung der für die Aufschwörung vorgeschriebenen Agnatenzahl. Die Edelstetter Äbtissin verwies dabei 1707 ausdrücklich auf das Vorbild St. Stephan. Aus denselben, nicht genannten, weil angeblich bereits von der Augsburger Äbtissin ausgeführten *zerschidenen relevanten motivis* und wegen der *gleichhait* mit anderen Stiften bat Carolina von Westernach (1691–1726) den Augsburger Bischof, in Zukunft bei der Aufschwörung

bayerischer Adel. Vgl. MÄRTL, Drei Damenstifte; MAI/HAUSBERGER, Obermünster in Regensburg.

157 AA 8, fol. 11v; vgl. A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 155.

158 AA 72, o. D. (Lebensbeschreibung der Äbtissin).

159 Vgl. ausführlich Kap. II.1. (Exkurs).

160 MüB 2, 1703 Mai 15.

den Nachweis von 16 statt acht adligen Vorfahren verlangen zu dürfen.¹⁶¹ Offenbar lagen ihrer Bitte jedoch falsche Informationen zugrunde, denn die Augsburger Äbtissin ersuchte erst 13 Jahre später, im September 1720, um eine Anhebung der geforderten Agnaten, und zwar von vier auf acht, was sich inzwischen in der Praxis ohnehin schon eingebürgert hatte. Dass sich freilich dieses an den Bischof gerichtete Schreiben der Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747) in der Edelstetter Überlieferung findet, zeigt, dass man in beiden Stiften inzwischen bewusst kooperierte.¹⁶² Dasselbe belegt der Umgang mit einer Anfrage des Regensburger Stiftes Niedermünster, ebenfalls aus dem Jahr 1720. Dort wollte man wissen, wie es in Edelstetten mit der Gewährung der Einkünfte für eine Stiftsdame gehalten werde, die, z. B. aufgrund von Krankheit, zum Chordienst nicht in der Lage sei.¹⁶³ Ebenso war auch die Augsburger Äbtissin um Auskunft gebeten worden. Deren Schreiben wurde nun nach Edelstetten übermittelt oder von dort angefordert und lag Äbtissin Carolina für ihre inhaltlich identische Antwort zugrunde: Bettlägerigkeit im Krankenzimmer oder die Vorlage eines ärztlichen Attestes würden den weiteren ungeschmälernten Pfründengenuss gewährleisten.¹⁶⁴ Ähnliche Fälle von Informationsfluss zwischen den Stiften sind auch aus späterer Zeit überliefert.¹⁶⁵

Insgesamt illustrieren die Vorgänge – einmal abgesehen von der grundlegenden Bedeutung von Kommunikation und Kooperation der Damenstifte untereinander – die deutliche Orientierung Edelstettens am Vorbild St. Stephan, die sich bis zum Ende des Jahrhunderts nochmals erheblich verstärken sollte. Dagegen gibt es noch für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ein klares Indiz für eine andere Gewichtung des Verhältnisses zwischen den beiden Stiften, waren doch die Augsburger Statuten von 1682 offenbar eine inhaltlich weitgehende Übernahme der Edelstetter Regelungen von 1643. In den Augen des Edelstetter Protektors Johann Anton von Freyberg entfaltete das Augsburger Leitbild aber auch eine moralisch zweifelhafte Wirkung: Anlässlich der skandalösen Schwangerschaft der Edelstetter Stiftsdame Franziska von

161 AA 71, 1707.

162 AA 71, 1720 September 9.

163 AA 71, 1720 Februar 6.

164 AA 71, 1720 März 6 (ebd. die zwei Tage zuvor verfasste Augsburger Antwort vom 4. März 1720).

165 So bei der Frage nach dem Mindestalter für eine Äbtissin (Akten 330, 1729 April) oder der Abschrift der Statuten von Regensburg, Edelstetten und St. Stephan für das Damenstift Lindau (MüB 3, 1730 August/September).

Bömmelberg urteilte er 1779 in einem Brief an Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782): *Wir sind in einem ganz andern jahrhundert, die erziehung ist der ehevorigen nicht mehr ähnlich. Die naturen sind nicht mehr so stark, und eben darum richtet man sich aller orten, ja sogar in denen klöstern, nach den zeiten und umständen, und euer gnaden haben das wahre beyspiel in dem stift s. Stephan in Augspurg.*¹⁶⁶

Aufschlussreich ist hier weniger die Zeitdiagnose des Reichsritterschaftsdirektors als vielmehr die Bedeutung, die er dem Augsburger Stift auch in einer Negativgeschichte von Sittenverfall und Anpassung zuschreibt. Auf welches Vorkommnis sich Johann Anton dabei konkret bezieht, ist unbekannt; deutlich wird aber, dass dem städtischen Stift eine kritisch betrachtete Vorreiterrolle beigemessen wird, vor deren Einfluss – Franziska von Bömmelberg zeigte es – sich auch Edelstetten nicht schützen könne. Genau ein Jahrzehnt später hatte der Edelstetter Protektor zwar seine Einstellung zur Notwendigkeit von Reformen von Grund auf geändert.¹⁶⁷ Geblieben, ja manifest wie nie zuvor, war aber der Einfluss St. Stephans auf die Edelstetter Statutendiskussion von 1789: Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) wandte sich dagegen, dass ihrem Stift von Seiten des Ordinariates die Augsburger Statuten aufoktroiyert werden sollten – wie es dann aber mit einer Reihe von Bestimmungen geschah.¹⁶⁸

Daneben überraschen nicht die besonderen Beziehungen beider Stifte zum Augsburger Domkapitel sowie zum Fürststift Kempten, die in beiden Fällen – abgesehen vom Protektorat des Augsburger Domdekans über St. Stephan –¹⁶⁹ den ständischen Übereinstimmungen bzw. familiären Verbindungen geschuldet sind: Zeugnis dafür sind schon allein die beiden Korrespondenz der Augsburger Äbtissin und des Fürstabtes von Kempten zwischen 1681 und 1789 enthaltenden Faszikel, die in St. Stephan aufbewahrt wurden. Sie enthalten zum allergrößten Teil gegenseitige Weihnachts- und Neujahrswünsche, darüber hinaus jedoch keine religiösen Inhalte.¹⁷⁰

166 AA 68, 1779 Juli 26.

167 Z. B. Korrespondenz 26. Oktober 1789. Vgl. Kap. VII.

168 Vgl. Kap. VII. – Die ‚Genehmigung‘ der Augsburger Statuten mit Modifikationen für Edelstetten erfolgte durch bischöfliches Schreiben vom 15. September 1789 (AA 19).

169 Z. B. bezeichnen die Augsburger Statuten von 1582, Kap. III, § 7, den Domdekan als *Obern und Schirmherrn* des Stiftes (Vgl. GROLL, Statuten im Wandel, S. 91).

170 MüB 44. – Vgl. zu Hintergrund und geschichtlicher Entwicklung der Neujahrswünsche WEBER-KELLERMANN, Weihnachtsfest, S. 180–191.

Stärker geistlichen Charakter trug dagegen das enge Verhältnis, das Edelstetten mit dem nahe gelegenen Prämonstratenserstift Ursberg unterhielt. Beide Stifte rückt schon die legendarische Überlieferung ihrer Gründung in einen gemeinsamen Kontext. So sieht das 1683 entstandene ‚Geschichtenbuch‘ die Gründung Edelstettens veranlasst durch jene des benachbarten Prämonstratenserstifts Ursberg: Als nämlich der Graf von Schwabegg [...] *das beriembte gottshauß und closter Ursperg von grundt auferpaut und mit reichlichem einkommen gestüfft, welches als sein frau schwester Geisel gesehen, ist sie mit gleichem eifer entzint und angetriben worden ein solche stüftung auch für das weibliche geschlecht vorzuenemmen.*¹⁷¹

Vieles an der von der Tradition ins Jahr 1126 datierten Gründung Edelstettens, seiner Gründerin, der Verfassung und ersten Äbtissin Gisela von Schwabegg lässt sich historisch nicht nachweisen.¹⁷² Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch, wie sehr dem ‚Geschichtenbuch‘ an einer Parallelisierung der Gründungsgeschichten und -motive gelegen ist, wohl einerseits um dem Damenstift memorialen Anteil an der ‚Fama‘ des *beriempte[n]* Nachbarn zu geben, andererseits das enge Verhältnis beider Stifte zur Zeit der Abfassung der Chronik aitiologisch zu erklären. Denn auch die Grundsteinlegung für das neue Stiftsgebäude am 22. April 1688 erfolgte in Anwesenheit des Ursberger Abtes Joseph I. Dürr (1681–1708)¹⁷³ bzw. die der neuen Stiftskirche am 14. Mai 1709 durch seinen Nachfolger Joseph II. Höld (1708–1729).¹⁷⁴ Die herausgehobene Stellung Ursbergs zeigte sich aber noch bis zuletzt, etwa in den Aufgaben, die Abt und Konvent traditionell bei Beerdigungen im Edelstetter Damenstift übernahmen.¹⁷⁵ Für

171 AA 8, fol. 2v–3v, hier fol. 2v. Die 1805 verfasste Stiftsgeschichte von P. Grimo Kornmann fußt unter anderem auf dem *geschichten buech*, z. B. bei den Ausführungen zur Gründung (ABA Hs. 138, S. 6f.).

172 Vgl. Kap. VI.4.

173 Als Anwesende wurden neben der Äbtissin und ihren Damen nur folgende Gäste in dieser Reihenfolge festgehalten (AA 4, 1688 April 22): Weihbischof Eustach Egolf von Westernach, Prälat Joseph von Ursberg, Marx Albrecht von Freyberg (Domscholaster), Johann Dietrich von Freyberg (Ritterschaftsdirektor und Schutzherr des Stifts), Albrecht Vöhlin zu Neuburg. Zu Abt Joseph Dürr vgl. LOHMÜLLER, Reichsstift Ursberg, S. 108–117.

174 A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 165; vgl. LOHMÜLLER, Reichsstift Ursberg, S. 117–122.

175 Bereits AA 13, [T] III, legt für den Todesfall einer Äbtissin fest: *Eß werden zur begräbnuß wie auch zu dem sibenden und dreissigsten neben herren praelaten von Ursperg, so vil priester in der nähe erfordert, als zu bekommen sein, denen zu essen*

Todesfälle existierte darüber hinaus auf jeden Fall seit 1766 eine Gebetsverbrüderung, die 1785 nochmals erneuert wurde.¹⁷⁶ Für einen 1797 verstorbenen Prämonstratenser hat sich eine solche Benachrichtigung des Damenstiftes mit der Aufforderung, die *packtierte fürbitte* wahrzunehmen, erhalten.¹⁷⁷ Gewissermaßen als Abgesang der engen Verbindung zwischen beiden Stiften erscheint die 1805 vom ehemaligen Ursberger Prior P. Grimo Kornmann verfasste Chronik Edelstettens, die er bereits dessen neuem Herrn Nikolaus Esterhazy gewidmet hatte.¹⁷⁸

Gebetsverbindungen für den Todesfall von Stifts- bzw. Klosterangehörigen kannte man in Edelstetten daneben mit den Benediktinerinnen von Holzen und den Kartäusern von Buxheim,¹⁷⁹ in St. Stephan möglicherweise zumindest

und zu trincken geben wirdt, während die Beerdigung einer Stiftsdame durch den *pfarrherren* erfolgen solle (ebd., [S] III). Ein anlässlich des Todes der Stiftsdame Maria Anna von Beroldingen 1772 formuliertes Memorial hält jedoch als Tradition auch für die Zukunft fest, die Zelebration der Exequien erfolge *herkömmlich* durch den Ursberger Prälaten, ohne dabei zwischen Stiftsdamen und Äbtissinnen zu unterscheiden (AA 69, nach † 1772 März 17). Das über die Verrichtungen nach dem Tod der Stiftsdame Johanna von Helmstatt 1792 verfasste Protokoll nennt als Ausnahme, dass der Begräbnisgottesdienst nicht durch den Ursberger Prälaten, sondern den Edelstetter Pfarrer geleitet wurde (AA 69, 1792 IV). Ausführlich überliefert ist die Funktion des Ursberger Prälaten bei den Beerdigungen für die Äbtissinnen Margaretha von Werdenstein 1681 (AA 35, nach † 1681 Juli 30), Katharina von Westernach 1691 (AA 35, nach † 1691 September 13), Carolina von Westernach 1726 (AA 35, nach † 1726 August 5), Franziska von Bubenhofen 1760 (AA 37, o. D.) und Anselmina von Freyberg (AA 35, nach † 1791 Dezember 13). – Darüber hinaus trugen Patres und Schüler aus Ursberg zur musikalischen Gestaltung der Beerdigungsgottesdienste bei, wie z. B. das Verzeichnis der Beerdigungskosten für Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) belegt. Darin ist den Ursberger Geistlichen, weil sie *allezeit chor und music versehen*, ein Fass Wein zugebracht. Zudem werden neben *denen hisigen musicanten* auch *knaben von Ursperg bey der music* erwähnt (AA 35, nach † 1782 Mai 8). Vgl. ebenso die Ausführung der Musik durch Ursberger Religiösen und Schüler bei der Beerdigung ihrer Nachfolgerin Anselmina von Freyberg (AA 35, nach † 1791 Dezember 13).

176 AA 502, 1766 Dezember 14 und 15, 1785 Februar 5 und 14.

177 AA 502, 1797 August 21.

178 ABA Hs. 138. Vgl. zur Interpretation des Textes in seiner memorialen Funktion Kap. VI.4.

179 Vgl. das anlässlich des Todes der Maria Anna von Beroldingen verfasste Memorial, Benachrichtigungen über den Todesfall einer Stiftsdame seien an deren Verwandtschaft künftig von den Hinterbliebenen zu übernehmen, während das Stift den Todesfall mündlich dem Augustinerstift Wettenhausen und den benachbarten Herrschaften mitteilen und schriftliche Benachrichtigungen nur nach Ursberg,

ebenfalls mit Klosterholzen.¹⁸⁰ Die Bestimmungen dieser Konföderationen belegen eine im Einzelnen doch sehr ungleichgewichtige Übernahme fürbittender Interzessionen. Dasselbe gilt für die 1706 aufgerichteten bzw. erneuerten Filianzen, durch die Edelstetter Äbtissinnen und Stiftsdamen als geistliche Töchter – *spirituales nostrae religionis fili[ae]* – in die geistlichen Verrichtungen des Kapuziner-, Franziskaner- und Karmelitenordens aufgenommen wurden, wodurch die Damen *aller H. Göttlichen Opffer der Messen / Gebetts / Wachens / Fastens / Leibscasteyung / und aller anderer Geistlichen Ubungen Verdiensten / und guten Wercken* der Ordensgeistlichen teilhaftig wurden.¹⁸¹

Vor allem im 17. Jahrhundert, in Einzelfällen aber noch über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus, lassen sich auch intensivere Kontakte zum Jesuitenorden erkennen. Für Edelstetten preist das 1683 verfasste *geschichten buech die hilff und mitwirckung* P. Christoph Schorers SJ bei der Abfassung der Statuten von 1643 und deren *ordnung und volkhommenheit*.¹⁸² Mit den gleichen Worten – *hilff und mitwirckung* – wird seine Rolle für Erwerb bzw. Translation der Gaudentia-Reliquie hervorgehoben. Bei deren feierlicher Einsetzung in der Stiftskirche am 9. November 1670 hielt Schorer zudem die *lobpredig*.¹⁸³ Aus derselben Zeit, der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, stammt auch ein großformatiger Bilderzyklus mit den beiden prominentesten

St. Stephan und *nomine confoederationis* an die Klöster Holzen und Buxheim schicken sollte (AA 69, nach † 1772 März 17). So wurde es z. B. auch bei den Klagschreiben für Kunigunde von Falkenstein gehalten (AA 69, 1796 Januar 14).

180 Die Benediktinerinnen gehörten zu den üblichen Adressaten auch von Todesanzeigen der Augsburger Damen.

181 So im Wortlaut das gedruckte und handschriftlich ergänzte Schreiben von Fr. Thomas Baudrexel, Provinzial der Straßburger Provinz der Franziskanerrekollekten, an Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) und das Kapitel (AA 502, 1706 Juli 6). Vgl. das Schreiben der Kapuziner ebd., 1706 Februar 19, und das der Karmeliten ebd., 1706 September 10. Zumindest die Filianz mit den Karmeliten hatte einen Vorläufer, der – die im Schreiben adressierten Stiftsdamen lassen diesen Schluss zu – zwischen 1629 und 1659 zu datieren ist (ebd., o. D.).

182 Zuvor hatte man *aus unterschiedlichen anderen stüffteren statuta und sazungen* angefordert (AA 8, 1683, fol. 12v–13r). – Schorer wurde 1623 in Rottenburg am Neckar geboren, lehrte 1637–1643 an der Universität Dillingen, war anschließend Rektor in Luzern, seit 1647 Beichtvater des Bischofs von Freising, 1652 Assistent des Ordensgenerals für Deutschland und 1661–1664 Visitator der Oberdeutschen Ordensprovinz, 1665–1668 und 1671–1674 Rektor am Jesuitenkolleg in München, wo er 1678 starb (VON LANG, Jesuiten in Baiern, S. 147; KREZDORN, Pater Christoph Schorer S.J.).

183 AA 8, 1683, fol. 13v–14r.

Heiligen des Ordens, Ignatius und Franz Xaver, auf der oberen Galerie der Orgelempore.¹⁸⁴ Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) scheint der Gesellschaft Jesu sehr geneigt gewesen zu sein. Jedenfalls widmete ihr unverlangt der Dillinger Universitätskanzler Henricus Heinrich SJ zum Dreißigstgottesdienst die Leichenpredigt¹⁸⁵ – offenbar in gewisser Konkurrenz zu den Kapuzinern, deren P. Konstantin Wardein die Ansprache am Tag ihrer Beerdigung gehalten hatte.¹⁸⁶ Dass das ‚Geschichtenbuch‘ gerade das Engagement der Jesuiten besonders betont, legt dabei sogar eine besondere Rolle des Ordens für die Entstehung der Edelstetter Stiftschronik nahe.¹⁸⁷ Auch Äbtissin Margarethas Nachfolgerin Katharina von Westernach (1681–1691) unterhielt ein gutes Verhältnis zu den Jesuiten, denen sie vorzugsweise übertragen hatte, Messen für ihr Seelenheil zu lesen. Entsprechend wurde sie auch durch Leichenpredigten sowohl eines Kapuziners als auch eines Jesuiten geehrt.¹⁸⁸ Für den Neubau der Edelstetter Stiftskirche (1708–1712) unter ihrer Nachfolgerin Carolina von Westernach (1691–1726) wurde jüngst

184 VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 391.

185 AA 8, 1683, fol. 12r–12v.

186 AA 35, nach † 1681 Juli 30. Ein Dillinger Jesuit, der den Druck der Predigten besorgte, ließ Kritik an der Sorgfalt des Kapuziners durchblicken, der offenbar den Vornamen der Äbtissin verwechselt hatte – im Gegensatz zu seinem Ordensbruder P. Henricus Heinrich SJ, der am Dreißigst gepredigt hatte (AA 4, 1683 Januar 11). Gerade in diesem Brief entsteht – auch stilistisch – der Eindruck, die Gesellschaft Jesu sei um ein gutes, ja persönliches Verhältnis zu den Edelstetter Damen bemüht. Vgl. die Rechnung für den Druck (vier Bogen) von 350 Exemplaren der Jesuitenpredigt bei Johann Caspar Bencard in Dillingen (AA 72, 1682 April 17). Zum Drucker vgl. Friedrich ZOEPFL, Art. ‚Bencard, Johann Caspar‘, in: NDB 2 (1955), S. 34f.

187 Vgl. Kap. VI.4.

188 Neben P. Kaspar Mändl SJ hielt der Dillinger Kapuziner P. Athanasius eine ebenfalls wenig später im Druck erschienene Predigt zum Dreißigst (AA 35, nach † 1691 September 13). Vgl. MÄNDL, Unzerstörlicher Tugend-Bau Deß Weisen Weibs (1691); Athanasius VON DILLINGEN, Vinea Evangelica (1692). – Die Rechnung für den Druck in AA 72, 1691 Oktober 13–28. – Mändl war Kontroversprediger am Augsburger Dom (vgl. RUMMEL, Fürstbischöflicher Hof und katholisches kirchliches Leben, S. 537) und hielt auch 1720 eine (dann gedruckte) Leichenpredigt auf Kaiserin Eleonora (BOGE/BOGNER, Oratio funebris, S. 201 f.). Zur Förderung der Leichenpredigt aus pastoralen Gründen speziell durch die Jesuiten vgl. JÜRGENSMEIER, Leichenpredigt in der katholischen Begräbnisfeier, S. 134. – Als Beispiel für die detaillierte Analyse einer Leichenpredigt, gehalten 1719 für die Fürstäbtissin Maria Theresia von Sandizell im Regensburger Obermünster, vgl. SCHROTT, Architektur einer Leichenpredigt.

von kunsthistorischer Seite eine „enge Zusammenarbeit [...] mit den Jesuiten“ vermutet; für die Stiftsanlage dürfte Vergleichbares gelten.¹⁸⁹ Väter der Gesellschaft fungierten daneben als Beichtiger¹⁹⁰ oder übernahmen Missionen – so in Edelstetten 1722 und mit Bestimmtheit zuvor –¹⁹¹ und Einkehrtage – so noch 1759 eine dreitägige Besinnung während der Karwoche in St. Stephan.¹⁹² Zuletzt bediente man sich der aufgrund verwandtschaftlicher Bindungen naheliegenden Vermittlungsdienste eines Jesuiten, als 1769 die Ganzkörperreliquie des hl. Generosus nach Edelstetten verbracht wurde.¹⁹³

-
- 189 Der Kirchenbau wurde von dem aus Füssen stammenden Simpert Kraemer nach einem Entwurf des Ottoberer Benediktiners P. Christoph Vogt ausgeführt. Eine Orientierung an den Jesuiten bzw. deren Mithilfe bei der Bauplanung für die Stiftsgebäude geht aus einem Bilderzyklus mit Ansichten verschiedener Jesuitenkollegien hervor, der erst vor kurzem entdeckt wurde. Die Gemälde sind heute im Parterre-Gang des fürstlichen Schlosses aufgehängt (VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 388).
- 190 Die Edelstetter Äbtissin Franziska von Bubenhofen (1726–1760) beklagt sich um 1730 einmal in einer Aufzeichnung darüber, dass Violanta von Speth an den vorgesehenen Tagen nicht beichte, *wo doch h. pater canzler sich sehr vihl bemöhhet* (AA 71, o. D). Vermutlich war mit dem Geistlichen der Kanzler der Universität Dillingen gemeint, der als Beichtvater nach Edelstetten kam. 1716–1724 und 1730–1735 bekleidete dieses Amt Franz Xaver Schmalzgruber SJ (1663–1735), „einer der bedeutendsten Kanonisten der Barockzeit“ (Daniel SCHWENZER, Art. ‚Schmalzgrueber, Franz Xaver‘, in: BBKL 18 [2001], Sp. 1249–1251).
- 191 P. Franciscus Schmalzgruber SJ bedankte sich bei Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) für ein Vermächtnis der 1722 verstorbenen Franziska von Freyberg und stellte zugleich eine neuerliche Mission in Edelstetten *auf künftige weyhnachten*, diesmal *mit einem neuen socio*, in Aussicht (AA 69, 1722 September 20).
- 192 Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) hatte die Durchführung der Frömmigkeitsübung veranlasst, die fünf Jahre später auch im Druck erschien: NEUMAYR, Festum Lacrymarum Oder: Dreytägiges Zäher-Fest (1764). – Franz Neumayr SJ (* 1697 in München; † 1765 in Augsburg) war in München bis 1752 Literatur- und Rhetorikprofessor, Kongregationsleiter und Direktor des Gymnasiums, dann Domprediger in Augsburg. Seine (Kontrovers-)Predigten, Meditationen und Erbauungsschriften besaßen „einen hohen Verbreitungsradius“ (KINK, Adelige Lebenswelt, S. 379).
- 193 Bei P. Johann Baptist Hornstein SJ (der Name bei BRENNER, Edelstetten, S. 25) handelt es sich um Johann Baptist Philipp Anton Maria von Hornstein-Göffingen (1726–1788), einen Bruder der 1724 geborenen und 1744 in Edelstetten aufgeschworenen Viktoria von Hornstein. Sie resignierte bereits 1748 ihre Stiftsstelle, um ins Augsburger Dominikanerinnenkloster St. Katharina einzutreten (OBGB 2, S. 127).

Einzelne Damen bedachten den Jesuitenorden mit besonderen Vermächtnissen¹⁹⁴ oder sahen ihn neben anderen für die Ausführung von Messstipendien vor. Gerade in diesem Punkt aber kündigte sich schon zeitig eine Lockerung des Verhältnisses an, denn zuletzt wurden Jesuiten solche Aufträge von den Äbtissinnen Katharina von Westernach (1691) in Edelstetten und Margaretha von Bodman (1694) in St. Stephan vergeben. Dagegen konnten Bettelordensgemeinschaften, vor allem die Kapuziner, zunächst noch ihre Stellung bei den Messstiftungen behaupten, ehe der Trend in den letzten beiden Dezennien des Jahrhunderts zu den – meist ortsnahen – Weltgeistlichen überging.¹⁹⁵ Am längsten – bis 1784 – sind (ehemalige) Mitglieder der Gesellschaft Jesu noch als Musiker bei Trauergottesdiensten im Augsburger Stift nachzuweisen.¹⁹⁶

Insgesamt hatten die Beziehungen also bereits seit der Jahrhundertwende ihren Höhepunkt überschritten und waren endgültig seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf ein Minimum reduziert. Mit einer gewissen Verzögerung entsprach die Entwicklung damit dem zunehmenden Verlust an politischem Einfluss und gesellschaftlichem Prestige, den die Jesuiten seit den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts allgemein in den Territorien Süddeutschlands hinnehmen mussten.¹⁹⁷ Wiederum als Folge davon fehlte – auch – in den beiden Damenstiften ein entscheidendes religiöses und kirchenpolitisches Gegengewicht zu jenen Tendenzen, die dann am Ende des Jahrhunderts immer mehr Kontur

194 Die 1722 mit 69 Jahren verstorbene Edelstetter Stiftsdame Franziska von Freyberg hatte dem Dillinger Kolleg 100 fl. ohne besonderen Verwendungszweck vermacht (AA 69, 1722 September 11 und September 20).

195 Vgl. S. 380, Anm. 217.

196 Beispielsweise bei der Beerdigung der Katharina von Syrgenstein in St. Stephan 1773 (MüB 33, 1773 Februar). Noch nach der in Augsburg am 20. Mai 1776 verfügten Aufhebung des Ordens waren ehemalige Jesuiten mit der Musik beim Gottesdienst betraut, so 1778 bei Maria Anna von Ulm (MüB 32, nach † 1778 November 13) oder 1784 bei Kunigunde von Freyberg (MüB 33, 1784 Januar).

197 W. MÜLLER, Aufklärungstendenzen bei den süddeutschen Jesuiten, S. 202, konstatiert besonders für Kurbayern und Österreich, aber auch in geistlichen Territorien seit dieser Zeit einen „rasant um sich greifende[n] Antijesuitismus“, den er vor allem auf die Auseinandersetzungen um das Bildungswesen der Gesellschaft Jesu zurückführt (ebd., S. 203–205; vgl. ausführlicher zu den Ursachen W. MÜLLER, Jesuitenorden und Aufklärung, S. 229–238). – Deutlich retardiert und in seinen Auswirkungen gemildert zeigte sich der Antijesuitismus allerdings gerade im Bistum Augsburg, wo Bischof Clemens Wenzeslaus die Publikation des Aufhebungsbreves noch bis 1776 hinauszögerte, und insbesondere in der Stadt Augsburg selbst, wo die ehemaligen Jesuiten auch danach noch am Kolleg St. Salvator zusammenlebten und eine rege publizistische Wirkung entfalten konnten.

gewannen und in den Wunsch nach radikalen Veränderungen und schließlich in die Formulierung neuer Statuten mündeten. Dass die Aufhebung des Ordens in Augsburg hinausgezögert wurde, dessen ehemalige Mitglieder sich in der Stadt sammelten und dort auch publizistisch ein starkes Gegengewicht gegen aufklärerische Strömungen bildeten, scheint sich auf St. Stephan nicht ausgewirkt zu haben.¹⁹⁸

Dagegen wurde 1755 in Edelstetten und 1761 in St. Stephan Kontakt mit den Franziskanerminoriten hergestellt, deren Augsburger Guardian in den Stiftskirchen Kreuzwegstationen errichten ließ, *damit man all dorten nach verrichter vorgeschribner Andacht / die grosse Abläß / welche denen stationibus des Creutz=Weegs verlyhen worden / zu allen Zeiten gewinnen / und deroselben sich theilhaftig machen könne*.¹⁹⁹

Das konnte ebenso zur Attraktivität des Stiftes für die Untertanen und die Gläubigen des Umlandes beitragen wie etwa in Edelstetten die 1495 durch Äbtissin Elisabeth von Heimenhofen (1481–1514) gegründete Dreifaltigkeitsbruderschaft. Zu deren Festtag am Sonntag Trinitatis, so wird 1690 notiert, verzeichnete man dank des mit der Mitgliedschaft verbundenen vollkommenen Ablasses mit bis zu 2000 Kommunikanten besonderen *zulauf und andacht des volks*. Zwischen 1686 und 1690 hatte die Bruderschaft einen so großen Aufschwung erlebt, dass zu den seit der Gründung bereits Eingeschriebenen *etlich 1000* weitere 900 neue Mitglieder kamen. Da auch an den anderen drei

198 In der jüngeren Vergangenheit wird die intellektuelle Bedeutung der antiaufklärerischen Kritik, die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts dank des Wirkens einer Reihe von (Ex-)Jesuiten in Augsburg ihr Zentrum hatte, verstärkt erkannt, erforscht und gewürdigt. Für HERSCHE, Muße und Verschwendung, S. 976, ist Augsburg gar der „Hort [...] der Tradition“ (vgl. BRANDMÜLLER, Aufklärung im Fürststift Kempten, bes. S. 245; GIER, Augsburg als Verlagsort jesuitischen Schrifttums). Detailliert hat HORSTMANN, Aloys Merz, S. 28, vgl. auch S. 15 f. und 31, herausgearbeitet, wie sehr die Kontroverspredigten des Dompredigers Aloys Merz auf aktuellem Stand Aufklärungsdiskurse rezipieren und sich z. B. mit Thesen des ‚Freymüthigen‘ auseinandersetzen.

199 Akten 368, 1761 Juni 28. – Der Besuch der Kreuzwege in den Ordenskirchen der Franziskanerminoriten wurde von mehreren Päpsten mit Ablässen verbunden. Clemens XII. gestattete schließlich am 26. Januar 1731, solche Kreuzwege auch in anderen Kirchen als denen des Ordens errichten zu lassen, aber nur durch Angehörige des Ordens. In Edelstetten befand sich der Kreuzweg *in choro psallentium*, also auf dem Damenchor, der für die Öffentlichkeit nicht zugänglich war (EUrk. 787, 1755 Dezember 17), in St. Stephan dagegen *in portico apud antiquam crucifixi imaginem* (Akten 368, 1761 Juli 1), wo sie am Fest Maria Magdalena nach einer Predigt feierlich eingeweiht wurden.

Quatembersonntagen *bis auf 7, 8, 900 personen* zu Beichte und Kommunion in die Stiftskirche kamen, sollte auch an diesen Tagen der Besuch mit dem Gewinn eines vollkommenen Ablasses verbunden werden. Vermutlich war es Äbtissin Katharina von Westernach (1681–1691), die auf diese Weise – auch mit Blick auf die Ausstattung der Kirchenfabrik – die Anziehungskraft ihrer Stiftskirche für die umliegende Bevölkerung zu steigern versuchte.²⁰⁰ Dass 1732 eine weitere, dem hl. Johannes Nepomuk geweihte Bruderschaft – mit einem Altar nunmehr in der neuen Stiftskirche – gegründet wurde,²⁰¹ dürfte auch ein Beleg für den Erfolg der Bemühungen Katharinas sein. Auch Vermächtnisse von Stiftsdamen und Äbtissinnen für die Bruderschaften sind noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts belegt.²⁰² Wie lange allerdings diese Bedeutung Edelstetens währte, lässt sich aus der Überlieferung nicht rekonstruieren.

Die Beziehungen speziell St. Stephans zu den umliegenden Gotteshäusern lassen sich auch an der Unterstützung für Beerdigungsgottesdienste ablesen, für die man bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts Tücher, Paramente, Leuchter und andere Gegenstände aus dem Dom, von Hl. Kreuz oder von den Karmeliten auslieh.²⁰³ Die am Dom tätigen ‚Marianer‘, eine Schola von Alumnen,

200 AA 502, [1690]. Zu diesem ohne Angabe eines Adressaten und Urhebers überlieferten Memorial, das gleichwohl von der Äbtissin stammen wird, steht ein zweites, wohl älteres Schreiben (AA 502, o. D.) in gewissem Widerspruch, in dem behauptet wird, die 1625 von Urban VIII. (1623–1644) verliehenen Indulgenzien seien 1652 durch Innozenz X. (1644–1655) bestätigt worden. Dabei ist die Rede von vollkommenen Ablässen für alle Quatembersonntage, wovon zwar *das allhie-sige pfarrbuch umbständliche nachricht gibet*. Da aber *dise lestere bulla layder nit mehr erfündtlich*, sei man nunmehr *unumbgänglich gezwungen, umb solches päbstl.e indultum neyerlich allerdemüthigist anzueflehen*. Dafür werden im Folgenden acht Gründe genannt, unter anderem notwendige Einnahmen für die Kirchenfabrik.

201 A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 168; vgl. DEHIO, Schwaben, S. 293.

202 Seniorin Eleonora von Freyberg vermachte der Johannes-Nepomuk-Bruderschaft 300 fl. (AA 70, 1782 Juni 1). Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) ließ für jeweils 25 fl. bei beiden Bruderschaften Messen für sich lesen (AA 34, 1788 Februar 13, Bestätigung 1791 Dezember 12). – Auch die Augsburger Äbtissin Dorothea von Westernach (1650–1678) war Mitglied der Dreifaltigkeitsbruderschaft und ließ dort nach ihrem Tod zehn Messen für 10 fl. lesen (Akten 343, o. D.).

203 Z. B. borgte man 1728 für die Beerdigungsgottesdienste für Katharina von Eyb neben anderen Gegenständen *daß todten paar tuech vom heyl creuz* für 1 fl., *silberne und andere leuchter* von unterschiedlichen Orten – sie hatten die Dommesser besorgt – für 1 fl. 2 kr., zahlte *dem hoff-dapezierer wegen hergelichnen schwarzen tüecher und tapeten* 2 fl. und gab den Schneidern bei den Kapuzinern und Englischen Fräulein jeweils 15 kr., den bei den Karmeliten 30 kr. (MüB 28, 1728 Dezem-

wurden für das Singen der Totenvigilien engagiert.²⁰⁴ Auch den Pedell von Hl. Kreuz beauftragte man immer wieder mit der *ansagung der traur bey der ganzen nobles, patriat und gaistlichkeit* und damit, *denen cavaliers bey dem gottsdienst in der traur* voranzuschreiten.²⁰⁵ Es war auch üblich, die Pfarreien der Stadt vom Tod einer Stiftsdame wissen zu lassen, indem nach einem Todesfall in allen sechs Pfarrkirchen die Glocken geläutet wurden.²⁰⁶ Offenbar scheiterte 1787 der Versuch von Provikar Thomas Joseph de Haiden, den Brauch mit den Argumenten des Aufklärers abzustellen, denn auch weiterhin wurde zur Totenmemoria in dieser raumgreifenden Form aufgefordert und so die Verstorbene akustisch in das kirchliche Gefüge der Stadt – in ihren „Hörraum“ –²⁰⁷ integriert.²⁰⁸

ber 9). Fast identisch war die Liste der Leihgeber bei der 1729 beerdigten Susanna von Werdenstein (MüB 29, 1729 April 14). Bei Helena Schenkin von Schweinsberg mussten für 1 fl. Trinkgeld für den Mesner *traur tiecher von dem hohen domstüfft* und für 20 kr. (sc. Kirchen-)Silber von den Karmeliten entliehen werden (MüB 32, nach † 1752 August 14). Danach scheint man sich anderweitig beholfen zu haben.

204 Vgl. SCHILCHER, Marianer; SEILER, Augsburgs Domkapitel, S. 193.

205 So 1773, als Katharina von Syrgenstein starb (MüB 33, 1773 Februar).

206 Z. B. wurden dafür bei Katharina von Syrgenstein in den sechs Pfarreien der Stadt insgesamt 6 fl. 30 kr. bezahlt; im Dom war das Läuten mit der großen Glocke etwas teurer und kostete 1 fl. 30 kr. (MüB 33, nach † 1773 Februar 22).

207 So treffend mit Bezug auf die Bestattungspraxis in Ulm und Bern die Formulierung von DÖRK, *Tod der Oberschichten*, S. 138. Allgemein die Synästhesie der mit dem Begängnis, insbesondere der Liturgie, verbundenen Erlebnisse hebt POPELKA, *Trauer-Prunk und Rede-Prunk*, bes. S. 65f., zusammenfassend hervor. – Vgl. zu den noch jungen Ansätzen einer ‚Sound History‘ in Deutschland z. B. MORAT, *Geschichte des Hörens*; J. MÜLLER, *Geschichte des Hörens*; MISSFELDER, *Klanggeschichte der Neuzeit*.

208 Der Provikar hatte in Vertretung des Generalvikars von Ungelter unter anderem die Abschaffung dieses Geläutes verfügt, weil *solches dem trost der abgeleitben seelen lediglich nichts beytragen könne, indem man hiebey bekannter dingen nichts anderes als eine eingebildete, eitle ehre zur absicht habe, wo hingegen die glocken, glockenstühl und sailwerck nicht wenig mitgenommen werden* (Akten 353, 1787 September 1; vgl. GULIELMINETTI, *Klemens Wenzeslaus*, S. 537). Ob überhaupt oder wie lange sich das Verbot jedoch durchsetzen ließ, ist unklar. Bei der am 5. April 1790 verstorbenen Clementina von Reichlin wurde jedenfalls eigens vermerkt, man habe in den sechs Pfarrkirchen wegen der Trauerzeit für Kaiser Joseph II. nicht läuten können (MüB 33, nach † 1790 April 5). Das legt nahe, dass bei der am 7. Februar 1788 zuletzt verstorbenen Seniorin Anselmina von Bodman das Verbot des Generalvikars nicht beachtet wurde.

An anderer Stelle aber bemühten sich die Damen von St. Stephan selbst um Distanzierung: Das Eingefügtsein von Institution, aktueller Gemeinschaft und Individuum in den (dadurch) sakral interpretierten Raum kam in besonderer Weise in der alljährlichen Teilnahme an der Fronleichnamsprozession zum Ausdruck. Stift bzw. Stiftsdamen war dabei ein überkommener, durch ihren religiösen Stand definierter Platz in der Gemeinschaft zugewiesen: Sie wurden eingereiht und reihten sich ein. Erstmals zeigten sich 1795 Äbtissin und Stiftsdamen aber mit diesem Platz, zunächst wegen der dadurch bedingten Kontakte mit dem *haufen mannsvolk*, nicht mehr zufrieden. Der Akzent ihrer Kritik lag deutlich auf der als unangebracht empfundenen sozialen Platzierung – *haufen* und *volk* waren ja die Eigenschaften dieses problematischen männlichen Gegenübers.²⁰⁹ Ihren ‚Stand‘ interpretierten die Damen damit in erster Linie sozial und nicht religiös. Für dieses Selbstbild aber, das zeigt der Vorgang in frappierender Deutlichkeit, gab es nach ihrer Überzeugung buchstäblich keinen Platz mehr in der herkömmlichen sakralen Ordnung des Gemeinwesens. Sie zielten deshalb auch nicht zuerst auf einen anderen, konfliktfreien Platz in der Prozession, sondern gleich auf eine Dispens. Dass dabei die Argumente nur austauschbare Mittel zum Zweck des Fern- und Fortbleibens, der Absonderung und Distinktion waren, zeigen auch die für die Jahre 1796, 1798 und 1799 gegebenen Begründungen: Zweimal wies man auf den Stiftsneubau,²¹⁰ einmal auf die Abwesenheit der meisten Damen als

209 Zum Hintergrund: Zwar hatten die neuen Statuten (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I § 2) bereits festgesetzt, die Damen sollten auch künftig an der Fronleichnamsprozession *wegen der öffentlichen erbauung* teilnehmen, jedoch *nimmer, wie ebevor, bey ertheilung des h. segens austretten und zum altar eilen und drängen, sondern an ihrem orte verbleiben und, wie sie die reihe trift, wiederum fortgehen*. Allerdings war die Änderung offenbar nicht umgesetzt worden, denn 1795 wurde im Kapitulum moniert, es habe *bey der letzten fronleichnamsprozession unannehmlichkeiten abgesetzt, welche umso weniger zu vermeiden seyn, als die damen sich nach der bisherigen ordnung, da ihnen die ganze reihe von manns-personen vorantritt, bey jedem evangelium durch den haufen mannsvolk mühsam hindurcharbeiten müssen, um die ihnen bey dem sanctissimo angewiesenen stühle einzunehmen* (Lit. 64, § 1997, 1795 Mai 30). So, wie es dabei wiedergegeben wurde, sahen die kritisierten Männer die Stiftsdamen in erster Linie – definiert von deren gesellschaftlicher Geschlechterrolle – als Frauen, von denen sie als Männer sich nicht ‚den Rang ablaufen‘ ließen, weil *die manns-personen [...], wie der letztere vorfall gezeiget hat, nicht zugeben, daß die diesseitige stiftsdamen vor ihnen in der reihe eintretten*.

210 Lit. 65, § 2323, 1796 April 16; § 2968, 1798 Mai 26.

Hindernis hin.²¹¹ Deutlich wurde so: Die Damen von St. Stephan empfanden ihr Stift und sich selbst immer weniger als Teil des kirchlichen Gefüges in der Stadt.

Für die Untersuchung der individuellen Ebene geben vor allem testamentarisch verfügte Messstipendien und Vermächtnisse einen Eindruck davon, wie die einzelnen Äbtissinnen und Damen ihr Stift – und sich selbst – eingebunden sahen in eine ‚charta pia‘. Dabei mochten die Vorsteherinnen bei ihren Entscheidungen stärker als die Stiftsdamen neben individuellen Präferenzen auch die Außenbeziehungen des Stiftes im Auge gehabt haben. Sie besaßen in der Regel auch mehr Vermögen, um es für Messen auszugeben.

Die Situation in St. Stephan am Ausgang des 17. Jahrhunderts illustrieren die von Äbtissin Dorothea von Westernach (1619–1678) verfüigten Messintentionen. Die Höhe der Legate bzw. die Anzahl der Messen und die Bevorzugung von Ordensgeistlichen sind ein typisches Beispiel für die Frömmigkeitspraxis des ausgehenden 17. Jahrhunderts. Äbtissin Dorothea gab zusammengerechnet 583 Messen in Auftrag und zahlte dafür 309 fl.²¹² Die testamentarischen Bestimmungen spiegeln darüber hinaus aber auch die räumliche Einbindung des Damenstiftes als Institution in eine kirchlich-sakrale Topographie wider. In folgender Reihenfolge listet das Testament die Kirchen und Klöster auf, in denen für die Äbtissin eine Messe gelesen werden sollte: innerhalb Augsburgs möglichst bald im Dom, in St. Ulrich *alß meinem lieben stüffter und brotvatter*, St. Moritz, Hl. Kreuz, St. Georg, bei den Dominikanern, Kapuzinern, Franziskanern, Karmeliten und Jesuiten sowie in St. Stephan selbst jeweils 30 Messen, sodann nochmals je 20 weitere Messen bei den Kapuzinern, Franziskanern und Karmeliten zur Buße ihrer eventuellen *nachlässigkeit und versaumnuß* gegenüber den Wohltätern des Stiftes und *für meine liebe elltern und befreündte*; in den stephanischen Pfarreien auf dem Land, in Asch, Pfaffenhofen, Batzenhofen, Berkheim und Hausen, insgesamt 23 Messen und in den neun Bruderschaften, in denen die Äbtissin eingeschrieben war – acht Augsburger Fraternitäten sowie die Edelstetter Dreifaltigkeitsbruderschaft –, zusammen 200 Messen.²¹³ Hinzu

211 Lit. 65, § 3282, 1799 Mai 18.

212 Meistens wurden 30 kr. für die Messe gegeben, gelegentlich 24 kr. Eigens ausgeworfen wurden in den stephanischen Pfarreien noch Zahlungen für den Mesner und den Kirchenheiligen (Akten 343, o. D.).

213 Jeweils 20 Messen (10 fl.) sollten gelesen werden in Augsburg bei der Dreifaltigkeitsbruderschaft, der Rosenkranzbruderschaft und der Totenbruderschaft bei den Dominikanern, der Josephsbruderschaft an St. Moritz, der Marianischen

kamen jeweils 10 fl. für die Augsburger Frauenklöster und Armenhäuser St. Ursula, Maria Stern, das katholische Waisenhaus, das Findelhaus und für die katholischen Kranken im Pilgerhaus *mit hoffnung, meiner in dem gebett zu gedencken*.²¹⁴

Sowohl in Augsburg als auch in Edelstetten vertrauten die Damen zuletzt am Ende des 17. Jahrhunderts noch zahlreiche Messen den Jesuiten an. Sehr viel länger finden sich auch in Edelstetten Bettelordensgemeinschaften, vor allem die in den nahegelegenen Landstädten Günzburg, Weißenhorn, später auch Burgau ansässigen Kapuziner, unter den Empfängern,²¹⁵ daneben auch Mendikantenklöster in Augsburg. Außer dem benachbarten Ursberg erhielten dagegen Prälatenklöster praktisch keine Messaufträge. Am Ende des 18. Jahrhunderts folgten dann die Edelstetter Damen dem allgemeinen Trend und bevorzugten Weltgeistliche,²¹⁶ vor allem die nahe- bzw. nächstgelegenen.²¹⁷

Kongregation bei den Jesuiten und bei der Bruderschaft zum Wunderbarlichen Gut bei Hl. Kreuz, 30 Messen (15 fl.) bei der Corpus-Christi-Bruderschaft und an St. Stephan bei der Peter-und Paul-Bruderschaft. Nach Edelstetten gingen 10 fl. für 20 Messen (Akten 343, o. D.). Zu den Augsburger Bruderschaften vgl. RUMMEL, Fürstbischöflicher Hof und katholisches kirchliches Leben, S. 530–537.

214 Akten 343, o. D. – Vergleichbar ist in dieser Hinsicht auch das Testament ihrer Nachfolgerin Margaretha von Bodman (1681–1694), die mindestens 656 Messstipendien testamentarisch in nahezu gleicher Reihenfolge verfügte (Akten 345, 1694 Mai 30). Neben dem Dom, St. Ulrich, Hl. Kreuz, St. Georg, den Karmeliten, Franziskanern, Kapuzinern, Dominikanern, dem Pfarrer und dem Kaplan bei St. Stephan, den Jesuiten und den Geistlichen in den Stiftspfarrreien auf dem Land hatte sie andere Empfänger jedoch ganz ausgenommen mit den Worten: *In die frembte kirchen, clöster und bruderschaften, arme häüßer mache und verschafe ich nichts, weil mein vermögen sich nit so weit erstreckt [...]*.

215 Vgl. zu den dortigen Niederlassungen des Ordens mit Angabe der älteren Literatur SCHIERSNER, Katholische Konfessionsbildung, S. 208 und 215.

216 Auch SCHLÖGL, Glaube und Religion in der Säkularisierung, S. 247f., stellt für sein Untersuchungskorpus – die katholischen Städte Köln, Aachen und Münster – fest, dass der Abwärtstrend bei der Vergabe von Messstipendien an Ordensgeistliche etwa ein Jahrzehnt (1761/70) früher als beim Säkularklerus (1781/90) griff. Hintergrund seien die zunehmenden Legitimationsprobleme vor allem der Bettelorden im Gefolge der aufklärerischen Kritik gewesen.

217 In Edelstetten verfügte Anna Maria von Gemmingen testamentarisch (AA 69, 1659 November 3), dass aus dem Verkaufserlös für einen Teil ihrer Mobilien Messen von den Jesuiten und Kapuzinern gelesen werden sollten. Der Vorzug, den die Jesuiten am Ende des 17. Jahrhunderts erfuhren, zeigt sich unter anderem am Verzeichnis der Beerdigungskosten der Edelstetter Äbtissin Katharina von Westernach (1681–1691). Für die Verstorbene sollten die Dillinger Jesuiten für 150 fl., die

Bei den Beerdigungsgottesdiensten selbst, die für eine verstorbene Äbtissin abgehalten wurden, sollten ohnehin nach den Statuten von 1643 Priester aus der näheren Umgebung des Stifts in möglichst großer Zahl verpflichtet werden.²¹⁸

Günzburger Kapuziner für 80 fl. und Ursberger Konventualen für 15 fl. Messen lesen (AA 35, nach † 1691 September 13). – Die 1715 mit 76 Jahren in Edelstetten verstorbene Eusebia Hundbiß von Waltrams dagegen betonte ihre regionale Herkunft, indem sie vor allem die Ravensburger Karmeliten mit dem Lesen hll. Messen betraute: Neben den für diese vorgesehenen 100 fl. – und einer nicht beziferten Summe für die Weingartener Benediktiner – nahmen sich die jeweils 15 fl. für die Günzburger Kapuziner und die *gaistlichen allhier* bescheiden aus (AA 69, o. D., vgl. die Empfangsbestätigung des Karmelitenpriors ebd., 1715 November 13). – Die Edelstetter Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) wollte an folgenden Orten Messen für sich lesen lassen: in Ursberg (für 25 fl.), in Günzburg und Weißenhorn (wohl bei den Kapuzinern, für jeweils 25 fl.), bei den Kapuzinern und Karmeliten in Augsburg (für insgesamt 200 fl.), bei den Edelstetter Geistlichen (für 50 fl.) und bei den Augustinern in Lauingen (für 25 fl.). Die Augsburger Franziskaner und Dominikaner hatte sie auf der Liste ebenso ausgestrichen wie die Kapuziner in Dillingen sowie die Orte Kirchheim (gemeint waren wohl die dortigen Dominikaner; vgl. ZOEPFL, Landkapitel Kirchheim, S. 84–87), Münsterhausen, Neuburg und Kronburg. Jesuiten werden nicht genannt (AA 34, o. D.). Auch die ihr nachfolgende Äbtissin Franziska von Bubenhofen (1726–1760) hatte keine Messstipendien für die Jesuiten vorgesehen (AA 34, o. D.). Sie betraute neben etlichen Weltgeistlichen der Region die Günzburger (Summe unklar), Weißenhorner und Burgauer Kapuziner (jeweils 20 fl.), die Lauinger Augustiner (20 fl.) sowie die Augsburger Karmeliten, Kapuziner und Franziskaner (jeweils 20 fl.). Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) – eine entsprechende Überlieferung für ihre Vorgängerin Antonia von Bodman (1760–1782) fehlt – sah dann noch 60 fl. für Messen vor, die ausschließlich durch die drei Edelstetter Geistlichen zu lesen waren (AA 34, 1788 Februar 13, Bestätigung 1791 Dezember 12). – Violanta von Speth wollte 60 Messen (zu 30 fl.) bei den Günzburger Kapuzinern und den Augsburger Karmeliten lesen lassen (AA 69, 1773 März 4), Seniorin Eleonora von Freyberg (AA 70, 1782 Juni 1) unter anderem 400 Messen (zu 200 fl.) bei den Günzburger Kapuzinern (50 fl.) und den Edelstetter Geistlichen (150 fl.). Die jung verstorbene Kreszentia von Neuenstein schließlich hatte noch zwölf Messen ohne Angabe von Zelebranten für sich vorgesehen und jeweils eine Messe bei den Bruderschaften, in denen sie Mitglied war (mindestens fünf), also insgesamt 8 fl. 30 kr. (AA 69, 1798 Mai 21).

218 AA 13, [T] IV. – Eine vollständige Liste der Geistlichen, die mittlerweile bezahlt worden waren und pro Gottesdienst entweder 45 kr. oder 1 fl. erhalten hatten, hat sich für die Beerdigung der Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) erhalten (AA 35, o. D.): Aus Behlingen und Neuburg an der Kammel kamen zwei Priester, jeweils einer aus Kemnat, Jettingen, Ichenhausen, Deisenhausen, Günzburg, Nattenhausen [?], Reisenburg, Hochwang, Freihalden, Blaichen, Rieden,

In St. Stephan spielten insbesondere die gering oder gar nicht befürndeten armen Priester bei der Vergabe von Messen bereits erheblich früher eine wichtige Rolle.²¹⁹ Das ländlich gelegene Edelstetten weist damit bei seiner Einbindung in die kirchliche Landschaft ein etwas anderes Profil als das Augsburger Stift auf.

Deffingen, Eberstall und Kleinkötz, außerdem elf Religiösen (aus Ursberg oder Wettenhausen?) und vier Knaben (zusammen 1 fl., wohl für die Musik). Für die drei Gottesdienste – Begräbnis, Siebent und Dreißigt – beliefen sich die Gesamtkosten auf 82 fl. 45 kr. Auch bei der Beerdigung der 69-jährigen Stiftsdame Franziska von Freyberg lasen 1722 insgesamt 18 Geistliche, von denen zwölf oder 15 aus der Nachbarschaft kamen, eine Messe. Die diesbezüglichen Ausgaben beliefen sich auf 22 fl. (AA 69, nach † 1722 März 15).

- 219 Eine ungewöhnlich frühe Bevorzugung Weltgeistlicher zeigt sich in Augsburg bei der 1728 mit 39 Jahren verstorbenen Katharina von Eyb. Sie gab den Kapuzinern 10 fl., den Geistlichen Sondermeyr, Schmidt und Stain dagegen jeweils 20 fl., dem Priester Weibl 30 fl., womit sie vermutlich nicht zuletzt eine Unterstützung des ‚Priesterproletariats‘ in der Stadt im Sinn hatte (MüB 28, 1728 Dezember 9). – Bei der im Jahr darauf verstorbenen 21-jährigen Augusta von Baden verhielt es sich dagegen wieder umgekehrt, auch wenn nicht bekannt ist, ob die für sie zwischen dem 1. und 7. März gelesenen 80 Messen auch testamentarisch verfügt waren. Eine detaillierte Liste gibt in ihrem Fall Datum der Messe, Name des Priesters bzw. Ordens und geleistete Zahlung genau wieder: 18 Messen lasen sechs Weltgeistliche, 13 die Augustinerchorherren von St. Georg und Hl. Kreuz und *ein frembder pater can. reg.*, sechs die Benediktiner (von St. Ulrich), fünf die Dominikaner, aber jeweils zwölf Karmeliten und Kapuziner und 14 die Franziskaner. Jesuiten wurden nicht bedacht (MüB 29, 1729 März). – Für Viktoria von Hornstein wurden einschließlich der Bruderschaftsmessen mindestens 153 Messen in Auftrag gegeben. Wieder dominieren mit 60 Messen die Dominikaner, Franziskaner und Kapuziner, gefolgt von 19 Messen, die durch Weltgeistliche, und 18, die durch die Benediktiner von St. Ulrich und die Augustinerchorherren von St. Georg und Hl. Kreuz zu lesen waren (MüB 30, 1743 März). – Helena Schenkin von Schweinsberg konnte nur etwa 30 fl. für Messen ausgeben, die während der Trauergottesdienste von namentlich nicht bezeichneten Geistlichen gelesen wurden. Außerdem sollte in jeder der 14 Bruderschaften, deren Mitglied sie war, eine Messe à 30 kr. für sie gelesen werden (MüB 32, 1749 April 18 und nach † 1752 August 14). – Im Verzeichnis der Beerdigungskosten für die mit 22 Jahren ohne Testament verstorbene Katharina von Syrgenstein werden zum ersten Mal *vermög deren disseitigen stüffts-statuten* jeweils 10 fl. für durch die Kapuziner, Karmeliten und Franziskaner zu lesende Messen ausgewiesen (MüB 33, nach † 1773 Februar 22). Eine entsprechende Regelung lässt sich aber weder in den Statuten finden, noch wurde sie bei den folgenden Beerdigungen konsequent umgesetzt. So fehlt der Posten bei der ebenfalls ohne (detailliertes schriftliches) Testament am 26. Dezember 1777 verstorbenen Johanna Walburga von Freyberg in der sonst vergleichbaren Kostenaufstellung (MüB 29, 1778 Januar 8; eine Art ‚Kostenvoranschlag‘

Insgesamt, das zeigt dieser Überblick, sind beide Damenstifte im 17. und

für ihre Beerdigung findet sich in MüB 62). Dagegen werden ab jetzt konsequent mindestens 3 fl. 44 kr. in die vier Stiftspfarreien für Heiligenstiftung, Pfarrer und Mesner zum Lesen einer Messe gegeben (MüB 33, nach † 1773 Februar 22). – Mit zahlreichen Stiftungen (vgl. MüB 61, 1732 Dezember 10, 1000 fl. für eine Mittwochsandacht zum hl. Joseph in der Augsburger Karmelitenkirche; aus dem Jahrtagsverzeichnis MüB 57 gehen folgende Stiftungen hervor: ein Zehnständiges Gebet an St. Matthäus und an St. Matthias, Arme-Seelen-Oktav-Messen, Oktavmessen nach Mariä Empfängnis, eine Messe am Ende der Fronleichnamsoktav und in der Oktav selbst sowie eine wöchentlich am Donnerstag) und insgesamt mehr als 2000 Messstipendien im Wert von 1000 fl. sticht das 1749 angelegte und bis kurz vor ihrem Tod 1778 ergänzte und veränderte Testament der mit 89 Jahren verstorbenen Maria Anna von Ulm heraus. Die Verteilung des Betrages für Messen wurde aber nicht im Einzelnen geregelt und offenbar der Äbtissin überlassen (MüB 32, 1749 Februar 25). Zum Vergleich: 3000 bzw. 5000 Messen allein an den Tagen ihres Sterbens ließen ebenfalls Mitte des 18. Jahrhunderts die Schönborn-Bischöfe Franz Georg und Friedrich Karl lesen (SCHRAUT, Familiengedächtnis, S. 196). Neben den Verfügungen dieser Reichsfürsten nimmt sich das Stipendien-Legat Maria Anna von Ulms nicht unbedingt bescheiden aus. – Die 1782 mit 86 Jahren verstorbene Carolina von Remching hatte 305 fl. für Messen (à 24 kr.) vorgesehen – zu lesen insbesondere durch acht Weltgeistliche sowie durch Karmeliten, Kapuziner und Franziskaner, die jeweils 10 fl. erhielten – bzw. 6 fl. für Bruderschaftsmessen (MüB 33, nach † 1782 März 8). Die Verstorbene war Mitglied in elf Fraternitäten, zwei Messen (à 30 kr.) sollten gelesen werden in der Peter-und-Paul-Bruderschaft von St. Stephan. Die übrigen Bruderschaften befanden sich bei den Englischen Fräulein, den Dominikanern, den *herren exjesuiten*, bei St. Ulrich (zwei), am Dom (zwei) und bei den Karmeliten (drei). Zu den Bruderschaften in Augsburg vgl. RUMMEL, Fürstbischöflicher Hof und katholisches kirchliches Leben, S. 530–537. – Deutlich ist die Verteilung der insgesamt 600 Messstipendien auch bei der 1784 verstorbenen Kunigunde von Freyberg: 100 fl. bestimmte sie für die durch Kapuziner und Franziskaner zu lesenden Messen, 200 fl. dagegen für *die weltpriester und vorzüglich jene, die arm oder bedürftig sind* (MüB 32, 1782 Januar 10). – Die 63-jährige Anselmina von Bodman bedachte wiederum Kapuziner, Franziskaner und Karmeliten mit Messaufträgen zu insgesamt 150 fl. Hinzu kamen aber in ihrem Fall nicht nur für 60 fl. Messen bei den 24 Bruderschaften, deren Mitglied sie war – darunter zwei Mindelheimer, eine Münchener und Buchauer und die Johannes-Nepomuk-Bruderschaft in Edelstetten –, sondern mehrere gestiftete Jahresmessen zu insgesamt 500 fl., die wohl durch Weltgeistliche gelesen werden sollten (MüB 33, 1788 Februar 5). – Bei der 1790 vermutlich ohne Testament verstorbenen 19-jährigen Clementina von Reichlin werden unter den Funeralkosten erstmals – und dann immer – 10 fl. für Messen veranschlagt, die *bey dem leichnam in dem St. Gallenkirchl und bey dem seelengottesdienst* gelesen werden sollten, sowie 30 fl. für Messen bei den Karmeliten, Kapuzinern und Franziskanern (MüB 33, nach † 1790 April 5). – Denselben Orden wurden

zum Teil noch im 18. Jahrhundert institutionell in ein enges kirchliches Netz integriert. Dessen Maschen wurden allerdings zunehmend lockerer: Abgesehen von erneuerten Gebetsverbrüderungen, kamen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts keine neuen Kontakte oder Initiativen hinzu und spätestens um dieselbe Zeit hatte sich der um 1700 teilweise noch prägende Einfluss der Jesuiten völlig verloren. Ganz zu Ende des Jahrhunderts fand die veränderte Selbstverortung – in diesem Fall St. Stephans – dann ihren augenfälligen Ausdruck im Fernbleiben von der Fronleichnamsprozession: Am Vorabend der Säkularisation sahen sich die Damenstifte nur noch bedingt als Punkte auf einer ‚frommen Landkarte‘. Diesem Befund entspricht die verminderte Intensität und Vielfalt persönlicher Beziehungen, die einzelne Damen mit kirchlichen Institutionen bzw. Geistlichen verbanden, wie sich neben der Vergabe von Messstipendien auch an den frommen Vermächtnissen und an der gesunkenen Bereitschaft zu Übertritten in ein Kloster beobachten lässt.²²⁰

ebenfalls wieder 30 fl. beim Tod der Marianna von Ungelter 1791 bezahlt (MüB 33, 1791 März 2), was sie allerdings nicht testamentarisch festgelegt hatte. In ihrem Testament hatte sie keine Messstipendien vorgesehen, abgesehen von den 31 bei den Bruderschaften, deren Mitglied sie war, zu lesenden Messen (MüB 25, 1791 Januar 6). – Eleonora von Ulm, die auswärts verstorben war, hatte nur Messstipendien in Höhe von jeweils 50 fl. für Binningen und Augsburg verfügt. Näheres ist nicht überliefert (MüB 33, 1798 November 19). – Signifikanter Schlusspunkt der Überlieferung ist das Testament der Johanna von Falkenstein (MüB 33, 1800 November 17), das auch in diesem Punkt ganz aufklärerischen Überzeugungen verpflichtet ist: Außer den üblichen zehn Messen während der Exequien, die sie aber in der Kapelle des Friedhofs vor dem Gögginger Tor lesen lassen wollte, hatte sie kein einziges Messstipendium angeordnet (vgl. zu ihr Kap. VI.3).

220 Vgl. zum Klostereintritt ausführlich Kap. II.4. – In St. Stephan gab es einen derartigen Fall zuletzt 1622 (Resignation der Stiftspräbende 1627) beim Eintritt Margaretha von Neunecks in Klosterholzen, in Edelstetten immerhin noch im 18. Jahrhundert, 1718, 1725 und 1748. Die Damen hatten das Benediktinerinnenkloster St. Walburg in Eichstätt bzw. die Augsburger Dominikanerinnen von St. Katharina gewählt. Nach der Jahrhundertmitte kam es auch in Edelstetten nicht mehr zu Übertritten in ein Kloster.

VI. ZEITENRÄUME

Ordnung, Messung und Kontrolle der Zeit, Wandel von Zeitgefühlen, Jenseitsvorstellungen und Historizitätsbewusstsein sind schon länger Gegenstände einer kulturgeschichtlich und anthropologisch orientierten Geschichtswissenschaft.¹ Auch die Selbstentwürfe und -bilder von Stiftsdamen und Damenstift lassen sich nicht nur beschreiben als ihr Verhältnis zu den sie umgebenden und zugleich von ihnen mitgestalteten Ordnungen des Raumes: In ein Damenstift einzutreten bedeutete für eine junge Frau nicht nur, sich in ein räumliches ‚Koordinatensystem‘ – von einer spezifisch habitualisierten Körperlichkeit über Kleidung und Räumlichkeiten bis hin zu den Vernetzungen des jeweiligen Stiftes – einzufügen. Es hieß auch, die eigene (Lebens-) Zeit fortan einem institutionell vorgegebenen Zeitregime zu unterwerfen, in besonderer Weise dem Jahreslauf des liturgischen Kalenders und Tag für Tag einer monastisch ausgerichteten Zeitordnung zu folgen. Gleichwohl zeigten sich die zugrundegelegten Rhythmen und Strukturen als dehnbar und veränderlich, und ihr Wandel offenbart tiefgreifende Umbrüche im Verständnis dessen, was eine Stiftsdame und ein Damenstift ausmachen sollte.

Ähnliche Beobachtungen lassen sich aus den Einstellungen gegenüber den linearen Lebenszeitverläufen gewinnen: Das Zusammenleben der Generationen im Stift war zwar grundsätzlich von der Autorität des (höheren) Alters geprägt, dennoch führten unterschiedliche Interessen immer wieder zu Konflikten, ehe am Ende des 18. Jahrhunderts die Evidenz der generationellen Hierarchie selbst ungewiss wurde. Auch die mit dem Blick auf

1 Grundlegende phänomenologische Gedanken zum Zeitbegriff zwischen Subjektivität und Historizität formuliert LUCKMANN, *Gelebte Zeiten*. In jüngster Zeit erleben entsprechende Fragestellungen eine bemerkenswerte Konjunktur. Vgl. beispielhaft DOHRN-VAN ROSSUM, *Geschichte der Stunde*; BURKE, *Invention of leisure*; KESSEL, *Langeweile*; HARTOG, *Régimes d'historicité*; BRENDECKE u. a., *Autorität der Zeit*; SHOVE u. a., *Time, consumption and everyday life*; LANDWEHR, *Frühe Neue Zeiten*; A. ASSMANN, *Zeit aus den Fugen*; LORENZ/BEVERNAGE, *Breaking up time*. Vgl. auch die jüngst etablierten Netzwerke bzw. Forschungsgruppen und deren Tagungsprojekte, die Arbeitsgruppe „Erfurter RaumZeit-Forschung“ (2011) oder das DFG-Netzwerk „Zeitenwelten. Zur Verschränkung von Weltdeutung und Zeitwahrnehmung im frühen und hohen Mittelalter“ (2012).

den eigenen Tod verknüpften Praktiken unterlagen einem individuellen und zugleich institutionell begleiteten Wandel. Testieren und Trauern(-lassen) intendieren bzw. verraten ebenso abschließend wie prospektiv Selbstbilder einer Stiftsdame, freilich innerhalb eines normativen Rahmens, den – auch – die Institution durch Statuten und Gewohnheiten vorgab und der andererseits flexible Anpassungen an die Praxis erfuhr.

Unter temporalem Gesichtspunkt stellen Anordnungen und Vermächtnisse Versuche dar, Zukunft über die eigene Lebenszeit hinaus zu gestalten, ja sich die Aussicht auf Ewigkeit, auf das ewige Leben zu sichern. Etwa durch Jahrtagsstiftungen greifen dabei einzelne Testatorinnen in Zeitordnungen künftiger Gemeinschaften ein und prägen so langfristig die Identität des Stiftes selbst. Lassen sich die in den testamentarischen Präambeln und Bestimmungen vermittelten Inhalte als Repräsentationen einzelner Stiftsdamen begreifen, so erfüllen diese Funktion auf institutioneller Ebene Chroniken, Statuten und Memorialschriften: Mit der Absicht, normierend in unabsehbare Zukünfte voranzugreifen, geben sie ihnen präsenste Vorstellungen und Bilder von Vergangenheit und Gegenwart weiter und überliefern zugleich anderes nicht: Es sind Festschreibungsversuche, Kontinuitätsanmutungen und damit ‚Wahrheitsregime‘ (Michel Foucault), die sich der Zukunft bemächtigen wollen.

1. Jahr, Tag und Stunde

1.1. Rhythmen und Strukturen

Speziell für Edelstetten sind mehrere Ordnungen und Kalendarien überliefert, die Monat für Monat den Jahreslauf im Stift skizzieren, immer orientiert an den Ereignissen des Kirchenjahres, aber mit unterschiedlichen Schwerpunkten:² 1643 wurde eine *neue kirchenordnung* aufgestellt, doch ist den Statuten auch eine undatierte *alte kirchenordnung* von anderer Hand angehängt, ohne dass expliziert würde, welche Rolle sie für die Liturgie noch spielen sollte. Beide Ordnungen verhalten sich zum Teil komplementär zueinander, denn der ältere Text enthält bisweilen Regelungen für Gottesdienste, die zwar mit Sicherheit auch nach der neuen Ordnung gefeiert wurden, dort aber nicht mehr eigens Berücksichtigung fanden.³ Zum Teil aber ersetzt die jüngere Ordnung offenkundig die ältere, die in vielen Punkten umfangreichere Gebetsgewohnheiten und insbesondere eine ausgeprägte Vorliebe für Prozessionen kannte, die später teils ganz entfielen oder, z. B. am Palmsamstag und -sonntag, nur noch von den Geistlichen, der Gemeinde oder den Schulungen ausgeführt wurden.⁴ Darüber hinaus wurde im Stift eine archivalisch

2 J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 58, hat an die „ursprüngliche Funktion der Feste“ erinnert, „Zeit überhaupt zu gliedern“. Dass sich daraus dann auch eine den ‚alltäglichen‘ Zeiten, dem ‚Alltag‘, entgegengesetzte „Heilige Zeit“ ergab, war demnach erst eine sekundäre Folge.

3 Beispielsweise vermerkt die Neue Kirchenordnung für den Advent lediglich die Verpflichtung, im Stundengebet am Montag das Offizium für die Verstorbenen zu nehmen (AA 13, [JJ]). Die Alte Kirchenordnung (AA 13, [Z]) kennt diese Bestimmung nicht, verfügt aber, eine inhaltlich für Advent und Weihnachten geeignete Marianische Antiphon in der Komplet nach der Ersten Sonntagsvesper zu singen. Da ein Maria ehrender Gesang aber ohnehin zum Programm der Komplet gehörte, gibt es keinen Grund, warum die ältere Ordnung in diesem Punkt nicht weiterhin hätte beachtet werden sollen. Ob das jedoch auch für die in der Vorgängerordnung ebenfalls erwähnte Prozession an jedem Adventssonntag gilt, lässt sich nicht sagen.

4 So legt die Alte Kirchenordnung unter dem Monat Dezember für die drei Donnerstage vor Weihnachten besondere Gebete an bestimmten Orten innerhalb und/oder außerhalb der Kirche zum Gedenken an die Stifterin und die verstorbenen Äbtissinnen Edelstettens fest, während die Neue Kirchenordnung weder Ort noch Art des Gebetes bestimmt, sondern jeder Stiftsdame freistellt, *ihrer andacht nach* etwas für die Betreffenden zu beten. Charakteristisch ist, dass die ältere Ordnung an vielen Tagen noch Prozessionen der Stiftsdamen kennt (z. B. allein in der Weihnachtszeit am 27. Dezember, 1. Januar, an allen sechs Sonntagen nach Dreikönig

auf etwa 1680 datierte Beschreibung der Bräuche und Feste im Jahreslauf herangezogen, bei der redaktionelle Randbemerkungen erkennen lassen, dass die Bestimmungen an aktuelle Gepflogenheiten angepasst wurden.⁵ Und schließlich weist das jüngste überlieferte Kalendarium in die Regierungszeit der Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726), die offenbar eigenhändig und mit eigenwilliger Orthographie ebenfalls für jeden Monat die zu ihrer Zeit üblichen Stiftsgebräuche zusammengestellt hat.⁶ Auch hier lässt sich das Verhältnis zum umfangreicheren älteren Kalendarium nicht ganz klären; eine Reihe besonders strenger Bestimmungen jedoch, z. B. für den Karfreitag, werden in der jüngeren Beschreibung nicht erwähnt, was generell auf eine abgenommene Bedeutung asketischer Übungen schließen lässt.

Während die beiden Kirchenordnungen im Sinne eines Direktoriums – sie befassen sich zudem mit dem wöchentlichen und täglichen Rhythmus der Gottesdienste – ausschließlich das liturgische Geschehen, beginnend mit dem Advent, regeln, konzentrieren sich die beiden mit dem 1. Januar einsetzenden Kalendarien im Wesentlichen auf die mit den kirchlichen Festen verbundenen außergottesdienstlichen Gewohnheiten im Stift und halten vor allem etwa bestimmte Speisebräuche, übliche Einladungen oder Feiertagsregelungen für die Untertanen fest.⁷ Jedenfalls die *neue kirchenordnung* hatte prinzipiell

und am 2. Februar) und an deren Patrozinien die betreffenden Altäre in der Kirche aufsuchen lässt, wo dann bestimmte Gebete gesungen werden sollen. – Nicht erwähnt wird in den beiden Kirchenordnungen ein am Kirchweihsonntag nach den Aufzeichnungen Äbtissin Carolina von Westernachs (1691–1726) übliches Amt in der Kapelle auf dem Michaelsberg am Edelstetter Ortsrand, zu dem man *in der guetsche* fuhr (AA 36, [17./18. Jahrhundert]).

- 5 AA 6, *hausgebrauch deß adelichen stifts Edelstetten*. Es finden sich mehrfach Glossen wie *ist abzuthun*. Die unter dem Monat Mai für den Himmelfahrtstag notierte Gepflogenheit – *Nachdem unser herr gen himmel gefahren, gibt es wider ein zech oder trunck* – wird z. B. mit der Bemerkung kommentiert: *Ist nit mehr der brauch*.
- 6 AA 36. – Am Ende ihrer Notizen steht ein mit 1712 überschriebener Nachtrag. Die vorangehenden Aufzeichnungen dürften deshalb vorher vorgenommen worden sein.
- 7 Zum Beispiel ist nach dem älteren Kalendarium (AA 6, [ca. 1680]) für den Neujahrstag eine Einladung von Pfarrer, Frühmesser, Obervogt und dessen Frau an den Mittags- und Abendtisch vorgesehen. 28 Speisen sollen gereicht, die Stiftsdamen zur Linken der Äbtissin, die Männer zur Rechten platziert werden. Ebenso hat die Äbtissin am Fasnachtsdienstag mittags Priester, Amtleute und Fräulein zu Tisch *unnd gibt zu trincken genueg*. Abends lädt dagegen das Kapitel Äbtissin und Amtleute zu Tisch. – Auch das jüngere Kalendarium (AA 36, [17./18. Jahrhundert]) kennt die Einladung der bezeichneten Gäste zu Neujahr und an Fasnacht, darüber

bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Geltung, selbst wenn auf den Einzelfall bezogene Dispense immer wieder eingeholt wurden und auch deshalb die konkrete Praxis wohl nicht immer streng den Regelungen folgte. Soweit bekannt, war mit den novellierten Statuten von 1789 dann kein neuer liturgischer Kalender mehr verbunden, nach der Abschaffung des eigentlichen Stundengebets aber auch nicht mehr zwingend erforderlich. Wie lange bzw. in welchen Punkten man Äbtissin Carolinas Kalendarium beobachtete, lässt sich nicht sagen, die meisten liturgischen Bemerkungen des Textes, insbesondere jene zum gemeinsamen Gesang, waren allerdings ebenfalls spätestens 1789 obsolet geworden.

Sofern die Vorschriften der Neuen Kirchenordnung auch eingehalten wurden, dürften die Damen speziell an den hohen Feiertagen, in der Karwoche, an Ostern oder an Weihnachten, salopp formuliert, kaum mehr aus der Kirche gekommen sein, weil zusätzlich zu den ohnehin gesungenen Gebetszeiten und zum Besuch der unterschiedlichen Messen noch die Ausführung weiterer Gesänge oder Litaneien gefordert wurde – durchaus nicht nur wegen des zum Teil geforderten Fastens auch eine konditionelle Herausforderung. Beispielsweise die allein schon mehr als drei Seiten umfassenden Detailregelungen für die Liturgien der Heiligen Woche erforderten darüber hinaus auch eine konzentrierte Regie durch die dafür zuständige Kustodin.⁸

Die Liturgie prägte, ja imprägnierte gerade an solchen Tagen auch den außergottesdienstlichen Alltag im Stift, was z. B. aus dem älteren Stiftskalendarium deutlich hervorgeht. So hieß es für die Karwoche, die Damen [...] *betten die frau äbtissin umb erlaubnuß, daß sie selbige wochen derffen in einem betteten bett ligen, dan sonsten altem herkommen nach sie solten dem leiden Christi zu ehren derselben dise wochen entrathen*. Ebenso sollten sie am Gründonnerstag um Erlaubnis nachsuchen, *an dem charfreitag ein hemet [zu] gebrauchen*. Die Formulierungen geben dabei Hinweise auf ältere Bestim-

hinaus werden insbesondere die Stiftsgeistlichen häufiger zum Essen eingeladen, nämlich an Dreikönig, Gründonnerstag, Karsamstag, am Jahrtag für die Stifterin, in der Oktav von Fronleichnam, an Allerheiligen, St. Gaudentia (8.11.; eine Ganzkörperreliquie der Katakombenheiligen befindet sich seit 1670 in Edelstetten) und Mariä Opferung. Das Kalendarium enthält daneben auch immer wieder Notizen über die an bestimmten Tagen üblicherweise verteilten Nahrungsmittel- bzw. Speisegeschenke an die Stiftsbediensteten (Fleisch an bestimmten Feiertagen und in der Fasnacht, Fasnachtsküchle, Palmbrezen, Fastenspeisen u. a. m.). Vgl. dazu SCHINDLER, Fastnachtsküchlein.

8 Vgl. AA 13, [], p. 66–70.

mungen, die aber zu dieser Zeit noch immer als Bezugsgröße präsent sind, weil von ihrer Befolgung explizit entbunden werden muss. Gültigkeit aber beanspruchen die Forderungen nach Fasten und Askese am Karfreitag, die über die kirchenrechtlichen Vorschriften – Erlaubnis einmaliger fleischfreier Sättigung und Verzicht auf alkoholische Getränke – noch hinausgehen: *An dem charfreytag gehen sie barfueß, trinckhen nur wasser, essen nichts alß suppen, kraut unnd mueß ohne air unnd kalte sulzfisch. Disen wie auch vorgehenden tag ziehen sie die kutten nit aus, wie in der kirchenordnung gemeldet.*⁹

An mindestens zwölf Tagen im Jahreskreis, so legen es die Statuten beider Stifte bzw. die Edelstetter Neue Kirchenordnung strukturierend fest, hatten die Damen zu Beichte und Kommunion zu gehen –¹⁰ das Edelstetter Kalendarium von 1680 sieht dabei jeweils auch eine Einladung des Beichtvaters an die Stiftstafel vor –,¹¹ während die Beichtfrequenz 1789 drastisch auf vier Mal reduziert wurde.¹² Insgesamt erwecken damit Kirchenordnung und ‚Consuetudines‘ zusammen betrachtet, jedenfalls für die Zeit vor der Wende zum 18. Jahrhundert, den Eindruck einer zumindest zeitweise der monastischen vergleichbaren Lebensordnung im Stift.

Dagegen eröffnen beide Kalendarien den Frauen auch ausdrücklich Freiräume, die allerdings erst umso stärker bewusst werden lassen, wie sehr deren Leben von Tag zu Tag eingespannt war in eine detaillierte, unerbittliche bzw. verlässliche Zeitordnung, von der nur Krankheit oder Urlaub vorübergehend dispensierten: Bis 1789 durften in beiden Stiften nur die Kapitular Damen höchstens sechs Wochen, nicht jedoch an Ostern und Weihnachten, abwesend sein,¹³ danach waren einer Kapitularin drei Monate, einer noch nicht zum Kapitel zugelassenen Dame immerhin sechs Wochen Aufenthalt außerhalb

9 AA 6. Vgl. ebenso die Bestimmung der Alten Kirchenordnung (AA 13, [Z]) für Gründonnerstag und Karfreitag, an diesen Tagen die Kutte nicht auszuziehen.

10 AA 13, [A] 1/VI, und MüB 1, 1682, Statuten, Kap. I, § 11: An Weihnachten, Ostern, Pfingsten, an den Marienfesten Mariä Empfängnis (8.12.), Lichtmess (2.2.), Verkündigung (25.3.), Heimsuchung (2.7.), Himmelfahrt (15.8.) und Opferung (21.11.), an Augustinus (28.8.), fakultativ an Mariä Geburt (8.9.) sowie in der ersten Fastenwoche und an Allerheiligen (1.11.).

11 *In gemein* wird verfügt (AA 6): *Wan des stiftt beichtvatter ein pfarrherr oder geistlicher in der nahe ist und in dem stiftt esset, pflegt man, wan er nit selbsten einen gesellen bey sich hatt, den pfarrherrn oder fruemesser zu ihme zu laden.*

12 AA 19, 1789 September 15, [Statuten], § 9, und MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. II, bestimmen für Beichte und öffentlichen Kommunionempfang folgende Feste: Gründonnerstag, Pfingstsonntag, Mariä Himmelfahrt und Weihnachten.

13 AA 13, [A] 3/V; MüB 1, 1682, Statuten, Kap. VI, § 5.

des Stiftes zugestanden – nunmehr auch an Weihnachten.¹⁴ Im etwa 1680 niedergeschriebenen *hausgebrauch* des Stifts Edelstetten waren genau zwei Tage – der Fasnachtsdienstag und der Martinstag – zum Ausschlafen bestimmt. Darüber hinaus boten die Tage vor Aschermittwoch Gelegenheiten für auf die *Communitas* bezogene und paradoxerweise gerade dadurch die hergebrachte hierarchische Struktur stärkende Riten der Statusumkehrung,¹⁵ etwa ein gemeinsames Kühlebacken von Damen und Äbtissin oder die reziproken Einladungen von Äbtissin und Kapitel. In ähnlicher Weise zu interpretieren ist auch der Brauch, am Nikolaustag Äbtissin und Chorfrauen die Jüngeren, noch nicht zum Chor Zugelassenen mit einem *Niclaß*, also einem nach dem heiligen Bischof geformten Backwerk, beschenken zu lassen. Ausgezeichnet wurde auch der Neujahrstag, an dem ausdrücklich eine freiere Abweichung von der sonstigen Kleiderordnung vorgesehen war.¹⁶ Auch das Singen von (deutschen) Weihnachtsliedern – zudem verbunden mit dem Brauch des ‚Kindelwiegens‘ – stellte eine eigens vermerkte Ausnahme in der ansonsten weitgehend vom Choralgesang geprägten Liturgie dar.¹⁷

Den Jahreslauf strukturierten neben der Liturgie und den im weiteren Sinn mit ihr verbundenen Bräuchen auch die für das Damenstift spezifischen Riten der Aufnahme, von denen der Zugang zum Chor und – damit verbunden – der Eintritt in die beiden Probejahre von Kleiner und Großer Woche jeweils an bestimmte Termine geknüpft waren, während Aufschwörung und Aufnahme ins Kapitel (Bemäntelung) zeitlich flexibler gestaltet wurden: Eine in Edelstetten aufgeschworene Dame erhielt bis 1789 die Kutte am Mittwoch

14 Sogar eine Verlängerung war nach einer gegenüber dem Bischof vorzubringenden Dispensbitte und einer positiven Stellungnahme der Äbtissin möglich (AA 19, 1789 September 15, [Statuten], § 11). Vgl. MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. V.

15 Vgl. TURNER, Ritual, S. 164, 169f.

16 Unter dem 11. November heißt es, die Damen *schlaffen am morgen auß wie an der fasnacht, die metten wirdt am abendt gebettet*, und für den 6. Dezember wird bestimmt: *Denen, so noch nit in chor geben, gibt die frau abbtissin einen niclaß, wie auch die chorjungfren*. Am Neujahrstag wird erlaubt: *Nach der kirchen mögen die jungf. ihre gefärbte kleider tragen* (AA 6). – Auch das von Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) zusammengestellte Kalendarium nennt das Ausschlafen, allerdings nur für den Martinstag (AA 36).

17 Unter dem 25. Dezember vermerkt die Edelstetter Neue Kirchenordnung (AA 13, [J]): *Nachmittag umb drey halt man die vesper und complet, nach welchen die zwo jüngste auß den jungfr. daß kindlin auff dem altar in der jungfr. chor wiegen, daß ist: singen miteinander ein weyhennachtlied*. Allgemein heißt es dort für die Zeit bis Epiphanie: *Zue der weyhennacht zeit ist gebräüchlich, dz man nach dem offertorio ein christ- oder weyhenachtgesänglin singe, biß nach der bh. dreyen könig tag*.

in der Karwoche, in St. Stephan am Samstag in der Osteroktav, danach entfiel zugleich mit diesem Aufnahmeschritt auch das entsprechende Ritual und seine Verankerung im Kalender.¹⁸

Dagegen realisierten und intensivierten die novellierten Statuten von 1789 eine andere Form der Zeitstrukturierung: die Sitzungen des Stiftskapitels, die nunmehr wöchentlich abzuhalten waren. Vormalig verlangt waren in Edelstetten mindestens vier, in St. Stephan mindestens zwölf Sitzungen im Jahr.¹⁹ Deren regelmäßige Abhaltung wurde aber immer wieder angemahnt, so bereits 1667 bei einer bischöflichen Visitation in St. Stephan,²⁰ wo zuletzt Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) gerade auch deshalb gestürzt wurde, weil ihr eher autokratisches Amtsverständnis – sie hatte kaum Kapitel gehalten – verstärkt Bedürfnisse nach Partizipation geweckt hatte. Ein eigener Abschnitt der Statuten verfügte deshalb die Zusammenkunft der Kapitular Damen *alle acht tage*,²¹ die in St. Stephan bis zur Auflösung des Stifts und sogar während der Aufhebung der Lebensgemeinschaft infolge der Baumaßnahmen konsequent nahezu jeden Samstag abgehalten wurde.²²

Gleichzeitig waren die Zuständigkeitsbereiche des Kapitels so sehr erweitert worden, dass die Vorsteherin von sich aus nur noch wenige Führungsentscheidungen ohne vorherige Rücksprache bzw. Abstimmung treffen konnte. Periodizität, gesteigerte Frequenz und Relevanz ließen die Kapitalsitzungen deshalb zu einem Strukturelement werden, das die Rhythmisierung der Woche zu einem Zeitpunkt verstärkte, als die an der monastischen Liturgie orientierte Gliederung von Woche und Tag ihre Bedeutung weitgehend verloren hatte: Eine säkulare Zeitordnung war – zumindest teilweise – an die Stelle der

18 Vgl. Kap. II.3.

19 Das Kapitel sollte in Edelstetten immer montags in oder nach der Quatemberwochen tagen (AA 13, [A] 6/I). Je nach zusätzlichem Bedarf konnten weitere Versammlungen *auß befelch einer frau abbtissin* angesetzt werden (AA 13, [A] 6/II). Letzteres galt auch für St. Stephan, wo die Sitzung jeweils am letzten Freitag jedes Monats *nach der hl. mess* abzuhalten und durch den Gesang des *Veni, sancte spiritus* und weiteren Gebeten zu eröffnen war (MüB 1, 1682, Statuten, Kap. VII, § 1).

20 Die Äbtissin solle künftig *im jadr etliche mahl capitul halten* (MüB 2, 1667 August 13).

21 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XI.

22 Mit dem 14. Mai 1789 (Lit. 63, § 1) setzt eine eigene serielle Überlieferung von Kapitelprotokollen ein. In der ersten Sitzung wurde bestimmt, künftig grundsätzlich jeden Samstagvormittag Kapitel zu halten (der 14. Mai 1789 war allerdings ein Donnerstag). – In Edelstetten wurde dieser Punkt der Augsburger Statuten nicht übernommen (vgl. AA 19, 1789 September 15, [Statuten]).

kirchlich-religiösen getreten, die an strukturierender Kraft eingebüßt hatte. Das zeigt sich auch in den Details: Waren vormals die verpflichtenden Sitzungen mit liturgischen Orientierungspunkten verknüpft – den Quatemberwochen und der Messe an Freitagen – und durch Gesang und Gebet eröffnet worden, sollten sie künftig wöchentlich *an dem schicklichsten tage nach einverständnis der frau abbtisßin und des kapitels abgehalten werden*. Von Gebeten war in den Statuten nicht mehr die Rede.²³ Und auch die konkrete Terminierung am Samstagvormittag erfolgte nicht mehr unter Bezugnahme auf liturgische Geschehnisse, etwa eine Messe im Vorfeld der Sitzung.²⁴ Inhaltlich und strukturell war die samstäglich Kapitalsitzung deshalb für das Stift St. Stephan – pointiert formuliert – Teil seines neuen ‚Revolutionskalenders‘.

1.2. Individualisierung und Departmentalisierung: von geteilter Zeit zu geteilten Zeiten

Der Blick auf die zeitliche Feinstruktur im Alltag des Stiftes, auf die Veränderungen des täglichen gemeinsamen (Stunden-)Gebetes bestätigt die beobachteten Tendenzen. Vom Singen verlief die Entwicklung zum Beten, und dabei vom gemeinsamen lauten Sprechen zum privaten lautlosen Lesen, inhaltlich vorbereitet von einem Diskurs über Begriff und Bedeutung von ‚Andacht‘, materiell ablesbar an einer zunehmenden Individualisierung der Zeitmessung sowie ihrer Instrumente und mündend in der Verfügbarkeit alternativer Frei-Zeiten. Dabei muss man sich zunächst bewusst machen, welche Bedeutung die Ableistung der kanonischen Horen für das Leben jeder einzelnen Stiftsdame und für die soziale Gemeinschaft im Stift bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus besaß, wieviel schiere Zeit Gebet und Gottesdienst – die drei nächtlichen, wenn auch frühmorgens gehaltenen Gebetszeiten der Matutin (Mette oder Vigil), bestehend aus drei Nocturnen, und die sieben Tagzeiten von Laudes, teils zusammengefassten kleinen Horen (Prim, Terz, Sext und Non), Vesper und Komplet, kürzere Tischgebete und persönliche Nachtgebete sowie zusätzliche Rosenkränze und die Teilnahme an der hl. Messe –²⁵ Tag für Tag in Anspruch nahmen und wie sehr die damit

23 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XI, § 1.

24 Lit. 63, § 1, 1789 Mai 14.

25 Vgl. für die Einzelheiten AA 13, [G], [H], [I].

verknüpften Zeitstrukturen dem Körper der Damen imprägniert wurden, als einzelner, aber auch als sozialem ‚Chor-Körper‘.²⁶

Intention der Stundenliturgie ist im Kern gerade das *immerwährende Gebet*,²⁷ die Perpetuierung eines oranten Habitues – ein Anspruch, in dem sich die freiweltlichen Damenstifte noch die längste Zeit des 18. Jahrhunderts prinzipiell nicht von strengeren monastischen Lebensformen unterschieden. Jeweils auf den liturgischen Anlass abgestimmtes Kleiden, wechselnde Gebeshaltungen, vor allem die auch zutiefst physische Übung und Erfahrung des Singens, verstärkt während der Kleinen und Großen Woche durch besondere solistische Aufgaben, ja eine differenzierte Läutordnung, die den Körper auf Wahrnehmung, Deutung und Befolgung akustischer Reize hin trainierte –²⁸ all das gliederte die als liturgisches Kontinuum entworfene Zeit nicht nur auf der Ebene des Jahreskreises, sondern bis in die kleinsten Zeitabschnitte hinein auf körperlich erfahrene und lernende Weise. In diesem Zusammenhang erhielt auch die durchgängige Verwendung der lateinischen Sprache zusätzliche Bedeutung, denn gerade deren relative Unverständlichkeit für die Damen verstärkte den abstrakten Charakter ‚reiner‘ Temporalitätserfahrung nochmals.²⁹

Wie generell für den klösterlichen Tageslauf üblich, waren auch in den Damenstiften nur wenige Fixpunkte, etwa der Beginn des Tages oder die Zeit der Vesper,³⁰ als Uhrzeiten angegeben, die meisten Gebete bzw. Tätigkeiten wurden dagegen durch eine Vorher-Nachher-Folge in ihrer Länge und ihrem Anfangs- und Endpunkt terminiert.³¹ Mit Angaben wie *nachdem* die Messe *vollendet*, *nach der prim* oder *wan die non auß* in der Edelstetter Neuen Kirchenordnung (1643)³² wurden „Zeitpunkte in der Sequenz des kolle-

26 Vgl. Kap. III.2.

27 Katharina TALKNER, Art. ‚Stundengebet‘, in: ENZ 12 (2010), Sp. 1178–1183, hier Sp. 1179.

28 AA 13, [G] 3: *Von dem geleit*. Vgl. DOHRN-VAN ROSSUM, Geschichte der Stunde, S. 58 f., zur „Vielfalt kirchlicher Glockensignale“ seit dem Hochmittelalter.

29 Vgl. zu den Lateinkenntnissen der Damen Kap. III.2.

30 Der Beginn der Mette, an der die Lehrjungfrauen in Edelstetten noch nicht teilzunehmen hatten, schwankte, jahres- und festzeitlich bedingt, in beiden Stiften zwischen 4, 5 und 6 Uhr; die Vesper wurde im Allgemeinen nachmittags um 15 Uhr gefeiert.

31 DOHRN-VAN ROSSUM, Geschichte der Stunde, S. 54, weist darauf hin, dass die meisten Zeiten des klösterlichen Tages „zeitlich intrinsisch bestimmt und sequentiell angeordnet“ sind.

32 AA 13, [G] 2: *Von der zeit zu dem gottßdienst*.

tiven Verhaltensrhythmus“ bezeichnet,³³ die sich demnach nur bestimmen ließen, wenn man – und zwar gemeinschaftlich – durch Sprechen oder Singen Zeiträume vergehen ließ. Zeiterfahrung war deshalb zugleich körperlich und körperschaftlich vermittelte Erfahrung: Die inneren Uhren fanden aneinander ihre Justierung. Gerade die Sozialität der Zeitmessung und -erfahrung setzte in der Tat noch die Bindung der Zeit an den Raum, an konkrete Orte, voraus.³⁴

Erst die 1789 neu formulierten Statuten veränderten die überkommene Zeitordnung radikal: Wie wichtig gerade dieser Punkt bei der Novellierung der Regelungen war, signalisiert schon die Platzierung als Eingangskapitel *vom chorgebett*.³⁵ Zentral und durchgängig ist dabei die Einführung deutschsprachiger Gebete, der eine veränderte Vorstellung von Andacht zugrunde lag, auf die noch ausführlicher zurückzukommen sein wird. Unmittelbar temporale Folgen der Neuordnung waren die Verkürzung der Gebetszeiten, deren konsequente Terminierung durch absolute Zeitpunkte und die teilweise Aufgabe kollektiven (lauten) zugunsten privaten (stillen) Betens. Das ebenfalls verfügte Einstellen des Singens hatte dabei nicht nur die Beschleunigung der Gebetsverrichtung, sondern auch eine verminderte Korporalisierung der mit der Ableistung verbundenen (Zeit-)Erfahrung zur Folge. Zudem glich der Verzicht auf Gesang und Kirchensprache die verbliebenen liturgischen Zeiten den kommunikativen Modi des Alltags an.

Bis zur Einführung des deutschen Breviers – das Bischof Clemens Wenzeslaus 1791 erst genehmigte und dann 1795 wieder aufhob –³⁶ sollte mor-

33 DOHRN-VAN ROSSUM, *Geschichte der Stunde*, S. 55.

34 Vgl. GIDDENS, *Konsequenzen der Moderne*, S. 29f., der das ‚moderne‘ Auseandertreten von Zeit und Raum zu einem wesentlichen Teil der allgemeinen Durchsetzung mechanischer Uhren zuschreibt. Für die „vormodernen Gesellschaften“ konstatiert Giddens ein Zusammenfallen von Raum und Ort, „weil die räumlichen Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens für den größten Teil der Bevölkerung und in den meisten Hinsichten von der ‚Anwesenheit‘ bestimmt werden: an einen Schauplatz gebundene Tätigkeiten sind vorherrschend“. Hinzuzufügen wäre, dass es sich um eine idealtypische Schematisierung handelt, die nicht ausschließen soll, dass raum-zeitlich konvergierende Ereignisse auch in der Moderne ‚statt-finden‘.

35 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I. – Alle das Chorgebet betreffenden Regelungen wurden explizit für Edelstetten übernommen (vgl. AA 19, 1789 September 15, [Statuten], bes. § 3).

36 Aus MüB 4, 1791 September [?] 28, geht 1791 als Einführungsjahr hervor; Lit. 64, § 2088, 1795 August 22, und ABA Hs. 89a, S. 396f., nennen dagegen 1792. Die selbst nach dem Verbot des Buches in der 8. Auflage nochmals abgedruckte Approbation durch das Augsburger Ordinariat trägt als Datum den 1. Mai 1791: DERESER, *Deutsches Brevier* 1.

gens und nachmittags ein *deütsches pßalmengebett nebst einer geistlichen vorleßung* abgehalten werden, an Sonn- und Feiertagen zwischen 6.15 und 7 Uhr, an Werktagen zwischen 6.30 und 7.15 Uhr, jeweils vor der Messe. Eine *deütsche abend-andacht und geistliche vorleßung* sollte nachmittags stets um 15 Uhr stattfinden und *zusammen eine halbe stunde dauern*. Nach der Einführung des deutschen Stundengebetbuches sollten morgens Mette, Laudes, Prim und Terz vor, Sext und Non nach der Messe gebetet werden, also eine stimmschonende Unterbrechung eingelegt werden, *damit das lange lautbetten den damen nicht an ihrer geßundheit schaden möge*; nachmittags waren Vesper und Komplet in direktem Anschluss aneinander zu beten. Besondere, vormals zusätzliche Gebetsverpflichtungen wie die Bußpsalmen waren in der Fastenzeit um 10 Uhr zu beten, machten jetzt im Gegenzug aber die nachmittägliche *vesper* – ob auch die Komplet bzw. das bis dato zu sprechende deutsche Abendgebet, bleibt in der Formulierung unklar – verzichtbar. Die Totenvigil war auf eine einzige Nocturn reduziert worden, alle *nebenandachten* wurden abgestellt. Der Rosenkranz galt künftig als freiwillige *privat=andacht*, und das Tischgebet sollte *jede dame für sich still beten*.³⁷ War auf Reisen bis dahin die vollständige private Ableistung des Gebetspensums der sieben Tagzeiten vorgeschrieben³⁸ und so zumindest der Anspruch auf Fortsetzung des betenden Habitus während des Urlaubs in die außerstiftische Umgebung hinein erhoben worden, war jetzt das im Stift gemeinsam verrichtete *chorgebett* individuell nur sonn- und feiertags, sonst jedoch eine *halbstündige geistliche leßung* abzuhalten.³⁹

Das im Herbst 1791 ausgelieferte deutsche Brevier ersetzte zwar das zwischenzeitlich verwendete Gebet- und Erbauungsbuch,⁴⁰ führte aber keineswegs wieder zur Ausdehnung der Gebetszeiten, im Gegenteil: Gegenüber Bischof Clemens Wenzeslaus kritisierte – ohne unmittelbaren Erfolg – die Augsburger Äbtissin Antonia von Welden (1789–1803/1806) vielmehr, das Brevier enthalte gar nicht die ins Deutsche übersetzten *gewöhnliche[n] horas*, ja, *nicht einmal so*

37 In Edelstetten gab Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) dazu nur den defensiven Kommentar ab, es dünke sie *gleichviel zu seyn, ob man laut oder still bette* (AA 486, [1789 Mai 27]: Anlage).

38 AA 13, [A] 1/IV.

39 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I. – Vgl. Kap. V.2.

40 Es ist das von Thomas de Haiden zusammengestellte ‚Chorgebetbuch für die Damen des adelichen Stifts zu St. Stephan in Augsburg‘ (ersch. 1790 bei Styx in Augsburg, bis auf das Titelblatt identisch mit HAIDEN, Deutsches Brevier für Weltleute, Augsburg 1790). Vgl. dazu Liobgid KOCH, Brevier der Aufklärungszeit; GAHN, Reformbrevier.

*vieles als das bisher gebrauchte andacht- und erbauungsbuch, so dass ausser dem morgen-, abend- und einigen anderen gebetter, 3 psalmen und 3–4 lectionen das ganze tagwerk der chorandacht seyn würden.*⁴¹ Tatsächlich muss man das Werk auch inhaltlich als außerordentlich ‚liberal‘ einstufen.⁴² Drei Jahre später – die bischöfliche Politik hatte unter dem Eindruck der Französischen Revolution wieder zu einer konservativeren Linie zurückgefunden –⁴³ wurde das deutsche Brevier denn auch wegen seiner Unvereinbarkeit mit der katholischen *sittenlehre* wieder abgeschafft und durch die im Chor laut zu betenden *tagzeiten von der seligsten jungfrau*, einer vermutlich deutschen Übersetzung des Offiziums B.M.V., ersetzt.⁴⁴ Wie diese neuerliche Änderung – zumal die marianischen Formulare ja für weite Teile des Kirchenjahres unpassend waren – in der Praxis überhaupt realisiert werden konnte, ist unbekannt. Vermutlich wurde in beiden Stiften improvisiert. In St. Stephan allerdings endete vorerst das gemeinsame Chorgebet ohnehin zu Beginn des Jahres 1796, weil die Damen während des Stiftsneubaus vom Chordienst dispensiert und zur privaten Gebetsableistung

41 MüB 4, 1791 September [?] 28.

42 Mehrere Promotoren der Aufklärung im Bistum arbeiteten dabei Hand in Hand: Generalvikar Johann Nepomuk von Ungelter hatte das Brevier bei Prof. Thaddäus Dereser in Auftrag gegeben, Johann Michael Sailer überarbeitete es. Nach der Approbation durch den Generalvikar wurden die vier Bände 1791 gedruckt (UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 216). Dereser, den Karl-Friedrich KEMPER, Art. ‚Dereser, Thaddaeus a Sancto Adamo‘, in: BBKL 23 (2011), Sp. 222–229, als „Hauptvertreter der katholischen Aufklärung“ würdigt, hatte in seinem ‚Deutschen Brevier‘ auf den „herkömmlichen Aufbau mit den Tagzeiten“ verzichtet. Als Charakteristika werden ebd. genannt: „Morgen-, Nachmittag- und Abendandacht sowie Messvorbereitung; Schriftlesung mit angefügten Erläuterungen, Verteilung des ganzen Neuen Testaments auf das Kirchenjahr, keine alttestamentlichen und Kirchenvätertexte; Verständlichkeit, daher Muttersprache; Auswahl der Psalmen nach ihrem Gebetswert – 80 statt 150; Beschränkung auf Marienfeste mit biblischer Grundlage und auf Feste im Neuen Testament erwähnter Heiliger“.

43 Vgl. WEITLAUFF, Clemens Wenzeslaus, S. 39f., 43.

44 Lit. 64, § 2088, 1795 August 22. – Bischof Clemens Wenzeslaus verbietet *das ganze werk als ein solches, in dem die h. schrift nicht nach katholischen grundsätzen behandelt und nebenhin manches behauptet wird, was mit der katholischen sittenlehre nicht wohl vereinbarlich, folglich den wahren bethgeist nie nähren, nur ersticken kann.* Es ergeht die Anordnung, *daß dieses buch von niemandem, geistlichen oder weltlichen standes, gebraucht oder auch nur beybehalten werde* (ABA Hs. 89a, S. 396f.). – Vgl. GULIELMINETTI, Klemens Wenzeslaus, S. 565. – Dass Generalvikar Ungelter bei der Approbation die bischöfliche Zensurbehörde übergangen hatte, gab nun auch den Anlass zu seiner Entfernung (vgl. SEILER, Augsburgs Domkapitel, S. 876).

verpflichtet wurden.⁴⁵ Erst am Palmsonntag 1802 wurde es noch einmal für kurze Zeit bis zur Aufhebung des Stifts wieder aufgenommen.⁴⁶ Innerhalb weniger Jahre waren damit vier verschiedene Gebetbücher zum Einsatz gekommen. Habituelle Routine konnte sich unter diesen Umständen wohl kaum einstellen.

Die Abschaffung der lateinischen *Liturgia horarum* und die Einführung neuer Gebetbücher kamen einer Revolutionierung der stiftischen Tageszeitordnung durch Verkürzung, Terminierung mittels Uhrzeiten und Privatisierung des Gebetes gleich, deren eine Wirkung in der klaren Scheidung zwischen Gebetszeiten und Freizeit bestand, auch wenn der Begriff selbst noch keine Verwendung fand – nur einmal ist im ersten Kapitel der neuen Statuten von *frey haben* die Rede.⁴⁷ Der mentale Wandel, der in der Praxis weithin schon vorweggenommen war, brach normativ endgültig mit einem Zeitbewusstsein, das der orante Habitus intendiert hatte: Zeit als einen kontinuierlichen, zyklisch verlaufenden Strom zu begreifen, den das perpetuierte Gebet antrieb, ja der dieses Gebet geradezu war. Stattdessen wurde eine jetzt als vorderhand leer oder unbestimmt aufgefasste Zeit in unterschiedlicher Weise befüllt bzw. befüllbar – und konnte nun auch ‚knapp‘ werden.⁴⁸ In diesem Sinne wurde

45 Vgl. die (Verlängerungs-)Gesuche um bischöfliche Dispens: Lit. 65, § 2256, 1796 Januar 23; § 2448, 1796 Oktober 1; § 2468, 1796 Oktober 29. – Am 27. Februar 1796 (Lit. 65, § 2287) wird ein Schreiben des Generalvikars vom 17. Februar 1796 verlesen, in dem zwar die erwünschte Dispens mitgeteilt, zugleich aber verlangt wird, *daß die stiftsdamen nach eigenem antrieb ihr vorgeschriebenes chorgebeth priyat und jede für sich in dem ort ihres aufenthalts zu verrichten nicht unterlassen werden.*

46 Zur Zeit des Stiftsneubaus vgl. UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 219–224. – Am 27. November 1802 wurde das letzte Kapitel abgehalten, am 14. August 1803 endete die gemeinsame Haushaltung (ebd., S. 231 und 240).

47 Zwischen den morgendlichen Gebeten und der Werktagmesse sollten die Damen *noch eine viertelstunde [...] frey haben* (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I, § 2). – Zur Begriffsgeschichte vgl. Alessandro ARCANGELI, Art. ‚Freizeit‘, in: ENZ 3 (2006), Sp. 1215–1221; zur historischen Entwicklung MÜNCH, Lebensformen, S. 414–416, sowie BURKE, Invention of leisure, die den Begriff aber alle in seinem Gegensatz zur ‚Arbeit‘ fassen, was sich auf die spezifische Situation adliger Damen im Stift nur bedingt übertragen lässt.

48 WEHLER, Gesellschaftsgeschichte 1, S. 545f., führt einige ‚Beschleunigungserfahrungen‘ von Zeitgenossen als „Folge des Revolutionszeitalters“ an, ohne allerdings konkrete Ursachen zu benennen. – GIDDENS, Konsequenzen der Moderne, hier S. 29, spricht von der ‚Entleerung der Zeit‘ am Ende des 18. Jahrhunderts, die er mit der allgemeinen Durchsetzung der Uhren in Verbindung bringt: „Die Uhr brachte eine einheitliche Dimension ‚leerer‘ Zeit zum Ausdruck, welche derart quantifiziert wurde, daß die präzise Bezeichnung von Zeitzonen des Tages (wie zum Beispiel der

tatsächlich aus der die Zeit bestimmenden kosmischen „Re-volution, dem ‚Umlauf‘ (der Gestirne), [...] die Revolution, der Umsturz“.⁴⁹ Es entstanden plurale ‚Zeitenräume‘ von eigenem Gewicht und Recht – religiöse, literarische, gesellige, je nach individueller Disposition. Die zeitliche entsprach der räumlichen Differenzierung, die ebenfalls am Ausgang des 18. Jahrhunderts in beiden Stiften, z. B. mit dem Bau fester Einzelzimmer, auch architektonische Gestalt gewann: Dabei wurde ein im Kern religiöses Raumkontinuum in neutrale, ebenfalls individuell zu füllende Einheiten gegliedert: Was die Entstehung der modernen Gesellschaft insgesamt charakterisiert und soziologisch als Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Subsysteme beschrieben wurde, spiegelt sich damit innerhalb der Damenstifte in den Veränderungen der Zeit- und Raumorganisation.⁵⁰

Einen Wandel des Zeitbewusstseins belegt auf der Ebene der Statuten umgekehrt auch die veränderte Wahrnehmung der nicht von Gebet und Gottesdienst besetzten Zeiten. Sie bezeichnen die Regelungen des 17. Jahrhunderts als eine Zeit, die den Damen *den tag hindurch nach gehaltenem gottßdienst und anderen gewöhnlichen verrichtungen uberig verbleibet* –⁵¹ eine angesichts des temporalen Übergewichtes der Gottesdienste naheliegende, formal negative Definition, die aber auch inhaltlich negativ besetzt wird als eine stets von der Sünde des Müßiggangs bedrohte Zeit.⁵² Denn der Sinn aller vorgeschlagenen

täglichen ‚Arbeitszeit‘) möglich wurde.“ Vor allem aber sieht er in diesen Vorgängen die wichtigste Voraussetzung für die „Trennung der Zeit vom Raum“. Auch A. ASSMANN, *Zeit aus den Fugen*, S. 25, wertet die „physikalische Zeitordnung und ihre universelle Geltung“ als eine „Entdeckung der Neuzeit“, geht jedoch einen wichtigen Schritt über die Beschreibung des Phänomens hinaus. Denn da die neue (Uhr-)Zeitordnung zugleich „mit spezifisch modernen kulturellen Bedeutungen, Werten und Imperativen aufgeladen“ worden sei, lasse sich präziser formulieren, „die Moderne“ habe „die physikalische Zeitordnung kulturalisiert“. – Zum Uhrenbesitz in den untersuchten Stiften siehe unten, S. 404 f.

49 J. ASSMANN, *Kulturelles Gedächtnis*, S. 80.

50 ‚Modern‘ ist auch diese „spezifische Wahrnehmung und Erfahrung von Temporalität und Historizität“ (KESSEL, *Langeweile*, S. 97, im Anschluss an FELSKI, *Gender of modernity*, S. 9). Vgl. Kap. VII.

51 AA 13, [A] 3/III.

52 Die Lücken in den nicht von gemeinsamem Gebet und Gottesdienst erfüllten Zeiten hatte deswegen schon die Benediktsregel als neuralgische Punkte erkannt. Vgl. z. B. *Regula Benedicti*, Kap. 48, § 1: *Otiositas inimica est animae, et ideo certis temporibus occupari debent fratres in labore manuum, certis iterum horis in lectione divina*. (Vgl. dazu BÖCKMANN, *Of the daily manual labor*, bes. S. 150, 157.) – Vergleichbare Mahnungen kennen konfessionsübergreifend auch andere Stifte, z. B.

außergottesdienstlichen Tätigkeiten, von *amptsgeschäften* oder *handarbeit*, liegt explizit darin, *damit der müßigang alß ein mutter aller laster in dem stiftt keinen platz habe*. Ganz besonders – [i]nsonderheit – gilt das für die als *nutz- und tauglich* beschriebene Empfehlung, auch [...] *under dem gebett der tagzeiten dz gemütt mit gutten, eufferigen gedanckhen unnd anmuttungen gegen gott zu richten und also zu erhalten, wan sie öfftermahl, sonderlich an den feyrtägen bedechtlich unnd fleissig gaistliche bücher, leben der heiligen lesen und bedenckhen*.

Die Vermeidung des Müßiggangs erscheint damit nicht nur als ein sittliches, sondern religiöses Gebot. Denn sie stellt den Versuch dar, der als Ideal angestrebten Perpetuierung des Gebets als einer individuellen Haltung – trotz der notwendigen Lücken in der Stundenliturgie – näherzukommen. Die ‚freien‘ Zeiten orientieren sich nicht nur formal, sondern auch inhaltlich am Leitbild der liturgischen Zeiten. Dabei wird der Müßiggang als *laster in dem stiftt* auch ausdrücklich als Gefahr für die Institution Damenstift betrachtet. Auch darin spiegelt sich eine kollektive Rückbindung des Zeitbewusstseins. Als späte Apologetin dieser Maßstäbe erscheint noch 1789 die Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791): Gegenüber dem Bischof

Oberstenfeld, 1710 (EHMER, *Stift Oberstenfeld*, S. 84), oder das Kraichgauer adlige Damenstift, 1721 (KRIMM/MAAG, *Kraichgauer Adeliges Damenstift*, S. 50). – REIF, *Westfälischer Adel*, S. 133, zitiert aus den Mitte des 18. Jahrhunderts verfassten Erziehungsreflexionen Franz Theodor von Fürstenbergs (der Text auch abgedruckt in SCHLUMBOHM, *Kinderstuben*, S. 181–186), dass man *niemalen müsse müßig sein und sich müßig erfunden werden. Vor das weibliche Geschlecht, um nicht müßig zu sein, will es heißen: Bald bete, betrachte und lese ich, bald stricke, sticke, nähe, spinne mit solcher Wechslung üabend mich, den Himmel leicht gewinnend. Dieses wohl betrachtet, muß also ein junges Weibsbild sich von jung auf gewöhnen, allzeit beschäftigt, niemals müßig zu sein, allezeit beschäftigt zu sein lieben; den Müßiggang aber hassen [...]*. Vgl. STEPHAN, *Häusliche Erziehung*, S. 138. – Angesichts dieses Befundes ist PALETSCHEK, *Adelige und bürgerliche Frauen*, bes. S. 166f., recht zu geben, die vor einer voreiligen, stereotypen Klassifizierung in adlige oder bürgerliche Verhaltensnormen warnt. Die ablehnende Haltung gegenüber dem Müßiggang im 18. Jahrhundert war keine dem Bürgertum vorbehaltene Einstellung (so aber auch Thomas SOKOLL, Art. ‚Müßiggang‘, in: ENZ 8 [2008], Sp. 979–981); auch von einer Adaption aus der bürgerlich-aufgeklärten Vorstellungswelt kann man angesichts der Tradition entsprechender Formulierungen z. B. in Stiftsstatuten nicht sprechen. Eher schon sind die eingeforderten Tugenden im Kontext hergebrachter Regime zur ‚Domestizierung‘ von (adligen) Frauen zu sehen. – Aufschlüsse zur ständischen Abgrenzung des Tugendbegriffs fehlen bei MAURER, *Biographie des Bürgers*, bes. S. 232–377, weitgehend; seine Ausführungen zur „Arbeitsgesinnung“, S. 378–400, sind auf männliche Beispiele beschränkt.

erklärte sie im Juni des Jahres, sie sei *wider daß gebeth, welches meine damen bis zur einföhrung des deutschen breviars* [sc. beten sollen]. Denn *dises wenige gebeth* laufe nicht nur *den absichten der stifter zuwieder*, es sei auch *ofenbahr*, dass *meine damen nichts mehr tun, doch aber die einkünfte ziehen wollen*.⁵³ Tätigsein bedeutete für Äbtissin Anselmina zu beten und zu singen, und zwar gedacht als Verrichtung von hoher Zeitintensität. Die nunmehr drohende Veränderung fasste sie dagegen als unrechtmäßige Verkehrung der Verhältnisse auf, die in ihren Augen nicht nur den Pfründengenuss delegitimierte, sondern bloßes Nichtstun hervorbrachte, das ihr als Horror vacui vor Augen stand.

All das trifft nun jedoch nicht mehr für das Verständnis der neuen Statuten zu:⁵⁴ Weder wird die – nicht als solche bezeichnete – ‚Freizeit‘ negativ als außerliturgische Zeit gekennzeichnet und damit vom Gottesdienst her definiert: Die vormalige ‚Normzeit‘ war jetzt ja zusammen mit der sie erfüllenden Tätigkeit zu einer unter vielen Zeiten und Tätigkeiten geworden, selbst wenn das gemeinsame Gebet auch weiterhin noch verbindlich blieb. Noch steht dabei stets schon der Verdacht des Müßiggangs im Raum. Leitbild für die Zeitgestaltung ist nämlich nicht mehr dessen Vermeidung und umgekehrt die religiöse Erbauung, sondern alles, womit *die damen sich zuhause anständig und nützlich beschäftigen* können. Nur noch additiv und nicht verknüpft mit dem Gegenbild religiöser Erbauung wird den Damen nahegelegt, sie sollten neben den *hausgeschäfte[n]* ihre Zeit für *nützliche, verstand und herz besßernde lectür* verwenden und *sich vor dem müßiggange hüten*. Das Müßiggehen gilt damit zwar nach wie vor als kritikwürdig, ist es nun aber aus sittlichen, nicht mehr spezifisch religiösen Gründen, weil es dem Postulat der Nützlichkeit für Verstand und Herz widerspricht. – Es versteht sich dabei von selbst, dass weder hier noch in den älteren Statuten mit dem Müßiggang der Gegenbegriff zu einer Art „protestantische[r] [...] Arbeitsamkeit“ vorliegt.⁵⁵ – Und schließlich ist auch der explizit institutionelle

53 AA 486, 1789 VI.

54 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. IV: *Vom betragen der damen zuhause*.

55 HERSCHE, Muße und Verschwendung, hier S. 601, entwickelt den Mußebegriff im Gegensatz zu dem der (Erwerbs-)Arbeit (vgl. ebd., Kap. „Mußepräferenz“, S. 601–666), was für das Verständnis der als Müßiggang denunzierten Muße innerhalb feudaler Gruppen nicht weiterführt. – Das für den Adel oder vielmehr für die Legitimation der Ständeeinteilung an sich kritische Potential der Müßiggang-Kritik ist im zeitgenössischen Kontext aber durchaus greifbar, z. B. in Adolph Freiherr von Knigges „Predigt gegen den Müßiggang“ (1783): „Würksamkeit“, „Thätig-

Bezug auf das Stift weggefallen, weil die Vermeidung des Müßiggangs jetzt ganz als individuelles Gebot formuliert wird.

Die Radikalität der beschriebenen Veränderungen provoziert Fragen: Einerseits kann man davon ausgehen, dass die tagtägliche Praxis – bis 1789 unterbrochen durch grundsätzlich höchstens sechs Vakanzwochen für Kapitularinnen – nicht ohne mentale Wirkung blieb, dass vielmehr „Gleichförmigkeit und Redundanz in Bezug auf Jahr und Tag und der kollektive Lebensvollzug“ eine „besondere Rationalität“ erzeugten und eine „besondere Disziplin“ erforderten.⁵⁶ Und in der Tat beeindruckt, wie lange die praktische Logik des stiftischen Alltags zumindest äußerlich Legitimität und Evidenz für sich beanspruchen konnte. Andererseits aber fällt auf, wie wenig diese Art der Lebensführung auch lange vor 1789 in einzelnen Biographien zu einer konsequent monastischen Spiritualisierung führte: Übertritte in strengere Orden sind seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Edelstetten und lange zuvor bereits in St. Stephan nicht mehr nachweisbar,⁵⁷ und es scheint im Untersuchungszeitraum – das zeigte der Blick auf die Konsumpraktiken – auch keine der Damen durch übermäßige Askese auffällig geworden zu sein. Die Korporalisierung monastischer Zeitordnung bedeutete offenbar nicht zwangsläufig die Identifikation mit deren ideellen Voraussetzungen. Tatsächlich kannten die Stiftsdamen lange vor der Neufassung der Statuten das Unbehagen am kanonischen Zeitregime. Wie und wann also zeichneten sich die Veränderungen von Zeitordnung und Zeitbewusstsein ab?

Zunächst muss noch einmal daran erinnert werden, dass die Geschichte der – meisten – Damenstifte keine linear verlaufende ‚Verfallsgeschichte‘ sich stetig ausweitender Säkularisierungen ist, sondern vieles von den Entwicklungen am Ende des 18. Jahrhunderts bereits vor der Reformation vorweggenommen war. Die Bestimmungen und Impulse des Trienter Reformkonzils, die zum Teil sogar erst nach dem Dreißigjährigen Krieg konsequenter umgesetzt wurden, stoppten diese Tendenzen und unterwarfen die Lebensweise im Damenstift einer stärkeren (Selbst-)Kontrolle. Wichtige normative Entwürfe der religiös dominierten Identität von Damenstift und Stiftsdamen waren dabei die

keit[...]“ oder „nicht still zu stehen“ werden dabei der „eckelhafte[n] Höflichkeit“ des Adligen als positive Gegenbegriffe entgegengesetzt, ohne dass daraus allerdings konkrete Handlungen – zumal für weibliche Adlige – abgeleitet würden (vgl. den Abdruck der Predigt in KLEEBERG, *Schlechte Angewohnheiten*, S. 142–148, sowie den Kommentar zu diesem Text von Albert SCHIRRMEISTER, ebd., S. 149–161).

56 DOHRN-VAN ROSSUM, *Geschichte der Stunde*, S. 56.

57 Vgl. Kap. II.4.

im 16. und 17. Jahrhundert formulierten Statuten, die etwa in Edelstetten ausdrücklich durch die Mithilfe der Jesuiten zustande gekommen waren.⁵⁸ Dass das mit dem oranten Habitus verknüpfte Zeitbewusstsein erst Ergebnis einer normativen Konstruktionsarbeit war, zeigen gerade die in diese Statuten integrierten Warnungen vor dem Müßiggang: Die Perhorreszierung alternativer Betätigungen verweist darauf, dass die angepeilte Verstetigung einer betenden Lebenshaltung durch Erziehung, Kontrolle und Gewöhnung als prekär und keineswegs selbstverständlich galt. Explizit geriet Literatur, die nicht religiös-erbaulichen, sondern fiktionalen Charakters war, in die Kritik. Solche Lektüre war als Ausweg ein Abweg, möglicherweise nicht allein wegen ihres sittengefährdenden Inhalts, sondern wegen der abweichenden Zeiterfahrungen, die sie ermöglichte.⁵⁹

Auch eine Reihe weiterer Bestimmungen schärfte den Damen ihre Verpflichtung zur Anwesenheit im Stift und beim Gottesdienst ein, registrierte also eskapistische Neigungen, die es einzudämmen galt. Die Statuten des 17. Jahrhunderts bezeugen und kritisieren solche Neigungen auch für den Gottesdienst selbst, wenn sie etwa für das Psalmodieren zur Langsamkeit mahnen, *also dz ein chor dem anderen nit in die letste worth falle*. Zudem sollten bereits rechtzeitig die Gebete und Gesänge im Brevier herausgesucht sein, damit es nicht während des Stundengebets zu Verwirrung und *gelechter und zerstreung* käme.⁶⁰ Die Würde der heiligen Handlung war dann im Kern deshalb in Gefahr, weil die Betenden den Rhythmus verloren und ‚aus der Zeit‘ fielen, deren Uhr das Gebet sein sollte. Wenn bei der bischöflichen Visitation 1667 unter anderem gefordert wurde, *im gottesdienst soll mann nit gar zu häfftig eilenn*,⁶¹ dann darf man vermuten, dass das erhöhte Tempo bei Gebet und Gesang bzw. der Verzicht auf Pausen dem Ziel diene, auf diese Weise die außerliturgische Zeit auszudehnen und ‚Freizeit‘ zu gewinnen – eine Strategie, die sich kaum mit einem Zeitbewusstsein erklären lässt, das auf der Vorstellung vom liturgischen Kontinuum und der kollektiv geordneten, fließenden Zeit beruht. Ein klares, nun aber bereits hundert Jahre jünger

58 Vgl. Kap. V.3.

59 Vgl. SCHÖN, *Verwandlungen des Lesers*, S. 276–288; BURKE, *Kulturgeschichte*, S. 92. Vgl. Kap. IV.3. – Die Formulierung der jüngeren Statuten, die *nützliche, verstand und herz besßernde lectür* fordern (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. IV), lässt dagegen bereits eine grundsätzliche Offenheit für romanhafte Literatur erkennen, sofern sie z. B. für das *herz* von Nutzen ist.

60 AA 13, [G] 1/III.

61 MüB 2, Statutenbuch, 1667 August 13, fol. 189r.

Zeugnis für die mit den Stockungen der liturgischen ‚Uhr‘ verbundenen Irritationen ebenso wie für den Drang, die liturgische Zeit zugunsten der ‚Zwischenzeiten‘ rascher hinter sich zu lassen, sind auch die Reaktionen der Damen von St. Stephan auf das Stottern der Franziska von Bodman. Gegenüber deren Vater klagt Äbtissin Beata von Welden (1747–1789), *durch das beständ[ige] corrigieren würde nicht nur ein disturbium verursacht, sondern die Tochter halt uns umb ein ganze viertl stundt länger auff, wo öfters all übrige ordnung leidet, auch jederman zu gröster ohngedult raizet.*⁶²

Um dieselbe Zeit war der Besitz von Taschenuhren unter den Stiftsdamen bereits allgemein und ermöglichte die private ‚mobile‘ Zeitmessung, ja, potentiell ein „Leben nach der Uhr“,⁶³ während in Edelstetten erhaltene große Uhren in der Nordwest-Ecke des ersten und des zweiten Obergeschosses wohl noch aus der Zeit des Stiftsneubaus (1682–1705) stammen und der kollektiven Orientierung, aber auch der Justierung der eigenen Uhren dienen.⁶⁴ Folgt man dem Zeugnis der Nachlassinventare und Testamente, ist der Privatbesitz einer Uhr erstmals 1694 im Testament der Augsburger Äbtissin Margaretha von Bodman (1681–1694) zu belegen. Es handelte sich um eine Stockuhr aus Messing, die Margaretha von einem *doctor Schwaben* geerbt hatte und nun dem Pfarrer von St. Stephan vermachte.⁶⁵ 30 Jahre später lassen sich Sackuhren nachweisen,⁶⁶ und am Ende des Jahrhunderts hatte sowohl

62 MüB 36, 1768 September.

63 DOHRN-VAN ROSSUM, Uhrenluxus – Luxusuhren, S. 110, urteilt, die Orientierung an der Uhrzeit sei spätestens im 18. Jahrhundert allgemein „zu einem unhinterfragbar positiven Leitbild“ geworden, worin ihm Peter Hersche für das katholische Europa sicher widersprechen dürfte (vgl. HERSCHE, Muße und Verschwendung, z. B. S. 601–609, 633–644).

64 Vgl. die Abbildung dieser Uhr bei BRENNER, Edelstetten, S. 46.

65 Akten 345, 1694 Mai 30. – Zur technischen Entwicklung vgl. Gerhard DOHRN-VAN ROSSUM/Marcus POPFLOW, Art. ‚Uhr‘, in: ENZ 13 (2011), Sp. 887–891.

66 Am 25. August 1725 (Akten 356) im Besitz der Augsburger Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747), 1729 bei der in St. Stephan mit 21 Jahren verstorbenen Augusta von Baden (MüB 29, nach † 1729 Februar 28). – Auch in den anderen überlieferten Fällen handelt es sich zumeist ausdrücklich um Gold- oder Silberuhren von teils nicht unbeträchtlichem Wert. So wurden aus einer nachgelassenen goldenen Repetieruhr der verstorbenen Augsburger Seniorin Anselmina von Bodman 79 fl. 6 kr. erlöst (MüB 33, 1788 Februar 22/23). Das Verdikt des ZEDLER 13, Art. ‚Horologium‘, Sp. 903–916, hier Sp. 906, „[h]eute zu Tage“ (1735) wären die Uhren so erschwinglich, dass auch „gemeine Leute“ sie besäßen, trifft wohl für die in den Stiften bezeugten Uhren nicht zu. DOHRN-VAN ROSSUM, Uhrenluxus – Luxusuhren, S. 106, begründet die Verbreitung von Taschenuhren mit der Ver-

die Zahl wie die Diversität von Uhren im Privatbesitz zugenommen: Nicht nur eine wertvolle Taschenuhr, sondern auch eine Stockuhr, und zwar mit eingebautem Wecker, gehörte beispielsweise 1788 der Augsburger Seniorin Anselmina von Bodman;⁶⁷ und neben einer Stock- und einer Sackuhr verfügte deren Mitkapitularin Marianna von Ungelter über ein weiteres modernes feinmechanisches Instrument, ein *parometer* – insofern dem Wecker vergleichbar, als dadurch ebenso eine künftig eintretende Zeit vorweggenommen wird.⁶⁸

Auch zwei erhaltene Porträtdarstellungen zeigen Edelstetter Äbtissinnen des 18. Jahrhunderts – nicht anders als die von Karin Schrader untersuchten Bildnisse von Äbtissinnen evangelischer Damenstifte – mit einer Taschenuhr.⁶⁹ In einem Fall folgt die Darstellung wegen der Platzierung neben einem Totenschädel wohl noch der barocken Memento-mori-Topik,⁷⁰ im anderen Fall aber fehlt dieser Bezug und der Uhrenbesitz ist Zeichen des Wohlstands der Äbtissin, vor allem aber Ausdruck ihres Anspruchs, Herrin ihrer Zeit zu sein.⁷¹ Wohl nicht von ungefähr hatte sich am Uhrenbesitz von Frauen im 18. Jahrhundert Kritik entzündet.⁷²

Vielleicht lässt es sich – neben den frömmigkeitsgeschichtlichen Implikationen – auch als ‚Zeichen der Zeit‘ interpretieren, wenn andererseits

wendung billigeren Ersatzmaterials für das Gehäuse. Um die Jahrhundertmitte galt Augsburg als führend in der Herstellung kleiner Taschenuhren (ebd.; vgl. ebenso Gerhard DOHRN-VAN ROSSUM/Marcus POPFLOW, Art. ‚Uhrmacher‘, in: ENZ 13 [2011], Sp. 891–895, bes. Sp. 895).

67 MüB 33, 1788 Februar 22/23. Auch mit der kleinen *stelluhr* im Besitz der Johanna von Helmstatt in Edelstetten dürfte ein Wecker gemeint sein (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A25, nach 1792 April 9). Zwei Stockuhren und eine Sackuhr gehörten dort Äbtissin Anselmina von Freyberg (AA 34, 1788 Februar 13).

68 MüB 25, 1791 Januar 6. Besonders deutlich wäre die Ähnlichkeit beim „Wheel-Barometer“ (ZEDLER 55, Art. ‚Wheel=Barometer‘, Sp. 1494), weil dort die Luftdruckschwankungen „durch Herumtreibung eines Zeigers“ angegeben werden.

69 SCHRADER, Protestantische Frauenbildnisse, bes. S. 194, Anm. 58. Zur Ausdeutung weiterer Bildmotive am Beispiel der Gandersheimer Äbtissin Elisabeth von Sachsen-Meiningen vgl. ZAHLTEN, Bildprogramme als Bildungsprogramm.

70 Vgl. allgemein zum Hintergrund VON HÜLSEN-ESCH, Funktion und Materialität von *Memento mori*-Objekten.

71 Vgl. jetzt die Abbildungen der Porträts bei BRENNER, Edelstetten, S. 21–27. Bei Carolina von Westernach (1691–1726) liegt die Taschenuhr auf einem Tischchen neben einem Totenschädel, Antonia von Bodman (1760–1782) dagegen trägt sie, befestigt an ihrem Kleid, bei sich.

72 Vgl. DOHRN-VAN ROSSUM, Uhrenluxus-Luxusuhren, S. 108; für das ländliche Milieu im 19. Jahrhundert vgl. CHOVIKA, Zeitbewußtsein und Uhrenbesitz, S. 310f.

seit den 1780er Jahren die in Edelstetten bis dahin üblicherweise den hinterbliebenen Mitkapitularinnen vermachten Rosenkränze durch Geldlegate ersetzt wurden.⁷³ Die Statutenreform von 1789 hatte das Rosenkranzgebet für die Zukunft dem individuellen Belieben überlassen,⁷⁴ was offenbar seine Übung stark zurückgehen ließ. Als Gebetsschnur war der Rosenkranz eine haptische, mnemotechnische Hilfe, die außerdem das Vergehen der vormals im Wechselgebet gemeinsam durchschrittenen Zeit maß und insofern auf materieller Ebene die kollektiv-zeitkontinuierliche Entsprechung zur individuell-punktuell messenden Uhr darstellte. Im Unterschied zu den Uhren waren die benutzten Rosenkränze im Übrigen auch in der Regel geweihte Andachtsgegenstände.⁷⁵

Auf der anderen Seite wurden Formen des kollektiven, zeitintensiven Gebetes noch bis knapp über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus – dann jedoch nicht mehr – überhaupt erst neu eingeführt: 1738 genehmigte das Ordinariat dem Damenstift Edelstetten die Abhaltung des Zehnstündigen

73 Beim Tod der Seniorin Eleonora von Freyberg sind nur noch vier Rosenkränze im Nachlass vorhanden (AA 70, 1783 Juli 21), die 1792, 1795 und 1798 verstorbenen Johanna von Helmstatt, Franziska von Reisach und Kreszentia von Neuenstein besaßen ausweislich des Nachlasses (AA 69, nach † 1792 April 9, nach † 1795 Oktober 30, nach † 1798 Mai 31) sogar überhaupt keinen Rosenkranz mehr. Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) vermachte deswegen testamentarisch jeder Stiftsdame 10 fl. Bargeld statt eines Rosenkranzes (AA 34, 1788 Februar 13, bestätigt 1791 Dezember 12). – Die vormalige Vielfalt der Rosenkränze im Besitz der Edelstetter Damen illustriert z. B. ein Verzeichnis der Anna Theresia von Egloff (AA 69, 1748 August 6). Sie vermachte – neben anderem – der Äbtissin *den rosenkranz von agaten* sowie, jeweils namentlich zugeordnet, ihren Mitkapitularinnen einen *von camiol*, einen Korallen-Rosenkranz *mit guldinen käßplen*, einen *psalter mit 3 farben*, drei weitere verschiedene Rosenkränze aus Koralle und ihrer Nachrückerin einen *von granaten*. – Die Notiz der Erblasserin, man solle die Vermächtnisse entgegennehmen und dabei *meiner seel* [...] *gedenken*, verdeutlicht zugleich, welche memoriale Veränderung mit dem Austausch durch ein bloßes Geldlegat einherging, waren doch die durch die Hinterbliebenen in Gebrauch genommenen Rosenkränze zugleich eine körperlich vermittelte Erinnerung an die Verstorbene: Wie die einzelnen Perlen der Schnur durch die Finger der Beterin glitten, so glitten, gleichsam gespiegelt, die wechselnden Generationen an der einen Schnur desselben Rosenkranzes vorbei. Gebet und Beten verbürgten so die Einheit der Generationen im Stift.

74 Vgl. MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I, § 2: *Der alltägliche rosenkranz nach der vesper ist jeder privat=andacht, solchen für sich abzubeten, freygestellt.*

75 Zum Rosenkranzgebet vgl. Paul-Maria von Loë, Art. ‚Rosenkranz‘, in: WWKL 10 (1897), Sp. 1275–1280, zur Weihe ebd., Sp. 1280.

Gebetes an den letzten drei Fasnachtstagen,⁷⁶ 1755 wurden dort, 1761 in St. Stephan Kreuzwegstationen installiert, die der Pflege entsprechender Andachtsformen dienten,⁷⁷ und 1759 veranstaltete die Augsburger Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) in ihrem Stift während der Karwoche ein dreitägiges *Zaeher-Fest*. Die in diesem Rahmen von einem Jesuiten gehaltenen Ansprachen wurden zur häufigeren Wiederholung als Lektüre einige Zeit später auch zum Druck befördert.⁷⁸

Spätestens seit den 1780er Jahren erodierten dann aber die hergebrachten Gebetstraditionen zusehends. Am Beispiel Edelstettens lässt sich die Entwicklung über mehrere Stufen hinweg – vom Singen zum Beten zum Lesen – nachvollziehen. Anlass waren die konditionellen Belastungen, die das ausgedehnte, von den Statuten geforderte Singen mit sich brachte. 1772 setzte man sich in Edelstetten offiziell mit dem Anliegen der Reichsritterschaft auseinander, die *vor ihre fraülen töchtern eine erleüchterung in chormäßiger obligenheit gewünschen* hatte. Man erkannte durchaus an, *das jeziger zeithen der starkhe chor und sonderheitlich der figural einer schwächeren constitution beschwehrlich und der gesundheit vielmahl nachtheylig seye*. Der daraus abgeleitete Vorschlag jedoch, die *büird* durch professionelle Kräfte zu mildern und zumindest den anspruchsvolleren *figural chor durch eigens auf[zu]stellende subjecta* ausführen zu lassen, war wohl kaum ernst gemeint. Jedenfalls reagierte das Ritterschaftsdirektorium nicht weiter auf die Anregung der Äbtissin, die dafür veranschlagten *wenigist 200 fl. jährlich* zu übernehmen.⁷⁹ Angesichts der geringen Chorstärke in den mit höchstens acht Kapitularinnen und einer Äbtissin – gegebenenfalls kamen zwei Exspektantinnen hinzu –⁸⁰ besetzten Damenstiften handelte es sich tatsächlich um ein grundlegendes Problem, mit dem freilich im Laufe der Zeit unterschiedlich umgegangen wurde.

Die Edelstetter Reaktion auf die Vorstellungen der Reichsritterschaft zeigt, an welche Alternative man 1772 überhaupt dachte und an welche noch nicht. Das erwogene, aber aus Kostengründen nicht realisierbare Delegieren des

76 AA 486, 1738 Januar 31. Ob die bereits im 16. Jahrhundert entstandene Gebetsform vielleicht bereits zuvor in Edelstetten gepflegt wurde, geht aus dem Schreiben des bischöflichen Hofrates Zeller nicht hervor. – Zum Vierzigstündigen Gebet und seinen Teilungsvarianten vgl. WILDT, Art. ‚Gebet, vierzigstündiges‘, in: WWKL 5 (1888), Sp. 151–155.

77 EURk. 787, 1755 Dezember 17; Akten 368, 1761 Juni 28.

78 NEUMAYR, Festum Lacrymarum Oder: Dreytägiges Zäher-Fest (1764).

79 AA 71, 1772 Juni 20.

80 Vgl. S. 44, Anm. 77.

mühevollen Gesangs stand dabei in einer gewissen Tradition: So übernahmen seit langem bei den Beerdigungen von Stiftsdamen und Äbtissinnen in St. Stephan die Marianer vom Dom, in Edelstetten Ursberger Konventualen und Schüler die gesanglichen Aufgaben, und das Gebetsgedenken, vor allem für die Verstorbenen, wurde durch Filianzen mit Kapuzinern, Franziskanern und Karmeliten bzw. durch Konföderationen mit den Klöstern Ursberg, Buxheim und Holzen an strengere Gemeinschaften übertragen, während die Stiftsdamen umgekehrt zeitlich erheblich weniger aufwendige Verpflichtungen übernahmen oder diese nochmals delegierten.⁸¹ Die Gebets- und insbesondere Gesangspensen nicht noch weiter anwachsen zu lassen, war auch bei den Stiftungen ein Anliegen der Gemeinschaft. Für die von ihnen verfügbaren Jahrtage verzichteten deshalb etwa Maria Anna (I) von Heidenheim und Franziska von Freyberg in Edelstetten bereits Anfang des 18. Jahrhunderts auf die Ausführung der (gesungenen) Totenvigilien zugunsten der Mitfeier von Messen, die zu lesen ja dem Priester übertragen waren, *weilen*, wie sich die 1722 verstorbene Franziska ausdrückte, *ersehen undt erfahren hab, daß sye* [sc. die Stiftsdamen] *sich lieber zu lesung einer hailligen messß als bettung der vigil, deren ohne dem vül zue halten seint, [...] verstehen.*⁸²

Die Alternative ‚Beten statt Singen‘ zeichnete sich dagegen Ende 1780 ab, als Äbtissin und Kapitel dem Bischof entsprechende Dispenswünsche mit dem begründenden Hinweis auf *beynabe schon 2 jahre andauernde imer unter uns abgewechselnde [...] schwehrere [...] krankheiten* und eine *ansonsten*

81 So hatte jede Edelstetter Stiftsdame beim Tod eines Ursberger Prämonstratensers eine Messe lesen zu lassen (AA 502, 1766 Dezember 14 und 15, 1785 Februar 5 und 14). – Zu den erwähnten Filianzen und Konföderationen vgl. Kap. IV.3.

82 AA 69, o. D., Testamentsauszug. – Der Fall der Maria Anna (I) von Heidenheim belegt offenbar eine Umbruchsituation. Sie hatte testamentarisch 1000 fl. gestiftet und mündlich mit dem Kapitel vereinbart: Bei ihrem Jahrtag sollten die Damen ein Choralamt singen, wer verhindert war, sollte eine Messe lesen lassen. Dem Pfarrer, Frühmesser und Kaplan war dagegen auferlegt, die Vigil zu singen (AA 69, 1709 Oktober 30); *muethmasslich aus einer vergessenheit* jedoch fand sich im eröffneten Testament dann doch zudem die Verpflichtung zum Vigilsingen, obwohl der Testatorin doch seinerzeit bekannt gewesen sei, *daß ein hochadl. stüfft vorhin schon mit villen vigilien und auch dergleichen functionibus ziml. und dermassen oneriert seye, daß dasselbe ein mehrers ins künfftig zu ybernehmen ausserstandt sich befündete*. Das Kapitel beschloss daher, den Stifterwillen entsprechend zu korrigieren (AA 69, 1709 Mai 12 [!]). – In demselben Sinne verfügte dann Franziska von Freyberg († 1722 März 15) Messe und Vigil durch den bzw. die Geistlichen und ein Messstipendium um ihren Todestag herum durch die einzelnen Damen (AA 69, o. D., Testamentsauszug).

schwache [...] *constitution* übermittelten.⁸³ Mit der Veränderung ging auch ein räumlicher Wechsel einher: Statt *choraliter und in dem chor* wurden die Verpflichtungen fortan nur noch gebetsweise *in dem mit dem chor vereinbahrten kirchenstübel* abgeleistet. Im August 1782 wurde die Dispens aufgrund derselben Argumente nochmals verlängert und ausgedehnt auf das verbliebene *choralbetten und requiem singen von ostern bis Galli tag* (13. Oktober).⁸⁴ Zur Kompensation – *für solche nachsicht und vergünstigung* – schrieb Provikar Thomas de Haiden den Damen *täglich ein halbstündige betrachtung oder leßung eines geistlichen buchs* vor.⁸⁵ Damit war der Schritt vom (gemeinsamen) Beten zum (privaten) Lesen getan, der – modern gesprochen – Probleme der Operationalisierung aufwarf: Unter temporalem Gesichtspunkt machte die Aufgabe der kollektiven Gebetsform die zeitliche Strukturierung durch die Angabe einer exakten Zeitdauer notwendig. Wann, wo und wie welche Texte im Einzelnen zu lesen waren, hatte der Provikar völlig offengelassen; ohnehin bekommt man den Eindruck, dass in den letzten beiden Dekaden des Jahrhunderts eigentlich jedem Dispensbegehren stattgegeben wurde.⁸⁶ Ob sich die Edelstetter Damen zu einer genaueren Fixierung gedrängt fühlten, ist nicht bekannt. Ein nicht unerheblicher Zugewinn an persönlicher Freiheit – und Verantwortung – ist jedenfalls unverkennbar.

All diese Beispiele sind Beleg für einen langfristigen Wandel des Zeitempfindens, aber sie verdeutlichen auch, dass ein individualisiertes Zeitbewusstsein immer schon zugleich, und zwar neben den von den Statuten geforderten und mehr oder minder realisierten Praktiken, im Stift bestand. Die Annahme koexistierender, aber unterschiedlich dominanter Zeitvorstellungen dürfte der Wirklichkeit recht nahekommen.⁸⁷ Sie führt dann jedoch zu der Frage, welcher äußeren Anstöße es bedurfte, um die Veränderungen durchzusetzen

83 AA 486, 1780 Dezember 15.

84 AA 486, 1782 August 16. Die Formulierungen sind nicht ganz eindeutig. Schwer vorstellbar ist, dass mit dem *choralbetten* schlechthin jedes gemeinschaftliche Chor- gebet gemeint sei, was die Reformen von 1789 nicht nur vorweggenommen, sondern noch überholt hätte.

85 AA 486, 1782 August 29.

86 Vgl. AA 486, 1791 April 19, 1791 August 25, 1794 Juli 29, 1796 Juli 18, 1799 Oktober 12.

87 Vgl. A. ASSMANN, *Zeit aus den Fugen*, S. 47f. – Das von Achim Landwehr formulierte Konzept der „Pluritemporalität“ geht in diese Richtung, wenn für „soziale Gruppen, Objekte, Ereignisse etc.“ potentiell „eigene Zeitformen“ angenommen werden (LANDWEHR, *Alte Zeiten, Neue Zeiten*, bes. S. 25–29, hier S. 25). Hier soll aber darüber hinaus für ein und dieselben Individuen bzw. dieselbe Gemeinschaft

und auf der normativen Ebene zu etablieren und wie diese Anstöße innerhalb des Stiftes wirksam werden konnten. Die ereignisgeschichtliche, politische Perspektive auf das Zustandekommen der ‚revolutionären‘ Statuten von 1789 sowohl in Augsburg wie in Edelstetten wird im Mittelpunkt des abschließenden Kapitels VII. stehen. An dieser Stelle soll dagegen noch einmal auf einen kulturellen Wandlungsprozess von längerer Dauer Bezug genommen werden, der in seinem Kern das Zeitbewusstsein, genauer: den Zusammenhang zwischen Zeit und Frömmigkeit betraf,⁸⁸ der Diskurs über die ‚Andacht‘.

Ausdrücklich thematisiert wird der Begriff erst sehr spät, in einer Dispensbitte Adelheid Kellers von Schleithem (1791–1802). Im September 1799 ersucht die Äbtissin Bischof Clemens Wenzeslaus, die Edelstetter Damen an Allerheiligen und Allerseelen künftig von Verpflichtungen zu – nach der Reform von 1789 noch verbliebenen – zusätzlichen lateinischen Totengebeten und einem Umgang auf dem Friedhof zu befreien.⁸⁹ Das Anliegen begründet sie mit dem Hinweis auf die der *andacht* abträglichen Bedingungen, weil *wir [...] bey diesen lateinischen gebethen, auch bey dem immerwährenden herumlaufen, besonders an allerheiligen- und allerseelentage, oft bey der übelsten witterung auf dem ofentlichen kirchhof, wo nicht gar keine, doch sehr wenig andacht verspiehren können.*

Vom *bethen in der kirche und auf dem freythof* wollten die Damen deshalb künftig entbunden sein und boten als Kompensation an, jeweils eine Messe für die Armen Seelen lesen zu lassen, die Verpflichtung also zu transformieren und zu delegieren. Ein weiterer, im selben Brief geäußelter Dispenswunsch zielte auf die Abschaffung der *in der kirche* zu betenden lateinischen Totenvesper an gestifteten Jahrtagen – offenbar ebenfalls ein lateinisches Residuum, das die Statutenreform in Edelstetten übriggelassen hatte – zugunsten der deutschen Totenvesper *auf dem chore*,⁹⁰ denn, so die

von der Koexistenz variierender, ja gegensätzlicher Zeitauffassungen ausgegangen werden.

88 Vgl. zum Folgenden SCHIERSNER, Krankheit und Tod, S. 251 f.

89 Am Allerheiligennachmittag mussten auf dem Chor die deutsche sowie in der Kirche zusammen mit den Geistlichen die lateinische Totenvesper und sieben Miserere (= Ps. 50) gebetet werden, am Morgen des folgenden Tages dann in deutscher Sprache das Totenoffizium auf dem Chor sowie in der Kirche wiederum die lateinische Vesper und sieben Miserere. Neben Prozessionen in der Kirche waren die Damen auch verpflichtet, *auf dem freythofe bey allen gräbern herumzugehen* (AA 486, 1799 September 18).

90 An den Vorabenden gestifteter Jahrtage sollte die deutsche Vesper auf dem Chor, am Tag selbst aber die lateinische mit den Geistlichen zusammen in der Kirche *bey*

Äbtissin: *Wir glauben dadurch unserer andacht zum trost der armen seelen besser steuern zu können als durch daß lateinische uns unverständliche gebeth und herumlaufen in der kirche.*⁹¹

Bereits zehn Jahre zuvor hatten die neuen Statuten das lateinische Gebet als *für jene, so diese sprache nicht verstehen, gar nicht zweckmässig beurteilt und festgesetzt: Alles, was sonst in latein gebetet worden, soll in zukunft in deütscher sprache verrichtet werden.*⁹² Worin diese ‚Zweckmäßigkeit‘ des Betens bestand, führt die für Edelstetten adaptierte Fassung der Statuten aus, weil *durch das bisher üblich gewesene lateinische brevierbeten jene gemüthserhebung zu gott, welche die seele alles betens ist, nicht erreicht werden kann.*⁹³ ‚Gemütherhebung zu Gott‘ umschreibt hier die mit ‚Andacht‘ verbundene Vorstellung.⁹⁴

Nimmt man die zitierten Aussagen zusammen, wird deutlich: Andacht ist ein Gefühl, etwas, das man *verspiehren* kann, ein emotionaler und dabei sehr subjektiver Wert, wie gerade im Fall der Totenmemoria das Verhältnis zwischen Andenken und Andacht zeigt: Selbst dort, wo Anderer gedacht werden soll, geschieht erfolgreiches Gedenken – *zum trost der armen seelen* – durch individuell zweckmäßige Andacht der einzelnen Beterin. Nicht die Quantität

der babre – möglicherweise einer an den Verstorbenen bzw. die Verstorbene erinnernde Tumba – gebetet werden (AA 486, 1799 September 18).

91 AA 486, 1799 September 18. – Auf die Unverständlichkeit der lateinischen Sprache weist mit ähnlichen Worten das 1791 in Edelstetten eingeführte, 1795 wieder abgeschaffte Deutsche Brevier im Vorwort des ersten Bandes hin. Das Vorwort zur dritten Auflage (1802) wird noch deutlicher und zitiert *studierende [...] Stiftsherren, die sich über das lateinische Brevier, als über ein für Geist und Herz unbrauchbares Buch, beklagten* (DERESER, Deutsches Brevier 1, S. IX, XV).

92 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. I, §§ 1 f.

93 AA 19, 1789 September 15, [Statuten], § 3.

94 Zedlers Enzyklopädie definiert den Begriff bereits 1732, allerdings aus der evangelischen Perspektive (ZEDLER 2, Art. ‚Andacht‘, Sp. 138): „Andacht ist diejenige Gemüths=Beschaffenheit bey dem Gebeth, da ich mir sowohl von der Hoheit desjenigen, zu dem ich bete, und mit dem ich gleichsam Unterredung halte, als auch von der Wichtigkeit der Sache, die ich GOtt durch das Gebeth vortrage, eine lebhaftte Abbildung mache [...]. Hieraus erhellet 1) daß man alle Gedancken zusammen nehmen, und eintzig und allein auf das Objectum unsers Gebeths, das ist, GOtt, richten muß, und dieses heißet Aufmercksamkeit. 2) Erfordert die Andacht das gantze Gemüth, daß sowohl die Würckungen des Verstandes als des Willens übereinkommen, man mag nun sagen, daß die geschehene Einrichtung des Willens durch die Vorstellung, die Vorbereitung, und die Aufmercksamkeit, welche den Verstand angehe, die Andacht selbst, oder das Wesen derselben sey [...].“

formalisierter Gebete, die man für den Nächsten, das heißt eigentlich: an seiner Stelle, spricht, dient ihm, sondern die Qualität der Gemütshebung zu Gott,⁹⁵ die sich subjektiv an der Intensität des damit je verbundenen Gefühls ablesen lässt: Es gibt *gar keine* und *sehr wenig* Andacht, also wohl auch viel oder sehr viel davon. Solche Andacht ist ein intellektueller und emotionaler Anspruch. Sie bedarf des stimulierenden Wortes, und dessen Verständlichkeit und damit Muttersprachlichkeit ist die Voraussetzung, um gedankliche und emotionale Prozesse in Gang zu setzen,⁹⁶ die ihrerseits höchst subjektiv sein mussten.⁹⁷ Die Verbindungslinien zum zeitgenössischen Pietismus sind dabei ebenso offenkundig wie zu genuin reformatorischen Vorstellungen.⁹⁸ Und doch bestehen bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein eine in der Forschung – meist als ‚spätmittelalterlich‘ etikettierte – „gezählte Frömmigkeit“ und eine, die auf Verinnerlichung des je einzelnen Wortes gerichtet war, nebeneinander.⁹⁹ In diesem Sinn setzte die Konjunktur des Andachtsbegriffes im katholischen Bereich verstärkt erst mit der Aufklärung bzw. im Umkreis des den religiösen Individualismus fördernden Jansenismus

95 Dieser Gegensatz bezeichnet auch den Unterschied zwischen jesuitischem Laxismus und jansenistischer Gesinnungsprüfung, so SCHLÖGL, Glaube und Religion in der Säkularisierung, S. 26 und Anm. 85.

96 Muttersprachlicher Gottesdienst war eine Hauptforderung der aufklärerischen Liturgiereform. Vgl. IGNATZI, Liturgie des Begräbnisses, S. 47–53. – Dementsprechend verlangten die Statuten von 1789 (MüB 4, Kap. I, § 2) generell, dass das bislang lateinisch *geßungene deütsch, laut, andächtigt gebethet werden* soll.

97 Vgl. CONRAD, Religiosität und Sinndeutung in der Spätaufklärung, S. 63.

98 Den Zusammenhang stellt, allerdings vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen, auch ASCH, Europäischer Adel, S. 191, her, der Pietismus im evangelischen Reich, evangelikale Erweckungsbewegungen in England und „eine ähnliche Entwicklung hin zu einer stärker verinnerlichten Frömmigkeit [...] auch im katholischen Stiftsadel in Deutschland“ als parallele Reaktion auf die Französische Revolution beobachtet. – Zur Reformation vgl. SCHLÖGL, Rationalisierung, S. 41 und 53.

99 Vgl. ANGENENDT u. a., Gezählte Frömmigkeit. – Die kirchliche Politik im Bistum Augsburg belegt, dass beide Vorstellungen auch bei den Diözesanen miteinander konkurrierten. Als es wegen der Einschränkung von Bittgängen und insbesondere Prozessionen zu Pferde zum Widerstand kam, bemühte sich ein bischöfliches Mandat vom 5. Mai 1783 klarzustellen, „daß es bei der wahren Andacht doch nicht auf die Länge des Weges ankomme, den man zurücklegt, nicht auf die Zahl der Stunden, die mit dem Kreuzgang zugebracht würden, sondern auf die Lebhaftigkeit des Glaubens, auf die Grösse der Liebe Gottes und des Nächsten und auf die Untadelhaftigkeit des Wandels“ (GULIELMINETTI, Klemens Wenzeslaus, S. 510f.).

ein.¹⁰⁰ ‚Andacht‘ wurde zu einem Schlüsselbegriff der unter anderem vom einflussreichen italienischen Gelehrten Ludovico Antonio Muratori (1672–1750) propagierten Rückkehr zur ‚Ecclesia primitiva‘.¹⁰¹

Damit hatte sich eine signifikante Bedeutungsverengung ergeben: Auch die älteren Statuten und der Sprachgebrauch kennen das subjektive Verständnis von guter Andacht im Sinne möglichst konzentrierter Aufmerksamkeit;¹⁰² sie konnte an physische Grenzen gelangen und durchaus in Widerspruch zu großen Gebetsmengen treten.¹⁰³ Sie kennen aber auch die Andacht, die sich aufgrund von Dauer und Häufigkeit des Gebetes, also nach temporalen Quantitäten, objektivieren, ja messen ließ. „Frömmigkeitshaltung“ und liturgisch institutionalisierte „Frömmigkeitsform“ bilden hier einen Überschneidungsbereich,¹⁰⁴ etwa wenn es von der verstorbenen Augsburger Äbtissin Eva von Bodman (1706–1747) heißt, sie sei *denen öffentlichen und privat andachten über die massen ergeben* gewesen.¹⁰⁵ Diese Art von Andacht

100 Vgl. mit weiterführenden Literaturangaben H. KLUETING, Katholische Aufklärung, S. 10 und Anm. 38. – Die neuere Monographie von PRINTY, Enlightenment and the creation of German catholicism, behandelt die hier nicht einschlägigen staatskirchlichen Tendenzen der deutschen katholischen Aufklärung. – Beispiele für gängige Andachtsbücher des 18. Jahrhunderts bei HOLZEM, Buch als Gegenstand und Quelle der Andacht.

101 Vgl. MURATORI, Wahre Andacht (1751). – Vgl. Pius Bonifacius GAMS, Art. ‚Muratori, Ludwig Anton‘, in: WWKL 8 (1893), Sp. 2015–2017; JEDIN, Kirchengeschichte 5, S. 514.

102 Die Heiligenpatrone von Altären in der Edelstetter Stiftskirche z. B. sollten die Damen jeweils nach Abschluss der Ersten Vesper auf dem Chor *mit ihrem gebett, jetlicher andacht nach*, verehren (AA 13, [G] 5/VIII). Grundsätzlich sollten Gebete *mit rechter andacht, fleiß unnd auffmerckhsamkeit* verrichtet werden (AA 13, [A] 1/IV). – Von der verstorbenen Äbtissin Katharina von Westernach (1681–1691) weiß ein anonymes Gedicht unter anderem zu loben (AA 35, 1691): [...] *Sie hat sich vor ihrem dot / Der andacht gantz ergeben* [...].

103 So war bei der Formulierung der Edelstetter Statuten von 1643 das lateinische Psalterbeten nach dem Tod einer Mitkapitularin keineswegs reduziert, wohl aber auf drei Tage ausgedehnt worden – zuvor war es in einem einzigen Zug gebetet worden – mit der Begründung, *weilen dan solches gar zu vil auff einmahl unnd der andacht verhinderlich* gewesen sei (AA 15, o. D.).

104 Kurt KÜPPERS, Art. ‚Andacht‘, in: LThK 1 (1993), Sp. 614.

105 MüB 77/1: Daneben war sie, so die Überlieferung des Stamm- und Wappenbuches, *sovil möglich, gegenwärtig, auch gar liberal und hospital*, zeichnete sich also durch häufige Präsenz, Freigebigkeit und Gastfreundschaft aus. – Auch von der Edelstetter Äbtissin Sibylla von Landenberg (1575–1609) vermerkt das 1683 zusammengestellte *geschichten buech* des Stiftes (AA 8), sie sei *sonderlich der an-*

ließ sich in den Plural setzen; ihr ‚Erfolg‘ bemaß sich nicht – nur – subjektiv an der intellektuellen Qualität der Gedanken und der Tiefe der emotionalen Empfindung,¹⁰⁶ sondern an dem (Zeit-)Raum, den man ihr im Tages- und Lebenslauf gewährte. Als kontemplative Grundhaltung konnte sie schließlich die gesamte Person durchdringen und – z. B. bei derselben Eva Rosina von Bodman – zu einer Eigenschaft, zur synonymen Bezeichnung persönlicher Frömmigkeit gerinnen. Als darum einmal die bischöfliche Vikariatskanzlei den Stiftsdamen eine Dispens vom Fleischverzicht gewährte, tat sie dies in der sicheren Überzeugung, die Äbtissin werde ihnen schon ein anderes angemessenes Fastenwerk auferlegen, denn *die zarte andacht der gnedigen forstherin sei sr. hochfürstl. gnaden alsowohl bekant*.¹⁰⁷

Nicht zuletzt der Wandel der Andacht hin zu einem emotionalen und subjektiven Wert und Anspruch stand – ohne dass sich das zeitliche Nacheinander klären ließe – als theologische Legitimation im Hintergrund der skizzierten Veränderungen des Zeitbewusstseins, die sich bei den Damen von Edelstetten und St. Stephan beobachten ließen. Gute Andacht entsprach nun nicht mehr der gelungenen Habitualisierung einer oranten, kollektiv-kontinuierlich vermittelten Zeiterfahrung, sondern war punktuelle Spitzenleistung und atomisiertes Erleben innerhalb eines in viele Zeiten fragmentierten – ‚departmentalisierten‘ (Erich Schön) – Tageslaufes.¹⁰⁸ Der Wandel des

dacht ergeben gewesen (fol. 8v), was mit ihrem Bemühen um eine verstärkte Sakralisierung von Kirchenraum und Stift belegt wird, weil sie 1580 den *altar mit dem schönen und andächtigen vesper bildet und anderen zierden auf ihren aignen uncosten erneuern, ziehren, und in der abbtey ein anmietige capellen sambt einem schönen altar hat machen lassen*.

106 Das heißt keineswegs, dass solcher Art Andacht jegliche Emotionalität abging. Im Gegenteil zielten bestimmte Gebetsformen gerade auf eine möglichst tief empfundene *Compassio* ab. So war es z. B. die Intention des in der Karwoche 1759 in St. Stephan veranstalteten *Zäher-*, also Tränen-Fests, *mit Buße, Mitleiden, und Freuden=Zaeheren das Leiden, den Tod, und die Auferstehung des Erloesers durch unsere Andacht zu beehren*. An den drei Tagen sollten *Reumuethige, Mitleidige und Trost= und Freuden=Zaeher* ‚vergossen‘ werden (NEUMAYR, *Festum Lacrymarum Oder: Dreytägiges Zäher-Fest* [1764], S. 5f., 101, 130, 161). Der Unterschied liegt jedoch darin, dass hier – in Abwandlung einer Analyse von REDDY, *Navigation of feeling*, S. 113, zu Gefühlsregimen im nicht-westlichen Sinne – „collective performances“ vorliegen, also vorab festgelegte Seelenzustände kollektiv nachvollzogen werden sollen.

107 Akten 330, 1739 Januar 20.

108 SCHÖN, *Verwandlungen des Lesers*, bes. S. 252–260. – HOLZEM, *Buch als Gegenstand und Quelle der Andacht*, S. 237, bringt es, wengleich er den Vorgang im-

Andachtsverständnisses untergrub je länger, je mehr den Sinn der bisherigen, ‚erfüllenden‘ Gebetstätigkeit.

Als Folge der neuen liturgischen Ordnung stellte sich für die Stiftsdamen vermehrt die Frage, wie denn die vom Gebet freie Zeit künftig gefüllt oder genutzt werden konnte. (Kultur-)Konsum, aber auch die für St. Stephan dokumentierte verstärkte, im Grunde politische Teilhabe aller Kapitularinnen an den für das Stift relevanten Entscheidungsprozessen erscheinen als plausible Konsequenzen. Ob oder wie das von Martina Kessel intensiv ausgelotete Phänomen ‚Langeweile‘ dabei im Stift reflektiert wurde, lässt sich zwar anhand der Überlieferung nicht nachvollziehen, doch musste es mit der Reduktion religiöser Übungen im Alltag auch zu einer inhaltlichen – nicht nur quantitativen – Verschärfung der Problematik kommen, weil mit dem Stundengebet alter Prägung ein für die Frauen im Stift ‚therapeutisches‘ Ventil, „den Druck einer linearen Zeit ohne frei bestimmbare historische Zukunft aufzulösen“, seine überragende Bedeutung eingebüßt hatte.¹⁰⁹

plizit bereits im 17. Jahrhundert ablaufen sieht, auf den Punkt: Die „imaginative Versenkung wurde jetzt gegen die Häufung der großen Zahl angezielt, nicht mehr mittels ihrer“. – Der Leistungsaspekt – einmal ganz abgesehen von der dogmatisch inadäquaten Auffassung vom Charakter der Eucharistie – wird sogar deutlich in der Umschreibung des Kommunionempfangs als *andachtsübung*, wie es die 1789 neuformulierten Statuten tun (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. II). Immerhin wird das Sakrament im selben Passus später auch als *dieses große geheimnis* bezeichnet. – Wenngleich sich der Zusammenhang kaum am konkreten Fall beweisen lässt, so finden sich zudem auffällige Bezüge zur ‚Leserevolution‘ des 18. Jahrhunderts. Denn es fragt sich, in welcher Weise die sakrale Lektüreerfahrung auf die vielfach belegte Entwicklung vom langsamen, intensiven und repetitiven hin zum schnellen, extensiven und einmaligen Lesen (vgl. BURKE, Kulturgeschichte, S. 92; SCHÖN, Verwandlungen des Lesers, bes. S. 40–49), aber auch auf die literarische Strömung der Empfindsamkeit reagierte. Tendierten die Damen einerseits zu kompensierender Reduktion der Texte, um die profane von der sakralen Lektüre zu differenzieren? War andererseits Andacht das religiöse Äquivalent zur an empfindsame Literatur herangetragenen Erwartungshaltung? Vgl. mit anderem Akzent die Fragestellung von HOLZEM, Buch als Gegenstand und Quelle der Andacht, S. 256.

109 Vgl. KESSEL, Langeweile, bes. S. 91–102, hier S. 100, die das Problem allerdings nur am Rande aus standesspezifischer Perspektive betrachtet. Frauenzeitschriften, unter anderem die nachweislich in St. Stephan abonnierten der Marianne Ehrmann, thematisierten das Problem durchaus (ebd., S. 94). Als paradoxe Folge wäre eine intensivierte private Frömmigkeit denkbar. Dafür noch Indizien innerhalb der Stifte zu finden, ist allerdings allein schon wegen deren bald erfolgender Auflösung nicht mehr möglich.

2. Lebensalter, Lebenskrisen und Generationenkonflikte

Statuten und Gewohnheiten organisierten das Stiftsleben nicht nur zyklisch als beständige Wiederkehr derselben Übungen innerhalb der Institution. Sie bestimmten über Eintritt, Aufnahme in Chor und Kapitel, Wahlen und Regelungen zu Austritt, Resignation und vor allem zu Sterben und Beerdigung auch den linearen Lebensverlauf jeder einzelnen Dame. Die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Lebensstationen innerhalb der konkreten Stiftsgemeinschaft verlangte dabei nach sozialen Ordnungen, die das Verhältnis zwischen den Generationen betrafen. Davon abgesehen, blieben Zeitlichkeitserfahrungen immer auch individuelle Erfahrungen, die herausforderten zur Stellungnahme gegenüber dem Erleben von Altern und der Aussicht auf den Tod. Die historische Altersforschung ist, wie Sabine von Heusinger vor wenigen Jahren in einem Überblick zu Recht bemerkt hat, ein „in vielen Bereichen noch unbestellte[s] Feld“. Zwar sind zwischenzeitlich, auch dank der intensiven Erschließung von Selbstzeugnissen, neue oder wenigstens genauere Einschätzungen möglich, dennoch bedürfen die bis dato eher groben Skizzen weiterer mikrohistorischer Unterfütterung.¹¹⁰ Noch weniger ist darüber bekannt, wie insbesondere Menschen im Kloster Älterwerden und Altern empfanden und wie die Betroffenen selbst, aber auch ihre Umgebung diese Erfahrung reflektierten.¹¹¹

Eine für freiweltliche Damenstifte charakteristische Option war es, die eigene Präbende resignieren und das Stift wieder verlassen zu können. Am weitaus häufigsten – bei etwa einem Drittel der Damen in beiden Stiften – geschah dies, um unmittelbar darauf eine Ehe einzugehen.¹¹² Gleichgültig, wie die einzelnen Frauen gegenüber dieser Möglichkeit grundsätzlich oder im konkreten Fall eingestellt waren, ob sie sich nach Ehe und Kindern sehnten

110 VON HEUSINGER, Generationenbeziehungen im religiösen Kontext, S. 33. – Vgl. die Forschungsbilanz von THANE, *Social history of old age and aging*; als Versuch einer Zusammenschau von Ego-Dokumenten jetzt VON GREYERZ, *Passagen und Stationen*, S. 197–211; vor allem auf der Grundlage von Bildquellen stellt THANE, *Alter, die Kulturgeschichte des Alterns* dar. Der instruktive Sammelband von VAVRA, *Alterskulturen*, widmet sich insbesondere dem Mittelalter und darüber hinaus nur dem Beginn der Frühen Neuzeit. – Zu den demographischen Rahmenbedingungen im historischen Wandel vgl. LASLETT, *Age and aging in the societies of the past*.

111 SIGNORI, *Generationenkonflikte*, greift in ihrem Aufsatz auf Quellen aus mittelalterlichen Frauen-, besonders Dominikanerinnenklöstern zurück.

112 Vgl. Kap. II.4.

und den in Aussicht genommenen Bräutigam begrüßten oder vor allem dem Leben im Damenstift entkommen wollten –¹¹³ der Lebenslauf innerhalb des Stiftes bzw. der Blick der Stiftsdame auf das eigene Leben wurde allein durch die Option auf Austritt in ein Vorher und Nachher geteilt, in ein ‚Noch nicht‘ und ein ‚Nicht mehr‘, in ein ‚Vorläufig‘ und ein ‚Endgültig‘: Bis zu einem gewissen Alter blieb der Austritt aus dem Stift noch denkmöglich, konnte erstrebt, gemieden, erhofft oder befürchtet werden, danach war er nicht mehr realistisch.¹¹⁴ Ausdrücklich als Ausnahme vermerkt wurde in Edelstetten z. B., dass sich Claudia von Hacke 1786 mit etwa 40 Jahren *als fräule seniorin annoch verheurathet* hatte.¹¹⁵ Grundsätzlich aber galt: War einmal das vierte Lebensjahrzehnt angebrochen, dann war eine Stiftsdame endgültig in ihrem Stift angekommen – eine Einsicht, die Konsequenzen für den Blick auf die verbleibende Lebenszeit haben musste.

Bemerkungen in der Korrespondenz der Franziska von Bodman einerseits und der Josepha von Ratzenried andererseits illustrieren – bei allen zusätzlichen individuellen Unterschieden – die veränderte Perspektive. Beide Frauen fühlten sich in ihren Damenstiften nicht wohl, die damals gerade 24 Jahre alte Franziska (* 1751) allerdings hatte den Blick in die Zukunft, und das hieß für sie: nach *drausen*, gerichtet. Sie befasste sich aktiv und – nach dem Stil ihrer Schreiben zu urteilen – voll Optimismus, Tatkraft und schließlich auch erfolgreich mit möglichen Heiratsoptionen.¹¹⁶ Betrübt kommentierte sie dagegen das Scheitern entsprechender Projekte bei ihrer besten Freundin im Stift: Die gleichaltrige Josepha von Reischach war deswegen *unendlich bedruckt* und blieb Stiftsdame bis zur Auflösung St. Stephans.¹¹⁷

Die Klage der Josepha von Ratzenried (* 1716) indessen kannte keinen vergleichbar realen zeitlichen und räumlichen Fluchtpunkt. Aus ihren Zeilen spricht seelische Niedergeschlagenheit und Hoffnungslosigkeit, vielleicht

113 Vgl. einige Fallbeispiele zu den Ansichten über Ehe und Stift bei KÜPPERS-BRAUN, Damenstift Essen, S. 255–266. Von einer rückblickend dankbar unverheiratet gebliebenen Äbtissin von Heerse berichtet REIF, Westfälischer Adel, S. 135.

114 Eine Altersgrenze zeichnet sich nicht nur bei den Heiraten ab, sondern auch für den Übertritt in ein Kloster, wo die bekannten Fälle sämtlich Damen unter 25 Jahren betreffen (vgl. Kap. II.4.).

115 ABA Hs. 138, S. 115.

116 BAB K 193, 1775 August 16: *Es ist halt ein elendt, das stüft ist schon recht, doch ist es drausen umb vill besser!* Die am 16. Juli 1751 geborene Franziska resignierte am 21. Juni 1781 und heiratete Venerand von Wittenbach zu Buchenbach, mit dem sie seit 1775 in Briefkontakt stand. – Vgl. ausführlich Kap. II.4.

117 BAB K 193, 1775 November 12.

Symptom einer Depressionserkrankung, die freilich den Blick der 50-Jährigen gerade auf das Belastende an ihrer Lebenssituation nochmals enorm schärfte. An *leib und seel* war es Josepha in Edelstetten *verleid*;¹¹⁸ das Stift zu verlassen erwog sie zwar, musste aber erkennen, dass an eine *standsänderung* – also wohl doch eine Ehe – nicht mehr *zu gedencken* war.¹¹⁹ Der von solchen Überlegungen aus finanziellen Gründen aufgeschreckte Bruder ließ sich daraufhin von seiner zweiten, verheirateten Schwester beruhigen. Die mochte sich nicht *einbilden*, dass Josepha *auf die gedanckhen fallen wird, in disen jahren aus dem stift zu gehen*, womit sie auf das Alter ihrer Schwester anspielte. Zudem verwies sie auf die erheblich höheren Lebenshaltungskosten außerhalb des Stiftes.¹²⁰ Alter und finanziell drückende Lage verwehrten Josepha von Ratzenried nicht nur den Weg aus dem Stift, schnitten sie von der Zukunft ab und zwangen zur Gegenwart,¹²¹ sie belasteten auch ihren Alltag, brachten Krankheiten mit sich bzw. behinderten die kleinen Freuden des Konsums. Dass diese Zusammenhänge der Stiftsdame wohl bewusst waren, begründete oder verstärkte ihre mehrfach dokumentierte seelische Not.

Insgesamt ist – auch aus anderen Damenstiften –¹²² wenig darüber bekannt, wie diese für die Institution doch so spezifische Erfahrung der naherückenden Lebensmitte reflektiert und emotional bewältigt wurde. Die Herausforderung des Alterns war ja eine doppelte: Sowohl mit deren individuellen Implikationen zurechtzukommen als auch mit der Vorstellung, das Leben im Damenstift beschließen zu werden.¹²³ Die in mehrfacher Hinsicht kritische Phase führte,

118 WZAZ RA 14, 1766 Dezember 31. – Dem an Silvester verfassten Schreiben darf man sicher auch eine das Jahr bilanzierende Tendenz unterstellen.

119 So die etwa 50-jährige Josepha von Ratzenried in einem Brief an ihren Bruder Johann Philipp (WZAZ RA 14, 1767 März 10).

120 WZAZ RA 14, 1767 Mai 4: Mit 200 fl. komme man im Stift zurecht, 500 bis 600 fl. brauche man dagegen bei einer Lebensführung außerhalb.

121 Vgl. KESSEL, Langeweile, S. 91–102.

122 Allenfalls Indizien finden sich in den Reflexionen Essener Stiftsdamen über Eheschließung oder Verbleib im Stift (KÜPPERS-BRAUN, Damenstift Essen, S. 255–266).

123 STOLBERG, Menopause in Early Modern Europe, hier S. 423, hebt – auf der Grundlage medizinischer Einschätzungen und damit übereinstimmender, aber weniger überlieferter Selbstzeugnisse – die existentielle Verunsicherung und Sorge hervor, mit der Frauen um 1800 die Menopause wahrnahmen. Er fasst zusammen: „There is little doubt, then, that many (if not most) women in the eighteenth and early nineteenth centuries perceived menopause as a serious danger to their health.“ Gesundheitlich ließ nach der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vorherrschenden Ansicht die ‚cessatio mensium‘ einen vielfach geschwächten und für Krankheiten

etwa im Fall der Josepha von Ratzenried, zu psychischen Belastungen und machte möglicherweise krank.

Aber auch die mit den Anforderungen und Krisen des Jugendalters verbundenen Schwierigkeiten mussten sich im Damenstift in besonderer Weise niederschlagen, zum einen wegen des jungen Eintrittsalters der meisten Frauen, zum anderen wegen der besonderen sozialen Intensität der Lebensform. Auch die eben erst aufgenommenen Stiftsdamen Anna Maria von Landenberg – die Überlieferung ihres Alters ist nicht zweifelsfrei – und die etwa 16-jährige Walburga von Riedheim empfanden ihre (neue) Lebenslage als belastend und somatisierten ihre psychischen Probleme, diese als Bett-nässerin, jene als – angebliche – Simulantin.¹²⁴ Den seelischen folgten dann zumeist soziale Konflikte.

Exkurs: *nicht vihl vernunfft* – die Adoleszenzkrise der Violanta von Speth

Besonders aufschlussreich sind in dieser Hinsicht die Probleme, die sich in Edelstetten zwischen 1728 und 1734 aus dem ausgesprochen nonkonformen Verhalten der Violanta von Speth (* ca. 1706) ergaben: *Es wehre ein ganzes buch von allerhand solchen sachen, die sich in 5 oder 6 jahren bey ihr eraignet*, zu schreiben, hatte Äbtissin Franziska von Bubenhofen (1726–1760) ihren Aufzeichnungen anvertraut.¹²⁵ Violantas Benehmen im Stiftsalltag, gegenüber der Äbtissin, ihren Mitkapitularinnen und dem Pfarrer vor Ort lässt sich gleichzeitig als Ausdruck einer Lebens-, genauer: Adoleszenzkrise und als

anfälligen Körper zurück (vgl. STOLBERG, „Klimakterium“ im Wandel der Zeit, S. 46–48). – VON GREYERZ, Passagen und Stationen, thematisiert die Menopause ebenso wenig wie THANE, Alter.

124 Vgl. zu Anna Maria von Landenberg (1602) Kap. III.2., zu Walburga von Riedheim (1779/80) Kap. III.4.3. – Zum – umstrittenen – Begriff der Somatisierung, auch in Abgrenzung zur Konversionsstörung, PETERS, Psychiatrie, S. 513.

125 AA 71, o. D. – Die Überlieferung in AA 71 beginnt mit einer Antwort des Vaters der Violanta vom 24. September 1728, der auf ein undatiertes Schreiben der Äbtissin Bezug nimmt. Am 29. Dezember 1731 erhält erneut die Äbtissin ein Schreiben des Vaters, das sie am 13. Januar 1732 beantwortet. Auf den 19. Februar 1734 ist ein Schreiben des bischöflichen Ordinariates an Äbtissin Franziska von Bubenhofen datiert. Schließlich enthält der Akt aber insbesondere vier umfangreichere, teils fragmentarische Berichte der Äbtissin von eigener Hand, alle undatiert, jedoch zum Teil mit zeitlichen Bezügen. Eines der Schreiben muss demnach nach dem 6. August 1734 verfasst worden sein.

Aufbegehren gegen eine Lebensform deuten, mit der sie sich offenkundig nicht anfreunden wollte.¹²⁶ Schon bei ihrer *hereinkunfft in daß stüfft* habe sich Violanta, so Äbtissin Franziska, *ab schier allem beschwehrt, waß je und allezeit bey jungen frylen ist observiert worden*, und so ihrer Vorgängerin Carolina von Westernach (1691–1726) *vihl vertruss verursacht*.¹²⁷ Massive Konflikte jedoch brachen erst mehrere Jahre nach der im September 1722 erfolgten Aufschwörung hervor: Offenbar fürchtete Violanta inzwischen immer stärker die ‚Alternativlosigkeit‘ ihres Lebensweges. Hinzu kam, dass 1726, zwei Jahre vor den ersten Nachrichten über Violantas Fehlverhalten, mit Franziska von Bubenhofen eine neue Äbtissin ins Amt gekommen war, mit der sich die Stiftsdame auch auf persönlicher Ebene nicht vertrug.¹²⁸

Zwischenmenschliche Unverträglichkeiten waren aber sicher nur ein Katalysator für das Hervorbrechen der tief liegenden inneren Konflikte, unter denen Violanta von Speth litt. Aus den freilich sehr subjektiven Aufzeichnungen der Äbtissin – Briefe an den Vater und vor allem eine in der 1. Person verfasste, häufig nicht exakt datierte ‚Personalakte‘ – wird eine markante Persönlichkeit mit sehr extrovertiertem Charakter greifbar, die Vitalität und Individualität – aus Sicht der Äbtissin Übermut und Eigensinn – im Damenstift nicht ausleben konnte. Auf die entgegenstehenden Ansprüche der Lebensform, auf das, *waß sie sowohl in geist- als weltlichen verrichtungen nothwendigerweis duen mus*, reagierte Violanta daher *mit grösten widerwillen*. Dass sie *sich in nichts [...] finden* konnte, umschreibt präzise, dass Violanta nicht daran dachte, sich mit ihrer Situation zu arrangieren: nicht mit deren religiösen

126 Vgl. zu den ‚essentiellen‘ physiologischen und entwicklungspsychologischen Grundlagen FLAMMER/ALSAKER, Adoleszenz, bes. S. 72–76. Kritisch gegenüber „[a]historisch statische[n] Konzeptionen von Adoleszenz“ z. B. MITTERAUER, Sozialgeschichte der Jugend, S. 10–43, hier S. 15. – Ein dem modernen vergleichbares Adoleszenz-Konzept konnte in den von ihm untersuchten mittelhochdeutschen Texten SCHULTZ, Medieval adolescence, für das Mittelalter nicht nachweisen. Erst für die Zeit ab dem 18. Jahrhundert glaubte ARIÈS, Geschichte der Kindheit, S. 86, vgl. 307, Adoleszenz (im heutigen Sinne) beobachten zu können. Vgl. dazu die Stellungnahme von MITTERAUER, Sozialgeschichte der Jugend, S. 22 f.

127 AA 71, o. D.

128 Gegenüber Violantas Vater klagt die Äbtissin z. B. (AA 71, nach 1728 September 24): *Und kann sie auch bey vor [!] fremmbdte nicht verbergen, daß ihre meine person zuewider ist [...]*. – Die Reibereien zwischen den beiden Damen wurden in Kap. III.2. (Exkurs) bereits als konkretes Beispiel für Möglichkeiten und Grenzen der Autorität von Äbtissinnen behandelt und als Zusammenprall unterschiedlicher Wertvorstellungen, des institutionell geforderten Gehorsams und der ständisch beanspruchten adligen Ehre, beschrieben.

Ansprüchen und nicht mit den sozialen Anforderungen von Gemeinschaft und Hierarchie im Stift.¹²⁹

Violanta unterließ die Beichte an den etwa alle Monate vorgeschriebenen Beichttagen – schließlich sogar vier Mal hintereinander –,¹³⁰ vermied es, mit den anderen Damen zur Kommunion zu gehen oder erschien zeitweise weder zu den gemeinsamen Mahlzeiten noch in der (meist) frühmorgendlichen Mette, z. B. weil sie über *kopfwe* klagte.¹³¹ Sie hielt *in nichts keine ordnung* und wollte *immer waß besonders [...] von morgen bis in die nacht, ging zue keiner rechten zeit schlaffen*, was angeblich das Stift bereits in Feuersgefahr gebracht habe, und legte sich stattdessen *bey dem hellen tag mit gesundem leyb in daß bett*, entzog sich also den grundlegenden zeitlichen Ordnungen und Strukturen im Stift. Auch verweigerte sie hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Bügeln, Stärken oder die Besorgung des *brodt gewölb[s]*.¹³² Beim Chordienst

129 Wörtlich genommen, drückt die Formulierung nicht nur aus, dass sich Violanta in nichts habe ‚hinein-‘, sondern auch, dass sie sich in nichts habe ‚wiederfinden‘ können. Für das Leben im Stift vermochte sie keine Anknüpfungspunkte in ihrem Wesen zu entdecken; es entsprach nicht ihrem ‚Selbstkonzept‘.

130 Es wird aus den Aufzeichnungen nicht ganz deutlich, ob Violanta das Beichten (und in zeitlicher Nähe dazu den Kommunionempfang) während dieser Monate gänzlich unterlassen oder nur die gemeinsamen Beichttage ignoriert hatte. Zu denen reiste offensichtlich der *p. canzler* – der Kanzler der Jesuitenuniversität Dillingen – nach Edelstetten, der – so Äbtissin Franziska – *sich sehr vihl bemöhet*. Violanta wollte aber lieber dem Edelstetter Pfarrer – in ihn hatte sie sich verliebt – beichten, was ihr der Vater zwar verboten, die Äbtissin aber für die Zeit außerhalb der Beichttage wieder erlaubt hatte (AA 71, nach 1728 September 24). Jedenfalls registrierte Äbtissin Franziska den *spott und ergernus*, den solche Beichten verursachten. Violanta, so klagt sie, *kombt [...] in der fruhe, wann die pfarrkinder beychten wollen, und halt den pfarrer auff mit andern grösten vertruss*. Es ging nicht ohne groteske Szenen ab, wenn die Stiftsdame deswegen andere *leith vor dem beychstuhl* [sc. weg] *zue scheidlen* begann (AA 71, o. D., *Notamina, Fl. v. S. betreffend*).

131 AA 71, o. D.

132 In diesem Zusammenhang notiert Äbtissin Franziska (AA 71, o. D., *Notamina, Fl. v. S. betreffend*): *Sie ghet zue keiner rechten zeit schlaffen und ihre 2 mahl der leychter verschmolzen, daß ein groses unglückh hetten* [!] *geschehen kennen. Hingegen, weilen sie nichts arbaithen mag, nicht einmahl ein hölslin in ein s. v. hemmet neben, so doch wenig, ligt sie bey dem hellen tag mit gesundem leyb in daß bett, wann sie den pfarer nicht haben kann, welches ich auch nit leyden will, dann der miessigang bey uns durchauss nicht solle zuegelassen werden. Zue keiner s. v. wösch gehet sie gar nicht. Ich habe ihr befohlen, frl. v. Egloff an die hand zue gehen, damit sie es mit der zeit selbst under handen kenne nemen. Aber nichts!*

zeigte sie sich *vertrisslich*, beging Fehler und ließ – trotz Ermahnung – *keine stimm heraus*, säuselte also missmutig und unkonzentriert vor sich hin, statt sich in den Chor einzufügen und ihn stimmlich zu bereichern.

Mit solch obstruktivem Verhalten signalisierte Violanta in aller Deutlichkeit, dass sie sich ganz grundsätzlich weder in die Edelstetter Gemeinschaft einzureihen willens war noch zur Institution ‚Damenstift‘ gehören wollte. Dasselbe dokumentiert auch ihr ‚violantes‘ Betragen gegen Mitkapitularinnen und Äbtissin: Über grobe Verbalinjurien und sogar Handgreiflichkeiten beklagten sich nicht nur Jüngere oder Gleichaltrige – die fünf Jahre nach Violanta aufgeschworene Eva von Freyberg¹³³ oder die zwei Jahre zuvor aufgeschworene Katharina Schenkin von Schweinsberg –,¹³⁴ sondern auch der etwa 40 Jahre älteren Seniorin Anna Theresia von Egloff begegnete sie *mit verachtlisten wordten*.¹³⁵

Auch in den wütenden Tiraden gegen Äbtissin Franziska lässt sich das Bedürfnis Violantas nach Abgrenzung bzw. das Bewusstsein von Eigenständigkeit erkennen. Wohl Anfang der 1730er Jahre kam es zum Disput, weil die Stiftsdame einen Beichttag ausgelassen hatte. Ein Wort gab das andere: Violanta warf der Äbtissin schließlich vor, sie *fiebre keine regirung, wie es*

Ihre gestörkhte wösch gibet sie dermahlen dess pfarr seiner hauserin, weillen andere freyle die ibrige mehrent hail selbst sterckhen und büglen. Ich habe ihr daß brodt gewölb geben, ist aber so unordenlich und verwirret darbey, daß ibrs nicht mehr lang lassen kann und von mir will sie keine ermahnung nicht annemben, sonder selber alles bösser wissen.

- 133 Die Aufschwörung erfolgte im August oder am 23. September 1727 (AA 36). Eva von Freyberg starb am 20. Juni 1783 in Edelstetten (ABA Hs. 138, S. 114). – Bei Tisch hätte Violanta beinahe Eva *ungeringste ursach über den stuhl hinundergestossen*, wäre nicht eine weitere Dame zwischen den beiden gesessen (AA 71, o. D.).
- 134 Zum Aufschwörtermin 1720 Oktober 16 vgl. AA 36. Katharina starb am 4. Juli 1773 im Stift (ABA Hs. 138, S. 113). – Anlass eines Wortgefechtes zwischen den Stiftsdamen war, dass Violanta den Chor nach dem Abendgebet verließ und bei der an diesem Tag der Vesper angeschlossenen Mette nicht mehr mitsingen wollte, obwohl nur drei Frauen einsatzfähig waren. Ein anderer Zusammenstoß mit Katharina hatte sich kurz vor dem 13. Oktober 1733 ereignet, als Violanta ihre Mitkapitularin *mit sehr groben worthen ohne erwegliche ursach* attackierte (AA 71, nach 1734 August 6). Diesbezügliche Ermahnungen der Äbtissin verfangen nicht: Violanta zog noch mehr vom Leder und meinte, wohl auf die dünne Figur ihrer Kontrahentin anspielend, *mit dennen dirren beyner seye woll bösser die meuren [= Mauern] ausszuestossen* (AA 71, o. D.).
- 135 AA 71, o. D. – Anna Theresia von Egloff wurde 1664 in Dillingen geboren und starb 1751 (AA 36; AA 69).

sein solle, sonder – so notierte die Äbtissin – *wehr mir die ohren blosen und schmeichlen die [= tue], dennen gehe villes hin und auff sie alleinig sitze ich*. Ähnliche Klagen hatte Violanta bereits im Herbst 1728 erhoben:¹³⁶ Konformität werde belohnt, eigenständige Stiftsdamen mit unabhängigen Urteilen dagegen – so der Umkehrschluss – würden bestraft. Dafür, so Violanta, könne man der Äbtissin dann freilich auch *baurentrammeln* zu ihrer *regierung geben*.¹³⁷ Das darin offenbarte Selbstbild Violantas zielt nicht auf ihre aristokratische Exklusivität – adlig sind im Stift ja alle –, sondern auf die Betonung ihrer persönlichen Eigenständigkeit. Sie deutet Differenz, vielleicht Isolation innerhalb der Frauengemeinschaft als Ausdruck und Folge ihrer Individualität. Bereits im Herbst 1728 hatte Äbtissin Franziska deswegen geurteilt, Violanta sei *nicht in das stüfft beruffen, ja auff solche weiss ihr eine andere versorgung winschen mechte, dann also lebt weder sie noch wüßr vergniegt*.¹³⁸ Die Situation verschärfte sich, als sich Violanta seit den 1730er Jahren immer deutlicher endgültig an die von ihr eigentlich abgelehnte Lebensform gebunden sah. Die Äbtissin selbst deutete deren Verhalten jetzt als Versuch, Entlastung für jene bedrückenden Gefühle zu gewinnen, die mutmaßlich mit der Erkenntnis biographischer Aporie verbunden waren, und notierte: *Sie suchet allerhand, umb vielleicht ihre schwermueth in etwasß zue vergessen, welches jedoch nicht kann guet gehen*.¹³⁹

Es ging auch nicht gut. Violanta legte nicht nur die beschriebene ‚alltägliche‘ Renitenz an den Tag; sie zog durch eine Reihe spektakulärer Eskapaden zum Leidwesen der Äbtissin auch die Aufmerksamkeit von *gemeynen leyten* auf sich und brachte das Stift in ein *übl renomé*.¹⁴⁰ Schon im Herbst 1728 wurde ihr Bemühen um Kontakte zum Edelstetter Pfarrer ruchbar,¹⁴¹ was von dem Geistlichen nach Lage der Überlieferung vielleicht nicht aktiv erwidert, aber

136 AA 71, nach 1728 September 24 (Äbtissin an den Vater der Violanta): *Sie sagte mir zwahr lestens, weillen dann nur diejennige bey mir alles durchbringen, welche recht falsch sein und mir recht flatieren kennen, so wolle sie auch falsch sein und mir schöne worth geben*.

137 AA 71, o. D. Äbtissin Franziska nahm die Vorlage dankbar an: *So sagte ich darüber, sie ist schon einer*.

138 AA 71, nach 1728 September 24.

139 AA 71, o. D.

140 AA 71, o. D.

141 Der 1720 zum Priester geweihte Johann Josef Greiter (*Greuther*) von Kirchhaslach war zwischen 1722 und 1756 Pfarrer von Edelstetten und muss zum Zeitpunkt des Briefwechsels um die 30 Jahre alt gewesen sein (WIEDEMANN, General-Schematismus, S. 432). – Auf eine entsprechende Warnung der Äbtissin hin hatte Violantas

auch nicht völlig verhindert wurde. Er stand der Stiftsdame beispielsweise immer noch als Beichtvater oder geistlicher Führer zur Verfügung. Ganz genau – *genuegsamb* – konnte auch Äbtissin Franziska nicht erkennen, *waß es vor eine beschaffenheit* damit hatte. So schien sie zwar keine dringende Gefahr für die Keuschheit ihrer Stiftsdame und den Zölibat ihres Pfarrers zu befürchten – konkrete disziplinarische Maßnahmen gegen den Priester sind jedenfalls nicht überliefert –,¹⁴² gleichwohl wollte sie *nicht gedulden* [...] *die tagliche zuesambenkunfft, welche sonderbaher zue ungewohnliche zeitten und orthen geschicket, mit ergernuss dess gemeynen volchs u. vertruss der frl., welche sagen, daß ehr nicht sehlsoerger nur von ein oder andere person, sonder vor alle in dem haus.*¹⁴³

Kein Zweifel dürfte allerdings daran bestehen, dass Violanta sich in den damals etwa 30-jährigen Mann verliebt hatte. Einige der schon geschilderten Verhaltensweisen lassen sich auch als entsprechende Symptome deuten: Violantas Schlafverhalten, die Verweigerung von Mahlzeiten, ihre Extravaganzen bei Beichte und Kommunion, die Unaufmerksamkeit beim Singen oder die Zerstreung, mit der sie an die Arbeit im Brotgewölbe ging. Darüber hinaus aber hätte sie, glaubt man den Ausführungen ihrer Äbtissin, für ihre Gefühle ums Haar mit dem Leben bezahlt. Denn als sie einmal *auff dem waschboden gewesen, alwo sie oft hingehet, umb, wie die leyt sagen, nach dem pfarrhof zue sehen*, erklimmte sie ein Fensterbrett und hielt sich dabei

Vater seiner Tochter wie auch dem Pfarrer jeweils ein *schreiben ablassen* (AA 71, 1728 September 24).

142 In ihrer Antwort an den Vater wiegelte sie zunächst sogar wieder ab (AA 71, nach 1728 September 24): *Die zuesambenkunfft ist underdessen frylich so oft nicht geschehen. Allein wahre h. pfr. innerhalb 3 wochen kaumb etliche tag zuehaus.* – In ihren undatierten *Notamina* (AA 71) schreibt sie lediglich, dem Pfarrer würden *gaistlich und weltliche vihl schuld beymessen*. Es ist aber nicht klar, worauf genau sich die Schuldzuweisung bezieht, möglicherweise nur auf die Verweigerung des Kommunionempfangs, die der Geistliche bei Violanta nicht zu korrigieren vermochte.

143 AA 71, o. D. (*Notamina, Fl. v. S. betreffend*). – Das Problem war offenbar kein Einzelfall, auch nicht die Reaktionen der Bevölkerung darauf und die Konsequenzen, die daraus gezogen wurden. Ihrer Aufzeichnung vertraut Äbtissin Franziska nämlich an, *daß einmahls meine baaß auch hatt anfangen wollen, mit dem pfarrer, so (dem scheyn nach) nothwendig geistl. gespräche zue halten, worüber ich sie geschmäht und gesagt, ob sie wisse, waß die leyt von dennen frylen glauben, daß die gaistliche alle tag zue ihnen komben miessen. Es habe mich ein einfältige person gefragt, ob dann die frl. besessen seyen. Mann sage, die gaistliche missen alle tag benedicieren* [...].

an einer Latte fest, die zur Fixierung der Fensterläden angebracht war. Die Stange aber gab nach, brach, und Violanta fiel *zuem grosen glückh einwerths* statt in die Tiefe hinab.¹⁴⁴ Ähnliche Motive mochten dazu geführt haben, dass sich die Stiftsdame ein anderes Mal zu ihrer Verzweiflung nachts in der Kirche eingesperrt fand.¹⁴⁵ Glimpflich ging es schließlich auch ab, als ein fremdes Pferd mit Violanta durchging: Bei einem Frühlingsspaziergang durch Edelstetten zusammen mit einer weiteren Stiftsdame war ihr der Pfarrrer des benachbarten Langenhaslach – vermutlich auf dem Weg zu seinem Edelstetter Mitbruder – begegnet, dem sie dessen Pferd abnötigte: Sie hieß den Geistlichen absteigen, ließ – auf die erotischen Implikationen muss wohl nicht eigens hingewiesen werden – *ihren röffrokch von sich fallen* und schwang sich auf das ihr ungewohnte Pferd, das prompt *mit ihr flichtig* wurde – eine

144 Der Bericht im Wortlaut (AA 71, o. D.): *Ein anders mahl ist sie auff dem waschboden gewesen, akwo sie oft hingehet, umb, wie die leyt sagen, nach dem pfarrhof zue sehen. Da ist sie auff daß fenster hinauff gestigen, und, weillen über zwerg [= quer] eine latten angesperrt, daß die läden nicht zuefallen, hatt sie sich an die latten eingehalten, welche mit ihr gebrochen und sie zuem grosen glückh einwerths gefallen, welches gar leicht hette [sc. sein] kennen, daß solches ausswerths und auf die gassen fallen, welches ihr daß leben kosten oder wenigst ein beyn brechen kennen. Die frylen, welche bey ihr gewesen, haben ihr solches abwehren wollen, aber nichts verfangen. Da ich ihr hernach solches undersagt, ist es jammer und noth, und haist, nur von ihr kenne ich nichts leyden, andere werde alles gestattet oder die andere verschwätzen sie. Es ist ja nicht unbillich, wann andere etwaß unanstendiges sehen, daß sie es anzaigen, damit es nicht öfter geschehen mechte.*

145 Wie sie sich daraus befreien konnte, ist dem über den Vorgang abgefassten Bericht nicht zu entnehmen. Stattdessen ist für die Äbtissin bei ihren Aufzeichnungen immer wieder vor allem das Gerede unter der Bevölkerung erwähnenswert – übrigens ein deutliches Indiz für den Disziplinierungsdruck der Untertanen auf ihre Herrschaft (AA 71, o. D.): *Auch kann dennen gemeynen leyten nicht verbetten, von ihren [= Violantas] unfirrm [= Unart] zue röden, als vergangen jahr, da wüß schon unser gewonlich nachtgebett verrichtet und ich noch waß längers auff dem saal gebettet, kombt ein magt, sagt, es miesse jemand in der kirchen eingesperret sein, [...] mädlen habe sie geruffen, solle hören, es meyne ein mensch überwuth [?] in der kirchen und schreye ‚Jesus, Maria, hilf mibr hinauss‘. Ich gienge gleich der kirchen zue, kamben auch etliche frylen, ruffte auff dem chor in die kirchen, ob jemmand da wehre. Es wolte mibr keine anthword geben. Nach langem rathschlagen, waß es sein miese, sagte frl. Sch., ist bölder fr. v. S. gewesen, dann sie ist nicht bey uns. Gienge in daß innere stüblen und fanden sie, welche aber nichts gesagt. Den 3ten tag kambe ich in daß cronbaad. Da fragte eine greise frau, waß fl. von S. diser tagen in der kirchen vor einen lehrmmen gemacht, da doch under solcher zeit kein mensch auss dem stüfft zue ihr komben.*

treffende Metapher für den zugrundeliegenden existenziellen Flucht-Versuch Violanta von Speths.¹⁴⁶

Nach dem Sommer 1734 enden die Notizen, die Äbtissin Franziska von Bubenhofen über ihre Stiftsdame angelegt hatte. Für die folgenden Jahrzehnte schweigen die Quellen über Violanta von Speth,¹⁴⁷ die bis zu ihrem Tod am 8. März 1776 im Damenstift Edelstetten lebte. Johann Joseph Greiter blieb bis 1756 in der Pfarrei. Einziger Anhaltspunkt ist das am 4. März 1773 formulierte Testament der Stiftsdame, in dem sie für die Fassung des neuen Choraltars das Stift zum Alleinerben einsetzte, 100 fl. zu Ehren des hl. Joseph [!] stiftete – von den Zinserträgen sollte der Pfarrer am Festtag des Heiligen (19. März) eine Messe lesen für die Verstorbene und deren Familie – und darüber hinaus den *zwey hb. beneficiaten allhier* jeweils 30 kr. *wegen etwann größerer mühe in dem beichtstuhl an benanntem festtag* zugedachte.¹⁴⁸ Gerade diese Verfügung mutet als reuige Bezugnahme auf Violantas Verhalten in jungen Jahren an, als sie ihre Schwierigkeiten mit dem Beichtsakrament hatte. Insgesamt spricht aus den Bestimmungen eine besonders enge Verbindung zum Stift. Letztlich scheint sich Violanta also gefügt und ihren Frieden mit dem Leben als Stiftsdame geschlossen zu haben. Wie war es dazu gekommen? Welchen Weg hatte sie gefunden, die inneren Konflikte zu lösen und ihre Lebenskrise

146 Vermutlich befand sich der Geistliche beim Edelstetter Pfarrer zu Besuch, was auch daran denken lässt, dass Violanta eigentlich diesen auf sich aufmerksam machen wollte. Im Einzelnen notiert Äbtissin Franziska (AA 71, o. D.): *Als vergangen friehējahr bin ich nacher Nattenhausen, so ist sie [= Violanta] mit meiner baaß spatziehren gangen, daß sie in dem flekhen noch den pfarrer von Haslach angetroffen. Hatt sie gesagt, sie wollen auff die strass gehen, ehr misse sie alsdann reithen lassen. Der gaistisch aber hatt sich mit flaiss lengers auffgehalten, in meynung, sie werde nicht so lang warthen. Da er aber auff die strass komben, hatt sie begehrt, er solle absteigen, welches auch geschehen. Sie aber ihren röffrokh von sich fallen lassen, auff daß pferdt gessen und, weillen sie daß pferd nicht wissen zu regieren, ist solches mit ihr flichtig worden und hette ihr kennen unglücklich gehen, auch wann jemand frembder vorbey bahriert wehre, es eine schlechte ehr gewesen. Der gaistisch ist zue mihr komben, hatt gebetten, ihme solches nicht ungnedig zue nemben, habe es nicht gern mit gewalt abgeschlagen, mit vermelden, sie habe halt nicht vihl vernunfft.*

147 Zugang zum Familienarchiv in Hayingen konnte ich leider nicht erhalten. Auch wiederholte Anfragen blieben ohne Antwort.

148 EUrk. 803, 1773 März 4. In einem Nachtrag unter dem Datum der Urkunde hatte Violanta zudem eigenhändig vermerkt: *hiesigem herren pfarer vermache ich 140 fl.*, wobei die 1 wieder gestrichen wurde. Rechts folgt die Unterschrift der Testatorin. Vgl. AA 521, 1773 März 4 (Testamentsauszug von 1785 April 1).

zu bewältigen? Und wie wurden die Auseinandersetzungen innerhalb des Stiftes geklärt? Die Strategien und Wendepunkte der Assimilation Violantas haben in der Überlieferung keine weiteren Spuren hinterlassen.

2.1. Zwischen Entlastung und Identifikation: Strategien der Bewältigung

Grundsätzlich konnten Belastungen und Lebenskrisen durch konsumatorische, familiale oder spirituelle Strategien entschärft oder überwunden werden. Dass bei manchen Damen das Konsumverhalten ein Weg sein konnte, leichter mit ihrer Situation zurechtzukommen, wurde bereits ausgeführt. So gesehen, belegt die Verschuldung Katharina Schliederer von Lachens († 1734) oder Franziska von Bodmans (1775) nur eine extreme Folge persönlicher Abhängigkeit von dieser Entlastungsstrategie. Erinnert sei auch an die alltäglichen und unproblematischen Möglichkeiten der Imagination, etwa durch Lektüre, aber beispielsweise auch an das Bedürfnis nach dem täglichen Kaffee, das Josepha von Ratzenried in einem ihrer Briefe kundtut,¹⁴⁹ ohne dass freilich bei ihr die Ausgaben entgleist wären: Schuldenmachen hatte sie *allzeit verabscheuet*.¹⁵⁰

An Josephas Fall ist dagegen vor allem auffällig, wie die Stiftsdame versuchte, ihrem eigenen Leben innerhalb eines familialen Konzeptes Sinn zuzuschreiben. Sie selbst schilderte ihre Verfassung, ihre Gefühle von innerer Leere, von Nutz- und Sinnlosigkeit ihres Lebens im Herbst 1756 in einem Brief an die Edelstetter Äbtissin.¹⁵¹ 40 Jahre war Josepha damals alt: Die tiefe psychische Krise war also ebenfalls zu einer Zeit aufgebrochen, als sie sich mit der Aussicht konfrontiert sah, für immer Stiftsdame zu bleiben, und bis zu ihrem Lebensende sollten *schwehrmuth und traur* Josepha nie mehr völlig verlassen.¹⁵² Unabhängig von einer möglicherweise grundlegenden pathologischen Disposition und weiteren belastenden und verschärfenden Faktoren – einem krummen Rücken von Kindheit an oder beengten finan-

149 Vgl. WZAZ RA 14, 1766 Dezember 31.

150 WZAZ RA 14, 1767 Oktober 22.

151 Vgl. z. B. die zentrale Passage in diesem Brief an Äbtissin Franziska von Bubenhofen (AA 71, 1756 November 26): *Ich weis wol, was dises jahr ausgestanden, und niemand kan helfen. Es ist mir auch überal gleich, mag sein, wo ich wil, bin auch jederman zum creütz.*

152 WZAZ RA 16, 1773 Juli 24 (Pfarrer Johann Ignaz Egner von Edelstetten an den Bruder der Verstorbenen).

ziellen Verhältnissen: Die psychische Krise war auch hier eine Lebenskrise. Sie zu lösen, war ihr die Stiftsgemeinschaft kaum eine Hilfe, vielmehr beklagt Josepha in eindrücklichen Formulierungen ihre Isolation und Einsamkeit unter den Mitkapitularinnen in Edelstetten.¹⁵³

Stattdessen verfolgte Josepha eine familiäre Strategie. Durch eine aktive, innerlich bejahte Rückbindung ihres Lebens und Handelns an die Familie versuchte sie, ihre Lebensform zu ‚transzendieren‘ und ihrem Leben Sinn abzugewinnen. Diese Motive waren beim Verzicht auf Teile ihres elterlichen Erbes oder der Anteilnahme am Heranwachsen insbesondere ihrer Nichte ebenso wirksam wie bei der Einrichtung ihres Zimmers: Nachdem der älteste von zwei Brüdern, der Konstanzer Domherr Franz Karl, im August 1767 gestorben war, ließ sie sein Porträt kopieren, das im heimatlichen Schloss hing. Sie bat ihren Bruder Johann Philipp, das dortige *contrafei* an einen Maler namens Dobler *hinauf* zu schicken, um den Verstorbenen in der *neüen thumb[ern] kleidung mahlen zu lassen, wie er zu Ratzenried gemahlen ist. Auch das wappen darzu*.¹⁵⁴ Die Heraldik stellte den Bruder und dessen Ehre in denselben familialen Kontext, an dem auch Josepha Anteil hatte. Zur Erinnerung an ihn, *zu einem angedenckben*, erbat sie sich aus dessen Verlassenschaft zudem *die kleine stockuhr [...], die ich auf dem comodkasten h. brueder seelig gesehen*.¹⁵⁵

Der Stiftsdame lag aber nicht nur daran, mit dem Bruder verbundene Gegenstände zu erwerben, die ihr Gedenken provozierten und den Verstorbenen insofern weiterleben ließen. Die Memoria für den Domherren war vielmehr integriert in ein Wertesystem, das von Solidarität mit der eigenen Familie durchdrungen war. Das zeigt nicht nur Josephas Verhalten gegenüber Johann Philipp bei der Verteilung des väterlichen und des brüderlichen Erbes, das

153 Vgl. z. B. WZAZ RA 14, 1767 Mai 13; 1768 Februar 24: *Habe [...] niemand, den ich fragen kann und mag*.

154 WZAZ RA 14, 1767 Oktober 22. – Ob bzw. wann es dazu kam, ist nicht bekannt. Johann Philipp teilte der Schwester am 19. Dezember 1767 (ebd.) mit, Dobler sei krank und könne das verlangte Porträt derzeit nicht malen. Am 24. Februar 1768 (ebd.) aber schreibt Josepha an den Bruder, sie freue sich über die Genesung des Malers, der aber *schmahl leben* werde müssen.

155 WZAZ RA 15, 1767 August 30. Die Uhr – *eine stockuhr mit einem silbernen vorblath aus brüderlicher erbschafft* – findet sich dann wieder im Nachlass Josephas (WZAZ RA 16, 1773 Juli 20).

von Vertrauen und Nachgiebigkeit gekennzeichnet war.¹⁵⁶ Das zeigen vor allem auch die Beteuerungen, mit denen sie selbst diesem Verhalten Sinn und Bedeutung beilegte, indem sie es als ihren Beitrag zum Wohl der Familie begriff. So versicherte sie Johann Philipp wegen ihres Erbanspruches, *das ich jederzeit von einem aufrichtigen gemüeth ohne hinderhaltung gewesen. Darum auch niemahl gedenckht, jenes, was von unseren eltern seeligen mir zugeflossen, anderst als zur aufnam und wohlfarth unserer famili zu verwenden.* Gleichzeitig erklärte Josepha sich bereit, das vom Bruder vorgeschlagene *project anzunehmen.*¹⁵⁷ Wenig später bekräftigte sie, *aus wahrer liebe und neigung vor unsere famili zu handeln.*¹⁵⁸ Nur solle man in Edelstetten nicht von der Einigung mit dem Bruder erfahren – die Mitkapitularinnen hatten ihr abgeraten –, denn, so Josepha an ihre Schwester Theresia, *unsere verfassungen sollen bey unserer famili bleiben und niemand wissen.*¹⁵⁹

Solch im Sinne der Funktionalität des ständischen Systems erfolgreiche Internalisierung familienkonformen Denkens und Handelns stellte generell für weibliche Adlige die Regel, nicht die Ausnahme dar.¹⁶⁰ Speziell Josepha von Ratzenried sah darin die ihr mögliche Form familialer Partizipation. Hinzu kamen die mit Vorfreude geplanten Besuche beim Bruder und dessen Familie in Ratzenried oder auf der Reichenau. Für ihre kleine Nichte hegte die selbst ja kinderlose Tante dabei besondere Zuneigung, erkundigte sich nach deren Wohlergehen oder kündigte vor ihrem Besuch besondere Aufgaben und Gaben für das *Mariannel* an.¹⁶¹ Außerdem hatte sie dem Mädchen bereits im Vorgriff auf ihr Testament 1000 fl. als Vermächtnis zugedacht.¹⁶² Wie es

156 Der Vater war bereits am 30. August 1766 gestorben, ein Vergleich zwischen Josepha und Johann Philipp wurde am 30. Dezember 1767 (WZAZ RA 14) geschlossen.

157 WZAZ RA 14, 1767 Mai 13.

158 WZAZ RA 14, 1767 Juni 10.

159 WZAZ RA 14, 1767 Juni 15.

160 Vgl. z. B. die Ergebnisse der Studie von REIF, Westfälischer Adel, S. 129–138, 144–147.

161 WZAZ RA 14, 1768 Februar 24: *Dem Mariannel lasse mich befehlen, und wan es ein braffes schätzle bleibe, so wolle im schon ein krämle mitbringen. Es solle auch ein schönes liedle lehrnen, das mir eines singen könne.*

162 1000 fl. vom mütterlichen Erbe Josephas werden Marianne bereits am 30. Dezember 1767 in einem Vergleich zwischen Josepha und Johann Philipp, der die Erbauseinandersetzungen abschließt, *zum voraus* überschrieben. Josepha erhält zeitlebens den Zins. Sollte eine weitere Tochter geboren werden, solle die Summe geteilt werden.

ebenso in anderen Fällen – besonders ausgeprägt z. B. für das Verhältnis der Augsburger Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747) zu ihrer Nichte Eva Clara –¹⁶³ wahrscheinlich ist, kam der Paten- bzw. ‚Tantenschaft‘ dabei auch eine gewisse Kompensationsfunktion für die unerfüllte Mutterschaft der Stiftsdame zu.¹⁶⁴

Teil der Familie zugleich in synchron-sozialem und diachron-genealogischem Sinne zu sein, dabei jedoch unter den von ihr zudem als belastend

163 Eva Clara von Bodman (* 7. April 1722, 25. Februar 1737 Aufschwörung in St. Stephan, 24. September 1738 Resignation wegen Eheschließung) war bereits mit sechs Jahren zu den Englischen Fräulein nach Augsburg gebracht worden. Ihre Eltern hatten der Tante, Äbtissin Eva Rosina von St. Stephan, am 8. Oktober 1728 (MüB 8, 1728 November 7) dort die *besorgung dero kindts, meiner niesen, gänzlichen yberlassen*. Am 7. November 1728 und am 12. Juli 1729 (MüB 8) wendet sich die Äbtissin, jeweils mit einer Fülle von Argumenten – eine Begründung, dass dem Kind beispielsweise der *seewein nit mehr anständig seyn würdt* (MüB 8, 1729 Juli 12), wirkt dabei nicht ausgesprochen naheliegend – und in durchaus kategorischem Stil gegen den Wunsch ihres Bruders, das Mädchen – sein einziges Kind – zurück an den Bodensee zu holen. Sie findet diesen Wunsch *befrembtlich* und versichert *alß [...] rechte tante* dem Vater, *daß ich daß kind an kein orth lassen oder thuen wurde, wo ich nit versichert wäre, daß daß kind an leib und seel wohlversorgt wäre. Dabey bekanter dingen ich gewiß mein interesse nit sueche, noch einigen vortheil habe*. Hinzu kam, dass Eva Clara keine leibliche Mutter mehr hatte. Offenbar wollte der Vater durch das Zurückholen des Kindes Gerüchten entgegenwirken, dass seine Frau *alß ein stüeffmuetter daß kind nit leiden könne*. Die Hartnäckigkeit, mit der die Tante den Aufenthalt ihrer Nichte in Augsburg verteidigt, könnte solche Vermutungen allerdings eher bestätigen (MüB 8, 1728 November 7). In jedem Fall nahm Äbtissin Eva Rosina bei ihrer Nichte eine engagiert verteidigte Mutterrolle ein.

164 Patenschaften von Edelstetter Stiftsdamen für nachmalige Kapitularinnen in dem Stift sind in den Vorarbeiten zu einem Stammbuch des Stifts (AA 36) in drei Fällen für das 17. Jahrhundert verzeichnet: für Maria Anna (I) von Heidenheim (* 30. November 1650), Franziska von Freyberg (* 24. August 1652), Carolina von Westernach (* 1. April 1657). Man kann davon ausgehen, dass sich die Patentanten – soweit sie selbst noch nicht ausgetreten oder gestorben waren – nach deren Eintritt ins Stift in besonderer Weise ihrer Patenkinder annahmen. – Patenschaften übernahmen die Stiftsdamen darüber hinaus auch für Kinder von Untertanen bzw. Stiftsbediensteten, eine ‚consanguinitas spiritualis‘ – so die kirchenrechtliche Vorstellung –, die sich auch in kleineren testamentarischen Vermächtnissen für *gevatterleyt und todl* niederschlug (vgl. z. B. AA 69, 1748 August 4, Testament der Anna Theresia von Egloff). Mit der *kindbettschenkung* in der Höhe von 6 fl. 26 kr. unter den Beerdigungsausgaben der Äbtissin Anselmina von Freyberg (AA 34, nach † 1791 Dezember 13) dürfte dasselbe gemeint sein.

erfahrenen Bedingungen der Stiftsdamen-Existenz nicht aktiv in das Fortleben der Dynastie eingreifen zu können – das rückt schließlich der im Zimmer der Josepha aufgehängte goldgerahmte und verglaste Familienstammbaum ins Bild.¹⁶⁵ Mit ihm stellte Josepha ihre familiale Identität (her-)aus und vergewisserte sich im Blick auf das Schema ihrer genealogischen Verortung, des Platzes, den sie als Glied der Familie einnahm. In diesen ‚goldenen Rahmen‘ gehörte sie selbst. Zugleich aber lebte sie als Stiftsdame auch ein Leben ‚hinter Glas‘, ohne selbst ihren Stammbaum fortschreiben zu können.

Nach Lage der Überlieferung spricht viel dafür, dass es sich bei Violanta von Speth oder Josepha von Ratzenried eher um vereinzelte Schicksale extremer subjektiver Belastung handelt. Die Mehrheit der eingetretenen und vor allem der im Stift verbliebenen Damen werden, und zwar nicht nur dank entlastender Strategien, ihre Rolle als Stiftsdame angenommen haben, nicht zuletzt, weil ihnen die von der Institution angebotene Spiritualisierung des eigenen Lebens mehr oder minder gut gelang, sie *lust unnd liebe [...] zu dem chor unnd stift* verspürten und bewahrten.¹⁶⁶ Dabei hatte die Würde der geistlichen Lebensform theologische Legitimation und soziale Anerkennung für sich, und die Eintretende wurde vom ersten Tag an in einen oranten Habitus eingeübt, wuchs geradezu in ihren religiösen Stand hinein. Das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts den Tageslauf erfüllende Gebet und die damit verknüpfte Lebensform musste also nicht als ‚Lebens-Aufgabe‘ empfunden, sondern konnte als sinnvolle ‚Lebensaufgabe‘ bejaht werden. Noch den mit den Statuten von 1789 durchgesetzten Wunsch, verständliche deutschsprachige Texte mit möglichster Andacht beten zu dürfen, könnte man deshalb aus dieser Perspektive als Versuch deuten, die persönliche Sinnfrage im Modus der Religiosität und des katholischen Glaubens weiterhin adäquat beantworten zu können.¹⁶⁷ Für diese ‚Spiritualisierungs-Option‘ freilich in einzelnen Biographien belastbare Indizien zu benennen, fällt überaus schwer. Der naheliegende Gedanke, ‚Religiosität‘ in Formulierungen und Bestimmungen von Testamenten zum Maßstab zu nehmen, verbietet sich

165 WZAZ RA 16, 1773 Juli 20 (Verlassenschaftsinventar). Genau genommen, war der Rahmen vergoldet.

166 Diese Formulierung gebrauchte in Edelstetten die Äbtissin bei der Aufnahme einer Bewerberin in den Chor (AA 13, [M] 6).

167 In diesem Sinne formuliert das *Morgengebeth für alle Tage der Woche* während Fasten-, Oster- und Pfingstzeit im Deutschen Brevier abschließend: *Denn redliche Erfüllung unserer Standespflichten ist der beste Dank und das beste Opfer, das wir dir bringen können. Amen.* (DERESER, Deutsches Brevier 2, S. 2).

schon wegen deren offensichtlicher Ambiguität aus methodischen Gründen: Fromme Vermächtnisse können – ganz ungeachtet ihrer Konventionalität – sowohl stimmiger Abschluss einer entsprechenden Lebensführung als auch Ausdruck der Buße für die schuldbewusst erkannte Unzulänglichkeit der Erblasserin zu Lebzeiten sein. Sicher werden es nicht nur jene vier Frauen, die im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts aus den beiden Stiften aus- und in ein Kloster eingetreten sind, gewesen sein, für die ein durch Gebet und Gottesdienst bestimmtes Leben sinnstiftend war.

Allemal für jene lässt sich die gelungene Identifikation mit der Lebensform als Stiftsdame annehmen, die sogar bereit waren, das Äbtissinnenamt zu übernehmen. Aus ihrem Stift auszutreten bzw. zu heiraten war zwar einer Äbtissin keineswegs verboten, kam aber dennoch so gut wie nie, in Augsburg und Edelstetten jedenfalls nicht vor.¹⁶⁸ Vielmehr sollten die Vorsteherinnen aufs engste mit ihrem Stift verbunden, gleichsam mit ihm *vermählet werden*, wie es die Augsburger Äbtissin Dorothea von Schwendi (1612–1650) formulierte, als sie in ihrem Testament *meiner unnd jeder nachkommenden frau abbtissinen meinen schönen grossen, von saphier guldinen ring* vermachte.¹⁶⁹ Freilich war der Antritt des Amtes zudem mit gesellschaftlichen Ehrzuweisungen – auch für die Familie der Vorsteherin –,¹⁷⁰ politisch-herrschaftlichen Kompetenzen und einem zusätzlichen Einkommen verbunden, wurde also auch durchaus weltlich belohnt.¹⁷¹ Begünstigend für eine entsprechende Sozialisation mochte schon von vornherein die geistliche ‚Früherziehung‘ z. B. einer Franziska

168 Vgl. zur Ehelosigkeit von Äbtissinnen Kap. II.4. und VI.2.

169 Akten 338, 1644 März 2. – AA 13, [T] VII, setzt nach Ablegen des Eides durch die Neugewählte ebenfalls fest: *Auff solches wirdt die frau abbtissin gleich confirmirt, mit einem ring vermehlet, auch dero die thorschlüssel gegeben und von allen capitelsjungfrauen der gewöhnliche gehorsam gelobt durch handreichung.*

170 Vgl. zum beherrschenden Motiv der ‚Ehre‘ für die Karrierewünsche der Essener Stiftsdame und nachmals Buchauer Äbtissin Franziska von Waldburg-Zeil (1692–1693) KÜPPERS-BRAUN, *Lebensentwürfe adliger Frauen*, S. 24–26.

171 Zum Beispiel werden in den 1789 formulierten Statuten (MüB 4, Kap. IX: *Von den einkünften der frau abbtissin*) der Vorsteherin zuzüglich zu ihren vormaligen Stiftsdamen-Einkünften 280 fl. jährlich zugewilligt. Eine zusätzliche finanzielle Anerkennung ist ausdrücklich auch mit den Ämtern der Kustorin (vgl. AA 13, [C] IV) und der Lehrmeisterin verbunden (vgl. AA 13, [A] 4/III). Im Übrigen erhielt die Äbtissin jedenfalls nach den Statuten des 17. Jahrhunderts in beiden Stiften sowohl beim Eintritt einer Bewerberin als auch beim Ableben einer Stiftsdame eine höhere Verehrung bzw. mehr Konsueten als die anderen Stiftsdamen.

von Bubenhofen (Äbtissin in Edelstetten 1726–1760) wirken,¹⁷² während sich die außergewöhnliche Gelehrigkeit, mit der Beata von Welden (Äbtissin von St. Stephan 1747–1789) das Singen erlernte,¹⁷³ oder die ausgeprägte Hilfsbereitschaft, mit der Anselmina von Freyberg (Äbtissin in Edelstetten 1782–1791) ihren Mitkapitularinnen begegnete,¹⁷⁴ ebenfalls als Indizien einer erfolgreichen

172 Im Alter zwischen neun und 14 Jahren hatte Franziska – unter anderem von einer ehemaligen Stiftsdame – gelernt, Lateinisches zu lesen, die Geige zu spielen und figural zu singen, war also bereits Jahre vor dem Eintritt ins Stift mit zentralen Elementen des Stiftsalltags vertraut. Dass die Edelstetter Vorarbeiten zu einem Stammbuch der Stiftsdamen (AA 36) im Fall der Franziska von Bubenhofen so detailliert über ihren ‚Bildungsweg‘ Auskunft geben, liegt sicher auch daran, dass sie zur Äbtissin gewählt worden war: *Bey ihren lieben elteren in der gottsforcht und wolanstendig tugentlichen wandl erzogen worden biß in daß sechste oder sibente jahr, allsdan auf Regenspurg khommen zue der frauw von Saibelstorff alls ihres h. vatters schwester, so ein stüfftreylen zu Augspurg bey st. Stephan gewesen. Aldorten 3 jahr verbliben. Under solcher zeit im lateinisch lesen, neegen [= Nähen] und dergleichen arbeiten underricht worden. Hernach widerumb auf 2 jahr bey ihren herrn vatter und frauw mueter gewesen, dann widerumb zu obgemelter frauen auf Regenspurg kohmmen, aldorten innerhalb 2 jahren in geigen und etwas in figuralsingen erlehret. Undter solcher zeit ihr frau baaß von Saibelstorff etliche mahl schriftlich hier angehalten, dise ihre baaß allhier in daß stüfft anzuenehmen, ingleichem auch ihr herr vatter und herr von Riedtheimb zue Rembshart. Auf so instendiges anhalten daß ja worth erfolget. Auf solches sie von ihren elteren von Regenspurg auß nacher hauß begehrt worden und dan gleich aufs beldest in daß stüfft geführt worden [...].*

173 Die am 7. Oktober 1730 (MüB 8) ausgestellte Jahresrechnung für Beata begründet den niedrigeren Betrag für das *lehren gelt deß herrn Sutors* damit, *weil die frlin. nit so vil müehe gekostet*. Eine vergleichbare Bemerkung ließ sich in anderen Abrechnungen nicht finden. Bei ihrer einstimmigen Wahl zur Äbtissin von St. Stephan am 6. März 1747 war die am 24. Februar 1715 geborene Beata gerade 32 Jahre alt geworden (MüB 8).

174 Bevor Anselmina am 21. Mai 1782 mit wohl Ende 30 zur Äbtissin gewählt wurde, war die am 29. Oktober 1760 Aufgeschworene (AA 36) bereits Lehrmeisterin – ebenfalls ein Amt, das eine besondere Identifikation mit den Pflichten einer Stiftsdame voraussetzt (vgl. AA 34, 1788 Februar 13 und 1791 Dezember 12). Anselmina hatte sich 1773 um die finanzielle Abwicklung der Beerdigung Josepha von Ratzenrieds gekümmert (WZAZ RA16, 1773 Juni 26 und 29), legte für ihre kranke Mitkapitularin Carolina von Reischach 1779 insgesamt 135 fl. 2 kr. aus (AA 71, 1779 Mai 18) und kümmerte sich vor allem um die ebenfalls kranke Johanna von Helmstatt, der sie eine gute Freundin war (vgl. GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1778 Januar 28, 1778 Juli 25, 1786 Dezember 10, 1792 Februar 7; AA 71, 1779 Dezember 8). Deutlich wird aus der Überlieferung das besondere Engagement Anselminas und ihre besondere Beliebtheit unter den Stiftsdamen.

Spiritualisierung werten lassen. Zugleich prädestinierten die darin aufscheinenden besonderen intellektuellen und sozialen Fähigkeiten zur Wahl in das Äbtissinnenamt.¹⁷⁵ In der Konsequenz der intensiven Identifikation mit der überkommenen Lebensweise als Stiftsdame und der Institution Damenstift lag es dann aber umgekehrt auch, wenn sich in der Phase des Umbruchs am Ende der 1780er Jahre sowohl Beata von Welden als auch Anselmina von Freyberg immer stärker von der Mehrheit der Kapitular Damen entfremdeten und Konflikte entstanden. Den Forderungen ihrer Stiftsdamen, aber auch den Reformmaßnahmen des Ordinariates gegenüber resignierte Anselmina innerlich, während Beata vom Kapitel sogar zur Abdankung gedrängt wurde: Die spezifische Spiritualisierungsleistung, die ja innere Voraussetzung für die Übernahme des Äbtissinnenamtes gewesen war, ließ das Leben dieser Frauen jetzt – nach dem Wandel der Repräsentationen – paradoxerweise doch noch in eine Krise geraten.

175 Nur singular gestattet die Überlieferung dabei in einem Edelstetter Fall Einblick in das konkrete Wahlverhalten der Kapitular Damen, gibt aber nichts preis über die Intentionen der Wählerinnen. In einem Brief an ihre Mutter schildert Johanna von Helmstatt, wie am 10. Januar 1792 die neue Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802) gewählt wurde (GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1792 Februar 7): Carolina von Reischach (* 1756, Aufschwörung am 14. März 1774 zusammen mit Adelheid Keller von Schleithem; OBGB 3, S. 458; AA 49), Maria Anna von Pappus (* ca. 1758; Aufschwörung 14. November 1780; RIED u. a., Pensionärinnen des Klosters Notre Dame, S. 70; ABA Hs. 138, S. 115; verwandt mit Carolina von Reischach, deren Mutter eine geborene von Pappus war: OBGB 3, S. 458) und Franziska von Reisach (* ca. 1768, Aufschwörung 8. März 1784; AA 69 und 49) hatten Adelheid Keller von Schleithem gewählt, diese (Aufschwörung am 14. März 1774 zusammen mit Carolina von Reischach), Sophia von Deuring (Aufschwörung 10. März 1788; AA 49) und Johanna selbst (* 1758, Aufschwörung 9. Februar 1773) dagegen Franziska von Reisach. Darum wurde ein zweiter Wahlgang notwendig. *Nur das die formali ein ende nam*, gaben dann auch Johanna und Sophia von Deuring ihre Stimme der Siegerin. Man hatte sich damit auf die ältere der beiden Kandidatinnen geeinigt, während das Alter der Wählerinnen offenbar keine Fraktionsbildung zur Folge hatte. – Über den Wahlmodus wird im Fall der Franziska von Bubenhofen (1726–1760) berichtet. Der die Wahl leitende Generalvikar stellte den Kapitularinnen die Frage, auf *waß vor eine manier wihr wohlen erwöhlen*. Die Damen wollten *anfangs einhellig stimmen geben. Weillen aber eine frylen. nicht darein consentiert, so haben wihr votiert und uns h. sigler die zettel geben* (AA 35, o. D.).

2.2. Ordnung unter Spannung: Generationen im Damenstift

Als es 1789 in St. Stephan zum Sturz Beata von Weldens und daraufhin zur Neufassung der Statuten kam, sah Oberamtmann Johann Baptist Eberle in einem Kommentar zu den Ereignissen auch einen Zusammenhang zwischen den divergierenden Positionen und den unterschiedlichen Lebensaltern ihrer Protagonistinnen – auf der einen Seite einer *in ihrem amt grau gewordenen frau abbtissin*, auf der anderen *nach freyheit schnaubenden jungen [...] damen*.¹⁷⁶ Seine Bemerkung hebt eine auf den ersten Blick banale Selbstverständlichkeit ins Bewusstsein: Das Durchschreiten der Lebensabschnitte verlief innerhalb des Damenstiftes natürlich nicht parallel. Die Lebensalter waren unter den Bewohnerinnen Edelstettens und St. Stephans vielmehr ungleich verteilt, jung und alt lebten unter einem Dach und unterschieden sich nicht nur nach ihrem biologischen Alter, sondern auch aufgrund der damit verbundenen unterschiedlichen Erfahrungen, Lebensperspektiven, Auffassungen und Intentionen.¹⁷⁷ Auch hierin wurde die Divergenz – anders als in einem Kloster – grundsätzlich dadurch verstärkt, dass die jüngeren Damen, abweichend von den älteren, noch immer die Perspektive auf eine alternative eheliche Lebensform besaßen, was z. B. Konsequenzen für den Wunsch nach häufigeren und längeren Aufenthalten außerhalb des Stifts oder nach Teilnahme an Gesellschaften haben konnte.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Normen der Stifte immer wieder auf das unterschiedliche Alter der Damen Bezug nehmen: Die Lebensjahre sind Ordnungs- und Strukturprinzip des Zusammenlebens, nach ihnen sind Rechte und Pflichten unterschiedlich verteilt. Insbesondere beim Äbtissinnenamt kann man dabei auch eine Konvergenz von Lebensalter- und familien-analogen Ordnungen beobachten,¹⁷⁸ denn die Äbtissin übernimmt ihren Damen gegenüber die Mutterrolle, die Rolle der unbedingt Ältesten,

176 MüB 4, 1789 Juni 20.

177 Die Generationenforschung unterscheidet ein ‚biologisch-genealogisches‘, am ‚bloßen‘ Alter orientiertes Generationenverständnis von einem ‚historisch-genealogischen‘, das eine Generation durch den „gemeinsame[n] Erfahrungshintergrund“ konstituiert sieht und prinzipiell mit Konfliktpotential verbunden sei (SIGNORI, Generationenkonflikte, S. 123).

178 Zur Bedeutung von Familienvorstellungen innerhalb der Stiftsgemeinschaft vgl. Kap. V.2.

auch wenn sie es aufgrund der Zahl ihrer Jahre keineswegs immer ist.¹⁷⁹ Die Nähe beider Vorstellungen wird aber deutlich, wenn nach dem Tod der Vorsteherin der bzw. den Stiftsältesten während des Interregnums besondere Aufgaben zugewiesen werden.¹⁸⁰ Auch sonst kommen den ältesten Damen gewisse Rechte zu: Bei der Wahl einer Kustorin assistiert die Seniorin der Äbtissin und Protokollführerin bei der Stimmenauszählung,¹⁸¹ sie – und die Zweitälteste oder die Küsterin und Kastnerin – soll die Äbtissin um ihre Meinung befragen, falls nicht ohnehin das ganze Kapitel zusammengerufen wird,¹⁸² und auch beim Tod einer Stiftsdame nimmt zumindest die Älteste zusammen mit der Äbtissin die Obsignation der Verlassenschaft vor.¹⁸³ Die

179 Eindeutig ist in dieser Hinsicht die Bestimmung von Kap. XIII, § 2, der Statuten von 1789: *Von der resignation einer abbtisßin: Resigniert eine frau abbtisßin, so tritt sie in die rechte der ältesten kapituldame ein und hat in allem ihre stimme wie jede andere kapituldame zu geben.* – Die Konvergenz von Alter und Amt belegt auch die Formulierung, mit der die mit der Neuwahl verbundenen Aufgaben verteilt werden, *welches alleß die zwo eltesten, under welchen zuzorderist die küsterin gerechnet wirdt, mit rath der anderen verrichten sollen* (AA 13, [T] V/1).

180 Ist eine Äbtissin gestorben, *sollen beede ältiste capitelsjungfrauen alle abbtey-schlüssel zu ihren handen nemmen, selbige so lang bey handen behalten, biß sie ein andere regirende frauen an der verstorbnen statt erwöhlt haben.* Nach der Bestattung der Vorsteherin sollen diese beiden auch das Kapitel zusammenrufen, um die Neuwahl zu terminieren. Die Ansprache an das Kapitel hält dabei *die elteste* (AA 13, [T] I–V; vgl. ebenso die Betrauung der *zwo älteste[n] damen* mit dem Arrangement der Neuwahl in MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VII: *Von der wahl einer frau abbtisßin*, § 1; vgl. auch MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XII: *Von dem todffalle einer frau abbtisßin oder einer dame und ihrem begräbnisse*, § 1, und Kap. XIII: *Von der resignation einer abbtisßin*, § 3). Auch bei vorübergehender Abwesenheit der Äbtissin von ihrem Stift wird ihr aufgetragen, vorab für eine Vertreterin zu sorgen, *so gemeinklich die custerin sein wirdt oder die ältiste* (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. III: *Von verwaltung deß zeitlichen und regierung der nderthonen*, § 5; vgl. ähnlich MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VIII: *Von der auffsicht und dem betragen der frau abbtisßin*, § 10).

181 Die Sitzordnung wird so arrangiert, *dz neben der frau abbtissin und deren, so sonst daß protocol führet, die eltist an dem tisch sitze, damit sie hernacher die stimmen zehlen und die wahl verrichten kinden* (AA 13, [P] III).

182 AA 13, [B] 3/VI.

183 *Es sollen gleich die zwo eltiste capitelsjungfrauen alle ihre sachen, so sie in dem stift bey ihr gehabt, einsperren und die schlüssel der frau äbttissin ubergeben* (AA 13, [S] II, *Ordnung, in der kranckheit unnd ableiben einer chorjungfrauen zu halten*). – Entweder wurde es nachweislich so auch gehandhabt (vgl. z. B. MüB 28, 1728 Dezember 9) oder an Stelle der zweitältesten Dame amtierte die Kastnerin (vgl. z. B. MüB 29, 1729 April 10). Die novellierten Statuten von 1789 (MüB 4,

Statuten von 1789 kennen daneben auch eine gewisse Kontrollfunktion der Ältesten gegenüber der Äbtissin.¹⁸⁴ Schließlich bedeutet die Anrede als ‚Seniorin‘, die auf das Alter bzw. die – meist damit konvergierende – im Stift verbrachte Zeit rekurriert und in der schriftlichen Überlieferung titelgleich durchgängig verwendet wird, eine besondere Würdigung und Ehrzuweisung. Dabei muss man sich allerdings bewusst sein, dass solche ‚Seniorinnen‘ unter Umständen noch erheblich diesseits der Vierzig stehen und – wie im Fall Claudia von Hackes – noch austreten und heiraten konnten.¹⁸⁵

Das Lebensalter fungiert aber auch im Alltag – bei grundsätzlicher Gleichheit der Verpflichtungen –¹⁸⁶ als Ordnungsprinzip, etwa für die Zuweisung liturgischer Aufgaben beim Stundengebet: *Die jüngst in jetwederem chor* hat jeweils vor dem Chordienst die notwendigen Vorbereitungen zu treffen,¹⁸⁷

Kap. XII, § 10) bestimmen in diesem Fall nur das Tätigwerden der Äbtissin zusammen *mit der ältesten kapitular-dame*.

184 So soll *das archiv immer mit zwey verschiedenen schlüsseln versehen seyn, wovon der einte in den händen der frau abbtissin, der andere in den händen der ältesten dame aufzubewahren ist* (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten Kap. VIII, § 6). Intention ist hier, wie bei zahlreichen anderen Bestimmungen der novellierten Statuten, das Bestreben, die Gewalt der Vorsteherin möglichst zu beschränken.

185 Nachfolgerin Claudia von Hackes wurde die 1758 geborene Johanna von Helmstatt (vgl. GLAK Bestand 69 von Helmstatt A560, 1786 Dezember 10). – Wenn allerdings OBGB 3, S. 458, das Geburtsjahr von Johannas Mitkapitularin Carolina von Reischach mit 1756 korrekt wiedergibt und auch die in der Todesanzeige für Johanna gemachte Angabe, sie sei am 9. April 1792 (AA 69, 1792 April) in ihrem 35. Lebensjahr verstorben, zutrifft, wäre Johanna den Jahren nach nicht die älteste unter den Damen gewesen, sondern nur jene, deren Aufschwörung von allen am längsten zurücklag. Das Seniorat hätte sich dann am ‚Stiftsalter‘ bzw. der Anciennität orientiert. Eine verlässliche Überprüfung wäre nur möglich, wenn unter den Aufschwörakten beider Damen die Taufurkunden überliefert wären. In den meisten Fällen dürften bei einer Seniorin allerdings beide zeitlichen Referenzen – biologisches und ‚Stiftsalter‘ – übereingestimmt haben.

186 SIGNORI, Generationenkonflikte, S. 137, spricht von der nivellierenden Wirkung gleicher Erziehung im Kloster. Sie denkt dabei zwar an ständisch egalisierende Folgen, doch ergaben sich auch Konsequenzen für eine die Lebensalter – ja, die Lebenszeit – übergreifende Verbindung und vergleichbare Sozialisation.

187 AA 13, [G] 6/III. Aus ebd., [A] 5/II, wird der Dienstcharakter ersichtlich, indem näherhin bestimmt wird, dass die Jüngste *alles mit demutt und sonderm fleiß verrichten und insonderheit dahin trachten, dz sie inner diser zwayen jahren den chor unnd gottsdienst niemahlen versaumen* soll. Sie zündet die Kerzen an, richtet die Bücher her, schlägt die zutreffenden Seiten auf und *butzet*, d. h. schmückt sc. den Altar (DWB 2, Art. ‚butzen‘, ‚putzen‘, Sp. 592–595, hier Sp. 592).

bei Vesper und Laudes intoniert die Stiftsdame in der Großen Woche den ersten Ruf und die erste Antiphon, die *ubrigen 4 antiphonen werden von den anderen, von der jüngsten an gerechnet, nacheinander angefangen, den ersten psalmen fangt die eltist in dem chor, bey welchem die wochen ist, an, den andern psalmen fangt die eltist im anderen chor an, unnd wirdt also von den baiden eltisten umbgewechslet*. Für die Lesungen in der Mette gilt ebenfalls eine klare Altersreihenfolge der Kantorinnen.¹⁸⁸ Bei der Messfeier schickt man *alle tag dz opfergelt einmahl under dem kyrie eleison durch die jüngste zu dem altar hinab*.¹⁸⁹ Auch der eine oder andere Brauch im Verlauf des Kirchenjahres orientiert sich an einer biologischen Generationenvorstellung, z. B. das Kindelwiegen an Weihnachten durch *die zwo jüngste auß den jungfr[auen]*¹⁹⁰ oder das Voranschreiten der jüngsten Dame mit einer Kerze bei der Fußwaschung am Gründonnerstag.¹⁹¹

Und wenn am Nikolaustag die Jüngeren von Älteren beschenkt werden – darauf wurde schon hingewiesen –¹⁹² stellte dieses Umkehrungsritual die Normalität bewusst ‚ausnahmsweise‘ auf den Kopf und festigte gerade dadurch die herkömmliche Ordnung der Ehrzuweisung an die Älteren. Stand die Aufnahme einer Bewerberin in den Chor an, wurde reihum die Meinung der Damen eingeholt, beginnend mit der Küsterin *unnd folgentß die anderen, allzeit die elteren in dem capitel vor den jüngeren*,¹⁹³ und beim Tod einer Äbtissin, die ihren Kapitularinnen Rosenkränze oder Schmuckgegenstände, aber ohne genauere Bestimmung, hinterlassen hatte, sollte *allzeit der älteren die wahl verbleiben*.¹⁹⁴ Für St. Stephan legten 1789 die Statuten fest, *daß die drey ältesten damen ihr eigenes zimmer und jede ihre kammerjungfer in einer*

188 AA 13, [G] 6/IV. – Für die Mette gilt: Während die Dame in der Großen Woche davon befreit ist, *singt die jüngste die drey erste, die ohn eine die jüngste die drey andere, die drey leste singt auß den elteren eine ohne die frau abbtissin selbst*. Dass auch andere Systeme denkbar gewesen wären, zeigt die Regelung bei den *rumpelmettinen* (den Klagemetten in der Karwoche): *Hier singen die drey lamentationes drey unterschiedliche, welche solches am besten kinden* (AA 13, [G] 6/IV).

189 AA 13, [G] 5/VI.

190 AA 13, [J].

191 So die Alte Kirchenordnung (AA 13, [Z]). Eine weitere *auß den jungen* geht speziell vor der Äbtissin. – An Fronleichnam trägt die jüngste Stiftsdame *s. Ioannis haupt, die abbtissin ein creutz, die andere monstrantzlen sambt hailthumber* (AA 13, [Z]).

192 Vgl. Kap. II.2. (Exkurs).

193 AA 13, [M] III.

194 AA 13, [A] 8/II.

beßondern kammer neben sich haben, während sich die anderen jeweils zu zweit eine Bedienerin zu teilen hatten.¹⁹⁵

Insgesamt wird deutlich, dass der Jugend eher dienende Pflichten auferlegt, dem Alter eher Herrschaft symbolisierende Vorrechte eingeräumt wurden: Man könnte von einem sozialen Zeitregime sprechen. Dabei werden Kurz- und Langfristrhythmen, tages- und jahreszeitliche bzw. liturgische und lebenszeitliche Rhythmen miteinander verschränkt und stützen so wechselseitig ihre dann desto stärker als ‚natürlich‘ empfundene Autorität.¹⁹⁶ Auch wenn in beiden untersuchten Stiften, dem historischen Trend entsprechend, am Ende des 18. Jahrhunderts Tradition bzw. Alter als Argument an Legitimationskraft verlor – ausreichend Belege für einen negativen Einstellungswandel, für eine Erosion der Achtung gegenüber den Alten im Stift, lassen sich deswegen nicht finden.¹⁹⁷

Bekannt ist jedoch, dass die soziale Hierarchisierung entsprechend dem Alter nicht immer das Konfligieren unterschiedlicher Interessen im Stift verhinderte, das sich gerade auch – aber keineswegs immer –¹⁹⁸ als Zusam-

195 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. X, § 8.

196 Mit BOURDIEU, *Theorie der Praxis*, S. 330, lässt sich das Ergebnis als „Einmütigkeit der Doxa“ bezeichnen.

197 Singulär ist eine Erwähnung in der Korrespondenz der Franziska von Bodman mit ihrem Vater. Am 12. November 1775 (BAB K 193) berichtet sie Johann Joseph über in Augsburg grassierende Krankheiten: *Die hiesige gallen- und faulfeber nehmen hier vill leüth fort. Gottlob in unsrem stüft ist noch alles gsund ausser die alte fr. von Ulm wirdt all tag miserabler*. Und eher nüchtern als respektvoll fügt sie hinzu, die Dame sei halt auch schon weit über die 80. (Die am 5. Juni 1689 geborene Anna Philippina von Ulm ist damals 86 Jahre alt und sollte erst drei Jahre später, am 13. November 1778, sterben; vgl. MüB 14 und MüB 31). – Vgl. allgemein zur Autorität der Alten Josef EHMER, Art. ‚Hohes Alter‘, in: ENZ 5 (2007), Sp. 607–613. Kritisch gegenüber der Annahme generell gültiger „Statusphasen des Alters in den neuzeitlichen europäischen Gesellschaften“, die von einem hohen Altersprestige etwa von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts und, unter dem Einfluss von Französischer und dann Industrieller Revolution, anschließendem Verlust an Wertschätzung ausgeht, zeigt sich GESTRICH, *Status und Versorgung alter Menschen*. Er sieht Achtung bzw. Verachtung der Alten jeweils gebunden an die ökonomischen Strukturbedingungen. Ob vor diesem Hintergrund innerhalb der frühneuzeitlichen Gesellschaft auch von ständischen Differenzierungen auszugehen ist, Alte unter dem (vermögenden) Adel also anders als unter (armen) Bauern wahrgenommen wurden, scheint bislang nicht untersucht worden zu sein.

198 In ihrer Untersuchung von Generationenkonflikten vornehmlich in mittelalterlichen Dominikanerinnenkonventen weist SIGNORI, *Generationenkonflikte*, S. 139–142, die Vorstellung eines ‚gesetzmäßigen‘ Zusammenhangs zwischen

menstoß unterschiedlicher Generationen begreifen lässt. Nicht erst am Ende des 18. Jahrhunderts zeichnet sich dieser Zusammenhang ab. Bereits die 1703 geführte Auseinandersetzung um die Legitimität der wöchentlich durchgeführten *assembleés* zwischen Stiftsdamen und weltlichen wie geistlichen adligen Herren zeigte auf der einen Seite eine um Aufrechterhaltung, ja Verstärkung des geistlich-religiösen Charakters des Augsburger Damenstiftes bemühte Äbtissin, auf der anderen drei mit 21, 24 und 35 Jahren jüngere Damen als Kontrahentinnen.¹⁹⁹ Die Beobachtung stimmt auch überein mit der zeitgenössischen Wahrnehmung. Denn Äbtissin Susanna von Syrgenstein (1694–1706) selbst hatte *die jüngere fraylin* als Gegnerinnen ihrer Position ausgemacht.²⁰⁰

Entsprechend den Generationslinien verlief auch der letzte große Konflikt des 18. Jahrhunderts, die Verdrängung der Augsburger Äbtissin aus ihrem Amt und die Realisierung der Statutenreform in beiden Stiften: Ohne die vielschichtige Bedingtheit dieser Vorgänge damit verkennen und auf die interne Auseinandersetzung einer Handvoll Stiftsdamen im Generationenzwist reduzieren zu wollen – ein Aspekt ihrer Deutung, eine Facette ihrer Genese lässt sich zweifellos mit dem – erfolgreichen – Engagement einer jüngeren, stürmenden und drängenden Altersgruppe adliger Frauen gegen eine ältere, konservative Generation verbinden. Schon der Anlass für den Sturz Beata von Weldens, ihr Verbot für die 18-jährige Clementina Reichlin von Meldegg, mit einem in den Quellen ungenannten adligen Begleiter eine Spazierfahrt zu unternehmen, führte zur Solidarisierung der *jüngern gdgen. damen*, die sich auf die Seite des Adligen stellten. Der war im Stift vorstellig geworden und hatte dort offenbar einen Auftritt bei der Äbtissin. Die Anliegen der nachfolgenden Statutenreform wurden dann, so die Analyse des Oberamtmanns

Reform und Generation zurück, auch wenn sich die Generationenproblematik, wenn überhaupt, so auf dem Feld der Klosterreformen erkennen lasse. Bald seien es die Jungen, bald die Alten, die sich gegen die Reform stellten. Leider ist aus den Damenstiften Edelstetten und St. Stephan nichts bekannt zu möglichen stiftsinternen Auseinandersetzungen um die Statutenreformen aus dem Geist des Tridentinums im 16. bzw. 17. Jahrhundert, so dass sich den Lockerungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts eine inhaltlich konträr akzentuierte Reform entgegenstellen ließe. – Auch VON HEUSINGER, Generationenbeziehungen im religiösen Kontext, S. 19f., stellt die Frage nach der „Konstituierung von Generationen und [den] Prozesse[n] generationsspezifischer Identitätszuschreibungen, beispielsweise bei der Unterscheidung von Reformfreunden und -gegnern in einer Klostergemeinschaft“ – ohne sich freilich grundsätzlich festlegen zu können.

199 Vgl. ausführlicher Kap. II.4.

200 MüB 2, 1703 Mai 4.

Eberle, von den *nach freyheit schnaubenden jungen [...] damen* mitgetragen, dagegen von den älteren mitsamt der Äbtissin abgelehnt. Dennoch zeigt der Konflikt auch die Begrenztheit des generationellen Erklärungsansatzes. Denn Eberle sieht zu Recht neben strukturellen Gründen – die *heützutag immer überhandnehmende [...] aufklärung* – auch Verantwortliche, die sich nicht in die Dichotomie von jung und alt einpassen lassen. So hatten selbst die *ettwas älteren* insofern Anteil am Sturz Beatas, weil sie es *überdrüssig* waren, *in regierungsgeschäften beynahe ganz umgangen zu werden*; und bei der Neuformulierung der Statuten sah er nicht nur die aufgeklärten Protagonisten des bischöflichen Ordinariates wie Provikar Thomas Joseph de Haiden am Werk, sondern insbesondere auch die damals jedoch bereits 46 Jahre alte Johanna von Falkenstein.²⁰¹

201 MüB 4, 1789 Juni 20.

3. Sterbestunde, Trauerzeit und Ewigkeit

Vergänglichkeit und insbesondere der Tod sind zentrale Themen des christlichen Glaubens. Gottesdienste, Vigilien, ausgedehntes Totengedenken, die Ikonographie im sakralen Raum ebenso wie private Andachtsgegenstände fungierten auch in den Damenstiften Edelstetten und St. Stephan bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als permanentes Memento mori und boten sich, nahezu allgegenwärtig, an, moralisch-tropologisch auf das je eigene Vergehen, Altern und Sterben bezogen zu werden.²⁰² Angezielt war dabei ganz im Sinne der christlichen Morallehre, grundsätzlich das eigene Leben von seinem Ende her aufzufassen, es im Blick auf den Tod recht zu leben und sich spirituell in das Absterben – des Leibes – einzuüben.

Wenn solchen normativen Repräsentationen Praktiken entsprachen, die gerade den Weg körperlichen Lernens wählten, erscheint das konsequent. Einblick in ein entsprechend selbstnormierendes Körperkonzept gewähren z. B. schriftlich überlieferte Vorsätze der Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726). Auf einem eigenhändig beschriebenen, als protreptische Hilfe gedachten Zettel notierte sie neben Bitten um den Haus- und Landfrieden und *ein seligs sterbstindtle*²⁰³ *etwelche vorsez, so ich gemacht. Wil ich sie alzeit lesen nach der h. communion unser liebe frauen fest, auch andere zeiten.* Sie nahm sich vor, durch gezielten, vor allem ‚sinnlichen‘ Verzicht bereits zu Lebzeiten ‚abzusterben‘, nämlich:

*Zue mortifizieren: In speis undt tranckh. In ein oder ander abwendung der augen. Nicht gleich zue begirig in speisen zuelangen. Durch redten oder stilschweigen zue mortifizieren. Mier was verechliches widerfart, nicht gleich andte, woran nichts lag. In heren und sehen vorwiziger ding abbruch don. [...]*²⁰⁴

202 Vgl. die Beispiele im Kap. III.3.2. – ARIÈS, Geschichte des Todes, spricht vom Blick auf den „eigene[n] Tod“ (S. 121), der sich im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend dem „Tod des Anderen“ (S. 519) zugewandt habe. Vgl. z. B. SCHLÖGL, Glaube und Religion in der Säkularisierung, S. 258f.; sowie die Beiträge in dem Ausstellungsband von DAXELMÜLLER, Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel; N. FISCHER, Geschichte des Todes in der Neuzeit.

203 Konkret bedeutet *ein seligs sterbstindtle* für sie, dass [ich] *nicht mit so groser forcht sterbe, auch nicht one die hailige sacrament; daß auch gaistliche bey mier in meinem abtruckh mechten beysten* (AA 72, o. D.).

204 AA 72, o. D. – Carolina von Westernach strebte durch Korporalisierung nach spiritueller Tugend. Dass Leib und Seele auch umgekehrt, auf ‚idealistische‘ Weise miteinander kommunizierten, zeigt eine Leichenpredigt für Carolinas Vorgängerin,

Die Vorsätze der Äbtissin liefen im Grunde darauf hinaus, das Leben an sich als ‚adventliche‘ Zeit der Vorbereitung auf den Tod und damit in seiner Gesamtheit als Schwellenphase zu begreifen.²⁰⁵ Das schloss die Konzentration auf das *sterbstindtle* nicht aus – im Gegenteil: In dieser Phase galt es, alle und alles aufzubieten, um Glaube und Hoffnung nicht zu verlieren und so das ewige Heil gewinnen zu können.²⁰⁶

3.1. Beistehen und Trauern: die Rolle der Stiftungsgemeinschaft

Mit dem Beistand der Stiftungsgemeinschaft konnte man dabei fest rechnen, wie eine Bemerkung im Testament der Augsburger Äbtissin Margaretha von Bodman (1681–1694) zeigt, die ihren Stiftsdamen 300 fl. wegen deren *mir*

Äbtissin Katharina von Westernach (1681–1691). An hervorgehobener Stelle verwendet Athanasius von Dillingen ein dafür aufschlussreiches Bild. Der Kapuziner ruft seinen Hörern zu: *O! haettet ihr das Hertz CATAHRINAE FRANCISCAE anatomiret, und eroeffnet / so haettet ihr unfehlbar dise allerheiligste Bildnussen / wo nit Coerperlicher / doch geistlicher Weiß darinnen eingetruckt befunden [...]. Als allerheiligste Bildnusse[...]* waren im vorangehenden Abschnitt Tugenden der Äbtissin, wie Frömmigkeit und Nächstenliebe, genannt worden. Sie werden vom Prediger rhetorisch in größtmögliche Nähe zu materiellen, besser: materialisierten Erscheinungen gerückt. Eine buchstäbliche ‚Operation‘ – sie vorzunehmen soll der Hörer imaginieren – könne sie sichtbar, ja haptisch erfahrbar machen, sind sie doch regelrecht ins Fleisch des Herzens *eingetruckt* worden: Geistliche Phänomene liegen hier inkarniert bzw. korporalisiert vor (ATHANASIVS VON DILLINGEN, *Vinea Evangelica*, S. 655).

205 Das Bild vom ‚homo viator‘, vom Pilger oder vom ‚Gast auf Erden‘, das Paul Gerhardt (1607–1676) in einem als Kirchenlied vertonten Gedicht des 18. Jahrhunderts verwendet hat, bringt diese – überkonfessionelle – Vorstellung am Beispiel schlechthin liminaler Existenzen besonders treffend zum Ausdruck.

206 Das Sterben des Nächsten stellte dagegen die Umgebung auch noch vor andere Herausforderungen, neben Schmerz und Trauer und der Bewältigung einer Verlusterfahrung nicht zuletzt die soziale Reorganisation von Zusammenleben und Hierarchie. Aus der Perspektive der Hinterbliebenen beschreibt VAN GENNEP, *Übergangsriten*, S. 143, die Trauerzeit deswegen als „eine Umwandlungsphase, in die sie mit Hilfe von Trennungsriten eintreten und aus der sie mit Hilfe von an die Gesellschaft wieder angliedernden Reintegrationsriten (Riten, die die Trauerzeit aufheben) heraustreten“. – Psychologische und psychoanalytische Theorien zur Trauer bei SCHIPPERGES, *Sterbebeistand und Trauerarbeit*, bes. S. 289 f.

*erwisene[r] lieb, ehr und gedult, sowohl vor als in dem todt vermachte.*²⁰⁷ Gebetsanweisungen, wie sie Äbtissin Carolina von Westernach für die Zeit unmittelbar nach ihrem Tod – *eh das main leichtnam angeriert* – gegeben hatte, versuchten solche Beistandsleistungen der *umbstehete[n]*, *welche keinen abscheichen von einer leicht haben*, über die Schwelle des Todes hinweg zu prolongieren.²⁰⁸ Zugleich war ja auch Eile geboten, um möglichst früh die Zeit im Fegefeuer abzukürzen.²⁰⁹ Die erfolgreiche Bewährung der Sterbenden im Angesicht des Todes, ihre ‚Geduld‘, von der Lebensbeschreibungen und Totenzettel mit topischer Regelmäßigkeit sprechen, war wiederum das, was sie selbst den Zeugen ihres Sterbens – zur *aufferbauung aller gegenwertigen* – schuldig waren.²¹⁰

Den Tod bei vollem Bewusstsein zu erleben und die Sterbesakramente mit klarem Verstand zu empfangen, war gerade darum so wichtig.²¹¹ Der

207 Akten 345, 1694 Mai 30. – Zur Bedeutung des Sterbebeistands – nicht nur bis zum Ende des Mittelalters – vgl. RESCH, *Vmbstender* am Kranken- und Sterbebett; mit Bezug auf moderne psychologische und psychoanalytische Interpretationen SCHIPPERGES, Sterbebeistand und Trauerarbeit.

208 Es sollten 7 *vatter unser und so fil ave Maria* [...] *zue eren der h. bluet vergiesungen* gebetet werden (AA 34, vor † 1726 August 5).

209 Zum Beispiel bestätigte der Prior der von Eusebia Hundbiß von Waltrams mit Messstipendien bedachten Ravensburger Karmeliten am 13. November 1715 (AA 69) den Erhalt von 100 fl. mit der Zusage, *ohnverzüglich* Messen für die Verstorbene lesen zu lassen, damit *keine hindternuss in erlangung der ewigen glückseligkeit durch meine nachlassigkeit möchte entstehen, wann aus verhängnus gottes sie der h. messen nothwendig wäre*.

210 Zum Beispiel waren beim Ableben von Äbtissin Carolina von Westernach (5. August 1726) *gesambte stüfft freylen, h. pfarer, friehemesser, der geweste alhiesige cammerer, ihr h. brueder, herr director, sambt seinem h. sohn*, also etwa ein Dutzend Personen, anwesend. Vermerkt wurde, dass Carolina seit *6 wochen eine schmerzliche krankheit aussgestanden* hatte. Dabei war nach *krankheit eigens mit groser gedult* eingefügt worden (AA 72, o. D., Notizen zu einer Lebensbeschreibung der Äbtissin). Die Totenzettel, die Hinterbliebene über das Ableben von Stiftsdamen oder Äbtissinnen informieren, heben ebenfalls das geduldige Ertragen regelmäßig hervor. – Auch in protestantischen Leichenpredigten war das vorbildliche Bestehen der Sterbestunde wichtiger Bestandteil der Mahnung an die Lebenden (vgl. DÜSELDER, Umgang mit der Sterbestunde im Spiegel von Leichenpredigten). – An dem von ihm ausgewerteten Quellenkorpus konnte SCHLÖGL, Glaube und Religion in der Säkularisierung, S. 276–278, eine drastische Abnahme von Formeln der ‚Geduld‘ seit dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts feststellen.

211 Vgl. VON GREYERZ, Passagen und Stationen, S. 219–223; McMANNERS, Death and the enlightenment, S. 191–197. – Beide Aspekte werden sehr deutlich im Antwort-

Hinweis auf deren Empfang wird denn auch – von ganz wenigen krankheitsbedingten Ausnahmen abgesehen –²¹² bis zum Ende der Damenstifte auf keiner Todesanzeige fehlen.²¹³ Gleichwohl war es in diesem Punkt auf der Ebene der Repräsentationen zu bemerkenswerten Verschiebungen in der Wahrnehmung der Sterbestunde gekommen, wie der Vergleich der Statuten zeigt. Die Edelstetter Regelungen von 1643 etwa insistierten darauf, es solle im Krankheitsfall *insonderheit in acht genommen* werden, dass eine Stiftsdame *bey gutter zeit mit dem h. sacrament versehen unnd also zu einem christlichen hinscheiden bereitet werde, wie auch die letste oelung empfangen, wan daß bevorstehenden todts auch gefahr erscheinet. Bey solcher reichung des h. sacraments wie auch der letsten oelung sollen sich alle jungfrauen in ihren kutten mit brinnender grosser kerzen befinden unnd solle dises ebenfals bey einer frau äbttissin beschehen.*²¹⁴

Dagegen fehlt ein entsprechender Passus in den neuen Statuten von 1789 völlig. Die Ausführungen des einschlägigen 12. Kapitels *Von dem todffalle einer frau abbtissin oder einer dame und ihrem begräbnisse* setzen vielmehr erst mit dem bereits erfolgten Ableben ein, worauf das Läuten der Glocken, das Ankleiden des Leichnams, die Benachrichtigung des Bischofs und die Obsignation der Verlassenschaft erfolgen.²¹⁵ Umständlich jedoch regeln im Anschluss daran zwei Abschnitte die Aufbahrung des Leichnams in einem eigens zu diesem Zweck einzurichtenden Zimmer und die Bewachung über

schreiben der hinterbliebenen Schwestern der im November 1659 verstorbenen Anna Maria von Gemmingen in Edelstetten (AA 69, 1659 November 30). Sie hatten von der Äbtissin erfahren, dass ihre Schwester *nach außgestandener, mit gedult erlittener krankheit undt indeme sie mit denen heil. sacramenten der leicht, communion undt lezten öblung in gut gehabtem verstandt biß in ihr endt versehen gewesen, in anruffung der göttlichen gnaden [...] auß dießem zeitlichen jammerthal abgefordert undt ungezweifelt in die ewige freudt undt seligkeit von seiner göttlichen allmacht genommen.*

212 Ausdrücklich konnte bei der mit 61 Jahren am 14. August 1752 in Edelstetten an einem Schlaganfall verstorbenen Helena Schenkin von Schweinsberg nur die Letzte Ölung vorgenommen werden (MüB 32, 1752 August 19).

213 Vgl. z. B. die beiden in Edelstetten zuletzt verstorbenen Stiftsdamen Kunigunde von Falkenstein und Kreszentia von Neuenstein (AA 69, 1796 Januar 14 und 1798 Juni [Druck]) sowie die in St. Stephan verschiedenen Eleonora von Ulm und Johanna von Falkenstein (MüB 33, 1798 November 13 und 1800 November 21).

214 AA 13, [S] I. – Zur Norm (und zur Wirklichkeit) öffentlichen Sterbens im 18. Jahrhundert vgl. McMANNERS, *Death and the enlightenment*, S. 234–240.

215 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XII.

drei volle Tage hinweg – beides ausdrücklich deshalb, um einen Scheintod unbedingt ausschließen zu können.

Wie die überlieferten Totenzettel zeigen, lässt das Fehlen diesbezüglicher Vorschriften in den Statuten zwar nicht darauf schließen, dass auf die Erteilung der Sterbesakramente künftig verzichtet worden wäre. Letzte Ölung, Beichte und Kommunionempfang und deren soziale Einbettung mochten weiterhin selbstverständlich sein, sie hatten aber ihre zentrale Bedeutung bei der idealtypischen Beschreibung des Sterbens verloren. Im Kapitel III. waren diese Wandlungsvorgänge anhand räumlicher Kategorien und insbesondere aus körpergeschichtlicher Perspektive dargestellt worden – als Medikalisierung von Krankheit und Sterben und als ‚Exklusion‘ der Toten und des Todes. Darüber hinaus handelt es sich aber auch um Indikatoren bzw. Wirkungen veränderter temporaler Perzeptionen, die generell den Umgang mit Sterben, Tod und Weiterleben im Stift charakterisieren: Nimmt man die neuen Statuten nämlich beim Wort, dann hatten sie die Sterbestunde als Schwellenzeit zwischen den Zeiten von Leben und Tod aufgegeben – kannten sie jedenfalls in der institutionalisierten Form eines sozialen und mit liturgischer Dignität – man denke an Sakramentenspendung, brennende Kerzen und Chorkleidung der Umstehenden – ausgestatteten Ereignisses nicht mehr. Es ist kein Zufall, wenn stattdessen Praktiken des Lebens, ‚Machinationen‘ der Diesseitigkeit, immer stärker an den Tod herangeschoben wurden, sei es als medizinisch geführter Kampf gegen die als Ursache des Todes erkannte und inzwischen auch so benannte Krankheit, sei es als tagelang genährte und durch entsprechende Vorkehrungen aufrechterhaltene Hoffnung, den Tod vielleicht doch als nur scheinbar auffassen zu dürfen.²¹⁶ – Ritualtheoretisch gesprochen, wurde dadurch die präliminale Trennungsphase unterschlagen – wenn auch in solcher Radikalität vorerst noch nicht in der Praxis.

Was nach dem Ableben einer Stiftsdame oder einer Äbtissin zu geschehen hatte, war nicht nur durch zu Lebzeiten formulierte persönliche Anordnungen,²¹⁷ sondern auch durch die Stiftsstatuten geregelt. Ein Grund

216 Die mit dem Scheintod verknüpften Gefühle waren ja prinzipiell ambivalent. In erster Linie war damit zwar die Furcht verbunden, lebendig begraben zu werden, andererseits aber auch die Hoffnung, nicht wirklich, nicht endgültig tot zu sein, sondern noch einmal ins Leben zurückkehren zu können.

217 Die Verfügungen der Äbtissin Carolina von Westernach und der Eusebia Hundbiß von Waltrams waren solche Beispiele. Auch die mit über 100 Jahren 1725 ebenfalls in Edelstetten verstorbene Anna Barbara von Hallweil hatte für den Todesfall griffbereit vorbereitet: 100 fl. für den unmittelbaren Bedarf sowie Listen mit den

dafür liegt – neben den egalisierenden Intentionen einer aristokratischen Institution, die bemüht war, (ökonomische) Unterschiede nicht zur Belastung für die Gemeinschaft werden lassen – in der grundlegenden Ambivalenz dieser liminalen Phase, die einerseits für die Verstorbene, andererseits auch für die Hinterbliebenen Teil eines Passageritus war, an dessen Ende sowohl eine gewandelte menschliche Existenz als auch eine veränderte (Stifts-)Gemeinschaft stand.²¹⁸ Die Dauer dieser liminalen Phase zu bestimmen, ist dabei nicht ganz einfach: Spätestens endete sie – für alle Verstorbenen – mit der Auferstehung der Toten am Jüngsten Tag bzw. – individuell – mit der Befreiung der Seele aus dem Purgatorium – ein Zeit-Raum, dessen Erstreckung aber bei Eintritt des Todes noch keineswegs endgültig fixiert war. Die Lebenden konnten und – darauf zielten unter anderem ‚fromme‘ Vermächtnisse – sollten ihn verkürzen, indem sie für die Verstorbene beteten, ihr Ablässe zuwandten oder Messen für sie lesen ließen.²¹⁹ Frühestens aber war der erste Schritt auf

zu benachrichtigenden Angehörigen und benachbarten Geistlichen und mit Bruderschaften, in denen sie Mitglied war. Es handelt sich um undatierte, mit stark verzerrter eigener Hand geschriebene Zettel (AA 69, o. D.). – Vgl. KIRCH, Geschichte der Sterbevorsorge.

- 218 DÖRK, Tod der Oberschichten, hat am Beispiel von frühneuzeitlichen Leichenbegängnissen in Bern und Ulm das ritualtheoretische Konzept überzeugend durchgespielt und insbesondere die soziale Stratifikationsfunktion herausgearbeitet (vgl. auch DÖRK, Memoria und Gemeinschaft).
- 219 Die Grenze zwischen Lebenden und Toten war (und ist) nach katholischem Verständnis dementsprechend weniger scharf gezogen als nach protestantischen Vorstellungen, die weder das Purgatorium kennen noch die heilsfördernde Wirkung frommer Handlungen sowie deren gegenseitige Austauschbarkeit unter Lebenden und Toten. Das hat Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Ausgestaltung der liminalen Phase, weil das Ritual unter Protestanten prinzipiell nicht für die Verstorbenen, sondern für die Lebenden vollzogen wird, denen das Sterben anderer zur Mahnung für ein gläubiges Leben dienen soll. Vgl. z. B. präzise und prägnant zu den dogmatischen Unterschieden Art. ‚Begräbniß, kirchliches‘, in: WWKL 2 (1883), Sp. 189–204, bes. Sp. 199; zum Purgatorium und zur stellvertretenden Bußableistung vgl. ANGENENDT, Totenmemoria, S. 158–162; zur Fürbitte für Verstorbene vgl. TELLENBACH, Historische Dimension der liturgischen commemoratio, bes. S. 203; vor allem auf die mittelalterliche Theologie und Praxis der Interzession geht der Sammelband von MOEGLIN, L’intercession, ein, vgl. darin insbesondere den Aufsatz von BÉRIOU, L’intercession dans les Sermons de la Toussaint, zur Diskussion um den Nutzen der Fürbitte für Verstorbene im Umkreis Clunys; zu den theologischen Grundlagen und zur historischen Entwicklung innerhalb des Protestantismus vgl. KOSLOFSKY, Reformation of the dead, sowie jetzt RESCH, Vorbereitung auf den Tod. – Einen Einblick sowohl in die theologi-

dieser Schwelle mit der Beisetzung abgeschlossen. Auch der damit verbundene innerweltlich-finale Raumwechsel – unter die Erde – als generelles Passage-Merkmal würde für diese Bestimmung sprechen.²²⁰

Allerdings fehlte – auch aus organisatorischen Gründen – gerade bei der relativ rasch zu vollziehenden Bestattung die soziale Komponente einer größeren Beteiligung von Gläubigen, die erst die nachfolgenden Beerdigungsgottesdienste – bis 1776 bzw. 1778 waren es in Edelstetten bzw. St. Stephan noch drei – sicherstellen sollten.²²¹ Die diesen Beerdigungsgottesdiensten jeweils folgenden Leichenschmäuse fungierten dabei für die Hinterbliebenen als postliminale Wiederangliederung, denn wenn man sich zum Mahl setzte, wurde ‚die Lücke geschlossen‘; die Lebenden kehrten – dem Anspruch nach – zur Normalität zurück.²²² Bis in die 1770er Jahre hinein taten sie auch das tripliziert und verliehen so ihrem Tun symbolisch besonderen Nachdruck. Pragmatische Absicht war es dabei, auch den weiter entfernt lebenden Hinterbliebenen die Möglichkeit zur Teilnahme wenigstens an den späteren

schen als auch volkstümlichen Vorstellungen vom Purgatorium im Frankreich des 18. Jahrhunderts vermittelt McMANNERS, *Death and the enlightenment*, S. 127 f.

220 So gesehen, waren die mit der Scheintodfurcht verbundenen Vorsichtsmaßnahmen auch Ausdruck einer Angst vor dem endgültigen Abschluss der Schwellenphase, der im Wechsel des Raumes vollzogen wurde.

221 Vgl. zur Einladung von Auswärtigen AA 13, [S] IV. – Der zweite und dritte dieser Gottesdienste sollte am siebten und am dreißigsten Tag nach der Beerdigung stattfinden. Siebent, Dreißigst und sogar Jahrtag wurden aber gar nicht selten auch an aufeinander folgenden Tagen begangen. So bestimmte die Augsburger Äbtissin Dorothea von Westernach (1650–1678) in ihrem Testament (Akten 343, o. D.): *Gleich den andern und dritten tag darauff, wann eß die zeit leyden mag, ist der sibende und dreysigste, auch alßdann der jahrtag, sobald eß sein kan, auff meinen kosten zu halten.* Bei der Edelstetter Äbtissin Carolina von Westernach (1691–1726) wurden die drei Gottesdienste am 12., 13. und 14. August 1726 gefeiert (AA 35, o. D.). Dass dies auch Auswirkungen auf die während des Dreißigst von den älteren Statuten angeordneten täglichen Gebete für die Verstorbene gehabt hätte (vgl. AA 13, [A] 8/I f.), ist nicht anzunehmen. – Zu den verschiedenen Terminen des Totengedenkens mit weiterer Literatur vgl. BABENDERERDE, *Begängnis einer Fürstin*, S. 301 f. Den zum Teil bis in die Frühe Neuzeit gültigen Stand der mittelalterlichen Theologie und Liturgie fasst ANGENENDT, *Totenmemoria*, zusammen; zum 18. Jahrhundert vgl. IGNATZI, *Liturgie des Begräbnisses*.

222 Vgl. zu den memorialen Funktionen des Totenmahls und seiner bis in die Späntike zurückreichenden Geschichte OEXLE, *Mahl und Spende im mittelalterlichen Totenkult*.

Gottesdiensten zu geben. Dennoch fanden selbst engste Verwandte nicht immer Gelegenheit, den Feierlichkeiten beizuwohnen.²²³

Die rituelle ‚Schwachstelle‘ dieser Konzeption tritt klar zutage: Schlüssiger wäre eine Beerdigung am Ende eines einzigen, ‚praesente cadavere‘ gefeierten Trauergottesdienstes gewesen, an den sich dann die folgenden Begräbnismessen als reine Gedächtnisgottesdienste hätten anschließen können.²²⁴ Tatsächlich kennen das *Rituale Romanum* Benedikts XIV. von 1752 – eine wenig veränderte Neuauflage des Vorgängerbuches von 1614 – wie auch das Augsburger Diözesanrituale von 1764 genau diese klarere Struktur des Erwachsenenbegräbnisses.²²⁵ Der an sich bei der Begräbnismesse aufgebahrte Leichnam musste in den Damenstiften dementsprechend durch den Aufbau eines Trauergerüsts ‚substituiert‘ werden, eines – ohne die Leiche (‚absente cadavere‘) aufgestellten – *Castrum doloris*, das die Verstorbene im Kirchenraum für einige Zeit gegenwärtig hielt, und zwar indem es sie als Adlige und dabei als Glied einer bestimmten Familie präsentierte:²²⁶ Eigens zu diesem Zweck

223 So entschuldigte sich z. B. am 14. April 1792 (AA 69) Isabella von Helmstatt, nicht nach Edelstetten kommen zu können, wo ihre Tochter Johanna am 9. April 1792 verstorben war (AA 69). Vgl. auch die Mitteilung über den Tod der Katharina von Syrgenstein an deren Vater und die Einladung zum drei Tage später angesetzten Gottesdienst (MüB 31, 1773 Februar 22). Dabei äußerte die Augsburger Äbtissin allerdings die Erwartung: [...] *so dörffte es der nächsten hohen anverwandtschaftt allerdings zu beschwehrl. und kostbahr fallen, bey diesem [sc. Gottesdienst] fruehzeitig zu erscheinen [...]*.

224 Im Bistum Augsburg wurde am 11. Mai 1778 „vom medizinischen Standpunkt aus“ die Aufbahrung des Leichnams während des Gottesdienstes sogar verboten (GULIELMINETTI, Klemens Wenzeslaus, S. 560).

225 Vgl. Art. ‚Begräbniß, kirchliches‘, in: WWKL 2 (1883), Sp. 189–204; IGNATZI, Liturgie des Begräbnisses, S. 75–81; RÜCKERT, *Rituale Augustanum*, S. 306.

226 Vgl. Katrin Simona KNOPP, Art. ‚Trauergerüst‘, in: ENZ 13 (2011), Sp. 718–722. Eine Vorstellung von dessen Aussehen gibt z. B. die Abbildung eines Trauergerüsts für eine Essener Äbtissin bei KÜPPERS-BRAUN, *Damenstift Essen*, S. 251. – Das *Castrum doloris* fungiert an sich als „Paradebett“, auf dem der Leichnam durchaus während des Gottesdienstes in der Kirche anwesend ist (Art. ‚Begräbniß, kirchliches‘, in: WWKL 2 [1883], Sp. 189–204, hier Sp. 194). Vgl. POPELKA, *Trauer-Prunk und Rede-Prunk*. – Weitere Beispiele für Trauergerüste: Für seine Tätigkeit bei den Trauerfeierlichkeiten für die Ende Dezember 1777 verstorbene Johanna Walburga von Freyberg erhält der Mesner *vor den gotts-dienst, aufmachung des castrum doloris, seelen gleüth und anders* 9 fl. 10 kr. (MüB 29, nach 1778 Januar 8; vgl. den Kostenvoranschlag in MüB 62). 1790 berechnet Mesner Matthias Rieger speziell für die Errichtung des Totengerüsts für Clementina von Reichlin 1 fl. (MüB 33, nach † 1790 April 5); 1 fl. 30 kr. kostet 1791 die Aufstellung des *Castrum* bei

gemalte Familienwappen der Verstorbenen – bis zuletzt fester Bestandteil aller Funeralrechnungen –²²⁷ wurden an diesem Gerüst befestigt, gaben der Verstorbenen buchstäblich einen ständisch-familialen Rahmen und kontextualisierten oder konstruierten so zugleich ihre personale Identität sozial.

Statuten und Praxis kannten begleitend und auch für die Folgezeit noch eine Reihe weiterer Bestimmungen und Gepflogenheiten, vom vier Wochen lang für eine Äbtissin regelmäßig ausgeführten Glockengeläut über das Gedenken im Chorgebet bis zu weiteren Formen ephemeren Barocks, wie der Belassung eines Trauertuchs oder der Wappen der Verstorbenen am Altar, bis sich ihr Ableben jährte – ein vielfach gestuftes ‚Ausschleichen‘ der postliminalen Phase. Was an den vielfältigen Details der *Pompa funebris* deren rituelle Eindeutigkeit beeinträchtigen mochte, lässt sich zu einem guten Teil aus der Verschränkung von eigentlichem Passageritus mit memorialen Praktiken erklären, durch die eine möglichst lange Präsenz der Verstorbenen im Bewusstsein der Hinterbliebenen gesichert werden sollte und die zugleich eine beständige Vergegenwärtigung des Todes für die Lebenden bewirkte.²²⁸

Die Trauergewohnheiten erfuhren nicht erst im 18. Jahrhundert immer wieder Veränderungen. Bereits die Edelstetter Statuten von 1643 spiegeln trotz des weiterhin enormen Pensums eine Entlastung der Stiftsgemeinschaft von Gebetsverpflichtungen wider:²²⁹ Gefordert wurde von den Kapitularinnen,

der Beerdigung von Marianna von Ungelter (MüB 33, 1791 März 2). – Beim für die Edelstetter Äbtissin Katharina von Westernach (1681–1691) gefeierten Jahrtag wurde das Castrum nochmals aufgebaut und der Choraltar mit einem schwarzen Tuch verhängt, auf dem Wappen (Agnaten) der Verstorbenen und Totenköpfe angebracht waren (AA 35, 1692).

227 Erst und einzig bei der Beerdigung der Johanna von Falkenstein fehlten sowohl das Trauergerüst als auch die Wappen.

228 Zur Vielfalt dementsprechender memorialer Praktiken vgl. BRADEMANN, *Leben bei den Toten*, S. 33–40.

229 Vgl. AA 13, [A] 8/I f. Die Augsburger Statuten von 1682 (MüB 1) enthalten keine vergleichbaren Bestimmungen zum Gebetsgedenken, lediglich das außerhalb der Osterzeit jeden Montag im Monat bzw. innerhalb von Fastenzeit und Advent wöchentlich montags abzuhaltende *Officium defunctorum* wird dort (Kap. I, § 7) als allgemeines Totengedenken verfügt. Zusätzliches allgemeines Totengedenken kannte auch die Neue Kirchenordnung in Edelstetten (AA 13, [H] III) jeden Samstagabend, unter anderem mit Gräberbesuch. – Aus Anmerkungen zu den Statuten von 1643 (AA 15) geht hervor, dass die Damen vormals beim Tod einer Mitkapitularin *den ganzen psalter auff einmahl mit starcker stimm miteinander [...] neben dem officio ordinario unnd der vigil* beteten. Künftig sollte das Psaltergebet dagegen *auff drey mahlen, den tag der begräbnuß angefangen*, gesprochen

eine Verstorbene *wie vatter unnd mutter* einen Monat hindurch zu betrauern, indem, beginnend mit dem Tag des Begräbnisses, der ganze Psalter – alle 150 Psalmen der Septuaginta – in drei täglichen Portionen *chorweiß miteinander zu betten* war. Innerhalb dieses Monats musste zudem jeden Tag das Placebo auf dem Grab gebetet, täglich eine Messe für die Verstorbene gehört und die Vigil mit einer, am Begräbnistag, am Dritten, Siebent und Dreißigst jedoch mit drei Nocturnen gesprochen werden. Beim Tod einer Äbtissin kamen noch täglich die Sieben Bußpsalmen und die Allerheiligenlitanei hinzu. 1663 wurde das Gebetspensum dann reduziert, indem zumindest der Psalter Davids durch den Rosenkranz – 15 Pater Noster und 150 Ave Maria mit den eingefügten ‚Geheimnissen‘ aus dem Leben Jesu und Mariens – ersetzt wurde.²³⁰

An diesen Vorschriften scheint in der Praxis – abgesehen von der bereits Anfang des 18. Jahrhunderts von 30 auf drei reduzierten Zahl der Vigilien beim Tod einer Stiftsdame und deren Ausführung in St. Stephan durch die Mariener –²³¹ im Wesentlichen festgehalten worden zu sein, wie Aufzeichnungen über die Verrichtungen nach dem Tod der Eusebia Hundbiß von Waltrams (1715) und der Maria Anna von Beroldingen (1772) belegen.²³² Trauerzeiten

werden (AA 13, [A] 8/I). Ferner hatten sie *täglich ein ganze vigil mit drey nocturn unnd die sibem buspsalmen den dreysigst hindurch gebettet*, ein Dienst, zu dem *kein obligation* bestand und der künftig entfallen sollte (AA 15).

230 Am 13. Oktober 1663 (AA 15) befand das Kapitel dann bezüglich des auf drei Portionen aufgeteilten Psalterbetens: *Weil aber solches unerträgliche beschwernuß hat, also daß etliche sterbende ihr mitchorjunckfrauen von disem gebet von sich selbst enlediget und nachgelassen, seint ihre gnaden und die chorjunckfrauen ubereinkommen, für sich und die nachkömlingen, daß sie anstat des psalters Davidis den psalter unser lieben frauen auf dreymal inner dem dreysigst chorweiß betten wöllen.* – Vgl. LENTES, Rosenkranz und Todesvorstellung.

231 Zum Beispiel fallen 1729 *wegen dreyen gehaltenen vigilien* 10 fl. unter den Funeralkosten für Magdalena von Baden an (MüB 29, nach † 1729 Februar 28).

232 Für die im September 1715 (AA 69) mit 76 Jahren verstorbene Eusebia haben die Mitkapitularinnen *gleich ein plazebo auf dem kor ge[be]ttet, 3 tag miteinander auf dem kor laut jeden tag ein rosenkranz, 3 tag nacheinander jeden tag ein ganze figil, 4 wochen alle tag die vesper von allersellen.* So verhielt es sich im Wesentlichen auch nach dem Tod der Edelstetter Stiftsdame Maria Anna von Beroldingen im März 1772. Neben Details zur Gestaltung der Exequien wurde festgehalten (AA 17, nach † 1772 März 17): *Nach dero hinscheidung haben mir das misereri [!] und [de] profund[is] gebett ohne oration. 3 tag nacheinander die vigil ohne dottenvesper, die 4 wochen, alle tag, die dottenvesper in der kirchen, die oration, absolve, die 3 rossencrentz lauth auf dem coh 3 tag nach einander gebett.* – Für die Reduktion der Vigilien von 30 auf drei – mit jeweils wie vielen Nocturnen, ist unklar – wäre allerdings eine Dispens erforderlich gewesen, die jedoch nicht überliefert ist. Das

– für die Äbtissin sechs, für eine Stiftsdame vier Wochen lang –, verbunden mit dem Anlegen bestimmter Kleidung, und Trauergeläut – über vier bzw. zwei Wochen – wurden in Edelstetten 1791 nochmals bestätigt, während man in St. Stephan 1798 die *hauptklage* für eine verstorbene Mitkapitularin gänzlich strich.²³³

Placebo-Gebet am Grab und die üblichen Messen für die Verstorbene werden zwar gar nicht erwähnt, wahrscheinlich aber nur deswegen, weil es sich nicht um Tätigkeiten unmittelbar nach dem Ableben handelte bzw. mit der Ausführung die Stiftsgeistlichen betraut waren. – Der Bericht über Maria Anna von Beroldingen schildert eingangs auch die Überführung des Leichnams in die Stiftskirche: *Nachdem dieselbe verschiden, so hat solche die obere Frantzel und Schneider Magdalena in der cobrkleidung angezogen und in dem kranckbenzimer liegn lassen, bis die bügelstuben ausgeraumb. Sodan hat man sie dahin getragen. Bey der nacht haben alzeit 2 knecht gewacht, an dem tag die Schneiderin und bübe. Disen 2 hat man zu essen geben. Wie man angefangen, die grose glockhen gelithen, so hat man die leicht von der bügelstuben herausgetragen und unden an die steine stiegen auf 2 kirchenstiehl gestehlt. H. obervogt ist nach der leicht mit dem stab gangen, aber den flohr nit herabgehenckht. Bey der kirchenthier haben mir die leicht empfangen. Bey dem dribbel, wo das evang. gelesen, ist die predig gehalten worden. Mir seind in denen stiehlen herunden gewessen. Die stieble mit schwartze diecher bedeckht nebst der cobrkleidung, auch die mändel angehabt.* An die Aufzeichnungen über die für die Verstorbene verrichteten Gebete schließen sich weitere Einzelheiten an, z. B. die detaillierte Beschreibung von Art, Länge und Kosten des ausgeteilten Flors.

- 233 Das nach dem Tod der Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) in Edelstetten abgefasste Kapitelsprotokoll (AA 35, nach † 1791 Dezember 13) legt in § 12 speziell zur Trauerzeit fest, *daß eine gnädige frau abbtissinn sechs wochen lange, und zwar die ersten 14 tage in der ganzen, die zweyten 14 tage in der halben, die letzten 14 tage aber in der geringern trauer solle geklaget werden, so wie auch durch 4 wochen lange die scheidung geleüthet wird.* In einem nach dem Tod der Johanna von Helmstatt in Edelstetten angefertigten Protokoll wurde vierwöchige Trauerzeit und 14-tägiges Geläut für eine Stiftsdame verfügt (AA 69, 1792 IV, §§ 4 und 6). Täglich vier Wochen lang geläutet wurde auch zuvor, z. B. nach dem Tod der Edelstetter Äbtissin Carolina von Westernach (vgl. ihre eigenen Verfügungen für den Todefall: AA 34, vor † 1726 August 5). Für die Augsburger Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747) zahlte man für *4 tag nach 12 uhr eine stund zu laüthen* eigens 4 fl. (MüB 77, o. D.). – Nicht zuletzt gegen das Beerdigungsgeläut richtete sich die aufklärerische Kritik Thomas de Haidens, der bemerkte, *wie unnothwendig und unnutzlich das große stund-geläut sey, das dem trost der abgeleitben seelen lediglich nichts beytragen könne, indem man hiebey bekannter dingen nichts anderes als eine eingebildete, eitle ehre zur absicht habe, wo hingegen die glocken, glockenstühl und sailwerck nicht wenig mitgenommen werden* (Akten 353, 1787 September 1). Konkret abschaffen wollte der Augsburger Provikar zwar nur das Geläut auf dem Land, *das auf jedermanns begehren gegen eine geringe*

Zweifellos ‚investierte‘ damit die hinterbliebene Stiftsgemeinschaft viel Zeit und auch physische Konstitution in das Seelenheil einer verstorbenen Mitkapitularin oder einer Äbtissin. Im Gegenzug konnte die trauernde Stiftsdame mit Blick auf den eigenen Tod aber auch damit rechnen, dass sie selbst einmal in den Genuss der Trauerbestimmungen kommen werde. Insofern erfüllten die Gebetszuwendungen im Todesfall einen dreifachen Zweck: Sie waren jeweils unmittelbare – ‚altruistische‘ – Hilfe für die Verstorbene und damit zugleich eine das eigene Seelenheil fördernde gute Tat, und sie fungierten als Beiträge in eine Art Versicherung, die nach dem eigenen Tod zur Auszahlung durch die Stiftsgemeinschaft gelangte. Insbesondere dann, wenn eine Stiftsdame für sich selbst einen Jahrtag stiften wollte, waren die Aspekte abzuwägen: die Belastung der Stiftsgemeinschaft, die sie ja selbst zu Lebzeiten beim Gebetsgedenken erfahren hatte und die sie den Nachkommen unter Umständen ersparen wollte, und die Hoffnung, die sie ihrerseits mit den ihr von den Lebenden künftig zugewandten Gebeten verknüpfte. In diesem Sinne zeichnete sich bereits Anfang des 18. Jahrhunderts eine klare Tendenz ab, die Verpflichtungen nicht noch weiter auszudehnen, wie zwei Beispiele aus Edelstetten zeigen. So korrigierte bei der 1709 verstorbenen Maria Anna (I) von Heidenheim das Edelstetter Kapitel eine Jahrtagsstiftung angeblich in deren Sinne und ersetzte die Verpflichtung zu einer Vigil durch die, ein Choralamt für die Verstorbene zu singen.²³⁴ Dagegen legte Franziska von Freyberg in einem 1722 niedergelegten Testament für ihren Jahrtag gleich selbst ausdrücklich fest, auf die gesungene Vigil im Interesse ihrer Mitkapitularinnen verzichten zu wollen, *weilen ersehen undt erfahren hab, daß sye sich lieber zu lesung einer hailligen mesß als bettung der vigil, deren ohne dem vül zue halten seint*, verstünden.²³⁵

Sah man also das – quantitative – Problem einer Überlastung der Stiftsdamen durch die verschiedenen Formen des Totengedenkens im Grunde schon seit

bezahlung an dem tag der exequien für abgestorbene bisher üblich gewesen und noch ist. Gleichwohl ist seine Kritik eigentlich grundsätzlicher Art und gegen eine – angebliche – Form von Aberglauben gerichtet. – Zur Abschaffung der *hauptklage* vgl. Lit. 65, § 3133, 1798 Dezember 15. – Zur Trauerkleidung vgl. allgemein WILSON, Trauertracht und Trauerkleidung, S. 110 (weitere Literatur zum Thema).

234 AA 69, o. D. Dies sei der zu Lebzeiten mündlich geäußerte Wunsch der Verstorbenen gewesen, auf dessen Grundlage das Kapitel in die Jahrtagsstiftung eingewilligt habe.

235 AA 69, o. D.; vgl. das Testament der Stiftsdame: EUrk. 721, 1722 Februar 6. Franziska von Freyberg starb am 15. März 1722 in Haldenwang (AA 36).

dem 17. Jahrhundert, so manifestierte sich in der schriftlichen Überlieferung erst Ende des 18. Jahrhunderts ein systemsprengender qualitativer Wechsel. Der jahrhundertelang vorausgesetzte Glaube an die Heilswirkung möglichst zahlreicher Gebete – und das hieß im Prinzip auch, möglichst vieler Beterinnen und Beter – war in Frage gestellt zugunsten einer kürzeren, aber gedanklich konzentrierteren und intensiveren Art des Gedenkens, die – der zugrundeliegende Diskurs wurde bereits skizziert –²³⁶ mit dem neu semantisierten Begriff der ‚Andacht‘ umschrieben wurde. Ob und wie im Zuge der Statutenneufassung die Trauergewohnheiten verändert wurden, geht aus den 1789 formulierten Regelungen nicht hinreichend hervor. Explizit angesprochen wird lediglich eine Kürzung aller im Zusammenhang mit Jahrtagen zu betenden Vigilien – in Edelstetten war es jährlich ein Dutzend – auf nur jeweils eine Nocturn.²³⁷ Überliefert sind dagegen für die 1790er Jahre Änderungen, die das allgemeine Totengedenken in beiden Damenstiften betrafen, sowie die Kontroverse um einen 1798 entfallenen Trauergottesdienst in St. Stephan, die den angesprochenen Wandel belegen können:

1794 wollten in St. Stephan die Damen *von dem gesang bey dem seelengottesdienst* befreit werden. In einer – bewilligten – *bittschrift* an den Bischof nannten sie als *beweggründe*, dass [...] *mehrere von den dießseitigen stiftsdamen von schwächlicher gesundheit und der gesang, welcher zur seelenruhe der abgelebten nichts beyträgt, öfters in disharmonische töne verfällt.*²³⁸

Eine letzte Einschränkung erfuhr das allgemeine Totengedenken in Edelstetten 1799, als die Damen eine Dispens von den bisher an Allerheiligen,

236 Vgl. Kap. III.3.2.

237 An sich gehören zur Vigil drei Nocturnen (vgl. K. SCHROD, Art. ‚Vigil‘, in: WWKL 12 [1901], Sp. 951–953, bes. Sp. 952), die aber bereits in den Edelstetter Statuten von 1643 (AA 13) für den Monat nach dem Tod einer Stiftsdame bzw. Äbtissin, von Ausnahmen abgesehen, auf eine reduziert worden waren. Vermutlich betrifft die in Kap. I, § 2, der Statuten von 1789 (MüB 4) getroffene Regelung deshalb die Jahrtage. So erklärt sich auch ein Einwand der Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791), die auf die dann offene Frage der Stiftungserträge bzw. Präsenzgelde für die am Chorgebet teilnehmenden Damen hinweist (AA 486, [1789 Mai 27]: Anlage): *Hiebey kömmt aber noch anzumerken, daß wir für 12 vigillen, und zwar für jede, wenn der ganze chor besetzt, eine dame 14 bis 15 kr. praesenzgeld bekömmet. Für andere 8 vigillen aber beziehen die damen gewisse stiftungen an gülden, die schon ein merkliches betragen, als z.b. von zween höfen zu Gunterimingen 21 malter rogen und 10 mltr. haber.*

238 Lit. 64, § 1847, 1794 November 28. Die gewünschte Dispens wurde am 13. Dezember 1794 erteilt (vgl. Lit. 64, § 1863, 1794 Dezember 20).

Allerseelen und an den gestifteten Jahrtagen gepflegten Gebeten erwirken konnten.²³⁹ Bis dahin war es üblich, am Allerheiligennachmittag auf dem Chor die deutsche und anschließend in der Kirche zusammen mit den Geistlichen die lateinische Totenvesper und sieben Miserere (= Ps. 50) zu beten, am Allerseelenmorgen dann das Totenoffizium auf Deutsch auf dem Chor und wieder die lateinische Vesper und sieben Miserere mit den Priestern. Zusätzlich gefordert waren Prozessionen in der Kirche und auf dem Friedhof ein Umgang durch die Gräberreihen. Auch an den Jahrtagsvorabenden beteten die Damen erst die deutsche Totenvesper auf dem Chor, am Tag selbst die lateinische mit den Geistlichen in der Kirche. Das *lateinische, uns unverständliche gebeth* sollte nun künftig ebenso abgetan sein wie das *immerwährende [...] herumlaufen, besonders an allerheiligen- und allerseeelentage, oft bey der übelsten witterung auf dem ofentlichen kirchhof*. Im Gegenzug für eine Befreiung von diesen Pflichten wurde angeboten, jede Dame werde künftig für die Verstorbenen an Allerheiligen oder Allerseelen eine Messe lesen lassen – mit anderen Worten eigenes zeitliches Engagement delegieren und durch eine finanzielle Leistung ersetzen. Die Beteiligung an der lateinischen Vesper an Jahrtagen sollte dagegen ersatzlos entfallen. Wenn Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802) ihre Dispenswünsche damit begründete, so könnten die Damen *unserer andacht zum trost der armen seelen besser steuern*, dann wird der inzwischen vollzogene Paradigmenwechsel noch einmal deutlich: Nicht Zahl bzw. Dauer von Gebeten oder – so ist im Blick auf die 1794 in St. Stephan protokollierte Begründung hinzuzufügen – ihre, zumindest intendierte ästhetisch anspruchsvollere musikalische Darbietung helfen demnach den Verstorbenen aus dem Fegefeuer, sondern allein die Konzentrationsleistung der andächtigen Beterin.

Wenn es schließlich in St. Stephan erstmals 1798 geschah, dass bei einer auswärts verstorbenen Stiftsdame – entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen sogar der neuen Statuten –²⁴⁰ gänzlich auf einen Beerdigungsgottesdienst im Stift verzichtet werden sollte, lässt das erkennen, wie stark sich

239 Schreiben der Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (AA 486, 1799 September 18), Genehmigung durch Generalvikar Anton Coelestin von Nigg (AA 486, 1799 Oktober 12).

240 Das 12. Kapitel *Von dem tod falle einer frau abbtisßin oder einer dame und ihrem begräbnisße*, § 7, regelt eindeutig (MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten): *Stirbt eine frau abbtisßin außßer dem stifte, ßo wird ßie da, wo ßie starb, begraben. Die leichen= und beßängnisunkosten werden am sterborte vom vermögen der verstorbenen bestritten. Dann wird im stifte der einfache gottesdienst wie ßonst von den stiftsmit-*

mittlerweile im Todesfall die Bindungen zwischen den Damen und ihrem Stift – wechselseitig – gelockert hatten: Weder hatte die mit 31 Jahren im heimatlichen Binningen verstorbene Eleonora von Ulm Entsprechendes in ihrem Testament verfügt, noch lag ihren Verwandten und ebenso wenig der Stiftsgemeinschaft an einem eigenen Beerdigungsgottesdienst in St. Stephan.²⁴¹ Die verstorbene Stiftsdame und ihre Familie wie auch die Mitkapitularinnen und das Stift verzichteten damit auf die memorialen Effekte der Feier:²⁴² den Appell an einen größeren Kreis potentieller Fürbitterinnen und Fürbitter, das „Bekenntnis“ der Gemeinschaft zu „soziopolitische[r] Identität“²⁴³ und schließlich die aufeinander bezogene Reputationssteigerung von Familie und Institution durch Vergewärtigung ihrer beiderseitigen ständischen Identität im Raum der Stiftskirche.

In seiner nicht zuletzt auch im Interesse des Stiftsmesners formulierten Beschwerdeschrift weist Pfarrer Johann Evangelist Dodell nicht nur – zu Recht – darauf hin, dass vormals auch in den Fällen Gottesdienste in St. Stephan stattfanden,²⁴⁴ wenn eine Stiftsdame auswärts gestorben war. Er lässt auch

tehn gehalten. § 10 bestimmt dann, dass unter anderem in diesem Punkt auch bei jeder Stiftsdame dasselbe zu beobachten sei.

241 Das Kapitelsprotokoll vom 1. Dezember 1798 (MüB 33) hält nach Eröffnung des Testaments fest: *Da kein gottesdienst darin verordnet ist, auch die anverwandtschaft dieses nicht verlangt, so kann solches um so mehr unterbleiben, als die seelig abgelebte hier nicht gestorben ist.*

242 Zur prinzipiellen Verschränkung von Individualität und Kollektivität memorialer Kultur vgl. OEXLE, Memoria als Kultur, bes. S. 50f.

243 Totengedenken vermag „in paradigmatischer Weise“ Gemeinschaft zu stiften: „In der erinnernden Rückbindung an die Toten vergewissert sich eine Gemeinschaft ihrer Identität. In der Verpflichtung auf bestimmte Namen steckt immer auch das Bekenntnis zu einer soziopolitischen Identität“. Das gilt für das einzelne aktuell verstorbene Glied der Gemeinschaft, für das Gedenken im Rahmen von Jahrtagen, aber auch für die Verehrung von Reliquien (J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 63).

244 Auch die Augsburgische Stiftsdame Johanna Walburga von Freyberg war am 26. Dezember 1777 mit 39 Jahren nicht in St. Stephan, sondern zuhause in Haldenwang gestorben. Dennoch wurde für sie im Stift allerdings wohl nur ein Gottesdienst gefeiert, wofür insgesamt 249 fl. 8 kr. ausgegeben wurden (MüB 29, nach 1778 Januar 8; vgl. den Kostenvoranschlag in MüB 62, der von 213 fl. 28 kr. ausgegangen war). – In Edelstetten ließ die am 15. März 1722 mit 69 Jahren ebenfalls in Haldenwang verstorbene Franziska von Freyberg gleichwohl drei aufwendige Gottesdienste abhalten. Auch für drei Leichenschmäuse wurden allein 250 fl. ausgegeben (AA 69, 1722 September 17). Die Vorarbeiten zum Edelstetter Stamm- und Wappenbuch (AA 36) vermerken ausdrücklich: *Hatt ihre freyndschaft einen gottsdienst miessen*

Kritik daran durchscheinen, *daß eine vom stifte abwesende dame in ihrer letzten willensmeinung ihrer lieben stifts pfarre nicht gedenken solle.*²⁴⁵ Der Geistliche ging von einer emotionalen Bindung zur *lieben stifts pfarre* aus, die sich aber – zweifellos auch wegen der seit Beginn der Baumaßnahmen 1795 aufgehobenen Wohngemeinschaft – inzwischen gelöst hatte, ebenso wie das vormals zentrale Bedürfnis nach Ausweitung des Interzessorenkreises für die Verstorbene an Bedeutung verloren hatte. Die Beschwerde des Stiftspfarrers nahm das Kapitel von St. Stephan zum Anlass, eine grundlegende Regelung zu treffen: Einerseits bestätigte man zwar die entsprechende Bestimmung der Statuten von 1789 und ordnete auch für die Zukunft in vergleichbaren Fällen einen Gottesdienst im Stift an, andererseits aber wurden bei dieser Gelegenheit die Individualisierungstendenzen sogar noch dadurch verstärkt, dass die *hauptklag* der Mitkapitularinnen, also Trauerzeit bzw. -kleidung, für alle, gleichgültig wo verstorbenen Stiftsdamen gänzlich abgeschafft wurde.²⁴⁶

halten lassen, als wann sie hier begraben worden. Bei der Verwandtschaft der am 30. Oktober 1795 mit 27 oder 28 Jahren in Neuburg an der Donau verstorbenen Franziska von Reisach ließ das Kapitel eigens anfragen, ob in Edelstetten ein *stiller* oder aber ein *ofentlich und solenner* Gottesdienst abgehalten werden solle, bei dem z. B. auch die benachbarten Herrschaften eingeladen wurden. Aus der Rechnung geht hervor, dass die reduzierte Form gewählt wurde (AA 69, o. D.).

245 Pfarrer Dodell sieht sich in seinen *gerechtsamen verkürzet*, weil er anstelle der üblichen *iura stolae des sterbfalles* in Höhe von 16 fl. nur 6 fl. erhalten hatte. Er führt aus (MüB 33, 1798 Dezember 15): *Ich beziehe mich hierüber auf das vorliegende mutterbuch, auf die von meinen seeligen vorfahrern und anschlüssige aufzeichnungen, auf gewohnheit und auffallende billigkeit, nach welcher zu erwarten ist, daß einer hochadelichen dame die letzte ehre der sterb gottesdiensten in ihrer mutter-stifts und pfarrkirchen geziemend erwiesen werden solle [...]. In gnädiger erwegung dieser bewegursachen meiner vorstehenden bitte, der sich auch unterthänig unterzeichneter messmer in betref der meßmers gebühren a 16 fl. – x anschliesset, mit hinsicht auf die geringen pfarr- und messmers einkünften, auf die äusserste seltenheit des falles, daß eine vom stifte abwesende dame in ihrer letzten willensmeinung ihrer lieben stifts pfarre nicht gedenken solle, auf die bestehende gewohnheit, daß die abwesend sterbende in allen zeitlichen sachen so angesehen wird, als wenn sie im stifte gestorben wäre [...].* – Die Abbildung eines Porträts des 1836 verstorbenen Geistlichen findet sich in UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 254. WEITLAUFF, Clemens Wenzeslaus, S. 40, hält ihn für einen Vertreter des konservativen Umschwungs im Bistum.

246 Im konkreten Fall beschloss das Stift, nichts zu zahlen, sondern überließ es der Haupterin Carolina von Ulm, auf die Bitten von Pfarrer und Mesner einzugehen. Aus der – allerdings bereits auf den 3. Dezember 1798 (MüB 33) datierten – Aufstellung der zu zahlenden Konsueten geht hervor, dass beide *auf gemachte*

3.2. Trauern-Lassen und Testieren: die individuelle Perspektive

Damit soll nun noch ein Blick auf die übliche Ausgestaltung des Beerdigungsgottesdienstes geworfen werden, auf den bei Eleonora von Ulm verzichtet worden war. Auch für die Exequien waren von den Statuten und vor allem durch die Gewohnheit gewisse Rahmenbedingungen gesetzt, so in den in diesem Punkt wiederum etwas detaillierteren Edelstetter Regelungen von 1643.²⁴⁷ Deutlicher allerdings werden die in Edelstetten beobachteten Richtlinien erst aus einem 1772 dort anlässlich des Todes der Maria Anna von Beroldingen abgefassten Promemoria, das die bisherigen Beerdigungsgepflogenheiten beim Tod einer Äbtissin bzw. einer Stiftsdame festhält.²⁴⁸

vorstellung 14 fl. 20 kr. bzw. 14 fl. 15 kr. von der Mutter der Verstorbenen erhalten hatten. – Für die Zukunft wurde vereinbart, dass eine inner- oder außerhalb des Stiftes versterbende Dame einen Gottesdienst in der Stiftskirche abhalten lassen muss, der *mehr oder minder kostspielig* sein dürfe. Stirbt eine Dame außerhalb des Stiftes, erhalten Pfarrer und Mesner zwar die Gebühr für das Seelamt, Opfer und Altartuch, *nicht aber für die provision und begräbnis*. Die *hauptklage* wird abgeschafft, gleichgültig wo eine Dame stirbt. Den außerhalb des Stiftes befindlichen Damen wird eine Abschrift des Beschlusses geschickt (Lit. 65, § 3133, 1798 Dezember 15).

- 247 In der *Ordnung, in der kranckeheit unnd ableiben einer chorjungfrauen zu halten*, bzw. der *Ordnung in dem ableiben einer frau abbtissin und wahl einer anderen* (AA 13, [S] und [T]) beziehen sich zwar die meisten Vorschriften auf das *begräbnis* im engeren Sinn, also die Bestattung, Bestimmungen wie die Zelebration durch den Stiftspfarrer (bei einer Stiftsdame) bzw. den Prälaten von Ursberg (bei der Äbtissin) erstrecken sich aber wohl auch auf die anschließenden Beerdigungsgottesdienste. Vgl. so z. B. das Protokoll über Todesfall und Leichenbegängnis der Johanna von Helmstatt (AA 69, 1792 April, §§ 4f.).
- 248 AA 69, nach † 1772 März 17: Als Neuerung eingeführt wurde im aktuellen Trauerfall, dass der Sarg einer Dame künftig von vier bemäntelten Gerichtsleuten anstelle der bisher gebrauchten Knechte durch den Stiftshof in die Kirche getragen werden sollte. Bei einer Äbtissin sollten es sechs Gerichtsleute in Mänteln sein. (Bei der Beerdigung der Johanna von Helmstatt im April 1792 trugen dagegen die sechs jüngsten *gerichtsleute* den Sarg; AA 69, 1792 April, § 4, Protokoll über Todesfall und Leichenbegängnis.) Die Stiftsdamen empfangen die Verstorbene in ihrer Chorkleidung bei der Kirchentüre und begaben sich daraufhin in *die beede schwarz geklydte seithenstuhl*. Die Äbtissin wurde in der *capell beygesetzt*. Gemeint ist damit vermutlich der als „Kapell“ bezeichnete ehemalige Kapitelsaal, der sich nördlich an den Chor anschließt und heute als Schauraum für die Edelstetter Barockkrippe genutzt wird (VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 390). In der Stiftsgruft unter dem Altarraum befinden sich, so ebd., S. 391, „insgesamt 15, zum Teil übereinander gemauerte Sarkophage hauptsächlich

Wenig später kam es in beiden Stiften zu weiteren Reformen: Beschränkung auf nur noch einen Beerdigungsgottesdienst statt wie zuvor drei (seit 1776 bzw. 1778 in Edelstetten bzw. in St. Stephan),²⁴⁹ auf weniger währenddessen gelesene

von Kapitularinnen (1751–96), deren Grabplatten alle vorhanden sind⁴. BRENNER, Edelstetten, S. 73f., listet die in der Gruft Bestatteten namentlich auf. Es sind die drei Äbtissinnen Franziska von Bubenhofen (1726–1760), Antonia von Bodman (1760–1782) und Anselmina von Freyberg (1782–1791) sowie die zwölf Stiftsdamen Eusebia Hundbiß von Waltrams († 1715), Anna Barbara von Hallweil († 1725), Anna Theresia von Egloff († 1751), Maria Anna (II) von Heidenheim († 1766), Maria Anna von Beroldingen († 1772), Josepha von Ratzenried († 1773), Katharina Schenkin von Schweinsberg († 1773), Violanta von Speth († 1776), Eleonora von Freyberg († 1783), Johanna von Helmstatt († 1792), Kunigunde von Falkenstein († 1796) und Kreszentia von Neuenstein († 1798). Über diese Gräber sind gelegentliche Notizen überliefert. So geht aus den Beerdigungskosten für Josepha von Ratzenried (AA 69, 1773 Juli 8) hervor, dass für einen Grabstein aus Quader 5 fl. bezahlt wurden, ebenso viel für einen Grabstein mit Aufschrift für Katharina Schenkin von Schweinsberg (AA 69, 1773 Juli 22) und für Violanta von Speth (AA 69, 1776 Mai 8). Nur 4 fl. kostete das Gleiche bei Eleonora von Freyberg (AA 70, 1783 Juli 21). Zuvor befanden sich die Gräber der Stiftsdamen wohl generell auf dem Friedhof an der Kirche. – Nach der Beisetzung hatte bei einer Stiftsdame eine kurze Exhortation der Trauernden durch den Stiftspfarrer auf dem Antritt zur Kirche, bei einer Äbtissin von der Kanzel herab – durch wen, ist nicht ganz klar – zu erfolgen. Den Beerdigungsgottesdienst der Vorsteherin und – im Unterschied zu den Statuten von 1643 – auch einer Stiftsdame sollte der Prälat von Ursberg feiern. Aufgabe des Obervogtes war es, das Opfergeld erst den Damen auszuteilen und sie dann, bekleidet mit einem Klagmantel und einem von Flor dekorierten Stab in der Hand, zum Altar oder Opferstock zu geleiten. Bei einer Stiftsdame tat er das, versehen mit vier Ellen Flor, das Haupt unbedeckt, bei der Äbtissin dagegen angetan mit sechs Ellen Flor und einem Hut.

- 249 Bei der im März 1776 in Edelstetten verstorbenen Violanta von Speth wurde mit Einverständnis der Schwester der Verstorbenen wegen der Fastenzeit nur ein feierlicher Gottesdienst, die anderen *sine apparatu und ohne auswärtige einladung* gefeiert. In einem Brief an den Bruder Violantas bekundet Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) die Absicht, *in zukunft solle vor eine ablebende stiftsdame nur ein einziger und solemner gottesdienst zu ersparung deren vielen, mancher ablebenden zu schwehr, ja ohne eigenen mittlen fast unerschwinglich fallenden leüchtkösten abgehalten* werden (AA 69, 1776 März 19). Die Neuregelung griff dann auch bei der am 8. Mai 1782 verstorbenen Äbtissin selbst (AA 34, o. D., Beilage zum Testament) und ihrer Nachfolgerin Anselmina von Freyberg (1782–1791). – In einer Ergänzung vom 8. Mai 1776 (MüB 32) zu ihrem Testament wollte in St. Stephan Maria Anna von Ulm, dass *statt deren statuten mässiigen 3 gottsdienst nach meinem dodt nur einer nebst der vigil gehalten werden solle*. Die Seniorin starb am 13. November 1778. Vorangegangen war bereits am

ne Messen,²⁵⁰ Einsparung bei den *sonst so überflüssig ausgetheilten* Floren,²⁵¹ Verzicht auf die Verteilung der sonst üblichen *kerzlein* und Einschränkung des Opfergehens.²⁵² Begründet wurden diese Maßnahmen mit einer notwendigen Verminderung der Kosten, etwa *zu ersparung deren vielen, mancher ablebenden zu schwehr, ja ohne eigenen mittlen fast unerschwinglich fallenden leüchtkösten*, so schon 1776 die Formulierung der Edelstetter Äbtissin bei der angekündigten Reduktion auf nurmehr einen Beerdigungsgottesdienst.²⁵³ Am Ende dieser Entwicklung stehen dann die 1789 neuformulierten Statuten mit ihrer generellen Forderung: *Die leichenbegängnisse* – gemeint sind die Bestattungen – sollten möglichst bei Nacht stattfinden, *ßoviel möglich, beschränkt und alle unnütze und kostspielige pracht davon entfernt werden*. Im Anschluss daran waren – wie teilweise schon zuvor bei den Äbtissinnen *auf uncosten des stifts* – die Exequien abzuhalten, *aber nur einmal und ohne*

26. Dezember 1777 der Tod der Johanna Walburga von Freyberg, die während eines Aufenthaltes in Knöringen gestorben war, für die dennoch, jedoch nur ein Beerdigungsgottesdienst am 8. Januar 1778 in St. Stephan abgehalten wurde (MüB 29, nach 1778 Januar 8; vgl. MüB 77/1).

250 Seit der Beerdigung der Clementina von Reichlin in St. Stephan wurden beim Seelengottesdienst nurmehr zehn statt wie bisher 15 Messen *bey dem leichnam in dem st. Gallenkirchl und bey dem seelengottesdienst* gelesen (MüB 33, nach † 1790 April 5).

251 Im Fall der verstorbenen Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791), bei der zum ersten Mal die Sparmaßnahmen umgesetzt wurden, bestimmte das Kapitel, *weilen man gegen sonst nur so wenig flöre ausgegeben und man also von des stifts mittlen ein merkliches ersparet hat, [...] dargegen für die hochseelige pr[o] 20 fl. heilige messen lesen zu lassen* (AA 35, nach † 1791 Dezember 13, Verzeichnis der Krankheits- und Beerdigungskosten). 32 fl. 21 kr. waren für Trauerflor ausgegeben worden, bei Anselminas Vorgängerin war es 1782 mit 115 fl. 1 kr. noch mehr als dreimal soviel gewesen (AA 35, nach † 1782 Mai 8). Gemessen am Differenzbetrag muten die Messstipendien für Anselmina deshalb eher wie ein Feigenblatt an. Vielleicht hatte man kein gutes Gefühl dabei, eine Äbtissin auf so schlechte Weise zu beerdigen?

252 Ein nach dem Tod der Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) in Edelstetten abgehaltenes Kapitel (AA 35, nach † 1791 Dezember 13) beschreibt die Vorgänge nach ihrem Ableben und hält darüber hinaus entsprechende Beschlüsse für künftige Beerdigungen fest (z. B. die Empfänger von Trauerfloren und die jeweilige Qualität und Länge des Stoffes). Das Protokoll wird ergänzt durch Nachträge, die 1798 anlässlich der Beerdigung der Stiftsdame Kreszentia von Neuenstein vorgenommen wurden (z. B. die Ausführung des Opfergehens nur noch stellvertretend durch den Obervogt).

253 AA 69, 1776 März 19.

*pomp, um alle großen unkosten zu vermeiden, es sey dann, daß die erblasserin von ihrem eigenen vermögen mehrere gottesdienste anordnete.*²⁵⁴ In Edelstetten dagegen hatte man 1792 beschlossen, in jedem Fall an der Zahlung aus der Verlassenschaft der verstorbenen Stiftsdame festzuhalten.²⁵⁵ Tatsächlich konnte die Gestaltung der einzelnen Trauerfeierlichkeiten erheblich differieren, zumeist weil die finanziellen Voraussetzungen unterschiedliche waren.

Einige Zahlen können die enorme ökonomische Bedeutung von Beerdigungen in den untersuchten Damenstiften, aber auch Spannbreite und langfristigen Wandel bei den Ausgaben bewusst machen:²⁵⁶ Am Ende des 17. Jahrhunderts wurden für die Exequien der Edelstetter Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681), abzüglich der zuletzt angefallenen Krankheitskosten, 449 fl. 20 kr. ausgegeben, hinzu kamen für die 30 Geistlichen, die bei drei Gottesdiensten jeweils eine Messe lasen, nochmals separat berechnete

254 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XII, §§ 4f. In § 6 wird künftig sowohl für eine verstorbene Äbtissin wie für eine Kapitularin die Übernahme der *begräbniskosten wie jene für den einfachen gottesdienst von dem stifte* aus bestimmt. Aus dem von Placidus Braun 1794 (MüB 77) untersuchten Funeralkostenverzeichnis der am 12. Februar 1747 verstorbenen Äbtissin Eva Rosina von Bodman (1706–1747) geht hervor, dass 185 fl. vom Stift, 114 fl. aus der Erbmasse beglichen wurden (ohne Berücksichtigung der Konsueten). In Edelstetten hatten 1643 die Statuten für Krankheits- und Beerdigungskosten einer Äbtissin die volle Kostenübernahme durch das Stift festgelegt (AA 13, [T] VIII). Die Überlieferung der Verlassenschaften bestätigt diese Praxis.

255 Anlässlich des Todes der Johanna von Helmstatt am 9. April 1792 legte ein Protokoll über Todesfall und Leichenbegängnis (AA 69, 1792 IV, § 7) der Seniorin fest: *Die sammetlichen kosten bey einer leiche und gottesdienst einer gdgn. stiftsdame werden nicht von dem stifte, sondern aus der verlassenschaft der verstorbenen oder dessen [!] freundschaft bestritten [...].*

256 Funeralkostenabrechnungen liegen vor für 15 Edelstetter und zwölf Augsburgs Stiftdamen zwischen 1709 und 1798 sowie für fünf Äbtissinnen von Edelstetten (1681, 1691, 1726, 1782 und 1791) und eine von St. Stephan (1747). Nicht alle Verzeichnisse enthalten dieselben Positionen, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass manche Kosten generell anfielen. Auch die einzelnen vorhandenen Angaben miteinander zu vergleichen ist nicht unproblematisch, weil nicht immer alle Leistungen detailliert ausgewiesen sind. Zudem fehlt bisweilen die Angabe von Mengen oder Gewichten, so dass Schwankungen aufgrund von Preisveränderungen nicht ohne weiteres erkannt werden können. Voraussetzungen für eine statistische Darstellung fehlen deshalb. – Eindrucksvolle Zahlen für exemplarische Fälle z. B. bei McMANNERS, *Death and the enlightenment*, S. 285f.; BASTL, „Adeliger Lebenslauf“, S. 387f.; einen Überblick für das frühneuzeitliche Bayern gibt BOGE, *Der teure Tod*.

81 fl. 45 kr. Das absolute Minimum dessen dagegen, was *die ehr des hochadel. frey-stüffts und der verstorbnen freyherrlicher standt zuegelassen*, markieren für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts sicher jene 57 fl. 30 kr., die das Augsburger Stift für die Beerdigungsgottesdienste der hochverschuldeten Katharina Schliederer von Lachen 1734 übernahm, bei der Äbtissin, Kapitel, Stiftsbeamte und -angestellte auch auf die ihnen ansonsten zustehenden Konsueten verzichteten.²⁵⁷ Zum Vergleich: 1766, bei der Beerdigung der Maria Anna (II) von Heidenheim in Edelstetten, war allein für Trauerflor die nur noch von Äbtissinnen übertroffene Summe von 58 fl. 20 kr. ausgegeben worden. Ebenfalls vergleichsweise bescheiden fielen 1752 mit 154 fl. 23 kr. bei Helena Schenkin von Schweinsberg die Ausgaben aus, *weillen wenig verhanden*.²⁵⁸ Auf stolze 430 fl. 11 kr. beliefen sich dagegen die Kosten 1766 bei Maria Anna (II) von Heidenheim.²⁵⁹ Allein für die drei Leichenschmäuse zahlte man 1722 aus dem Nachlass der Eleonora von Freyberg die weit überdurchschnittliche Summe von 250 fl.,²⁶⁰ nur 60 fl. fielen dagegen für diese Posten ebenfalls in Edelstetten an bei Maria Anna (I) von Heidenheim 1709 und 1725 bei Anna Barbara von Hallweil.²⁶¹ Dazwischen lagen die für drei Mahlzeiten aufgebrauchten 150 fl. bei zwei weiteren Edelstetter Damen.²⁶² Zwischen solchen Markierungen bewegten sich im Wesentlichen sowohl in

257 MüB 29, 1735 Januar 12; vgl. 1735 September 9. – Auch bei der in St. Stephan mit nur 19 Jahren verstorbenen Clementina von Reichlin (MüB 33, nach † 1790 April 5) und bei der 22-jährigen Katharina von Syrgenstein (MüB 33, nach † 1773 Februar 22) verzichteten zumindest Äbtissin und Stiftsdamen – bei Letzterer unter Hinweis auf deren fleißigen Chordienst – auf die Konsueten. – Die Konsueten kamen in Augsburg – abhängig von der ‚Besetzung‘ des Stifts und der Dienerschaft – auf rund 110 fl. Die Äbtissin erhielt z. B. 9 fl., jede Kapitular dame die Hälfte (vgl. z. B. die Funeralkostenabrechnung für Katharina von Eyb: MüB 28, 1728 Oktober 9).

258 MüB 32, o. D.

259 AA 69, 1766 Juni 12.

260 AA 69, nach † 1722 März 15.

261 AA 69, 1709 Oktober 30, 1725.

262 So z. B. bei Josepha von Ratzenried (AA 69, 1773 Juli 8) oder bei Katharina Schenkin von Schweinsberg in Edelstetten (AA 69, 1773 August 22). Nach der Reduktion auf nur noch einen Beerdigungsgottesdienst entsprach das den z. B. bei Kuni gunde von Falkenstein angefallenen 50 fl. (AA 69, 1796 Februar 16–18). Auch für Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791), für die ebenfalls nur noch einer statt drei Gottesdienste abgehalten wurde, wurden 1791 nicht mehr als 51 fl. 52 kr. ausgegeben (AA 35, nach † 1791 Dezember 13). – Kosten von Leichenschmäusen sind für St. Stephan nicht überliefert.

St. Stephan wie in Edelstetten – bei im Detail unterschiedlichen Einzelposten –²⁶³ die Ausgaben bis zum Ende des Jahrhunderts.

Die Entfaltung der *Pompa funebris* lag damit auch ganz im Interesse einer Reihe von ‚Dienstleistern‘, Dienstboten, Handwerkern, Händlern und auch Klerikern, und es regte sich Protest, wenn einmal auf diese Einnahmequelle verzichtet werden sollte, wie 1798 bei dem entfallenen Gottesdienst für Eleonora von Ulm in St. Stephan deutlich wurde. Aber auch das Verhalten auf der Nachfrageseite lässt sich wirtschaftlich, als Verwirklichung von Konsumwünschen, beschreiben: Unter temporalem Gesichtspunkt bedeutete für die Lebenden das Vorgehen auf die unmittelbare Zeit nach ihrem Tod die antizipierende Eroberung eines an sich indisponiblen Zeitraumes, und zwar durch konsumatorische Praktiken – freilich auch um den ‚Preis‘ einer gesteigerten Präsenz des Todes innerhalb der Zeit des Lebens. Der Konsumraum von der ‚schönen Leiche‘, von Stift und Kirche als ‚object domain‘ der Trauer, war – wie jede Konsumpraxis –²⁶⁴ eine Sinnoperation, die Tod und Sterben aus diesseitiger Perspektive durch angenehm empfundene Tagträume und Phantasien von der eigenen Beerdigung, durch imaginierten Konsum von Beerdigungspomp – über die Zahl und Dauer von Gebeten am Bett der Toten, die Musik, den Kerzenverbrauch, die Menge der Flore, die anwesenden Trauergäste, die Zahl der Priester und der gelesenen Messen beim Beerdigungsgottesdienst bis zum Kreis der zu benachrichtigenden Hinterbliebenen – sinnvoll machte. Vor dem Hintergrund solcher Gepflogenheiten konnte dann sogar deren Gegenteil – die Konsumverweigerung als antizipierte Bescheidenheitszuschreibung der Nachwelt – ‚konsumiert‘ und zu Lebzeiten genossen werden. ‚Bescheiden‘ im moralisch positiv-wertenden Sinn konnte ja nur sein, wer auch eine (finanzielle) Alternative gehabt hätte. Es verwundert daher nicht, wenn sich entsprechende Verfügungen gerade bei Äbtissinnen finden.²⁶⁵

263 So fanden in St. Stephan Fackeln (und Fackelträger) auch bei den Stiftsdamen Verwendung; in Edelstetten sind sie nur bei den Äbtissinnen nachzuweisen.

264 BREWER, *Moderne Konsumgeschichte*, S. 51.

265 So wünschte sich Dorothea von Schwendi in St. Stephan ein *begräbnus* [...] *ohne pomp, fein, schlecht unnd gerecht, nach altem christlich- unnd catholischem gebrauch* (Akten 338, 1644 März 2). – Ein Musterbeispiel persönlicher Bescheidenheit gibt deren Nachfolgerin Dorothea von Westernach (1650–1678) in vielen Einzelheiten ihres Testaments (Akten 343, o. D.). Sie strebte danach, *unkosten zu vermeiden, insonderheit mit denen klagkleydern, indeme solche klag nit lang währet und nur die kramer darbey den besten gewinn, andere aber einen schlechten nutzen haben*, hielt aber auch nichts von einer Leichenpredigt, weil ihr Lebenswan-

Obwohl sich eine signifikante Preissteigerung bei den Beerdigungskosten im Lauf des 18. Jahrhunderts keineswegs nachweisen lässt – als Indikator können z. B. die Ausgaben für Wachs und Trauerflor dienen –, nahmen doch seit den 1770er Jahren Klagen über die finanzielle Belastung zu, der man durch eine Anpassung der Rahmenbedingungen – vor allem die Reduktion auf nurmehr einen Beerdigungsgottesdienst – auch institutionell entgegenwirken wollte. Das ökonomische Argument bietet indes nicht die einzige Erklärung:²⁶⁶ Die Damen hätten ja an anderer Stelle – sei es bei Genussmitteln, Kleidung oder Kulturkonsum – sparen können. Hinter den veränderten Konsumpräferenzen zeichnete sich in Wahrheit jedoch eine Werteverchiebung ab. Deren Stand kann man auch am finanziellen Einsatz ablesen, den die Damen für das eine oder andere ‚Gut‘ zu zahlen bereit waren: Seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts sanken ‚Attraktivität‘ und Stellenwert der eigenen Beerdigungsfeiern langsam, aber unverkennbar.²⁶⁷

Nicht anders als die Bestimmungen über Trauer und Beerdigung, die meist in die Testamente integriert waren, erfüllten auch die dort verfügbaren Vermächtnisse – sieht man von ausgesprochenen Belohnungszahlungen ab –²⁶⁸ vor allem auf die Zukunft gerichtete Funktionen: Sie halfen, Streit unter

del nicht so exemplarisch gewesen sei und man ohnehin so viel predige ([...] *weilen nemblich layder mein leben nit also beschaffen, daß eß mit frucht und gutem exempel andern könde vorgetragen werden, auch ohne daß predigen genug allhie in dem ganzen jahr herumb geschehen.*). – Ausdrücklich nach dem Vorbild ihrer Vorgängerin verfügte auch Äbtissin Margaretha von Bodman (1681–1694) den Verzicht auf eine Leichenpredigt bzw. engte deren mögliche Themen ein, sollten die Stiftsdamen trotzdem auf einer Ansprache beharren (Akten 345, 1694 Mai 30). – Die Edelstetter Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) schließlich bat den Pfarrer, anstelle einer Leichenpredigt, *mitt dennen unterthannen ein roßkrantz zu betten* (AA 34, o. D., Beilage zum Testament).

266 Sowohl bei den adligen Familien als auch bei den Damenstiften machte sich unter den Bedingungen des Feudalsystems je länger, je mehr „der säkulare Abwärtstrend des Gegenwertes grundherrschaftlicher Leistungen“ bemerkbar. Als weitere Ursachen nennt DIPPER, Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit, S. 56, eine „[a]rchaische Wirtschaftsgesinnung“ und „patriarchalische[n] Dilettantismus“.

267 McMANNERS, *Death and the enlightenment*, S. 270–302, erkennt denselben Trend im Frankreich des 18. Jahrhunderts.

268 Die am 7. Februar 1788 mit 63 Jahren in St. Stephan verstorbene Anselmina von Bodman ändert am 4. Dezember 1787 (MüB 33) ihr Testament vom 5. Februar 1784 dahingehend, dass sie jetzt ihrer Kammerjungfer zusätzlich 50 fl. vermacht für deren während *meiner so lang anhaltenten kranckheit so beschwerl. alls emb-singen* [!] *dienst*.

den Hinterbliebenen zu vermeiden,²⁶⁹ gewährten bedürftigen Angehörigen und notleidenden Angestellten oder Untertanen Unterstützung, dienten als „Instrumente der Herstellung eines sozialen Gedächtnisses“ der Verstorbenen²⁷⁰ und sollten schließlich für deren Seelenheil wirken.²⁷¹ Man hatte dabei in der Testamentsforschung lange Zeit vor allem die ‚Legata pia‘ im Blick, fromme Vermächtnisse, die – häufig in den Testamenten selbst so betitelt – diesem Zweck am ehesten gerecht werden sollten.²⁷² Als Stiftungskapital, als Gegenleistung für Messstipendien oder als gewöhnliche Spende waren sie geistlichen Institutionen bzw. einzelnen Priestern ‚ad pias causas‘ zugedacht. Dazu zu zählen sind im weiteren Sinn auch für Arme oder Kranke bestimmte Almosen. Im Gegenzug erhielt die Verstorbene genau quantifizierte Messen bzw. fürbittende Gebete für ihr Seelenheil zugewandt. Die Gebetsleistung erschien dabei als so selbstverständlich erwarteter Gegenwert, dass sie häufig gar keiner eigenen Erwähnung im Testament bedurfte, sich aber auch nicht exakt bemessen ließ. Ziel der frommen Vermächtnisse war es in erster Linie, möglichst viele Fürsprecher bzw. Fürbitten – Interzessoren bzw. Interzessionen – vor Gott für die eigene Seele gewinnen zu können.

269 Insofern war das Erlassen eines Testamentes auch moralisch geboten. Vgl. ZEDLER 42, Art. ‚Testament einer Weibs=Person‘, Sp. 1208 f.: „[...] also ist man auch schuldig, vor seinem Tode alle seine Sachen in Ordnung zu bringen, und bey Zeiten sein Testament aufzusetzen, damit die Zurückgelassenen nicht in Unrichtigkeit verfallen, oder in Zanck und Streit darüber gerathen mögen.“ Ebenso der Hinweis bei RICHARD, „Fromme Klauseln“, S. 71. – Insbesondere jung und überraschend verstorbene Stiftsdamen hinterließen kein Testament, z. B. in St. Stephan die am 22. Februar 1773 mit 22 Jahren verstorbene Katharina von Syrgenstein (MüB 31), die am 5. April 1790 mit 19 Jahren verstorbene Clementina von Reichlin (MüB 33) bzw. in Edelstetten die mit 27/28 Jahren am 30. Oktober 1795 verstorbene Franziska von Reisach oder die mit 22/23 Jahren am 13. Januar 1796 verstorbene Kunigunde von Falkenstein (AA 69).

270 BASTL, Tugend, Liebe, Ehre, S. 283.

271 Stiftsdamen waren frei testierfähig wie im Übrigen zwar auch Weltgeistliche, nicht jedoch, wer das Armutsgelübde abgelegt hatte. Vgl. Werner OGRIS, Art. ‚Testament‘, in: HRG 5 (1998), Sp. 152–165.

272 Vgl. den 2007 erschienenen Sammelband von HERZOG/HOLLBERG, Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“; darin insbesondere den Forschungsüberblick von GUZZETTI, Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Speziell zum Testierverhalten der Essener Stiftsdamen, Fürstäbtissinnen und ihrer Schwestern vgl. U. BRAUN, Frauentestamente.

Auf der anderen Seite – die Differenzierung ist ebenfalls im Aufbau der meisten Testamente erkennbar –²⁷³ standen profane Vermächtnisse, in der Regel bestimmt für Familienangehörige und – ebenfalls – bisweilen mit memorialen (Gebets-)Aufträgen verknüpft, z. B. der *armmen sehl [...] zue gedenken*.²⁷⁴ Nach Erfüllung dieser Vermächtnisse erhielt dann ein im Testament benannter Alleinerbe bzw. eine Alleinerbin oder eine geistliche Institution wie das Damenstift selbst den Vermögensrest der Verstorbenen.²⁷⁵

Während bei den profanen Vermächtnissen die „soziale[...] Reproduktion des Erblassers“ im Vordergrund gestanden habe, sei es bei den frommen Legaten um die Sicherung des Seelenheils gegangen. Älteren Vorbehalten an dieser strengen Unterscheidung hat jedoch Olivier Richard neuere Zweifel hinzugefügt: An spätmittelalterlichen Regensburger Bürgertestamenten konnte er fließende Übergänge zwischen beiden Bereichen aufzeigen, nicht nur, weil Priester oder Ordensangehörige oft zugleich Verwandte waren, sondern vor allem weil sich einerseits die „profane Seite frommer Verfügungen“ erkennen ließ und Stiftungen auch Teil einer (familialen) „Repräsentationsstrategie“ sein konnten,²⁷⁶ andererseits auch weltliche Legate mit dem Wunsch nach, jedenfalls aber der Aussicht auf fürbittende Gebete verbunden waren und „Erben“ nicht weniger als Priester oder Hausarme Interzessoren waren:²⁷⁷ „Fromme wie weltliche Legate bezweckten [...] das Fortleben und Fortwirken des Erblassers. In beiden Typen verbinden sich die Sorge um soziale Reproduktion und das Bedürfnis nach religiöser Memoria“.²⁷⁸ Solche Verschränkung beider Aspekte zeigt besonders deutlich das Vermächtnis der Anna Theresia

273 Eine Dreiteilung der Vermächtnisse in solche ‚ad pias causas‘, für das Stift und für Verwandte kennt dagegen das Testament der am 19. Juni 1760 verstorbenen Edelstetter Äbtissin Franziska von Bubenhofen (AA 34, 1746 Februar 18).

274 Vgl. als Beispiel für den immer wieder in ähnlichen Formulierungen eingeforderten Auftrag das Testament der Anna Theresia von Egloff (AA 69, 1748 August 4).

275 Nur wenn ein Erbe eingesetzt war, der gegebenenfalls vorgesehene Vermächtnisnehmer zufriedenzustellen hatte, handelte es sich um ein Testament im juristischen Sinn. Wurden dagegen nur Legate vergeben, aber kein Erbe benannt, lag ein Kodizill vor (vgl. ZEDLER 42, Art. ‚Testament einer Weibs=Person‘, Sp. 1209 f.; PAMMER, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen, S. 504). – Zum Beispiel hatte Violanta von Speth das Stift Edelstetten, ungeachtet einer Reihe von Vermächtnissen, als Alleinerbe in ihrem Testament eingesetzt. Das Erbe war zur Finanzierung eines neuen Choraltars bestimmt (EUrk. 803, 1773 März 4).

276 RICHARD, „Fromme Klauseln“, S. 69 f.

277 RICHARD, „Fromme Klauseln“, S. 77.

278 RICHARD, „Fromme Klauseln“, S. 74.

von Egloff, die 1748 der Edelstetter Stiftskirche 1000 fl. vermachte, wovon nach Gutdünken der Äbtissin *etwaß von silber*, und zwar ausdrücklich *mit meinem wappen* angefertigt werden sollte.²⁷⁹

Denkbar sind verschiedene Strategien, den Kreis der Fürbitterinnen und Fürbitter zu erweitern: Entweder man bevorzugte kleinere, dafür zahlreichere Vermächtnisse oder setzte auf wenige größere, dafür aber der Erblasserin stärker verbundene und verpflichtete Legatare. Ob es sich dabei aber um geistliche oder weltliche Empfänger handelte, machte demnach keinen fundamentalen Unterschied und ließ auch keine Rückschlüsse auf ein mehr religiöses oder mehr ‚säkulares‘ Jenseitsverständnis zu. In die gleiche Richtung zielt eine bekannte These Philippe Ariès', der die Änderung des Testierverhaltens während des 18. Jahrhunderts ebenfalls nicht als Beweis für einen religiösen Wandel gelten ließ. Der zwar nachweisbare Bedeutungsverlust frommer Stiftungen sei vielmehr funktional kompensiert worden durch eine zeitgleiche Verstärkung der emotionalen Bindungen unter den Familienangehörigen: Ihnen hätte man künftig getrost die Disposition über Zuwendungen zu religiösen bzw. karitativen Zwecken anvertrauen können, die vormals schriftlich detailliert fixiert werden mussten.²⁸⁰

Solche Annahmen sind nicht unwidersprochen geblieben. Denn zum einen kamen nachweislich immer weniger Zuwendungen bei den vormals bedachten Empfängern an. Zum anderen wurde die isolierte Beobachtung – weg von den frommen Stiftungen, hin zu profanen Vermächtnissen – in quantitativen Studien, die auch zusätzliche, thematisch verwandte Quellen, vor allem Totenzettel, auswerteten, in einen breiteren Kontext gestellt und etwa Veränderungen bei den Präambeln der Testamente und allgemein bei der rhetorischen Gestaltung der Texte beobachtet. Dabei kommen so unterschiedlich angelegte quantitative Studien wie die von Michael Pammer oder von Rudolf Schlögl zu vergleichbaren Ergebnissen wie John McManners, der

279 AA 69, 1748 August 4.

280 Ein solcher Fall liegt bei der am 26. Dezember 1777 verstorbenen Augsburger Stiftsdame Johanna Walburga von Freyberg vor – allerdings aufgrund einer Ausnahmesituation: Die 39-Jährige hielt sich wegen einer Krankheit seit dem Herbst im heimischen Knöringen auf, wo sich ihr Gesundheitszustand so dramatisch verschlechterte, dass sie noch an ihrem Todestag gezwungen war, in aller Eile und Kürze ein Testament zu verfassen. Darin setzt sie ihren Bruder zum *haubterben* ein, dem auch das Heiratsgut der Schwester in Höhe von 4000 fl. zufallen sollte, jedoch abzüglich dessen, was sie dem Bruder *mündlich gesagt, davon unter den jenen auszutheylen vor ein angedenken und erkantlichkeit* (MüB 29, 1777 Dezember 26).

vor mittlerweile 30 Jahren eine qualitative Untersuchung zu den französischen Verhältnissen vorgelegt hat. Sie alle konstatieren seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen „Religiositätswandel“²⁸¹ bzw. einen „Schwund von Religiosität und Kirchlichkeit wie auch die Veränderung ihrer Formen“²⁸² und eine gewandelte Einstellung zum Tod, die sich in den Kontext von „laicization“ einfüge.²⁸³

Um es vorwegzunehmen: Die zeitliche Verzögerung, die Peter Hersche bei der Wirkung dieser Trends einerseits auf den Adel, andererseits generell für Frauen behauptet hat,²⁸⁴ schlägt sich auch in den Testamenten (bzw. erhaltenen Exekutionsrechnungen) nieder, die aus den Damenstiften St. Stephan und Edelstetten überliefert sind.²⁸⁵ Zwar können in Einzelfällen beim Vererben deutliche Schwerpunktsetzungen zugunsten von Verwandten – vor allem bei größerem Vermögen – bereits in älteren Testamenten beobachtet werden,²⁸⁶ Anzeichen für einen Trend, für einen generellen Wandel der Ver-

281 PAMMER, Glaubensabfall und Wahre Andacht, hat 2828 oberösterreichische Testamente der Jahre 1700 bis 1820 untersucht: „Der Rückgang frommer Vermächtnisse im 18. Jahrhundert indiziert [...] wirklich einen Religiositätswandel“, so, die Ergebnisse seiner Studie zusammenfassend, PAMMER, Hinterlassenschaften und Seelenheil, S. 84.

282 So ein Fazit von SCHLÖGL, Glaube und Religion in der Säkularisierung, S. 333, der rund 2600 Testamente aus den katholischen Städten Köln, Aachen und Münster der Zeit zwischen 1700 und 1840 untersucht hat.

283 MCMANNERS, Death and the enlightenment, S. 444. ‚Laicization‘ in der Bedeutung von ‚Laisierung‘ trifft hier nicht das Gemeinte, das sich wohl am besten als ‚Entkirchlichung‘ oder ‚Entklerikalisierung‘ wiedergeben lässt. – Zum Wandel der Testamentspräambeln ebd., S. 239–241, zur Abnahme der Messstipendien ebd., S. 241–243.

284 Vgl. HERSCHE, Muße und Verschwendung, S. 966–988.

285 Vgl. SCHIERSNER, Krankheit und Tod, S. 237–245. – Das Quellenkorpus lässt vor allem aufgrund der Überlieferungsmenge bzw. -dichte eine sinnvolle quantitativ-statistische Auswertung nicht zu. Auch Schenkungen zu Lebzeiten, für die sich immer wieder Hinweise finden, können nie ausgeschlossen werden, wenn z. B. in einem Testament vermerkt wird, die Erblasserin werde die Zahl der Seelmessen und die Höhe von Almosen ihren Erben mündlich anvertrauen (MüB 27, 1702 September 11).

286 Ein Beispiel ist die 1751 mit 87 Jahren in Edelstetten verstorbene Anna Theresia von Egloff. Die mit einem Vermögen von 5320 fl. relativ wohlhabende Dame ließ jeweils 1000 fl. dem Stift und dem Kirchenheiligen – zur Anschaffung von Kirchensilber mit dem Wappen der Verstorbenen –, den größeren Rest aber ihrer Nichte Maria Anna Fugger von Kirchberg als Haupterbin zukommen (AA 69, 1751 Oktober 25). Bei den Seelmessen hielt sich die Testatorin jedoch zurück, [w]eillen ich in lebens-

mächtnisstruktur zulasten der Legata pia im engeren Sinne aber finden sich erst in der letzten Dekade des Jahrhunderts, so in den Testamenten der 1791 verstorbenen Edelstetter Äbtissin Anselmina von Freyberg (1782–1791) und der Augsburger Seniorin Marianna von Ungelter, der 1798 in Edelstetten verstorbenen Kreszentia von Neuenstein und der außerhalb des Stifts St. Stephan gestorbenen Eleonora von Freyberg, vor allem aber zwei Jahre später bei der Augsburger Seniorin Johanna von Falkenstein. Keine dieser Damen war bei ihrem Tod älter als 58 Jahre, drei sogar noch unter 50.²⁸⁷

zeiten vible h. messen habe lesen lassen, auch vermeg meiner gaistl. verbündnussen nach meinem todt vible bekomben werde – eine Bemerkung, die im Übrigen zu grundsätzlicher Vorsicht bei der Interpretation von Testamenten mahnt, die ja in der Regel keine Auskunft über zu Lebzeiten getätigte Stiftungen und Schenkungen geben (AA 69, 1748 August 4).

- 287 Die im 47. Lebensjahr verstorbene Anselmina von Freyberg hatte, zumal für eine Äbtissin, wenig Barvermögen zu vermachen. Neben kleineren Legaten z. B. an die Hausarmen und an Angestellte erhielt das Stift 1000 fl., für 135 fl. wurden Seelmessen, zu lesen insbesondere durch die Edelstetter Geistlichen, in Auftrag gegeben. Der Schwerpunkt der Vermächtnisse lag, neben 500 fl. Bargeld allerdings in Form von Mobilien, auf Legaten an die Verwandtschaft (AA 34, 1788 Februar 13, Bestätigung 1791 Dezember 12). – Die 57-jährige Marianna von Ungelter setzte ihren Bruder, den Dompropst, als Erben ein. Wie hoch nach Abzug der meist in Wertgegenständen bestehenden Legate und der Geldvermächtnisse sein Erbe war, ist nicht bekannt. Es blieb angesichts des überschaubaren Vermögens nach Abzug der Funeralkosten wohl nicht mehr viel übrig. Dagegen lässt sich eine Präferenz der Testatorin für mildtätige anstelle im engeren Sinne frommer Stiftungen erkennen: Jeweils 100 fl. vermachte sie dem Spital Hausen und der Armen-Untertanen-Kasse (MüB 25, 1791 Januar 6), während laut Exekutionsrechnung nur rund 50 fl. für Seelmessen ausgegeben wurden (MüB 33, 1791 März 2). – Im Testament der Kreszentia von Neuenstein begegnen lateinische Floskeln, die auf juristische Hilfe bei der Testamentserrichtung deuten. Haupterben der mit Mitte 20 Verstorbenen sind ihre Mutter Notburga und ihr Bruder Carl. Die Vermächtniskosten von 32 Seelmessen (etwa 16 fl.) und einer acht Jahre lang am Jahrtag zu haltenden Messe (wofür der Stiftspfarrer unter anderem das Klavier Kreszentias erhält) wurden deutlich von 50 fl. für die Hausarmen und 11 fl. für den *elenden kranken* Simpert Mayer übertroffen (AA 69, 1798 Mai 2). – Das Testament der mit 31 Jahren am 31. Oktober 1798 in Binningen verstorbenen Eleonora von Freyberg selbst ist nicht in St. Stephan überliefert, es lag aber dem Kapitel vor. Aus dessen Sitzungsprotokoll wird ersichtlich, dass neben Almosen für Arme in den Stiftsherrschaften – sie werden angehalten, im Gegenzug für die Verstorbene zu beten (MüB 33, 1798 Dezember 5) – und wohl 100 fl. für Seelmessen keine frommen Legate verordnet wurden. Alleinerbin ist stattdessen die Mutter der Testatorin, Carolina von Ulm (MüB 33, 1798 Dezember 1). – Einige in den 1790er Jahren in

Die Präferenzen bei der Vergabe von Seelmessen im Testament wurden im Kapitel V. bereits unter dem Gesichtspunkt der lokalen kirchlichen Vernetzung der beiden Damenstifte beleuchtet. Bei lange Zeit in der Summe nicht reduziertem Stipendienaufkommen hatte sich der Verlust an Attraktivität erst der Jesuiten, dann – zunächst in Augsburg – der von Bettelordensgemeinschaften gezeigt, während seit den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Weltgeistliche für diese Aufgaben eindeutig bevorzugt wurden. Noch in den 1780er Jahren stechen dabei jedoch vier Testamente hervor, die sich durch einen besonders hohen generellen Anteil von Seelmessen, Stiftungen und kirchlichen Empfängern gegenüber den mildtätigen und – wenigstens zum Teil auch – familienbezogenen Vermächtnissen auszeichnen. Im Unterschied zu den ein Jahrzehnt später Testierenden waren sie – die Edelstetter Seniorin Eleonora von Freyberg († 1783) und die 1782, 1784 und 1788 verstorbenen Augsburger Stiftsdamen Carolina von Remching, Kunigunde von Freyberg und Anselmina von Bodman – allesamt deutlich über 60 Jahre alt. Eine Korrelation zwischen Wandel im Testierverhalten und Lebensalter dürfte wahrscheinlich sein.²⁸⁸

Edelstetten (jung) verstorbene Stiftsdamen hinterließen gar kein Testament (1792 Johanna von Helmstatt, 1795 Franziska von Reisach, 1796 Kunigunde von Falkenstein). In diesen Fällen erbten ohnehin nur die nächsten Verwandten.

- 288 Die mit etwa 70 Jahren verstorbene Eleonora von Freyberg verfügte nicht nur für 227 bzw. 237 fl. Seelmessen, sondern stiftete darüber hinaus 150 fl. für eine achttägige Andacht zum hl. Aloysius und 300 fl. anstelle eines Jahrtages für Messen bei der Johannes-Nepomuk-Bruderschaft in Edelstetten. Haupterben waren das Stift und ihre Nichte, die Edelstetter Äbtissin, mit jeweils 1471 fl. 53 kr. Eine geplante Stiftung aus ihrem Heiratsgut zur Hilfe für kranke, sonst nicht unterstützte Stiftsdamen konnte nicht realisiert werden (AA 70, 1782 Juni 1 und Verlassenschaftsrechnung 1783 Juli 21; vgl. S. 169, Anm. 219). – Die 86-jährige Carolina von Remching hatte laut Exekutionsrechnung insgesamt 200 fl. zwei Verwandten und der Kammermagd vermacht. Dem standen 316 fl. für Seel- bzw. Bruderschaftsmessen, 200 fl. für eine Stiftung, aus der die Himmelträger bei Prozessionen bezahlt werden sollten, und ein ebenso hohes Legat für das Spital in Hausen gegenüber. Kleinere Almosen kamen hinzu. Der Schwerpunkt lag hier bei relativ übersichtlichem Vermögen klar auf den Legata pia (MüB 33, 1782 [III 15]). – Weniger eindeutig ist der Fall der 68-jährig verstorbenen Kunigunde von Freyberg, die zwar 300 fl. für Seelmessen und 1000 fl. für die Kirchenfabrik bestimmte, aber auch neben weiteren kleineren mildtätigen Legaten 320 fl. für Arme, 500 fl. für Verwandte, bei der aber nach ihrem Tod nahezu 3000 fl. dem Alleinerben Ignaz von Freyberg verblieben (MüB 33, 1782 Januar 10 und Verlassenschaftsrechnung nach † 1784 Januar 11). – Von den etwa 4100 fl. Aktivkapital der mit 63 Jahren verstorbenen Anselmina von Freyberg waren allein 760 fl. für Seelmessen bzw. Messstiftungen

Exkurs: Aufgeklärt sterben – Johanna von Falkenstein

Umso stärker fällt der Bruch auf, den das letzte in St. Stephan, Mitte November 1800, hinterlassene Testament der Johanna von Falkenstein markiert – sowohl was den von ihr gewünschten Umgang mit dem toten Körper, die Vorstellungen von der eigenen Beerdigung als auch ihr Testierverhalten angeht. Ihr im Alter von 58 Jahren drei Tage vor dem Tod verfasster Letzter Wille verzichtet bereits in der Einleitung auf weitergehende religiöse Formeln und beschränkt sich ausschließlich auf eine kurze Anrufung *der allerheiligsten dreifaltigkeit gottes, sohnes und heiligen geistes*. Schon neun Jahre zuvor hatte allerdings die im selben Alter verstorbene Seniorin Marianna von Ungelter in ihrem Testament noch abrupter gleich mit Einzelbestimmungen begonnen und sogar auf jegliche Einleitung verzichtet.²⁸⁹ Mit ihr scheint eine Gewohnheit abgebrochen zu sein. Denn noch ihre im Februar 1788 mit 63 Jahren verstorbene Vorgängerin Anselmina von Bodman rief *erstlich* die Muttergottes, ihren Schutzengel, ihre Patrone (!) Joseph, Johannes Nepomuk und Aloysius um Fürbitte für ihre Seele nach dem Tode an.²⁹⁰ Soweit erhalten, beginnen bis auf eine Ausnahme alle Testamente der vor Anselmina im Stift verstorbenen Damen mit solcher Anrufung heiliger Interzessoren – mal extensiver, mal persönlicher, mal konfessioneller.²⁹¹ Nicht anders in Edels-

vorgesehen. Die Zuwendungen an Hausarme, Kranke und das Spital Hausen beziffern sich auf 450 fl. Haupterben sind die Nichten der Verstorbenen bzw. deren Nachkommen, insgesamt sieben Erben (MüB 33, 1784 Februar 6, Nachträge 1784 Februar 7 und 1787 Dezember 4).

- 289 MüB 25, 1791 Januar 6: *Lezter Willen. Wie es mit meinem wenigen vermögen nach meinem ableben gehalten werden sollte, und zwar: Erstens* [...]. Von der zwischenzeitlich am 31. Oktober 1798 mit 31 Jahren verstorbenen Eleonora von Ulm ist das vormals nachweislich vorhandene Testament nicht überliefert (vgl. MüB 33, Notiz zum Kapitelsprotokoll von 1798 Dezember 1).
- 290 Einzelne Bestimmungen ihres Testaments vom 5. Februar 1784 änderte und ergänzte Maria Anselmina Benedikta Theresia Antonia Josepha von Bodman bis zu ihrem Tod noch mehrfach (MüB 33). – Die eigentlich nach Marianna von Ungelter am 5. April 1790 verstorbene 19-jährige Clementia von Reichlin hinterließ kein Testament.
- 291 Das Testament der 1782 mit 86 Jahren verstorbenen Carolina von Remching vom 22. Januar 1767 (MüB 25) hat keinen Vorspann, besticht andererseits aber durch hohe Legata pia bei insgesamt übersichtlichem Vermögen. – Einige Beispiele für Anrufungen: Die am 11. Januar 1784 mit 68 Jahren verstorbene Kunigunde von Freyberg ruft in ihrem Testament (MüB 32, 1782 Januar 10) insbesondere die *überbenedeyteste* [...] *himmelskönigin und jungfrauliche* [...] *mutter gottes Maria,*

tetten: Auch die mit Mitte 20 dort 1798 zuletzt verstorbene Kreszentia von Neuenstein erwähnt außer der floskelhaften trinitarischen Einleitungsformel keine Heiligen mehr,²⁹² während sie zuvor praktisch regelmäßig zu Anfang jedes – überlieferten – Testamentes angerufen wurden.²⁹³

Auch die folgenden Bestimmungen im Testament der Johanna von Falkenstein tragen unverkennbar die Handschrift der Aufklärung, so gleich die erste Verfügung, ihren Leichnam *der erde, woher er gekommen*, zu übergeben, *nachdem derselbe nach meinem ausdrücklichen willen zuvor geoeffnet worden*. In gewissem Sinn war mit der Obduktion – eine zeittypische, am Nützlichkeitspostulat orientierte Forderung –²⁹⁴ auch mit dem eigenen toten Körper ein Umgang geplant, der ebenfalls auf die Zukunft gerichtet war, aber dem medizinischen Fortschritt im Interesse der Lebenden dienen sollte.

die Schutzengel und ihre Namenspatrone an. – Das Testament (MüB 32, 1749 April 18) der am 14. August 1752 mit 61 Jahren verstorbenen Helena Schenkin von Schweinsberg trifft in der einleitenden Passage nicht nur eine individuelle, sondern vor allem konfessionell sehr dezidierte Auswahl: Sie führt zwei Stellen der Heiligen Schrift an und ruft neben der heiligsten Dreifaltigkeit die Muttergottes, Joseph, Anna, Theresia, Ignatius, Xaver, Philipp Neri, alle Heiligen, den Erzengel Michael und die katholische Kirche an. Für eine dezidiert konfessionelle Tönung ist es das jüngste Beispiel. Auch im Testament der Anna von Hornstein gehört – allerdings 47 Jahre eher – der Dank für das Aufwachsen in der katholischen Religion mit an den Anfang ihres Testamentes (MüB 27, 1702 September 11). Dasselbe gilt für die Testamente der Augsburger Äbtissinnen Margaretha von Bodman (Akten 345, 1694 Mai 30), Dorothea von Westernach (MüB 2, vor † 1678 Dezember 24) und Dorothea von Schwendi (Akten 338, 1644 März 2). Bei der ebenfalls im 17. Jahrhundert verstorbenen Edelstetter Stiftsdame Anna Maria von Gemmingen stechen auch die konfessionellen Vorbemerkungen ins Auge (AA 69, 1659 November 3). Im Wesentlichen beschränkt sich damit die Konfessionalisierung der einleitenden Testamentspassagen erwartungsgemäß auf das 17. Jahrhundert.

292 AA 69, 1798 Mai 21.

293 Nicht nur im Testament einer Äbtissin wie Anselmina von Freyberg (AA 34, 1788 Februar 13), sondern auch bei den Stiftsdamen Eleonora von Freyberg (AA 70, 1782 Juni 1), Violanta von Speth (EUrk. 803, 1773 März 4) oder Anna Theresia von Egloff (AA 69, 1748 August 4). – Ausnahme ist das am 18. Februar 1746 abgefasste, am 16. Februar 1757 sowie um 1760 (AA 34) ergänzte Testament der Äbtissin Franziska von Bubenhofen, dem nur eine einfache trinitarische Anrufung vorangestellt ist.

294 Zur „Medikalisierung des Todes“ KROCHMALNIK, Scheintodfrage. – Zur Leichenöffnung als knappe Skizze AMANN, Geschichte der Leichenöffnung. Leichenöffnungen gab es natürlich bereits früher, nicht zuletzt, um den Leichnam für die *Pompa funebris* zu präparieren. Darum ging es Johanna von Falkenstein aber gerade nicht.

Weiter wünschte Johanna, dass ihre Leiche *zu nachts ohne alles gepränge in einer kutsche zwischen vier flambos in den gemeinschaftlichen gottes aker vor dem Gögginger thor abgeführt und allda zur erde bestattet, auch den folgenden tag die exequien ebenda mit 10 stillen heiligen messen (einschließlich der pfarrmesse) ohne aufrichtung eines trauergerüstes in gegenwart der waisen-, armen- und findlingshauskindern abgehalten werden solle, wofür in jedes dieser 3 häusern vier gulden zu bezahlen sind.* Nicht weniger einem medizinischen Kernanliegen der Zeit verdankte sich die Wahl des Begräbnisortes außerhalb der Stadt. Denn die Überfüllung der Grabstätten in den Kirchhöfen oder sogar in den Kirchen selbst ließ hygienische Belastungen von Grundwasser oder Atemluft – die gefährlichen ‚Miasmen‘ – befürchten. Überall wurden deshalb am Ende des Jahrhunderts neue, geräumige Begräbnisplätze an den Stadtgrenzen ausgewiesen oder doch – so in Augsburg im Fall des bereits 1600 angelegten katholischen Friedhofes vor dem Gögginger Tor, dem heutigen Hermanfriedhof, –²⁹⁵ außerhalb gelegene Grabstätten bevorzugt und alte geschlossen.²⁹⁶

Die Statuten von 1789 hatten für St. Stephan zunächst ebenfalls ein striktes Verbot von Beisetzungen innerhalb der Stiftskirche verfügt:²⁹⁷ für Äbtissinnen, Stiftsdamen und für Außenstehende ohnehin, *es möchte auch so hoch und theuer bezahlt werden, als man wolle.* Die *bisherigen todtengrüfte* waren *auf immer zu versperren.* Stattdessen wollten Äbtissinnen und Damen dafür die zum Stift gehörige kleine Galluskapelle nutzen, die dann aber für andere Zwecke gesperrt bleiben sollte. Es war eine der ganz wenigen neuen Regelungen,

295 Vgl. Art. ‚(Christliche) Friedhöfe‘, in: GRÜNSTEUDEL u. a., Augsburgur Stadtlexikon Online. Online verfügbar: <http://www.stadtlexikon-augsburg.de/> (Abruf: 09.04.2012); sowie jetzt RAJKAY, Evangelisches Bekenntnis und profane Memoria, S. 375–378. SEILER, Augsburgur Domkapitel, S. 182, stellt für das Begräbnis der Augsburgur Domherren Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls fest, dass, „neueren Zeitströmungen folgend“, der katholische Friedhof vor dem Gögginger Tor bevorzugt wurde. – Außer Johanna von Falkenstein hatte die Stiftsklausnerin Candida Schäfer Ende des 18. Jahrhunderts verfügt, *auf allhießigem statt freüthof* vor dem *Gögginger thor traussen* beerdigt zu werden (Akten 33).

296 Zu den Friedhofsverlegungen am Ende des 18. Jahrhunderts und dem sie motivierenden Hygienediskurs OEXLE, Gegenwart der Toten, S. 72–77; BOEHLKE, Kirchhof – Gottesacker – Friedhof, bes. S. 171–175; N. FISCHER, Sozialgeschichte der Friedhöfe in Deutschland, S. 8–18; N. FISCHER, Individualisierung, Säkularisierung und Technisierung des Totengedenkens; HAPPE, Friedhöfe in der Aufklärung, bes. S. 356–358; SCHEUTZ, Tod, Begräbnis und Friedhof in der Neuzeit, bes. S. 125–129.

297 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XII, § 8.

die keine Gültigkeit erlangten, aber wohl eher deshalb, weil der Verzicht auf die vormalige liturgische Nutzung und Einbindung des Kirchleins innerhalb des bikonfessionellen Gefüges der Stadt als Preisgabe einer katholischen Position hätte interpretiert werden können.²⁹⁸ Nichtsdestoweniger erwarb das Damenstift wenige Jahre später, am 29. März 1794, eine auf Kosten von 24 fl. geschätzte *zinne* auf dem Friedhof vor dem Gögginger Tor und räumte den Damen künftig die Wahlmöglichkeit zwischen einem Begräbnis in der Stiftskirche oder einem auf dem neuen Friedhof ein. Auch für diesen Fall wurde jedoch ein Gottesdienst in der Stiftskirche als verbindlich festgelegt.²⁹⁹

Johanna von Falkenstein war nun die erste Augsburger Stiftsdame, die – das hält sogar das Stamm- und Wappenbuch des Stifts für erinnerungswürdig – außerhalb von Stift und Stadt auf diesem Friedhof in der *stifts=grufft* bestattet werden wollte.³⁰⁰ Vermutlich war Johanna nicht nur daran gelegen, mit dieser zu Lebzeiten getroffenen Verfügung einer zeitgemäßen Hygiene Bahn brechen zu helfen und ein Zeichen der ‚Vernunft‘ zu setzen. Vielmehr scheint die in mancher Hinsicht unangepasste Stiftsdame für die Zeit nach ihrem Tod ebenso auf – zuvorderst räumliche – Distanzierung vom Stift bedacht gewesen zu sein wie schon zu Lebzeiten, als sie 1790 von Äbtissin

298 So die zu Protokoll gegebenen Einwände des Oberamtmannes Eberle. Die Bitte der Äbtissin an den Bischof um Revision in diesem Punkt vom 23. Mai 1789; darauf Vermerk des bischöflichen Reskripts vom 7. Juli 1789 (MüB 4). – Auf die Galluskirche waren in den Jahren der Reformation und bis zum Religionsfrieden (1555) tatsächlich unterschiedliche konfessionelle Ansprüche gerichtet gewesen (vgl. SCHIERSNER, Gescheiterte Reformation, S. 263 f.).

299 Akten 32, 1794 April 22 (Extrakt aus dem Kapitelsprotokoll §§ 1612 f.). Später vermerkt wurde auf dem Auszug die Nummer dieser *zinne* (Nr. 95), die sich 1804 nochmals änderte (Nr. 113).

300 MüB 77/1. Notiert wird ihr Tod im November 1800 *in der domprobstei, allwo sie wegen dem unternommenen stiftsbau hingezogen*. Und ergänzt wird, sie *war die erste stiftsdame, welche vermög eines capitular-abschluß die freyheit genoß, sich auff dem allgemeinen freyd=hoff in der stifts=grufft nach ihrer verordnung begraben zu lassen*. Ihr Grab befand sich auf dem Augsburger Hermanfriedhof zwischen den Nummern 143 und 144 [!] „Am Pfeiler“. Die Grabinschrift überliefert SEYDEL, Sammlung aller Inschriften des Kirchhofes der Katholiken, S. 55: „Allhier liegt begraben / die / Reichs-Hochwohlgeborne Freiin, / Johanna Baptista v. Falkenstein, / des adelichen St. Stephans Freistifts Kapitular=Dame, / und Seniorin. p. / Geb. den 8. Mai 1745. gestorb. d. 20. November 1800. / Zum Andenken gewidmet von ihrer Kammerjungfer, / Walburga Oswaldin. / Welche auch gedenkt einst neben ihr / zu ruhen.“ – Zu weiteren Todesfällen bzw. Bestattungen von Stiftsdamen kam es bis zur Aufhebung des Stiftes nicht mehr.

und Kapitel ermahnt werden musste, zur Übernachtung nach St. Stephan zurückzukehren.³⁰¹ Nachdem seit Ende 1795 der Neubau des Stifts ausgeführt wurde, lebte Johanna dann bis zu ihrem Tod ohnehin getrennt von ihren Mitkapitularinnen in einigen Räumen der Dompropstei.³⁰² An ihrem Fall wird deshalb besonders gut nachvollziehbar, wenn die Wandlungen des Todesverständnisses im 18. Jahrhundert nicht nur als ‚déchristianisation‘ bzw. ‚Säkularisierung‘ oder ‚Entchristlichung‘, sondern auch als Phänomene von ‚désocialisation‘ (Pierre Chaunu) beschrieben wurden.³⁰³

Auch der ausdrückliche Verzicht auf den in der Stiftskirche abzuhaltenden Beerdigungsgottesdienst zugunsten von zehn stillen Messen in der Friedhofskapelle – angesichts der eindeutig anderslautenden Statuten im Grunde eine Provokation, die das Stiftskapitel denn auch prompt zurückwies, indem es das Testament der Seniorin in diesem Punkt suspendierte, –³⁰⁴ zielte auf solchen Abstand, und zwar im umfänglichen Sinn vom Stift als sozialem und als institutionellem Lebensraum. Denn Johanna signalisierte dadurch zum einen ihre distanzierte Einstellung zur Stiftsgemeinschaft, an deren Anwesenheit ihr offenkundig nicht gelegen war, für deren memoriale Zuwendung sie jedenfalls keinen ‚naheliegenden‘ liturgischen Anlass schuf. Auch mit der

301 An Weihnachten 1790 hatte die Äbtissin den Bischof um Abhilfe gebeten, weil die Stiftsdame sich seit Wochen in der Wohnung ihrer Mutter in der Stadt aufhalte, sich dort verpflege und übernachtete. Wenig später findet sich Johanna von Falkenstein wieder im Stift (UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 215 und 217 Anm. 39). – DAXELMÜLLER, Friedhof als Kommunikationsraum, spricht treffend von der Intention, den Toten in den in das alltägliche Leben integrierten Friedhöfen „als Familienmitglied“ präsent zu halten. Genau das schien Johanna auch in der Wahl des Begräbnisplatzes für die Zeit nach ihrem Ableben nicht angestrebt zu haben.

302 Vgl. die Bitte der Äbtissin an den Neffen Franz von Falkenstein, das *gemach* der Verstorbenen deswegen rasch räumen zu können (MüB 33, 1800 November 23).

303 OEXLE, Gegenwart der Toten, S. 72.

304 Persönliche Sparsamkeit konnte für die Verfügung Johannas nicht das Motiv gewesen sein, weil die Kosten des Stiftsgottesdienstes in St. Stephan ohnehin übernommen worden wären (nicht jedoch in Edelstetten: vgl. AA 69, 1792 IV, § 7, Protokoll über Todesfall und Leichenbegängnis der Seniorin Johanna von Helmstatt). – Bei der Testamentsexekution wird unter Verweis auf einen Kapitelsbeschluss vom 15. Dezember 1798 (Lit. 65, § 3133) ein *leichgottesdienst* in der Stiftskirche angeordnet (MüB 33, 1800 November 21). Am Tag nach der Testamentseröffnung (Lit. 67, § 305, 1800 November 22) setzt das Kapitel dann unter Berufung auf denselben Beschluss fest, es seien *demnach allda* [= in der Stiftskirche] *die verordnete 10 heilig meß lessen zu lassen*. – Im Grunde entsprach das nur der bereits in den Statuten getroffenen Regelung (vgl. MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. XII, § 7).

für beide untersuchten Stifte – abgesehen von der 1798 auswärts verstorbenen und betrauten Eleonora von Ulm – singulären Aufgabe des *Castrum doloris* lag die Stiftsdame nicht nur im Trend antibarocker, moderner Bescheidenheit und Sparsamkeit,³⁰⁵ sondern verzichtete zugleich auf einen zusätzlichen memorialen ‚Trigger‘. Zum anderen wies sie auf diese Weise explizit eine traditionelle symbolische Ausdrucksform zurück, Identität im Raum der Stiftskirche in einen ebenso religiös-kirchlichen wie ständisch-familialen institutionellen Rahmen einzubetten.

Damit nicht genug: An die Stelle der trauernden Mitkapitularinnen – und nicht als Ergänzung – sollten *waisen-, armen- und findlingshauskinder* treten, die mit allerdings geringen Anerkennungen – 4 fl. für jedes der entsprechenden drei Augsburger Häuser – bedacht wurden. 500 fl. sollte das Spital in Hausen erhalten, Vermächtnisse in Höhe von jeweils 11 fl. gingen an die fünf Kinder eines Beamten und an Johannas Bedienten Dominik Kugelman – für sich genommen noch keine unübliche Vermächtnispraxis, nur fehlten bei der Stiftsdame die sonst zugleich verfügbaren frommen Legate.³⁰⁶ Als Haupterbe aber setzte die Seniorin ihre Kammerjungfer Walburga Oswald ein *in rücksicht der mir so getreu von ihr geleisteten diensten*. Bis zu ihrem Ableben sollte Walburga zudem den Zins – jährlich 20 fl. – von für das Hausener Spital vorgesehenen 500 fl. genießen.³⁰⁷ Von den Stiftsdamen wurde einzig – und zwar als Postskriptum zum Testament – die Äbtissin bedacht, der *zu einem andedenken ein klein goldenes etnie* verehrt wurde, sowie die damals 49-jährige Josepha von Reischach, die einen *großen spiegel*

305 Die ebenfalls verfügte nächtliche Bestattung für sich genommen ist zwar keine Besonderheit der Aufklärung. Denn gerade die Nachtzeit wurde seit dem 17. Jahrhundert zur Entfaltung besonderer barocker Pracht bei Bestattungen geschätzt (vgl. KOSLOFSKY, *Reformation of the dead*; WOLL, *Pompe funèbre*). Im vorliegenden Zusammenhang ist aber die Forderung nach nächtlicher Bestattung untrennbar mit der nach Reduktion der Prachtentfaltung verbunden.

306 Zum Beispiel steht die Bestimmung im 1776 ergänzten Testament der Carolina von Remching, dass ihr nach Abzug aller anderen Posten verbleibendes Erbe *dem kranckhen haus an stat der kirch zufallen solle, da leztere jederzeit von dem stüfft ehrlich mus erhalten werden*, einer frommen Stiftung in Höhe von 200 fl. gegenüber, aus der *latern träger, wan man das hochwürdig zu den kranckhen trage*, bezahlt werden sollten (MüB 25, 1776 Mai 10).

307 Die enge Beziehung der beiden Frauen war offenbar gegenseitig. Walburga Oswald hatte Johanna die Grabinschrift „[z]um Andenken gewidmet“ und hatte vor, „einst neben ihr zu ruhen“ (vgl. die Wiedergabe der Grabinschrift in SEYDEL, *Sammlung aller Inschriften des Kirchhofes der Katholiken*, S. 55).

erhielt. Zusammen mit Johanna hatten die drei während des Neubaus ab 1795 das Stiftskapitel gebildet; die anderen Damen hielten sich während dieser Zeit meist außerhalb der Stadt auf.³⁰⁸ Mit Blick auf den Empfängerkreis des – zugegeben – bescheidenen Vermögens der Johanna von Falkenstein kann vielleicht sogar auf Vorbehalte gegenüber der eigenen Familie geschlossen werden,³⁰⁹ jedenfalls ist ein gewisser ‚jakobinischer‘ Zug unverkennbar. Dazu würde auch die bewusste Verweigerung der ehrenden Anrede für die Äbtissin passen, über die sich Antonia von Welden (1789–1803/1806) Anfang 1791 erfolgreich beim Bischof beschwert hatte.³¹⁰ Vor allem aber fehlt im Testament jegliches Messstipendium: Keine einzige weitere Messe für ihr Seelenheil lesen zu lassen hatte die Verstorbene verfügt. Auch das war eine bislang unbekannte, ‚revolutionäre‘ Neuerung.

Mit ihren Verfügungen von Obduktion, Nutzung eines außerhalb der Stadt gelegenen Friedhofes, nächtlich-stiller Bestattung, Verzicht auf das *Castrum doloris* und äußerster Reduktion der Beerdigungsfeierlichkeiten greift Johanna von Falkenstein in besonders deutlicher Weise zentrale Themen der Aufklärung auf. Aber nicht nur deswegen repräsentiert sie damit einen – in seiner Konsequenz allerdings singulären – Endpunkt der beim Trauernlassen und Testieren der Stiftsdamen von Edelstetten und St. Stephan beobachteten Veränderungen: Die lange Zeit übliche religiöse Grundierung des Letzten Willens, z. B. durch die Anrufung des Beistands von Heiligen, hatte ebenso nachgelassen wie die soziale Einbettung des Übergangs und das Bemühen um Interzessionen der Mit- und Nachwelt.

Dem muss zwangsläufig ein Verlust des Glaubens an die unmittelbare Heilswirksamkeit der Fürbitte und des Messopfers – zumindest an die Korrelation von Zahl oder Dauer und Effekt – zugrunde gelegen haben. Damit aber befanden sich auch die glaubensmäßigen, charakteristischen Grundlagen des Damenstifts als Memorialgemeinschaft in einer Auflösung, der umgekehrt die Individualisierung von Sterben und Ewigkeit entsprach. Das testierende Vorausgreifen auf die Ewigkeit als Zukunft, das Ermöglichen des Überlebens – sozial, im Horizont der Zeitgenossen als Memoria, und individuell als

308 Vgl. UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 223.

309 Verwandtschaft war durchaus vorhanden, nämlich der Sohn Franz und dessen unmündige Geschwister ihres Bruders Franz Anton Marquard von Falkenstein, der übrigens fast im gleichen Alter, mit 57 Jahren, am Tag nach Johanna ebenfalls an den Folgen einer *wassersucht* verstorben war (MüB 33, 1800 November 24, Mitteilung des Neffen an die Äbtissin).

310 Vgl. Kap. VII.

Sicherung des Ewigen Lebens durch Fürbitter – hatte an Plausibilität verloren. Folge davon war dann, wie gerade an Johanna von Falkenstein deutlich wurde, auch eine ‚Demokratisierung‘ des Todes bzw. der Beerdigung, weil soziale – ökonomische wie ständische – Unterschiede beim Verzichten auf memoriale Zuwendungen nicht mehr so sehr ins Gewicht fallen konnten.³¹¹

Was sich jedoch letztlich hinter diesen Vorgängen kulturell abzeichnete und einer breiten gesellschaftlichen Entwicklung folgte, war eine Neustrukturierung von Zeiträumen: Die Zäsur des Todes bzw. die Trennung von Lebenden und Toten verstärkte sich, weil weder den Heiligen in der Ewigkeit auf die Lebenden noch den Lebenden auf die Verstorbenen im Jenseits entscheidender Einfluss zugetraut wurde und umgekehrt das Nachleben der Verstorbenen unter den Lebenden an Intensität abnahm. Die Entwicklung zum Ende des 18. Jahrhunderts hin war auch im Damenstift gegen temporale Kontinuitäts-erfahrung und auf Ausdifferenzierung der Zeit – ebenso im Übrigen wie auf die des Raumes – gerichtet.³¹² Das betraf die Mikrostrukturen des Tages- und Jahreslaufes ebenso wie den Lebenslauf und dessen Horizonte. Allerdings: Der progressive Schub, der sich im Testament Johanna von Falkensteins oder in den etwa ein Jahrzehnt zuvor gerade auch durch ihr Engagement

311 Lakonisch beantwortet in diesem Sinne aus der Perspektive von Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts McMANNERS, *Death and the enlightenment*, S. 173, das Problem der Vergänglichkeit von – sozio-ökonomisch mitbedingten – memorialen Investitionen: „[...] God is democratic“. Denn: „There are no separate hierarchies of memory in his kingdom. For the vast majority of men and women, the gratitude of prosperity can only be anonymous.“ Es lässt sich schlicht nicht entscheiden, ob Johanna von Falkenstein im Grunde nur konsequent – man könnte auch sagen: gläubig – auf diese religiöse Überzeugung reagierte oder ob sie – unausgesprochen – einem deistischen Gottesbild folgte (vgl. McMANNERS, *Death and the enlightenment*, S. 173 f.). Mc Manners führt die von ihm für die zweite Hälfte des Jahrhunderts beobachtete Wende „towards simplicity“ vor allem zurück auf „Rousseauistic sentimentality and egalitarianism [...]“ (McMANNERS, *Death and the enlightenment*, S. 302).

312 Einen – allerdings korrigierten – Reflex dieser Entwicklung kann man in der Mitteilung erkennen, die Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802) aus Edelstetten am 9. April 1792 nach Heidelberg schickte, um Isabella von Helmstatt vom Tod ihrer Tochter Johanna am selben Tag zu unterrichten. Die Stiftsdame habe *dieses zeitliche mit dem anhofend ewig[en]* gestrichen; darübergeschrieben und gestrichen: *glückseel.] leben verwechselt* (AA 69). Der rein zeitliche Aspekt der Ewigkeit hatte ursprünglich einer qualitativen, am Aufklärungswortschatz orientierten Bestimmung Platz machen sollen, wurde aber offenbar (noch) als unpassend empfunden.

mitgeprägten neuen Statuten abbildet, war in einzelnen Punkten wohl seiner Zeit voraus gewesen: Noch insistierte das Augsburger Stiftskapitel auf einem gemeinsamen Gottesdienst in St. Stephan, und etwa auch an der Rücknahme des deutschen Breviers kann man erkennen, dass sich am Vorabend der Säkularisation zumindest punktuell noch einmal auch in temporaler Hinsicht ‚restaurative‘ Bedürfnisse artikulierten.

4. Tradieren, Filtern und Verändern: institutionelle Geschichtlichkeit und Zukünfte

Die Aufgabe, die auf individueller Ebene Verfügungen und Testamente als Antizipation und Planung der Lebenden für die Zeit nach dem Tod erfüllten, leisteten für die Institution Damenstift Statuten, Chroniken oder Stammbücher, aber auch Bilder, Skulpturen und Architektur – die Fülle dessen, was sich unter das ‚kulturelle Gedächtnis‘ (Jan Assmann) subsumieren lässt.³¹³ Sie erfassen, selektieren und interpretieren Teile der Geschichte aus ihrer jeweiligen Gegenwart heraus mit dem Ziel, über diese Gegenwart hinaus auf die Zukunft vorzugreifen. Dieser Zeugnis-Charakter macht Repräsentationen im ursprünglichen Sinn des lateinischen Wortes ‚testari‘ zu institutionellen ‚Testamenten‘. Ebenso wie die individuell angestrebte Memoria ist die institutionelle zugleich retrospektiv als auch prospektiv:³¹⁴ Sie erinnert das Vergangene und weiß bereits um die Erinnerung der Kommenden, die sie auf sich lenken und vorprägen will – nicht zuletzt durch repetitive Strategien, die z. B. den Statutentexten selbst als Auftrag eingeschrieben sind, oder durch die Begegnung mit immer gleichen Bildmotiven innerhalb des Kirchenraumes, z. B. während der Liturgie.

Dabei sind sowohl auf individueller wie auf gemeinschaftlicher und institutioneller Ebene Gedenken und Gedächtnis essentielle Bestandteile von Identität: Ebenso wie individuelle Memoria – als persönliches Gedächtnis, aber auch als Gedenken der Um- und Nachwelt – die Identität des einzelnen Menschen verbürgt oder besser: allererst produziert, „vermag auch eine Gruppe ihre Gruppenidentität nur durch Gedächtnis zu reproduzieren“.³¹⁵ Wie biographische Narration – und im weitesten Sinn alle Formen des ‚self-fashioning‘ (Stephen Greenblatt) –³¹⁶ die Schlüssigkeit und Konsistenz des

313 J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, bes. S. 21.

314 Vgl. J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, bes. S. 61 f., 71. GUMBRECHT, Präsenz, S. 51, bezeichnet die Richtungen im „Doppel-Horizont“ des „Bewusstseinsstroms“ einerseits mit ‚Retention‘ – einem „erinnernden Nachhallen unmittelbar vorausgegangenem Erlebens“ –, andererseits mit ‚Protention‘ – einem „Vorwegnehmen der unmittelbar bevorstehenden Gegenwart“. Sie würden zwar als anthropologisch konstante Strukturelemente des Bewusstseins gelten, allerdings auch „als in historisch je spezifischer Weise ausgeprägt“.

315 J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 89.

316 Vgl. MULSOW, Kulturkonsum, Selbstkonstitution und intellektuelle Zivilität, S. 539.

bisherigen Lebenslaufes (und die Konsequenz der Perspektiven) konstruiert,³¹⁷ so erzeugen geschichtliche Narrative – Regeln, Riten, Räume usw. – institutionelle Kontinuitätsanmutungen.

Inhalt und Geschichtlichkeit dieser Kontinuitätsanmutungen, der Repräsentationen im und vom Damenstift, stehen in diesem Abschnitt im Zentrum der Überlegungen. Denn Bedürfnisse und Versuche, durch Erinnern, Verdrängen oder Filtern Schlüssigkeit und Konsistenz herzustellen, durchziehen die Geschichte(n) von adligen Damenstiften im 17. und 18. Jahrhundert ebenso wie Wünsche nach Veränderung, flexibles Verhalten oder Improvisationen – eine Gleichzeitigkeit, die man sich mit Peter Burke als „Okkasionalismus“, als Anpassung an die „Logik“ je eigener Situationen, erklären kann.³¹⁸ Die Versöhnung dieses Widerspruchs setzte – besonders deutlich greifbar in der Dispenspraxis – eine Perspektive voraus, die Veränderung nur als prinzipiell vorübergehende Abweichung von einer Norm, als Ausnahme legitimieren konnte, dadurch aber – bis zu einem gewissen Grad – Flexibilität bei gleichzeitig (fingierter) strenger Regelmäßigkeit ermöglichte.³¹⁹ Definitiv brach mit dieser Handlungs- und vor allem Sichtweise die Einführung der neuen Statuten im Jahr 1789, die nicht mehr die ‚alte Geschichte‘ fortschrieben, sondern gleich ein neues Kapitel aufschlugen und so die überkommene, unter der Kontinuitätsanmutung stehende Geschichtsauffassung in weiten Teilen aufgaben. Auch in geschichtsphilosophischer Hinsicht ließ damit die Entwicklung eine Revolutionierung von Zeitbewusstsein erkennen,³²⁰ wobei ‚reaktionäre‘ Konsequenzen keineswegs ausblieben.

317 Besonders klar hat z. B. Volker Leppin in seiner Luther-Biographie diese Überzeugung umgesetzt und versucht, die Offenheit der ‚Wendepunkte‘ im Leben Luthers gegen die teleologische Perspektive eines (Auto-)Biographen zu verteidigen (LEPPIN, Martin Luther).

318 BURKE, Kulturgeschichte, S. 140–142. – Mit LUHMANN, Identitätsgebrauch, S. 315, könnte man auch von evolutiven Vorgängen sprechen, bei denen drei unterschiedliche Mechanismen, „Variation, Selektion, Retention“, zusammenwirken.

319 Dispense sind insofern Improvisationen, die die Spannung zwischen universellen Lösungen (Statuten) und „den Erfordernissen oder der Logik der Situation“ (BURKE, Kulturgeschichte, S. 145) zu lösen versuchen.

320 Im Anschluss an François Furet spricht AUGÉ, Nicht-Orte, S. 36f., von einem „neuen Modus geschichtlichen Handelns“, den die Französische Revolution ganz neu hervorgebracht habe und den er auch in der generellen „Beschleunigung“ der Geschichte“ ausmacht. – Auch A. ASSMANN, Zeit aus den Fugen, S. 140f., geht auf die „grundsätzliche[...] Umwertung“ im Kontext des „Zeitkonzepts der Moderne“ ein, weg von den „Kontinuitätsfiktionen [...] prä-moderner und nichtwest-

Die von Jan Assmann vorgeschlagene Unterscheidung zwischen normativen Texten, die Antwort geben auf die Frage, ‚Was sollen wir tun?‘, und formativen Texten, die beantworten wollen, wer wir sind, wird man dabei als idealtypisch verstehen dürfen.³²¹ Denn in Wahrheit liegt auch in jeder Chronik das Potential, der defizitären Gegenwart in „kontrapräsentische[r] Spannung“ eine vorbildliche Frühgeschichte gegenüberzustellen,³²² und die Statuten des 17. Jahrhunderts legitimieren normative Ansprüche immer auch genetisch. So begründen die Edelstetter Regelungen von 1643 gleichsam in ihrer Präambel *zihl unnd end dises stifts unnd der chorjungfrauen sonderbare[s] verbindnus und geistliche [...] verrichtungen* mit dem von den adligen Stiftern intendierten Zweck,³²³ und ebenso ist den Augsburger Regelungen von 1682 ein Hinweis auf die Gründung St. Stephans durch Bischof Ulrich im Jahr 969 und dessen damit verbundene religiöse Absichten für die *adelichen jungfrauen* vorangestellt.³²⁴ Nach allem bisher Gesagten verwundert es dagegen nicht, wenn die Statuten von 1789 auf solche historisch-genetische Einbettung völlig verzichten und unvermittelt mit der Neuordnung des Breviergebetes einsetzen:³²⁵ Die Normen der Gegenwart mit der Stiftsgeschichte zu verknüpfen, war weniger eine möglicherweise schwierige Herausforderung geworden, es entsprach schlicht nicht mehr der Vorstellung unter anderem der Stiftsgemeinschaft von Legitimität – vorerst, denn die dann um 1800 entstehenden Chroniken in St. Stephan und Edelstetten werden erneut noch einmal die Kontinuitätsperspektive einnehmen.

Ganz anders das Bemühen, die Edelstetter Statuten des 17. Jahrhunderts – auch wenn Änderungen und Zusätze gegenüber älteren Regeln erwähnt werden – vorrangig als Unternehmen der Traditionssicherung erscheinen zu lassen. In den ebenfalls 1643 abgefassten Erläuterungen zu ihrer Entstehung heißt es dazu: *Nachdem alle schrifften, in welchen die statuta unnd gebrauch des stifts Edelstetten verfasset gewesen, schon vorlengst verbrunnen unnd also vile jahr hero alles allein in traditione verbliben und zu förchten, eß mähte*

licher Zeitkulturen“ hin zur Betonung und positiven Aufnahme des Bruches als „Chance und Ressource“.

321 J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 142.

322 J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 65.

323 AA 13, [A] 1/I.

324 MüB 1, 1682, Statuten, *Vorred.* Dagegen nennt die Vorrede zum Augsburger Matrikelbuch 966 als Gründungsjahr (MüB 77/1).

325 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten.

*durch einen fall einmahl alleß in unwissenheit kommen, hatt sich gebüret, daß die herkommen statuta unnd ordnungen schriftlich verfasst wurden.*³²⁶

Den Statuten von 1643 ist aber nicht nur die Sicherung der Tradition oder eher deren Konstruktion und die Betonung historischer Kontinuität ein Anliegen – tatsächlich wichen die Statuten nämlich in vielen, auf zwölf Seiten detailliert beschriebenen Einzelheiten von der ‚Tradition‘ durchaus ab.³²⁷ Die Erläuterungen reflektieren darüber hinaus auch die Medialität der Regeln selbst, das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit: Schriftlichkeit sicherte dabei nicht nur die Tradition vor ihrem Absturz in die *unwissenheit* – freilich um den Preis einer Fixierung, dergegenüber Oralität Anpassungsfähigkeit und Regeltreue leichter zu verbinden vermochte. Sie konnte auch ein höheres Maß an Verbindlichkeit für sich beanspruchen, wie ein Kommentar zum erstmals in die Statuten aufgenommenen Tanzverbot im Stift zeigt, das *die jungfrauen [...] höher empfänden würden, wans in den gemeinen statutis gesetzt wehre.*³²⁸

Andererseits war die „Zirkulation“ der Norm nur durch mündliche Repetition und Memoriation zu gewährleisten,³²⁹ also durch Formen „institutionalisierter Mnemotechnik“,³³⁰ wie sie das den allgemeinen *Statuta des adelichen freyen chorjungfrauenstifts zue Edelstetten* selbst eingeschriebene Gebot bezeugt, sie *oder wenigist deroselben außzug* vierteljährlich im Kapitel verlesen zu lassen, *damit sie in frischer gedechtnuß gehalten und desto fleissiger in daß werckh gesetzt werden.* Den Lehrjungfrauen und den ‚Wöchnerinnen‘ sollten die Regeln darüber hinaus *zum offeren fürgehalten*

326 AA 15, 1643.

327 AA 15, 1643. Dass es zu nicht unerheblichen Änderungen gekommen war, zeigt schon die Bemerkung, mit der die Erläuterungen ihrerseits begründet werden: *Weilen aber in alten gebräuchen auß erheblichen ursachen ettliche sachen geendert, in vilen noch mehr hinzusezt [!] ect., als hatt sollen dessenthalben getreirer bericht geschehen, damit alles modo legitimo absque sub- et obreptione verstanden unnd angenommen werde.* – Das Brechen, Fälschen oder Unterdrücken von Traditionen bedeutet gerade nicht prinzipielle Infragestellung, sondern stellt im Gegenteil deren grundsätzliche Anerkennung unter Beweis (vgl. Stefan REICHMUTH, Art. ‚Tradition‘, in: ENZ 13 [2011], Sp. 680–695, hier Sp. 682). Vgl. zur Bedeutung von Traditionsfiktionen auch die Hinweise bei BURKE, Kulturgeschichte, S. 145, auf die Konzepte von ‚bricolage‘ (Lévi Strauss) und ‚Wiederverwendung‘ (Michel Certeau).

328 AA 15, 1643.

329 Zur Zirkulation vgl. J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 140–142.

330 J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 52.

werden.³³¹ Auch ein bischöfliches Begleitschreiben zu den Statuten von 1789 verlangte ein jetzt jährliches, gegebenenfalls portionsweises Vorlesen der Statuten im Stiftskapitel.³³²

Neu war dagegen die Bestimmung, einer aufgenommenen Stiftsdame vor Abschluss ihrer Residenzjahre bzw. vor Aufnahme ins Kapitel *einige zeit vorhin die statuten zu ihrem unterricht zuhanden* zu geben.³³³ Neuartig ist der Passus nicht zuletzt deswegen, weil sich in ihm ein gewandeltes, individualisiertes Leseverhalten niederschlägt, bei dem aufkommende Interpretationsbedürfnisse nicht mehr – wie vormals – ad hoc im Austausch z. B. mit der Lehrmeisterin zu befriedigen waren, sondern zunächst der Rezipientin zur Klärung überlassen waren. Ein Effekt war es dabei auch, dass die soziale Norm der einzelnen Stiftsdame nicht mehr korporalisiert entgegentrat – als „lautliche Materialisierung“ und leibhaftige Stimme einer anderen Dame innerhalb des Kapitels, sondern vermittelt durch den zu lesenden Text: Die „Virtualisierung der Sprache“ ging hier einher mit einer Virtualisierung von Stiftsgemeinschaft und Institution.³³⁴

Teil der Edelstetter Statuten von 1643 ist auch ein *verzeichnis der bücher, so zu dem stift vonnöthen*.³³⁵ Aufgelistet wird darin unter anderem ein *Statuta unnd ordnungen buch*, wie es in dem umfangreichen Schriftstück ja selbst vorliegt. Daneben werden mit Protokoll- und Kopialbüchern, Jahrtagsverzeichnissen und Büchern zur Ordnung der wirtschaftlichen Abläufe Bücher genannt, die zwar primär zur Ausführung von Alltagsgeschäften im Stift notwendig sind, aber auch stark normative und formative Gehalte aufweisen können. Das gilt in besonderer Weise für die Protokolle von Kapitalsitzungen. In ihnen ist – normativ – die Klärung konkret aufgetretener Probleme niedergelegt und zugleich – formativ – qua Text ein auf Partizipation gerichtetes Selbstverständnis der Stiftsdamen dokumentiert. Konsequente Umsetzung erfuhr dieser Anspruch, jedenfalls in St. Stephan, als nach der Statutenreform von 1789 fortan wöchentlich Kapitel gehalten und diese Innovation programmatisch im ersten Paragraphen der neu an-

331 AA 13, [A] 8/II.

332 MüB 4, 1789 Juli 7: Die Statuten solle man *jährlich einmal in einem oder in mehreren nacheinander folgenden kapiteln deutlich vorlesen* lassen.

333 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten, Kap. VI, § 11.

334 TANNER, Historische Anthropologie, S. 174.

335 AA 13, [V].

gelegten Protokollbände fixiert wurde.³³⁶ Zwei weitere Arten von Büchern werden im *verzeichnuß* genannt, die zunächst eher auf „Selbstdefinition und Identitätsvergewisserung“ von Stiftsgemeinschaft und Institution abzielen:³³⁷ Matrikel- und Historienbücher.

Matrikel- oder Stamm- und Wappenbücher sollten für jede im Stift aufgeschworene junge Frau Name, Adelsgeschlecht, Eltern, Aufschwörherren, Daten der einzelnen Aufnahmeschritte, einer möglichen Resignation oder aber des Ablebens sowie Bemerkungen zur Übernahme von Ämtern im Stift verzeichnen. Auch für die Anlage des Buches – so, *dz für jede jungfrau ein blatt gelassen werde, darinnen bemelte sachen kinden auffgeschriben werden* – wurde in den Statuten von 1643 eine eigene Empfehlung ausgesprochen. In Edelstetten kam das Stamm- und Wappenbuch des Stifts nicht über Vorarbeiten hinaus: Auf verschiedenen Blättern wurden im 18. Jahrhundert von unterschiedlicher Hand – deren eine mit Sicherheit Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) gehörte –³³⁸ viele der geforderten Informationen über Äbtissinnen und Stiftsdamen vom 13. Jahrhundert bis zum Jahr 1773 zusammengetragen.³³⁹ In St. Stephan dagegen war 1686 ein gebundenes Buch

336 Lit. 63, § 1, 1789 Mai 14: *Zu wissen: Demnach in den neuerrichteten statutis festgesetzt worden, daß die mehreste und wichtigste gegenstände bey versammelten capitul verhandelt und abgethan werden sollen, als ist heüte dato nach dem reggs. antritt ihro hochwürden und gnaden der regierenden gnädigen frau abbtissin Maria Antonia von Welden das erste capitul abgehalten und hinnachstehende gegenstände abgehandelt worden, und zwar: § 1 wurde beliebt, daß künfftig jederzeit am samstag vormittags ordinarij capitul abgehalten werden solle.*

337 J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 142.

338 Für einen Teil der Ende des 17. Jahrhunderts begonnenen Vorarbeiten zum Stamm- und Wappenbuch von Edelstetten (AA 36), nämlich für die Einträge ab der am 27. Mai 1760 erfolgten Aufnahme der Anselmina von Freyberg (Äbtissin 1782–1791) und bis zu dem am 18. April 1773 erfolgten Eintritt der Katharina von Heidenheim in die Residenzjahre, muss Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) verantwortlich gewesen sein, wie sich aus zwei Verwandtschaftsangaben schließen lässt: Neben der am 8. Juni 1761 eingeführten Claudia von Hacke wird erläuternd hinzugefügt *mein niece*, und bei der am 12. Oktober 1772 erfolgten Einführung der Johanna von Helmstatt heißt es *meine schwester, frau von Hacke, wahr auch darbey*. Bei Letzterer muss es sich um die in zweiter Ehe mit Franz Adam von Hacke auf Schweinspoint verheiratete Violanta Rosina von Bodman (1716–1778) gehandelt haben, eine Schwester der Äbtissin. Die Tochter Claudia aus dieser Ehe war dann Stiftsdame in Edelstetten (VON BODMAN, Freiherren von Bodman 2, Tafel VII).

339 AA 36. Der zeitlich letzte Eintrag bezieht sich auf den Beginn der Residenz von Katharina von Heidenheim am 18. April 1773. – Der Datenbestand ist im Einzel-

angelegt worden, dessen Eintragungen bis 1802 fortgeführt wurden. Es enthält neben den notwendigen Daten und einem Vorwort zu den Ursprüngen des Stifts auch ästhetisch ansprechend gestaltete Stammbäume, bei denen die Namen der Vorfahren einer Stiftsdame mit deren jeweiligem Wappen versehen waren.³⁴⁰ Als optische Orientierungshilfe erleichterte die farbenfrohe Heraldik das Erkennen verwandtschaftlicher Beziehungen unter den Stiftsdamen und illustrierte in augenfälliger Weise eine spezifische, ständisch-familiale Kontinuitätsanmutung der Institution. In einigen Fällen gehen schließlich in beiden Stiften die Notizen über das Minimum an Auskünften hinaus und halten Besonderheiten und Exemplarisches fest.

Ein Stamm- und Wappenbuch diente damit zunächst als Arbeitshandbuch praktischen Zwecken, weil es beispielsweise für die weitere ‚Stiftskarriere‘ wichtige Daten, Verwandtschaftsverhältnisse oder eine rechtswirksame Resignation der Pfründe in kompakter, leicht zugänglicher Form verzeichnete. Es fungierte darüber hinaus aber auch als Genealogie des jeweiligen Damenstiftes, indem es die Frage nach dessen Identität – im Fall von St. Stephan bis zuletzt – konkret, historisch und personal bzw. familial beantwortete: ‚Wir sind, die wir waren.‘ Insbesondere die Stammbäume machen dabei ein reziprokes Verhältnis sichtbar: Die einzelne Stiftsdame wurde, und zwar in ihrem familialen Kontext, in eine institutionelle Identität hineingeschrieben, und umgekehrt war die Genealogie der Institution nichts anderes als die ihrer Mitglieder. Schließlich konnten Stamm- und Wappenbücher auch normative

nen recht disparat: Taufpaten werden nur bis 1657 genannt, nach Anna Theresia von Egloff (* 1664) fehlen die Geburtsdaten, nur vereinzelt sind die Sterbejahre wiedergegeben, teilweise fehlt sogar das Aufnahmedatum. Angaben über die im Stift bekleideten Ämter sind, abgesehen vom Äbtissinnenamt, nur anfangs gemacht. Andererseits werden seit der Aufschwörung Rosa von Leonrods (1. Oktober 1693) nicht nur die Beiständer, sondern auch Gäste bei der Aufschwörung verzeichnet. – Gar nicht für das Stift selbst bestimmt waren zwei um 1770 entstandene Wappenhandschriften der Äbtissinnen von Edelstetten, die der genealogisch und historisch interessierte Johann Joseph Vöhlin von Frickenhausen (1709–1785) anfertigen ließ. Zur Überlieferung (das um 1810 von Anselm Maria Fürst Fugger-Babenhausen erworbene Prachtexemplar in: Fürstlich und Gräfllich Fuggersches Familien- und Stiftungsarchiv Dillingen, D 1; das kleinerformatige, aber umfangreichere in: StAA Sammlung Vöhlin 6) vgl. FLEISCHMANN, Archivalische Überlieferung, S. 303 und Anm. 57.

340 3 fl. waren in St. Stephan einem Maler zu zahlen, der die teilweise mit Wappen bis zu den Ururgroßeltern veranschaulichte Ahnentafel einer neu aufgenommenen Stiftsdame in das Buch malte (vgl. z. B. MüB 8, 1731 April 6, Rechnung für Beata von Welden).

Botschaften vermitteln: Vorbildliche Äbtissinnen und beispielhafte Stiftsdamen vertrauten sie der schriftlich zu sichernden Memoria an und spornten so an zu Nachahmung, Fortsetzung und Überbietung. Damit war das in den Texten Beschriebene zwar vergangen, aber keineswegs abgeschlossen. Denn die (historische) Frage, ‚Wer sind wir?‘, war in solchen Fällen zugleich die auf die Zukunft gerichtete (moralische) Frage, ‚Wer sollen wir sein?‘ Die gelegentlichen Eintragungen in das Augsburgers Stamm- und Wappenbuch bzw. in die Edelstetter Vorarbeiten vermitteln einen Eindruck davon, wie diese Frage im Wandel der Zeit beantwortet wurde: Hervorgehoben wurde seit den 1780er Jahren nicht zuletzt besondere Mildtätigkeit, während vor allem in der ersten Jahrhunderthälfte Bemerkungen über ausgeprägtes kirchliches Stiftungsverhalten oder eine außergewöhnliche Frömmigkeit dominierten.³⁴¹

341 Bemerkenswert befand das Augsburgers Stammbuch (MüB 77/1) noch bei der 1747 verstorbenen Äbtissin Eva Rosina von Bodman, sie sei nicht nur *liberal* und *hospital*, sondern auch den Andachten *über die massen ergeben* gewesen. Bei ihrer 1789 resignierten und 1794 verstorbenen Nachfolgerin Beata von Welden hob man dann nur hervor, dass sie das von ihr gestiftete Spital in Hausen zum Haupterben eingesetzt hatte, während eine große Zahl frommer Legate, unter anderem eine mit 500 fl. dotierte Messstiftung, nicht der Erwähnung wert befunden wurde (vgl. das Testament in: Akten 375, 1790 März 2). Unter den Stiftsdamen wurde die 1778 verstorbene Maria Anna von Ulm noch ausführlich dafür gelobt, dass sie *72 ganze jahre nicht alleins dem stiftt sehr ersprüssliche dienst gelaistet und vorzüglichen ein recht fromm und christl.n lebenswandel zu mäniglicher auferbauung und erwünschlicher nachahmung geführet, sonderheitl.en aber bey dero lebzeiten im dienst gottes sich sehr eüfrig gezeiget, zu auszierung der stiftts=kürchen und beförderung der solennen gottes=dienste sehr villes beygetragen und anbey in der liebe des negsten mit unnachlässiger ausspendung reichlicher allmossen, ja fast allen christl. tugenden rühmlichst hervorgeleichtet hat, aus ihrem erfolgenden sterbfahl aber ihre vorzüglichste absicht und sorge dahin gienge, das ihr zurückhgelassenes und in mehrere dausend gulden bestehendes vermögen zur ehr gottes und seiner heylligen zum nutzen des adel.en stiftts, derenselben unterthanen und armen verwendet wurde [...], auch zum haupterben das hausi. spittal eingesezet hat [...].* Wurde damit bei der Seniorin Frömmigkeit nicht weniger als Freigebigkeit und Mildtätigkeit gerühmt, finden sich in den folgenden Eintragungen keine Bemerkungen mehr über herausragende Frömmigkeit: Kunigunde von Freyberg († 1784) wird als *wohltbäterin* der Stiftskirche, Anselmina von Bodman († 1788) als *guthäterin* der Stiftskirche und des Spitals (jeweils gleich hohe Legate für Messstiftungen werden nicht erwähnt; vgl. das Testament: MüB 33, 1788 Februar 5) und schließlich – trotz erheblich geringerer Summen – Marianna von Ungelter († 1791) als *guthäterin* der *armenkassa* und des Spitals gewürdigt. – In den Edelstetter Vorarbeiten zum Stamm- und Wappenbuch (AA 36) sind nur noch bei vier Damen bzw. Äbtissinnen am Anfang des 18. Jahrhunderts Besonderheiten vermerkt. Bei

Neben den Matrikeln halten die Stiftsstatuten Historienbücher für erforderlich, *darinnen die succession der äbttissin unnd waß denckwürdiges in dem stiftt, die äbttissin, jungfrauen, kirchen unnd gütter etc. betreffend, beschehen*.³⁴² Deren Anlage stellte man sich annalistisch vor, wohl so, wie es das Edelstetter *geschichten buech* mit seiner an den Regierungszeiten der Äbtissinnen orientierten Ordnung umgesetzt hat.³⁴³ Wer die von den Anfängen des Stifts bis zur Wahl Katharina von Westernachs (1681) reichende Chronik 1683 zusammengestellt hat, ist nicht bekannt. Die ausdrückliche Hervorhebung der Jesuiten an verschiedenen Stellen des Textes selbst könnte aber auf einen Verfasser aus dem Umkreis der Gesellschaft deuten; deren Einflüsse jedenfalls sind nicht zu verkennen.³⁴⁴ In der *Vorred* wird zunächst der mutmaßliche Verlust eines älteren Historienbuches *durch ein laidige brunst* beklagt.³⁴⁵ Mit ähnlichen Worten war bereits die schriftliche Fixierung der Statuten von 1643 motiviert worden. In beiden Fällen wurde die

allen wird frommes und stiftungsfreudiges Handeln gewürdigt: Maria Anna (I) von Heidenheim († 1709) hatte *dem capittul 1000 fl. vermacht, umb alle jahr bey dem gestüfften jahrtag ein choralambt zu singen*. Eusebia Hundbiß von Waltrams († 1715) hatte *jederzeit ein fromb und frydsambes leben gefierth* sowie in ihrem Testament 50 fl. zur Fassung des Seitenaltars, *zue der h. Gaudenze 50 fl., ein schen verziert cron zue dem ziborien* und vergoldete Altarkännchen zu 150 fl. bestimmt. Franziska von Freyberg († 1722) hatte *in die hiesige kirchen ein silberne ampel und 4 leychter machen lassen, auch 1000 fl. dem spittal und gaistlichen zue einem ewigen jahrtag gestüfft*. Schließlich wird auch bei der 1726 verstorbenen Äbtissin Carolina von Westernach ihr finanzielles Engagement für Liturgie und Kirche gelobt. Denn sie hatte *alhier eine caplaney fundiert, sonderbah auch zue verbösserung der music. Sie hatt auch neben andern ein schönen kölch, silber und vergolte opfer körth [Körbe?] sambt allen zue der h. mess behörige paramenten darzue machen sambt 2 schöne silberne leychter auff den choraltar machen lassen*.

342 AA 13, [V].

343 AA 8, 1683. – Eine vergleichbare eigene Chronik existiert für St. Stephan nicht, allerdings erfüllt dort das Stamm- und Wappenbuch (MüB 77/1) mit einer Einleitung und ausführlichen Viten der Äbtissinnen diese Aufgabe mit.

344 Äbtissin Margaretha von Werdenstein (1629–1681) verwendet bei der Heilung von Kranken das *in dem namen des H. Ignatü geweychte öl* (AA 8, fol. 11r), ein Jesuit hält ihre Leichenpredigt (AA 8, fol. 12r), P. Christoph Schorer SJ gewährt *hilff und mitwirkung* bei der Zusammenstellung der Statuten (AA 8, fol. 12v) und bei der Übertragung der Gaudentia-Reliquie in die Stiftskirche 1670 (AA 8, fol. 13v), wo er auch die *lobpredig* spricht (AA 8, fol. 14r). – Zu den sonstigen Verbindungen zwischen dem Orden und Edelstetten vgl. Kap. V.3.

345 Durchaus erhalten ist aber eine knapp gefasste, von der Gründung bis zum Jahr 1581 reichende Chronik des Stifts mit Nachträgen zu den Jahren 1609 und 1629

Neuschöpfung also legitimiert als Anknüpfen an einen verloren gegangenen älteren Zustand. Anschließend wird der erinnerungspolitische Zweck des vorliegenden Textes umschrieben:³⁴⁶ *Damit derohalben die erkhanntnus der vorigen geschichten den nachkömlingen nit gar entzogen werde, ist für ratsam gehalten worden, das alles, was thails in obgemelter alten alten [!] schriftt verzaichnet, theils aber durch glaubwürdige erzehlung von handt zu handt ist bericht worden, in dises geschicht buech ordenlich eingefieget werde [...].* Auch die inhaltliche Unausgewogenheit wird begründet, denn man habe *die ältere geschichten zwar, weil man dieselbe außfehrlicher nit haben kann, wehrer [!] thails nur kürzlich angedeit; die neuerer [!] aber weitläufiger mit ihren umständen, wie es die art der geschicht bücher erfordert, beschriben.* Tatsächlich nimmt die Schilderung der Ereignisse während der Regierungszeit der letzten beschriebenen Äbtissin, Margaretha Anna von Werdenstein (1629–1681), fast die Hälfte des Gesamttextes ein. (Über ihre Nachfolgerin findet sich nur noch ein kurzer Passus zu Wahl und Amtsübernahme.)

Das ‚Geschichtenbuch‘ ist eine typische fundierende Erzählung, an der sich die beiden von Jan Assmann beschriebenen Modi des Erinnerns ebenso wie die zwischen ihnen klaffende ‚floating gap‘ erkennen lassen:³⁴⁷ In die mythische, mit der fiktiven Jahreszahl 1126 datierte Urzeit der Stiftung zurück reicht die Sage von der Gründung durch eine historisch nicht zu fassende *frauen Geisel, gebornen gräffin von Schwabegg*.³⁴⁸ Keine schriftlichen Zeugnisse, *doch die beständige tradition und auch in dem stüfft sich befindende gemahlene bilder* würden die Anfänge *klar* schildern. Demnach wollte es Gisela ihrem Bruder – ein Werner von Schwabegg lässt sich durch Urkunden mit der Gründung des benachbarten Klosters Ursberg in Verbindung bringen –³⁴⁹ gleich tun und eine *stüfftung auch für das weibliche geschlecht* vornehmen und bat sich von ihm so viel Land aus zu einer Niederlassung für sich *sambt ihren etlichen freulen*, wie sie an einem Tag *mit einem pflug*

(AA 1). Daneben existiert eine vom Wettenhauser Augustinerchorherrn Franziskus Petrus verfasste Chronik für denselben Zeitraum (AA 3).

346 AA 8, fol. 2r.

347 Vgl. J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 48–56.

348 AA 8, fol. 2v–3v. Vgl. A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 144f. – Aufgrund einer Reihe von Indizien glaubt SEITZ, Zur Person der Gisela, in ihr die Schwester Mechthilds, die mit Graf Diepold II. von Berg (1127–1160/65) verheiratete Gisela von Dießen-Andechs ausmachen zu können. – Zu den Edelstetter Gründungslegenden jetzt auch BRENNER, Edelstetten, S. 8–11.

349 LOHMÜLLER, Reichsstift Ursberg, S. 10.

umgeben kundte. Die Schwester aber hängte sich zu diesem Unternehmen listigerweise einen *schon vorher hierzue beraiten kleinen silbernen pflug an den hals*, wodurch es ihr gelang, mehr Land, als eigentlich vom Bruder vorgesehen, für die Gründung Edelstettens zu erwerben.

Das Täuschungsmotiv vom Landerwerb mit einem silbernen oder goldenen Miniaturpflug ist weit verbreiteter Bestandteil vieler Gründungsgeschichten; eine ganz ähnliche Sage wird z. B. vom nahe gelegenen Augustinerchorherrenstift Wettenhausen überliefert.³⁵⁰ Historisch begründet wird in diesem Zusammenhang aber auch die enge, bis zur Auflösung beider Einrichtungen währende Verbindung Edelstettens zum benachbarten Prämonstratenserstift Ursberg. Speziell auf die Verfassung im Edelstetter Stift der Neuzeit bezogen ist dagegen ein Passus, der die besondere, nicht mit einem Gelübde zum Zölibat verbundene Lebensform der Stiftsdamen einerseits und die gewohnheitsmäßige Ehelosigkeit der Äbtissinnen andererseits zurückführt auf eine noch von der Gründerin sanktionierte Ordnung, nach der sie selbst zwar *und alle nachvolgende abbtissinen wegen der heyligen weych zue ewiger keüschheit verbunden, den anderen capitularfreulen aber zue heyraten frey stehen solle, doch mit disem geding, das, so lang sie in disem Stüfft wohnen wurde, einen auferpaulichen und keischen wandel fiehrten, auch dem chor und göttlichen dienst abwarteten, derentwegen sie dan canonissen des h. Augustini, welchen sie für ihren patron und schuzherrn erwehlet haten, genent worden, wie in uralten schrifftten glaubwürdig bezeügt wirt*.³⁵¹

Es soll hier nicht nochmals auf die von der älteren Forschung mit besonderem Interesse geführte Diskussion um Verfassungsentwicklung bzw. Regelobservanzen Edelstettens und der Damenstifte im Allgemeinen eingegangen werden – Bernhard Brenner hat dazu nicht nur für die schwäbischen Institutionen neuerdings ein Schlusswort gewagt.³⁵² Auch zur Frage des Äb-

350 In den deutschen Sagenschatz eingegangen ist vor allem die mit den Welfen verbundene Geschichte von ‚Heinrich mit dem goldenen Pfluge‘ (ähnlich: ‚Heinrich mit dem güldenem Wagen‘). Vgl. UTHER, Brüder Grimm. Deutsche Sagen 2, Nr. 525 und 524. – Zur Gründungsgeschichte Wettenhausens vgl. BRENNER, Normen und Reformen, S. 78f. und Anm. 212. Der Autor der dortigen Stiftsannalen, Franziskus Petrus, hatte um 1691 ebenfalls eine Chronik des Damenstifts Edelstetten verfasst (AA 3).

351 AA 8, fol. 3v.

352 Die Literatur zum Thema ist beträchtlich (vgl. auch Kap. I.2.). Dass aber die Suche nach den ‚wahren‘ Frühformen und ursprünglichen Regeln im Grunde die „institutionelle Offenheit“ der meisten Einrichtungen ebenso wie ihr eigenes Bemühen um begriffliche Verschleierung seit dem 11./12. Jahrhundert verkennt, darauf

tissinnenzölibats lässt sich wenig mehr sagen, als bereits Ute Küppers-Braun ausgeführt hat.³⁵³ Bemerkenswert im hier zitierten Abschnitt ist vielmehr, wie das ‚Geschichtenbuch‘ die offenkundigen Gegensätze zwischen der nicht an eine kanonische Regel gebundenen Lebensform der Stiftsdamen und dem mit der ‚Regulierung‘ von Orden verbundenen Kirchenvater Augustinus in narratives Wohlgefallen auflöst und Autorität und Dignität des Heiligen trotz dieser Widersprüche in die eigene Stiftsgeschichte einschreibt.³⁵⁴

Dasselbe Phänomen zeigt sich nun auch bei der Darstellung Mechthild von Dießens, mit der die historisch gesicherte Überlieferung einsetzt.³⁵⁵ Ob es sich tatsächlich um die zweite Äbtissin in Edelstetten handelte, ist unklar, doch schließt das ‚Geschichtenbuch‘ die wahrscheinliche Lücke durch eine unmittelbare genealogische Anbindung.³⁵⁶ Mechthild von Dießen und Andechs

weist BRENNER, Augustinusregel und Lebenswirklichkeit, hier S. 73, mit guten Argumenten hin.

- 353 Den frühesten Hinweis auf die Ehelosigkeit der Äbtissinnen von Buchau, Edelstetten und Säckingen sieht KÜPPERS-BRAUN, Damenstift Essen, S. 104, in der 1682 – das wäre im Jahr vor der Abfassung des ‚Geschichtenbuchs‘ – postum erschienenen ‚Chronologia‘ des Kaspar Brusch (S. 62, 161, 534), von wo ihn K. H. SCHÄFER, Kanonissenstifter, S. 152 f., übernahm. Die Behauptung von Brusch wurde 1693 in Buchau explizit zurückgewiesen (KÜPPERS-BRAUN, Damenstift Essen, S. 104). In Edelstetten enthält die 1643 den Statuten beigegebene *Ordnung in dem ableiben einer frau abbtissin und wahl einer anderen* (AA 13, [T]) weder Ausführungen zur Weihe noch Hinweise auf das Ablegen eines Gelübdes. Vermutlich handelt es sich bei den Ausführungen des ‚Geschichtenbuchs‘ um eine typisch aitiologische Erzählung, die eine etablierte Gewohnheit – Edelstetter Äbtissinnen, die geheiratet hätten, sind jedenfalls nicht bekannt – mit dem vermeintlichen Stifterwillen zu erklären versucht.
- 354 Das ‚Praeceptum‘ Augustins enthielte z. B. auch das Verbot persönlichen Eigentums. – Eine der Benediktsregel in Geschlossenheit und Detailliertheit vergleichbare Augustinusregel gibt es so zwar nicht, doch hat sich in der Tradition eine Parallelisierung der beiden Ordnungen herausgebildet (vgl. jetzt BRENNER, Normen und Reformen, S. 113–138).
- 355 Markant formuliert den Schritt ans andere Ufer des Styx A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 147: „Festen Boden für die Geschichte Ötlinstetten’s [!] gewinnen wir mit dem Jahre 1153 oder 1154 [...].“
- 356 Im kulturellen Gedächtnis, wie es die Stiftschronik repräsentiert, existiert diese Lücke gerade nicht, weil sie durch die fiktive genealogische Anbindung geschlossen wird. Zeitliche Überbrückung durch erfundene Genealogien ist auch für größere historische Zusammenhänge typisch, wie J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 49, am prominenten Beispiel von griechischem heroischen Zeitalter, Dark Ages und klassischer Zeit ausführt.

(um 1125–1160), die einem der bedeutendsten und mächtigsten hochadligen bayerischen Geschlechter angehörte, war zunächst Chorfrau und Vorsteherin von St. Stephan in Dießen, bevor sie, wohl auf Initiative ihres Schwagers, des Grafen Diepold von Berg-Burgau, zur Ordnung der Verhältnisse nach Edelstetten gerufen und zur Äbtissin bestimmt wurde.³⁵⁷ Die Edelstetter Chronik würdigt die heiligmäßigen Züge Mechthilds zusammenfassend: *Sie enthielte sich vom fleischessen und wein trinckhen, brauchte kein leibliche arzney, war über die masen demietig, gehorsam und gedultig, wahre ihr selbsten streng, herentgegen aber anderen gnädig und güetig.* Und sie illustriert ihr Urteil an einer Reihe erbaulicher und fabelfreudiger *wunderthaten, welche sie in ihrem leben gewürckht hat*, oder die doch mit ihrem Auftreten verbunden waren. Außer der Vita Mechthilds im ‚Geschichtenbuch‘ von 1683 wurden in den Jahren 1659 bis mindestens 1741 noch weitere Lebensbeschreibungen der Seligen im Stift angefertigt oder gesammelt.³⁵⁸

So vorbildlich das Leben der Vorsteherin auch betrachtet werden mochte, ihre Integration in die Stiftsmemoria war ebenso wie die des Kirchenvaters Augustinus nicht ganz unproblematisch, hätte sie doch theoretisch als Bezugspunkt, Motivation und Legitimation für eine geistliche Reform des Stifts fungieren können. Mit Mechthilds Einsetzung als Äbtissin in Edelstetten war seinerzeit genau das bezweckt worden.³⁵⁹ Zudem kennt man auch aus dem 17. Jahrhundert durchaus die Option „Vom Damenstift zur Benediktinerabtei“, wie sie für Frauenchiemsee beschrieben wurde.³⁶⁰ Aber: Die Stiftsüberliefe-

357 Vgl. PÖRNBACHER, Mechthild von Dießen und Andechs, S. 3–14; BRENNER, Edelstetten, S. 13f. Im *geschichten buech* (AA 8, fol. 4r–5v) wird sie als Tochter des Grafen Berthold II. *zue Ystereich* (gemeint ist wohl die Markgrafschaft Istrien, die den Andechsen erst ab 1170 übertragen war) und Schwester des Bamberger Bischofs Otto (seit 1177) bezeichnet. Beide angegebenen Referenzen sind also anachronistisch und zeigen, dass sich die Mechthild-Memoria nach ihrem Tod weiterentwickelte. – Zu den (Mark-)Grafen von Berg-Burgau vgl. BRUNNER, Beiträge zur Geschichte der Markgrafschaft Burgau; A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 15–33; WÜST, Günzburg, S. 29–37.

358 AA 529.

359 GROLL, Statuten im Wandel, S. 79f. und Anm. 11, vermutet für Edelstetten und Niedermünster im 11. und 12. Jahrhundert „Versuche, der Kommunität eine Ordensregel aufzuzwingen“. Nachgewiesen sind solche Versuche im 11. Jahrhundert z. B. für St. Cyriacus in Gernrode.

360 Es gab also auch im 17. Jahrhundert – wenn auch unter Rahmenbedingungen, die sich in mehrfacher Hinsicht von den schwäbischen Freiheiten sehr unterschieden – die grundsätzliche Möglichkeit, eine mit relativ großen Freiheiten ausgestattete Gemeinschaft in eine strenge Observanz zu zwingen (WEITLAUFF, Frauenchiemsee).

rung des 17. und vollends die des 18. Jahrhunderts sah offenkundig in der mehrfach hervorgehobenen Askese und Strenge der Äbtissin nicht (mehr) die Gefahr einer monastisch orientierten Infragestellung der eigenen, nicht durch Gelübde gebundenen Identität, sondern verstand das Vorbild Mechthilds als normativen Anreiz, in ähnlicher, gottgefälliger Weise zu handeln.³⁶¹ In anderer Hinsicht jedoch ist der formative Charakter der Mechthild-Memoria nicht zu verkennen. Denn zusammen mit dem herausgestellten hochadligen Status der Äbtissin erfuhr zugleich das adlige Selbstverständnis Edelstettens historische Bekräftigung.³⁶² Augustinus- und Mechthild-Memoria in Edelstetten zeigen:

-
- 361 Nach Mechthild werden unter den Edelstetter Äbtissinnen noch weitere Frauen mit hagiographischem Potential vorgestellt, so sei Beatrix von Waldkirch (1514–1542) *für heylig gehalten worden*. Zur Begründung wird auf ein herausragendes katholisches Proprium, ihre ausgeprägte eucharistische Frömmigkeit, verwiesen. Wohl nicht ohne Grund ist im Anschluss an diese Passage ein fiktiver und insgesamt – natürlich – wirkungsloser Besuch Martin Luthers in Edelstetten erwähnt (AA 8, fol. 8r; vgl. zur späteren Überlieferung durch P. Grimo Kornmann BRENNER, Edelstetten, S. 20; zur Deutung als Phänomen konfessioneller Erinnerungskultur SCHIERSNER, Konfessionelle Spielräume und Selbstkonzepte, S. 122 und 124). Die heiligmäßige Zeichnung der Margaretha von Werdenstein (1629–1681) wurde bereits in anderem Zusammenhang thematisiert (vgl. Kap. III.3.2.).
- 362 Wenn sich Damenstifte adlige Heilige aus ihrer Genealogie suchten bzw. deren Gedächtnis pflegten, entspricht dies auf institutioneller Ebene dem von OEXLE, Geschichte des Adels, S. 28–31, 50, beobachteten Bemühen adliger Familien um ‚Kultivierung‘ eines heiligmäßigen Spitzenahns. Das dahinterstehende Motiv, Alter der Familie und herausragende Qualität exemplarisch zum Ausdruck zu bringen, ist dabei keineswegs auf das Frühe Mittelalter beschränkt (vgl. dazu BOSL, Der „Adelsheilige“, bes. S. 179). – Im Falle St. Stephans wird der Stifter, Bischof Ulrich (923–973) aus dem Haus der Grafen von Dillingen, selbst als Heiliger verehrt. Die Verbindung zu ihm ließ sich zusätzlich dadurch betonen, dass mit *Eleusina* (in anderer Überlieferung auch *Elensind* oder *Emoza*, so P. BRAUN, St. Stephan, S. 6f.) die *hochwürdige und hochgebohrne* Schwester des Bischofs als erste Vorsteherin von St. Stephan geführt wurde (MüB 77/1, Vorrede). Nur: Eine Schwester dieses Namens besaß Ulrich gar nicht (vgl. Karl UHLIRZ, Art. ‚Ulrich‘, in: ADB 39 [1895], S. 215–221), und auch die Ulrichsvita Bern von Reichenaus erwähnt die Einsetzung einer namentlich nicht bezeichneten fremden Frau durch Ulrich als Äbtissin (vgl. BLUME, Vita S. Uodalrici, cap. XXI). Interessant ist, dass die Vorrede zum Augsburger Matrikelbuch zusätzlich auf die Auszeichnung des Ortes für die Gründung St. Stephans hinweist, nämlich *schier an disem orth, wo die Hunger von Ottone imperatore magno auf das haupt geschlagen und Theobaldus, st. Ulrichs leiblicher herr brueder, auch umbkholmen ist*. Ein Kaiser und ein Märtyrer an einem ganz nahen Erinnerungsort – so etwas ließ sich kaum überbieten. – Die Buchauer Gründungslegende nennt als Stifterin die Schwester Adelindis

Das ‚Gitter‘ der Überlieferung (Michel Foucault) ließ nurmehr Heiligkeit, Adligkeit und Alter, nicht jedoch die Konnotation strengerer Observanz durch. (Kollektives) Erinnern hieß nicht nur Sichern, sondern war auch Filtern und Normieren, Verdrängen und Vergessen.³⁶³

Die Stamm- und Wappenbücher führte man während des 18. Jahrhunderts, in St. Stephan bis 1802, fort; am Edelstetter ‚Geschichtenbuch‘ wurde nach 1683 nicht weitergeschrieben, allerdings verfasste zwölf Jahre später der Wettenhauser Augustinerchorherr Franciscus Petrus nochmals eine von den Anfängen bis zur Wahl der Carolina von Westernach (1691–1726) reichende Stiftsgeschichte.³⁶⁴ Aber erst unmittelbar vor und nach der Wende zum 19. Jahrhundert wurden dann sowohl in St. Stephan als auch in Edelstetten noch einmal Stiftschroniken bzw. Vorarbeiten dazu angelegt. Zweifellos sind sie zu deuten als Reaktionen auf den beschleunigten politischen und kulturellen Wandel, als Versuche, kontrapräsentische Erinnerung zu stiften³⁶⁵ und die vom Untergang bedrohte oder bereits untergegangene Institution, ihre Identität, ihr kulturelles Gedächtnis historiographisch zu sichern. Auch wenn dabei die Initiativen weniger von Seiten der Stifte selbst als vielmehr von ambitionierten Historiographen des jeweiligen Umfeldes ausgingen, unterstützten doch die Stiftskapitel bzw. Äbtissinnen die Bemühungen. Stiftsintern betrachtet, handelt es sich deshalb auch um eine ‚reaktionäre‘ Gegenentwicklung zu den durch die Neufassung der Statuten eingetretenen

der hl. Hildegard, Gemahlin Karls des Großen (vgl. THEIL, Damenstift Buchau, S. 45–47). Auch in ihrem Fall wird also sowohl hohe adlige Herkunft als auch Nähe zu einer Heiligen herausgestellt.

363 Vgl. BURKE, Kulturgeschichte, S. 82, 98; A. ASSMANN, Zeit aus den Fugen, S. 29.

364 Im Unterschied zu der in repräsentativer Reinschrift überlieferten Vorgängerin liegt diese Chronik (AA 3, 1695) nur als Konzept vor. Insgesamt zeigt sie sich stärker ‚wissenschaftlich‘ interessiert, macht beispielsweise Ausführungen zur Herkunft und Genealogie der einzelnen Äbtissinnen und gibt Erläuterungen zur freien Wahl des Schutzherrn aus den Reihen des benachbarten reichsritterschaftlichen Adels. Ein interessantes Detail ist, dass ihr Autor auf die Nennung des Jesuitenpaters Christoph Schorer – im *geschichten buech* wird er mehrfach erwähnt – verzichtet, was nochmals für einen Jesuiten als Autor des älteren ‚Geschichtenbuchs‘ spräche; allerdings wird der Dillinger Kanzler P. Henricus Heinrich SJ als Verfasser der Leichenpredigt für Katharina von Westernach (1681–1691) nicht unterschlagen. – Singulär ist die Erwähnung einer Weihe der Äbtissin, und zwar Carolina von Westernachs durch ihren Bruder Eustach Egold, den Augsburgener Weihbischof (1681–1707). Zu ihm vgl. SEILER, Augsburgener Domkapitel, S. 918–920.

365 Vgl. J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 65, 79.

Veränderungen. Denn die von den Ordensgeistlichen, dem Augsburger Benediktiner Placidus Braun (1758–1829) von St. Ulrich und Afra und dem Ursberger Prämonstratenserprior Grimo Kornmann, für St. Stephan bzw. Edelstetten erbrachten Beiträge heben in besonderer Weise auf die historische Kontinuität der Institution – auch über den Einschnitt von 1789 hinweg – ab, wie einzelne Schlaglichter verdeutlichen können.³⁶⁶

Im Mai 1793 hatte das Kapitel von St. Stephan Placidus Braun offiziell Genehmigung erteilt, für die *Germania Sacra* der sanblasianer Kongregation *ein oder anderer merkwürdigkeiten* aus der Geschichte St. Stephans ausgehändigt zu bekommen. Man entschied: *Kann, was unschädlich ist, mitgeteilt werden, jedoch solle das zu communicirende ehevor noch* [sc. dem Kapitel] *vorgelegt werden*.³⁶⁷ Der Beschluss illustriert zum einen beispielhaft, wie man sich die Filterung des kollektiven Gedächtnisses zugunsten einer ‚unschädlichen‘ Stiftsgeschichte konkret vorzustellen hat, und er zeigt zum anderen hier besonders deutlich die Kollektivität dieses Erinnerns bzw. Filterns innerhalb eines in St. Stephan neuerdings konsequent betriebenen demokratischen Verfahrens.³⁶⁸

Aufschlussreich dafür aber, was dem Kapitel als *unschädlich* erschien, ist z. B. der Umgang mit der 1789 erfolgten Abdankung der Äbtissin Beata von Welden (1747–1789), die zum Rücktritt gedrängt worden war:³⁶⁹ Placidus Braun griff dazu auf eine vermutlich von Oberamtmann Eberle aus der Überlieferung zusammengestellte Liste resignierter Äbtissinnen zurück, die Resignationen bereits in den Jahren 1387, 1497 und 1612 nachwies.³⁷⁰ Der unerhörte (Um-)Sturz von 1789 war hier in einen ‚unschädlichen‘ Traditionskontext gerückt. Die delikate Affäre, über deren wahre Hintergründe Details nur dank der Aufzeichnungen des Oberamtmanns Eberle bekannt sind und über die sich

366 Zu Placidus Braun: STEICHELE, Art. ‚Braun, Placidus‘, in: ADB 3 (1876), S. 272–274.

367 Lit. 64, § 1338, 1793 Mai 18. – Die von Placidus Braun aus den Archivalien gezogenen Exzerpte sind gesammelt in: Akten 329. Seinen historischen Abriss legte er 1794 dem Kapitel vor, das die Veröffentlichung genehmigte (Lit. 64, § 1802, 1794 September 27). Eine vom Autor selbst nochmals überarbeitete Fassung liegt dem Abdruck in WEIDENHILLER u. a., *Ad sanctum Stephanum 969–1969*, zugrunde (P. BRAUN, St. Stephan).

368 Die Kapitelsversammlungen waren keine neue Einrichtung, wohl aber war die Ausweitung der zu entscheidenden Gegenstände sowie Häufigkeit und verbindliche Regelmäßigkeit, mit der die Sitzungen in St. Stephan abgehalten wurden, neu.

369 Vgl. Kap. VII.

370 Akten 329. – Vgl. zur Autorschaft UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 217, Anm. 2.

die offiziellen Protokolle über Resignation und Neuwahl ebenso ausschweigen wie die zwischen Beata von Welden und dem Bischof gewechselten Briefe, wurde auf diese Weise vom Stiftshistoriker mit dem Segen des Kapitels in eine Kontinuität eingereiht, die den Rücktritt einer Vorsteherin als geschichtlich legitimiert erscheinen lassen sollte.³⁷¹

Auch der Ursberger Prämonstratenser Grimo Kornmann bekam von der Edelstetter Äbtissin Adelheid Keller von Schleithem (1792–1802) Einblick in das Stiftsarchiv. Einschränkungen in der Benutzung oder Auswertung der Quellen wurden ihm aber offenbar nicht auferlegt.³⁷² In der Vorrede zu seiner am 28. Juni 1805 abgeschlossenen Stiftsgeschichte dankt er für die *gelegenheit* [...], *mit dem ganzen archive des hochadelichen stiftes innigst bekannt und vertraut zu werden* – zu einem Zeitpunkt also, als die Aufhebung Edelstettens – wie auch Ursbergs – längst vollzogen war und Adelheid bereits – als letzte der Damen – das Stift verlassen hatte.³⁷³ Auch die der Handschrift vorangestellte Widmung an Fürst Nikolaus Esterhazy von Galantha – er hatte Edelstetten am 22. Mai 1804 von Fürst Karl von Ligne erworben –³⁷⁴ datiert erst vom 5. April 1805. Kornmann gesteht, sein *werklein, gleichsam eine stift-edelstettische[...] hauchronik*, zunächst gar nicht dem Fürsten zugedacht gehabt zu haben, den er aber wegen dessen wissenschaftlichen und insbesondere historischen Interesses gleichwohl für den idealen Widmungsträger halte. Die – tatsächlich bereits vollzogene – Säkularisation des Damenstifts spricht der Chronist dabei lediglich als ein Gerücht an, das ihn bei der Ausarbeitung der Geschichte Edelstettens zur Eile genötigt habe.

371 In seiner chronologisch angelegten Ausarbeitung hatte P. BRAUN, St. Stephan, S. 40, die angefertigte Liste zwar nicht unmittelbar bei der Beschreibung der Regierung Beatas herangezogen, aber immerhin ebenso enigmatisch formuliert, die Äbtissin sei *teils durch das Alter entkräftet, teils durch andere wichtige Gründe* zur Resignation bewegt worden.

372 ABA Hs. 138.

373 Sie war am 9. September 1803 nach Landsberg zu ihrer mit dem dortigen Landrichter Max Karl von Prugglach verheirateten Schwester Genovefa, einer vormals Lindauer Stiftsdame, gezogen und starb am 30. Mai 1829 in Neuburg a. d. Donau (A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, S. 164; OBGB 2, S. 260). – Ursberg erhielt den Besuch des bayerischen Aufhebungskommissars am 14. Dezember 1802 (LOHMÜLLER, Reichsstift Ursberg, S. 202–204).

374 A. SCHRÖDER, Landkapitel Ichenhausen, 164 f.

Wenn Kornmann die inzwischen eingetretene *Totalrevolution*³⁷⁵ auch in der 1805 abgefassten Widmung und Vorrede gänzlich übergeht, dann liegt das wohl kaum daran, dass er möglicherweise sein Manuskript bereits vor den Ereignissen im Dezember 1802 abgeschlossen hatte. Vielmehr lässt sich sein historischer Abriss selbst und vor allem die nachträgliche Widmung nur als Versuch deuten, die Kontinuität der Erinnerungskultur vor Ort zu sichern: Dazu sollte sich der neue, historisch interessierte Herr Edelstettens verpflichtet fühlen. Nicht weniger dem grundlegenden Bemühen um die historische Kontinuitätsperspektive folgt Kornmanns harmonisierende Darstellung der Umwälzungen des Jahres 1789, die zum einen in eine Reihe – und das heißt: Tradition – von Statutenreformen gestellt wurden und deren die bisherige Ordnung revolutionierender Gehalt zum Dispens *in manchen stücken* heruntergespielt wurde. Zugleich unterschlug der Chronist die aktive Rolle des Stiftskapitels bei der Neufassung der Statuten.³⁷⁶

Genealogien und Chroniken, die beiden für die Überlieferung der Damenstifte wichtigsten, primär formativen Textsorten, die hier beschrieben wurden, lassen sich dem von Jörn Rüsen vorgeschlagenen idealtypischen Schema historischen Erzählens zuordnen. In beiden Formen mischen sich – in je unterschiedlichen Anteilen – traditionales und exemplarisches Erzählen: Chroniken erinnern – ‚mythomotorisch‘ (Jan Assmann) – an die Ursprünge einer spezifischen, gegenwärtigen Lebensform im Damenstift, sie betonen die Kontinuität durch die Jahrhunderte hindurch, aus deren Abfolge weniger der Wandel als vielmehr ein Hintereinander von Ereignissen durchscheint. Die so vorgestellte institutionelle Identität wird nicht als kontrovers präsentiert, vielmehr wirbt die traditionale Erzählung – dogmatisch – um Bejahung und

375 Gutsverwaltung Edelstetten 9, *Vortrag an die Unterthanen der Reichsgrafschaft Edelstetten bey der Huldigung am 2. Jun. 1803 von dem Regierungscommissarius Pahl. Zum Druck befördert von dem Hofrathe und Oberamtmann Woher. [...] und die Stuerme unserer Zeit, denen kein Alter und keine gesetzliche Begrueudung widerstehen konnte, bewirkten in der Geschichte von Edelstetten die Totalrevolution, die uns hier zusammengerufen hat, um die neue Ordnung der Dinge durch den Eyd der Treue zu bestaettigen und zu heiligen [...]*.

376 ABA Hs. 138, S. 108: [...] *Nachdem aber diese statuta durch eine feuersbrunst im rauche [...] sollen aufgegangen sein, kam es nach und nach dahin, daß manche unordnungen einschlichen und jede chorjungfrau ihr besonders hauswesen führte. Durch die neuen statuten [sc. von 1643] wurde zwar die alte ordnung wieder hergestellt. Weil aber vieles darin war, was sowohl den rubriken als dem geiste des zeitalters nicht mehr anpaßte, so wurde am ende des vorigen jahrhunderts von hoher obrigkeit in manchen stücken dispensiert [...]*.

Übernahme der in ihr zugrundeliegenden Haltungen bzw. setzt den Glauben an sie, die Identifikation mit ihnen voraus. Die in den Historien vorgestellten Stifterpersönlichkeiten und Äbtissinnen, aber auch die ‚Heldinnen‘ von Lebensbeschreibungen und kurzen Notizen in den Stamm- und Wappenbüchern stehen dagegen im Mittelpunkt exemplarischer Narration, bei der an Einzelfällen generelle und insbesondere zeitlose – kontinuierlich gültige – Handlungsmaximen vorgeführt werden. Aufgefordert wird dadurch auch, es den Vorbildern gleich zu tun und sich im Handeln – pragmatisch – mit ihnen zu identifizieren.³⁷⁷

Für wen waren nun die fundierenden Narrative der Chroniken und Lebensbeschreibungen, aber auch der Figuren und Fresken mit Motiven aus der Stiftsgeschichte oder die Bemerkungen in den Stamm- und Wappenbüchern gedacht? Anders gefragt: Was lässt sich über mögliche Rezeptionssituationen und damit über die Voraussetzung für einen ‚Erfolg‘ der Wissenszirkulation aussagen? Oder erschöpfte sich der Sinn der Aufzeichnungen in der Gewissheit, schriftliche Fixierung allein bewahre das Vergangene schon im kollektiven Gedächtnis? Bei den Stiftsstatuten war ja die Vermittlung ihrer Inhalte durch (Vor-)Lesen von vornherein eingeplant. Ob aber z. B. eine Stiftschronik wie das 1683 zusammengestellte Edelstetter ‚Geschichtenbuch‘ im 18. Jahrhundert gelegentlich von der Äbtissin oder einer Stiftsdame ‚entliehen‘, privat gelesen oder an den Abenden in der Gruppe vorgelesen oder ob das Buch vielleicht dem von der Lehrmeisterin vermittelten Unterricht zugrundegelegt wurde – wir wissen es nicht. Regelrecht zur privaten Lektüre empfohlen wurden in den älteren Edelstetter Statuten nur *gaistliche bücher* bzw. das *leben der heiligen*.³⁷⁸ Allerdings versichert das ‚Geschichtenbuch‘ selbst, Denkwürdigkeiten der Vergangenheit nicht nur *zu ewiger gedächtnuß*, sondern auch zur *auferpauung der nachkömlingen* wiedergeben zu wollen,³⁷⁹ rechnet also mit intensiverer Rezeption. Auch die überlieferten, teils fragmentarischen Lebensbeschreibungen der nicht mehr in die Chronik aufgenommenen Äbtissinnen Katharina von Westernach (1681–1691) und Carolina von Westernach (1691–1726) legen nahe, dass sie notiert wurden, um künftig selbst in die chronikalische Überlieferung eingeschrieben zu werden,³⁸⁰ setzen also Kenntnis der älteren Berichte voraus.

377 RÜSEN, Historisches Erzählen, S. 59–62.

378 AA 13, [A] 3/III.

379 AA 8, fol. 9r.

380 Die Lebensbeschreibung der Katharina von Westernach (AA 35, nach † 1691 September 13) hebt nicht zuletzt die Vorbildlichkeit ihres Sterbens hervor. Auch die

Bei den sukzessive gefüllten und fortgeschriebenen Stamm- und Wappenbüchern der Stifte macht das Einhalten der formalen Vorgaben die zuvor vergleichende Lektüre vorangehender Einträge zwar notwendig; auch die Ausprägung von Typen der Exemplarität – Frömmigkeit, Mildtätigkeit oder auch, negativ, Krankheit –³⁸¹ erklärt sich aus der Übernahme vorgegebener Muster. Allerdings ist nicht oder nur teilweise bekannt, wer solche Bücher führte bzw. ob oder wie deren Inhalte gemeinsam rezipiert und produziert wurden.³⁸² Kann man sich vorstellen, dass das Stiftskapitel nach dem Tod einer Mitkapitularin miteinander darüber befand, welche knappe Notiz zur ‚Lebensleistung‘ in das Stammbuch des Stiftes aufgenommen werden sollte oder überließ man das der Äbtissin, einer damit betrauten Stiftsdame oder einem Stiftsbeamten? Nahm man sich diese um wenige Bemerkungen angereicherten Personallisten von Zeit zu Zeit vor, um sie der Gemeinschaft vorzutragen? Oder blätterten die Augsburgsburger Stiftsdamen ihr 1686 angelegtes und mit Agnaten ansprechend illuminiertes Stamm- und Wappenbuch gemeinsam durch – vorlesen ließen sich genealogische Schemata ja schlecht –, wobei die Entdeckung oder eher Erinnerung gemeinsamer Verwandtschaftsbeziehungen im Zentrum des Interesses stand? Auch darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen.

grab= oder villmehr lobschriftt, ein Gedicht von einem ihr *höchst zuegethanen und vebundtenen diener*, ist wiedergegeben. Die Beschreibung von Leben, Sterben und Tod der Carolina von Westernach ist sogar mehrfach bzw. in unterschiedlichen Fassungen überliefert (AA 35, nach † 1726 August 5; vgl. auch AA 36 und AA 72). Offenbar wurde die Äbtissin, die den Neubau von Stift und Kirche in Angriff genommen hatte und deren letzte Lebenswochen von besonderer Standhaftigkeit im Ertragen von Schmerzen – sie litt an einem Dekubitus und konnte nur noch sitzen – geprägt waren, als besonders vorbildlich empfunden.

- 381 Krankheitsbedingte Resignation wird in Edelstetten für Theresia von Ulm (1701) verzeichnet (AA 36). Über die aufgrund von *Primae preces* in St. Stephan aufgenommene Helena Schenkin von Schweinsberg († 1752) heißt es nicht ohne spürbaren Ärger, sie sei *die ganze zeit aber per 32 jahr kranckh und zum chor unbrauchbar gewesen* (MüB 77/1).
- 382 Für einen Abschnitt der Vorarbeiten zum Stamm- und Wappenbuch des Damenstifts Edelstetten dürfte Äbtissin Antonia von Bodman (1760–1782) als Autorin gesichert sein (vgl. S. 485, Anm. 337). – Nach UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 217, Anm. 2, liegen insbesondere einigen Bemerkungen zu den 1780er Jahren im Augsburgsburger Matrikelbuch (MüB 77/1) die Notizen von Oberamtmann Eberle (vgl. Akten 329) zugrunde. Übertragen wurden sie ins Stammbuch von Amtschreiber Jakob Dorfmeister.

Geradezu unvermeidlich dagegen war die ästhetische Wirkung des den Damen ansichtig werdenden bzw. sie umgebenden Raumes. Die Raumkünste nutzten diese Chance planmäßig und programmatisch. Architektur, Skulptur und bildliche Präsentationen besitzen deshalb als institutionelle Repräsentationen eine herausgehobene Bedeutung für das Selbstbild von Stiftsdamen und Damenstiften. Die selige Äbtissin Mechthild und den heiligen Kirchenvater Augustinus etwa schrieb man nicht nur in die Historiographie des Stiftes ein, sie wurden – eine Generation nach Abfassung des ‚Geschichtenbuchs‘ – auch in den 1708 bis 1712 neu erbauten Raum der Stiftskirche eingezeichnet und eingestellt.

An drei Stellen visualisierte man ihre Zugehörigkeit zu Edelstetten. So findet sich im dritten Joch in der Mitte sowie über dem Triumphbogen ein 1710 von Arbogast Thalheimer entworfenes Fresko, das zu Füßen der hl. Dreifaltigkeit unter anderem Mechthild und Augustinus darstellt. Die Äbtissin ist dabei sogar mit dem Habit der Augustinerinnen angetan; dass sie also zu einem kanonischen Orden gehörte, wird als selbstverständlich angenommen. Freilich, der Künstler musste sich, anders als der Geschichtsschreiber, entscheiden: Mit irgendetwas musste er Mechthild bekleiden.³⁸³ Die Vignette im Chorbogen zeigt dann zudem ein von Putten getragenes Modell des etwa 20 Jahre zuvor fertiggestellten Stiftsgebäudes über den Häuptern der zwei zu ihm aufblickenden und darauf hinweisenden Heiligen. Beide für das kollektive Gedächtnis Edelstettens so zentrale Personen sind schließlich nochmals als geschnitzte Assistenzfiguren am Hochaltar zu sehen, Mechthild wiederum in Nonnenkleidung und mit einem – weder für Edelstetten noch für St. Stephan nachgewiesenen – Krummstab.³⁸⁴

An Bildern und Skulpturen konnte sich so die kollektive, in ihren Details und Hintergründen von der schriftlichen Überlieferung gespeiste Erinnerung der Stiftsgemeinschaft festmachen, konnte sich an ihrem Anblick immer wieder ‚entzünden‘ und so lebendig gehalten werden. Ebenso zielten die in den Wänden des Kirchenraums eingelassenen Epitaphien verstorbener Äbtissinnen auf das Gedenken der Nachwelt.³⁸⁵ Und nicht wenige Stifts-

383 Daran zeigt sich das Problem jeder bildlichen Darstellung, die im Gegensatz zur Erzählung optische ‚Leerstellen‘ besetzen muss.

384 HABEL, Edelstetten, S. 11 f., 14; BRENNER, Edelstetten, S. 58, 64. Vgl. die Abbildungen in PÖRNACHER, Mechthild von Dießen und Andechs, S. 19 f. Ein Krummstab ist auch ihrer in Dießen bewahrten Ganzkörperreliquie beigegeben (ebd., S. 23).

385 Es handelt sich um die Grabdenkmale der Äbtissinnen Katharina von Westernach (1681–1691) hinter dem Hochaltar, die ähnlich gestalteten, einander direkt gegen-

damen nutzten dieselben Strategien, vor allem wenn sie Zuwendungen für Ausstattung und Schmuck der Kirche vorgenommen hatten.³⁸⁶ Mit ihrem Namen, ihren Initialen oder ihrem Wappen wurden die Gegenstände – z. B. die Kanzel oder ein Altarblatt – beschriftet und erinnerten so an deren Stifterinnen.³⁸⁷ Zustiftungen zum Kircheninterieur wurden noch bis in die zweite

überliegenden der Carolina von Westernach (1691–1726) und der Franziska von Bubenhofen (1726–1760) und die ebenfalls in gleicher Technik ausgeführten und symmetrisch angebrachten der Antonia von Bodman (1760–1782) und Anselmina von Freyberg (1782–1791). – Die Epitaphien von Beatrix von Waldkirch (1514–1542), Regina von Rohrbach (1542–1575) und Sibylla von Landenberg (1575–1609) wurden erst 1854 von außen in die Kirche transferiert (HABEL, Edelstetten; VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 392). – Daneben findet sich noch das Epitaph der 1651 gestorbenen Katharina von Westernach, geb. von Riedheim, eingelassen in den südlichen frei stehenden Emporenpfeiler, innerhalb der Stiftskirche. – Allgemein zur Funktion von Epitaphien im Rahmen der Memorialkultur vgl. KOHN, Entwicklung des frühneuzeitlichen Grabdenkmals, die auch auf die Wahl des passenden Standortes eingeht.

386 Über die Einzelheiten der Ausstattung von St. Stephan gibt es nur noch wenig Kenntnisse. Die Kirche wurde während des Zweiten Weltkriegs im Wesentlichen zerstört.

387 Vgl. BRENNER, Edelstetten, S. 68. – HABEL, Edelstetten, S. 13–16, führt die Stiftung des 1765–1767 angefertigten Hochaltars durch Äbtissin Antonia von Bodman, dessen Fassung Violanta von Speth († 1776) finanzierte, an. Die Pilaster zu beiden Seiten der Apsis tragen die Wappen der beiden. Der Hochaltar rahmt ein 1660 gemaltes, 1765 vergrößertes Altarbild, das am unteren rechten Rand mit Inschrift und Wappen auf die Stifterin, Äbtissin Katharina von Westernach, verweist; die 1728 datierte Kanzel trägt ebenfalls das Wappen der Stifterin Franziska von Bubenhofen. Wegen dieser Kanzel war es mehrere Jahre zuvor zu einer juristischen Auseinandersetzung gekommen: Die Edelstetter Stiftsdame Anna Theresia von Egloff († 1751) hatte aus einer gelegentlichen Äußerung ihrer Stiefmutter Franziska Interesse an der Stiftung einer Kanzel für die neuerrichtete Kirche herausgehört. Nachdem es aber nicht zu konkreten Schritten gekommen war, bat die Stiftsdame, als ihre Stiefmutter schließlich im Sterben lag, *die h.b. capuciner [...], sye mächten so guett seyn, ibro frau muetter zu persuadieren, die kanzl machen zu lassen*. In den letzten Zügen liegend, sagte sie das auch zu und bestimmte dafür ein Kapital in Höhe von 2000 fl. mit dem Zusatz *daß mann ihre und ihres herrn seel. wappen an die kanzl machen lassen solle* (AA 69, 1715 April 3, Notariatsinstrument des Johann Jakob Schwaiger). Die Episode belegt also sehr deutlich das ‚ultimative‘ memoriale Interesse, das mit solchen Stiftungen verbunden war und das auch den Einsatz der Stiftsdame und Stieftochter mitmotiviert haben dürfte. – Von den Vasa sacra trägt ein Silbertablett für Kännchen ein stilisiertes Wappen mit dem Monogramm AVWA, ein vergoldeter Messkelch die Initialen CFVWA 1681. Sie verweisen damit auf die Äbtissinnen Anna von Werdenstein (sc. A[bbatissa]);

Jahrhunderthälfte hinein getätigt, z. B. 1774 bei der prächtigen Neufassung der Reliquienleiber vermutlich als gemeinsame Spende der Stiftsdamen,³⁸⁸ was die ohnehin identitätsstiftende Funktion der Reliquienverehrung nochmals in besonderer Weise steigerte.³⁸⁹

Nicht zuletzt in der memorialen Chance zur räumlichen Verewigung lag wohl die besondere Attraktivität dieser Form frommer Vermächtnisse. Denn die individuelle, in der heraldisch visualisierten Form zugleich familial-ständische Memoria wurde dabei zwangsläufig integriert in das institutionelle, kirchliche ‚Gehäuse‘, war in ihm aufgehoben. Insbesondere die Stiftskirche wurde auf diese Weise zum semiotisierten Raum,³⁹⁰ zum vielschichtigen „Mnemotop“.³⁹¹ Gerade in der wechselseitigen Bezugsetzung von einzelner Stiftsdame, jeweiliger Familie, aktuell rezipierender Stiftsgemeinschaft, vom Damenstift als geschichtlicher Institution und der Kirche als überzeitlicher Ecclesia lag der identifikatorische Anspruch solcher Repräsentationen.

Dabei korrespondierten die Sakralität und Kontinuität von Stiftsgemeinschaft bzw. Institution mit der Sakralität und Beständigkeit des Raumes: des Stiftsgebäudes und seiner Teile, der Kirche, der Kapellen, Grüfte und Friedhöfe. Nichts machte die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, die Gegenwärtigkeit des Vergangenen stärker erfahrbar – körperlich, mit allen Sinnen – als Räume, in denen gemeinsam gehandelt wurde; wohl nichts ließ die einzelne Stiftsdame stärker der Sozialität und Historizität ihrer Biographie gewahr werden. Dass deshalb die Zumutung der Kontinuität nicht zuletzt als Zumutung des Raumes empfunden wurde, erscheint konsequent und zeigt sich am Ende des 18. Jahrhunderts immer deutlicher: Die Verlängerung der Vakanzen, der Einbau

1609–1629) und Katharina Franziska von Westernach (1681–1691) als Stifterinnen (VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 392 f.). Dass Anna Theresia von Egloff am 4. August 1748 (AA 69) testamentarisch 1000 fl. der Äbtissin für Kirchenschmuck vermachte, damit *etwaß von silber [...] mit meinem wappen* angefertigt werde, wurde bereits erwähnt. – Auch der um 1500 entstandene Taufstein aus Donauquarzit trägt drei Wappen von Äbtissinnen (VON HAGEN/WEGENER-HÜSSEN, Landkreis Günzburg, S. 390).

388 Vgl. AA 530, 1774 Juni 27 (Kostenaufstellung für die Fassung der Reliquien). – Letzter Beitrag zur Innenausstattung vor der Aufhebung des Stifts scheint ein 1798 datiertes Herz-Jesu-Bild eines Franz Xaver Schnitzer zu sein, das in den nördlichen Emporen Pfeiler eingelassen ist (HABEL, Edelstetten, S. 16).

389 Vgl. J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 63.

390 Vgl. HENGERER, Perspektiven auf die Bestattungskultur, S. 6.

391 J. ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 59 f., wendet den Begriff auf Palästina als ‚Heiliges Land‘ an.

von Einzelzimmern in Edelstetten, der komplette Stiftsneubau in Augsburg, die Aufgabe von Prozessionen in der Kirche, auf dem Friedhof und in der Stadt, die Schließung der Galluskapelle bei St. Stephan für Gottesdienste und vor allem die – später allerdings wieder fallengelassene – Sperrung der Gräfte von St. Stephan und die beabsichtigte Nutzung neuer Begräbnisstätten – all das artikulierte nicht nur ein Unbehagen am alten Raum, sondern auch an der mit ihm amalgamierten alten Zeit.

VII. 1789: NEUE ZEITEN – SCHLUSS

1789 wurde auch für die Damenstifte St. Stephan und Edelstetten zum Jahr der Revolution. Am Anfang stand eine Revolte im Augsburgener Stift, ausgelöst durch die einer Stiftsdame verweigerte Erlaubnis für eine Spazierfahrt.¹ In der Folge sah sich Äbtissin Beata von Welden (1747–1789) im Februar bzw. April zum Amtsverzicht gezwungen, den sie allerdings mit ihrem hohen Alter, mangelnder Gesundheit und – recht allgemein – *gewissenstriebe[n]* begründete,² worin ihr die offizielle Stiftsmemoria auch folgte.³ Den konstitutionellen Abschluss bildeten die am 6. Juli von Bischof Clemens Wenzeslaus genehmigten neuen Statuten. Das in den Sog der Veränderungsdynamik geratene Edelstetten übernahm am 15. September Teile dieser neuen Statuten.

Zumindest für St. Stephan war das unmittelbare Ergebnis ein durchaus politischer Umsturz, der eine personelle Neubesetzung – die Wahl Antonia von Weldens (1789–1803/1806) zur Nachfolgerin ihrer Tante Beata⁴ und eine tiefgreifende politische Verfassungsänderung – die weitgehende Beschneidung von Kompetenzen der Äbtissin zugunsten des Kapitels – mit sich brachte. Nach einer kritischen Prüfung der Statuten urteilte Oberamtmann Eberle in diesem Sinne bündig, das *ansehen* einer Äbtissin sei *in gegenhalt der vorigen verfassung von der stufe einer regentin bis auf den grad einer bloßen oberaufseherin herabgesunken*, und versuchte – allgemeiner – den Wandel in verfassungstheoretischen Begriffen zu beschreiben: Es habe sich die *vormal*s

1 Die Einzelheiten wurden bereits in Kap. II.4. dargestellt.

2 Akten 376, 1789 April 15 (ausführliches Kapitelsprotokoll über die Resignation); vgl. ebd., undatierte Notizen (wohl von der Hand der Äbtissin), 1789 Februar 16 (Brief der Äbtissin an den Bischof).

3 Nach ausführlichem Lob ihrer Amtsführung heißt es verschwommen, sie habe *theils durch das alter entkräftet, theils auch durch andere urßachen bewogen, die abbteyl. würde nidergelegt* (MüB 77/1).

4 Vgl. zum Ablauf der Wahl das Notariatsinstrument vom selben Datum (Akten 377, 1789 Mai 6). Der bischöfliche Siegler Anton Coelestin von Nigg (zu ihm SEILER, Augsburgener Domkapitel, S. 554–558) stand der Wahl, die ‚per scrutinium‘ durchgeführt wurde, vor. Als Skrutatoren fungierten der Domkustos Graf Clemens Lodron (vgl. ebd., S. 518–522) sowie die Domkapitulare Carl von Riedheim (vgl. ebd., S. 637f.) und Carl von Ulm (vgl. ebd., S. 850–853).

*monarchische regierungsform [...] in die aristokratische verwandelt.*⁵ Dagegen konnte in Edelstetten die Äbtissin letztlich nach Protesten gegenüber dem Bischof die Übernahme dieses Teils der Bestimmungen verhindern.

Die ‚politische‘ Interpretation Eberles wird auch unterstrichen durch das Verhalten, das die maßgeblich an der Statutenreform beteiligte Johanna von Falkenstein gegenüber ihrer neuen Äbtissin an den Tag legte, und die Begründung, die sie dafür gab. Mitte Januar 1791 sah sich Antonia von Welden zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit gezwungen – wenige Wochen zuvor hatte sich die Stiftsdame ebenfalls nicht anders dazu bewegen lassen, aus der Augsburger Wohnung ihrer Mutter ins Stift zurückzukehren –,⁶ sich der Autorität des Bischofs zu bedienen:⁷ Johanna verweigerte der Äbtissin systematisch die ehrende Anrede ‚Euer Gnaden‘. Davon ließ sie sich unter legalistischem Hinweis auf die neuen Statuten auch keineswegs abbringen. In ihnen sei nämlich *von dissem praedicat [...] nichts enthalten*. Die weiteren Ausführungen der Äbtissin machen schließlich bewusst, welche Positionen der *respectsverweigerung* Johanna von Falkensteins eigentlich zugrunde lagen – ein Plädoyer für Egalität und ihre Wendung gegen die Tradition: *Wo bleibt aber ehrfurcht und ehrbezeugung, wo kann eine subordinationsmässige verfassung bestehen, wenn untergeordnete die ihnen vorgesetzte so, wie die ihnen im gradt gleich sind, zu benennen haben? Ich glaube, daß, ohne eine besondere statutarverordnung dissfalls nöthig zu haben, der grund der befragten ehrenbetitelung in der sache selbst liege. Meine vorfabrerinnen an der abbtey haben sich auch jederzeit dabey erhalten*. Aufschlussreich für den gleichwohl inzwischen bereits erreichten Stand sprachlicher ‚Demokratisierung‘ im Damenstift ist, wenn im Folgenden Antonia von Welden beteuert, anders als ihre Vorgängerinnen *mit den damen per sie in der dritten persohn zu sprechen [...] bishero niemal gebrauch gemachet* zu haben und auch künftig *aus achtung für meine damen auch nicht gebrauch zu machen*. Die Äbtissin

5 MüB 4, 1789 Juni 20.

6 MüB 4, 1790 Dezember 24: Auch Wochen nach einer Erkrankung hielt sie sich bei ihrer Mutter auf, verpflegte sich und übernachtete dort. Eine bischöfliche Weisung scheint Johannas Rückkehr ins Stift beschleunigt zu haben. Möglicherweise brach die darauf folgende Auseinandersetzung auch deshalb auf oder eskalierte, weil die Stiftsdame sich mit der Einschränkung ihrer Freiheit schwer abfinden konnte.

7 MüB 4, 1791 Januar 15.

‚erzte‘ gewissermaßen ihre Damen also nicht mehr wie vormals üblich (im Singular der 3. Person), sondern ‚siezte‘ sie (im Plural der 3. Person).⁸

Mit Johanna von Falkenstein ist nur eine der Protagonistinnen und Protagonisten jener Gruppen genannt, die bei der Umgestaltung St. Stephans zusammenwirkten: Zunächst war es – glaubt man den Beobachtungen des Oberamtmanns Eberle – innerhalb des Stiftes zu einer breiten, intergenerationellen Opposition gegen Äbtissin Beata, möglicherweise angeführt von Johanna von Falkenstein, gekommen.⁹ Lange unterdrückte Uneinigkeiten, die *wie ein feür unter der asche glimnten*, brachen auf. – Später, bei der Aufnahme des Entwurfs für die neuen Statuten, sollte sich diese Allianz wieder in, so Eberle, konservative Ältere und progressive Jüngere trennen. – Die jüngeren Stiftsdamen, solidarisch an der Seite der mit dem Ausfahrverbot belegten Mitkapitularin, empfanden ebenso wie die *ettwas* älteren die Regierungsweise der Vorsteherin als autokratisch. Diese – mit größerem Respekt kommentiert –, weil sie es *überdrüssig* gewesen seien, *in regierungsgeschäften beynabe ganz umgangen zu werden*, jene, weil – der Sarkasmus der Analyse Eberles ist nicht zu überhören – sie geglaubt hätten, *es dürfte ihrer adelichen abkunft und dem mitangeerbten trieb zu erhabenheit* [gestrichen: *ehrbarkeit*] *zu nahe getreten werden, wenn sie sich so ganz nach der bisherigen, obschon ganz gelinden regierung der leitung und anweisung der frau abbtissin überlassen müßten*.

Adliger Standesdünkel also – der Oberamtmann selbst scheint bei seiner Beurteilung nicht frei von aufgeklärter Adelskritik – mischte sich mit einem gerade bei den Jungen emphatischen Verständnis von *freyheit*: Den *nach freyheit schnaubenden jungen gdgen. damen* habe die Regierung Beatas begonnen, *so altfränkisch vorzukommen als ihre altmod. chormäntel*,¹⁰ und

8 ‚erzen‘ ist der sprachwissenschaftlich korrekte, wenn auch freilich geschlechterunsensible Ausdruck für diese Anredeform.

9 Folgende Damen bildeten im Frühjahr 1789 das Kapitel von St. Stephan (Akten 376, 1789 April 15): Äbtissin Beata von Welden (* 24. Februar 1715), Seniorin Marianna von Ungelter (* 18. August 1733), Johanna von Falkenstein (* 7. Mai 1743), Josepha von Reischach (* 11. Oktober 1751), Antonia von Welden (* 26. Juni 1756), Theresia von Speth (* 2. Dezember 1760), Katharina von Reisach (* 12. Februar 1767) und Eleonora von Ulm (* 26. November 1767). – Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn ausgerechnet Johanna von Falkenstein es übernahm, der resignierten Äbtissin für ihre 42-jährige Zeit im Amt Dank abzustatten (vgl. MüB 4, 1789 April 15).

10 Dem Vergleich liegt die Überzeugung vom symbolischen Aussagewert der Kleidung zugrunde. Vgl. Kap. IV.1.

schließlich hätten gerade sie die neuen Statuten *als der lange gewünschten freyheit schmeichelnd mit beeden armen aufgenommen*. – Von der Semantik der ‚Freiheit‘ geradezu imprägniert erscheint denn auch – ganz im Gegensatz zur sprachlichen Gestalt der Regelungen aus dem 17. Jahrhundert – der neue Statutentext, in dem Modalitäten der Freiwilligkeit statt der Verpflichtung eindeutig dominieren:¹¹ Der Chor *könnte* an Sonn- und Feiertagen um 6.15 Uhr anfangen, an Werktagen *kann* er um halb Sieben beginnen, die Damen *sollen* künftig noch viermal im Jahr öffentlich kommunizieren und sie *sollen nicht* außerhalb des Stifts übernachten. Ausdrücke wie *freystehen*, *freygestellt* oder *freywillig* finden sich zahlreich, ebenso wie Einschränkungen, mit denen z. B. der Predigtbesuch den Damen nur abverlangt wird, *wenn sie kein billiges hindernis haben*.

Für Eberle ist das Aufbegehren der Stiftsdamen indes nicht nur ‚Zeitphänomen‘ im Sinne eines problematischen Zusammentreffens unterschiedlicher Generationen; er führt die Vorgänge vor allem geistesgeschichtlich – einschließlich der prägenden Lichtmetaphorik – zurück auf die Wirkungen, ja den Sog des Zeitgeistes, denn das Stift habe *bey der heützutag immer überhandnehmenden aufklärung nicht zuruckstehen wollen*. Unter der Oberfläche verborgen gewesen sei bislang dieser *geist der aufklärung, bis er auf einmal in vollem lichte sich zeigte*.

So sehr jedoch die Reformbedürftigkeit von Damenstiften – und darüber hinaus von Klöstern und Orden – am Ausgang des 18. Jahrhunderts ein wichtiges Thema des intellektuellen Diskurses war,¹² so wenig reflektierten

11 MüB 4, 1789 Juli 6, Statuten.

12 Vgl. als Beispiel für die geläufigen Polemiken den 3. *Brief über Westphalen* (1784/1, S. 352 f.) von J. M. SCHWAGER in dem in Leipzig verlegten ‚Deutschen Museum‘: *Ich sehe jedes adeliche Stift als ein Armenhaus an, in dem der Staat gewisse Leute futtert, die sich selbst nicht ernähren konten noch wolten, die man folglich durch reichliche Almosen unschädlich macht. Sobald demnach ein Domberr oder eine Stifts=Dame, die sich ihrer 16 Quartiere bewußt sind, mit dem unerträglichsten Stolze nützlichere Menschen beleidigen, die doch ihre Wohlthäter sind; so kan ich meine Indignation nicht länger unterdrücken, ich muß diese Hummeln verachten, und würde mich schämen, mit ihnen an eben dem Bissen zu nagen*. Die Kritik des Freiherrn von N. regte in den nachfolgenden Jahrgängen derselben Zeitschrift zu einer Debatte an: M., Etwas über die weiblichen Stifter; D. V., Auch etwas über die weiblichen Stifter, und VON EGIDY, Auch etwas, zu dem Auch etwas über weibliche Stifter. – Möglicherweise sogar auf St. Stephan selbst bezogen ist die Kritik der Schriftstellerin Marianne Ehrmann (1755–1795) in ihrem 1788 erschienenen autobiographischen Roman ‚Amalie‘ (EHRMANN, Amalie, S. 242 f.): *Die Damen dieses Stifts sind meistens adeliche, die aus Familienverdrüßlichkeiten, aus Hang zur Einsamkeit, oder*

die neuen Statuten die an die Institution herangetragenen aufgeklärten gesellschaftlichen Ansprüche. Denn zur zentralen Frage, welchen der Allgemeinheit und dem Staat nützlichen Ort ein Damenstift einnehmen könne, gaben sie keine Antwort – anders als beispielsweise eine 1787 publizierte Denkschrift des Fürstbischofs Maximilian Franz von Münster¹³ oder, in der Praxis, das 1790 zum adligen Damenstift reformierte Olsberg.¹⁴ Noch der bayerische Aufhebungskommissar Wilhelm von Hertling sah im April 1803 eine Chance für den Fortbestand St. Stephans, wenn es sich künftig „für die Töchter verdienstlicher Staatsdiener und nicht für den müßigen schwäbischen Reichsadel“ nutzen ließe.¹⁵ Nichtsdestoweniger durchsetzen zumindest entsprechende sprachliche Topoi der Aufklärung – *ungeheichelte tugend*,

sonst aus geheimen Ursachen diesen Aufenthalt wählten. Auch nach dem Gelübde haben sie immer noch die Freiheit zu heirathen. Ihr Orden scheint blos eine Geburt des weiblichen Eigensinns zu seyn, um unter Müßiggang und verschiedenen Zänkereien ihren Launen abzuwarten. Die ältern Fräulein hängen sich an Bigotterie und ihre häßlichen Folgen; die jüngern ergeben sich den schönen Wissenschaften und der Liebe. – Für die Bekanntschaft mit dem Text danke ich Dr. Wolfgang Petz (Kempten). – Vgl. allgemein zur zeitgenössischen Kritik an monastischen Lebensweisen z. B. JÄGER, Mönchskritik und Klostersatire; SCHMIEDL, Reichsdeputationshauptschluss, S. 88 f.

- 13 In *Uiber die Damenstiftern in Münsterland* steht die Frage der Nützlichkeit adliger Damenstifte für den Staat im Zentrum. Der – am Widerstand der Damenstifte gescheiterte – Plan sah insbesondere in der standesgemäßen Bildung und Erziehung den neuen, die Existenz der Stifte legitimierenden Auftrag: *Die bildung des weiblichen geschlechts trägt hauptsächlich zur verbesserung der sittlichkeit im staate bei. Es wird daher gesorgt werden müssen, damit die jungen mädchen von adel gebildet werden mögen [...]* (zitiert nach E. KLUEFING, Säkularisation von Frauengemeinschaften in Westfalen und im Rheinland, S. 181).
- 14 Allerdings unter ganz anderen politischen und verfassungsmäßigen Voraussetzungen: Olsberg war ein landsässiges Zisterzienserinnenkloster unter habsburgischer Landeshoheit gewesen, das Kaiser Leopold II. (1790–1792) 1790 in ein freiweltliches adliges Damenstift umwandelte. Ein „Kind des aufgeklärten Absolutismus“, war es für alten wie neuen Adel offen, sofern sich die Familie einer Bewerberin im Staatsdienst entsprechend verdient gemacht hatte. Die Institution wurde streng familial-meritokratisch neukonzipiert. Darin allein schon lag ihre Nützlichkeit, weil sie „zur ‚Versorgung‘ von Töchtern verdienstvoller Männer diene“. Nützliche Beschäftigung war dagegen neben „ein paar Andachtsübungen“ keineswegs im Tageslauf verankert. Das Stift war damit „über Jahre hinweg das einzige“ mit derartigen Aufnahmebedingungen. Nach der Jahrhundertwende kamen dann ähnlich ausgerichtete Gründungen, z. B. das königliche Max-Joseph-Stift in München (1813), hinzu (MEIER, Damenstift Olsberg, S. 82 f.).
- 15 Zitiert nach UHL, St. Stephan im 18. Jahrhundert, S. 239.

erbauung, Zweckmäßigkeit, *nützliche* Beschäftigung, *erhabene denkungsart* und edler *anstand* auf der einen, Affektation, *affectirte[r] putz*, *übertriebene pracht* und Müßiggang auf der anderen Seite – den Statuentext.

Bei der Resignation Beata von Weldens und der Neufassung der Statuten war es insbesondere eine einflussreiche reformorientierte Gruppe aus dem Domkapitel bzw. der bischöflichen Bürokratie, deren Unterstützung die änderungswilligen Stiftsdamen fanden – letztlich bedurften die neuen Statuten ja der bischöflichen Bestätigung, um Gültigkeit zu erlangen. Eberle nennt neben wenigstens einer *dritte[n] hand*, die dem Ordinarius – später nicht mehr thematisierte – Unklarheiten bei der Rechnungsführung hinterbracht habe, namentlich Generalvikar Johann Nepomuk von Ungelter, Bruder der Augsburger Seniorin Marianna (1733–1791), der die Statuten am 28. Februar den Damen publizierte,¹⁶ Carl von Ulm (1759–1797) – der von Jakob Salat als aufgeklärt gelobte Domkapitular war auch verwandtschaftlich an die Reformpartei gebunden^{–17} und insbesondere Provikar Thomas Joseph de Haiden. In ihm sieht Eberle – andere Zeitgenossen im Domkapitular von Ulm – den Verfasser der Statuten, zu denen die *capitulardame von F. [...] ihr scherflein mitbeygetragen* habe: Bei einer späteren Diskussion im Stiftskapitel trat sie denn auch als Verteidigerin der Regelungen auf.¹⁸ Die genauen Anteile an der Verfasserschaft des Textes lassen sich zwar nicht zwingend bestimmen, im Einzelfall ist aber das dominierende Interesse der auf Zentralisierung und Zugewinn an Kompetenzen bedachten bischöflichen

16 Zu ihm SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 871–878.

17 Zum Urteil Salats vgl. SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 852. Der Vater Carl von Ulms war in zweiter Ehe mit Carolina von Ungelter verheiratet, eine Schwester, Eleonora von Ulm (1767–1798), war Stiftsdame in St. Stephan (Aufschwörung 1782), eine andere Schwester hatte den Kurtrierer Minister Ferdinand von Dominique geheiratet (ebd., S. 850), der maßgeblich am Sturz des konservativen bischöflichen Beraters Franz Heinrich Beck beteiligt war (RUMMEL, Franz Heinrich Beck, S. 103). Ähnlich wie Johanna von Falkenstein offenbarte auch Carl von Ulm seine Reformgesinnung bei den Bestattungswünschen. Er wollte nicht in der Domherrengruft, sondern *im gemeinsamen Totenacker ausser der Stadt* beerdigt werden (zitiert nach SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 853).

18 Am Tag der Äbtissinnenwahl (6. Mai 1789) hatte Oberamtman Eberle der gerade gewählten Antonia von Welden geraten, die Statuten nur *vorbehaltlich ein und anderer vorstellungen* zu beschwören, wogegen Johanna von Falkenstein sogleich Protest einlegte: *Das wollte der capitulardame gdgen. frlen. v. F. nicht eingehen*. Antonia beedete die Statuten schließlich erst, nachdem der die Wahl leitende Siegler Anton Coelestin von Nigg erklärt hatte, *vorstellungen seyen ohnehin vorbehalten* (MüB 4, 1789 Juni 20).

Verwaltung – gewissermaßen die ‚innenpolitische‘ Seite des zeittypischen Trends zur Episkopalisierung – offensichtlich.¹⁹ Aus Sicht Eberles war der Umsturz in St. Stephan jedenfalls Ergebnis des Zusammenwirkens von ‚Revoluzzerinnen‘ und ‚Reform-Bürokraten‘.²⁰

Deren Anliegen war die Reform der Kirche nach Vorstellungen der Aufklärung. Eine wichtige, die Bewegung insgesamt charakterisierende Stoßrichtung war dabei gegen monastische Traditionen und Gehalte gerichtet, wie sie sich auch in den meisten (katholischen) Damenstiften der Zeit noch fanden. Auch die Denkschrift des Fürstbischofs von Münster hatte sich 1787 gegen den *mönchsgeist* im Allgemeinen und dessen die Stiftsdamen zu *quasinonnen* formende Wirkung im Besonderen gewandt.²¹ Gerade die zentralen Vorbehalte gegen die zumal lateinische Liturgia horarum hatte hierin eine wichtige Wurzel. Stärkeren Einfluss auf die Politik des durchgängig als wenig eigenständig in seinen Ansichten beschriebenen Fürstbischofs Clemens Wenzeslaus (1768–1803/1812)²² hatte die Augsburger Reformgruppierung erst gewonnen, als der „im jesuitischen Geist geformte, absolut romtreue“ bischöfliche Berater Franz Heinrich Beck (1740–1828) im Jahr 1782 entlassen wurde.²³ 1785 wurde Johann Nepomuk von Ungelter (1731–1804), ein Mann „von ‚liberaler‘ Gesinnung“, mit dem Generalvikariat betraut und dabei

19 In einem Schreiben an Bischof Clemens Wenzeslaus spricht Äbtissin Antonia von Welden von *puncten* [...], *auf welche die gesinnung und das verlangen der capitulardamen ganz nicht gerichtet gewesen ist*, um eine nachträgliche Änderung zu erwirken (MüB 4, 1789 Mai 23). Dass es sich dabei teilweise auch um eine taktische Bemerkung handelte, ist nicht auszuschließen. Auf jeden Fall aber musste die Bestimmung, statt – wie bisher dem Bischof selbst – den Todesfall einer Stiftsdame dem Domdekan anzukündigen, der dann an der Obsignation der Verlassenschaft beteiligt war, als Statutsminderung und Eingriff in die Stiftsautonomie empfunden werden. Daran konnte innerhalb des Stiftes niemand interessiert sein. Der Bischof nahm diesen Punkt schließlich zurück (MüB 4, 1789 Juli 7). – Zum Episkopalismus des 18. Jahrhunderts in der Reichskirche vgl. Rudolf REINHARDT, Art. ‚Episkopalismus‘, in: LThK 3 (1995), Sp. 726–728.

20 Zum dezidiert bürokratischen Gepräge aufklärerischer Politik im deutschen Episkopat vgl. SCHWARTZ, Legitimation durch kulturelle Assimilation, bes. S. 530–542.

21 Zitiert nach E. KLUETING, Säkularisation von Frauengemeinschaften in Westfalen und im Rheinland, S. 180.

22 Vgl. z. B. zusammenfassend das Urteil bei WEITLAUFF, Clemens Wenzeslaus, S. 33. – Die faktische Verantwortung für Reformen während seines Episkopates sieht GULIELMINETTI, Klemens Wenzeslaus, S. 497, denn auch bei den Beratern des Bischofs: „Seine Reformen sind mutatis mutandis ihre Reformen“.

23 RUMMEL, Franz Heinrich Beck, S. 103.

faktisch durch den Geheimen Rat und Provikar Thomas Joseph de Haiden (1739–1813) vertreten,²⁴ den „führende[n] Kopf der aufgeklärten Reformbewegung im Bistum Augsburg“.²⁵ Nicht zuletzt in deren Verantwortung fällt eine ganze Reihe kirchlicher Reformmaßnahmen,²⁶ bis es – veranlasst durch den Verlauf der Revolutionsereignisse – 1792 zu einer erneuten Umorientierung der bischöflichen Politik im Bistum kam: 1793 wurde zunächst de Haiden auf die Funktion eines Vizeoffizials beschränkt und 1795 Generalvikar von Ungelter selbst abgelöst.²⁷ Von einer völlig konsequenten Kehrtwende kann man aber trotz der spektakulären Ablösung Johann Michael Sailers von seiner Dillinger Professur (1794) nicht sprechen.²⁸ Zwar fällt auch die Einziehung des in den Damenstiften erst 1791 eingeführten deutschen Breviers in diese Zeit (1795), dennoch blieben zuvor angestoßene Reformen in Kraft, und speziell für die Damenstifte wurden nochmals sogar weitergehende Dispense ausgesprochen.²⁹

24 Vgl. SEILER, Augsburgs Domkapitel, S. 875 und Anm. 32.

25 SEILER, Augsburgs Domkapitel, S. 875, Anm. 32. WEITLAUFF, Clemens Wenzeslaus, S. 39, nennt ihn „Promotor der aufgeklärten Reformbewegung im Bistum Augsburg“. – Auf de Haidens Vorschlag ging z. B. die Berufung Johann Michael Sailers an die Universität Dillingen zurück (vgl. ebd., S. 36f.).

26 Zum Beispiel die Zusammenlegung der Kirchweihen im Bistum (1789), Beschränkungen bei den Bittgängen und Prozessionen (1783, 1787), immer weitergehende Fastendispense (1783, 1786, 1790), die Verurteilung des Hexenglaubens im – von Johann Michael Sailer verfassten – Hirtenbrief von 1783, die Einschränkung des Ablasses nach einem Vorschlag de Haidens, die Reduktion der Reliquienverehrung, die – mit Schlichtheitsforderungen und der Brandgefahr begründete – ‚Ent-Barockisierung‘ der Kirchengestaltung, verbunden mit einer Vorschrift, die Neuaufstellung von Bildern, Reliquien und Gelübdefeln zuvor vom Bischof genehmigen zu lassen (1783), die Abstellung der Eventualtaufe (1783), das Verbot ausgedehnter Primiz-, Tauf- und Hochzeitsfeiern (1785) (vgl. GULIELMINETTI, Clemens Wenzeslaus, bes. S. 498–542). – HORSTMANN, Aloys Merz, S. 37 und Anm. 140, führt auch den aufklärerischen Hirtenbrief von 1786 mit seiner Forderung nach „Abänderung der Kontroverspredigten“ auf den Einfluss von Ungelters zurück.

27 Die weiteren personellen Konsequenzen der kirchenpolitischen Neuorientierung nach 1792 bei WEITLAUFF, Clemens Wenzeslaus, S. 39f.

28 So jedoch WEITLAUFF, Clemens Wenzeslaus, S. 39f.

29 Die Fastenvorschriften waren 1802 nochmals abgemildert und auf die letzten vier Kartage beschränkt worden (GULIELMINETTI, Clemens Wenzeslaus, S. 515). Die Stiftsdamen in Augsburg und Edelstetten wurden von der Verpflichtung, bei Reliquien zu singen, befreit, die Augsburger Damen erhielten Dispens von der Teilnahme an der Fronleichnamsprozession, und in Edelstetten wurde das allgemeine Totengedenken stark eingeschränkt (vgl. ebd., S. 564f.).

Personelle oder konkrete inhaltliche Einflüsse von Seiten der gerade in Augsburg starken, publizistisch engagierten Gruppe der ehemaligen Jesuiten sind dagegen bei der Einführung der neuen Statuten in St. Stephan nicht greifbar.³⁰ Dabei wirkte mit dem ehemaligen Jesuiten Aloys Merz (1727–1792) „einer der aktivsten und bekanntesten Repräsentanten des antiaufklärerischen Widerstandes im süddeutschen Raum und eine der bedeutendsten Figuren des katholischen Konservatismus‘ seiner Zeit“ seit 1784 als Prediger am benachbarten Dom.³¹ Längst aber waren die Jesuiten nicht mehr der spirituelle, geschweige denn kirchenpolitische Bezugspunkt der beiden Damenstifte.³²

In Edelstetten schließlich wurde spätestens seit Mai 1789 über die Frage der Reform auf der Grundlage der in St. Stephan formulierten Statuten diskutiert. Eine im Juni zusammengestellte Liste von als Dispensbitten an den Bischof bezeichneten Änderungswünschen glaubte das Stiftskapitel mit dem bloßen Hinweis auf das Augsburger Vorbild ausreichend begründet zu haben: *Die beweggründe hiezu sind keine andere, als weilen das adeliche damenstift zu St. Stephan in Augsburg gleichfalls dispensieret worden [...]*.³³ Die Übernahme wesentlicher Forderungen durch die Stiftsdamen von Edelstetten zeigt deshalb noch einmal, dass den Entwicklungen jenseits des konkreten Anlasses in St. Stephan ein allgemeines Reformbedürfnis als Substrat zugrunde lag. Auch in Edelstetten trat der Äbtissin ein in seiner Mehrheit veränderungswilliges Stiftskapitel entgegen; Namen einzelner Protagonistinnen sind hier aber nicht überliefert. Das *despötische [...] verhönen, dem ich bey meinen damen ausgesetzt bin*, bedeutete für Anselmina von Freyberg (1782–1791) einen informellen sozialen Druck, dem sie schließlich nachgab, um Einigkeit und Frieden im Stift Edelstetten wiederherzustellen: Gegen ihre zugleich Punkt für Punkt gegen die Änderungswünsche argumentierende Überzeugung und unter wiederholten Gewissensvorbehalten trug sie paradoxerweise die Bitten ihres Kapitels gegenüber dem Bischof, der den Anliegen der Reformerrinnen

30 Zur Rolle Augsburgs als ‚reaktionäre‘ Hochburg und „Hort [...] der Tradition“ (HERSCHE, Muße und Verschwendung, S. 976) vgl. BRANDMÜLLER, Aufklärung im Fürststift Kempten, S. 245; HORSTMANN, Aloys Merz, S. 15f., 31; GIER, Augsburg als Verlagsort jesuitischen Schrifttums.

31 So die Würdigung von HORSTMANN, Aloys Merz, S. 6. In seinen Predigten verteidigte er – unter anderem – die barocke Kirchenkultur und den Aufwand im geistlichen Leben (zu den inhaltlichen Positionen ebd., S. 6f.); vgl. SPEHR, Gegen Protestantismus, Aufklärung und Toleranz.

32 Vgl. zur Entwicklung Kap. V.3.

33 AA 486, 1789 Juni 6.

schließlich in vollem Umfang entsprach, mit.³⁴ Gegenüber den umfangreicheren Augsburger Statuten war bei den Edelstetter Neuregelungen jedoch nicht zuletzt auf Einschränkungen bei den Kompetenzen der Äbtissin verzichtet worden.

Unterstützung erfuhr Äbtissin Anselmina auch nicht durch den reichsritterschaftlichen Protektor des Damenstifts, Anton von Freyberg. In auffälliger Weise konzentrierte er sich auf Fragen der aufrecht zu erhaltenden ökonomischen Ordnung des Stifts und der Autorität der Äbtissin, erklärte sich aber ansonsten für nicht zuständig und wiegelte insgesamt ab.³⁵ Dabei zeigte er ausdrücklich Verständnis für eine ‚zeitgemäße‘ Reform, unterstützte also sehr wahrscheinlich aus Sicht der adligen Familien – wie dies beispielsweise zur selben Zeit auch die Landstände im Fürstbistum Münster taten –³⁶ die kirchlich-religiösen Reformen im Damenstift Edelstetten. Bereits Jahre früher war ja an das Stift von Seiten der Ritterschaft der Wunsch nach Reduktion der Gesangsverpflichtungen herangetragen worden.³⁷

Die intime Kenntnis verratende Analyse Eberles macht deutlich und der Blick auf die Vorgänge in Edelstetten kann es – möglicherweise im Gegensatz zu anderen Damenstiften –³⁸ bestätigen: Die Kapitularinnen in den Damen-

34 In der Anlage (AA 486, [1789 Mai 27]: Anlage) zu einem an den Bischof gerichteten Brief (ebd., 1789 Mai 27) bezieht die Äbtissin zu 19 Reformwünschen ihrer Stiftsdamen meist ablehnend Stellung. Im Begleitschreiben weist sie darauf hin, dass sie aus den niedergelegten Gründen einerseits die Dispensbitte des Kapitels nicht unterstützen könne, sie aber *seinerzeit* doch unterschreiben werde – vermutlich, nachdem der Bischof deswegen ihrem Gewissen Entlastung verschafft haben würde. Vgl. das folgende Schreiben an den Bischof (ebd., 1789 Juni). – Der Bischof genehmigt die Änderungswünsche am 15. September 1789 (AA 19, Statuten).

35 Zur Statutenreform meinte er (AA 486, 1789 Oktober 26): *Durch eine solche abänderung darf aber keineswegs das ansehen einer gnädigen frau abtissin vermindert, noch weniger einrichtungen unternommen werden, wodurch das hochadeliche stift in abnahm kommen oder in schulden gerathen könnte.* Vgl. ebd., 1789 Oktober 20, 1789 Oktober 30.

36 Deren Anliegen war 1787 eine Verkürzung der Residenzzeit in den Damenstiften. E. KLUETING, Säkularisation von Frauengemeinschaften in Westfalen und im Rheinland, S. 180, generalisiert den Vorgang: Das „Interesse“ der adligen Familien „war in erster Linie auf eine standesgemäße Unterbringung und gute Erziehung sowie auf eine auskömmliche Versorgung bis zu einer eventuellen Heirat der Töchter gerichtet.“

37 Vgl. Kap. III.2.

38 Glaubt man jedenfalls z. B. dem Urteil von JEHLE/ENDERLE-JEHLE, Geschichte des Stiftes Säckingen, S. 120, vgl. S. 297–303, zum vorderösterreichisch-landsässigen Damenstift Säckingen und zur Statutenänderung unter Joseph II. (1783): „Sie er-

stiften waren nicht einfach Opfer oder ‚Trittbrettfahrerinnen‘ einer ihnen von außen, vom Ordinariat, von der Reichsritterschaft oder von der zeitgenössischen intellektuellen Kritik aufgedrängten Entwicklung. Sie brachten Steine ins Rollen, beteiligten sich aktiv an der konstitutionellen Neugestaltung ihrer Lebensform³⁹ und gaben, wie die konsequent wahrgenommene Kompetenzerweiterung für das Stiftskapitel in St. Stephan belegt, auch für die Zukunft ihren Anspruch auf korporative Autonomie nicht auf, auch wenn die Schwächung der Äbtissinnen-Autorität unmittelbar den Einfluss des Bischofs bzw. seines bürokratischen Apparats stärkte und längerfristig die Stiftsautonomie gefährdete.

Dabei konnten die Stiftsdamen gerade in den 1780er Jahren mit der Unterstützung einer Reformerpartei innerhalb der bischöflichen Verwaltung rechnen, wie über die Neufassung der Statuten hinaus auch die großzügige Dispenspraxis zeigte. Die reichsritterschaftlichen Familien, die ihre Töchter in die Damenstifte schickten, schienen – das jedenfalls legt die Haltung des Edelstetter Protektors und Ritterschaftsdirektors nahe – eine Reform insgesamt sogar zu begrüßen.

Auf der anderen Seite standen die Äbtissinnen beider Stifte im Wesentlichen alleine als ‚tragische‘ Konservative, in St. Stephan allerdings engagiert – und im Wesentlichen erfolglos – unterstützt vom Oberamtmann des Stifts:⁴⁰ Be-

folgte nicht aus freiwilligem Antrieb des Kapitels oder der Äbtissin, sondern auf Grund eines Eingriffes von außen, der auch nicht verursacht war durch eine Reformbedürftigkeit des Stiftes“.

39 Beleg für die Initiative der Stiftsdamen ebenso wie für die Offenheit, mit der die Diskussion über längere Zeit hinweg stiftsintern geführt wurde, ist eine Klage Äbtissin Anselminas von Edelstetten gegenüber dem Bischof. Ihm teilte sie in einem Begleitschreiben zu einer Reihe von Reformwünschen ihrer Stiftsdamen, zu denen sie Stellung genommen hatte, mit (MüB 4, 1789 Juni): *Ehe ich übrigens diese nota unterschrieb, so wurden schon wieder ein und andern punkten abgeändert: So wollen sie statt dem deutschen brevier, bis solches kommen solle, die gebether, die zu St. Stephan in Augsburg eingeführt worden. Vorhin hatten sie sich auf 12 schuldige beichttäge eingelassen und nun wollen sie die bestimmung derselben anzahl euer churfürstl. durchlaucht überlassen. Sie wollten endlich das nachtgebeth abthun, solches nun aber wie bisher beybehalten.*

40 Seinen kritischen Kommentar zu den Ereignissen (MüB 4, 1789 Juni 20) schließt Eberle mit Bemerkungen zu seiner persönlichen Motivation ab: *Unterzeichneter hat all dises mit der ihm eigenen freymüthigkeit und in der besten patriot. absicht vormerken wollen, um die nachwelt von der entstehung der neuen statutten zu belehren, dise zur behutsamkeit bey ähnlichen derley vorfällen und zur berathung ihrer verpflichten diener zu erinnern, sich aber von dem vorwurf freyzustellen, als*

ata von Welden trat 1789 von ihrem Amt zurück, Anselmina von Freyberg (1782–1791) überlebte die Reform, die sie innerhalb ihres Kapitels isoliert und einem drückenden Gewissens- und Rollenkonflikt ausgesetzt hatte,⁴¹ nur um zwei Jahre.⁴² Erfolg dagegen hatte die andere Seite, weil während eines offenen Reform-Zeitfensters der bischöflichen Politik Akteurinnen und Akteure verschiedener Gruppen angesichts eines konkreten Anlasses zusammenfanden und das heiße Eisen rasch schmiedeten. Aus der Sicht ihrer Kritiker waren sie mit einer – für die erfolgreiche Durchsetzung von Reformen nicht selten charakteristischen – Taktik der Überrumpelung zu Werk gegangen, zu der Schnelligkeit – man sei *eifertig zu werk gegangen*, die Statuten seien *nicht so bald entworfen als festgesetzt* worden – und Verheimlichung – so ein weiterer Vorwurf des Oberamtmanns – gehörten.⁴³

hätte er die hände in sack gesteckt, da es um verfechtung der gerechtsamen des hochadelichen freystifts zu thun war. [...]

- 41 Im Begleitschreiben zu der von den Kapitular Damen zusammengestellten Liste mit Dispenswünschen oder besser mit Vorschlägen für eine Neufassung der Statuten – in weitgehender Übereinstimmung mit den Augsburger Regelungen – schildert die Äbtissin Bischof Clemens Wenzeslaus ihre Zwangslage (AA 486, 1789 Mai 27): *Ich habe schon so viel dispensieren lassen, daß ich fürchtete, mein gewissen zu verletzen und mir unruhige tage zuzuziehen, wann ich von einem einzigen der nebenliegenden punkten wollte noch dispensieret werden. Um aber doch allen uneinigkeiten und despötischem verhönen, dem ich bey meinen damen ausgesetzt bin, noch zuvorzukommen und allen fried und einigkeit zu erhalten, so bin ich ganz entschlossen, alle diese punkten seinerzeit zu unterschreiben und alles der höchsten einsicht und gnädigster verfügung euer churfürstlichen durchlaucht unterthänigst anheim zu stellen und besonders meinem gewissen nicht zu nahe zu treten [...].* Vgl. nochmals in einem darauf folgenden Schreiben an den Bischof (AA 486, 1789 Juni): *Gemäs meinem letzten unterthänigen schreiben habe ich nur die von meinen damen anzuschreibende dispensationen zwar unterschrieben, doch muß ich mich immer auf obbesagtes schreiben berufen, um ja mein gewissen auf all mögliche weise zu schützen. Ich unterschrieb bloß, um alle ruhe und einigkeit zu erhalten [...].*
- 42 Möglicherweise mied sie deshalb ihr Stift auch länger als gewöhnlich: Am 19. April 1791 (AA 486) erteilte ihr Generalvikar von Ungelter die Erlaubnis, weitere drei Monate von Edelstetten abwesend zu sein und sich in St. Stephan aufzuhalten.
- 43 So am 23. Mai 1789 (MüB 4) die neugewählte Äbtissin an den Bischof, die aufgrund ihres Einspruchs in drei Punkten eine Revision erreichte: Die Galluskapelle blieb für Gottesdienste geöffnet, die Stiftskirche konnte weiterhin als Begräbnisort genutzt werden und dem Domdekan wurde die ihm zugedachte Rolle bei der Obsignation von Hinterlassenschaften verstorbener Stiftsdamen wieder entzogen (MüB 4, 1789 Juli 7, Antwort des Bischofs). Es handelt sich sämtlich um Punkte, die Oberamtman Eberle der neuen Äbtissin der Änderung anempfohlen hatte (vgl. seinen Bericht: MüB 4, 1789 Juni 20).

Die Inhalte der neuen Statuten und ihre prägenden, ‚modernen‘ Tendenzen sind in den einzelnen Kapiteln dieses Buches unter verschiedenen Aspekten immer wieder detailliert behandelt worden. Die Statutenreform des Jahres 1789 war darüber hinaus aber auch in einem Sinn modern, der das Zeitbewusstsein selbst, und zwar als Historizitätsverständnis betraf. Was Reinhart Koselleck in einem einflussreichen Aufsatz als den „Beginn der Neuzeit“ im 18. Jahrhundert ausmachte, wird auch an den Diskussionen in den Stiften St. Stephan und Edelstetten deutlich: Die Zeit selbst wird im Horizont ihrer ‚Genossen‘ – und ihrer ‚Genossinnen‘ – zur treibenden „Kraft“ der Geschichte.⁴⁴ Es ist durchaus nicht nur ironisch zu verstehen, wenn Oberamtmann Eberle seinen kritischen Kommentar zu den Ereignissen mit den Worten beginnen lässt: *Im jahre 1789 machet die errichtung der neuen statuten bey dem hochadelichen st. Stephans freystift epoche.*⁴⁵ Denn der Stiftsbeamte verdeutlicht damit nicht nur die beispiellose Tragweite der verfügbaren Veränderungen, er beschreibt die Vorgänge auch nicht nur als historische Zäsur, die einen alten von einem neuen Zeitraum trennte. Vielmehr betrachtet er das Errichten der neuen Statuten, also das Handeln der Akteure selbst, als Erschaffung einer *epoche*, als ‚Chronogenese‘.⁴⁶

Das Neue bedurfte dabei längst nicht mehr der Legitimation aus dem alten Zustand heraus, wie es etwa die Edelstetter Statuten von 1643 mit ihrem Hinweis taten, der Inhalt der seinerzeit im Feuer verbrannten Regelungen müsse restituiert und für die Nachwelt erhalten werden.⁴⁷ Im Gegenteil: Ohne Scheu, so Eberle, – aufgeklärte Beobachter hätten wohl gesagt: ohne Vorurteile – sollten nun von *jahrhunderten behauptete rechte* [...] mit einem

44 KOSELLECK, Beginn der Neuzeit: „Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufen sich die Indizien, die auf den Begriff einer neuen Zeit im emphatischen Sinn hinweisen. Die Zeit bleibt nicht nur die Form, in der sich alle Geschichten abspielen, sie gewinnt selber eine geschichtliche Qualität. Nicht mehr in der Zeit, sondern durch die Zeit vollzieht sich dann die Geschichte. Die Zeit wird metaphorisch dynamisiert zu einer Kraft der Geschichte selber.“ – Vgl. pointiert in demselben Sinne, ebenfalls bezogen auf das letzte Jahrhundertdrittel, jetzt A. ASSMANN, *Zeit aus den Fugen*, S. 57: „Zeit avancierte zu einem zentralen Motor der Geschichte, der Wandel forcierte, indem er das Neue hervortrieb und das Alte entwertete.“

45 MüB 4, 1789 Juni 20.

46 Vgl. die zur selben Zeit gebräuchlich werdende Rede davon, „Geschichte zu machen“ (KOSELLECK, *Wie neu ist die Neuzeit*, S. 227).

47 Seit der Aufklärung „wird die Vorbildhaftigkeit der [!] Alten verabschiedet“ (KOSELLECK, *Beginn der Neuzeit*, S. 278).

federzug dahingegeben werden.⁴⁸ Wie das Alter von Ordnungen und Einrichtungen nicht mehr unhinterfragt deren Wert begründen konnte, so avancierte umgekehrt das ‚Zeitgemäße‘ zur schlechthin plausiblen Argumentationsfigur, ja zum Imperativ, der das Neue, bislang Ungekannte legitimierte. Es passt zu der von Koselleck diagnostizierten Transformation des Zeitverständnisses, wenn im – offenbar seinerseits neuen –⁴⁹ Begriff des ‚Zeitgemäßen‘ Zeit als ein Subjekt zugrunde gelegt wurde, dem sich die Einrichtungen der Menschen ‚gemäß‘ zu verhalten hätten. Auf allen Ebenen – nicht nur, aber offenkundig auch im kleinen Rahmen eines Damenstiftes – lässt sich dieser von Johannes Burkhardt ohne Untertreibung als „intellektualgeschichtliche Wende“ beschriebene Vorgang beobachten: Das „innovatorisch-zeitdynamische Bewusstsein selbst“ war tatsächlich die „kulturelle Basisinnovation“ schlechthin.⁵⁰

48 Mit seinen rhetorischen Fragen argumentiert Eberle dezidiert historisch und nimmt speziell auf die Augsburger Situation Bezug (MüB 4, 1789 Juni 20; vgl. die stiftsinterne Überlieferung zur gewaltsamen Öffnung und Einnahme des Galluskirchleins 1534 und zur erneuten Inbesitznahme durch das Stift in MüB 71 sowie in StaAA Kirchen und Klöster St. Stephan 6; Reformationsakten 1550; EWA Akten 635; dazu auch SCHIERSNER, *Gescheiterte Reformation*): *Wenn zu zeiten der reformation dem hochadelichen stift eine solche zumuthung wäre gemachet worden, wie würden sich desselben innwohnerinnen dabey benommen haben? Wie froh waren sie nicht, die in zeiten des schwedenkriegs verunstaltete galluskirche wiederum zum öffentlichen gottesdienst zu erhalten? Und itzt sollen sie dieselbe aus eigenem antrieb für immer sperren?* Mit seinen konfessionalistischen Vorbehalten stand er allerdings in diesem Punkt wohl nicht allein: am 7. Juli 1789 (MüB 4) ließ der Bischof diesen Passus der Statuten streichen (vgl. Anm. 43 in diesem Kapitel).

49 Nach den Belegen, die DWB 31, Art. ‚zeitgemäß‘, Sp. 580f., gibt, handelt es sich um ein Wort, das erst um 1800 gebräuchlich wurde.

50 BURKHARDT, *Frühe Neuzeit*, S. 464f. Es ist das Resümee am Ende seines pointiert „Von der Erfahrung im Raum zur Innovation in der Zeit“ untertitelten Kapitels zur frühneuzeitlichen Kultur (S. 459–465). Vgl. ebenso BURKHARDT, *Geschichte als Argument*, S. 215. Genauer beschrieben hat BURKHARDT, *Alt und Neu*, die ‚Verzeitlichungswende‘ des 18. Jahrhunderts am Beispiel der protestantischen Kirchengeschichtsschreibung als Wechsel von einem restaurativen hin zu einem revolutionären Verständnis von Reformation. Wie für die Institutionen der Reichskirche (vgl. z. B. WÜST [Hg.], *Geistliche Staaten in Oberdeutschland*) wurde das ‚neuzeitliche‘ Argumentationsmuster auch für das Reich insgesamt am Ende zum Verhängnis (vgl. z. B. BURKHARDT, *Frühe Neuzeit*, S. 465) – auch historiographisch: Denn die weitgehend unreflektierte Rede vom ‚Unzeitgemäßen‘ des Reiches nach dem Dreißigjährigen Krieg geriet zur heute keineswegs überall überwundenen Meistererzählung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (vgl. z. B. die kritische Bestandsaufnahme bei BURKHARDT, *Grundlagen und Perspektiven des deutschen Föderalismus*).

Eine Reihe von Belegen für die neue Zeit-Semantik findet sich in der Statuten-Diskussion des Jahres 1789: Mit ihrem Schreiben an den Bischof vom Mai 1789 konnte die neugewählte Äbtissin Antonia von Welden (1789–1803/1806) erreichen, dass einige Punkte im Statutenentwurf revidiert wurden. Einverstanden erklärte sie sich aber damit, dass hinsichtlich des Gottesdienstes und im *disciplinarwesen unseren zeiten anpassende veränderungen gemacht worden seyen*.⁵¹ Auch in seinem wenig später niedergeschriebenen kritischen Kommentar zu den Vorgängen meint Oberamtmann Eberle, bereits mit den dem Ordinariat hinterbrachten Vorwürfen gegenüber Äbtissin Beata sei *wegen errichtung neuer, nach den itzigen zeitläufigen zweckmäßigen stattuten schon der fingerzeig gegeben* worden.⁵²

Bereits ein Jahrzehnt früher hatte der Ritterschaftsdirektor und Edelstetter Protektor Anton von Freyberg konstatiert: *Wir sind in einem ganz andern jahrhundert [...].* Und er glaubte feststellen zu können, dass *man sich aller orten, ja sogar in denen klöstern, nach den zeiten und umständen richte*.⁵³ Jetzt, 1789, machte er sich darüber hinaus zum Anwalt der neu-zeitlichen Begründungsweise, indem er Äbtissin Anselmina von Freyberg belehrte: *Die bevorstehende grosse veränderung und umschaffung der stiftstatuten habe ich mir wohl vorgestellet und scheint fast in ein und dem anderen nach jezigem zeitlauf nothwendig zu sein. Jede statuten sind der zeit angemessen gemacht worden. Ändern sich die zeiten, so müssen dieselbe auch nach den zeiten geschmelzet werden*.⁵⁴

51 MüB 4, 1789 Mai 23.

52 MüB 4, 1789 Juni 20.

53 Die Bemerkung fiel im Zusammenhang mit der Entfernung Franziska von Bömmelbergs aus Edelstetten wegen ihrer vermuteten Schwangerschaft (AA 68, 1779 Juli 26). Anton von Freyberg hatte damals für die von ihm beobachteten Veränderungen eine pädagogische bzw. biologistische Erklärung parat, denn er führte sie kausal auf Dekadenz- bzw. Degenerationserscheinungen zurück (AA 68, 1779 Juli 26): *Wir sind in einem ganz andern jahrhundert, die erziehung ist der ehevorigen nicht mehr ähnlich. Die naturen sind nicht mehr so stark, und eben darum richtet man sich aller orten, ja sogar in denen klöstern, nach den zeiten und umständen, und euer gnaden haben das wahre beyspiel in dem stift s. Stephan in Augspurg*. Zehn Jahre später fehlt seiner ‚Zeitdiagnose‘ bezeichnenderweise der vormalige kritische Gehalt, oder, um an eine zentrale Chiffre des aufgeklärten Zeitverständnisses zu erinnern: Inzwischen hatte sich Anton von Freybergs Einstellung gegenüber dem ‚Zeitgeist‘ entscheidend gewandelt. Die (Vor-)Geschichte des Begriffs resümiert MEUMANN, Zeitgeist vor dem Zeitgeist; zum 18. Jahrhundert vgl. JUNG, Zeitgeist im langen 18. Jahrhundert.

54 AA 486, 1789 Oktober 26.

Was so sentenziös klingt, war es tatsächlich. Anton von Freyberg durfte für sich in Anspruch nehmen, ganz auf der ‚Höhe der Zeit‘ zu argumentieren, bezog er sich doch nahezu wörtlich auf Christoph Martin Wieland (1733–1813) als eine der wichtigsten intellektuellen Orientierungsgrößen des ausgehenden 18. Jahrhunderts.⁵⁵ In dessen ‚Geschichte der Abderiten‘ konnte der Protektor, der das mehrbändige Werk erst wenige Jahre zuvor für seine Haldenwanger Bibliothek erstanden haben muss, nämlich lesen:⁵⁶ *Allein mit der Länge der Zeit ändern sich die Gründe der Gesetze; diese werden alsdann durch buchstäbliche Erfüllung lächerlich, und müssen also nach den veränderten Umständen umgegossen werden. Aber eine solche Betrachtung kam nicht in Abderitische Köpfe.*

Das ‚Schmelzen‘ und ‚Umgießen‘ der Ordnungen wurde bald in größerem Stil von anderen, aber ebenfalls ‚zeitgemäß‘ betrieben: Wenige Jahre später, als am 2. Juni 1803 die ehemaligen Stiftsuntertanen ihrem neuen Herrn, dem Fürsten Karl von Ligne huldigten, erklärte Regierungskommissar Pahl, *die Stuerme unserer Zeit, denen kein Alter und keine gesetzliche Begründung widerstehen konnte, bewirkten in der Geschichte von Edelstetten die Totalrevolution, die uns hier zusammengerufen hat.*⁵⁷

55 PLETICHA, Adel und Buch, S. 238, resümiert für die von ihr untersuchten fränkischen Adelsbibliotheken, Wieland sei „dem Umfang seiner Werke nach der Literat“ gewesen, „den auch die fränkischen Adligen am meisten lasen. Er galt offenbar auch hier als ‚Voltaire d’Allemagne‘“. Geschätzt habe man dabei auch seine Kritik an übertriebener ‚bürgerlicher‘ Empfindsamkeit. Vgl. zur Rezeptionsgeschichte auch die vom Museum Strauhof Zürich in Zusammenarbeit mit dem Wieland-Museum Biberach erarbeitete Ausstellung „Christoph Martin Wieland – Der Voltaire der Deutschen“ (vom 23. März bis 26. Mai 2013 im Museum Biberach).

56 Die Haldenwanger Bibliothek weist eine zweibändige Ausgabe des Werkes von 1782 auf, für die als Erwerber mit größter Wahrscheinlichkeit nur der Protektor Johann Anton von Freyberg selbst in Betracht kommt. Zitiert wurde aus dem ersten Band der Geschichte der Abderiten von C. M. Wieland. Erster Theil, der das erste, zweyte und dritte Buch enthält. Neu umgearbeitete und vermehrte Auflage, Frankfurt und Leipzig 1782, hier S. 23. – Wieland erfreute sich auch anfangs des 19. Jahrhunderts noch großer Beliebtheit im Freyberg-Haushalt, wie weitere Erwerbungen für die Bibliothek belegen. – Für die akribische Recherche in der Haldenwanger Privatbibliothek und seine intensiven Überlegungen zu Bucherwerb und Wieland-Kennntnis Johann Antons danke ich Dr. Thomas Schieche, Haldenwang, sehr herzlich.

57 StAA Gutsverwaltung Edelstetten 9. – Regierungskommissar Johann Gottfried von Pahl, der die Rede vor den Edelstetter Untertanen gehalten und sie zum Druck befördert hatte, hinterließ auch eine 1840 nach seinem Tod veröffentlichte Lebensbe-

Auch die Revolution im Stift schien ihre Kinder gefressen zu haben. Denn am Ende des Jahrhunderts hatten sich die Damenstifte in Augsburg und Edelstetten ihrer religiösen Aufgaben weitgehend entledigt. An die Stelle der überkommenen institutionellen Identität war aber keine zukunftssträchtige andere, etwa an Bildung und Erziehung orientierte Legitimation oder eine familial-meritokratische neue Mitgliederstruktur getreten. Ihre ständische, reichsritterschaftliche Identität gaben die Stifte ebenso wenig auf wie ihre herrschaftlich-feudale. Andererseits wurde nun von der Stiftsgemeinschaft – nur in St. Stephan – ein partizipatorisches Selbstverständnis durchaus mit Konsequenz gelebt. Der politische Horizont dieses Typs ‚Wir sind Stift‘ war neuartig und auf allen Ebenen identitätsträchtig, konnte aber kaum das vormalige, auf Integration aller Identitäten in Raum und Zeit – auf Totalität – zielende Selbstverständnis vollständig ersetzen. Die auf Körperlichkeit – auf leibhaftiger und kontinuierlicher Anwesenheit – beruhende ‚chorische‘ Identität der Gemeinschaft hatte sich weitgehend aufgelöst. Freiräume und Freizeiten waren nun in bislang unbekanntem Maß individuell zu füllen.⁵⁸ Dazu gab es noch ein Jahrzehnt lang die Möglichkeit.⁵⁹ Schon länger aber hatte die Transformation der Identitäten der Aufgabe ihrer Räume vorgearbeitet: Auch die Zeiten von Stiftsdamen und Damenstiften waren damit vorbei.

schreibung (vgl. VON PAHL, *Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit*).

58 Schlüssig hat SCHLÖGL, *Glaube und Religion*, S. 288–290, denselben Prozess mit den Begriffen der Systemtheorie auf der Makroebene beschrieben.

59 Dass dieses Jahrzehnt, gerade was einzelne Stiftsdamen angeht, recht überlieferungsarm blieb, liegt angesichts der eingetretenen Wandlungen nur auf der Hand und ist an sich schon Befund.

ABKÜRZUNGEN, QUELLEN UND LITERATUR

Abkürzungen und Siglen¹

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ASG	Archiv für Sozialgeschichte
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
DWB	Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM
ENZ	Enzyklopädie der Neuzeit
fl.	Florin/Gulden
GG	Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft
GS	Germania Sacra
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HAB	Historischer Atlas von Bayern
hfr.	Heller
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JVAB	Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte
kr.	Kreuzer
KRÜNITZ	KRÜNITZ, Oekonomisch-technologische Encyclopädie
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
N. F.	Neue Folge
ND	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie
o. D.	ohne Datum
OBGB	KINDLER VON KNOBLOCH, Oberbadisches Geschlechterbuch
Pfd.	Pfund
RJKG	Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte
s. m.	sine mense
SGS	Studien zur Germania Sacra
TRE	Theologische Realencyklopädie
U & O	Ulm und Oberschwaben
VKGL	Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
VMPiG	Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte

1 Archivsiglen, vgl. Quellenverzeichnis.

VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WWKL	Wetzer und Welte's Kirchenlexikon
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZEDLER	ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZHVS	Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben
ZHVSN	Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg

Quellen

Ungedruckte Quellen

Augsburg, Archiv des Bistums Augsburg (ABA)

Handschriften (Hs.)

89a Acta & decreta capitularia canonicae nostrae regularis ad sanctam crucem Augustae.
 138 Versuch einer kurzen geschichte des frey-reichs-weltlich-hochadelichen damenstiftes Edelstetten von P. Grimo Kornmann, Prämonstratenser chorherrn und d.z. prior des freyen reichs gotteshauses Ursberg, aus den urkunden bemelten stiftes und verschiedenen geschichtschreibern gemacht im jahr 1805.

Nachlass (NL) Lohmüller.

Augsburg, Staatsarchiv (StAA)

Augsburg Damenstift St. Stephan

Akten (Akten): 21; 31; 32; 33; 329; 330; 334; 338; 343; 345; 353; 356; 368; 369; 375; 376; 377; 382.

Literalien (Lit.): 63 Protocolla capitularia 1789–1791; 64 Protocolla capitularia 1792–1795; 65 Protocolla capitularia 1796–1799; 67 Protocolla capitularia 1800–1801; 68 Protocolla capitularia 1802.

Münchener Bestand (MüB): 1; 2; 3; 4; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 35; 36; 44; 46; 48; 57; 61; 62; 71; 77; 77/1.

Urkunden (AUrk.): 1406 (1714 Dezember 5); 1420 (1719 April 13); 1522 (1758 April 1); 1523 (1761 April 27); 1526 (1765 November 9); 1542 (1781 Juni 21); 1543 (1782 Februar 23).

Damenstift Edelstetten

Amtsbücher und Akten (AA): 1; 3; 4; 6; 8; 13; 15; 16; 17; 19; 31; 34; 35; 36; 37; 43; 49; 50; 60; 68; 69; 70; 71; 72; 472; 477; 486; 502; 521; 529; 530; 531; 828; 865; 1024.

Gutsverwaltung Edelstetten: 9.

Urkunden (EUrk.): 717 (1719 Oktober 1); 721 (1722 Februar 6); 726 (1725 s. m.); 732 (1727 April 26); 736 (1730 Juni 24); 743 (1742 September 24); 772 (1749 August 25); 787 (1755 Dezember 17); 803 (1773 März 4); 908 (1791 August 6).

Hochstift Augsburg

Neuburger Abgabe, Akten 794.

Augsburg, Stadtarchiv (StaAA)

Evangelisches Wesensarchiv (EWA)

Akten: 635.

Kirchen und Klöster St. Stephan: 6.

Reformationsakten: 1550 (s. m.).

Bodman, Gräflich von Bodmansches Archiv (BAB)

Bestand K (K): Nr. 193.

Freiburg, Erzbischöfliches Archiv (EAF)

Bistum Konstanz Specialia, Klöster: A 4 / 632; A 4 / 635; A 4 / 636.

Karlsruhe, Generallandesarchiv (GLAK)

Bestand 69 von Falkenstein: A290

Bestand 69 von Helmstatt: A25; A362; A560.

Lindau, Stadtarchiv (StaALi)

Reichsstadt Lindauisches Intelligenzblatt, 8. Jg., Nr. 21, 14. November 1789.

Stiftsakten: 74,4; 92,3.

Riedheim, Schlossarchiv Harthausen (RAH)

Akten: Fasz. 4, A 73; Fasz. 5, A 81.

Urkunden (Urk.): 246 (1730 Juni 24).

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv (HStAS)

B 574 Au (Ritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee, Kanzlei Wangen, Augsburger Ablieferung): Bü 1023.

B 579 (Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, Allgemeines): Bü 1527.

Zeil, Fürstlich Waldburg-Zeil'sches Gesamtarchiv Schloss Zeil (WZAZ)

Ratzenrieder Archiv (RA): 14; 15; 16; 17.

Gedruckte Quellen

- AMARANTHES, Nutzbares, galantes und curioses Frauenzimmer-Lexicon, hg. und mit einem Nachwort versehen von Manfred LEMMER, Leipzig 1715 (ND Frankfurt a. M. 1980).
- ATHANASIUS VON DILLINGEN, *Vinea Evangelica Praematuris & Exquisitis Concionum Dominicalium, Festivalium, Eucharistialium, Et Aliarum Miscellaneorum Uvis Turgida* Das ist Evangelischer Weinberg Mit wohlzeitigen und außerlesenen Trauben Sonntäglicher, Feyrtäglicher [...] Predigen angefüllet. Denen Pfarrherren [...] zusammen gelesen und unter die Preß gegeben durch Athanasium von Dillingen [...], Dillingen 1692; enthält außerdem, Dreyfache Ehren-Frag über den kostbaren und kunstreichen Bau eines Weisen Weibs, beantwortet am 30. Tag nach dem hochseeligen Hintritt [...] der [...] Catharinae Franciscae von Westernach [...].
- AYRER, Georg Heinrich, *Commentatio iuris ecclesiastici publici, ius primiarum precum quam late patet, ex genuinis fontibus deductum [...] ipsi rerum argumentis illustrans*, Göttingen 1740.
- BRUSCHIUS, Caspar, *Chronologia monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium, in qua origines, annales ac celebriora cuiusque monumenta bona fide recensentur*, Sulzbach 1682.
- DERESER, Thaddäus Antonius (Hg.), *Deutsches Brevier für Stiftsdamen, Klosterfrauen und jeden guten Christen*, 4 Bde., Rothenburg o. d. T. 1819–1821.
- DOBEREINER, D. Philipp, *Zwuo schoene wahrhaffte History. Die Erst, Von dem Gottseligen Leben und Absterben der heyiligen Junckfrauen Mechtildis / ein geborne auß dem geschlecht der Herrn von Andex / und im würdigen Gotshauß zuo Diessen in obern Bayrn begraben [...]*, Dillingen 1574.
- EGIDY, C. M. VON, Auch etwas, zu dem Auch etwas über weibliche Stifter, in: *Deutsches Museum* (1787/1), S. 470–486.
- EHRMANN, Marianne, Amalie. *Eine wahre Geschichte in Briefen. Von der Verfasserin der Philosophie eines Weibs*, Bern u. a. 1788; ND, hg. von Doris STUMP/Maya WIDMER (Schweizer Texte N. F. 6), Zürich 1995.
- GREISLING, Franz Paulus, *Ceremoniell so bey Aufnehmung und Aufschwörung einer Neuen Stifts-Dame zu Würzburg dermahlen gehalten und beobachtet wird*, hg. von Franz Freiherr VON BECHTOLSHEIM, in: *Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 40 (1898), S. 99–109.
- HAHNEMANN, Samuel, *Samuel Hahnemanns, der Arzneigelahrtheit Doktors und Mitgliedes einiger gelehrten Gesellschaften, Apothekerlexikon*, 4 Bde., Leipzig 1793–1799.
- HAIDEN, Thomas Joseph VON, *Chorgebetbuch für die Damen des adelichen Stifts zu St. Stephan in Augsburg. Deutsches Brevier für Weltleute*. Augsburg 1790.
- LEPRINCE DE BEAUMONT, Jeanne-Marie, *Magasin des adolescentes, ou Dialogues d'une sage gouvernante avec ses élèves de la premiere distinction*, 4 Bde., Lyon 1775; online verfügbar: <http://www.archive.org/stream/magasinadesadoles04lepr#page/n11/mode/2up> (Abruf, 09.04.2012).
- M., *Etwas über die weiblichen Stifter*, in: Heinrich Christian BOIE (Hg.), *Deutsches Museum*, Leipzig 1785, S. 49–58.

- MÄNDL, Kaspar, Unzerstörlicher Tugend-Bau Deß Weisen Weibs von dem Todt angefochten In dem Hoch-Seeligen Hintritt Der Hochwürdigen [...] Frauen Catharinae Franciscae von Westernach, deß Frey-Reichs [...] Stifts Edelstetten Abbtissin. In einer Leych- und Lob-Predig verfochten und geprisen Durch P. Casparum Mändl [...], Dillingen 1691.
- MANNHARDT, Anselm, Creutz-Schul Christi. Das ist Fasten-Exempl, Oder Christliche Erinnerungen, Wie sich ein Christ-Menschliche Seel, nach dem Exemplar Christi Jesu, Mariae, des heiligen Josephi, und anderer lieber Heiligen, oder sonst frommen Seelen, auf diser Creutz-vollen Welt zu verhalten, und ein jeder, was Stand, und Ampts er immer seye, sein Creutz auf sich nemmen, sodann fort mit standhaffter Gedult seinem Creutz tragenden Heyland nachfolgen solle. ... Und dises, Samt acht nachtrucklichen, gleichsam lebendigen Antreibung, Oder Theatralischen Vorstellungen, Nebst Schön Ascetisch- und sittlichen Lehren, Kräftigen Beweißthumen aus Göttlicher Schrift, und heiligen Vättern, ausbündigen Gleichnußen, und Applicationen, allerhand Eruditionen, Augspurg 1738.
- MURATORI, Lodovico Antonio, Die Wahre Andacht Des Christen. Untersucht und von dem Weltberühmten Ludovico Antonio Muratori Hertzoglichen Bibliothecario zu Modena Unter dem Nahmen Lamindi Pritanii In Welscher Sprach beschrieben, neuerlich aber in die teutsche übertragen, Aschaffenburg 1751.
- NEUMAYR, Franz, Festum Lacrymarum Oder, Dreytägliches Zäher-Fest. Bey einer feyerlichen Erneuerung des Geistes angestellt und gehalten von dem andächtigen Geschlechte zu Augsburg in der Hochadel. Pfarr- und Stiftskirche zu St. Stephan, im Jahr ein tausend, sieben hundert, neun und fünfzig. Jetzt [...] samt einer an dem hohen Festtage der H. Magdalena gehaltenen Lobrede anstatt einer Vorbereitung in Druck gegeben von P. Francisco Neummayr, S. J. [...], Augsburg 1764.
- PAHL, Johann Gottfried von, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von dessen Sohne Wilhelm Pahl, Tübingen 1840.
- PELGEN, Franz Stephan, Inventar des gräflich-stadionschen Schlosses Warthausen aus dem Jahr 1788, in: *U & O* 57 (2011), S. 314–354.
- SCHIERSNER, Dietmar (Bearb.), Visitation im „Territorium non clausum“. Die Visitationsprotokolle des Landkapitels Ichenhausen im Bistum Augsburg (1568–1699). Einleitung, Edition und Kommentar (JVAB Sonderreihe 8), Augsburg 2009.
- SCHWAGER, J. M., Briefe über Westphalen, in: *Deutsches Museum* (1784/1), S. 352–369.
- SEIGEL, Rudolf/STEMMLER, Eugen/THEIL, Bernhard (Bearb.), Die Urkunden des Stifts Buchau. Regesten 819–1500 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 36), Stuttgart 2009.
- SEYDEL, Ferdinand, Der Führer auf den Gräbern der in Augsburg Verstorbenen, und Sammlung aller Inschriften des Kirchhofes der Katholiken in Augsburg, Augsburg 1839.
- V., D., Auch etwas über weibliche Stifter, in: *Deutsches Museum* (1786/1), S. 29–41.
- WIELAND, Christoph Martin, Geschichte der Abderiten. Erster Theil, der das erste, zweyte und dritte Buch enthält. Neu umgearbeitete und vermehrte Auflage, Frankfurt/Leipzig 1782.

WIELAND, Christoph Martin, C. M. Wielands Sämtliche Werke, Leipzig 1794–1827;
ND der 1. Aufl. der Hamburger Repr.-Ausg., hg. von Hans RADSPIELER/Johann
Gottfried GRUBER, Nördlingen 1984.

Literatur

- ABEL, Wilhelm, *Stufen der Ernährung. Eine historische Skizze* (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1467), Göttingen 1981.
- AGO, Renata, *Junge Adlige im Zeitalter des Absolutismus. Zwischen väterlicher Autorität und Freiheit*, in: Giovanni LEVI/Jean-Claude SCHMITT (Hg.), *Geschichte der Jugend 1: Von der Antike bis zum Absolutismus*, Frankfurt a. M. 1996, S. 383–431.
- Allgemeine Deutsche Biographie*, hg. von der Historische[n] Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, 55 Bde., Leipzig 1875–1912.
- AMANN, Ines, „Hic mors vivos docet“. Die Geschichte der Leichenöffnung, in: DAXELMÜLLER, *Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel*, S. 53–58.
- ANDERMANN, Kurt, *Die Schliederer von Lachen und ihr Besitz in Luxemburg. Beobachtungen zur geographischen Mobilität einer Familie des pfälzischen Niederadels*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 2 (1976), S. 179–194.
- ANDERMANN, Kurt, „... und das Katholische wächst auch“. Die Gründung des Kraichgauer Adelligen Damenstifts im Kontext der konfessionellen und sozialen Entwicklung um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: *Kraichgau* 13 (1993), S. 95–103.
- ANDERMANN, Kurt (Hg.), *Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart* (Kraichtaler Kolloquien 1), Tübingen 1998.
- ANDERMANN, Kurt, „Zu der Ehre des allmächtigen Gottes und des Nächsten Dienst“. Das Kraichgauer Adelige Damenstift, in: DERS., *Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen*, S. 91–106.
- ANDERMANN, Kurt, *Zur Praxis der Aufschwörung in südwestdeutschen Domstiften der Frühneuzeit*, in: HARDING/HECHT, *Die Ahnenprobe in der Vormoderne*, S. 191–207.
- ANDERMANN, Kurt/LORENZ, Sönke (Hg.), *Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Drittes Symposium „Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat“*. 20./21. Mai 2004, Schloß Weinsberg (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 56), Stuttgart 2005.
- ANGENENDT, Arnold, *Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Totenmemoria*, in: SCHMID/WOLLASCH, *Memoria*, S. 79–199.
- ANGENENDT, Arnold/BRAUCKS, Thomas/BUSCH, Rolf/LENTES, Thomas/LUTTERBACH, Hubertus, *Gezählte Frömmigkeit*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 29 (1995), S. 1–71.
- ANSBACHER, Walter, *Das Bistum Augsburg im barocken Aufbruch. Kirchliche Erneuerung unter Fürstbischof Johann Christoph von Freyberg (1665–1690)* (JVAB Sonderreihe 6), Augsburg 2001.
- APPEL, Brun, *Zur Geschichte des Klosters der Congregation de Notre Dame in Eichstätt 1711–1809*, in: *Dokumentation zur Erneuerung der ehemaligen Klosterkirche Notre Dame in Eichstätt und zur Errichtung des Informationszentrums Naturpark Altmühltal* (Sammelblatt Historischer Verein Eichstätt 81/82), Eichstätt 1988/89, S. 9–53.
- Arbeitskreis „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“ (Hg.), *Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte*, in: *Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland*, Stuttgart 1981, S. 85–96.

- ARETIN, Karl Otmar von, Einleitung, in: DERS. (Hg.), *Der Aufgeklärte Absolutismus* (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 67), Köln 1974, S. 11–51.
- ARIÈS, Philippe, *Geschichte des Todes*, München ¹¹2005 (Originalausgabe Paris 1978).
- ARIÈS, Philippe, *Geschichte der Kindheit*, München ¹⁶2007 (Originalausgabe Paris 1960).
- ASCH, Ronald G., *Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung*, Köln u. a. 2008.
- ASCH, Ronald G./BŮŽEK, Václav/TRUGENBERGER, Volker (Hg.), *Adel in Südwestdeutschland und Böhmen 1450–1850* (VKGL B 191), Stuttgart 2013.
- ASSMANN, Aleida, *Ist die Zeit aus den Fugen? Aufstieg und Fall des Zeitregimes der Moderne*, München 2013.
- ASSMANN, Jan, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München ⁶2007.
- AUGÉ, Marc, *Nicht-Orte*, München ²2011 (Originalausgabe Paris 1992).
- BAADER, Clemens Alois, *Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller, welche Baiern im 18. Jahrhunderte erzeugte oder ernährte 1: A–K, Nürnberg u. a. 1804.*
- BABENDERERDE, Cornell, *Das Begräbnis einer Fürstin als öffentliches Ereignis, zum Tod der Gräfin Margarete von Henneberg († 13. Februar 1509)*, in: ROGGE, *Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen*, S. 301–313.
- BACKMUND, Norbert, *Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern*, Windberg 1973.
- BADINTER, Elisabeth, *Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute*, München ³1996.
- BÄHR, Andreas/BURSCHEL, Peter/JANCKE, Gabriele (Hg.), *Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell* (Selbstzeugnisse der Neuzeit 19), Köln u. a. 2007, S. 1–12.
- BASTL, Beatrix, „Adliger Lebenslauf“. *Die Riten um Leben und Sterben in der frühen Neuzeit*, in: *Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700* (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums N. F. 251), Wien 1990, S. 376–389.
- BASTL, Beatrix, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Wien u. a. 2000.
- BAUER, Hanns, *Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV.*, Stuttgart 1919 (ND Amsterdam 1963).
- BAUERREISS, Romuald, *Zur frühesten Geschichte der Benediktinerabtei St. Stephan in Augsburg*, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige* 64 (1952), S. 72–77.
- BAUERREISS, Romuald, *Studien zu den frühesten Gotteshäusern der Stadt Augsburg*, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige* 81 (1970), S. 250–253.
- BECK, Rainer, *Luxus oder Decencies? Zur Konsumgeschichte der Frühneuzeit als Beginn der Moderne*, in: Reinhold REITH/Torsten MEYER (Hg.), „Luxus und Konsum“ – eine historische Annäherung (Cottbuser Studien zur Geschichte von Technik, Arbeit und Umwelt 21), Münster 2003, S. 29–46.
- BECKER-CANTARINO, Barbara, *Der lange Weg zur Mündigkeit. Frau und Literatur (1500–1800)*, Stuttgart 1987.
- BEISSWANGER, Gabriele, *Der Arzneimittelmarkt um 1800. Arzneimittel zwischen Gesundheits-, Berufs- und Gewerbepolitik*, in: WAHRIG/SOHN, *Zwischen Aufklärung, Policey und Verwaltung*, S. 147–161.

- BENECKEN, Jürgen, Zur Psychopathologie des Stotterns, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie (2004/9), S. 623–636.
- BENNA, Anna Hedwig, Preces Primariae und Reichshofkanzlei (1559–1806), in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 5 (1952), S. 87–102.
- BÉRIOU, Nicole, L'intercession dans les Sermons de la Toussaint, in: MOEGLIN, L'intercession du Moyen Âge, S. 127–156.
- BIER, Peter, Das Stift Schwarzhofendorf in der Zeit vom 16. Jahrhundert bis zu seiner Aufhebung, in: Bonner Geschichtsblätter 5 (1951), S. 77–110.
- BLICKLE, Peter/SCHLÖGL, Rudolf (Hg.), Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas, Epfendorf 2005.
- BLICKLE, Peter/SCHLÖGL, Rudolf, Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas. Einleitung, in: DIES., Säkularisation im Prozess der Säkularisierung, S. 11–17.
- BLOCH, Marc, Apologie der Geschichte oder Der Beruf des Historikers, München 1985 (Originalausgabe Paris 1949).
- BLUME, Dieter, Bern von Reichenau (1008–1048), Abt, Gelehrter, Biograph. Ein Lebensbild mit Werkverzeichnis sowie Edition und Übersetzung von Berns „Vita S. Uodalrici“ (Vorträge und Forschungen. Sonderband 52), Ostfildern 2008.
- BODMAN, Johann Leopold FREIHERR VON UND ZU, Geschichte der Freiherrn von Bodman 2: Stammtafeln der gräflichen und freiherrlichen Familie von Bodman, Rosenheim 1894.
- BODMAN, Leopold VON, Geschichte der Freiherrn von Bodman, Lindau 1894–1901.
- BÖCKMANN, Aquinata, RB 48, Of the Daily Manual Labor 1, in: The American Benedictine Review 59 (2008), S. 141–166.
- BOEHLKE, Hans-Kurt, Kirchhof – Gottesacker – Friedhof. Wandlungen der Gesellschaft – Wandlungen der Pietät, in: Hansjakob BECKER/Bernhard EINIG/Peter-Otto ULLRICH (Hg.), Im Angesicht des Todes. Ein interdisziplinäres Kompendium 1 (Pietas liturgica 3), St. Ottilien 1987, S. 163–180.
- BÖHME, Ernst, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 132/Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 8), Stuttgart 1989.
- BÖSE, Kuno, Das Thema ‚Tod‘ in der neueren französischen Geschichtsschreibung. Ein Überblick, in: Paul Richard BLUM (Hg.), Studien zur Thematik des Todes im 16. Jahrhundert (Wolfenbütteler Forschungen 22), Wolfenbüttel 1983, S. 1–20.
- BOGE, Birgit, Der teure Tod. Die frühneuzeitlichen Bestattungskosten am Beispiel der Bestimmungen in der Land- und Policeyordnung für Bayern von 1616, in: DIES./BOGNER, Oratio funebris, S. 81–102.
- BOGE, Birgit/BOGNER, Ralf Georg (Hg.), Oratio funebris. Die katholische Leichenpredigt der frühen Neuzeit. Zwölf Studien. Mit einem Katalog deutschsprachiger katholischer Leichenpredigten in Einzeldrucken 1576–1799 aus den Beständen der Stiftsbibliothek Klosterneuburg und der Universitätsbibliothek Eichstätt (Chloe. Beihefte zum Daphnis 30), Amsterdam 1999.
- BOSL, Karl, Der „Adelsheilige“. Idealtypus und Wirklichkeit, Gesellschaft und Kultur im merowingzeitlichen Bayern des 7. und 8. Jahrhunderts, in: Clemens BAUER/

- Laetitia BOEHM/Max MÜLLER (Hg.), *Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung*. Festschrift Johannes Spörl, Freiburg/München 1965, S. 167–187 (ND in: Friedrich PRINZ [Hg.], *Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter*, Darmstadt 1976, S. 354–386).
- BOULAU, Friedrich, *Lindau vor Altem und Jetzt. Geschichtliches und Topographisches für Jedermann (Bilder vom Bodensee 1)*, Lindau 1870.
- BOURDIEU, Pierre, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1976.
- BOURDIEU, Pierre, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: Reinhard KRECKEL (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183–198.
- BOURDIEU, Pierre, *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt a. M. 1993.
- BRADEMANN, Jan, *Leben bei den Toten. Perspektiven einer Geschichte des ländlichen Kirchhofs*, in: DERS./Werner FREITAG (Hg.), *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 19)*, Münster 2007, S. 9–49.
- BRANDMÜLLER, Walter, *Aufklärung im Fürststift Kempten*, in: ZBLG 54 (1991), S. 239–252.
- BRANDMÜLLER, Walter, *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte 2: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation*, St. Ottilien 1993.
- BRAUN, Placidus, *Geschichte des adeligen Damenstiftes St. Stephan*, in: WEIDENHILLER u. a., *Ad Sanctum Stephanum 969–1969*, S. 1–49.
- BRAUN, Ute, *Frauentestamente. Stiftsdamen, Fürstinnen-Äbtissinnen und ihre Schwestern in Selbstzeugnissen des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 104* (1992), S. 11–99.
- BRENDECKE, Arndt/FUCHS, Ralf-Peter/KOLLER, Edith (Hg.), *Die Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit (Pluralisierung & Autorität 10)*, Münster 2007.
- BRENNER, Bernhard, *Normen und Reformen in ostschwäbischen Augustiner-Chorherrenstiften. Ihre Bedeutung für Ordensverfassung und Selbstverständnis (Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben 40)*, Augsburg 2011.
- BRENNER, Bernhard, *Zwischen geistlichem Leben und ständischem Prestige. Augustinusregel und Lebenswirklichkeit in den schwäbischen Damenstiften Augsburg, Edelstetten und Lindau*, in: SCHIERSNER u. a., *Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit*, S. 45–75.
- BRENNER, Bernhard, *Edelstetten. Vom Damenstift zum Schloss der Fürsten Esterházy. Mit Fotografien von Siegfried Wameser*, Lindenberg 2012.
- BRENNER, Bernhard, *Edelstetten. Das Heilige Grab*, Lindenberg 2013.
- BREWER, John, *Was können wir aus der Geschichte der frühen Neuzeit für die moderne Konsumgeschichte lernen?*, in: Hannes SIEGRIST/Hartmut KAEUBLE/Jürgen KOCKA (Hg.), *Europäische Konsumgeschichte. Zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18.–20. Jahrhundert)*, Frankfurt am Main 1997, S. 51–74.
- BRÖER, Ralf (Hg.), *Eine Wissenschaft emanzipiert sich – Die Medizinhistoriographie von der Aufklärung bis zur Postmoderne*, Pfaffenweiler 1999.
- BROMAN, Thomas, *Zwischen Staat und Konsumgesellschaft, Aufklärung und die Entwicklung des deutschen Medizinalwesens im 18. Jahrhundert*, in: WAHRIG/SOHN, *Zwischen Aufklärung, Policy und Verwaltung*, S. 91–107.

- BRUNNER, Luitpold, Beiträge zur Geschichte der Markgrafschaft Burgau, in: Jahres-Bericht des historischen Kreis-Vereins im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg 29/30 (1863/1864), S. 1–116.
- BRUNNER, Luitpold, Beiträge zur Geschichte der Markgrafschaft Burgau (Fortsetzung), in: Jahres-Bericht des historischen Kreis-Vereins im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg 31 (1865), S. 1–150.
- BRUNNER, Otto, Österreichische Adelsbibliotheken des 15.–18. Jahrhunderts als geistes-geschichtliche Quelle, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ³1980, S. 281–293 (erstmalig abgedruckt in: Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 86 [1949]).
- BÜCHELE, Berthold, Ratzenried. Eine Allgäuer Heimatgeschichte, 4 Bde., Leutkirch im Allgäu 1986–1993.
- BUFF, Adolf, Ein Augsburger Illuminatenprozess 1787, in: ZHVSN 6 (1879), S. 70–82.
- BURKE, Peter, The invention of leisure in Early Modern Europe, in: Past and Present 146 (1995), S. 136–150.
- BURKE, Peter, Was ist Kulturgeschichte?, Frankfurt a. M. 2005 (Originalausgabe Cambridge 2004).
- BURKHARDT, Johannes, Geschichte als Argument in der habsburgisch-französischen Diplomatie. Der Wandel des frühneuzeitlichen Geschichtsbewußtseins in seiner Bedeutung für die Diplomatische Revolution von 1756, in: Rainer BABEL (Hg.), Frankreich im europäischen Staatensystem der frühen Neuzeit (Francia Beihefte 35), Sigmaringen 1995, S. 191–217.
- BURKHARDT, Johannes, Alt und Neu. Ursprung und Überwindung der Asymmetrie in der reformatorischen Erinnerungskultur und Konfessionsgeschichte, in: Peter BURSCHEL/Mark HÄBERLEIN/Volker REINHARDT/Wolfgang E. J. WEBER/Reinhard WENDT (Hg.), Historische Anstöße. Festschrift für Wolfgang Reinhard zum 65. Geburtstag am 10. April 2002, Berlin 2002, S. 152–171.
- BURKHARDT, Johannes, Frühe Neuzeit, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Fischer Lexikon: Geschichte, aktualisierte, vollständig überarbeitete und ergänzte Aufl., Frankfurt a. M. 2003, S. 438–465.
- BURKHARDT, Johannes, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 11), 10., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 2006.
- BURKHARDT, Johannes, Wer hat Angst vor der „Kleinstatelei“? Grundlagen und Perspektiven des deutschen Föderalismus, in: Lothar EHRlich/Georg SCHMIDT (Hg.), Ereignis Weimar-Jena. Gesellschaft und Kultur um 1800 im internationalen Kontext, Köln 2008, S. 33–46.
- BYNUM, Caroline Walker, Formen weiblicher Frömmigkeit im späteren Mittelalter, in: Krone und Schleier, S. 118–129.
- ČAPSKÁ, Veronika/FORSTER, Ellinor/MAEGRAITH, Janine Christina/SCHNEIDER, Christine (Hg.), Between Revival and Uncertainty. Monastic and Secular Female Communities in Central Europe in the Long Eighteenth Century/Zwischen Aufbruch und Ungewissheit. Klösterliche und weltliche Frauengemeinschaften in Zentraleuropa im „langen“ 18. Jahrhundert, Opava 2012.

- CHRIST, Günter, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des Alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 16 (1989), S. 257–328.
- CHRISTIANSEN, Franziska, Scheintod und Scheintodängste, in: DAXELMÜLLER, Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel, S. 77–79.
- CHVOJKA, Erhard, Zeitbewußtsein und Uhrenbesitz in ländlichen Milieus des 19. Jahrhunderts. Bilder von Modernität und Traditionalität im Widerstreit, in: Richard VAN DÜLMEN/Erhard CHVOJKA/Vera JUNG, (Hg.), Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis, Wien u. a. 1997, S. 301–316.
- CONRAD, Anne, „Katechismusfrauen“ und „Scholastikerinnen“. Katholische Mädchenbildung in der frühen Neuzeit, in: Heide WUNDER/Christina VANJA, (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 913), Frankfurt a. M. 1991, S. 154–179.
- CONRAD, Anne, Zwischen Kloster und Welt, Ursulinen und Jesuitinnen in der katholischen Reformbewegung des 16. und 17. Jahrhunderts, Mainz 1991.
- CONRAD, Anne, Rationalismus und Schwärmerei. Studien zur Religiosität und Sinndeutung in der Spätaufklärung (Religionsgeschichtliche Studien 1), Hamburg 2008.
- CONZE, Susanne (Hg.), Körper Macht Geschichte – Geschichte Macht Körper. Körpergeschichte als Sozialgeschichte, Bielefeld 1999.
- CRUSIUS, Irene, Das weltliche Kollegiatstift als Schwerpunkt der Germania Sacra, in: BDLG 120 (1984), S. 241–253.
- CRUSIUS, Irene (Hg.), Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland (VMPIG 114/SGS 18), Göttingen 1995.
- CRUSIUS, Irene (Hg.), Studien zum Kanonissenstift (VMPIG 167/SGS 24), Göttingen 2001.
- CRUSIUS, Irene, *Sanctimoniales quae se canonicas vocant*. Das Kanonissenstift als Forschungsproblem, in: DIES. (Hg.), Studien zum Kanonissenstift, S. 9–38.
- DÄRMANN, Iris, Theorien der Gabe zur Einführung, Hamburg 2010.
- DAVIS, Natalie Zemon, Bindung und Freiheit. Die Grenzen des Selbst im Frankreich des sechzehnten Jahrhunderts, in: DIES., Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit. Studien über Familie, Religion und die Wandlungsfähigkeit des sozialen Körpers, Berlin 1986, S. 7–18.
- DAXELMÜLLER, Christoph (Hg.), Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel. Begleitband zur Ausstellung im Diözesanmuseum Obermünster Regensburg, 8. November 1996 bis 22. Dezember 1996, Regensburg 1996.
- DAXELMÜLLER, Christoph, Sterben, Tod und Tote im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: DERS., Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel, S. 9–26.
- DAXELMÜLLER, Christoph, Der Friedhof als Kommunikationsraum, der Tote als Familienmitglied. Historische Stratigraphien des Umgangs mit dem Tod, in: Jan BRADemann/Werner FREITAG (Hg.), Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 19), Münster 2007, S. 157–172.
- DEHIO, Georg, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Bayern 3, Schwaben, bearb. von Bruno BUSHART/Georg PAULA, München u. a. 1989.
- DEMEL, Walter/KRAMER, Ferdinand (Hg.), Adel und Adelskultur in Bayern (ZBLG Beiheft 32), München 2008.

- DENZINGER, Ignaz, Geschichte des Damenstiftes ad Sanctam Annam in Würzburg, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 13/3 und 4 (1855), S. 164–185.
- Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM, 16 Bde. in 32 Teilbänden, Leipzig 1854–1961; Quellenverzeichnis Leipzig 1971.
- DIEMEL, Christa, Adelige Frauen im bürgerlichen Jahrhundert. Hofdamen, Stiftsdamen, Salondamen 1800–1870, Frankfurt a. M. 1998.
- DIEMER, Kurt, Reichsritterschaft und Reichskirche im 17. und 18. Jahrhundert. Die Freiherren von Hornstein-Göppingen, in: HENGERER/KUHN, Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart 2, S. 515–528.
- DIMT, Gunter/DIMT, Heidelinde, Schnupfen und Rauchen. Tabakgenuß im Wandel der Zeiten. Sonderausstellung des oberösterreichischen Landesmuseums. Linzer Schloßmuseum 28. Mai 1980 bis 30. November 1980, Linz 1980.
- DIPPER, Christof, Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit, in: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 4), München 1984, S. 53–73.
- DOBRAS, Werner, Das Lindauer Damenstift, in: Jahrbuch des Landkreises Lindau 8 (1993), S. 25–38.
- DOBRAS, Werner, Die Gewährung des Asyls, ein Privileg des Lindauer Damenstifts, in: Westallgäuer Heimatblätter 18/32 (1993), S. 127.
- DOBRAS, Werner, Das Lindauer Damenstift, in: Frickinger Heimathefte 5 (1996), S. 24–38.
- DOBRAS, Werner, Lindau um 1500, in: DERS./Karl Heinz BURMEISTER/Alois NIEDERSTÄTTER, Der Reichstag zu Lindau 1496/97 (Neujahrsblatt des Museumsvereins Lindau 38), Lindau 1998, S. 9–23.
- DOBRAS, Werner, Das einstige Lindauer Damenstift, von den Errungenschaften, Erfolgen, Freuden und Leiden eines schwäbischen Frauenklosters, in: Das schöne Allgäu 64/8 (2001), S. 87–92.
- DOBRAS, Werner/WEIS, Markus, Die Stiftskirche Lindau, Lindenberg 1996.
- DÖRK, Uwe, Memoria und Gemeinschaft. Städtische Identitätskonstruktion im Totenkult, in: Rudolf SCHLÖGL (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, S. 517–561.
- DÖRK, Uwe, Der Tod der Oberschichten. Zur Entwicklung der Funeral- und Sepulkralkultur in Ulm und Bern in der Frühen Neuzeit, in: HENGERER, Macht und Memoria, S. 131–162.
- DOHRN-VAN ROSSUM, Gerhard, Die Geschichte der Stunde. Uhren und moderne Zeitordnungen, Köln 2007 (Originalausgabe München 1992).
- DOHRN-VAN ROSSUM, Gerhard, Uhrenluxus – Luxusuhren. Zur Geschichte der ambivalenten Bewertung von Gebrauchsgegenständen, in: PRINZ, Der lange Weg in den Überfluss, S. 97–116.
- DOMARUS, Max, Äbtissin Eva Theresia von Schönborn und das adelige Damenstift zur Heiligen Anna in Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 16), Würzburg 1964.
- DONVITO, Luigi, Ricerche e discussioni recenti in Francia su un tema di storia della mentalità, gli atteggiamenti collettivi di fronte alla morte, in: Rivista di storia e letteratura religiosa 13 (1977), S. 376–389.

- Dreihundert Jahre Institut der Allerseligsten Jungfrau Maria Augsburg 1662–1962, Aichach/Obb. 1962.
- DUCHHARDT, Heinz, Die Aufschwörungsurkunde als sozialgeschichtliche und politische Quelle. Beobachtungen an Mainzer Urkunden aus dem Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, in: *Archiv für mittelherrnische Kirchengeschichte* 26 (1974), S. 125–141.
- DUCHHARDT, Heinz, *Barock und Aufklärung (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 11)*, München 2007.
- DÜLMEN, Richard VAN, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit 2: Dorf und Stadt*, München 1992.
- DÜLMEN, Richard VAN, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit 3: Religion, Magie und Aufklärung 16.–18. Jahrhundert*, München 1994.
- DÜLMEN, Richard VAN, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit 1: Das Haus und seine Menschen*, 2., durchges. Aufl., München 1995.
- DÜNNE, Jörg/GÜNZEL, Stephan (Hg.), *Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1800)*, Frankfurt a. M. 2006.
- DÜRR, Renate, Von der Ausbildung zur Bildung. Erziehung zur Ehefrau und Hausmutter in der Frühen Neuzeit, in: KLEINAU/OPITZ, *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung 1*, S. 189–206.
- DÜSELDER, Heike, „Wer so stirbt, der stirbt wohl!“. Der Umgang mit der Sterbestunde im Spiegel von Leichenpredigten, in: VON HÜLSEN-ESCH/WESTERMANN-ANGERHAUSEN, *Zum Sterben schön*, S. 238–249.
- DÜSELDER, Heike/WECKENBROCK, Olga/WESTPHAL, Sigrid (Hg.), *Adel und Umwelt. Horizonte adeliger Existenz in der Frühen Neuzeit*, Köln u. a. 2008.
- DUNGERN, Otto FREIHERR VON, Zur Frage der Stiftsfähigkeit, in: *Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* 39 (1912), S. 227–248.
- EBERL, Immo, *Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127–1806. Außenbeziehungen, Konventsleben, Grundbesitz (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 13)*, Stuttgart 1978.
- EBERSOLD, Günther, Eleonore und Friederike von Bretzenheim, in: Gerlinde TRUNK (Red.), *Museum und Geschichte. Regionalforschung zwischen Neckar und Main. Festschrift Helmut Brosch, hg. vom Verein Bezirksmuseum e. V. Buchen (Zwischen Neckar und Main 31)*, Buchen 2003, S. 161–187.
- ECKART, Wolfgang U./JÜTTE, Robert, *Medizingeschichte. Eine Einführung*, Köln u. a. 2007.
- EICHLER, Katrin, *Zur Baugeschichte der drei Regensburger Damenstifte Nieder-, Ober- und Mittelmünster*, Regensburg 2009.
- EHMER, Hermann, Das Stift Oberstenfeld von der Gründung bis zur Gegenwart, in: ANDERMANN, *Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen*, S. 59–89.
- EHMER, Hermann, Zwischen Geistlicher Anstalt und sozialer Fürsorge. Adlige Damenstifte in der Neuzeit, in: ANDERMANN/LORENZ, *Zwischen Stagnation und Innovation*, S. 105–118.
- ELIAS, Norbert, *Die Gesellschaft der Individuen (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 974)*, Frankfurt a. M. 2003 (Erstausgabe Frankfurt a. M. 1987).

- ELLERBROCK, Dagmar, *Geschlecht, Gesundheit und Krankheit in historischer Perspektive*, in: Klaus HURRELMANN/Petra KOLIP (Hg.), *Geschlecht, Gesundheit und Krankheit. Männer und Frauen im Vergleich*, Bern 2002, S. 118–141.
- ENZYKLOPÄDIE DER NEUZEIT, hg. von Friedrich JAEGER, 16 Bde., Stuttgart 2005–2012.
- ERNST, Katharina, *Patientengeschichte – Die kulturhistorische Wende in der Medizinhistoriographie*, in: BRÖER, *Eine Wissenschaft emanzipiert sich*, S. 97–108.
- FEINE, Hans Erich, *Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters*, in: DERS., *Reich und Kirche. Ausgewählte Abhandlungen zur deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte*. Eingeleitet und hg. von Friedrich METZBACHER, Aalen 1966, S. 1–75.
- FELSKI, Rita, *The gender of modernity*, Cambridge u. a. 1995.
- FISCHER, Magda, *Ein „entfernter Büchervorrath“. Die Bibliothek des Ritterkantons Odenwald*, in: *Württembergisch-Franken* 86 (2002), S. 439–453.
- FISCHER, Magda, *Nützliche und unnütze Bücher in oberschwäbischen Klöstern*, in: Armin SCHLECHTER (Hg.), *„Unnütze Bücher“*. Die schöne Literatur in der Klosterbibliothek Salem, Salem 2007, S. 9–15.
- FISCHER, Magda, *Klösterliche Bildungskonzepte am Ende des 18. Jahrhunderts* (Manuskript).
- FISCHER, Norbert, *Vom Gottesacker zum Krematorium. Eine Sozialgeschichte der Friedhöfe in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert* (Kulturstudien Sonderband 17), Köln u. a. 1996.
- FISCHER, Norbert, *Geschichte des Todes in der Neuzeit*, Erfurt 2000.
- FISCHER, Norbert, *Zur Geschichte der Trauerkultur in der Neuzeit. Kulturhistorische Skizzen zur Individualisierung, Säkularisierung und Technisierung des Totengedenkens*, in: Markwart HERZOG/Norbert FISCHER (Hg.), *Totengedenken und Trauerkultur. Geschichte und Zukunft des Umgangs mit Verstorbenen* (Irseer Dialoge 6), Stuttgart u. a. 2001, S. 41–57.
- FLACHENECKER, Helmut, *Damenstifte in der Germania Sacra. Überblick und Forschungsfragen*, in: SCHIERSNER u. a., *Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit*, S. 17–43.
- FLAMMER, August/ALSAKER, Françoise D., *Entwicklungspsychologie der Adoleszenz. Die Erschließung innerer und äußerer Welten im Jugendalter*, Bern u. a. 2001.
- FLEISCHMANN, Peter, *Die archivalische Überlieferung der Damenstifte Lindau, St. Stephan in Augsburg und Edelstetten*, in: SCHIERSNER u. a., *Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit*, S. 289–303.
- FOITZIK, Doris, *Weihnachten*, in: Etienne FRANÇOIS/Hagen SCHULZE (Hg.), *Deutsche Erinnerungsorte* 3, München 2001, S. 154–168.
- FORMANN, Inken, *Gartenkultur hinter Klostermauern. Die Gärten des Stifts Fischbeck – ein Beispiel für die Anlagen niedersächsischer Damenstifte*, in: *Stadt und Grün* 52 (9/2003), S. 26–32.
- FORMANN, Inken, *Von Kuriengärten und Broderieparterres: Die Gartenkultur und Gartenkunst der Frauenstifte in Essen, Gandersheim und Brunshausen*, in: Martin HOERNES/Hedwig RÖCKELEIN (Hg.), *Gandersheim und Essen: Vergleichende Untersuchungen zu sächsischen Frauenstiften* (Essener Forschungen zum Frauenstift 4), Essen 2006, S. 213–227.

- FORSTER, Ellinor, Die Aufhebung der Tiroler Damenstifte am Ende des 18. Jahrhunderts im Kontext des veränderten Umgangs mit Adelsprivilegien, in: ČAPSKÁ u. a., *Between Revival and Uncertainty*, S. 155–181.
- FRENCH, Katherine L., „I leave my best gown as a vestment“, women’s spiritual interests in late medieval English parish, in: *Magistra* 4 (1998), S. 57–77.
- FREVERT, Ute, Akademische Medizin und soziale Unterschichten im 19. Jahrhundert, Professionsinteressen – Zivilisationsmission – Sozialpolitik, in: *Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung* 4 (1985), S. 41–59.
- FRIED, Pankraz, Bemerkungen zur Grundherrschaft des adeligen Damenstifts St. Stephan in Augsburg, in: WEIDENHILLER u. a., *Ad Sanctum Stephanum 969–1969*, S. 127–145.
- FRIZEN, Hildegunde, Die Geschichte des Klosters Schwarzherrndorf von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit (Studien zur Heimatgeschichte des Stadtbezirks Bonn-Beuel 23), Bonn 1983.
- FRÖHLICH, Gerhard, Kapital, Habitus, Feld, Symbol. Grundbegriffe der Kulturtheorie bei Pierre Bourdieu, in: Ingo MÖRTH/Gerhard FRÖHLICH (Hg.), *Das symbolische Kapital der Lebensstile. Zur Kultursoziologie der Moderne nach Pierre Bourdieu*, Frankfurt/New York 1994, S. 31–53.
- FUHRMANN, Horst, Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit, München 1996.
- GAHN, Philipp, Joseph Thomas von Haiden und das Reformbrevier von St. Stephan zu Augsburg. Einige Anmerkungen zum Aufsatz von Liobgid Koch, *Ein deutsches Brevier der Aufklärungszeit*, in: *Archiv für Liturgiewissenschaft* 42 (2000), S. 84–96.
- GAMPL, Inge, Adelige Damenstifte. Untersuchungen zur Entstehung adeliger Damenstifte in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der alten Kanonissenstifte Deutschlands und Lothringens (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 5), Wien u. a. 1960.
- GARNERT, Jan, Über die Kulturgeschichte der Beleuchtung und des Dunkels, in: *Historische Anthropologie* 5 (1997), S. 62–82.
- GEERTZ, Clifford, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 696), Frankfurt a. M. 1987 (Originalausgabe New York 1973).
- GEMMEKE, Anton, Die Säkularisation des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 69 (1911), S. 207–324.
- GENNEP, Arnold VAN, *Übergangsriten*, 3., erw. Aufl., Frankfurt a. M. 2005.
- GERABEK, Werner E./HAAGE, Bernhard D./KEIL, Gundolf/WEGNER, Wolfgang (Hg.), *Enzyklopädie Medizingeschichte*, Berlin u. a. 2005.
- GESTRICH, Andreas, Status und Versorgung alter Menschen in der Neuzeit (16.–19. Jahrhundert), in: Elisabeth HERRMANN-OTTO (Hg.), *Die Kultur des Alterns von der Antike bis zur Gegenwart*, St. Ingbert 2004, S. 63–78.
- GEUS, Armin, Vom Ersatz der Glieder oder die Überwindung des Verlustes. Zur Geschichte der Prothesen, in: Hanno MÖBIUS (Hg.), *Die Mechanik in den Künsten. Studien zur ästhetischen Bedeutung von Naturwissenschaft und Technologie*, Marburg 1990, S. 83–93.
- GIDDENS, Anthony, *Konsequenzen der Moderne*, Frankfurt a. M. 1995 (Originalausgabe Oxford 1990).

- GIER, Helmut, Die Stapelstadt der katholischen Buchhandlung in Deutschland. Augsburg als Verlagsort jesuitischen Schrifttums vor und nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu, in: ZHVS 101 (2007), S. 151–170.
- GÖTTMANN, Frank, „Identität“ – Überlegungen zu einem kulturwissenschaftlichen Leitbegriff, in: Jutta LANGENBACHER-LIEBGOTT/Dominique AVON (Hg.), *Facteurs d'Identité / Faktoren der Identität (Dynamiques citoyennes en Europe 1)*, Bern u. a. 2012, S. 9–25.
- GOODMAN, Robert/SCOTT, Stephen/ROTHENBERGER, Aribert, *Kinderpsychiatrie kompakt*, 2., überarb. und erw. Aufl., Darmstadt 2007.
- GREYERZ, Kaspar VON, *Religion und Kultur. Europa 1500–1800*, Göttingen 2000.
- GREYERZ, Kaspar VON, *Passagen und Stationen. Lebensstufen zwischen Mittelalter und Moderne*, Göttingen 2010.
- GRIBAUDI, Maurizio, *Échelle, pertinence, configuration*, in: Jacques REVEL (Hg.), *Jeux d'échelles. La micro-analyse à l'expérience*, Paris 1996, S. 113–139 (erneut abgedruckt in: TRACE 49 [2006], S. 11–29).
- GRITZNER, Maximilian, *Handbuch der im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden und den Russischen Ostseeprovinzen bestehenden Damen-Stifter und im Range gleichstehender Wohlthätigkeitsanstalten, nebst den Ordenszeichen der Ersteren*, Frankfurt a. M. 1893 (ND Offenbach am Main 1999).
- GROLL, Thomas, *Zur Geschichte des adeligen Damenstifts bei St. Stephan in Augsburg (969–1803/06)*, in: JVAB 43 (2009), S. 647–712.
- GROLL, Thomas, *Wirtschafts-, Rechts-, Bau- und Personengeschichte des adeligen Damenstifts bei St. Stephan in Augsburg (969–1803/06)*, in: JVAB 44 (2010), S. 485–546.
- GROLL, Thomas, *Statuten im Wandel. Das Beispiel St. Stephan in Augsburg*, in: SCHIERSNER u. a., *Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit*, S. 77–105.
- GROOS, Walter, *Zinslehen in der Stadt Augsburg*, in: WEIDENHILLER u. a., *Ad Sanctum Stephanum 969–1969*, S. 65–69.
- GROSSE, Ulrike, *Der ‚Augsburgische Intelligenz-Zettel‘ als populärmedizinischer Ratgeber zu Fragen der Prävention und Selbstbehandlung von Krankheiten*, in: Sabine DOERING-MANTEUFFEL (Hg.), *Pressewesen der Aufklärung. Periodische Schriften im Alten Reich (Colloquia Augustana 15)*, Berlin 2001, S. 517–536.
- GRÜNSTEUDEL, Günther/HÄGELE, Günter/FRANKENBERGER, Rudolf (Hg.), *Augsburger Stadtlexikon Online*. Online verfügbar, <http://www.stadtlexikon-augsburg.de/> (Abruf, 09.04.2012).
- GULIELMINETTI, Anton, *Klemens Wenzeslaus, der letzte Fürstbischof von Augsburg und die religiös-kirchliche Reformbewegung*, in: *Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 1 (1909–1911)*, S. 493–598.
- GUMBRECHT, Hans Ulrich, *Präsenz (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1942)*, Frankfurt a. M. 2012.
- GUZZETTI, Linda, *Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick*, in: HERZOG/HOLLBERG, *Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“*, S. 17–33.
- HAASE, Gesine/KRICKEBERG, Dieter, *Tasteninstrumente des Museums. Kielklavier, Clavichord, Hammerklaviere*, Berlin 1981.

- HABEL, Heinrich, Edelstetten (Kleine Kunstführer 1213), 3., veränderte Aufl., München 1998.
- HACKE, Daniela, Selbstzeugnisse von Frauen in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, in: DIES. (Hg.), Frauen in der Stadt. Selbstzeugnisse des 16.–18. Jahrhunderts (Stadt in der Geschichte 29), Ostfildern 2004, S. 9–39.
- HÄRLE, Paul, Die zwölf Abtmaierhöfe des Stifts Buchau (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 27), Stuttgart 1937.
- HAFNER, Hanneliese, Das Dominikanerinnenkloster St. Katharina in Augsburg im 18. Jahrhundert, Augsburg 1938.
- HAGELWEIDE, Gert, Deutsche Zeitungsbestände in Bibliotheken und Archiven (Bibliographien zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 6), Düsseldorf 1974.
- HAGEN, Bernt VON, Das ehemalige freiweltliche Damenstift Edelstetten, Landkreis Günzburg, in: SCHIEDERMAIR, Klosterland Bayerisch-Schwaben, S. 253 f.
- HAGEN, Bernt VON/WEGENER-HÜSSEN, Angelika (Hg.), Landkreis Günzburg (Denkmäler in Bayern 7, Schwaben; Landkreise 91/1), München 2004.
- HAHN, Joseph, Krumbach (HAB Teil Schwaben 12), München 1982.
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Albert ERLER/Ekkehard KAUFMANN, 5 Bde., Berlin 1971–1998.
- HANKEL, Hans Peter, Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte im Alten Reich und ihr Ende. Eine vergleichende Untersuchung (Europäische Hochschulschriften Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 712), Hamburg 1995.
- HAPPE, Barbara, „Tod ist nicht Tod – ist nur Veredelung sterblicher Natur.“ Friedhöfe in der Aufklärung, in: Hans Erich BÖDEKER/Martin GIERL (Hg.), Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive (VMPIG 224), Göttingen 2007, S. 345–367.
- HARDACH-PINKE, Irene, Weibliche Bildung und weiblicher Beruf. Gouvernanten im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: GG 18 (1992), S. 507–525.
- HARDING, Elizabeth/HECHT, Michael, Ahnenproben als soziale Phänomene des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, in: DIES., Die Ahnenprobe in der Vormoderne, S. 7–83.
- HARDING, Elizabeth/HECHT, Michael (Hg.), Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion, Initiation, Repräsentation (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 37), Münster 2011.
- HARTOG, François, Régimes d'historicité. Présentisme et expériences du temps, Paris 2003, Paris 2012.
- HARTUNG, Wolfgang, Damenstift und Stadt, die Anfänge von Lindau, in: Schöner Heimat 92 (2003), S. 76–78.
- HARTUNG, Wolfgang, Die Anfänge des Damenstiftes Lindau, in: Uwe LUDWIG/Thomas SCHILP (Hg.), Nomen et fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 62), Berlin/New York 2008, S. 699–719.
- HECK, Kilian, Genealogie als Monument und Argument. Der Beitrag dynastischer Wappen zur politischen Raumbildung der Neuzeit (Kunstwissenschaftliche Studien 98), München u. a. 2002.

- HECKER, Hans-Joachim, Die Augsburger Jesuiten und das Kolleg St. Salvator von 1773 bis 1807, in: Wolfram BAER/Hans-Joachim HECKER (Hg.), Die Jesuiten und ihre Schule St. Salvator in Augsburg 1582. Ausstellung des Stadtarchivs Augsburg in Zusammenarbeit mit der Diözese Augsburg zum 400. Gründungsjubiläum des Jesuitenkollegs St. Salvator im Domkreuzgang 6.11.–12.12.1982, München 1982, S. 77–81.
- HEINEMEYER, Walter (Hg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, 2. Aufl., Marburg u. a. 2000.
- HELLSTERN, Dieter, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560–1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 5), Tübingen 1971.
- HENGARTNER, Thomas/MERKI, Christoph Maria (Hg.), Genußmittel. Eine Kulturgeschichte, Frankfurt a. M. u. a. 2001.
- HENGERER, Mark, Einleitung. Perspektiven auf die Bestattungskultur europäischer Oberschichten, in: DERS., Macht und Memoria, S. 1–16.
- HENGERER, Mark (Hg.), Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der frühen Neuzeit, Köln u. a. 2005.
- HENGERER, Mark/KUHN, Elmar L. (Hg.), Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, 2 Bde., Ostfildern 2006.
- HENGERER, Mark, Kontroverse Kategorie. Eine Umschau in der geisteswissenschaftlichen Forschung zum Körper, in: ZHF 37 (2010), S. 219–248.
- HERSCHE, Peter, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, Freiburg i. Br. 2006.
- HERSCHE, Peter, Gelassenheit und Lebensfreude. Was wir vom Barock lernen können, Freiburg i. Br. 2011.
- HERZOG, Markwart/HOLLBERG, Cecilie (Hg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte N. F. 4), Konstanz 2007.
- HERZOG, Reinhart/KOSELLECK, Reinhart (Hg.), Epochenschwelle und Epochenbewußtsein (Poetik und Hermeneutik 7), München 1987.
- HETZER, Gerhard, Augsburger Theaterwesen zwischen 1770 und 1850, in: Rainer A. MÜLLER (Hg.), Aufbruch ins Industriezeitalter 2: Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns 1750–1850 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 4/85), München 1985, S. 527–543.
- HEUSINGER, Sabine VON, Generationenbeziehungen im religiösen Kontext. Eine Einführung, in: VON HEUSINGER/KEHNEL, Generations in the Cloister, S. 18–34.
- HEUSINGER, Sabine VON/KEHNEL, Annette (Hg.), Generations in the Cloister. Youth and Age in Medieval Religious Life (Vita regularis 36), Münster 2008.
- HIRSCHMANN, Franziska, Formen adliger Existenz im 18. Jahrhundert. Adel zwischen Kritik und Reformen, München 2009.
- Historisches Lexikon Bayerns, hg. von Bayerische Staatsbibliothek. Online verfügbar: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de> (Abruf, 09.04.2012).
- HOLENSTEIN, André/MEYER SCHWEIZER, Ruth/WEDDIGEN, Tristan/ZWAHLEN, Sara Margarita (Hg.), Zweite Haut. Zur Kulturgeschichte der Kleidung. Referate einer

- Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Herbstsemester 2007, Bern u. a. 2010.
- HOLZEM, Andreas, Das Buch als Gegenstand und Quelle der Andacht. Beispiele literaler Religiosität in Westfalen 1600–1800, in: DERS. (Hg.), Normieren, Tradieren, Inszenieren. Das Christentum als Buchreligion, Darmstadt 2004, S. 225–262.
- HONEGGER, Claudia, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750–1850, Frankfurt a. M. 1991.
- HORN, Adam/MEYER, Werner (Bearb.), Stadt und Landkreis Lindau (Bodensee) (Die Kunstdenkmäler von Schwaben und Neuburg 4), München 1954.
- HORSTMANN, Fred, Aloys Merz, Dom- und Kontroversprediger von Augsburg, als Opponent der Aufklärung (Europäische Hochschulschriften 1, 1605), Frankfurt am Main 1997.
- HÜLSEN-ESCH, Andrea VON, Elfenbein in der Kunstkammer. Zu Funktion und Materialität von Memento-mori-Objekten, in: VON HÜLSEN-ESCH/WESTERMANN-ANGERHAUSEN, Zum Sterben schön, S. 301–309.
- HÜLSEN-ESCH, Andrea VON/WESTERMANN-ANGERHAUSEN, Hiltrud (Hg.), Zum Sterben schön. Alter, Totentanz und Sterbekunst von 1500 bis heute 1: Aufsätze, Regensburg 2006.
- IGNATZI, Hans-Joachim, Die Liturgie des Begräbnisses in der katholischen Aufklärung. Eine Untersuchung von Reformentwürfen im südlichen deutschen Sprachgebiet (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 75), Münster 1994.
- ISAIASZ, Vera/POHLIG, Matthias, Soziale Ordnung und ihre Repräsentationen, Perspektiven der Forschungsrichtung ‚Stadt und Religion‘, in: Vera ISAIASZ/Ute LOTZ-HEUMANN/Monika MOMMERTZ/Matthias POHLIG (Hg.), Stadt und Religion in der frühen Neuzeit. Soziale Ordnungen und ihre Repräsentationen (Eigene und fremde Welten 4), Frankfurt a. M. u. a. 2007, S. 9–32.
- JÄGER, Hans-Wolf, Mönchskritik und Klostersatire in der deutschen Spätaufklärung, in: KLUETING, Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, S. 192–207.
- JÄGGI, Carola/LOBBEDEY, Uwe, Kirche und Klausur – Zur Architektur mittelalterlicher Frauenklöster, in: Krone und Schleier, S. 88–103.
- JAHN, Joachim, Augsburg Land (HAB, Teil Schwaben 11), München 1984.
- JANCKE, Gabriele (Hg.), Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung (Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung 10), Göttingen 2005.
- JANCKE, Gabriele/ULBRICH, Claudia, Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung, in: JANCKE, Gabriele (Hg.), Vom Individuum zur Person, S. 7–27.
- JEDIN, Hubert, Handbuch der Kirchengeschichte 5: Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Freiburg i. Br. 1970.
- JEHLE, Fridolin/ENDERLE-JEHLE, Adelheid, Die Geschichte des Stiftes Säckinggen (Beiträge zur Aargaugeschichte 4), Aarau 1993.
- JÜRGENSMEIER, Friedhelm, Die Leichenpredigt in der katholischen Begräbnisfeier, in: Rudolf LENZ (Hg.), Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften 1, Köln 1975, S. 122–145.

- JÜTTE, Robert, *Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit*, München u. a. 1993.
- JUNG, Theo, *Zeitgeist im langen 18. Jahrhundert: Dimensionen eines umstrittenen Begriffs*, in: LANDWEHR, *Frühe Neue Zeiten*, S. 319–355.
- JUNG, Vera/ULBRICHT, Otto, *Krank sein. Krankheitserfahrung im Spiegel von Selbstzeugnissen von 1500 bis heute. Ein Tagungsbericht*, in: *Historische Anthropologie* 9 (2001), S. 137–148.
- KAUFMANN, Karl, *Der Prälat von Schussenried und die Fürstin von Buchau. Die Beziehungen zwischen dem Prämonstratenser-Reichsstift Schussenried und dem Gefürsteten Damenstift Buchau unter Abt Tiberius Mangold (1683–1710) im Spiegel der Tagebücher des Schussenrieder Prälaten und seines Priors Innozenz Schmid*, in: *Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach* 10 (1987), S. 27–32.
- KESSEL, Martina, *Langeweile. Zum Umgang mit Zeit und Gefühlen in Deutschland vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert*, Göttingen 2011.
- KEUPP, Jan, *Die Wahl des Gewandes. Mode, Macht und Möglichkeitssinn in Gesellschaft und Politik des Mittelalters (Mittelalter-Forschungen 33)*, Ostfildern 2010.
- KIESSLING, Rolf, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19)*, Augsburg 1971.
- KINDLER VON KNOBLOCH, Julius, *Oberbadisches Geschlechterbuch*, 3 Bde., Heidelberg 1898–1919.
- KINK, Barbara, *Adelige Lebenswelt in Bayern im 18. Jahrhundert. Die Tage- und Ausgabenbücher des Freiherrn Sebastian von Pemler von Hurlach und Leutstetten (1718–1772) (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 26)*, München 2007.
- KIRCH, Katja, „Ich habe meinen Sterbekittel und Haube mir schon zur Hand gelegt“. Anmerkungen zur Geschichte der Sterbevorsorge, in: DAXELMÜLLER, *Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel*, S. 89–92.
- KIRCHHOF, Astrid Mignon, *Geschlechterräume. Wie soziologische Raumtheorien für die Geschichtswissenschaft nutzbar gemacht werden können*, in: *Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte* 61 (2012), S. 6–13.
- KITTEL, Ingeborg, *Das Stift Cappel in der Reformation und Gegenreformation. Ein Beitrag zum Jubiläum „1588–1988, 400 Jahre ev. Stift Cappel“*, in: *Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde* 58 (1989), S. 79–94.
- KLAIBER, Hans, *Stift und Stiftskirche zu Buchau (Deutsche Kunstführer 36)*, Augsburg 1929.
- KLAPP, Sabine, *Stift, Familie, Geschlecht. Handlungsspielräume der Äbtissinnen der unterelsässischen Kanonissenstifte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, in: SCHIERSNER u. a., *Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit*, S. 107–130.
- KLAPP, Sabine, *Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Umkämpft, verhandelt, normiert (SGS N. F. 3)*, Berlin u. a. 2012.
- KLEEBERG, Bernhard (Hg.), *Schlechte Angewohnheiten. Eine Anthologie 1750–1900 (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2002)*, Berlin 2012.
- KLEINAU, Elke/OPITZ, Claudia (Hg.), *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung*, Frankfurt a. M. u. a. 1996.

- KLEINJUNG, Christine, Geistliche Töchter – abgeschoben oder unterstützt? Überlegungen zum Verhältnis hochadeliger Nonnen zu ihren Familien im 13. und 14. Jahrhundert, in: ROGGE, Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen, S. 21–44.
- KLIEGEL, Marieluise, Gut betucht. Zum Selbstverständnis adeliger Stiftsdamen in Gewand und Stand, in: SCHIERSNER u. a., Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit, S. 203–222.
- KLUETING, Edeltraut, Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock (GS N. F. 21), Berlin/New York 1986.
- KLUETING, Edeltraut, *Damenstifter sind Zufluchtsörter, wo sich Fräuleins von Adel schicklich aufhalten können*. Zur Säkularisation von Frauengemeinschaften in Westfalen und im Rheinland 1773–1812, in: Thomas SCHILP (Hg.), Reform – Reformation – Säkularisation. Frauenstifte in Krisenzeiten (Essener Forschungen zum Frauenstift 3), Essen 2004, S. 177–200.
- KLUETING, Harm (Hg.), Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 15), Hamburg 1993.
- KLUETING, Harm, „Der Genius der Zeit hat sie unbrauchbar gemacht“. Zum Thema Katholische Aufklärung – Oder, Aufklärung im Deutschland des 18. Jahrhunderts. Eine Einleitung, in: DERS., Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, S. 1–35.
- KLUETING, Harm, Catholic enlightenment – self-secularization, strategy of defense, or *aggiornamento*? Some reflections one hundred years after Sebastian Merkle. New York lecture in remembrance of a change in understanding, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 121 (2010), S. 1–10.
- KNOZ, Tomáš/WINKELBAUER, Thomas, Geschlecht und Geschichte. Grablegen, Grabdenkmäler und Wappenzyklen als Quellen für das historisch-genealogische Denken des österreichischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert, in: Joachim BAHLCKE/Arno STROHMEYER (Hg.), Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa (ZHF Beiheft 29), Berlin 2002, S. 129–177.
- KOCH, Liobgid, Ein deutsches Brevier der Aufklärungszeit. Thaddäus Anton Dereser und sein Deutsches Brevier für Stiftsdamen, Klosterfrauen und jeden guten Christen, in: Archiv für Liturgiewissenschaft 17 (1975), S. 80–144.
- KOCH, Lucia, „Eingezogenes stilles Wesen“? Protestantische Damenstifte an der Wende zum 17. Jahrhundert, in: Anne CONRAD (Hg.), „In Christo ist weder man noch weyb“. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 59), Münster 1999, S. 199–230.
- KÖNIG, Gudrun, Eine Kulturgeschichte des Spazierganges. Spuren einer bürgerlichen Praktik 1780–1850 (Kulturstudien, Sonderbd. 20), Köln 1996.
- KÖRNER, Hans, Damenstifte der Reichsritterschaft in Franken und des Patriziats in Frankfurt am Main, in: ANDERMANN, Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen, S. 107–114.
- KÖRNER, Hans-Michael/SCHMID, Alois (Hg.), Handbuch der Historischen Stätten. Bayern 1: Altbayern und Schwaben (Kröners Taschenausgabe 324), Stuttgart 2006.

- KOHL, Wilhelm, Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (GS N. F. 10), Berlin/New York 1975.
- KOHL, Wilhelm, Bemerkungen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. von Max-Planck-Institut für Geschichte (VMPIG 68/SGS 14), Göttingen 1980, S. 112–139.
- KOHL, Wilhelm, Das (freiweltliche) Damenstift Nottuln (GS N. F. 44), Berlin/New York 2005.
- KOLB, Raimund, Triumph der christlichen Gesinnung, Fresken im Festsaal des ehemaligen Damenstifts in Lindau, in: Bodensee-Hefte 1994, 3, S. 26–31.
- KOLDAU, Linda Maria, Frauen – Musik – Kultur. Ein Handbuch zum deutschen Sprachgebiet der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 2005.
- KOLLBACH, Claudia, Aufwachsen bei Hof. Aufklärung und fürstliche Erziehung in Hessen und Baden, Frankfurt a. M. 2009.
- KOSSELCK, Reinhart, Das achtzehnte Jahrhundert als Beginn der Neuzeit, in: HERZOG/KOSSELCK, Epochenschwelle und Epochenbewußtsein, S. 269–282.
- KOSSELCK, Reinhart, Wie neu ist die Neuzeit?, in: DERS., Zeitschichten. Studien zur Historik (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1656), Frankfurt a. M. 2003, S. 225–239.
- KOSLOFSKY, Craig M., The reformation of the dead. Death and ritual in early modern Germany, 1450–1700, Basingstoke 2000.
- KOTTJE, Raymund, *Claustra sine armario?* Zum Unterschied von Kloster und Stift im Mittelalter, in: Joachim F. ANGERER/Joseph LENZENWEGER (Hg.), *Consuetudines Monasticae. Eine Festgabe für Kassius Hallinger aus Anlass seines 70. Geburtstages* (Studia Anselmiana 85), Rom 1982, S. 125–144.
- KRÄMER-BADONI, Thomas/KUHM, Klaus (Hg.), Die Gesellschaft und ihr Raum. Raum als Gegenstand der Soziologie (Stadt, Raum und Gesellschaft 21), Opladen 2003.
- KRAUSE, Heike, „Diese heilige Geschichte entstellend und herabwürdigend ...“ Krippen in Aufklärung und Säkularisation, in: RUDOLF, Alte Klöster – neue Herren, S. 271–280.
- KREZDORN, Siegfried, Pater Christoph Schorer SJ, in: Der Sülchgau (1960), S. 24 f.
- KRIMM, Konrad/MAAG, Heinz, Adler und Dornenkranz, 275 Jahre Kraichgauer Adeliges Damenstift (Heimatverein Kraichgau, Sonderveröffentlichung 9), Karlsruhe 1993.
- KROCHMALNIK, Daniel, Die Grenzlinie zwischen Leben und Tod in der Thanatologie der Aufklärung. Die Scheintodfrage im 18. Jahrhundert, in: Jan ASSMANN/Rolf TRAUZETTEL (Hg.), Tod, Jenseits und Identität. Perspektiven einer kulturwissenschaftlichen Thanatologie (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e. V. 7), Freiburg i. Br. u. a. 2002, S. 290–318.
- Krone und Schleier. Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern, hg. von Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn/Ruhrlandmuseum Essen, München 2005.
- KRÜNITZ, Johann Georg, Oekonomisch-technologische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, wie auch der Erdbeschreibung, Kunst- und Naturgeschichte in alphabetischer Ordnung, 242 Bde., Berlin 1773–1858.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute, Katholische Hochadelsstifte als Orte weiblicher Sozialisation im 17. und 18. Jahrhundert, in: KLEINAU/OPITZ, Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung 1, S. 207–217.

- KÜPPERS-BRAUN, Ute, Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605–1803). Eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stifte Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln (Institut für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen, Quellen und Studien 8), Münster 1997.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute, „... ich gebe nit so an Daglicht, daß ich gern Reichsfürstin wär“. Lebensentwürfe adliger Frauen in freiweltlichen Damenstiften im 17. Jahrhundert, in: Christa PASCHERT-ENGELKE (Hg.), Zwischen Himmel und Erde (Forum Regionalgeschichte 10), Münster 2003, S. 17–26.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute, Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adliger Frauen in Essen, Essen 2008.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute, „Dausendtmahl lieber zu Buchaw woldte sein.“ Zu regionalen Unterschieden im Selbstverständnis hochadeliger Frauen in frühneuzeitlichen Damenstiften, in: SCHIERSNER u. a., Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit, S. 147–163.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute, „Allermaßen der teutsche Adel allezeit auf das mütterliche Geschlecht fürnehmlich (...) gesehen“. Ahnenproben des hohen Adels in Dom- und kaiserlich-freiweltlichen Damenstiften, in: HARDING/HECHT, Die Ahnenprobe in der Vormoderne, S. 175–189.
- KYLL, Nikolaus, Tod, Grab, Begräbnisplatz, Totenfeier. Zur Geschichte ihres Brauchtums im Trierer Lande und in Luxemburg unter besonderer Berücksichtigung des Visitationshandbuches des Regio von Prüm (gest. 915) (Rheinisches Archiv 81), Bonn 1972.
- LANDWEHR, Achim (Hg.), Frühe Neue Zeiten. Zeitwissen zwischen Reformation und Revolution (Mainzer Historische Kulturwissenschaften 11), Bielefeld 2012.
- LANDWEHR, Achim, Alte Zeiten, Neue Zeiten. Aussichten auf die Zeit-Geschichte, in: DERS., Frühe Neue Zeiten, S. 9–40.
- LANG, Babette, Welsche Zitronen- und Pomeranzenkrämer in Oberschwaben und im Bodenseeraum in der Frühen Neuzeit, in: ZWLG 70 (2011), S. 229–251.
- LANG, Karl Heinrich von, Geschichte der Jesuiten in Baiern, Nürnberg 1819.
- LANGER, Ellinor, Die Geschichte des Adelligen Damenstiftes zu Innsbruck (Schlern-Schriften 73), Innsbruck 1950.
- LASLETT, Peter, Necessary knowledge. Age and aging in the societies of the past, in: David L. KERTZER/Peter LASLETT (Hg.), Aging in the past. Demography, society, and old age (Studies in demography 7), Berkeley u. a. 1995, S. 3–79.
- LE ROY LADURIE, Emmanuel, Chaunu, Lebrun, Vovelle. The new history of death, in: DERS. (Hg.), The territory of the historian, Brighton 1979, S. 273–284.
- LECHNER, Odilo, Abt Theodor Gangauf, ein augustinischer Denker des 19. Jahrhunderts, in: WEIDENHILLER u. a., Ad Sanctum Stephanum 969–1969, S. 309–316.
- LECHTERMANN, Christina, Körper-Räume. Die Choreographie höfischer Körper als Mittel der Raumgestaltung, in: Elisabeth VAVRA (Hg.), Virtuelle Räume. Raumwahrnehmung und Raumvorstellung im Mittelalter. Akten des 10. Symposiums des Mediävistenverbandes, Krems, 24.–26. März 2003, Berlin 2005, S. 173–188.

- LENTES, Thomas, Sterbekunst, Rettungsring und Bildertod. Rosenkranz und Todesvorstellung zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: VON HÜLSEN-ESCH/WESTERMANN-ANGERHAUSEN, *Zum Sterben schön*, S. 310–320.
- LEPPERT, Richard, Social order and the domestic consumption of music. The politics of sound in the policing of gender construction in eighteenth-century England, in: Ann BERMINGHAM/John BREWER (Hg.), *The consumption of culture 1600–1800. Image, object, text*. London u. a. 1995, S. 514–534.
- LEPPIN, Volker, *Martin Luther (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 2006.
- LESEMANN, Silke, Adlige Ehen im 18. Jahrhundert, in: *Historische Anthropologie* 8 (2000), S. 189–207.
- LESEMANN, Silke, dass eine gelehrte frau keine wirtinn sey. Zur Bildung und Sozialisation landadliger Frauen im 18. Jahrhundert, in: OPITZ, *Tugend, Vernunft und Gefühl*, S. 249–270.
- LETTNER, Johannes Ev., Gründung des Gymnasiums bei St. Stephan – Polemische Presbestimmen, in: WEIDENHILLER u. a., *Ad Sanctum Stephanum 969–1969*, S. 269–292.
- LEVEN, Karl-Heinz, Krankheiten – historische Deutung versus retrospektive Diagnose, in: Norbert PAUL/Thomas SCHLICH (Hg.), *Medizingeschichte – Aufgaben, Probleme, Perspektiven*, Frankfurt a. M. u. a. 1998, S. 153–185.
- Lexikon des Mittelalters*, hg. von Robert-Henri BAUTIER/Robert AUTY u. a., 9 Bde., ND der Studienausgabe Stuttgart 1999, Darmstadt 2009.
- Lexikon für Theologie und Kirche*, hg. von Walter KASPER, 11 Bde., Freiburg i. Br. ³1993–2001.
- LÖER, Ulrich, *Das adlige Kanonissenstift St. Cyriakus zu Geseke (GS N. F. 50)*, Berlin/New York 2007.
- LÖW, Martina, *Raumsoziologie (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1506)*, Frankfurt a. M. 2001.
- LOHMÜLLER, Alfred, *Das Reichsstift Ursberg. Von den Anfängen 1125 bis zum Jahre 1802*, Weißenhorn 1987.
- LORENZ, Chris/BEVERNAGE, Berber (Hg.), *Breaking up time. Negotiating the borders between present, past and future (Schriftenreihe der FRIAS School of History 7)*, Göttingen 2013.
- LORENZ, Maren, *Leibhaftige Vergangenheit. Einführung in die Körpergeschichte (Historische Einführungen 4)*, Tübingen 2000.
- LORENZ, Sönke/ZOTZ, Thomas (Hg.), *Frühformen von Stiftskirchen in Europa. Funktion und Wandel religiöser Gemeinschaften vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festgabe für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag (Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde 54)*, Leinfelden-Echterdingen 2005.
- LUCKMANN, Thomas, Persönliche Identität, soziale Rolle und Rollendistanz, in: MARQUARD/STIERLE, *Identität*, S. 292–313.
- LUCKMANN, Thomas, Gelebte Zeiten – und deren Überschneidungen im Tages- und Lebenslauf, in: HERZOG/KOSELLECK, *Epochenschwelle und Epochenbewußtsein*, S. 283–304.

- LÜSCHER, Kurt, Ambivalenz – eine Annäherung an das Problem der Generationen, in: Ulrike JUREIT/Michael WILDT (Hg.), *Generationen. Zur Relevanz eines wissenschaftlichen Grundbegriffs*, Hamburg 2005, S. 53–78.
- LUHMANN, Niklas, Identitätsgebrauch in selbstsubstitutiven Ordnungen, besonders Gesellschaften, in: MARQUARD/STIERLE, *Identität*, S. 315–345.
- LUHMANN, Niklas, Suche der Identität und Identität der Suche – Über teleologische und selbstreferentielle Prozesse, in: MARQUARD/STIERLE, *Identität*, S. 593 f.
- LUTTER, Christina, *Geschlecht & Wissen, Norm & Praxis, Lesen & Schreiben. Monastische Reformgemeinschaften im 12. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 43), Wien u. a. 2005.
- MACHILEK, Franz, Die Klöster. Säkularkanoniker- und Kanonissenstifte, in: Walter BRANDMÜLLER (Hg.), *Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte 1/1*, S. 520–533.
- MÄRTL, Claudia, Die drei Damenstifte. Obermünster, Niedermünster, St. Paul, in: Peter SCHMID (Hg.), *Geschichte der Stadt Regensburg*, Regensburg 2000, S. 745–763.
- MAGER, Inge, Niedersächsische Frauenklöster und Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart, in: ANDERMANN, *Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen*, S. 115–131.
- MAI, Paul/HAUSBERGER, Karl (Hg.), *Reichsstift Obermünster in Regensburg einst und heute* (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 42), Regensburg 2008.
- MARQUARD, Odo/STIERLE, Karlheinz (Hg.), *Identität* (Poetik und Hermeneutik 8), München 1979.
- MARTIN, Jochen/NITSCHKE, August, Einleitung, in: DIES. (Hg.), *Zur Sozialgeschichte der Kindheit* (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e. V. 4/ Kindheit, Jugend, Familie 2), Freiburg i. Br. u. a. 1986, S. 11–32.
- MATZERATH, Josef, *Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763 bis 1866. Entkonkretisierung einer traditionellen Sozialformation* (VSWG, Beihefte 183), Stuttgart 2006.
- MAURER, Michael, *Die Biographie der Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680–1815)*, Göttingen 1996.
- MAUSS, Marcel, *Die Techniken des Körpers*, in: DERS., *Soziologie und Anthropologie 2*, Frankfurt a. M. 1989, S. 197–220.
- MAUSS, Marcel, *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, Frankfurt a. M. 1990 (Originalausgabe Paris 1950).
- MC LUHAN, Marshall, *Die magischen Kanäle – Understanding Media*, Dresden u. a. 1995 (Originalausgabe New York 1964).
- McMANNERS, John, *Death and the enlightenment. Changing attitudes to death among Christians and unbelievers in eighteenth-century France*, Oxford 1981.
- McMANNERS, John, *Death and the French historians*, in: Joachim WHALEY (Hg.), *Mirrors of mortality. Studies in the social history of death* (The Europa social history of human experience 3), London 1981, S. 106–130.
- MEIER, Marietta, *Standesbewusste Stiftsdamen. Stand, Familie und Geschlecht im adligen Damenstift Olsberg 1780–1810*, Köln u. a. 1999.
- MENNINGER, Annerose, *Genuss im kulturellen Wandel. Tabak, Kaffee, Tee und Schokolade in Europa (16.–19. Jahrhundert)* (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 102), 2., erw. Aufl., Stuttgart 2008.

- MENTGES, Gabriele, Kleidung als Technik und Strategie am Körper. Eine Kulturanthropologie von Körper, Geschlecht und Kleidung, in: HOLENSTEIN u. a., Zweite Haut, S. 15–42.
- MERKI, Christoph Maria, Zucker, in: HENGARTNER/MERKI, Genußmittel, S. 259–288.
- MEUMANN, Markus, Der Zeitgeist vor dem Zeitgeist. *Genius saeculi* als historiographisches, mnemonisches und gegenwartsdiagnostisches Konzept im 17. und 18. Jahrhundert, in: LANDWEHR, Frühe Neue Zeiten, S. 283–317.
- MISSFELDER, Jan-Friedrich, Period Ear. Perspektiven einer Klanggeschichte der Neuzeit, in: GG 29 (2012), S. 21–47.
- MITTERAUER, Michael, Sozialgeschichte der Jugend (Edition Suhrkamp 1278, N. F. 278), Frankfurt a. M. 1986.
- MOEGLIN, Jean-Marie (Hg.), L'intercession du Moyen Âge à l'époque moderne. Autour d'une pratique sociale (École Pratique des Hautes Études, IVe Section, Sciences Historiques et Philologiques 5/Hautes études médiévales et modernes 87), Genf 2004.
- MOEGLIN, Jean-Marie, Introduction, in: DERS., L'intercession du Moyen Âge, S. 7–15.
- MOORE, Cornelia Niekus, Mädchenlektüre im 17. Jahrhundert, in: Wolfgang BRÜCKNER (Hg.), Literatur und Volk im 17. Jahrhundert. Probleme populärer Kultur in Deutschland 2, Wiesbaden 1985, S. 489–497.
- MORAT, Daniel, Zur Geschichte des Hörens. Ein Forschungsbericht, in: ASG 51 (2011), S. 695–716.
- MUCHALL-VIEBROOK, Thomas, Über die St. Stephanskirche zu Augsburg, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 4 (1912–1915), S. 476–487.
- MÜLLER, Helmut, Das Kanonissenstift und Benediktinerkloster Liesborn (GS N. F. 23), Berlin/New York 1987.
- MÜLLER, Jürgen, „The Sound of Silence“. Von der Unsterblichkeit der Vergangenheit zur Geschichte des Hörens, in: HZ 292 (2011), S. 1–29.
- MÜLLER, Winfried, Aufklärungstendenzen bei den süddeutschen Jesuiten, in: ZBLG 54 (1991), S. 203–217.
- MÜLLER, Winfried, Der Jesuitenorden und die Aufklärung im süddeutsch-österreichischen Raum, in: KLUETING, Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, S. 225–245.
- MÜNCH, Paul, Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500–1800, Frankfurt a. M. 1992.
- MULSOW, Martin, Kulturkonsum, Selbstkonstitution und intellektuelle Zivilität. Die Frühe Neuzeit im Mittelpunkt des kulturgeschichtlichen Interesses, in: ZHF 25 (1998), S. 529–548.
- NADLER, Michael, Der besteuerte Genuss. Tabak und Finanzpolitik in Bayern 1669–1802 (Miscellanea Bavarica Monacensia 183), München 2008.
- NEBINGER, Gerhart, Die Schertel (Schertlin) von Burtenbach, in: Genealogie. Deutsche Zeitschrift für Familienkunde 45 (1996), S. 6–27.
- Neue Deutsche Biographie, hg. von der Historische[n] Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 24 Bde., Berlin 1953–2010.
- NEUMAIER, Helmut, Ritterkanton Odenwald, das Projekt eines adligen Damenstifts in Kochendorf, in: Württembergisch-Franken 84 (2000), S. 167–180.
- NOESKE, Nina, Die Disziplinierung des Wissens. Überlegungen am Beispiel Kloster, in: RODE-BREYMANN, Musikort Kloster, S. 31–45.

- NOLTE, Cordula, *der leib der hochst schatz* – Zu fürstlicher Körperlichkeit, Gesundheit und Lebenssicherung (1450–1550). Familien- und alltagsgeschichtliche Perspektiven, in: ROGGE, Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen, S. 45–92.
- NORTH, Michael, Genuß und Glück des Lebens. Kulturkonsum im Zeitalter der Aufklärung, Köln u. a. 2003.
- NORTH, Michael, Kultur und Konsum – Luxus und Geschmack um 1800, in: WALTER, Geschichte des Konsums, S. 17–33.
- NORTH, Michael, Konsumgeschichte und Kulturkonsum im 18. Jahrhundert, in: GWU 58 (2007), S. 484–501.
- OEXLE, Otto Gerhard, Mahl und Spende im mittelalterlichen Totenkult, in: Frühmittelalterliche Studien 18 (1984), S. 401–420.
- OEXLE, Otto Gerhard, Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: WEHLER, Europäischer Adel 1750–1950, S. 19–56.
- OEXLE, Otto Gerhard, Memoria als Kultur, in: DERS. (Hg.), Memoria als Kultur (VMPIG 121), Göttingen 1995, S. 9–78.
- OPITZ, Claudia, Erziehung und Bildung in Frauenklöstern des hohen und späten Mittelalters. 12.–15. Jahrhundert, in: KLEINAU/OPITZ, Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung 1, S. 63–77.
- OPITZ, Claudia (Hg.), Tugend, Vernunft und Gefühl. Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten, Münster u. a. 2000.
- OSTERHAMMEL, Jürgen, Große Transformationen, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 65 (2011), S. 625–631.
- OTT, Manfred, Lindau (HAB, Teil Schwaben 5), München 1968.
- PAHNER, Richard, Der Versuch des Herzogs Ernst des Frommen von Gotha zur Gründung eines adeligen Fräuleinstiftes um 1670, in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 3 (1893), S. 176–193.
- PALETSCHEK, Sylvia, Adelige und bürgerliche Frauen (1770–1870), in: Elisabeth FEHRENBACH (Hg.), Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 31), München 1994, S. 159–185.
- PAMMER, Michael, Glaubensabfall und Wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich 1700–1820 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 21), Wien u. a. 1994.
- PAMMER, Michael, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert), in: Josef PAUSER/Martin SCHEUTZ/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Ergänzungsband 44), Wien u. a. 2004, S. 495–510.
- PAMMER, Michael, Zeitliche und ewige Dinge. Hinterlassenschaften und Seelenheil in oberösterreichischen Testamenten des 18. Jahrhunderts, in: HERZOG/HOLLBERG, Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“, S. 79–84.
- PAPPENHEIM, Haupt GRAF ZU, Die frühen Pappenheimer Marschälle / Zweiter Teil der Hausgeschichte vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert (Manuskript), München/Solln 1951.

- PARIS, Rainer, Das zersplitterte Ich. Zu Jean-Claude Kaufmanns Identitätstheorie, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 64 (2010), S. 718–725.
- PAUL, Norbert/SCHLICH, Thomas (Hg.), Medizingeschichte, Aufgaben, Probleme, Perspektiven, Frankfurt a. M. u. a. 1998.
- PETERS, Uwe Henrik, Lexikon Psychiatrie, Psychotherapie, Medizinische Psychologie. 6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München u. a. 2007.
- PETZ, Wolfgang, Zwischen Erlebnis und Fiktion, Oberschwaben im Blick des Schriftstellershepaars Marianne und Theophil Ehrmann, in: SCHIERSNER u. a., Augsburg, Schwaben und der Rest der Welt, S. 299–323.
- PETZ, Wolfgang, Die bürgerliche Öffentlichkeit der Spätaufklärung in den Allgäuer Reichsstädten, Medien, kommunikative Netzwerke und Sozietäten, in: Katharina BECHLER/Dietmar SCHIERSNER (Hg.), Zwischen Wien, Weimar und Paris. Das Zeitalter der Aufklärung in Oberschwaben. Internationale Tagung vom 7. bis 9. November 2012 in Ravensburg, erscheint voraussichtlich 2015.
- PLETICHA-GEUDER, Eva, Adel und Buch. Studien zur Geisteswelt des fränkischen Adels am Beispiel seiner Bibliotheken vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 9,33), Neustadt an der Aisch 1983.
- PÖRNBACHER, Hans, Mechthild von Dießen und Andechs. Äbtissin von Edelstetten, 2., verb. Aufl., Weißenhorn 1992.
- POHLIG, Matthias/LOTZ-HEUMANN, Ute/ISAIASZ, Vera/SCHILLING, Ruth/BOCK, Heike/EHRENPREIS, Stefan, Säkularisierungen in der Frühen Neuzeit. Methodische Probleme und empirische Fallstudien (ZHF Beiheft 4), Berlin 2008.
- POPELKA, Liselotte, Trauer-Prunk und Rede-Prunk. Der frühneuzeitliche Trauerapparat als rhetorische Leistung auf dem Weg zur virtuellen Realität, in: BOGE/BOGNER, Oratio funebris, S. 9–80.
- POPP, Christian, Der Schatz der Kanonissen. Heilige und Reliquien im Frauenstift Gandersheim (Studien zum Frauenstift Gandersheim und seinen Eigenklöstern 3), Regensburg 2010.
- PORTER, Roy, The patient's view. Doing medical history from Below, in: Theory and Society 14 (1985), S. 175–198.
- PRESS, Volker, Kaiser und Reichsritterschaft, in: Rudolf ENDRES (Hg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther historische Kolloquien 5), Köln u. a. 1991, S. 163–194.
- PRIMBS, Karl, Das Todenbuch [!] des Stiftes Lindau sammt Nachrichten über die Stiftsfräuleins und Stiftsgeistlichkeit, in: ZHVSN 4 (1877), S. 98–159.
- PRIMBS, Karl, Das Stift von St. Stephan, in: ZHVSN 7 (1880), S. 109–156.
- PRIMBS, Karl, Der Besitzstand des Stiftes Lindau, in: ZHVSN 9 (1882), S. 63–96.
- PRIMBS, Karl, Stand der Besitzungen, Rechte und Gefälle des Stifts Lindau im Jahre 1807, in: ZHVSN 9 (1882), S. 97–101.
- PRINTY, Michael, Enlightenment and the creation of German catholicism. Cambridge 2009.
- PRINZ, Michael (Hg.), Der lange Weg in den Überfluss. Anfänge und Entwicklung der Konsumgesellschaft seit der Vormoderne (Forschungen zur Regionalgeschichte 43), Paderborn 2003.

- PRINZ, Michael, „Konsum“ und „Konsumgesellschaft“. Vorschläge zu Definition und Verwendung, in: DERS., *Der lange Weg in den Überfluss*, S. 11–36.
- PSCHYREMBEL, Willibald (Hg.), *Pschyrembel Klinisches Wörterbuch*, 263., neu bearb. und erw. Aufl., Berlin/New York 2011.
- PURDY, Daniel, *Modejournale und die Entstehung des bürgerlichen Konsums im 18. Jahrhundert*, in: PRINZ, *Der lange Weg in den Überfluss*, S. 219–230.
- RAJKAY, Barbara, *Evangelisches Bekenntnis und profane Memoria*, in: Rolf KIESSLING (Hg.), *St. Anna in Augsburg – eine Kirche und ihre Gemeinde*, Augsburg 2013, S. 367–409.
- RAUCH, Karl, *Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. Ein Rechtsgutachten, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Adelsrechts*, in: *Festschrift Heinrich Brunner zum siebenzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern*, Weimar 1910 (ND Frankfurt a. M. 1987), S. 737–760.
- REDDY, William M., *The navigation of feeling. A framework for the history of emotions*, Cambridge 2001.
- REICHARDT, Sven, *Bourdieu für Historiker? Ein kultursoziologisches Angebot an die Sozialgeschichte*, in: Thomas MERGEL/Thomas WELSKOPP (Hg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*, München 1997, S. 71–93.
- REIF, Heinz, *Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35)*, Göttingen 1979.
- REINLE, Christine, *Auf Spurensuche. Recherchen zu Bibliotheken der Ritterschaft im Süden und Südwesten des Alten Reiches*, in: Kurt ANDERMANN (Hg.), *Rittersitze. Facetten adligen Lebens im Reich (Kraichtaler Kolloquien 3)*, Tübingen 2002, S. 71–109.
- RESCH, Claudia, *Verwandtschaft oder Freundschaft im Angesicht des Todes, Vmbstender am Kranken- und Sterbebett*, in: Gerhard KRIEGER (Hg.), *Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter. Akten des 12. Symposiums des Mediävistenverbandes vom 19. bis 22. März 2007 in Trier*, Berlin 2009, S. 189–210.
- RESCH, Claudia, *Über „zeyt unnd zil zuo sterben“. Termine, Versäumnisse und Wünsche bei der frühneuzeitlichen Vorbereitung auf den Tod*, in: LANDWEHR, *Frühe Neue Zeiten*, S. 199–216.
- RICHARD, Olivier, *„Fromme Klauseln“ – „profane Klauseln“. Eine sinnvolle Unterscheidung?*, in: HERZOG/HOLLBERG, *Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“*, S. 69–78.
- RIED, Karl/NEBINGER, Gerhart/NEUHOFFER, Theodor, *Die Pensionärinnen des Klosters Notre Dame in Eichstätt*, in: *Blätter des bayerischen Landesvereins für Familienkunde* 25 (1962), S. 121–156.
- RIEFENSTAHL, Helma, *Zur Geschichte der drei Damenstifte Villich, Schwarz-Rheindorf und Dietkirchen seit dem 16. Jahrhundert*, Diss. Bonn 1917.
- RODE-BREYMANN, Susanne (Hg.), *Musikort Kloster. Kulturelles Handeln von Frauen in der Frühen Neuzeit (Musik – Kultur – Gender 6)*, Köln u. a. 2009.
- RÖCKELEIN, Hedwig, *Gründer, Stifter und Heilige – Patrone der Frauenkonvente*, in: *Krone und Schleier*, S. 66–77.

- ROELCKE, Volker, Medikale Kultur, Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung eines kulturwissenschaftlichen Konzepts in der Medizingeschichte, in: PAUL/SCHLICH, Medizingeschichte, S. 45–68.
- ROGALLA VON BIEBERSTEIN, Johannes, Adelherrschaft und Adelskultur in Deutschland, Frankfurt a. M. u. a. 1989.
- ROGGE, Jörg, Nur verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgaben, Quellen, Methoden und Perspektiven einer Sozial- und Kulturgeschichte hochadliger Frauen und Fürstinnen im deutschen Reich während des späten Mittelalters und am Beginn der Neuzeit, in: Cordula NOLTE (Hg.), *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter* (Residenzenforschung 14), Stuttgart 2002, S. 235–276.
- ROGGE, Jörg (Hg.), *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter* (Mittelalter-Forschungen 15), Sigmaringen 2004.
- ROSENBAUM, Heidi, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 374), Frankfurt a. M. 1983.
- ROTHER, Matthias, Lesen und Zuschauen im 18. Jahrhundert. Die Erzeugung und Aufhebung von Abwesenheit (Studien zur Kulturpoetik 8), Würzburg 2005.
- ROTHENBACHER, Franz (Hg.), *Genealogische Geschichte des Geschlechtes der Freiherrn von Freyberg. Nach urkundlichen Quellen zusammengestellt von Max Freiherrn von Freyberg-Eisenberg 1884*, Mannheim 2011.
- RUDOLF, Hans Ulrich (Hg.), *Alte Klöster – neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803 2,1: Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation*, Ostfildern 2003.
- RÜSEN, Jörn, Historisches Erzählen, in: Klaus BERGMANN/Klaus FRÖHLICH/Annette KUHN/Jörn RÜSEN/Gerhard SCHNEIDER (Hg.), *Handbuch der Geschichtsdidaktik*, 5., überarb. Aufl., Seelze/Velber 1997, S. 57–63.
- RUMMEL, Peter, Katholisches Leben in der Reichsstadt Augsburg (1650–1806), in: *JVAB* 18 (1984), S. 9–161.
- RUMMEL, Peter, Fürstbischöflicher Hof und katholisches kirchliches Leben, in: Gunther GOTTLIEB u. a. (Hg.), *Geschichte der Stadt Augsburg. 2000 Jahre von der Römerzeit bis zur Gegenwart*, 2., durchges. Aufl., Stuttgart 1985, S. 530–541.
- RUMMEL, Peter, Kurfürst Klemens Wenzeslaus und sein Augsburger Generalvikar Franz Heinrich Beck, in: *JVAB* 22 (1987), S. 75–104.
- RUPPEL, Sophie, *Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts*, Köln u. a. 2006.
- RUTZ, Andreas, *Bildung – Konfession – Geschlecht. Religiöse Frauengemeinschaften und die katholische Mädchenbildung im Rheinland (16.–18. Jahrhundert)* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 210/Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte), Mainz 2006.
- SACHS, Hannelore/BADSTÜBNER, Ernst/NEUMANN, Helga, *Wörterbuch der christlichen Ikonographie*, Regensburg 2004.
- SANDGRUBER, Roman, *Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert* (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 15), München 1982.

- SANDGRUBER, Roman, Bittersüße Genüsse. Kulturgeschichte der Genußmittel, Wien u. a. 1986.
- SANDGRUBER, Roman, Das Geschlecht der Esser, in: WALTER, Geschichte des Konsums, S. 379–407.
- SANDL, Marcus, Raumvorstellungen und Erkenntnismodelle im 18. Jahrhundert, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 23 (2000), S. 419–431.
- SAUDER, Gerhard, „Gefahren empfindsamer Vollkommenheit für Leserinnen und die Furcht vor Romanen in einer Damenbibliothek“, in: Rainer GRUENTHER (Hg.), Leser und Lesen im 18. Jahrhundert, Heidelberg 1977, S. 83–91.
- SCHÄFER, Karl Heinrich, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum (Kirchenrechtliche Abhandlungen 43/44), Stuttgart 1907 (ND Amsterdam 1965).
- SCHÄFER, Karl Heinrich, Kanonissen und Diakonissen. Ergänzungen und Erläuterungen, in: Römische Quartalschrift 24 (1910), S. 49–90 (auch als Sonderdruck: Kanonissen und Diakonissen. Die kanonische Äbtissin, Freiburg i. Br. 1910).
- SCHATTNER, Angela, Zwischen Familie, Heilern und Fürsorge. Das Bewältigungsverhalten von Epileptikern in deutschsprachigen Gebieten des 16.–18. Jahrhunderts (Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Beiheft 42), Stuttgart 2012.
- SCHENDA, Rudolf, Der „gemeine Mann“ und sein medikales Verhalten im 16. und 17. Jahrhundert, in: Joachim TELLE (Hg.), Pharmazie und der gemeine Mann. Hausarznei und Apotheke in der frühen Neuzeit (Ausstellungskataloge der Herzog-August-Bibliothek 362), 2., verb. Aufl., Weinheim u. a. 1988, S. 9–20.
- SCHEUZT, Martin, Ein unbequemer Gast? Tod, Begräbnis und Friedhof in der Neuzeit, in: Wolfgang HAMETER/Meta NIEDERKORN-BRUCK/Martin SCHEUTZ (Hg.), Freund Hein? Tod und Ritual in der Geschichte (Querschnitte 22), Innsbruck u. a. 2007, S. 100–134.
- SCHEUZT, Martin/TERSCH, Harald, Individualisierungsprozesse in der Frühen Neuzeit? Anmerkungen zu einem Konzept, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2 (2001), S. 38–59.
- SCHIEDERMAIR, Werner (Hg.), Klosterland Bayerisch-Schwaben. Zur Erinnerung an die Säkularisation der Jahre 1802/1803, Lindenberg 2003.
- SCHIERSNER, Dietmar, Politik, Konfession und Kommunikation. Studien zur katholischen Konfessionalisierung der Markgrafschaft Burgau 1550–1650 (Colloquia Augustana 19), Berlin 2005.
- SCHIERSNER, Dietmar, Einführung, in: DERS. u. a., Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit, S. 1–15.
- SCHIERSNER, Dietmar, Krankheit und Tod. Aufklärung und Säkularisierung in ober-schwäbischen Damenstiften des 18. Jahrhunderts, in: DERS. u. a., Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit, S. 223–258.
- SCHIERSNER, Dietmar, Die gescheiterte Reformation, Dom und St. Stephan, in: Rolf KIESSLING/Thomas Max SAFLEY/Lee Palmer WANDEL (Hg.), Im Ringen um die Reformation. Kirchen und Prädikanten, Rat und Gemeinden in Augsburg, Pfendorf/Neckar 2011, S. 241–269.

- SCHIERSNER, Dietmar, Katholische Konfessionsbildung in den habsburgischen Vorlanden. Bedingungen, Entwicklungen, Akteure, in: DERS. u. a., Augsburg, Schwaben und der Rest der Welt, S. 193–219.
- SCHIERSNER, Dietmar, Semper fidelis? Konfessionelle Spielräume und Selbstkonzepte im südwestdeutschen Adel der Frühen Neuzeit, in: ASCH/BŮŽEK/TRUGENBERGER, Adel in Südwestdeutschland und Böhmen, S. 95–126.
- SCHIERSNER, Dietmar/LINK, Andreas/RAJKAY, Barbara/SCHEFFKNECHT, Wolfgang (Hg.), Augsburg, Schwaben und der Rest der Welt. Neue Beiträge zur Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Rolf Kießling zum 70. Geburtstag, Augsburg 2011.
- SCHIERSNER, Dietmar/TRUGENBERGER, Volker/ZIMMERMANN, Wolfgang (Hg.), Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag (VKGL B 187), Stuttgart 2011.
- SCHILCHER, Johann, Die Marianer, die Domspatzen von Augsburg, in: ZHVS 54 (1941), S. 414–421.
- SCHINDLER, Norbert, Fastnachtsküchlein. Zur Geschichte und Metaphorik eines sozialen Gebäcks, in: Historische Anthropologie 8 (2000), S. 28–61.
- SCHLECHTER, Armin, „Unnütze Bücher“. Die schöne Literatur in der Klosterbibliothek Salem, Salem 2007.
- SCHLEGEL, Winfried, Aus der Geschichte des freiweltlichen, adeligen Damenstifts zu Lindau – Fürstäbtissin Friederica Caroline Josephine von Bretzenheim, in: Jahrbuch des Landkreises Lindau 16 (2001), S. 63–65.
- SCHLEGEL, Winfried, Das freiweltlich-adelige Damenstift und die Stiftskirche zu Lindau, in: Jahrbuch des Landkreises Lindau 20 (2005), S. 82–97.
- SCHLÖGEL, Karl, Narrative der Gleichzeitigkeit oder Die Grenzen der Erzählbarkeit von Geschichte, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 65 (2011), S. 583–595.
- SCHLÖGL, Rudolf, Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt. Köln, Aachen, Münster 1700–1840 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 28), München 1995.
- SCHLÖGL, Rudolf, Rationalisierung als Entsinnlichung religiöser Praxis? Zur sozialen und medialen Form von Religion in der Neuzeit, in: BLICKLE/SCHLÖGL, Säkularisation im Prozess der Säkularisierung, S. 37–64.
- SCHLOTHEUBER, Eva/FLACHENECKER, Helmut/GARDILL, Eva (Hg.), Nonnen, Kanonissen und Mystikerinnen. Religiöse Frauengemeinschaften in Süddeutschland. Beiträge zur interdisziplinären Tagung vom 21. bis 23. September 2005 in Frauenchiemsee (VMPIG 235/SGS 31), Göttingen 2008.
- SCHLUMBOHM, Jürgen (Hg.), Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden. 1700–1850, München 1983.
- SCHLUMBOHM, Jürgen, Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Zur Eröffnung einer Debatte, in: DERS. (Hg.), Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Komplementär oder inkommensurabel? (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen 1998, S. 7–32.
- SCHMID, Karl/WOLLASCH, Joachim (Hg.), Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 48), München 1984.

- SCHMIDT, Georg, Wandel durch Vernunft. Deutschland 1715–1806 (Neue Deutsche Geschichte 6), München 2009.
- SCHMIEDL, Joachim, Vor und nach dem Reichsdeputationshauptschluss (1803). Ein Forschungsbericht, in: Rolf DECOT (Hg.), Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte kirchlichen Umbruchs (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 55/Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte), Mainz 2002, S. 87–106.
- SCHMITT, Sigrid, Die Herrschaft der geistlichen Fürstin. Handlungsmöglichkeiten von Äbtissinnen im Spätmittelalter, in: ROGGE, Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen, S. 187–202.
- SCHNALKE, Thomas, Das Fremde im Dienst des Eigenen: Die Prothese, in: Annemarie HÜRLIMANN/Martin ROTH/Klaus VOGEL (Hg.), Fremdkörper – fremde Körper. Von unvermeidlichen Kontakten und widerstreitenden Gefühlen, Ostfildern 2000, S. 132–137.
- SCHNEIDER-BACHMANN, Markus, Ein Prozeß zwischen Stift und Stadt Lindau im Spätmittelalter. Mittelhochdeutscher Text mit Übertragung und Kommentar (Neujahrsblatt des Museumsvereins Lindau 41), Lindau 2001.
- SCHNEIDERS, Werner (Hg.), Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa (Beck'sche Reihe 1445), München 2001.
- SCHNELL, Rüdiger, Historische Emotionsforschung. Eine mediävistische Standortbestimmung, in: Frühmittelalterliche Studien 38 (2004), S. 173–273.
- SCHÖN, Erich, Der Verlust der Sinnlichkeit oder die Verwandlungen des Lesers. Mentalitätswandel um 1800 (Sprache und Geschichte 12), Stuttgart 1987.
- SCHRADER, Karin, Fürstin und Äbtissinnen. Protestantische Frauenbildnisse der Frühen Neuzeit als Zeugnisse politischen und kulturellen Handelns, in: RODE-BREYMANN, Musikort Kloster, S. 169–201.
- SCHRAUT, Sylvia, Die Ehen werden in dem Himmel gemacht. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: OPITZ, Tugend, Vernunft und Gefühl, S. 15–32.
- SCHRAUT, Sylvia, Arbeit am Familiengedächtnis. Marginalisierung und Selbstbehauptung von Frauen in der Erinnerungskultur des stiftsfähigen katholischen Reichsadels, in: Martin WREDE/Horst CARL (Hg.), Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte Beiheft 73), Mainz 2007, S. 193–212.
- SCHREINER, Klaus, „Consanguinitas“ – „Verwandtschaft“ als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Irene CRUSIUS (Hg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra (VMPiG 93/SGS 17), Göttingen 1989, S. 176–305.
- SCHREINER, Klaus, Seelsorge in Frauenklöstern – sakramentale Dienste, geistliche Erbauung, ethische Disziplinierung, in: Krone und Schleier, S. 52–65.
- SCHRETZENMAYR, Heribert, Die Edelstetter Barockkrippe, Lindenberg 2010.
- SCHREUER, Hans, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit, in: Archiv für Bürgerliches Recht 37 (1912), S. 1–77.

- SCHRÖDER, Alfred, Das Bisthum Augsburg historisch und statistisch beschrieben 5: Die Landkapitel Ichenhausen und Jettingen, Augsburg 1895.
- SCHRÖDER, Alfred, Alt-St. Stephan in Augsburg. Gründung, Verfassung, älteste Quellen (GS B 1,2), Augsburg 1928.
- SCHRÖDER, Detlev, Stadt Augsburg (HAB, Teil Schwaben 10), München 1975.
- SCHRÖDER, Teresa, Zwischen Chorgesang und Kartenspiel. Lebensführung und Herrschaftspraxis in Kloster und Stift, in: ČAPSKÁ u. a., *Between Revival and Uncertainty*, S. 267–295.
- SCHROER, Markus, Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1761), Frankfurt a. M. 2006.
- SCHROTT, Georg, Architektur einer Leichenpredigt. Fürstäbtissin Maria Theresia von Obermünster als „Preiß-würdigste Bau-Meisterin“, in: MAI/HAUSBERGER, *Reichsstift Obermünster in Regensburg*, S. 379–401.
- SCHULTZ, James A., Medieval adolescence. The claims of history and the silence of German narrative, in: *Speculum* 66 (1991), S. 519–539.
- SCHULTZE, Johannes: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 102 (1966), S. 1–10.
- SCHULZ, Thomas, Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542–1805. Entstehung, Geschichte, Verfassung und Mitgliederstruktur eines korporativen Adelsverbandes im System des alten Reiches (Esslinger Studien, Schriftenreihe 7), Esslingen am Neckar 1986.
- SCHWACKENHOFER, Hans, Die Reichserbmarschälle, Grafen und Herren von und zu Pappenheim. Zur Geschichte eines Reichsministerialengeschlechtes (Beiträge zu Kultur und Geschichte von Stadt, Haus und ehemaliger Herrschaft Pappenheim 2), Treuchtlingen u. a. 2002.
- SCHWÄRZLER, Nikolaus, Der Notenschatz des ehemaligen Stifts in Lindau, Bestand und heutige Nutzung, in: *Schönere Heimat* 92 (2003), S. 79–82.
- SCHWARTZ, Michael, Legitimation durch kulturelle Assimilation. Habituelle Modernisierung als Überlebensstrategie der katholischen Adelskirche in der Frühen Neuzeit, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003), S. 509–552.
- SEIGEL, Rudolf, „Election“ und „Benediction“. Wahl und Weihe einer Äbtissin des Stifts Buchau 1742/43, in: SCHIERSNER u. a., *Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit*, S. 165–202.
- SEILER, Joachim, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (Münchener theologische Studien; Historische Abteilung 29), St. Ottilien 1989.
- SEITZ, Reinhard H., Zur Person der Gisela, „Gräfin von Schwabegg“, „Stifterin“ des Frauenklosters Edelstetten, in: *Archivalische Zeitschrift* (= FS Walter Jaroschka) 80 (1997), S. 360–373.
- SHIMADA, Renate, 150 Jahre Simultaneum. Das weltliche Fräulein-Stift mixtae religionis, in: Erwin ISENBERG u. a. (Hg.), *750 Jahre Stift Keppel. 1239–1989. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart*, Keppel 1989, S. 49–54.
- SHOVE, Elizabeth (Hg.), *Time, consumption and everyday life. Practice, materiality and culture*, Oxford u. a. 2009.

- SIGNORI, Gabriela, Leere Seiten. Zur Memorialkultur eines nicht regulierten Augustiner-Chorfrauenstifts im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: DIES., Lesen, Schreiben, Sticken und Erinnern. Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte mittelalterlicher Frauenklöster (Religion in der Geschichte 7), Bielefeld 2000, S. 149–184.
- SIGNORI, Gabriela, Wanderer zwischen den „Welten“ – Besucher, Briefe, Vermächtnisse und Geschenke als Kommunikationsmedien im Austausch zwischen Kloster und Welt, in: Krone und Schleier, S. 130–141.
- SIGNORI, Gabriela, Generationenkonflikte im Kloster? Gedanken zum Mit- und Nebeneinander von Jung und Alt in spätmittelalterlichen Frauenkonventen, in: VON HEUSINGER/KEHNEL, Generations in the Cloister, S. 123–144.
- SOLLBACH, Gerhard E., Leben in märkischen Frauenklöstern und adligen Damenstiften in Mittelalter und Neuzeit. Herdecke, Clarenberg und Gevelsberg (Dortmunder historische Studien 8), Bochum 1995.
- SONNET, Martine, Mädchenerziehung, in: Georges DUBY/Michelle PERROT (Hg.), Geschichte der Frauen 3: Frühe Neuzeit, bearb. von Arlette FARGE/Natalie ZEMON DAVIS, Frankfurt a. M. 1994, S. 119–150.
- SPEHR, Christopher, Gegen Protestantismus, Aufklärung und Toleranz. Die Kontroverspredigten des Augsburger Dompredigers Aloys Merz, in: Albrecht BEUTEL (Hg.), Christentum im Übergang (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 19), Leipzig 2006, S. 237–250.
- SPIES, Martina, Feuerversicherung, Waisen- und Kreditkassen bei ostschwäbischen Reichsklöstern vor der Säkularisation und ihre Auflösung (Schriftenreihe zur bayrischen Landesgeschichte 151), München 2007.
- SPIESS, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (VSWG Beihefte 111), Stuttgart 1993.
- STAAB, FRANZ, Standesgemäße Lebensform und Frauenfrömmigkeit. Bemerkungen zu einem Langzeitphänomen, in: ANDERMANN, Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen, S. 147–161.
- STASCH, Gregor K. (Hg.), Freiheits(t)räume. Das Freiadlige Stift Wallenstein von 1759 bis 1992. Begleitband zur Ausstellung im Vonderau Museum Fulda 11. Februar–11. April 2010 (Vonderau Museum Fulda – Kataloge 22), Fulda 2010.
- STAUDER, Heiner, Aus Liebe zur *alten warheit*, Die *Standhaffte Rettung und Beweysung* des vermeintlich karolingischen Freiheitsbriefes für das Damenstift Lindau durch den Jesuiten Heinrich Wangnereck, in: Norbert SCHNETZER (Hg.), *freye khunst*. Die Anfänge des Buchdrucks in Vorarlberg, Wien 2005, S. 238–269.
- STAUDINGER, Ernst Wolrad, Der Stammbaum der adligen Familie Staudinger/von Stauding, online verfügbar: <http://www.staudinger-net.de/Stauding/F139.html> (Abruf, 09.04.2012).
- STEINEBRUNNER, Bernd, Die Entzauberung der Krankheit. Vom Theos zum Anthropos. Über die alteuropäische Genesis moderner Medizin nach der Systemtheorie Niklas Luhmanns, Frankfurt a. M. 1987.
- STEINER, Thaddäus/STEINER Gisela, Die Zinsbücher des Frauenstift-Konvents Lindau von 1360 und 1430 (Neujahrsblatt des Museumsvereins Lindau 30), Lindau 1989.
- STEINHAUSEN, Georg, Geschichte des deutschen Briefes. Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes, 2 Bde., Berlin 1889–1891.

- STEPHAN, Gustav, Die häusliche Erziehung in Deutschland während des achtzehnten Jahrhunderts, Wiesbaden 1891.
- ŠTIBRANÁ, Ingrid, Die blauen Damen. Konvikt für adelige Mädchen beim Orden Notre Dame in Bratislava und Porträts dessen Absolventinnen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: IVO CERMAN/Luboš VELEK (Hg.), Adelige Ausbildung. Die Herausforderung der Aufklärung und die Folgen (Studien zum mitteleuropäischen Adel 1), München 2006, S. 117–141.
- STOLBERG, Michael, A Women's Hell? Medical Perceptions of Menopause in Early Modern Europe, in: Bulletin for the History of Medicine 73 (1999), S. 404–428.
- STOLBERG, Michael, Körpergeschichte und Medizinhistoriographie, in: BRÖER, Eine Wissenschaft emanzipiert sich, S. 85–95.
- STOLBERG, Michael, Homo patiens. Krankheits- und Körpererfahrung in der Frühen Neuzeit, Köln 2003.
- STOLBERG, Michael, Von den „Stufenjahren“ zur „Menopause“. Das „Klimakterium“ im Wandel der Zeit, in: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 24 (2005), S. 41–50.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Europa im Jahrhundert der Aufklärung, Stuttgart 2000.
- STUDER, Julius, Die Edeln von Landenberg. Geschichte eines Adelsgeschlechtes der Ostschweiz, Zürich 1904.
- TANNER, Jakob, Körpererfahrung, Schmerz und die Konstruktion des Kulturellen, in: Historische Anthropologie 2 (1994), S. 489–502.
- TANNER, Jakob, Wie machen Menschen Erfahrungen? Zur Historizität und Semiotik des Körpers, in: CONZE, Körper Macht Geschichte, S. 16–34.
- TANNER, Jakob, Historische Anthropologie zur Einführung, Hamburg 2004.
- TAYLOR, Charles, Quellen des Selbst. Die Entstehung der neuzeitlichen Identität (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1233), Frankfurt a. M. 2005 (1. Aufl., Frankfurt a. M. 1994).
- TELLENBACH, Gerd, Die historische Dimension der liturgischen commemoratio im Mittelalter, in: SCHMID/WOLLASCH, Memoria, S. 200–215.
- TEUTEBERG, Hans J./WIEGELMANN, Günter, Unsere tägliche Kost. Geschichte und regionale Prägung (Studien zur Geschichte des Alltags 6), Münster 1986.
- TEUTEBERG, Hans J., Kaffee, in: HENGARTNER/MERKI, Genußmittel, S. 91–132.
- THANE, Pat, Social history of old age and aging, in: Journal of Social History 37 (2003/04), S. 93–111.
- THANE, Pat (Hg.), Das Alter. Eine Kulturgeschichte, Darmstadt 2005.
- THEIL, Bernhard, Die adeligen Damen vom Federsee. Das reichsunmittelbare Stift Buchau und seine geistlich-weltliche Doppelstellung, in: Beiträge zur Landeskunde 2 (1984), S. 1–9.
- THEIL, Bernhard, Das Damenstift Buchau am Federsee zwischen Kirche und Reich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: RJKG 6 (1987), S. 155–167.
- THEIL, Bernhard, Das Damenstift Buchau am Federsee zwischen Kirche und Reich im 17. und 18. Jahrhundert, in: BDLG 125 (1989), S. 188–210.
- THEIL, Bernhard, Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee (GS N. F. 32), Berlin/New York 1994.
- THEIL, Bernhard, Stift Buchau am Federsee und seine Pfarreien. Beobachtungen zur Besetzung der Pfarrstellen im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Stifte, in: Wolfgang SCHMIERER/Günther CORDES/Rudolf KIESS (Hg.), Aus süd-

- westdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer, dem Archivar und Historiker zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1994, S. 179–193.
- THEIL, Bernhard, Geistliche Einkehr und adlige Versorgung. Das Damenstift Buchau am Federsee zwischen Kirche und Reich, in: ANDERMANN, Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen, S. 43–57.
- THEIL, Bernhard, Säkularisation überflüssig? Zur Aufhebung des adligen Damenstifts Buchau, in: RUDOLF, Alte Klöster – neue Herren, S. 375–382.
- THEIL, Bernhard, Das Damenstift als adlige Lebensform der frühen Neuzeit. Beobachtungen am Beispiel des Stifts Buchau am Federsee, in: HENGERER/KUHN, Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit 2, S. 529–544.
- THEIL, Bernhard, Hochadelige Damenstifte zwischen Reichsverfassung und Diözesanbischof. Das Beispiel Buchau am Federsee, in: SCHIERSNER u. a., Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit, S. 131–145.
- Theologische Realenzyklopädie, hg. von Gerhard MÜLLER, 36 Bde., Berlin/New York 1978–2004.
- THÜMLER, Sabine, Die Geschichte der Tapete. Raumkunst aus Papier. Aus den Beständen des Deutschen Tapetenmuseums Kassel, Eurasburg 1998.
- TRUCHSESS, Michael FREIHERR, Adeliges Damenstift Waizenbach, Seit ihrer Gründung vor 270 Jahren unterstützt die Stiftung bis heute adelige Damen, in: Michael WEHRWEIN, Evangelisch zwischen Spessart und Rhön, Neuendettelsau 2003, S. 49–51.
- TURNER, Victor Witter, Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur, Frankfurt a. M. 2005 (Originalausgabe New York 1969).
- UFFMANN, Heike, Körper und Klosterreform. Leiblichkeit und Geschlecht in spätmittelalterlichen Frauenkonventen, in: CONZE, Körper Macht Geschichte, S. 191–221.
- UHL, Anton, Beiträge zur Geschichte des adeligen Damenstifts bei St. Stephan im 18. Jahrhundert, in: WEIDENHILLER u. a., Ad Sanctum Stephanum 969–1969, S. 147–257.
- UNGERICHT, Hansmartin, Der Alte Friedhof in Ulm (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Dokumentationen 3), Ulm 1980, S. 221–223.
- UTHER, Hans-Jörg, Brüder Grimm. Deutsche Sagen, 3 Bde., Darmstadt 1993.
- VAVRA, Elisabeth (Hg.), Alterskulturen des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 21), Wien 2008.
- VEBLEN, Thorstein, Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen. Köln u. a. 1965 (Originalausgabe New York 1899).
- VOLKERT, Wilhelm, Die Gründungsgüter des Frauenstifts bei St. Stephan in Augsburg. Die Ulrichsurkunde von 969 und die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse im Gebiet des Landkreises Augsburg (Beiträge zur Heimatkunde des Landkreises Augsburg 5), Augsburg 1969.
- VOVELLE, Michel, Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIIIe siècle. Les attitudes devant la mort d'après les clauses des testaments (Civilisations et mentalités), Paris 1973.
- VRIES, Jan DE, The industrial revolution and the industrious revolution, in: Journal of Economic History 54 (1994), S. 249–270.

- WAHRIG, Bettina/SOHN, Werner (Hg.), *Zwischen Aufklärung, Policey und Verwaltung. Zur Genese des Medizinalwesens 1750–1850* (Wolfenbütteler Forschungen 102), Wiesbaden 2003.
- WALTER, Rolf (Hg.), *Geschichte des Konsums. Erträge der 20. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 23.–26. April 2003 in Greifswald* (VSWG 175), Wiesbaden 2004.
- WEBER, Leo, *Zur Vor- und Frühgeschichte von St. Stephan*, in: WEIDENHILLER u. a., *Ad Sanctum Stephanum 969–1969*, S. 51–63.
- WEBER, Wolfgang, *Im Kampf mit Saturn. Zur Bedeutung der Melancholie im anthropologischen Modernisierungsprozeß des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: ZHF 17 (1990), S. 155–192.
- WEBER-KELLERMANN, Ingeborg, *Das Weihnachtsfest. Eine Kultur- und Sozialgeschichte der Weihnachtszeit*, Luzern u. a. 1978.
- WECKEL, Ulrike, *Zwischen Häuslichkeit und Öffentlichkeit. Die ersten deutschen Frauenzeitschriften im späten 18. Jahrhundert und ihr Publikum* (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 61), Tübingen 1998.
- WECKEL, Ulrike, *The brief flowering of women's journalism and its end around 1800*, in: Marion GRAY/Ulrike GLEIXNER (Hg.), *Gender in transition. Discourse and practice in German-speaking Europe 1750–1830* (Social history, popular culture, and politics in Germany), Ann Arbor 2006.
- WEHLER, Hans-Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815*, München 1987.
- WEHLER, Hans-Ulrich (Hg.), *Europäischer Adel 1750–1950* (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), Göttingen 1990.
- WEIDENHILLER, Egino, *Abt Barnabas Huber*, in: DERS. u. a., *Ad Sanctum Stephanum 969–1969*, S. 293–308.
- WEIDENHILLER, Egino/UHL, Anton/WEISSHAAR, Bernhard (Hg.), *Ad Sanctum Stephanum 969–1969. Festgabe zur Tausendjahr-Feier von St. Stephan in Augsburg*, Augsburg 1969.
- WEINING, Richard, *Das freiweltlich-adelige Fräuleinsstift Borchorst (Borghorst). Ein geschichtlicher Rückblick auf die Zeit von der Gründung des Stifts 968 bis zu dessen Aufhebung 1811*, Münster in Westfalen 1921 (ND Steinfurt 1980).
- WEIS, Markus, *Rokokosaal Lindau (B), ehemaliges fürstliches Damenstift Lindau*, Lindau 1995.
- WEIS, Markus, *Das ehemalige fürstliche Damenstift Lindau*, Stadt Lindau, in: SCHIEDERMAIR, *Klosterland Bayerisch-Schwaben*, S. 255–257.
- WEISS, Peter, *Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert)* (Elementa diplomatica 6), Marburg an der Lahn 1997.
- WEISSHAAR, Bernhard, *Kleines Bildarchiv zur Baugeschichte von St. Stephan*, in: WEIDENHILLER u. a., *Ad Sanctum Stephanum 969–1969*, S. 71–136.
- WEITLAUFF, Manfred, *Das Bistum Augsburg zwischen Säkularisation (1803) und Bayerischem Konkordat (1817/21). Clemens Wenzeslaus von Sachsen, der letzte Augsburger Fürstbischof (1768–1812), und sein Generalvikariat*, in: JVAB 42 (2008), S. 1–64.
- WEITLAUFF, Manfred, *Vom Damenstift zur Benediktinerabtei. Das altbayerische Kloster Frauenchiemsee in der Tridentinischen Reform*, in: SCHIERSNER u. a., *Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit*, S. 259–288.

- WEMHOFF, Matthias, Vom Klostergebäude zur Kurie. Die Änderungen der baulichen Struktur westfälischer Damenstifte als Spiegel ihrer Lebensregeln, in: Olaf SCHIRMEISTER (Hg.), *Fromme Frauen und Ordensmänner. Klöster und Stifte im heiligen Herford* (Herforder Forschungen 10/Religion in der Geschichte 13), Bielefeld 2000, S. 71–76.
- Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, bearb. von Joseph HERGENRÖTHER/Franz KAULEN, 13 Bde., Freiburg i. Br. 1880–1903.
- WIEDEMANN, Moritz (Bearb.), *General-Schematismus der Diözese Augsburg 1472–1762*, ca. 1940 [Kopie der Hs. im Archiv des Bistums Augsburg].
- WILSON, Markus, Zeichen des Todes – Trauertracht und Trauerkleidung, in: DAXELMÜLLER, *Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel*, S. 106–110.
- WOLFART, Karl (Hg.), *Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee*, 2 Bde. in 3 Teilen, Lindau 1909.
- WOLFF, Eberhard, Perspektiven der Patientengeschichtsschreibung, in: PAUL/SCHLICH, *Medizingeschichte*, S. 311–334.
- WOLFF, Kerstin, Öffentliche Erziehung für adlige Töchter? Stiftsideen in Sachsen-Gotha nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: Kathrin KELLER/Josef MATZERATH (Hg.), *Geschichte des sächsischen Adels*, Köln u. a. 1997, S. 275–289.
- WOLL, Gabriele, Pompe funèbre – Machtrepräsentation im Leichenzeremoniell, in: DAXELMÜLLER, *Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel*, S. 59–64.
- WÜST, Wolfgang, Günzburg (HAB Teil Schwaben, Heft 13), München 1983 (teilw. zugl. Diss. Augsburg 1982 unter dem Titel: *Die herrschaftsbildenden Kräfte des Ancien Régime im Gebiet des Altlandkreises Günzburg*).
- WÜST, Wolfgang, Die „partielle Landeshoheit“ der Markgrafen von Burgau, in: Erwin RIEDENAUER (Hg.), *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16), München 1994, S. 69–92.
- WÜST, Wolfgang (Hg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002.
- ZAHLTEN, Johannes, Bildprogramme als Bildungsprogramm. Ein Porträt der Gandersheimer Äbtissin Elisabeth Ernestine Antonie von Sachsen-Meiningen und ihr Schloß Brunshausen, in: *Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte* 16 (1977), S. 69–82.
- ZEDLER, Johann Heinrich/LUDEWIG, Johann Peter VON/LUDOVICI, Carl Günther (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*, 68 Bde., Halle/Leipzig 1732–1754.
- ZELLER, Joseph, Stift Edelstetten. Beiträge zu seiner Geschichte und Verfassung im Mittelalter, in: *Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg* 4 (1912–1915), S. 369–432.
- ZOEPFL, Friedrich, *Das Bistum Ausburg historisch und statistisch beschrieben*, Bd. 9, Das Landkapitel Kirchheim, Augsburg 1934–1939.
- ZUNKER, Maria Magdalena, *Geschichte der Benediktinerinnenabtei St. Walburg in Eichstätt von 1035 bis heute*, Lindenberg 2009.

ZWAHR, Hartmut (Hg.), Deutscher Adel (GG 25), Göttingen 1999.

ZWIERLEIN, Cornel, Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen früherer Neuzeit und Moderne (Umwelt und Gesellschaft 3), Göttingen 2011.

EDITION

[StAA Damenstift Edelstetten, Amtsbücher und Akten 13, 1643, Statuten]

[A]

'Statuta des adelichen freyen chorjungfrauenstifts zue Edelstetten

Das erste capitel

Von dem zihl unnd end dises stifts unnd der chorjungfrauen sonderbaren verbindnus
und geistlichen verrichtungen

I.

Die adeliche stifter der chorjungfrauen oder canonissen seind under dem schutz unnd namen des heiligen kirchenlehrers Augustini gottseelig auffgericht worden zu dem zihl und end, dz auch von den adelichen jungfrauen under dem gehorsam und leitung einer frau äbttissin durch aufferbäulichen, gottseeligen wandel, fleissig, andechtig, eufferigen gottsdiens und versehung deß chors gott der allmechtig geehrt und geprisen werde, auch die chorjungfrauen zu aller tugendt underweisen, in einem keischen, auffrechten, gott wolgefelligem wandel auffgezogen und in selbigen zu ihrer seelen wohlfart und ewigem heil bestettiget werden.

II.

Solches zihl und end zu erreichen, wird von allen, so in dises stift auffgenommen unnd einverleibt werden, erfordert, daß sie einer frau abbtissin als ihrer an gottes statt vorgesetzten or- [/ 2] denlicher obrigkeit in allen gebürlichen sachen mit eufferigem willen unnd behendigkeit, ohne alles murren unnd widerred gehorsam und underthan seyen, sich von derselben laiten unnd regiren lassen, deroselben befehl mit gebürender demuett annehmen und gantzlich volziehen wie auch, dz sie die keusche unnd reinigkeit als iezumahls zu dem dienst gottes allein bedingte personen, so lang sie in solchem stand verbleiben, in aller vollkommenheit halten, waß zucht und erbarkeit zuwider, fliehen, auch alle gelegenheit zur ärgernuß, besen namen etc., dardurch sie und dz stift verschreut werden mag, mit gantzem fleiß verhüetten.

1 S. 1–146 Hand A. Einfügungen am Rand bzw. Nachträge sind im gesamten Text der Statuten wohl von dieser Hand vorgenommen.

III.

Wiewoln aber die chorjungfrauen die freyheit behalten, dz, wo eine ihr vorträglicher unnd zu ihrem heil und wohlfart nutzlicher zu sein vermeinet, einen ihrem stand gemessen heürath zu treffen oder aber ihr leben ausser dem stiftt anderwerth² anzustellen, sie solches auff gebürende weiß zu thun befügt. Jedoch sein sie verbunden, einer frau abbtissin anzuglauben, dz sie den gehorsam und keüsheit besagter massen halten wöllen, solang sie in dem stiftt und chordienst verbleiben werden, wie auch, dz sie allen disen statuten unnd anderen ordnung und gebräuchen, so rechtmessig gesetzt und herkommen sein oder hinfüro gesetzt unnd herkommen werden, fleissig und festiglich nachkommen wöllen, weiln sie dises stiftts glider verbleiben. Sollen benebenß keinen zweiffel tragen, dz gott dem allmechtigen sonders angenehm und wolgefällig sein werde, wan sie in solchen stand biß in den todt gottseelig verharren unnd also ihr gantzes leben in dem dienst gottes zubringen wöllen. [/ 3]

IV.

Die kkirchen unnd chor werden sie mit singen oder betten zu jeden bestimbten zeiten ordenlich unnd getreulich in gewöhnlicher kleidung versehen, auch daran nichts versaumen, gottes gewalt und ainer frau äbttissin erlaubnuß außgenommen. Die sibem tagzeitten seind sie schuldig, auß dem römischen brevir, wie es im bistumb Augspurg herkommen, chorweiß miteinander zu singen oder zu betten, nach außweisung der sonderbaren kirchenordnung. Wo aber eine raisens oder anderer ehrhafften verhinernuß halben mit bewilligung einer frau äbttissin dem chor nit beywohnete, solle sie die sibem tagzeitten absönderlich betten.

Andere gebett, so sie auß löblichem gebrauch oder anderer verbündnuß halber schuldig sein für lebendige und tode, werden sie gleichfalß mit rechter andacht, fleiß unnd auffmerckhsamkeit verrichten, sonderlich die vigilien den lieben abgestorbnen stifter und gutthetter zum besten.

V.

Dem heiligen mesßopffer werden alle täglich, auch hoch- und seelämptern, wan sie gehalten werden, mit betten oder singen nach herkommen gebrauch oder anordnung einer frau abbtissin beywohnen, auch die predigen, so oft sie in der stifttkirchen gehalten werden, auffmerckhsam anhören und ohne sonderbare erlaubnuß sich von denselben nit absönderen, in bedenckhung, dz nichts tröstlichers, alß in der erkanntnuß der geheimnussen unsers heiligen glaubens allezeit zuenemmen, so guttentheil durch fleissige anhörung der predigen geschieht. Die jungen werden auch der kinderlehr beywohnen und selbige ihres heilß halber ihnen hoch lassen angelegen sein.³

2 *anderwertht.*

3 *Die jungen werden auch der kinderlehr beywohnen und selbige ihres heilß halber ihnen hoch lassen angelegen sein* ergänzt.

VI.

Es werden auch alle mit christlichem euffer zu höch- [/ 4] stem trost und wohlfart ihrer seelen, zu erlangung, erhalt- und vermehrung der innerlichen gnad gott deß allmechtigen stärckhe der seelen und wahrer andacht öffter im jahr auff die bestimbte tåg ihrem gesetzten beichtvatter oder mit erlangter ordentlicher erlaubnuß einem anderen beichten und dz hochheilig sacrament deß altarß empfangen, alß nemblich zu weyhennachten, osteren, pfingsten, an unser lieben frauen festen, als der empfangnuß, liechtmeß, verkündigung, heimsuchung, himmelfart, auffopferung, an s. Augustini (als der canonissen patronen) tag, an unser frauen geburtßtag nach jeder belieben, weilen erstgemeltest fest s. Augustini nahet darbey, item in der ersten fastwochen und an allerheiligen tag. Wo aber eine oder andere auß billicher ursach auff bemelte tåg sich verhindert befunden, sollen sie die beicht unnd communion auff einen anderen negstkommenden unverhinderten feyrtag nach guttachten einer frau abbtissin bey gewiser ernstlicher straff verrichten. Es soll auch keineswegs für ein sonderbare weiß außgedeutet, sonder hoch und löblich geschetzt werden und zugelassen sein, dz eine oder mehr in ihrer patronen festtügen oder sonsten auß andacht und euffer gegen dem hochheiligsten sacrament deß altars zu grösserem⁴ ihrer seelen trost, verdienst und wohlfart beichten und communiciren mögen, sintemal nie genug kan gesagt werden, waß für ein grosser schatz in disem allerheiligsten sacrament als einer verfaßung der göttig- und barmherzigkeit gottes und der verdiensten Christi unsers erlösers verborgen lige.

VII.

Morgens, wan sie auffstehen, und abendts, wan [/ 5] sie schlaffen gehen, sollen sie sich, gottseeligem gebrauch und christlicher schuldigkeit nach, ihrem gott und herren neben demüthiger danckhsagung umb seine unzählbare unermessne guttthatten und hertlicher reu über die begangne sünden treulich befehlen, sein göttliche hilff und beystand inbrünstig begehren wie auch ihr thun und lassen zu seiner ehr richten und auffopfferen. Zu nachts, ehe sie schlaffen gehen, werden sie unser lieben frauen letaney miteinander betten, von der frau äbttissin ein gute nacht nemmen und sich erinnern, wie nutzlich seye, daß gewissen zuvor erforschen und also nach gehabter reu und leid sich in die ruhe begeben.

Daß benedicite vor unnd dz gratias nach dem essen werden sie mit gebürender andacht betten, auch wan man sonsten zu dem gebett leitet, selbiges ebenfals andechtig verrichten.

4 *grösserem.*

Das ander capitel

Von der pfründt, nahrung, wohnung und kleidung der chorjungfrauen

I.

Hingegen solle jeder chorjungfrauen ein pfründt oder jährliches einkommen geraicht werden nach außweisung absonderlicher verzeichnuß und alten herkommenß, welches ihnen also zugeaignet wird, dz sie mit dem, waß sie uber ihr underhalt ersparen, nach ihrem belieben handeln mögen und anwenden, wo und wie es ihnen gefellig. Solle auch die pfründt mit des heiligen Martini, des bischoffs, tag an- und außgehn, also dz, wofern eine darvor [/ 6] von dem stiftt und chor entlassen wirdt, sie von der noch nit geliffelter pfründt nichts weiter zu gewarten habe und selbiger rest den anderen chorjungfrauen zuwachse, ausser waß ein fr. äbttissin zu lifferen hatt, welches dem stiftt verbleiben solle.

II.

Alle zu dem stiftt gehörige jungfrauen werden in einem gemeinen refectorio zu ordentlicher zeit gespeiset werden, und ist zu befürderung der erwünschten ruhe und einigkeit deß stiftts, auch großse ungelegenheit und unordnung zu verhuetten, keiner zuzulassen, daß sie ein aignes haußhalten anstelle und führe, sonder ihnen allen die gnugsam, ehrlich gebürende kost und nahrung umb einen leidenlichen theil ihrer pfründt oder kostgelt von einer frau abttissin zu geben, mit welcher sie sich billich kinden und sollen begnügen lassen. Wo aber wegen leibschwachheit oder anderer zuständ halber eine auß den chorjungfrauen bey der gemein nit verbleiben kindte, ist solche von der frau äbttissin anderwertß der gebür und erheischer notturfft nach zu versehen, doch waß dz extraordinarium betrifft auff ihren, der jungfrauen, unkosten.

III.

Gleichfals werden sie ein gemeine stuben unnd keine kein besondere haben, eß erforderet dan die leibßschwachheit oder tragende ampt, und also in frid und einigkeit beyeinander wohnen. Sollen auch ein gemeines dormitorium oder schlaffkammer und darinnen ein jedwedere ihr besondere, gerichte bettstatt und kästen haben. Alle werden sich bey gutter zeit in selbige zu der rhue befügen und also auff daß lengst im sommer uber nein uhr unnd im winter uber zehen uhr an anderen orten weder fin- [/ 7] den noch sehen lassen. Solle benebens ein jettliche sich an ihr ort in aller still begeben, keine zu der anderen gehen oder geschwetz anfangen, sondern ein jede sich dem schutz gott deß allmechtigen treulich befehlen und also an die nottwendige ruhe ergeben.

IV.

Sie mögen zwar in schönen, erbaren, ihrem stand gemessen trachten der kleideren auffziehen, jedoch sollen sie sich der frembden, neu entstehender gattungen enthalten und in dem stiftt keine spitz an den kregen, keine gantz seidene kleider, ausser dessen

aber keine mit gold verbrembte tragen, es weren dan dergleichen börtlin gar ring, auch dreyer hohen farben, brun, rott und gelb, sich nit gebrauchen. In der fasten unnd, wo es fueglich sein kan, im advent, wie auch an den vier festen unnd unser lieben frauen tägen werden sie schwartz auffziehen und sonsten in dem chor die gewöhnliche kleidung nach außweiß der kirchenordnung zu jeden zeitten gebrauchen.

Das dritte capitel

Wie die chorjungfrauen sich inn unnd ausser deß stifts zu verhalten

I.

Der frau abbtissin als ihrer vorgesetzten oberkeit werden alle gebürliche reverenz, ehr und demutt erzeigen, selbige von hertzen lieben und ihr sicher vertrauen, sie auch weder mit worten noch werckhen, wissentlich oder bedechtlich beleidigen, die straff, ermahnung unnd underweisung als von ihrer muetter demüttig unnd gedultig annemen, mit ernst- [/ 8] lichen willen, sich zu besseren und zu folgen.

II.

Es wirdt auch eine der anderen alle gebürende lieb, ehr, freünd- unnd vertreulichkeit erweisen und gott den allmechtigen für andere bitten. Doch sollen sie sonderbare freindschaft unnd rottungen, weiln solche der gemeinen lieb, frid und ruhe hefftig zuwider, keineswegs eingehen, allen zanck, misßtrauen, nachred unnd uneinigkeit verhuetten, damit sie in einem liebreichen, annemblichen frid und einigkeit erhalten werden und gott, dem herren, desto rühmlicheren dienst laisten unnd deß stifts guten namen erhalten unnd außbraiten. Derohalben auch keine die ander wirdt tadlen, straffen, stossen oder schlagen, eß stehe dan einer solches amptshalber zu, dessen sie sich doch mit aller bescheidenheit gebrauchen sollen.

III.

Die zeit, so ihnen den tag hindurch nach gehaltenem gottsdienst und anderen gewöhnlichen verrichtungen uberig verbleibet, sollen sie eintweder in ihren amptsgeschäften oder, wan sie keine haben, nach der frau äbttissin guttachten in anderer, ihnen gemesser handarbeit wohl und nutzlich zubringen, damit der müssigang alß ein mutter aller laster in dem stiftt keinen platz habe. Insonderheit aber wird ihnen nutz- unnd tauglich sein, under dem gebett der tagzeiten dz gemütt mit gutten, eufferigen gedanckhen unnd anmutterungen gegen gott zu richten und also zu erhalten, wan sie öfftermahl, sonderlich an den feyrtägen bedechtlich unnd fleissig gaistliche bücher, leben der heiligen lesen und bedencken. Die [/ 9] eitele, buhlerische unnd alle andere verdeckliche bücher sollen sie hingegen bey ernstlicher straff genzlich vermeiden. Es werden auch alle bereit unnd willig sein zu denen ämpteren unnd verrichtungen, darzu sie erwöhlt oder ernennet werden (wiewoln darumb nit verboten, die rechtmessige verhindernuß

einzuwenden) unnd selbige mit sonderem fleiß und sorg verrichten, einer frau äbttissin in dem haußwesen unnd anderen stiftsgeschefften treuliche hilff laisten, wan sie darzu erfordert werden, sonsten aber sich in selbige nit einmischen. Solle dann auch billich allen hoch angelegen sein, dz sie deß stifts nutzen und ehren ihrer möglichkeit nach beschützen unnd befürdern.

IV.

Gleichwie keine ohne erlaubnuß einer frau äbttissin für den innfang deß stifts hinaußgehen solle, also wirdt auch keine ohne vorwissen unnd bewilligung der frau äbttissin ihre befreündte oder bekannte zu sich lassen oder auffhalten. Wan aber solches einer vergunndt wirdt, soll sie sich also eingezogen, erbar unnd tugentsam bey selbigen verhalten, daß solche darob billich mögen aufferbauet werden unnd spüren, dz sie in dem adelichen stift die weltliche frech- und uppigkeit nit suchen sollen noch finden werden. Derohalben nit zuzulassen, dz eine mit dem gast, von dem sie besucht wird, alleinig rede oder handle, es were dan ihr bruder oder solcher befreündter, den sie an vatter- oder kindstatt hette. Sollen gleichfals die gäst ohne sonderbare wichtige ursach nit in den chor unnd dormitorium geführt, auch sonsten nach guttachten einer frau äbttissin tractirt werden, doch dergestalt, dz man sich bey denselben gemeinlich über neün uhr zu nacht nit auffhalte. Desß unkestens [/ 10] halber hatt man sich mit einer frau äbttissin zu vergleichen.

V.

Die jungen, welche den mantel noch nit haben, werden die brieff, so sie schreiben oder empfangen, zuvor einer frau äbttissin zu lesen geben, auch die sie schreiben mit deroselben bettschafft außfertigen lassen und kein macht oder erlaubnuß haben außzuraisen. Auß denen, welche den mantel haben, soll keine ohne begerte und erlangte erlaubnuß außraisen oder anderstwohin, alß vergunnt worden, auch über sechs wochen nit außbleiben und sich ihrer gegebner ordnung gemeß einzogen unnd aufferbäulich verhalten. Im widrigen, wan eine zu bestimbter zeit nit erscheinet, soll ihr neben anderer straff dz einkommen, so die zeit ihres abwesens gefallen, abgezogen werden, sie were dan wegen rechtmessiger billicher ursach für entschuldiget zu halten. Zu keinen weltlichen hochzeiten alß ihrer negsten befreündten auff deroselben ernstliches anhalten sollen sie kommen und auch zu disen nit anderst, sie seyen dann nach guttachten einer frau äbttissin wohl versorgt unnd versicheret. Auff weyhennacht unnd osteren werden sich alle in dem stift befinden unnd darumben zu solchen zeiten nit außraisen.

VI.

Ihre strittigkeiten undereinander, wan dergleichen sich etwan auß menschlicher schwach- und unwissenheit wider den so hocherwünschten frid und einigkeit erheben, sollen sie bey der frau äbttissin anbringen⁵, die dan solche entweder entschaiden oder, wanß die wichtigkeit der sachen erfordert, zu ihr fürst. g. bischoffen zu Augspurg als ordinario verschieben wirdt. Wo aber eine wider ver- [/ 11] hoffen über die frau

⁵ *anbringen* eingefügt.

äbttissin selbstn ihrer person oder ampts halber auß grosser nothtringender ursach zu klagen hette, kann solches nirgendts alß bey ihr fürst. gnaden bischoffen zu Augspurg geschehen. Andere weltliche oder geistliche mögen sie einen jetwederen nach gepflognen rath einer frau äbttissin bey seiner obrigkeit verklagen. Sie aber sollen ihrer person halber vermög deß stifts privilegien bey keiner weltlicher obrigkeit erscheinen, auch allezeit dahin trachten, dz, so vil möglich, die strittigkeiten in gütten hingelegt und vertragen werden.

Das vierte capitel

Von dem auffnehmen einer jungfrauen in daß stift

I.

Der gewalt, ein jungfrau in dises stüfft auffzunehmen, stehet bey der frau äbttissin unnd dem capitel, also dz, wo die mehrere stimmen hinschliessen, es hingehen solle, in abschlag oder auffnehmen deren, so in dz adeliche stift zu kommen anhalten. Jedoch wirdt der frau äbttissin stimmen für zwue gerechnet, alß der obrigkeit, wie auch in gleichen stimmen der theil für den mehreren und gultigeren gehalten, deme ein frau äbttissin beygefallen, bey welcher dan in solchem fall stehet, auß reiffer berathschlagung die anhaltende auffzunemen oder abzuweisen. So ist ferners wohl zu beobachten, dz nit mehr auffgenommen werden, alß von dem einkommen ein gnugsame pfründt haben mögen. Solle also keine über die gewöhnliche zahl zugelassen werden, es were dan sach, dz [/ 12] einkommen des stifts wurde merckhlich gemehret.

II.

Welche auffgenommen zu werden begehren, müssen zu erhaltung der ehr und wohlstand dises stifts folgendermassen beschaffen sein:

Erstlich sollen sie sein ehelich geboren,

2. ledig und unversprochen,

3. vom geblutt teütsch und adelich auff vier ahnen,

4. ohne mercklichen mangel des leibs und erbkranckheit,

5. eines gutten wohns und nammens,

6. bey guttem verstand,

7. in andern stifften oder klösteren unversprochen,

8. nitt under siben noch über zwölff jahr,

9. mit gutter stimm, genugsamer stärckhe und anderen, zu dem chor nothwendigen qualiteten begabet.

Weiters ist in obacht zu halten, dz nit zu vil auß einer freindschafft auffgenommen werden, die darauß herruhrende ungelegenheiten zu verhüetten. Sollen also nie zwo schwesteren noch mehr alß zwo in dem anderen oder dritten grad mitverwante zusammen genommen werden, wie auch, dz in dem alter auß billichen bedenckhen leichtlicher mag dispensirt werden mit denjenigen, die etwaß hochers als zwölffjähriges

auff sich haben. Wo sich dan uber kurtz oder lang befinden wurde, dz ein jungfrau oder ihre befreunte eines oder deß ander betrüglicher weiß verhöhet hetten, ist ein frau äbttissin sambt dem capitel befugt, solche gleich abzuschaffen.

III.

Ein jettliche, die auffgenommen wirdt, ist altem herkommen nach schuldig, der frau äbttissin ein ansehnliche verehrung zu thun, etwan auff fünffzig oder sech- [/ 13] zig gulden, jedwederen capiteljungfrauen aber ein paar ducaten, den ubrigen, sie gehen zu chor oder lernen noch, jettlicher ein ducaten zu geben. Deren, so die angenomne lehren und underweisen wirdt, sollen uber voriges noch zwoe ducaten und alsogleich vier gereicht werden. Hernacher selbiger jedes jahr ein paar ducaten unnd, wan sie außgelehret, ein schönen ring oder etwaß dergleichen verehret werden. Für die lehrbücher wirdt dem stift ein ducaten erlegt. Dem obervogt, weilen er die red thut, ist ein goldgulden oder wenigst ein thaler zu geben, den mägden jeder ein halber gulden, deren aber, welche der angenommen jungfrauen auffzuwarten bestellt wird, ein thaler. So muß auch ein jede, wan sie auffgenommen wirdt, mit einer zugerichten bettstatt sambt aller zugehör, zwayen kästen, einen von vier unnd anderen von zwayen thüren, unnd mit erbaren kleideren zu chor unnd zu tisch wohl versehen sein unnd außgefertiget werden.

IV.⁶

Wan ein jungfrau würcklich auffgenommen wirdt, sollen zwue weltliche personen von gleichen adel, wie von den jungfrauen erforderet wirdt, unnd zwar, wo es sein kan, solche, die vorhin kein jungfrau helffen auffschwören, durch handgegebne treu einer frau äbttissin der agnaten halber zaignuß geben unnd angeloben, wie auch, daß sie treulich ungefehrlich dafür halten, die jungfrau habe keinen mangel, dessentwegen sie nit solle auffgenommen werden, unnd dz ihre elteren oder befreündten, wan durch krieg oder andere zuständ die pfründt gar nit oder nit völlig kan genossen werden oder nit erkleckhen würde, ihr dochter oder baßen genuogsam versehen oder, wo man in dem stift lang nit zu bleiben hette, zu sich nemmen unnd demselben kein beschweruß auffladen noch ettwaß wider desselben herkommen begeren oder treiben wöllen.

6 IV. *Sihe zu end diser statuten unnd sez es hieher.* NB Der folgende Text ist im Anschluss an das 8. Kapitel auf S. 25 nachgetragen und wird hier abgedruckt.

Das fünffte capitel

Wie die lehrjahr zu halten, wan die pfründt, mantel unnd stimm
in dem capitel gegeben werde

I.

Die lehrjahr haben wegen underschidt deß alters unnd gelährnigkeit kein gewiß auffgesetzte zeit, sollen derothalben so lang wehren, biß eine so vil erlernet, dz sie zu dem chor tauglich und genugsam erfunden wirdt. So lang aber ein jungfrau in den lehrjahren verbleibt, [/ 14] ist selbige nit schuldig, in die mettin unnd prim⁷ zu gehen, solle doch den ubrigen gottßdienst beywohnen, und müßsen ihre elteren oder befreundten den tisch unnd kleidung, wie auch in vorigem cap. benenten lehrlohn für selbige bezahlen. Nachdem sie außgelernet, solle ihr (wan anderst under diser zeit kein verhindernuß entdeckt, ein jungfrau sich gebühlich verhalten unnd zu dem chor genugsam unnd tauglich befunden werden)⁸ auff vorhergehendes bitten und begehren der stimm (in dem chor) unnd pfründt von der frau äbttissin unnd gesambten capitel an dem mittwoch vor osteren (welcher der gutte mittwoch genennt wird) die pfrund versprochen und geben werden, neben erlegung 6 pf. heller, welche under der frau äbttissin unnd capitteljungfrauen außzuthelen, wird doch dz erste jahr nit mehr alß dz halbe einkommen ihrer pfründt zu fordern haben. Es geben alsdan von daran ihre elteren oder befreundten nit mehr alß dz halbe kostgelt, und muß von osteren an, biß ein jahr herumbkombt, die kleine wochen halten, dz ist, die kleine versicul und responsoria singen, wie auch die erst in dem chor sein. Jedoch pflegt die lehrmaisterin in der weyhennacht unnd⁹ osterwochen den gottßdienst für selbige zu versehen.

II.

Nach vollendter kleinen wochen mit verscheinung deß ersten jahrs solle die gantze pfründ einer chorjungfrauen angehen, dergestalt, daß sie durchs andere gantze jahr die grosse wochen versehe, dz ist, die collecten unnd capitula singe, widerumben die weyhennacht unnd¹⁰ österliche wochen außgenommen, in welcher gleichfals, wie im ersten jahr, die lehrmaisterin solches für sie verrichtet. Wan zwue oder mehr in der [/ 15] kleinen und grossen wochen sich befinden, wechseln sie umb und stehet der jüngsten zue, daß sie auffsuchen, die liechter einrichten, die altär buzen und ziehren und dergleichen, welches sie alles mit demutt und sonderm fleiß verrichten sollen. Auch insonderheit dahin trachten, dz sie inner diser zwayen jahren den chor unnd gottßdienst niemahlen versäumen.

7 unnd prim eingefügt.

8 (wan anderst under diser zeit kein verhindernuß entdeckt, ein jungfrau sich gebühlich verhalten unnd zu dem chor genugsam unnd tauglich befunden werden) eingefügt.

9 weyhennacht unnd eingefügt.

10 weyhennacht unnd eingefügt.

III.

Under obegemelten anderen jahr, zu welcher zeit es einer frau äbttissin beliebig, oder auch nach selbigem, wan dz alter unnd verstand noch zu ring oder andere erhebliche bedenckhen vorfüellen, kann sie, die frau äbttissin, der jungfrauen, so noch in der grossen wochen ist, oder selbige albereit verrichtet hatt, nach versprechen unnd anglobung deß gehorsams, der reinigkeit unnd haltung der statuten (wie in dem ersten capitel versehen) den chormantel auff fürgeschribne weiß ertheilen, welchen die, so ihne empfängt, zu bezahlen schuldig (doch pflegt die frau abbtissin die leinwath zum fütterten darzu herzugeben¹¹), darmit solche dem freystift völlig einverleibt wirdt, zugleich ort unnd stim in dem capitel erlanget und also zu einer capiteljungfrauen wirdt.¹²

Das sechste capitel

Wie sich die capiteljungfrauen zu verhalten

I.

Die geheimussen ihres capitels unnd gottshauß sollen sie niemand offenbaren bey [/ 16] verlierung ihres mantels unnd andern ernstlichen straffen. Sie werden ihnen auch den nutzen und fromen des stifts, desselben gutten nammen, ehr und auffnehmen zu grosserer glori gott deß allmechtigen jederzeit vor augen stellen unnd, wo sie kinden, sonderlich aber in den capitula, durch reiffen, bedechtlichen rath unnd meinung befürderen. Capitel solle jährlich ordinarie vier mahl, nemblich auff den montag nach oder inn jettlicher quaterwochen gehalten unnd inn selbigem von haltung der statuten, stiftsgeschefften unnd auffnehmen von ablegung der mißgebräuchen, unordnungen unnd dergleichen gehandelt werden.

II.

So oft aber ausser benannten zeiten solche sachen fürfallen, die in dem capitel müssen außgetragen und beschlossen werden, wie auch, so oft ein frau äbttissin raths halber der capiteljungfrauen meinung anhören will, kan und soll zu dem capitel auß befehl einer frau abbtissin angesagt oder gelitten¹³ und solches gehalten werden, in gleichem, wan in denen sachen, die under der frau casterin verwaltung sein, beschwernußsen fürfallen, wirdt selbige die frau äbttissin berichten und begeren, dz capitel gehalten unnd den sachen rath geschafft werde.

11 *doch pflegt die frau abbtissin die leinwath zum fütterten darzu herzugeben* eingefügt.

12 Nach *wirdt* ist ergänztes *IV. sib zu endt diser statuten* gestrichen.

13 *oder gelitten* eingefügt.

III.

Es ist auch hierinnen zu wissen, daß, wann ein frau äbttissin in ihren geschefften allein raths halber capitel haltet, ihr der schluß gantzlich verbleibe unnd dem rath der mehreren oder der [17] minderen oder auch ihrem besseren gedunckhen auß billichen ursachen folgen möge, wiewohlen gemeinglich daß beste zu sein pfllegt, der mehreren rath annemmen. Wan hingegen sachen tractirt werden, zu welchen von rechts oder herkommens wegen der consens eines capitels erfordert wirdt, muß es bey dem verbleiben, waß der mehrere theil beschlossen, es were dan in einem oder anderen fall etwaß anders auß sonderbaren ursachen verordnet. Dergleichen sein daß auffnehmen einer jungfrauen in daß stift, ertheilung der pfrund¹⁴, verkauffung ligender guetter oder köstlichen mobilien, auffnehmung einer summa gelts, abschaffung einer jungfrauen auß dem stift, abnemung oder absetzung der pfrundt auff ein jahr oder ewig, bestellung oder ernennung eines schutzherrns, auffgab oder resignation der pfründt, verschreib- und versetzung der stiftsgutter, zulassung der ewigenn jahrträgen, sachen, daran dem gantzen stift vil gelegen oder grossen extraordinari unkosten erfordern unnd waß in sonderheit für sachen daß capitel antreffen.

IV.

Fürnemlich aber gehört dem capitel, wan daß stift vacirt, die wahl einer abtissin, inn welcher sie sich altem herkommen nach verhalten unnd die wahlordnung in fleissige obacht nemmen werden. Sollen auch nur dahin trachten, dz ohne einige ansehung der personen, derselben freünd- oder kundschaft wie auch alle andere [18] unordenliche respect hindangesetzt, diejenige erwöhlet werde, welche nunmehr daß dreissigste jahr ihres alters erfüllet, der stift sachen am besten bericht unnd wegen ihrer fürtrefflichen tugenden unnd gaben am tauglichsten gehalten wird, selbiges zu regieren. Wo aber kein taugliche besagten alters vorhanden were, ist ihnen erlaubt, auch eine von weni- geren jahren, die sonsten mit tugendt, verstand und erfarnuß genugsam versehen, zu ernennen. Im fahl auch kein solche in dem stift gefunden wurde, mögen sie auß anderen freyen chorjungfrauenstifften eine postuliren. Die wahlunkosten werden auß deß stifts einkommen bezahlt unnd entrichtet.

V.

Weiters solle ein frau äbttissin sambt dem capitel eine auß den capiteljungfrauen zur custorin erwöhlen, die der chorjungfrauen besonderes einkommen wie auch der heiligen und jahrträgen verwalt, einnemme und außtheile, auch jährlich dem capitel in beysein einer frau abtissin dessentwegen umb den sonntag nach s. Martini an einem unverhinderten tag ordentliche rechnung thue, jedoch, waß die heiligen antrifft, der frau äbttissin allein verrechne. Im ubrigen ist zu wissen, daß ein frau abtissin gewalt und vollmacht habe, die anderen amptleüt deß stifts von sich selbst zu bestellen unnd abzusetzen, als den obervogten, undervogt, baumaister etc. So mag sie in gleichem ein speicher- oder castenmaisterin unnd kellerin ernennen, bestellen unnd absetzen nach

14 Nach *pfrund* ist *und deß mantels* gestrichen.

ihrem guttgedunckhen, welche einer frau äbttissin [/ 19] in dem haußwesen, verwalt- und befürderung deß stifts ihrem vermögen nach beystehen sollen.

VI.

Es wirdt sich neben einer frau abbtissin daß capitel auch insonders befleissen, dz sie einen verstendigen, wolerfahrenen, getreuen schutzherrn erwöhlen, durch dessen hilff und rath die strittigkeiten deß stifts gegen den benachbarten oder der underthonen wie auch andere fürfallende wichtigere geschefft und straffhändel, wo es vonnöthen, kinden entricht und die gerechtigkeiten deß stifts erhalten werden. Auß grossen, wichtigen ursachen aber solle keiner lenger als auff sechs jahr angenommen werden, und ist dessenthalben ein reversbrieff auffzurichten. Wan dan nach sechs jahn erscheinete, dem stift vortrüglich zu sein, dz voriger schutzherr bestetiget werde, soll er nichtsdestoweniger gleich alß von neuen auffgenommen¹⁵ und der reversbrieff wider gegeben werden.

Das sibende capitel

Wie die pfründt auffgeben undd verbrechens halber verloren werde

I.¹⁶

Es ist zwar jettwederer chorjungfrauen erlaubt, ihr pfründt nach belieben auffzugeben und einer frau äbttissin sambt dem capitel zu resigniren, jedoch will dise sach von sich selbstn erfordern, dz solches ohne gehabte ernstliche berathschlagung nit geschehe. Insonderheit aber ist zu vermerckhen, daß, wan sich eine mit [/ 20] ihrer freundschaft vorwissen und guttachten in heürath einlassen undd versprechen will, sie solches zuvor der frau abbtissin undd dem capitel zu wissen machen solle, mit demüttiger bitt, ihr solches in guttem zu vermerckhen, dern dan von daran auff ihr begeren noch ettliche zeit in dem stift zu bleiben vergunt werden mag, doch nit anderst, alß mit dem geding, dz sie sich underdessen ihrem chorjungfräulichen standd gemeß verhalte.

II.

Da sich aber eine verdecktlich machete undd under dem schein küfftiger ehe ärgerlich, ungehorsam undd freventlich erzaigete oder auch ihren getroffen heürathschluß gebürendermaßen nit anzeigen wolte, kann undd soll dieselbe ihrer pfründt unverzogenlich undd deß stifts innerhalb negsten monatß verwisen werden. Es hatt ebenfalß jenige ihr pfründ von rechtswegen nit mehr zu suchen oder zu begeren, dieselbige wegen getroffnen heüraths oder auch sonstn auß freiem willen einmahl völlig auffgeben, wan

15 Nach *auffgenommen* ist *werden* gestrichen.

16 Fehlt.

schon hernach solcher heürath unverhoffter ursachen halber zerschlagen wurde oder sonsten der reu kauff abkheme.

III.

Die auff besagte weiß dz stiftt auffgeben und verlassen, werden zugleich von aller verbündnuß unnd gethonem versprechen gantzlich [/ 21] entlediget. Wirdt ihnen auch alles gelassen, wz sie in daß stiftt gebracht und von ihrer pfründt erhalten. Alle schulden sollen jedoch zuvor fleißig unnd völlig entrichtet, auch dz stiftt von aller ihrer gehabter ansprach quittirt werden. Hingegen gebüret ihnen, dz sie sich gegen dem stiftt jederzeit danckhbar erzeigen unnd, wo sie kinden, desselben nutzen unnd auffnehmen befürderen, namen und ehr beschützen.

IV.

Wan von einer dz laster der unreinigkeit erwisen oder eine schwanger wurde, solle sie strackhs von der that unnd rechtswegen ihrer pfründt beraubt unnd entsetzt sein, auch gleich nach in dem capitel erkannten sachen auß dem adelichen stiftt, die ärgernuß zu verhuetten, den namen und ehr desselben zu beschützen, außgeschafft und niemehr darein auffgenommen werden. Die aber mit worten und geberden ein so freches, unzimliches leben führet, daß sie öffentlich verschreut wirdt, solle gleichfals, die ehr und namen deß stiftts zu erhalten, nach erkanntnuß unnd sonderlich, wan sie auff gethone anmahnung und straff sich nit gebeßeret, mögen von der frau abbtissin und dem capitel außgeschafft werden.

V.

Wan eine so frech were, dz sie hand anlegen und ein andere schlagen dörrfte, soll sie ihr pfründt entweder auff ein, zwen oder drey monat [/ 22] wan daß verbrechen klein unnd etwaß zu entschuldigen, ordinari aber ein gantzes jahr verfallen haben.

Das achte capitel

Von dem todtfall einer jungfrauen unnd einer frau abbtissin

I.

Wan ein chorjungfrau auß disem leben von gott dem allmechtigen abgefordert wirdt, fällt zwar altem herkommen nach all ihr gehabtes eigenß gutt oder verlassenschafft den negsten freunden oder denjenigen, welchen sie es durch ihren letsten willen¹⁷ oder

17 Nach *willen* ist oder *testament* (*darzue genuessam altem herkommen nach, daß sie solches schreiben unnd von der frau äbttissin verpitschiren lassen*) eingefügt. Vor oder ist dabei *welchen sie ge[...]on* und nach *testament* ist dz gestrichen.

testament (darzue genuessam altem herkommen nach, daß sie solches schreiben unnd von der frau äbttissin verpitschiren lassen) vermachtet, zu.

Doch pflegen sie deß stifts, in dem sie ihr leben verzehret, auß danckbarlicher gutwilligkeit insonderheit zu gedenkckhen. Ein seidiner rock solle dem heiligen Ioanni Baptistae, deß stifts patronen, verlassen werden. Der frau äbttissin unnd jeder jungfrauen aber sollen der verstorbenen erben auß ihrer verlassenschaft ein schönes pater noster von corallen oder dergleichen ettwas sambt zehen gulden erlegen. Vor anderen hatt ein äbttissin, darauff die custorin und hernach allezeit die eltere den vorzug in erwehlung der rosenkrantzten. Gleichfals werden dem herren pfareren unnd fruemesser jetwederen zehen gulden gereicht unnd alle unkosten deß todtfalls unnd begräbnuß ohne einigen deß [/ 23] stifts entgelten entrichtet.

Hingegen sein die chorjungfrauen schuldig, die abgestorbne ein monat lang zu klagen wie vatter unnd mutter, den psalter gantz auff drey mahlen, den tag der begräbnuß angefangen, chorweiß miteinander zu betten, alle tåg under dem dreissigst die vigil mit einer¹⁸ nocturn, am tag der begräbnus, den dritten, sibenden unnd dreissigsten mit dreyen nocturnen zu halten, daß placebo täglich auff dem grab zu betten, den sibenden unnd dreissigsten zu haben, auch alle tag den dreissigst hindurch ein seelmeß oder ampt oder andere meß von dem fest zu halten unnd zu opffer zu gehen oder selbiges durch eine zu schickhen.

II.

Von einer frau abtissin, so von disem leben abgescheiden, haben noch die befreundte, noch die capiteljungfrauen ichtwas von deroselben kleidung unnd allem, was an ihren leib gehörig gewesen, noch auch von anderer ihrer farnuß unnd mobilien zu erben, außgenommen daß, wo nit ein frau abtissin selbsten jeder auß den jungfrauen ettwas verlassen, ihnen so vil schöne pater noster unnd ring oder dergleichen geben werden sollen, als jungfrauen vorhanden, unnd allzeit der älteren die wahl verbleiben.

Sie werden auch eben die gebett, meß unnd anders für ein frau abtissin fleissig unnd andächtig verrichten, welches für ein verstorbne jungfrauen beschiebt, und noch täglich die sibten bußpsalmen sambt der letaney von allerheiligen darzu betten, [/ 24] die sorg unnd arbeit, so sie deß stifts halber angewendt also umb etwas danckhbarlich zu vergelten.

Der unkosten, so uber den todtfall gehet, wirdt aller von dem stift entrichtet. Was die ligende, dem stift nit gehörige, der frau abtissin eigne güetter antrifft, fallen selbige den nechsten befreundten oder denjenigen, sie verschafft worden, zu. In abgang aber der freunden fallet alle ihr verlassenschaft zu dem stift.

Diese statuten (oder wenigst deroselben außzug), damit sie in frischer gedechtnuß gehalten und desto fleissiger in daß werckh gesetzt werden, sollen auff jedes quatermber in den capitulen öffentlich von der frau custorin oder welche darzu von der frau äbttissib bestellet vorgelesen, insonderheit aber denjenigen, so noch lernen oder in der kleinen unnd grossen wochen sein, biß sie in daß capitel auffgenommen, zum offteren fürge-

18 *einen*.

halten werden, auff daß alle ihren berueff unnd schuldigkeit genugsam erkennen unnd demselben mit allem ernst und fleiß eüfferig nachkommen mogen. [/ 25¹⁹ / 26 vacat / 27]

[B]

Statuta einer frau abbtissin des freyen adlichen
chorjungfrauenstiftts zu Edelstetten

Das erste capitel

Was ein frau abbtissin gelaisten aydtß halber schuldig

I.

Es ist ein frau abbtissin ihrem gelaisten aid nach schuldig, dz gottßhauß persöhnlich zu besitzen und bey dem stiftt allzeit zu verbleiben, dergestalt, dz sie ohne wissen unnd bewilligung ihr fürst. gnaden bischoffen zu Augspurg zue keinem anderen stiftt oder orden begeben mag.

II.

Sie soll gleichfalls ihr fürst. gnaden alß herren ordinario in den geistlichen sachen, so den rechten und aller erbarkheit gemäß, schuldigen treulichen gehorsam laisten.

III.

Ohne ihr fürst. gnaden alß herrn ordinarii verwilligung wie auch deß angenombnen schutzherens vorwissen hatt sie nit macht, etwaß von ligenden oder den ligenden gleichen stifttgüetteren (alß da sein die kostbar- [/ 28] liche mobilien, so sich auffbehalten lassen) von dem gottßhauß zu verendern, zu verkauffen, zu verschenckhen oder darauff zu entnemmen.

19 *IV. NB gehört oben bey dem 4. capittel zu num. IV.* Es folgt der Nachtrag von Paragraph IV. des 4. Kapitels.

Das ander capitel

Von regierung unnd verhaltung einer abbtissin gegen den stiftsjungfrauen

I.

Allweilen einer frau abbtissin alß ihrer undergebenen chorjungfrauen ordenlicher obrigkeit gneugsamer gewalt ertheilt ist, selbige zue regiern, ihnen²⁰ in erbaren, standmessigen dingen zu gebieten wie auch wegen der ubertrettungen zue straffen, und dannenhero der wohlstand, erhaltung und auffnemmen deß stifts in rechtmessiger regierung und gänzlicher erfüllung einer frauen abbtissin amt besteht, würdt billich erfordert, dz sie mit grosser sorg und fleiß dasselbig verrichte, alß dessenthalben sie gott, dem allmächtigen, rechenschafft würdt geben müessen und dessentwegen den göttlichen beystand steths mit grossem vertrauen begere, wie auch mit ihrem gebet unnd eufferigen bigürden zue gott daß stift gleichsam understitze unnd erhalte. [/ 29]

II.

Ihren undergebenen soll ein frau abbtissin mit dem gutten exempel in allen tugenden, sonderlich aber in der andacht unnd gottßdienst vorgehen, selbige zu der ehr und forcht gottes ziehen und laitten wie auch vor allem insonderheit fleissige, stethe obacht halten, daß der gotsdienst und gebett auff fürgeschribne zeit unnd weiß, rühwig, ordenlich, deutlich und andächtig verrichtet werde. Wiewolen aber die vilfältige geschäft deß stifts nit zuelassen, daß sie allzeit dem gottßdienst selbsten beywohne unnd derentwegen sich nach gelegenheit der sachen billich richten kan; jedoch solle ihr synn allzeit mehr zue dem gottsdienst stehen und, wo es die geschäft leiden mögen, persönlich den chor besuchen, damit durch ihr exempel und gegenwart die chorjungfrauen zue grösserem fleiß und andacht bewegt werden. Insonderheit aber wirdt sie ihr lassen angelegen sein, dz die jungen in der lehr unsers glaubens zu ihrer ewiger wohlfart genugsam unterrichtet werden und darumben der kinderlehr, so oft sie gehalten wirdt, fleissig beywohnen.

III.

Sie solle sich befeissen, gegen ihren undergebenen jungfrauen ein wahre lieb unnd freündtlichkeit zu erzeigen, damit dieselbige in ihren anligen ein sichers vertrauen zue ihro haben unnd dessto leichter khinden regiert unnd [/ 30] geleitet werden. Soll sich auch kein mangel oder unvolkomenheit ihrer undergebenen von solcher lieb unnd mütterlichen fürsorg lassen abwendig machen, sondern selbige mit sanfftmueth und barmhertzigkeit überwinden und, sovil möglich, durch die gnad und beystand gottes abziehen. Gleichfahls solle ein frau abbtissin ihr höchlich angelegen sein lassen, daß frid, lieb unnd ainigkait under den jungfrauen erhalten, aller zweytracht, mißverstand, mißtrauen, sobald sie sich erzaigen, auffgehebt und hindangelegt werde, auch alles anders, waß zur uneinigkait ursach geben mag, vermitteln unnd nichts, waß der lieb unnd einigkeit zuewider, gestattet werde.

20 *ihen.*

IV.

Die zucht unnd erbarkeit soll sie mit gantzem ernst handthaben, weilen an sollichem die ehr deß stifts maistens gelegen. Würdt derentwegen nichts in dem stift zuelassen, daß guetten sitten zuewider oder zur frechheit gelegenheit geben möchte. Insonderheit aber solle sie die ubrige ohnaufferbauliche gäst, so vil es sein kan, abschaffen, dz tantzen in dem stift niemahlen zuelassen, acht haben, daß keine allein oder uber gewöhnliche zeit sich bey den gästen auffhalte, es weren dann die negste befreundten, daß sie keine un- [/ 31] gemesse kurtzweilen treiben oder freche schandtliche bücher lesen noch behalten unnd waß dergleichen mehr sein mag, so zu erhaltung der zucht und erbarkeit nottwendig. Jeder jungen würdt sie eine verständige, beschaidne lehrmaisterin zue geben unnd acht haben, dz sie ihr amt fleissig und beschaidenlich verrichte, auch sich grober worth, unnötiges stossens unnd schlagens enthalte.

V.

Es würdt die frau abbtissin die jungfrauen umb ein leidenlichen theil ihrer pfründ also tractiern mit speiß und tranckh, daß sie ohne clag seyen. Dz ubrige aber, waß ein frau abbtissin auß dem stift einkommen jettlicher chorjungfrauen zue geben schuldig, zue bestimmter zeit treulich und gänzlich raichen. Insonderheit aber gegen denen, so kranckh werden, alle lieb und hilff erzaigen, selbige oft besuchen unnd trösten, auch solche anordnung thuen, dz inen fleissig außgewartet unnd nichts an denselbigen verabsaumbt werde. Den unkosten aber, so uber die cur, artzney und doctores gehet, solle die kranckhe insonderheit bezahlen.

VI.

Es ligt ferners der frau abbtissin ob, dz sie auff die halt- unnd volziehung der statuten ernstlich tringe, nichts, waß denselben [/ 32] entgegen, ohne grosse noth oder sonderbare ursach zuelasse, sonder die, so dieselbigen ubertretten, der gebür unnd dem verbrechen nach abstraffen. Sie soll sich aber in dem straffen mütterlich verhalten, allweilen ein besserung zu verhoffen, die sanfftmueth mit dem ernst vermengen, unnd zwar erstlich durch ermahnungen, darnach durch ein verweiß den glimpff versuechen. Wo aber solcher nit stattfunde, mehrern ernst sehen lassen, damit also die ubertretungen in den schuldigen abgestrafft, inskünfftig verhüetet, gott nit belaidiget, der nam unnd ehr deß stifts erhalten werde.

VII.

Die würckhliche straffen aber in kleineren sachen kinden sein, dz für ain- oder mehrmahln der wein abgezogen, ein verweiß vor den anderen geben oder ein gebett aufferlegt werde und dergleichen, so bißhero lob. gebraucht worden. Daß schlagen bey denen, so den mantel haben, ist nimer zuelässig, bey den jungen soll es auch nit anderst alß mit grosser beschaidenheit, wo es nemblich die noth erfordert, gebraucht werden. In den grösseren sachen kan man auff ein zeit die ubertretterin von den anderen [/ 33] absönderen, in wasser unnd brott speisen, auf ein zeit oder gar der pfründ berauben, nach dem die verbrechen.

Das dritte capitel

Von verwalung deß zeitlichen und regierung der underthonen

I.

Die zeitliche güetter, recht und gerechtigkeit wirdt sie fleissig getreulich verwalten unnd nichts in erhaltung unnd verbesserung derselben verabsäumen oder vernachlässigen. Derohalben nit allein guete auff sorg und acht haben, dz sie getreue, erfarnе, verstendige ambleüth annemne, sonderen auch, dz dieselbige ihr ambt gantzlich treulich verrichten. Insonderheit aber die schrifften und acta in guetter ordnung halten unnd sich in ihren amtsverrichtungen gegen den underthonen dem alten herkhommen und gebrauch nach richten.

II.

Sie solle auch sonderbare obacht auf die saal- oder lägerbücher haben und, wanß nötig scheinет, dz dieselbe erneuert werden, zu solchen anordnung und bestellung thun. Die originalia der freyheit-, zinß-, gerechtigkeit- und [/ 34] anderer stiftsbrieffen und schrifften sollen an einem darzu ernentem orth wohl verwarth und unversehrt auffgehalten werden, zue welchem zwen schlüssel gehören sollen, deren der eine bey der frau abbtissin, der ander bey der frau custerin seye, welche auch quaterberlich oder zum wenigsten alle halbe jahr solche brieff unnd schrifften besehen unnd erkundigen werden, ob sie kheinen schaden leiden und, wo es einen anfang hette, fürkhommen. Ist auch allerdings vonnöten, dz die copien der hauptbrieffen oder zum wenigsten ein außzug derselben in ein buch zusammen verfasst unnd bey der frau abbtissin und obervogt auffbehalten werde, damit die wissenschaft deren sachen allzeit frisch bleibe, leichtlich, wz zu sehen vorfällt, aufgesucht und gefunden werde, auch die hauptbrieff desto füeglicher gantz und unversehrt bleiben.

III.

Die haußhaltung, feldbau und waß darzu gehörig wirdt ein frau abbtissin ihrem verständigen guethgedunckhen nach also anstellen und erhalten, wie es dem stift am fürtrüglichen zu sein erscheinet. Insonderheit aber solle sie achthaben, dz dz stift in dem bau erhalten werde, die schäden beyzeiten verhüettet unnd, was ettwan schaden gelitten, gleich reparirt oder ersetzt werden.²¹ Under den ehehalten soll sie keine ver- [/ 35] dächtliche, ärgerliche personen gedulden, sonder solliche abstraffen unnd, wo sie nit einer besserung gewisse vertroftung geben, abschaffen. Gegen den underthonen solle ein abbtissin sich der milte, sovil es sein kan, und der gerechtigkeit befleissen, keinen unverhört straffen oder wider ihne außsprechen lassen, selbige der möglikait

²¹ *Insonderheit aber solle sie achthaben, dz dz stift in dem bau erhalten werde, die schäden beyzeiten verhüettet unnd, was ettwan schaden gelitten, gleich reparirt oder ersetzt werden* eingefügt.

nach beschützen, die laster unnd ärgeruß under denselbigen abschaffen unnd nichts vergunnen noch zuelassen, waß der christlichen erbarkeit entgegen und zuwider ist.

IV.

Es wirdt auch ein frau abbtissin jährlich auff bestimbte zeit ihrem capitel rechnung laisten, doch also, dz ihro 150 fl. unverrechnet passiert. Alle ubrige ordinari und extraordinari expens oder außgaben für sie und dz stiftt aber sambt der einnamb in die rechnung gebracht werden, der rest dannoch under ihrer verwaltung verbleibe. Gleichfahls wirdt sie gutte sorg tragen, dz der jungfrauen besonders einkommen, jahrtag unnd heiligenguett von der frau custorin recht unnd wohl verwalten, ihre läger-, saal- und heiligenbüecher in gutter [/ 36] ordnung erhalten, alle zugehörige brieff, wie oben von den stifttbrieffen vermeldt, fleissig auffbehalten und derselben copien beyhanden gebraucht werden. Solle derenthalben ihrer jährlichen rechnung beywohnen unnd auff obbemelte stuckh achtung geben, wo sich auch ein fähler befunde, selbigen sambt dem capitel verbessern. Die heiligenrechnung aber nimbt ein frau abbtissin von der frau custerin besonder unnd allein auff.

V.

Wans die noth oder andere erhebliche ursachen erforderen, daß ein abbtissin auß-raise, solle sie allzeit aine auß den jungfrauen nach ihrem gefallen mit sich nemmen, underdessen aber daß stiftt unnd gottshauß einer auß den jungfrauen, so gemeinklich die custerin sein wirdt oder die ältiste, mit genuessamem underricht, waß sie under ihrem abwesen zu verrichten, befehlen.

VI.

In den schweren sachen, so etwan wegen deß gottshauß oder der underthonen fürfallen, solle ein frau abbtissin sich deß capitels raths pflegen, in den ringeren fählen aber, die nit gleich zu entschaiden, [/ 37] der zwayen älteren oder custorin unnd castenmaisterin mainung anhören, alles, nachdem sie wirdt erachten, dz die wichtigkeit der sachen erhaische, in deren erleüterung oder verabschidung in sonderheit auff die alte gebräuch und herkhommen achtzugeben.

VII.

Letstlichen solle sie nichts underlassen, waß zue völliger haltung der statuten gehörig oder ersprißlich sein mag, alle darzue antreiben, sovil ein jetliche auß denselben antrifft, die ubertretung abstraffen unnd in dem, waß an ihrem befelch, beschluß, willen oder meinung stehet, sovil möglich, nichts ermanglen lassen. [/ 38]

[C]

Ampt der frau custorin

I.

Sie solle in abwesenheit der frau abbtissin obacht haben, daß der chor rechtmessig versehen werde.

II.

Wirdt den kirchenornat unnd waß dahin gehörig versorgen unnd sehen, dz alles wohl auffhebt, waß mangelhafft, beyzeiten gebessert, waß abgelebt ersetzt werde. Solle auch öhl, wax unnd waß sonsten zu dem dienst gottes in der kirchen nothwendig verschaffen. Den opffer- und communicantenwein wie auch für s. Ioannis seegen, außgenommen, so ein frau abbtissin zu geben pflegt.

III.

Der jungfrauen besonders einkommen soll sie mit allem fleiß verwalten, in einforderung der zinß, gülden und anderen gefallen nichts versaumen. Darzu sie den undervogt zue gebrauchen, alle einnamb und außgab gleich auffzeichnen, die hauptbücher gantz und volkhomen erhalten, damit nichts verwarhloset werde oder in abgang khomme.

IV.

Gleichfahls würdt sie der heiligen guett und einkommen treulich versehen unnd, wie es die noth erfordert oder sonsten nutzlich ist, anwen- [/ 39] den. Jedoch solle sie in grosseren sachen oder extraordinari außgaben ohne ainer frau abbtissin unnd deß capitels bewilligung nichts vornemben, auch zue seiner zeit einer frau abbtissin desenthalben rechnung thuen. Zu ergötzung ihrer mühewaltung hatt sie von den dreyen leibfälligen höffen dz halbe bestandgelt einzunehmen unnd von deß capitels gültayrn den halben theil.

V.

Daß jahrtaggelt solle sie besagter massen auch verwalten, in dessen außspendung den stiftungen nachkhommen und zu seiner zeit rechnung laisten.

[D]

Ambt der frau castnerin

I.

Verwaltet den casten unnd verrechnet, wz auff unnd ab demselben khomet, so offt solches von der frau abtissin erfordert wird. Darumb sie dan in ihren registern fleissig alle einnahm unnd außgab mit beyfügung deß tags unnd wohin verzeichnen solle. Sitzet auch den rechnungen, so der stiftt gelten halber beschehen, bey. [/ 40]

II.

Ordnet daß traidt in die mühl, versorgt daß mehl unnd dz brott. Sieht auch zu, daß daß traidt auff dem kasten zu seiner zeit gerührt werde, dz es truckhen lige unnd sonst keinen schaden leide. Bey einführung der früchten von dem stifttbau unnd zehenden wirdt sie sich fleissig in dem stadel oder kasten befinden unnd gute anordnung thun, dz befürderlich abgeladen werde, auch ordentlich auffzeichnen, wie vil schöber oder malter einkommen. Wan sie aber ettwan verhinderet wurde, solle sie den baumaister oder ettwer anderen bestellen, daß acht habe unnd hernacher ihr anzeige, was eingebracht worden.²²

[E]

Ampt der frau kellerin und kuchenmaisterin.

I.

Versorgt den wein, schmaltz, flaisch unnd anders, waß zur kuchen unnd keller gehörig, gibts herfür unnd sieht auff, daß nichts zu unnutzen gebraucht werde. Hebt auch auff unnd versorgt, waß uberbliben unnd noch zu gebrauchen ist.

22 *Bey einführung der früchten von dem stifttbau unnd zehenden wirdt sie sich fleissig in dem stadel oder kasten befinden unnd gute anordnung thun, dz befürderlich abgeladen werde, auch ordentlich auffzeichnen, wie vil schöber oder malter einkommen. Wan sie aber ettwan verhinderet wurde, solle sie den baumaister oder ettwer anderen bestellen, daß acht habe unnd hernacher ihr anzeige, was eingebracht worden nachgetragen.*

II.

In dem keller soll sie gutte acht haben, dz die fässer zu seinen zeiten gefüllt und gebutzt, die lehren erhalten werden²³, wie auch, daß man die volle fasser fleissig besuche, ob sie nirgents an raiffen oder sonsten schaden leiden, die lufftlöcher zu seiner zeit auf- und zuethue und wz dergleichen mehr vonnöthten zu erhaltung deß kellers.

III.

In dem speiß unnd anderen gewölben solle sie [/ 41] gutte ordnung halten unnd auffmerckhen, daß nichts durch nachlässigkeit verderbe, sonder, waß nit bleiben will, bey zeiten angewendt werde. Den frischen lufft etwan zu morgen und abendt einlassen und gegen der hitz verwahren.

IV.

In der kuchen wirdt sie gutte ordnung halten und insonderheit auff die sauberkeit in dem geschürr, kochen und anrichten achtung geben, auch merckhen, dz die geschürr in ihrer zahl und gütte erhalten werden und dan frid unnd einigkeit under den mägden mit sanffmutt unnd gedult erhalten helffen, auch selbige zu ihrer arbeit bescheidenlich antreiben.

V.

Waß zu kochen oder wie jederzeit zu tractiren und wie die speisen zu der taffel zu ordnen, wird sie von der frau abbtissin verstehn. Und waß ihr anbefohlen wird, gehorsamlich vollziehen. Wan etwaß, als wein, schmaltz, saltz oder dergleichen, anfangt außzugehen oder schaden leidet, wirdt sie beyzeiten mahnen, daß vorsehung geschehe.

[F]

Ambt für die frau lehrmaisterin

I.²⁴

Die von der frau abbtissin zu einer lehr- [/ 42] maisterin gegeben wirdt, solle wohl bedenckhen, dz ihr oblige, die anbefohlene jungfrauen nit allein in dem singen, chor unnd stiftsgebräuchen fleissig unnd treulich zu lehrn, sonderen auch in gutten sitten und tugenden empfig zu underweisen, sonderlich in dem catechismo alß zu unserer seeligkeit nottwendigen stuckhen zu wissen, wan sie nit vorhin genugsam underrichtet.

²³ Nach *werden* ist *wie auch* gestrichen.

²⁴ Fehlt.

II.

Obwohlen aber ein lehrmaisterin den gewalt hatt, ihr anbefohlne jungfrau, wan sie nachlässig, ungehorsam, widerspennig ist, mit worten und zu zeitten auch mit strai-chen zue straffen, solle sie doch deß groben schmeuens, rupffens und stossens sich gänzlich enthalten und mit sanfftmueth und beschaidenheit, wan es die sach erfordert, der straffen sich gebrauchen, damit die lehrjungfrau²⁵ ein vertrauen zu ihr gewinne, desto williger und eüfferiger anneme, waß ihr gesagt und gewisen würdt, auch, wo sie anstehrt, vertreulich fragen dörrffe.

III.

Wan die lehrjungfrau altershalber noch nit genugsam verstendig und auffmerckhsam ist, daß sie ihre aigne sachen, alß klaiden und dergleichen, selbsten verwahren und auffgeben khinde, wirdt der lehrmaisterin [/ 43] obligen, auff selbige acht zu haben und zu versorgen, sie auch underweisen und dahin ziehen, dz sie nach und nach selbsten mit den sachen lehrne umbzugehen.

IV.

Die zeit unnd weiß zu lehren wirdt sie halten, wie es herkommen oder von einer frau abbtissin verordnet worden, auch an ihrem fleiß nichts erwinden lassen, daß die lehrjungfrauen alß, so zu dem chor unnd stiftt gehörig, wohl unnd bald ergreifen. Zu dem vil helffen kan, daß selbiger ein lust zum singen unnd zu dem stiftt gemacht wirdt, auch von der eltern mängel unnd unvolkommenheiten bey den jungen kein meldung geschieht.

V.

Wan ein lehrjungfrau so weith khommen, daß die lehrmaisterin erachtet, sie künde anfangen mit dem chor zu singen, damit sie desto besser geübet und grössern forthgang schaffe, wirdt selbige einer frau abbtissin solches anzeigen und begehren, dz ihr mitzusingen erlaubt werde. Gleichfals wan die lehrmaisterin vermeint, die lehrjungfrau habe nunmehr außgelehret und sich taugenlich gemacht, den chor zu versehen, wirdt sie es der frau abbtissin andeüthen, damit auff gewöhnliche zeit hernach die pfründt und stimm im chor mogen ertheilt werden. [/ 44 vacat / 45]

25 *lebrjungfrau.*

[G]

Neue kirchenordnung des adelichen freyen chorjungfrauenstiftt
zue Edelstetten

Daß erste capitel

Von den siben tagzeiten unnd anderen schuldigen gebetten ingemein

I.

Die siben tagzeiten sollen nach dem römischen brevir täglich chorweiß gebetten oder gesungen werden. Von s. Galli tag, den 16. Octobris, an biß auff den palntag kinden die mettin, laudes unnd prim in der frau abbtissin stuben gehalten werden. Die ubrige zeit deß jahrs sollen alle horae in der kirchen auff dem chor gesungen oder gebettet werden. Die terz, sext unnd non soll ordinari nach dem anderen zeichen zu der meß gehalten werden, wan es sehr kalt, in der frau abbtissin stuben, wan es leidenlich, in der kirchen. Die vesper aber unnd complet wird daß gantze jahr hindurch allezeit in der kirchen gehalten. Wan aber der chor zugeschlossen [/ 46] unnd also geleglicher gerichtet sein wirdt, sollen sie alle horas daß gantze jahr in der kirchen betten.

II.

Wan die mettin unnd andere horae in der stuben gebettet werden, soll es allezeit chorweiß unnd also geschehen, dz sie im sitzen, stehen, knien die gebreüch, welche sonsten in der kirchen herkommen, halten unnd die kutten anhaben.

III.

Wan die tagzeiten auff dem chor in der kirchen psallirt werden, solle es mit starckher, doch sitsamber, deutlicher, langsamer unnd andechtiger stimm geschehen, also dz ein chor dem anderen nit in die letste worth falle, auch alle zuvor, waß zu betten, auffgesucht haben, damit sie under dem gebett einander nit ihr machen oder zu einem gelechter und zerstreung ursach geben. Die capitula unnd lectiones, die collecten sambt den versiclen und respon. werden ordinari in der kirchen gesungen. Wan doch der chor zu ring oder sonsten etwaß ver hinderung fürfelt, mögen solche nach guttachten einer abbtissin auch auff besagte weiß gebettet werden. Eben dises soll in den vigilien der jahrtägen gehalten werden. Wan und welche horae zu jeden zeiten deß²⁶ jahrs gesungen werden sollen, ist hernacher besonders vermerckht. [/ 47]

IV.

Wan ein jahrtag gehalten wirdt, bettet man ein gantze vigil unnd zway placebo oder vesperen, halt benebens ein seelambt oder auch mehr ämbter unnd messen nach außweisung der jahrtägverzeichnüß.

V.

Daß officium b. Mae. verginis, officium defunctorum oder vigil, die siben bußpsalmen, letaney, staffelsalmen werden nach laut der rubric in dem brevir, wie es verzeichnet, zu bestimbten zeiten gehalten, als nemblich:

Daß officium unser lieben frauen wirdt nit gebetten an den festägen, so 9 lectiones haben, nit in der vigil der geburt Christi noch in der charwochen, noch in der octav osteren unnd pfingsten, wie auch nit an sambstägen, wan von unser lieben frauen gebettet wirdt. An welchen tägen es außgelassen, wirdt von der ersten vesper an unnd am weyhennacht abendt von der mettin angefangen. Wan eß in dem chor gebettet wirdt, setzt manß in der mettin unnd vesperen den gewöhnlichen tagzeiten vor, in anderen zeiten wirdt es nachgesetzt.

Daß officium defunctorum wirdt ausser der österlichen zeit (so wehret biß auff der hh. dreyfaltigkeit fest) am ersten tag jedeß monatß gebettet, wan selbiger nit verhinderet mit einem fest von 9 lectionen. Wo aber [/ 48] solches geschehe, an einem negstfolgenden, mit solchem fest nit verhindertem tag. In dem advent unnd fasten wirdts am montag jeder wochen gebetten, außgenommen die charwochen unnd wan der montag nit durch ein fest 9 lect. verhindert ist. In dem chor bettet manß nach den ordinari tagzeiten, dz ist die vesper nach der vesper, die mettin nach den laudibus des tags, es were dan anderst herkommen in einer kirchen. Ausser deß chorß wirdt es der gelegenheit nach gebettet.

Die staffelsalmen werden am mittwoch jeder wochen in der fasten gebettet, wan selbiger nit mit einem fest von 9 lectionen verhinderet.

Die bußpsalmen sambt der letaney aller hh.²⁷ bettet man mit gebognen knien alle freitag in der fasten, wan es de feria. Die letaney ohne die bußpsalmen wirdt an s. Marx tag und in den dreyen creütztägen, dz ist am montag, erchtag unnd mittwoch in der creützwochen, gebettet. Es ist doch zu merckhen, dz, wiewolen gemelte gebet löblich gehalten werden, auch von denen, die auß billicher ursach dem chor nit beywohnen, jedoch sie solches zu thun under keiner sünd schuldig seyen, die letaneyen ausgegenommen, so auch von denen, welche abwesent sein, sollen auff gemelte 4 täg gebettet werden. [/ 49]

27 *sambt der letaney aller hh.* eingefügt.

Das ander capitel

Von der zeit zu dem gottsdiens

I.

Ausser ettlicher festägen, in welchen anders verordnet, wird ordinari feyr unnd wercktag umb 5 uhr daß erste zeichen zu der mettin gelitten. Jedoch wan die mettin in der stuben zu betten vergundt ist, pflegt man etwaß späters nach dem leitten anzufangen.

II.

Die prim wirdt ordinari gleich nach der mettin gehalten. Die terz, sext, non werden, wan dz erste zeichen zu der meß geben wirdt, angefangen unnd nachdem solche vollendet, gibt man daß letste zeichen zu der meß. Wan ein grosser jahrtag gehalten wirdt, sollen die kleine horae gleich nach der mettin alle gebettet, weilen die priester under dem geleit ein vigil halten²⁸.

III.

An den festägen²⁹ wirdt die prim auch nach der mettin gehalten³⁰. Die terz, sext, non fangt man nach dem anderen zeichen zu dem hochampt an, es sey den ein anderß insonderheit verzeichnet³¹.

IV.

Zu der meß wirdt von unser lieben frauen geburtß an biß auff den äschermittwoch dz erste zeichen umb 8 uhr, dz ander³² [/ 50] darnach, daß dritte oder letste, wan die non vollendet, geben. Vom äschermittwoch biß auff osteren werden an werckhtägen die terz unnd sext gleich nach der prim gebettet unnd gibt man daß erste zeichen umb 9 uhr, dz ander³³ etwaß darnach³⁴, dz letste nach der non. Von osteren forthin biß auff unser lieben frauen geburtstag wirdt zu der meß daß erste umb 7 uhr, dz ander gleichfals³⁵ etwaß darnach, daß letste, wan die non auß, gegeben werden. Die hochämpter an

28 *Wan ein grosser jahrtag gehalten wirdt, sollen die kleine horae gleich nach der mettin alle gebettet, weilen die priester under dem geleit ein vigil halten* nachgetragen.

29 *Nach festägen ist in welchen die mettin oder laudes nit gesungen werden* gestrichen.

30 *Nach mettin ist gehalten eingefügt und wan man aber die mettin oder laudes singt, umb 7 uhr gehalten und darunder die früemeß gelesen* gestrichen.

31 *es sey den ein anderß insonderheit verzeichnet* nachgetragen.

32 *Nach ander ist ein vier- [/ 50] tel stund* gestrichen.

33 *Nach ander ist ein viertelstund* gestrichen und *ettwaß* überschrieben.

34 *Nach dar- ist -auff* gestrichen und *-nach* überschrieben.

35 *Nach gleichfals ist ein viertelstund darauff* gestrichen und *ettwaß darnach* überschrieben.

den sonn- und festtügen werden gewöhnlich umb 8 uhr angefangen unnd die früemeß umb halber 7 gehalten.

V.

Von unser lieben frauen geburtstag biß auff den sambstag vor dem ersten sonntag in der fasten soll umb drey uhr in die vesper gelitten werden. Von gemeltem sambstag an biß auff osteren wirdt die vesper vor mittag gleich nach der meß oder gottßdienst gehalten. Unnd nach mittag umb vier uhr die complet. Nach welcher daß lange salve regina gesungen wirdt. Von osteren forthin bisß auff unser lieben frauen geburtstag wirdt zu der vesper umb viehre gelitten.

VI.

Wan die mettin oder laudes gesungen werden, wird nach 4 uhr daß erste zeichen gegeben. Die mettin am charmittwoch, -donnerstag unnd frey- [/ 51] tag werden zu abendt nach fünffe gehalten, an dem fest corporis Christi morgenß zu wenigsten umb 4 uhr, damit die procession nit verhindert werde, am weyhennacht und ostertag umb mittnacht, zu welchem umb elff uhr daß erste zeichen gegeben wirdt.

Das dritte capitel

Von dem geleit

I.

In daß ambt an sonn- unnd feyrtügen wirdt umb sibene mit dem kleinsten glöckhlin gelitten unnd darauff dz erste zeichen an gemeinen sontügen mit der anderen von der grössisten, an anderen festtügen mit der grösten geben. Daß ander zeichen wirdt allzeit umb halber achte mit der ohn einß grössten oder grössten gegeben, nachdem es son- oder feirtag. Umb acht uhr leitet man mit allen glockhen zusammen.

II.

An werckhtügen wirdt zur meß gelitten wie an sontügen, doch belder auffeinander unnd zusammen nur mit zwayen glöckhen. Wan es ein jahrtag ist, wirdt erstlich anstatt deß kleinsten glöckhlinß zusammen gelitten, darnach wie sonsten. Nach dem seelambt under dem placebo oder vesper wird wider zusammen gelitten, wan es ein grosser jahrtag ist.

Zue der früemeß wirdt ein zeichen mit der ohn [/ 52] einß grösten glockhen gegeben unnd gleich darauff zusammen gelitten.

III.

In die mettin, so gantz oder vom te deum laudamus an gesungen wirdt, leitet man erstlich mit alle glockhen zusammen, darnach werden, von der kleineren angefangen, alle nacheinander abgeliten unnd letstlich wider zusammen.

In die mettin, so nit gesungen wirdt, leitet man erstlich ein langes zeichen mit dem kleinen glöckhlin und darauff mit den zwayen kleinen zusammen. An sontäg aber unnd feyrtäg leitet man mit allen glockhen zusammen.

IV.

In denen festägen, in welchen die mettin oder laudes gesungen werden, gibt man umb 6 uhr mit dem kleinsten glöckhlin ein zeichen zue der prim.

V.

Zu der ersten vesper wird an grossen festen erstlich mit allen glockhen zusammen, hernacher alle nacheinander unnd letstlich wider zusammen gelitten. Zu den anderen vesperen wie auch sontägen unnd gemeinen feirtägen zu den ersten wird gleich von dem kleinsten glöckhlin angefangen. An apostel- unnd anderen höheren oder gleichen festen wirdt vor der ersten vesper mit der grösten glockhen feirabendt gelitten, darnach zur vesper wie gemeldet. An den werckhtägen³⁶ wirdt in die vesper gelitten mit den zwey kleinsten glöckhlin nacheinander, von den kleinsten angefangen, ohne zusammen leüten. [/ 53]

VI.

Wan die complet allein gehalten wirdt, wie in der fasten geschieht, gibt man zu solcher mit dem kleinen glöckhlin ein zeichen. Zum salve regina, so nach der complet in der fasten gesungen wirdt, gibt man ein zeichen mit der grösten glockhen, wan mann dz nunc dimittis anfangt³⁷.

VII.

An den freytägen wirdt mit allen glockhen zu dem tenebrae gelitten, solange es gesungen wirdt. Hernacher umb 11 uhr leitet man nichtsdestoweniger die schidung.

VIII.

Daß ave Maria wirdt zu morgen nach dem ableiten in die mettin gelitten, zu mittag umb zwölffe, an dem abendt, wan es anfangt fünster werden.

³⁶ *werckhtä=.*

³⁷ *wan mann dz nunc dimittis anfangt* nachgetragen.

Das vierte capitel

Von den chorkleideren

I.

Es werden alle jungfrauen, so offft man in den chor gehet, sich gewöhnlicher chorkleidung gebrauchhen, die, so noch lernen, außgenommen, welche in weltlichen kleideren verbleiben, biß sie die halbe pfründt bekommen.

II.

Die, so die pfründt haben, werden alle in schwarzen, gewöhnlichen röckhen, so den gantzen leib [/ 54] bedeckhen, sambt schwartzen fürtücheren unnd kleinen überschläglin auffziehen, an sonn- unnd feyrtägen die schleür auffsetzen, andere zeit aber mögen sie ihre hauben unnd stürnbünderlein gebrauchhen.

III.

Die capitteljungfrauen werden neben vorgemelter kleidung sich auch deß chormantels, so ihnen insonderheit gehorig, täglich zu gewonlichem gottßdient gebrauchhen.

IV.

In den processionibus, wan sie etwaß weiters angestellt werden, gehen sie in den kutten. An dem charfreytag legen sie die kutten den gantzen tag nit ab. Wan sie klagen, gebrau[ch]en³⁸ sie sich der sturtz, wie manß heüst.

V.

Ein frau abbtissin tragt auch in dem stüfft allezeit einen schleür oder hauben unnd stürnbündlen.

VI.

Wan sie klagen, gebrauchhen sie die stürz unnd klagbinden zu den kutten nach gewohnheit.

38 *gebrauen.*

Das fünffte capitel

Von anderen chorgebräuchen ingemein

I.

An denen festtügen, an welchen die gantze mettin oder theils sambt den laudibus gesungen wirdt, singt der pfarherr³⁹ (wan er vorhanden) dz deus in adiutorium, die⁴⁰ capitula unnd collecten in den⁴¹ laudibus. In bemelten festtügen [/ 55] rauchet er allein den hochaltar in beeden vesperen unnd dem ambt, in den vesperen hernacher auch die frau äbttissin unnd die jungfrauen. Wan aber der früemesser ministrirt, rauchet er dieselben auch under dem ambt.

II.

Zu den ämpteren in den hohen festen, in welchen die laudes gesungen werden, wie auch an allen unser lieben frauen tügen unnd an s. Augustini fest ministrirt der früemesser dem pfarrherrn, singt die epistel unnd dz evangelium.

III.

An allen feürabendten wirdt die vesper gesungen, an den feürtügen allzeit ein gantzes ambt unnd nachmittag die ander vesper. Allein in der fasten wirdt anstatt der vesper die complet nachmittag gesungen, außgenommen, wan annunciatio b. ae v. in die fasten felt, an dessen abendt die vesper vormittag unnd die complet nachmittag gesungen wirdt.

IV.

Bey den ersten unnd anderen vesperen daß jahr hindurch an sonn- unnd feürtügen solle allzeit der pfarrherr dz deus in adiutorium, daß capitel unnd collecten singen, weilen er sonsten die vesper selbsten zu halten schuldig were, wie ublich gebräuchig.

V.

Bey den processionen, wo nit anderst insonderheit verzeichnet, singen die priester oder die [/ 56] gemeindt unnd gehen die priester vor.

VI.

Under der pfärrlichen meß brennt ein jede jungfrau ihr wachs, wie auch, wan eß grosse fest sein unnd an allerseelen tag, under der mettin, vigil, kleinen horis unnd

39 Nach pfarherr ist sambt dem früemesser die lectiones gestrichen und (wan er vorhanden) dz deus übergeschrieben.

40 in adiutorium, die ist eingefügt, nach adiutorium ist me gestrichen.

41 Nach den ist vesperen und gestrichen.

vesperen. Schickhen auch alle tag dz opfergelt einmahl under dem kyrie eleison durch die jüngste zu dem altar hinab. Ein äbttissin opfferet gemeinglich einen batzen, auß den anderen keine weniger alß einen pfenning. An den höchsten festen schickhen sie daß opffer zwaymal oder gehen selbsten zu opffer.

VII.

Dem pfarherrn wirdt auff osteren ein beichtpfenning geschickht, wan schon einem anderen gebeichtet wirdt, gewöhnlich von einer drey oder vier batzen.

VIII.

Wan dz fest eines patroni, deren altären so in dem gottshauß sein, einfelt, bleiben sie nach der ersten vesper noch ein weil auff dem chor und verehren selbigen mit ihrem gebett, jetlicher andacht nach.

IX.

Die in den lehrjahren sein nit schuldig, in die mettin zu gehen. Den ubrigen gottsdienst aber seind sie schuldig zu besuchen.

X.

Wanß nit vornemme fest, gibt es gemein- [/ 57] glich wegen der jahrtägen ein seelambt wie auß der jahrtägen verzeichnuß zu sehen.

Das sechste capitel

Von den chorgebräuchen in dem betten unnd singen insonderheit

I.

Es wirdt von der frau äbttissin ein taugliche singerin bestellt werden, die vornemblich den chor regire, im ubrigen auch sonderbare acht habe auff die chorbücher und waß weiter zu selbigen gehörig.

II.

Die jungen, so noch in den ersten jahren sein, versehen die kleine wochen, dz ist: singen oder betten die versicul unnd lectiones. Die aber in dem anderen jahr sich befinden, versehen die grosse wochen, daß ist: singen oder betten die capitula unnd collecten. Wan keine jungen vorhanden, gehet die groß und kleine wochen under den jungfrauen umb, ein frau äbttissin allein außgenommen unnd die, so grosses alter auff sich hatt⁴².

42 unnd die, so grosses alter auff sich hatt nachgetragen.

III.

Die jüngst in jetwederem chor macht die liechter ein, richtet die bücher, sucht auff, butzet under dem gloria patri oder weil der ander chor den vers hatt. Sonsten hatt ein chor umb den anderen allzeit ein wochen den vorzug in anfangen der psalmen und anderen, wie gemelt werden solle. [/ 58]

IV.

Wan die vesper gesungen wirdt, pflegt also zu geschehen:

1. Daß deus in adiutorium singt die, so die grosse wochen hatt. Daß domine, ad adiuvandum wirdt von beeden chören gesungen.
2. Die erst antiphonam fangt die groß wochnerin an, es were dan nur ein junge vorhanden in der kleinen wochen, die alßdan anfangen soll. Die ubrigen 4 antiphonen werden von den anderen, von der jüngsten an gerechnet, nacheinander angefangen. Die antiphon zu dem magnificat zu dem magnificat, zu der complet, zum nunc dimittis fangt auch diejenig an, so die erst angefangen.
3. Den ersten psalmen fangt die eltist in dem chor, bey welchem die wochen ist, an, den andern psalmen fangt die eltist im anderen chor an, unnd wirdt also von den baiden eltisten⁴³ umbgewechslet⁴⁴.
4. Der chor, so die wochen hatt, fangt auch den hymnum, daß magnificat in der vesper, den hymnum unnd nunc dimittis an.
5. Die antiphonas nach den psalmen fangt die singerin an, deren beede chör folgen.
6. Die preces bettet die großwochnere, singt auch die collecten.
7. Daß benedicamus singen die groß- unnd kleinwochnerin. [/ 59]

V.

Waß die mettin betrifft, wirdt in selbigen folgende ordnung gehalten:

1. Wan die mettin gebettet wirdt, fangt die großwochnere das invitorium an unnd bettet dz venite. Wan sie gesungen wirdt, fangt die singerin daß invitorium an unnd singen die groß unnd klein wochnerin daß venite unnd bleiben alle stehen, biß solches geendet und der hymnus⁴⁵.
2. Mitt dem hymno, antiphonen unnd psalmen hatt es sein beschaffenheit wie in der vesper.
3. Den versicul vor den lectionen singt oder bettet die großwochnerin.
4. Die frau abbtissin sagt pater noster unnd et ne nos inducas in tentationem. Selbiger gehören auch die absolutiones unnd benedictiones zu, so sie sitzendt zu betten pflegt. Wan die mettin gantz gesungen wirdt, gehören sie sambt den lectionibus den priesteren zu. Wan die frau abbtissin nicht in dem chor, verrichts die custerin.
5. Vom lection singen ist die befreuet, so die großse wochen hatt. Sonsten singt die jüngste die drey erste, die ohn eine die jüngste die drey andere, die drey leste singt

43 von den baiden eltisten eingefügt.

44 Nach umbgewechslet ist dz eine nit mehr als einen psalmen anfangen, es weren dan sovil chorjungfrauen nit vorhanden gestrichen.

45 unnd bleiben alle stehen, biß solches geendet und der hymnus nachgetragen.

auß den elteren eine ohne die frau abbtissin selbst. Zu dem evangelio stehen alle, biß es gesungen oder gelesen. In den rumpellmettinen singen die drey lamentationes drey unterschiedliche, welche solches am besten kinden. Die andere lectiones singen sie nacheinander, von der jüngsten angefangen. Unnd wan nit so [/ 60] vil vorhanden, alß lectiones zu singen, kommen den jüngeren zwue nacheinander.

6. Die responsoria werden von beeden chören gebettet unnd gesungen, welche die singerin anfangt. Die vers, wan man bettet, sagt die großwochnerin. Wan man die gantze mettin singt, gehöret⁴⁶ der erste den zwayen jüngeren, der andere den negst folgenden unnd also fort⁴⁷.
7. Die laudes vergleichen sich mit der vesper. Die antiphon salve unnd andere fangt die singerin an, den vers sambt der collect singt die klein wochnerin, wan sie ein jahr hatt. Wan man umbwechslet, sings die groß wochnerin.

VI.

Die kleine responsoria in den kleineren horis singt die klein wochnerin, den vers singt⁴⁸ auch die klein wochnerin. Wann man bettet, thuts die groß wochnerin, deren auch daß capitul gehörig.

VII.

In dem ambt fangt allzeit die singerin an, daß benedicite. In den quatember ampteren singen die groß unnd klein wochnerin miteinander.

VIII.

In der fasten, wan ein ambt gehalten wird, singt man auß dem tractu drey vers, den ersten der gantze chor, den anderen die groß unnd klein wochnerin miteinander, den letsten widerumb der chor. [/ 61]

[H]

Wochentliche kirchenordnung

I.

Alle sonntag wirdt vor dem ambt dz asperges auff intoniren deß pfarherrenß oder zu osterlicher zeit daß vidi aquam gesungen, hernacher dz miserere und deprofundis

46 *gehöret* ist aus *gehören* verbessert und danach *der kleinen wochnerin* gestrichen.

47 *der erste den zwayen jüngeren, der andere den negst folgenden unnd also fort* ist nachgetragen und vor *der erste* ist *erst* gestrichen.

48 Nach *singt* ist *oder bettet* gestrichen und *auch die klein wochnerin. Wann man bettet, thuts* eingefügt.

sambt einer collect für herrn Ulrich unnd Berchtolden auß Würtenberg gebettet, wan nit daß officium von einem festo gehalten wirdt.

II.

Alle sambstag wird die vesper unnd am sonntag ambt unnd vesper gesungen.

III.

An sambstügen, wan in der complet die preces gebettet werden oder wan kein duplex auff den sonntag gehalten wirdt, soll nach der vesper under dem abendtleit für alle christglaubige seelen, insonderheit für die stifterin unnd andere gutthätter deß gottßhauß dz miserere unnd deprofundis chorweiß sambt den gewöhnlichen collecten gebettet werden. Under solchem rauchet der pfarrherr auff den gräbern unnd bettet dz libera unnd deprofundis sambt einer collect bey der abtissin, jungfrauen gräbe[r]ⁿ⁴⁹, bey den seelhäus. unnd vorzeichen.

IV.

Alle freytag wirdt in der pfarlichen meß nach der wandlung daß tenebrae sambt dem versicul proprio filio suo non pepercit deus⁵⁰ unnd collect respice gesungen, den freytag, so in die octavam nativitatis fällt, außgenommen. [/ 62]

[I]

Täglich

I.

werden die siben tagzeiten gehalten, meß gehört⁵¹, dz opffer geschickht, wie auß obigem zu sehen.

II.

Zu endt deß ampts oder der meß, nachdem der priester dz hh. sacrament genossen, wirdt daß salve regina sambt der collect gesungen, außgenommen allein den donnerßtag, freytag unnd sambstag in der charwochen, in welchen solches ein jetwedere insonderheit still bettet⁵².

49 *gräben.*

50 *proprio filio suo non pepercit deus* eingefügt.

51 Nach *gehört* ist *daß opffer* gestrichen.

52 *in welchen solches ein jetwedere insonderheit still bettet* nachgetragen.



Jährliche kirchenordnung auff besondere tåg deß jahrs

Advent

Durch den advent wirdt alle montag, wanß de feria, daß officium der abgestorbnen gebettet.

December

6., festum s. Nicolai, ist bey seinem alter patrocinium.

8., fest. conceptionis, der empfangnuß unser [/ 63] lieben frauen, ist beicht- unnd communiontag. Die mettin wirdt von den lectionibus an gesungen, dz te deum unnd laudes⁵³.

21., fest. s. Thomae, ist auff seinem altar.

An den dreyen donnerstügen vor weyhennacht nach der complet bettet jede jungfrau ihrer andacht nach ettwaß für die abgestorbne stiffteren, äbttissinen, jungfrauen unnd gutthetter.

25., fest. nativitatis, der weyhennacht, ist beicht- unnd communiontag. Die mettin wirdt umb mittnacht biß auff die lectiones gebettet, dise unnd daß te deum laudamus gesungen. Darauff wirdt dz erste ambt gehalten. Nach vollentem ambt singt man die laudes. Umb 5 uhr wirdt die ander meß gemeinglich gelesen, under welcher die jungfrauen communiciern. Nach solchem umb sechs uhr ungefehr betten sie die prim. Die terz, sept, non werden gehalten, wan daß ander zeichen gegeben wirdt. Umb acht uhr fangt dz hochambt an, welches auch die jungfrauen singen. Nachmittag umb drey halt man die vesper und complet, nach welchen die zwo jüngste auß den jungfr. daß kindlin auff dem altar in der jungfr. chor wiegen, daß ist: singen miteinander ein weyhennachtlied. Ist auch patrocinium auff dem altar in der sacristey.

Zue der weyhennacht zeit ist gebräuchlich, dz man nach dem offertorio ein christ- oder weyhenachtgesänglin singe, biß nach der hh. dreyen könig tag. [/ 64]

26., fest. s. Stephani. Die vesper wirdt gantz von s. Ioanne gesungen.

27., fest. s. Ioannis, patrocinium. Die lectiones in der mettin, daß te deum laudamus unnd laudes werden gesungen.

28. fest. innocentum: Nach dem leiten zu der mettin wirdt etwaß gewartet, unnd ist disen tag kein ambt.

Ianuarius

1., festum circumcissionis.

⁵³ Die mettin wirdt von den lectionibus an gesungen, dz te deum unnd laudes nachgetragen.

6., festum trium regum. Patrocinium bey dem früemesßaltar, auff welchem daß hochambt gehalten wird. In der mettin werden die lectiones gesungen, die prim⁵⁴ darauff⁵⁵ gebettet, darnach die früemesß gehalten, die terz, sept, non, wan daß ander zeichen zu dem ambt gegeben wird.

20., fest. s. Sebastiani. Patrocinium auff seinem altar. Wirdt darauff fünff tag nacheinander meß gelesen umb verhüettung der pest. Doch ist von keiner stiftung nichts bewust.

Februarius

2., festum purificationis, liechtmeß. Ist ein beicht- unnd communionstag. Die mettin wirdt [/ 65] von den lectionibus an gesungen. Der pfarrherr halt die procession mit dem früemesser, schulmeister unnd knaben, wan solche vorhanden.

5., s. Agathae tag. Wirdt auff ihrem altar meß gehalten.

Die bewegliche festzeit, so in disen monat gemeinlich anfachet:
dominica quinquagesimae, fasten

1. Von dem fasnachtmontag an biß auff den mittwoch in der charwochen wirdt nach der complet daß salve regina gesungen, darzu ein sonderbareß zeichen mit der grossen glockhen gegeben wirdt. Der pfarrherr fangt daß salve an unnd singt die oration, doch, wann er nit vorhanden, fangt die singerin an unnd die oration singt diejenige, so die oration in der complet gehabt⁵⁶.
2. Am äschern mittwoch wirdt ein ambt gehalten, vor welchem die einescherung geschieht.
3. Die staffel- unnd bußpsalmen sambt der letaney werden an denen tägen gebettet, die am 1. capitel diser kirchenordnung verzeichnet, alß nemblich die staffelpsalmen am mittwoch [/ 66] jeder wochen, wan nit ein fest von 9 lectionen einfelt, die bußpsalmen sambt der letaney von allen hh. mit gebognen knien alle freytag in der fasten, wanß de feria. Daß officium der abgestorbnen wirdt am jedem montag in der fasten gebettet, wanß de feria unnd ausser der charwochen. Wan aber wegen eines jahrtags solches muß gebettet oder gesungen werden auff bemelten tag, wirdt weiters nichts erfordert.
4. Amb sambstag wird die vesper daß erste mahl gleich nach dem ambt oder meß gesungen, die complet umb 4 gehalten, außgenommen die sontäg.
Dominica quadragesimae
1. sontag in der fasten
An dem quatember sambstag wirdt ein ambt gehalten.
Dominica palmarum
Palmtag

54 Nach *prim* ist *nach sechs uhr* gestrichen, *darauff* eingefügt und *gebettet* übergeschrieben.

55 Nach *dar-* ist *-auff* gestrichen und *-nach* übergeschrieben.

56 *doch, wann er nit vorhanden, fangt die singerin an unnd die oration singt diejenige, so die oration in der complet gehabt* nachgetragen.

Am palmabendt würdt die complet umb 2 uhr gebettet, darnach gehet der pfarrherr sambt der gemeind processionweiß auff s. Michaels berg. Wan der palmesel dahin geführt wrdt, gehen die jungfrauen uber den kirchhoff durch ihren garten hinauß unnd erwarten aldorten der priesteren. Bey s. Michael wrdt [/ 67] alß dan ein predig gehalten unnd nach selbiger daß salve gesungen.

Am palmtag singen die jungfrauen auff dem chor zu der palmweich daß osanna und nach der epistel dz respons. collegerunt. Nach gewechten palmen fangen die priester an zue singen pueri Hebreorum tollentes, denen der chor antwortet und repetirt selbiges. Hernacher fangen die priester daß pueri Hebreorum vestimenta an, unnd repetirens die jungfrauen. Folgt darauff die procession, welche der pfarrherr mit dem fruemesser, schulmaister unnd knaben haltet, wo sie verhanden.

Diser tagen wrdt ein grab auffgemacht, unnd pflegt jede jungfrau ein pfundt schmalz zu geben für ein liecht zu dem grab, richtet auch die ampel selbsten zu. Waß von solchem schmalz uberbleibt, wrdt zu osteren den armen gegeben⁵⁷.

Am mittwoch, donnerßtag unnd freytag werden die rumpelmettinen umb 5 uhr zu abent gesungen.

Am grünen donnerstag ist beicht- und communiontag, wrdt ein ampt gesungen umb 8 uhr, die prim sambt der terz unnd sext nach 7 uhr, die non gleich vor dem ambt und die vesper nach dem ambt gebettet. Disen tag, wie auch folgenden charfreytag, [/ 68] wrdt die kutten niemahl abgethon unnd also den gantzen tag getragen.

An dem charfreytag betten sie die prim nach sechs uhr sambt anderen horis. Darauff fangt die predig an, nach welcher der gottßdienst gehalten wrdt. Der chor auff dz ecce lignum crucis antwortet dreymahl venite adoremus, singt darauff daß popule meus, agnos, crucem tuam, crux fidelis. Nachdem der priester dz h. sacrament auffgehebt, singt man daß tenebrae. Wan der priester fertig, gehen sie mit dem hh. sacrament zu dem grab unnd betten bey selbigem die vesper chorweiß. Der priester bettet dz miserere, vor dem die jungfrauen antworten unnd darauf die oration⁵⁸.

Nach der complet gehen sie wider zu dem grab und betten dz miserere mit den priesteren.

Am heiligen sambßtag werden die kleine tagzeitten nach 6 uhr angefangen, umb halber acht uhr weyhet der pfarrherr daß feur auff dem kirchhoff. Die jungfrauen bleiben underdessen auff dem chor unnd betten nach ihrer andacht. Nach der weyhung singt⁵⁹ der fruemesser dz lumen Christi, so der pfarrherr dreymahl widerholet deo gratias.

57 unnd pflegt jede jungfrau ein pfundt schmalz zu geben für ein liecht zu dem grab, richtet auch die ampel selbsten zu. Waß von solchem schmalz uberbleibt, wrdt zu osteren den armen gegeben nachgetragen.

58 Nachdem der priester dz h. sacrament auffgehebt, singt man daß tenebrae. Wan der priester fertig, gehen sie mit dem hh. sacrament zu dem grab unnd betten bey selbigem die vesper chorweiß. Der priester bettet dz miserere, vor dem die jungfrauen antworten unnd darauf die oration nachgetragen. Danach ist Nachdem der priester daß hay. Sacrament aufgehebt, singen sie dz tenebrae, gehen hernach mit dem hheiligen sacrament zum grab unnd betten alldorten die vesper mit den priesteren gestrichen.

59 singt ist aus singen gebessert, danach sie auff gestrichen und der fruemesser übergeschrieben.

Under den prophetien singen sie drey tractus auff dem chor, alß nemblich den tractum, so anfangt cantemus, vinea, attende. Den vierten, sicut cerus, singen die priester.

Folgt darauff die tauffweyh, nach welcher zwo [/ 69] auß den jungfrauen, die nemblich, so die wochen haben⁶⁰, die letaney von allen heiligen auß dem meßbuch singen biß auff dz Christe, audi nos. So bald, alß dan der pfarrherr uber altar gehet, fangt der chor daß kyrie eleison von osteren an. Nach der epistel singt der priester dreymal daß alleluia allzeit höher, deme der chor gleichfals antwortet unnd singt darnach den vers. Weiln auch an disem tag kein offertorium noch agnus dei gebraucht wirdt, fangt der chor gleich nach dem pax domini sit semper vobiscum die vesper an unnd singt darauff nach dem ite missa est daß salve⁶¹.

Nach solcher gehen die jungfrauen wider zu dem grab sambt dem pfarherren unnd betten daß miserere. Die complet wirdt nach kirchengebrauch gehalten unnd dz regina coeli daß erste mahl gesungen.

Dominica resurrectionis

Ostertag

Umb mitternacht gehen die jungfrauen sambt dem pfarherren zu dem grab, betten den 55. psalmen, so anfangt miserere mei, deus, quoniam etc. Nach gebettner oration⁶² nimbt der pfarrherr in dem rauchmantel dz hheilige sacrament auß dem grab, tragt selbiges zu dem fronaltar und raichret. Nach solchem kehret er sich mit dem venerabili zu dem volckh, der chor singt surrexit pastor, der pfarrherr gibt die benediction, die gemeind singt daß Christ ist erstanden⁶³, unnd fangt darauff die mettin an, welche gantz gesungen wirdt. Die prim wirdt nach 7 uhr⁶⁴ gehalten, die andere kleine zeiten nach dem anderen zeichen zu dem amt, vor welchem der pfarherr einen umgang mit dem früemesser, [/ 70] schulmaister etc. haltet, unnd wirdt dz cum tran[s]isset⁶⁵ unnd salve festa gesungen. Anstatt deß asperges singt man daß vidi aquam.

Creützwochen

In der creützwochen gehen die jungfrauen am montag mit dem creütz⁶⁶ sambt der gemeind gen Hasslach⁶⁷. Am afftermontag⁶⁸ gehet man nach Neuburg⁶⁹, am mittwoch⁷⁰ nach Ursperg⁷¹. Es singen die priester unnd die gemeind under disen processionen.

60 *die nemblich, so die wochen haben* eingefügt.

61 *unnd singt darauff nach dem ite missa est daß salve* nachgetragen.

62 *gehen die jungfrauen sambt dem pfarherren zu dem grab, betten den 55. psalmen, so anfangt miserere mei, deus, quoniam etc. Nach gebettner oration* eingefügt. Nach etc. ist dabei *der pfarherr* gestrichen.

63 *die gemeind singt daß Christ ist erstanden* eingefügt.

64 Nach *uhr* ist *vor der früemesse* gestrichen.

65 *transisset.*

66 Nach *creütz* ist *zu s. Michael* gestrichen und *sambt der gemeind* übergeschrieben.

67 *gen Hasslach* nachgetragen.

68 Nach *afftermontag* ist *umb daß kloster* gestrichen.

69 *geheth man nach Neuburg* nachgetragen.

70 Nach *mittwoch* ist *widerumb zu s. Michel* gestrichen.

71 *nach Ursperg* nachgetragen.

Welche under den jungfrauen nit mitkommen kinden, die betten die letaney daheim in der kirchen⁷².

Festum ascensionis

Auffartßtag

Die mettin wirdt von den lectionibus an gesungen, daß ubrige wie an dergleichen festägen gehalten. Allein wirdt die non erst umb zwölff uhr gehalten sambt der auffart, under welcher der jungfrau grosse kertzen pflegt angezündt zu werden.

Festum pentecostes

Pfingsten

An dem pfingstabendt werden vor der tauffweich drey tractus gesungen, hernacher die letaney. In dem ambt nimbt man dz kyrie eleison von ostern.

Am fest deß pfingstags ist beicht- und [/ 71] communionstag. Patrocinium in der capell. Die mettin wirdt gesungen, dz ubrige gehalten wie an dergleichen festagen. Der pfarherr halt die procession. Nach dem mittagessen reithen theils pauen unnd gehen die andere umb dz korn sambt den priesteren. Die jungfrauen gehen allein mit biß auff den kirchoff zum großsen thor.

Am pfingstmontag wirdt dz ambt in der capell gehalten.

Am afftermontag ist kein ambt.

Dominica trinitatis

Die bruderschafft der allerheiligsten dreyfaltigkeit hatt auff⁷³ den montag ein zusammenkunfft sambt einer exhortation⁷⁴ unnd ämperen, wie anderstwo verzeichnet⁷⁵.

Corporis Christi

Die mettin wirdt von den lectionibus an gleich umb 4 uhr gesungen.

Die kleine zeiten umb 6 uhr. Darauff wirdt umb 7 oder etwaß darvor daß ambt angefangen und hernacher die procession umb dz dorff gehalten und bey 4 auffgerichteten altären die evangelia gesungen.

Unnd dise fest, weilen sie beweglich unnd nit jährlich auff einen tag fallen, sein hiehero nach [/ 72] einander gesetzt worden, wie auch oben angedeutet.

Martius

25., fest. annunciationis, unser lieben frauen verkündigung, ist beicht- und communionstag. Die mettin wirdt von lectionibus an gesungen, die prim unnd kleine andere zeiten, wie zu dergleichen festen gewöhnlich, gehalten.

Aprilis

25., fest. s. Marci. Die meß würdt bey s. Michael gehalten, unnd gehet man von dar auß in der procession umb dz feld sambt dem pfarrherren. Die jungfrauen betten nach der meß die letaney still und gehen heim.

⁷² Welche under den jungfrauen nit mitkommen kinden, die betten die letaney daheim in der kirchen nachgetragen.

⁷³ Nach *auff* ist *disen tag* gestrichen und *den montag* übergeschrieben.

⁷⁴ Nach *exhortation* ist *nachmittag umb drey* gestrichen.

⁷⁵ wie *anderstwo verzeichnet* nachgetragen.

Von s. Marci tag an biß auff s. Ioannis enthauptung wirdt zu end der ämpter unnd messen daß evangelium s. Ioannis sambt einer collect für daß wetter gesungen.

30. Am abend Philipp unnd Iacobi ist bey dem früemesßalter, wie manß nennet, kirchweyhe. [/ 73]⁷⁶

Maius

17., ist wegen eines gelübts deß⁷⁷ ungewitterß halber ein procession anzustellen, wohin es gutt gedunckt. Wan sie aber uber feldt gehen, brauchen die jungfrauen kein chorkleid.

Iunius

15., fest. s. Viti, wirdt gefeüret allhie unnd ist patrociniun auff seinem altar. Wan noch reliquiae vorhanden, werden sie wie vor alters herfürgestellt.

24., festum nativitatis s. Ioannis Baptistae, ist patrociniun in der kirchen. Die mettin wirdt⁷⁸ umb 4 uhr von den lectionibus an gesungen. Die prim wirdt⁷⁹ darauff gebettet. Umb 6 uhr haltet man daß früeampt unnd⁸⁰ den⁸¹ ubrigen⁸² gottßdienst, wie in dergleichen festen gebräuchlich.

29., fest. Ioannis et Pauli, ist allhie [/ 74] feirtag unnd in der capell kirchweich. Darinnen daß ambt gehalten wirdt.

Iulius

2., Mariae haimbsuchung, ist in dem stiftt feürtag, beicht- unnd communiontag⁸³. In der mettin werdten die lectiones, dz te deum laudamus, laudes gesungen. Der ubrige gottßdienst wirdt sonsten wie in anderen dergleichen festägen gehalten⁸⁴.

26., fest. s. Annae, ist ein ampt auff dem hochaltar, patrociniun auff ihrem altar⁸⁵.

31., abendt, s. Petri kettenfeür, kirchweich in dem seelhäuslin.

76 *Maius* [/ 73] *Maius*.

77 Nach *deß* ist *einschlagens* gestrichen und *ungewitterß* eingefügt.

78 Nach *wirdt* ist *am abend nach der vesper* gestrichen und *umb 4 uhr* übergeschrieben.

79 Nach *wirdt* ist *umb 6 uhr zu morgen gehalten, darauff die früemeßs und* gestrichen.

80 *darauff gebettet. Umb 6 uhr haltet man daß früeampt unnd* ist eingefügt und dabei *unnd vor umb* gestrichen.

81 *den* ist aus *der* gebessert.

82 *ubrigen* ist wohl aus *ubrige* gebessert.

83 Nach *communiontag* ist *Die prim wirdt nach 6 uhr gehalten unnd der ubrige gottßdienst wie in anderen dergleichen festen* gestrichen.

84 *Der ubrige gottßdienst wirdt sonsten wie in anderen dergleichen festägen gehalten* ist nachgetragen, dabei *ubrige* eingefügt und *die mett nach gehalten* gestrichen.

85 Nach *altar* ist *auff welchem die früemeß gehalten wirdt* gestrichen.

Augustus

9., s. Laurentii abendt. Die vesper wirdt bey s. Michael von den chorjungfrauen gesungen.

10., fest s. Laurentii. Das ambt wirdt bey s. Michael gehalten. Die ander vesper in der pfar- [/ 75] kirchen. Gehen zu s. Michael in den kutten.

15., assumptionis Mariae, himmelfart. Beicht- unnd communionstag. In der mettin werden die lectiones gesungen, daß te deum laudamus unnd laudes, der⁸⁶ ubrige gottsdienst wie gebräüchlich⁸⁷.

28., die vesper wirdt von s. Ioanne gesungen.

29., s. Ioannis enthaubtungsfest in dem stift. In der mettin werden die lectiones, dz te deum laudamus unnd laudes gesungen. Es last die frau abbtissin disen tag ein färklin einstellen, welches für den pfarrherrn gezogen wirdt.

27., wirdt die vesper von s. Augustino gesungen.

28., f. s. Augustini, deß chorstifts patronus. Ist in dem stift feyrtag. Die mettin wirdt theils gesungen⁸⁸, der ubrige gottsdienst, wie an dergleichen festägen gebräüchlich, gehalten. Ist beicht unnd communion tag.

September

8., fest. nativitatis b. v., beicht- und communiontag nach belieben. In der mettin werden die lectiones, te deum, laudes gesungen, die prim unnd andere gottsdienst zu gewöhnlicher zeit gehalten. [/ 76]

28., s. Michaelis abendt. Die vesper wirdt bey s. Michael von den jungfrauen gesungen unnd vor selbiger ein responsorium.

29. fest. s. Michaelis. Dz ambt ist bey s. Michael. Die ander vesper wirdt in der pfarkirchen gehalten.

October

Den sontag nach s. Galli tag ist kirchweyhe. In der mettin werden die lectiones, dz te deum laudamus unnd laudes gesungen, nach 4 uhr⁸⁹ darauff die prim gebettet. Umb 6 uhr halt man dz früeampt, darnach vor dem hochambt die terz, sext unnd non unnd darauff dz hochambt.

21., s. Ursulae tag. Die jungfrauen hören mesß bey s. Michael.

31., allerheiligen abend. Die vesper wird gesungen.

86 *der* ist aus *die* gebessert und danach *prim umb 6 gehalten etc.* gestrichen.

87 *ubrige gottsdienst wie gebräüchlich* nachgetragen.

88 Nach *gesungen* ist *die prim umb 6 gehalten* gestrichen und *der ubrige gottsdienst, wie an dergleichen festägen gebräüchlich, gehalten* übergeschrieben.

89 Nach *uhr* ist *darauff die prim gebettet* eingefügt, *nach* gestrichen und *umb* übergeschrieben.

November

1., allerheiligen tag, beicht- unnd communion. [/ 77] In der mettin werden die lectiones, daß te deum laudamus unnd laudes gesungen unnd daß uberige wie sonsten an hohen festägen gehalten.

nachmittag wirdt die vesper von allen heiligen umb 2 uhr angefangen. Nach solcher wird ein predig von den christglaubigen seelen gehalten unnd⁹⁰ gleich darauff die vesper von den abgestorbnen oder dz placebo für alle christglaubige seelen gebettet. Gehen hernacher zu den gräberen unnd erstlich zu der stiffterin, darnach zu der äbttissin unnd jungfrauen gräber, singen oder⁹¹ betten bey jedem selbigen die vesper oder daß placebo wie auch bey der porten auff dem kirchhoff für die abgestorbne ingemein, darnach bey dem frühemesßaltar daß miserere. Der pfarrherr rauchet bey den gräberen.

2., allerseelen tag: Nach der mettin von allen hh. wird die mettin von den abgestorbnen gebettet, die lectiones unnd waß sonsten gebräuchlich wirdt gesungen⁹². Die prim⁹³, terz, sext, non⁹⁴ werden nach besagter mettin gebettet. Dz ampt wirdt von den christglaubigen seelen⁹⁵ gehalten⁹⁶. Nach dem ampt gehen sie zu den gräberen der stiffterin, äbttissin, jungfrauen unnd zum frühemesßaltar, betten bey jettlichem dz miserere sambt einer collect. Der pfarrherr rauchet. [/ 78]

10., s. Martini abendt. Die vesper wirdt gleich umb drey gehalten unnd also umb halber drey darzu gelitten. Die mettin wirdt umb 4 uhr gebettet.

11., fest. s. Martini. Ein ampt unnd uberiger gottßdienst wie sonsten gebräuchig.

20., fest. praesentat., beicht- unnd communionstag. In der mettin werden die lectiones, dz te deum laudamus, die laudes gesungen unnd der uberige gottßdienst wie sonsten gehalten. Ist in dem stiftt feürtag. [/ 79]

90 *ein predig von den christglaubigen seelen gehalten unnd* ist eingefügt. Nach *den* ist dabei *abgestorbenen* gestrichen.

91 *singen oder* eingefügt.

92 *die lectiones unnd waß sonsten gebräuchlich wirdt gesungen* eingefügt.

93 Nach *prim* ist *vor der früemesß, die* gestrichen.

94 Nach *non* ist *vor dem ampt* gestrichen und *werden nach besagter mettin gebettet. Dz ampt wirdt* übergeschrieben.

95 Nach *seelen* ist *wie sonsten an festen gebräuchlich* gestrichen.

96 *gehalten* eingefügt.

Ordnung unnd weis, so in den vornembsten actibus oder
verrichtungen des stifts zu gebrauchen.

[/ 80 vacat / 81]

[K]

Ordnung, wie ein edle jungfrau in das stift auff- unnd anzunehmen.

I.

Wan von einer jungfrauen selbsten oder von den ihrigen schriftlich oder mündlich durch sie oder mittelpersonen begert wirdt, daß sie in daß stift auffgenommen werde, ist erstlich zu bedenckhen, ob ein pfründt ledig seye, dan, wo solches sich nit befunde, hat eß sein richtige antwort, weilen kein pfründt vacire, kinde für dißmahl keine auffgenommen werden. Soll auch keiner gewises versprechen geschehen, daß sie angenommen werden solle, wan ein pfründt vacierendt werde, vilen ungelegenheiten vorzukommen unnd mißbrüch zu verhüetten.

II.

Wan ein pfründt ledig, hatt sich ein frau abbtissin zu erkundigen, ob diejenige, so auffgenommen zu werden begert, keinen offenbaren bekannten mangel habe, dessentwegen sie nit kann auffgenommen werden. Dan wo solcher vorhanden, ist gleich ein abschlägige antwort zu geben: Weilen die statuta erforderen, dz ein jungfrau, so in dz stift auffgenommen zu werden begert, solche beschaffenheiten etc. habe, [/ 82] selbige aber sich in deren, so anhaltet, bekantlich nit befinden, also wölle sie sich weiter umbsonst nit bemühen. Wo aber kein solcher mangel bekannt were, sonderen die jungfrau gemeinem wahn unnd aussag nach in dz stift tauglich scheinete, solle alßdan ein frau äbttissin ihr begeren den capittef. vortragen unnd mit ihnen berathschlagen, waß zu thun unnd zu antworten seye. Wo alßdan der mehrere theil (demnach, wie in den statutis verfasst) der meinung wurde, sie kündte unnd solte auffgenommen werden, solle ihr oder ihrer befreundten (neben überschickhung einer verfassung, wie die jungfrauen beschaffen sollen sein unnd waß bey der auffnehmung vonnöthen, zu thun und zu geben) angefüegt werden, wan die anhaltende erforderte beschaffenheit habe, auch sie unnd die ihrigen zu laisten bereit sein, waß vermög deß stifts statuten vonnöthen, sey man gesinnet, selbige⁹⁷ in gottes namen auffzunehmen. Ist darauff auch zu tractieren, auff welchen tag die auffnehmung kund in daß werckh gesetzt werden.

III.

Zu solcher wirdt erfordert, dz zween vom adl ein jungfrau der frau abbtissin unnd dem capitel praesentiren wegen der agnaten unnd anderem, waß zu diser sach gehörig,

97 *selbigen*.

alß unverwürffliche zeügen unnd bürgen zeügnuß unnd versicherung laisten, alles auff folgende weiß: [/ 83]

1. Wan ein jungfrau die versprechen deß auffnehmen in daß stift bekommen, mit zweyen vom adel dessenthalben angelant, werden sie neben begrüßung einer frau abbtissin derothalben die beweisung der vier anaten gleich übergeben, damit sie sich mit gelegenheit darinnen ersehen kinde unnd hernacher kein verhindernuß einfalle. Ein frau abbtissin aber wirdt nach empfangung deren vom adel unnd besagter beweisung ihnen die zeit gleich ankünden oder hernacher ankünden lassen, zu welcher die auffnam beschehen solle, welche, unkosten zu verhütten, nit lang aufzuschieben.

2. Zu bestimbter zeit werden sich die capitteljungfrauen bey der frau abbtissin in ihrer stuben oder anderem benembtem ort versamlen unnd zu capitel sitzen. Die frau abbtissin wirdt darauff selbigen neben vorweisung der übergebenen 4 anaten in kürtze vorhalten, die N.N. jungfrau seye albereit ankommen unnd begere, gethoner versprechung nach, in das stift auffgenommen zu werden. Wan eine underdessen ein verhindernuß an selbiger erfahren oder sonsten etwas vorgefallen, solle sie selbiges ihrer schuldigkeit nach vermelden. Wo nichts vorhanden, schleüsst ein frau abbtissin, so wöllen sie dan den auffnahm fortgehen lassen, befehlt ihrem obervogt, der zuvor seines amts in disem act halber genugsam underrichtet sein [/ 84] solle, zu sich zu beruffen, lasset durch solchen die zween einer jungfrauen beyständ, welche selbige fürstellen unnd auffschwören wöllen, hinein für dz capittel erfordern, welche nach beederseits gethoner gebürender reverenz herr obervogt, bey der frau abbtissin gegen deren zweyen vom adel stehendt, mit dergleichen worten anredt:

„N.N.N.! weilen ihr g. der frau abbtissin und dero capitteljungfrauen bewust, daß ihr gestreng etc. ein solche sach zu begeren und fürzubringen hiehero angelant, die zu ihr g. der frau abbtissin unnd deß gesambten capitels willen unnd schluß stehet, alß haben sie sich, e. gst., alß ihrer herrn vetteren, bruderen, schwageren etc., begehren anzuhören, an disem gewöhnlichen ort versamblet, mit geneigtem willen, ihr gst. etc., wo möglich, zu willfahren, weilen sie die hoffnung tragen, e. gestreng werde hingegen nach begebender gelegenheit dises stifts ehr unnd nutzen ihnen angelegen sein lassen und befürdern.“

Hierauff erzeit herr obervogt den beystenden gebürende reverenz, unnd thut einer auß denselben den vortrag nach seinem guttgedunckhen. Nach solchem sagt ein frau abbtissin in der still dem herren obervogt, er solle antworten, der dan [/ 85] nach erwisner reverenz die beyständ also anredt:

„N.N., herrn vätteren, schwagern etc.! Es haben ihr gn., die frau abbtissin, unnd gesambtes capitel zu ihrem gutten begnügen ihr gestreng wohlmeinendes anbringen wegen auff- und annemmung der N.N. jungfrauen in dises stift vernommen. Weilen aber sie sich hieruber nottwendig zuvor underreden müssen, ehe die begerte antwort erfolgen mag, also werden ihr gestreng sich unbeschwert ein kleines gedulden.“

Begleitet alßdan herr obervogt die herren beyständ hinauß. Die frau abbtissin fragt umb, ob keiner nichts verhünderlichs vorgefallen unnd also die auffnemung beschehen solle. Nach solchem lasst sie den obervogten erstlich hineinruffen, sagt ihme, waß zu antworten unnd befehlt selbigem, die beyständ wider hinein zu fordern unnd zu begleiten. Nach solchem stellet sich herr obervogt an sein ort und thut die antwort auff folgende weiß:

„N.N.! Es haben ihr g., die frau abbtissin unnd gesambtes capitel ihr gest., N., gethone pitt unnd werbung wegen der N.N., ihrer jungfrau basen, gebürender massen widerumb [/ 86] erwogen, auch für wolmeinend und billich erkennt. Sein darumben ihr gnaden, die frau abbtissin, unnd gesambtes capitel, ihr gest. zimlichem begeren zu willfahren ihrseits berait unnd erbiettig, wan doch zuvor auff ihr gst., der herrn beyständ, und dero geliebten jungfr. baasen seiten allem dem ein würckhliches benüegen geschieht, waß dises stifts lobliche statuten, herkommen unnd gebräuch auß sonderbaren, billichen ursachen erforderen. Deren außzug also lautet.“⁹⁸

Liset hernacher die statuta. Wan aber nach gethonem fürbringen der herren beyständ nit nöttig erscheinet, insonderheit umbzufragen unnd sie abtreten zu lassen, kan ein frau abbtissin entweder ingemein zu den capiteljungfrauen sagen: Sie wölle vermeinen, es bleibe bey dem, waß schon zuvor berathschlaget unnd entschlossen worden, oder gleich den obervogt auff folgende weiß heissen antworten:

„Es haben e. g., die frau abbtissin, und gesambtes capitel zu ihrem guten begnügen ihr gst. gethones anbringen wegen auff- und annemung der N.N., ihrer jungfrauen baasen, in dises stift⁹⁹ vernommen, selbiger pitt und werbung für wolmeinend und billich erkennt. Sein darumben ihr g., die frau abbtissin, und gesambts capitel ihr gest. zimlichem begehren etc. (wie oben).“ [/ 87]¹⁰⁰

Nachdem die statuten verlesen, sagt herr obervogt darauff:

„Es setzen e. g., die frau abbtissin, unnd daß gesambte capitel in keinen zweifel, ihr gest. haben dise statuta genugsam verstanden. Und weilen sie schon auch vorher derselben erinnert worden, werden sie erbietig sein, durch dz gewöhnliche handelübd ihrer gnaden zu zeigen unnd zu versprechen, dz, so vil ihnen zimlichem, die N.N., ihr geliebte jungfrau baaß, die anaten unnd andere erforderte beschaffenheiten habe, auch ihre geliebte elteren oder befreundten allem dem, waß sie betrifft, treulich unnd ungefährlich nachkommen wöllen.“

Hierauff antworten die herren beyständ mit wenig worten unnd, wan die 4 anaten noch nit bewisen, übergeben sie dieselbige, raichen alßdan daß handelübdt. Wo sie sich aber eines oder deß anderen zu thun verweigerten oder nit thun kündten oder andere bedenkchen zu beeden theilen noch fürfielen, sollen selbige vor dem handelübdt beederseits erörteret und entschlossen werden, darnach dz handelübdt folgen und zu oder nach solchem ein frau abbtissin den herrn beyständen selbsten sagen: [/ 88]

„Ich will hiemit in meinem unnd deß capitels namen auff der herren N.N. vetteren versprechen die jungfrau N.N. in daß stift auff- unnd annemmen unnd herkommen nach einschreiben lassen, fürters auch meinestheils selbige zu guten sitten unnd dem dienst gottes treulich weisen unnd ziehen, in hoffnung, sie werde sich ihrerseits also fleissig unnd gehorsam verhalten, damit sie dem stift unnd ihren befreundten ein benügen thue unnd ein ehr seye.“

Es wirdt alßdan der jungfrauen tauff- unnd zunahmen sambt ihren vier anaten in die matricul deß stifts von herren obervogten eingeschrieben, selbige hineingeführt

98 Am Rand: *NB: Der auszug der statuten solle gleich hieher gesetzt werden. Im abschreiben ist nachfolgendes blatt zu finden.*

99 *stifts.*

100 Am Seitenanfang ist nach *Auszug der statuten* eingefügt: *befindet sich in folgendem blatt, und beides ist gestrichen.*

unnd von den herren auffschwerern einer frau abbtissin praesentirt, welche sie empfahet mit dergleichen worten:

„Jungfrau baaß, ich nimme dich in dises stift zu einem schuelkind auff deiner herren beystand begehren unnd versprechen guttwillig an, weilen ich gentzlich verhoffe, du werdest dich der gebür nach verhalten unnd gehorsamlich zu der underweisung in dem singen, gebett, sitten unnd tugenden ergeben, wünsche dir von gott dem allmechtigen alles glückh unnd heil, gnad unnd segen, damit dise auffnahm zu der ehr gottes, deß stifts unnd deinem nutzen geraiche.“

Die jungfrau mag sich alßdan kurtzlich bedanckhen unnd bitten, die frau abbtiß- [/ 89] sin wölle ihr mutter sein, sie wölle hingegen sich fleissig unnd gehorsam in allem erzaigen.

Von der frau abbtissin gehet die jungfrau zu den capiteljungfrauen, danckht denselben mit handreichung, dise wünschen ihr von gott vil glückh unnd heil. Unnd wird also diser act beschlossen.

[L]

Auszug der statuten

I.

Daß zihl unnd end dises stifts ist, daß auch von den adelichen jungfrauen under dem gehorsam unnd laittung einer frau abbtissin durch aufferbaulichen, gottseeligen wandel fleissig, andechtig, eüfferigen gottßdienst unnd versehung deß chors gott der allmächtig geehret unnd geprisen werde, auch die chorjungfrauen zu aller tugendt underwisen, in einem keüschen, auffrechten, gott wolgefelligem wandel aufferzogen unnd in selbigem zu ihrer seelen wohlfart unnd ewigem heil bestettiget werde.

II.

Solches zihl unnd end zu erlangen, müssen die, so in dises stift auffgenommen werden, neben ernstlicher begird, gott zu dienen, zu welchem sie erwünschte gelegenheit haben, die keüschheit unnd gehorsam mit allem sorg unnd fleiß halten unnd also ihrer vorgesetzter obrigkeit hurtig ohne widerred unnd demütig folgen, gehorsam unnd underthan sein, sich zu adelicher ziehr und [/ 90] tugendt zu dem gottßdienst, betten, singen und anderen loblichen stifts- unnd chorgebräüchen leiten unnd weisen lassen, die straffen gedultig annehmen unnd ernstlich besseren, in denen sachen, wo sie gefelt hatt unnd ermannt oder gestrafft worden.

III.

Es sollen dan die auffgenommen zu werden begehren zu ehr unnd wohlstands dises stifts vorgender massen beschaffen sein:

Erstlich sollen sie sein ehrlich geboren,

2. ledig unnd unversprochen,
3. vom geblüt teütsch unnd adelich auff 4 ahnen,
4. ohne merckhlichen mangel der leibs- unnd erbkranckheit,
5. eines gutten wohns unnd namens,
6. bey guttem verstand,
7. in andern stiffteren oder klösteren unversprochen,
8. nit under siben noch uber zwölff jahr, es werde dan herinnen dispensirt,
9. mitt gutter stimm, genugsamer stärckhe und anderen zu dem chor nottwendige qualiteten begabet.

Weiters sollen nie zwo schwesteren noch mehr als zwo in dem andern oder dritten grad verwante zusammen genommen werden.

Wo sich nun uber kurtz oder lang befinden wurde, dz ein jungfrau oder ihre befreündte eines oder daß ander betrieglicher weiß verhöhlet hetten, ist ein frau abbtissin sambt dem capitel befuegt, solche gleich abzuschaffen. [/ 91]

IV.

Ein jettliche, die auffgenommen wirdt, ist altem herkhommen nach schuldig, der frau abbtissin ein ansehnliche verehrung zu thuen, etwan auff fünffzig oder sechzig gulden, jedtwederen capiteljungfrauen aber ein par ducaten, den ubrigen, sie gehen zu chor oder lernen noch, jetlicher ein ducaten zu geben. Deren, so die angenomme lehren unnd unterweisen wirdt, sollen uber voriges noch zwo ducaten unnd also gleich vier geraicht werden, hernacher selbiger jedeß jahr ein par ducaten unnd, wan sie ausgelernet¹⁰¹, ein schöne¹⁰² ring oder etwaß dergleichen verehrt werden. Für die lehrbücher wirdt dem stift ein ducaten erlegt.

Dem obervogt, weilen er die red thut, ist ein goldgulden oder wenigist ein thaler zu geben, den mägden jeder ein halben gulden, dern aber, welche der angenommenen jungfrauen auffzuwarten bestellt wirdt, ein thaler. So mueß auch ein jede, wann sie auffgenommen wirdt, mit einer zugerichten pettstatt sambt aller zugehör, zwayen cästen, einen von vier unnd anderen von zwayen thüren, unnd mit erbaren kleideren zue chor unnd tisch wohl versehen sein unnd außgefertiget werden.

V.

Wan ein jungfrau würckhlich auffgenommen wird, sollen zwo weltliche personen von gleichem adel wie von den jungfrauen erfordert wirdt¹⁰³, unnd zwar, wo eß sein kan, solche, die vorhin kein jungfrau helffen auffschweren¹⁰⁴, durch handgegebne treu einer frau abbtissin der anaten hal- [/ 92] ben zeügnuß geben unnd angeloben, wie auch, dz sie treulich, ungefehrlich vermeinen, die jungfrau habe keinen mangel, dessentwegen sie nit solle auffgenommen werden, unnd dz ihre elteren oder befreündten, wan durch

101 *unnd, wan sie ausgelernet* eingefügt.

102 *ein schöner* ist aus *einen schönen* gebessert.

103 *personen von gleichem adel wie von den jungfrauen erfordert wirdt* eingefügt.

104 Nach *auffschweren* ist *personen von gleichem adel wie von der jungfrau erfordert wirdt* gestrichen.

krieg oder andere zuständ die pfründt gar nit oder nit völlig kan genossen werden oder nit kleckhen wurde, ihr dochter oder basen genugsam versehen oder, wo man inn dem stift lang nit zu bleiben hette, zu sich nemen unnd demselben kein beschwernuß auffladen noch etwaß wider desselben herkommen begeren oder treiben wöllen.

VI.

Solang ein jungfrau in den lehrjahren verbleibt, müssen ihre eltern oder befreundten den tisch und kleidung wie auch obgemelten lehrlohn für selbige bezahlen. Nachdem sie außgelernet, solle ihr (wan anderst sich under diser zeit kein verhindernuß entdeckt, ein jungfrau sich gebürlich verhalten unnd zu dem chor genugsam unnd tauglich gefunden worden) auff vorgehendes bitten unnd begeren der stimm (in dem chor) und pfründt von der frau abbtissin unnd gesambten capitel selbige zu gewöhnlicher zeit neben erlegung 6 pf. heller versprochen unnd angeben werden. Wirdt doch dz erste jar nit mehr alß daß halbe einkommen ihrer pfründ zu fordern haben und noch dz halbe costgelt von ihren elteren oder befreundten entricht werden.

VII.

Letstlichen werden diejenige herren vom adel, welche [/ 93] für die, so auffgenommen wirdt, wie oben gemeldt, versprechen unnd angeloben, auch wolmeinend verheissen, im fahl dises stiftt schwäre zufähl unnd anstoß in dz künfftige bekommen solte, sie sich in beschützung desselben recht unnd gerechtigkeit neben anderen unbeschwert bemühen unnd sonsten, wo es die gelegenheit gibt, deß stiftts ehr unnd namen beschutzen, wie auch dessen nutzen unnd wohlfart befürderen wöllen. [/ 94]

[M]

Ordnung, wie einer jungfrauen nach den lehrjahren
die stimm und pfründ zu geben

I.

Wan ein jungfrau so vil erlernt, dz sie betten, singen unnd anderes verrichten kan, waß zum chor unnd stiftt gehörig, unnd solches durch anordnung der frau abbtissin von ihrer lehrmaisterin vernommen, auch lust hatt, in dem stiftt weiters zu verbleiben, unnd sonsten kein verhindernuß zu sein vermeint, mag sie auff bestimbte gewöhnliche zeit, nemblich auff den montag in der charwochen, die stimm unnd pfründt von der frau abbtissin unnd gantzen capitel begehren unnd solchen ihren willen vier wochen darvor der frau abbtissin anzeigen, welche alsdan auff gemeldten montag zu bequemer stund daß capitel wirdt lassen zusammenrueffen.

II.

Wan dan daß capitel versamlet, bringt die frau abbtissin demselben für:

„Meine sonders geliebte chorjungfrauen! Es vermeint nunmehr die N.N., welche so lang in dem stift gewesen, ihre lehrjahr vollendet zu haben, unnd wölle jetzo die pfründt unnd stimm begeren. Hab derentwegen zuvor der jungfrauen meinung darüber vernemmen unnd hören wöllen, 1., ob sie erachten, daß sie sich bißhero löblich unnd dem stift gemäß verhalten, auch an sitten, stimm unnd kunst zu chor unnd stift genugsam taugliche [/ 95] seye, dz ihr kündt wilfahrt werden, unnd ob sie also selbiger die stimm unnd pfrund zu geben erachten. Zum anderen, waß sie in bemelter jungfrau für fähler oder unvolkommenheiten vermerckht haben, derentwegen sie kinde ermannt unnd zur besserung gewissen werden.“

III.

Hierauff sagt die frau abbtissin ihr meinung etwan mit dergleichen worten:

„Waß nun mein meinung betrifft, weilen die jungfrau N.N. die zeit, so sie im stift unnd lehrjaren gewesen, sich gehorsam unnd erbar verhalten, auch sovil in betten unnd singen, auch stift- unnd chorgebrauchen gelernet, wieß die erfahrung im chor gezaigt, daß sie meines erachtens stärckhe, stimm unnd kunst genug hatt zu der stiftjungfrauen verrichtungen, noch auch andere verhinderung sich entdeckht, alß halt ich dafür, es solle ihr die pfründt gegeben werden. Waß ihre fähler belangt, will ich selbige vorher von den jungfrauen verstehen etc. Wo aber von einer ein zweifel were wegen der stimm oder anderm, ist solches zu melden.“

Hernacher sagt die frau custorin ihr meinung unnd folgetß die anderen, allzeit die elteren in dem capitel vor den jüngeren.

IV.

Wan dan nach gethoner umbfrag alle oder zum wenigsten der mehrere theil auß zwayen beschlossen, dz die N.N. solle angehört unnd wilfahrt werden, wirdt selbige von der lehрмаisterin hineingeführt für capitel, allda sie [/ 96] von der frau abbtissin befragt wirdt, waß ihr begeren sey. Die dan nach gemachter reverenz selbstem also bittet:

„Hochwürdige, gnedige frau abbtissin, hochgeehrte jungfrauen! Weilen ich deß willens, in disem stift gott weiters in dem chor zu dienen unnd verhoffenlich, daß lesen unnd singen, auch die gewöhnliche gebrauch genugsam erlernet, als bitt e. gn. unnd dz hochgeehrte gesambte capitel ich demüetig umb gottes singenß unnd lesens willen, sie wöllen mir die stimm unnd pfründt ertheilen.“

V.

Hierauff haltet ihr die frau abbtissin etlicher mängel oder verbrechen für unnd hernacher auch die anderen, doch ohne geschrey, welche alle die jungfrau mit demutt unnd gedult anhöret. Sagt lestlichen:

„Ich bitte ihr gn. unnd daß gantze capittel demüetig umb verzeihung, wölle mich durch die genaden gottes hinfüro ernstlich besseren unnd also verhalten, dz kein klag von mir gehört werde.“

VI.

Sagt darauff die frau abbtissin, weilen du mir unnd dem gantzen capitel besserung versprichst, auch lust unnd liebe erzeigest zu dem chor unnd stiftt, als will ich dich deiner bitt neben erlegung der 6 pfd. heller alten herkommen nach auff künfftigen mitwoch gewöhren.

VII.

Die jungfrau bedanckht sich mit handreichung gegen der frau abbtissin unnd den capiteljungfr. unnd gehet wider hinauß. Mitt disem wirdt solcher act beschlossen. [/ 97]

VIII.

Wan aber wegen der stimm, stärckhe oder anderer ursach halber ein zweifel were, solle derselbige wolbedacht, erörteret unnd den mehreren stimmen gefolgt werden. Wo man doch den zweifel nit mag hinlegen, kan etwan die stimm und pfründt auff versuchen unnd prob gefolgt werden, mit zusatz, wan besserung erscheine oder durch mittel also geholffen werde, dz sie ihr stöll der notturfft nach ohne klag versehen könde, wölle man ihr die bestettigung der pfründt seinerzeit nit abgeschlagen haben. Wan aber an einer jungfrau klerlich verspürt wirdt, dz sie zue dem stiftt unnd chor nit tauglich oder sonsten hindernuß hatt, solle die sach vorhin von der frau abbtissin und capitel beratschlaget werden und solche mit möglichem glimpff ohne verletzung der freundschaft von dem stiftt entlassen werden, auff dz beldest es sei kan. Jedoch wirdt gemeiniglich vonnothen sein, dz die elteren und befreünten dessen zuvor genugsam bericht werden.

IX.

Am mitwoch, wan man zu der non auff dem chor zusammen kommen, gehet die jungfrau zue der frau abbtissin, welche sie also anredt:

„Du hast verflossnen montag von mir und dem gesambten capitel versprechen der stimm und pfründ bekommen, die ich dan dir auch jertz nit versagen will. Allein solt du wohl zu hertzen führen, daß du durch empfangung der pfründ unnd stimm zu dem chor und fleissiger verrichtung der tagzeiten oder deß [/ 98] brevirs verbunden wirst, auch hinfüro die keüschheit unnd gehorsam gegen einer frau abbtissin eufferigen halten, den statuten, stiftt unnd chorgebräuchen fleissiger nachkommen, den chor niemalen versaumen, die kleine wochen diß jahr treulich versehen und dich aller guten sitten, zier und tugendt ernstlicher befeissen sollest. Willtu dan solches alles mit der gnad gottes treulich zu thun versprechen, so glob¹⁰⁵ mir mit handreichung an.“

Die jungfrau gibt der frau abbtissin die hand und sagt:

„Durch die gnad gottes hoffe ich, mein schuldigkeit zu laisten und will mir solche vor allem lassen angelegen sein.“

Darauff gibt ihr die frau abbtissin die pfründt unnd stimm mit dergleichen worten:

105 Nach *glob* ist *mit* gestrichen.

„Daß dan zu lob und ehren der allerheiligsten dreyfaltigkeit, zu auffnehmen und wolffahrt dises stifts und zu deiner seelen heil erspriesse ich, N.N., dises stifts abbtissin, gibe dir hiemit in mein und des capitels namen bey uberreichung der kutten die pfründt unnd stimm in dem chor und wünsche dir von gott dem allmechtigen gnad und segen, dz du dein stell volkomentlich versehen, in den tugenden zunehmmen und gott, dem herren, in deinem dienst gefallen mogest, alles im namen gott des vatters und des sohns und des heiligen geists.“

Hierauff legt die jungfrau die kutten an mit hilff ihrer lehrmeisterin, gibt der [/ 99] frau abbtissin unnd allen chorjungfrauen die hand, welche ihr glückh wünschen, und gehet alßdan an dz ort, dahin sie von der lehrmaisterin geführt wirdt, empfängt doch dz erst jar nur die halbe pfründt, wie in den statutis begriffen, unnd dörffe sich in keinen stul setzen, bis sie den mantel empfängt¹⁰⁶. Es solle hierauff in ein sonderbares buch verzeichnet werden der namen der fr. abbtissin, deren, so die pfründt geben worden, sambt dem jahr und tag, wie auch deren beeden herren, so für die jungfrau versprochen und angelobt.

[N]

Ordnung, einer jungfrauen den mantel zu geben
und in daß capittel auffzunehmen

I.

Es stehet nach verlaut der statuten an dem 5. cap. n. 3 bey der frau abbtissin, wan sie einer jungfrauen, so die kleine und grosse wochen verrichtet oder zway jahr die pfründt allberait gehabt, den mantel geben wölle, in welchem sonderlich auff dz alter, verstand und die tugend zu sehen. Dan gleich wie diejenigen, so noch kindisch, unverstendig, unrühig sein, ettwaß lengers zu verschieben, biß die witz und verstand mit den jahren kombt, also sollen die, welche mit guttem wandel, reiffem verstand, löblichen sitten andere aufferbauen, bald angesehen werden. Es soll jedoch ein fr. abbtissin, sovil möglich, in obacht nemmen, dz sie nit ohne erhebliche ursach die ihr pfründt vor bekommen anderen, dieß später erlangt haben, nachsetze.

II.

Wan nun ein frau abbtissin entschlossen ist, einer [/ 100] den mantel zu geben, bestimbt sie die zeit und last den jungfrauen darzue ansagen, welche alle (dan keine von disem act abwesendt sein solle) auff dem chor, alda man solchen act fürzunehmen pflegt, erscheinen werden.

106 unnd dörffe sich in keinen stul setzen, bis sie den mantel empfängt nachgetragen.

III.

Weiters, nachdem sie auff dem chor ettwaß still gebetten, setzt sich die frau abbtissin in den alda zubereiten sessel und last den mantel neben sich auff einem tischlin oder stul legen. Die jungfr., begleitet von einer oder zwoen capiteljungfr., gehet in der kutten zu der frau abbtissin und begert nach gethoner reverenz von selbiger den mantel auff solche weiß:

„Ich bitte umb gottes willen, disem chorstiftt under dem schutz deß heiligen Augustini durch empfangung deß chormantels völlig einverleibt zu werden.“

IV.

Die frau abbtissin antwortet:

„Weilen ich dein bitt billich, gottgefellig, dem stiftt ehrlich und dir selbsten zur seeligkeit ersprißlich zu sein erachte, sollt du derselben gewährt werden, wan du mir zuvor folgende articul treulich unnd beständig zu halten versprochen und angelobt wirst haben.“

Folgen die articul:

- „Erstlich: Du wöllest einer frau abbtissin in allen gebürlichen sachen alß deiner geistlichen und von gott geordneten ordenlicher obrigkeit getreuen gehorsam laisten.
2. Du wöllest die reinigkeit, alleweil du in [/101] in disem stiftt unnd stand wirst sein, gebürlich halten.
 3. Du wöllest die kirchen mit singen, betten und lesen zu jeden gebürenden zeiten ordenlich und getreulich versehen und daran nichts versaumen, gotts gewalt und einer frau abbtissin erlaubnuß außgenommen.
 4. Du wöllest dich befeissen, die statuten und gebreuch deß stiftts und chors volkomentlich zu halten, auch die ermanung und straff, der ubertretungen mit demutt und willen dich ernstlich zu besseren, gedultig annehmen.
 5. Du wöllest inner und ausser deß stiftts desselben nutz und frommen befürderen und schaden wenden, sovil es dir möglich sein wirdt, und dich darvon weder freundschaft noch feindschaft abhalten lassen.
 6. Du wöllest jedes, waß in dem capitel geredt und gehandelt wirdt, bey dir behalten, auch niemands anderen ausser capitels offenbaren.

Sofern du dan die articul, welche ich dir vorgelesen, guttwillig anzunemen und solang du dise pfründ nüssest und gebrauchest, zu halten gesinnet bist, so lege zween finger (den zeiger und mittleren) in daß h. evangelium und sprich mir nach:

„Ich, N.N., versprich und gelob, solang ich in disem stiftt wirdt bleiben und die pfründt geniessen, e. gn. und nachkommenden abbtissin gehorsamb zu sein, die reinigkeit zu halten und allen anderen vorgelesnen articlen nachzukommen, getreulich und ungefährlich. Also helff mir gott und alle heiligen. Amen.“ [/ 102]

Darauff nimbt die frau abbtissin den mantel und gibt selbigen der jungfrauen, sprechendt:

„Hiemit bist du dem stiftt und capitel völlig einverleibt und aller derselben privilegien unnd gnaden theilhafftig. Trage und behalte disen mantel zu grosseren ehren gott des allmechtigen und deiner seelen wohlfahrt.“

Underdessen legt sie den mantel an mit hilff deren, so ihr beystehet, und wirdt darauff in ihren stul gefürt und darinnen niedersetzt.

Kan darauff daß te deum laudamus gesungen werden. Nach solchem wünschet die frau abbtissin mit handreichen der chorjungfrauen glückh und hernach die anderen, unnd wirdt also diser act beschlossen. [/ 103]

[O]

Ordnung, capitel zu halten

I.

Die capitel werden entweder ordinari, zue gewissen, auff ewig bestimbtten zeiten, oder extraordinari, nach guettachten der frau abbtissin, gehalten. Unnd diser kinden wider zwayerley unterschieden werden, dan etliche wegen der zeitlichen oder geistlichen sachen, andere bißweilen begangner ubertretungen und derselben abstraffung halber pflegen angesagt zu werden.

II.

In allen disen capitlen sollen die jungfrauen in der frau abbtissin oder anderm darzu ernannten zimmer an bestimbter zeit zusammenkommen, alda zu diser verrichtung ein tisch unnd darauff federen, dinten, papier oder ein ungeschribens, darzu deputirtes buch sich befinden, wie auch für die frau abbtissin ein sessel bey dem tisch unnd gegenuber, wie es die gelegenheit deß orts geben wirdt, ein stull für diejenige, so dz protocol halten soll, darnach zue beeden seiten so vill stüll als jungfrauen sein, welche alsdan die ordnung halten werden in sitzen, wie sies im chor haben. Were auch gutt, dz auff dem tisch oder an der wand darbey ein crucifix oder andere unsers hailands oder unser lieben frauen bildnuß sich befunde. [/ 104]

III.

Nachdem daß ort also zugerichtet unnd sie versamblet sein, wirdt die frau custorin daß veni sancte spiritus kniendt oder stehendt anfangen, dasselbig sambt dem vers und orationen betten und die ubrige antwort, damit sich durch beystand deß h. geists erleuchtet, daß beste finden und schliessen mögen, alß nemblich:

Veni, sancte spiritus, reple tuorum corda fidelium et tui amoris in eis ignem accende.

V Emitte spiritum tuum et creabuntur

R Et renovabis faciem terrae

Oremus

Deus, qui corda fidelium sancti spiritus illustratione docuisti, da nobis in eodem spiritu recta sapere et de eius semper consolatione gaudere.

Mentes nostras, quaesumus, domine, paraclitus, qui a te procedit, illuminet et inducat in omnem, sicut tuus promisit filius, veritatem.

Largire nobis, quaesumus, domine, semper spiritum cogitandi, quae recta sunt, propitius et agendi, ut, qui sine te esse non possumus, secundum te vivere valeamus. Per Christum dominum nostrum. Amen.“

IV.

Nach solchem setzet sich die frau abbtissin und hernacher andere capitelfrauen. Und wan es ordinari capitel, sollen folgende stuckh gehalten werden: Erstlich, so liset die custerin oder [/ 105] welche von der frau abbtissin ernent worden, die statuta oder außzug derselben. Zum anderen vermeldt die frau äbttissin die mängel, so sie vermerckht hatt in dem chor und stiftt, doch allein die, so anderen schon bekannt und ermanet ingemein zu der besserung. Drittens liset die frau custerin, waß in negstem capitel beschlossen worden. Darauff die frau abbtissin umbfragt, ob nichts mehrers dessenthalben eingefallen, nennet erstlich frau custerin und, wan dise gesagt, waß ihr eingefallen oder vermeldet, sie habe nichts weiters, nennet sie die negst mit namen: „Jungfrau Anna Maria etc.“ und also fort. Wan under solchem umbfragen etwaß eingebracht wirdt, daß zu erörtern, so meldet solches die frau abbtissin wider und fragt noch einmahl umb. Sie aber sagt ihr meinung zuletsten und behaltet den schluß nach außweisung der statuten. Wan aber die frau abbtissin selbstn sachen hatt, die mit dem capitel zu erörtern, wirdt gleiche weiß gehalten. Es solle auch zu denen zeiten, an welchen ordinari capitel gehalten wirdt, keine, wo es nit ein grosse sach erfordert, abwesent sein.

V.

In den extraordinari capiteln, die von solchen sachen sein, in welchen der consens deß capitel erfordert wirdt, ist erstlich acht zu haben, daß die capiteljungfrauen alle beysamen seyen, so vil es möglich. Werden derohalben die abwesenden, da es ohne sonderbare ungelegenheit geschehen mag, citirt werden. Wo es aber nit wol [/ 106] sein möchte, kan dannoch dz capitel seinen fortgang haben. Zum anderen ist in solchen sachen auff die mehrere stimmen acht zu geben, dan dahin von einer abbtissin in disen sachen nothwendig zue schliessen, wohin selbige gangen. Es werden aber die mehrere stimm genennt, so den halben theil ubertreffen, als, wan 6 jungfrauen sein unnd 4 übereinß kommen, machen solche den mehrern theil. Wo sie aber in etlichem nit uberein kommet, so ist noch einmahl umzufragen, ob sie wöllen, dz jeniges geschehe, waß dem meisten theil gegen den zween oder drey anderen gefallen. Drittens ist sich im ubrigen zu halten, wie schon oben vermeldet.

VI.

In anderen fürfallenden sachen wirdt auff gleiche weiß die umbfrag gethan, allein bleibt der frau äbttissin der gantzliche schluß, unnd mag auch von deß mehrern theilß meinung weichen, wiewol solches ohne grosse ursachen nit zu thun, wie in den statutis zu sehen.

VII.

Die capitel der straff halber mögen alßdan gehalten werden, wen etwan grössere verbrechen füruber gehen und gespürt werden, dz die getreue ermanung einer frau abbtissin nit erspriessen wöllen. Dan in solchem fall zu versuchen, ob eine sich nit daran stossen werde, wan sie vor dem gantzen capitel ein gutten verweiß bekommt und ihr ein merckhliche straff auffgelegt wirdt. Jedoch solle dise weiß mit grosser bescheidenheit und in denen gebrächen, die sonsten bekanntlich sein, [/ 107] gebraucht werden, auch fleissig auffzumerckhen, das nit etwan eine felschlich bezichtigtet unnd anklagt werde. Solle derhalben, ehe solche straff vorgenommen wirdt, die frau abbtissin sich wol erkundigen. In solchen capitlen wirdt erstlich von der frau abbtissin daß verbrechen vorgebracht und darnach umbgefragt, waß für ein straff auffzulegen. Hernacher rufft man die jungfrau hinein und gibt ihr ein verweiß. Wo sie sich aber billich zu entschuldigen wüsste, solle sie angehört werden und nach beschaffenheit der sachen die straff folgen, mit ermanung zu ernstlicher besserung. Wo aber solche laster vorubergiengen, derentwegen eine ihrer pfründt unnd deß stifts solte beraubt werden, ist in allweg nottwendig, daß capitel gehalten werde und die sach reifflich erörteret werde, ehe man zu würckhlicher straff und abschaffung komme, wan nit bißweilen grösserem glimpff halber eine insonderheit zu mahnen, dz sie ihre pfründt selbstn auffgebe und also mehrere ungelegenheit verhüette. [/ 108]

[P]

Ordnung, ein custerin zu ernennen

I.

Die wahl einer custorin stehet bey der frau abbtissin und gesambtem capitel. Weilen aber solche keine sonderbare ziehrlichkeiten deß wahlrechtens erforderet, kan sie auff folgende weiß füeglich angestellt werden.

II.

Wan der custerin stöll vacirt, wirdt zu capitel angesagt und in selbigem ein tag bestimet, in welchen die wahl fürubergehen solle, auch under bestimbter zeit die abwesende zu solchem act heimgeforderet. So sollen auch auff ernante zeit aller jungfrauen, die erwöhlt mögen werden, namen auff so vil zettel nacheinander von dem obervogt¹⁰⁷ oder anderen mit einer hand geschriben werden, alß jungfrauen stimm in dem capitel haben.

107 *obervogt* wohl aus anderem Wort gebessert.

III.

An bestimbtem tag wirdt erstlich ein meß gehalten von dem h. geist, nach welcher sich die jungfrauen¹⁰⁸ in daß capitel verfüegen und daß veni sancte, wie sonsten gebräuchlich, betten. Setzen sich darauff nider, und zwar also, dz neben der frau abbtissin und deren, so sonsten daß protocol führet, die eltist an dem tische sitze, damit sie hernacher die stimmen zehlen und die wahl verrichten künden. Darauff thut die [/ 109] frau abbtissin den vortrag mit dergleichen worten:

„Geliebte jungfrauen! Weiln die stöll einer custerin durch ableiben N.N. oder durch auffgab deß ampts oder pfründ ledig und aber dem gottßhauß sehr vil daran gelegen, dz solche mit einer tauglichen person ersetzt werde, alß wöllen alle gott vor augen haben und die ernennen, welche sie, allen affect hindangesetzt, zum tauglichsten zu sein vermeinen. Damit nun solches desto füeglicher geschehen möge, hatt ein jettliche aller jungfr. namen, mit einer hand geschriben, zu empfangen, auß welchen sie deren namen, welche sie am tauglichsten zu sein gedunckt, heraußschneiden und in dises kästlin legen wirdt.“

Werden hierauff die zettel außgetheilt und mag ein jettliche gelegenheit suchen, wie sie den namen herabschneide, dz andere nit vermerckhen, auch die ubrige namen einschiebe und hernach verreiß oder verbrenne.

Hierauff legt erstlich die frau abbtissin ihr zettelin in dz kästlein, darnach die anderen, der ordnung nach.

IV.

Wan nun solches geschehen, werden die zettel von der frau abbtissin in ansehen der zwayen, so beysitzen, auß dem kästlin heraußgenommen und erstlich gezehlt, ob deren nit mehr oder weniger vorhanden, alß jungfrauen die stimm haben. Darnach sollen sie die zettelin, so einen namen haben, zusammen thun, damit also klär- [/ 110] lich erscheine, welche von dem mehrerem theil erwöhlrt worden sey und gleich auffgeschriben, wiewil jettliche stimmen kommen.

V.

Wan dan eine die mehrere stimmen, dz ist uber den halben theil, bekommen und solches vor dem capitel gemeldet worden, auch alle damit zufriden, wirdt die frau abbtissin die wahl also verrichten:

„Ich, N.N., abbtissin, mit anruffung der gnad des h. geist, erwöhle in meinem, auch anderen erwöhlenden und mir beyfallenden namen zu einer custerin dises gottßhauß die jungfrau N. und erklere hiemit öffentlich vor eüch, dz sie erwöhlrt sey worden im namen gott, des vatters und des sohnß und deß heiligen geists. Amen.“

VI.

Hierauff wirdt gleich daß te deum laudamus gebettet unnd hernach der neuen custerin von allen mit handreichung glückh gewünscht, auch ihr zu bequemer zeit alle

108 *junfrauen.*

bücher unnd schriff, so zu ihrem ampt gehören, zuegestelt. Und wirdt von einer frau abbtissin underwisen, wie sie ihr ampt füglic verrichten möge.

VII.

Wan aber gleich am anfang alle ubereinstimmten und auff eine falleten, were weiterß nichts vonnöthen. Wan auch keine die mehrere stimmen bekömmen, mögen nach ablesung, [/ 111] wie vil ein jettliche stimmen gehabt, die chorjungfrauen deren mündtlich beyfallen, so mehr stimmen hatt alß die anderen, wiewolen sie zuvor selbige nit ernennet hatten. Wan eine dises ampts halber sich auß billichen ursachen beschwerte und erscheine, dz sie nit dahin zu treiben, solle ein andere wahl vorgenommen werden.

VIII.¹⁰⁹

Die erwöhlte custerin wirdt hernacher einer frau äbtissin unnd auch dem capitel angloben, sie wölle ihrem vermögen nach der jungfrauen einkommen, die seelen-¹¹⁰ oder jahrtagelter unnd heiligenguett fleissig unnd getreulich verwalten. [/ 112]

[Q]

Ordnung, einen schutzherrn zu ernennen

I.

Wan wegen verlauffs der sex jahr, ableibenß, enderung der wohnung oder anderer ursachen halber¹¹¹ deß schutzherrn ampt nit besetzt, werden die frau abbtissin und daß capittel ihnen hoch lassen angelegen sein, dz sie ein taugliche person darzue ernennen und erbitten.

II.

Zue disem end wirdt capittel angesagt werden und, nachdem man gesessen, die frau abbtissin den vortrag thun mit dergleichen worten:

„Geliebte jungfrauen! Wie vil unserm stift und dessen underthonen daran lige, damit selbiges einen tauglichen schutzherrn und behilffen habe, ist leichtlich zu ermessen. Darumben dan desto höcher zu wünschen, dz wir einen solchen erkiesen und erbitten kindten, der sich fleissig und eüfferig umb des stifts ehr und nutzen annemmen. Mir fallet diser und diser ein, die also beschaffen. Will doch vor hören, waß sie ettwan für einen vorschlagen werden.“

109 Paragraph VIII ist nachgetragen.

110 Nach *seelen-* ist *-gelter* gestrichen.

111 *helber*.

Fragt darauff umb unnd nennets nacheinander etc. Nach gehabter umbfrag sagt die frau abbtissin ihre meinung auch, welche zweyen stimmen zu vergleichen und kommen auff ein person uberein. [/ 113]

III.

Wan solches geschehen, wirdt herr vogt mit gelegenheit zu solchem herrn geschickht und von ihme in der frau abbtissin und deß capitels namen freündtlich begert, ihr gn. wölle auß vorher gespürter guttwilligkeit gegen dem stiftt und desselben auffnehmen sich dessen schutz underfangen, auch selbigem zu der ehren gottes sein mögliche hilff und beystand ertheilen. „Es verhoffen die frau abbtissin und dz capitel gantzlich¹¹², e. gn. werde solches nit versagen. Hingegen wölle sie gott umb deroselben wohlfahrt eufferig bitten und, waß sie sonstens liebs und gutts vermogen, danckhbarlich erweisen.“ Es mag auch die frau abbtissin und, wo es nutz scheint, auch daß capitel oder etwan die, so mit solchem herren negst befreundt, ein briefflin mitgeben und solches darinnen begeren.

IV.

Wan ein herr sich erklert oder selbsten fragt, waß die verrichtung deß schutzherrns seye, ist er zu berichten, dz alle zeit von sechs zu sechs jahr ein schutzherr erbetten werde und altem herkommen nach ein jettlicher einen revers auff unden gesetzte weiß zu geben pflege, in welchem deß schutzherrn verrichtung begriffen. E. g. werden sich hoffentlich auch nit beschweren, solches zu laisten. Nachdem also die sach richtig, wirdt [/ 114] der erbette schutzherr den revers fertigen lassen und auff fr. einladen mit negster gelegenheit daß stiftt besuchen und alda weiter mit der frau abbtissin zu underreden. Wan es füeglicher zu sein scheint, daß ernennter herr in dz stiftt geladen und die gantze sach von der frau abbtissin selbsten gegenwertig gehandelt werde, mag solches wohl geschehen.

Form deß revers

„Ich, N.N. von N. auff N. und N. etc., bekenne offentlich mit dem brieff und thue khundt allermenigklichen. Demnach die¹¹³ erwüdig und woledle frau, frau N.N., abbtissin, und die capitelsjungfrauen gemeinlich des freyen, adenlichen stiftts und gottßhauß Edelstetten, meine besondere liebe fr. und nachparin, bey mir durch ihr bith angelangt haben, inen in iren und ihres gottßhauß anligenden sachen und handlungen hilfflich, rechtlich und beystendig zu sein, sy, ihr gottßhauß und arme leüth in meinem schutz und schirm zue nehmen, solch ihr pitt, auch dz löblich, würdig gottßhauß und besonders, so dz ist ein stifttung deß gemeinen adels, hab ich angesehen und [/ 115] gemelte frau abbtissin und capitelsjungfrauen, auch ihr gottßhauß und nachkhommen sambt ihren armen leüthen in meinen schutz und schirm genommen.

Nimb und empfach sy auch wissentlich und in crafft diß brieffs in meinen schutz und schirm sechs jahr langg, die nechsten, nacheinander folgende nach dato diß brieffs,

112 *gantzlich* eingefügt.

113 Nach *die* ist *wol* gestrichen.

mit solchem geding und fürworten, wie hernach volgt und in disem brieff begriffen wirdt. Wo und zu waß sachen die gemelte abbtissin und capitelsjungfrauen ihr gottshauß und ihr nachkhommen, auch ihre arme leüth, meiner hilff und rhatts nottürfftig werden und mir befehlet, daß dan ich ihnen darzu getreulich und nach meinem besten vermögen handeln und beholffen sein soll und will, doch auff ihren costen, auch sie und ihr gottshauß bey ihren gerechtigkeiten und altem herkomen helffen, handhaben und pleiben lassen. Und umb solchen schirm und meine müehe haben mir die obgelmelte frau abbtissin und capitelsjungfrauen zugesagt und versprochen, alle jahr, jährlich und eines jeden jahrs besonder, zu geben auff st. Georgen, deß heiligen ritters, tag zechen gulden römisch gutter gemeiner landtswehrgung. Auch haben sie mir darzu vergont und zuegeben die vier [/ 116] malefiz hendel, nemblich todschleg, modt, diebstall unnd notzwang, darumb dan einer sein leben verwürckht hett, dz ich dieselben hendel für mich selbs macht hab, zu büessen und zu straffen, so lang und vil, biß die sechß jahr nacheinander verruckht und auß seind. Und die anderen hendel alle, wie genant seind, haben ihnen die frau abbtissin und capitelsjungfrauen ihnen und ihrem gottshauß und nachkhommen vorbehalten, zue straffen und zue büessen. Doch in dem allem soll und will ich ihnen in denselben hendelen zu berechten und zu straffen beholffen sein, wo und wann sie mein nottürftig werden, ohne alle widerred.

Unnd ob sach were, wan daß hauß osterreich die vogtey zu Edelstetten in den bestimpten¹¹⁴ sechs jahren büste, so soll alßdan solcher schirm absein. Und bedarff weiter sy, ihr gottshauß, ihr nachkommen unnd ihre arme leüth nit mehr schuldigen schirmbs und ihnen hilfflich zu sein, und ich, benanter N.N. von N. soll und will auch den bemelten abbtissin und capitelsjungfrauen, auch ihren nachkhommen solchen schirm in den bestimpten sechs jahren nit abkünden, dan mit ihrem willen, sonder den, wie obstehet, halten und pleiben lassen und darwider nit zu thuen, in kein weiß noch weg. [/ 117] Da aber je ein theil under der zeit darbey nit verbleiben wolte, aines dem anderen ein jar zuvor zu wissen thuen, darmit die sachen, so gemelter frau abbtissin und capitelsjungfrauen sampt ihrem gottshauß fürkhommen mechten, aines den anderen helffen, handhaben, alles getreulich und ungevahrlich. Dessen zu wahren urkhundt hab ich mein aigen angeboren adenlich secret insigel ordenlich an disen brieff lassen hengen, der geben ist vff st. Georgen, deß heiligen ritters, tag alß man zellt nach Christi, unsers lieben herren und seeligmachers, gepurt im N.N. und N. jahr.“

Gleichermassen wirdt dem angenommen schutzherrn von der frau abbtissin unnd capitell auch ein brieff gegeben, auff folgende weiß. NB¹¹⁵

114 Nach *bestimpten* ist *zeitten* gestrichen.

115 *Gleichermassen wirdt dem angenommen schutzherrn von der frau abbtissin unnd capitell auch ein brieff gegeben, auff folgende weiß. NB* nachgetragen.

[R]

Ordnung, wie die pfründt kan auffgeben werden

I.

Wan ein jungfrau nach gehabten reiffen rath gantzlich entschlossen, heüraths, geistlichen ordens oder anderer ursach halber ihr pfründt auffzugeben, soll sie alßdan zwen auß ihrer freundschaft als beyständ erbetten¹¹⁶, ihr begehren schriftlich verfassen und darinnen nach vorgehent gemelter ursach der auffgab demüthig anhalten, ihr g. und dz capitel wöllen ihr zue guettem auffnehmen, vergunnen und bewilligen, daß sie die pfründt, so sie bißhero genossen, auffgeben und ihr wohlfart in einem anderen [/ 118] stand suchen möge. Sie welle solcher gnaden allzeit ingedenckh sein und, wa es die möglichkeit, nit underlassen, deß stifts ehrn und nutzen zu befürderen. Ist auch vonnöthen, dz solches ihr begeren von oben wolbemelten zwayen herren unterschriben unnd also von ihnen für dieselbige angehalten werde, welches auch durch ein sonderbares schreiben geschehen kan.¹¹⁷

II.

Solche ihr supplication wird sie, wan sie gegenwertig, einer frau abbtissin selbsten uberliferen, wan sie nit gegenwertig, überschickhen. Die frau abbtissin aber wirdt dise dem capitel vortragen und desselben guttachten vernemen, ob sie nit darvon abzmanen oder sonsten dessenthalben dz stift kein beschwärnuß zu leiden habe. Wan solches auß ursach eines heüraths geschieht, solle gehalten werden, waß dessenthalben in den statuten verzeichnet. Wanß aber auß willen, einen geistlichen, verglübten orden anzunehmen, begert wirdt, solle selbiger auff ihr demüthiges anhalten die gehabte jungfrau stöll von der zeit ihres einschlaiffs an biß über ein jahr der profesß hinumb auffbehalten werden und, im fahl sie under dem probierjahr mit rechtmessigem fueg widerkheren solte und nach deß stifts herkommen ihr pfründ verdienen könte, wider gelassen werden.

III.

Deren also die auffgab zugelassen werden mag, solle zuvor ermant werden, dz sie alle ihre glaubiger abzahle oder sich mit denselben vertrage, auch andere ihre sachen, so ettwan strittigkeit oder ungelegenheit verursachen möchten, völlig aufrichte, damit dem stift ihrethalben kein beschwernuß zuerwachse. Hernacher wirdt selbiger von der [/ 119] frauen abbtissin in ihrem und deß capittels namen daß gethane begeren gestat-

116 *zwen auß ihrer freundschaft als beyständ erbetten* ist eingefügt. Nach *erbetten* ist dabei [...] *unnd von wolbemelten zwayen herren* gestrichen.

117 *Ist auch vonnöthen, dz solches ihr begeren von oben wolbemelten zwayen herren unterschriben unnd also von ihnen für dieselbige angehalten werde, welches auch durch ein sonderbares schreiben geschehen kan* nachgetragen.

tet, mit solchem geding, daß sie die auffgab schriftlich verfass¹¹⁸, zugleich dz stiftt wegen aller anforderung quittire, auch solche auffgab und quittung von den zweyen obbemelten herren unterschreiben unnd petschiren lasse, welches¹¹⁹ mit disen oder dergleichen worten beschehen mag¹²⁰:

„Weilen mir, N.N., von ihr g., der frau abbtissin, und hochgeehrtem capitel gnedig, guttwillig vergunt und zugelassen worden, die jungfrauenpfrundt, so ich in disem, s. Ioannis deß tauffers stiftt zu Edlstetten 10 jahr (mehr oder weniger) genossen, wegen vorstehenden heürats oder damit ich in einen verglübten ordenßstand meiner seelen wohlfahrt besser vorstehen möge, auffzugeben und zu verlassen, alß verlaß und übergib ich dieselbige guttwillig in die händ ihr g. der frau äbttissin und deß hochgeehrten capitels und verzeiche mich von nun an alles rechts und zuspruchs zu der pfründt und einkommens, dz mein gehabte stöll frey, ledig, einer anderen jungfrauen mag geben werden. Bekenne benebens und gered öffentlich, dz ich zu dem stiftt kein einige forderung oder zuspruch nit mehr habe, als von demselbigen in allem, waß mir getroffen, nach bestem genügen befridiget; daß auch niemand anderer meinethwegen von dem stiftt ichtwaß zu suchen oder zu begeren, sonder dzselbig meinethalben gantz frey, quitt und ledig verbleibe. Zu urkundt hab ich die woledlen gstr. N.N. N.N. erbetten, ihr insigil hierfür zu truckhen und mit aignen handen zu unterschreiben. Ingleichen hab ich¹²¹ mein insigil hiefürgetruckht, auch mich mit eigener hand unterschriben. Edelstetten etc., den 13. May anno 1643.“

IV.

Es solle hiemit fleissig in dz protocoll auff- [/ 120] gezeichnet werden, wan und auß waß ursachen ein jungfrau die pfründt auffzugeben begert, wie es derselben vergunt und hergangen, auch tag, monath und jahr darbey verzeichnet werden. Die gemeldte quittung solle man in einer darzu verordneten laden fleissig auffbehalten.

118 Nach *verfasse* ist *und* gestrichen.

119 *auch solche auffgab und quittung von den zweyen obbemelten herren unterschreibn unnd petschiren lasse, welches* eingefügt.

120 *beschehen mag* nachgetragen.

121 *die woledlen gstr. N.N. N.N. erbetten, ihr insigil hierfür zu truckhen und mit aignen handen zu unterschreiben. Ingleichen hab ich* eingefügt.

[S]

Ordnung, in der krankheit unnd¹²² ableiben einer chorjungfrauen zu halten

I.¹²³

Wan ein jungfrau in dem stiftt erkrankhet, ist neben dem, daß ihr alle leibliche hilff unnd dienst erwisen werden, auch insonderheit in acht genommen¹²⁴, daß sy bey gutter zeit mit dem h. sacrament versehen unnd also zu¹²⁵ einem¹²⁶ christlichen hinscheiden bereitet werde, wie auch die letste oelung empfangen, wan¹²⁷ deß bevorstehenden todts auch gefahr erscheint. Bey solcher reichung des h. sacraments¹²⁸ wie auch der letsten oelung sollen sich alle jungfrauen in ihren kutten¹²⁹ mit brinnender grosser kerzen befinden unnd solle dises ebenfals bey einer frau äbttissin beschehen.

II.

Nachdem gott der allmechtig ein chorjungfrau von disem leben abgefordert, sollen gleich die zwo eltiste capitelßjungfrauen alle ihre sachen, so sie in dem stiftt bey ihr gehabt, einsperren und die schlüssel der frau äbttissin übergeben.

III.

Die begräbnuß wirdt von dem pfarrherren und anderen negste beruffnen priesteren so ehrlich gehalten, alß daß ort leidet. Die jungfr. [/ 121] gehen in der klag, deren jettlicher ein fl. opffergelt gegeben wirdt. Den mägten gibt man nit mehr, alß sie opfferen. Die stifttknecht tragen den leichnam zu dem grab, denen dessenthalben¹³⁰ waß verehrt wirdt.

Daß baartuch und die kertzen werden auß der verstorbnen verlassenschafft bezahlt und soll eines von lindisch sein mit einem weissen creütz darauff. Auch nach dem dreißsigst dem meßner überlassen werden, wan nit ein anderß verordnet würde. Es wirdt auch ferners alles daßjenige, waß laut der statuten für ein verstorbne jungfrau zu thun unnd zu halten, fleissig verrichtet.

122 *krankheit unnd* eingefügt.

123 Paragraph I ist nachgetragen.

124 Nach *genommen* ist *werden* gestrichen.

125 Nach *zu* ist *dem* gestrichen.

126 Nach *einem* ist *glü-* gestrichen.

127 Nach *wan* ist *nunmehr* gestrichen.

128 Nach *sacraments* ist *befinden* gestrichen.

129 Nach *kutten* ist *unn-* gestrichen.

130 Nach *dessenthalben* ist *ein trinckgelt* gestrichen und *ettwaß* eingefügt.

III.¹³¹

Nach der begräbnuß oder gleich nach dem todtfall, wo es sein kann, werden der verstorbnen jungfrauen befreündte auff den sibent und dreissigst berueffen, jedoch auff ihren unkosten. So wirdt auch auff bemelten sibendt und dreißsigst mahlzeiten gehalten, darbey neben anderen auch die priester sich befinden, welche nach beschaffenheit der zeiten auß guttachten einer frau abbtissin angeschlagen und von der verstorbnen verlassenschafft entricht werden.

V.¹³²

Bey vollendung deß dreissigsten eröffnet die frau abbtissin in beysein und gegenwart der befreündten der verstorbnen jungfrauen testament oder letsten willen, wan sie eines ordenlicher oder in dem stiftt herkommener weiß auffgerichtet, und lasset daßselbig ablesen und, wo es vonnöthen, [/ 122] abropiren, damit jedem befreündten ein copi moge gereicht werden, deme dan die befreündte, wan die verstorbne nit andere zu executoren ernennt und erbetten, fleissig nachkommen werden. Wan aber kein letster will vorhanden, erben zwar die negstbefreündte, jedoch solle solche zuzorderist und ehe sie theilen, die auffgangne leicht- und besegnußunkosten abstaten, einen seidenen rockh S. Ioanni Baptistae, deß stiftts patronen, verehren, der frau abbtissin und jeder jungfrauen ein schönes pater noster von corall oder dergleichen etwaß sambt 10 fl. erlegen, darnach, wan noch schulden verhanden wehren, selbige gantzlich entrichten und alßdan, waß noch ubrig, hinweg nemmen. Sollen benebens dem stiftt ein revers geben, daß sie bey demselbigen nichts mehr zu suchen oder zu forderen haben, damit also die strittigkeiten inskünftig verhindert und die ruhe deß stiftts befördert werde.

[T]

Ordnung in dem ableiben einer frau abbtissin und wahl einer anderen

I.

Altem, ueblichem herkommen und gewohnheit nach, sobald sich der fahl einer frauen abbtissin begeben, sollen beede ältiste capitelsjungfrauen alle abbtseyschlüssel zu ihren handen nemmen, selbige so lang bey handen behalten¹³³, biß sie ein andere regirende frauen an der verstorbnen statt erwöhlt haben.

131 *IIII* ist aus *III* gebessert.

132 *V* ist aus *IV* gebessert.

133 Nach *behalten* ist *wie auch dz gantze capitel mit einanderen in der oberen stuben sambschafft essen* gestrichen. Dabei war *der oberen* zunächst gestrichen und *gewohnlicher* erst überschrieben, dann ebenfalls gestrichen worden.

II.

Darauff, waß tag man ein verstorbne abb- [/ 123] tissin auß der abbtley stuben oder kammer in die kirchen und dan zu der erden bestattung (welche bißhero gemeinelich von einem herrn praelaten zu Ursperg wie auch die seelämpfer ann sibent und dreissigsten gesunden worden) tragen zu lassen gesinnet, sollen selbige leicht deß gottßhaus knecht ausser angeregter stuben oder kamer biß in die kirchen, ausser der kirchen aber biß zum grab sechs vom gericht tragen und die andere sechs richter selbiges mahl volgens, alle zwolff sambtschafft die gantze dreisigist, alle sonn- und feyrtäg zur kirchen in der clag stehn. Dagegen ist man inen, den richtern, ferner nichts dan ein schwarz lindische klagbinden unnd¹³⁴ am dreissigsten zu gast zu halten schuldig.

Die jungfrauen klagen gleichfaß biß zu dem dreissigst.

III.

Es solle auch jeder capitelsjungfrau für ihr opffergelt zween gulden, welche aber halbe pfründt hatt, ein gulden, den knechten und mägten aber allein ihr gewöhnlich opffergelt zur begräbnuß, sibenten und dreisigsten und ferners nit, wie auch dem vogt ein lindischen klagmantel, dem pitel und pauwmaister aber, jedem besonder, ain¹³⁵ clagbinden gegeben werden.

III.¹³⁶

Eß werden zur begräbnuß wie auch zu dem sibenden und dreissigsten neben herren praelaten von Ursperg, so vil priester in der nähe erfordert, als zu bekommen sein, denen zu essen und zu trincken geben wirdt.

V.

[1.]

Nach volbrachter bestattung zu der erden (dern uncosten wegen deß paartuchs, kertzen und anderen von dem stift entricht werden) sollen die zwo ältiste capiteljungfrauen den negsten oder doch den anderen tag darauff daß capi- [/ 124] tel zusammen berueffen und die elteste nach gewöhnlichem gebett den anderen capiteljungfrauen fürhalten, weilen gott, dem allmechtigen beliebet, unser geweste gnedige frau abbtissin von unß auß disem leben hoffentlich zu den ewigen freuden abzufordern und dem gesambten capitel obligt, deß gottßhausß und ihren nutzen zu beachten, welcher in dem am meisten stehet, dz die vacirende stöll bald mit einer tauglichen person ersetzt werde, alß seye sich erstlich zu entschliessen, auff welchen tag sie die wahl anstellen werden. Nennet

134 ein schwarz lindische klagbinden unnd eingefügt.

135 Nach ain ist cappen binden gestrichen.

136 Paragraph IIII ist nachgetragen.

beneben ein oder zween¹³⁷, auf welche der sibend¹³⁸ kan gehalten unnd gleich auch zu vermeidung der uncosten die wahl vorgenommen werden¹³⁹, und fragt darauff umb. Schliest hernacher, wan die stimmen umbgangen, einen gewisen.

2.

Nach solchem sagt sie weiter, erstlich seye altem herkommen nach der ordinarius, ihr frst. g. bischoff zu Augspurg, daß todtfals zu berichten und demüettig von dem capitel zu ersuchen, dz ihme beliebe, auff bestimbtan tag der erwöhlung einer abbtissin mit einnemmung der stimmen oder vorum durch ihro abgeordnete beyzuwohnen unnd auch zu vermeidung grosser unkosten) durch einen derselben gleich die confirmation zu ertheilen, welches zuletzt diser ordnung mit litt. A. gezeichnet ettwan auff beygesetzte weiß beschehen mag. Darauff gleichmessige antwort von ihr frst. g. zu erfolgen pflegt, wie litt B. zu sehen.

3.

Zu¹⁴⁰ 3. sollen die abwesende capiteljungfrauen zu solchem act gleich geforderet und citiert werden (wan sie nit schon geforderet worden in wehrenden kranckheit der frau abbtissin, wie gebräuchlich unnd geschehen solle, wan¹⁴¹ der zufall so vil zeit gestattet)¹⁴², denen dan der todtfahl anzumelden und benebens auffzuladen, dz sie sich gleich wider in dz stift begeben und darnach der wahlung beywohnen, [/ 125] die¹⁴³ auff solchen tag N.N. fürgenommen werden solle, sie kommen oder nit.

4.

Zum¹⁴⁴ 4. solle ebenmessig einem jeden vom gottshauß angenommen und alßdan habenden schirmherren dergleichen todtfahl zu wissen gemacht und er zu beschirmung daß gottshauß beschriben werden, deme dan under wehrender wahlung nach beschlossnen thoren die thorschlüssel zu uberantworten, welche er hinnach einer erwöhlten praelatin alßbalden hinwider zu restituieren und einzuantworten schuldig ist. Die befreündten

137 Nach *zween* ist *sobald nach dem* gestrichen und *auf welche der* übergeschrieben.

138 Nach *sibend-* ist *-en folgen* gestrichen.

139 *kan gehalten unnd gleich auch zu vermeidung der uncosten die wahl vorgenommen werden* eingefügt.

140 Nach *Zu* ist *anderen* gestrichen und 3 übergeschrieben.

141 *wans*.

142 (*wan sie nit schon geforderet worden in wehrenden kranckheit der frau abbtissin, wie gebräuchlich unnd geschehen solle, wans der zufall so vil zeit gestattet*) ist eingefügt. Dabei ist *nit* nach *wans* und *läre* nach *zufall* gestrichen.

143 *die die*.

144 Nach *zum* ist *dritten* gestrichen und 4 übergeschrieben.

aber einer verstorbnen frauen äbttissin werden allein auff den dreissigst geladen, weiln an der sibend der wahl halber sonsten grosser uberlauff und geschafft¹⁴⁵.

5.

Solle darauff anordnung geschehen, dz solches¹⁴⁶ alßgleich in dz werckh gesetzt und, wo kein hindernuß, der obervogt zu ihr frst. g. gesendt werde.

6.

Wan ein abwesende capiteljungfrau schwärer kranckhheit oder anderer unvermeidlichen ursach halber ohne ihre schuld der wehlung nit persönlich beywohnen kindte (dessen erkantnus zu einem capitel stehet) mag sie durch ein von ihr unterschribnen und verpetschirt briefflin eine auß den gegenwertigen capitelfrauen erbetten, dz sie auch in ihrem namen die stimm geben wölle, die sie mit namen und zunamen nennen solle. Muß doch benebens auch an dz capittel schreiben oder lassen schreiben und die unvermeidliche ursach ihres außbleibens getreulich anzeigen, wie auch dz sie N.N. erbetten, an ihrer statt zu wöhlen, und solchen brieff von zweyen glaubwürdigen personen, die bezaigen, daß ihme also seye, unterschreiben lassen. [/ 126]

V[a].

Nach verrichtung deß obigen solle weitters vorsehung geschehen zu allem dem, waß zu der wahl erforderet wirdt, damit solches auff die bestimmte zeit zubereitet seye, alß da sein: tisch, sessel, stüll, federn, dinten, papier, gleich wan capittel gehalten werden solte, wie dan beschieht. Weitters solle der altar in der capellen (alda dz ampt gehalten und auch die wahl vorgenommen zu werden pflegt), so schön es sein kan, geziert und etliche priester oder singer zu dem ampt unnd te deum laudamus gefordert oder erbetten werden. Benebens will auch die sach erforderen, dz wegen accomodation der abgeordneten von ihr frst. g. und deß schirmherrns genugsame anstalt¹⁴⁷ gemacht werde, welches alleß die zwo eltesten, under welchen zuzorderist die küsterin gerechnet wirdt¹⁴⁸, mit rath der anderen verrichten sollen.

Es solle auch die frau custerin herren praelaten von Ursperg erbitten, der wahl einer neuen äbttissin beywohnen unnd selbige zierlich vollbringen helffen. Dises wöllen die chorjüngsten mit ihrem gebett beschulden etc.¹⁴⁹

145 *Die befreundten aber einer verstorbnen frauen äbttissin werden allein auff den dreissigst geladen, weiln an der sibend der wahl halber sonsten grosser uberlauff und geschafft* eingefügt.

146 *Nach solches* ist alßgleich gestrichen.

147 *anstelt.*

148 *under welchen zuzorderist die küsterin gerechnet wirdt* eingefügt.

149 *Es solle auch die frau custerin herren praelaten von Ursperg erbitten, der wahl einer neuen äbttissin beywohnen unnd selbige zierlich vollbringen helffen. Dises wöllen die chorjüngsten mit ihrem gebett beschulden etc.* eingefügt.

VI.

Wan nun die von ihr frst. g. deputirte den abendt vor benambsten tag erscheinen, wirdt folgenden morgen in der capellen von dem heiligen geist ein amt gesungen und darauff die wahl angefangen, welche von ihr frst. g. abgeordneten alß zugleich erbetteten und deputirten scrutatoren oder auffnehmer der stimmen dirigirt wird, damit sie gebürender massen gehalten und volzogen werde. Unnd dise erforderen neben herren praelaten von Ursperg noch zwen auß gegenwertiger priesterschaftt zu solchem act als zeigen¹⁵⁰. [/ 127]

Erstlich thut einer auß den abgeordneten im namen der capiteljungfrauen folgende protestation:

„Ich, N.N., im namen und von wegen aller capitelsjungfrauen dises adelichen und gefreyten stifts und gottshauß zue Edelstetten, ermane all¹⁵¹ und jede, so in dem bann seind, unnd sonst von recht und gewohnheit wegen, diser fürgenomner wahl nit¹⁵² beywohnen sollen oder khenndten, dz sie sich von diser handlung absonderen unnd solliche wahl einer zuekhünfftigen abbatissin ordenlich unnd frey lassen verrichten. Dan ich in namen aller capitelsjungfrauen öffentlich protestiren und bezeüg, dz ihr aller meinung ist, solliche mitnichten alß taugentlich unnd tüchtig zue verrichtung sollicher wahl zuezulassen oder mit ihnen zue wehlen, sonder vilmehr wellen, dz sollicher wahl stimmen, wo sie hernacher erfunden werden solte, niemands einiche ver hinderung oder schaden bringen, sonder vilmehr für untüchtig und krafftloß gehalten sollen werden.“

Zum anderen wirdt von den capitelsjungfrauen der gewöhnliche wehlungsaydt erforderet und folgendermassen von jetlicher insonderheit geleistet: [/ 128]

„Ich, N. von N., gelob und versprich dem allmechtigen gott und dem heiligen Ioanni dem tauffer, welches sach hiemit wirdt gehandelt, die zu erwöhlen, die ich glaub taugentlich zu sein zu einer praelatin dises gotteshauß in verrichtung geistlicher und weltlicher sachen, der auch mein stimm nit zu geben, welche ich weiß, mit verheissen¹⁵³ oder schanckhung einer zeitlichen sachen oder fürpitt durch sie selbst oder vermittelst anderer personen geschehen, solche praelatur, auff waß weg und gestalt es doch geschehen mag, begert zu erlangen. Also helff mir gott und dise heilige evangelia.“

Zum dritten wirdt von einem auß den verordneten allen adelichen capiteljungfrauen in kürtze fürgehalten, wie dz ihnen drey modi oder weeg, ordenlicher weiß zu erwöhlen, bevorstehen, under denen sie einen, welchen sie wöllen, für die hand nemmen¹⁵⁴ kinden, alß nemblich: inspirationis, wan alle auß eingebung deß heiligen geists in eine ubereinstimmen und selbige gleich einhellig ohne alle weitere zierlichkeiten ernennen, dazu vonnothen, daß kein einzige widrige meinung seye; compromissi, wan man in ein, zwey, drey oder mehr (alß etwan ihr frst. g. ein oder mehr praelaten, die von ihr

150 *Unnd dise erforderen neben herren praelaten von Ursperg noch zwen auß gegenwertiger priesterschaftt zu solchem act als zeigen* ist eingefügt. Dabei ist *erforderen* nach *dise* eingefügt und *erforderen* nach *Ursperg* gestrichen. Nach *auß* ist *der* gestrichen und *gegenwertiger* übergeschrieben.

151 *alt.*

152 *mit.*

153 Nach *verheissen* ist *und* gestrichen und *oder* übergeschrieben.

154 Nach *nemmen* ist *und* gestrichen.

frst. g. [/ 129] abgeordnete etc.) einhellig (dan auch in diser weiß vonnöthen, dz¹⁵⁵ alle eines sinns seyen) bewilliget, die zur abbtissin anzunehmen, welche sie erwählen und ernennen werden; scrutinii oder maiorum votorum, wan ein jetwedere insonderheit ihr stimm und meinung den erwählten oder von ihr frst. g. begerten unnd verordneten scrutatoren oder auffnehmer der stimm anzeigt mit namen und zunamen, welche sie zum tauglichsten zu sein vermeint und zur äbttissin erwöhlt und ernennt, und darauff diejenige, so die meiste stimm, dz ist mehr alß den halben theil, bekommen, zur abbtissin öffentlich erwöhlt und fürgestellt wirdt, welche weiß zum öfftesten pflegt gebraucht zu werden.

Viertens, wan die erste weiß oder via inspirationis gebraucht und also gleich eine mit einhelliger stimm erwöhlt worden, wirdt ohne alles weiteres die wahl von deme, welchem die capitelfrauen solches befehlen, öffentlich publiciert und verkündiget. Wan die ander weiß gebraucht wirdt, ligt es den compromissariis ob, dz sie wissen, wie die sachen anzustellen, und eine erwählen, die dan darauff die wahl gleichfals öffentlich publiciren und verkündigen.

Wan die dritte weiß an die hand genommen wirdt, gehet eine nach der anderen auß den capiteljungfrauen zu dem deputirten und gibt bey selbigem ihr stimm auff folgende weiß:

„Ich, N. von N., glaub, dz die jungfrau N. von N. die bessere unnd nutzere seye, bewillige also in sie und erwöhle sie zu einer äbttissin und prae- [/ 130] latin dises gottßhaus.“

NB Wan eine anderstwoher postulirt solte werden, muß anstatt deß erwählens gesetzt sein: „begere und postulier sie“.

5. Wan die stimmen gegeben, werden selbige von den¹⁵⁶ deputirten abgezehlt und weiters die sach befördert, biß daß sie diejenige, den mehrern alß halben theil der stimmen bekommen, öffentlich erwählen und die wahl publiciren und verkündigen. Waß aber zu thun, wan die mehreren stimmen nit heraußkommen oder sonsten beschwernussen fürfallen, daß werden alles die deputirte beschaiden und erörtern, dz nit nothwenig, solches hiehero zu bringen. Die dan auch die weiß der publication, so herkommen, gebrauchen¹⁵⁷ werden:

Forma publicationis

In nomine domini. Amen. Anno a nativitate domini millesimo sexcent.mo quadragesimo secundo Mercurii die 14, mensis Maii, indictione II., pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini, domini Urbani Octavi, anno eius vigesimo, ego, N.N., quia nobiles et devotae virgines canonissae capitulares monasterii huius s.ti Ioannis Baptistae in Edelstetten una voce et uno spiritu nobilem et devotam virginem N.N., canonissam capitularem dicti monasterii, in ipsarum et dicti monasterii abbatissam et praelatam elegerunt mihique omnes et singulae facultatem et mandatum [/ 131] dederunt vi et nomine illarum huiusmodi¹⁵⁸ electionem pronuntiandi et publicandi.

155 Nach *dz* ist zu *disem* gestrichen.

156 *denn*.

157 *gebraucht*.

158 Nach *huiusmodi* ist *ele-* gestrichen.

Idcirco autoritate mihi concessa, invocata s. spiritus gratia dictam nobilem virginem N.N. nomine totius capituli in ipsarum et dicti monasterii abbatissam pronuncio et eligo ac ipsam electionem solemniter pulico in communi his scriptis. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

In namen des herren. Amen. Im jar von Christi, unsers herrn, geburt 1642, da der römer zinszahl 11, im 20. jahr Urbani des 8. pabsts, unsers allerheiligsten vatters und herrens, am mittwoch, dem 14. tag deß monats May.¹⁵⁹ Ich, N.N., weilen die edle unnd andechtige canonissen und capiteljungfrauen dises s. Ioannis Baptistae stifts in Edelstetten mit einem geist, einhelliger stimm oder durch die mehrere stimmen die edle und andächtig jungfrau N.N. von N., canonissin und capiteljungfrauen bemelten stifts, zu ihrer und bemelten stifts abbtissin und praelatin ordentlich erwöhlt haben, auch mir alle sambt und anders gewalt und befelch geben, in ihrer statt und namen solche erwöhlung außzusprechen, öffentlich zu vermelden und zu publiciern, alß gebrauch ich mich gegebenen gewalts und auctoritet, ernenne und erwöhle nach anruffung der gnad des h. geists, im namen des gantzen capitels zu ihrer und be- [/ 132] melten stifts abbtissin unnd praelatin die edle, andechtige jungfrau N.N. Sprich auch auß, vermelde öffentlich und publicier solche erwöhlung solemniter in die gemeind mit diser schrift. Im namen gott, deß vatters und deß sohns und deß h. geists. Amen.

Auff solches wirdt daß te deum laudamus gesungen und underdessen die elegirte frau außser der oben berürten capell in den chor in einen vor dem altar stehenden sessel, von dannen im oberen chor, in gewöhnlichen abbtystul gesetzt, in welchem ihr alle adliche capitelßjungfrauen gratuliren und glückh wünschen. Folgendß wirdt sie in die abbtystuben geführt und ihr alda der tisch in die hand geben und darauff die mahlzeit gehalten.

VII.

Nach vollendter mahlzeit oder gleich nach vollendter wahl¹⁶⁰ laisten ihr g., die abbtissin, beede iuramenta erstens fidei, ausser einem darzu verordneten büchlin oder dem ritual, fidelitatis, auff dise weiß:

„Ich, N.N., erwölte abbatissin und praelatin dises würdigen gottßhauß st. Ioannis Baptistae alhie zue Edelstetten, schwehr und gelob hiemit, dz ich anjetzo unnd fürohin getreuer und gehorsam sein will dem hochwürdigen fürsten und herren, herren Hainrich, bischoffen zue Augspurg etc., meinem gnedigen herren ordinario, und allen [/ 133] seinen nachkhommen, so ordenlicher weiß an die regierung deß bistumbß kommen, ihrer frst. g. gebott und schaffen inn gaistlichen sachen, so dem rechten und aller erbarkheit gemeß, will ich treulich, so vil mir möglich, halten und volziehen, will auch ohne ihre frst. g. und dero nachkhomen erlaubnuß unnd bewilligung¹⁶¹, zuegleich ohne unsers ordenlichen schutzherrns vorwissen¹⁶² nichts von dem gottßhauß verenderen, verkauffen, auch darauff endtnemen. Deßgleichen will ich persönlich deß gottßhauß besitzen, mich ohne ihre fürst. gnaden bewilligung nit darvon absindern und zu einem

159 Beischrift am Rand: *Dises ist auff andere zeit, tag etc. gleichfermig zu richten.*

160 *oder gleich nach vollendter wahl* eingefügt.

161 *erlaubnuß unnd bewilligung* eingefügt.

162 Nach *vorwissen* sind mehrere Wörter gestrichen.

anderen begeben. Alle rechten unnd gerechtighaiten diß gottshauß wil ich, so vil mir möglich, erfordern und handthaben unnd in allen dingen sein, deß gottshauß nutzen unnd frommen fürderen und schaden wenden, daran mich nichts verhindern soll. Daß ich auch nichts außgeschenckht hab oder außschenckhen will oder einige pact und verhaissung gethon oder sonst waß ungebührlich durch mich oder andere gehandelt, dz ich solche praelatur erlangt und uberkommen. Sobald ich auch selbiger handlung erinnert wirdt, will ich solliches gedachtem meinem ordinario und bischoffen, so zu der zeit sein wirdt, alßbald zu wissen thuen und auff sein begehren und guthaisen mich diser praelatur verzeihen. Also helff mir gott unnd die heilige evangelia.“ [/ 134]

Auff solches wirdt die frau abbtissin gleich confirmirt, mit einem ring vermehlet, auch dero die thorschlüssel gegeben und von allen capitelsjungfrauen der gewöhnliche gehorsam gelobt durch handreichung¹⁶³.

Letztlich wirdt auch von jenigen, so den process der gantzen wahl in ein ordnung verfaßset und auffgeschriben, selbiger begert und fleissig bey den actis auffgehalten, und auch in daß darzu deputirte buch auffgeschriben der todtfahl, monat, tag, stund, jahr, krankhheit, alter, nam, zunam, zeit der regierung, geschlecht der gewesten äbttissin und waß sich sonsten denckwürdige begeben, item der namen, zunamen, geschlecht der erwölhten, tag, jahr, monat.

Wan hernach ihr frst. g. abgesanten den auffbruch nemen wöllen, wirdt allen, wie auch dem schutzherrn, billich danckh gesagt, und sein, altem herkommen nach, folgende posten zu bezahlen: [/ 135]

Erstlich dem hochwürdigen fürsten und herrn, herren bischoffen zu Augspurg, alß	
ordinario pro primis fructibus	60 fl.
ihrer frst. g. in spiritualibus vicario generali	23 fl.
herren officiali	3 fl.
herrn sigleren	13 fl.
herrn fiscali	2 fl.
dem pedellen	4 fl.
der bruderschafft s. Magni vicariorum chori zu Augspurg	3 fl.
in daß kellerambt	10 fl.

In die erbämter:

Hochenegg alß camerer deß stiffts	7 fl.
Westernach alß erbmarschalckhen	7 fl.
2 Welden alß erbschenckhen	7 fl.
1 Stadion alß erbtruckhsessen	7 fl.
Imhoff wegen deß speißambt	7 fl.

latus 153 fl. [/ 136]

In andere folgende ämbter:

herren Hieronymo Walter alß erbkuchenmaister	3 fl. 30 kr.
herrn spitalpflergeren für das under speißambt	3 fl 30 kr.

163 durch handreichung nachgetragen.

In volgende vier ämbter:
 herrn hofcaplan zu Dillingen*
 herrn camerer daselbst
 cantzley alda
 mesmer bey s. Lamprecht*¹⁶⁴

7 fl.

latus 14 fl.
 summa 167 fl. [/ 137]

Sonsten wirdt dem schirmherrn oder seiner frauen wegen gehalten mühe, wie¹⁶⁵ auch den dieneren und anderen, so bemühet worden, verehrung gethon, wie in dergleichen verzeichnussen zu sehen, die aber auß gnaden und keiner schuldigkeit beschehen und darumb kein gewißheit haben.

VIII.

Die unkosten der kranckheit und begräbnuß einer verstorbenen frau abbtissin thut die neüerwöhlte von dem stiftt entrichten, dem pfarrherrn und früemesser wirdt ein verehrung gethon und seind jenem 10, disem 7 fl. etwan geben worden. Dem mesßner gehört der leffel, dem 1 fl. oder der gleichen dafür mag gegeben werden. Deß beichvatters, so er ein anderer alß der pfarrherr, wirdt auch gedacht deme etwan 5 fl. sein verehrt worden.

IX.

Mit der verlassenschaft der verstorbenen äbttissin wirdt verfahren nach laut der statuten und wan sie nit selbsten jeder jungfrauen etwaß verschafft, gibt die neue frau abbtissin jettlicher einen corallen rosenkrantz, schönen ring oder dergleichen etwaß.

X.

Zu gelegener zeit soll von einer frau abbtissin die huldigung von den edelstettischen, hirschfeldischen¹⁶⁶ und baltzhausischen ihren underthonen einge- [/ 138] nommen werden. Und wirdt selbigen zum vertrinckhen etwaß verehret. Waß weiters die stifttslehen und andere sachen anbetrifft, ist fleissige obacht zu haben, dz alle schuldigkeit abgelegt und nichts versaumbt werde.

Form, an ihr fürst. g. zu schreiben

„Hochwirdiger, gnediger fürst und herr! Euer fürst. g. sein unsere gehorsame schuldwilligste gebürende dienst neben unserem demüetigen gebett besten vermögens zuvor.

E. fürst. g. mögen wir mit sonderem betrüebten gemüeth demüetig nit bergen, welchermassen weilund die hochehrwürdig edelfrau, frau N.N. deß adenlich gefreiten stiftts alhie abbatissen, unser gnedige frauen, nachdem sie mit allen hochheiligen sacramentis

164 Von * bis * geschweifte Klammer.

165 *dem schirmherrn oder seiner frauen wegen gehalten mühe, wie* eingefügt.

166 *hirschfeldischen* eingefügt.

versehen, in gott seeligklichen verschiden, welcher und aller in gott rühenden seelen sein barmherzigkheit ein fröwliche auferstehung und ewigklich zue pflegen geruehe. Amen.

Wan dan, gnediger fürst und herr, wier nach dem volentem sibenten (der den N. diß sein wirdet) disen abgang mit einer anderen auß unß qualificirten personen zu [/ 139] ergänzten und diß unsers stifts herkommen nach die election fürgehen zu lassen gesinnet sein, alß gelangt und ist an e. fürst. gnaden unser sambt und sonders demüetig piten, sie geruehen, nach dem septimum (ihres beliebens) ihemands an dero stell, von unß diß orts die vota und wahlen einzunehmen und die gebürliche confirmation gestrackhs darauff fürzunehmen lassen, g. abzuordnen bewilligen und dero alherokhunfft zu unserer habenden nachrichtung bey¹⁶⁷ zeigeren diß unsers stifts obervogten N.N. verstendigen. Umb dises haben e. fürst. g. wir sambt und sonders underthenig gehorsam bitten sollen, deroselben unß zu beharlichen miltfürstlichen gnaden demüetig empfehendt und umb dero glückhseelige langwirige regirung gott eyfferig bittend.

Datum im stift Edelstetten, den N.N. anno¹⁶⁸ 1643.

E. frst. g. demüetige capitelsjungfr. deß adenlich gefreyten stifts ibidem.“ [/ 140]

Gewonliche antwort ihr frst. g.

„Von gottes gnaden Hainrich bischove zu Augspurg.

Unseren grueß zuvor! Würdige, andechtige, liebe, getreue, wir haben auß euern schreiben vernommen, dz der allmechtig gott die würdig, andechtig unser liebe getreue N.N., abtissin deß stifts unnd gottshauß Edelstetten, verscheinen donnerstag nach empfangnen gebürlichen gottßrechten auß disem elenden jamerthal verhoffenlich zum ewigen leben abgefordert sambt angeheckhthem euerem begern alles inhalts mit g. und gebürlichem mitleiden vernommen.

Weil es dan sein göttliche allmacht also verordnet, hat man es seinem willen zu bevelchen, der wölle der seelen g. unnd barmherzig pflegen, eüch in angefallnem laid trösten unnd mit einer anderen, dem stüfft nutzlichen vorsteherin unnd abtissen widerumb fürsehen. Und haben hierauff unserem vicario in spiritualibus bevelch geben, vf 27. diß bey eüch zu erscheinen und in unserem namen zu verrichten, waß sich diß orts zur waal [/ 141] und confirmation derselben aignet und gebüret oder nach gestalt der sachen vonnöten zu thuen sein wirdet, wollten wir eüch, denen wir mit g. geneigt, nit pergen.

Datum in unser statt Dillingen, den 20. N. anno etc.

Hainrich.“ [/ 142 vacat / 143]

167 Nach *bey* ist *zeiten diß* gestrichen.

168 Nach *anno* ist *16 und N.* gestrichen.

[U]

Register dessen, so in disem buch begriffen

Statuta des adelichen freyen chorjungfrauenstifts zu Edelstetten.

Daß

1. cap. von dem zihl unnd end dises stifts unnd der chorjungfrauen sonderbarem verbündnuß unnd geistlichen verrichtungen,
2. cap. von der pfründt, nahrung, wohnung unnd kleidung der chorjungfrauen,
3. cap., wie die chorjungfrauen sich in unnd ausser des stifts zu verhalten,
4. cap. von dem auffnemmen einer jungfrauen in dz stiftt,
5. cap., wie die lehrjahr zu halten, wan die pfründt, mantel unnd stimm in dem capitel gegeben werde,
6. cap., wie sich die capiteljungfrauen zu verhalten,
7. cap., wie die pfründt auffgeben und verbrechens halber verloren werde,
8. cap. von dem todtfall einer jungfrauen unnd einer frau abbtissin.

Statuta einer frau abbtissin des freyen adelichen chorjungfrauenstifts zu Edelstetten.

Daß

1. cap., was ein frau abbtissin geleisten aids halber schuldig,
2. cap. von regierung unnd verhaltung einer abbtissin gegen den stiftsjungfrauen,
3. cap. von verwaltung des zeitlichen unnd regierung der underthonen.

Ampt der frau custerin

Ampt der frau castnerin

Ampt der frau kellerin unnd kuchenmaisterin [/ 144]

Ampt einer frau lehrmaisterin

Neue kirchenordnung des adelichen freyen chorjungfrauenstifts zu Edelstetten.

Dz

1. cap. von den siben tagzeiten unnd anderen schuldigen gebetten ingemein,
 2. cap. von der zeit zu dem gottsdienst,
 3. cap. von dem geleit,
 4. cap. von den chorkleideren,
 5. cap. von anderen chorgebrauchen ingemein,
 6. cap. von den chorgebräüchen im betten unnd singen insonderheit,
 7. wochentliche kirchenordnung,
 8. tägliche,
 9. jährliche kirchenordnung.
- 8¹⁶⁹. Ordnung und weis, so in den vornembsten actibus oder verrichtungen des stifts zu gebrauchen.

Ordnung, wie ein edle jungfrau in das stiftt auff- unnd anzunemmen.

Ordnung, wie einer jungfrauen nach den lehrjahren die stimm unnd pfründt zu geben.

Ordnung, einer jungfrauen den mantel zu geben unnd in dz capitel auffzunemmen.

Ordnung, capitel zu halten.

169 8 ist schwach eradiert.

Ordnung, ein custerin zu ernennen.
 Ordnung, einen schutzherren zu ernennen.
 Ordnung, wie die pfründt kan auffgeben werden. [/ 145]
 Ordnung, in der krankheit unnd ableben einer chorjungfrauen zu halten.
 Ordnung, in dem ableiben einer frau äbttissin unnd wahl ainer anderen.
 Ende.

[V]

Verzeichnuß der bücher, so zu dem stift vonnöthten

1. Ein matricul, darinnen ordentlich auffgeschriben werden sollen¹⁷⁰: 1. der¹⁷¹ namen, zunahmen, geschlecht jettlicher jungfrauen, ihrer elteren unnd deren, so sie auffschweren, 2. jahr, monat, tag, in welchem ein jungfrau auffgenommen, die pfründt empfangen, den mantel unnd stimm in dem capitel bekommen unnd von welcher äbttissin, 3. jahr, tag unnd monat, in welchem ein jungfrau¹⁷² ihr pfründt auffgeben, wie auch der beyständ namen unnd geschlecht oder jahr, monat, tag, in welchem ein jungfrau gestorben. Kan auch kurz hinzugesetzt werden, wan eine zu äbttissin, custerin etc. erwöhlt worden.
 NB Dises buch soll also gerichtet werden, dz für jede jungfrau ein blatt gelassen werde, darinnen bemelte sachen kinden auffgeschriben werden.
2. Ein protocoll, darinnen verzeichnet wirdt, was in dem capitel gehandelt worden. Dises soll in folio sein unnd jedes blatt in der mitten gebrochen, damit auff eine seiten auffgemerkt werde, was vorgebracht oder umbgefragt, auff der anderen gleich gegenüber, was beschaiden oder beschlossen worden.
3. Statuta unnd ordnungen buch. Dises soll in zwen theil getheilt werden. In dem ersten die statuta unnd bescheid, so hinfüro von [/ 146] der frau äbttissin unnd capittel gemacht unnd gegeben werden, in dem anderen die neu ordnungen, so in fürfallenden sachen zu halten gesetzt werden.
4. Historia, darinnen die succession der äbttissin unnd waß denckwürdiges in dem stift, die äbttissin, jungfrauen, kirchen unnd gütter etc. betreffend, beschehen. Es solle in disem von jahr zu jahr erstlich auffgeschriben werden, welche personen in dem stift verbliben, welche hinauskommen oder auffgenommen worden und darnach, was sich sonsten zugetragen.
 Es mag auch ein diarium gehalten werden von einer frau äbttissin, darinnen die tagliche sachen, gäst etc. verzeichnet werden.
 Der obervogt solle sein besonderes protocoll halten unnd in demselben fleissig, was gegen den underthonen gehandelt wirdt, herkommer massen aufschreiben.
5. Ein buch, darinnen die stiftbrieff abcopirt.
6. Ein buch, darinnen die schuldbrieff abcopirt oder ausgezogen.

170 *sollen* ist aus *soll* gebessert und danach *der* gestrichen.

171 *der* ist aus *die* gebessert.

172 Nach *jungfrau* ist *auf* gestrichen.

7. Die saal- unnd lägerbücher des stiftscapittels.
8. Jahrtagbuch etc. [/ 147]

[W]

¹⁷³Alte kirchenordnung in dem adelichen freyen chorjungfrauenstift zue Edlstetten

Daß erste capittel

Von den siben tagzeiten und andern schulden gebetten ingemain

I.

Die siben tagzeiten nach dem römischen brevir sollen täglich chorweiß gebetten oder gesungen werden. Von s. Gallentag, dem 16. Octobris, an biß auf den balmtag werden die mettin, laudes und kleine horae biß¹⁷⁴ auf die vesper in der frau abbtissin stuben gehalten, die vesper aber und complet daß gantze jahr hindurch allezeit in der kirchen, wie auch von dem balmtag biß auf s. Gallen alle andere horae oder tagzeiten.

II.

Wann die mettin und andere horae in der stuben gebettet werden, soll es allezeit chorweiß geschehen,¹⁷⁵ pflegen doch die gebräuch im sitzen, stehen, knien nit¹⁷⁶ gehalten zu¹⁷⁷ werden, die sonst in der kirchen gebräuchlich. Andere chorkleider¹⁷⁸ aber darrffen sie alter gewohnheit nach nit haben, den binder außgenomen¹⁷⁹.

III.

Inn der kirchen sollen die tagzeiten mit starckher, doch sitzsamer, deütlicher, langsamer und andächtiger stim gebetten werden, also daß ein chor dem andern nit [/ 148] in die letste worth falle, auch also zuvor, waß zue betten, aufgesuecht haben, damit sie einander nit irr machen oder zum gelechter und zerstreung ursach geben. Die capitula und lectiones, collecten sambt den versiclen und responsoria werden altem herkhommen nach alzeit in der kirchen gesungen, jedoch mögen sie nach guettachten einer frau abbtissin, wann der chor zue ring, wohl auch auf besagte weiß gebettet werden.

173 S. 147–169 Hand B.

174 Am Rand: *N*.

175 Nach *geschehen* ist *unnd* gestrichen und von Hand A *pflegen doch* eingefügt.

176 Nach *knien* ist *nit* von Hand A eingefügt.

177 Nach *gehalten* ist *zu* von Hand A eingefügt.

178 Nach *andere* ist *chorkleider* von Hand A eingefügt.

179 Nach *außgenomen* ist *und die kutten* gestrichen.

Eben dises solle in den vigilien der jartägen gehalten werden. Wann undt welche horae zue jeden zeiten deß jahrs gesungen werden sollen, ist hernacher besonders vermerckht.

IV.

Wann ein jahrtag gehalten wüerd, bettet mann ein gantze vigil und zway placebo oder vesperen, halt benebens ein seelambt oder mehr ämbter nach außweisung der verzaichnung der jartägen.

V.

Die siben bueßpsalmen, letaney, die staffelpsalmen und andere gebett werden cursiret oder gesungen an denen tägen, in welchen es insonderheit verzaichnet.

Daß ander capittel

Von der zeit zue dem gottsdiennst

I.

Ausser der festtägen oder wann die mette nit ge- [/ 149] -sungen¹⁸⁰, wüerd umb fünff uhr das erste zaichen zue der metten gegeben, nach welcher gleich auch die kleine horas gebettet werden. Waß¹⁸¹ in festtägen gebräuchlich, ist¹⁸² besonders verzaichnet.

II.

Von unser lieben frauen geburtstag an biß auf den aschermittwoch wüerd daß erste zaichen zue der meß umb 8 uhr gegeben, daß letste¹⁸³ ungefehr umb halber neüne, vor welchem alle in dem chor sein sollen. Nachmittag würd umb drey uhr in die vesper geliten. Von äschernmittwoch biß auf osstern würd umb 9 uhr daß erste¹⁸⁴ zaichen zue der meß gegeben. Von der ersten fastwochen an betten sie die vesper gleich nach der meß, nachmittag umb 4 uhr wüerd ein zaichen zue der complet gegeben und nach selbiger daß lange salve regina gesungen. Von osstern forthin biß auf unner lieben frauen geburtstag wüerd zue der meß umb sibne, nachmittag umb 4 uhr in die vesper geliten.

180 *gesungen.*

181 *waß* ist wohl aus *wie* gebessert.

182 Nach *ist* ist *und* gestrichen.

183 Nach *letste* ist *wenn sie die terz, sext und non gebettet* gestrichen und *ungefehr umb halber neüne, vor welchem alle in dem chor sein sollen* von Hand A am Rand eingefügt.

184 Nach *erste* ist *nach der non daß letste* gestrichen.

III.

Wenn die mette gesungen wüerd, leitet man umb 4 uhr, außgenomben die rumpellmetten, so zue abent umb fünffe gehalten wüerd, die mette am fest corporis Christi, welche zue morgens umb 3 und auch die weyhennacht- und osstermetten, welche umb mittnacht gesungen werden. Zue disen wüerd das erst zaichen umb ailff uhr gegeben.

IV.

Inn der erndt bettet man die vesper und complet gleich nach zwölff uhr, damit die jungfrauen in daß veldt und aufmerckhen khinden. [/ 150]

Das dritte capittel

Von dem geleith zum gottsdienst

I.

Inn die mettin, wie sie täglich gehalten würdt außser der grossen festen, würdt zue bestimbter zeit erstlich ein langes zeichen mit dem kleinsten glöckhln gegeben und darauf mit den zwayen kleinen zuesamen gelitten, am sonntag aber und feürtag mit allen glockhen. Wan ein grosses fest ist, in welchem die mette soll gesungen werden, leitet man erstlich mit allen glockhen zuesamen, darnach werden, von der kleinsten angefangen, alle nacheinander abgelitten und letstlich wider mit allen zuesamen.

II.

In daß amt würdt an sonn- und feyrtägen um¹⁸⁵ sibene mit dem kleinen glöckhln gelitten und darauf das erste zaichen gegeben, an gemainen sontägen mit der grösten glockhen ohne aine, an den andern festtagen mit der grössten. Daß ander zaichen wüerd umb halber achte auf bemelten underschid mit der grössten oder grössten ohne aine gegeben. Umb acht uhr leitet man zuesamen mit allen glockhen.

Zue der mesß am werchtag würdt gelitten wie am sonntag zue dem amt, außgenomben daß nun mit zwayen mitlen glockhen zuesamen gelitten würdt.

Wan es ein jahrtag ist, würdt erstlich mit allen glockhen zuesamen gelitten anstatt des zeichens mit dem kleinsten glöckhlin, darnach wie sonsten. Nach dem seelampt under dem placebo würdt wider zuesamen gelithen, wan es ein grosser jartag ist. [/ 151]

Nach der wandlung würdt alzeit in ämptern unnd messen ein zaichen mit der grössten glockhen gegeben.

185 *am.*

III.

Vor den grossen festtügen 1ae und 2ae classis würdt erstlich feürabent mit der grösten glockhen geliten, darauf mit allen glockhen zuesamen. Hernach werden alle glockhen, von der kleinsten angefangen, abgelitten und letstlich wider zuesamen. Zue der anderen vesperalzeit undt wann daß fest nit auß den benanten, würdt gleich von dem kleinsten glöckhln angefangen. Zue der complet, wann sie absonderlich gehalten wüerd, soll mit dem kleinsten glöckhln ein zaichen gegeben werden. Alle sambstag leitet man nach der complet für die christgläubige seelen zuesamen. Und wan von den chorfrauen daß miserere gebettet würdt, raicht der pfarrer auf dem freithoff.

IV.

Sooft man die mettin singt, würdt zue dem te deum laudamus zuesamen gelithen mit allen glockhen.

Das vüerte capittel

Von den chorklaidern und derselben gebräuch

I.

Der chorjungfrauen gewöhnliche chorklaidern in gemain seindt dise: 1. ein kutten, 2. weisser beltz von kulle, [/ 152] 3. gefelteter mantel, 4. chormantel, 5. dinne schlaürle für daß haupt, 6. ein tuech umb den mundt, so binder genennt wüerd, sambt dem dickhen kragen¹⁸⁶, 7. stürtz zue klagzeiten, 8. schwartze hauben. Vor disem haben sie auch besondere mettinschleür gehabt und wan sie etwan ander alß die frau abbtissin geklagt, fehnlere oder kleine schmale schleür biß auf den boden getragen. Haben auch spitzige kappen anstatt der hauben gebraucht, so mit der zeit abkommen¹⁸⁷.

II.

Auß disen klaidern gebrauchen sich die jungen, so den mantel noch nit bekhommen, zue gewöhnlichem gottsdienst deß beltzes oder kerschen, deß binders und der hauben. Wann man aber die mettin singt, brauchen sie in der prim unnd zum amt anstatt deß beltzes den gefelteten mantel. Die aber den chormantel haben, gebrauchen denselbigen neben dem binder und hauben täglich in dem chordienst. Die andere klaidern werden zue gewissen zeiten gebraucht.

186 *sambt dem dickhen kragen* eingefügt.

187 *so mit der zeit abkommen* von Hand A nachgetragen.

III.

Am grünen donnerstag bey dem mandat, am auffartstag, weil unser herr gehn himmel fahrt, bei der procession umbs dorff, item die vüre wochen, in welchen ein äbttissin geclagt wüerd, tragen alle den gefelteten mantel.

IV.

An denen tägen, da man die mettin singt, haben alle in dem ambt ire kutten und schwache fürtüecher an, wie auch, wans die jahrtäg erfordern.

V.

An feürtägen wie auch sontägen tragen sie die dinnen schleürlein biß nach der vesper. [/ 153]

VI.

Am charfreytag haben alle den weissen beltz in der kürchen an.

VII.

Die kutten haben sie den gantzen tag inner und ausser der kürchen an am grienen donerstag und charfreytag.

VIII.

Soofft einer frau abbtissin oder chorjunckhfrauen jahrtag gehalten wüerd, so noch bei gedächtnuß regierender abbtissin und junckhfrauen gestorben, trägt man sambt den chormäntel schwache füertuech und die kutten bei dem gottsdienst, so zue morgen gehalten wüerd.

IX.

Wann die mettin gesungen wüerd, tragen die jungen zum ampt den gefelteten mantel, die capitelfrauen neben der kutten ein schwartz fürtuech sambt dem mantl, in der mettin die sonst gewöhnliche klaidung.

Das fünffte capittel

Von anden kürchengebreuchen ingmain

I.

Soofft man die mettin singt, regiert der pfarrherr die erste vesper und die mettin, singt die capittel und lectiones sambt dem früemesser. In der andern vesper regiert er nit mehr. Under der ersten vesper¹⁸⁸ in besagten tügen raucht der pfarrer erstlich den hochaltar, darnach alle andere, wie auch die frau abbtissin und junckhfrauen. [/ 154]

II.

In den mettintügen ministriert der früemesser dem pfarrherren, singt die epistel und das evangelium und hilfft, wie gesagt, in der mettin und ersten vesper.

III.

Wann die priester bei der procession singen, gehen sie vor, wann die junckhfrauen singen, haben dise den vorgang.

IV.

Under der pfärrlichen meß brennt ein jede jungfrau ihr wachß, schickhen auch alle tag ihr opfergelt durch die jüngste zue dem altar hinab. Ein abbtissin opfert gemainlich einen batzen, auß den andern kheine weniger alß ein pfennig. Sontag und feurtäg gehet ein jetwedere selbsten zue offer, doch nur einmahl under dem kyrie eleison, zwaymahl aber an denen festen, da man die mettin singt, unnd andern grossen festen. Ann sambstügen in dem quaterampt gehen sie auch zue offer.

V.

Dem pfarrherren wüerdts auf osstern, weyhennachten, pfingsten, himmelfahrt unnsere frauen und die erste fastwochen ein beichtpfennig geschickht, wan schon einem andern gebeichtet wüerdts, gewöhnlich von einer ein batzen.

VI.

An allen feürabendten wüerdts die vesper gesungen, an den feürtügen allezeit ein gantzes ambt und nachmittag die ander vesper. [/ 155]

VII.

Von osstern biß nach der hayligen dreyfaltigkait wüerdts alle son- und feürtäg die prim, terz, sext und non gesungen.

188 Nach *ersten* ist *vesper* von Hand A eingefügt.

VIII.

Wann daß fest eines patroni, dern altärn so im gottshauß sein, einfalt, pflegen sie (wie sy reden) die kürchweyh zu besuechen nach der vesper, das ist, sie gehen zu dem altar, da das patrociniun ist, singen ein responsorium, antiphonam, magnificat, collectam und completorium.

IX.

Wans nit vornembe fesst, gibt es gemainckhlich wegen der jährtäg ein seelampt, wie auß der jährtägen verzeichnuß zue sehen.

X.

Die junge, so noch in dem ersten jahr sein, sollen die kleine wochen versehen, daß ist, versicul und lectiones singen. Die aber in dem andern jahr sich befinden, die grosse wochen halten, das ist, die capitula und collecten singen. Sollen auch niemahl dise zway jahr den chor versaumen, gotts gewalt oder sonderbare erlaubnuß einer frau abbtissin außgenommen.

XI.

Die in lehrjahren sein nit schuldig, in die mettin zue gehen. Zum ubrigen gottsdienst aber seindt sie schuldig zue gehen.

XII.

An son- und feürtagen ist ein procession umb den creutzgang. Würdt ein responsorium gesungen. [/ 156]

[X]

Wochentliche kürchenordnung

I.

Alle sontäg würdt vor dem ambt daß asperges auf intoniern deß pfarrherren oder zue össterlicher zeit das vidi aquam gesungen und darauf daß miserere unnd de profundis sambt einer collect herren Ulrich und Berchtolden auß Würtenberg gebetet, wan nit daß officium von einem feste gehalten würdt.

II.

Alle sambstag würdt die vesper und am sontag ampt und vesper gesungen, zwar, wan kein fest, das gehalten würdt, auf den sontag fällt, nur biß auf das sanctus eingeschlossen, wan aber ein fest darauf khombt, gantz hinauß.

III.

An sambstagen, wan in der vesper die suffragia gebetet werden oder die preces in der complet, soll nach der vesper under dem abentgleit für alle christgläubige seelen, insonderheit für die stifterin und andere guetthätter des gottshauß daß miserere und de profundis chorweiß gebetet werden, sambt den gewöhnlichen collecten.

IV.

Alle freytäg würdt in der pfarrlichen meß nach der wandlung daß tenebrae sambt dem versicul und der collect respice gesungen, den freytag, so in die octavam nativitatis fällt, außgenomben. Es würdt aber dennoch die schidung unnd elff [?] uhr gelitten¹⁸⁹. [/ 157]

[Y]

Täglich

Würdt zue end deß ampts der hayligen meß, sie werd gelesen oder gesungen, daß salve regina sambt der collect gesungen¹⁹⁰.

[Z]

Jährliche Kirchenordnung

Advent

Am abendt vor dem ersten sonntag deß advents singt man nach der complet das alma redemptoris biß auf die complet am fest der liechtmessen, in welcher das ave regina caelorum angefangen würdt. In dem ersten, andern, dritten, vierten sonntag des advents würdt ein procession gehalten.

December

6., fest. s. Nicolai, ist bei seinem altar patrocinium, würdt die kurchway nach der ersten vesper besuecht.

An den dreyen donerstagen vor weyhennachten, wans de feria ist, gehen die jungfrauen nach der complet erstlich zue der stifterin grab und betten das placebo sambt

189 Nach *außgenomben* ist *Es würdt aber dennoch die schidung unnd elff [?] uhr gelitten* von Hand A nachgetragen. Dabei sind nach *unnd* Buchstaben gestrichen.

190 Nach *gesungen* ist *außgenommen allein den donerstag und freytag in der charwochen* durch Unterpungierung getilgt. Nach *donerstag* ist *und* gestrichen, nach *freytag* ist *unnd sambstag* von Hand A eingefügt und gestrichen.

den versiclen und collecten propitiare und deus indulgentiarum. Darnach zu der abb-tissinnen gräber auf den kürchhoff, betten auch ein placebo mit den collecten [/ 158] deus veniae unnd quaesumus domine. Dan am berglen betten sie das dritte placebo sambt den collecten inclina, fidelium, deus qui nos patrem und zum vüerten under dem vorzeichen daß miserere sambt den collecten absolve, deus in cuius etc.

Wans beß weter, bleiben sie in der kürchen und gehen erstlich zue der stifterin grab, darnach zue unnsrer frauen, dann under daß vorzaichen und zum vüerten under den predigstuel und beten nacheinander, waß vorgemelt worden.

8., fest. conceptionis, der empfangnuß unser lieben frauen.¹⁹¹

21., fest. s. Thomae, ist auf seinem altar patrocinium. Würdt die kürchweyhe besucht. Respon. isti sunt nach der ersten vesper.

25., fest. nativitatis, ist beicht- communionstag. Die mettin würdt in der nacht nach ailff uhr gesungen biß auf die laudes, darauf würdt das erste ampt gesungen und das kyrie eleison von unser frauen genomben. Darnach singen sie die laudes. Umb 5 uhr würdt daß ander ambt gesungen mit dem kyrie eleison von osstern, die jungfrauen communiciern darunder. Umb 7 uhr singen sie die prim, terz, sext, non, halten ein procession umb den creutzgang, zue welcher die jungfrauen singen. Das dritt ampt würdt auch von den jungfrauen gesungen mit dem kyrie eleison vom duplex auf die procession. [/ 159] Nachmittag umb drey singen sie die vesper, nach derselben wiegen die zwo jüngste jungfrauen das kindlen auf dem altar in der jungfrauen chor, gehen hernacher in die sacristey herab, suechen aldorth die kürchweyh, weiln auf selbigem altar patrocinium. Respon. patefactae, das benedicamus domino singen sie herausen vor dem fronaltar.

26., fest. Stephani, ist kein ampt. Die vesper würdt gantz von s. Ioanne gesungen. Nach dem benedicamus singen sie bei dem grab iste Ioannes. Darnach wiegen sie daß kindtlein.

27., fest. s. Ioannis, patrocinium, ist ein mettin, so gesungen würdt. Sie gehen mit den priestern umb daß kloster, tragen reliquien, singen das respons. iste est. Darauf würdt daß hochamt gehalten.

Ianuarius

1., fest. circumcissionis, der beschneidung. Die mettin würdt gesungen nach 4 uhr, die kleine horae nach sibem uhr, under welchen zum ambt gelithen würdt. Ist vor solchem ein procession umb den creutzgang. Resp. verbum caro.

6., festum trium regum, patrocinium bei dem friemeßaltar, kürchweyhbesuechung. Die mettin würdt gesungen. Die frau abbtissin gibt drey kerten her mit den namen der h.h. dreyen königen, so durch die octav gebrennt werden.

Den 1., 2., 3., 4., 5. und 6. sonntag nach der hayligen drey königtag würdt alzeit ein procession gehalten. [/ 160]

20., fest. s. Sebastiani, patrocinium auf seinem altar. Die kürchweyh würdt besuecht. Resp. sancti mei, qui etc. Fünff tag hernacher würdt auf s. Sebastiani altar meß gelesen umb verhuetzung der pest. Doch ist von keiner stiftung nichts bewust.

191 Nach *frauen* ist *Beichten alle und communiciern* gestrichen.

Februarius

2., fest. purificationis, liechtmeß, ist ein beicht- und communionstag.¹⁹² Die mettin würdt umb 4, die kleine horae umb 7 gesungen. Nachdem das wachß geweiht worden, halten sie ein procession umb den creutzgang und singen adorna thalamum etc.

1. Am liechtmeßabent under der complet tragt die jüngst im chor ein lange kertzen herumb und die kusterin ein bild unnsere lieben frauen mit dem kindlen auf dem¹⁹³ schosß und gibts einer jedwederen under dem nunc dimittis zue khüssen.

5., s. Agathae tag, würdt auf irem altar meß gehalten und ein kertzen geweyhet, darauf geschriben mentem sanctam spontaneam etc., welche darnach, wan es ungestim wetter gibt, angezündet würdt. Desgleichen pflegt man auch altem herkhommen nach s. Agathae broth zue weihen.

Am sonntag septuagesima, sexagesima, quinquagesima würdt ein procession gehalten.

Am äscherin mitwoch würdt ein ambt gehalten, und von disem tag biß auf den balmtag haltet man alzeit am montag, mitwoch und freytag ein procession umb den creutzgang und beten die letaney, es were dann, daß¹⁹⁴ [/161] auf solchen tag ein fest füele und also de feria¹⁹⁵ nit gebetet würdt. So werden auch die fasten durch, wan es in der rubric verzeichnet, nach der mettin die sibene bueßpsalmen und die staffelpsalmen gebetten.

An dem quatembersambstag hat es ein ambt.

Von dem ersten sambstag in der fasten an halt man die vesper nach der mesß oder ampt, die complet umb vier uhr, die sontäg außgenommen.

Den 1., 2., 3., 4., 5. sonntag in der fasten hat es ein procession.

An dem palmabent würdt die complet umb 2 uhr gebettet, darnach gehen die chorjungfrauen zum predigstuel herunder, peten alda mit den priestern daß miserere. Darauf gehet man processionsweiß auf s. Michaels berg mit dem palmesel, die jungfrauen über den kürchhof durch ihren garten hinauß, alda sie vor der thür die priester erwarten. Bey s. Michael würdt ein predig gehalten und nach selbiger daß salve gesungen. Die jungfrauen ziechen in den kutten, klagbinden und gefeltetem mandtel auf, die in lehrjahren allein in den kutten.

Am palmtag singt man die tagzeiten, nach dem asperges gehen die chorfrauen hinab zue dem grab, singen daß osanna und nach der epistel daß respons. collegerunt. Sobaldt die palmen geweicht, fangen die priester an zue singen pueri Hebraeorum tollentes etc. Wann sie es vollendet, singen die jungfrauen gleichfalls das pueri Hebraeorum tollentes. Nach selbigem singen die priester [/ 162] das pueri Hebraeorum vestimenta, welches hernach die chorfrauen auch repetiern. Volgt darauf die procession, in welcher

192 *Ist ein beicht- und communionstag* ist unterstrichen.

193 *der.*

194 *daß* [/ 161] *daß.* Am unteren Blattrand ist von Hand A nachgetragen: *N: Von dem fasnachtmontag an biß auff den mittwoch in der charwochen wirdt nach der complet dz salve regina gesungen, darzu ein sonderes zeichen mit der grossen glockhen gegeben wirdt. Der pfarrherr fangt dz salve an und singt die oration.* Nach *N* ist *die fasten* und vor *mittwoch* ist *guten* gestrichen. Nach *zeichen* ist mit *der grossen glockhen* eingefügt.

195 *feriae.*

die chorfrauen auß gemacht vor den priestern die kirchen hinabgehen und singen zum appropinquaret. Under dem vorzaichen aber halten sie still, biß die antiphona auß ist, stehen darnach auf ein seithen und lassen die priester vorgehen, welche umb den kurchhof biß zue dem vorzaichen singen. Die chorjungfrauen singen alsdan daß gloria laus an undt widerhollen auf einen jeden vers allgemach daß gloria laus etc.

¹⁹⁶Es wüerdts diser tagen ein grab aufgemacht und pflegt ein jetliche chorjungfrau ein pfundt schmaltz zue geben für ein liecht zue dem grab.

Am mittwoch, donerstag, freytag werden die rumpelmetinen an dem abendt gesungen.

Am grünen donerstag wie auch an dem charfreytag und hailigen sambstag ist es feürtag¹⁹⁷ altem herkhommen nach. Am grünen donerstag ist beicht- unnd communionstag unnd¹⁹⁸ würdt dz mandat oder die füeßwaschung also gehalten: Nachdem die priester vorhanden, gehen die chorjungfrauen von dem chor in die kirchen hinab, welchen die jüngste mit einer langen kertzen vorgehet, der undern stuben zue. So trägt auch ein andere auß den jungen ein lange kertzen vor der frau abbtissin her und zwo singen das respons. accessit. In der conventstuben singt ein priester zum ersten das evangelium, folgt darauf daß füeßwaschen in beisein der gemaindt, nach welchem mandatum novum gesungen wüerdts. [/ 163]

Disen tag wie auch folgenden carfreytag wüerdts die kutten niemahl abgethon und also den gantzen tag getragen.

An dem carfreytag nach der predig, wan man die collecten gebetet hat, so gehen die chorjungfrauen herunder zue dem grab, und singen die priester ecce lignum crucis mit gewöhnlichen ceremonien. Die chorjungfrauen antworthen dreymahl venite adoremus. Singen darauf daß popule meus und agyos, crucem tuam und den hymnum crux fidelis. Nach dem gesang knien sie an dem trippel und, nachdem der priester daß hayl. sacrament aufgehebt, singen sie das tenebrae, daß salve ohne collect und¹⁹⁹ darnach ein vigil und placebo für alle christgläubige seelen. Wann der priester fertig ist, gehen sie mit dem hayl. sacrament zum grab und singen²⁰⁰ Hierusalem surge. Betten darauf die vesper mit dem priester bei dem grab. Nach der complet gehen sie wider zue dem grab unnd betten das miserere mit den priestern.

Am hayligen sambstag nach vollentem kleinen bettzeiten gehen die chorjungfrauen sambt den priestern auf den kirchhof zue der weyhung deß feurs. Hernach singen sie auf dem chor under den prophetyen drey tractus: cantemus, vinea, attende. Den vüerten, sicut cervus, singen die priester. Volgt die tauffweyh, nach welcher zwo auß den jungfrauen die letaney von allen hayligen auß dem meßbuech singen biß auf daß Christe audi nos. Sobaldts alßdann der pfarrherr uber altar gehet, fangt der chor daß kyrie eleison von ostern an. Nach der epistel singt der priester daß alleluia dreymahl alzeit höher und gleichfalls antworth der chor und singt darnach den vers. Und weilen [/ 164] an disem tag kein offertorium noch agnus dei gebraucht würdt, fangt der chor gleich nach dem pax domini sit semper vobiscum die vesper an und nach dem ite missa est das salve. Darnach gehen die jungfrauen zue dem grab. Die complet würdt

196 Am Rand ist von Hand A geschriebenes *Dubium, quia* [...] gestrichen.

197 Nach *feürtag* ist *ist beicht- und communionstag* gestrichen.

198 *ist beicht- unnd communionstag unnd* von Hand A eingefügt.

199 Nach *und* ist von Hand A eingefügtes *singen* gestrichen.

200 *singen* von Hand A eingefügt.

nach k rchengebrauch gehalten unnd da  regina caeli das erste mahl gesungen. Nach der complet beten sie ein vigil und singen die responsoria. Bei der jungfrauen gr ber w rdt da  placebo gesungen und widerkheren da  salve regina. Das grab w rdt auch gerauchet.

Umb mitternacht nimbt der pfarrer in dem rauchmantel da  haylige sacrament auß dem grab, tragts zue dem fronaltar und raichet, ehe er da  haylige sacrament sambt der monstrantzen in die handt nimbt. So das aber geschieht, singen die chorjungfrauen surrexit pastor und gehen durch die k rchen hinab und umb den creutzgang, sobaldt das thor de  creutzgangs er ffnet w rdt, singen sie cum rex gloriae etc., gehen mit zum fronaltar unnd bleiben bei dem trippel stehen, bi  das hochhaylige sacrament niedergesetzt w rdt. Darauf dann die mettin ihren anfang nimbt.

An dem hayligen ostertag werden alle zeiten gesungen und anstatt de  asperges vidi aquam. Ist ein umbgang darauf, under welchem gesungen w rdt cum transissent und salve festa. Die mettin w rdt auch durch die octav hindurch gesungen.

Am morgen nach dem umbgang betten sie auf dem chor ein vigil und placebo. [/ 165]

Die f nff sontag nach osstern ist ein procession umb den creutzgang und w rdt gesungen surrexit pastor und salve festa.

In der creutzwochen gehen die jungfrauen am montag mit dem creutz zue s. Michael, am afftermontag umb da  closster, am mitwoch widerumb zue s. Michael und am haimbkhern singen die chorjungfrauen te sanctum, im eingang in die k rchen inter natos, darnach gaudete iusti. Die chorjungfrauen gebrauchen sich der kutten und mantel, die junge haben ire kutten unnd²⁰¹ beltz.

Am auffartstag ist ein procession umb den creutzgang. Die non w rdt erst umb zwelff gehalten sambt der auffarth, under welcher die gefeltete m ntel gebraucht werden. Und zindet man der junckhfrauen grosse kertzen an. Die mettin w rdt gesungen.

An dem pfingstabent werden vor der tauffweyhe drey tractus gesungen, hernacher die letaney. In dem ambt nimbt man das kyrie eleison von ostern.

Am fest de  pfingsttags: beicht- und communionstag, ein procession umb den creutzgang, k rchweyhenbesuechung in der capell. Nach dem essen reithen die pauren und gehen die andere umb da  korn sambt den priestern. Die chorfrauen gehen mit, allein bi  auf den k rchhoff zum grossen thor. Die mettin w rdt durch die octav gesungen.

Am pfingstmontag w rdt da  ambt in der cappell gehalten. [/ 166]

Am afftermontag ist kein ambt.

Am fest der allerhayligisten dreyfaltigkait geth man umb den creutzgang und halt, wa  der bruederschafft halber gebr uchlich.

Am fest corporis Christi singen sie under der procession bei einem jeden altar ein respons., gehen umb da  dorff in gefelteten m ntel und kutten mit schwarzen f rt echern. Die j ngst tr gt s. Ioannis haupt, die abbtissin ein creutz, die andere monstrantzen sambt hailthumber. Die mettin w rdt gesungen.

Dise fest, weilen sie beweglich sein und nit j rlich auf einen tag fallen, sein hiehero nacheinander gesetzt worden.

201 *kutten unnd* von Hand A eingef gt.

Martius

25., fest. unnsrer frauen verkündigung, ist beicht- und communiontag²⁰². Alle zeiten werden gesungen.

Aprilis

25., s. Marci fest, würdt ein procession umb daß veldt gehalten sambt dem pfarrherren, die meß bei s. Michael, alda man außgehet. Nach welcher die chorjungfrauen die letaney still betten und haimbgehn. Der pfarrer bettets lauth.

Von s. Marci tag an biß auf s. Ioannis enthauptung würdt daß evangelium s. Ioannis gesungen zue endt der meß sambt einer collect für das wetter.

30. Am abent Philipi und Iacobi ist ein kürlichweyh bei dem friemeßaltar, respons. virtute. [/ 167]

Maius

17., ist wegen eines gelibts deß einschlagens halber ein procession, wohin es guetgedunckt. Die chorjunckhfrauen gehen in ihren kutten. Die priester singen. Würdt khein haylighumb getragen. Wann man uber veldt geth, brauchen sie kein chorklaidt.

Iunius

15., fest. s. Viti, ist alhie feürtag und hat ein kürlichweyh. S. Viti reliquien werden herfür gestellet.

24., fest Ioannis deß tauffers. Die mettin würdt am abent nach der vesper gesungen. Morgens umb 5 uhr singen die chorjungfrauen ein ambt von unnsrer lieben frauen. Ist ein procession umbs closter mit den priestern, die singen. Werden darnach zway ämbter gehalten, so die priester auch singen.

29., fest. Ioannis et Pauli. Ist alhie feürtag, kürlichweich in der capell, r. in dedicatione. Würdt ein ambt gesungen, int. terribilis von den jungfrauen.

Iulius

2., Mariae haimbsuechung, ist in dem stiftt feürtag, beicht- und communiontag²⁰³. Alle zeiten werden gesungen.

26., fest. s. Annae, ist ein ambt auf dem hohen altar, kürlichweyhe besuechung.

31., abendt, s. Petri kettenfeür. Kürlichweyh in dem seelhäuslen, kürlichweyhbesuechung. [/ 168]

Augustus

9., s. Laurentii abendt. Die vesper würdt bei s. Michael von den chorjungfrauen gesungen.

202 *Ist beicht- und communiontag* ist unterstrichen.

203 *beicht- und communiontag* ist unterstrichen.

10., fest. s. Laurentii, das ambt bei s. Michael. Gebrauchen sich der kutten morgen und abent. Die ander vesper wüerd in der pfarrkhürchen gehalten.

15., Mariae himmelfahrt, beicht- und communionstag. Alle zeiten werden gesungen. Ist ein procession.

28., wüerd die vesper gesungen.

29., s. Ioannis enthauptung. Fest in dem stift. Alle zeiten werden gesungen. Der frau abbissin wüerd zue dem opfer ein färrkhlin vorgetragen, welches dem pfarrherren auffgezogen wüerd. Ist ein procession.

September

7., Mariae geburts abent: Wüerd die vesper gesungen.

8., Mariae geburtstag: Beicht- und communionstag²⁰⁴. Werden alle zeiten gesungen. Ist ein procession.

28., s. Michaels abent. Die vesper wüerd von den chorjungfrauen bei s. Michael gesungen, vor welcher sie ein responsorium singen, in den kutten.

29., s. Michaelis fesst. Daß ambt ist bei s. Michael, auch in den kutten. Die ander vesper wüerd in der pfarrkhürchen gehalten. [/ 169]

October

Den sontag nach s. Galli tag ist kürchweyhe. Alle zeiten werden gesungen und werden drey ämbter gehalten, dz ander von unser lieben frauen²⁰⁵. Die zway singen die chorjungfrauen, das dritt die priester.

21., s. Ursulae tag. Die jungfrauen hören mesß bey s. Michael in den kutten.

31., allerhayligen abent, würdt die vesper gesungen.

November

1., allerhayligen tag, beicht und communion. Alle horae werden gesungen. Ist ein procession. Vor der vesper würdt auf dem chor ein vigil für alle christgläubige seelen gehalten. Darnach singen sy bei der stifterin grab daß placebo, hernacher bei der jungfr. gräber hinder dem chor und wider bei der pforten auf dem kürchhof singen sie ein placebo. Letstlich betten sie bei dem friemeßaltar daß miserere, unnd der pfarrherr rauchet. Darauf singt mann die vesper von allerhayligen.

2., allerseelentag. Daß ambt singen die chorjungfrauen unden in der kürchen, gehen hernacher zue der stifterin grab und betten daß miserere mit dem pfarrherren, welcher auch rauchet. Thuen darnach solches gleichfahls bei der jungfrauen gräber und bei dem friemeßaltar, beten mit dem pfarrherren, so auch an disen orthen rauchet.

10., s. Martini abent. Singen die vesper und betten die mettin²⁰⁶ auch an²⁰⁷ dem abent.

204 *beicht- und communionstag* ist unterstrichen.

205 *dz ander von unser lieben frauen* von Hand A nachgetragen.

206 *die mettin* ist von Hand A eingefügt.

207 *an* ist aus anderen Buchstaben gebessert.

REGISTER

Das Register gliedert sich in ein Personen- und ein Ortsregister. Verheiratete Frauen sind in der Regel unter ihrem Geburtsnamen aufgenommen. Die Ordensabkürzungen sind nach den Richtlinien der Germania Sacra verwendet.

Abkürzungen:

A	Augsburg-St. Stephan	Gft.	Grafschaft
Äbt.	Äbtissin	Kg.	König
Bf./Bfe.	Bischof/Bischöfe	Ks./Ksin.	Kaiser/Kaiserin
bfl.	bischöflich	L	Lindau
E	Edelstetten	Lkr.	Landkreis
Fr.	Frater	Mgf.	Markgraf
Frfr.	Freifrau	P.	Pater
Frhr.	Freiherr	StD	Stiftsdame
Gem.	Gemeinde	verh.	verheiratete
Gf./Gfen.	Graf/Grafen	verw.	verwitwete
Gfin.	Gräfin		

Personenregister

A	Angelspruger, Barbara, Lebzelterin 335
Adelindis 493	Anton von Sachsen, Kg. von Sachsen (1755–1836) 54
Afra, Kammerjungfer 336	Athanasius von Dillingen OFMCap 372, 443
Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg, Bf. von Augsburg (1690–1737) 96–98, 123, 148, 340, 362, 366, 419	Augsburg, Bfe. von 570f., 579, 629–632, 634–636; → auch Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg (1690–1737), Berg, Marquard II. von (1576–1591), Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1768–1812), Freyberg, Christoph von (1665–1690), Knöringen, Heinrich V. von (1599–1646), Schenk von Stauffenberg, Johann Franz von (1737–1740), Ulrich (923–973)
Altensumerau und Praßberg, Anna Magdalena von, StD in A 63, 72	
– Franz Johann von, Bf. von Konstanz (1645–1689) 46	
– Rosa von, StD in A 46	
– Ursula Vögtin von 46	
Andechs, Gfen. von 56, 178, 489, 491 f.	
Andlau zu Wittenheim, Christoph von 141	

- Domdekan 19, 98, 146, 363, 368, 511, 516
 - Dompropst 174, 282, 364, 469, 475
 - Aurelius Augustinus (354–430) 87, 390, 490–493, 500, 565, 567, 594, 605, 616
- B**
- B., Franz, Konditor 79
 - Baden, August Georg Simpert, Mgf. von 72f., 124
 - Augusta von, StD in A 75, 113, 130, 133, 161, 163, 169, 267f., 271, 289, 292, 307, 321, 382, 404
 - Magdalena von, StD in A 175, 451
 - Bader, Philipp 338
 - Bauberger, Dr. Seraphin, Stiftsarzt in E 159, 339
 - Baudrexel, Fr. Thomas, Franziskanerprovinzial 371
 - Baur, Joseph, Schüler 331
 - , Michael, Schneider 268
 - Becher, Matthias, Schneider 269, 335
 - Beck, Franz Heinrich, Generalvikar (1781–1782) 511
 - Belli, Johann Peter, Kaufmann 268
 - Bencard, Johann Caspar, Buchdrucker 372
 - Benedikt XIV., Papst (1740–1758) 449
 - Bengen d. Ä., Dr., Arzt 161
 - Bengen d. J., Dr., Arzt 161
 - Berchtold, Herr *auß Würtemberg* 598, 645
 - Berg, Marquard II. von, Bf. von Augsburg (1576–1591) 361
 - Berg-Burgau, (Mark-)Gfen. von 492
 - Bern von Reichenau OSB (um 978–1048) 493
 - Bernhausen, Anna Maximiliana von, StD in Niedermünster, Regensburg 45, 51
 - Franz Joseph von, Ritterschaftsdirektor 45, 51
 - Franziska Claudia von, Englisches Fräulein in Mindelheim 45, 51
 - Marquard Anton von, Domherr in Augsburg 45, 51
 - Beroldingen, Frhr. von 44f., 51, 316
 - Maria Anna von, StD in E 44f., 51, 63, 160, 163f., 182, 196, 349, 370, 451, 458f.
 - Ursula von (verh. von Ratzenried) 45, 51
 - Berthold II., Gf. von Andechs 492
 - Bertuch, Friedrich Justin, Verleger (1747–1822) 272, 275
 - Biber, Joseph, Kaufmann 299
 - Biermann, Johannes, Apotheker 164
 - Bischoff, Franz Xaver, Chorvikar 215
 - Bitzer, Michael, Konditor 79
 - Bodman, Anselmina von, StD in A 49, 63, 162, 167, 183, 203, 222, 224, 262, 285f., 296, 298, 301f., 308, 355–357, 377, 383, 404f., 464, 470f., 487
 - Antonia von, Äbt. von E (1760–1782) 49, 60, 72, 96, 114f., 127, 133, 156, 160, 163f., 166, 168, 170, 174, 184, 203, 224, 227–233, 236–238, 240–242, 244–246, 248, 250–253, 261f., 286f., 299, 307, 317, 344, 355, 362, 368, 370, 381, 405, 407f., 459f., 464, 485, 499, 501
 - Carolina von, StD in E 49, 62, 103f., 355
 - Eva von, StD in A 40, 63, 112
 - Eva Clara von, StD in A 124f., 143, 173, 355, 430
 - Eva Elisabetha von, StD in A 143, 355
 - Eva Rosina von, Äbt. von A (1706–1747) 41, 43, 45f., 49f., 75–77, 81f., 93, 96, 100–102, 124f., 127, 150, 173, 175, 203, 224, 284, 287, 296, 308, 334, 336, 355f., 362, 367, 404, 413f., 430, 440, 452, 461, 487
 - Franziska von → Praßberg
 - Franziska von, StD in A 36, 41, 52, 59f., 65f., 90–95, 109, 113f., 131, 134, 138–140, 144, 149, 167, 171f., 176, 186, 195, 202–226, 266, 296, 308f., 314f., 333–336, 346f., 355, 357, 359, 362, 365, 404, 417, 427, 439
 - Franziska Antonia von, StD in Niedermünster, Regensburg/OP 104

- Franziska Marianna Josepha von, Priorin von Holzen 104
 - Hildegard von, StD in A 46, 48f., 355
 - Johann Anton Franz von 173, 430
 - Johann Franz Joseph von 47, 49
 - Johann Joseph von 66, 90f., 93, 109, 114, 139f., 171f., 176, 186, 202–222, 296, 308f., 314f., 333f., 365, 404, 439
 - Johann Ludwig Ignaz von 208
 - Johann Marquard von 46, 49
 - Margaretha von, Äbt. von A (1681–1694) 129, 203, 224, 307, 355, 374, 380, 404, 443, 464, 472
 - Maria Anna von → Weichs
 - Rupert (= Johann Sigmund) von, Fürstabt von Kempten (1678–1728) 46, 50
 - Sophia Ursula von → Hornstein
 - Ursula von, StD in Cleve 49
 - Violanta Rosina von (verh. von Hacke) 485
 - Bodmer, Johann Jacob (1698–1783) 308
 - Bömmelberg, Franziska von, StD in E 35, 72, 96, 108, 125, 227, 230, 343, 347, 367f., 519
 - Bosch, Matthäus 191
 - Braun, Fidelis, Stiftskanzler in L 57
 - Braun, P. Placidus OSB, Historiker (1758–1829) 29f., 461, 495f.
 - Breitenlandenbergr, Barbara von, Äbt. von L (1578–1614) 121
 - Breitinger, Johann Samuel, Bader 167
 - Brenner, Elisabeth 336
 - Bretzenheim, Friederike von, Äbt. von L (1782–1796; † 1816) 28, 57, 92, 301, 353f.
 - Karl August, Gf. von 129, 353
 - Brüning, Dr. Georg, Stiftsarzt in Essen 158
 - Brusch, Kaspar (1518–1559) 491
 - Bscheider, Franz Georg, Chorvikar 215
 - Bubenhofen, Anna Maria/Maria Anna von, StD in A 122
 - Antonia von, StD in E 112, 196
 - Franz von 62
 - Franziska von, Äbt. von E (1726–1760) 44f., 51, 120, 122, 124f., 131, 134, 145–148, 152, 156, 184, 195–197, 201f., 276, 320, 346, 348, 360, 370, 373, 381, 419–427, 432–434, 459, 466f., 472, 501
 - Frhr. von 90f.
 - Gaudentia von, StD in E 196f., 200f.
 - Magdalena von, StD in E 72, 146
 - Viktoria von, StD in E 112
 - Burger, Paulus, Kaufmann 77
 - Butler, Samuel (1612–1680) 308
- C**
- Cervantes Saavedra, Miguel de (1547–1616) 310
 - Clemens XII., Papst (1730–1740) 375
 - Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Bf. von Augsburg (1768–1812) 98, 107, 114, 116, 139f., 203–206, 208, 210f., 213f., 216, 218–220, 222f., 225f., 237f., 240, 242f., 245–247, 278f., 297, 330, 343, 361–364, 368, 374, 395–397, 408, 410, 412, 434, 449, 454, 475, 477, 484, 496, 505f., 510–516, 519
 - Colloredo-Mansfeld, Franz de Paula Gundaker, Fürst von, Reichsvizekanzler (1789–1806) 54f., 57
- D**
- Dereser, Thaddäus Anton (1757–1827) 363, 395–397, 411, 414, 431
 - Deuring, Sophia von, StD in E 434
 - Diepold II., Gf. von Berg 489, 492
 - Dobler, Maler 428
 - Dodell, Johann Evangelist, Pfarrar in E 456f.
 - Domdekan → Augsburg
 - Dompropst → Augsburg
 - Dorfmeister, Jakob, Amtsschreiber in A 499
 - Duminique, Ferdinand von, Kurtrierischer Minister (1782–1803) 510

- E**
- Eberle, Johann Baptist, Oberamtmann von A 98, 136, 363, 435, 440f., 474, 495, 499, 505–508, 510f., 514–519
- Edelmann, Friedrich, Bader 166, 239
- Egloff, Anna Theresia von, StD in E 131, 160, 167, 277, 299, 330, 348, 406, 421f., 430, 459, 466–468, 472, 486, 501f.
- Maria Anna von (verh. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn) 468
 - Egner, Johann Ignaz, Stiftspfarrer in E 198, 200, 240, 315, 427
- Ehrmann, Marianne (1755–1795) 273, 311f., 415, 508
- Eichstätt, Domkapitel 217, 279
- Eleonora von Pfalz-Neuburg, Ksin. (1655–1720) 46f., 49, 372
- Eleusina (Elensind, Emoza) 493
- Elisabeth von Sachsen-Meiningen, Äbt. von Gandersheim 405
- Engelhard von Langheim OCist 179
- Enzberg auf Mühlheim, Frhr. von 330
- Esterházy der Galantha, Fürsten 32
- Nikolaus II. (1765–1833) 370, 496f.
- Eyb, Josepha von, StD in A 63, 96, 440
- Katharina von, StD in A 63, 72, 131, 133, 162, 167, 169, 182, 185, 267f., 284, 289, 292, 298, 308, 349, 362, 376, 382, 462
 - Walburga von, StD in A 125
- F**
- Falkenstein, Franz Anton von 271, 475, 477
- Franz Anton Marquard von 160, 271, 477
 - Johanna von, StD in A 183, 189, 222f., 271, 282, 362, 384, 441, 445, 450, 469, 471–479, 506f., 510
 - Kunigunde von, StD in E 72, 160, 163, 166, 168, 176, 184, 271f., 275, 286, 296, 298–300, 302, 309–311, 319, 321, 337–339, 341, 371, 445, 459, 462, 465, 470
 - Walburga von, StD in A 271
- Fels, Abraham, Ratskonsulent 353
- Ferdinand I., Kg./Ks. (1531/1558–1564) 47
- Fischer, Elisabeth 335
- Fischer und Höffler, Kaufleute 302, 335
- Flachsland zu Liestall, Johann Hartmann von 141
- Frank, Dr., Stiftsarzt in A 158
- Frankenstein, Philippina von, StD in A 63, 72
- Frantzel 452
- Franz I., Ks. (1745–1765) 55
- Franz II., Ks. (1792–1806) 56f.
- Frauenberg, Maria von, Äbt. von A (1596–1602) 141, 276
- Freising, Bf. von 292
- Freundl (?), Dr., Arzt 161
- Frey, Bader 167
- Freyberg, Aloysia von, StD in E 71f., 356
- Anna von, Äbt. von A (1523–1551/53/55) 47
 - Anselmina von, Äbt. von E (1782–1791) 19f., 63f., 72f., 93, 116, 131, 154, 158, 160, 170, 176, 184, 188, 236, 238, 246, 253–255, 257, 264, 274, 277–280, 285, 294, 297, 299, 317f., 328, 342f., 350f., 357f., 360, 362–364, 368, 370, 376, 381, 396, 400f., 405f., 430, 433f., 452, 454, 459f., 462, 469–472, 485, 501, 505, 513–516, 519
 - Antonia von (verh. von Riedheim) 227f., 231
 - Carl von 299
 - Carolina von → Ulm
 - Christoph von, Bf. von Augsburg (1665–1690) 129, 361
 - Dietrich von, Protektor von E 19, 43, 369
 - Eleonora von, StD in E 160, 164, 169, 261, 330, 376, 381, 406, 459, 462, 469f., 472
 - Eva von, StD in E 63f., 422
 - Franz Ignaz von 337–339, 467, 470
 - Franziska von, StD in A 67

- Franziska von, StD in E 43, 64, 131, 373 f., 382, 408, 430, 453, 456 f., 488
 - Isabella von → Speth
 - Johann Anton von, Protektor von E 19, 56, 71, 96, 228–231, 238, 242, 244–248, 250, 255, 278, 280, 355 f., 367 f., 514 f., 519 f.
 - Johann Christoph von, Protektor von E 19, 229, 231
 - Johann Marquard von 75
 - Johanna von, StD in A 125
 - Johanna Susanna von (verh. von Falkenstein) 475
 - Johanna Walburga von, StD in A 125, 150, 161, 171, 174, 176, 186, 222 f., 281, 307, 344, 364, 382, 449, 456, 460, 467
 - Kunigunde von, StD in A 74, 76–79, 131, 161 f., 183, 222, 285 f., 307, 312, 374, 383, 470 f., 487
 - Marx Albrecht von, Domscholaster 369
 - Maximilian von 231
 - Philippina von, StD in A 125
 - Theresia von (verh. von Freyberg) 231
 - Theresia von, StD in A 48, 143
 - Theresia, StD in E 73, 133
 - Freyberg-Raunau, Frhr. von 271
 - Friedrich August III., Kurfürst von Sachsen (1763–1806, † 1827) 54
 - Fürstenberg, Franz Theodor von 92, 140, 400
 - Fugger, Familie 129
 - Fugger-Babenhausen 292
 - Fürst Anselm Maria (1766–1821) 486
 - Fugger-Kirchberg, Adam Franz 76
 - Anna Franziska 45
 - Fugger-Kirchberg-Weißenhorn 316
 - Fugger-Kirchheim 316
- G**
- Gasser, Ritterschaftskonsulent 55
 - Gassner, Katharina, Pfründnerin 336
 - Geißler, Horst Wolfram (1893–1983) 92
 - Gellert, Christian Fürchtegott (1715–1769) 309 f.
 - Gemmingen, Anna Elisabeth von (verh. Zobel von Giebelstadt) 445
 - Anna Katharina von 445
 - Anna Margaretha von, Äbt. von L (1730–1743 und 1757–1771) 185
 - Anna Maria, StD in E 43, 131, 156, 183, 306, 357, 380, 445, 472
 - Gerhard, Adam Otto, Apotheker 162
 - Gerhardt, Paul (1607–1676) 443
 - Gernbeck, Dr. Johann, Stiftsarzt in E 158 f., 163, 239 f., 250, 254
 - Giel auf Reizensburg, Maria Anna von, StD in E 47, 62, 126
 - von Gielsberg, Margaretha, StD in A 41
 - Gisela, Gfin. von Schwabegg 31, 56, 263, 369, 489 f.
 - von Dießen-Andechs (verh. von Berg) 489
 - Goney, Franz, Kaufmann 268
 - Grafenegg, Franziska Antonia von (verh. von Egloff) 501
 - Ottheinrich von 276
 - Grainer, Barbara, Näherin 337
 - Gravenreuth, Carolina von, StD in A 48
 - Greiter (Greuther), Johann Joseph, Stiftpfarrer in E 145, 419, 421–424, 426
 - Greuth, Agnes von, Äbt. von Säckingen (1621–1658) 94
 - Gronmayer, Ritterschaftssyndikus 55
 - Gross, Elisabeth, StD in A 40
 - Gruber, Katharina, Pfründnerin 335
 - Gukenheim, Salomon 339
 - Guttenberg, Johanna von, StD in A 63
 - Josepha von, StD in A 42, 63, 72
- H**
- Habsburg, Haus 279, 623
 - Hacke, Claudia von, StD in E 63 f., 93, 170, 236, 249 f., 253 f., 308, 312, 317, 357, 417, 437, 485
 - Eva von, StD in A 43, 63, 72, 75–77

- Franz Adam von 485
 - Häusler, Johann Sebastian, Hofrat 335
 - Hafner, Wilhelm, Zimmermann 330
 - Haiden, Thomas Joseph de, Provikar/Generalvikar (1782–1793) 377, 409, 441, 452 f., 510, 512
 - Hallweil, Anna Barbara von, StD in E 3, 43, 62, 122, 130, 133, 328, 349, 446, 459, 462
 - Benigna von, StD in A 41
 - Cleophea von, Äbt. von A (1679–1681) 41
 - Hanke, Johann, Kürschner 268
 - Harder, Dr., Arzt 106, 160, 198
 - Harthausen, Anna Barbara von, StD in A 63
 - Hayn, Johann Nepomuk, Apotheker 163
 - Hebenstreit, Andreas von, bfl. Hofkanzler 57
 - Heidenheim, (Marquard) Christoph Alexander von, Protektor von E 19, 71
 - Johann Ludwig von 71
 - Johanna von, StD in E/OSB 103 f.
 - Katharina von, StD in E 63, 125, 485
 - Ludwig von 71
 - Maria Anna (I) von, StD in E 43, 63, 122, 131, 133, 139, 164, 166, 313, 328–330, 408, 430, 453, 488
 - Maria Anna (II) von, StD in E 63, 125, 168, 459, 462
 - Veronika Viktoria OSB 104
 - Heimenhofen, Elisabeth von, Äbt. von E (1481–1514) 375
 - Heinrich, P. Henricus SJ, Universitätskanzler 372, 494
 - Helmstatt, Augusta von 246, 255
 - Damian Hugo von 234–236, 238, 242 f., 247, 249–251, 253, 317
 - Familie 95
 - Gfin. von 161, 239
 - Isabella von → Knöringen
 - Johanna von, StD in E 36, 40, 50, 63, 73, 93, 108, 149, 151, 154, 159–161, 163, 166, 168–170, 173 f., 176 f., 184 f., 195, 230, 234–255, 258, 262, 270, 274, 277, 285, 299, 312, 314, 317 f., 320, 331, 347, 351 f., 357, 370, 405 f., 433 f., 437, 449, 452, 458 f., 461, 470, 475, 478, 485
 - Hertling, Wilhelm von 107, 509
 - Herzog, Mang 330
 - Heylandt, Margaretha, Stiftungsgärtnerin in A 336
 - Hieber, Hans 330
 - Hildegard, Ksin. (um 758–783) 494
 - Hirsch, Joseph 339
 - Hörmann, Joseph Wilhelm 191
 - Karl, Schreiner 337
 - Hoffmann, Kaufmann 335
 - Hohenegg, Familie 634
 - Holzmeister, Jakob, Schlosser 335
 - Hornstein, Anna Elisabeth von, StD in A 77, 121
 - Felizitas von, StD in A 94
 - Franz Marquard von 77, 121
 - Isabella von, StD in A 101
 - Johann Baptist Philipp von, Universitätskanzler 373
 - Joseph Anton Fidel Marquard von 92
 - Maria Anna von 468, 472
 - Marquard von 233
 - Sophia von (verh. von Riedheim) 232 f.
 - Sophia Ursula von (verh. von Bodman) 202, 334
 - Viktoria von, StD in A 63, 102, 161, 190, 330, 382
 - Viktoria von, StD in E/OP 48, 63, 103, 162, 373
 - Huber, Maria Afra 335
 - Hund (Hundin, Humblin), Maria, Stiftsklausnerin in A 169, 335
 - Hundtbiß von Waltrams, Eusebia, StD in E 62, 110, 122, 124, 131, 134, 160, 381, 444, 446, 451, 459, 488
 - Hutner, Ignaz, Schneider 337
- I**
- Imhof, Familie 634
 - Innozenz X., Papst (1644–1655) 376
 - Innozenz XI., Papst (1676–1689) 288

Insinger

- Theresia, Schülerin 332
- Walburga, Schülerin 332

J

- Jack, Johann Peter, Wundarzt 167
- Jesuiten 129, 178, 371–375, 379–384, 403, 407, 412, 421, 470, 488, 494, 511, 513;
→ auch Ortsregister Augsburg, Jesuiten (St. Salvator), und Dillingen, Universität
- Johanniter 279
- Johler, Jakob, Gerichtsschreiber 331, 338
- Joseph I., Ks. (1705–1711) 48
- Joseph II., Ks. (1780–1790) 21, 24, 187, 377, 514f.
- Joseph I. Dürr OPraem, Abt von Ursberg (1681–1708) 369
- Joseph II. Höld OPraem, Abt von Ursberg (1708–1729) 369
- Jung, Johann Baptist, Oberamtmann in A 336
- Michael, Bauer 331

K

- Karl der Große, Ks. (800–814) 494
- Karl VI., Ks. (1711–1740) 113
- Karl Theodor, Kurfürst von Bayern (1777–1799) 57, 129, 353
- Karrer, Anna 180
- Keller von Schleithem, Adelheid, Äbt. von E (1792–1802) 56f., 69, 72, 131, 239, 252, 254, 263, 338f., 352, 355, 358, 366, 410, 434, 455, 478, 496
- Anna Franziska → Rassler von Gamerschwang
 - Genovefa (verh. von Prugglach) 496
 - Joseph Adam Anton Willibald 352
- Kempten, Fürstbäbe von 46, 154, 160, 279, 288, 292
- Kernberg, Frau von 292
- Keulbach, Anton, Apotheker 163
- Keutscher, Maria 336

Khevenhüller, Johann Franz Anton, Gf. von, Bf. von Wiener Neustadt (1734–1740) 292

Klemmer, Dr., Arzt 160

Knigge, Adolph, Frhr. von (1752–1796) 401f.

Knöringen, Anna Franziska von → Muggenthal

- Friedrich Ludwig Wilhelm von 99–101
- Heinrich V. von, Bf. von Augsburg (1599–1646) 46, 110, 276, 362f., 633, 636
- Isabella von (verh. von Helmstatt) 154, 170, 234–239, 242, 244, 246–255, 258, 269, 274, 285, 312, 317, 351, 449, 478

Kögel, Dr., Arzt 160

Kolb, Dr. Karl, Arzt 217f.

Kornmann, P. Grimo OPraem, Prior von Ursberg 33, 42, 62f., 70, 103, 113, 131, 137, 196, 263, 369f., 496f.

Kraemer, Simpert, Baumeister (1679–1753) 373

Kreuth, Euphrosina von, Äbt. von A (1561–1596) 48, 121, 361

Kugelmann, Dominik, Diener 476

L

Landenberg, Anna Maria von, StD in A 66, 139, 141, 153f., 419

- Beatrix von 141

- Hans Rudolf von 141, 153

- Kunigunde von → Widergrün von Stauffenberg

- Sibylla von, Äbt. von E (1575–1609) 259, 413, 501

Langeneck, Magdalena von, Äbt. von A (1602–1612/14) 46, 66, 110f.

Laub, Gottfried 336

Lebetgern, Ritterschaftskonsulent 55

Lederer, Johann Matthias, Notar 205, 214–216

Lenckh, M. Jacob, Bader 166

Leonrodt, Johanna von, StD in A 63, 75, 77–79

– Rosa von, StD in E 63, 486
 Leopold II., Ks. (1790–1792) 24, 53, 57, 509
 Leprince de Beaumont, Jeanne Marie (1711–1780) 310f.
 Leyden, Max von 106
 Ligne, Fürst Karl von (1735–1814) 496, 520
 Lodron, Gf. Clemens 505
 Löw, Franz Anton, Maler 280
 Lotter, Musikverleger 320
 Luther, Dr. Martin (1483–1546) 493

M

Mader, Sekretär 316f.
 Mändl, P. Kaspar SJ 372
 Magg, Johann Sebastian, Konditor 79
 Mancini, Franz, Kaufmann 335
 Mandl, Frhr. von 50, 244–246
 – Frhr. von (verw. Khuen) 244–246
 – Johann von 51
 Mannhardt, P. Anselm CanR 309
 Manz, Johann Jakob, Kaplan 180
 Marianer am Dom 115, 376f., 408, 451
 Maximilian II., Ks. (1564–1574) 48
 Maximilian Franz von Österreich, Bf. von Münster und Köln (1784–1801) 509, 511
 Mayer, Ritterschaftssyndikus 55
 – Simpert 469
 Mayr, Johann, Glaser 335
 – Sigismund, Gastwirt 160
 Mechthild von Dießen und Andechs, Äbt. von E (1153/54–1160) 31, 56, 178f., 491–493, 500
 Merkl, Johann Carl, Gastwirt 78
 Merz, P. Aloys SJ, Domprediger 375, 513
 Mettlinger, Margaretha, StD in A 47f.
 Millauer, Dr. Johann Anton, Arzt 160f., 173, 241, 243
 Miller, Johann Michael, Frühmesser in E 321
 Minucci, Carl, Gf. von 53–55, 57f.
 – Franziska, Gfin. von 53–55, 57f., 246

Molière (Jean-Baptiste Poquelin) (1622–1673) 310
 Moser, Apollonia, Magd 335f.
 Mozart, Johann Georg, Buchbinder 335
 Müller, Euphrosyna von (verh. Schertlin von Burtenbach) 236, 249, 253, 317
 Muggenthal, Anna Franziska von (verh. von Knöringen) 244
 Muratori, Ludovico Antonio (1672–1750) 413

N

Neuenstein, Carl von 469
 – Kreszentia von, StD in E 72, 159f., 177, 184f., 275, 279, 302, 321, 381, 406, 445, 459f., 469, 472
 – Notburga von (verh. von Zweier) 469
 – Rupert II. von, Fürstabt von Kempten (1785–1793) 279
 Neuhausen, Eleonora von, StD in A 67, 112
 Neumayr, Christoph, Apotheker 162, 164
 – P. Franz SJ 373, 407
 Neuneck, Margaretha von 102, 384
 Neuperg, Anna Felizitas von, StD in A 40
 Nieberlein, Johann Adam, Generalvikar (1735–1746) 17
 Nigg, Anton Coelestin, Generalvikar (1795–1809) 282, 362, 455, 505, 510
 Ninguarda, Felician OP (1524–1595) 275, 361
 Nippenburg, Anna von, StD in A 67, 112

O

Onz, Frhr. von 96
 Oswald, Walburga, Kammerjungfer 474, 476
 Ott, Johann Georg, Kaufmann 268, 335
 Otto I. der Große, Ks. (962–973) 493
 Otto II. von Andechs, Bf. von Bamberg (1177–1196) 492
 Ow, Dorothea von 43
 – Ursula von, StD in E 131, 133

P

- Pahl, Johann Gottfried (von) (1768–1839) 497, 520
 Pappenheim, Gf. von 70
 Pappus, Anna Maria von (verh. von Reischach) 150, 434
 – Maria Anna von, StD in E 71, 125, 434
 Pemler, Sebastian von 154, 171, 295, 306
 Petrus, P. Franciscus CanR 360, 489f., 494
 Pfaff, Franz Joseph, Apotheker 162f., 166
 Pichler, Caroline (1769–1843) 309
 Pohlheim, Theresia von, Äbt. von L (1743–1757) 185
 Praßberg, Anna Magdalena von, StD in A 99f., 121, 150
 – Franz von 121
 – Franziska von (verh. Bodman) 430
 – Ignaz Amand von 100
 – Therese von → Ratzenried
 Prix, Dr., Arzt 160f., 167, 173
 Prugglach, Genovefa von → Keller von Schleithem
 – Max Karl von 496

R

- Ramschwag, Antonia von, StD in A 63, 94, 125, 131
 Rassler von Gamerschwang, Anna von, StD in E 72
 – Anna Franziska (verh. Keller von Schleithem) 358
 – Franz Michael Maria von 280
 – Friederike von, StD in E 92, 280
 – Joseph Adam Fidel von 245, 280
 – Maria Anna von, StD in E 280
 Ratzenried, Anna Regina von 124
 – Franz Karl Anton von, Domherr in Konstanz 160, 428
 – Franz Konrad von 315, 348
 – Frfr. von 429
 – Johann Anton Franz von 44, 51, 104, 124, 131, 134, 152, 156, 173, 195–197, 199f., 202, 277, 316, 365, 428f.

- Johann Philipp von 45, 104–106, 156, 160, 198f., 201f., 300, 315–318, 346f., 418, 428f.
 – Josepha von, StD in E 36, 44f., 51, 60, 104–106, 124f., 151f., 154, 156, 160f., 163–168, 173f., 177, 194–202, 241, 262, 274, 277, 285, 293, 300f., 307, 314–318, 333, 345–348, 365, 417–419, 427–429, 431, 433, 459, 462
 – Jost Ludwig von 124
 – Marianne von 201, 316, 347, 428f.
 – Therese von (Praßberg) 105, 154, 198f., 300, 317f., 418, 429
 Rebay, Leonhard, Schüler 331
 – Maria, Schülerin 332
 Rechberg, Anna Maximiliana von, StD in A 63, 72, 75–77, 101
 Reichlin von Meldegg, Clementina, StD in A 98, 183, 349, 365, 377, 383, 440, 449, 460, 462, 465, 471
 – Frhr. von 57, 365
 Reisach, Aloysia von → Welden
 – Carolina von, StD in A 63
 – Franziska von, StD in E 72, 95, 159, 184, 254, 261, 308, 406, 434, 457, 465, 470
 – Johann Adam von, Landrichter zu Monheim 94
 – Karl August von 106f.
 – Katharina von, StD in A 95, 106f., 170, 263, 507
 – Maria Anna von 95
 Reischach, Anna Maria von → Pappus
 – Carolina von, StD in E 36, 69, 72, 150, 160–164, 166, 168, 170, 174, 230, 337f., 344, 433f., 437
 – Johanna von, StD in A 48, 72, 75–77
 – Josepha von, StD in A 41, 48, 63, 91, 94, 282, 315, 359, 417, 476f., 507
 – Katharina von, StD in A 273
 – Sigmund Maria, Domdekan 98
 Reiser, Tapezierer 275
 Remching, Anna Carolina von, StD in A 48, 63, 72, 162, 171, 183, 186, 222, 263, 292, 298, 300, 383, 470f., 476

- Franz Karl von 48
- Renner von Allmendingen, Johann Bernhard Gustav, Domizellar 100f., 288
- Renz, Arzt (?) 172
- Riedheim, Adam Marquard Christoph Anton von, Protektor von E 19, 230
 - Antonia von → Freyberg
 - Antonia Walburga von, StD in A 63, 72, 125, 232
 - Carl von 505
 - Johann Alexander von 127, 133, 153, 227–234
 - Katharina von (verh. von Westernach) 501
 - Marquard Anton, Protektor von E 19, 72, 230
 - Walburga von, StD in E 36, 66, 114, 125, 127, 195, 226–234, 247, 419
- Rieger, Joseph 331
 - Matthias, Stiftsmesner in A 449
- Riepel, Herr von 96
- Rischartd, Theresia, Kauffrau 302, 335
- Rodt, Maximilian Christoph von, Bf. von Konstanz (1775–1799) 54–57
- Rösner, Dr., Arzt 161, 166
- Rohrbach, Regina von, Äbt. von E (1542–1575) 259, 501
- Roth, Margaretha von, gen. Nachreisin, Äbt. von E (nach 1320 bis vor 1331?) 190
- Rotter, Leonhard 330

- S**
- Sailer, Johann Michael (1751–1832) 397, 512
- Salat, Jakob (1766–1851) 510
- Salin, Paul von 106
- Sandizell, Eva von, StD in Obermünster 334
 - Maria Theresia, Äbt. von Obermünster/Regensburg (1683–1719) 372
- Sartor, Dr., Arzt 161
- Schäfer, Candida, Stiftsklausnerin in A 169, 473
- Schaur, Lorenz, Schneider 269, 335 f.
- Schellenberg, Frhr. von 91
- Schenk von Castell, Franz Ludwig, Bf. von Eichstätt (1725–1736) 46
- Schenk von Castell zu Waal, Anton, Gf. von 71
- Schenk von Schweinsberg, Johann Rudolf 49, 75
- Schenk von Stauffenberg, Johann Franz, Bf. von Konstanz und Augsburg (1704/1737–1740) 46, 81, 406
 - Joseph Philipp Franz 67, 71, 94
 - Lothar, Oberstallmeister 46
- Schenkin von Schweinsberg, Anna Helena, StD in A 48f., 63, 72f., 113, 123, 157, 162, 167, 176, 183, 190, 307, 349, 377, 382, 445, 462, 472, 499
 - Katharina, StD in E 154, 160, 163f., 173, 285, 299, 422, 459, 462
 - Sophia, StD in E 62f., 72
- Schertlin von Burtenbach 249
 - Euphrosyna → Müller
 - Friedrich 249
 - Friedrich Carl 249
- Schliederer von Lachen, Franz Anton 334
 - Katharina, StD in A 35, 63, 96, 162, 164, 167, 175, 182, 266, 268f., 290–292, 300, 302, 307f., 314, 334–337, 362, 364, 427, 440, 462
 - Margaretha 334
- Schmalzgruber, P. Franz Xaver SJ 373, 421
- Schmaussin, Anna Barbara, Äbt. von St. Walburg (1705–1730) 104
- Schmid, Dr. Christoph, Stiftsarzt in A 158, 161, 165
- Schmidt, Priester 382
- Schmittin (?), Anna Maria, Küchenmagd 336
- Schneider, Magdalena 452
- Schnizer, Franz Xaver 502
- Schönberg, Isabella von, StD in A 63, 72, 76
- Schönborn, Franz Georg von, Bf. von Trier (1729–1756) 383

- Friedrich Karl, Bf. von Würzburg und Bamberg (1729–1746) 383
 - Schoenmezel, Dr. F., Arzt 238, 241
 - Schorer, P. Christoph SJ 371, 488, 494
 - Schratt, Franziska 336
 - Schussmann, Xaver 331
 - Schuster, Wundarzt 166f.
 - Schwaben, Dr. 404
 - Schwarz, Anna, Stiftsklausnerin in A 169, 335f.
 - Schwendi, Dorothea von, Äbt. in A (1612–1650) 92, 182, 185, 189, 276, 432, 463, 472
 - Schwerdtfeger, Johann Ernst, Apotheker 164
 - Seiboldsdorf, Anna Maria/Maria Anna von 122, 433
 - Johann Adam von 122, 433
 - Seitz, Johannes, *collecteur* 296, 335
 - Sondermeyr, Priester 382
 - Speth
 - Franziska von, StD in A 70, 74, 143, 151f.
 - Frhr. von 145–148, 419f., 423f.
 - Frhr. von, *von Würzburg* 90
 - Isabella von (verh. von Freyberg) 459
 - Johann Menrad von 330
 - Maximilian (?) von 459
 - Theresia von, StD in A 41, 63, 72, 75–77, 214, 273, 346, 507
 - Violanta von, StD in E 19, 35, 67, 120, 134, 138, 144–148, 163, 168, 262, 346, 348, 365, 373, 381, 419–427, 431, 459, 466, 472, 501
 - Speth zu Gammertingen, Marquard Carl Anton von, Ritterrat 56, 58
 - Stadion, Gfen. von 159, 299, 634
 - Stahl, Franz Xaver von, Apotheker 162f.
 - Stain, Priester 382
 - Stain, Antonia von, StD in A 63
 - Frhr. von 93
 - Frhr. von, *kämmerer* 71
 - Johanna von, StD in A 163, 333
 - Stanka und Reichmann, Kaufleute 335
 - Starckmann, Dr. Johann, Arzt 217
 - Starhemberg, Franz, Gf. von 126
 - Stegmiller, Stiftpfarrer in A 292f.
 - Steidle, Georg 331
 - Stettin, August Lebrecht, Buchhändler 308
 - Stotzingen, Kreszentia von, StD in E 72, 125
 - Strasoldo, Josepha, Gfin. von 53, 56–58, 246
 - Raimund Anton, Gf. von 58
 - Vinzenz, Gf. von 58
 - Sutor, Isidor, Chorvikar 133, 433
 - Syberg, Dorothea von, Äbt. von Keppel (1753–1779) 243
 - Syrgenstein, Frhr. von 46, 449
 - Hans Jakob von 70, 74
 - Katharina Theresia von, StD in A 46, 158, 161f., 165, 168, 175, 183, 374, 377, 382, 449, 462, 465
 - Margaretha von, StD in E 131, 133
 - Susanna von, Äbt. von A (1694–1706) 46, 48, 70, 74, 95, 97f., 121, 340, 362, 366, 440
- T
- Tänzl, Febronia von, StD in E 63
 - Thalheimer, Arbogast, Maler (um 1664–1746) 500
 - Theobald, Gf. von Dillingen 493
 - Thomas, Georg Leopold, Apotheker 162, 335
 - Thurn, Joseph, Gf. von 232
- U
- Ulm, Anna Philippina von, StD in A 63, 336, 439
 - Beata von, StD in E 72, 92
 - Carl von 92
 - Carl von, Domherr 505, 510
 - Carolina von (verh. von Freyberg) 457f., 469
 - Carolina von → Ungelter
 - Eleonora von, StD in A 63, 183, 273, 384, 445, 456, 458, 463, 471, 476, 507, 510

- Franz Eucharius von 75f., 121
- Frhr. von 139, 318, 320, 347
- Josepha von, Äbt. von L (1771–1781) 185
- Maria Anna von, StD in A 72, 75, 155, 161–164, 167, 171, 176, 183, 186, 222, 331, 374, 383, 459, 487
- Mauritia von, StD in A 63, 67, 75f., 94, 121, 125
- Theresia von, StD in E 35, 112, 131, 138f., 149, 318–320, 347, 499
- Ulrich, Bf. von Augsburg (923–973) 17, 29f., 109, 270, 482, 493
- , Herr *auß Württemberg* 598, 645
- Ungelter von Deisenhausen, Carolina (verh. von Ulm) 510
- Johann Nepomuk, Generalvikar (1785–1795) 174, 236, 243, 344, 377, 397, 469, 510–512, 516
- Marianna, StD in A 63, 109, 162, 183, 222, 299, 336, 384, 405, 450, 469, 471, 487, 507, 510
- Urban VIII., Papst (1623–1644) 376, 632f.

V

- Vez, Maria, Bäckerin 335
- Vöhlin, Albrecht von 369
- Alexander von 62, 71f.
- Johann Albrecht von 71
- Johann Joseph von 486
- Johann Ludwig von 71
- Vogt, P. Christoph OSB 373
- Voicht, Andreas Joseph, Bader 167
- Voltaire (Arouet, François-Marie) (1694–1778) 520

W

- Walch, Johann, Schneider 269, 335
- Waldburg-Zeil, Franziska von, Äbt. von Buchau (1692–1693) 432
- Waldhart, J., Dekan 238, 241
- Waldkirch, Beatrix von, Äbt. von E (1514–1542) 259, 493, 501

- Walter, Hieronymus, *erbkuchenmaister* 634
- Wardein, P. Konstantin OFMCap 372
- Weckerle, Hans, Maler 280
- Weibl, Priester 382
- Weichs, Maria Anna von (verh. von Bodman) 430
- Welden, Aloysia von, StD in E (verh. von Reisach) 72, 94f., 170
- Antonia von, Äbt. von A (1798–1803/06) 41, 63, 70, 72, 143, 282, 326, 363, 378, 396, 441, 474–477, 485, 505–507, 510f., 516, 519
- Antonia von, StD in E 92, 95f., 125, 131, 134
- Beata von, Äbt. von A (1747–1789) 44, 75, 77–79, 98–102, 109, 133f., 136, 139f., 147, 165, 174, 180, 202–226, 230, 273, 308, 314f., 330, 332, 336, 359, 373, 392, 404, 407, 433–435, 440, 486f., 495f., 505, 507, 510, 515f., 519
- Carl von, Domherr 282
- Damian Carl von 44
- Familie 634
- Johann Alexander von 46, 77, 93, 102, 153, 284
- Joseph Ignaz von 101, 330
- Josepha von, StD in A 46, 77f., 93, 102, 125, 130, 153, 284
- Konstantin von 90
- Maria Anna von 125, 153
- Welfen, Haus 490
- Werdenstein, Anna von, Äbt. von E (1609–1629) 357, 362f., 501f.
- Johann Carl von 71
- Johann Christoph von 75, 152f., 220
- Margaretha Anna von, Äbt. von E (1629–1681) 32, 43, 71, 154, 156, 163, 166, 175, 178–180, 186, 188–190, 295, 357, 359, 366, 370, 372, 381, 461, 488f., 493
- Susanna von, StD in A 63, 72, 152f., 161, 163, 168, 174, 176, 220, 308
- Werner, Gf. von Schwabegg 369, 489f.
- Westernach, Carolina von, Äbt. von E (1691–1726) 42f., 81, 104, 122, 130f.,

- 139, 188, 191, 312f., 318, 328, 360, 362, 364, 366f., 370–373, 381, 388f., 391, 405, 420, 430, 442, 444, 446, 448, 452, 488, 494, 498f., 501
- Dorothea von, Äbt. von A (1650–1678) 70, 74, 263, 361, 376, 379, 448, 463, 472
 - Elisabeth von, StD in A 125
 - Eustach Egolf von, Weihbf. (1681–1707) 360, 369, 494
 - Familie 634
 - Johann Carl von, Protektor von E 19
 - Johann Eustach von 58
 - Katharina von → Riedheim
 - Katharina Franziska von, Äbt. von E (1681–1691) 37, 163, 361, 370, 372, 374, 376, 380f., 413, 443, 450, 488f., 494, 498–502
- Widergrün von Stauffenberg, Kunigunde (verh. von Landenberg) 141
- Wieland, Christoph Martin (1733–1813) 520
- Wildenstein, Judith von, StD in A 66, 111
- Wittenbach zu Buchenbach, Venerand von 91, 94, 203, 315, 417
- Wittig, Anna Maria, Apothekerin 163
- Hermann, Apotheker 163, 175, 180
- Wocher, Ludwig, Obervogt in E 249, 337–339, 497
- Wölffel, Johann, Kaufmann 335
- Wogau, Dr. Konrad, Arzt 96, 160f., 174
- Wolfurth, Edeltraud von, StD in A 121, 151
- Z**
- Zasius, Anna Maria, StD in A 48
- Johann Ulrich 48
- Zech, Frhr. von 292
- Zeller, bfl. Hofrat 407
- Zweier, Notburga von → Neuenstein

Ortsregister

A

- Aachen 182, 380, 468
 Altenburg (Sachsen) 135
 Altötting 290
 Antiochia 176
 Asch, Gem. Fuchstal, Lkr. Landsberg am Lech 331, 333, 379
 Assisi 290 f.
 Augsburg, Augustinerchorherren (Hl. Kreuz) 376 f., 379 f., 382
 – Augustinerchorherren (St. Georg) 379 f., 382
 – Benediktiner (St. Stephan) 29 f.
 – Benediktiner (St. Ulrich und Afra) 29, 379 f., 382 f., 495
 – Bistum 16, 18, 29, 31, 33, 306, 374, 397, 412, 449, 457, 512, 566, 633
 – Dom 17, 115, 214 f., 372 f., 375–377, 379 f., 383, 408, 513
 – Dominikaner (St. Magdalena) 379–383
 – Dominikanerinnen (St. Katharina) 48, 103 f., 373, 384
 – Dominikanerinnen (St. Ursula) 380
 – Domkapitel 19, 42, 45, 67, 72 f., 94, 96, 98, 100, 119, 146, 174, 214, 279, 282, 288, 363 f., 368 f., 428, 469, 473–475, 505, 510 f., 516
 – Englische Fräulein 124, 376, 383, 430
 – Findelhaus 380, 473, 476
 – Franziskanerinnen (Maria Stern) 380
 – Franziskaner-Observanten (Zum Hl. Grab) 379–383
 – Hochstift 233, 296, 324, 360
 – Jesuiten (St. Salvator) 374, 379 f., 382 f.
 – Kapuziner (St. Sebastian) 376, 379–383
 – Karmeliten (Zum Allerheiligsten Sakrament) 340, 376 f., 379–383
 – kath. Armenhaus 473, 476
 – kath. Friedhof (Hermanfriedhof) 384, 473 f., 510
 – kath. Waisenhaus 380, 473, 476
 – Pilgerhaus 380

- St.-Gallus-Kapelle 190 f., 383, 460, 473 f., 503, 516, 518
 – St. Jakobsfründe 335 f.
 – St. Moritz, Kollegiatstift 379
 Autenried, Stadt Ichenhausen, Lkr. Günzburg 338

B

- Babenhausen, Lkr. Unterallgäu 160
 Balzhausen, Lkr. Günzburg 169, 330, 332, 635
 Bamberg, Bistum und Hochstift 42, 492
 Batzenhofen, Stadt Gersthofen, Lkr. Augsburg 76, 191, 287, 289, 331, 379
 Bayern, Herzogtum, Kurfürstentum, Königreich 25, 282, 295 f., 306, 352, 366, 374, 492, 496, 509
 Behlingen, Gem. Kammeltal, Lkr. Günzburg 166, 381
 Bergheim, Stadt Augsburg 379
 Bern 377, 447
 Biberach an der Riß, Reichsstadt 520
 Biberbach, Lkr. Augsburg 102
 Binningen, Gem. Hilzingen, Lkr. Konstanz 183, 384, 456, 469
 Bleichen, Gem. Deisenhausen, Lkr. Günzburg 381
 Bobingen, Lkr. Augsburg 153
 Bologna 176
 Brunn 25
 Buchau, Damenstift 18, 24 f., 27 f., 51, 93, 110, 116, 133, 158, 246, 261, 306, 312, 360, 383, 432, 491, 493
 Burgau, Lkr. Günzburg, Kapuziner 232, 380 f.
 – Markgrafschaft Burgau 17, 19, 161, 240, 279, 324
 Burtenbach, Lkr. Günzburg 338
 Buxheim, Kartäuserkloster 182, 364, 370 f., 408

C

Clarenberg, Damenstift 111
 Cleve, Damenstift 49

D

Deffingen, Stadt Günzburg, Lkr. Günzburg 382
 Deisenhausen, Lkr. Günzburg 381
 Dießen → Mechthild von Dießen
 Dillingen an der Donau, Kapuziner 381
 – Stadt, Universität 18, 37, 233, 371–374, 380f., 421f., 443, 486, 493, 512, 635f.
 Donau, Ritterkanton 25, 45, 54f., 57f., 170, 229, 279, 332

E

Eberstall, Markt Jettingen-Scheppach, Lkr. Günzburg 382
 Edelstetten, St. Michael 260, 388, 601f., 648, 650–652
 Ehingen an der Donau 74, 152
 Eichstätt, Benediktinerinnenkloster (St. Walburg) 103f., 384
 – Bistum und Hochstift 46, 126, 230, 279, 335, 364
 – Congregation de Notre Dame 125–127, 130, 153, 207f., 210, 212, 217, 227
 – Stadt 227, 232, 330, 334
 Ellwangen, Fürstpropstei 99
 Elten, Damenstift 22
 England 190, 273, 299, 310f.
 Erolzheim, Lkr. Biberach an der Riß 96, 347
 Essen, Damenstift 18, 21–24, 110, 134, 158, 246, 295, 418, 432, 449, 465
 Ettal, Benediktinerkloster 290

F

Franken 306, 310, 520
 Frankfurt, Reichsstadt 308, 319, 520
 Frankreich 122f., 173, 273, 303, 310f., 321, 338f., 366, 468

Frauenchiemsee, Benediktinerinnenkloster 492
 Freiburg im Breisgau 91, 271, 337
 Freihalden, Markt Jettingen-Scheppach, Lkr. Günzburg 381
 Freising, Bistum 371
 Freudental, Stadt Allensbach, Lkr. Konstanz 90, 314, 346f.
 Fricktal, Kanton Aargau 24
 Fürstenberg, Gft. 46
 Füssen 373

G

Gandersheim, Damenstift 405
 Gernrode, Damenstift 110, 257, 492
 Gnadenthal, Damenstift 135
 Gotha 26
 Graz 25
 Günzburg an der Donau 159–161, 163, 173, 232, 236, 241, 296, 335, 380f.
 Güttingen, Stadt Radolfzell, Lkr. Konstanz 224
 Gundremmingen, Lkr. Günzburg 454

H

Haldenwang, Lkr. Günzburg 453, 456, 520
 Halle an der Saale 308
 Harthausen, Gem. Rettenbach, Lkr. Günzburg 232
 Haselbach, Gem. Eppishausen, Lkr. Unterallgäu (?) 180
 Hausen, Gem. Villenbach, Lkr. Dillingen 180, 308, 332, 379, 469f., 476, 487
 Heerse, Damenstift 93, 116, 121, 417
 Hegau-Allgäu-Bodensee, Ritterkanton 25, 54f., 57f., 279f.
 Heidelberg 36, 161, 170, 174, 234, 237f., 240–242, 246, 249–251, 254, 274, 317, 334, 347, 357, 478
 Herford, Damenstift 312
 Hirschfelden, Stadt Krumbach, Lkr. Günzburg 635

- Hochaltingen, Gem. Fremdingen, Lkr. Kraichgau, Damenstift 400
 Donau-Ries 101, 153
 – Ritterkanton 279
 Hochwang, Stadt Ichenhausen, Lkr. Kronburg, Lkr. Unterallgäu 381
 Günzburg 381
 Krumbach, Lkr. Günzburg 158, 160, 163,
 299, 338
 Holzen, Benediktinerinnenkloster 102,
 104, 182, 364, 370 f., 384, 408
 Kühltenthal, Lkr. Augsburg 101
 Hürben, Stadt Krumbach, Lkr. Günzburg
 339

I

- Ichenhausen, Lkr. Günzburg 338, 381
 – Landkapitel 295
 Innsbruck 24, 26
 Istrien, Markgrafschaft 492
 Italien 53, 78, 320

J

- Jerusalem 289, 649
 Jettingen, Gem. Jettingen-Scheppach, Lkr.
 Günzburg 381
 Jordan 287, 289, 294

K

- Kaufbeuren, Reichsstadt 176
 Kemnat, Markt Burtenbach, Lkr. Günz-
 burg 381
 Kempten, Fürststift 101, 352, 364, 368
 Keppel, Damenstift 40, 95, 135, 243
 Kirchhaslach, Lkr. Unterallgäu 145, 423
 Kirchheim in Schwaben, Dominikaner-
 kloster 381
 Kleinkötz, Gem. Kötz, Lkr. Günzburg
 382
 Knöringen, Stadt Burgau, Lkr. Günzburg
 161, 174, 338, 460, 467
 Kocher, Ritterkanton 153
 Köln, Damenstift (St. Ursula) 22
 – (Reichs-)Stadt 182, 380, 468
 Konstanz, Bischof 35, 46, 54, 56 f., 195
 – Bistum 18
 – Domkapitel 160, 428
 – Stadt 106, 160, 198

L

- Landsberg am Lech 496
 Langenhaslach, Markt Neuburg an der
 Kammel, Lkr. Günzburg 425 f., 602
 Lauingen an der Donau, Augustinerere-
 mitenkloster 381
 Laupheim, Lkr. Biberach an der Riß 101
 Lechsberg, Gem. Fuchstal, Lkr. Lands-
 berg am Lech 330
 Leipzig 78, 508
 Leitershofen, Stadt Stadtbergen, Lkr.
 Augsburg 336
 Lindau
 – Damenstift 18, 24, 27 f., 31, 33, 35, 53–
 58, 86, 92, 110, 121, 129, 185, 246, 301,
 320, 324, 353 f., 363–367, 496
 – Reichsstadt 28, 33, 189, 324, 353 f.
 London 189, 310
 Lüne, Damenstift 277
 Luzern 371

M

- Mainz, Hochstift 42, 70
 Malta 289
 Maria Einsiedeln, Benediktinerkloster
 289 f.
 Maria Steinbach, Markt Legau, Lkr. Un-
 terallgäu 176
 Meersburg, Lkr. Bodenseekreis 90, 161,
 174
 Memmingen, Reichsstadt 160, 162 f., 174
 Mindelheim 45, 383
 Mittelbiberach, Lkr. Biberach an der Riß
 169, 318, 346 f.
 Mittelrhein, Ritterkanton 54, 56 f.

- Möggingen, Stadt Radolfzell, Lkr. Konstanz 171
- Monheim, Lkr. Donau-Ries 94
- München, Max-Joseph-Stift 25, 509
- St.-Anna-Stift 25, 312
- Stadt 77, 296, 335, 371, 373, 383
- Münster, Bistum 509, 511, 514
- Stadt 182, 380, 468
- Münsterhausen, Lkr. Günzburg 71, 338, 381
- N**
- Nassau an der Lahn, Lkr. Rhein-Lahn-Kreis 135 f.
- Nattenhausen, Gem. Breithenthal, Lkr. Günzburg 381, 426
- Neckar-Schwarzwald(-Ortenau), Ritterkanton 245, 279 f.
- Neuburg an der Donau 198, 457, 496
- Neuburg an der Kammel 17, 71, 158, 166, 337 f., 369, 381, 602
- Neuenheerse → Heerse
- Neuravensburg, Stadt Wangen im Allgäu, Lkr. Ravensburg 173
- Niederraunau, Stadt Krumbach, Lkr. Günzburg 122, 338
- Nottuln, Damenstift 110
- O**
- Oberdießen, Gem. Unterdießen, Lkr. Landsberg am Lech 331, 333
- Oberstenfeld, Damenstift 135 f., 400
- Österreich 80, 122, 300, 374, 468
- Olsberg, Zisterzienserinnenkloster/Damenstift 24 f., 43, 107, 509
- Ottobeuren, Benediktinerkloster 373
- Oxenbronn, Stadt Ichenhausen, Lkr. Günzburg 295
- Oyshingen (?) 162, 166
- P**
- Paris 273, 321
- Passau 289
- Pfaffenhofen an der Zusam, Lkr. Dillingen an der Donau 325 f., 330 f., 379
- Prag 25
- R**
- Radolfzell, Lkr. Konstanz 217
- Raitenbuch, Augustinerchorherrenstift 309
- Ratzenried, Gem. Argenbühl, Lkr. Ravensburg 174, 195 f., 201, 315, 347 f., 428 f.
- Ravensburg, Karmelitenkloster 381, 444
- Regensburg, Damenstifte 22, 122, 433
- Niedermünster, Damenstift 45, 104, 364 f., 367, 492
- Obermünster, Damenstift 334, 365, 372
- Reichsstadt 466
- Reichenau 160, 174, 195 f., 201, 429
- Reischenau 180
- Reisensburg, Stadt Günzburg, Lkr. Günzburg 381
- Reistingen, Gem. Ziertheim, Lkr. Dillingen an der Donau 18
- Rieden an der Kötz, Stadt Ichenhausen, Lkr. Günzburg 381
- Roggenburg, Prämonstratenserstift 361
- Rottenburg am Neckar 371
- S**
- Sachsen 135
- Säckingen, Damenstift 18, 24, 27, 93 f., 491, 514 f.
- Salem, Zisterzienserabtei 279
- Salzburg 288 f.
- St. Blasien, Benediktinerkloster 495
- Schwarzrheindorf, Damenstift 233 f.
- Schweden 366, 518
- Siegerland 243
- Speyer, Hochstift 54
- Straßburg, Ordensprovinz der Franziskaner 371
- St. Stephan, Damenstift 124 f.

Stuttgart 78

T

Thannhausen, Lkr. Günzburg 158 f.,
163 f., 166, 338
Thorn, Damenstift 22
Trient 176
Trier, Kurfürstentum 510
Tübingen 310

U

Überlingen, Lkr. Bodenseekreis 174
Ulm, Reichsstadt 55, 163 f., 175, 180, 308,
364, 377, 447
Ursberg, Lkr. Günzburg 338, 602
– Prämonstratenserstift 115, 182, 271,
339, 361, 364, 369 f., 380–382, 408,
458 f., 489 f., 495 f., 628, 630 f.
Urspring, Benediktinerinnenkloster 124,
364

V

Vreden, Damenstift 22

W

Wain, Lkr. Biberach an der Riß 101
Wald, Zisterzienserinnenkloster 364
Waldstetten, Lkr. Günzburg 338
Walsdorf, Damenstift 135
Warthausen, Lkr. Biberach an der Riß 299
Weingarten, Benediktinerkloster 381
Weißenhorn, Lkr. Neu-Ulm 158, 160, 316
– Kapuzinerkloster 380 f.
Westfalen 122, 276, 508
Wettenhausen, Gem. Kammeltal, Lkr.
Günzburg 338
– Augustinerchorherrenstift 249, 360 f.,
364, 370, 382, 489 f., 494
Wien 25, 300, 309
Württemberg 598, 645
Würzburg, Hochstift 42, 94
– St.-Anna-Stift 122, 152
– Stadt 90

Z

Ziemetshausen, Lkr. Günzburg 180
Ziertheim, Lkr. Dillingen an der Donau 18
Zürich 520